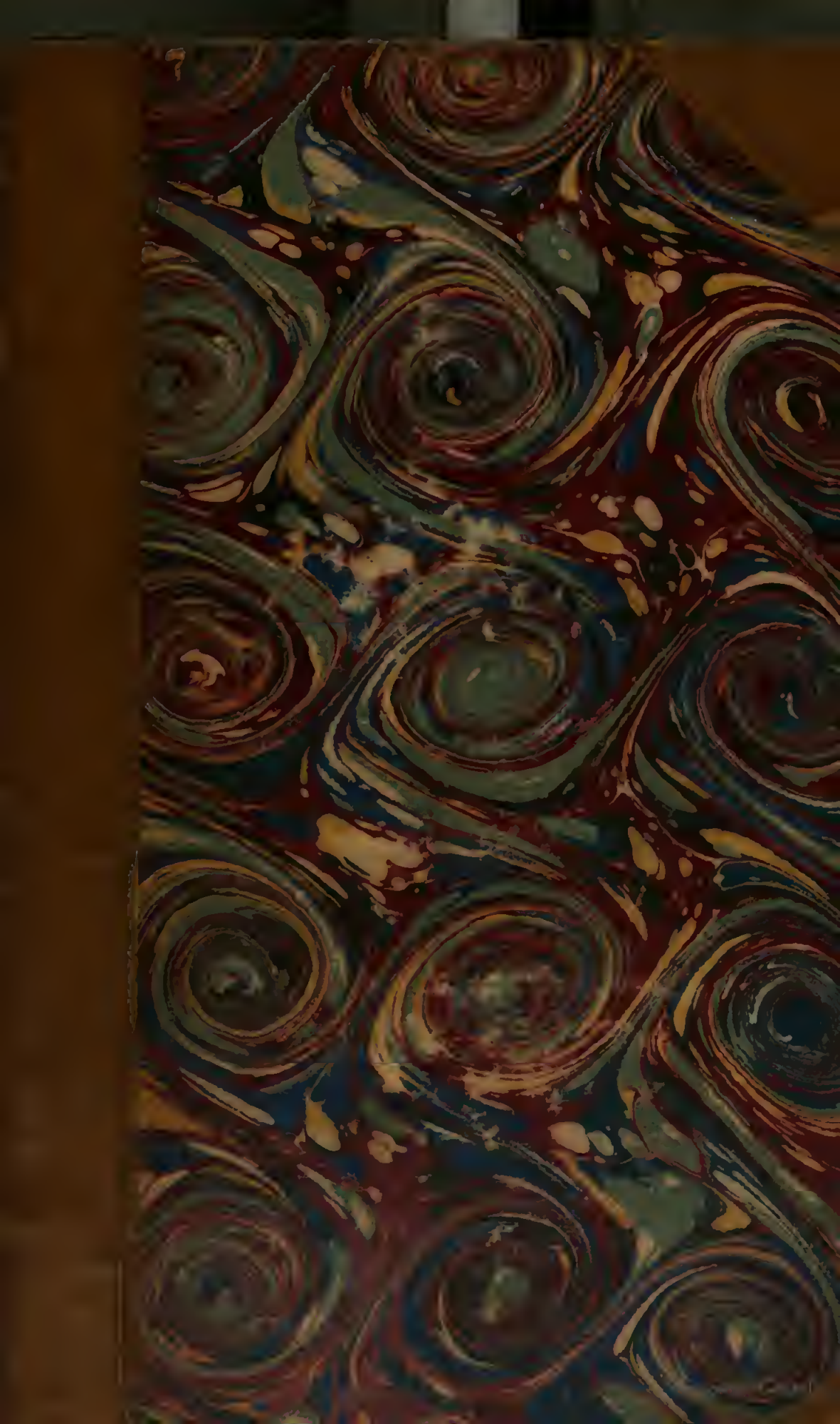

42. c. 23

Digitized by Google

42. c. 23

RÖMISCHE
ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

ZWEITER BAND.

DER STAATSALTERTHÜMER ZWEITER THEIL.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1862.

LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
4 - NOV. 1935
OF OXFORD

SEINEM HOCHGEEHRTEN FREUNDE

HERMANN BONITZ

DR. PHIL.

ORD. PROF. DER CLASSISCHEN PHILOLOGIE AN DER K. K. UNIVERSITÄT UND WIRKL. MITGLIEDE DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU WIEN

MITGLIEDE DER KÖN. BAIERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ETC.

IN

DANKBARER ERINNERUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

VORWORT.

Als ich vor sechs Jahren den ersten Band der römischen Alterthümer herausgab, liefs ich auf den Titel desselben setzen: Der Staatsalterthümer erste Hälfte. Die in dieser Bezeichnung kund gegebene Absicht, die vierte, fünfte und sechste Periode der Verfassungsgeschichte mit den dazu gehörigen systematischen Abschnitten (s. Band I, S. 35 ff.) in Einem Bande zur Darstellung zu bringen, bin ich aufser Stande gewesen zu erfüllen. Der vorliegende zweite Theil der Staatsalterthümer enthält nämlich nur die vierte Periode, d. i. die Geschichte der Verfassung unter der Herrschaft der Nobilität von der Theilnahme der Plebejer am Consulat bis auf die revolutionären Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus, nebst den beiden systematischen Abschnitten über den Senat und über die Volksversammlungen.

Allerdings hätte der Inhalt dieses Bandes sich auch auf einer erheblich geringeren Bogenzahl darstellen lassen, wenn ich mich bei der geschichtlichen Darstellung auf die Hervorhebung der eigentlichen Verfassungsänderungen beschränkt, und wenn ich die Competenz der Volksversammlungen, welche nunmehr auf 144 Seiten abgehandelt ist, ebenso summarisch, wie die des Senats, dargestellt hätte. Es würde diefs wohl auch geschehen sein, wenn ich gleich nach Vollendung des ersten Bandes unun-

terbrochen an der Fortsetzung der Staatsalterthümer hätte arbeiten können. In Folge meiner Ueberladung mit Amtsgeschäften in Prag und in Folge meiner Uebersiedelung nach Gieſsen zog sich jedoch die Arbeit unter vielen Unterbrechungen über mehrere Jahre hin. So kam es, daſs während des längeren Zeitraums, in welchem ich wiederholt die Geschichte der Nobilität und die Competenz der Volksversammlungen in Angriff nahm, immer mehr die Ueberzeugung bei mir sich befestigte, daſs die Beschränkung auf die eigentlichen Verfassungsänderungen und eine summarische Darstellung der Competenz der Volksversammlungen meine Leser ebenso wenig wie mich selbst würde befriedigen können.

Die Wandlungen der realen und sittlichen Zustände des römischen Staats und Volks, welche sich in dem sieben Generationen umfassenden Zeitraume der vierten Periode vollzogen haben, sind für das Verständniſs der Entwickelung der Nobilitätsherrschaft, der Bedeutung des Senats und des Gedankens der Volkssouveränität ungleich wichtiger als die eigentlichen Verfassungsänderungen. Ja diese, welche für sich betrachtet ziemlich unbedeutend erscheinen, so daſs sogar der Schein des Stillstandes der Verfassungsentwickelung entstehen konnte, sind in ihrer wahren Bedeutung nicht anders zu erkennen, als wenn man sie im Zusammenhange mit der Ausdehnung der römischen Macht nach Aufsen und mit der Umwandlung der materiellen und sittlichen Grundlagen des römischen Lebens im Innern betrachtet. Die Ausführlichkeit des historischen Abschnittes, die hierdurch im Allgemeinen begründet ist, wird derjenige vollkommen gerechtfertigt finden, welcher aufserdem bedenkt, daſs die Geschichte der Nobilitätsherrschaft in der Weise, wie ich sie mir zur Aufgabe gemacht habe, noch von Niemandem im Zusammen-

hange behandelt worden ist, und dafs die Vorarbeiten, welche namentlich für den Zeitraum nach der lex Hortensia 467 u. c. in nur geringer Zahl vorhanden sind, keineswegs die mafsgebende Bedeutung für mich haben konnten, wie die unter der Einwirkung der Niebuhrschen Forschungen stehenden Vorarbeiten über die Geschichte des Ständekampfes. Gerade dieser Umstand legte mir häufiger als bei den geschichtlichen Partien des ersten Bandes, *in* denen ich neben den anerkannten Resultaten neuerer Forscher verhältnifsmäfsig weniger Neues zu bieten hatte, die Pflicht auf, meine Combinationen, Behauptungen und Urtheile zu begründen oder die Begründung für dieselben durch Verweisung auf die Quellen wenigstens anzudeuten. Vollständige Beweise nämlich, die meist nicht ohne Eingehen in die Kritik und die Interpretation einzelner Stellen der Schriftsteller gegeben werden können, würden den Umfang des Abschnittes leicht noch verdoppelt haben, was natürlich bei der Bestimmung der Sammlung von Handbüchern, zu welcher das vorliegende gehört, vermieden werden mufste. Uebrigens habe ich in meinen Abhandlungen de legibus Aelia et Fufia. (Gieſsen 1861) und de legibus Porciis part. I (Gieſsen 1862) einige besonders complicirte Fragen ausführlich behandelt und beabsichtige in gleicher Weise, wie es in diesen Abhandlungen geschehen, auch für andere schwierige Puncte das vollständige Material der Untersuchungen, worauf sich meine Behauptungen stützen, gelegentlich zu veröffentlichen.

Was die Competenz der Volksversammlungen betrifft, so konnte es meiner Meinung nach nicht genügen, die Resultate meiner Untersuchungen darüber summarisch auszusprechen. Denn einerseits würden dieselben, auch wenn ich sie mit einigen Beispielen erläutert hätte, schwerlich hinlänglich begründet er-

schienen sein, da über die Competenz der Volksversammlungen und über die Souveränität des römischen Volks theils unklare Vorstellungen, theils in ihrer Schärfe einseitige Urtheile herrschend sind. Andererseits würde ich darauf haben verzichten müssen, die historische Entwickelung des Gedankens der Volkssouveränität bei den Römern, sowie Inhalt und Umfang dieses Begriffes in den verschiedenen Zeiten, zu einer lebendigen Anschauung zu bringen. Ich habe daher mit eifrigstem Streben nach möglichster Kürze und mit Fernhaltung aller beiläufigen Controversen, über welche meine Ansicht aus andern Theilen dieses Handbuchs zu ersehen ist, eine möglichst vollständige Uebersicht über die einzelnen aus den Quellen zu ermittelnden Aeufserungen der Thätigkeit der Volksversammlungen gegeben, und zwar historisch und systematisch so geordnet, dafs daraus die allmähliche Entwickelung der Competenz der Volksversammlungen und ihre Ausbreitung auf die verschiedenen Gebiete des staatlichen Lebens erkannt, zugleich aber auch meine Auffassung dieser Dinge von dem Leser mit Leichtigkeit controlirt werden kann. Bei der Wahlcompetenz der Volksversammlungen konnte diefs, da dieselbe im Ganzen genommen weit weniger controvers ist, in ziemlicher Kürze geschehen, zumal da die Abschnitte über den Ständekampf und die Magistrate die Nachweisungen für die verschiedenen Wahlacte der Comitien enthalten. Bei der richterlichen Competenz der Volksversammlungen aber mufste ich alle einzelnen an die Centuriat- und an die Tributcomitien gebrachten Processe, die in den Quellen erwähnt sind, verzeichnen, um die Scheidung der Competenz beider Comitien klar zu machen und schiefe Vorstellungen von der richterlichen Volkssouveränität fern zu halten. Aus ähnlichen Gründen habe ich in die historisch-systematische Uebersicht der legislativen Competenz der Comitien alle

einzelnen Rogationen aufgenommen, welche ich in den Quellen unmittelbar oder mittelbar bezeugt gefunden habe, einerlei ob sie zu Gesetzen erhoben oder durchgefallen oder auch schon im Stadium der Promulgation erstickt sind, einerlei ferner ob die Namen der Antragsteller bekannt sind oder nicht. Es leuchtet ein, dafs Verzeichnisse der Gesetze, bei denen die Namen der Antragsteller zufällig bekannt sind, wie sie Baiter und Rein in alphabetischer Anordnung geliefert haben, so verdienstlich diese indices legum als Hülfsmittel bei mancherlei Studien sind, doch nicht genügen, um das Urtheil über die Entwickelung und den Umfang der legislativen Competenz der Volksversammlungen darauf allein zu begründen. Ebenso wenig genügen dafür aber auch die wirklich beschlossenen Gesetze für sich allein. Vielmehr mufs man auch die beabsichtigten und nicht zur Ausführung gelangten Rogationen hinzunehmen, um vollständig zu übersehen, wie die durch das Recht der Initiative und der Intercession bei der Gesetzgebung betheiligten Magistrate die legislative Competenz der Volksversammlungen in den verschiedenen Zeiten auffafsten. Dann erst kann man auf Grund dieser, natürlich dem Einflusse der Parteiansichten unterworfenen, Auffassung der sachverständigsten Beurtheiler eine bestimmte und doch von antiken wie modernen Parteistandpuncten unabhängige Vorstellung von der in der Comitialgesetzgebung sich kund gebenden Volkssouveränität gewinnen. Da die Competenz der Volksversammlungen sich vielfach mit der des Senats berührt, so ergab sich durch die ausführliche Entwickelung der Competenz jener, in welcher das Verhältnifs derselben zu der des Senats nothwendig erörtert werden mufste, zugleich der Vortheil die Competenz des Senats mit Verweisung auf die Darstellung der Competenz der Volksversammlungen in gröfserer Kürze darstellen zu können.

Dafs sich der Stoff der Alterthümer weniger zur Popularisirung eignet als der der Geschichte, wird kein Verständiger leugnen, also daraus auch nicht dem Verfasser eines Handbuchs der Alterthümer einen Vorwurf machen. Manche Partien der Alterthümer sind nun einmal von Natur trocken, und es würde, wenigstens nach meinem Urtheile, sehr verkehrt sein, dieselben in blühendem oder pikantem Stile darzustellen. Die Zahl der Leser, welche durch eine derartige Verkehrtheit abgeschreckt werden würden, dürfte gröfser sein, als die Zahl derjenigen, die sich durch den blendenden Schein einer sogenannten interessanten Darstellung gewinnen liefsen. Für Leser der letzteren Gattung habe ich nicht gearbeitet und nicht geschrieben.

Wohl wissend, dafs Alles, was etwa aus den römischen Alterthümern einen weiteren Kreis von Lesern interessiren kann, von dem Verfasser des Handbuchs der Römischen Geschichte in unnachahmlicher Meisterschaft der Darstellung behandelt worden ist, habe ich wie beim ersten, so auch bei diesem zweiten Bande vor Allem danach gestrebt, demjenigen weniger weiten Leserkreise, auf welchen ich rechnen zu können glaube, ein Buch zu liefern, welches derselbe auch neben dem glänzenden Werke über die römische Geschichte, das derselben Sammlung angehört, mit Nutzen gebrauchen könnte. Hoffentlich wird dieser engere Leserkreis immer noch weit genug sein, um mich in der Ueberzeugung zu erhalten, dafs mein Buch sich nicht im Widerspruche mit dem Programme der Weidmannschen Sammlung befindet. So sei denn dieser Band derselben wohlwollenden Aufnahme empfohlen, welche der erste gefunden hat.

Giefsen, 4. November 1862.

L. Lange.

INHALT.

VIERTE PERIODE.

DIE HERRSCHAFT DER NOBILITÄT.

Seite

91. Die Bildung der Nobilität 1
92. Die Stellung der Nobilität zum Volke 12

93. Die dritte secessio plebis 31
94. Die leges Publiliae Philonis 41
95. Die Ausbreitung der römischen Herrschaft 51
96. Die Rückwirkung auf Volk und Nobilität 58
97. Die Censur des Appius Claudius Caecus 66
98. Die Befestigung der Nobilität 78

99. Die vierte secessio plebis 90
100. Die lex Hortensia 94
101. Die Zeit der Unterwerfung Italiens 102
102. Die Zeit des ersten punischen Krieges 113
103. Die Opposition des C. Flaminius 126
104. Die Zeit des zweiten punischen Krieges 146

105. Der Uebergang zur Oligarchie 168
106. Die Opposition des M. Porcius Cato 189
107. Die Befestigung der Oligarchie 212
108. Die Anfänge der Ochlokratie 235
109. Der Beginn der Weltherrschaft Roms 262
110. Die Zeit des P. Cornelius Scipio Aemilianus 284

Sechster Abschnitt.

Der Senat.

111. Die Bildung des Senats 310
112. Die Senatoren und der Senatorenstand 324

Seite

113. Die Sitzungen des Senats 336
114. Die Verhandlungen des Senats 349
115. Die Senatusconsulta und Acta Senatus 361
116. Die Competenz und die Macht des Senats 367
117. Der Senat als Verwaltungsbehörde 372
118. Der Antheil des Senats an der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen 378

Siebenter Abschnitt.

Die Volksversammlungen.

119. Volk und Volksversammlungen im Allgemeinen 388
120. Die comitia tributa. I. Das jus agendi cum plebe und das jus suffragii 399
121. Die comitia tributa. Fortsetzung. II. Berufung, Zeit, Ort, Auspicien 404
122. Die comitia tributa. Fortsetzung. III. Der Verlauf derselben . 415
123. Die Reform der comitia centuriata 428
124. Die Abhaltung der comitia centuriata 446
125. Die Wahlcompetenz der Comitien 458
126. Die richterliche Competenz der Centuriatcomitien 466
127. Die richterliche Competenz der Tributcomitien 485
128. Die legislative Competenz der Centuriatcomitien 511
129. Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zur lex Publilia 525
130. Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zur lex Hortensia 537
131. Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zum Untergange der Republik 548
132. Jussa generalia von 467 u. c. bis zum Untergange der Republik 556
133. Jussa specialia von 467 u. c. bis zum Untergange der Republik 573
134. Die Contionen 602
135. Der Untergang der Volksversammlungen 609

VIERTE PERIODE.

Die Herrschaft der Nobilität.

91. *Die Bildung der Nobilität.*

Zu der Zeit, in welcher das Consulat den Plebejern eröffnet und somit die staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern im Wesentlichen erreicht wurde, war Roms äufsere Macht gering. Zwar war im Jahre 367 u. c. unmittelbar nach der Wiedererbauung Roms die Zahl der seit 260 u. c. bestandenen 21 Tribus zum ersten Male, und zwar um 4 Tribus erhöht worden (I 383; §. 95.), ein sicherer Beweis der Vermehrung der römischen Bürgerschaft und der Ausdehnung des gesicherten römischen Herrschaftsgebietes; aber die Erholung von dem durch die Gallier erlittenen Schlage hatte im Anfang der vierten Periode kaum erst begonnen. Rom herrschte damals nur über einen verhältnifsmäfsig kleinen Theil Italiens und war nicht erheblich mächtiger als am Ende der Königszeit. Am Schlufs der vierten Periode war ganz Italien bis an die Alpen, dazu Sicilien, Sardinien, Corsica; ferner Hispanien; sodann die an die Stelle des karthagischen Gebiets getretene Provinz Africa; endlich Macedonien, Griechenland und Vorderasien der römischen Herrschaft, wenn auch in verschiedenen Formen der Unterthänigkeit, unterworfen. Diesen grofsartigen Umschwung der Machtstellung innerhalb des Zeitraums zweier Jahrhunderte verdankt Rom grofsentheils allerdings der Gunst der Umstände und den Fehlern seiner Feinde. Es würde aber ungerecht sein, wenn man die gesunde und kraftvolle Entwickelung des römischen Bürgerthums und des Staatswesens überhaupt verkennen wollte, die zunächst nach der Beseitigung der patricischen Standesvorrechte eintrat, und wenn man na-

mentlich den Antheil verkleinern wollte, den an dem äufsern Aufschwunge sowohl wie an der inneren Kräftigung die meist umsichtige und folgerichtige, jedenfalls stets von patriotischem Streben beseelte Leitung derjenigen hatte, in deren Händen damals factisch die Regierung des Staates ruhte.

Dies waren nicht mehr die Patricier als solche, sondern die *nobiles**), collectiv die *nobilitas*, d. i. der Kreis der tüchtigsten Familien patricischen und plebejischen Standes, deren Mitglieder durch ihr und ihrer Vorfahren in der Bekleidung der curulischen Magistraturen (I 508) um den Staat erworbenes Verdienst über die Menge der *cives* hervorragten und neben, ja thatsächlich über dem Geburtsadel des Patriciats einen Amts- oder Verdienstadel bildeten.

Die Entstehung dieser Nobilität hatte sich bereits in der dritten Periode vorbereitet unter dem Einflufse theils des jährlichen Wechsels der Magistratur, theils der Parteigruppirung während des Ständekampfes.

Die Magistratur hebt als eine dem Einzelnen vom ganzen Volke erwiesene Ehrenbezeugung, als honor, diesen Einzelnen hoch über die Masse der privati empor (I 503). Wer, wenn auch nur ein Jahr hindurch, eine königliche Gewalt über das Volk ausgeübt und als Repräsentant desselben mit den Göttern verkehrt hatte, dem haftete Zeit Lebens eine allgemein anerkannte Würde an, welche noch so grofse persönliche Tüchtigkeit, wenn sie eben nicht durch das ehrende Vertrauen des Volkes anerkannt war, nicht verleihen konnte. Ja diese Würde ging, den nationalen Vorstellungen von dem Verhältnisse der Familie zum Individuum gemäfs, auch auf die Söhne und Nachkommen des Erwählten über (Plaut. Trin. 642). Es begreift sich auch ohne die Annahme einer priesterlich theokratischen Weihe der Magistratur, dafs das Volk die Männer seines Vertrauens aus den Familien von schon bewährter und anerkannter Tüchtigkeit, welche allen Staatsangehörigen bekannt (d. i. nobiles, *γνώριμοι*) waren, lieber wählte, als aus dem Kreise sonst noch vorhandener tüchtiger Männer, deren lediglich individuelle Tüchtigkeit der Natur der Sache nach nur Einzelnen bekannt sein, also nicht Allen Vertrauen einflöfsen konnte (Cic. de leg. agr. 2, 1. Pis. 1. Verr. 5, 70, 180. Planc. 6, 14). So war schon vor der Theilnahme der Plebejer am Consulat eine Anzahl patricischer Familien über die übrigen patricischen Familien an thatsächlichem Ansehen emporgestiegen; sie

*) Rein, nobiles, in Pauly's Realencyclopädie Bd. 5 (1848), S. 665 ff.

waren *nobiles* unter den im Uebrigen einander rechtlich gleichstehenden Patricierfamilien geworden (Liv. 10, 8.) Die Consularfasten zeigen, dafs seit Vertreibung der Könige ein verhältnifsmäfsig geringer Kreis patricischer Familien die höchste Magistratur bekleidet hat*). Dennoch würde hierdurch allein kaum ein Amtsadel über dem Patriciat entstanden sein; denn die Gemeinschaft des patricischen Geburtsadels, der in seiner Gesammtheit bisweilen gleichfalls nobilitas genannt wird (Liv. 2, 56. 4, 4. 6, 42. 7, 1. 10, 15), gegenüber der Plebs war ohne Zweifel ein zu starkes Band, als dafs die Auszeichnung der patricischen Amtsfamilien vor den übrigen eine Scheidung hätte bewirken können. Erstere waren nicht sowohl ihren patricischen Standesgenossen als der mit wählenden Plebs gegenüber nobiles geworden; die Plebejer, nicht die minder ausgezeichneten Standesgenossen, stehen jenen als ignobiles gegenüber. Je eifriger die Patricier den Plebejern das summum imperium vorenthielten, desto bewufster blieb die Gleichberechtigung aller Patricier zum Consulat, die ja auch bei den Interregnen, wenn die auspicia auf der Gesammtheit der patres ruhten, praktisch zu Tage trat.

In dem Verlaufe des Ständekampfes entwickelte sich nun aber zwischen den patricischen Amtsfamilien und den reichen Plebejerfamilien eine Annäherung, die für die concrete Gestaltung des staatlichen Lebens allmählich wichtiger wurde als die einander ausschliefsenden Standesinteressen beider Theile. Die reichen Plebejer bekleideten wohl schon seit Servius Tullius gemeinschaftlich mit den Patriciern das militärische Amt der tribuni militum (I 395). Seit eben dieser Zeit (I 285) und in gröfserer Zahl seit Beginn der Republik (I 426) safsen sie mit den Patriciern zusammen im Senate. Das Volkstribunat ferner, durch dessen Bekleidung Plebejer innerhalb und aufserhalb ihres Standes ebenso bekannt wurden, wie Patricier durch Bekleidung des Consulats, ward allmählich so einflufsreich, dafs sogar die zeitweiligen Inhaber der patricischen Magistratur gelegentlich seine Unterstützung anriefen. Sodann bekleideten Plebejer neben Patriciern in den letzten Zeiten des Ständekampfes die ursprünglich patricischen Aemter der Quästur (I 487) und des Magisterium equitum (I 497), ja sogar das mit dem patricischen imperium ausgerüstete Consulartribunat (I 478). Dazu kam, dafs sie trotz des mangelnden conubium schon vor der lex Canuleja

*) Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16, S. 321.

(I 476), mehr aber noch nach Gewährung des conubium durch jenes Gesetz Familienverbindungen mit Patriciern durch Heirathen eingingen (Liv. 4, 4. 6, 34). Oft hatten die reichen und ihren ärmeren Standesgenossen gegenüber vornehm gewordenen Plebejer in den Kämpfen um Verbesserung der socialen Lage der armen Plebs im Senat und in den Reitercenturien (§. 92) zu den Patriciern gestanden, mit denen sie die Vortheile der possessio agri publici theilten (I 121. 446); oft schon war trotz der gemeinschaftlichen Interessen aller Plebejer die Differenz zwischen reichen und armen Plebejern dadurch klar geworden, dafs diesen die ehrgeizigen Pläne jener ebenso gleichgültig waren wie die patricischen Standesinteressen. Kein Wunder also, dafs die Verbindung zwischen den vornehmen Plebejern und den patricischen Amtsfamilien noch inniger wurde, als jenen der Zugang zum Consulat und damit zu derjenigen nobilitas (Liv. 6, 37. 10, 7), welche die patricischen Amtsfamilien bereits besafsen, eröffnet wurde. Jene hatten erreicht, wonach sie achtzig Jahre vergeblich gerungen. Am Ziele ihrer Wünsche angelangt glaubten sie der armen Plebs nicht weiter zu bedürfen und nahmen, aus der Opposition in die Regierung berufen, von den Regierungsmaximen des Patriciats dasjenige an (Liv. 22, 34), was trotz des veränderten Rechtszustandes aufrecht erhalten bleiben konnte und ihrem eigenen Vortheil entsprach. Die patricischen Amtsfamilien aber mufsten, nachdem sie die Hälfte der Regierung hatten abtreten müssen, darauf bedacht sein, sich die andere Hälfte zu sichern. Dazu war eine aufrichtige Coalition mit den vornehmen Plebejern, deren factischer Einflufs auf das Volk weit bedeutender war, als der der minder hervorragenden Patricierfamilien, das einfachste von jenen gern acceptirte Mittel, um so mehr, als eine Regeneration der Macht des patricischen Standes als solchen, da die Grundprincipien desselben zerstört waren, nur von Verblendeten für möglich gehalten werden konnte.

Unter solchen Umständen ward das factische Ansehen, welches nun auch plebejische Familien durch Bekleidung der hohen Magistratur gleichsam erblich erlangten, zu einem stärkeren Bindemittel zwischen ihnen und den patricischen Amtsfamilien, als der Geschlechtsadel unter der Gesammtheit der Patricier, der Mangel des Geschlechtsadels unter der der Plebejer sein konnte. In dem Grade, in welchem das Bewufstsein jener Gemeinsamkeit immer lebendiger ward, erstarkte die Nobilität; in dem Grade, in welchem der natürlich anfangs noch eine Zeit lang fortbestehende Unterschied zwischen patricischen und

plebejischen nobiles erlosch, in demselben Grade ward der Gegensatz zwischen den nobiles überhaupt und der Masse der ignobiles schroffer.

Aeufserlich gab sich die Nobilität als ein in sich zusammengehöriger von den andern Bürgern abgeschlossener Stand zu erkennen durch das *jus imaginum**). Die Sitte der nobiles, die Ahnenbilder (imagines) ihrer Familie aufzubewahren, ist gewifs nicht erst mit dem Consulate des plebejischen L. Sextius Lateranus 388 u. c. entstanden — von welchem allerdings die Bedeutung der Nobilität als eines Amtsadels neben dem Patriciate datirt —, sondern sie ist wahrscheinlich in den patricischen Consularfamilien von Beginn der Republik an (vgl. Liv. 7, 32. 10, 8. Plin. n. h. 35, 3, 12), und vorher schon in den Königsgeschlechtern (vgl. Liv. 1, 34) geübt worden. Freilich finden sich weder direct beweisende Zeugnisse hierfür, noch kann der Umstand, dafs die späteren nobiles Ahnenbilder bis zum Beginn der Republik hinauf, ja bis in die Königszeit hinein und darüber hinaus hatten (Tac. Ann. 4, 9. Suet. Galb. 2), als ein ausreichender Beweis angesehen werden. Aber eben die Thatsache, dafs Patricier und Plebejer in diesem Vorrechte sich vereinigten, zeigt, dafs es nicht ein Vorrecht des patricischen Standes als solchen gewesen sein kann, sondern eine Nachwirkung der Bekleidung der hohen Magistratur gewesen sein mufs. Gewifs wäre die Sitte im J. 388 u. c. von den Plebejern nicht angenommen, wenn sie nicht schon vorher bei den Patriciern bestand; gewifs hätten aber auch die Patricier die Annahme der Sitte den plebejischen nobiles nicht zugestanden, wenn diese nicht eben durch die Bekleidung der Magistratur ein Recht darauf erwarben. Patricische und plebejische nobiles unterscheiden sich in Rücksicht auf das jus imaginum von nun an nur durch die Länge der Ahnenreihen; denn jene waren einige Generationen früher zur Magistratur gelangt (Liv. 7, 32. 10, 8). Nur insofern bezeichnet also das erste Consulat eines Plebejers einen Wendepunct in der Geschichte des jus imaginum, als dieses von nun an auch den plebejischen Amtsfamilien zukam, als es von nun an Kennzeichen der Nobilität als eines von Patriciern wie Plebejern sich absondernden Amtsadels wurde. Die Bedeutung jenes Wendepunctes ward noch dadurch erhöht, dafs von demselben Jahre an auch die Bekleidung der eben erst geschaffenen Prätur und curulischen Aedilität (Cic. Verr. 5, 14, 36) zum jus imaginum berechtigte (I 523). Hatten die Patri-

*) Eichstädt, de imaginibus Romanorum. Jena 1805. (Petersburg 1806).

cier gehofft diese neu geschaffenen Aemter für sich behaupten und somit für die Dauer ein numerisches Uebergewicht der patricischen Nobilität über die plebejische begründen zu können, so scheiterte diese Hoffnung sehr bald, da wenigstens die curulische Aedilität schon im Jahre darauf den Plebejern zugänglich und somit auch für diese zum primus adscensus ad honoris amplioris gradum (I 507) wurde.

Die *imagines* (Pol. 6, 53. Plin. n. h. 35, 2. Sen. de benef. 3, 28. Juv. 8, 1) waren bemalte Porträtmasken von Wachs, daher auch *cerae* genannt (Juv. 8, 19. Ov. fast. 1, 591). Sie waren im atrium aufgestellt (Mart. 2, 90, 6. Sen. ep. 44. Val. Max. 8, 15, 1) und zwar jede einzeln in Behältern (*armaria*) von tempel- oder grabstelenartigem Aussehen. Unter denselben standen die *tituli* oder *indices* derjenigen Aemter, die der Verstorbene im Leben bekleidet hatte (Liv. 10, 7. Val. Max. 5, 8, 3. Tac. Ann. 16, 7. Plin. n. h. 35, 3, 12). Die einzelnen imagines waren durch Linien (*stemmata*) zu einem Stammbaume verbunden. Der ursprünglichen strengen Auffassung der Familie gemäfs wurden anfänglich wohl nur die Bilder der agnati aufgestellt. Mit der erhöhten Bedeutung der cognati und affines (I 180) erhielten auch die Bilder dieser neben denen der agnati eine Stelle (Cic. Vat. 11, 28. Tac. Ann. 3, 5. 76). An Festtagen wurden die verschlossenen Schränke geöffnet (*aperire imagines* Cic. Sull. 31, 88) und die Bilder mit Lorbeer bekränzt (Cic. Mur. 41, 88). Der ganze Ahnenstolz einer Amtsfamilie entfaltete sich aber bei Leichenbegängnissen, indem die Masken der Vorfahren und die des zu Bestattenden von besonders dazu gedungenen und in die Insignien derer, die sie darstellten, gekleideten Leuten (Hor. epod. 8, 11) der Leiche in langem Zuge (Prop. 2, 13, 19) vorangetragen wurden. So erschien der letzt verstorbene noch bei seinem Ausgange als Mitglied einer Reihe um das Staatswohl verdienter Ahnen, was die auf den rostris des Marktes im Kreise der auf curulischen Sesseln sitzenden Maskenträger vom nächsten Agnaten gehaltene laudatio funebris gebührend zu betonen nicht unterliefs. Freilich hat die Sitte auch zu Fälschungen der tituli (Liv. 8, 40. 22, 31) und somit der Tradition überhaupt geführt; aber dafs diese Art für den Nachruhm verdienter Männer (Cic. Rab. Post. 7, 16. Verr. 5, 14) und zugleich für das Zusammenhalten der so sichtbar vor dem Volke ausgezeichneten Nobilität unter sich zu sorgen, ebenso imposant wie originell war, wird Niemand leugnen. Dafs sie im Uebrigen eine naturwüchsige Kundgebung des nationalrömischen Princips von der Einheit und

Unauflöslichkeit der Familie (Abschnitt I) ist, bedarf wohl nur der Andeutung.

Das jus imaginum ging sowenig wie die nobilitas dem Einzelnen verloren, der aus einer Amtsfamilie hervorgegangen nicht zur Bekleidung der curulischen Magistraturen gelangte. Freilich ist das thatsächliche Ansehen solcher Familien, die nur einmal und dann nicht wieder eines ihrer Mitglieder zur Magistratur hatten gelangen sehen, ohne Zweifel allmählich verblafst. Auch hat es ohne Zweifel innerhalb der Nobilität je nach der Zahl und dem Verdienste der Ahnen der einzelnen Familien Abstufungen des factischen Ansehens gegeben (Cic. Mur. 7. 8). Geradezu Verlust des jus imaginum und der Nobilität trat aber nur durch infamia ein. Ein nobilis, der durch irgend eine Handlung infamis wurde, in Ciceros Zeit z. B. die wegen ambitus Verurtheilten (Cic. Sull. 31, 88. Mur. 41, 88), in der Kaiserzeit die des Hochverraths Schuldigen (Tac. Ann. 2, 32. 3, 76. 16, 7. Suet. Ner. 37), hatte aufser den andern Folgen der infamia auch die Ausstofsung aus den Reihen der nobilitas zu ertragen, die sich eben darin aussprach, dafs weder er die Bilder seiner Ahnen führen, noch seine Verwandten nach seinem Tode sein Bild aufstellen durften.

Weniger geeignet auf die Dauer ein charakteristisches Kennzeichen der Nobilität zu bilden, waren die Abzeichen in der Tracht, da diese allmählich von dem engen Kreise der Nobilität auf den Senat und auf den sich bildenden Ritterstand, zum Theil auch auf die noch tiefer stehenden Volksclassen übergingen, während andererseits wiederum innerhalb der Nobilität diejenigen, welche selbst ein curulisches Amt bekleidet hatten, sich vor den übrigen nobiles durch die Tracht auszeichneten (§. 92. 112). Indessen da wenigstens anfangs jene Abzeichen mit zur Absonderung der Nobilität von dem Volke beitrugen, so mögen sie hier erwähnt werden. Es waren der goldene Fingerring (*annulus aureus*)*), noch 450 u. c. ausschliefslich der Nobilität zuständig (Plin. n. h. 33, 1, 18. Liv. 9, 7. 46. Val. Max. 9, 3, 3), — auch er konnte einem Unwürdigen entzogen werden (Val. Max. 3, 5, 1) —, und der silberbeschlagene Pferdeschmuck (*phalerae*), nicht nur um dieselbe Zeit (Plin. u. Val. a. a. O. Liv. 9, 46), sondern auch noch im zweiten punischen Kriege (Liv. 22, 52. 26, 36) ein Vorrecht der zur Nobilität gehörenden Mitglieder der centuriae equitum. Selbst die Kinder der Nobilität wurden durch gewisse Abzeichen vor den

*) Rein, annulus, in Pauly's Realencyclopädie Bd. 1 (1839), S. 493.

übrigen Kindern ausgezeichnet; und zwar sollte die *toga praetexta* sie als von der Wiege an (Cic. de leg. agr. 2, 36, 100) zur Bekleidung der Magistratur, die goldene Amuletkapsel (*bulla aurea*, Paul. 36. Plut. qu. Rom. 101) sie als zu Triumphatoren (vgl. Plut. Rom. 25. Plin. n. h. 28, 3, 39) prädestinirt darstellen (Macr. sat. 1, 6. Schol. Juv. 5, 164). Es ist begreiflich, dafs gerade diese Knabeninsignien am Raschesten auf weitere Kreise übergingen (Macr. a. a. O. Liv. 26, 36). Auch die Sitte neben dem praenomen und nomen gentilicium noch ein cognomen zu führen scheint ursprünglich der Nobilität eigenthümlich gewesen zu sein und erst von dieser aus in weitere Kreise sich verbreitet zu haben (vgl. Dio C. fr. St. IX, S. 168)*).

Die Durchgangsstufe aus den Reihen der ignobiles in den Kreis der nobilitas war die *novitas* (Sall. Jug. 85. Cic. fam. 1, 7, 8. Vell. 2, 34). Wer aus einer noch unbekannten Familie zu einem curulischen Amte gelangte, war für seine Person nobilis, aber seine nobilitas war eine *nova* (Sall. Jug. 85). Er hatte keine Ahnen, deren Bilder er aufstellen konnte; vielmehr war sein Bild das erste, welches seine Familie nach seinem Tode (Pol. 6, 53. Diod. 31, 36) aufstellte. War er insofern für seine Familie *princeps nobilitatis* (Cic. Brut. 14, 53. fam. 9, 21, 2; vgl. Liv. 10, 8. Val. Max. 3, 2, 16), *auctor generis* (Cic. de leg. agr. 2, 36, 100. Verr. 5, 70, 180), so war er doch für seine Person *homo novus* (*καινός* Plut. Cat. maj. 1. App. b. c. 2, 2; vgl. Dion. 16, 15). Der Ausdruck ist nur von plebejischen Emporkömmlingen üblich; denn die Patricier, auch wenn sie nicht zu den Amtsfamilien gehörten, konnten schon ihres alten Geschlechtsadels wegen nicht füglich homines novi heifsen (vgl. jedoch Cic. fam. 9, 21, 2). Von den Plebejern aber wird der Ausdruck schon vor der Zeit gebraucht, in der sie Zutritt zu den curulischen Aemtern erhielten (Liv. 4, 3. 48. 54); nicht mit Unrecht konnten die in der Vertheidigung plebejischer Interessen sich hervorthuenden tribuni plebis und die ersten plebejischen Quästoren homines novi genannt werden, wenn auch ihre novitas damals noch keine nobilitas begründete. In letzterem Sinne ist vielmehr der erste plebejische Consul L. Sextius Lateranus 388 u. c. auch der erste homo novus (Liv. 7, 1). Der plebejische Theil der Nobilität bildete sich eben zunächst aus lauter homines novi; insofern auch später noch diese Quelle der Nobilität neue Kräfte zuführte, mufs

*) Mommsen, die römischen Eigennamen, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15 (1860), S. 169 ff. bes. 198 ff.

der plebejische Theil derselben als ihr lebenskräftigeres Element angesehen werden. Das Patriciat dagegen, das seit der Aufnahme des Attus Clausus sich kaum verstärkt hatte, schmolz allmählich zu einem immer kleineren Kreise von Familien zusammen, und wenn auch vereinzelt neue patricische Familien in der Nobilität auftauchen, so lassen sich doch gegen das Ende der Republik innerhalb der Nobilität nur noch vierzehn gentes patriciae mit etwa dreifsig Familien nachweisen, welche kaum für die Besetzung der patricischen Priesterämter ausreichten.

So war also in demselben Augenblicke, in welchem man die staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer und Patricier durch ein Fest zu Ehren der Concordia feierte (I 495 f.), ein neuer, zwar nicht verfassungsmäfsig legalisirter, aber thatsächlich bedeutsamer Unterschied innerhalb der römischen Bürgerschaft entstanden. Gerade als der Begriff eines einheitlichen römischen Staatsbürgerthums, dem die politische Entwickelung des römischen Staates seit der Reform des Servius Tullius zugestrebt hatte (I 333), für alle ingenui assidui (I 379) verwirklicht erschien, ward er von Neuem durch die Bildung der nobilitas bedroht. Indefs kann man gleichwohl nicht sagen, dafs die bisherige Entwickelung und alle Kämpfe um Aufhebung des staatsrechtlichen Unterschiedes der Plebejer und Patricier vergeblich gewesen wären. Im Gegentheil, ebenso nothwendig und naturgemäfs wie die Bildung der Nobilität aus der bisherigen Entwickelung erfolgte, ebenso heilsam hat sie sich, wenigstens auf fünf bis sechs Generationen hinaus, für die fernere Entwickelung des Staates erwiesen. Denn der neue Adel ist nicht etwa einfach eine Wiederholung des Patricieradels in anderer Gestalt, sondern etwas principiell davon Verschiedenes.

Zwar trägt er den Keim in sich zu einem Geburtsadel zu werden, da die einmal erworbene Nobilität erblich war; es war also insofern allerdings Gefahr vorhanden, dafs der neue Adel dem Patriciat ähnlich werde. Aber die Nobilität ist weder von vorn herein ein Geburtsadel, noch ist sie es jemals völlig geworden. Sie konnte es nicht werden, weil die patriarchalisch-gentilicischen Anschauungen, aus denen das Patriciat erwachsen war, unwiederbringlich vernichtet waren; auf dem Boden eines so rein staatlichen Instituts, wie das der römischen Magistratur war, konnte kein gentilicischer, sondern nur ein staatsbürgerlicher Adel entstehen. Der Amtsadel der Nobilität, weit entfernt zu einem Geburtsadel zu werden, ist bis in Ciceros Zeit hinein ein Wahladel geblieben. Als solcher steht er dem Patriciat in ähn-

licher Weise gegenüber, wie das Wahlkönigthum dem patriarchalisch-erblichen. Wenn die Nobilität schliefslich die Wahlen auf die zeitweiligen Mitglieder der Nobilität zu beschränken und somit der Geburt innerhalb der Nobilität das Monopol auf die Wahl zu geben suchte; wenn es schliefslich dahin gekommen zu sein schien, dafs nicht mehr das Amt die Nobilität, sondern die Nobilität das Amt zur Folge hatte: so war das derselbe Verstofs gegen das Wesen des Instituts, wie der, den Tarquinius beging, als er das Wahlkönigthum erblich machen wollte. Wie diesem Versuche des Tarquinius, so folgte auch dem Angriff der Nobilität auf das Princip, dem sie ihre Entstehung und Blüthe verdankte, die Revolution und der Sturz.

Zwar hat ferner die Nobilität, auch abgesehen von ihrer Anlage in einen Geburtsadel auszuarten, eine gewisse Anlage zur Exclusivität in sich, da die curulischen Aemter nicht ebenso factisch allen Bürgern zugänglich sein konnten, wie sie es theoretisch waren; man konnte also insofern allerdings fürchten, dafs ein ähnlicher staatsgefährlicher Dualismus zwischen Nobilität und Volk entstehen würde, wie in der That zwischen dem Patriciat und der Plebs bestanden hatte. Aber die Exclusivität des Patriciats war eine im Wesen andere als die der Nobilität. Jene beruhte auf einem religiösen Unterschiede, der eine nach der Ansicht des Patriciats unausfüllbare Kluft zwischen Patriciat und Plebs begründete; diese auf der in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeit das Vertrauen des Volkes zur Verleihung eines hohen Amtes zu erringen, eine Schwierigkeit, die der Energie des Verdienstes keine unübersteigliche Schranke entgegensetzte (Liv. 7, 32. Cic. Cluent. 40, 111). Das Patriciat war principiell exclusiv und entbehrte darum, sobald als aufserhalb desselben ein staatlich-bürgerliches Leben möglich war, der Fähigkeit sich durch Aufnahme neuer Elemente zu verjüngen. Der Amtsadel stand principiell jedem Bürger offen; daher konnte die Nobilität sich stets durch Zuwachs der tüchtigsten Kräfte aus der Plebs frisch erhalten. So lange der mit Entstehung der Nobilität im Princip überwundene Dualismus zwischen Patriciat und Plebität innerhalb der Nobilität in abgeschwächter Gestalt als ein Conflict der Interessen der patricischen und plebejischen nobiles fortlebte, hatte es mit dem Dualismus zwischen Nobilität und Volk keine Gefahr; der plebejische Theil der Nobilität hatte das dringendste Interesse sich wieder und wieder aus der Plebs zu verstärken. Und als jene Rivalitäten aufhörten, da waren die Bande, durch welche die Nobilität ihrer Entstehung

gemäfs mit dem Gesammtvolke zusammhing, so fest geworden; die Nobilität war durch den Mangel eines rechtlich begründeten Uebergewichts, woran es dem Patriciat nicht gefehlt hatte, so sehr darauf angewiesen, sich durch Schonung und Festhaltung jener Bande ihren thatsächlichen Einflufs auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern (§. 92), dafs sie keineswegs mit Bewufstsein darauf ausging exclusiv zu werden. Wenn sie es schliefslich dennoch wurde, so bereitete sie sich eben dadurch, dafs sie ihren Lebensnerv durchschnitt, den Untergang.

Dafs die Nobilität schliefslich exclusiv wurde und im Begriff *stand* zu einem Geburtsadel auszuarten, war Folge der individuellen Ausartung ihrer Mitglieder, die ihrerseits im Zusammenhange mit dem sittlichen und socialen Verfall der römischen Nation überhaupt durch die mafslose Machterweiterung des römischen Staates herbeigeführt worden war. Ganz im Gegensatze zum Patriciat der früheren Zeiten der Republik, dessen solide Wohlhabenheit auf Grundeigenthum beruht hatte, wurde die Nobilität durch die Macht der Verhältnisse der entsittlichenden Wirkung des Reichthums an aufgehäuften Capitalien ausgesetzt. Principiell war freilich die Nobilität ebensowenig ein Geld- wie ein Geburtsadel, und wenn auch aus natürlichen Gründen meist nur reiche, und zwar gleichfalls an Grundeigenthum reiche, Plebejerfamilien zur Nobilität gelangten, so war doch noch in der Blüthezeit der Nobilität die Magistratur unbemittelten homines novi zugänglich (§. 102). Aber als die Mitglieder der Nobilität anfingen ihren im Grundeigenthum kaum noch anzulegenden, durch Speculationen stets anschwellenden Reichthum zu einem Aufwande bei Bekleidung der curulischen Aedilität zu verwenden (I 475. 496. 517. 629), mit dem Minderbegüterte nicht wetteifern konnten; als das nicht weniger entartete Volk anfing die Würdigkeit zu den höheren Aemtern mehr nach diesem Aufwande, als nach dem Verdienste abzuschätzen: da wurde die Nobilität allerdings durch eigene wie durch fremde Schuld zu einer Oligarchie der reichsten Capitalisten, zu einem aus eigennützigen Motiven exclusiven Stande, der es versuchte sich erblich in der gewinnbringenden Verwaltung des Staates zu befestigen. Wie Tarquinius Superbus, so wurden die nobiles aus tutores rei publicae zu domini derselben, in einer Weise, wie es die Patricier kaum je gewesen waren. Und während das Patriciat als eine in der Verfassung begründete Institution auf legalem Wege hatte beseitigt werden können, konnte die Nobilität ebenso wie das illegitime Königthum nur im Wege der Revolution gestürzt

werden. Denn ihre illegitime Usurpation des Staates beruhte nicht auf verfassungsmäfsigen Rechten, sondern auf einer thatsächlichen Entwickelung der Zustände. Wie fest übrigens die Nobilität in der Zeit ihrer Blüthe mit dem Staate verwachsen war, beweist der Umstand, dafs zu ihrem Sturze nicht eine einmalige Revolution genügte, sondern dafs es dazu eines permanenten Revolutionszustandes von fast 100 Jahren (die fünfte Periode) bedurfte.

92. *Die Stellung der Nobilität zum Volke.*

Wenn wir näher auf die Stellung der Nobilität in und zu dem Volke eingehen, so wird sie sich uns gleichsam als der Gipfel eines pyramidenartigen Baues darstellen, zu dem das Volk in verschiedenen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft sich zuspitzt, und der fest auf der soliden Unterlage, die diese Schichten bilden, ruht. Der Gedanke einer stufenweisen Gliederung des Volkes, dem Servius Tullius durch die Classeneintheilung Form zu geben versucht hatte, erscheint in einer neuen, grofsartigeren, den wachsenden Dimensionen des Staates mehr angemessenen Weise verwirklicht.

Innerhalb der Nobilität nämlich bildeten diejenigen nobiles, welche selbst ein curulisches Amt bekleidet hatten, gleichsam die Elite. Ihre distinguirte Stellung gab sich schon äufserlich darin zu erkennen (Liv. 9, 7), dafs sie vor den übrigen nobiles die *tunica laticlavia*, ein mit einem breiten Purpurstreifen (*latus clavus* Plin. n. h. 9, 39, 136. Hor. Sat. 1, 6, 27) versehenes Unterkleid, das später (§. 103) auf alle Senatoren (nicht auf alle nobiles) überging, und eine besondere Fufsbekleidung (*mulleus* Cat. orig. 7, 7) voraus hatten (§. 112). Es diente ihnen als Anerkennung ihrer hervorragenden politischen Befähigung zur persönlichen Auszeichnung, der gesammten Nobilität aber zur Befestigung ihres thatsächlichen Einflusses auf die Staatsangelegenheiten, dafs ihnen durch die *lex Ovinia* im Anfang unserer Periode (§. 111) ein Anrecht auf Sitz und Stimme im Senate verliehen wurde. Dieses Gesetz, welches den Consuln die unbeschränkte lectio senatus nahm, und den Censoren das Recht dazu mit der Beschränkung ertheilte, dafs sie verpflichtet sein sollten, die gewesenen Consuln, Prätoren und curulischen Aedilen, wenn sie nicht geradezu unwürdig waren, in den Senat aufzunehmen (I 586), hat die Macht der Nobilität wesentlich gefördert. Indem es nämlich die Censur auf Kosten des Consulats erhob und sie

zu einem ebenso einflufsreichen wie in der Regel dienstwilligen Organe der Nobilität machte (I 576), hat es zugleich den Senat, und somit auch die Nobilität, den zeitweiligen Inhabern des imperium, deren Macht zu schwächen überhaupt im Interesse der Nobilität lag (I 499), gegenüber freier und selbständiger gestellt. Freilich hatte jener Kern der Nobilität nicht unmittelbar durch die Sicherung seiner Stellung im Senat die Majorität daselbst. Denn da anfangs jährlich nur fünf Magistrate abgingen, so kann die Gesammtzahl der gleichzeitig lebenden consulares, praetorii, aedilicii nicht sehr grofs gewesen sein. Dennoch beherrschte dieser Kern mittelbar die Senatsmajorität, weil er in der Rangordnung der Senatoren eine bevorzugte Stelle einnahm (I 523. §. 112), und weil auch andere nobiles im Senate waren. Denn natürlich besetzten die Censoren als Mitglieder jenes Kerns und als Organ der Nobilität die übrigen Stellen, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch möglichst mit Angehörigen der Nobilität, und es bedarf nicht der Annahme, dafs alle durch freie censorische Wahl in den Senat Berufenen gesetzlich von der Debatte ausgeschlossen (pedarii §. 112) gewesen wären, um es zu begreifen, dafs die Majorität des Senats, mochte die Zahl der nobiles oder die der nicht nobiles überwiegen, in der Regel die Ansichten jenes Kerns der Nobilität zum Senatsbeschlufs erhob. So sehr nun aber auch die im Interesse der Nobilität veränderte lectio senatus zur Erstarkung dieser beitrug, so hat sie doch keineswegs die Nobilität vom Volke in schroffer Weise geschieden. Vielmehr hing die Nobilität eben durch die im Anfange unserer Periode gewifs nicht unbedeutende Zahl von nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren mit dem Volke zusammen. Ebendefshalb, und weil die Nobilität auch vermittelst der equitum centuriae, wovon sogleich, mit dem Volke sich berührte, konnte zunächst von der Bildung eines Senatorenstandes, des *ordo senatorius*, nicht die Rede sein. Unter ordo senatorius ist nach dem Sprachgebrauche dieser Periode nicht ein Stand, sondern der jeweilige Senat selbst zu verstehen (Liv. 9, 30. 35, 6). Wir werden sehen, dafs erst im Verlaufe unserer Periode aus der immer ausschliefslicheren Occupation des Senats durch die Nobilität und aus der erwachenden Opposition des Volkes dagegen (§. 102f.), die Keime zur Entwickelung eines solchen Standes hervortraten, der sich sodann in der fünften Periode von dem damaligen Ritterstande bestimmter schied, aber erst unter Augustus als eine fest organisirte, den Verhältnissen der Monarchie entsprechende Metamorphose der Nobilität erscheint.

Wenn die Nobilität durch den Senat nur insofern mit dem Volke in Verbindung stand, als die einzelnen nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren als Bindeglied dienten, so stützte die Verbindung der Nobilität mit dem Volke vermittelst der 18 *equitum centuriae* (I 352) oder des, wenn auch in dieser Zeit nur uneigentlich so zu nennenden, Ritterstandes (s. S. 20)*), sich auf eine bei Weitem gröfsere Zahl von Individuen. Hier berührten sich schon seit Servius Tullius gröfsere Massen von jungen Patriciern und Plebejern erster Classe, und es ist natürlich, dafs ihre Lebensgemeinschaft im Kriege, wo sie sich in dem ehrenvolleren Reiterdienste zeigte (I 389. 394), wie im Frieden, wo sie sich in der Ausübung eines bevorzugten Stimmrechts äufserte (I 417), ein innigeres Gefühl der Zusammengehörigkeit der in den Reitercenturien vereinigten Mitglieder beider Stände, der juventutis proceres (Liv. 2, 20), erzeugte. Der Kreis der durch den Reiterdienst Verbundenen ward bei Beginn der Republik durch Valerius Publicola erweitert, indem dieser aufserhalb der Reitercenturien noch 400 Plebejern den equus publicus verlieh (I 427). Da diese 400 an dem bevorzugten Stimmrechte keinen Antheil bekamen, so dienten sie selbst wiederum gleichsam als Brücke für die Aufrechterhaltung der Verbindung der equites mit dem Volke. Schon den Patriciern war das Institut der Reitercenturien eine wesentliche Stütze ihres Regiments gewesen,

---

*) Madvig, de loco Ciceronis in libro IV. de re publica ad ordinis equestris institnta spectante dispntatio. Havn. 1830 (wdh. opusc. 1834, S. 72).
Mublert, de eqnitibns Romanis. Hildesheim 1834.
Roulez, observations sur divers points obscurs. Bruxell. 1836. S. 9.
Zumpt, über die römischen Ritter und den Ritterstand in Rom, in den Abh. der Berl. Akad. 1839. (bes. gedr. Berlin 1840).
Marquardt, historiae eqnitum Romanorum libri IV. Berol. 1840.
Peter, Herrn Marquardts und Herrn Zumpts Schriften über den Ritterstand in Rom, in: Epochen der Verfassungsgeschichte (1841), S. 247.
Rein, Equites, in Pauly's Realencycl. Bd. 3 (1844), S. 209.
Rubino, über das Verhältnifs der sex suffragia znr römischen Ritterschaft, in der Zeitschr. f. d. Alterthnmswiss. 1846. Nr. 27 ff.
Ibne, über die Ritter, in: Forschnngen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankf. am M. 1847. S. 117.
Niemeyer, de eqnitibns Romanis. Greifswald 1851.
Lange, Recension über Niemeyers Schrift in den Gött. Gel. Anz. 1851, S. 1873 ff.
Gomont, les chevaliers Romains depuis Romulus jnsqu'à Galba. Paris 1854.
Kappes, Erläuterungen zur Geschichte der römischen Ritter unter den Königen. Freibnrg 1855.

indem sie durch die Prärogative derselben (I 417) und durch den Einflufs jener 400 sowohl, als auch der Angehörigen der sämmtlichen equites die centuriae peditum der ersten Classe und somit die Centuriatcomitien beherrschten (I 355). Nun aber hatte eben jene Vereinigung von jungen Patriciern und Plebejern in den Reitercenturien und im Reiterdienste die Bildung einer patricisch-plebejischen Nobilität mit angebahnt (S. 4); es ist daher klar, dafs die Nobilität, deren natürliches Interesse es war, die Wahlen so zu leiten, dafs sie zu ihrer eigenen Befestigung und zweckentsprechenden Ergänzung dienten, mehr noch als das durch verfassungsmäfsige Rechte geschützte Patriciat eine Stütze ihres Regimentes in den Reitercenturien erkennen mufste. Dem patricischen Theile der Nobilität standen die übrigen patricischen Familien als Standesgenossen nahe; dem plebejischen Theile die übrigen reichen Plebejerfamilien, welche gestützt auf ihren Reichthum und verwandtschaftliche Verbindungen hoffen konnten zur Magistratur und dadurch zur Nobilität zu gelangen. Für die Söhne jener waren die sogenannten sex suffragia unter den 18 Centurien reservirt; rücksichtlich der 12 servianischen Reitercenturien aber hing es lediglich von den Censoren ab, in sie die Söhne derjenigen plebejischen und auch patricischen Familien aufzunehmen, die zur Nobilität gehörten oder wenigstens dem Interesse der Nobilität vorzugsweise ergeben waren. Die Reitercenturien konnten demnach, zumal da auch die patricischen suffragia im Allgemeinen nicht exclusiv patricischen Ansichten, sondern denen der patricischen Nobilität gehuldigt haben werden, schon weil ihre nicht zur Nobilität gehörigen Mitglieder das natürliche Interesse hatten selbst demnächst zu Aemtern und dadurch zur Nobilität zu gelangen, nicht blofs als eine Stütze, sondern auch als eine Pflanzschule der Nobilität angesehen werden (vgl. Liv. 42, 61).

Diese Bedeutung der Reitercenturien wufste die Nobilität durch eine Mafsregel zu verstärken, welche für die Reitercenturien von ganz ähnlicher Bedeutung war, wie die lex Ovinia für den Senat. Wie dieses Gesetz nämlich dem Kern der Nobilität einen Platz im Senate sicherte, so sicherte jene Mafsregel eben jenem Kerne, zugleich aber auch den übrigen Senatoren, einen Platz in den Reitercenturien. Da die Constituirung der Reitercenturien von jeher zu den Befugnissen der potestas censoria gehörte (I 353. 585), so bedurfte es keines Gesetzes, um die Censoren zu einer solchen Mafsregel zu ermächtigen. Kraft eigener Macht konnten sie mit ihrem der Nobilität geweihten politischen

Scharfblick denjenigen Mitgliedern der Nobilität, welche im Senate safsen, sowie auch den mit ihnen eben im Senat verbundenen nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren den equus publicus, wenn sie ihn beim Eintritt in den Senat besafsen, Zeit Lebens belassen, wenn sie ihn aber noch nicht besafsen, auf Zeit Lebens verleihen. Zwar widersprach dieses der militärischen Bestimmung der equitum centuriae, mit Rücksicht auf welche nur juniores in denselben hätten sein dürfen (I 353); aber für das militärische Bedürfnifs war mittlerweile durch die Einführung des Reiterdienstes equis privatis gegen Sold 351 u. c. (Liv. 5, 7. 12. 7, 41. Pol. 6, 39) in solcher Weise ausreichend gesorgt worden (vgl. Liv. 7, 25, wo 3000 Reiter als gleichzeitig eingestellt erwähnt werden; auch 9, 19), dafs es wenig verschlug, wenn von den 1800 Stellen der Reitercenturien etwa 300 der Legionsreiterei entzogen wurden; zumal da manche von den 300 Senatoren als Befehlshaber uud als freiwillige Begleiter des Feldherren (Liv. 22, 49) am activen Dienste Theil nahmen, und da von denjenigen, die das nicht thaten, wenigstens das der effectiven Theilnahme am Dienste gewidmete aes equestre und aes hordearium nicht füglich beansprucht werden konnte (Cic. de rep. 4, 2; vgl. I 405. 407). Dagegen empfahl sich die Mafsregel geradezu als eine Consequenz der servianischen Verfassung, die in den centuriis peditum den seniores durch Absonderung der centuriae seniorum von den centuriis juniorum einen hervorragenden Einflufs gewährt hatte. Konnte man nun auch nicht versuchen die centuriae equitum in centuriae seniorum und juniorum zu scheiden, so mufste es doch bei der im Ständekampf immer wichtiger gewordenen Prärogative der Reitercenturien vom Standpuncte der Nobilität als völlig gerechtfertigt erscheinen, die juniores equites durch Theilnahme der Senatoren an ihrer Abstimmung unter den unmittelbaren Einflufs von seniores zu stellen. So beherrschte der im Senate regierende Kern der Nobilität als stimmberechtigt in den Reitercenturien mit Hülfe theils der nicht im Senate sitzenden Jugend der patricischen und plebejischen Nobilität, theils der nicht zur Nobilität gehörenden patricischen und plebejischen Senatoren die Stimmen der equitum centuriae, und durch die Prärogative dieser wie auch durch die nicht in die equitum centuriae aufgenommenen Mitglieder der Nobilität und durch die Angehörigen der nicht zur Nobilität gehörenden equites equo publico die Stimmen der Centurien erster Classe.

Jene Mafsregel kann nicht vor dem Beginn unserer Periode beliebt worden sein, da sie das Bestehen des besoldeten Reiter-

dienstes equis privatis neben den Reitercenturien voraussetzt, und da Camillus, der diesen Dienst um des militärischen Bedürfnisses willen organisirte und die Dienstpflicht aller Reiter, auch die der equites equo publico (Plut. C. Gr. 2; vgl. Liv. 27, 11. Pol. 6, 19), auf zehn Jahre festsetzte (I 353), schwerlich selbst schon einen Theil der equites equo publico dem Dienste entzogen haben wird. Dagegen mufs sie gleich im Anfange unserer Periode ins Leben getreten sein und hat sich wahrscheinlich von vorn herein auf alle Senatoren erstreckt. Denn wenn wir auch erst von dem Ende unserer Periode durch ein bestimmtes Zeugnifs erfahren, dafs alle Senatoren ihr Stimmrecht in den equitum centuriis ausübten (Cic. de rep. 4, 2), und wenn wir selbst von der Zeit des zweiten punischen Krieges nur das direct beweisen können, dafs diejenigen Senatoren, welche ein curulisches Amt bekleidet hatten, also die, welche den Kern der Nobilität bildeten, den equus publicus über die Zeit der Dienstpflicht hinaus behielten (Liv. 26, 36), worüber auch andere Nachrichten, die den equus publicus gleichzeitig und später im Besitze von seniores zeigen, nicht hinausgehen (Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6. Liv. 39, 44): so ist doch die Tendenz der Mafsregel zu augenfällig mit der Tendenz der lex Ovinia verwandt, als dafs wir sie einer erheblich späteren Zeit als diese zuschreiben dürften; und eben jene Tendenz, die Herrschaft der Nobilität im Senate und durch den Senat in den equitum centuriis und durch diese in der ersten Classe zu sichern, erheischt so nothwendig die Ausdehnung des Verfahrens auf alle Senatoren, dafs der sehr erklärliche Mangel directer Zeugnisse aus früherer Zeit dagegen nicht ins Gewicht fallen kann. Ein Gegenbeweis liegt wenigstens in der Nachricht nicht, dafs nur diejenigen Senatoren, welche curulische Magistrate bekleidet hatten, bei der freiwilligen Steuer im zweiten punischen Kriege die silbernen phalerae als Schmuck ihrer equi publici behielten (Liv. 26, 36; vgl. 22, 52); denn hieraus folgt bei der Voraussetzung, dafs alle Senatoren den equus publicus hatten, eben nur das, dafs die übrigen der Nobilität angehörigen Senatoren auch die equi ornamenta abgeben sollten, während die nicht der Nobilität angehörigen Senatoren überhaupt keine silbernen phalerae führten (§ 91). Weiterzugehen aber und etwa anzunehmen, dafs nicht blofs die Senatoren, sondern auch andere seniores, sei es nobiles oder nichtnobiles, den equus publicus über die Zeit ihrer Dienstpflicht oder ihrer Diensttüchtigkeit hinaus besessen hätten (I 585), ist nicht angezeigt, da diefs für Erreichung der Absicht der Nobilität nicht

erforderlich sondern eher schädlich war. Denn die gewesenen Mitglieder der Reitercenturien konnten, wenn sie in die centuriae peditum erster Classe zurücktraten, der Nobilität mit ihrem Einflusse hier mehr nützen als in den Reitercenturien. Auch ist das allgemeinere Verbleiben der seniores in den Reitercenturien nicht nur nicht bezeugt, sondern es steht fest, dafs die equites equo publico im Allgemeinen dienstpflichtig blieben (Plut. C. Gr. 2) und zur Zeit des samnitischen (Liv. 9, 14), des ersten (Val. Max. 2, 9, 7) und des zweiten punischen Krieges noch zahlreich in der Legionsreiterei dienten (Liv. 27, 11; vgl. 39, 2. 19).

Das veränderte Verfahren in der Constituirung der Reitercenturien hat an sich betrachtet so wenig wie die veränderte lectio senatus die Nobilität vom Volke schroff geschieden. Denn ein besonderer erhöhter census equester bestand für die Aufnahme in die Reitercenturien nicht; vielmehr genügte dafür gesetzlich (vgl. Liv. 39, 19) der Census erster Classe (I 355). In den Reitercenturien waren also nobiles und Nichtnobiles, Senatoren und Nichtsenatoren, reiche und minderbegüterte Bürger erster Classe vereinigt. Formell bestand abgesehen von der Eintheilung in nobiles und ignobiles oder humiles noch keine andere Eintheilung des Volks, als die von Servius Tullius begründete militärische in equites und pedites; und dafs aus dieser Unterscheidung an und für sich betrachtet kein Standesunterschied hervorgehen würde, dafür schien schon der Umstand zu bürgen, dafs die nicht im Senat sitzenden seniores der Familien, deren juniores den equus publicus hatten, also gerade die, in welchen der körperschaftliche Geist der Reitercenturien nachwirken konnte, in den Centurien erster Classe stimmten. So wenig aus dem Verhältnisse der Nobilität zum Senat sich sofort ein *ordo senatorius* entwickelte, ebenso wenig entwickelte sich aus dem Verhältnisse der Nobilität zu den Reitercenturien sofort ein Ritterstand, ein *ordo equester*. Zur Abscheidung eines solchen vom Volke fehlte sowohl eine fafsbare Gränze nach unten — denn dafs alle equites equo publico der ersten servianischen Classe angehörten, entfernte sie nicht weiter vom Volke, als die erste Classe überhaupt von den Bürgern infra classem geschieden war (I 347): als auch nach oben — denn die Senatoren waren eben auch equites in demselben Sinne wie die andern equites equo publico und gehörten selbst in einer späteren Epoche dieser Periode, als sich dem Volke gegenüber in der That bereits der Begriff eines Ritterstandes zu bilden angefangen hatte, unbeschadet ihrer persönlichen Auszeichnung mit ihren Söhnen eben diesem Ritter-

stande an (Liv. 21, 59. Isid. 9, 4, 12. Gell. 3, 18. Paul. 7. 41; vgl. Dion. 10, 10).

Inzwischen reducirte sich sehr bald die Verbindung der Nobilität mit dem Volke, die durch den Senat und die Reitercenturien vermittelt wurde, auf eine Verbindung mit den höchstbegüterten Bürgern erster Classe. Die Ursache davon war die schon erwähnte Einführung des Reiterdienstes ohne Assignation des equus publicus gegen Sold im Jahre 351 u. c. (Liv. 5, 7. 12). Denn sie hat die gleichzeitige Festsetzung eines zu solchem Reiterdienste verpflichtenden (Liv. 27, 11. 34, 31) census equester zur nothwendigen Voraussetzung (I 355. 366). Dieser census betrug wahrscheinlich das Zehnfache des Minimalcensus der ersten Classe (I 366). Camillus selbst, der wahrscheinlich in seiner Censur 351 u. c. diesen besoldeten Reiterdienst organisirte und den census equester festsetzte, hatte dabei ohne Frage nur die Absicht, für das Bedürfnifs nach Reiterei ausreichender zu sorgen, als durch das Institut des Valerius Publicola geschehen war. Aber wie seine Mafsregel bewirkte, dafs dieses Institut, das für die Verbindung der equitum centuriae mit den Bürgern erster Classe wichtig gewesen war, einging; wie sie ferner der Nobilität die Möglichkeit verschaffte, das Stimmrecht der Senatoren mit dem der Reitercenturien zu verbinden und dadurch ihren Einflufs zu verstärken: so hat sie auch der Bildung eines Ritterstandes dadurch vorgearbeitet, dafs sie eine fafsbare, von den Sätzen der servianischen Classeneintheilung unterschiedene und dem Grundgedanken derselben durch ihre Höhe widersprechende Gränze zwischen den höchstbegüterten Bürgern erster Classe und dem gesammten übrigen Volke zog. Es ist natürlich, dafs die Inhaber des census equester, die sich ja nach der Erzählung freiwillig angeboten hatten zu Rofs zu dienen, allmählich vom Fufsdienste sich ganz zurückzogen und dafs sie sich in politischer wie in militärischer Beziehung mehr zu den seit Servius Tullius die Elite der Jugend patricischen und plebejischen Standes vereinigenden Reitercenturien hingezogen fühlten, wenn sie auch deren Stimmrecht, das eben an den equus publicus geknüpft war (Cic. Phil. 6, 5, 13 vgl. mit 7, 6, 16), nicht theilten, als zu dem Volke, vor dem sie ausgezeichnet waren. Ebenso natürlich ist es, dafs die Censoren, als es galt die Stellung der Nobilität im Volke zu befestigen, vorzugsweise aus diesen Inhabern des census equester die Reitercenturien ergänzten. Denn gerade von diesen Höchstbegüterten liefs es sich erwarten, dafs sie mit jenem Conservativismus der Gesinnung, den grofser

Besitzstand verleiht, der Aristokratie der Nobilität zur Stütze dienen würden. Da verarmte Patricier nicht einmal früher ein jus quaesitum auf die Aufnahme in die Reitercenturien gehabt hatten (Liv. 3, 27), so hing es lediglich von den Censoren ab alle diejenigen, Patricier wie Plebejer, welche den census equester nicht hatten, von den Reitercenturien auszuschliefsen (I 355). Dieses Verfahren ist vielleicht gleichzeitig mit der Aufnahme der Senatoren in die Reitercenturien, jedenfalls nicht viel später üblich geworden, da die merklich hervortretende Abneigung des Volkes gegen die besoldeten Reiter beim Soldatenaufstande von 412 u. c. (§ 93) zu der Voraussetzung nöthigt, dafs eine innigere nicht blofs militärische, sondern auch politische Verbindung zwischen dem Kreise der Inhaber des census equester und den politisch bevorrechteten der Nobilität ergebenen Reitercenturien bereits fühlbar geworden war. Was aber von dem Ausschlusse der nicht den census equester Besitzenden aus den Reitercenturien gilt, das gilt um so mehr auch von dem Ausschlusse derselben aus dem Senat. So erklärt es sich, dafs der census equester, vereinzelte immer mögliche aber für die Bedeutung der sich vorbereitenden Scheidung des Volks nicht belangreiche Ausnahmen abgerechnet, factisch zur Vorbedingung für den Eintritt in den Senat, für die Bekleidung der curulischen Aemter und für die Aufnahme unter die Nobilität wurde (Liv. 42, 61), oder mit andern Worten, dafs von dem Volke durch den census equester und durch die Anwendung, welche die Nobilität von ihm machte, ein Stand sich abzusondern begann, der in sich die Nobilität, den Senat und die durch den althergebrachten und den neuaufgekommenen Reiterdienst ausgezeichneten patricischen und plebejischen Familien enthielt, ein Stand, der sowohl durch die Prärogative der Reitercenturien als auch durch den thatsächlichen Einflufs, den die übrigen Höchstbegüterten in den Centurien erster Classe ausübten, die Entscheidung des Volks in den Centuriatcomitien in der Hand hatte.

Immerhin aber war durch diese Entwickelung der Grundgedanke des aristokratischen Regimentes der Nobilität, dafs diese auf dem Volke ruhen und aus ihm hervorgehen sollte, zunächst noch nicht wesentlich alterirt; denn die meisten seniores und alle nicht in die Reitercenturien aufgenommenen juniores mit Rittercensus blieben ja eben mit den Minderbegüterten in den centuriis peditum erster Classe vereinigt. Die gewesenen Magistrate waren die Elite der Nobilität und des Senats, die Nobilität mit dem Senate war die Elite der equites equo publico, diese waren die

Elite der Inhaber des census equester (principes juventutis Liv. 9, 14), und diese wiederum waren die Elite der übrigen Bürgerschaft zunächst der ersten Classe. Lag auch in der specielleren Verbindung der Nobilität mit den Höchstbegüterten der Keim zur Ausartung der Nobilität in einen Geldadel, der übrigen Höchstbegüterten in einen Capitalistenstand, so war doch zunächst die Scheidewand, welche der census equester zog, keine unübersteigliche, da die Bürger erster Classe in verschiedenen Abstufungen der Wohlhabenheit jenem Census sich näherten und bei dem den Römern eingepflanzten Sinne für Erhaltung und Vermehrung der res familiaris hoffen konnten ihn zu erreichen. Es kann daher auch trotz des census equester in den früheren Zeiten unserer Periode noch nicht von einem ordo equester in dem Sinne die Rede sein, als ob ein solcher alle Inhaber des census equester im Gegensatze zu dem übrigen, als ordo pedester (Liv. 5, 7) aufzufassenden Volke umfafst hätte. Ein solcher ordo equester hat sich erst im Verlaufe unserer Periode allmählich aus den Inhabern des census equester entwickelt, dadurch dafs diese, unter ihnen die equites equo publico, sich in ihren materiellen und politischen Interessen sowohl vom Volke als auch von der Nobilität zu trennen anfingen (§ 103); er ist aber erst am Anfange der folgenden Periode durch die Uebertragung der Gerichte als ein politischer Factor von selbständiger Bedeutung gegenüber der Nobilität und dem Volke anerkannt worden (Plin. n. h. 33, 1, 17—2, 36). Wenn schon bezüglich unserer Periode der Ausdruck ordo equester vorkommt, so ist er von der Gesammtheit derer, die den census equester hatten, höchstens in irrthümlicher Weise anticipativ (Liv. 26, 36), sonst aber nur von den equites equo publico gebraucht worden (Liv. 9, 38. 10, 14. 21, 59. 24, 18. 43, 16. Val. Max. 2, 2, 9. 2, 9, 7. 3, 2, 9. Plin. 33, 1, 18. 2, 36); und selbst dieser Gebrauch des Ausdruckes, der gleichfalls damals wahrscheinlich noch nicht officiell war, beweist bei dem wechselnden Bestande der equitum centuriae ebensowenig die Existenz eines Ritterstandes, wie die Bezeichnung des jeweiligen Senates als ordo senatorius die Existenz eines Senatorenstandes beweist. Im Gegentheil verhütete gerade die hervorragende Stellung der equites equo publico, welche namentlich auf ihrem bevorzugten Stimmrechte und ihrer unmittelbaren Verbindung mit dem Senat beruhte, innerhalb der Gesammtheit derer, die den census equester hatten, die Bildung eines alle Inhaber des census equester umfassenden Standes, wie denn auch jene den equites equo privato als equites Romani κατ' ἐξοχήν (Liv. 7, 8. 22, 14. 25,

37. 39, 31), als equites illustres (Liv. 30, 18; vgl. 34, 13) und als principes juventutis (Liv. 9, 14; vgl. App. Samn. 4), primores juvenum (Liv. 7, 10), proceres juventutis (Liv. 10, 28) entgegengestellt werden. Ueberhaupt aber war der Einflufs, den die Nobilität in Folge der geschilderten Mafsregeln auf die Abstimmung der Volksversammlungen übte, ein in menschlicher und sachlicher Hinsicht so natürlicher, er konnte so durchaus ohne jede Verletzung der Verfassung geübt werden, dafs die demokratische Oppositiou, welcher am Ende des ersten punischen Krieges die Prärogative der Reitercenturien geopfert ward (§ 102. 123), die Gefährlichkeit der Verbindung der Stimmen der Senatoren mit denen der equitum centuriae gar erst am Anfange der folgenden Periode, als der Ritterstand ohnehin sich von der Nobilität emancipirte, erkannte und in legislativem Wege bekämpfte. Zunächst war diese Art der Nobilität, die Möglichkeit des Regierens sich durch eine von der Verfassung erlaubte Beeinflussung des Volkes zu sichern, im Vergleich mit dem Ständehader der vorigen Periode nur heilsam.

Aber nicht blofs mit den Höchstbegüterten wufste die Nobilität sich in eine Verbindung zu setzen, die ihr die politische Unterstützung derselben sicherte, sondern auch mit den aufserhalb der fünf Classen stehenden Mindestbegüterten, den Proletariern. Während sich die Verbindung dort auf die Heranziehung der Höchstbegüterten zur unmittelbaren Theilnahme an dem politischen Einflusse der Nobilität stützte, stützte sie sich hier begreiflicherweise auf die bereitwillige Befriedigung der materiellen Interessen. Auch hierin war schon das sinkende patricische Regiment der Nobilität vorangegangen (I 489), indem es 349 u. c. die Proletarier, welche einen Census von mindestens 800 Libralas (späteren 4000 As) besafsen, zum Kriegsdienste zugelassen hatte und ihnen von Staatswegen einen Sold bezahlte (I 367. 396), der für sie nicht blofs Verpflegungsgeld, sondern recht eigentlich Lohn (merces) für ihre Kriegsarbeit war (I 400). Die Nobilität ging gleich im Anfange unserer Periode weiter, indem sie die militärische Disciplin lockerte und dadurch jenen Proletariern die Möglichkeit einer reicheren Beute verschaffte. Denn als eine auf die Lockerung der militärischen Disciplin abzielende Mafsregel mufs man es ansehen, wenn den Consuln im J. 392 u. c. (Liv. 7, 5), unmittelbar vor Beginn eines Krieges, die Ernennung von 6 tribuni militum unter den 24 für die üblichen 4 Legionen (Liv. 8, 8. 9, 30) erforderlichen entzogen und den Tributcomitien (Sall. Jug. 63; § 125) überlassen wurde,

da natürlich die vom Volke gewählten Officiere nachsichtiger waren als die vom Feldherrn ernannten (Liv. 42, 31). Auch wird die Nachsicht der Consuln rücksichtlich der Beute in der Folgezeit mehrfach ausdrücklich erwähnt (Liv. 7, 16. 24. 27). Die patricischen und plebejischen nobiles müssen über die Zweckmäfsigkeit jener Mafsregel einig gewesen sein. Denn zu ihrer Legitimirung bedurfte es, da sie eine Veränderung der lex curiata de imperio voraussetzte, nach dem damaligen Zustande der Gesetzgebung nicht blofs einer von den Consuln ex senatus consulto beantragten lex centuriata, sondern auch der Bestätigung derselben durch die comitia curiata. Auch begreift sich diese Einigkeit leicht, wenn man bedenkt, dafs die Nobilität den Schwerpunct ihres Regiments nicht im Consulate, sondern im Senate suchte, dessen Macht durch jene Schwächung des militärischen imperium der Consuln nicht litt, und dafs sie durch jene Nachgiebigkeit gegen das Volk, welche überhaupt für die Nobilität charakteristisch ist, und von der diese Mafsregel als erstes Beispiel erscheint (I 645), insofern zugleich für ihren eigenen Vortheil sorgte, als die Zahl der vom Volke zu ertheilenden Ehrenstellen wuchs, durch deren Bekleidung sich die jüngeren Mitglieder der Nobilität dem Volke für ihre demnächstige Bewerbung um höhere Aemter empfehlen konnten. Wefshalb die Concession der Nobilität sich gerade auf sechs Stellen beschränkte, steht dahin; vielleicht geschah es in Erinnerung an die wenige Jahre vorher dauernd abgeschaffte Magistratur der 6 tribuni militum consulari potestate (I 479). Als ein von der Nobilität sich selbst und den Höchstbegüterten im Interesse des Proletariats auferlegtes Opfer kann auch die Einführung einer Besteuerung der Freilassungen (der vicesima manumissionum I 146) durch die consularische lex Manlia 397 u. c. (Liv. 7, 16) angesehen werden. Denn natürlich lastete diese Steuer nur auf den reichen Sklavenhaltern, und die Bereicherung des aerarium durch dieselbe kam insbesondere den Proletariern zu Gute, da nicht angenommen zu werden braucht, dafs die Steuer von vorn herein nur zur Gründung eines aerarium sanctius (Liv. 27, 10) dienen sollte, dieselbe also bewirkte, dafs das tributum weniger drückend auf den ärmeren Bürgern lastete. Auch über diese Mafsregel, zu deren Legitimirung eine Bestätigung durch die comitia curiata übrigens nicht nöthig war, mufs die Nobilität einig gewesen sein, da der Senat (I 471) und die Volkstribunen das Gesetz trotz der ungewöhnlichen Annahme desselben durch im Lager abgehaltene Tributcomitien nicht beanstandeten (§ 121. 129). Sie konnte es um

so mehr, als es zugleich ihre Politik war das Anwachsen des Standes der Libertinen zu verhindern. Uebrigens lag aber in dem Verfahren des Manlius insofern eine Gefahr, als er durch die Beantragung des Gesetzes im Lager die älteren Bürger von der Abstimmung factisch ausgeschlossen und den im Heere dienenden zahlreichen Proletariern ein Bewufstsein von der Macht gegeben hatte, die sie in Tributcomitien ausüben konnten. Wenn es der Nobilität gelang durch diese Mafsregeln das Proletariat in ihr Interesse zu ziehen, so beherrschte sie durch dasselbe die Abstimmung der Tributcomitien ebenso sicher, wie die der Centuriatcomitien durch die Höchstbegüterten, da in den Tributcomitien die Stimme jedes einzelnen der zahlreichen Proletarier ebensoviel wog wie die des reichsten Bürgers. Durch den Einflufs des Proletariats in den Tributcomitien bekam die Nobilität mittelbar nicht blofs die für ihre Ergänzung wichtige Wahl der curulischen Aedilen, sondern auch die Wahl der Volkstribunen in ihre Hand; sie konnte so selbst diese dem Patriciat so feindselige Magistratur, die ohnehin der plebejischen Nobilität nahe stand, in ihrem Interesse verwenden (I 608).

Wie im Proletariat, so hätte auch im Stande der Freigelassenen, im *ordo libertinorum* (I 194. 381), oder *ordo libertinus* (Liv. 42, 27. 43, 12), die Nobilität eine Stütze suchen können. Dafs dieser Stand bei Beginn unserer Periode schon zahlreich genug war, um entsprechend verwendet einflufsreich zu sein, beweist die schon erwähnte Beschränkung der Freilassungen durch die im J. 397 u. c. eingeführte Steuer. Dafs der Stand, wenn die Nobilität ihn begünstigt hätte, dieser ergeben gewesen sein würde, versteht sich bei dem Rechts- und Pietätsverhältnisse (I 198) der liberti zu ihren patroni von selbst; denn diese patroni waren keine andern, als eben die nobiles und die ihnen anhangenden Höchstbegüterten. Um den Libertinen Einflufs zu verschaffen, wäre nur nöthig gewesen, sie beim Census mit demselben Mafse zu messen wie die ingenui. Es gereicht dem Sinne der Nobilität für Reinhaltung des römischen Bürgerthums und für eine gesunde Entwickelung desselben unbedingt zur Ehre, dafs sie diese Stütze verschmäht hat, indem sie die ignominia aufrecht erhielt, welche auf den Libertinen wegen ihrer Abstammung und der bestandenen Sklaverei ruhte, und welche sie factisch nicht blofs vom jus honorum (I 512), sondern auch vom conubium und vom Kriegsdienste ausschlofs (I 380). Die Censoren, welche rücksichtlich der Constituirung der Tribus und Classen unbedingte Vollmacht hatten, blieben

dem bisher beobachteten Verfahren treu, schrieben die libertini sämmtlich, nicht blofs die opifices und sellularii unter ihnen (I 347), sondern auch die, welche Grundeigenthum erworben hatten, in die 4 tribus urbanae ein und schlossen selbst die letzteren, die ihres Grundeigenthums wegen in die Classen hätten aufgenommen werden können (I 361 ff.), von der Aufnahme in die Classen ganz aus (I 381. § 97). So war der politische Einflufs, den sie bei den Tributcomitien gegenüber den 21 ländlichen Tribus, geschweige denn der, den sie bei den Centuriatcomitien in den Handwerkercenturien und in der centuria capite censorum ausüben konnten (I 380), gleich Null. Wie sehr die Nobilität die Gefahren ahnte, welche nicht sowohl zunächst ihr selbst, als vielmehr der gesunden Entwickelung des Staats überhaupt von der Gleichberechtigung des Standes der Libertinen mit den Freigebornen drohten (§ 97), beweist die bei der schon erwähnten lex Manlia ohne Zweifel waltende Absicht, das allzurasche Anwachsen des Standes der Libertinen zu verhindern.

Dennoch konnte die Nobilität trotz redlicher Absicht die schädlichen Einwirkungen des Libertinats auf das Staatswesen nicht gänzlich bannen. Sie konnte nämlich ohne Härte und Ungerechtigkeit nicht zu der Consequenz fortschreiten, auch die freigebornen Söhne der liberti (vgl. Plut. Flam. 18. Liv. 22, 11; I 382), wenn sie Grundeigenthum hatten, von den tribus rusticae und von den Classen auszuschliefsen (I 361 ff.), sondern mufste sich damit begnügen, wenn der Bürgerstolz der von ihren Vorfahren her freien Plebejer jene thatsächlich vom jus honorum, und wenn die Censur sie vom Senat entfernt hielt (I 380. 512. § 97). Diefs reichte aber, da natürlich die freigebornen Söhne der Freigelassenen, welche selbst in dem Namen libertini mit begriffen werden (Suet. Claud. 24), das Interesse der Freigelassenen als das ihrige betrachteten, nicht aus, um einen zersetzenden Einflufs der ebenso industriösen wie ehrgeizigen Emporkömmlinge auf die socialen Verhältnisse zu verhindern. Die Nobilität konnte ferner nicht verhüten, dafs einzelne nobiles und Höchstbegüterte trotz der lex Manlia durch zahlreiche Freilassungen den Stand der Libertinen vermehrten; denn, da das Verhältnifs des einzelnen libertus zu seinem patronus sich trotz der lex Manlia in einer für diesen vortheilhaften Weise gestalten liefs (I 196), so kam der Egoismus der Einzelnen in einen sehr natürlichen Conflict mit dem, was nach der gesunden Auffassung des Senats und der Censoren das Interesse des Ganzen war. Die Nobilität konnte endlich nicht verhindern, dafs das Patronatsverhältnifs,

welches der Einzelne über seine liberti übte, rückwirkte auf die Auffassung des Verhältnisses der Gesammtheit der patroni, insbesondere der Nobilität selbst, zu der Gesammtheit der Libertinen. Man fing an sich als einen Herrenstand gegenüber einem Stande von Hörigen zu fühlen. Es war diefs um so natürlicher, weil eben die Censoren als Organ der Nobilität ganz willkürlich über die bürgerliche Stellung der Libertinen schalteten. Dazu kam, dafs das Patronatsverhältnifs der gentes patriciae über ihre clientes zwar vielfach gelockert (I 191), aber keineswegs ganz untergegangen war (I 193). Während das persönliche Verhältnifs der einzelnen gentilicischen Clienten zu ihren Patronen in rechtlicher Beziehung den Charakter des Verhältnisses der einzelnen liberti zu ihren Manumissoren annahm, bekam das Verhältnifs des Standes der Libertinen (cliens libertinus Liv. 43, 16) zu der Gesammtheit ihrer Manumissoren einen Anstrich analog dem, in welchem die gentilicischen Clienten zur Gesammtheit der gentes patriciae gestanden hatten. Kurz es entwickelte sich neben der alten eine neue Clientel (I 195), die sich zu der alten analog verhält, wie die Nobilität selbst zum Patriciat, und welche auch die Wandlungen der Nobilität bis in die Kaiserzeit hinein begleitete*). In dieser neuen Clientel gingen die noch bestehenden gentilicischen Clientelverhältnisse ebenso auf, wie das Patriciat in der Nobilität. Diese neue Clientel ist allerdings, dem Charakter der jetzt entstehenden Gliederungen des Volks entsprechend, nicht so schroff von der Nobilität geschieden, wie die alte vom Patriciat. Denn während ein gentilicischer Client sich nicht zum Patricier aufschwingen konnte, konnte der Client jetziger Zeit allerdings nobilis werden, wenn es ihm gelang zu einer curulischen Magistratur gewählt zu werden, mit deren Bekleidung er als homo novus in die Reihen der Nobilität eintrat. Aber natürlich sind solche Fälle seltene Ausnahmen (Liv. 9, 46). Die neue Clientel war ferner streng genommen ebenso wenig eine Geburtsclientel, wie ihr Correlat, die Nobilität, ein Geburtsadel war. Denn die rechtliche Seite des persönlichen Verhältnisses des libertus zum patronus erlosch gesetzlich in der zweiten Generation (I 195). Aber unter dem nachwirkenden Einflusse der gentilicischen Clientel vererbte sich das Pietätsverhältnifs des libertus zum patronus auf beiden Seiten von Generation zu Generation; die moderne Clientel hatte mindestens eine ebenso starke Anlage dazu erblich zu werden, wie die Nobilität. Und wenn

*) Heuermann, über die Clienten unter den ersten römischen Kaisern. Burgsteinfurt 1856.

das Regiment der Nobilität schliefslich in eine illegitime Herrengewalt über das ganze Volk ausartete, so ist daran der Servilismus dieser quasi erblichen Clientel mindestens ebenso sehr schuld, wie die Herrschaftsgelüste der Nobilität.

So hat denn trotz der Vorsicht, welche die Nobilität dem Stande der Libertinen gegenüber beobachtete, die blofse Existenz desselben verderblich gewirkt. Um so mehr, als jener Servilismus der Clientel und das ihm entsprechende Patronat der Nobilität nicht in den Kreisen der Libertinen und patricischen Clienten stehen blieb, sondern sich auch auf die von freien Vorfahren abstammenden Proletarier, ja allmählich sogar auf die Bürger der fünf Classen erstreckte. Die patricischen Clienten waren theils unter den Proletariern, theils aber auch ihres Grundeigenthums wegen in den Classen (I 192); die Söhne der Freigelassenen kamen gleichfalls durch den Census in Gemeinschaft mit Proletariern sowohl als auch mit Classenbürgern. Kein Wunder, dafs Proletarier und Classenbürger von dem Servilismus der neuen Clientel angesteckt wurden, zumal da es nahe genug lag, dafs die verarmten oder von Verarmung bedrohten Plebejer Schutz und Hülfe bei ihren reich und vornehm gewordenen Standesgenossen suchten. Ob auf den freiwilligen Eintritt in diese neue Clientel das jus applicationis (Cic. de or. 1, 39; vgl. oben I 187) zu beziehen ist, steht dahin. Die Proletarier namentlich lernten schon früh in Folge der Fürsorge, welche die Nobilität auf ihre materiellen Interessen verwendete, sich als Schutzbefohlene der Nobilität und der Reichen überhaupt ansehen. Man kann daher unbedingt annehmen, dafs schon in den frühesten Zeiten unserer Periode die Nobilität mit ihrem Anhang sich gegenüber der infima plebs oder den humiles, mit welchen Ausdrücken jetzt Clienten, Libertinen und Proletarier zusammengefafst werden, als einen Herrenstand betrachteten.

Immerhin lag aber in diesem an sich keineswegs tadelnswerthen Verhältnisse so lange keine ernste Gefahr, als der ansässige Bauernstand im Ganzen und Grofsen davon frei blieb. Die von Alters her freien Bürger der fünf Classen, der eigentliche Kern der römischen Bürgerschaft, schienen zwar zwischen den Höchstbegüterten einerseits und den Proletariern andererseits eine unabhängige Stellung einzunehmen und recht dazu bestimmt zu sein den Tendenzen oligarchischer Entwickelung, die in der Nobilität, und den Tendenzen ochlokratischer Ausartung, die in dem vereinigten Proletariat und Libertinat keimten, ein Gegengewicht zu halten. Aber der Bestand dieses unabhängigen Bauernstandes war schon unter der Herrschaft des Patriciats ge-

fährdet, theils durch die egoistische Art, wie die Patricier, schon damals im Bunde mit den reichen Plebejern, über den ager publicus schalteten (I 119. 446), theils durch andere von den Patriciern eher geförderte als gehemmte Ursachen der Verarmung, namentlich durch den ununterbrochenen Kriegsdienst und den Zinswucher (I 490). Die Nobilität konnte sich die Bedeutung des Bauernstandes für die Gesundheit des Staates nicht verhehlen und war auch gelegentlich ebenso sehr darauf bedacht, seinen Bestand zu sichern, wie darauf, die materielle Lage der Proletarier zu verbessern. Auf beides zielte ja das Gesetz hin, dem der plebejische Theil der Nobilität den Zutritt zu dem Consulate verdankte, die lex agraria des Licinius Stolo 387 u. c. (I 493), welche einerseits, vorzugsweise im Interesse des Proletariats, die Reichen nöthigte zur Bewirthschaftung ihrer grofsen Güter eine bestimmte Anzahl Freier, und nicht blofs die der minder kostspieligen Arbeit wegen vorgezogenen Sklaven (I 446), zu verwenden, andererseits aber auch im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes durch Assignationen aus dem ager publicus die Zahl der Bauerngüter vermehrt wissen wollte. Auch das Niederhalten des Standes der Libertinen war erspriefslich für den Bauernstand, der allerdings Schutz gegen die Concurrenz der dem Ackerbau sich zuwendenden Libertinen bedurfte. Dafs es der Nobilität zunächst auch gelang für eine Ergänzung und Vermehrung des Bauernstandes zu sorgen, beweist die im J. 397 u. c. erfolgte Vermehrung der ländlichen Tribus um zwei neue (I 383. § 95). Aber es gelang nicht in ausreichendem Mafse, wie aus der immer wiederkehrenden Verschuldung der Bauern hervorgeht (§ 93. 99). Ursache davon ist, aufser dem von keiner administrativen Fürsorge völlig zu besiegenden Gesetze der natürlichen Entwickelung, der Egoismus, den, wenn auch nicht die Nobilität als Ganzes, so doch die einzelnen Mitglieder derselben und die übrigen Höchstbegüterten von dem Patriciat geerbt hatten (§ 91). Während die Nobilität durch ihre Organe die Ausführung und Beobachtung der lex Licinia überwachen liefs, schämte der Urheber des Gesetzes sich nicht es auf sophistische Weise zu umgehen (I 494), und um so mehr werden Andere die für den Bauernstand berechneten heilsamen Wirkungen der lex Licinia, wie eben auch die der lex Manlia, zu vereiteln gesucht haben. Je mehr nun die Zahl der unabhängigen Bürger erster bis fünfter Classe im Verlaufe unserer Periode zusammenschmolz, oder, wie für die nächste Zeit richtiger gesagt werden mufs, je weniger sie in gleichem Verhältnifs mit dem Proletariat und Libertinat zunahm, um so schwä-

cher ward das Gewicht, welches der Bauernstand in dem Organismus der römischen Gesellschaft hatte, um so sichtbarer wurde die Kluft, welche die Höchstbegüterten von den Proletariern trennte, und um so natürlicher war es, dafs immer mehr einzelne Bauern, und somit allmählich der ganze der Fürsorge der Regierung fortwährend bedürfende kleine Bauernstand zu dem neuen Clientelverhältnifs der gentilicischen Clienten, der Libertinen und Proletarier herabsank, wogegen es nicht von Belang war, wenn es Einzelnen gelang, sich zu den Höchstbegüterten und sogar zur Nobilität aufzuschwingen. Das Resultat der Entwickelung war, dafs am Schlusse unserer Periode nicht blofs die infima plebs, sondern die plebs überhaupt in der Clientel der nobiles und der Reichen stand, und dafs die Nobilität mit ihrem Anhange sich nicht mehr blofs als patroni der Armen, sondern als domini des ganzen Volkes betrachteten.

Werfen wir einen Blick auf die Stellung der Nobilität zum Volke im Anfange unserer Periode zurück, so kann es Niemandem entgehen, dafs dieselbe mehr eine factische als eine durch die Verfassung und bestimmte Gesetze begründete war. Die Nobilität konnte folgeweise nicht sowohl durch Anspannung der formellen Befugnisse der ohnehin schon in Folge der patricischen Politik (I 477) geschwächten Magistratsgewalt regieren, die sie vielmehr geflissentlich noch mehr lockerte, als dadurch, dafs sie den Schwerpunct ihres Regiments in den thatsächlichen Einflufs verlegte, welchen der Senat auf die Magistrate und auf das Volk, und zwar vermittelst jener auf dieses, wie nicht minder vermittelst dieses auf jene ausübte. Namentlich mufste sie die Beziehungen, in denen sie einerseits zu dem Senate, den Reitercenturien und den Höchstbegüterten, andererseits zu den Proletariern, Libertinen und den unabhängigen Bauern stand, zu erhalten und vermittelst derselben den Volkswillen selbst sich dienstbar zu machen suchen. Die Nobilität war daher darauf angewiesen nicht lediglich ihr eigenes Interesse im Auge zu haben, wie es das Patriciat gethan hatte, sondern den Staat in einer Weise zu verwalten, welche die Interessen der verschiedenen Volksschichten möglichst gleichmäfsig berücksichtigte. Sie hat denn auch, durch ihre Entstehung schon auf die Versöhnung entgegenstehender Interessen hingewiesen, ihre Aufgabe lange Zeit hindurch mit bewundernswerther Geschicklichkeit erfüllt, eine im Ganzen kraftvolle aristokratische Regierung in den Verfassungsformen der Demokratie geführt, und namentlich auch den durch die Gestaltung der socialen Zustände unabweisbar ge-

wordenen Consequenzen der Verfassungsentwickelung weit weniger hartnäckig sich entgegengestellt als das Patriciat. Freilich ist sie schliefslich den immer neuen und schwierigeren Anforderungen nicht gewachsen gewesen und von ihrer Aufgabe überwältigt der Gefahr der in ihr schlummernden Keime der Entartung (§ 91) unterlegen. Als der in ihrem Verhältnisse zu den Höchstbegüterten enthaltene Keim zu einer exclusiven auf Geburt und Reichthum sich stützenden Oligarchie gereift war, da hatte sich der in ihrem Verhältnisse zu den Proletariern und Libertinen enthaltene Keim zum Demagogenthum gleichzeitig entwickelt, und so konnte sie inmitten des allgemeinen sittlichen Ruins die Ausartung der Regierung in Demagogie, der demokratischen Verfassung in ochlokratisches Wirrsal nicht verhindern. Doch kann es der Nobilität nur zum Ruhme gereichen, dafs sie von vorn herein die Regierung des Senats stark zu erhalten suchte und den conservativen Interessen sowohl die an Macht und Ansehen erhöhte Censur als auch das principiell anticonservative Tribunat dienstbar zu machen verstand (I 509. 608). Sie vermied auf diese Weise eine gefahrvolle Ueberstürzung in der an sich nothwendigen Entwickelung, während sie zugleich dem Bürgerthume Raum zur Entfaltung der in ihm ruhenden Kräfte verstattete und einen Patriotismus von seltener Opferwilligkeit entzündete, in dem sie selbst mit leuchtendem Beispiele voranging. Diese wahrhaft conservative und zugleich wahrhaft liberale Politik der Nobilität, welcher ein in harter Schule erzogener Bürgersinn entgegen kam, ist es, dem wir das Beispiel einer in der Praxis wenigstens meist gemäfsigten Demokratie von mehr als zweihundertjährigem Bestande mit einer Kraftentwickelung nach Aufsen verdanken, welche wir sonst nur bei monarchisch regierten Staaten für möglich zu halten gewohnt sind.

Die Verfassungsgeschichte der vierten Periode zeigt uns keine so bedeutenden und durchgreifenden Veränderungen der Verfassung, wie die der dritten; vielmehr vollziehen sich die wichtigsten Wandlungen der realen und sittlichen Zustände allmählich und so, dafs sie sich nicht immer an in die Augen springende Ereignisse und legislative Acte anknüpfen. Im Ganzen und Grofsen lassen sich aber in der vierten Periode drei Epochen unterscheiden: die erste, in welcher sich die Nobilität in sich und gegenüber dem Volke consolidirt, von 388 bis 454 u. c. (§ 93—98), die zweite, in welcher ihre Herrschaft sich auf der Höhe der Entwickelung befindet, von 454 bis 553 u. c. (§ 99—104), die dritte, in welcher der Bruch zwischen der sichtlich zur Oligarchie ausarten-

den Nobilität und dem ebenso unzweideutig für die Demagogie reifenden Volke sich vorbereitet, von 553 bis 621 u. c. (§ 105 — 110).

93. *Die dritte secessio plebis.*

Mit der Theilnahme der Plebejer am Consulat war zwar die Nobilität als ein vom Patriciat verschiedener Amtsadel geschaffen; allein es hörten darum keineswegs die Rivalitäten zwischen den patricischen nobiles und den neu hinzutretenden plebejischen nobiles sofort auf*). Auf jener Seite suchte man den ersten plebejischen Consul möglichst in Unthätigkeit zu halten und gab nur mit Widerstreben die Theilnahme der Plebejer an der curulischen Aedilität zu (Liv 7, 1); man freute sich über die Niederlage des plebejischen Consuls L. Genucius 392 u. c. (Liv. 7, 6); man versuchte dem ersten plebejischen Dictator C. Marcius Rutilus die Mittel zur Kriegführung zu verweigern 398 u. c. (Liv. 7, 17) und suchte die Wahl desselben Mannes zur Censur 403 u. c. mit aller Anstrengung, wenn gleich ohne Erfolg, zu vereiteln (Liv. 7, 22. 10, 8). Ja man setzte in offenbarer Uebertretung der lex Licinia Sextia in den Jahren 399 (Liv. 7, 17. 18), 400 (Liv. 7, 18), 401 (Liv. 7, 19), 403 (Liv. 7, 22), 405 (Liv. 7, 24), 409 (Liv. 7, 28), 411 u. c. (Liv. 7, 28) die Wahl zweier patricischer Consuln durch. Letzteres würde kaum möglich gewesen sein, wenn nicht die plebejischen Candidaten bei der Bewerbung um das Consulat in ähnlicher Weise wie früher bei der Bewerbung um das Consulartribunat sich gegenseitig im Wege gestanden hätten. Einsichtige Plebejer sahen den Fehler wohl ein, aber es gelang ihnen nicht ihn ganz zu beseitigen. So hat der Tribun C. Poetelius schon 396 u. c. eine lex de ambitu durchgesetzt, um die zunächst der plebejischen Nobilität schädliche übertriebene Amtsbewerbung der novi homines zu mäfsigen, welche sich nicht begnügten in Rom selbst als Candidaten aufzutreten, sondern auch die nundinae und conciliabula bereisten, um die Stimmen der dort wohnenden Bürger zu gewinnen (Liv. 7, 15). Wenn der Senat dieses Gesetz empfahl, so geht daraus hervor, dafs auch die patricischen nobiles dasselbe für zweckmäfsig hielten; nicht mit Unrecht, denn sie mufsten befürchten, dafs auch patricische Candidaten ähnliche Mittel anzuwenden genöthigt sein

*) Kiehl, de wetgeving van Licinius Stolo. II. Mnemosyne, Bd. 1 (1852), S. 257—288.

könnten, und dafs schliefslich die Auctorität der Regierung dem Volke gegenüber darunter leiden würde. Geholfen aber hat jenes Gesetz wenig, wie die nachherigen Wahlsiege der Patricier und die mehrfachen Erwähnungen von factiones und coitiones der nobiles in der Folgezeit (Liv. 7, 32. 9, 26) zeigen.

Besonders aber hat sich die plebejische Nobilität ihr Emporkommen dadurch erschwert, dafs sie nicht consequent genug für Hebung des Nothstandes der armen Plebejer sorgte. Statt im Sinne der lex Licinia Sextia weiter zu gehen, sah sie, ohne zu strengeren Mafsregeln zu greifen, zu, wie das Gesetz von Einzelnen umgangen wurde, sich mit gelegentlicher Bestrafung der Uebertreter begnügend. Wir hören wohl, dafs man zur Abwendung der 389 u. c. ausgebrochenen Pest es für zweckmäfsig hielt, ein lectisternium anzuordnen und mit etruskischen Histrionen ludi scenici einzurichten (Liv. 7, 2. Val. Max. 2, 4, 4. Oros. 3, 4), von Mafsregeln aber zur Erleichterung der durch die Pest ohne Zweifel vermehrten Noth hören wir nichts. Im Gegentheil scheinen die reichen Plebejer gleich den Patriciern die Noth benutzt zu haben, um für ihre Darlehen an die Armen ungesetzliche Zinsen zu erpressen. Denn diefs ist wahrscheinlich der Grund gewesen, weshalb die Plebs im J. 395 u. c. so mifsgestimmt war, dafs man eine seditio befürchtete (Liv. 7, 12). Zwar gelang es damals noch dem plebejischen Consul M. Popillius Laenas unter dem Eindrucke einer drohenden Kriegsgefahr die Gemüther zur Ruhe zu sprechen (Cic. Brut. 14, 56); aber zur Vermeidung der Wiederkehr ähnlicher Mifsstimmung schien eine Einschärfung des seit der Zwölftafelgesetzgebung (I 462) gesetzlichen Zinsfufses von $8\frac{1}{3}$ Procent für zehn Monate (foenus unciarium) zu genügen, welche die Tribunen Duilius und Menenius vermittelst eines der Nobilität keineswegs willkommenen Plebiscits (Liv. 7, 16) vielleicht in der Weise bewirkten, dafs sie neben der auf Wucher stehenden poena quadrupli (Cat. de re r. praef. Ps. Asc. 110) eine hohe Vermögensbufse auf die Uebertretung des Wucherverbots setzten (vgl. § 127) und somit die criminalpolizeiliche Verfolgung der feneratores einigermafsen sicherten (Liv. 7, 28). Zu einer weitergehenden Mafsregel entschlofs man sich erst, als die Schuldennoth während der drei rein patricischen Consulatsjahre 399—401 u. c. aufs Höchste gestiegen (Liv. 7, 19), und als die plebejische Nobilität offenbar durch die patricische Usurpation gewitzigt war. Nachdem die Patricier für 402 u. c. aus Furcht vor der Coalition der plebejischen nobiles mit der armen Plebs die Wahl eines plebejischen Consuls zugestanden

hatten, setzte der erwählte C. Marcius Rutilus, welcher einen der Plebs freundlichen Collegen in P. Valerius Publicola hatte, eine Schuldentilgungscommission (quinqueviri mensarii I 658) ein, welche die Gläubiger in den Fällen, in welchen die Schuldner dem Staate genügende Bürgschaft boten, gegen Cession ihrer Forderungen von Staatswegen befriedigte, in andern Fällen sie nöthigte an Zahlungsstatt Werthgegenstände der Schuldner zu einem taxirten Preise anzunehmen (Liv. 7, 21). Mag mit dieser Mafsregel eine lex Marcia de fenore (vgl. § 129), welche wegen Zurückforderung der Zinsen, natürlich nur der wucherischen, von den feneratores die manus injectio gegen diese gestattete (Gaj. 4, 23), in Verbindung gestanden haben oder nicht: gewifs ist, dafs dieses Consulat des C. Marcius Rutilus für die verschuldete Plebs sehr heilsam war und daneben 403 u. c. der plebejischen Nobilität die Theilnahme an der Censur bei dem nächsten wegen des Wechsels der Eigenthümer vieler Vermögen nothwendig gewordenen Census eintrug. Dem hochverdienten C. Marcius Rutilus, der sich bereits in zwei Consulaten und in der Dictatur bewährt hatte (Liv. 7, 22), konnte die Censur weder durch Concurrenz anderer Plebejer streitig gemacht noch von den Patriciern verweigert werden (I 497). Wenn diefs bei der hohen Bedeutung der Censur für die Nobilität ein viel wesentlicherer Fortschritt des plebejischen Theils derselben war, als der Zutritt zur Dictatur, so ist es um so mehr zu bedauern, dafs die Sorge der plebejischen Nobilität für die Armen sofort wieder nachliefs. Die Mafsregel des C. Marcius Rutilus hatte wohl eine Menge der gerade bestehenden Schuldverhältnisse abgewickelt, aber den Ursachen der Verarmung hatte sie nicht nachhaltig vorgebeugt. Die Noth mufste wiederum erst durch eine Pest 406 u. c. (Liv. 7, 27) gesteigert werden, ehe man sich entschlofs 407 u. c. den gesetzlichen Zinsfufs auf $4\frac{1}{6}$ Procent für 10 Monate (fenus semunciarium) herabzusetzen und eine Rückzahlung der Schulden in vier Ratenzahlungen, von denen die erste sofort, die andern nach je einem Jahre fällig sein sollten, anzuordnen (Liv. 7, 27). Diese Mafsregel ist der durch die lex Licinia Sextia de aere alieno angeordneten so auffallend ähnlich (I 492), dafs man wohl annehmen darf, der Zinsfufs sei defshalb auf die Hälfte herabgesetzt, um die nach diesem Procentsatze zuviel bezahlten Zinsen vom Capital in Abzug (Liv. 6, 35) und bei der ersten Ratenzahlung mit in Rechnung zu bringen. Eben jene Aehnlichkeit läfst nicht zweifeln, dafs auch diese Mafsregel von Tribunen vermit-

telst eines Plebiscits ausging (Tac. Ann. 6, 16). Dauernde Abhülfe gewährte übrigens dieses plebiscitum de fenore semunciario nicht einmal gegen den Wucher, da schon 410 u. c. das Factum einer grofsen Anzahl strenger aedilicischer Multprocesse gegen die Wucherer in den Annalen verzeichnet wird (Liv. 7, 28), geschweige denn gegen die Ursachen der Verarmung der Plebs.

Vielmehr war die Verschuldung der zum Kriege gegen die Samniter ausgehobenen Bürger die Hauptursache (Liv. 7, 38. App. Samn. 1. Aur. Vict. vir. ill. 29), welche im Jahre 412 u. c. eine ausgedehnte Soldatenmeuterei hervorrief, die man als dritte *secessio plebis* bezeichnet. Die Geschichte derselben war schon in den alten Annalen verworren überliefert (Liv. 7, 42), und die auf uns gekommenen Nachrichten von derselben (Liv. 7, 38—42. App. Samn. 1. Zon. 7, 25. Aur. Vict. vir. ill. 29) genügen nicht, um den Vorgang in allen Einzelnheiten völlig aufzuklären. Es ist indefs gewifs, dafs diese secessio in Folge der veränderten Stellung der Regierung zum Volke einen andern Charakter hatte als die beiden früheren Secessionen. Die Zulassung der Proletarier zum Kriegsdienste, so nothwendig sie war und so sehr sie als eine Mafsregel der Fürsorge von Seiten der Regierung für die ärmeren Bürger aufgefafst werden kann (S. 22), hatte doch schädlich auf die militärische Zucht eingewirkt (vgl. Liv. 8, 6. 7). Schon Camillus, der Urheber jener Zulassung, hatte mit der Unbotmäfsigkeit der Soldaten zu kämpfen; wir hören, dafs er in seiner Dictatur ein strenges Edict gegen die Soldaten zu erlassen genöthigt war und, weil dasselbe ohne Erfolg blieb, abdankte (fast. Cap. 385 u. c.). Aehnliche Umstände wirkten ohne Zweifel mit bei der Abdankung des patricischen Dictators Manlius 391 u. c. (Liv. 7, 3. 4). Besonders deutlich tritt die Eigenmächtigkeit des Heeres hervor in der Art und Weise, wie die Soldaten den patricischen Dictator Sulpicius 396 u. c. gegen seinen Willen zwangen eine Schlacht zu liefern (Liv. 7, 12—14). Genährt wurde der subordinationswidrige Sinn des Heeres nicht blofs durch die theilweise Ueberlassung der Wahl der Tribunen der Legion an das Volk (S. 22), sondern auch durch die Benutzung des Heeres zur Abhaltung von Tributcomitien (S. 24), namentlich aber durch die Freigebigkeit in Bezug auf die Beute, durch welche sich insbesondere die plebejischen Heerführer, wie C. Marcius Rutilus 397 u. c. (Liv. 7, 16) und M. Popillius Laenas 404 u. c. (Liv. 7, 24), aber auch einzelne Patricier wie M. Valerius Corvus

408 u. c. (Liv. 7, 27) und 411 u. c. (Liv. 7, 37) beliebt zu machen suchten. Es ist sehr begreiflich, dafs in einem dergestalt an Gewinnsucht gewöhnten Heere, welches zum grofsen Theil aus Proletariern und tiefverschuldeten Bürgern bestand, beim Anblick des Wohlstandes von Campanien, wo es im ersten samnitischen Kriege die Winterquartiere bezogen hatte, der Gedanke auftauchte sich der Stadt Capua zu bemächtigen und an die Stelle der wohlhabenden Bürger Capuas sich selbst zu setzen. C. Marcius Rutilus, der bei dieser Stimmung des Heeres sein viertes Consulat antrat (412 u. c.), wagte offenbar nicht streng durchzugreifen, sondern glaubte die Meuterei durch Entlassung und Beurlaubung der verdächtigsten Truppentheile im Keime ersticken zu können. Aber gerade dieses Verfahren brachte die Meuterei zum Ausbruch, indem die Entlassenen und Beurlaubten sich unterwegs in dem volskischen Flecken Lautulae sammelten, von da aus unter dem Berg von Alba longa ein festes Lager bezogen und von hier aus auf der Strafse nach Rom bis auf 8000 oder gar 4000 Schritt Entfernung von der Stadt gelangten. Der Anmarsch dieses bewaffneten Proletarierhaufens erweckte ohne Zweifel unter den in Rom zurückgebliebenen verschuldeten Bürgern und Proletariern grofse Sympathien, und es ist wohl glaublich, dafs manche unzufriedene Elemente der städtischen Bevölkerung sich mit den in der Nähe Roms lagernden Soldaten vereinigten, und dafs ein in der Eile gegen die Meuterer aufgebotenes Heer eher geneigt war mit denselben zu fraternisiren als sie zu bekämpfen (Liv. 7, 42. App. Samn. 1). Jedenfalls war die Gefahr grofs genug, um nicht nur die Ernennung eines Dictators sondern auch die Bereitwilligkeit desselben zu Concessionen zu erklären. Ernannt wurde der Patricier M. Valerius Corvus, der allerdings, da C. Marcius Rutilus sich compromittirt hatte, wegen seiner volksfreundlichen Gesinnungen überhaupt (Liv. 7, 32. 33) wie wegen seiner schon früher gegen das Heer bewiesenen Freigebigkeit insbesondere (Liv. 7, 40) die geeignetste Persönlichkeit war. Da es ihm gelang des Aufstandes Herr zu werden, erhielt er den weiteren Beinamen Maximus (Cic. Brut. 14, 54. Liv. 10, 3; vgl. I 436). Unklar ist die Rolle, welche der den Aufständischen verhafste tribunus militum Salonius, und besonders die, welche der Patricier T. Quinctius (Liv. 7, 39), oder auch C. Manlius (Liv. 7, 42), als gezwungener Anführer der Aufständischen gespielt haben soll. Aber wie die ursprüngliche Absicht der Aufständischen, sich durch einen Handstreich Capuas zu bemächti-

gen, ganz verschieden ist von der ursprünglichen Absicht der 260 u. c. und 305 u. c. secedirenden Plebejer, so mag auch aus dem Umstande, dafs die Aufständischen nicht wie bei den früheren Secessionen Plebejer, sondern Patricier an ihre Spitze stellten, die Verschiedenheit des Standpunctes dieser Revolutionäre erkannt werden.

Am Deutlichsten tritt dieselbe übrigens darin hervor, dafs die Meuterei nicht wie früher durch widerrechtliches Festhalten der Plebejer beim Heere, sondern durch Entlassungen zum Ausbruche gekommen war, und dieser Verschiedenheit entspricht denn auch die Art der Zugeständnisse, welche den Aufständischen gemacht werden mufsten. Zwar, die Gewährung einer Amnestie (Liv. 7, 41. App. Samn. 1) und Mafsregeln zur Schuldentilgung (App. Samn. 1. Aur. 29), mit welchen letzteren vielleicht eine lex Valeria de fenore (Gaj. 4, 25) in Verbindung steht (§. 129), hat diese Secession mit den früheren gemein. Während aber die früheren Secessionen daneben eine Vermehrung und Befestigung des politischen Rechts der Plebejer gegenüber den Patriciern zur Folge haben, finden wir hier neben jenen transitorischen Beruhigungsmafsregeln als dauerndes Resultat der Bewegung nur ein Gesetz von wesentlich militärischer Bedeutung. Diese lex militaris setzte nämlich fest: ne cujus militis scripti nomen nisi ipso volente deleretur, und es wurde derselben ein zweiter Artikel hinzugefügt: ne quis, ubi tribunus militum fuisset, postea ordinum ductor esset (Liv. 7, 41. Zon. 7, 25). Ein solches Gesetz, welches den gemeinen Soldaten gegen unerbetenen Abschied und den einmal Avancirten gegen Verwendung in einer niedrigeren Stelle sichert (vgl. Liv. 2, 55. 42, 33), ist offenbar nicht das Postulat eines Standes, der seiner politischen Zurücksetzung sich bewufst ist, sondern einer von Noth bedrängten Volksmasse, welche im Kriegsdienst und in geregeltem Avancement eine einträgliche Erwerbsquelle erkennt. Ein solches Zugeständnifs konnte nicht die streng nach den Classen ausgehobenen Bürger der servianischen Legion, wohl aber die Soldaten der nach Zulassung der Proletarier von Camillus geschaffenen Manipularlegion (Liv. 8, 8; vgl. 7, 23. 34), insbesondere die Proletarier selbst befriedigen.

Ganz ohne politische Bedeutung ist gleichwohl diese lex militaris insofern nicht, als sie die Vollgewalt des militärischen imperium in derselben Richtung schmälerte, in welcher dieselbe bereits durch die Entziehung der Ernennung eines Theils der tribuni

militum geschmälert worden war. Aus diesem Grunde mufste das Gesetz auch von Centuriatcomitien angenommen werden, die Valerius im lucus Petelinus abhielt (Liv. 7, 41); die nothwendige patrum auctoritas, die Livius ausdrücklich nur bei dem Gesetze über die Amnestie erwähnt, für welches sie nicht nöthig war, wird in den Quellen des Livius eben bei der lex militaris erwähnt gewesen sein. Wenn dieselbe von Livius mit Recht als eine lex *sacrata* militaris bezeichnet wird, so mufs man annehmen, dafs sie eine mit Sacertätsandrohung versehene Sanction erhielt, oder dafs sie vom ganzen Volke beschworen wurde (I 437). Die Nobilität konnte leicht das in der lex militaris liegende Zugeständnifs machen, da ihr an der praktisch ohnehin ziemlich unbedeutenden Verringerung des militärischen imperium nichts liegen konnte. Ihren eigenen Vortheil behielt sie aber sehr wohl im Auge, indem sie eine weitere Forderung der Aufständischen, die auf Verkürzung des Soldes der equis privatis dienenden Reiter ging, entschieden ablehnte (Liv. 7, 41). Denn wie die Forderung und ihre Motivirung (quod adversati conjurationi fuissent) zeigt, hatten es die Höchstbegüterten bei diesem Aufstande mit der Nobilität gehalten; es wäre also sehr verkehrt gewesen diese Stütze um den unsichern Preis einer Unterstützung von Seiten des Proletariats, das eben in jener Forderung seinen Neid gegen die Wohlhabenden offenbart hatte, zu verscherzen.

Aufser den leges Valeriae hatte die dritte Secession, aber freilich nur mittelbar, mehrere Plebiscite noch innerhalb desselben Jahres im Gefolge. Das eine derselben hatte die Verbesserung der Lage der verschuldeten Plebejer im Auge. Es ist das plebiscitum Genucium, welches nach den Angaben der Quellen das Zinsnehmen geradezu verboten hätte (Liv. 7, 42. App. b. c. 1, 54. Tac. Ann. 6, 16). Wenn das wirklich der Sinn des Gesetzes gewesen wäre, so hätte es das Darleihen von Geld überhaupt verbieten müssen, da kein römischer pater familias Geld dargeliehen haben würde ohne einen Nutzen davon zu haben (Pol. 32, 12). Da nun ein Verbot der Gelddarlehen an sich unsinnig ist, und da auch in der nächsten Folgezeit Darlehens- und Zinsgeschäfte als rechtlich möglich vorausgesetzt werden (Liv. 8, 28. 10, 23. epit. 11. Plin. n. h. 33, 1, 19; vgl. § 96. 99), so mufs man annehmen: entweder dafs das Plebiscit als aus einer Uebereilung hervorgegangen sofort wieder abrogirt worden sei, oder dafs es einen andern als den von den Schriftstellern angegebenen Sinn gehabt hat. Erstere Annahme ist nun aber defshalb unmöglich, weil noch 665 u. c. der Prätor A. Sempronius Asellio das Gesetz als

ein formell zu Recht bestehendes ansehen und auf Grund desselben die über Zinsdarlehen entstandenen Processe zu Gunsten der Schuldner (vgl. Liv. 35, 7) instruiren konnte (App. b. c. 1, 54. Liv. ep. 74. Val. Max. 9, 7, 4). Es bleibt daher nichts übrig, als anzunehmen, dafs das plebiscitum Genucium bei Androhung von Strafe solche die Schuldner benachtheiligende Stipulationen beim Zinscontracte untersagte, durch welche die Gläubiger unter scheinbarer Beachtung des gesetzlichen Zinsfufses sich höhere als die gesetzlichen Zinsen zu sichern suchten, was z. B. durch Ausbedingung des Zuschreibens rückständiger Zinsen zum verzinslichen Capital (Zinseszinsen, vgl. Liv. 2, 23. 6, 14. Cod. Just. 4, 32, 28. Dig. 22, 1, 20. 29), oder durch Ausbedingung einer Geldstrafe (Dig. 22, 1, 9. 44. Cod. 4, 32, 15) oder eines erhöhten Zinsfufses im Falle der Versäumnifs des Fälligkeitstermins (Dig. 22, 1, 9. 11. 12. 17. Cod. 4, 32, 8. 9) geschehen konnte. Ist diese Annahme richtig, so erklärt sich einerseits das Mifsverständnifs der Schriftsteller rücksichtlich des plebiscitum Genucium, indem sie das Verbot eines wucherischen Ausbeutens der Zinsgeschäfte, eines unerlaubten fenerare, als ein Verbot des Zinsnehmens überhaupt, des erlaubten fenerare, aufgefafst hätten, ein Mifsverständnifs, das bei ungenauer Ueberlieferung über das Verfahren des Prätors A. Sempronius Asellio sehr nahe lag; andrerseits erklärt sich aber auch, dafs ein solches Gesetz, das gewifs nicht mit der den Schlichen der Wucherer gegenüber nöthigen Vorsicht redigirt war, ohne aufgehoben zu sein umgangen wurde, und dafs ein römischer Prätor auf den Gedanken kommen konnte dasselbe den Wucherern gegenüber in Anwendung zu bringen. Denn gewifs ist es eher möglich, dafs einen gesetzlichen Schein fingirende Umgehungen eines Wuchergesetzes sich einschleichen, als dafs das Zinsnehmen überhaupt ohne Aufhebung des entgegenstehenden Verbots sich wieder einschleicht; und gewifs ist es eher denkbar, dafs ein römischer Prätor in der Interpretation eines alten zum Schutze der Schuldner gegebenen Wuchergesetzes zu Gunsten der Schuldner weiter als den Gläubigern lieb war ging, als dafs er den Gläubigern das Recht auf Jahrhundertelang üblich gewesene Zinsen unter Berufung auf ein an sich unsinniges Gesetz aberkannt hätte.

Die übrigen drei Plebiscita sind vielleicht nur als drei Artikel eines Plebiscits zu betrachten, da sie ihrer Tendenz nach aufs Innigste zusammenhängen. Sie liegen nämlich so offenbar im Interesse des plebejischen Theils der Nobilität, dafs, wenn auch die Namen der Antragsteller und die näheren Umstände der

Annahme nicht bekannt sind, unbedenklich angenommen werden darf, die plebejische Nobilität habe die Zeit der Zufriedenstellung der armen Plebejer und der Nachgiebigkeit der Patricier benutzt, um auch für sich einige Vortheile zu erringen. Festgesetzt wurde nämlich: 1) ne quis eundem magistratum intra decem annos capere, 2) neu duos magistratus uno anno gereret, 3) utique liceret consules ambos plebejos creari (Liv. 7, 42. Zon. 7, 25).

Rücksichtlich des letzten Artikels leuchtet von selbst ein, dafs diese Erweiterung der lex Licinia Sextia zu Gunsten der vornehmen Plebejer durch die Usurpation beider Consulatsstellen von Seiten der Patricier hervorgerufen war. Uebrigens hatte er mehr den Werth einer verständlichen Demonstration der plebejischen Nobilität gegen die patricische, als den eines Gesetzes. Denn Gebrauch gemacht hat die plebejische Nobilität von jenem Artikel nicht; als im J. 582 u. c. zum ersten Male zwei Plebejer das Consulat bekleideten (I 498), war längst nicht mehr die Rede von derjenigen Rivalität plebejischer und patricischer nobiles, aus der jener Artikel entsprungen war. Die plebejische Nobilität konnte auch nicht wohl unmittelbar nach Annahme des Plebiscits es praktisch anwenden, da der Artikel nach dem damaligen Zustande der Gesetzgebung erst durch die erfolgte patrum auctoritas rechtskräftig geworden sein würde. Diese zu erzwingen, dazu hatten die plebejischen nobiles keinen Anlafs, weil die Patricier besonnen genug waren, um die Demonstration zu verstehen; sie haben fortan nicht wieder durch Wahl zweier patricischer Consuln die lex Licinia Sextia verletzt, und damit war der wesentliche Zweck des Plebiscits erreicht. Ohnehin wäre es den Plebejern schwerlich gelungen die patrum auctoritas für dasselbe zu erzwingen, da die patricischen nobiles zunächst mächtig genug blieben, um die eine Consulatsstelle mit einem Patricier besetzen zu lassen und so zu verhindern, dafs die Frage nach der patrum auctoritas für jenes Plebiscit praktisch wurde.

Der zweite Artikel bezog sich nur auf die curulischen magistratus ordinarii: das Consulat, die Prätur und die curulische Aedilität; er umfafste also die Dictatur (Liv. 8, 12), das magisterium equitum (Liv. 23, 24. 30) und die Censur (fast. Cap. 500 u. c.) nicht mit, geschweige denn das Volkstribunat und die plebejische Aedilität, deren Unverträglichkeit mit einem der curulischen Aemter sich übrigens ja ohnehin von selbst verstand und stets beachtet ist; denn die Nachricht, dafs Cn. Flavius 450 u. c. zugleich aedilis curulis und tribunus plebis gewesen sei (Plin. n. h. 33, 1, 18. Dig. 1, 2, 2, 7), ist apokryph (Liv. 9, 46). Da jener Ar-

tikel nicht zum Gegenstande eines Plebiscits gemacht worden sein würde, wenn nicht Beispiele von Cumulation curulischer Aemter vorgekommen wären, eine Cumulation aber der curulischen Aedilität mit der Prätur oder dem Consulate nicht wohl denkbar ist, so ist es wahrscheinlich, dafs in den sieben Jahren, in welchen gegen die lex Licinia Sextia zwei patricische Consuln an der Spitze des Staats standen, der eine neben dem Consulate die Prätur verwaltet hat, wie es in den Zeiten vor der lex Licinia gewesen war. Demnach war also auch diese Bestimmung, wie die vorhin besprochene, im Wesentlichen nur ein verstärkter Ausdruck der Forderung der Plebejer, die lex Licinia Sextia beobachtet zu sehen. Da sie keine Veränderung des imperium involvirte, sondern nur eine zwar ungesetzliche, aber thatsächlich als möglich erwiesene Umgehung der lex Licinia Sextia ausschlofs, so war sie ohne Weiteres rechtskräftig und ist demgemäfs auch befolgt worden.

Der erste Artikel, der gleichfalls ohne Weiteres rechtskräftig war (vgl. Liv. 10, 23), wenn er auch gelegentlich unberücksichtigt blieb (Liv. 8, 16. 9, 7. 22. 28), erstreckte sich nicht blofs auf die ordentlichen curulischen, sondern auch auf die plebejischen Magistrate (Liv. ep. 59. App. b. c. 1, 21. Cic. Lael. 25, 96; vgl. I 610), wenn man nicht annehmen will, dafs er auf diese erst später ausgedehnt worden sei. Er lag insofern im Interesse der plebejischen Nobilität, als das wählende Volk durch ihn verhindert wurde, sich bei den Wahlen auf einen allzukleinen Kreis plebejischer Familien einzuschränken. Dieſs war bisher geschehen; denn die 18 plebejischen Consulate der letzten 25 Jahre vertheilen sich auf 10 Männer, von denen zwei (M. Popillius Laenas und C. Marcius Rutilus) je viermal, zwei andere je zweimal das Consulat bekleidet haben; jene 10 Männer repräsentiren aber nur sieben plebejische Familien. Natürlich mufste die plebejische Nobilität selbst wünschen, sich in gröfserer Zahl durch homines novi, und zwar durch solche, die nicht blofs die curulische Aedilität bekleidet hatten, zu verstärken, um der ihr zum Theil noch immer feindselig gegenüberstehenden patricischen Nobilität, namentlich im Senat, das Gleichgewicht halten zu können. Der Erfolg bestätigt die Absicht des Gesetzes; denn schon in den nächsten 10 Jahren gelangten acht neue plebejische Familien zum Consulat.

Ein heilsamer Nebenerfolg des ersten Artikels war der, dafs auch die Patricier verhindert wurden, ihre Nobilität auf einen allzukleinen Kreis von Familien sich beschränken zu lassen; die Gefahr lag nahe, da die 32 patricischen Consulate der letzten 25 Jahre

nur 16 Personen aus nur 10 Familien zu Theil geworden waren. Ueberhaupt kam der erste Artikel, wenn auch zunächst vom Interesse der plebejischen Nobilität dictirt, dennoch auch der Gesammtnobilität zu Gute. Je gröfser nämlich der Kreis derselben wurde, desto sicherer herrschte sie, wenn einig, im Senat, in den Reitercenturien und in den Volksversammlungen. Und da weder im Consulat noch im Tribunat einzelne Männer durch häufige Bekleidung dieser Aemter sich fortan zu einem über die gewöhnliche nobilitas hervorragenden Ansehen und Einflufs erheben konnten, so mufste die thatsächliche Macht der Gesammtnobilität sowohl gegenüber dem Consulate, als auch, was noch wichtiger war, gegenüber dem Tribunate wachsen. Auch die beiden andern Artikel kamen insofern der Gesammtnobilität zu Gute, als sie die Einigkeit unter den Elementen der Nobilität, mithin die Voraussetzung für jede Machtentwickelung der Nobilität mit herbeiführen halfen. So konnte die Nobilität getrost darüber hinwegsehen, dafs durch die Gesetzgebung vom Jahre 412 u. c. zugleich ein Schritt in der demokratischen Tendenz der Verfassungsentwickelung (I 515) vorwärts geschehen war.

94. *Die leges Publiliae Philonis.*

Trotzdem scheint auch jetzt nicht sofort die erwünschte Einigkeit zwischen patricischer und plebejischer Nobilität eingetreten zu sein. Darauf deutet der nach der erhebenden Einigkeit des T. Manlius Torquatus und P. Decius Mus in ihrem durch die Schlacht gegen die Latiner und durch den Opfertod des plebejischen Consuls berühmt gewordenen Consulate 414 u. c. doppelt auffallende Versuch der Patricier dem T. Manlius Torquatus gegen das plebiscitum von 412 u. c. das Consulat sofort wieder zu übertragen (Dio Cass. fr. 29 ed. Sturz vol. IX). Wenn dieser Versuch auch an dem legalen Sinne des Manlius scheiterte, so mufste er doch der plebejischen Nobilität von Neuem den Gedanken nahe legen, dafs auf ein ehrliches Einverständnifs von Seiten der Patricier nicht eher zu rechnen sei, ehe nicht das verfassungsmäfsige Recht, welches die Patricier in den Curiatcomitien ausübten, und der überwiegende Einflufs, den sie im Senate hatten, in gesetzlichem Wege gebrochen wäre. Der patricische Consul des J. 415 u. c. Ti. Aemilius Mamercinus, den die streng patricische Partei offenbar nicht gewollt hatte, wurde, da der Senat ihm den Triumph verweigerte, ganz auf die Seite der plebejischen Nobilität gedrängt; er spielte fortan mehr die Rolle

eines revolutionären Volkstribunen als die eines patricischen Consuls. Er bearbeitete im Einverständnifs mit seinem plebejischen Collegen Q. Publilius Philo das Volk, in welchem es an Stoff zur Unzufriedenheit nicht fehlte. Namentlich schob er auf die Patricier die Schuld davon, dafs eine Ackeranweisung im ager Latinus und Falernus das Jahr zuvor so kärglich und zugleich unpraktisch ausgefallen sei (Liv. 8, 11. 12). Es ist begreiflich, dafs, als der Senat diesem Treiben ein Ende machen wollte und die Ernennung eines Dictators beschlofs, und als nun der patricische Consul seinen plebejischen Collegen zum Dictator ernannte, das Volk in der Stimmung war die legislativen Pläne der plebejischen Nobilität bereitwillig zu unterstützen.

Als Dictator setzte Q. Publilius Philo, nachdem er die Stimmung des Volks durch Beschuldigungen der Patricier noch mehr erregt hatte, drei Gesetze durch (Liv. 8, 12), welche Livius zwar secundissimas plebi, adversas nobilitati nennt, die aber in Wahrheit günstig für die plebejische Nobilität, und nur insofern allerdings auch für die Plebs, ungünstig aber gerade für die patricische Nobilität waren. Diese urtheilte, die Consuln seien mehr ihrer Partei als des Vaterlandes eingedenk gewesen; diese (die patres wie Livius sagt) war der Ansicht, dafs die Verfassung des Staates durch die Consuln und den Dictator eine durch deren kriegerische Erfolge nicht aufgewogene Niederlage erlitten hätte. Dennoch war die streng patricische Partei bei der Aufregung der Plebs und der fortdauernden Gefahr des Latinerkrieges nicht stark genug gewesen, um die von Publilius ohne Zweifel in Centuriatcomitien rogirten Gesetze zu hintertreiben.

Die leges Publiliae Philonis (nicht zu verwechseln mit der lex Publilia Voleronis 282 u. c. I 451) setzten aber fest: 1) ut plebiscita omnes Quirites tenerent; 2) ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent; 3) ut alter utique ex plebe cum eo [ventum sit], ut utrumque plebejum [consulem] fieri liceret, censor crearetur (Liv. 8, 12). Die eingeklammerten Worte sind als Glosseme erkannt.

Bei dem dritten Gesetze ist leicht ersichtlich, in wiefern es im Interesse der plebejischen Nobilität lag. Nicht blofs wurde die durch die Wahl des C. Marcius Rutilus 403 u. c. den Plebejern nur thatsächlich zugänglich gewordene Censur denselben in derselben Weise wie das Consulat gesetzlich garantirt; es wurde zugleich auch der Einflufs der plebejischen Nobilität im Senate und in den Reitercenturien befestigt, da, wenn einer der Censoren nothwendig der plebejischen Nobilität angehörte, die Censur als Organ

der Gesammtnobilität nicht umhin konnte, bei der lectio senatus und der recognitio equitum das Interesse der plebejischen Nobilität nicht minder zu berücksichtigen wie das der patricischen. Auch war nun dafür gesorgt, dafs in der Behandlung der Proletarier und Libertinen nicht einseitig das patricische Interesse mafsgebend sein konnte. Wenn das Gesetz die Nebenbestimmung enthielt, dafs beide Censorenstellen mit Plebejern sollten besetzt werden dürfen, so hat diese dem Plebiscit von 412 u. c. nachgebildete Bestimmung selbstverständlich auch nur den Werth einer Demonstration gegen die patricische Nobilität. Da dieselbe fortan die eine Censorstelle den Plebejern nicht streitig machte, so haben diese nicht daran gedacht, jene Nebenbestimmung anzuwenden; als nach mehr denn zwei Jahrhunderten im Jahre 623 u. c. zum ersten Male zwei plebejische Censoren gewählt wurden (Liv. ep. 59; I 498), waren die Gegensätze innerhalb der Nobilität, um derentwillen jene Nebenbestimmung getroffen worden war, längst nicht mehr vorhanden. Wenn aber die patricische Nobilität zunächst noch eifersüchtig darauf bestand, dafs der patricische Censor das Lustrum abhielt, so konnte die plebejische dieses für die politische Wirksamkeit der Censur bedeutungslose Vorrecht ihr gern überlassen; schon 474 u. c. verzichtete die patricische Nobilität ohne Widerstand auch darauf (Liv. ep. 13). Da diese lex Publilia nur die censoria potestas, nicht das imperium betraf, so wurde sie durch den Beschlufs der Centuriatcomitien rechtskräftig, indem es einer Veränderung der lex curiata de imperio zu ihrer Bestätigung nicht bedurfte (I 487. 498. § 128, 6). Dafs das Volk beim nächsten Census 422 u. c. den Q. Publilius Philo zum Censor wählte, ist ein Zeichen davon, wie sehr die plebejische Nobilität den Werth der Errungenschaft und das Verdienst des Urhebers derselben anerkannte.

Das zweite Gesetz war insofern gegen die patricische Nobilität gerichtet, als es das Vorrecht des patricischen Standes vernichtete, in den Curiatcomitien die das imperium betreffenden Beschlüsse der Centuriatcomitien (I 427) zu bestätigen oder zu verwerfen (I 295). Denn obwohl dieses Gesetz die im altpatricischen Staatsrecht begründete patrum auctoritas (I 229. 293. 341) für Verfassungsänderungen nicht geradezu aufhob, was als ein nefas angesehen worden sein würde, so verlor dieselbe natürlich ihre politische Bedeutung, wenn sie vor der Abstimmung ertheilt werden mufste. Der plebejischen Nobilität mufste aber die in diesem Gesetze begründete Emancipation der Centuriatcomitien von den Curiatcomitien schon defshalb erwünscht sein, weil ihr

Beistand der patricischen Nobilität, die für sich allein die Centuriatcomitien nicht beherrschen konnte, unentbehrlich wurde, sobald diese den Rückhalt der Curiatcomitien verloren hatte. Dazu kam, dafs sich ein erhöhter Einflufs des Senats auf die Gesetzgebung der Centuriatcomitien als die Folge der Beseitigung der patrum auctoritas voraussehen liefs. Denn da die im Voraus zu ertheilende patrum auctoritas neben dem der Gesetzesrogation vorangehenden senatusconsultum von keiner Bedeutung war, so mufste dieses, in dem daher auch die patrum auctoritas von nun an enthalten zu sein schien (I 295), für die Gesetzgebung der Centuriatcomitien um so bedeutungsvoller werden. Während früher der Conservativismus seine vorzüglichste Stütze an den Curiatcomitien hatte, hatte er sie jetzt im Senate. Das Recht und die Pflicht übereilte Verfassungsänderungen fern zu halten ging von dem Organe des Patriciats, das sie nachträglich hatte verwerfen können, auf das Organ der Nobilität über, das ihnen vermittelst seines thatsächlichen Einflusses auf die zur Initiative bei der Gesetzgebung berufenen Magistrate von vorn herein vorzubeugen im Stande war. Indem also Publilius den Schwerpunct der Gesetzgebung von den Curiatcomitien in den Senat verlegte, verschaffte er der plebejischen Nobilität den ihr gebührenden gleichen Antheil an der Beeinflussung der Gesetzgebung; denn dafür, dafs die plebejische Nobilität im Senat den Patriciern gewachsen wäre, sorgte er ja durch sein Gesetz über die Censur. Während Publilius dem Volke sein Gesetz durch die Hinweisung auf den in ihm allerdings liegenden Fortschritt zur Volkssouveränität (§ 128, 2) empfohlen haben wird, konnte er die Patricier für dasselbe gewinnen durch die Behauptung, dafs jener Fortschritt praktisch doch sehr unbedeutend sein würde, da die Nobilität das Recht der Initiative durch die Magistrate behalte, den Gehorsam der Magistrate durch die erhöhte Bedeutung des Senats in der Hand habe, und, wenn in sich und mit den Höchstbegüterten einig, die Abstimmung der Centuriatcomitien beherrsche. Er konnte geltend machen, dafs weder für die Beschlüsse der Centuriatcomitien de bello indicendo (§ 128, 1), noch für die de censoria potestate (§ 128, 6) die patrum auctoritas nothwendig sei, und dafs dennoch auch diese Beschlüsse factisch vom Senate abhängig seien. Er konnte andererseits auch darauf hinweisen, dafs das Vorrecht der Curiatcomitien bezüglich der Verfassungsänderungen schon einmal, bei den durch die lex Licinia Sextia hervorgerufenen Transactionen (Liv. 6, 42; I 495), von den Patriciern in der von ihm jetzt als Regel vorgeschlagenen Weise habe aufge-

geben werden müssen, dafs es also bei ernsthaften Conflicten zwischen den beiden Ständen doch nicht würde behauptet werden können. Die Veränderung der Gesetzgebung, die Publilius beabsichtigte, war überhaupt so sehr eine Consequenz des Ueberganges der Regierung von dem Patriciate auf die Nobilität, dafs auch die patricische Nobilität, wenn sie einmal jenen Uebergang hatte geschehen lassen, die Notbwendigkeit der Consequenz um so weniger verkennen konnte, als sie durch die Erfahrung einsehen gelernt hatte, dafs die schroffen Formen der Regierung des Patriciats weit weniger zu dem Ziele einer ungestörten Herrschaft führten, als die geschmeidigen der Regierung der Nobilität. Die Mehrheit der Patricier mufs denn auch theils durch solche Erwägungen, theils durch die zu einer Verständigung mit der plebejischen Nobilität dringend mahnenden Zeitumstände bewogen worden sein, auf das bisher so hochgehaltene Vorrecbt zu verzichten und in den Curiatcomitien dieser lex Publilia die patrum auctoritas zu ertheilen, ohne welche die Beseitigung der patrum auctoritas für die Zukunft nicbt rechtskräftig geworden sein würde. Der Erfolg der lex Publilia war der vorausgesehene; der Senat, und in ibm die vereinigte Nobilität, beherrschte die Gesetzgebung der Centuriatcomitien durchaus; nie bat ein curulischer Magistrat gewagt ohne Senatsbeschlufs, also gegen den Willen der Nobilität, einen legislativen Antrag an die Centuriatcomitien zu bringen. Wenn übrigens die Gesetzgebung der Centuriatcomitien eben seit dieser lex Publilia gegenüber der der Tributcomitien zu verfallen anfing (§ 128, 2. 130), so bat diefs gewifs nicht in der Absicht des Publilius gelegen, sondern es war vielmehr der thatsächliche Erfolg seines ersten Gesetzes. Ehe wir zu diesem uns wenden, verdient es noch als ein Beweis der sich auf das Nothwendige beschränkenden Politik derjenigen Partei, an deren Spitze Publilius mit seinem patricischen Collegen Ti. Aemilius Mamercinus stand, hervorgehoben zu werden, dafs Publilius die patrum auctoritas nur für die Gesetzgebung, nicht auch für die Wahlen, beseitigte. Ohne Zweifel rechnete er darauf, dafs die Patricier in ihrem eigenen Interesse das Bestätigungsrecbt für die Wahlen nicht zum Nachtheil der plebejischen Nobilität anwenden würden. Da in seinem Gesetze die Andeutung der Möglichkeit einer Beseitigung jenes Rechtes auch bei den Wahlen klar genug lag, so konnte er in der That diese Andeutung für eine hinreichende Ergänzung des durch das Plebiscit von 412 u. c. über die Zulassung von Plebejern zu beiden Consulatsstellen ertheilten Winkes halten.

Bei dem ersten Gesetze liegt der Nutzen desselben für die plebejische Nobilität nicht ganz so klar vor, was aber ohne Zweifel nur daher rührt, dafs Livius mit den Worten: ut plebiscita omnes Quirites tenerent, offenbar nur unvollständig den Inhalt des Gesetzes referirt. Wenn man indefs bedenkt, dafs jede Erhöhung der Bedeutung der plebiscita, d. h. der von Tribunen beantragten und durchgesetzten Beschlüsse der Tributcomitien (§ 129), zugleich eine Erhöhung der Macht der Tribunen sein mufste (I 599), so kann wohl kein Zweifel sein, dafs die Absicht des Publilius bei diesem Gesetze im Wesentlichen dahin ging, die verfassungsmäfsige Gewalt dieses Hebels der plebejischen Nobilität (I 608) zum Nachtheil der patricischen Nobilität zu verstärken. Eine Erhöhung der Bedeutung der plebiscita mufs die lex Publilia aber enthalten haben, da es an sich und bei Erwägung der Verschiedenheit der Zeitverhältnisse sehr unwahrscheinlich ist, dafs sie eine blofse Wiederholung der nach der Tradition mit ihr gleichbedeutenden lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. (I 469. § 129) gewesen sei. Denn die lex Valeria Horatia konnte nach den Zeitverhältnissen, unter welchen sie gegeben wurde, im Sinne ihrer Urheber nur die Bestimmung haben, die bis dahin thatsächlich precär gewesene standesrechtliche Competenz der concilia plebis zu sichern. Diese aufs Neue zu garantiren, dazu war bei ganz veränderter Parteistellung jetzt um so weniger Grund vorhanden, als die standesrechtliche Competenz der Tributcomitien sich inzwischen bei der Ausgleichung der Stände immer mehr in eine staatsrechtliche verwandelt hatte (§ 129). Dafs nicht in jener rechtlich feststehenden, sondern in dieser Beziehung, in welcher die Competenz der Tributcomitien sich nur factisch entwickelt hatte und noch nicht gesetzlich anerkannt war, die Bedeutung der plebiscita durch die lex Publilia erhöht worden sei, lehrt die Vergleichung der Legislative der Tributcomitien vor (§ 129) und nach der lex Publilia (§ 130). Andererseits kann die staatsrechtliche Bedeutung der Plebiscite von Publilius noch nicht zu dem Umfange ausgedehnt worden sein, in welchem sie später durch die lex Hortensia 467 u. c. festgesetzt worden ist (§ 100. 131). Denn obwohl auch die lex Hortensia nach der Tradition mit der lex Publilia gleichbedeutend gewesen sein soll, so mufs sie weiter gegangen sein als diese, da die Legislative der Tributcomitien nach der lex Hortensia wiederum in staatsrechtlicher Hinsicht bedeutender ist (§ 131—133) als vorher, und da von ihr, nicht von der lex Publilia, die völlige Gleichstellung der plebiscita mit den leges der Centuriatcomitien datirt

wird (Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Dig. 1, 2, 2, 8. Theoph. 1, 2, 5). Dieser Umstand steht namentlich der Annahme entgegen, dafs Publilius den Plebisciten die bisher den Centuriatcomitien in Verbindung mit den Curiatcomitien vorbehalten gewesene Competenz, Verfassungsänderungen zu beschliefsen, habe ertheilen wollen. Da Publilius im Gegentheil durch sein zweites Gesetz die Legislative der Centuriatcomitien über Verfassungsänderungen von den Fesseln der patrum auctoritas befreite, so kann es schon aus diesem Grunde nicht seine Absicht gewesen sein jene Legislative von den Centuriatcomitien auf die Tributcomitien zu übertragen. Wäre es indessen seine Absicht gewesen, so hätte er nothwendig das Verhältnifs der patrum auctoritas zu solchen Plebisciten regeln müssen. Er hätte diefs auf zweifache Weise thun können, entweder durch die Bestimmung, dafs auch für die plebiscita dieser Art die patrum auctoritas im Voraus ertheilt werden sollte, oder auch durch die, dafs plebiscita dieser Art erst durch nachfolgende patrum auctoritas rechtskräftig würden. In keinem der beiden Fälle aber hätte Livius, mag man sich seine Sorglosigkeit im Referat noch so grofs denken, umhin gekonnt die patrum auctoritas, die er erst bei dem zweiten Gesetze erwähnt, schon beim ersten zu berücksichtigen. Ueberhaupt aber pafst für Publilius, dessen von antidemokratischem Geiste dictirte Mäfsigung wir bei dem zweiten Gesetze kennen gelernt haben, eine gesetzliche Bestimmung nicht, durch welche die Tributcomitien auch in den der Bestätigung der altpatricischen patrum auctoritas vorbehaltenen Verfassungsänderungen das Organ einer unbeschränkten legislativen Gewalt des Volkes wurden (§ 131). Hiernach kann die staatsrechtliche Bedeutung der plebiscita von Publilius nur auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, auf welchem sich seit der lex Valeria Horatia mehrfach Conflicte der Tributcomitien mit dem Senate ergeben hatten (I 449. 472. § 129), erhöht worden sein. Gerade auf diesem Gebiete erscheint auch fortan die Competenz der plebiscita bedeutender als zuvor (§ 130). Jene Erhöhung der Bedeutung der Plebiscite hat nun aber Publilius gewifs nicht in der Weise herbeigeführt, dafs er die Plebiscite schlechthin von der zwar gesetzlich nicht vorgeschriebenen, aber durch die Sitte üblich gewordenen, Abhängigkeit von einem senatusconsultum befreite — denn die senatusconsulta bleiben für Plebiscite ebenso üblich, wie sie es gewesen waren —, sondern wahrscheinlich in der Weise, dafs er, wie positive Bestimmungen enthaltende Plebiscite nach herrschender Anschauung nicht gültig waren ohne Senatusconsult, so auch die Gültigkeit der senatusconsulta, die sich

bisher von selbst verstand, in gewissen Fällen an die von nun an immer häufiger eintretende Genehmigung der von Tribunen berufenen Tributcomitien band. Es ist wenig wahrscheinlich, dafs Publilius die Verwaltungsgebiete oder die einzelnen Fälle namhaft machte, in denen ein senatusconsultum nicht ohne jussus populi gültig sein sollte. Vielmehr empfiehlt sich die Vermuthung, dafs er im Allgemeinen vorschrieb, kein senatusconsultum über Verwaltungsangelegenheiten solle ohne jussus populi gültig sein (injussu populi nihil posse sanciri quod populum teneat, Liv. 9, 9), wenn die Tribunen die Einholung eines solchen verlangen würden; dagegen solle ein so durch Appellation der Tribunen vom Senat an das Volk zu Stande gekommenes Plebiscit, auch wenn es das senatusconsultum aufhöbe, bindend für alle Quiriten, also auch für die Senatoren, sein. Die lex Publilia erklärte also nicht schlechthin jedes Plebiscit für gültig auch ohne Senatusconsult, sondern nur diejenigen, durch welche ein Senatusconsult verworfen wurde. Für diejenigen Plebiscite, welche irgend eine neue Verwaltungsmafsregel positiv anordneten, blieb demnach das Senatusconsult insofern nothwendig, als der Senat in seinem Einflusse auf die Consuln ein Mittel hatte, derartige Plebiscite, zu deren Ausführung die Mitwirkung der Magistrate erforderlich war, wenn sie ihm nicht gefielen, einfach unausgeführt zu lassen. Mit dieser Auffassung der lex Publilia stimmt es, dafs in der nächsten Zeit Streitigkeiten zwischen Senat und Tribunen über die Competenz des Volkes selten werden (vgl. Liv. 9, 33), indem sich dieses am leichtesten erklärt, wenn man das Vorhandensein einer leicht anwendbaren Regel zur Entscheidung allfälliger Competenzconflicte voraussetzt. Ist diese Vermuthung begründet, so hat die lex Publilia die Competenz der Plebiscite im Gebiete der Verwaltung dadurch gesichert, dafs sie die des Senats gesetzlich beschränkte (vgl. Pol. 6, 16). Sie erhob zur Regel, was der Senat selbst gelegentlich schon früher anerkannt hatte (§ 129), dafs die Tributcomitien eine in Verwaltungsangelegenheiten über dem Senate stehende Ablehnungs-Instanz seien. So aufgefafst war die lex Publilia zunächst allerdings gar sehr im Interesse der plebejischen Nobilität. Diese besafs in den mit ihr verbundenen Volkstribunen ein verfassungsmäfsiges Organ, vermittelst dessen sie, wenn etwa die tribunicische Intercession gegen Senatusconsulte nicht ausreichte, solche Senatsbeschlüsse unwirksam machen konnte, welche im Interesse der patricischen Nobilität gefafst waren. Wie die dritte lex Publilia den Antheil der plebejischen Nobilität an der Censur sicherte, so erweiterte die erste die Macht der der plebejischen Nobilität erge-

benen Tribunen. Wie jene darauf ausging der plebejischen Nobilität im Senate ebensoviel Einflufs zu sichern, als die patricische besafs, so beabsichtigte diese das Gewicht einer trotzdem etwa sich herausstellenden Minorität plebejischer Senatoren gegen die patricische Majorität zu verstärken. Während Publilius auch sein erstes Gesetz dem Volke durch Geltendmachung des in ihm enthaltenen Fortschrittes zur Volkssouveränität empfehlen und ihm gegenüber die Befestigung der legislativen Gewalt der demokratischen Tributcomitien betonen mochte, konnte er nicht weniger die Patricier dem Gesetze geneigt machen, wenn er hervorhob, dafs die Tribunen bei Einigkeit der Nobilität von ihrer Befugnifs keinen Gebrauch zum Schaden der Nobilität machen würden, da sie dann Organe nicht blofs der plebejischen, sondern der Gesammtnobilität sein würden. Er konnte geltend machen, dafs es unter Umständen auch einer patricischen Minorität gelingen würde, einen Tribunen zur Appellation von der Entscheidung des Senates an die der Tributcomitien zu bewegen, zumal da Beispiele von Tribunen, die im Interesse der patricischen Partei wirkten, nicht selten gewesen waren. Insbesondere scheint er aber die Patricier für sein Gesetz durch eine den demokratischen Charakter desselben wesentlich abschwächende Concession gewonnen zu haben. Es ist schon früher darauf hingewiesen (I 256. 597. 609) und wird in einem andern Zusammenhange näher begründet werden (§ 121), dafs die Tribunen nicht schon zur Zeit der lex Valeria Horatia, sondern erst zur Zeit der lex Publilia Auspicien erhalten haben, natürlich mit der Verpflichtung bei den legislativen Verhandlungen mit dem Volke auch Gebrauch von ihnen zu machen. Wenn Publilius die Annahme und Anwendung der Auspicien zur Bedingung für die Erhöhung der legislativen Macht der Tribunen, sei es freiwillig, sei es von den Patriciern dazu gedrängt, — machte, so brachte er dadurch die tribunicische Legislative überhaupt unter die Controle der damals noch patricischen Augurn (I 255. 414) und somit unter die des Senates, der nun nicht blofs durch sein von der Sitte festgestelltes Recht der Vorberathung auf die positive Gesetzgebung einwirkte, sondern auch, abgesehen davon, dafs er bei seinem Einflusse auf die Magistrate die Ausführung ihm mifsliebiger Plebiscite einfach unterlassen konnte, ein Mittel besafs mifsliebige Plebiscite geradezu zu annulliren (§ 130). Bei einer solchen Concession an die patricische Nobilität ist es vollends begreiflich, dafs auch diese lex Publilia, welche ohne dieselbe den Senat sofort ganz unter die Herrschaft der Tribunen gebracht haben würde, von den Curiatcomitien die Bestätigung

erhielt, die für sie ebenso nothwendig war, wie für die bei aller sonstigen Verschiedenheit doch analoge lex Valeria Horatia (I 470). Wie die Tribunen durch die Garantie einer erfolgreichen Appellation an die Tributcomitien ein verstärktes Veto gegen mifsliebige Senatusconsulte bekommen hatten, so hatte der Senat, und zwar vermittelst der patricischen Augurn, ein verstärktes Veto gegen mifsliebige Plebiscite erhalten. Das auf die Auspicien gegründete Veto gegen die Plebiscite mochten aber die Patricier mit Recht höher anschlagen, als das durch die patrum auctoritas ermöglichte Veto, das sie aufgegeben hatten, da sich unter dem Schutze der Religion leichter regieren liefs als mit verletzenden Standesvorrechten. Der Erfolg des ersten publilischen Gesetzes war freilich der, dafs die Tribunen, obwohl sie in der Regel mit dem Senate gingen, trotzdem gelegentlich ihr Recht nicht blofs gegen die patricische, sondern auch gegen die Gesammtnobilität anwendeten, und dafs auf Grund der lex Publilia der Fortschritt auf dem Wege zur Volkssouveränität sich mit raschen Schritten vollzog (§ 100. 130. 131). Da dabei indessen Umstände mitwirkten, die Publilius nicht im Voraus berechnen konnte, so kann um dieses Erfolges willen die im Ganzen aristokratische, auf die Befestigung der Einigkeit der Nobilität durch Verstärkung des Einflusses der plebejischen Nobilität hinzielende Tendenz seiner Gesetzgebung nicht in Frage gestellt werden.

Dafs es dem Publilius zunächst wenigstens gelang durch seine Gesetze der plebejischen Nobilität bei der patricischen die bisher oft versagte Achtung zu verschaffen und somit unnöthige Zwistigkeiten, die der Gesammtnobilität nur zum Schaden gereichen konnten, fern zu halten, beweist die für das zweite Jahr darauf 417 u. c. erfolgte Wahl des Q. Publilius Philo zum Prätor (Liv. 8, 15. 10, 8). Denn wenn auch der die Wahl leitende patricische Consul formell im Rechte war, als er keine Stimmen für Publilius annehmen wollte, da die Prätur noch nicht durch ein Gesetz den Plebejern eröffnet worden war, so hiefs doch der Senat, von der Nutzlosigkeit solches Widerstandes überzeugt, ihn nachgeben, worauf auch die Curiatcomitien ohne Umstände dem Plebejer das imperium eines Prätors ertheilt haben. Ebenso war aber auch die plebejische Nobilität nicht eigensinnig in der Geltendmachung der zu ihren Gunsten gegebenen Gesetze; sie liefs es geschehen, dafs für 419 u. c. der Patricier M. Valerius Corvus wiedergewählt wurde zum Consulat, obwohl seit seinem letzten Consulate noch keine zehn Jahre verflossen waren (Liv. 8, 16). Da Livius nicht erwähnt, dafs

Valerius von dem entgegenstehenden Gesetze dispensirt worden sei, so ist es das Natürlichste anzunehmen, dafs die plebejischen Tribunen in richtigem Tacte der Candidatur eines so verdienten und populären, noch dazu seiner hervorragenden Feldherrntüchtigkeit wegen kaum entbehrlichen Mannes keine Schwierigkeiten haben machen mögen. Dasselbe wird bei den auch in der folgenden Zeit mehrfach vorkommenden Beispielen vorzeitiger Wiederwahl sowohl patricischer als auch plebejischer nobiles zum Consulat der Fall gewesen sein.

95. *Die Ausbreitung der römischen Herrschaft.*

Die Ausdehnung des römischen Staates war während der dritten Periode unbedeutend gewesen. Wenn in derselben eroberte Landstrecken, deren Besitz gesichert erschien, mit dem römischen Staate vereinigt werden sollten, so wurden sie zu einer oder mehreren der seit 260 u. c. bestehenden 21 Tribus geschlagen (I 383), in ähnlicher Weise, wie auch die noch aus der Königszeit stammende (I 317) Bürgercolonie Ostia zum Gebiete der Tribus Palatina gehörte (I 371). Die ansässigen Grundeigenthümer solcher Landstrecken bestanden theils aus römischen Bürgern, denen Grundstücke daselbst assignirt waren, theils aus den früheren Bewohnern, die eben bei der Aufnahme des Gebiets in die Tribus zugleich römische Bürger wurden (Liv. 4, 3). Erst nach den Siegen des Camillus über Etrusker und Volsker war der Umfang des gesicherten Gebietes so grofs, die Zahl der neu aufzunehmenden Bürger so bedeutend (Liv. 6, 4. 5), dafs man 367 u. c. vier neue tribus rusticae bildete (S. 1): die Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis (Liv. 6, 5).

Mehr als in diesen directen Erwerbungen von Land und Bürgern für den römischen Staat zeigte sich die steigende Macht desselben in der hegemonischen Stellung, welche er an der Spitze des römisch-latinischen Bundes*) einzunehmen und in seinem Interesse auszubeuten begann.

Mit dem altlatinischen Städtebunde (I 59), mit welchem Rom nach der Zerstörung von Alba longa (I 76) zur Zeit des Servius Tullius in Bundesgenossenschaft getreten war, und über welchen es schon unter Tarquinius Superbus eine factische Hegemonie ausgeübt hatte (I 317), war nach den Störungen des Bun-

*) Die Literatur s. in Abschnitt XI.

desverhältnisses im Anfange der Republik (I 424. 434) durch den Consul Sp. Cassius Viscellinus 261 u. c. (I 447) die Bundesgenossenschaft erneuert worden (Liv. 2, 22. 33. Dion. 6, 21. 95. Cic. Balb. 23, 53). Wenngleich in diesem foedus die völlige Rechtsgleichheit der Römer einerseits, der latinischen Eidgenossenschaft andererseits festgehalten worden zu sein scheint (Dion. 6, 95. Fest. 166. 241), so entwickelte sich doch bald wiederum eine factische Hegemonie Roms. Die Ursache davon liegt darin, dafs Rom, indem es als einzelner Staat gleiches Recht mit dem latinischen Staatenbunde erhalten hatte, rechtlich mehr bedeutete als jeder einzelne Staat des häufig uneinigen Staatenbundes, und dafs es factisch mächtiger war, als der sich selbst überlassene Bund gewesen sein würde. Dazu kam die Aufnahme der Herniker als drittes Glied des Bundes, die gleichfalls Sp. Cassius Viscellinus 268 u. c. vollzog (Liv. 2, 41. Dion. 8, 69 ff.), insofern dadurch die Unentbehrlichkeit der Latiner für Rom geringer wurde. Entscheidend wirkte aber auf die Begründung der römischen Hegemonie der siegreiche Kampf Roms gegen Sabiner, Aequer, Volsker und Etrusker. Denn während die latinische Eidgenossenschaft und die Herniker in den Kämpfen gegen Aequer und Volsker immer ohnmächtiger wurden, gewöhnte sich Rom daran, seine foedera als von ihm dictirt (z. B. das foedus mit den Aequern bei Dion. 9, 59), und auch seine älteren Bundesgenossen als ihm zu Danke verpflichtet (Liv. 3, 57) anzusehen. Die latinische Eidgenossenschaft verlor, ob factisch oder rechtlich mufs dahin gestellt bleiben, das Recht auf eigene Hand Krieg zu erklären, Truppen auszuheben und Verträge zu schliefsen (Dion. 8, 15. 9, 60. 67. Liv. 2, 53. 3, 19. 8, 4); auch mufs der alternirende Oberbefehl des latinischen und römischen Prätor bei gemeinschaftlichen Kriegen (Fest. 241; vgl. die beiden latinischen Prätoren bei Liv. 8, 3), der schon durch den Zutritt der Herniker unpraktisch wurde, zu einer bedeutungslosen Formalität geworden sein, da die Tradition keine Spur von ihm enthält. Nichtsdestoweniger blieb die latinische Eidgenossenschaft wie auch die Herniker gehalten, den von den Römern nicht mehr erbetenen, sondern anbefohlenen Zuzug zu den dem Namen nach gemeinschaftlichen, der Sache nach römischen Kriegen zu stellen (Liv. 3, 4. 22. 4, 26. 6, 10). Nur in dem Anrecht der Latiner und Herniker auf zwei Drittel der Beute (Plin. n. h. 34, 5, 20) blieb die Erinnerung an die ursprüngliche Rechtsgleichheit der drei verbündeten Staaten bestehen.

So waren denn auch die nominell vom Bunde, thatsächlich

von Rom gegründeten latinischen Colonien, obwohl sie formell nicht Unterthanen der Römer, sondern selbständige Glieder der mit diesen föderirten latinischen Eidgenossenschaft waren, in ihrer Mehrzahl nicht sowohl ein Zuwachs der Macht der latinischen Eidgenossenschaft, als vielmehr der Macht Roms. Sie waren factisch eine Stütze der Hegemonie Roms über die prisci Latini (I 60), wie die alten Glieder der latinischen Eidgenossenschaft (Paul. 226. Plin. n. h. 34, 5, 20) gegenüber den coloniae Latinae hiefsen, unter denen übrigens selbst wieder die priscae coloniae, d. i. die bis zur Auflösung der Eidgenossenschaft im J. 416 u. c. gegründeten, von den novae coloniae unterschieden wurden (Fest. 241).

Von den coloniae Latinae waren Signia und Circeji (I 318) schon unter Tarquinius Superbus gegründet (Liv. 1, 56. Dion. 4, 63); jenes wurde 259 u. c. (Liv. 2, 21. 39. Dion. 8, 14), dieses 361 u. c. (Diod. 14, 102) erneuert. Gleichfalls schon in der Königszeit scheinen Suessa Pometia und Cora gegründet zu sein, da schon 251 u. c. von ihrer Abtrünnigkeit berichtet wird (Liv. 2, 16); jenes ging bald darauf unter (Liv. 2, 17. 25. Dion. 6, 29), dieses mufs in unbekannter Zeit erneuert worden sein, da es später unter den latinischen Colonien erscheint (Liv. 27, 9. 29, 15, wo für Sora Cora, Dion. 5, 61, wo für *Κόρνων Κορανᾶν* zu lesen ist). Nach der Erneuerung des Bundes durch Sp. Cassius Viscellinus wurden 262 u. c. Velitrae und Norba gegründet (Liv. 2, 34. Dion. 7, 13); jenes, das schon 260 u. c. vorläufig von den Römern besetzt worden war (Liv. 2, 30. 31. Dion. 6, 42. 43. Plut. Cor. 12. 13), wurde 350 u. c. erneuert (Diod. 14, 34). Die 287 u. c. nach Antium geführte Colonie ist die einzige, in der sich die Theilnahme der Herniker neben Latinern und Römern nachweisen läfst (Liv. 3, 1. Dion. 9, 59); gerade diese Colonie war indessen von nur kurzem Bestande (vgl. Liv. 6,33). Das einseitig römische Interesse der Coloniegründung tritt zuerst deutlich hervor bei der Gründung von Ardea 312 u. c. (Liv. 4, 7. 9—11. Diod. 12, 34); dann bei der von Vitellia 359 u. c. (Liv. 5, 24), welche letztere Colonie indessen schon 361 u. c. wieder verloren ging (Liv. 5, 29). Auch die schon erwähnte Erneuerung von Velitrae 350 u. c. und Circeji 361 u. c. wird im römischen Interesse geschehen sein. Ohne Zweifel war dieses allein mafsgebend bei der Anlage von vier Colonien in der Zeit nach dem gallischen Brande, da gerade damals, als Roms Macht geschwächt schien, die älteren Glieder der latinischen Eidgenossenschaft, mit ihnen auch Circeji und Velitrae (Liv. 6, 13. 17. 21.

Diod. 14, 102), sich der drückend gewordenen römischen Hegemonie zu entziehen suchten (Liv. 6, 2. Plut. Cam. 33). Jene vier Colonien waren: Satricum gegründet 369 u. c. (Liv. 6, 8. 16), Sutrium 371 u. c. (Vell. 1, 14. Liv. 6, 9), Setia 372 u. c. (Vell. 1, 14. Liv. 6, 30), Nepete 381 u. c. (Vell. 1, 14. Liv. 6, 21). Von diesen ging Satricum schon 373 u. c. wieder verloren (Liv. 6, 22. 33); auch Velitrae mufs um dieselbe Zeit ungefähr aufgehört haben als latinische Colonie zu gelten (vgl. Liv. 6, 42), während Circeji zur Treue gegen Rom zurückkehrte.

Jene Auflehnung der latinischen Eidgenossenschaft nach der Zerstörung Roms durch die Gallier — ihren damaligen Bestand gibt das angeblich auf das Jahr 256 u. c. bezügliche (I 60) Verzeichnifs der triginta populi Latini bei Dionysius (5, 61) nach wahrscheinlicher Vermuthung — äufserte sich nicht sowohl in offener Empörung der gesammten Eidgenossenschaft, als in dem Abfall einzelner Glieder; namentlich aber darin, dafs einzelne Bürger auch der officiell treu bleibenden Glieder in den Heeren der Feinde Roms Dienste nahmen (Liv. 6, 10. 13), und dafs die Stellung des Contingents für die römische Kriegführung immer lässiger betrieben wurde (Liv. 7, 12). Rom verstand es indessen in dieser schwierigen Lage, gestützt auf die Colonien Signia, Circeji, Cora, Norba, Ardea, Sutrium, Setia, Nepete, welche im Allgemeinen treu zu Rom hielten (vgl. Liv. 8, 5), sich zu behaupten. Es wufste die Interessen der ohnehin uneinigen Latiner zu theilen, wovon insbesondere die Verleihung der vollen Civität (der civitas cum suffragio) an Tusculum 373 u. c. (Liv. 6, 25. 26. 33. 36. Dion. 14, 9. Val. Max. 7, 3, ext. 9) ein Beweis ist, und besiegte sodann die einzelnen zu offenem Kriege vorgeschrittenen Städte der Latiner (Liv. 6, 32. 33). Als Rom im Anfange der vierten Periode 396 u. c. den Bund mit der latinischen Eidgenossenschaft erneuerte (Liv. 7, 12. 8, 2. Pol. 2, 18), geschah diefs ohne Zweifel unter Bedingungen, die für die Latiner ungünstiger waren als die früheren. Diese behielten zwar damals noch das Recht sich in eidgenössischen Angelegenheiten ad caput Ferentinae zu versammeln (Liv. 7, 25. 8, 3); aber das Recht selbständiger Kriegführung wurde ihnen gewifs nicht wiedergegeben (Liv. 8, 4; trotz 8, 2), und während es eben defshalb völlig unglaublich ist, dafs sie damals das Recht des alternirenden Oberbefehls über die römisch-latinischen Heere erhalten hätten, kann es als gewifs gelten, dafs sie damals ein für alle Mal verpflichtet wurden, ein gleich grofses Truppencontingent wie die Römer zu deren Kriegen zu stellen (Liv. 7, 25. 8, 4. 6. 8).

Wahrscheinlich büfsten die Latiner auch einen Theil ihrer Ländereien ein, da in Folge von Ackerassignationen an römische Bürger und von Bürgerrechtsverleihungen an Einzelne 397 u. c. zwei neue Tribus eingerichtet wurden, die Pomptina und Publilia (Liv. 7, 15; oben S. 28). Wurde der erneuerte Bund officiell auch foedus aequum genannt, so fühlten doch die Latiner sehr wohl, dafs sie unter dem Schein eines foedus aequum Unterthanen der Römer waren (Liv. 8, 4).

Diese Form des Unterthänigkeitsverhältnisses war zwar noch auf die 397 u. c. gleichfalls besiegten Herniker (Liv. 7, 15), nicht aber auf andere Völkerschaften anwendbar, für welche, abgesehen davon, dafs sie den Römern verwandtschaftlich nicht so nahe standen wie die Latiner, die historischen Anknüpfungspuncte zu einer solchen Gestaltung des Unterthanenverhältnisses fehlten. Noch viel weniger konnten sie unter Verleihung des vollen Bürgerrechts in den Staat selbst aufgenommen werden. Denn wenn Rom Bedenken trug das volle Bürgerrecht der Gesammtheit der Latiner zu verleihen, weil diese vielleicht das Uebergewicht im römischen Staate hätten bekommen können (vgl. Liv. 8, 4), so mufste es schon aus Rücksicht auf die Latiner sich scheuen stammfremde Bevölkerungen unterworfener Städte mit den römischen Bürgern auf eine Linie zu stellen. Was ausnahmsweise Tusculum bewilligt worden war, dafs es unter Beibehaltung seiner communalen Selbständigkeit als municipium mit vollem Bürgerrecht in den römischen Staat aufgenommen wurde (Cic. Planc. 8, 19. Paul. 127), und was Tusculum bewilligt werden konnte, da seine der Tribus Papiria zugetheilten Bürger, wenn auch auf die Abstimmung dieser einen Tribus (Liv. 8, 37. Val. Max. 9, 10, 1), so doch nicht auf die Abstimmung des ganzen Volkes einen merkbaren Einflufs auszuüben im Stande waren: das konnte eben nur ausnahmsweise und nach und nach einzelnen Communen zugestanden werden. Andererseits konnte es auch auf die Dauer nicht genügen, die Bewohner aller unterworfenen nicht latinischen und nicht hernikischen Ortschaften einzeln als aerarii (I 346) in die römischen Bürgerlisten einzuschreiben, was bisher gelegentlich geschehen sein mochte (I 383). Denn es mufste für Rom selbst aus Rücksicht auf die Vereinfachung der Administration wünschenswerth sein, solche Städte als communale Corporationen fortbestehen zu lassen. Daher verfiel die Nobilität auf den allerdings zweckmäfsigen Ausweg, die unterworfenen stammfremden Ortschaften corporativ wie Tusculum in den römischen Staat aufzunehmen, aber nicht wie Tusculum mit Verleihung der civitas

cum suffragio, sondern mit Verleihung der civitas sine suffragio. Die Bürger solcher Ortschaften waren also allerdings aerarii und somit ohne Einfluſs auf die römischen Staatsangelegenheiten; die Ortschaften selbst aber waren municipia mit einer gewissen Selbständigkeit communaler Formen (Fest. 142).

Die erste Stadt, bei welcher Rom diese Form anwendete, war das etruskische Caere (Gell. 16, 13; vgl. Fest. 233; anders Paul. 127), das, nachdem es früher mit Rom im Verhältnisse des hospitium publicum gestanden (Liv. 5, 50), wahrscheinlich 401 u. c. (Liv. 7, 20) in dieser Art (Liv. 28, 45) und zwar zur Strafe (Dio Cass. fr. Urs. 142 St.) die civitas sine suffragio erhielt. Daher heiſsen die Listen der Aerarier dieser Kategorie, späterhin die der Aerarier überhaupt, Caeritum tabulae (I 346). Damit war eine Form des Unterthänigkeitsverhältnisses eroberter Gemeinden zu Rom gefunden, die sich an die bestehende Staatsverfassung anlehnte, ohne sie wesentlich zu alteriren. Ein Unterthänigkeitsverhältniſs aber kann diese căritische civitas sine suffragio mit um so gröſserem Rechte heiſsen (vgl. Liv. 9, 45), als sie den Caeriten weder den Schein staatlicher Souveränität wie bei den föderirten populi Latini und coloniae Latinae, noch den Schein der Rechtsgleichheit mit den römischen Bürgern wie bei den Tusculanern gewährte. Denn die Beibehaltung communaler Formen begründet keineswegs auch nur den Schein einer staatlichen Selbständigkeit; der Name cives aber um so weniger auch nur den Schein einer Rechtsgleichheit, als selbst die volle civitas den mit ihr Begnadigten keineswegs erwünscht war (vgl. Liv. 9, 45); denn natürlich war für die mit voller civitas Aufgenommenen wie das jus suffragii, so auch das jus honorum praktisch zunächst von keiner Bedeutung, letzteres realisirte sich vielmehr erst allmählich und nur in seltenen Fällen (Liv. 8, 38). In das căritische Unterthänigkeitsverhältniſs scheinen auch die beiden abtrünnigen und den Volskern wieder abgenommenen coloniae Latinae Satricum (Liv. 9, 16. 26, 33) und Velitrae getreten zu sein; jene zwar nicht 406 u. c., in welchem Jahre sie von den Antiaten wiederhergestellt wurde, sondern 408 u. c., als sie wiederum in die Gewalt der Römer fiel (Liv. 7, 27), diese etwa um dieselbe Zeit (vgl. Liv. 7, 15. 8, 3. 13. 14).

Die Unterwerfung der Latiner nach ihrem letzten Unabhängigkeitskampfe und die Erfolge der Römer im Samnitenkriege führte nun bald nach den leges Publiliae zu einer erheblichen Erweiterung des römischen Staats sowohl, als auch zu einer ausgedehnteren Anwendung der verschiedenen Formen des Unterthänigkeitsverhältnisses. Die Latiner hatten sich trotz oder

vielleicht wegen des Bundes von 396 u. c., durch den sie factisch unter die Herrschaft Roms gekommen waren (Liv. 8, 2), seit 405 u. c. wiederum unwillfährig gezeigt (Liv. 7, 25) und hatten sich 414 u. c. unter der Forderung völliger Rechtsgleichheit (Liv. 8, 4) in Masse empört (Liv. 8, 2. 3).*) Die Empörung war so allgemein, dafs nicht blofs das gedemüthigte Velitrae (Liv. 8, 3), sondern sogar das bevorzugte Tusculum (Liv. 8, 7), und von den Colonien nicht blofs Circeji, sondern mehrere der bisher treu gebliebenen Colonien, namentlich Signia und Setia (Liv. 8, 3. 5), an derselben Theil nahmen. Nach der Besiegung des Aufstandes 416 u. c. wurden die Angelegenheiten folgendermafsen geregelt.

Tusculum behielt trotz seines Abfalls die civitas cum suffragio (Liv. 8, 14); in dasselbe Verhältnifs traten die am Wenigsten compromittirten Orte (vgl. Liv. 8, 11. 12. 13): Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum 416 u. c. (Liv. 8, 14. Vell. 1, 14. Dio C. fr. 31 St. vol. IX). Nach Antium wurde 416 u. c. eine römische Bürgercolonie geführt mit der Bestimmung, dafs auch die Antiaten an der Colonie als coloni sollten Theil nehmen können (Liv. 8, 14; vgl. 9, 20), so dafs auch Antium zwar nicht als municipium, aber als colonia Romana die volle Civität hatte. Wegen des in diesen Mafsnahmen begründeten Zuwachses der römischen Bürgerschaft und wegen der Ackerassignationen an römische Bürger im ager Latinus und Falernus überhaupt (Liv. 8, 11), wie besonders im Gebiete von Velitrae (Liv. 8, 14), wurden von den nächsten Censoren Q. Publilius Philo und Sp. Postumius Albinus 422 u. c. zwei neue Tribus, die Maecia (vgl. Liv. 6, 2) und Scaptia (vgl. Dion. 5, 61. Plin. n. h. 3, 9, 68) eingerichtet (Liv. 8, 17). Eine römische Bürgercolonie wurde bald darauf 425 u. c. auch nach Tarracina (Anxur) geführt (Liv. 8, 21. Vell. 1, 14).

Das Bündnifs mit der latinischen Eidgenossenschaft als solcher ward nicht erneuert, wohl aber stellte Rom einseitig sein Bündnifs mit den einzelnen latinischen Städten, natürlich nach Mafsgabe seines eigenen Vortheils fest. Am Günstigsten wurden die Laurenter gestellt (Liv. 8, 11). Tibur und Praeneste empfingen für ihre hervorragende Theilnahme am Kriege (Liv. 8, 12. 13) besonders ungünstige Bedingungen (Liv. 8, 14), behielten aber eine nicht blofs communale, sondern staatliche Selbständigkeit, daher z. B. auch das Exilrecht (Paul. 127. Pol. 6, 14. Liv. 43, 2). Natürlich war dieselbe der reellen Macht Roms gegenüber nur eine

*) Bormann, zur Geschichte des letzten Latinerkrieges. Prenzlau 1855.

scheinbare. Im Allgemeinen wurde den föderirten latinischen populi, um sie unter einander zu isoliren, das gegenseitige conubium und commercium, sowie auch das Recht concilia mit einander abzuhalten entzogen (Liv. 8, 14), während das von jeher bestandene conubium (Dion. 6, 1. Plut. Cam. 33. Strab. 5, 3, 4) und commercium mit Rom gestattet blieb. Fortan ist der Begriff des foedus für diese Latiner lediglich ein aus der Geschichte des Verhältnisses von Latium zu Rom zu erklärender Ausdruck für ihr Unterthänigkeitsverhältnifs. Die Zahl der latinischen Colonien, die natürlich eben so im Verhältnifs zu einander isolirt wurden, ward bald darauf um zwei vermehrt. Diese zwei coloniae Latinae: Cales, gegründet 420 u. c. (Liv. 8, 16. Vell. 1, 14), und Fregellae, gegründet 426 u. c. (Liv. 8, 22. 23; vgl. 9, 12), sind die ältesten der nicht blofs thatsächlich, sondern auch rechtlich vom populus Romanus allein gegründeten novae coloniae (Fest. 241).

Die civitas sine suffragio von Velitrae wurde zu besonderer Strafe der am Schwersten compromittirten Veliterner (Liv. 8, 12. 13) durch Internirung der Einwohner auf das jenseitige Tiberufer noch drückender gemacht (416 u. c.; Liv. 8, 14). Vielleicht wurde auch die Form der communalen Corporation bei Velitrae ganz aufgehoben, ein Verfahren, dem möglicherweise auch Caere vorübergehend irgend wann einmal unterworfen worden ist (Paul. 127). Ohne Erschwerung erhielten die civitas sine suffragio 416 oder 420 u. c. (Liv. 8, 14. Vell. 1, 14) die campanischen Orte: Capua (vgl. Liv. 26, 33. 34. 31, 31), Fundi und Formiae (Dion. 15, 9), Cumae (Paul. 127. 131. Fest. 142) und Suessula; Capua vielleicht mit der Modification, dafs die equites das volle Bürgerrecht erhielten (Liv. 8, 11. 23, 2. 4. 5). In dasselbe Verhältnifs kamen 422 u. c. Acerrae (Liv. 8, 17. Vell. 1, 14. Paul. 127. 131. Fest. 142), 425 u. c. Privernum (Liv. 8, 21; vgl. Dio C. fr. 31 St. IX), und wahrscheinlich in dieser Zeit auch noch einige andere samnitische Ortschaften (Fest. 142. 233. Paul. 131. Vell. 1, 14).

96. *Die Rückwirkung auf Volk und Nobilität.*

Den unterthänigen Gemeinden gegenüber fühlte sich die altrömische stimmberechtigte Bürgerschaft als Souverän, da sie es war, die jenen das Bürgerrecht verliehen hatte (Liv. 8, 17. 21), und da sie es war, welche die Gründung der latinischen Colonien beschlofs (Fest 241. Liv. 32, 29. 34, 53 vgl. mit 10, 21; s.

§ 101. 130). Um so mehr stieg der Anspruch der Einzelnen, welche Noth litten, von Staatswegen in ihrer materiellen Stellung verbessert zu werden. Diesem Anspruche konnte die Nobilität gerade jetzt verhältnifsmäfsig leicht gerecht werden. Gewifs wurden bei den schon erwähnten Ackerassignationen im ager Veliternus (Liv. 8, 14) und bei der Anlage der römischen Colonien Antium und Tarracina, der latinischen Cales und Fregellae die bedürftigen römischen Bürger vorzugsweise berücksichtigt. Wenn auch nach Tarracina nur 300 Colonisten entsendet wurden, und jeder nur zwei jugera, den Census der fünften Classe, empfing (Liv. 8, 21), so betrug doch die Zahl der nach Cales entsendeten Colonisten 2500 (Liv. 8, 16), und ohne Zweifel wurden diese, wie die wohl auch in mindestens ebenso bedeutender Zahl nach Fregellae entsendeten Colonisten, durch Landanweisungen von bedeutenderem Umfange für das römische Bürgerrecht, das sie aufgaben (Gaj. 3, 56. Cic. Caec. 33, 98. dom. 30, 78) entschädigt (Liv. 6, 16), zumal da sie grofsen Gefahren von Seiten der umwohnenden Völkerschaften ausgesetzt wurden (Liv. 9, 24. 26). Dennoch konnten selbst diese Mittel dem Umsichgreifen der Verschuldung der minder wohlhabenden Plebejer nicht vorbeugen. Wiederum scheint eine im Jahre 426 u. c. ausgebrochene Pest (Liv. 8, 22), mit Rücksicht auf welche, wie in früheren Fällen, 428 u. c. ein lectisternium angeordnet wurde (Liv. 8, 25), zur Verschlimmerung des Uebels beigetragen zu haben. Wenn dasselbe auch nicht eine solche Ausdehnung gewann, dafs Schuldreductionen nöthig wurden, so mufste doch gerade jetzt das Gefühl des souveränen Volks sich empören, wenn es einen aus seiner Mitte unter den Folgen des harten Schuldrechtes (I 129) dem Gläubiger an Sklavenstatt zugesprochen sah (I 153). Es lag darin ein schneidender Widerspruch gegen die Bedeutung, welche das Volk im Staate seit den leges Publiliae gewonnen hatte, und welche die Gunst des Volkes den Candidaten der Magistratur als etwas so Erstrebenswerthes erscheinen liefs, dafs diese sich schon durch ganz besondere Aufmerksamkeiten um dieselbe bewarben, wie M. Flavius z. B. sein Tribunat 427 u. c. einer wohlangebrachten Fleischvertheilung (visceratio) bei Gelegenheit der Leichenfeier für seine Mutter verdankte (Liv. 8, 22).

Nicht Mifsbrauch der richterlichen Amtsgewalt gegen den Stand der Plebejer, wovon seit der Theilnahme der Plebejer an der Prätur nicht füglich die Rede sein konnte (I 647), sondern Mifsbrauch gerade des Rechtes, das der gewonnene Schuldprocefs dem Gläubiger über den ihm zugesprochenen Schuldner

verlieh, war der Anlafs (Cic. de rep. 2, 34) zu einer drohenden Kundgebung des Volksunwillens. Das veranlassende Factum wird von Livius (8, 28) und Dionysius (16, 9; vgl. Suid. *Γάιος Λαιτώριος*. Val. Max. 6, 1, 9) verschieden erzählt. Nach der von letzterem befolgten Version würde es mit seinen Folgen in die Zeit nach dem caudinischen Vertrage (433 u. c.) zu setzen sein. Da aber die Sage auch in ähnlichen Erzählungen geschäftig gewesen ist (Dion. 16, 8. Suid. a. a. O.), so wird es gerathen sein, das veranlassende Factum als unhistorisch nicht zu berücksichtigen, im Uebrigen aber eher die chronologische Angabe des Livius, wonach jene Kundgebung mit der durch sie hervorgerufenen lex Poetelia in das Consulats-Jahr des C. Poetelius 428 u. c. gehört, als wegen der andern Version der Erzählung des veranlassenden Factums die chronologische Angabe des Varro (l. l. 7, 105) anzunehmen, der, ohne Zweifel nur wegen jener andern Version, die lex Poetelia in das Dictatur-Jahr des C. Poetelius 441 u. c. (Liv. 9, 28) setzt.

Um ernsteren Folgen vorzubeugen ergriffen die Consuln C. Poetelius Libo und L. Papirius Cursor 428 u. c., wohl auf Geheifs des Senates, die Initiative und liefsen, sei es in Centuriat- oder in Tributcomitien (§ 130) beschliefsen: ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lueret, in compedibus aut in nervo teneretur, pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset (Liv. 8, 28). Dieses Gesetz bestand wahrscheinlich aus zwei Artikeln, von denen der erste eine allgemeine Aenderung der Schuldhaft einführte (mutatum jus bei Liv.), der zweite aber nur bestimmt war die zur Zeit jenes Gesetzes in Schuldhaft Befindlichen daraus zu befreien. Auf diesen zweiten Artikel bezieht sich die Angabe, dafs alle nexi durch dieses Gesetz gelöst (ita nexi soluti bei Liv.), dafs alle nexa ausgeglichen (omnia nexa civium liberata bei Cic. de rep. 2, 34) seien, und dafs alle durch Schuldhaft in die Gewalt ihrer Gläubiger Gerathenen ihre alte Freiheit wieder bekommen hätten (Dion. 16, 9. Suid. a. a. O.). In welcher Weise diefs geschah, lassen die Worte des Livius: pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium esset, erkennen, wenn man damit verbindet, dafs die lex Poetelia nach Varro (l. l. 7, 105) festsetzte: ut omnes, qui bonam copiam jurarent, ne essent nexi, sed soluti. Die lex Poetelia zwang demnach die Gläubiger ihre Schuldner aus der Schuldhaft zu entlassen, sei es gegen sofortige Abtretung der bona (ein Mittel, das schon bei der Schuldentilgungscommission im J. 402 u. c. angewendet worden war, vgl. Liv. 7, 21 und oben S. 33), sei es gegen

eidliche Zusicherung demnächstiger unverkürzter Zahlung (Tal. Her. cap. 8). Der erste Artikel, auf den sich die Angaben, dafs das nectere für die Zukunft verboten sei (cautumque in posterum, ne necterentur bei Liv.), und dafs es nachher nicht mehr stattgefunden habe (nectierque postea desitum bei Cic., necti desierunt bei Liv.), beziehen, milderte die strengen Wirkungen des Executionsverfahrens per manus injectionem für gewöhnliche Schuldner und liefs sie nur für die in Folge eines Verbrechens zur Zahlung Obligirten (qui noxam meruisset) in voller Strenge fortbestehen (I 154. 156). Jene sollten auch in der Schuldhaft als persönlich Freie anerkannt, und nicht gleich Sklaven in Fesseln gehalten, nicht mit Schlägen bestraft (vgl. Liv. 2, 23), auch wohl nicht trans Tiberim verkauft werden dürfen. Keineswegs aber war es die Absicht der lex Poetelia die Vertragsform des nexum aufzuheben. Wenn diese späterhin unterging (I 131), so kann man das nur insofern für eine unbeabsichtigte Folge der lex Poetelia erklären, als in der That diese Vertragsform mit der lex Poetelia einen guten Theil der Garantie, welche die Gläubiger bis dahin an ihr hatten, einbüfste, worauf sich auch die Worte des Livius (8, 28) beziehen, dafs ein ingens vinculum fidei durch die lex Poetelia gebrochen worden sei. Für die der Verschuldung ausgesetzte Classe der römischen Bürger, die plebs im Gegensatz zu den nobiles und den Inhabern des census equester, war die Anerkenung der persönlichen Würdigkeit des einzelnen Bürgers, die in der lex Poetelia lag, etwas so Bedeutendes, dafs man von der lex Poetelia gleichsam einen neuen Anfang der Freiheit datirte (eo anno plebei Romanae velut aliud initium libertatis factum est bei Liv.); und allerdings war diese Anerkennung für jene Classe von Bürgern praktisch bedeutend werthvoller als die Abschaffung des regium *imperium* oder die Zulassung der Plebejer zu dem Consulat und den übrigen Aemtern.

Das schon gesteigerte Bewufstsein des Volkes von seiner Souveränität wurde in dieser Zeit noch mehr gefördert durch die Einholung der Genehmigung der Tributcomitien zur prorogatio imperii für Q. Publilius Philo auf das Jahr 428 u. c. (Liv. 8, 23; § 130); durch die gesetzlich unzulässige (I 551) Provocation des magister equitum Q. Fabius Rullianus gegen seinen Dictator L. Papirius Cursor an das Volk, die der Dictator unter Wahrung seines formellen Rechts thatsächlich respectirte, 429 u. c. (Liv. 8, 29—35. Val. Max. 2, 7, 8. 3, 2, 9. Dio C. fr. 32. 33 St. IX); durch die tribunicische rogatio Flavia über die Bestrafung der Tusculaner, durch deren Ablehnung das Volk die

Tusculaner thatsächlich wie ein Souverän begnadigte, 431 u. c. (Liv. 8, 37); durch die bei Gelegenheit des foedus Caudinum vom Senate selbst ausgehende Anerkennung des Satzes, dafs kein foedus injussu populi gültig geschlossen werden könne, 434 u. c. (§ 130); durch die rogatio Antistia über die Bestrafung der Satricaner, welche die Genehmigung des Volks einholte, um den Senat zur definitiven Aburtheilung der abtrünnigen Satricaner zu ermächtigen, 435 u. c. (Liv. 26, 33. 9, 16; § 130); durch die Ueberlassung der Wahl einiger der vom praetor urbanus für die Jurisdiction in den incorporirten Gemeinden zu ernennenden praefecti juri dicundo an die Tributcomitien, welche ganz analog ist der Ueberlassung der Wahl einiger tribuni militum an das Volk (S. 22), 436 u. c. (Liv. 9, 20; I 648).

Je mehr sich die Souveränität des Volks in dieser Weise der angestrebten rückhaltlosen Anerkennung von Seiten der Magistrate und des Senates näherte, um so unzureichender wurden die Organe zur Ausübung dieser Souveränität, die Volksversammlungen. Es liegt auf der Hand, dafs diese, auf je weitere Entfernungen sich das römische Staatsgebiet von der Stadt aus ausdehnte, um so weniger die gesammte stimmberechtigte Bürgerschaft in sich vereinigen konnten. Nachdem im Jahre 436 u. c. wiederum zwei neue Tribus eingerichtet waren, die Ufentina und Falerna (Liv. 9, 20. Diod. 19, 10), deren Gebiet sich nach Campanien hin erstreckte, und als die Zahl der stimmberechtigten Bürger der nunmehrigen 31 Tribus durchschnittlich 250000 betrug (Liv. 9, 19), war die Theilnahme Aller selbst in wichtigen Fällen eine baare Unmöglichkeit. Es mufste schon damals der bedenkliche Zustand, dafs die Rechte des souveränen Volks in der Regel von einer Minorität desselben ausgeübt wurden, in auffallender Weise bemerklich werden (§ 121. 135).

Die Nobilität, der diese Wahrnehmung nicht entgehen konnte, mochte ebendefshalb leicht die Fortschritte zur formellen Volkssouveränität zugeben; zumal da sie Mittel genug besafs, um auf die Abstimmung der den Volkswillen aussprechenden Minorität in mafsgebender Weise einzuwirken. Dazu kommt, dafs die meisten der von der Nobilität dem Volke gemachten Concessionen in ihren dauernden Folgen ihr selbst zu Gute kommen mufsten. Diefs gilt besonders von der Einführung der prorogatio imperii und der Ueberlassung der Wahl der quattuorviri juri dicundo an das Volk. Wie nämlich die Form der Volksversammlungen der Ausdehnung der Bürgerschaft nicht mehr angemessen war, so war auch das System der Magistratur für die Verwaltung des gröfser gewor-

denen Staates zu knapp, und es war die Aufgabe der Regierung, dasselbe dem fortschreitenden Wachsthum des Staates anzupassen. Die Veränderungen aber, welche die Nobilität an demselben vornahm, dienten durchaus nicht zur Erhöhung des Ansehens der Magistratur (I 499), wohl aber zur Vermehrung des factischen Einflusses des Senats und zur Befestigung der Nobilität.

Was die prorogatio imperii betrifft (I 538. § 130. 133, 6, a), so wurde diese, die streng genommen eine Anomalie im Systeme der Magistratur ist (I 505), in der an sich löblichen Absicht eingeführt, den Uebelstand des jährigen Wechsels im Commando zu mildern, der bei der Ausdehnung und Entfernung der Kriegsschauplätze besonders fühlbar geworden war (Liv. 9, 18). Die Ernennung eines Dictators, welche in dieser Zeit auch sehr häufig stattfand, genügte dazu nicht, da man vermittelst derselben nur das erreichte, dafs man gleichzeitig drei Oberfeldherren an drei verschiedenen Kriegsschauplätzen haben und mit Umgehung des Plebiscits von 412 u. c. einen erprobten Feldherrn vor Ablauf von zehn Jahren von Neuem mit einem Commando betrauen konnte. Da nun die Initiative zur prorogatio imperii vom Senat ausging, die prorogatio selbst durch einen nach dem senatusconsultum nur noch formellen Beschlufs der comitia curiata geschah, so wurde die ganze Mafsregel als eine Verwaltungsmafsregel angesehen, zu welcher die bei dem ersten Falle allerdings für nothwendig gehaltene Genehmigung der Tributcomitien der lex Publilia gemäfs nur dann eingeholt werden mufste, wenn es die Tribunen verlangten. Die Folge war, dafs sie bei aller Anerkennung des Volks als der höheren Instanz thatsächlich vom Senate und somit von der Nobilität ausging, und dafs jener in ihr nur ein weiteres und bequemeres Mittel neben der Bestellung eines Dictators und neben der Ertheilung des imperium an Private (I 538) besafs, um die Kriegführung im Ganzen und Grofsen durch Bestimmung der Kriegsschauplätze (I 531) zu dirigiren, und um die Consuln so zu verwenden, wie es ihm beliebte.

Die Bestellung von praefecti juri dicundo (I 648) war gleichfalls durch die Ausdehnung des Staates nothwendig geworden. Denn weder konnte der in Rom functionirende Prätor alle Processe innerhalb der so sehr angewachsenen Bürgerschaft instruiren, noch konnten die entfernter wohnenden Bürger gehalten sein um jeder Rechtssache willen nach Rom zu reisen. Wenn man die Wahl von vier dieser praefecti pro praetore juri dicundo (Or. 2275) dem Volke überliefs, wefshalb eben sie quattuor-

viri, nicht praefecti, heifsen, so war diefs eine ziemlich gleichgültige Schmälerung der prätorischen Amtsgewalt und ein wohlfeiles Compliment für das souveräne Volk, dagegen aber auch ein Mittel durch Theilung der Interessen der incorporirten Gemeinden (Fest. 233) um so sicherer über diese zu regieren, und aufserdem noch insofern ein Vortheil für die Nobilität, als die jüngern Mitglieder derselben oder auch die auf die Nobilität aspirirenden homines novi neben dem Kriegstribunate eine neue Gelegenheit erhielten, sich durch Bekleidung dieses magistratus minor für die Bewerbung um die curulischen Aemter in der Volksgunst festzusetzen. Dazu kam, dafs die Einführung der Bestimmungen des römischen Rechts in den incorporirten Gemeinden und Colonien, nach denen die quattuorviri und praefecti juri dicundo Recht sprechen sollten, also das bei Weitem Wichtigere, lediglich vom Senat ausging, wie das z. B. rücksichtlich Capuas und Antiums aus den Jahren 436 und 437 u. c. bezeugt wird (Liv. 9, 20).

Ebenso bewirkte der Vorgang in der Dictatur des Papirius eine gröfsere Gefügigkeit der Dictatoren gegen den Senat; das Schicksal der Consuln, welche auf ihre Verantwortung das foedus Caudinum geschlossen hatten, eine gröfsere Rücksichtnahme der Consuln auf den Senat bei diplomatischen Unterhandlungen; die tribunicische rogatio Antistia aber bildete einen Präcedenzfall für das Recht des Senats über Abtrünnigkeit der Unterthanen des Staates endgültig zu entscheiden, und gewifs hat es z. B. im J. 440 u. c. nicht erst eines Plebiscits bedurft, um 225 Soraner zur Strafe für ihren Abfall und die Ermordung der römischen Besatzung auf offenem Markte hinrichten zu lassen (Liv. 9, 24). Es konnte somit nicht ausbleiben, dafs die Nobilität, eben als Inhaberin der Regierung über die souveräne Bürgerschaft, zunächst gegenüber den Unterthanen, den Bundesgenossen und den Feinden Roms sich ihrer dominirenden Stellung immer mehr bewufst wurde.

Bei den gemeinsamen Interessen der Nobilität tritt der Gegensatz zwischen patricischen und plebejischen nobiles in dieser Zeit im Ganzen genommen in den Hintergrund. Wird auch der unter den Patriciern zumeist hervorragende L. Papirius Cursor als ein Muster von Strenge geschildert (Liv. 9, 16. Dio C. fr. 39 St. vol. IX), so wird doch nicht verschwiegen, dafs er genöthigt war, durch Ueberlassung der Beute und zuvorkommende Freundlichkeit gegen die Verwundeten sich beim Heere, dessen Gunst er fast verscherzt hatte, wieder populär zu machen (Liv. 8, 36. Dio C. fr. 33). Ebenso war der Patricier Q. Fabius Rullianus in

Bezug auf die Beute nicht minder nachsichtig (Liv. 9, 23), als der Plebejer D. Junius Brutus (Liv. 8, 29). Während innerhalb des Patriciats Feindschaften wie die zwischen Papirius und Fabius zersetzend wirkten (vgl. Liv. 9, 38), waren patricische und plebejische nobiles einig, wenn es galt, trotz des Plebiscits v. J. 412 u. c. die bedeutendsten Feldherren vorzeitig wiederum zu Consuln zu wählen: eine Auszeichnung, die sowohl dem Plebejer Q. Publilius Philo 434 u. c. (Liv. 9, 7) und nochmals 439 u. c. (Diod. 19, 66), als auch dem Patricier L. Papirius Cursor mehrmals (434? 439 und 441 u. c.; vgl. Liv. 9, 28) zu Theil geworden ist. Wie sicher die Nobilität die Volkstribunen in der Hand hatte, welche z. B. auf das Streben der Nobilität die Kriegführung sogar im Einzelnen zu überwachen bereitwillig eingingen (Liv. 9, 8. 10. 36; I 595), zeigt die Thatsache, dafs in dieser Zeit durchaus keine Zwistigkeiten zwischen Tribunen und patricischen Magistraten vorkamen (Liv. 9, 33); insbesondere aber die Gefügigkeit der bei dem foedus Caudinum betheiligt gewesenen Tribunen, mit der dieselben ihre Intercession gegen das Senatusconsult über die Auslieferung der für das foedus Verantwortlichen, unter denen sie selbst waren, aufgaben (Liv. 9, 8—10).

Im Ganzen genommen scheint indefs während dieser Zeit das gröfsere Talent und die gröfsere Energie bei den plebejischen nobiles gewesen zu sein, unter denen Q. Publilius Philo auch durch sein Feldherrngeschick (Liv. 9, 7. 26) hervorragt. Er ist viermal Consul und aufserdem Dictator, Magister equitum und Censor gewesen, und hat unter allen Plebejern zuerst die Prätur bekleidet, unter allen Römern zuerst prorogato imperio ein Commando gehabt und in demselben die Ehre des Triumphes genossen (Liv. 8, 23. 26). Ohne Zweifel hat dieser Mann einen wesentlichen Antheil an der thatsächlichen Entwickelung der Verfassungszustände gehabt, nicht etwa blofs durch seine leges (§ 94), sondern auch durch die Energie, mit der er die Consequenzen derselben zog (§ 130). Es ist wohl glaublich, dafs er gerade wegen seiner Verdienste um die plebejische Nobilität der patricischen Nobilität bis ans Ende seiner Wirksamkeit verhafst war (Liv. 9, 26). Im Jahre nach dem vierten Consulate des Publilius 440 u. c., über welches bei Livius ein auffallendes Schweigen herrscht (9, 22), entstand durch einen Versuch der plebejischen Nobilität, die Patricier ihre jetzige Macht fühlen zu lassen, ein ärgerlicher Conflict innerhalb der Nobilität. Zur Untersuchung einer in Capua entsponnenen Verschwörung (Liv. 9, 25)

war nämlich der Plebejer C. Maenius, der den latinischen Krieg 416 u. c. beendigt hatte (Liv. 8, 13. Plin. n. h. 34, 5, 20) und 436 u. c. Censor gewesen war, zum Dictator eingesetzt (Liv. 9, 26). Dieser nun dehnte seine Vollmacht zur richterlichen Untersuchung von coitiones und conjurationes auf Rom aus, und zog auch die coitiones honorum adipiscendorum causa factas zur Untersuchung. Damit sind die Wahlverbindungen der Patricier gemeint, die geschlossen wurden, um wenigstens Einen patricischen Candidaten sicher durchzubringen (vgl. Liv. 7, 32; I 518). Wahrscheinlich hatte also Maenius im Sinne, für die Zukunft beide Consulatsstellen den Plebejern, denen sie gesetzlich seit 412 u. c. offen standen, auch factisch zugänglich zu machen. Dafür spricht, dafs die natürlich dem Interesse der plebejischen Nobilität zumeist ergebenen Tribunen ihn insofern unterstützten, als sie den sie anrufenden Patriciern ihren schützenden Beistand, der dem Dictator gegenüber ohnehin nur precär gewesen sein würde, versag ten. Gegen das Verfahren des plebejischen Dictators erhob sich aber der berechtigte Unwille des gesammten Patriciats, welches den Vorwurf der coitiones gewifs nicht ohne Grund auf die novi homines zurückwarf, in so drohender Weise, dafs der Dictator abdanken (vgl. Liv. 9, 34) und die Consuln mit der Fortführung der einmal begonnenen quaestio beauftragt werden mufsten. Vor den Consuln M. Poetelius und C. Sulpicius wurde nun zuerst C. Maenius selbst, dann sein patricischer Magister equitum M. Foslius, darauf sogar Q. Publilius Philo angeklagt. Da sie alle freigesprochen wurden, und da die Untersuchung sich nun auf geringere Persönlichkeiten warf, so schlief sie allmählich ein; wie Livius sagt, durch die coitiones und factiones, adversus quas comparata erat, das heifst ohne Zweifel dadurch, dafs die Nobilität es ihrem Gesammtinteresse erspriefslicher fand, das Beispiel eines so ärgerlichen Haders zu vermeiden und ihre schwarze Wäsche nicht vor dem Volke zu waschen.

97. *Die Censur des Appius Claudius Caecus.*

Als ein Rückschlag gegen die Ueberhebung der plebejischen Nobilität ist die Censur des Appius Claudius Caecus*) 442 — 446 u. c. anzusehen (Diod. 20, 36. Liv. 9, 29. 30. 33. 34. 46. Aurel. Vict. de vir. ill. 34). Dieser merkwürdige Mann war zwar

*) Saal, de Appio Claudio Caeco. Köln 1842.
Mommsen, die patricischen Claudier, in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1861. S. 317 ff., bes. 327 ff.

nicht in dem Sinne conservativ, in welchem die Tradition die ganze gens Claudia typisch schildert (I 433), aber er war sicher ebenso wenig um der Demokratie selbst willen progressiv. Vielmehr besafs er denselben patricischen Adelsstolz wie sein Vorfahr, der Decemvir (I 464). Das lehrt die Thatsache, dafs er in dem von ihm gelobten Tempel der Bellona (Liv. 10, 19. Ovid. fast. 6, 203) Weihgeschenke mit den Namen und Titeln seiner Vorfahren aufhängen liefs (Plin. n. h. 35, 3, 12, der irrthümlich einen älteren Appius Claudius nennt), und dafs er auch noch nach dem Scheitern seiner ursprünglichen Pläne verschiedentliche Händel vom schroff patricischen Standpuncte aus mit der plebejischen Nobilität hatte (Dio C. fr. 40 ed. Sturz vol. IX. Liv. 10, 7. 15. 18. 19. Cic. Brut. 14, 55). Gerade sein Adelsstolz scheint ihn mit Hafs gegen die plebejische Nobilität erfüllt und Angesichts der Ueberhebung derselben in ihm den Plan angeregt zu haben, eine patricische Oligarchie an die Stelle des Regiments der vereinigten Nobilität zu setzen. Diesen Plan konnte er nur dann mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, wenn er, wie einst der Decemvir, sich auf diejenigen Bestandtheile des Volkes stützte, die mit dem bestehenden Regimente am Wenigsten Ursache hatten zufrieden zu sein. Aus diesem Grunde hat er in demagogischer Weise (Plut. Publ. 7) die Pflege der Interessen des Volkes, besonders seiner niederen Schichten, zur Schau getragen und wie ein Revolutionär viele der bestehenden Einrichtungen erschüttert (Diod.) Namentlich aber hat er auch, wie die Spuren der Tradition erkennen lassen, Zwietracht zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität durch Begünstigung jener und Demüthigung dieser zu säen versucht und ist erst, als er seine Pläne an der Ehrenhaftigkeit der patricischen Nobilität scheitern sah, auch gegen diese mit der vollen Rücksichtslosigkeit eines Demagogen aufgetreten. Während er zunächst im Interesse der patricischen Nobilität das Ansehen der plebejischen dadurch zu untergraben suchte, dafs er dieser ihren Einflufs auf ihre Clienten, die humiles und libertini (S. 24), entzog, so hatte sein Wirken, da die patricische Nobilität dem Bunde mit der plebejischen treu blieb, thatsächlich den Erfolg, dafs er sich selbst zum Patron jener Volksclasse, die derselben Angehörigen zu seinen eigenen Clienten machen zu wollen schien. Spätere schrieben ihm den Plan zu, dafs er eine Herrschaft über Italien vermittelst seiner Clientelen habe usurpiren wollen (Italiam per clientelas occupare statuit, Suet. Tib. 2, wo fälschlich Claudius Drusus steht; vgl. Cic. de sen. 11, 37. Val. Max. 8, 13, 5). Aber Appius ist offenbar

vor dieser Consequenz, d. h. vor seiner eigenen Tyrannis, zurückgeschreckt (Diod.), zumal da er sich überzeugen mufste, dafs die Widerstandskraft der vereinigten Nobilität zu grofs war. Er hat dadurch, dafs er nicht zu offener Gewaltthätigkeit fortschritt, sondern sich in den Formen der Verfassung hielt, deren Schein er auch da, wo er ihr Wesen verletzte, zu bewahren verstand, die Katastrophe, welcher der Decemvir erlag, vermieden, ja sogar die Möglichkeit einer weiteren staatsmännischen Wirksamkeit sich gesichert; dafür hat er aber auch die Resultate seines Wirkens in das Gegentheil des von ihm Gewollten, in die definitive Befestigung des Regiments der vereinigten Nobilität (§ 98) umschlagen sehen.

Dafs er die Censur zur Ausführung seiner Pläne benutzte, ist den Verhältnissen des Staats unter der Herrschaft der Nobilität ganz entsprechend. Denn die Censur verlieh ihrem Inhaber auf Grund der lex centuriata de censoria potestate und der lex Ovinia einen sehr bedeutenden legalen Einflufs auf den Senat, die Reitercenturien, die Comitien, auf die Verwaltung und die Finanzen des Staates: einen Einflufs, den weder das Consulat, noch das dem Appius ohnehin unzugängliche Tribunat in gleichem Umfange besafs.

Mit dem offenbar schwachen Plebejer C. Plautius Venox zum Censor erwählt richtete Appius zuerst (Liv. 9, 46) seinen Angriff gegen das Bollwerk der vereinigten Nobilität, den Senat. Bei der lectio senatus, die gewöhnlich im Anfange der Censur vorgenommen wurde (I 581), liefs er einerseits unwürdige Mitglieder im Senat (Diod.), überging dagegen andererseits verdienstvolle Männer (Liv. 9, 30). Ohne Zweifel waren es Patricier, die er nachsichtig, Plebejer, die er streng behandelte. So war es auch ein Hohn auf die plebejische Nobilität und auf das Princip, dem sie ihr Emporkommen verdankte, dafs er Söhne von Freigelassenen und zwar in erheblicher Zahl in den Senat aufnahm (Diod. Liv. 9, 46. Suet. Claud. 24). So sehr dies Letztere gegen die Sitte verstiefs (oben S. 25), so war es doch nicht geradezu ungesetzlich; im Gegentheil konnte Appius sich zum Beweise der Legalität seines Verfahrens sophistisch darauf berufen, dafs dasselbe im Geiste der lex Ovinia sei, welche geboten habe, die Besten aus jedem ordo, also auch aus dem ordo libertinus (S. 24), in den Senat zu berufen. Ohne Zweifel hatte Appius bei seiner lectio senatus die Absicht, eine auf seinen Plan einer patricischen Oligarchie eingehende, aus Patriciern und Libertinen gemischte Majorität des Senates zu schaffen und mit derselben über die in die Minorität gebrachte plebejische Nobilität zu regieren. Die

Nobilität, welche, entrüstet über diesen Angriff auf ihren Bestand, die Zwietracht in sich nicht aufkommen liefs, begegnete dem Appius dadurch, dafs sie, mit Umgehung des Plebiscits von 412 u. c., zwei hervorragende Persönlichkeiten: C. Junius Bubulcus und Q. Aemilius Barbula, vor Ablauf des gesetzlichen Decenniums zum Consulat wiederwählen liefs (Liv. 9, 30). Diese Consuln, welche verpflichtet gewesen wären bei ihrem Amtsantritte 443 u. c. den Senat in der von Appius ihm gegebenen Zusammensetzung zu berufen, kehrten sich nicht an die „ruchlose und mifsgünstige" lectio senatus, welche ohne Unterscheidung des Rechten und Verkehrten geschehen war, und durch welche der Senat selbst geschändet zu sein schien; da sie aber selbst nicht das Recht hatten eine neue lectio senatus vorzunehmen, so beriefen sie, durchaus nicht im Sinne des Volkes, welches über das Verfahren des Appius vielmehr erfreut war (Diod.), den Senat in seiner früheren Zusammensetzung (Liv. 9, 30. 46; I 577).

Hierauf ging die Nobilität weiter und bewog den plebejischen Censor, der, von Appius für seinen gewifs nicht gleich ganz enthüllten Plan gewonnen, den Zweck der Theilnahme der Plebejer an der Censur (§ 94) vergessen hatte, zur Abdankung vor Ablauf der achtzehnmonatlichen Amtszeit (Liv. 9, 29. Front. aq. 5); ohne Zweifel in der Erwartung, dafs nun auch Appius werde abdanken müssen, da es unerhört war, dafs Einer allein die Censur verwaltete (Liv. 9, 34; I 573).

Appius aber dankte nicht ab. Da er vermittelst des Senates den Einflufs auf die innere Politik, den er erstrebte, nicht hatte erlangen können (Liv. 9, 46), so bekümmerte er sich von nun an nicht weiter um den Senat (Diod.), sondern führte den Census selbst in einem dem niedern Volke wohlgefälligen, der Nobilität feindlichen Sinne zu Ende. Er gestattete nämlich den Bürgern sich schätzen zu lassen, in welcher Tribus sie wollten (Diod.), verbreitete so die humiles über alle Tribus (Liv. 9, 46), und zwar in einer Weise, dafs es schien, als habe erst er den Libertinen das Stimmrecht verliehen (Plut. Publ. 7). Diese überlieferten Thatsachen, zusammengehalten mit der Verleihung des Bürgerrechts an die Freigelassenen durch Servius Tullius (Dion. 4, 22. 23; I 381), mit den Motiven, welche bei der Einrichtung der 21 Tribus im J. 260 u. c. wahrscheinlich obwalteten (I 376), und welche ein Stimmrecht der humiles und Libertinen wahrscheinlich machen, mit der Entstehung ferner eines Dignitätsunterschieds der tribus urbanae und rusticae seit jener Zeit

(I 380), mit der Stellung endlich der Nobilität zum Libertinenstande, welcher von jener möglichst niedergehalten wurde (S. 24), lassen nur die Deutung zu, dafs Appius von dem Herkommen, nach welchem die humiles und libertini von den tribus rusticae ausgeschlossen waren, abwich, die humiles und libertini, welche es wünschten, in die tribus rusticae einschrieb und somit ihr früher ziemlich werthloses Stimmrecht wesentlich verbesserte (I 381). Grundansässige Libertinen konnte er in der Tribus, wo sie ansässig waren, censiren, weil es nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf der Praxis der Censoren beruhte, dafs jene trotz ihres Grundeigenthums wegen der in Folge ihrer früheren Sklaverei ihnen anhaftenden ignominia als humiles (vgl. Liv. 9, 46) in die tribus urbanae gestellt waren; nicht grundansässige humiles (opifices und sellularii, einerlei ob Libertinen oder proletarii ingenui) konnte er in die tribus rusticae aufnehmen, da ja auch das vorkommen konnte, dafs ingenui assidui für ihre Person in einer tribus rustica censirt wurden, in der sie ihr Grundeigenthum nicht hatten (I 372). Mochte auch sein Verfahren gegen die Praxis früherer Censoren verstofsen, so konnte er es doch einerseits mit seiner unumschränkten censorischen Vollmacht, andererseits mit der Hinweisung darauf rechtfertigen, dafs es ganz im Geiste der servianischen Verfassung sei, durch solche Mittel die numerische Stärke der einzelnen Tribus möglichst gleich zu machen (I 374. 387). Eine Consequenz seines Verfahrens war es, dafs er die grundansässigen Libertinen je nach ihrem Census in die Classen und Centurien aufnahm, von denen sie bisher als ungeeignet zum Kriegsdienst trotz ihrer Grundansässigkeit nicht minder als die nicht ansässigen Libertinen, opifices und sellularii, ausgeschlossen gewesen waren (I 347). Er behandelte somit die grundansässigen Freigelassenen, qui servitutem serviverant, so, wie schon vor ihm die sui juris gewordenen grundansässigen Söhne der Freigelassenen behandelt worden waren (S. 25).

Der Census des Appius war offenbar darauf berechnet, das Patronat der Nobilität über die Libertinen und die übrigen humiles (S. 26) und die Herrschaft der Nobilität über die Tributcomitien zu erschüttern; denn letztere beruhte wesentlich darauf, dafs in den Tributcomitien die ingenui assidui der tribus rusticae mit Hülfe der kriegsdienstpflichtigen Proletarier den Ausschlag gaben (S. 24), während die in den tribus urbanae zusammengedrängten libertini, opifices und sellularii, trotz ihrer Zahl kein Gewicht hatten (S. 25). Diese Absicht, nach deren Erreichung Appius, wenn er wollte, sich selbst zum Patron der infima plebs

hätte aufwerfen können (oben S. 67), ist in der That gelungen. Da die Zahl der von Appius mit besserem Stimmrecht bedachten humiles und libertini zu jener Zeit gewifs schon die der ingenui assidui übertraf, wie man aus den für die früheren Zeiten freilich übertriebenen Aeufserungen des Dionysius über die Bevölkerungsverhältnisse Roms (4, 18. 7, 59. 9, 25) wohl schliefsen darf (vgl. I 357); da namentlich die Freilassungen trotz der lex Manlia (S. 23. 25) nicht abgenommen zu haben scheinen, so konnte die von Appius geschaffene forensis factio (Liv. 9, 46) die Abstimmung der Tributcomitien ohne Zweifel beherrschen. Dafs sie es gethan hat, beweisen die nachher zu erwähnenden auf das Kriegswesen bezüglichen Plebiscite vom J. 443 u. c., namentlich aber die Wahl des Cn. Flavius zum aedilis curulis für das J. 450 u. c. Dafs dieser gleichzeitig oder wenigstens vorher tribunus plebis gewesen sei, gehört der Ausschmückung der Tradition an (§ 93); zum aedilis curulis aber wurde er gewählt, obwohl ihm die Abstammung von einem Freigelassenen und seine subalterne Stellung als scriba des Appius, nachher der Aedilen, im Wege stand (Diod. Liv. 9, 46. Plin. n. h. 33, 1, 17—19. Gell. 6, 9. Val. Max. 2, 5, 2. 9, 3, 3). Wie sehr die Nobilität diese Wahl, durch welche der Niedriggeborne unmittelbar aus dem Stande der humiles in die Reihen der Nobilität eintrat, in welcher er sich übrigens durch energische Geltendmachung seiner Amtswürde Achtung zu verschaffen wufste, als eine schwere Niederlage empfand, zeigt die öffentliche Trauer derselben über diese Wahl durch Ablegung der annuli aurei und der phalerae. Wenn aber behauptet wird, dafs Appius durch seinen Census nicht blofs die Tribut-, sondern auch die Centuriatcomitien corrumpirt habe (forum et *campum* corrupit bei Liv. 9, 46), so ist dieſs freilich insofern wahr, als in der Aufnahme der grundansässigen Freigelassenen in die Classen und Centurien eine Veränderung der Centuriatcomitien zum Schlechteren hin lag; keineswegs jedoch hat der Census des Appius bewirkt, dafs die Nobilität ihre Herrschaft auch in den Centuriatcomitien verlor. Die verhältnifsmäfsig geringe Zahl grundansässiger Libertinen konnte keinen merkbaren Einflufs auf die Centuriatcomitien ausüben, und dafs sie es wirklich nicht gethan hat, zeigen die, mit Ausnahme der leicht erklärlichen Wahl des Appius selbst, durchaus im Sinne der Nobilität ausgefallenen Consul- und Censorenwahlen in der Zeit des Bestandes der von Appius gebildeten factio forensis.

Nach dieser Deutung der Nachrichten über den Census des Appius hätte dieser also nur für die Anfertigung der Tribus-

register und das davon abhängige Stimmrecht in den Tributcomitien die Grundansässigkeit nicht beobachtet, also da, wo sie auch vor ihm niemals als Princip beobachtet worden war (I 372. 376); für die descriptio classium et centuriarum aber, für die das Princip der Grundansässigkeit in strengster Weise galt (I 343), hätte er durchaus daran festgehalten. Die entgegenstehende Annahme Mommsens (der übrigens auch über die staatsrechtliche Stellung der Libertinen vor Appius anders urtheilt), dafs Appius das Princip der Grundansässigkeit geradezu auch für die descriptio classium et centuriarum aufgegeben, dafs er also auch bewegliche Habe beim Census zur Bestimmung der Classe und folgeweise des Stimmrechts der Einzelnen in den Centuriatcomitien mit berücksichtigt habe, ist trotz des neuerungssüchtigen Charakters des Censors als eine zu tief greifende Aenderung des servianischen Instituts unwahrscheinlich, zumal da noch in viel weiter vorgeschrittenen Zeiten (Liv. 45, 15. Cat. orig. p. 30. Cic. Flacc. 32, 79) und wahrscheinlich, so lange als überhaupt der servianische Census bestand, für die Bestimmung der Classe ausschliefslich das in Grundeigenthum bestehende Vermögen berücksichtigt worden ist (I 361. 363).

So wenig irgend ein Grund zu der Annahme nötbigt, dafs Appius die bewegliche Habe zur Bestimmung der Classen mit berücksichtigt habe, so wahrscheinlich ist es dagegen, dafs Appius für den Zweck der Erhebung des tributum neben den agri censui censendo (Paul. 58) auch das in beweglicher Habe bestehende Vermögen abschätzte und steuerbar machte (I 363). Diese Neuerung, welche von den späteren Censoren beibehalten worden ist, konnte ohne Verletzung des Princips der servianischen Verfassung geschehen und stimmt vortrefflich mit den Plänen des Appius. Denn natürlich traf diese Mafsregel, selbst wenn sie Appius der Consequenz wegen auch auf die bewegliche Habe derjenigen Bürger, welche weniger als den Census der fünften Classe hatten, anwendete, die Nobilität und die ihr anhangenden Höchstbegüterten am Empfindlichsten, während sie, indem sie die Einnahmen des Staatsschatzes erhöhte, der infima plebs mittelbar und, wofern sie Kriegsdienst that, auch unmittelbar zu Gute kam.

Wahrscheinlich nämlich hat Appius zugleich veranlafst, dafs auch diejenigen Proletarier, welche nach der camillischen Einrichtung noch nicht zum Kriegsdienst zugelassen waren (S. 22), und die bisher von demselben ganz ausgeschlossenen Libertinen an den Vortheilen des Kriegsdienstes Antheil bekamen. Wenig-

stens wird, während noch 425 u. c. das Aufgebot der opifices und sellularii als etwas ganz Ausnahmsweises erwähnt wird (Liv. 8, 20), schon 457 u. c., im zweiten Consulat des Appius, die Einreihung der Libertinen in Centurien berichtet (Liv. 10, 21). Wenn die damals beabsichtigte Verwendung der Libertinen für den Landdienst freilich selbst als etwas Ungewöhnliches hervorgehoben wird, so läfst diese Thatsache doch darauf schliefsen, dafs die Libertinen damals schon regelmäfsig neben den Bundesgenossen zum Seedienst als socii navales verwendet wurden (vgl. Liv. 9, 38 und I 368). Die Regelung ferner der Dienstpflicht in der Weise, wie sie noch zur Zeit des Polybius (6, 19) bestand, dafs nämlich diejenigen Proletarier, welche weniger als 4000 As (800 Libralas) besafsen, in der Regel für den Seedienst, ausnahmsweise aber auch für den Landdienst herangezogen werden sollten (I 368), kann in keinen späteren Zeitpunct mit gleicher Wahrscheinlichkeit, wie in die Censur des Appius gesetzt werden, da gerade während dieser Rom mehr Sorgfalt auf die Flotte zu verwenden begann (Liv. 9, 30).

In welcher Weise Appius die Zulassung der Libertinen und jener ärmeren Proletarier zum Kriegsdienste veranlassen konnte, ergiebt sich leicht, wenn man mit seinen censorischen Anordnungen die beiden auf das Land- und Seekriegswesen bezüglichen Plebiscite combinirt, die 443 u. c. vom Volke angenommen wurden (Liv. 9, 30). Das eine, von L. Atilius und C. Marcius beantragt, setzte fest, dafs nicht blofs 6, wie bisher seit 392 u. c. (S. 22), sondern 16 von den 24 Tribunen der vier regelmäfsig auszuhebenden Legionen vom Volke gewählt werden sollten; das andere, von M. Decius beantragt, dafs duumviri navales classis ornandae reficiendaeque causa (I 658) gleichfalls vom Volke gewählt werden sollten. Dafs diese Plebiscite von Appius angeregt worden sind, ist sowohl wegen des Zusammenhangs, in dem sie Livius erwähnt, als auch defshalb wahrscheinlich, weil Livius nicht sagt, was er sonst kaum unterlassen haben würde (vgl. 9, 46), dafs sie ex auctoritate senatus beantragt worden seien. Dazu kommt, dafs aus der Geschichte des noch zu erwähnenden Conflicts des Appius mit den Tribunen beim Ablauf der achtzehnmonatlichen Amtszeit der Censur, die nicht in das Jahr 444 sondern 443 u. c. gehört, bekannt ist, dafs gerade drei Tribunen (wahrscheinlich eben die Urheber jener Plebiscite) auf Seiten des Censors standen (Liv. 9, 34). In Folge jener von der forensis factio durchgesetzten Plebiscite hing nun auch die Wahl der 16 Tribunen und der duumviri navales von der forensis factio ab.

Da aber die Aushebung der Legionssoldaten in den Händen der Tribunen, die der socii navales in denen der duumviri navales, die auch das Commando über die Flotte führten (vgl. Liv. ep. 12), lag (Liv. 42, 27. 31), so verstand es sich von selbst, dafs die Aushebung im Sinne des Appius geschah.

Appius überbot also, indem er jene Plebiscite veranlafste, die von der Nobilität dem Proletariat gegenüber bewiesene Nachgiebigkeit (S. 22). Er befestigte zugleich, indem er den humiles und libertini Pflichten für den Staat auferlegte, auch deren Anspruch auf Rechte. Die Nobilität aber hat sich gerade diese Mafsregel des Appius, die Zulassung der ärmeren Proletarier und der Libertinen zum Kriegsdienste, gern gefallen lassen. Sie hätte doch über kurz oder lang zu dieser Consequenz der camillischen Heeresorganisation fortschreiten müssen, weil der mittlere Bauernstand durch fortschreitende Verarmung zusammenschmolz (S. 28). Auch wäre es unbillig gewesen, den stimmberechtigten Proletariern und Libertinen jeden Antheil am Kriegsdienste zu verweigern, nachdem die cives sine suffragio in besonderen Legionen dienend (vgl. Liv. ep. 12. 15) daran Theil nahmen. Darum hat die Nobilität auch die Gültigkeit jener Plebiscite, die sie in ihrem Interesse ausbeuten konnte, nicht beanstandet (§ 130), obwohl sie es unter Berufung auf die Nothwendigkeit der patrum auctoritas für die in ihnen liegende Schmälerung des imperium rechtlich gekonnt hätte (vgl. S. 23). Eine Beanstandung hätte ohnehin unter der Herrschaft der forensis factio zu offenen Gewaltthätigkeiten führen können, welche die Nobilität vermeiden mufste. Sie beschränkte sich darauf, durch den Senat einen praefectus orae maritimae zu bestellen (Liv. 9, 38), um durch ihn die Leitung der Angelegenheiten des Flottenwesens so in der Hand zu behalten, wie sie die des Landkriegswesens durch die Consuln zu lenken verstand.

Während Appius beim Census in der angegebenen Weise die Interessen der infima plebs wahrnahm, scheint er bei der recognitio equitum, ähnlich wie bei der lectio senatus, im Gegensatz zu den früheren Censoren (S. 19) darauf ausgegangen zu sein, Zwietracht in die Reihen des Anhangs der Nobilität zu bringen. Denn wenn Diodor berichtet, dafs er sich gehütet habe die Ritter durch Ertheilung censorischer Rügen zu verletzen, so kann diefs selbstverständlich nur auf die patricischen Ritter bezogen werden, während er bei seinem Hasse gegen die plebejischen Emporkömmlinge die in der recognitio equitum liegende

Gelegenheit zur Demüthigung derselben gewifs nicht unbenutzt gelassen haben wird.

Während der achtzehnmonatlichen Amtszeit konnte die Nobilität gegen den Censor, wenn er auch zuletzt gegen die Sitte allein das Amt verwaltete, bei dem Charakter der Magistratur überhaupt (I 509. 522) und der Censur insbesondere (I 575) nichts ausrichten. Als Appius aber ohne die dazu erforderliche Genehmigung des Senats (I 577) die schon in Gemeinschaft mit Plautius angefangenen (Diod. Front. aq. 5) öffentlichen Bauten nach Ablauf seiner Amtszeit ohne zu abdiciren (I 522) pro *magistratu* fortzusetzen begann (Liv. 9, 33), da schien der Zeitpunct gekommen die tribunicia potestas gegen den nun entschieden *ille*gitimen Censor aufzubieten. Aber wenn auch P. Sempronius als Tribun sich der, wie hier selbst Livius einräumt, unpopulären Aufgabe unterzog, den Appius in Contionen zur Abdication zu drängen, und somit seit längerer Zeit zuerst wieder das Beispiel tribunicischen Haders mit einem patricischen Magistrate gab, so abdicirte Appius doch auch jetzt nicht. Er berief sich, sophistisch zwar, aber mit dem Scheine des Rechts, darauf, dafs *ihm* durch die lex centuriata de censoria potestate die Censur optimo jure übertragen worden sei, dafs mithin die lex Aemilia, durch welche die Zeitdauer der Censur auf 18 Monate beschränkt war, eben defshalb keine Anwendung auf ihn finde, weil der spätere jussus populi — und ein solcher war sowohl die Wahl als auch die lex centuriata allerdings — dem früheren vorginge (Liv. 9, 33. 34). Auch in dieser Sophistik wie in der eigenmächtigen Verlängerung der Amtszeit war der Decemvir sein Vorbild (I 464). Nicht dieser Sophistik übrigens, sondern seiner Popularität beim Volke (Diod.), welche selbst durch die nahe liegende Warnung vor der occupatio regni (Liv. 9, 34), die in früheren Zeiten so wirksam gewesen war (I 489. 490), nicht erschüttert werden konnte, und dem auxilium dreier Tribunen (Liv. 9, 34) hatte Appius es zu danken, dafs Sempronius von der angedrohten Verhaftung abstand, und dafs er selbst die Censur so lange unbehelligt fortführen konnte, bis er nach Vollendung seiner Bauten (Front. aq. 5) für 447 u. c. zum Consul gewählt wurde: eine Wahl, welche die Nobilität nicht mächtig genug war zu hindern.

Die grofsartigen Bauten, durch welche Appius in einer von den früheren Censoren noch nicht geübten Weise sich ganz im Geiste der griechischen Tyrannis um das materielle Wohl des Volkes verdient und seinen Namen unsterblich machte, waren die aqua Appia und die nach Capua führende via Appia (Diod.

Liv. 9, 29. Front. aq. 5). Auf der Mitte der via Appia, in Forum Appii, liefs er sich selbst eine mit einem Diadem versehene Statue errichten, woraus eben die Nachrede entstand, dafs er Italien vermittelst seiner Clientelen zu beherrschen gedenke (oben S. 67). Die für diese Bauten erforderlichen Gelder wies er ohne die gesetzlich nothwendige (I 590) Genehmigung des Senats an (Diod.), und obwohl die ganzen Staatseinkünfte darauf gingen, so hören wir doch nicht, dafs die Nobilität es gewagt habe, wegen der Auszahlung der Gelder an die Bautenunternehmer es zum Processe kommen zu lassen.

Mit derselben souveränen Rücksichtslosigkeit, mit der Appius den Senat, der auf seine Pläne nicht hatte eingehen wollen, behandelte, verfuhr er auch gegen das Collegium der pontifices, da dieses, obwohl damals noch rein patricisch, dennoch sich seit langer Zeit als dienstwilliges Organ der Regierung gerirte. Ein Beweis seiner Rücksichtslosigkeit gegen die pontifices, der noch in die Zeit der ersten 18 Monate seiner Censur gehört, ist die eigenmächtige Uebertragung des Herculescultes an der ara maxima von dem Geschlechte der Potitier, das er mit 50000 Libralas für seine Einkünfte aus dem Cult entschädigte, auf servi publici (Liv. 9, 29. 34. 1, 7. Fest. 237. Val. Max. 1, 1, 17. Dion. 16, 6): ein Frevel, aus dem man die wahrscheinlich nicht einmal historische Erblindung des Appius Claudius *Caecus* herleitete, und den der Senat bald darauf durch Errichtung eines kolossalen simulacrum des Hercules auf dem Capitole sühnte (Liv. 9, 44). Eine andere gleichfalls in die erste Zeit der Censur fallende Rücksichtslosigkeit war es, dafs Appius das Recht der Zunft der Flötenspieler auf ein Festmahl im capitolinischen Jupitertempel an den quinquatrus minusculae (13 Juni), ohne die pontifices zu fragen, aufhob. Da die Zunft sich diese Beeinträchtigung nicht gefallen liefs, sondern nach Tibur secedirte, so gewann der Senat Gelegenheit, nach erlangter Rückkehr der tibicines das Verbot des Appius aufzuheben und das Fest der Flötenspieler mit gröfserem Glanze herzustellen (Liv. 9, 30. Val. M. 2, 5, 4. Ov. fast. 6, 645 ff. Censor. 12. Varr. l. l. 6, 17. Fest. 149. Plut. qu. R. 55).

Von gröfserer und nachhaltigerer Bedeutung war die zum Nachtheil der pontifices vorgenommene Veröffentlichung der Legisactionsformulare (I 267) und des Gerichtskalenders (I 262. 265). Dafs diese Veröffentlichung von Appius ausging, dessen hervorragende Kunde des Rechts mehrfach erwähnt wird (Liv. 10, 22. 15), ist direct bezeugt (Plin. n. h. 33, 1, 17. Dig. 1, 2, 2, 7. 36; vgl. Dion. 16, 6), wenngleich dem Cn. Flavius, sei-

nem schon erwähnten Schreiber, das Verdienst der schriftstellerischen Ausführung*) des Gedankens des Appius bleibt (Liv. 9, 46. Cic. ad Att. 6, 1, 8. 18. Mur. 11, 25. de or. 1, 41, 186. Val. Max. 2, 5, 2. Macrob. Sat. 1, 15, 9). Dieses Verdienst war es eben, welches das Volk durch die oben erwähnte Wahl des Cn. Flavius zum aedilis curulis anerkannte (Dig. Plin.); denn dafs Flavius erst nach seiner Wahl die Sammlung, welche man jus Flavianum (I 19) nannte, und aus welcher Reste in des M. Valerius Probus Compendium de notis antiquis (§ 4 p. 123 Mommsen) erhalten sind, veröffentlich habe (Liv. Val. Max.), ist nicht so wahrscheinlich. In der That hatte das geringe Volk Ursache zu Dank gegen Appius und Flavius; denn die Veröffentlichung war wie der Census des Appius darauf herechnet, die humiles möglichst von der Nobilität zu emancipiren. Trotz der zwölf Tafeln war nämlich das Processverfahren in seinem sehr verzweigten Detail, eben weil es sich im Anschlufs an die zwölf Tafeln in der Praxis weiter entwickelt hatte, nur den pontifices (Liv. 9, 46. Prob. de not. § 1. 4) und durch diese den als Prätoren fungirenden Mitgliedern der Nobilität genau bekannt (I 463); ebenso war trotz der Feststellung des Kalenders durch die Decemvirn in Folge späterer Modificationen des Systems der dies fasti und nefasti (§ 121. 124) die Kenntnifs der Gerichtstage nicht ohne Weiteres Jedermann zugänglich. Die humiles bedurften also fortwährend des juristischen Raths und des gerichtlichen Beistandes der pontifices und der Nobilität (Dig. 1, 2, 2, 35. Cic. Mur. 11, 25. de or. 1, 41, 186), worin für letztere eine wesentliche Stütze ihres Patronats über die infima plebs (S. 27) lag. Es ist interessant den Appius auch durch diese seine Fürsorge für die Rechtssicherheit in den Fufsstapfen des Decemvirs wandeln und seine desfallsigen Verdienste zum Zwecke seiner eigenen Popularität ausheuten zu sehen.

Das Resultat der Censur des Appius schien zunächst die Anerkennung der Rechtsgleichheit der humiles mit den nobiles zu sein. Von Seiten der humiles wenigstens fafste man die Mafsregeln des Appius als eine neue Ausgleichung der Stände, d. h. nicht der Plehejer und Patricier, sondern der ignobiles und nobiles, als eine Befestigung der plebeja libertas gegenüber der superhia nobilium auf. Das beweist die Thatsache, dafs Cn. Flavius in seiner Aedilität, wie einst Camillus nach Annahme der

*) Mommsen, über M. Valerius Probus de notis antiquis, in den Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 5. Leipzig 1853. S. 91—134.

leges Liciniae Sextiae (Plut. Cam. 42; I 596), einen Tempel der Eintracht gelobte, um die Stände des Volks zu versöhnen, den er dann auch auf dem Vulcanal wirklich dedicirte (Liv. 9, 46. Plin. n. h. 33, 1, 19). Aber die nobiles waren mit dieser Art der Eintracht nicht einverstanden. Der Senat bewilligte kein Geld für den Bau der aedes Concordiae, so dafs Flavius die Kosten aus den Strafgeldern der wegen Wuchers von ihm zur Verurtheilung gebrachten nobiles bestritt; der pontifex maximus leistete nur gezwungen unter dem Drucke der Volksstimmung seine geistliche Assistenz bei der Dedication. In Wahrheit war nicht die Eintracht befestigt, sondern die Kluft sichtbarer geworden zwischen der Nobilität, welche sich auf die Centuriatcomitien gestützt trotz der Mafsregeln des Appius in der Regierung und im Senate behauptete, und der Hefe der Bürgerschaft, welche sich der factischen Bedeutung, die sie im Staate hatte oder unter demagogischer Leitung wenigstens haben konnte, bewufst geworden war. Für die Erhaltung des mittleren Bauernstandes, der für die Verdeckung jener Kluft so wichtig war (S. 29), hatte Appius nicht allein Nichts gethan, sondern er hatte demselben eher durch die Begünstigung der Libertinen geschadet. Die Bürgerschaft zerfiel in der That schon jetzt in zwei Parteien: ex eo tempore in duas partes discessit civitas: aliud integer populus fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat (Liv. 9, 46). Durch den Sieg der Reaction (§ 98) wurde die factio forensis wohl für den Augenblick unterdrückt, die Thatsache der Existenz der beiden Parteien aber natürlich nicht beseitigt.

98. *Die Befestigung der Nobilität.*

So lange als die von Appius Claudius Caecus vorgenommene Classification der römischen Bürgerschaft Bestand hatte, war die Nobilität darauf angewiesen zuzuwarten und im Kleinen wenigstens auf Behauptung ihrer gefährdeten Popularität bedacht zu sein. Zu dem Zweck stellte sie möglichst bedeutende Persönlichkeiten, wie z. B. den Q. Fabius Rullianus, der ein besonders eifriger Gegner des Appius war (Liv. 9, 42), an die Spitze der Regierung; auch war sie einig genug, um denselben Q. Fabius zugleich mit dem populären P. Decius 446 u. c. (Liv. 9, 41) mit Umgehung des Plebiscits von 412 u. c. wiederum zum Consulate erwählen zu lassen. Die Beamten aber waren dem Senate eben in Folge des gemeinschaftlichen Interesses der Bekämpfung des Appius rückhaltlos ergeben, wie namentlich Fabius (Liv. 9, 41),

der sich aus Gefügigkeit gegen den Senat so sehr überwand, um sogar seinen persönlichen Feind, den L. Papirius, dessen dictatorische Strenge er so bitter empfunden hatte (§ 96), auf den Wunsch des Senates zum Dictator zu ernennen (Liv. 9, 38. Dio C. fr. Peir. 35). Von dem Streben der Nobilität nach Popularität zeugt insbesondere die Nachsicht rücksichtlich der Beute, welche die Häupter der Nobilität: C. Junius Bubulcus 443 u. c. (Liv. 9, 31), Q. Fabius 444 u. c. (Liv. 9, 37), L. Volumnius 447 u. c. (Liv. 9, 42), gegenüber den Soldaten an den Tag legten. Eben dahin gehört es, dafs 445 u. c. die Aedilen zuerst mit den Beutestücken aus dem Samnitenkriege das Forum ausschmückten (Liv. 9, 40. 10, 39. 46; I 629).

Rückgängig gemacht aber konnten die dem Regimente der Nobilität gefährlichen Neuerungen des Appius nur durch dieselbe Macht werden, kraft deren sie eingeführt waren, durch die Macht der Censur. Als die Nobilität 447 u. c. den schon genannten C. Junius Bubulcus und den durch den Ruf seiner gens populären M. Valerius Maximus zu Censoren wählen liefs (Liv. 9, 43), war es ohne Zweifel die Absicht, die Volkseintheilung des Appius wieder umstofsen zu lassen. Allein die Censoren konnten dieses nicht wagen, da Appius gleichzeitig Consul war und in Rom blieb, um sein Werk zu schützen (Liv. 9, 42); zumal da es bei der Fortdauer der Kriege gegen Samniten und Aequer darauf ankam, die Willfährigkeit des Proletariats zum Kriegsdienste zu erhalten. Sie wichen also von den von Appius aufgestellten Grundsätzen bei ihrem Census nicht ab und begnügten sich durch gemeinnützige Anlagen — den Tempel der salus, auf dessen Wänden Fabius Pictor seine Kunst entfaltete (Liv. 9, 43. 10, 1. Val. Max. 8, 17, 6. Plin. n. h. 35, 4, 19) und Vicinalwege (Liv. 9, 43) — mit ihrem Vorgänger in dem Streben nach Popularität zu wetteifern.

Erst nach der Unterwerfung der Herniker (Liv. 9, 43), dem Friedensschlusse mit den Samniten und Aequern und dem weitere Ruhe verbürgenden Abschlusse von Bündnissen mit Marsern, Marrucinern und Pelignern (Liv. 9, 45. Diod. 20, 101) konnte ernstlich an Reaction gedacht werden. Das erste Symptom derselben ist das durch die Dedication der aedes Concordiae durch Cn. Flavius hervorgerufene Plebiscit vom J. 450 u. c., ne quis templum aramve injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris dedicaret (Liv. 9, 46; vgl. Cic. de dom. 49, 127; § 130), dessen Fassung erkennen läfst, wie sehr die Nobilität darauf bedacht war, sich durch Erhöhung des Einflusses der Tribunen (I 596)

selbst auf dem Gebiete religiöser Angelegenheiten deren Mitwirkung bei der beabsichtigten Reaction zu sichern. Eben die Wahl und die Amtsführung des Cn. Flavius scheint die Reaction beschleunigt zu haben. Denn noch in demselben Jahre, also lange ehe fünf Jahre seit der letzten Censur verflossen waren, wurden Q. Fabius und P. Decius, die damals thatkräftigsten und loyalsten Mitglieder der Nobilität, zu Censoren erwählt (Liv. 9, 46).

Der Bericht über die die Folgen der Censur des Appius beseitigende Maſsregel des Q. Fabius lautet folgendermaſsen: Fabius simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus conjecit urbanasque eas appellavit (Liv. 9, 46; vgl. ep. 9. Val. Max. 2, 2, 9. Aur. Vict. vir. ill. 32). Aus den letzten Worten darf man gewiſs nicht schlieſsen, daſs damals erst die Benennung tribus urbanae aufgekommen sei, die vielmehr ebenso alt sein muſs, wie die Einrichtung der 21 tribus im J. 260 u. c. (I 377. 439); eben deſshalb ist aber auch die in jene Worte hineingetragene Deutung, daſs der Dignitätsunterschied der tribus urbanae und rusticae (I 380) von Fabius geschaffen sei, sehr unsicher. Mithin können uns jene Worte nicht nöthigen mit Mommsen anzunehmen, daſs vor der Censur des Appius Claudius die grundansässigen Libertinen in den tribus rusticae gewesen seien, zumal da dieſs zu der Politik, welche die Nobilität den Libertinen gegenüber einhielt (S. 24 ff.), durchaus nicht stimmt; noch auch, daſs die nicht grundansässigen Libertinen überhaupt nicht in den Tribus gewesen seien, zumal da ihnen die civitas cum suffragio von jeher zustand (I 381). Folglich können wir auch nicht einräumen, daſs Fabius der Erste war, der die nicht ansässigen Libertinen in die tribus urbanae eingeschrieben habe; ebensowenig, daſs er mit ihnen zugleich zwar nicht alle, aber doch die minder begüterten ansässigen Libertinen mit dem Census dritter, vierter und fünfter Classe in die tribus urbanae gesetzt, die höher begüterten dagegen in den tribus rusticae belassen habe. Diese letztere Annahme ist auch insofern unerweislich, als die Scheidung zwischen ansässigen Libertinen mit dem Census erster und zweiter Classe und solchen mit dem Census dritter, vierter und fünfter Classe zuerst im J. 585 u. c. auftritt (I 382), ohne daſs ein Grund vorhanden wäre, diese oder eine ähnliche Scheidung in eine erheblich ältere Zeit zu verlegen (§ 106. 108). Da wir ferner bei der Censur des Appius nicht zugeben konnten, daſs Appius das Princip der Grundansässigkeit für die Bestimmung der Classen aufgegeben habe, so können wir auch nicht einräumen, daſs von Fabius die

nicht grundansässigen ingenui, welche Appius angeblich nicht blofs in die tribus rusticae sondern auch in die Classen aufgenommen hätte, in diesen belassen worden seien, eine Annahme, die, da überhaupt kein positiver Anhaltspunct für sie da ist, mit den übrigen Annahmen Mommsens steht und fällt. Nach unserer Ansicht hat Fabius weiter nichts gethan, als dafs er den Zustand, so wie er vor Appius gewesen war, wiederherstellte, indem er sämmtliche grundansässigen Libertinen aus den tribus rusticae und aus den Classen entfernte und sie mit den sämmtlichen nicht grundansässigen Bürgern, Freigebornen wie Freigelassenen, die durch Appius gleichfalls in die tribus rusticae gekommen waren, in die tribus urbanae stellte (I 381). Das Bedenken, dafs einer solchen Mafsregel wegen Fabius nicht würde Maximus genannt worden sein (Liv. 9, 46), schwindet, wenn man erwägt, dafs er diesen Beinamen nicht dem Volke, sondern der Nobilität verdankt, und dafs diese die gelungene Reaction um so mehr für eine grofse That anzusehen Ursache hatte, als sie den Einflufs des Appius schwer empfunden und an der Censur des C. Junius Bubulcus und M. Valerius Maximus erfahren hatte, dafs eine solche Reaction gegenüber der thatsächlichen Macht des Appius keineswegs eine leichte Sache war. Ein weiteres Bedenken, dafs man bei unserer Auffassung der That des Fabius nicht einsehe, wie von derselben gesagt werden könne, dafs sie simul concordiae causa geschehen sei, erledigt sich durch die Erwägung, dafs Livius jenen Ausdruck im Sinne der Nobilität gebrauchte, welche die concordia allerdings anders verstand als Cn. Flavius und dieselbe gerade durch die möglichste Unterdrückung der das gesunde Bürgerthum zersetzenden Elemente des Libertinats am Sichersten gewahrt hielt. Dafs übrigens die Censur des Fabius mit der Umgestaltung der Centuriatcomitien, auf welche Niebuhr sie bezog, nichts zu thun hat, ist nach der eben gegebenen Darstellung und aus noch andern Gründen (§ 123) aufser allem Zweifel.

Mit der Tendenz der Censur des Fabius, das Ansehen und das Regiment der Nobilität von Neuem zu befestigen, stimmt auch die von ihm in seiner Censur rücksichtlich der equites equo publico, dieser hauptsächlichsten Stütze der Nobilität (S. 15), getroffene Einrichtung. Er ordnete nämlich an, dafs alljährlich am 15ten Juli, den idus Quinctiles, an welchem Tage die seviri (I 218) der equitum centuriae zur Feier der Erinnerung an die Schlacht beim lacus Regillus und an die Hülfe der Dioskuren in dieser Schlacht ein Opfer zu verrichten hatten (Dion. 6, 13. Plut. Cor. 3), mit dieser religiösen Festlichkeit eine Parade der equites equo publico

verbunden wurde (Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 32). Sie nahm von der porta Capena und zwar vom Tempel des Mars (Dion.) oder von dem des Honos (Vict.), den wahrscheinlich nicht erst Q. Fabius Maximus Verrucosus (Cic. de nat. deor. 2, 23, 61), sondern schon Q. Fabius Maximus Rullianus erbaut hat, ihren Anfang und ging über das Forum am Castortempel vorbei nach dem Capitole (Dion. Vict. Zos. 2, 29). Diese *transvectio equitum*, welche jährlich statt fand, darf mit der nur bei jedem Census stattfindenden recognitio equitum (I 585. 581) nicht verwechselt werden, obwohl es immerhin möglich ist, dafs in dem Jahre der Censur die Neuconstituirung der equitum centuriae so zeitig vorgenommen wurde, dafs die transvectio equitum unmittelbar nach deren Beendigung statt finden konnte. Bei der transvectio equitum waren die zu Pferde sitzenden equites equo publico, obwohl sie zur Zeit des Fabius noch eine überwiegend militärische Bedeutung hatten (S. 18), wohl nicht nach ihren militärischen Turmen und Decurien gegliedert, was bei der transvectio der Reiter im Triumphzuge (Liv. 10, 46) allerdings das Natürlichste war, sondern der religiösen Bedeutung der Festlichkeit entsprechend unter der Anführung ihrer seviri nach den Tribus der Ramnes, Tities und Luceres priores und posteriores und nach der bei den Comitien beobachteten Eintheilung in 18 Centurien (Dion. 6, 13). Denn dafs in einer Zeit, als die equites equo publico nicht mehr als Legionsreiterei dienten, diese Centurien uneigentlich auch turmae genannt werden (Plin. n. h. 15, 4, 19. Tac. Ann. 2, 83; seviri turmarum in Inschriften), beweist nicht, dafs die Abtheilungen der Festparade militärische Turmen von 30 Mann waren. Ebensowenig läfst sich erweisen, dafs die seviri, die *μέγιστοι ἱππεῖς*, wie sie Dionysius nennt, die 180 Decurionen und die 180 Decurionenstellvertreter der 60 militärischen turmae (Pol. 6, 25. Cat. orat. 5, 2. Varr. l. l. 5, 91. Fest. 355) gewesen seien. Die equites equo publico waren bei ihrer Festparade mit ihrem officiellen Festkleide (Tac. Ann. 3, 2. Suet. Dom. 14), der trabea (Val. Max. 2, 2, 9; I 239), einem mit Purpurstreifen versehenen, der griechischen *χλαμύς* ähnlichen Obergewande bekleidet und aufserdem mit Olivenkränzen (Plin. n. h. 15, 4, 19) und ihren im Kriege erworbenen militärischen Ehrenzeichen geschmückt (Dion. 6, 13). Mit dieser Festparade verband später Augustus eine jährliche probatio equitum, entsprechend der republikanischen nur beim Census stattfindenden recognitio equitum (Suet. Aug. 38. Val. Max. 2, 2, 9. Dio C. 63, 13. 54, 26. 55, 31), und in dieser Form bestand sie bis tief in die Kaiserzeit

hinein fort (Dio C. 59, 9. 63, 13. Tac. Ann. 2, 83. Suet. Cal. 16. Claud. 16. Vesp. 9. Schol. Pers. 3, 28. Plin. n. h. 15, 4, 19. Dig. 2, 4, 2. Lamp. Al. Sev. 15. Zos. 2, 29).

Es ist ersichtlich, dafs die transvectio bei ihrer Einführung dazu dienen mufste, die equites equo publico, unter ihnen die Senatoren, recht sichtbar als die Elite des Volks darzustellen. Es war aber für die Nobilität um so wichtiger, die equites equo publico und ihre Angehörigen als einen gleich ihr selbst über das Volk emporragenden Stand erscheinen zu lassen und sie so an ihr Interesse zu fesseln, als die materielle Bedeutung der *Höchstbegüterten* für die Verwaltung des Staates durch das seit Appius mit den censorischen Bauten selbst grofsartiger werdende Pachtungssystem im Wachsthum begriffen war. Denn wenn auch die dem Stande der Höchstbegüterten angehörenden Staatspächter, die publicani, jetzt noch nicht in den Quellen erwähnt werden, so ist doch weder an ihrem Vorhandensein, noch an der thatsächlichen Bedeutung, die sie schon in dieser Zeit hatten, zu zweifeln. Wenn nun auch gerade die neuerdings bethätigte Fürsorge der Nobilität für die Reitercenturien wesentlich dazu beitrug, dafs die equites equo publico als vorzugsweise sogenannte equites Romani oder als equites illustres vor den equites equo privato hervorragten (S. 21), so kam doch diese Auszeichnung eines Theils auch dem Ganzen, d. h. allen Inhabern des census equester, mit zu Gute, so dafs auf jeden Fall in der Censur des Fabius ein Schritt weiter auf der Bahn zur Absonderung des zum Reiterdienst berechtigten und bei der Constituirung der Reitercenturien vorzugsweise berücksichtigten Capitalistenstandes vom Volke gethan war.

Durch die Erfahrung zweier Generationen hatte sich für die Nobilität die Einsicht gebildet, dafs für ihr Regiment nichts gefährlicher sei, als Eifersucht zwischen ihren patricischen und plebejischen Mitgliedern. Ein erheblicher Anlafs zur Eifersucht konnte jetzt nur noch in dem ausschliefslichen Anrechte der Patricier auf Mitgliedschaft in den Collegien der Augurn und Pontifices liegen. Denn, was zunächst die Augurn betrifft, so war ihr Einflufs auf Wahlen und Gesetzgebung mit der Zersplitterung der Magistratur (I 483. 502. 506) und mit der auch für die Tribunen eingeführten Nothwendigkeit der Anstellung von Auspicien (§ 94) sehr gestiegen (I 253 ff.). Die Abhängigkeit, in welcher sich die Magistrate, obwohl sie selbst die Auspicien hatten, von der Sachkunde der Augurn befanden, vermöge deren diese im Stande waren die Acte der Magistrate sowohl zu hemmen als auch nachträglich wegen eines Formfehlers (vitium) zu cassiren (I 255. 509),

mufste den plebejischen nobiles sowohl bei der Führung des Consulats als bei der des Tribunats um so unangenehmer fühlbar werden, als sie nicht, wie die patricischen Consuln, durch ihre Standesgenossen unmittelbaren Einflufs auf die einzelnen Augurn und auf die Entschliefsung des Augurncollegiums üben konnten. Im Ganzen zwar hatten die Augurn, wie der Senat, die Politik der Gesammtnobilität vertreten und ihr Cassationsrecht z. B. nicht blofs zur Beseitigung eines plebejischen Dictators 427 u. c. (Liv. 8, 23; I 456), sondern mehrfach auch zur Beseitigung patricischer Dictatoren benutzt (Liv. 8, 15. 17. 9, 7). Aber einzelne mifsliebige Anwendungen des Einflusses der Augurn waren vorgekommen und konnten sich jederzeit wiederholen; die plebejischen nobiles mufsten schon wegen der vollen Gleichberechtigung mit den patricischen nobiles wünschen, wie im Senat, so auch im Augurncollegium den letzteren gleichzustehen; insbesondere mufsten die Volkstribunen wünschen, dafs die Controle, welche die Augurn vermöge der Auspicien über ihre und der Tributcomitien Wirksamkeit übten (§ 94), nicht blofs von Patriciern, sondern auch von Plebejern geübt würde. Was aber die Pontifices betrifft, so waren diese nicht blofs durch ihre Aufsicht über die mit dem Staatswesen so vielfach zusammenhängenden sacra (I 261), sondern namentlich durch ihre Aufsicht über den Kalender (I 262 ff.) und das Procefswesen (I 265 ff.) von nicht zu gering anzuschlagendem Einflusse sowohl auf die Rechtspflege als auch auf die Volksversammlungen (§ 121. 124). Aufser an die Gesetze waren die richtenden Magistrate an die im Schoofse des Collegiums der Pontifices ausgebildeten Formen der Legisactionen gebunden (§ 97); von den Decreten der Pontifices hing es ab, zu bestimmen, an welchen Tagen die Magistrate sollten lege agere und cum populo agere (I 264. § 121) können. Die Veröffentlichung der bestehenden pontificischen Vorschriften durch Cn. Flavius (§ 97) schlofs nicht aus, dafs die Pontifices sowohl an dem Legisactionensystem als auch an den Kalendervorschriften Veränderungen vornahmen, welche die Absicht jener Veröffentlichung verkümmern und den erschütterten Einflufs der Pontifices neu befestigen konnten (I 265). Natürlich empfanden auch diese Abhängigkeit die plebejischen nobiles stärker als die patricischen. Denn wenn auch das Collegium der Pontifices auf die Pläne des Appius Claudius Caecus nicht eingegangen war (§ 97), so lag es doch im Interesse der plebejischen nobiles und der homines novi, dafs z. B. die Zahl der dies comitiales

nicht noch weiter durch pontificische Decrete zum Nachtheil unabhängiger Wahlen beschränkt wurde (§ 124).

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dafs die plebejische Nobilität nach der Theilnahme an den Collegien der Augurn und Pontifices trachtete, und dafs die Gemäfsigten unter der patricischen Nobilität sich nicht allzusehr anstrengten, jenen Anlafs zur Eifersucht fortbestehen zu lassen. Als daher im J. 454 u. c. die Tribunen Q. und Cn. Ogulnius den Antrag promulgirten, ut, cum quattuor augures quattuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quattuor pontifices quinque augures de plebe omnes allegerentur (Liv. 10, 6), so erhob sich zwar ein Kampf innerhalb der Nobilität unter den primores civitatis, d. h. zwischen den Häuptern der Plebs (Liv.) und den starren Vertretern der patricischen Vorrechte (Liv. 10, 7); ja es gelang sogar den letzteren, einige Volkstribunen zur Intercession gegen die lex Ogulnia zu gewinnen (Liv. 10, 9), aber, obwohl die infima plebs, ohnehin zufriedengestellt durch Colonieaussendungen (Liv. 10, 6), bei diesem Kampfe, der sie factisch nichts anging, gleichgültig blieb (Liv. 10, 6), so drang doch die Ansicht der plebejischen nobiles unter dem Beistande der gemäfsigten patricischen Partei durch. Letztere begriff sehr wohl, dafs die plebejischen nobiles in jenen Collegien, so gut wie im Senat und im Collegium der decemviri sacris faciundis (Liv. 10, 8; I 331. 496), nicht Widersacher sondern Gehülfen der Patricier (Liv. 10, 8) sein würden. Die Patricier liefsen sich nach Livius Darstellung ziemlich gutwillig besiegen: patres minus tetendere adsueti tali genere certaminum vinci (10, 6). So ging die lex Ogulnia (I 252. 268) durch (Liv. 10, 9), mit welcher die letzte wesentliche Differenz der Patricier und Plebejer rücksichtlich des jus honorum beseitigt war (Liv. 10, 6; I 498). Obwohl die lex Ogulnia nach Analogie der lex Licinia Sextia über das Consulat und der lex Publilia über die Censur wahrscheinlich bestimmte, dafs vier Stellen im Collegium der Pontifices, fünf in dem der Augurn den Plebejern reservirt sein sollten, obwohl also eben nach jenen Analogien die übrigen Stellen rechtlich den Patriciern und Plebejern gleich zugänglich waren (Cic. dom. 14, 37)*), so haben doch die Patricier sich factisch im Besitze der übrigen Stellen behauptet, und die Plebejer haben hier wie bei dem Consulat und bei der Censur im wohlverstandenen Interesse der Gesammtno-

*) Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 328.

bilität ihr Recht auf die übrigen Stellen niemals geltend gemacht. Abgesehen von der nun in der That völlig befestigten Eintracht zwischen patricischen und plebejischen nobiles war übrigens eine Folge der lex Ogulnia der weitere Fortschritt im Verfall des Auspicienwesens*) (vgl. Liv. 8, 30. 10, 3 mit 10, 40; I 256f. 412) und der Religiosität überhaupt, in welcher letzteren Beziehung z. B. das frivole Gelübde des jüngeren Papirius in der Schlacht 461 u. c. (Liv. 10, 42) ein charakteristisches Symptom ist. Die religiösen Formen sanken von dieser Zeit an ziemlich offenkundig zu einem Werkzeuge für politische Zwecke, zu einer Stütze des Regiments der Nobilität herab: ein Zustand, dessen Folgen wir im weiteren Verlauf der Geschichte der Nobilität kennen lernen werden.

In demselben Jahre, in welchem das plebiscitum Ogulnium die Nobilität durch Beseitigung des letzten Grundes zur Eifersucht der plebejischen nobiles auf die patricischen befestigte, liefs der Consul M. Valerius Corvus, derselbe der 412 u. c. die Eintracht zwischen Volk und Nobilität hergestellt hatte und jetzt zum fünften Male das Consulat bekleidete, von den Centuriatcomitien (§ 128) eine lex de provocatione annehmen (Liv. 10, 9). Nach Livius Darstellung wäre diese dritte lex Valeria de provocatione lediglich eine Wiederholung der ersten (I 429) mit sorgfältigerer Sanction gewesen. Da indessen seit der ersten lex Valeria de provocatione mehrere andere Bestimmungen über die Provocation getroffen worden waren, namentlich durch die lex Aternia Tarpeja 300 u. c., die lex Menenia Sextia 302 u. c., die Zwölf Tafeln 303 u. c., das plebiscitum Duilium 305 u. c., die zweite lex Valeria (Horatia) 305 u. c., die lex Julia Papiria 324 u. c. (§ 126. 127); da ferner gelegentlich schon mehrfach Suspensionen der Provocation zu Gunsten von quaestiones extraordinariae durch Plebiscite vorgekommen waren (§ 129. 130): so konnte ein neues Provocationsgesetz schwerlich den auf dem Grunde sämmtlicher früheren Gesetze und Präcedenzfälle beruhenden Rechtszustand in Betreff der Provocation ignoriren; es ist daher wahrscheinlicher, dafs diese lex Valeria de provocatione die noch gültigen Bestimmungen der früheren Gesetze zusammenfafste, sie, wo es nöthig schien, ergänzte und die Provocation in dem ganzen Umfange, in welchem sie weiterhin gelten sollte, durch Androhung von Strafe sicherte. Scheinbar geschah diefs, wie die Beantragung jener früheren Gesetze, in der populären Tendenz, das

*) Kittlitz, de rerum auguralium post legem Ogulniam facta mutatione. Liegnitz 1858.

Volk gegen die Willkür der Magistrate zu schützen; denn es ist kein Grund vorhanden zu bezweifeln, dafs Magistrate gelegentlich die Provocationsgesetze übertreten hatten, zumal da die Tribunen, die mancupia nobilium, wie sie in dieser Zeit einmal genannt werden (Liv. 10, 37), schwerlich immer im Interesse der libertas plebeja und im ursprünglichen Sinne der Provocationsgesetze ihr auxilium zum Schutze der der Willkür der Magistrate ausgesetzten Bürger niederen Standes angewendet haben werden. War die lex Valeria, so aufgefafst, gewissermafsen eine Entschädigung der infima plebs für die Einbufse politischen Einflusses, die sie durch die Reaction des Fabius erlitten hatte, so darf doch auch nicht übersehen werden, dafs diese lex de provocatione, eben weil sie gegen den Mifsbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Magistrate gerichtet war, und weil sie die Verantwortlichkeit der Magistrate durch sorgfältigere Sanction zweifellos feststellte, dazu dienen mufste, den Einflufs des Senats auf die Magistrate zu verstärken. Mochte das Volk immerbin jene lex Valeria um ihrer populären Tendenz willen annehmen: Valerius selbst beantragte sie ohne Zweifel eben so sehr in der Absicht, das Regiment der Nobilität durch Sicherung des Einflusses des Senats auf die Magistrate zu befestigen.

Mit der Reaction des Fabius, dem plebiscitum Ogulnium und der lex Valeria kann die Eintracht der Nobilität als festbegründet, das Regiment derselben über Volk und Magistrate als thatsächlich gesichert gelten. Zwar fehlt es in der nächsten Folgezeit nicht an Beispielen von Zänkereien innerhalb der Nobilität und von Unbotmäfsigkeit der Magistrate gegen die Nobilität; aber die Zänkereien sind ohne Bedeutung, und selbst die Unbotmäfsigkeit dient, indem sie der Strafe verfällt, zur Befestigung des Regiments der Nobilität.

Zu jenen Zänkereien gehört es, dafs Appius Claudius Caecus als Interrex einst den Versuch machte, zwei Patricier gegen die lex Licinia wählen zu lassen. Die Energie des Tribunen M'. Curius Dentatus und die Bereitwilligkeit, mit der die Patricier erklärten, sie würden dem vom Volke gewählten plebejischen Consul, auch wenn ihn Appius Claudius nicht anerkenne (I 511), die lex curiata de imperio bewilligen, brach den Eigensinn des Appius (Cic. Brut. 14, 55. Aur. Vict. de vir. ill. 33). Ob dieses Factum ins Jahr 455 u. c. fällt (I 295), ist defshalb zweifelhaft, weil Appius in diesem Jahre nach Livius erster Interrex war (10, 11), also nicht in die Lage kommen konnte, die Wahlcomitien zu leiten. Entweder fällt das Factum also in ein anderes unbekanntes

Jahr, oder Appius war im J. 455 nicht erster Interrex. Ebenso versuchte Appius 457 u. c., als es schien, dafs Q. Fabius, der die Wahlcomitien leitete, zum Consul gewählt werden würde, mit diesem zugleich gewählt zu werden und auf diese Weise die Plebejer vom Consulat auszuschliefsen. Aber auch dieser Versuch scheiterte, und zwar an der Loyalität des Fabius, der durch die Erklärung, für sich selbst keine Stimme gelten lassen zu wollen, die Wahl des Plebejers L. Volumnius ermöglichte (Liv. 10, 15). Ebenso fruchtlos waren die Streitigkeiten, die Appius in seinem Consulate 458 u. c. mit diesem seinem plebejischen Collegen hatte, der ohne von Appius aufgefordert zu sein, in dessen Provinz gekommen war, um das Heer des in der Kriegführung unfähigen Appius aus drohender Gefahr zu befreien (Liv. 10, 18. 19. 22. Dio C. fr. 40 Sturz IX). Auch dem Fabius selbst bereitete Appius als Prätor 459 u. c. Hindernisse in dessen Kriegführung, ohne damit etwas Wesentliches zu erreichen (Liv. 10, 25. 26). Ein komisches Nachspiel zu den immerhin ernsthaften Zänkereien der Männer lieferte in dem Jahre des Consulats des Appius und Volumnius der Adelsstolz patricischer Matronen, welche bei Gelegenheit einer supplicatio die aus patricischem Geschlechte abstammende Frau des plebejischen Consuls an der Verehrung der pudicitia patricia nicht wollten Antheil nehmen lassen und dadurch dieselbe zu der Stiftung eines Heiligthums der pudicitia plebeja veranlafsten (Liv. 10, 23. Fest. 237).

Ein Beispiel von Unbotmäfsigkeit gegen den Senat gab P. Decius 459 u. c., als der Senat eigenmächtig über die Vertheilung der Provinzen zwischen ihm und Q. Fabius disponiren wollte; doch fügte er sich, als das von ihm angerufene Volk die Entscheidung des Senats bestätigte (Liv. 10, 24; § 130). Ernsthafter war die Unbotmäfsigkeit des L. Postumius Megellus gegen den Senat. Dieser Mann, an Adelsstolz und Eigensinn dem Appius vergleichbar, war 460 u. c. zum zweiten Male Consul und als solcher, ohne Auftrag des Senats und ohne solche Gründe wie L. Volumnius zu haben, aus seiner Provinz Samnium nach Etrurien gegangen. Da er voraussah, dafs der Senat ihm defshalb den Triumph verweigern, und dafs einige Tribunen eben als Diener der Nobilität die Sache des Senats vertreten würden, so triumphirte er kraft consularischen Rechts, was Niemand vor ihm gethan, ohne den Senat und ohne das Volk zu fragen, unter dem Beistande dreier Tribunen (Liv. 10, 37; § 130). Als ihn der Senat 461 u. c. durch eine tribunicische Anklage zur Rechenschaft wollte ziehen lassen, entzog er sich derselben dadurch, dafs er als legatus

in das Heer des Consuls Carvilius eintrat (Liv. 10, 46). Als er aber mit Umgehung des Plebiscits von 412 u. c. für 463 u. c. wiederum zum Consul gewählt war und in diesem Consulate (Dion. 16, 15—18. Suid. s. v. *Ποστόμιος*) sich bei der Vertheilung der Provinzen eigenmächtig gegen seinen plebejischen Collegen betrug und seinen Hochmuth sogar so weit trieb, dafs er die Soldaten seines consularischen Heeres zur Bestellung seiner Ländereien benutzte (Liv. ep. 11. Dio C. fr. 41 St. IX) und den Proconsul Q. Fabius Gurges den Weisungen des Senats, die er wie ein König zurückwies (I 282. 526), entgegen geradezu aus der ihm vom Senate zugewiesenen Provinz fortjagte: da konnte die Nobilität auf die Mitwirkung der infima plebs zur Bestrafung des Mannes rechnen, und so wurde er 464 u. c. auf Grund einer tribunicischen Anklage verurtheilt (§ 127), obwohl er am Schlusse seines Consulats im Aerger darüber, dafs er nicht zum Coloniecommissär für Venusia gewählt worden war, seine Soldaten, um sich ihrer Unterstützung zu versichern, reich beschenkt und vor Ankunft seines Nachfolgers entlassen hatte.

In welcher Weise die Magistrate im Allgemeinen ihr Verhältnifs zum Senate auffafsten, zeigt am Deutlichsten das Beispiel des Q. Fabius Maximus, der trotz seiner vielfachen Verdienste um den Staat die Auctorität des Senates auch am Ende seiner Laufbahn achtete (vgl. Liv. 10, 25. 26). Es tritt diefs besonders auch darin hervor, dafs er den Senat, als dieser über die schlechte Kriegführung seines Sohnes, des Q. Fabius Gurges 462 u. c., erbittert denselben vom Commando abberufen wollte, gütlich dahin brachte zu gestatten, dafs er als Legat seines Sohnes die Fehler desselben wieder gut mache (Liv. ep. 11. Zon. 8, 1. Dio C. fr. Peir. 36). Lag auch *bei* den häufigen Wahlen dieses Mannes (Liv. 10, 9. 13. 22), *bei* dem factischen Einflusse, den die gens Fabia *) ihm verdankte — sein Vater, er selbst und sein Sohn waren nach einander principes senatus (Plin. n. h. 7, 41, 133) —, die Gefahr der Entstehung des Gedankens einer Oligarchie der gens Fabia, die schon einmal dagewesen war (I 450), oder wenigstens einer Familienpolitik nahe, so kann man doch nicht sagen, dafs Fabius zum Nachtheil der Verfassung wirklich Familienpolitik getrieben oder nach einer Oligarchie seiner gens getrachtet habe, zumal da er es war, der für die Umgehung des Plebiscits von 412 u. c. zuerst die Dispensation durch die Tributcomitien als nothwendig

*) du Rieu, de gente Fabia. Leyden 1856.

erklärte (Liv. 10, 13; § 130). Auch hatte er das Volk von seiner eigenen Wiederwahl sowie von der Wahl seines Sohnes ausdrücklich abgemahnt (Val. Max. 4, 1, 5).

99. *Die vierte secessio plebis.*

Indem wir uns nun zur Geschichte des hundertjährigen Zeitraumes wenden (454 — 553 u. c.), in welchem die Herrschaft der Nobilität sich auf der Höhe ihrer Entwicklung befand, haben wir zunächst zu constatiren, dafs die Macht der Römer seit der Zeit des Latinerkrieges (§ 95) sich durch Aussendung latinischer Colonien erheblich erweitert, der Staat selbst durch Aussendung von Bürgercolonien und durch Bürgerrechtsverleihungen an unterworfene Völker sich beträchtlich ausgedehnt hatte.

Zu den 10 seit Fregellae's Gründung 426 u. c. (§ 95) bestehenden latinischen Colonien waren neu hinzugekommen: im J. 440 u. c. Luceria (Liv. 9, 26. Diod. 19, 72. Vell. 1, 14), im J. 441 u. c. Suessa Aurunca (Liv. 9, 28. Vell.), die Insel Pontiae (Liv. 9, 28. Diod. 19, 101) und Saticula (Vell.), im J. 442 u. c. Interamna Lirinas (Liv. 9, 28. 10, 36. Diod. 19, 105. Vell.), im J. 451 u. c. das schon früher vorläufig besetzte (Liv. 7, 28. 9, 23. 24. 43. Diod. 19, 72. 20, 80. 90) Sora und zugleich Alba (Liv. 10, 1. Vell.), im J. 455 u. c. Narnia (früher Nequinum genannt, Liv. 10, 10), im J. 456 u. c. das schon früher vorläufig besetzte (Liv. 10, 3) Carseoli (Liv. 10, 13. Vell.). Dazu kam im J. 463 u. c. Venusia (Dion. 16, 17. Vell.) und im J. 465 u. c. Hatria (Liv. ep. 11), so dafs es nun 21 latinische Colonien gab. — Zu den drei älteren Bürgercolonien Ostia, Antium und Tarracina (§ 95) — Casinum angeblich 442 u. c. gegründet (Liv. 9, 28) beruht auf einem Irrthum*) — kamen in den ersten Zeiten nach der Befestigung der Nobilität hinzu: im J. 458 u. c. Minturnae und Sinuessa (Liv. 10, 21. Vell.) und im J. 465 u. c. Sena Gallica (Pol. 2, 19) und Castrum novum (Liv. ep. 11. Vell.). — Die civitas sine suffragio hatten Anagnia und die übrigen Städte der Herniker mit Ausnahme von Ferentinum, Aletrium und Verulae, welche im Zustande föderirter Staaten verblieben, nach Besiegung des Aufstandes der Herniker 448 u. c. erhalten (Liv. 9, 42. 43. 45. Paul. 127); ferner ein Theil der Peligner 449 u. c. (Diod. 20, 90), sodann Arpinum und Trebula 451 u. c. (Liv. 10, 1); dieselbe erhielten auch 464

*) Mommsen, die Colonie Casinum, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 8. 1853. S. 623 ff.

u. c. diejenigen Sabiner, die sie nicht schon vorher besafsen (Vell. 1, 14). Mit andern von der Tradition nicht überlieferten Verleihungen des vollen Bürgerrechts steht es im Zusammenhange, dafs die Censoren des J. 455 u. c. P. Sempronius Sophus und P. Sulpicius Saverrio zwei neue Tribus, die Aniensis und Teretina*) (nicht Terentina I 383), einrichteten (Liv. 10, 9. Fest. 363).

In dem also wachsenden Staate vernachlässigte die durch frühere Erfahrungen gewitzigte Nobilität die materiellen Interessen der in starkem Verhältnisse sich mehrenden infima plebs im Ganzen genommen durchaus nicht. Wenn auch von Ackeranweisungen an römische Bürger nur vereinzelt die Rede ist — erwähnt wird eine solche 441 u. c. im Gebiete von Nola (Diod. 19, 101) —, und wenn auch die mit den Bürgercolonien verbundenen Vortheile der Colonisten nicht so bedeutend waren, um sie die Gefahren, denen sie entgegen gingen, übersehen zu lassen (Liv. 10, 21), so wurden doch die latinischen Colonien von der Nobilität einsichtig benutzt, um gröfsere Massen des römischen Proletariats zu versorgen und die Stadt von der allzusehr anwachsenden Masse der factio forensis möglichst zu befreien (Liv. 10, 6). In welchem Mafse dieses Mittel wirksam sein konnte, erhellt daraus, dafs nach Luceria 2500, nach Interamna 4000, nach Sora 4000, nach Alba 6000, nach Carseoli 4000, nach Venusia gar 20000 Mann gesendet sein sollen, von denen die Mehrzahl wahrscheinlich aus römischen Proletariern bestand. Auch unterliefs die Nobilität es nicht, für Bestrafung der die Interessen des Bauernstandes und des Proletariats benachtheiligenden Gesetzesübertretungen einzelner ihrer Mitglieder und anderer Höchstbegüterter zu sorgen. Dafs namentlich Uebertretungen der lex Licinia de modo agrorum durch ädilicische Anklagen (I 626 f. § 127) zur Strafe gezogen wurden, dafür liegen Beispiele aus den Jahren 456, 458, 461 u. c. (Liv. 10, 13. 23. 47) vor. Die Urheber des plebiscitum Ogulnium liefsen als curulische Aedilen 458 u. c. auch mehrere Wucherer vom Volke verurtheilen (Liv. 10, 23). Dafs selbst der hochfahrende L. Postumius Megellus als curulischer Aedil streng gewesen war (Liv. 10, 33), ist, da die Strenge vorzugsweise den plebejischen Emporkömmlingen gegenüber nothwendig war, ebenso leicht begreiflich, wie die Strenge des patricisch gesinnten Cn. Flavius 450 u. c. gegen die Wucherer (Plin. n. h. 33, 1, 19).

*) Mommsen, zu Festus, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 12. 1857. S. 467; vgl. daselbst S. 634 und Bd. 15. 1860. S. 637.

Indessen scheinen selbst diese Mittel nicht vollständig ausreichend gewesen zu sein, um die Eintracht zwischen der regierenden Nobilität und der regierten infima plebs dauernd zu erhalten. Die immodica cupiditas (Liv. 10, 13) Einzelner aus dem herrschenden Stande brach trotz des ihr von Zeit zu Zeit angelegten Zügels immer von Neuem wieder hervor. Die Masse der infima plebs aber mehrte sich trotz des Abzugscanals, den die latinischen Colonien darboten, in unaufhaltsamer Weise. Beim Census 461 u. c. zählte man über 262000 (Liv. 10, 47), bei dem des J. 466 u. c. schon über 272000 Bürger (Liv. ep. 11). Diese infima plebs, seit der Censur des Appius selbst in Bezug auf politische Gleichberechtigung anspruchsvoll geworden, wurde eben auch durch die Fürsorge, welche die Nobilität für ihr materielles Wohl bethätigte, verwöhnt. Keinen Tadel zwar verdient die von Q. Fabius in seiner curulischen Aedilität 455 u.c. aufgebotene Sorgfalt zur Beschaffung von wohlfeilem Getreide während einer Hungersnoth (Liv. 10, 11); namentlich bedenklich aber war die Nachsicht der Feldherren bezüglich der Beute, in der die plebejischen nobiles P. Decius und L. Volumnius und die patricischen Appius Claudius und Q. Fabius mit einander wetteiferten (Liv. 10, 17. 19. 20. 25. 31). Decius z. B. zog einen Schwarm von Kaufleuten in die Nähe des Heeres durch die den Soldaten auferlegte Pflicht, ihre Beute sofort zu verkaufen. Fabius war der Erste, der seinen Soldaten beim Triumph nach der Schlacht bei Sentinum 459 u. c. sogar ein baares Geldgeschenk von 82 As für den Mann machte (Liv. 10, 30). Während diefs keineswegs für alle Fälle ein untrügliches Mittel war, die Tapferkeit der Soldaten zu erhöhen und ihren Muth in allen Gefahren aufrecht zu halten (Liv. 10, 35), mehrte es die Begehrlichkeit derselben in der Weise, dafs es trotz der von Papirius und Carvilius 461 u. c. im Kriege selbst durch Plünderungserlaubnifs und auf sonstige Weise bewiesenen Nachsicht (Liv. 10, 44. 45) von den Soldaten des Papirius bereits übel empfunden wurde, als sie beim Triumphe nichts erhielten, und dafs Carvilius sich veranlafst fand, bei seinem Triumphe jedem Soldaten 102 As, den Centurionen und Reitern das Doppelte, zu schenken (Liv. 10, 46. Zon. 8, 1).

Da Begehrlichkeit auf der einen wie auf der anderen Seite vorhanden war, so ist es nicht zu verwundern, dafs in einer Zeit, in welcher die Begehrlichkeit der Reichen durch Furcht vor Kriegsgefahren nicht im Zaume gehalten wurde, ein ernster Conflict zwischen Reichen und Armen, zwischen der Nobilität und der infima plebs ausbrach. Mitgewirkt hat dabei Bedrückung der in-

fima plebs durch Auferlegung des Tributum, das z. B. 461 u. c. sehr zur Unzeit erhoben wurde (Liv. 10, 46); ferner eine Pestilenz, welche 459 u. c. begonnen hatte (Liv. 10, 31. Zon. 8, 1) und, wie es scheint, mehrere Jahre andauerte (Liv. 10, 47. ep. 11. Val. Max. 1, 8, 2). Die Einsetzung der triumviri capitales (I 651. 633) im J. 465 u. c. (Liv. ep. 11) läfst vermuthen, dafs die Nobilität nach der im Jahre vorher erfolgten glücklichen Beendigung des Samnitenkrieges durch M'. Curius Dentatus und P. Cornelius Rufinus überhaupt es für angemessen hielt, die Zügel der Regierung straffer anzuziehen. Der Conflict kam zum Ausbruch durch die immer mehr um sich greifende Verschuldung der infima plebs und durch die egoistische Strenge, mit welcher die vornehmen und reichen Gläubiger auf Erfüllung ihrer Forderungen bestanden (vgl. Diod. 21, 36). Die Tribunen, die in diesem Falle nicht mancupia nobilium waren, sondern, sich der ursprünglichen Bestimmung des Tribunats erinnernd, das Interesse der Bedrückten verfochten, beantragten, unterstützt vielleicht von dem nachher im Kriege mit Pyrrhus so berühmt gewordenen Fabricius (Dio C. fr. 41 Sturz IX), nach Analogie dessen, was in den Jahren 402 und 407 u. c. (S. 33), sodann 428 u. c. (§ 96) geschehen war, ein Schuldentilgungsgesetz (Zon. 8, 2. Dio C. fr. 42 Sturz IX)*). Ueber die Durchführung desselben, die trotz der im Allgemeinen unzweifelhaften Competenz der plebiscita auf diesem Gebiete thatsächlich von Consuln und Senat ahhing, selbst wenn bei den Auspicien keine Formfehler sollten vorgekommen oder aufgefunden worden sein (S. 47 ff.), scheint es zu lange andauernden Streitigkeiten zwischen dem Senate, als Organ der Nobilität und der Reichen einerseits, und dem Volke andererseits gekommen zu sein. Diese Streitigkeiten führten unter nicht näher bekannten Umständen schliefslich 467 u. c. zur vierten secessio plebis (Liv. ep. 11. Plin. n. h. 16, 10, 37).

Die Plebs secedirte dieses Mal auf den am andern Tiberufer belegenen mons Janiculus; es mufste wiederum wie 412 u. c. ein Dictator ernannt werden. Diesem, dem Q. Hortensius, einem Plebejer, gelang es, aber erst unter dem Eindrucke beunruhigender Kriegsnachrichten (Zon. 8, 2), die Eintracht unter der Bedingung von bedeutenden Concessionen der Nobilität an das Volk herzustellen (Liv. ep. 11). Dafs der secedirten Plebs Amnestie und Schuldenerleichterung gewährt wurde, versteht sich auch ohne

*) Niebuhr, Ergänzung des Inhalts eines wichtigen Fragments von Dio Cassius, im Rhein. Mus. Bd. 2. 1828. S. 588 ff.

Zeugnisse von selbst (vgl. Dio C. fr. 42). Weil aber der Streit hauptsächlich durch den Widerstand der Nobilität, insbesondere der patricischen, gegen die Plebiscite (Dig. 1, 2, 2, 8. Gaj. 1, 3. Gell. 15, 27, 4. Theoph. 1, 2, 5. Diod. 21, 33) so gefährlich geworden war, so erschien nicht minder nothwendig als jene Palliativmafsregeln eine radicale und definitive Feststellung der unbedingten gesetzlichen Gültigkeit der Plebiscite. Diese bewirkte Hortensius durch ein in aesculeto (Plin. n. h. 16, 10, 37), d. h. wohl im lucus Petelinus (I 411), also in Centuriatcomitien (§ 128), deren Beschlufsfassung dafür allerdings erforderlich war (I 470. II 49), angenommenes Gesetz.

100. *Die lex Hortensia.*

Die lex Hortensia stellte fest: ut, quod plebs jussisset, omnis Quirites teneret (Plin. n. h. 16, 10, 37), oder mit anderen Worten: ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur (Gell. 15, 27, 4), oder: ut plebiscita universum populum tenerent (Gaj. 1, 3).

Dafs dieses Gesetz trotz der Aehnlichkeit des überlieferten, ohne Zweifel unvollständigen, Wortlautes nicht eine blofse Wiederholung, beziehungsweise Einschärfung der lex Publilia vom J. 415 u. c. oder gar der lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. gewesen sein kann, ist nach dem früher Bemerkten klar (I 470. 599. II 46). Man begriffe in der That nicht, wie die Plebs und ihre Führer mit einem so kläglichen Lohne für die graves et longae seditiones (Liv.), die sie bewirkt und ertragen hatten, hätten können zufrieden sein. Da noch dazu ausdrücklich überliefert ist, dafs die Tribunen im Verlaufe des Aufstandes ihre Forderungen gesteigert, sich nicht mit der blofsen Ausführung ihres Schuldentilgungsgesetzes begnügt hätten (Dio. C. fr. 42), so kann die lex Hortensia auch aus diesem Grunde nicht wohl eine blofse Bestätigung schon vorhandener Rechte, sie mufs eine Erhöhung derselben, also eine Erhöhung der legislativen Bedeutung der plebiscita, d. h. der von Tribunen in conciliis plebis (Tributcomitien) beantragten Beschlüsse der Plebs, enthalten haben.

Um zu ermitteln, worin diese Erhöhung bestand, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs zur Zeit der lex Hortensia nicht mehr, wie zur Zeit der lex Publilia, eine Eifersucht der plebejischen Mitglieder der Nobilität gegen die patricischen vorhanden war, dafs vielmehr mit der lex Hortensia ein Streit abgeschlossen

wurde, den die Tribunen als Wortführer der verschuldeten infima plebs gegen die gesammte, in sich einige Nobilität geführt hatten. Die Erhöhung, wenn anders sie die Wünsche der infima plebs und der Tribunen zufrieden stellen sollte, mufs also eine solche gewesen sein, welche nicht im Interesse der plebejischen Nobilität gegenüber der patricischen, sondern im Interesse der infima plebs und der potestas tribunicia, sofern diese zum Schutze des unterdrückten Volkes berufen war, lag.

Erwägt man nun, dafs der Sinn der lex Publilia dieser war, den Tributcomitien zwar ein Veto gegen Senatsbeschlüsse über Verwaltungsangelegenheiten zu geben, dem Senate aber nicht minder sein auf dem Herkommen beruhendes Veto gegen die aus eigenem Antriebe der Tribunen hervorgegangenen Plebiscite nicht nur zu belassen, sondern sogar zu verstärken; erwägt man ferner, dafs der der lex Hortensia vorangegangene Streit gerade darüber ausgebrochen war, dafs der Senat ein derartiges positives plebiscitum de aere alieno minuendo nicht hatte ausführen wollen, weil er dessen Inhalt nicht billigte; erwägt man endlich, dafs der Senat durch die lex Publilia keineswegs zur Ausführung verpflichtet, wohl aber auch ohne specielles Gesetz durch seinen Einflufs auf die Consuln und den Prätor in der Lage war, jenes Plebiscit, das ohne Acte der Consuln und des Prätors nicht ins Leben treten konnte, unausgeführt zu lassen: so wird man mit innerer Nothwendigkeit zu der Annahme geführt, dafs die lex Hortensia das auf dem Herkommen und der lex Publilia beruhende Veto des Senates beschränkt habe. Denn dafs sie es nicht gänzlich aufgehoben hat, folgt daraus, dafs auch nach der lex Hortensia nicht selten mifsliebige Plebiscite vom Senate cassirt worden sind (§ 130. 131). Jene Beschränkung kann sich nun nicht auf die durch die lex Publilia erst ermöglichte Cassation der Plebiscite wegen etwa bei den Auspicien vorgefallener Formfehler erstreckt haben; denn die in der Zeit nach der lex Hortensia vorgekommenen Cassationen beruhen eben sämmtlich auf Formfehlern, sei es bei den Auspicien oder bei der Abstimmung. Sie mufs sich also auf die thatsächliche Nichtachtung solcher Plebiscite bezogen haben, welche der Senat, auch wenn sie wegen formeller Mängel nicht beanstandet werden konnten, in der Lage war unausgeführt lassen zu können. Mit dieser Annahme stimmt es, dafs, während solche Plebiscite, zu deren Ausführung es der Mitwirkung des Senats nicht bedurfte, wie z. B. die Plebiscite über den Triumph, schon vor der lex Hortensia, ja vor der lex Publilia gegen den Widerspruch des Senats ausgeführt

worden sind, die erste lex agraria, welche gegen den Willen des Senates durchgesetzt und trotz des Widerspruches des Senates auch durchgeführt wurde, die lex Flaminia vom J. 522 u. c. ist (§ 103. 131). Der Consul konnte seinen Widerstand gegen die lex Flaminia, so sehr ihm der Senat beistimmte, nicht durchführen (Cic. de sen. 4, 11), weil er eben nach der lex Hortensia illegal war. Bei dieser Annahme ist es auch leicht erklärlich, dafs erst 55 Jahre nach der lex Hortensia ein Beispiel der Anwendung dieser ihrer Bestimmung sich findet. Denn gerade in dieser Zeit hat die Nobilität am Wenigsten Anlafs gegeben, die Bestimmung der lex Hortensia gegen den Senat anzuwenden (§ 101. 102); gerade in dieser Zeit haben die Tribunen, ohne das Interesse des Volkes zu vernachlässigen, Hand in Hand mit der Nobilität gehen können. Bei dieser Annahme fallen endlich die Bedenken weg, welche einer ähnlichen, aber ungenau formulirten Auffassung der lex Hortensia entgegenstehen. Man hat nämlich den Sinn der lex Hortensia so formulirt, dafs man gesagt hat, sie habe die Nothwendigkeit des senatusconsultum für die plebiscita aufgehoben. Diese Formulirung ist insofern unrichtig, als jene Nothwendigkeit auch vor der lex Hortensia nicht gesetzlich, sondern nur thatsächlich more majorum bestand (I 449. 472. II 47); ungenau ist sie aufserdem insofern, als jene Nothwendigkeit, soweit sie in der Sitte begründet war, auch nachher thatsächlich von den wohlgesinnten Tribunen anerkannt wurde. Wenn durch das Letztere der Schein entsteht, dafs die Vernachlässigung des senatusconsultum, die doch nur ein Abweichen vom mos majorum ist, geradezu eine Ungesetzlichkeit sei, wie z. B. bei der lex Flaminia, so beweist dieser Schein gewifs nicht, dafs die lex Hortensia die Abhängigkeit der Plebiscite von einem Senatusconsulte ausdrücklich festgehalten habe; er würde also schon gegen jene Auffassung der lex Hortensia nichts beweisen. Noch viel weniger aber beweist er gegen die unserige, die nicht behauptet, dafs die lex Hortensia das Aufgeben einer bestehenden, in ruhigen Zeiten heilsamen, Sitte anbefohlen habe oder auch nur habe veranlassen wollen, sondern vielmehr, dafs die lex Hortensia für den Fall des Conflicts, für den Fall des Widerstandes des Senats gegen ein aus formellen Gründen nicht zu beanstandendes Plebiscit die unbedingte Gültigkeit des Plebiscits und die Nothwendigkeit des Gehorsams auch der Senatoren gegen das Plebiscit festgestellt habe. Nach unserer Auffassung hat also die lex Hortensia die lex Publilia weder wiederholt, noch aufgehoben, sondern ergänzt, und zwar im Interesse der Volks-

souveränität. Während die lex Publilia dem Volke ein absolutes Veto ertheilte gegen Senatsbeschlüsse, also nur ablehnende Plebiscite für unbedingt gültig erklärte, hat die lex Hortensia auch positive Plebiscite über Verwaltungsangelegenheiten trotz des Widerspruches des Senats für unbedingt gültig erklärt. Während die lex Publilia, ohne die herkömmliche Mitwirkung des Senats bei der Gesetzgebung irgendwie zu berühren, dem Senate ein Veto in der Möglichkeit der Cassation der Plebiscite wegen Formfehler gewährte, hat die lex Hortensia das auf der herkömmlichen Mitwirkung beruhende Veto des Senats aufgehoben, das Veto desselben also ausdrücklich auf den Fall der formellen Mangelhaftigkeit der Plebiscite beschränkt. Während also durch die lex Publilia die Competenz des Senats und der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltung sich in einem dem Standpuncte der gemäfsigten Demokratie entsprechenden Gleichgewichte befand, hat die lex Hortensia dieses Gleichgewicht zum Nachtheil des aristokratischen Elements der Verfassung gestört (Pol. 6, 16), die unter der Leitung der Tribunen stehenden Tributcomitien rückhaltslos als oberste Instanz in Verwaltungssachen anerkannt und somit die absolute Demokratie, wenigstens in der Theorie, begründet.

Uebrigens beschränkte sich der Inhalt der lex Hortensia nicht auf die eben entwickelte Bestimmung. Die Nobilität hatte nämlich in dem Streite über die Ausführung des plebiscitum de aere alieno minuendo die Gültigkeit der Plebiscite damit bestritten, dafs die Patricier in rechtlicher Form nicht von den Tribunen, die nur das jus cum plebe agendi, nicht das jus cum populo agendi hatten (I 598), berufen werden (Gell. 15, 27, 4. Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 4; vgl. Gell. 10, 20, 5), also auch nicht durch die Beschlüsse einer Versammlung, an deren Vorstandschaft und an welcher selbst sie keinen rechtlichen Antheil hatten (Diod. 21, 33), gebunden sein könnten. Diese Behauptung war zwar ungehörig und spitzfindig, weil schon die lex Valeria Horatia die überhaupt berechtigten Plebiscite auch für die Patricier als verbindlich erklärt hatte, und weil es den Patriciern eben seit der lex Valeria Horatia, seit welcher auch die Consuln Patricier und Plebejer zu comitiis tributis beriefen, factisch unverwehrt war in den conciliis plebis der Tribunen zu erscheinen und abzustimmen (I 473; § 120). Indessen hatte die Spitzfindigkeit doch insofern einen Rückhalt, als es nach der lex Publilia noch ein Gebiet gab, auf welchem die concilia plebis ebendefshalb nicht competent waren, weil dasselbe in Folge des vor der lex Publilia

noch bedeutenderen Rechts der Patricier auf die patrum auctoritas den Centuriatcomitien, welche nicht blofs factisch, sondern auch rechtlich Patricier und Plebejer enthielten, durch die zweite lex Publilia reservirt worden war (S. 43). Hieraus erklärt sich, in wiefern die Bewegung vom J. 467 u. c. Veranlassung hatte, auf die Beseitigung nicht blofs des Widerstandes des Senates gegen administrative Plebiscite, sondern auch gerade dieses Vorrechts der Centuriatcomitien zu dringen, während sie das Vorrecht derselben zur Bewilligung der lex de bello indicendo und der lex centuriata de censoria potestate, welches die Centuriatcomitien bekanntlich auch nach 467 u. c. unbestritten üben (§ 128. 130), eben darum unangetastet lassen konnte, weil die patrum auctoritas, also das Sonderrecht der Patricier, dabei nicht in Frage kam, mithin auch nicht zur Bestreitung der Rechtsgültigkeit der Plebiscite auf andern Gebieten benutzt werden konnte. Die lex Hortensia hat demnach, während ihr erster vorhin erörterter Artikel die erste lex Publilia ergänzte, in einem zweiten Artikel die zweite lex Publilia ergänzt; sie hat bestimmt, dafs nicht blofs für Centuriatgesetze de imperio, sondern auch für Plebiscite de imperio die patrum auctoritas unweigerlich im Voraus ertheilt werden solle. Dafs diese Bestimmung nicht schon in der ersten lex Publilia gelegen haben kann, ist oben dargethan worden (S. 47); wenn trotzdem einige Plebiscite de imperio schon vor der lex Hortensia zur Anerkennung gelangt sind (§ 130), so sind dieselben eben durch nachträgliche patrum auctoritas anerkannt worden; und es ist aus der Thatsache, dafs die Patricier diese nachträgliche Anerkennung factisch nicht verweigert haben, nicht zu schliefsen, dafs sie schon vor der lex Hortensia gesetzlich aufser Stande gewesen wären sie zu verweigern. Mit unserer Annahme, dafs die lex Hortensia in ihrem zweiten Artikel die Competenz der Plebiscite auch auf Beschlufsfassungen, die eine Aenderung der lex curiata de imperio bedingten, ausgedehnt habe, stimmt es, dafs nach ihr das Recht der concilia plebis in dieser Beziehung niemals bestritten worden ist (§ 131 ff.), und dafs selbst Cicero die legislative Competenz der Tribunen und der concilia plebis ohne Vorbehalt in die Worte fafst: quodque plebem rogassint, ratum esto (de leg. 3, 3, 9). Beweisender aber noch als dieses, was sich auch mit der freilich aus andern Gründen unzulässigen Annahme, dafs die fragliche Festsetzung in der ersten lex Publilia enthalten gewesen sei, vertragen würde, ist der Umstand, dafs gerade die juristischen Schriftsteller die völlige Gleichstellung der Plebiscite mit den leges

der Centuriatcomitien erst von der lex Hortensia datiren (Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 5. Dig. 1, 2, 2, 8). Eben weil die Behauptung einer völligen Gleichstellung nicht ganz correct ist, da einerseits den Centuriatcomitien die lex de bello indicendo und die lex de censoria potestate verblieb, und da andererseits die Tributcomitien auf dem Gebiete der übrigen Verwaltungsangelegenheiten eine Competenz übten, die von den Centuriatcomitien gar nicht oder nur ausnahmsweise in Anspruch genommen worden ist (§ 128), so mufs sie wenigstens von dem Gesichtspuncte aus richtig sein, der für die juristischen Schriftsteller der mafsgebende war. Diese nun, welche unter lex ein *generale* jussum populi aut plebis verstanden (Gell. 10, 20), die privilegia aber und überhaupt jussa populi, welche administrative Anordnungen betrafen, nicht als leges berücksichtigten, hatten nur dann Recht die generalia jussa plebis den generalia jussa populi gleichzustellen, wenn wirklich seit der lex Hortensia nicht blofs auf dem Gebiete des Privatrechts, wie schon seit der lex Valeria Horatia, sondern auch auf dem des Staatsrechts die Competenz der concilia plebis ohne Vorbehalt zweifellos dieselbe war, wie die der Centuriatcomitien.

Die Umstände einer gewaltsamen secessio und die Furcht vor Kriegsgefahr während dieses vertheidigungsunfähigen Zustandes des Staates erklären es zur Genüge, sowohl dafs die Centuriatcomitien, denen ohnehin direct Nichts genommen wurde, die lex Hortensia annahmen, als auch dafs die Curiatcomitien der lex Hortensia ihre Bestätigung ertheilten. Denn diese war für die lex Hortensia ebenso nothwendig, wie für die lex Valeria Horatia und für die lex Publilia (I 470. II 45). Uebrigens hat Hortensius, wenn er auch sicher nicht, wie Theophilus meint (1, 2, 5), die Plebs vermocht hat, als Aequivalent für die ihr gemachte Concession die unbedingte Gesetzeskraft der Senatusconsulte anzuerkennen — was offenbar eine reine und zwar sehr unglückliche Vermuthung des Theophilus ist —, doch auf andere Weise es den Patriciern erleichtert jene Bestätigung zu ertheilen. Die lex Hortensia setzte nämlich in einem dritten Artikel*) fest: ut nundinae fastae essent (Macrob. Sat. 1, 16, 30). Der Sinn dieses Artikels ist früher (auch I 410) falsch so verstanden worden, als ob die nundinae aus dies nefasti zu dies fasti

*) O. E. Hartmann, der Inhalt der lex Hortensia, in: der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Erster Theil. Göttingen 1859. S. 94ff. 105ff.

comitiales geworden seien. Es ist aber ausdrücklich für die Zeit nach der lex Hortensia bezeugt, dafs ein agere cum populo, wie es an den dies comitiales erlaubt ist, an den nundinis nicht erlaubt war (Macr. 1, 16, 29), und es finden sich nirgends Beweise für die Unrichtigkeit dieses Zeugnisses. Da nun andererseits nach der lex Hortensia und durch dieselbe dem Prätor das lege agere an den nundinis erlaubt war (Macr. Sat. 1, 16, 30), so müssen die nundinae durch die lex Hortensia zu dies fasti *non comitiales* geworden sein. Diefs stimmt zu den übrigen Bestimmungen der lex Hortensia vortrefflich. Denn da der zweite Artikel der lex Hortensia die plebiscita den leges der Centuriatcomitien gleichstellte, so war es nur consequent, dafs die concilia plebis auch denselben Vorschriften rücksichtlich der Zeit unterworfen sein sollten, wie die comitia centuriata. Wie aber Publilius aus ähnlicher Erwägung zum Gegengewichte gegen die Erhöhung der Plebiscite durch sein Gesetz die Gültigkeit der Plebiscite an die Vornahme von Auspicien band (S. 49), so hat Hortensius ohne Zweifel, um gleichfalls ein Gegengewicht gegen die unbedingte Anerkennung der Plebiscite in die Wagschale zu werfen, das jus cum plebe agendi der Tribunen zeitlich beschränken wollen. Defshalb hat er die erforderliche Gleichstellung der concilia plebis mit den Centuriatcomitien nicht in der Weise bewirkt, dafs er die nundinae auch für Centuriatcomitien freigab, sondern in der Weise, dafs er die Abhaltung von conciliis plebis an den nundinis ebenso verbot, wie vor der lex Hortensia gerade an den nundinis die Abhaltung von Centuriatcomitien (§ 124) und die Abhaltung von Tributcomitien unter dem Vorsitze eines Consuls oder Prätors (§ 121) verboten gewesen war. In conservativem Interesse wurde dadurch zweierlei erreicht. Erstens konnte die Nobilität, wenn die Tribunen ebenso wie die Consuln verpflichtet waren die Kalendervorschriften zu beachten, durch Ansetzung von feriae die dies comitiales in dies nefasti priores verwandeln und somit zur Abhaltung auch von conciliis plebis ungeeignet machen; sie hatte darin eine Art von suspensivem Veto gegen mifsliebige tribunicische Anträge, über die sie die Beschlufsfassung verhindern wollte, und zugleich die Möglichkeit ein etwa doch an einem ungeeigneten Tage gefafstes Plebiscit eben wegen dieses Formfehlers zu cassiren (I 264. § 121). Zweitens aber waren die nundinae bisher gerade defshalb Versammlungstage der Plebs gewesen, weil dieselbe an ihnen ohnehin der Marktgeschäfte wegen nach der Stadt kam (§ 121); wenn also diese Tage den conciliis plebis entzogen

wurden, so liefs sich erwarten, dafs die an den dies comitiales, welche auf Tage fielen, die für einen starken Besuch möglichst ungünstig waren, abgehaltenen concilia plebis nicht eben zahlreich besucht werden würden (§ 124). Der dritte Artikel der lex Hortensia ermöglichte also insofern eine regelmäfsig stärkere Beeinflussung der Abstimmung der concilia plebis durch die Nobilität. Schwerlich hätten übrigens die Tribunen der vierten Secession sich den Gebrauch der nundinae für concilia plebis entziehen lassen, wenn nicht der conservative Zweck jenes Artikels der lex Hortensia durch einen zur Schau getragenen volksthümlichen Zweck aufgewogen worden wäre. Für die Verwandlung der nundinae in dies fasti liefs sich nämlich vom Standpuncte des Volksinteresses geltend machen, es sei wünschenswerth, dafs an den nundinis die zur Stadt kommenden Plebejer ihre Rechtshändel von dem nun zum lege agere berechtigten und durch Comitien nicht verhinderten Prätor könnten instruiren lassen (Macr. Dion. 7, 58).

Die nächste Consequenz der lex Hortensia, die der Dictator selbst vielleicht nur durch seinen während des Amtes eingetretenen Tod (Liv. ep. 11) zu ziehen verhindert wurde, war eine gesetzliche Bestimmung, dafs nach Analogie dessen, was die lex Publilia für die das imperium betreffenden leges der Centuriatcomitien, die lex Hortensia für die analogen Plebiscite festgesetzt hatte, auch bei den Wahlen die Patricier im Voraus sich bereit erklären sollten die lex curiata de imperio den Gewählten unweigerlich zu bewilligen (Liv. 1, 17. Cic. Planc. 3, 8. Sall. hist. 3, 61, 15). Diese Bestimmung gab das plebiscitum Maenium (Cic. Brut. 14, 55), von dem zwar nicht direct bezeugt ist, dafs es nach der lex Hortensia gegeben worden sei (§ 132), das aber jedenfalls zu der Zeit, in welcher M'. Curius Dentatus (Consul 464 u. c.) Tribun war und mit Appius Claudius Caecus in Conflict gerieth (Cic. Brut.), also um die Mitte der funfziger Jahre des fünften Jahrhunderts (das Jahr 455 u. c. selbst ist unsicher, vgl. § 98), noch nicht existirte, mithin weder aus dem Consulate des C. Maenius 416 u. c., noch aus der Dictatur desselben 440 u. c. stammen kann. Es steht demnach der Annahme, dafs es nach, und zwar unmittelbar nach der lex Hortensia beschlossen worden sei, welche sich aus dem angedeuteten innern Grunde empfiehlt, nichts entgegen. Wenn Publilius 415 u. c. die patrum auctoritas für Wahlen, also an ihrer ursprünglichen Stelle (I 229), noch nicht gewagt hatte anzutasten, so stimmt das mit der keineswegs unbedingt demokratischen Tendenz seiner Gesetzgebung (S. 45); dafs das Vorrecht der Patricier aber nach der lex Hortensia fal-

len, oder richtiger gesagt zu einer bedeutungslosen Formalität herabsinken (I 295) mufste, ist bei der überwiegend demokratischen Tendenz der Gesetzgebung von 467 u. c. ebenso natürlich. Ein Widerspruch der Patricier gegen das plebiscitum Maenium war nach der lex Hortensia unmöglich, weil er eben durch den zweiten Artikel derselben auch für solche Plebiscite beseitigt war, welche die lex curiata de imperio direct betrafen.

101. *Die Zeit der Unterwerfung Italiens.*

Nach der lex Hortensia und Maenia lag der Nobilität die schwierige Aufgabe ob ein Volk zu regieren, dessen Souveränität sie unbedingt anerkannt hatte. Das Volk wählte in weitester Ausdehnung seine Magistrate selbst (§ 125); die Gerichtsbarkeit des Volks stellte sich im Wesentlichen als eine Controle des Volks über die Amtsführung seiner Magistrate dar (§ 126. 127). Das Volk ertheilte in Centuriatcomitien die Vollmacht zur Vornahme des Census und zur Ankündigung des Kriegs (§ 128); es gab in Tributcomitien allgemein verbindliche Gesetze (§ 132) und hatte das Recht durch Plebiscite in alle Zweige der Verwaltung mit entscheidendem Ausspruch einzugreifen (§ 133). Der Wille des Volks, wenn ohne Formfehler kund geworden, war unbedingt gültig, mochte er eine Wahl oder ein Strafurtheil, eine Verfassungsänderung oder eine Bestimmung des Privatrechts, eine Verwaltungsmafsregel oder eine Suspension der Gesetze für den einzelnen Fall betreffen. Die Aufgabe der Nobilität war noch schwieriger dadurch, dafs die Executive der Magistrate von den Tribunen, den Wortführern des souveränen Volks, auf Schritt und Tritt gehemmt werden konnte (I 509. 601). Ja die Tribunen konnten, wenn sie die ihnen gleichsam von Amtswegen obliegende Demagogie ausbeuten wollten und auszubeuten verstanden, nicht blofs die Mafsregeln der Magistrate cum imperio hemmen, sondern sogar ihren eigenen Willen nachdrücklicher als jene zur Geltung bringen (I 599). Eine einheitliche Regierung, welche geleitet von bestimmten Grundsätzen der Politik und der Administration ihre Ziele fest im Auge behält und beharrlich verfolgt, erscheint bei solcher Verfassung kaum möglich.

Trotz jener Schwierigkeiten hat sich die Nobilität ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt. Sie hat auch nach der lex Hortensia mehrere Generationen hindurch im Innern wie nach Aufsen kraftvoll und einsichtig regiert. Die ruhige Entwickelung der innern Zustände und die äufsern Erfolge in den Kriegen mit Pyrrhus und Karthago sind der thatsächliche Beweis, dafs die Politik,

welche der Senat als Organ der Nobilität im Ganzen genommen unverrückbar festhielt, vom nationalrömischen Standpuncte die richtige war. Trotz seiner den Magistraten wie dem Volke gegenüber formell so precären Competenz hat der Senat es verstanden, gleichsam als die Seele des Staatsorganismus, die Magistrate wie das Volk seinen Plänen dienstbar zu machen. Die Magistrate, meist selbst aus den Reihen der Nobilität hervorgegangen und herkömmlich an den Beirath des Senats, in den sie selbst nach Niederlegung ihres Amtes zurücktraten, gebunden, besafsen eben Einsicht genug, um ihre potestas nicht gegen die auctoritas des Senats geltend machen zu wollen, zumal da sie sich dadurch der Gefahr einer Anklage vor dem Volke aussetzten. Das Volk, das ohnehin die ihm zustehende Souveränität praktisch nicht bei jeder Gelegenheit ausüben konnte (§ 119. 131), verstand, obwohl sein Selbstgefühl durch den glücklichen Erfolg der Kriege aufs Höchste gesteigert werden mufste, die libertas noch in dem gesunden Sinne, wonach sie in freiem Gehorsam gegen die weise regierende Obrigkeit, nicht in fortgesetzter, alle ruhige Entwickelung störender Opposition besteht. Wie der Senat in weiser Einsicht die potestas der Magistrate cum imperio wahrte und anerkannte, um im Einklang mit diesen zu regieren, so vermied er durch Anerkennung der libertas des Volkes, durch Sorge für die materielle Lage desselben, die sich gerade unter den kriegerischen Erfolgen mit Leichtigkeit besser gestalten liefs, Conflicte mit den Tribunen. Obwohl ohne formelles Recht, regierte er doch wirklich; er regierte eben, weil er verdiente zu regieren. Formell bestand freilich seit der lex Hortensia in Rom die absolute Demokratie; wer aber das Leben im Staate, wie es sich concret gestaltete, vor Augen hatte, wer die königlichen Machtbefugnisse der Magistrate im Kriege, wer den durchgreifenden Einflufs des Senats auf die auswärtigen Angelegenheiten und auf die Verwaltung im Innern erwog, dem erschien trotz aller Volksrechte die römische Verfassung seit jener Zeit auf eine wunderbar glückliche Weise aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischt (Pol. 6, 11—18; vgl. Dion. 7, 55. 56)*), dem schien die Vortrefflichkeit der römischen Verfassung eben auf der harmonischen Ausgleichung der libertas des Volks, der potestas der Magistrate, der auctoritas der angesehensten Männer des Staats zu beruhen (Cic. de rep. 2, 33; vgl. 23).

*) Hecker, de Romeinsche constitutie naar het zesde boek van Polybius. Groningen 1857.

Eine solche Verfassung hat zur nothwendigen Voraussetzung ihres Bestehens die Gesundheit aller Elemente des Staats, insbesondere die des zur Regierung berufenen Standes. Die Nobilität war damals in der That moralisch und politisch noch gesund und tüchtig; sie liefs sich nicht von egoistischen Interessen leiten, sondern erkannte in der salus rei publicae ihr oberstes Gebot. Wenn auch einzelne Mitglieder, wie z. B. P. Cornelius Rufinus (Consul 464. 477 u. c.), bereits nicht mehr ganz frei von der später so sehr um sich greifenden Habsucht und Ueppigkeit erscheinen — er wurde 479 u. c. von C. Fabricius Luscinus aus dem Senate gestofsen, weil er zehn Pfund verarbeitetes Silber zum Gebrauch bei Gastmählern besafs (Liv. ep. 14. Dion. 20, 1. Zon. 8, 6. Val. Max. 2, 9, 4. Gell. 17, 21, 39) —, so darf man daraus nicht auf den Charakter der Nobilität im Allgemeinen schliefsen, so wenig wie andererseits aus der sprichwörtlich gewordenen Armuth und Genügsamkeit des M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus (Vict. vir. ill. 33. Front. strat. 4, 3, 12. Val. Max. 4, 3, 5. 6. 4, 4, 3. 10. Gell. 1, 14. Plut. Cat. maj. 2), welche zur Zeit der lex Hortensia als homines novi in die Reihen der Nobilität eintraten. Einen Schlufs auf den ehrenwerthen Charakter der Nobilität im Ganzen gestattet dagegen die Erzählung, dafs Keiner aus der Nobilität die durch Kineas 475 u. c. überbrachten Geschenke des Pyrrhus annahm (Plut. Pyrrh. 18. Liv. 34, 4), und dafs die drei römischen Gesandten an Ptolemaeus Philadelphus: Q. Fabius Gurges, Num. Fabius Pictor und Q. Ogulnius (481 u. c.) sich verpflichtet hielten, die von diesem erhaltenen prächtigen Geschenke in das aerarium abzuliefern und erst durch einen Senatsbeschlufs, vielleicht sogar durch einen Volksbeschlufs, bestimmt werden mufsten, sie für sich zu behalten (Dion. 20, 4. Dio C. fr. Urs. 147. Zon. 8, 6. Val. Max. 4, 3, 9). Die Nobilität war ferner noch weit entfernt von dem Gedanken das Recht auf die Regierung des Staates als ihr Monopol anzusehen; sie liefs den Grundsatz, dafs das Amt eine Belohnung der virtus sei, und dafs es dem ärmsten Bürger frei stehe sich um ein Amt zu bewerben (Tac. Ann. 11, 22), nicht blofs in der Theorie gelten, sondern bewährte ihn praktisch, zu ihrem Nutzen und zu dem des Volkes, mit dem sie dadurch in lebendiger Verbindung blieb. Beweis dessen ist die bedeutende Rolle, welche sie den beiden oben genannten homines novi zu spielen nicht verwehrte.

M'. Curius Dentatus hatte als Volkstribun das Interesse der plebejischen Nobilität gegen Appius Claudius Caecus verfochten

(Cic. Brut. 14, 55. Aur. Vict. vir. ill. 33); trotzdem scheint er in seinem ersten Consulate 464 u. c. demagogische Mittel nöthig gehabt zu haben, um seinem hochadligen Collegen P. Cornelius Rufinus und dem Senate gegenüber sich die seinem Amte gebührende Achtung zu verschaffen (App. Samn. 5). In diesem Consulate erwarb er sich aber durch seine kriegerische Tüchtigkeit nicht blofs die Ehre eines doppelten Triumphes über Samniten und Sabiner (Liv. ep. 11; vgl. Pol. 2, 19), sondern auch das Vertrauen der Nobilität in dem Grade, dafs er als der Tüchtigsten Einer, die dem Pyrrhus gegenübergestellt werden konnten, 479 u. c. zum zweiten Male, und nachdem er den Pyrrhus besiegt hatte (Plut. Pyrrh. 25. Liv. ep. 14), sofort für 480 u. c. mit Umgehung des Plebiscits von 412 u. c. zum dritten Male zum Consul erwählt wurde. Selbst zur Censur liefs ihn die Nobilität 482 u. c. gelangen, obwohl sie damals bereits in der Censur des Fabricius erfahren hatte, dafs ihre höchstgestellten Mitglieder — P. Cornelius Rufinus war zweimal Consul, ja sogar Dictator gewesen — nicht sicher seien gegen die censorische Rüge. — Auch C. Fabricius Luscinus scheint zunächst auf der Bahn der Demagogie, wenigstens durch Vertretung der Interessen der infima plebs, sei es in den Streitigkeiten mit L. Postumius Megellus 463 u. c., sei es bei der vierten secessio selbst, bekannt geworden zu sein (Dio C. fr. 41 St. IX); auch er zeichnete sich in seinem Consulate 472 u. c. durch kriegerische Befähigung dergestalt aus, dafs er vor Ablauf der gesetzlichen Zwischenzeit schon 476 u. c. gegen Pyrrhus wiederum zum Consul gewählt wurde (Eutr. 2, 14). Das Vertrauen der Nobilität auf die Unbestechlichkeit seines Charakters und die Würde seines persönlichen Auftretens war so grofs, dafs man ihn mit den wichtigsten diplomatischen Missionen (Dio C. fr. Urs. 144), namentlich mit der Unterhandlung über die Auswechselung der bei Pyrrhus kriegsgefangenen Römer betraute (Liv. ep. 13. Dion. 18, 5 ff. Plut. Pyrrh. 20. App. Samn. 10. Dio C. fr. Urs. 146. St. IX 51 ff. Zon. 8, 4. Cic. Brut. 14, 55). Zur Censur gelangte er noch vor M'. Curius Dentatus 479 u. c. (Liv. ep. 13); auch bekleidete er trotz seiner in derselben bewiesenen Strenge gegen P. Cornelius Rufinus noch einmal 481 u. c. als consul suffectus das Consulat.

Es ist ein Symptom der Gesundheit der Zustände, dafs diese homines novi, wenn sie auch nicht ganz ohne Demagogie emporgekommen waren, doch im Amte keineswegs lediglich ihre Popularität im Auge hatten, sie wenigstens nicht mifsbrauchten, um auf Kosten der Nobilität sich zu erhöhen oder um der No-

bilität, deren Beruf zu regieren sie anerkannten, die Regierung durch Buhlen um die Volksgunst zu erschweren. Wenn C. Fabricius bei seinen Siegen über Samniten, Lucaner und Bruttier darauf bedacht war, seine Soldaten zu bereichern (Dion. 18, 17), so that er damit nicht mehr als Andere; wie wenig er seinen Einflufs nach egoistischen Motiven oder nach persönlicher Neigung und Abneigung geltend machte, zeigt die Unterstützung, die er als wahlleitender Consul 476 u. c. der Candidatur seines Antipoden, des P. Cornelius Rufinus, lediglich durch das Staatsinteresse, das einen kriegstüchtigen Consul verlangte, bewogen, angedeihen liefs (Dio C. fr. Peir. 37). Dafs diese Männer dieselbe Strenge, welche Fabricius als Censor gegen die von der alten Sitteneinfalt abweichenden nobiles an den Tag legte, auch gegenüber dem souveränen Volke anzuwenden sich nicht scheuten, lehrt die Thatsache, dafs M'. Curius 479 u. c. bei der Aushebung die längst aus der Uebung gekommene lex de incensis (1341) wieder in Anwendung brachte, indem er den zuerst Aufgerufenen, da er sich nicht meldete, mitsammt seiner Habe verkaufte (Liv. ep. 14. Val. Max. 6, 3, 4. Non. 116.). Dafs die Tribunen dabei nicht intercedirten, zeigt, dafs auch sie der Regierung ihr Amt nicht erschweren mochten, und dafs ihnen Ungehorsam und Zuchtlosigkeit noch nicht gleichbedeutend mit Freiheit war.

So wenig eine systematische Opposition zwischen den homines novi und der Nobilität bestand, so wenig war von einer Eifersucht zwischen plebejischen und patricischen nobiles die Rede. Es fand jetzt keinen Anstand mehr (S. 43), dafs der plebejische Censor das Lustrum ablielt: eine Ehre, die dem Cn. Domitius 474 u. c. (1 498) zuerst zu Theil wurde (Liv. ep. 13). Selbst Appius Claudius Caecus vergafs über der Gefahr des Vaterlandes seine Zerwürfnisse mit der Nobilität, und der Senat beherzigte 475 u. c. einmüthig seine vom Frieden mit Pyrrhus abmahnende Rede (Liv. ep. 13. Plut. Pyrrh. 18. App. Samn. 10. Zon. 8, 4. Ovid. fast. 6, 203), die von so gewaltigem Eindrucke war, dafs sie schriftlich auf die Nachwelt überliefert wurde und defshalb den Späteren als das erste Lebenszeichen kunstmäfsiger Beredsamkeit in Rom erschien (Cic. Brut. 14, 55. 16, 61. de sen. 6, 16. Isid. Orig. 1, 37). Einer der angesehensten plebejischen nobiles ferner, C. Marcius Rutilus Censorinus (der Sohn des im Anfange unserer Periode so bedeutend hervorragenden C. Marcius Rutilus, s. S. 33), der 444 u. c. das Consulat, 460 u. c. die Censur bekleidet hatte und seit 454 u. c. plebejischer Pontifex war (Liv. 10, 9), bewies, als er 489 u. c. zum zweiten Male zur Cen-

sur erwählt wurde, die Mäfsigung, diese einem Patricier nie zu Theil gewordene Ehre nicht zur Erhöhung des Ansehens der plebejischen Nobilität auf Kosten der Patricier auszubeuten. In der richtigen Einsicht vielmehr, dafs im Interesse des Volkes und der Regierung desselben ein Einzelner nicht so hoch über die Andern emporgehoben werden dürfe, wie das durch eine zweimalige Ausübung der so bedeutend gewordenen censorischen Machtbefugnifs (vgl. Dion. 18, 19. 20, 3) nothwendig der Fall sei, tadelte er das Volk über seine Wahl und veranlafste die Tribunen zu einem Gesetze (§ 132), durch welches für die Zukunft die Wiederwahl zur Censur überhaupt verboten wurde (I 576). Kurz die gesammte Nobilität, Patricier wie Plebejer, war von einer Tüchtigkeit und Kernhaftigkeit ohne Gleichen. Ihr innerer Werth spiegelte sich auch in dem würdevollen Anstande der äufsern Erscheinung so sichtbar wieder, dafs der Senat dem Kineas, dem Gesandten des Pyrrhus, als eine Versammlung von Königen erschien (Plut. Pyrrh. 19. Liv. 9, 17).

Was die äufsern Erfolge der Regierung der Nobilität in den 22 Jahren, welche zwischen der lex Hortensia und dem ersten punischen Kriege liegen, betrifft, so kann hier nur kurz angedeutet werden, dafs in diesem Zeitraume in Folge der Siege über Etrusker, Gallier, Picenter und Umbrer im Norden, über Samniten, Lucaner, Bruttier, Tarentiner und Sallentiner im Süden die römische Herrschaft sich über ganz Italien bis an den Macra und den Rubicon ausbreitete (Pol. 1, 6. Plut. Pyrrh. 25), und dafs Rom dadurch zu einem so achtunggebietenden Staate wurde, dafs sogar der ägyptische König Ptolemaeus Philadelphus sich 481 u. c. durch eine Gesandtschaft um die Freundschaft des römischen Volkes bewarb (Liv. ep. 14. Eutrop. 2, 15): eine Aufmerksamkeit, welche die Römer durch eine Gesandtschaft nach Alexandria erwiederten (S. 104).

Wichtiger aber als diese äufsern Erfolge sind für die Verfassungsgeschichte die Mafsregeln der Regierung, mit denen dieselbe einestheils für die Zufriedenheit der regierten Bürgerschaft sorgte, anderntheils die Herrschaft über Italien für die Dauer organisirte.

In jener Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, dafs eben der glückliche Erfolg der Kriege die Möglichkeit gewährte, den Bürgern das Tributum (I 397) in der Regel zurückzuerstatten. Bezeugt ist diefs ausdrücklich für das Jahr des ersten Consulats des Fabricius 472 u. c. (Dion. 18, 17); aber auch die Nachricht von der Vertheilung des Erlöses verkaufter Ländereien

an die Bürger 488 u. c. (Dion. 20, 9) wird als eine Rückerstattung des Tributum zu deuten sein. Ferner scheint die Furcht vor Pyrrhus die Nobilität bewogen zu haben, die seit der Censur des Appius Claudius (§ 97) zum Seedienst zugelassenen Proletarier, welche weniger als 4000 As (800 Libralas) besafsen, regelmäfsiger für den Landdienst zu verwenden und sie somit der Vortheile des Kriegsdienstes in gröfserem Mafse theilhaftig zu machen. Diese Vermuthung würde sicher sein, wenn erwiesen wäre, dafs derjenige Marcius praetor, welcher nach Cassius Hemina (bei Non. p. 486.) die Proletarier bewaffnet hat, eine Person sei mit Q. Marcius Philippus, dem Consul des J. 473 u. c., desselben Jahres, in welchem Pyrrhus in Italien ankam. Für die Erweiterung des Kreises der zum Legionsdienst verpflichteten Bürger spricht übrigens auch die Bereitwilligkeit der Plebs zum Kriegsdienste bei der Aushebung während der Anwesenheit des Kineas in Rom 475 u. c. (Plut. Pyrrh. 19. App. Samn. 10. Dio C. fr. 55 Sturz IX), während andererseits gerade die wohlhabenderen Bürger damals nicht mehr sonderlich bereitwillig zum Kriegsdienste waren, wie die Erzählung von der Aushebung des M'. Curius 479 u. c. beweist (S. 106). Ist jene Vermuthung richtig, so wird in diese Zeit auch die Festsetzung des Minimalcensus von 1500 As (300 Libralas) für die zum Legionsdienste verpflichteten Proletarier (Cic. rep. 2, 22, 40. Gell. 16, 10. Non. 106 G.) und die Fixirung der Dienstpflicht der ärmeren Proletarier auf 20 Jahre (Pol. 6, 19) fallen. Die darin liegende Zurücksetzung gegen die andern pedites, welche nur 16 Jahre zu dienen brauchten, konnten sich jene um so eher gefallen lassen, als sie ohne einen Grundbesitz, der sie hätte ernähren können, darauf angewiesen waren, im Kriege selbst eine Erwerbsquelle zu finden. Jedenfalls wurden die unbemittelten ausgedienten Soldaten (Front. strat. 4, 3, 12) vorzugsweise bedacht bei der Ackeranweisung, welche nach der Besiegung des Pyrrhus 479 oder 480 u. c. statt fand, und bei welcher M'. Curius Dentatus selbst die ihm bewilligten 50 jugera nicht annahm, sondern mit den 7 jugera, die der gemeine Soldat erhielt, sich begnügte (Val. Max. 4, 3, 5. Plin. n. h. 18, 4, 18. Aur. Vict. vir. ill. 33). Aufser dieser und vielleicht noch andern Ackeranweisungen, für die es wenigstens nicht an erobertem Lande fehlte, kamen der Plebs die zur Sicherung der neu erworbenen Gebiete angelegten latinischen Colonien zu Gute. Im Jahre 481 u. c. wurden Cosa und Paestum (Posidonia) im westlichen Süditalien gegründet (Liv. ep. 14. Vell. 1, 14), im J. 486 u. c. Beneventum (Maliessa) in Samnium und Ari-

minum in Picenum (Liv. ep. 15. Vell. Eutr. 2, 16). Für die Bewohner der Hauptstadt insbesondere, für deren steigende Wohlhabenheit das Abkommen der Schindeldächer 470 u. c. (Plin. n. h. 16, 10, 36) bezeichnend ist, sorgte die Nobilität durch Anlage einer neuen Wasserleitung, des Anio (vetus), deren Bau M'. Curius Dentatus in seiner Censur 482 u. c. aus der Beute des pyrrhischen Krieges verpachtete und 9 Jahr später als duumvir zu Ende führen sollte, woran er aber durch seinen Tod verhindert wurde (Front. aq. 6. Vict. vir. ill. 33).

In der Art, wie die Nobilität die überkommenen Formen des Staatsorganismus den veränderten und gröfser gewordenen Verhältnissen anzupassen verstand, zeigt sich ihre Befähigung zur Regierung am Glänzendsten. Die einzige Veränderung, welche sie im System der magistratus ordinarii vornahm, war die Erhöhung der Zahl der Quästoren von 4 auf 8 im J. 487 u. c. (Liv. ep. 15. Tac. Ann. 11, 22. Lyd. mag. 1, 27); sie war nothwendig, weil die Verwaltung der Einkünfte des Staates die ständige Anwesenheit von Verwaltungsbeamten in einigen Orten Italiens erforderte. Ostia, Cales und wahrscheinlich auch Ariminum wurden zu Sitzen der neuen Quästoren ausersehen (I 638). Zur Sicherung der römischen Herrschaft über Italien wendete die Nobilität die überlieferten Mittel an, aber sie modificirte die Anwendung derselben mit Rücksicht auf die veränderte Stellung der herrschenden Bürgerschaft und mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Unterworfenen.

Zwar den hinlänglich dem römischen Wesen assimilirten Sabinern ertheilte man 486 u. c. das Bürgerrecht cum suffragio (Vell. 1, 14), aber man richtete um ihretwillen keine neuen Tribus ein, so dafs ihr Stimmrecht ziemlich einflufslos war. Im Uebrigen war man mit Ertheilung des Bürgerrechts, selbst der civitas sine suffragio, sparsam, daher der Census 489 u. c. nur 282000 Bürger ergab (Liv. ep. 16. Eutr. 2, 18), während die Zahl 474 u. c. bereits 287000 betragen hatte (Liv. ep. 13) und durch die Verluste im pyrrhischen Kriege 479 u. c. auf 271000 herabgesunken gewesen war (Liv. ep. 14). Zu dieser Sparsamkeit mögen Erfahrungen über die Unzuverlässigkeit der cives sine suffragio mitgewirkt haben, wie z. B. die bezüglich der campanischen Legion gemachte, welche im pyrrhischen Kriege Rhegion für sich erobert hatte statt es für die Römer zu behaupten, und welche dann mit Heeresmacht bezwungen werden mufste (Liv. ep. 12. 15. 28, 28. 31, 31. Dion. 19, 1. 20, 7 ff. Pol. 1, 7. Diod. 22, 2. 3. App. Samn. 9. Dio C. fr. Peir. 40. Sturz IX. 47. 55).

Ohne Zweifel begriff die Nobilität aber auch, dafs die souveräne Bürgerschaft, je höher sie gestiegen war, um so weniger bereitwillig sein werde ihre Souveränität mit neu aufgenommenen Bürgern zu theilen.

Wenn nun bisher die Nobilität sich auch dadurch die Herrschaft über das Volk zu sichern gesucht hatte, dafs sie den Kreis der stimmberechtigten Bürger immerfort über die Grenze hinaus erweiterte, innerhalb deren die Comitien ein passendes Organ für Ermittelung des Volkswillens sein konnten (S. 62), so mufste sie jetzt, da dieses Mittel zunächst nicht weiter anwendbar war, auf ein anderes Mittel denken. Ein solches bot das Verhältnifs der italischen Unterthanen dar. Es liefs sich erwarten, dafs die Nobilität von der Bürgerschaft in der Regierung Italiens um so bereitwilliger unterstützt werden würde, je gröfser der Kreis der Unterthanen Roms, und je bedeutender der Abstand zwischen der herrschenden Bürgerschaft und jenen Unterthanen werden würde. Es war aber nur ein Fortschritt auf dem nach Unterwerfung der Latiner und Campaner (S. 57) eingeschlagenen Wege, wenn die Nobilität nach Unterwerfung Italiens die Stellung der socii nominis Latini verschlechterte und die dominirende Stellung Roms verstärkte. Während Strafgerichte, wie das 451 u. c. über die Frusinaten abgehaltene (Liv. 10, 1), nur dazu dienen konnten, das Selbstgefühl der souveränen Bürgerschaft zu steigern, hatte man auch schon im Verlauf des Samnitenkrieges sich nicht gescheut die socii nominis Latini in Betreff des zu stellenden Truppencontingents stärker heranzuziehen, als man vertragsmäfsig durfte (Liv. 10, 18. 26): eine Belastung, für welche die Mittheilung einiger Beutestücke zum Schmuck der öffentlichen Plätze und Gebäude (Liv. 10, 46) ein ungenügender Ersatz war. Jetzt 486 u. c. ging man so weit die durch den ausgedehnter gewordenen Handelsverkehr mit griechischen Städten nothwendig gewordene Silberprägung für Italien in Rom zu centralisiren (I 653. 359) und somit den latinischen Colonien und den übrigen Föderirten das Münzrecht, welches man ihnen als Attribut ihrer staatlichen Selbständigkeit zugestanden hatte, theils ganz zu entziehen, theils zu verkümmern*). Die gerade damals ausgesendeten latinischen Colonien Ariminum und Beneventum erhielten nicht allein dieses Münzrecht nicht mehr, sondern wurden auch in anderer Beziehung schlechter gestellt als die älteren latinischen Colonien. Da nämlich das Recht von Ariminum als

*) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860.

ein vergleichsweise schlechtes angeführt und als das Recht der zwölf Colonien bezeichnet wird (Cic. Caec. 35, 102), und da von den zwölf jüngsten latinischen Colonien in Italien gerade Ariminum die älteste ist, so mufs dieses schlechtere Recht, von dem das jus commercii mit Rom ein wesentlicher Theil war, zuerst bei Ariminum in Anwendung gekommen sein. Die Schlechtigkeit dieses Rechts bestand erstens im Mangel des conubium, welches den prisci Latini und den ältern coloniae Latinae zustand (S. 58); denn das jus commercii besafsen selbst später alle Latiner (Ulp. 19, 4), das jus conubii nicht alle (Ulp. 5, 4). Dafs die Versagung des conubium ein passendes Mittel war, um die Unterthanen von den Herren zu trennen, liegt auf der Hand (I 95. 462. 476); das Mittel bot sich gleichsam von selbst dar, wenn man annimmt, dafs an den Colonien Ariminum und Beneventum, wie auch an den spätern, vorzugsweise Libertinen Theil nahmen — humillimi waren die Colonisten ohne Zweifel alle —; denn mit den Libertinen als Latini coloniarii konnte ebensowenig von einem conubium die Rede sein, wie mit ihnen als cives Romani (I 380). Jene Annahme ist aber sowohl an sich, als auch defshalb wahrscheinlich, weil die mit den Nachkommen römischer Soldaten und Hispanierinnen 583 u. c. in Hispanien gegründete latinische Colonie Carteja ausdrücklich Libertinenqualität erhielt (Liv. 43, 3), was voraussetzen läfst, dafs im Rechte der zwölf jüngsten latinischen Colonien Analogien zum Rechte der Libertinen sich fanden (vgl. auch Liv. 41, 8). Diefs wird denn auch bestätigt durch die Anwendung des Rechts der nur das jus commercii besitzenden Latini coloniarii (Gaj. 3, 56) auf die unfeierlich manumittirten Latini Juniani in der Kaiserzeit (I 150). Zweitens bestand die Schlechtigkeit des Rechts von Ariminum und den übrigen jüngeren Colonien in der Erschwerung der Erwerbung des römischen Bürgerrechts für die Colonisten. Das Gesetz nämlich, welches den Latinern gestattete, römische Bürger zu werden, wenn sie einen Sohn in der Colonie zurückliefsen (Liv. 41, 8), dessen schädliche Folgen schon 567 u. c. in bedenklicher Weise offenbar wurden (Liv. 39, 3), kann weder kurz vor dem Hervortreten jener schädlichen Folgen gegeben worden sein, noch aus der Zeit des römisch-latinischen Bundes stammen; es pafst, da es durch den Vorbehalt des Rücktritts der das Bürgerrecht verlierenden (S. 59) Latini in die römische Bürgerschaft offenbar darauf berechnet war, die Bürger zur Theilnahme an den latinischen Colonien willfährig zu machen, in keine Zeit besser, als in die der Gründung von Cales und Fregellae (S. 58), wobei nicht zu übersehen ist, dafs die Ein-

wohner von Fregellae jenes Recht bezeugtermafsen hatten (Liv. 41, 8). Da nun dieses Gesetz 577 u. c. nicht aufgehoben wurde (Liv. 41, 9; vgl. Ascon. 67. Cic. Sest. 13, 30. Schol. Bob. 296), dennoch aber in späterer republikanischer Zeit es eine in dieser Beziehung geringere Latinität (minus Latium? Gaj. 1, 96) gab, kraft deren nur die Magistrate der coloniae Latinae Anspruch auf die römische civitas hatten (Ascon. 3. App. b. c. 2, 26. Cic. Att. 5, 11, 2. Strab. 4, 1, 12); da ferner schon im zweiten punischen Kriege den Latinern der Zutritt zum Bürgerrecht so sehr als möglich erschwert erscheint (Liv. 23, 22. 34, 42): so mufs man wohl annehmen, dafs eben auch in dieser Beziehung die zwölf Colonien schlechter gestellt waren als die ältern, und dafs also bei der Gründung von Ariminum zuerst die seit der Gründung von Cales übliche bedingte Zusicherung der Rückkehr ins römische Bürgerrecht ausgelassen und statt derselben jene die Erwerbung des Bürgerrechts erschwerende Clausel, deren Geltung z. B. für die 536 u. c. deducirte Colonie Placentia ausdrücklich bezeugt ist (Ascon. 3), in das Coloniegründungsgesetz aufgenommen wurde. Da diese Clausel zu dem Geiste, in welchem das conubium versagt wurde, völlig stimmt und gleichsam eine Consequenz der Versagung des conubium ist; da die Bevorzugung der gewesenen Magistrate aufserdem analog ist den römischen Anschauungen, aus denen in Rom selbst die Nobilität entstanden war: so ist es mindestens wahrscheinlicher, die Entstehung dieser ungünstigeren Bestimmung in die Zeit der Gründung von Ariminum, als sie in eine spätere Zeit zu verlegen. Natürlich wird durch diese Annahme nicht ausgeschlossen, dafs später, d. h. nach der Ertheilung des Bürgerrechts an alle Italiker 665 u. c., als das bessere latinische Recht der älteren Colonien zu existiren ganz aufhörte, innerhalb der geringeren Latinität von Neuem Unterschiede sich entwickelten.

Den griechischen Seestädten und den mehr oder weniger grăcisirten Landstädten Süditaliens, welche durch die Besiegung des Pyrrhus, der Tarentiner und Sallentiner unter die römische Herrschaft geriethen, konnte bei der Eigenartigkeit ihres Wesens und ihrer bisherigen Entwickelung weder die ohnehin bedenklich gewordene civitas sine suffragio gegeben werden, noch war auf sie das Verhältnifs der socii nominis Latini zu Rom ohne Weiteres anwendbar. Rom fesselte sie, wie früher die Latiner und Herniker, freilich auch durch foedera an sich; aber diese foedera waren jenen besonderen Verhältnissen sachgemäfs angepafst und zugleich so formulirt, dafs sie, wenn sie noch so günstig für diese Staaten lauteten, dennoch durch die Entziehung des selb-

ständigen Rechts über Krieg und Frieden und durch die Auferlegung der Pflicht des Beistandes in den römischen Kriegen die Oberherrlichkeit des römischen Volks (vgl. Cic. Balb. 16, 35) und das Clientelverhältnifs jener Städte (Dig. 49, 15, 7, 1) begründeten. Wie schon früher 428 u. c. mit Neapolis (Liv. 8, 26), nach 441 u. c. mit Nola (Liv. 9, 28. 23, 44), nach 445 u. c. mit Nuceria (Liv. 9, 41. 23, 15), so wurde 476 u. c. mit Heraclea (Cic. Balb. 22, 50) und nicht viel später mit Velia (Cic. Balb. 24, 55), Locri, Rhegium (Liv. 31, 31), Tarentum, der Sallentinerstadt Uria und ohne Zweifel mit noch manchen andern Städten ein derartiges Bundesverhältnifs festgestellt. Die überlegene politische Einsicht der Lenker des römischen Staates bewährte sich abgesehen von der um 486 u. c. auch diesen Städten gegenüber eintretenden Beschränkung des Münzrechts bei diesen Verträgen theils darin, dafs sie die gemeinschaftlichen Interessen der Städte durch die mehr oder weniger günstigen Bestimmungen der den einzelnen gewährten foedera (vgl. Liv. 9, 20) theilten — Neapel und Heraclea hatten die günstigsten foedera (Cic. Balb. 8, 21. Arch. 4, 7) —, theils darin, dafs sie ihnen in ihrer innern Verwaltung und Gerichtsbarkeit den höchsten Grad von Autonomie, daher z. B. auch das Exilrecht (Pol. 6, 14. Cic. Balb. 11, 28), beliefsen, und dafs sie von den Städten, deren Bewohnerschaft zum Heeresdienste auf dem Lande nicht geeignet war, die ihrer Natur mehr zusagende Stellung von Schiffen und Matrosen stipulirten (Pol. 1, 20. 12, 5. Liv. 26, 39. 35, 16. 36, 42. 42, 48). In ähnlicher Weise wurden auch die stammfremden etruskischen und umbrischen Städte damals an Rom gekettet (vgl. Liv. 28, 45); dafs z. B. mit Camerinum (Cic. Balb. 20, 46. 47. Liv. 28, 45. Plut. Mar. 28. Val. Max. 5, 2, 8) und Iguvium (Cic. Balb. 20, 46. 47) foedera von älterer Zeit her bestanden, ist ausdrücklich bezeugt.

102. *Die Zeit des ersten punischen Krieges.*

Mit der Seemacht Karthago hatte Rom zwar nicht im Anfange der Republik (Pol. 3, 22; I 318), wohl aber im J. 406 u. c. (Diod. 16, 69. Liv. 7, 27; vgl. 7, 38) ein Bündnifs geschlossen, als es durch die Beunruhigung der Küste Latiums von Seiten einer griechischen Flotte (Liv. 7, 25. 26) auf die Zweckmäfsigkeit eines solchen Bündnisses hingewiesen war. Dieses Bündnifs war im J. 448 u. c. (Liv. 9, 43. Pol. 3, 24) erneuert, und ein drittes (Pol. 3, 26) Bündnifs war unter den Gefahren

des pyrrhischen Krieges 475 u. c. geschlossen (Liv. ep. 13. Pol. 3, 25)*). Dem Stolze der Römer gereichte es einige Jahre später zur Genugthuung, die von den Karthagern in bereitwilliger Erfüllung ihrer durch das dritte Bündnifs übernommenen Verpflichtungen nach Ostia gesendete Flotte von 130 Schiffen unbenutzt zurücksenden zu können (Val. Max. 3, 7, 10. Just. 18, 2). Seitdem fand eine bei den Machtverhältnissen beider Staaten erklärliche Spannung statt, welche bei dem von den Mamertinern in Messana dargebotenen Anlasse zum ersten punischen Kriege führte (490—513 u. c.).

Während dieses Krieges finden wir die Nobilität im Ganzen noch auf derselben Stufe der Entwickelung wie in der vorangegangenen Zeit. Namentlich tritt noch nirgend eine principielle Unterdrückung der homines novi von Seiten der Nobilität hervor. Wie man den C. Fabricius Luscinus, als er im Anfange des Krieges starb, noch im Tode durch die ausnahmsweise Bestattung innerhalb der Stadt ehrte (Cic. leg. 2, 23, 58; vgl. Serv. Aen. 11, 206), so liefs man es geschehen, dafs Ti. Coruncanius, der als homo novus aus Camerium (Tac. Ann. 11, 24) oder Tusculum (Cic. Planc. 8, 20) 474 u. c. zum Consulat gelangt war (Vell. 1, 128) und mehrfach als Freund des M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus genannt wird (Cic. Lael. 11, 39. 5, 18. sen. 13, 43), im J. 501 u. c. als der erste Plebejer, dem diese Ehre zu Theil wurde, vielleicht unter dem Einflusse der Volkswahl (§ 125), zu dem Amte des pontifex maximus gelangte (Liv. ep. 18): eine Ehre, welcher er wegen seiner hervorragenden Rechtskunde (Cic. Brut. 14, 55. dom. 54, 139. leg. 2, 21, 52. de or. 3, 15, 56) und wegen der volksthümlichen Anwendung, die er zuerst durch seine Bereitwilligkeit Andere in der Rechtskunde zu unterrichten von derselben machte (Dig. 1, 2, 2, 35. 37. Cic. de or. 3, 33, 134), vollkommen würdig war. Hoch angesehen lebte er

---

*) Mommsen, die römisch-karthagischen Bündnisse, in: Röm. Chronol. 2te Aufl. Berlin 1859. S. 320.
Aschbach, über die Zeit des Abschlusses der zwischen Rom und Karthago errichteten Freundschaftsbündnisse, in: Sitzungsber. d. Wiener Akad. Bd. 31. 1859. S. 421.
Schäfer, Tyros im karthagisch-römischen Bündnisse, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15. 1860. S. 396 f. 488.
Röckerath, foedera Romanorum et Carthaginiensium. Monasterii 1861.
Emil Müller, über die römisch-karthagischen Bündnisse, Vortrag auf der Frankfurter Philologen-Versammlung 1861.

bis 511 u. c. (Liv. ep. 19. Cic. sen. 9, 30) und hat noch 508 u. c. die Dictatur zur Abhaltung der Comitien bekleidet.

Auch kann man nicht sagen, dafs die höchsten Würden damals schon ein Monopol des Reichthums gewesen seien. Die Familie der Atilier, deren Nobilität wahrscheinlich auch erst aus der Zeit des Curius und Fabricius datirte (vgl. Liv. 10, 32ff. 9, 30. Val. Max. 3, 2, 7), und deren Mitglieder im ersten punischen Kriege eine bedeutende Rolle spielten, wird von der Tradition gewifs nicht ohne Grund, wenn auch vielleicht mit einiger Uebertreibung, als arm geschildert. M. Atilius Regulus, der 487 u. c. als Consul die Sallentiner besiegt hatte, 498 u. c. wiederum zum Consul gewählt als der Erste ein römisches Heer nach Africa führte, dort, nachdem er im übermüthigen Vertrauen auf sein Glück den Karthagern den nachgesuchten Frieden durch die Höhe seiner Forderungen unmöglich gemacht, 499 u. c. als Proconsul in die Gefangenschaft der Karthager gerieth und 504 u. c. als Theilnehmer an der Gesandtschaft der Karthager nach Rom dem Senate opferfreudig den Abschlufs des Friedens oder eines Vertrags über Auswechselung der Kriegsgefangenen widerrieth (Liv. ep. 18. Cic. off. 1, 13, 39. 3, 26, 99f. Sest. 59, 127. sen. 20, 74. fin. 2, 20, 65. Hor. 3, 5, 13. Val. Max. 1, 1, 14. 2, 9, 8. App. Sic. 2. Lib. 4. Dio C. fr. Urs. 149. Zon. 8, 15), soll so arm gewesen sein, dafs seine Familie während seiner Abwesenheit von Staats wegen erhalten werden mufste (Dio C. fr. Peir. 44. Liv. ep. 18. Val. Max. 4, 4, 6). Auch A. Atilius Calatinus, der 496 und 500 u. c. Consul, 505 u. c. Dictator, 507 u. c. Censor war, ein Mann, der durch das elogium auf seiner Grabstätte als der Erste seiner Zeit nach dem Urtheil aller Völker gepriesen wurde (Cic. sen. 17, 61. fin. 35, 116f. Planc. 25, 60. nat. deor. 2, 66, 165), gilt in der Tradition als arm (Cic. leg. agr. 2, 24, 64. Sest. 33, 72). So ist denn auch die Armuth des C. Atilius Regulus Serranus, der 497 und 504 u. c. Consul war, an sich nicht zu bezweifeln, wenn gleich der von der Tradition hervorgehobene Zug, dafs er bei Empfang der Nachricht von seiner Wahl mit der ländlichen Arbeit des Säens beschäftigt gewesen sei (Cic. Rosc. Am. 18, 50. Schol. Gron. 431. Val. Max. 4, 4, 5; vgl. Plin. n. h. 18, 5, 27), einer irregehenden Volksetymologie des Beinamens Serranus (eigentlich Saranus) seine Entstehung verdanken mag.

Wenn gleichwohl homines novi in dieser Zeit nicht zum Consulate gelangten, so war das nicht sowohl eine Folge oligarchischer Absichten der Nobilität, als vielmehr der Gröfse und Gefährlichkeit des Krieges, welche bewirkte, dafs, namentlich seit

der Niederlage des M. Atilius Regulus in Africa, die Candidatur schon erprobter Feldherren dem Volke willkommener war, als die von noch nicht bewährten Männern. Während des ersten punischen Krieges haben das Consulat zweimal bekleidet und zwar vor Ablauf des gesetzlichen Intervalls von zehn Jahren, also mit Dispensation, aufser den schon genannten A. Atilius Calatinus und C. Atilius Serranus: Cn. Cornelius Scipio 494. 500, L. Manlius Vulso 496. 504, C. Aurelius Cotta 502. 506, P. Servilius Geminus 502. 506, L. Caecilius Metellus 503. 507, C. Sempronius Blaesus 501. 510, A. Manlius Torquatus 510. 513; ohne Dispensation aufserdem: M'. Otacilius Crassus 491. 508 u. c. Danach begreift es sich, dafs für die Candidatur von homines novi kein Raum blieb.

Auch in Rücksicht auf sittliche Unverdorbenheit hielt sich die Nobilität im Ganzen genommen auf der Höhe der Zeit des pyrrhischen Krieges. Dafs M. und D. Junius Brutus bei der Leichenfeier ihres Vaters 490 u. c. nach etruskischer und campanischer Sitte zuerst Gladiatoren öffentlich kämpfen liefsen (Liv. ep. 16. Val. Max. 2, 4, 7), ist als erstes Symptom einer Liebhaberei, in welcher die spätere Entartung der Nobilität und des Volkes sich besonders deutlich zeigt, allerdings bemerkenswerth, an sich aber noch nicht ein Beweis von damals schon vorhandener Neigung der Nobilität zu unmenschlichen Grausamkeiten. So sind auch die ersten Symptome der später allerdings zum Verderben des Staats sich ausbreitenden Sucht der nobiles nach äufseren Ehrenbezeugungen nicht allzuhoch anzuschlagen. Zwar hatte die frühere Zeit nur für ganz aufserordentliche Erfolge dauernde Ehrendenkmäler gewährt, wie z. B. die dem C. Maenius, der 416 u. c. die Unterwerfung der Latiner beendigt (Liv. 8, 13. Plin. n. h. 34, 5, 20), und dem Q. Marcius, der 448 u. c. die Herniker unterworfen hatte (Liv. 9, 43), errichteten statuae equestres als seltene Auszeichnungen erwähnt werden. Es war also allerdings nicht im Sinne dieser älteren Zeit, wenn C. Duilius oder Duellius*), der zwar so glücklich gewesen war die erste Seeschlacht als Consul 494 u. c. zu gewinnen (Pol. 1, 20), der aber durch dieselbe keineswegs eine Entscheidung des Kriegs herbeigeführt hatte, nicht blofs durch die Neuheit der Ehre eines triumphus navalis, sondern auch durch die Errichtung der in einer Nach-

*) Ritschl, inscriptio quae fertur columnae rostratae Duellianae. Bonn 1852. Ritschl, de inscriptione columnae rostratae Duellianae comment. II. Berol. 1861.

bildung noch erhaltenen columna rostrata (Plin. n. h. 34, 5, 20. Liv. 42, 20) und durch das Vorrecht sich auch als privatus bei der Heimkehr von einem Gastmahle eine Fackel vorantragen und von einem Flötenbläser begleiten zu lassen (Liv. ep. 17. Cic. sen. 13, 44. Val. Max. 3, 6, 4. Aur. Vict. vir. ill. 38) ausgezeichnet wurde. Ebenso ist es allerdings eine aus Eitelkeit entsprungene Neuerung, wenn M'. Valerius Maximus sein Verdienst, als Consul 491 u. c. Messana erobert zu haben, durch Annahme des Beinamens Messalla verewigte (Macrob. 1, 6). Indessen machen diese Symptome doch mehr den Eindruck naiver Freude über erworbenes Verdienst, als den einer verderblichen Prahlerei. Ohne jene verzeihliche Eitelkeit wäre Valerius, der auch zuerst eine Sonnenuhr nach Rom brachte (Plin. n. h. 7, 60, 214. Censor. 23), schwerlich auf den Gedanken gekommen der Entwickelung des Kunstsinns der Römer durch den Auftrag zur Abbildung seines Siegs über die Karthager und Hieron auf der äufsern Wand der curia Hostilia einen Dienst zu erweisen (Plin. n. h. 35, 4, 22).

In Betreff der Religiosität ist es freilich wohl gewifs, dafs sie bei den Römern schon zu dieser Zeit eine ziemlich äufserliche, und dafs die Erfüllung der Form, wenn auch vermittelst einer Fiction, wie z. B. bei der Kriegserklärung gegen Pyrrhus (I 247), die Hauptsache war. Je ruhmbringender ferner die staatsmännische Laufbahn wurde, desto weniger Geneigtheit fand sich bei den patricischen nobiles die alten patricischen Priesterämter zu bekleiden, welche sich als ein Hemmnifs politischer Wirksamkeit erwiesen (Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2; vgl. I 271). Aber daraus auf offenbare Irreligiosität der Nobilität im Allgemeinen zu schliefsen würde voreilig sein. Eine solche wird auch durch die frevelhafte Vernachlässigung der Auspicien, die sich P. Claudius Pulcher 505 u. c. als Consul vor der Schlacht bei Drepana zu Schulden kommen liefs, indem er die Hühner, welche nicht fressen wollten, ins Meer werfen liefs, damit sie, wie er höhnend sagte, tränken (Liv. ep. 19. Cic. nat. deor. 2, 3, 7. divin. 1, 16, 29. 2, 33, 71. Schol. Bob. 337. Suet. Tib. 2. Val. Max. 1, 4, 3. 8, 1, 4. Eutrop. 2, 26. Serv. Aen. 6, 198), ebenso wenig wie durch die Rücksichtslosigkeiten seines Vaters, des Censors Appius Claudius Caecus, gegen die Religion (§ 97) bewiesen, zumal da P. Claudius Pulcher zu strenger Verantwortung gezogen wurde (§ 126. 127).

Ebenso wenig gestatten die von adelsstolzer Verachtung des Volkes zeugenden frevelhaften Worte der Schwester jenes Clau-

diers, welche 508 u. c. in einem Gedränge den Wunsch aussprach, dafs ihr Bruder leben möchte, um durch eine nochmalige Schlacht bei Drepana die Volksmenge zu verringern (Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2. Gell. 10, 6. Val. Max. 8, 1, damn. 4), den Schlufs auf eine inhumane Gesinnung der Nobilität gegen das Volk überhaupt, zumal da auch sie, und zwar wegen Verletzung der majestas populi Romani, angeklagt und verurtheilt wurde (§ 127).

Dafs aber freilich die genug Versuchungen in sich enthaltende Stellung der Nobilität in Folge der entsittlichenden Einwirkung des Krieges selbst, der als der erste überseeische und gegen ein Handelsvolk geführte einen ganz andern Charakter hatte als die früheren Kriege, einzelne nobiles in gröfserer Zahl als zu den Zeiten des Curius und Fabricius von der Bahn der alten Sittenstrenge, Religiosität und Humanität entfernte, soll nicht in Abrede gestellt werden. Dafür beweisend ist die Thatsache der Ausstofsung von sechszehn Senatoren aus dem Senat in der Censur des P. Sempronius Sophus und M'. Valerius Maximus Messalla 502 u. c. (Liv. ep. 18).

Keinenfalls hinderte indessen diese Entartung Einzelner die Nobilität, der es an hervorragenden Talenten und tüchtigen Charakteren nicht fehlte, den Staat trotz einzelner Fehlgriffe, die bei der Neuheit des nur durch maritime Machtentwickelung zu entscheidenden Krieges sehr begreiflich sind, in richtiger Erkenntnifs der Aufgabe Roms kräftig zu regieren. Mag die augenblickliche Zaghaftigkeit Tadel verdienen, in welcher der Senat zweimal nach den enormen Verlusten zur See 501 u. c. (Pol. 1, 39. Zon. 8, 14. App. Sic. 1. Eutrop. 2, 23) und wiederum 505 u. c. (Pol. 1, 55. Zon. 8, 16) an dem Gedanken, den Krieg durch die Flotte zu entscheiden, verzweifelte, so verdient doch auch die Entschlossenheit, mit der man sich wiederum ermannte, Lob. Die mehrmalige energische Ausrüstung grofser Flotten in kurzer Zeit (Pol. 1, 20. 38. Plin. n. h. 16, 39, 192), und die Opferfreudigkeit, mit welcher die Nobilität den Höchstbegüterten in der Ausrüstung ganzer Schiffe auf eigene Kosten voranging (Pol. 1, 59), sind Beweise eines gesunden die höchste Anspannung der Kräfte willig tragenden Staates (Pol. 1, 13. 64) und eines wahrlich nicht gemeinen Patriotismus.

Von Streitigkeiten innerhalb der Nobilität, die auf dem Gegensatze patricischer und plebejischer nobiles beruht hätten, ist im ganzen Verlaufe des Krieges nicht die Rede. Vielmehr ist die schon erwähnte Bestellung des Plebejers Ti. Coruncanius zum

pontifex maximus ein neuer Beweis des Aufhörens der gegenseitigen Eifersucht.

Auch die Beziehung der Nobilität zur Magistratur war eine im Ganzen genommen gesicherte und ungestörte. Der einzige Conflict, in welchen die Nobilität mit einem Magistrate gerieth, ging 505 u. c. von dem störrigen und übermüthigen (Diod. 24, 3) P. Claudius Pulcher aus, der, ganz im Geiste seines Vaters, die nach der durch seine Schuld verlornen Schlacht bei Drepana ihm ertheilte Weisung des Senates, sich einem von ihm selbst zu ernennenden Dictator unterzuordnen, damit beantwortete, dafs er einen seiner Freigelassenen, den Schreiber oder Ausrufer M. Claudius Glicia zum Dictator ernannte (Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2). Uebrigens gab dieser Hohn den ersten Anstofs zur allmählichen Beseitigung der in den samnitischen Kriegen (S. 63) noch so oft angewendeten Dictatur (I 553). Zwar wurde statt des zur Abdankung genötbigten Glicia sofort ein anderer Dictator, man weifs nicht ob von Claudius oder von seinem Collegen Junius, in der Person des A. Atilius Calatinus ernannt (Liv. ep. 19. Zon. 8, 15). Aber dieser blieb auch der Einzige, der als Dictator ein Heer aufserhalb Italiens (nach Sicilien) geführt hat. Fortan machte die Nobilität, ohne Zweifel geleitet vom Interesse ihrer aristokratischen Regierung, für welche die Machtfülle eines Dictators, dessen imperium sich über die ganze Ausdehnung des Staates erstreckte, bei der jetzigen Gröfse des römischen Staates bedenklich war, geltend, dafs aus religiösen Gründen ein Dictator aufserhalb Italiens weder ernannt werden, noch Krieg führen könnte (Liv. 27, 5. 29. Dio C. 36, 17. 42, 21). Man kann die Nobilität wegen dieser Vorsicht in der Sicherung ihres Regimentes gegen mögliche unrepublicanische Gelüste Einzelner um so weniger tadeln, als sie bona fide der Ueberzeugung sein mufste, dafs ein Eingriff in ihr Regiment zugleich ein Eingriff in das Wesen der Staatsverfassung sein würde. Auch war sie darauf bedacht, die Nachtheile, welche die Kriegführung durch immer neue Feldherren, die dann erst im Amte ihr Lehrgeld bezahlten, mit sich führte (Zon. 8, 16), und welche die Dictatur wesentlich gemildert hatte (S. 63), auf andere Weise zu beseitigen. Aufser der prorogatio imperii (I 538. II 63), die häufiger statt gefunden zu haben scheint, als wir sie in den Quellen ausdrücklich erwähnt finden (vgl. z. B. Liv. ep. 18. Val. Max. 4, 4, 6), und aufser der häufigen Dispensation der erprobten Feldherren von dem Plebiscite von 412 u. c. (S. 116), gehört dahin die Bestellung eines zweiten Prätors nach 507 u. c. (Liv. ep. 19. Lyd. mag. 1, 38. 45). Dieselbe

mag allerdings zunächst im Interesse der Rechtspflege nothwendig geworden sein, für die bei der Ausdehnung des Staates der bisherige eine Prätor trotz der praefecti juri dicundo nicht genügte (I 564); zugleich bot sie aber auch die Möglichkeit, selbst ohne Ernennung eines Dictators durch Verwendung eines der beiden Prätoren im Kriege die Zahl der Feldherren cum imperio zu vermehren (Zon. 8, 17. 18. Val. Max. 2, 8, 2. Liv. ep. 19. Pol. 2, 23). Die Bestellung des praetor peregrinus neben dem praetor urbanus ist die einzige positive Verfassungsänderung im Systeme der Magistratur, welche die Nobilität während des ersten punischen Krieges vornahm. Da es den Einflufs der Nobilität auf den Senat nur gesteigert haben würde, wenn die Zahl der Magistrate cum imperio wenigstens in etwas gröfserem Umfange vermehrt worden wäre, indem alle Prätoren nach der lex Ovinia von den Censoren in den Senat hätten aufgenommen werden müssen, so kann man die conservative Gesinnung, durch welche die Nobilität sich bestimmen liefs, an der Magistratur nicht mehr als unumgänglich nöthig zu ändern, nur anerkennen. Ebenso ehrenwerth ist der Eifer, mit dem die Nobilität darauf bedacht war, das Ansehen des Consulats gegen die durch die militärische Verwendung der Prätoren möglich gewordenen Prätensionen des niederen Amtes zu schützen. Bekannt ist in dieser Beziehung die Erzählung von dem Schiedsrichterspruche des A. Atilius Calatinus zwischen dem Consul C. Lutatius Catulus, dem Sieger bei den ägatischen Inseln, und dem Prätor Q. Valerius, der wegen seiner Verdienste um jenen Sieg neben dem Consul die Ehre des Triumphes auch für sich in Anspruch nahm (Val. Max. 2, 8, 2).

Zu dem Volke ward die Nobilität trotz ihrer oben gerühmten Gesundheit und trotz ihres Patriotismus während des ersten punischen Krieges in einen mehr als früher fühlbaren Gegensatz gedrängt. Es darf die Schuld daran nicht einseitig der Nobilität, sondern sie mufs den theilweise bereits angedeuteten Verhältnissen beigemessen werden. Die Verbindung der Nobilität mit dem Volke lockerte sich dadurch, dafs es im Interesse des Staates nicht räthlich war homines novi zum Consulat gelangen zu lassen. Mit dem Wachsthum der Gröfse der Aufgabe den Staat zu regieren erhoben sich die nobiles an staatsmännischer Einsicht über das Niveau, auf dem zur Zeit der Kriege mit den Samniten und mit Pyrrhus so ziemlich auch das Volk gestanden hatte. Zu ihrer Beschränkung auf den einmal vorhandenen Bestand patricischer und plebejischer Familien wirkte die unter der Erhöhung der Zahl der Quästoren auf acht thatsächlich veränderte

lectio senatus mit. Während früher zahlreiche nicht zur Nobilität gehörige Bürger mit den nobiles vereint im Senate saſsen, konnten jetzt wegen der vielen jungen nobiles (40 in je 5 Jahren), die in Folge der Bekleidung der Quästur zwar nicht ein gesetzliches Anrecht, aber einen billigen Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatten (I 639), die nicht zur Nobilität gehörigen Bürger bei der lectio senatus nur noch in geringerer Zahl berücksichtigt werden. Auch dieses Band zwischen Nobilität und Volk wurde also schwächer.

Dazu kam, daſs das Volk selbst in materieller und sittlicher Beziehung unter das Niveau, auf dem es früher gestanden hatte, herabsank, ohne daſs man ein Recht hätte die Nobilität dafür direct verantwortlich zu machen. Es lag eben nicht in der Macht der Nobilität die den Wohlstand zerrüttenden Folgen eines Krieges fernzuhalten, der hunderttausend Menschenleben kostete (Diod. 23, 23. 25), in welchem die Zahl der Bürger zwischen 502 u. c. und 507 u. c. von 297797 auf 241222 herabsank (Liv. ep. 18. 19), und in welchem die Römer schlieſslich genöthigt waren die von den Karthagern abgefallenen keltischen Söldlinge in Dienst zu nehmen (Zon 8, 16. Pol. 2, 7). Auch ist es klar, daſs von dem Sinken des Nationalwohlstandes, welches sich nicht sowohl in der mit der Centralisirung der Silberprägung in Rom (§ 101) in Zusammenhang stehenden, gleich in den Anfang des Kriegs fallenden gesetzlichen Vertauschung des Libralfuſses mit dem Trientalfuſse, als in der allmählichen thatsächlichen Verschlechterung dieses Trientalfuſses bis zum Sextantarfuſse (I 359) während des Krieges kundgibt (Plin. n. h. 33, 3, 13, 44. Fest. 347. Paul. 98. Varr. r. r. 1, 10)*), der Bauernstand und das Proletariat härter betroffen werden muſste, als die trotz einzelner Ausnahmen im Ganzen reichen nobiles. Für die Verarmung konnten weder die wenigen Coloniegründungen dieser Zeit (S. 122), noch die reiche Beute Ersatz bieten, welche die Soldaten bei den mehrfachen Plünderungen der griechischen und punischen Städte Siciliens machten (z. B. Pol. 1, 19). Im Gegentheil untergrub gerade diese Befriedigung der Beutesucht (Pol. 1, 11) zusammen mit den entsittlichenden Einflüssen, die von dem Seewesen nun einmal nicht zu trennen sind, den einfachen Bürgersinn, der sonst vielleicht noch genügt haben würde,

*) Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 281ff.

um in den Zeiten gröfserer Ruhe durch Fleifs und Sparsamkeit zu ersetzen, was während des Kriegs eingebüfst war.

Dennoch würde der Abstand zwischen Nobilität und Volk noch nicht so fühlbar geworden sein, wenn nicht wie die Nobilität so auch der Stand der Höchstbegüterten, die zum Reiterdienste verpflichtet waren, sich über das Volk immer mehr erhoben hätte. Ein deutlicher Beweis dieser Thatsache liegt in der bei Beendigung des Krieges vorgenommenen Reform der Centuriatcomitien (§ 123), bei welcher der Stand der Höchstbegüterten offenbar nur defshalb die Prärogative der 18 Reitercenturien verlor, weil sich bereits offenbart hatte, dafs seine Interessen andere waren als die des Volks. Als ein Symptom davon, dafs die aus jenem Stande in den Legionen dienenden Reiter, die früher in der Mannszucht ebenso streng gehalten wurden, wie alle andern Soldaten (Liv. 9, 16), sich in unrepublicanischer Weise für besser hielten als die zu Fufse dienenden Bürger, verdient die Erzählung Beachtung, dafs 400 dieser Jünglinge sich in Sicilien gegen den Consul C. Aurelius Cotta geweigert hatten bei der Schanzarbeit Hand anzulegen, wofür sie denn freilich von den Censoren M'. Valerius Maximus und P. Sempronius Sophus 502 u. c. der equi publici beraubt und unter die Aerarier versetzt wurden (Val. Max. 2, 9, 7. Frontin. strat. 4, 1, 22). Derselbe Consul kam auch in die Lage einen tribunus militum aus dem edlen Geschlechte der Valerier mit Ruthen züchtigen zu müssen (Front. 4, 1, 30). Die zunehmende Scheidung des Gesammtvolkes in Reiche und Arme, in Vornehme und Geringe, war übrigens eine innere Nothwendigkeit, die sich von Niemandem verhindern liefs, und die darum dem Stande der Höchstbegüterten, der auch in seinen Opfern mehr that, als das arme Volk thun konnte (Pol. 1, 59), zunächst ebenso wenig wie der Nobilität zum Vorwurfe gereichen kann.

Ebenso wie der Abstand zwischen der Nobilität und dem Volke sich erweiterte, wurde auch die Kluft zwischen der römischen Bürgerschaft und den italischen Unterthanen gröfser. Dafs Rom eine strenge Herrschaft über die Föderirten und über die cives sine suffragio führte, geht daraus hervor, dafs die Wechselfälle des Kriegs dennoch keine erhebliche Empörung in Italien veranlafsten. Während desselben sicherte Rom seine Herrschaft durch Ausführung der latinischen Colonien: Firmum in Picenum 490 u. c. (Vell. 1, 14), Aesernia in Samnium 491 u. c. (Vell. Liv. ep. 16), Brundisium in Calabrien 510 u. c. (Vell. Liv. ep. 19), Spoletium in Umbrien 513 u. c. (Vell. Liv. ep. 20), wie auch der

römischen Colonien: Aesium in Umbrien und Alsium in Etrurien 507 u. c. (Vell. 1, 14, bei dem statt Aesium, s. Strab. 5, 2, 10. Plin. 3, 14, 113. Ptol. 3, 1, 53. Orell. inscr. 3899. 3900, fälschlich Aesulum, ein Ort in Latium, steht), Fregenae in Etrurien 509 u. c. (Vell. Liv. ep. 19). Ein Zeichen der consequenten Strenge der Römer ist die schon erwähnte im Anfange des Krieges vorgenommene Reduction des Libralfufses auf den Trientalfufs, insofern als diese Mafsregel gleichwie die 486 u. c. in Rom centralisirte Silberprägung (§ 101) darauf berechnet war, das Münzrecht der Föderirten zu verkümmern. Dafs die Bundesgenossen und Unterthanen in Italien nicht insgesammt aus Neigung zu Rom, sondern in Folge ihrer Ohnmacht gegenüber dem herrschenden Volke gehorchten, zeigen die gelegentlich erwähnten Meutereien. So fand 494 u. c. im Lager in Sicilien eine Meuterei der socii statt wegen ungerecht vertheilter militärischer Auszeichnungen (Pol. 1, 24); gefährlicher noch konnte der 495 u. c. von Campanern, die zum Flottendienste bestimmt waren, in Rom selbst unter der Beihülfe von Sklaven versuchte Aufstand werden, wenn nicht der Anführer der Campaner, Herius Potilius, durch zeitige Denunciation des wahnwitzigen Unternehmens den Ausbruch verhindert hätte (Zon. 8, 11). Unmittelbar nach dem Kriege aber empörten sich 513 u. c. die Falisker, welche jedoch in sechs Tagen mit grofser Strenge wieder unterworfen wurden (Liv. ep. 20. Pol. 1, 65. Eutr. 2, 28. Zon. 8, 18).

Besonders dadurch erweiterte sich der Abstand zwischen römischen Bürgern und Nichtbürgern, dafs die Nobilität, welche nicht mehr Gelegenheit hatte an neu unterworfene italische Städte die civitas sine suffragio, die ein Mittelglied bildete, zu verleihen, den vorhandenen cives sine suffragio, so weit sie als treu erfunden waren, zum Theil die volle civitas ertheilte. Denn wenn derartige Bürgerrechtsverbesserungen auch nicht im Einzelnen bezeugt sind, so mufs man doch aus der Einrichtung zweier neuen Tribus, der Velina und Quirina, auf sie schliefsen. Sie fand bei Beendigung des Krieges im J. 513 u. c. (I 383) in der Censur des C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo statt (Liv. ep. 19). Es war diefs seit 455 u. c. (§ 99) die erste Einrichtung neuer Tribus, und sie blieb die einzige. Da nun der Name der 35sten Tribus, Quirina, ohne Zweifel bedeutsam gewählt ist, und da die Zahl 35 der Tribus als eine geschlossene bezeichnet wird (Liv. 1, 43), so ist es wahrscheinlich, dafs damals die Nobilität den Plan fafste zwar die noch vorhandenen cives sine suffragio nach und nach in die Tribus aufzunehmen, aber den

Föderirten weder die civitas cum suffragio noch die sine suffragio in Masse zu verleihen. Indem sie diesem Plane später treu blieb, glich sie die Unterschiede innerhalb der römischen Bürgerschaft aus und liefs ebendadurch zugleich das factische Unterthanenverhältnifs der nominell Föderirten um so schroffer hervortreten. Jener Plan der Nobilität war eine unabweisliche Consequenz der schon früher den Unterthanen gegenüber eingenommenen Stellung (§ 101). Die Nobilität durfte die Bürgerschaft nicht weiter ausdehnen, als sie bei Schliefsung der 35 Tribus beabsichtigte, wenn sie nicht in die Lage kommen wollte den Verfassungsorganismus total umändern und die souveräne Bürgerschaft von der unmittelbaren Theilnahme an der Regierung ganz ausschliefsen zu müssen, was natürlich ganz unthunlich war. Dafs die einmal gegebene und historisch entwickelte Verfassung zu knapp geworden war für den Grofsstaat Rom, war nicht Schuld der Nobilität, sondern die Folge ihrer energischen Bemühungen für Erweiterung der Macht des Staates. Die Nobilität ist wegen ihrer von nun an sich zeigenden Scheu die Bürgerschaft zu erweitern, zunächst anders zu beurtheilen als das Patriciat vor 367 u. c. (I 383). Während die Patricier aus egoistischem patricischen Interesse und gegen die Ansicht der Plebejer eine Vermehrung der Plebejer nicht wünschten, war die Nobilität von 513 u. c. ohne Zweifel mit der souveränen Bürgerschaft darin ganz einverstanden, dafs dieselbe ohne Nachtheil für den Staat nicht durch noch mehr neu aufzunehmende Bürger erweitert werden dürfe.

Mit der Ausgleichung der Unterschiede innerhalb der römischen Bürgerschaft und der thatsächlichen Anerkennung ihrer gesteigerten Souveränität gegenüber den Unterthanen Roms hängt auch die schon erwähnte Reform der Centuriatcomitien zusammen, deren Zweck dahin ging, die noch aristokratisch organisirten und eben durch die Beibehaltung der ursprünglichen Centurienzahl bei veränderten Vermögensverhältnissen immer aristokratischer gewordenen (I 425) Centuriatcomitien, soweit als es irgend möglich zu sein schien, der Form der demokratischen Tributcomitien anzunähern. Wahrscheinlich wurde sie gleichzeitig mit der Errichtung der beiden letzten Tribus (I 384) durch die censorische descriptio classium et centuriarum der Censoren C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo 513 u. c. ins Leben geführt (§ 123). Es ist nämlich erklärlich, dafs, wie die Nobilität ohne es eigentlich zu wollen sich der Oligarchie näherte, so auch im Volke, trotzdem dafs es durch die lex Hortensia befriedigt sein

konnte, unter den angegebenen Verhältnissen von Neuem demokratische Regungen zu Tage traten. Im Kriegsdienste war längst die ursprüngliche Bedeutung der Classen und Centurien abgekommen. Die unteren Classen lieferten in weit stärkerem Verhältnisse Soldaten, als sie nach dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung bei der geringen Zahl ihrer Centurien gebraucht hätten. Es wäre, da auch ein grofser Theil der Proletarier Kriegsdienste that, ganz gerecht gewesen die Centuriatcomitien überhaupt aufzuheben und ihre Befugnisse auf die Tributcomitien zu übertragen. Dafs man dennoch nicht so weit ging, sondern sich begnügte die Classen in der Zahl der Centurien gleichzustellen und die Prärogative von den Reitercenturien auf eine erlooste Centurie der ersten Classe zu übertragen, ist ein Beweis sowohl der conservativen Gesinnung der Nobilität, die an den Fundamenten der Verfassung nicht mehr als absolut nöthig zu ändern wagte, als auch der Mäfsigung des Volks. Daher ist es auch nicht wahrscheinlich, dafs bei der Reform die Mafsregel des Appius Claudius Caecus, die ansässigen Libertinen in die tribus rusticae und in die Classencenturien aufzunehmen, wiederholt worden sei; denn dafs vor 534 u. c. Libertinen darin waren (Liv. ep. 20), erklärt sich auch auf andere Weise. Ob die Nobilität zu der Reform gedrängt wurde, etwa durch tribunicische Anträge, denen die Censoren sich nicht entziehen konnten und denen sie somit die lex centuriata de censoria potestate anpassen mufsten, oder ob sie die Concession aus eigenem Antriebe machte, etwa um den voraussichtlich weitergehenden Forderungen der Bürgerschaft vorzubeugen, läfst sich nicht entscheiden. Denn die zwingende Nothwendigkeit, von der Dionysius (4, 21) bei Gelegenheit der Erwähnung der reformirten Centurienverfassung spricht, ist nicht nothwendig auf die Zeit der Einführung derselben, sondern möglicherweise auf die Zeit der nachsullanischen Wiederherstellung zu beziehen (§ 123), und die in der Stelle des Sallust (hist. 1, 9D): discordiarum et certaminis utrimque finis fuit *secundum* bellum Punicum, erwähnten Streitigkeiten kann man, wenn man nicht etwa die Reform in die Censur des C. Flaminius 534 u. c. setzen will, nicht auf diese, sondern nur auf die Streitigkeiten von 522 bis 538 u. c. (§ 103. 104) beziehen. Wie dem sei, so ist der Fortschritt zur Demokratie, der in der Centurienreform auf jeden Fall liegt, doch nur ein formeller; denn was die Nobilität an Einflufs auf die Centuriatcomitien durch das Aufgeben der Prärogative der Reitercenturien und durch die Gleichstellung der Classen

einbüfste, das war im Voraus ersetzt durch das Clientelverhältnifs, in welchem die ärmeren Bürger zur Nobilität standen, und durch die innige Verschmelzung der Interessen der Wohlhabenderen mit denen des Senats (Pol. 6, 17). Dazu waren die Befugnisse, die den Centuriatcomitien seit der lex Hortensia geblieben waren, nämlich die Wahl der Consuln, Prätoren, Censoren, die selten geübte Capitalgerichtsbarkeit (§ 126), die Beschlufsfassung de bello indicendo und die de censoria potestate insgesammt der Art, dafs die Nobilität bei noch so demokratischer Gestaltung der Centuriatcomitien durch ihre einmal erworbene Stellung und durch den Einflufs des Senats unter gewöhnlichen Verhältnissen sicher darauf rechnen konnte, die Entscheidung der Centuriatcomitien nach ihrem Willen zu lenken.

103. *Die Opposition des C. Flaminius.*

In der Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege (513—536 u. c.) machte Rom in seiner Machtentwickelung nach aufsen bedeutende Fortschritte; allein es tritt in derselben Zeit auch der allmählich vorbereitete Rifs zwischen der Nobilität und dem Volke offen zu Tage. Die oppositionelle Rolle, welche der einsichtige und energische C. Flaminius, ein homo novus, um seine unzweifelhaft heilsamen Verwaltungsgrundsätze zur Geltung zu bringen, von Beginn seiner politischen Thätigkeit an (522 u. c.) bis zu seinem Tode in der Schlacht am trasimenischen See (537 u. c.) zu spielen genöthigt war, zeigt, dafs Anschauungen und Sitten andere geworden waren als zur Zeit des M'. Curius und C. Fabricius; sie zeigt, dafs der Rifs bereits anfing den Charakter der Unheilbarkeit anzunehmen.

Während der ersten Jahre nach der Beendigung des ersten punischen Krieges scheint die Aufmerksamkeit der Nobilität vorzüglich von der Sorge für die Organisation der ersten überseeischen Besitzung, Sicilien (Pol. 1, 62. App. Sic. 2. Zon. 8, 17), in Anspruch genommen worden zu sein. Mit Messana blieb das 489 u. c. geschlossene Bündnifs, das den Ausbruch des Kriegs mit den Karthagern herbeigeführt hatte, und das den Bündnissen der italischen civitates foederatae ähnlich war, bestehen (Cic. Verr. 5, 19, 50). Auch die Souveränität des Königs Hieron von Syrakus tastete man, da derselbe dem 491 u. c. geschlossenen, 506 u. c. erneuerten Bündnisse (Pol. 1, 16. 17. Diod. 23, 6. Zon. 8, 16) unwandelbar treu geblieben war (Liv. 22, 37. 24, 4), nicht an (App. Sic. 2). Wenn schon der Be-

such, den dieser formell zwar souveräne, in der That aber von der Gnade des römischen Volks abhängende König, in Rom 517 u. c. abstattete (Eutrop. 3, 1. 2), dem Herrscherstolze der Nobilität und der Bürgerschaft schmeicheln mufste, so war das Verhältnifs, in welches Rom zu dem von den Karthagern abgetretenen Theile Siciliens trat, geeignet nicht blofs die Herrschsucht zu steigern, sondern auch die Gewinnsucht der nobiles und der Höchstbegüterten in einem bisher nicht möglich gewesenen Grade zu entzünden. Man betrachtete dieses Gebiet als provincia (I 530), d. h. als pacificirten Kriegsschauplatz, und richtete die Verwaltung desselben in einer Weise ein, welche einerseits die möglichste Ruhe der Provinzialen, andererseits die möglichste Einträglichkeit des Gebiets für den römischen Staat zu verbürgen schien. Von den Provinzialen, welche mit einzelnen Ausnahmen peregrini dediticii waren (I 380), verlangte man keinen regelmäfsigen Kriegsdienst (Liv. 22, 37), theils weil man ihrer Beihülfe nicht bedurfte, theils weil man sie des Gebrauchs der Waffen entwöhnen wollte. Etwaigen Empörungsgelüsten beugte man durch die in der Politik gegen die Latiner, Herniker und andere italische Völkerschaften bewährte Methode der Isolirung der einzelnen Gemeinden vor, indem man denselben das gegenseitige commercium untersagte (Cic. Verr. 3, 40, 93): ein Umstand, der es zugleich den römischen Bürgern erleichterte in der Provinz grofsen Grundbesitz zu erwerben, da er sie von allzu grofser Concurrenz befreite. Wenn man zu Gunsten einzelner Gemeinden Ausnahmen in Betreff des commercium machte (Cic. Verr. 3, 45, 108), so hatte das nur den Zweck, durch Ausstreuung des Samens der Zwietracht die gesammte Provinz in um so gröfserer Ohnmacht zu erhalten. Das Land der Provinzialen betrachtete man im Princip als ager publicus (Cic. Verr. 3, 6, 13), wenn man auch nicht ganz so mit diesem ager publicus wie mit dem in Italien verfuhr, sondern in Beziehung auf den Fruchtzehnten (decumae) die Grundsätze adoptirte, welche die Siculer unter ihren früheren Herren gewohnt geworden waren (Cic. Verr. 3, 6, 12). Die Gemeinden waren insofern mit Ausnahme einzelner absichtlich günstiger gestellten civitates liberae et immunes durchgehends stipendiariae im weiteren Sinne des Worts (Schol. Bob. 375), wenn sie auch kein eigentliches stipendium (regelmäfsige Kriegscontribution) zu bezahlen hatten (Cic. Verr. 3, 6, 12). Natürlich wurden auch die Hafenzölle (portoria), welche später fünf Procent des Werthes der Waaren betrugen (Cic. Verr. 2, 75, 185), für Rom erhoben (App. Sic. 2). Kurz

man betrachtete die Provinz als ein praedium populi Romani (Cic. Verr. 2, 2, 3, 7). Da aber nach der einmal hergebrachten Weise die Staatseinkünfte aus der Provinz an publicani verpachtet wurden, so begreift es sich, dafs die Höchstbegüterten einschliefslich der Mitglieder der Nobilität, für deren Speculationen schon zur Zeit der Unterwerfung Italiens neue Quellen eröffnet waren (vgl. z. B. Dion. 20, 6), von der Verwaltung dieses praedium populi Romani bedeutende Nebenvortheile zogen, und dafs sowohl die Bedeutung des Standes der publicani (Liv. 23, 48. 24, 18), als auch die Gewinnsucht desselben (Liv. 25, 1) in stetem Wachsthum begriffen war. Es bereiteten die Zustände der Corruption sich vor, welche im zweiten punischen Kriege bei dem Processe des publicanus Postumius Pyrgensis, der den Staat auf das Niederträchtigste betrogen hatte, so abschreckend hervortreten (Liv. 25, 3. 4; vgl. § 126. 127). In Sicilien lernten die Römer, „wie herrlich es sei über ausländische Völker zu herrschen" (Cic. Verr. 2, 2, 1, 2); aber sie lernten es nicht, ohne den tiefsten Schaden an Ehrgefühl und guter Sitte zu nehmen. Gerade in der ersten Zeit der Verwaltung Siciliens war der Gewinnsucht der Römer um so freierer Spielraum gelassen, als die Oberverwaltung der Provinz von Rom aus besorgt wurde (irrthümlich App. Sic. 2), indem nur ein Quästor in Sicilien stationirt gewesen zu sein scheint.

Neben dieser Sorge für ihr eigenes und ihres Anhanges Wohl lag der Nobilität die Sorge für eine weitere vortheilhafte Gestaltung der Beziehungen zu den andern Mittelmeerstaaten ob. Um dieselbe Zeit, in welcher Hieron in Rom war, bot eine römische Gesandtschaft dem Könige von Aegypten Hülfe in seinem Kriege gegen Syrien an, welche derselbe indessen dankend ablehnte (Eutr. 3, 1). Die Karthager aber wurden um dieselbe Zeit 517 u. c. genöthigt die den Römern schon früher (495 u. c.) durch eine Expedition bekannt gewordene Insel Sardinien (Liv. ep. 17. Zon. 8, 11. Eutr. 2, 20), welche jetzt während der durch den Söldnerkrieg herbeigeführten Erschöpfung Karthagos von den Römern unter harter Bedrückung der Sarden widerrechtlich in Besitz genommen wurde (Fest. 322), den Römern förmlich abzutreten und obendrein eine Bufse von 1200 Talenten zu bezahlen (Pol. 1, 88. 3, 10. 27. App. Lib. 5, 15. Zon. 8, 18. Liv. 21, 1).

Unter diesen Sorgen hatte die Nobilität keine Zeit an die Hebung des Wohlstandes des ärmeren Theils der römischen Bürgerschaft zu denken, der weder von der Provinzialverwal-

tung noch von den Erfolgen der auswärtigen Politik Vortheil hatte. Wir hören von keiner dahin zielenden Maſsregel; denn ob die latinische Colonie Valentia im Lande der Bruttier wirklich 515 u. c. gegründet worden ist (Vell. 1, 14; vgl. jedoch Liv. 34, 53. 35, 40), ist zweifelhaft; wenn sie es aber auch wäre, so würde die Ausführung derselben in Beziehung auf den zu hebenden Nothstand eine sehr unzureichende Maſsregel gewesen sein. Denn wenn im Allgemeinen auch die Kraft und der Wohlstand der italischen Bevölkerung noch nicht gebrochen war, so muſs doch gerade innerhalb der römischen Bürgerschaft die Verarmung bedeutend um sich gegriffen haben, da Hiero bei seinem Besuche durch ein Geschenk von 200000 Scheffel Weizen (dem monatlichen Bedarf von 40000 Erwachsenen) sich dem römischen Volke angenehm machen konnte (Eutr. 3, 1). Die Nobilität kann wegen jener Versäumniſs um so weniger entschuldigt werden, als die Kriege mit den Ligurern, den Bojern und den transalpinischen nach Italien eingewanderten Galliern (Zon. 8, 18. Eutr. 3, 2. Pol. 2, 21), obwohl sie an sich nicht bedeutend waren, doch den Gedanken nahe legen muſsten, die Sicherung der römischen Herrschaft gegenüber den unruhigen Galliern durch Ackerassignationen oder Coloniegründungen im Grenzgebiete anzubahnen, wodurch zugleich die sociale Noth der römischen Bürgerschaft gelindert worden wäre. Die Nobilität zog es vor, die rebellischen Sarden und Corsen zu bekriegen (Zon. 8, 18. Eutr. 3, 3. Vell. 2, 38), deren Unterwerfung keine Eile hatte; sie lieſs selbst die Zeit der Ruhe ungenützt vorübergehen, welche 519 u. c. sogar gestattete, das einzige Mal während der Zeit der Republik, den Janustempel zu schlieſsen (Varr. l. l. 5, 165. Liv. 1, 19. Vell. 2, 38. Eutr. 3, 3. Plut. Num. 20. Oros. 4, 12). Zum Theil mag es der Nobilität an wirklichem Verständniſs für die aus der Vermehrung des socialen Nothstandes drohende Gefahr gefehlt haben, wie denn Q. Fabius Maximus Verrucosus, der unter den damaligen Mitgliedern der Nobilität den glänzendsten Namen in der Geschichte errungen hat, zwar ein überaus bedächtiger und fester Charakter, keineswegs aber ein besonders weitsichtiger Kopf war (Liv. 30, 26. Plut. Fab. 1). Sie mag geglaubt haben, daſs mit der Reform der Centuriatcomitien allen ihrem Urtheile nach billigen Forderungen des Volks Genüge geschehen sei. Schwerlich aber läſst sich leugnen, daſs auch das egoistische Motiv der Gewinnsucht bei vielen Mitgliedern der Nobilität den Entschluſs befestigt hat, den zur Verfügung stehenden, den Galliern abgenommenen ager Gallicus und Picenus lieber im Wege der

Possession für sich nutzbar zu machen, als zur Verbesserung des socialen Nothstandes zu verwenden.

Nur so erklärt sich der hartnäckige Widerstand, den die Nobilität dem auf jeden Fall weitsichtigeren und von wahrem Patriotismus geleiteten C. Flaminius entgegensetzte, als dieser als Volkstribun im J. 522 u. c. (Pol. 2, 21) eine lex agraria beantragte, die erste seit der lex Licinia Sextia soviel wir wissen (§ 133, 4), deren Absicht dahin ging, den ager Gallicus und Picenus in der Gegend von der latinischen Colonie Ariminum (Cat. Orig. 2, 10. Varr. r. r. 1, 2) den ärmeren Bürgern viritim zum Eigenthum zu assigniren (Cic. Brut. 14, 57. Acad. pr. 2, 5, 13). Es gelang dem Flaminius nicht für diese lex ein sie gutheifsendes senatusconsultum zu erhalten; dennoch setzte er die Abstimmung durch, obwohl die Nobilität in den vorberathenden Contionen über die lex mit der Ernennung eines Dictators zum Zweck einer in ähnlichen Fällen früher wirksam gewesenen Aushebung drohte und den eigenen Vater des Flaminius bewog, kraft seiner patria potestas (I 102) seinen als Tribun gegen Anwendung von Gewalt geschützten Sohn von den rostris herabzuziehen (Cic. de inv. 2, 17, 52. Val. Max. 5, 4, 5). Nach der Annahme des Gesetzes, das laut den Bestimmungen der lex Hortensia auch als plebiscitum ohne senatusconsultum zweifellos rechtskräftig war, scheint die Nobilität die Ausführung desselben bis zum J. 526 u. c. verzögert zu haben. Darauf bezieht es sich, wenn in scheinbarem Widerspruche mit der obigen Zeitbestimmung des Gesetzes berichtet wird, dafs Q. Fabius Maximus Verrucosus in seinem zweiten Consulate 526 u. c. dem C. Flaminius bei der Vertheilung des ager Gallicus und Picenus Widerstand geleistet habe so lange als möglich (Cic. de sen. 4, 11). Man wird annehmen dürfen, dafs C. Flaminius auf Grund seiner lex agraria zum triumvir agris dandis assignandis erwählt worden war, und dafs die Nobilität durch den Senat und die Consuln der Wirksamkeit dieses Triumvirats Hindernisse in den Weg legte. Wahrscheinlich sind ebendefshalb L. Postumius Albinus und Q. Fabius Maximus, die 520 und 521 u. c. das Consulat bekleidet hatten, und von denen Fabius 524 u. c. Censor gewesen war, gegen das Plebiscit von 412 u. c. schon für 525 und 526 u. c. wiederum zu Consuln gewählt worden; es galt den Widerstand gegen C. Flaminius in möglichst kräftige Hände zu legen.

Man kann sich über den Starrsinn und die gleichwohl nicht zu leugnende Schwäche der Nobilität gegenüber dem C. Flaminius nicht wundern, da gerade aus der Zeit dieser Parteikämpfe meh-

rere Züge berichtet werden, welche darthun, dafs die Nobilität einen guten Theil der früheren Mannhaftigkeit und des früheren Schamgefühls eingebüfst hatte. M. Pomponius Matho, der Consul des J. 523 u. c. schämte sich nicht den Krieg gegen die unglücklichen Sarden mit Spürhunden zu führen (Zon. 8, 18). In demselben Jahre war C. Papirius Maso der andere Consul eitel genug, um wegen eines Raubzugs in Corsica den Triumph zu begehren, und als ihm dieser vom Senat verweigert wurde, auf eigene Hand in der Eigenschaft eines praetor Latinus, die in den Formalitäten bei Antritt des Consulats fortlebte (I 534. II 52), auf dem mons Albanus zu triumphiren (fast. triumph. Plin. n. h. 15, 29, 126. Val. Max. 3, 6, 5), eine Sitte, die später vielfache Nachahmung fand. In demselben Jahre gab Sp. Carvilius Maximus das Beispiel einer Ehescheidung wegen Kinderlosigkeit, das, wenn es auch nicht der erste Fall einer Ehescheidung überhaupt war (Val. Max. 2, 9, 2), doch eben wegen der darin sich kundgebenden Charakterlosigkeit eine traurige Berühmtheit erlangt hat (Dion. 2, 25. Gell. 4, 2. 17, 21, 44. Val. Max. 2, 1, 4)*). Es war derselbe, der 526 u. c. mit Fabius und zwar auch zum zweiten Male Consul war, aber, da er als homo novus aus dem Ritterstande (Vell. 1, 128) der Partei des Flaminius, die seine zweite Wahl neben Fabius durchgesetzt zu haben scheint, nahe stand, den Fabius in seinem Widerstande nicht unterstützte.

Die lex Flaminia ist für die Entwickelung der innern Politik der Römer wichtiger als die Reform der Centuriatcomitien. Denn von ihr datirt nach der Meinung einsichtiger, aber freilich vom Standpuncte der späteren Nobilität urtheilender Kenner des römischen Staatswesens der Umschwung zum Schlechtern (Pol. 2, 21). Es ist dieſs auch insofern richtig, als einestheils die lex Flaminia das erste Beispiel davon ist, dafs das Volk in seinem eigenen materiellen Interesse unter der Leitung eines der Nobilität feindlich gegenüberstehenden Demagogen (vgl. Pol. 3, 80) von seiner Souveränität gegen die Nobilität Gebrauch macht (§ 131), und als anderntheils mit ihr der Rifs zwischen den Regierenden und den Regierten in nicht geahnter Weise offenbar wurde. Es würde jedoch ungerecht sein, den C. Flaminius, den man nicht nach den Demagogen der nachgracchischen Zeit beurtheilen darf, allein für die Folgen seines Gesetzes verantwortlich zu machen. Allerdings war es bedenklich, die Souveränität des

*) Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom, in Zeitschr. f. d. gesch. Rechtswiss. Bd. 5, S. 269.

Volks in dieser Weise zur Geltung zu bringen und somit dem bedürftigen und begehrlichen Proletariat, welches in den Tributcomitien leicht den Ausschlag geben konnte, die Augen darüber zu öffnen, dafs es nur von ihm abhänge über die Domänen und Einkünfte des Staates zu seinem eigenen Vortheil zu disponiren. Aber dafs C. Flaminius diefs thun mufste, dafs er ein Mittel zur Erreichung seiner Absicht anzuwenden genöthigt war, welches häufiger angewendet jede geordnete Verwaltung der Finanzen und des Staates überhaupt unmöglich machen mufste, kurz dafs er in die Rolle eines Demagogen hineingedrängt wurde, war nicht seine Schuld, sondern die der Nobilität. Wenn Flaminius die Souveränität des Volks mifsbrauchte, so hat die Nobilität in noch höherem Grade die auctoritas des Senats und den Einflufs ihrer Stellung überhaupt gemifsbraucht, indem sie mittelst derselben die Einkünfte des Staates lediglich zu ihrem und zu ihres Anhanges Vortheil auszubeuten beflissen war. Wäre dagegen die Nobilität auf den Vorschlag des Flaminius eingegangen, so hätte sie die Initiative des Senats in Verwaltungsangelegenheiten von Neuem befestigt; hätte sie sodann diese Initiative auch fernerhin zur rechten Zeit im Sinne des Flaminius zur Hebung des Wohlstandes innerhalb der römischen Bürgerschaft angewendet, so hätte sie das Mögliche gethan, um der socialen Krisis, die 100 Jahr später in den gracchischen Unruhen mit furchtbarer Heftigkeit auftrat, vorzubeugen. Da sie es verschmähte, die Lösung der socialen Frage mit dem verhältnifsmäfsig leichten Opfer des Verzichtes auf eine Aussicht künftiger Bereicherung zu versuchen, so läfst sich nicht leugnen, dafs sie, in der der Gegensatz des Patriciats und der Plebität jetzt völlig sich ausgeglichen hatte, auf derselben Stufe der Entwickelung angelangt war, auf welcher das Patriciat vor der lex Licinia Sextia gestanden hatte. Der Widerstand der Nobilität gegen die lex Flaminia ist der erste offenkundige Beweis der beginnenden Ausartung der Aristokratie der Nobilität in eine Oligarchie, welche die respublica als ihr Eigenthum, sich selbst als den Staat betrachtete. Je weiter sie durch Begehungs- und Unterlassungssünden auf dem betretenen Wege fortschritt, desto mehr artete sie in eine Oligarchie der Reichen aus, desto mehr verwirkte sie zugleich das Anrecht auf die Regierung des Staates, das ihr bisher auf Grund ihrer Verdienste um den Staat gebührt hatte.

Der Rifs zwischen der Nobilität und dem Volke wurde, wie es scheint während der Kämpfe um die Durchführung der lex Flaminia, durch ein Gesetz über die Wahl der plebejischen Be-

amten erweitert. Ein in der Zeit des zweiten punischen Kriegs bereits als gültig vorausgesetzter Volksbeschluſs (Liv. 27, 21. 30, 19) bestimmte, daſs Niemand Tribun (I 609) und aedilis plebis (I 617) werden dürfe, dessen Vater oder Groſsvater ein curulisches Amt bekleidet hätte nnd noch am Leben sei. Zwar ist es nicht direct bezeugt, daſs dieses Gesetz in die Zeit der lex Flaminia falle. Aber da es offenbar darauf berechnet war, Mitglieder der plebejischen Nobilität soviel als möglich von den plebejischen Aemtern auszuschlieſsen, so wie die Patricier von jeher von denselben ausgeschlossen waren; da es beabsichtigte die plebejischen Aemter, deren Inhaber seither in der Regel mancupia nobilium gewesen waren (Liv. 10, 37), von der Nobilität möglichst zu emancipiren und zu unabhängigen Vertretern der Interessen des Volks zu erheben; da es endlich die plebejischen Magistrate insbesondere gegen Beeinflussung durch die patria potestas schützen wollte, durch welche eben Flaminius selbst, wenn auch nur vorübergehend, gehemmt worden war: so ist es fast unzweifelhaft, daſs dieses Gesetz während der Kämpfe um die lex Flaminia von den Tribunen der Partei des Flaminius gegeben worden ist.

Gleich nach der Ausführung der lex Flaminia wurden in Rom für 527 u. c. (I 565) zum ersten Mal vier Prätoren gewählt (Liv. ep. 20), von denen die zwei neu geschaffenen während ihrer Amtszeit die Provinz Sicilien und die nach Art von Sicilien eingerichtete Provinz Sardinien nebst Corsica verwalten sollten (Dig. 1, 2, 2, 32). Diese Verfassungsänderung war unvermeidlich, weil die rebellischen Sarden und Corsen die ständige Anwesenheit eines magistratus cum imperio nothwendig machten, und weil die auswärtigen Beziehungen Roms sich dergestalt zu erweitern anfingen, daſs auch die Verwaltung Siciliens von Rom aus schwieriger zu werden drohte. Ein glücklicher Krieg mit Illyrien 525 u. c. (Pol. 2, 8ff. App. Ill. 7. Dio C. fr. Urs. 151. Zon. 8, 19. Eutr. 3, 4) hatte nämlich 526 u. c. eine römische Gesandtschaft nach Athen und Corinth veranlaſst, in Folge deren die Römer von den Corinthiern zu den isthmischen Spielen zugelassen, und mit beiden Staaten Freundschaftsverträge geschlossen wurden (Pol. 2, 12. Zon. 8, 19). Im Westen erregten die Fortschritte der Karthager in Spanien die Aufmerksamkeit des Senats, der denselben 526 u. c. einen Riegel vorschob durch den Zusatzartikel zum römisch-karthagischen Friedenstractate, kraft dessen die Karthager sich verpflichten mufsten, den Ebro nicht zu überschreiten (Pol. 2, 13. 3, 27. Liv. 21, 2.

18). Unter solchen Umständen wäre es sehr wohl möglich, dafs jene Verfassungsänderung von der Nobilität ausging, die aufserdem den Vortheil davon hatte, eine gröfsere Zahl ihrer Mitglieder amtlich verwenden und ihren Einflufs auf den Senat durch die nothwendig in Folge jener Erhöhung wachsende Zahl der praetorii verstärken zu können. Wenn man indessen bedenkt, dafs C. Flaminius, dessen Wahl die Nobilität gewifs nicht unterstützt hat, unter den für 527 u. c. gewählten Prätoren war, und dafs er zuerst als Prätor die Provinz Sicilien verwaltet hat (Solin polyh. 5); wenn man ferner erwägt, dafs er durch seine Verwaltung der Provinz (ohne Zweifel im Gegensatz gegen die bisherige Unordnung und Willkür) ein gesegnetes Andenken bei den Provinzialen hinterliefs (Liv. 33, 42), so drängt sich fast die Vermuthung auf, dafs C. Flaminius auch auf die Nothwendigkeit einer geordneten Provinzialverwaltung hingewiesen und die Erhöhung der Zahl der Prätoren durch die ihm anhängenden Tribunen hatte beantragen lassen. Dafs diefs in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist bei der Beschaffenheit derselben um so weniger ein Grund gegen die Vermuthung, als die römische Geschichtschreibung dieser Epoche unter dem Einflusse der Nobilität stand, welche ein Interesse dabei hatte, die Verdienste des Flaminius zu verschweigen wie seine Fehler zu vergröfsern.

Nach der Verwaltung der Provinz konnte Flaminius mit Grund sich Hoffnung auf das Consulat machen. Da er erst für 531 u. c. gewählt und dann wegen eines angeblichen vitium bei den Wahlauspicien zur vorzeitigen Abdankung genöthigt wurde (Zon. 8, 20. Plut. Marc. 4. Liv. 21, 63), in Folge dessen der Antrittstag des Consulats sich auf die Iden des März verschob (I 533), so mufs man vermuthen, dafs die Nobilität mit aller Macht die Wahl des Emporkömmlings zu hintertreiben gesucht hatte. Man wird darauf auch die Thatsache beziehen dürfen, dafs 530 u. c. zwei ältere Mitglieder der Nobilität: Q. Fulvius Flaccus und T. Manlius Torquatus, die schon 517 und beziehungsweise 519 u. c. das Consulat bekleidet hatten, Consuln waren; sie werden dem schon für dieses Jahr um das Consulat sich bewerbenden Flaminius als Gegencandidaten von der Nobilität entgegengestellt sein. Wegen dieses Widerstandes kann man die Nobilität entschuldigen, da Flaminius als Prätor von Sicilien keine Gelegenheit gehabt hatte seine militärische Tüchtigkeit zu beweisen, und da er überhaupt keine Anlage zum Feldherrn besafs (Pol.

3, 80. App. Hann. 9); obwohl er die üble Nachrede, die seine Kriegführung bei den Geschichtschreibern der Nobilität fand, vielleicht nicht ganz verdient hat. Man kann die Nobilität um so mehr entschuldigen, wenn sie das Schicksal des Staates lieber dem Fulvius, der die Gallier bekriegt, und dem Manlius, der die Sarden unterworfen hatte, als dem unerprobten Flaminius anvertrauen wollte, als 529 u. c. ein äufserst gefahrvoller Krieg mit den Galliern (Pol. 2, 23 ff. Zon. 8, 20. Liv. ep. 20. Dio C. fr. 65 St.) ausgebrochen, und in demselben der eine der Consuln gefallen war (Pol. 2, 28): ein Krieg, den Flaminius nach der ohne Zweifel verläumderischen Ansicht der Nobilität durch die Vertheilung des ager Gallicus und Picenus verschuldet haben sollte (Pol. 2, 21). Aber gleichwohl darf jener Widerstand der Nobilität und namentlich ihr Benehmen gegen Flaminius, als er nun doch gewählt war, als ein Beweis davon angesehen werden, dafs die Nobilität ihre Reihen nicht mehr mit der Bereitwilligkeit, wie einst dem M'. Curius und C. Fabricius, den homines novi öffnete, sondern anfing principiell exclusiv zu werden. Dem C. Flaminius aber darf man es nicht verargen, dafs er auch ohne hervorragende militärische Befähigung um das Consulat sich bewarb; denn wenn er in demselben auch keine Gelegenheit hatte seine reformatorischen Verwaltungsgrundsätze direct zu fördern, so konnte er doch hoffen, dafs die Bekleidung des Consulats an sich und die bei der Tüchtigkeit der römischen Legionen und ihrer Tribunen doch nicht unmögliche Erringung militärischer Lorbeern seiner späteren politischen Wirksamkeit zur Folie dienen würde (vgl. Liv. 22, 3). Den Sieg über die Gallier mufste er um so mehr wünschen selbst zu erkämpfen, als seine Pläne ohne Zweifel dahin gingen, die ganze fruchtbare Poebene für Ackerassignationen an römische Bürger zu verwenden.

C. Flaminius erreichte in seinem Consulate, was er beabsichtigte. Wenn auch die Hauptgefahr des Kriegs schon 529 u. c. durch den Sieg über die gäsatischen Gallier bei Telamon beseitigt war, so erzielte er doch, nachdem er es gewagt hatte als der erste römische Feldherr den Padus zu überschreiten, durch seinen Sieg über die Insubrer, dessen Verdienst die Nobilität nicht ihm, sondern seinen Kriegstribunen zuschrieb (Pol. 2, 32. 33. Oros. 4, 13), einen gröfseren Erfolg (vgl. Liv. 23, 14), als die Consuln des Jahres 530 u. c. aufzuweisen hatten (Pol. 2, 31). Er hätte den Krieg bis zur völligen Unterwerfung des cisalpinischen Galliens zu Ende führen können, wenn ihn der

Senat hätte gewähren lassen; denn was er den Consuln des folgenden Jahres M. Claudius Marcellus und Cn. Cornelius Scipio zu thun übrig liefs, scheint nicht so bedeutend gewesen zu sein (Pol. 2, 34. 35), obwohl die Nobilität es nicht daran fehlen liefs, das Reitergefecht des Marcellus bei Clastidium, in welchem Marcellus das Glück hatte den Führer der Gallier Viridomarus mit eigner Hand zu erlegen, in glänzenderem Lichte als den Sieg des Flaminius darzustellen (vgl. Pol. 6, 15). Bei dem Verhältnisse der Nobilität zu Flaminius ist die Schuld der ersteren, die den Flaminius wegen eines ohne Zweifel absichtlich entdeckten vitium zurückrief, gröfser, als die des Flaminius, der die Depesche des Senats, die ihn zurückrief, nicht eher las, als er die Insubrer besiegt hatte; der dann trotz der Zurückberufung, welcher er allerdings more majorum augenblicklich hätte folgen müssen, noch einen Beutezug unternahm, um seine Soldaten, deren Beistand daheim ihm unentbehrlich war, zu bereichern (Zon. 8, 20); der endlich, obwohl ihm der Senat bei seiner Rückkehr die Ehre des Triumphes verweigerte, mit Bewilligung des Volks (§ 133, 1) triumphirte, bevor er dem Befehle des Senates gehorsam abdankte (Zon. 8, 20. Plut. Marc. 4. Liv. 21, 63).

Die Vorgänge in dem Consulat des Flaminius konnten nur dazu dienen, die Spannung zwischen der Nobilität und dem Volke andauernder zu machen. Von der Nobilität war kein Entgegenkommen oder Einlenken zu erwarten. Sie schickte ein Weihgeschenk nach Delphi, um dem griechischen Gotte für den Sieg über die Gallier zu danken (Plut. Marc. 8); sie nöthigte den Dictator Minucius (Plut. Marc. 5; oder Fabius? Val. Max. 1, 1, 5) wegen des Pfeifens einer Maus zur Abdankung, weil er es sich hatte beigehen lassen, den C. Flaminius zum magister equitum zu ernennen; sie glaubte die Gefahr eines Krieges mit den Karthagern durch Ordnung der Angelegenheiten Illyriens mittelst eines Feldzuges 534 u. c. verringern zu können (Pol. 3, 16. App. Ill. 7). Aber sie dachte nicht daran den römischen Bürgerstand durch Hebung seines Wohlstandes zu kräftigen und zugleich die Herrschaft über Gallien zu sichern, sie begnügte sich vielmehr von den gallischen Völkerschaften Tribut zu erheben (Liv. 21, 20).

Man kann die Kurzsichtigkeit der Nobilität entschuldigen mit den anscheinend günstigen Resultaten, welche der bei Beginn des gallischen Krieges 529 u. c. von C. Claudius Centho und M. Junius Pera abgehaltene Census ergeben hatte. Es standen nämlich während dieses Census im Felde:

Vier römische Legionen . . .	=	20800	pedites,	1200	equites
Zwei römische Legionen . . .	=	8400	-	400	-
Socii nominis Latini	=	30000	-	2000	-
Sabiner und Etrusker mehr als . .		50000	-	4000	-
Umbrer und Sarsinaten		20000	-	—	-
Veneter und Cenomanen		20000	-	—	-
Also mehr als		149200	pedites,	7600	equites.

Ferner standen in Reserve zu Rom:

Vier (campanische?) Legionen	=	20000	pedites,	1500	equites
Socii nominis Latini	=	30000	-	2000	-
Also zusammen		50000	pedites,	3500	equites.

Aufserdem konnten nach den Ergebnissen des Census allenfalls noch mobil gemacht werden:

Römer einschliefslich der campanischen cives sine suffragio	=	250000	pedites,	23000	equites
Socii nominis Latini . . .	=	80000	-	5000	-
Samniten	=	70000	-	7000	-
Japyger und Messapier . .	=	50000	-	16000	-
Lucaner	=	30000	-	3000	-
Marser, Marruciner, Frentaner und Vestiner	=	20000	-	4000	-
Also zusammen		500000	pedites,	58000	equites.

Es betrug demnach die Summe der im Felde stehenden Truppen über 150000 Fufsgänger und gegen 8000 Reiter; die Gesammtmasse der waffenfähigen Mannschaft Italiens über 700000 Fufsgänger und 69100 Reiter (Pol. 2, 24; vgl. Diod. 25, 18. Plin. n. h. 3, 20, 138. Eutr. 3, 5. Oros. 4, 13. Liv. ep. 20) *). Bei einer solchen Wehrhaftigkeit Italiens konnte die Nobilität um so eher glauben der Sorge für Beseitigung der Verarmung der römischen Bürgerschaft sich überheben zu dürfen, als sie in der That einen etwaigen Aufstand der Proletarier, der noch 60 Jahre früher bedenklich genug gewesen war (§ 99), mit leichter Mühe hätte unterdrücken können. Von den Latinern und den übrigen Bundesgenossen hatte sie nichts zu fürchten, da diese gröfstentheils wegen der Furcht vor einer Invasion der transalpinischen Gallier um ihrer selbst willen zu Rom halten mufsten (Pol. 2, 23), wie denn z. B. die Latiner es sich gefallen liefsen, dafs

*) Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung. Bd. 1. Leipz. 1858. S. 169 ff. (Bes. Abdr.: Die Bevölkerung des römischen Reichs. Leipzig 1859.)

sie vergleichsweise viel stärker (mit fast 44 pCt. ihrer waffenfähigen Mannschaft) als die Römer und Campaner (die nur etwas über 16 pCt. ihrer waffenfähigen Mannschaft stellten) zum Kriegsdienst herangezogen wurden (Pol. 2, 24). Und doch war auch nach der lex Flaminia, die wenig helfen konnte, wenn sie eine vereinzelte Mafsregel blieb, der Zustand gerade der römischen Bürgerschaft keineswegs befriedigend. Wir kennen die Zahl der Bürger aus dem Census von 529 u. c. nicht und können auch aus obigen Angaben nicht auf sie schliefsen, da die Zahl der in der Bürgerzahl nicht mitgezählten in communaler Beziehung selbständigen campanischen cives sine suffragio nicht besonders angegeben wird; schwerlich aber hat sie mehr betragen als beim folgenden Census, bei dem die Zahl 270213 (Liv. ep. 20) noch weit hinter der 45 Jahre früher erreichten Ziffer zurückblieb (§ 102). Dafs der Wohlstand der Armen sich ebenso wenig wie die Zahl der Bürger gehoben hatte, folgt daraus, dafs, ohne Zweifel in Folge der Ausbreitung des grofsen Grundbesitzes der reichen Römer in Italien, der Ackerbau nicht mehr Getreide genug abwarf, um das im gallischen Kriege aufgebotene Heer zu ernähren (Diod. 25, 19). Aus der Wohlfeilheit des sicilischen Getreides und der übrigen Lebensmittel (Pol. 2, 15) folgt das Gegentheil gewifs nicht.

Es gereicht dem C. Flaminius zur Ehre, dafs er trotz der Gehässigkeit der Nobilität gegen ihn an der Durchführung seiner Pläne nicht verzweifelte, sondern gestützt auf seine bisherige Wirksamkeit sich um die Censur als um dasjenige Amt bewarb, in welchem er am Meisten Gelegenheit und Einflufs hatte auf die Organisation der socialen Verhältnisse bestimmend einzuwirken. War der Einflufs der Nobilität auf die Centuriatcomitien trotz der demokratischen Umgestaltung derselben grofs genug, um homines novi vom Consulat auszuschliefsen, so reichte er doch nicht aus, um die Wahl des beliebten Volksmannes zum Censor zu hintertreiben. C. Flaminius wurde 534 u. c. mit L. Aemilius Papus, dem Sohne des Q. Aemilius Papus, der mit C. Fabricius zusammen Censor gewesen war, zu diesem Amte erwählt. Als Censor hat Flaminius, dessen censorische Wirksamkeit man aus den vereinzelten Andeutungen der Tradition genügend erkennen kann, bewiesen, dafs er nicht Demagog von Profession, sondern ein Staatsmann von gesunder Einsicht und uneigennützigem Patriotismus war.

Weder seine descriptio classium et centuriarum (Liv. 24, 11), noch seine lectio senatus (Liv. 23, 22. 23) gab der Nobilität zu Beschwerden oder zur Beanstandung Anlafs. Man kann

daher mit Sicherheit vermuthen, dafs Flaminius das Recht der censorischen Rüge gegen unwürdige Senatoren und Ritter nur mit der gröfsten Mäfsigung geübt hat. An Stoff zur Rüge kann es ihm ebenso wenig, wie den Censoren von 502 u. c. (§ 102) gefehlt haben, da Senatoren und Ritter sich gegen die Sitte der Vorfahren an Geldspeculationen betheiligten, wie die nachher zu erwähnende lex Claudia beweist, und da sie Kleiderluxus trieben, wie aus der gleichfalls noch zu besprechenden lex Metilia hervorgeht. Er hätte den bei aller Scrupulosität in den alten religiösen Ceremonien (Plut. Marc. 5) einreifsenden neuen Aberglauben, von dem das Lebendigbegraben eines Galliers und einer Gallierin, eines Griechen und einer Griechin auf dem forum boarium zur Abwehr der drohenden Kriegsgefahr (Zon. 8, 19. Oros. 4, 13. Plut. Marc. 3. Liv. 22, 57) und manche der vielen gemeldeten Prodigien Anzeichen sind, ebenso gut wie die weltliche Frivolität in der Behandlung der Auspicien, unter der er selbst als Consul und als magister equitum gelitten hatte, rügen können. Ja er hätte den Q. Fabius Maximus, seinen Widersacher, aus dem Senate stofsen können, weil dieser, der selbst Augur war (Liv. 30, 26. Plin. n. h. 7, 48, 156. Val. Max. 8, 13, 3), offen erklärt hatte, die Bedeutung der Auspicien lediglich nach der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der politischen Handlungen, für die sie angestellt wären, zu bemessen (Cic. de sen. 4, 11). Selbst an gemeinen rügewürdigen Verbrechen kann es nicht gefehlt haben, da Fälle von Päderastie (Plut. Marc. 2. Val. Max. 6, 1, 7) und Diebstahl (Oros. 4, 13) aus jener Zeit (527. 533 u. c.) in den Reihen der Nobilität bezeugt sind. Wenn dennoch kein Beispiel einer von C. Flaminius ertheilten censorischen Rüge verlautet, so darf man wohl annehmen, dafs er die Nobilität nicht durch Strenge noch weiter von sich entfernen, sondern sie durch die bewiesene Nachsicht von der Redlichkeit seiner Bestrebungen überzeugen und sie für dieselben durch Versöhnlichkeit gewinnen wollte.

Nur dadurch wich er von dem Verfahren seiner Vorgänger in der Censur ab, dafs er nach dem Beispiele der Censur des Q. Fabius Maximus Rullianus 450 u. c. (S. 80) die Libertinen wiederum auf die vier tribus urbanae beschränkte (Liv. ep. 20). Diese waren wahrscheinlich durch die Nachsicht der Censoren während des ersten punischen Krieges, als man ihre Bereitwilligkeit wegen der Stellung von socii navales für die Flotte bedurfte, theilweise in die tribus rusticae und in die Classen eingedrungen; wahrscheinlich hatte man die Eingedrungenen sodann nach Beendigung des Krieges auch bei der Centurienreform und

den späteren Censuren stillschweigend darin gelassen, weil man ihren Beistand zur Beeinflussung der Centuriatcomitien gerade nach der Reform zu bedürfen glaubte. Wenn Flaminius diese Stütze des Demagogenthums verschmähte, so ist er offenbar anders zu beurtheilen als der patricische Demagog Appius Claudius Caecus (S. 70) und als die späteren radicalen Demagogen der Revolutionszeit. Offenbar schlug er die Gefahr, die dem Stande der freigebornen Bauern, in welchem die Kraft des Staates lag, von der Ueberhandnahme der Libertinen und dem Wachsthum ihres Einflusses drohte, höher an, als den zweifelhaften Nutzen einer bequemen Lenkung der Centuriatcomitien.

Von seinen baulichen Unternehmungen war zwar die eine, die Anlage des circus Flaminius (Liv. ep. 20), eine bei seinem Verhältnisse zur Nobilität erklärliche und kaum vermeidliche erneute Bewerbung um die Gunst der schausüchtigen Stadtbevölkerung. Diese Bedeutung jener Anlage tritt um so schlagender hervor, wenn er die im circus Flaminius abgehaltenen (Val. Max. 1, 7, 4), im Anfange des zweiten punischen Kriegs zuerst sicher erwähnten (Liv. 23, 30. 25, 2) damals schon mehrtägigen (Liv. 28, 10) ludi plebeji anordnete, oder auch nur, falls dieselben wirklich schon nach der zweiten secessio plebis 305 u. c. gestiftet waren (Ps. Ascon. 143; vgl. Liv. 4, 12), glänzender ausstattete, worauf man vielleicht die Nachricht von der Fundirung der Kosten für die Pferdewettrennen im circus Flaminius auf ein von Flaminius dem Staate geschenktes Stück Land beziehen darf (Plut. qu. Rom. 66). Die Anlage der via Flaminia aber, welche nach Ariminum führte (Strab. 5, 2, 10), und auf der Flaminius auch ein Forum Flaminium anlegte (Fest. 84; vgl. S. 76), hängt aufs Deutlichste mit den Plänen zusammen, die er bei der lex agraria und in seinem Consulate rücksichtlich Galliens verfolgte.

So werden wir denn auch kaum zweifeln können, dafs Flaminius vorzugsweise die Anlage der latinischen Colonien Placentia im cispadanischen und Cremona im transpadanischen Gallien (Liv. ep. 20. 21, 25. 31, 48. Pol. 3, 40. Vell. 1, 14. Ascon. 3), sei es durch von ihm angeregte tribunicische Anträge, sei es durch Vorträge im Senat betrieben haben wird. Es war gewifs nicht seine Schuld, dafs diese Colonien, welche jede 6000 Mann erhielten, erst 536 u. c. angelegt wurden, und dafs sich bei der Invasion Hannibals zeigte, dafs sie, um Gallien in Ruhe zu halten, zu spät angelegt waren.

Die Besserung der Nobilität, die er durch censorische Rüge nicht hatte persönlich verletzen wollen, suchte er in loyaler Weise

auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. Da er als Censor nicht selbst die Initiative zur Legislation hatte, so veranlafste er Tribunen zur Beantragung der ihm nothwendig erscheinenden Gesetze. Gegen den Kleiderluxus der Vornehmen, der sich damals besonders in dem Weifsen der Toga mit Kreide kundgab, und ohne Zweifel, wie schon früher (Liv. 4, 25) und auch nachher, ein Mittel bei der Amtsbewerbung war (I 518), veranlafste er die tribunicische lex Metilia (§ 132, 8), welche zunächst gegen die Zunft der Walker (fullones) gerichtet war und diesen wahrscheinlich Strafe androhte, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes über die Zubereitung des Tuchs überschritten (Plin. n. h. 35, 17, 57, 197). Schwerlich hat Flaminius gehofft durch die Bestrafung der Walker gegen die Hoffart der Grofsen etwas ausrichten zu können. Wir müssen diesen Volksbeschlufs als eine Mahnung und Warnung an die Nobilität ansehen. Dafs sie nicht verstanden und nicht befolgt wurde, war nicht des Flaminius Schuld.

Ebenso ist auch die tribunicische lex Claudia (§ 132, 2) zu betrachten, die ohne Zweifel auch auf Anregung des Flaminius und zwar wohl noch während seiner Censur von dem Tribunen Q. Claudius 534/5 u. c. eingebracht ist, da Flaminius in Folge der Unterstützung, die er diesem Gesetze angedeihen liefs, 536 u. c. zum Consul für 537 u. c. erwählt wurde. Dieses Gesetz enthielt nämlich das Verbot: ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet (Liv. 21, 63), und für die Bezeichneten wahrscheinlich auch das später als bestehend erwähnte Verbot der Betheiligung an den Lieferungsgeschäften der Publicanen mit Ausnahme gewisser Leistungen zu Zwecken des Cultus (Ascon. 94. Dio C. 55, 10). Flaminius führte dadurch nicht etwas Neues ein, sondern er liefs nur durch Volksbeschlufs einen Grundsatz sanctioniren, der sich bis auf die Zeiten des M'. Curius und C. Fabricius von selbst verstanden hatte: den Grundsatz, dafs nur der Ackerbau ehrenvoll für den Römer, alle Speculation aber für ihn unanständig sei (Liv. 21, 63). Auch hier war es nicht die Schuld des Flaminius, dafs dieser Grundsatz einer solchen Sanctionirung zu bedürfen schien; vielmehr erkennt man aus dem Widerstande, den die gesammte Nobilität gegen dieses Gesetz entwickelte, das defshalb auch ohne senatusconsultum in Kraft trat (§ 131), sowie aus dem Hasse, den sie von Neuem auf C. Flaminius warf (Liv. 21, 63), dafs die Zustände bereits so weit gediehen waren, um einer ernsteren Mahnung als der in einzelnen censorischen Rügen enthaltenen zu bedürfen.

Seit dem Aufschwunge des römischen Handels, den die 485 u. c. beliebte Centralisation der Silberprägung in Rom (§ 101) bezeugt, und namentlich seit der Erwerbung der Provinzen Sicilien und Sardinien waren die römischen Grofsen von dem Geiste angesteckt, der die Gesundheit und Kraft des Staates der Karthager schon damals untergraben hatte (Cic. de rep. 2, 4). Aus den höchstbegüterten zum Reiterdienst verpflichteten Bürgern einschliefslich der Nobilität hatte sich ein Capitalistenstand gebildet, dessen Absonderung von den Volksinteressen schon bei der Centurienreform hervortritt (§ 102), und der jetzt schon wagte sich durch äufsere Abzeichen von dem übrigen Volke zu unterscheiden. Der annulus aureus, der früher blofs Abzeichen der Nobilität gewesen war (S. 7), hatte bereits angefangen zum Abzeichen des Capitalistenstandes zu werden. Da der annulus aureus nämlich ursprünglich die Bedeutung der Legitimation in einer officiellen Stellung hatte (Zon. 8, 6. Plin. 33, 1, 11. 12), so hatten ihn auch die nicht zur Nobilität gehörigen Senatoren (Liv. 26, 36), wenn auch vielleicht mit einzelnen Ausnahmen (vgl. Plin. 33, 1, 12. 21), angenommen. Ebenso gut konnten auch die nicht zur Nobilität gehörigen Publicanen und die nicht zur Nobilität gehörigen equites equo publico, meist Söhne von Publicanen, den Ring kraft ihrer officiellen Stellung tragen. Die Nobilität wehrte es ihnen nicht, da sie ihres Beistandes bedurfte. Wenn der annulus aureus auch noch nicht so weit verbreitet war wie später (Plin. n. h. 33, 1, 29. 2, 34), so mufs er doch schon in dieser Zeit weit über die Grenzen der Nobilität hinaus getragen worden sein, da sonst nicht mit den Ringen der in der Schlacht bei Cannae gefallenen Senatoren und Ritter ein (Liv. ep. 23) oder zwei (Flor. 2, 6, 18) oder gar drei Scheffel hätten angefüllt werden können (Plin. 33, 1, 20. Liv. 23, 12. Val. Max. 7, 2, ext. 16. Zon. 9, 1). Gleichzeitig mit der Verbreitung des annulus aureus, oder vielleicht noch früher, kam die Sitte auf, dafs die Söhne der Capitalisten, in denen diese eine Pflanzschule für den Senat zu sehen wünschten, die toga praetexta und die bulla aurea gleich den Söhnen der nobiles (S. 8) trugen. Wenn diese Abzeichen sich nicht schon verhältnifsmäfsig früh zunächst auf die Söhne aller Senatoren (Liv. 26, 36), sodann auf die der Ritter (Liv. 34, 7. Plin. n. h. 33, 1, 10. Cic. Phil. 2, 18. Verr. 2, 1, 58, 152), wenn nicht insbesondere die bulla aurea sich bereits auf die Söhne aller ingenui (Plaut. Rud. 1171. Ps. Ascon. 199. Suet. rhet. 1) verbreitet gehabt hätte, so hätte nicht schon im zweiten punischen Kriege die toga praetexta und statt der bulla aurea das lorum

den Söhnen der ehrbaren Libertinen zugestanden werden können (Macrob. Sat. 1, 6; vgl. Liv. 34, 7). Es sind diefs Entwickelungen, die weder C. Flaminius noch die lex Claudia verursacht hat, die vielmehr von der lex Claudia als schon bestehend vorausgesetzt werden (vgl. Liv. 34, 4).

Wenn nun die lex Claudia zwischen Senatoren und den übrigen Capitalisten einen Unterschied machte, so ist auch diefs nicht so aufzufassen, als ob dieselbe die Ursache sei des spätern Unterschiedes zwischen dem ordo senatorius und dem ordo equester oder gar der spätern Zwietracht dieser Stände, auf deren Eintracht die Sicherheit der Regierung beruht hatte (S. 19). Vielmehr war auch dieser Unterschied bereits sichtbar geworden. Die Nobilität hatte sich, indem sie rücksichtlich der Bekleidung der Magistratur exclusiv wurde, nicht blofs gegen niedrig geborne homines novi, sondern auch gegen Emporkömmlinge aus dem Stande der Höchstbegüterten abgeschlossen, wie eben ihr Verfahren gegen C. Flaminius beweist, der, wenn auch die Nachricht von seiner Schenkung für die Ausstattung der ludi plebeji unhistorisch sein sollte, gewifs nicht aus den Reihen der armen Bürger hervorgegangen war. Zu den Stützen dieser Exclusivität war in dieser Epoche die Erhöhung der Zahl der Prätoren auf vier hinzugekommen. Denn es begreift sich, dafs die nobiles eben wegen der finanziellen Einträglichkeit der Provinzialverwaltung um die Prätur eifrig und darum auch erfolgreicher als die homines novi ambirten, und dafs die gewesenen Prätoren hinwiederum gröfsere Aussichten für das Consulat hatten, als alle anderen Bewerber. Wenn es trotzdem dem C. Flaminius selbst gelungen war Prätor, Consul, ja sogar Censor zu werden, so dient diese leicht erklärliche Ausnahme zur Bestätigung der Regel. Im Senat überwog die Nobilität in Folge der vermehrten bei der lectio senatus zu berücksichtigenden höheren oder thatsächlich berücksichtigten niederen Magistraturen immer mehr die Zahl der Nichtnobiles. Wenn letztere auch noch nicht ganz fehlten, so können doch z. B. in dem von Flaminius selbst gebildeten Senate bei Weitem nicht so viele Nichtnobiles gewesen sein, wie in dem nach dem Tode vieler Senatoren in der Schlacht bei Cannae gebildeten (Liv. 23, 22), in welchem unter den 177 neu aufgenommenen Senatoren gleichwohl etwa 100 sein mochten, die Magistrate bekleidet hatten, also in der überwiegenden Mehrzahl zur Nobilität gehörten. Je geringer die Zahl der Nichtnobiles im Senate, je gröfser dagegen die Zahl derer wurde, die curulische Aemter bekleidet hatten, desto mehr mufste nun auch die tunica la-

ticlavia, welche früher Auszeichnung der Letzteren gewesen war (S. 12), als ein passendes Abzeichen sämmtlicher Senatoren von dem Stande der zum Reiterdienst verpflichteten Bürger erscheinen. Wie in dieser Epoche vorübergehend die Sitte aufkam, dafs die Senatoren ihre Söhne mit in die Senatssitzung brachten, um sie von früh an in die Grundsätze der Regierung einzuweihen (Gell. 1, 23. Macr. sat. 1, 6. Pol. 3, 20), so scheint in dieser Zeit auch in der allgemeinen Annahme der tunica laticlavia von Seiten aller Senatoren (Plin. n. h. 33, 1, 29; vgl. App. Samn. 4) das Bewufstsein der Senatoren, einen über alle emporragenden Stand zu bilden, sich kundgegeben zu haben. Vielleicht war die lex Metilia gegen die Walker nicht ohne Rücksicht auf dieses Hervorthun der Senatoren durch die Kleidung gegeben. Dafs auf dasselbe auch die Verbreitung des annulus aureus auf weitere Kreise von Einflufs gewesen ist, kann gewifs nicht bestritten werden.

Die lex Claudia hatte also ganz Recht die Nobilität und insbesondere die Senatoren darauf aufmerksam zu machen, dafs es sich weder überhaupt noch nach römischer Sitte für sie, die zur Regierung des Staates nun einmal berufen waren, schicke, gleich den übrigen Capitalisten Handel zu treiben und mit dem Staate selbst Geldgeschäfte zu machen. Sie ist weder dafür, dafs sie leicht umgangen werden konnte, noch dafür, dafs ihre Befolgung ein nachtheiliges Resultat herbeiführte, verantwortlich zu machen. Umgangen konnte das Gesetz leicht werden, wenngleich es formell gültig blieb und z. B. auch auf die Municipalsenate angewendet wurde (Cic. Verr. 2, 49, 122), indem es sich nicht verhindern liefs, dafs die Senatoren unter fremden Namen sich an Handelsgeschäften und Lieferungen für den Staat betheiligten; daher das Gesetz zu Ciceros Zeit als ein vergessenes und begrabenes erscheint (Cic. Verr. 5, 18, 45). Ohne die lex Claudia indessen wäre die Gewinnsucht und Schamlosigkeit der Nobilität nur noch rascher offenbar geworden. Wenn aber manche nobiles, die das Gesetz befolgten und ihre Capitalien, die sie dem Handel und der Industrie nicht zuwenden durften, zur Anlage grofsen Grundbesitzes verwendeten, gerade durch das Aufkaufen der kleinen Bauerngüter den Schaden vergröfserten, den die Politik des Flaminius hatte heilen oder wenigstens vermindern wollen: so ist zu bedenken, dafs bei der Verschiedenheit menschlicher Neigungen auch ohne die lex Claudia die zweifache Verwendung des Capitals, einerseits für Handel und Industrie, andererseits für grofsen Grundbesitz sich geltend gemacht haben würde, zumal da die Neigung zur Betreibung der Wirthschaft auf

ausgedehnten Gütercomplexen schon längst bei den Römern vorhanden war. Von der Fortdauer der Spannung zwischen Nobilität und Volk auch nach der Censur des Flaminius zeugt die Anklage der Consuln M. Livius und L. Aemilius im J. 536 u. c. (§ 127).

In seinem zweiten Consulate 537 u. c., zu dem er unter dem Eindrucke der Schlachten am Ticinus und an der Trebia gewählt war (Liv. 21, 57), soll Flaminius die Rücksichtslosigkeit gegen den Senat so weit getrieben haben, um sich vor dem Antrittstage des Consulats zum Heere zu verfügen und in Ariminum das Consulat anzutreten (Liv. 21, 63; vgl. 21, 15. 22, 1). Obwohl dieſs nach den Erfahrungen, die Flaminius gemacht hatte, zu entschuldigen wäre, so ist es doch bei dem Stillschweigen der andern Historiker (vgl. Pol. 3, 77. App. Hann. 9) unwahrscheinlich; ja es ist geradezu unmöglich, da Flaminius in seinem Consulate ein Gesetz beantragt und zur Beschlufsfassung gebracht hat (Fest. 347), wozu er nach jenem Berichte gar keine Zeit gehabt haben würde, weſshalb auch ein anderer Berichterstatter über dieses Gesetz an der Urheberschaft des Flaminius gezweifelt zu haben scheint (Plin. n. h. 33, 3, 45). Man wird daher annehmen dürfen, dafs Flaminius vor seiner Abreise nach Ariminum nur die Formalitäten unterliefs, welche der Besitzergreifung des vollen imperium auch nach dem Antritte des Consulats vorangehen mufsten (I 534), und dafs diese Unterlassungssünde, die bei der Gefahr, die Rom damals von dem heranziehenden Hannibal drohte, sehr verzeihlich ist, nach dem unglücklichen Ausgange der von Flaminius verlornen Schlacht am trasimenischen See von der Nobilität ebenso vergröfsert worden ist, wie die Nichtbeachtung der Prodigien und Auspicien, die nach Ansicht der Nobilität (Liv. 22, 9) Schuld an dem Verlust der Schlacht gewesen sein soll (Liv. 22, 3. Val. Max. 1, 6, 6. Cic. div. 1, 35, 77. 2, 8, 21. 31, 67. 33, 71. nat. deor. 2, 3, 8. Plut. Fab. 2. Ov. fast. 6, 755).

Das Gesetz aber, die lex Flaminia minus solvendi (Fest. 347), führte einerseits den durch die fortschreitende Verschlechterung des Kupfergeldes nothwendig gewordenen Uncialfufs ein (Plin. 33, 3, 45); indem es aber zugleich bestimmte, dafs 16 neue As in Zahlungen aufser beim Solde gleich 10 alten As oder gleich einem Silberdenar angenommen werden sollten (I 364), bewirkte es, dafs der Staat bei dieser Umprägung 20 Procent, die Privatschuldner aber 37½ Procent gewannen*). Das Gesetz, welches vielleicht auch

*) Böckh, metrologische Untersuchungen (Berlin 1838) S. 472. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens (Berlin 1860) S. 379.

die Ausgabe von plattirten Silberdenaren (Zon. 8, 26) und von Goldmünzen (Plin. n. h. 33, 13, 47) regulirte, legte also den reichen Capitalisten ein Opfer auf, das sie in der Noth des Staates tragen mufsten, bei ihrem sonstigen Gewinn tragen konnten und, wie es scheint, auch ohne Murren trugen. Es ist aber zugleich ein Beweis von der Einsicht des Flaminius in die Lösung finanzieller Schwierigkeiten und von der Fortdauer seiner Bestrebungen für Erleichterung der Noth der Armen. Leider war es dem Flaminius nicht vergönnt die grofsen Hoffnungen, die er bei dem geringen Volke erweckt hatte (Pol. 3, 82), zu erfüllen und den Hannibal zu überwinden, in welchem Falle er ohne Frage der Retter Italiens geworden sein würde, welcher zu sein sein Ziel war. Er fiel nicht ohne den Ruhm persönlicher Tapferkeit (Liv. 22, 6).

104. *Die Zeit des zweiten punischen Krieges.*

Es war nur die Gröfse der Gefahr des Vaterlandes, wodurch im zweiten punischen Kriege (536—553 u. c.), der auf Anlafs des Streits der Römer mit den Karthagern über Sagunt in Hispanien zum Ausbruch gekommen war, die Parteien zur Einigkeit gezwungen wurden. Die erzwungene Eintracht bewirkte, dafs die fortschreitende Zersetzung des Staats zunächst noch nicht so deutlich hervortrat, wie sich nach den Kämpfen des C. Flaminius mit der Nobilität erwarten liefs.

Noch einmal zeigt sich in dem unbesiegbaren, zuletzt siegreichen Widerstande gegen das den römischen Feldherren überlegene Genie des Hannibal (Pol. 9, 22—26. 10, 33. 11, 19. Liv. 21, 4. Diod. 29, 22. Dio C. fr. Peir. 47) die ganze Kraft eines in seinem Kerne gesunden Staatsorganismus, um dann freilich unter den zerrüttenden Folgen des siebzehnjährigen Krieges und des Uebermafses der Kraftanstrengung einem Zustande von Erschlaffung Platz zu machen, in welchem die weitere Entwickelung nur noch eine entartende sein konnte.

Schon nach den Siegen des Hannibal am Ticinus, an der Trebia und am trasimenischen See war 537 u. c. der Schrecken zu Rom so grofs, dafs die Nobilität dem Volke in ungewöhnlicher Weise entgegen zu kommen für geboten hielt. Da C. Flaminius gefallen war, der andere Consul Cn. Servilius Geminus aber, der in Gallien stand, von dem Auftrage einen Dictator zu ernennen nicht erreicht werden konnte, so griff man in Anerkennung der Souveränität des Volks zu dem abnormen Auskunftsmittel, vom Volke, sei es in Centuriatcomitien (1549; § 125)

oder in Tributcomitien (§ 133, 6, d), einen dictator und magister equitum wählen zu lassen (Pol. 3, 87. 103. App. Hann. 11. Plut. Fab. 4. Zon. 8, 25), Beamte, die eben dieser Abnormität der Bestellung wegen vom Standpuncte des Staatsrechts als Promagistrate (Liv. 22, 8. 31. Lyd. mag. 1, 38) anzusehen sind. Das Volk war einsichtig genug, das ihm bewiesene Vertrauen durch die Wahl des besonnensten Mitgliedes der Nobilität, des Q. Fabius Maximus Verrucosus, zum Dictator zu erwiedern. Ebenso erkannte die Nobilität bei dem nothwendig erscheinenden Gelübde eines ver sacrum die Souveränität des Volkes durch Einholung der Genehmigung desselben an (Liv. 22, 9. 10. Plut. Fab. 4; § 133, 1). Bei diesem Entgegenkommen der Nobilität war das Volk bereit zu Gunsten derselben das die Energie der Kriegführung beeinträchtigende Plebiscit vom J. 412 u. c. (S. 39) für die Dauer des Kriegs zu suspendiren, zumal da das dazu erforderliche Ausnahmsgesetz (I 516; § 133, 7) in einer Form rogirt wurde, nach welcher die Suspension als eine Befreiung des souveränen Volks von einer dasselbe hemmenden Fessel erschien. Es ward nämlich auf Grund eines Senatusconsults bei den Tributcomitien beantragt und von diesen beschlossen, dafs für die Dauer des Kriegs in Italien das Volk das Recht haben solle, gewesene Consuln, so oft es wolle, wiederzuwählen (Liv. 27, 6). Freilich lag die Suspension im Interesse auch des Volks, indem der stete Wechsel des Commandos auch bei begabten Führern schädlich sein mufste (Liv. 24, 7); ohne Frage aber noch mehr in dem der Nobilität, da es ihrer Regierung zu Gute kam, wenn gerade die tüchtigsten Persönlichkeiten als Consuln ihre Organe waren. So sind denn in der That Q. Fabius Maximus und M. Claudius Marcellus jeder fünfmal, Q. Fulvius Flaccus viermal, theils vor dem zweiten punischen Kriege, theils in demselben gewählt worden.

Indefs war mit diesen gegenseitigen Zugeständnissen die Eintracht noch nicht dauernd hergestellt; der Vorwurf sie von Neuem gestört zu haben trifft jedoch nicht die Nobilität, sondern die Volkspartei. Die Kriegführung des Dictators Fabius nämlich, welcher derselbe seinen Beinamen Cunctator verdankt, und durch die er den Staat rettete, erregte die Unzufriedenheit des Volks, dessen Wortführer glaubten, dafs die Nobilität absichtlich den Krieg in die Länge zöge, um desto sicherer über das Volk zu herrschen. Da die Unzufriedenheit von dem der Volkspartei nahe stehenden magister equitum M. Minucius Rufus angefacht und geschürt wurde (Liv. 22, 12. 14. Pol. 3, 90. Plut. Fab. 5),

so kam es dahin, dafs ein Trihun der flaminischen Partei, Metilius, den unerhörten (I 555. § 133, 6, d) Antrag stellte, den magister equitum in seinem imperium dem Dictator gleichzustellen (Liv. 22, 25f. 28, 40. Pol. 3, 103. 106. App. Hann. 12. Plut. Fab. 9. Dio C. fr. Peir. 48. fr. St. IX 75. Zon. 8, 26. Val. Max. 5, 2, 4). Durch die Annahme dieser lex Metilia wurde der Ungehorsam des magister equitum gegen seinen dictator, den man bei dem Grofsvater des Fabius zwar verziehen aber nicht gebilligt hatte (S. 61), in einer den Zweck der Dictatur aufhebenden Weise gleichsam sanctionirt (Liv. 22, 27). Obwohl Fabius im Interesse des Staats sich dem unbesonnenen Einfalle des souveränen Volks unterordnete und die Genugthuung hatte, von Minucius selbst die Unzweckmäfsigkeit des Volksbeschlusses anerkannt zu sehen, so war doch am Schlusse des Jahres die Volkspartei so aufgeregt, dafs ein heftiger Parteikampf bei den Wahlen statt fand. Der für die Abhaltung der Comitien ernannte Dictator L. Veturius Philo mufste als vitio creatus abdanken (Liv. 22, 33). Es kam zum interregnum, und das gegen die plebejische Nobilität nicht minder als gegen die patricische erbitterte Volk wählte, trotzdem dafs höchst angesehene Patricier und Plebejer als Candidaten aufgetreten waren, in entschiedener Opposition einen *consul vere plebejus*, d. i. einen homo novus, den C. Terentius Varro. Dieser, aus niedrigem Stande gehoren, der Sohn eines reich gewordenen Fleischers (Liv. 22, 25), hatte sich als Demagog (App. Hann. 17. Dio C. fr. St. IX 77. Zon. 9, 1. Plut. Fab. 14), ohne Zweifel bei den Agitationen, deren Seele C. Flaminius gewesen war, bekannt gemacht, bereits die Quästur, beide Aedilitäten und die Prätur bekleidet (Liv. 22, 26. Val. Max. 1, 1, 16) und sich noch zuletzt dem Volke durch seinen Eifer für die lex Metilia empfohlen (Liv. 22, 34f.). Erschreckt durch diese Wahl bot die Nobilität Alles auf, um dem Terentius in der Person des bereits 535 u. c. Consul gewesenen L. Aemilius Paulus einen besonnenen kriegstüchtigen Collegen zu geben und auch die vier Prätorenstellen in schon erprobte Hände zu legen (Liv. 22, 35). Die demagogischen Contionen, welche Terentius vor seinem Auszuge hielt (Liv. 22, 38), und die ihn der Nobilität schlimmer als selbst C. Flaminius erscheinen liefsen (Liv. 22, 39), fanden ihren tragischen Abschlufs in dem alles Frühere überbietenden Unglück der Niederlage bei Cannae 538 u. c., welche der ungestüme Eifer des Terentius unzweifelhaft verschuldet hatte (Pol. 3, 116. App. Hann. 18—25).

Nun erst war das Volk gewitzigt genug, sich für die weitere

Dauer des Krieges vertrauensvoll der Regierung der Nobilität hinzugeben, und man mufs anerkennen, dafs die tonangebenden Mitglieder der Nobilität sich dieses Vertrauens würdig erwiesen, indem sie die ihnen obliegende fast übermenschliche Aufgabe, den Staat zu retten, mit bewundernswürdiger Energie und Ausdauer durchgeführt haben (Pol. 3, 118. 6, 1). Das Haupt der Nobilität war entschieden Q. Fabius, der sich trotz seiner Beschränktheit rücksichtlich der socialen Fragen in den Zeiten der Noth, als jene selbstverständlich vertagt waren, zu der ganzen Gröfse des römischen Patriotismus erhob (Liv. 27, 11. 30, 26). Er hatte schon in seiner Dictatur nicht blofs durch sein Verhalten gegenüber der demagogischen lex Metilia, sondern auch gegenüber einer kleinlichen Intrigue des Senats — dieser hatte ihm eine für den Staat unbedeutende Summe zum Zwecke der Auswechselung der Kriegsgefangenen verweigert, die Fabius dann aus eigenen Mitteln an Hannibal auszahlte (Liv. 22, 23. Plut. Fab. 7. Dio C. fr. Peir. 48. 55. Val. Max. 3, 8, 2. 4, 8, 1) —, gezeigt, wie erhaben er da, wo es das Interesse des Staats galt, über niedrige Anfeindungen war, mochten sie vom Volke oder von der Nobilität ausgehen. Jetzt, unmittelbar nach der Schlacht bei Cannae, war er es, der durch seine Muth einflöfsende Energie das Volk aus seiner Betäubung aufrichtete (Liv. 22, 55. Plut. Fab. 17). Unter seinem Einflusse beschränkte der Senat die Trauer um die vielen Gefallenen auf 30 Tage (Liv. 22, 56. 34, 6. Plut. Fab. 18. Val. Max. 1, 1, 15). Auf seinen Rath verweigerte der Senat im Interesse der Sicherstellung der Mannszucht für die Zukunft die Loskaufung der Kriegsgefangenen (Liv. 22, 59 ff. 34, 3. Pol. 6, 58. Plut. Marc. 13); auf seinen Rath zog er es vor, nicht allein die noch nicht militärpflichtige Jugend bei der Aushebung heranzuziehen (Liv. 27, 57), sondern auch 8000 Sklaven, die man ihren Herren abkaufte (Liv. 22, 57. 59. App. Hann. 27), ja sogar 6000 Schuld- und Criminalgefangene (Liv. 23, 14. Zon. 9, 2. Oros. 4, 16) zu bewaffnen. Namentlich aber verdient das im Interesse der Eintracht zwischen Nobilität und Volk von Fabius gegebene Beispiel der Selbstüberwindung hervorgehoben zu werden, mit welcher er, begleitet von vielen Senatoren, dem unglücklichen C. Terentius Varro bei dessen Rückkehr nach Rom entgegenging, um ihm dafür zu danken, dafs er am Staate nicht verzweifelt und sich demselben erhalten habe (Plut. Fab. 18. Liv. 22, 61. 25, 6). Die hierdurch herbeigeführte Versöhnung der Parteien ist es, welche Sallust im Sinne hat, wenn er den zweiten punischen Krieg als das Ende der Zwietracht der Stände

bezeichnet (hist. 1, 9 D.). Dafs sie von Seiten der Nobilität aufrichtig gemeint war, zeigt schon die Thatsache, dafs, wenn man dem Terentius auch schwerlich die Dictatur angeboten hat (Val. Max. 3, 4, 4. 4, 5, 2. Front. 4, 5, 6), sein imperium doch für mehrere Jahre prorogirt (Liv. 23, 25. 32. 24, 10. 11. 44. 25, 3. 6), er auch später als privatus cum imperio (Liv. 27, 24. 35), als Gesandter an Philipp von Macedonien (Liv. 30, 26) und an den africanischen König Vermina (Liv. 31, 11), endlich auch als Coloniecommissär (Liv. 31, 49) verwendet wurde.

Ohne Zweifel ist Q. Fabius auch der intellectuelle Urheber oder wenigstens Beförderer der nächstfolgenden, die Eintracht der Stände befestigenden Mafsregeln gewesen, die von noch tiefer eingreifender Wichtigkeit sind, als jene unmittelbar nach der Niederlage gethanen Schritte.

Dahin gehört zuerst die noch in demselben Jahre vollzogene senatus lectio. Da der Senat durch den Tod vieler seiner Mitglieder in den mörderischen Schlachten so sehr zusammengeschmolzen war (Liv. 22, 49), dafs man nicht bis zur nächsten Censur warten konnte, um der leitenden Körperschaft die für ihr Ansehen erforderliche Frequenz zurückzugeben, so erhielt C. Terentius Varro den Auftrag, den ältesten gewesenen Censor, M. Fabius Buteo, zum dictator senatui legendo auf sechs Monate zu ernennen (Liv. 23, 22. Plut. Fab. 9). Freilich war dieses Verfahren in formeller Beziehung bedenklich; es war schon ein dictator, und zwar rei gerundae, ernannt, und die Gleichzeitigkeit zweier Dictatoren widersprach der Verfassung (I 545); ferner war Buteo mit der verfassungswidrigen Bedingung bestellt keinen magister equitum zu ernennen; er sollte als Dictator eine Handlung ausführen, die verfassungsmäfsig den Censoren zustand; er sollte als Einzelner eine Befugnifs haben, die nach der Verfassung nur collegial geübt werden durfte; er sollte endlich eine censorische Befugnifs zum zweiten Male üben, was dem Sinne des Gesetzes von 489 u. c. (S. 107) widersprach. Je gröfsere Bedenken diese Umstände erregen konnten, desto ersichtlicher ist das Bestreben der Nobilität, um jeden Preis auch bei der lectio senatus sobald als möglich ihre versöhnliche Gesinnung an den Tag zu legen. M. Fabius Buteo führte die lectio senatus in einer Weise aus, dafs er ohne die Nobilität durch praeteritio einzelner ihrer Mitglieder zu kränken, dem Volke dadurch gerecht wurde, dafs er nicht blofs sämmtliche gewesenen plebejischen Aedilen, sämmtliche Tribunen und sämmtliche Quästoren, sondern auch eine Anzahl anderer verdienter Männer aus dem Volke aufnahm.

Unter den 177 neu ernannten Senatoren waren im Vergleich gegen frühere lectiones senatus Viele, die nicht zur Nobilität gehörten (Liv. 23, 23), wenn auch die meisten von ihnen allerdings nicht dem geringen Volke, sondern dem Stande der Höchstbegüterten, dem sogenannten ordo equester (Liv. ep. 23), angehört haben werden.

Unter dem versöhnlichen Eindrucke dieser lectio senatus scheint das plebiscitum Atinium gegeben worden zu sein, durch welches angeblich die tribuni plebis zu Senatoren geworden sind (Gell. 14, 8). Denn diese Bestimmung läfst sich kaum anders deuten, als dafs durch dieselbe die tribuni plebis und wahrscheinlich auch die aediles plebeji (vgl. Liv. 45, 15; § 107. 109) rücksichtlich des Anspruches auf Aufnahme in den Senat den curulischen Magistraten völlig gleichgestellt worden seien. So aufgefafst ist das plebiscitum Atinium einerseits eine Ergänzung der lex Ovinia de lectione senatus und der Schlufsstein in den Bemühungen der Nobilität, das Volkstribunat mit ihren eigenen Interessen zu verknüpfen (I 609), andererseits eine gerade damals sehr begreifliche Reaction gegenüber dem Gesetze der flaminischen Epoche, welches das Tribunat und die plebejische Aedilität von der Nobilität zu emancipiren gesucht hatte (§ 103). Das Gesetz kann nicht wohl schon vor dem zweiten punischen Kriege gegeben worden sein (I 601), da es zur Zeit der lectio senatus des M. Fabius Buteo noch nicht galt (Liv. 23, 23; vgl. 22, 49). Aber dafs es bald nach dieser lectio gegeben worden ist (§ 132, 2), ist schon um defswillen wahrscheinlich, weil es einen, und zwar den für das Volk wichtigsten Theil desjenigen gesetzlich vorschrieb, was M. Fabius Buteo in richtiger Würdigung der Verhältnisse aus freien Stücken gethan hatte. Auf jeden Fall mufs es vor 545 u. c. gegeben worden sein, da unter den von den Censoren dieses Jahres bei der senatus lectio Uebergangenen auch M. Caecilius Metellus ist (Liv. 27, 11), der von den früheren Censoren 540 u. c. als quaestor zum Aerarier gemacht worden war, und von dessen praeteritio gar nicht die Rede sein könnte, wenn er nicht, nachdem er 541 u. c. tribunus plebis gewesen war (Liv. 24, 43), als solcher einen Anspruch, und zwar einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Senat gehabt hätte (vgl. auch Liv. 45, 15).

Sicher gehört in das Jahr 538 u. c. die tribunicische lex Minucia de triumviris mensariis creandis (Liv. 23, 21), welche gleichfalls als ein Zeichen des Bestrebens der Nobilität, durch aufrichtige Fürsorge für das Wohl des Volks die Versöhnung zu

bewahrheiten, wird angesehen werden müssen. Denn wenn auch nur das direct bezeugt ist, dafs die Triumvirn die Geldgeschäfte des Staates besorgten (Liv. 24, 18. 26, 36), so ist es bei der Geldnoth der Privaten, welcher schon die lex Flaminia minus solvendi abzuhelfen gesucht hatte, und welche noch anderweit bezeugt ist (Liv. 22, 60), sowohl an sich als nach früheren Analogien (S. 33. 60) wahrscheinlich, dafs sie auch dazu bestimmt waren, durch geeignete Mafsregeln den zerrütteten Credit der Privaten (Liv. 27, 51) zu unterstützen (§ 133, 4). Nehmen wir an, dafs das Gesetz im Sinne der lex Flaminia minus solvendi gleichsam zur Ausführung derselben gegeben war, so stimmt damit sehr gut auch der Umstand, dafs in die Commission Männer von populärer Gesinnung gewählt wurden, nämlich L. Aemilius Papus, der College des C. Flaminius in der Censur, M. Atilius Regulus und der Tribun L. Scribonius Libo.

Im folgenden Jahre 539 u. c., als Q. Fabius zum dritten Male Consul war, bethätigte die Nobilität ihre versöhnliche Gesinnung gegen das Volk dadurch, dafs sie ein mit den Tendenzen der flaminischen Partei übereinstimmendes Luxusgesetz entweder veranlafste oder wenigstens nicht bekämpfte. Die lex Oppia sumptuaria (§ 132, 8) bestimmte nämlich: ne qua mulier plus semunciam auri haberet neu vestimento versicolori uteretur neu juncto vehiculo in urbe oppidove aut propius inde mille passus nisi sacrorum publicorum causa veheretur (Liv. 34, 1 ff. Val. Max. 9, 1, 3. Tac. Ann. 3, 33. 34. Oros. 4, 20. Zon. 9, 17). Sie war also ebenso gegen den Luxus der Frauen, in welchem sich die Scheidung des Volks in Reiche und Arme besonders sichtbar zeigte, gerichtet, wie die von Flaminius veranlafste lex Metilia fullonibus dicta gegen den der Männer; sie beruhte auf derselben wohlmeinenden Tendenz, die höheren Stände vor der Versuchung der luxuria und avaritia zu warnen, wie die von Flaminius unterstützte lex Claudia. Dafs die Nobilität aber sich diesem Gesetze gegenüber ganz anders verhielt, wie gegenüber der lex Claudia, folgt daraus, dafs der bessere Theil derselben noch zwanzig Jahre später der Abschaffung der lex Oppia entgegentrat. Offenbar besafs die Nobilität unter der dringenden Mahnung der fortdauernden Gefahr des Vaterlandes Einsicht genug, um zu begreifen, dafs das Interesse des Staates gerade von den Reichen besondere Opfer erheische, und dafs sie die thatsächlich bereits vorhandene Scheidung vom Volke so wenig als möglich dürfe hervortreten lassen. Aber freilich ist es darum nicht nöthig anzunehmen, dafs das Gesetz von allen Mitgliedern der

Nobilität streng befolgt worden sei; eine Spur des Gegentheils findet sich vielmehr in einem Senatusconsulte von 544 u. c. (Liv. 26, 36).

Bei dieser Versöhnlichkeit der Gesinnung der Nobilität erklärt sich nun auch die Bereitwilligkeit des Volkes eine Verfassungsänderung gutzuheifsen, welche bezeugtermafsen von Q. Fabius in Verein mit M. Claudius Marcellus veranlafst worden ist, und welche dazu diente die Macht des Senats unzweifelhaft zu erhöhen. Da nämlich beide, für 540 u. c. zu Consuln gewählt, (Liv. 24, 9), zur Zeit des Antritts des Consulats abwesend von *Rom* waren und nicht füglich wegen der Formalität der Ertheilung der lex curiata de imperio nach Rom zurückkehren konnten (*I* 296), so wurde auf ihren Wunsch festgesetzt, dafs die Inhaber des imperium — Q. Fabius besafs es bereits als Consul des J. 539 u. c., M. Marcellus als Proconsul — nicht nach Rom zurückzukehren brauchten, um sich das imperium für ein weiteres Jahr bewilligen zu lassen, dafs vielmehr das imperium auch ohne Erneuerung der lex curiata fortdauere (Fest. 352)*). Für diese Festsetzung war, wenn sie auch nur eine Formalität betraf, ohne Zweifel die Einwilligung der Tributcomitien (§ 132, 1. 133, 6, a) nöthig, weil sie von dem verfassungsmäfsig seit der lex Maenia erforderlichen Verfahren abwich und die vorzugsweise praktische Consequenz einschlofs, dafs es auch für die prorogatio imperii (S. 63) eine erneute rogatio der lex curiata de imperio, um derentwillen jene principiell an die Genehmigung der Tributcomitien gebunden war, nicht bedürfe. Mit Rücksicht auf die militärische Zweckmäfsigkeit der Bestimmung und im Vertrauen auf die Würdigkeit der Nobilität ertheilte das Volk um so eher seine Zustimmung, die der Sache nach einem Verzicht auf die Mitwirkung bei der prorogatio imperii gleichkam, als es sein Recht in dieser Beziehung auch bisher nicht streng geltend gemacht hatte (§ 130). Die Macht des Senats aber war durch dieses Gesetz insofern erhöht, als der Senat bei seinen Beschlüssen über die Vertheilung der Provinzen und die prorogatio imperii nicht mehr in demselben Mafse wie früher von den Formalitäten der comitia curiata und von der Mitwirkung der comitia tributa abhängig war (vgl. Liv. 33, 25).

Die hergestellte Eintracht der Nobilität und des Volks bethätigte sich in der eigentlich gefahrvollen Zeit des Krieges von der Niederlage bei Cannae bis zum Siege des M. Livius und C.

*) Mommsen, lex curiata, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 13 (1858), S. 565.

Claudius Nero über Hasdrubal bei Sena Gallica am Metaurus 547 u. c. sowohl in der Opferfreudigkeit, mit der alle Stände in der Ertragung der Lasten des Krieges mit einander wetteiferten, als auch in der gegenseitigen Achtung, welche das Volk dem Senat, wie dieser dem Volke erwies.

Das Volk stellte die junge Mannschaft für den Krieg trotz der unerhörten Anforderungen desselben im Ganzen genommen bereitwillig (vgl. Liv. 26, 26. 27, 38. 46) und bezahlte ebenso das fast unerschwingliche Tributum (Liv. 23, 31. 48. 26, 35; vgl. 39, 7), dem damals vielleicht alle, welche mehr als 375 As besafsen, unterworfen wurden (I 368; vgl. II 72). Die begüterten Herren der unter der Verheifsung der Freiheit vom Staate bewaffneten Sklaven (volones) verzichteten auf die sofortige Entrichtung des Kaufpreises für dieselben (Liv. 24, 18. 34, 6); ebenso übernahmen die Publicanen die Lieferungen für das Heer und die Ausführung der Bauten zum Theil unter Verzichtleistung auf baare Bezahlung (Liv. 23, 48f. 24, 18. 34, 6). Die Senatoren gingen dem ganzen Volke mit löblichem Eifer bei der Ausrüstung der Flotten, deren Kosten man durch das Tributum nicht decken konnte, mit beträchtlichen Geldopfern voran (Liv. 24, 11. 26, 36. 34, 6. 31, 13). Der Staat verdiente das Vertrauen, das sich in der Uebergabe der Gelder der pupilli und viduae an die Staatskasse als den sichersten Ort ihrer Anlegung ausspricht (Liv. 24, 18. 34, 5. 6).

Das Volk murrte allerdings gelegentlich über die unerbittliche Härte des Senats und der Censoren gegen die, welche sich in und nach der Schlacht bei Cannae (Liv. 22, 61. 23, 25. 31. 24, 18. 25, 7. 26, 1. 21. 27, 11. 29, 24. Val. Max. 2, 7, 15), sowie bei andern Gelegenheiten (Liv. 26, 1. 27, 7) feig und ehrlos benommen hatten. Es wählte daher den M. (oder L.) Caecilius Metellus, der nach der Schlacht bei Cannae unter den Reitern den Gedanken angeregt hatte Italien zu verlassen (Liv. 22, 53), in einer Art von Opposition gegen die Nobilität 540 u. c. zum Quästor, und trotzdem dafs er von den Censoren M. Atilius Regulus und P. Furius Philus 540 u. c. zum Aerarier degradirt war, für 541 u. c. zum Volkstribunen (Liv. 24, 18). Aber als er als solcher die Censoren anklagte, scheiterte diese das Palladium der Nobilität gefährdende Anklage an der Intercession sämmtlicher anderer Tribunen (Liv. 24, 43). Insbesondere erregte die Härte des thatkräftigen M. Claudius Marcellus gegenüber den Soldaten und Bürgern (Liv. 26, 26) — was von seiner Nachsicht erzählt wird (Dio C. fr. Peir. 51. 53), gebührt ohne Frage mit

gröfserem Rechte dem weit milderen Q. Fabius (Plut. Fab. 20. Val. Max. 7, 3, 7. Aurel. Vict. 43) — grofse Mifsstimmung im Volke. Allein als der Tribun C. Publicius Bibulus 545 u. c. glaubte in Benutzung dieser Mifsstimmung dem Marcellus, der auch innerhalb der Nobilität Feinde hatte (Liv. 26, 26. 29 ff. Plut. Marc. 23), im Wege der Legislation das imperium abrogiren zu können, wurde der betreffende Antrag nicht allein vom Volke verworfen, sondern Marcellus sofort zum fünften Male zum Consul gewählt (Liv. 27, 20. 21. Plut. Marc. 27).

Der Senat hinwiederum opferte 542 u. c. dem gerechten Unwillen des Volks den publicanus M. Postumius Pyrgensis, welcher den Umstand, dafs die von den Publicanen übernommenen Lieferungen auf Gefahr des Staates über das Meer expedirt wurden (Liv. 23, 49), zu grofsartigen Unterschleifen ausgebeutet hatte, obwohl der Stand der Publicanen sich seines Genossen gegenüber den anklagenden Tribunen Sp. und L. Carvilius annahm, und die Nobilität im Interesse des Staats Grund hatte diesen einflufsreichen Stand nicht zu verletzen (Liv. 25, 3. 4). Ebenso opferte die Nobilität 543 u. c. den als Feldherr ungeschickt und feig gewesenen Cn. Fulvius, da der ihn anklagende Tribun C. Sempronius Blaesus nicht mit Unrecht geltend machte, dafs dieselbe Strenge, welche gegen die armen Soldaten angewendet würde, auch gegenüber dem reichen und mit Ehrenstellen bekleidet gewesenen Feldherrn gerecht sei (Liv. 26, 2—4). In demselben Jahre überliefs sie in wohlberechneter Weise die Bestellung des jugendlichen P. Cornelius Scipio zum Proconsul in Hispanien der Wahl des Volkes (App. Iber. 18. Zon. 9, 7), sei es in Centuriat- (Liv. 26, 18. 41; § 125), sei es in Tributcomitien (Liv. 26, 2; § 133, 6), während sie einen andern, schon mit dem imperium betraut gewesenen, Feldherrn ohne das Volk zu fragen hätte entsenden können. Als es sich 544 u. c. um die Entscheidung des Schicksals der abtrünnigen und wieder unterworfenen Campaner handelte, bewies die Nobilität ihre Achtung vor den Präcedenzfällen, auf welche sich das Recht des Volkes in einer solchen Angelegenheit mitzusprechen stützte (S. 62), durch Einholung einer Vollmacht für den Senat durch das plebiscitum Atilium (Liv. 26, 33. 34). Noch entschiedener waren es durchaus freiwillige Concessionen an die Souveränität des Volks, wenn der Senat 544 u. c. den Tributcomitien die Bezeichnung der Personen überliefs, welche sie zum dictator und magister equitum für die Wahlcomitien ernannt zu sehen wünschten, was sogar einen Conflict des Senats mit dem Consul M. Valerius Lae-

vinus veranlafste (Liv. 27, 5. Plut. Marc. 25); wenn er 545 u. c. bei der Wahl des curio maximus, also eines specifisch patricischen Priesters, trotz der Einsprache von patricischer Seite gestattete, dafs der Plebejer C. Mamilius Atellus, der freilich allein als Candidat um die Stelle sich beworben hatte, gewählt werden dürfe (Liv. 27, 8. 41, 21); wenn er in demselben Jahre die Genehmigung des Volks zur Verpachtung eines Theils des ager Campanus nachsuchen (Liv. 27, 11), und wenn er 546 u. c., wir wissen nicht aus welchem Grunde, die Genehmigung des Volks zu der prorogatio imperii ausnahmsweise für einen oder zwei gewesene Prätoren einholen liefs (Liv. 27, 22). Von nachhaltigerer Bedeutung für die Kräftigung des Bewufstseins der Volkssouveränität war die Ueberlassung der Wahl der sämmtlichen 24 tribuni militum der vier consularischen Legionen an die Tributcomitien 547 u. c. (Liv. 27, 36), wobei wahrscheinlich bestimmt wurde, dafs nur 14 aus dem Stande der zum Reiterdienst verpflichteten, 10 dagegen aus dem Stande der zu Fufs dienenden Bürger gewählt werden sollten (Pol. 6, 19). Es war diefs bei der Wichtigkeit des Kriegsdienstes für das Militärtribunat und der des Militärtribunats für die höhere Carriere gleichsam eine populäre Kundgebung von Seiten der Nobilität, dafs sie dem wahren Verdienste, auch wenn es aus niedrigem Stande hervorginge, keineswegs den Zugang zu den höheren Aemtern verwehren wolle (vgl. Cic. Cluent. 40, 111).

Aber freilich war trotz der Eintracht der Stände oder gerade durch dieselbe die Bekleidung der höheren Aemter mehr als je vorher zu einem Privilegium der Nobilität geworden. In Folge der Hingebung des Volks gewöhnte sich die durch die Suspension des Plebiscits von 412 u. c. von einer Wahlbeschränkung befreite Nobilität daran, die Wahlen der Consuln ganz nach ihrer Bestimmung ausfallen zu sehen, was sich bei der Stellung des Wahlpräsidenten (I 430. 511) zu den Comitien, bei dem Einflusse der höheren Stände auf die Volksmeinung (Liv. 28, 9), bei dem in der Regel spärlichen Besuche der Comitien von Seiten der stimmberechtigten Bürgerschaft (Liv. 28, 38) leicht begreift. So ward 539 u. c., als der damals populäre M. Claudius Marcellus, welcher an die Stelle des in Gallien gefallenen designirten patricischen Consuls L. Postumius Albinus (Liv. 23, 24) gewählt worden war, auf den Wunsch der Nobilität als vitio creatus abdanken mufste, ohne Widerstand Q. Fabius Maximus an seine Stelle gewählt (Liv. 23, 31. Plut. Marc. 12), obwohl das jenem Wunsche zu Grunde liegende Motiv der Nobilität, die der Observanz wider-

sprechende Bekleidung des Consulats durch zwei Plebejer zu beseitigen, in volksfeindlichem Sinne leicht hätte gemifsdeutet werden können. So bewirkte Q. Fabius als Wahlpräsident bei den Wahlen für das J. 540 u. c., dafs die centuria praerogativa ihre Abstimmung zurücknahm und nach dem allerdings vom Interesse des Staats dictirten Wunsche des Fabius diesen selbst und Marcellus wählte (Liv. 24, 7. 9). So bewirkte T. Manlius Torquatus durch eine Rede, die er zur Motivirung der Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl hielt, dafs auch bei den Wahlen für 544 u. c. die centuria praerogativa ihre Abstimmung dem Sinne der Nobilität entsprechend änderte und den M. Claudius Marcellus und M. Valerius Laevinus erwählte (Liv. 26, 22). So war der wahlleitende Dictator Q. Fulvius Flaccus bei den Comitien für 545 u. c. mächtig genug, um trotz der Einsprache zweier Tribunen, unterstützt von einem senatusconsultum, die im Sinne der Nobilität erfolgte Abstimmung der centuria praerogativa, die auf ihn selbst und Q. Fabius gefallen war, zur Anerkennung zu bringen (Liv. 27, 6). So war auch bei der Wahl des unpopulären M. Livius neben C. Claudius Nero für 547 u. c. der Senat, welcher die nicht blofs der Observanz, sondern auch der Verfassung widersprechende Wahl zweier Patricier, zu der das Volk sonst sehr leicht hätte bewogen werden können, aus Rücksicht auf die Eintracht innerhalb der Nobilität nicht wünschte, der intellectuelle Urheber (Liv. 27, 34). Man sieht, dafs die Zustände, gegen welche sich das Volk bei der Wahl des C. Terentius Varro aufgelehnt hatte (Liv. 22, 34 f.), dieselben geblieben oder vielmehr in verstärktem Mafse wiedergekehrt waren. Nach der Schlacht bei Cannae beginnt die Zeit, von der Sallust (Jug. 63) sagt: nobilitas consulatum inter se per manus tradebat (I 515); homines novi sind fortan bis auf die Zeiten der Revolution nicht mehr durch Oppositionswahlen zum Consulat gelangt (Sall. Jug. 73. Cic. leg. agr. 2, 2, 3). Rücksichtlich der andern Aemter machte die Nobilität zwar nicht in dem gleichen Mafse wie bei dem Consulat ihren Einflufs geltend; aber durch die Praxis selbst, welche die jüngeren nobiles in ihrem eigenen Interesse bei der Amtsbewerbung einschlugen, bildete sich eine nur selten verletzte (Liv. 25, 2. 41. 27, 6. 32, 7. Plut. Flam. 2) Regel in der Reihenfolge der Bekleidung der Aemter (I 513), welche eben durch ihre an sich nicht tadelnswerthe Beständigkeit, verbunden mit dem nur den Reichen möglichen Aufwande bei der Aedilität (vgl. Liv. 25, 2), Männern aus dem Volke die staatsmännische Laufbahn bedeutend erschwerte und auch fernerhin trotz der Ueberlassung der Wahl der Legions-

tribunen an das Volk erschweren mufste. Kurz der Kreis der zur Regierung berufenen Familien erweiterte sich nicht allein nicht hinlänglich, sondern es bereitete sich durch die fast ausschliefsliche Bekleidung des Consulats von Seiten der angesehensten Familien der Nobilität die Oligarchie auf unzweideutige Weise vor.

Dieser Entwickelung kam es zu Statten, dafs unter der Macht der Verhältnisse und unter der Einwirkung der von Fabius und Marcellus veranlafsten Aenderung in Betreff der prorogatio imperii das Ansehen des Senats sich auf die äufserste Höhe hob, die es überhaupt erreicht hat (Pol. 6, 15. 51). Nicht die jeweiligen Consuln, sondern der von den einflufsreichsten Männern der Nobilität geleitete Senat war es, der den Kriegsplan feststellte und die Ausführung desselben überwachte. Er schaltete rücksichtlich der Vertheilung der Kriegsschauplätze sowohl vor dem Jahre 540 u. c. (Liv. 21, 17. 22, 22. 34. 23, 25), als mehr noch nachher (Liv. 24, 10. 44. 25, 3. 41. 26, 1. 28. 27, 7. 22. 35. 28, 10. 45. 29, 13. 30, 1. 27. 41) trotz einzelner Recurse an das souveräne Volk (§ 133, 6) in völlig souveräner Weise. Zwar verdiente der Senat diese thatsächliche Souveränität durch die besonnene Energie, die er fast durchgehends während der Gefahr an den Tag legte. Wenn auch einzelne verfehlte Mafsregeln nicht abzuleugnen sind, wie die Entsendung des centurio M. Centenius Paenula mit einem Commando von 8000 Mann, die wie vorauszusehen ein klägliches Ende nahm (Liv. 25, 19), so ist doch im Ganzen nicht minder die Einsicht zu bewundern, mit welcher ein so vielköpfiges Organ das Nothwendige erkannte, als die Consequenz, mit der es dasselbe ausführte. Eine Regierung, die, als Hannibal 543 u. c. vor Rom stand, eine so siegesbewufste Energie entfaltete (Liv. 26, 9. 10), dafs der Acker, auf welchem Hannibals Lager stand, eben so theuer wie in Friedenszeiten verkauft, und die für Hispanien ausgehobene Ergänzungsmannschaft ohne Verzug an den Ort ihrer Bestimmung abgesendet werden konnte (Liv. 26, 11. Zon. 9, 6), war in der That würdig zu regieren. Der Senat war würdig des Vertrauens des Volks, das besonders auch darin hervortritt, dafs, während sonst bei Competenzconflicten zwischen Magistraten und Senat an das Volk recurrirt wurde, jetzt mitunter umgekehrt bei Conflicten zwischen den Magistraten und dem Volke die Entscheidung in die Hand des Senats gelegt ward (Liv. 27, 6. 8. 30, 40. 32, 7. 28). Allein es lag in dieser thatsächlichen Souveränität des Senats insofern eine grofse Gefahr, als der doch nur von wenigen Korypbäen geleitete Senat

aus dem Organe der Aristokratie allmählich zu dem Organe einer Oligarchie wurde. Je höher nämlich das Ansehn des Senats stieg, und je mehr das Consulat, das nur äufserst selten und dann erfolglos gegen den Senat sich auflehnte (Liv. 27, 5) oder die Weisungen des Senats nach Gutdünken interpretirte (Liv. 26, 16. Val. Max. 3, 8, 1), zu einem Werkzeuge des Senats wurde, desto bedeutender mufste die Stellung derjenigen Familien werden, deren Mitglieder im Senate dominirten.

Eine Folge der verstärkten Hinneigung zur Oligarchie zeigte sich sofort. Da man mit zwei Consuln, zwei oder drei Prätoren und den ohne Schwierigkeit bestellten Proconsuln und Proprätoren aus dem oder aus den letztverflossenen Jahren für den Krieg trotzdem, dafs nie zuvor auf so vielen und entlegenen Kriegsschauplätzen gleichzeitig gekämpft war, völlig ausreichte, so liefs man die Dictatur, deren man weder gegen die Widerspänstigkeit der Consuln noch gegen die Unwillfährigkeit der Plebs mehr bedurfte, die aber durch die Concentration des imperium der oligarchischen Senatsregierung hätte gefährlich werden können, untergehen ohne sie eigentlich abzuschaffen. Seit A. Atilius Calatinus 505 u. c. (§ 102) sind nur noch Q. Fabius 537 u. c. nach der Schlacht am trasimenischen See (Liv. 22, 8. 11) und M. Junius Pera 538 u. c. nach der Schlacht bei Cannae Dictatoren rei gerundae gewesen. Es ist möglich, dafs die oben (S. 148) erwähnte demagogische lex Metilia de aequando jure magistri equitum et dictatoris mitgewirkt hat zu der Abneigung der Nobilität gegen die Dictatur. Aber man kann nicht sagen, dafs die Volkspartei der Nobilität die Dictatur wider deren Willen entrissen habe. Zwar machte man, um die Consuln auf den ihnen angewiesenen Kriegsschauplätzen ununterbrochen wirken lassen zu können, noch mehrfach Gebrauch von der beschränkten (I 550) dictatura comitiorum habendorum causa (Liv. 25, 2. 27, 5. 29. 33. 28, 9. 29, 10. 11. 30, 24. 26. 39). Da aber auch diese gelegentlich zu Streitigkeiten des Senats mit dem Consul, des Dictators mit den Tribunen führte, welche dem Ansehen der Regierung schadeten (Liv. 27, 5. 6. Plut. Marc. 25), so blieb der 552 u. c. ernannte C. Servilius Geminus (Liv. 30, 39) der letzte Dictator der Republik bis auf Sulla (Vell. 2, 28). Indem freilich die Nobilität die Dictatur untergehen liefs, ahnte sie wohl kaum, dafs sie in dem über mehrere Jahre ausgedehnten Proconsulate, das fern von Rom innerhalb der Provinz mit unbeschränkter so gut wie dictatorischer Machtfülle verwaltet wurde, sich die Macht erzog, an welcher die damals noch werdende Oligarchie zu Grunde gehen sollte (I 505. II 63).

Ein mahnendes Anzeichen der Gefahren, welche überhaupt aus der Behauptung entlegener Provinzen durch proconsularische Heere dem Staate drohten, war die durch die Umstände bei dem Tode der beiden Scipionen 542 u. c. gebotene Wahl des übrigens verdienten und loyalen Ritters L. Marcius durch militärische Comitien zum Proprätor (Liv. 25, 37—39), ein Titel, den der Senat natürlich nicht anerkannte (Liv. 26, 2. 28, 42. Val. Max. 2, 7, 15).

Bei dieser Befestigung der Herrschaft der Nobilität in den Zeiten der Gefahr versteht es sich von selbst, dafs die Kluft, welche Nobilität und Volk schon vor dem Kriege trennte, nicht allein nicht ausgefüllt, sondern vielmehr erweitert wurde. Dafs manche der noch aus der flaminischen Zeit stammenden nobiles im Gegensatz zu Q. Fabius und auch gegen M. Claudius Marcellus, welcher letztere sich bei seiner Strenge in Betreff der Mannszucht eben begnügte ein tapferer Feldherr zu sein ohne sich in die inneren Fragen einzumischen, nichts gelernt und nichts vergessen hatten, kann man aus dem Benehmen des T. Manlius Torquatus, der 519 und 530 u. c. Consul gewesen war, sowie aus dem des M. Livius, der wegen seines Consulats 535 u. c. im ersten Jahre des Krieges verurtheilt worden war (S. 145), schliefsen. Jener, der als ein besonders schroffer Vertreter der traditionellen Politik der Nobilität sowohl in seinem Votum über die Kriegsgefangenen (Liv. 22, 60), als auch in dem über das Verhältnifs der Latiner zu Rom (Liv. 23, 22. Val. Max. 6, 4, 1) erscheint, über die Syracusaner aber nur aus persönlicher Mifsgunst gegen Marcellus auffallend milde urtheilte (Liv. 26, 32), lehnte 543 u. c. die auf ihn gefallene Wahl der centuria praerogativa mit der Bemerkung ab: neque ego vestros mores consul ferre potero neque vos imperium meum (Liv. 26, 22. Val. Max. 6, 4, 1. Zon. 9, 6). Mit völligem Rechte wurde er also bei der Ernennung des princeps senatus Seitens der Censoren 545 u. c. dem Q. Fabius nachgestellt, ihm, der der Sache nach schon längst princeps senatus war und es auch der Form nach zu sein sowohl durch sein Verhalten zum Volke als auch durch seine Bereitwilligkeit dem Staate zu dienen verdiente (Liv. 27, 11). M. Livius aber hatte sich seit seiner Verurtheilung dem Volke grollend ganz vom öffentlichen Leben zurückgezogen, war erst 544 u. c. von den Consuln Marcellus und Laevinus zur Rückkehr nach Rom und dann von den Censoren zur Theilnahme an den Senatsverhandlungen veranlafst worden (Liv. 27, 34). Als er 547 u. c., durch den Einflufs der Nobilität zum Consul gewählt, von Q. Fabius ermahnt wurde in der Krieg-

führung möglichst vorsichtig zu sein, erklärte er, er werde sobald als möglich eine Schlacht liefern, und zwar aus dem Grunde, weil er im Fall des Siegs einen ausgezeichneten Ruhm, im gegentheiligen Falle eine wenn auch unedle so doch gerechte Schadenfreude über die Niederlage der Bürger haben werde (Liv. 27, 40. Val. Max. 9, 3, 1). Dieselbe hochmüthig erbitterte Stimmung, die dem Volke, wie sich bei seinem Triumphe zeigte (Liv. 28, 9), wohl bekannt war, bewährte Livius in seiner Censur 550 u. c. dadurch, dafs er alle Bürger mit Ausnahme der Tribulen der tribus Maecia, die ihn nicht verurtheilt hatte, für würdig erklärte Aerarier zu sein, weil sie ihn erst wegen seines Consulats verurtheilt und dann doch wieder gewählt hätten; ferner dadurch, dafs er bei der Auflage der Salzsteuer, welcher er seinen Beinamen Salinator verdankt, die Tribus, die er am Meisten hafste, besonders ungünstig stellte (Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6).

Die jüngeren während des Kriegs zu Männern gereiften nobiles waren zwar rücksichtsvoller und leutseliger gegen das Volk, aber es trägt diese Leutseligkeit gar sehr den Stempel der Herablassung grofser Herren, und sie ging hervor lediglich aus dem ins Krankhafte sich steigernden Ehrgeize, mit dem jene sich aller Mittel bemächtigten, um die Volksgunst zu erringen und von ihr getragen eine Rolle zu spielen. Tadeln kann man es freilich nicht, dafs P. Cornelius Scipio *), der hervorragendste Repräsentant der jungen Nobilität (Pol. 10, 2. Dio C. fr. Peir. 56), der in der Schlacht am Ticinus seinem verwundeten Vater das Leben gerettet (Liv. 21, 46) und nach der Schlacht bei Cannae als tribunus militum dem Staate sehr wesentliche Dienste geleistet hatte (Liv. 22, 53. Dio C. fr. Peir. 49), den Ehrgeiz besafs durch seine Thaten die des Q. Fabius und M. Claudius Marcellus zu überbieten (Liv. 28, 43); um so weniger als diese selbst nicht ganz frei von dem Vorwurfe des Ehrgeizes sind (Plut. Fab. 22. Marc. 22. Liv. 26, 21. Val. Max. 2, 8, 5). Aber die Mittel, welche er anwendete, um zum Ziele zu gelangen, waren von denen der älteren Generation doch verschieden. Eine vielleicht nicht unwahre, aber schwärmerische und jedenfalls auch für den Effect benutzte Religiosität (Liv. 26, 19. Val. Max. 1, 2, 2. App. Ib. 23. 26), verbunden mit einer bei den Römern damaliger Zeit ungewöhnlichen Freigebigkeit (Pol. 10, 5) und mit einer persönlichen

*) Gerlach, P. Cornelius Scipio und M. Porcius Cato, in: Historische Studien (Hamb. u. Goth. 1841), S. 171 ff.
Capellmanni de Scipionibus commentationis particula. Düsseldorf 1841.

Liebenswürdigkeit, die ihn auch zum Günstling der Frauen machte (Pol. 10, 19. Liv. 30, 14), verschafften ihm so früh die auszeichnende Gunst des Volks, dafs er schon 541 u. c., erst 24 Jahr alt, als er sich in einer gleichfalls vom Gewöhnlichen abweichenden Weise darum bewarb, die curulische Aedilität erhielt (Pol. 10, 4f. Liv. 25, 2). In dieser befestigte er seine Volksgunst durch eine für jene Zeiten ungewöhnliche Prachtentfaltung bei den Spielen dergestalt, dafs er der Einzige war, für den die Nobilität die Zustimmung des Volks zu der Verleihung der durch den Tod der beiden älteren Scipionen so gut wie verlornen Provinz Hispanien 543 u. c. gewinnen zu können glaubte (Liv. 26, 2. 18. Val. Max. 3, 7, 1. App. Ib. 18. Zon. 9, 7). Als Proconsul erzielte er, begünstigt von einem Glücke, das ihn der Menge als den erkornen Liebling der Götter erscheinen liefs (Liv. 29, 26. 30, 30), und worauf er mit der ganzen Kraft schwärmerischer Naturen vertraute, so aufserordentliche Erfolge, dafs ihn die hispanischen Völkerschaften als rex begrüfsten (Pol. 10, 38. Liv. 27, 19. Dio C. fr. Peir. 59. Zon. 9, 8). War er auch republikanisch genug gesinnt, um diese Anrede zurückzuweisen, wie er auch später der Versuchung einer fast königlichen Stellung ausgesetzt wohl Verdacht, aber keine erwiesene Schuld auf sich lud, so war er sich doch seines königlichen Werthes und Ansehens auch dem römischen Volke gegenüber bewufst (Pol. 10, 40). Als er, aus Hispanien zurückgekehrt, sich um das Consulat für 549 u. c. bewarb, strömte dieses nach Rom zusammen, nicht um die etwa unsichere Wahl durchzusetzen, sondern um den königlichen Helden von Angesicht zu Angesicht zu schauen (Liv. 28, 38). Nicht ohne Grund war es, dafs Q. Fabius, der an der Spitze der Opposition stand, welche innerhalb der Nobilität gegen Scipio sich erhob (Liv. 28, 40. 42. 29, 16. 19), ihn daran erinnerte, dafs der Consul für den Staat und nicht für sich selbst gewählt werde, dafs er Verwahrung einlegte gegen den regius mos, mit welchem Scipio nach seinem Ermessen das Heer nach Africa hinüberführen wollte (Liv. 28, 42. Plut. Fab. 25. 26). Nichtsdestoweniger ward Scipio von seinem Consulate an die Seele der Kriegführung gegen Hannibal, und die Opposition gegen ihn konnte Nichts ausrichten, selbst als er ihr durch Gründung einer Art Leibwache von 300 auserlesenen Reitern in Sicilien (Liv. 29, 1. Plut. Fab. 26. App. Lib. 8. Val. Max. 7, 3, 3), durch die Nachsicht gegen die Frevel des Pleminius in Locri (Liv. 29, 8. 9. 16—22. 38, 51. Diod. 27, 5. App. Hann. 55. Dio C. fr. Peir. 64), durch die zur Schau getragene Vorliebe für griechisches

Wesen (vgl. Dio C. fr. Peir. 64. Val. Max. 3, 6, 1), und namentlich durch die ihm von Q. Fabius nicht mit Unrecht vorgeworfene (Liv. 29, 19) geniale Art seiner Behandlung der Soldaten, welche schon in Hispanien zu bedenklichen Störungen der Disciplin (Liv. 26, 48. Zon. 9, 8) und während einer Krankheit Scipios zu der höchst gefährlichen Meuterei von Sucro geführt hatte (Liv. 28, 24ff. 29. Pol. 11, 25. App. Iber. 34ff. Zon. 9, 10), so viel Stoff gab, dafs eine Untersuchungscommission an Ort und Stelle geschickt wurde (Liv. 29, 20. Plut. Cat. maj. 3).

Dafs ein so glänzendes von Erfolg gekröntes Beispiel ansteckend auf die jüngeren Kreise der Nobilität wirkte, ist begreiflich. Schon die allgemeinere Verbreitung hellenischer Bildung, die an den Kunstschätzen Nahrung fand, welche Marcellus 542 u. c. aus der Plünderung von Syrakus (Liv. 25, 31. App. Sic. 4) *), deren Nothwendigkeit dem zwar strengen aber keineswegs rohen Feldherrn Thränen erpreſste (Plut. Marc. 19. Val. Max. 5, 1, 4. 8, 7, 7), mit nach Rom führte (Liv. 25, 40. Pol. 9, 10. Plut. Marc. 21), mufste, so wichtig sie in culturhistorischer Beziehung ist, den Vertretern der alten nationalrömischen Tradition, wie dem Q. Fabius, der bei der Eroberung Tarents anders als Marcellus zu Werke ging (Plut. Fab. 22), gefährlich erscheinen; sie war es in der That, insofern auch sie die Kluft zwischen der hellenisch gebildeten Nobilität (Liv. 34, 4) und dem ungebildeten Volke erweiterte. Damit hing zusammen die Abnahme der Religiosität, die sich sowohl in der nach und nach herrschend werdenden Beurtheilung der Religion vom Standpuncte der politischen Zweckmäfsigkeit (Pol. 6, 56), als auch darin ausspricht, dafs die Priesterstellen immer mehr ganz jungen Männern anvertraut (Liv. 25, 5. 29, 28. 33, 42), ja sogar als Besserungsanstalt für Leichtsinnige benutzt wurden (Liv. 27, 8. Val. Max. 6, 9, 3). Es ist aber natürlich, dafs das Abnorme, welches mit der Gröfse Scipios verbunden war, da, wo diese Gröfse fehlt, den Eindruck der Krankhaftigkeit macht. Von dem in Eitelkeit ausartenden Ehrgeize der nobiles zeugt die Aufregung, welche 550 u. c. darüber entstand, dafs die zur Befriedigung des Aberglaubens aus Pessinus in Asien herbeigeholte Göttermutter (mater Idaea) nach dem Spruche des delphischen Orakels von dem vir optimus des römischen Staats beherbergt werden sollte (Liv. 29, 10. 11. 24. App. Hann. 56. Dio C. fr. Peir. 63):

*) Gerlach, der König Hieron und Marcus Claudius Marcellus oder die Eroberung von Syrakus. Basel 1861.

eine Ehre, die, wahrscheinlich um Eifersucht unter den älteren und einflufsreichen Mitgliedern der Nobilität zu vermeiden, einem jungen unbescholtenen Mann, dem P. Cornelius Scipio Nasica, zu Theil wurde. Ein noch ernsteres Symptom ist der krankhafte Thatendurst, mit welchem die Consuln der drei letzten Kriegsjahre, Cn. Servilius, Ti. Claudius, Cn. Cornelius Lentulus, dem Scipio die Ehre der Beendigung des Kriegs und des Friedensschlusses zu entreifsen suchten (Liv. 30, 24. 27. 43. App. Lib. 56. 62ff). Derartige Eitelkeit führte gelegentlich schon zu bedenklichen Anomalien, wie z. B. diejenige war, dafs L. Cornelius Lentulus, der sich für 549 u. c. um die curulische Aedilität beworben und sie erhalten hatte, es vorzog als Proconsul in Hispanien zu bleiben und die Aedilität in Abwesenheit zu verwalten (Liv. 29, 11; vgl. 31, 50). Es fehlte wahrlich nicht an Stoff in der Nobilität, um den Spott des Dichters Naevius herauszufordern, und auch das ist ein ernstes Symptom des Zustandes der Nobilität, dafs sie diesen Spott nicht ertragen konnte (Cic. de rep. 4, 10. Hor. ep. 2, 1, 150). Naevius wurde bekanntlich wegen seiner fortgesetzten Schmähsucht gegen die principes civitatis gefangen gesetzt (Gell. 3, 3, 15), und als er nach Widerrufung seiner Angriffe von den Tribunen befreit worden war, von der Nobilität aus Rom vertrieben (Hieron. zu Eus. Ol. 144. Cic. Brut. 15, 60).

Leider brachten es die Verhältnisse, welche dringend geboten, dafs die nobiles unter sich einig waren oder wenigstens dem Volke gegenüber erschienen, mit sich, dafs die Censoren, die berufenen Wächter der nationalen Sitte, nicht wagen konnten von ihrer censorischen Rüge gegenüber den staatsverderblichen Richtungen sowohl in der älteren als in der jüngeren Nobilität den Gebrauch zu machen, der nach der Sittenstrenge des ersten punischen Kriegs berechtigt gewesen wäre. Denn wenn auch der besonnene Theil der Nobilität die Censur in ihrer Bedeutung aufrecht zu halten suchte (Liv. 24, 43. 27, 25), so scheint doch die Nobilität, um sich selbst gegen die Censur zu schützen, das Recht derselben, Unwürdige aus dem Senate zu stofsen, gesetzlich beschränkt zu haben (Liv. 39, 42). Gewifs waren, sei es in Folge einer solchen Beschränkung, sei es aus eigenem unter jenen Verhältnissen auch ohne Gesetz erklärlichen Antriebe die Censoren von 545 u. c., M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus, eher zu milde als zu strenge, wenn sie bei der lectio senatus nur 8 gewesene Magistrate übergingen (Liv. 27, 11). Von den Censoren des J. 550 u. c. aber, C. Claudius Nero und M. Livius Salinator, ist es ausdrücklich bezeugt, dafs unter den sie-

ben, die sie ausstiefsen, Niemand war, der ein curulisches Amt bekleidet hatte (Liv. 29, 37). Diese Censoren, von denen namentlich Livius sowohl durch seine tiefe Abneigung gegen das Volk, als auch durch persönliche Rücksichtsnahmen auf seine Verwandten (Liv. 27, 34) geleitet wurde, schadeten überhaupt durch ihre gegenseitige Feindschaft, welche, aus der Zeit der Verurtheilung des Livius stammend, in ihrem Consulate unter dem Einflusse der Nobilität gehoben zu sein schien (Liv. 27, 35. 28, 9. 10. Val. Max. 4, 1, 9. 2, 2), aber in der Censur sich von Neuem entzündete, dem Ansehen des Amtes aufserordentlich (Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6), wenngleich es der Nobilität gelang, eine sachlich nicht ungerechtfertigte Anklage der Censoren durch den Tribunen Cn. Baebius zu hintertreiben (Liv. 29, 37. Val. Max. 7, 2, 6).

Wie die Nobilität im Verkehr mit dem Volke theils hoffärtig, theils in selbstsüchtigem Interesse herablassend war, so legte sie auch im Geldpuncte theils Gewinnsucht auf Kosten der Armen, theils eine nach Scipios Beispiele luxuriöse Freigebigkeit gegen dieselben an den Tag, was beides um so mehr fühlbar wurde, als die Kluft zwischen Reichen und Armen in Folge der Untergrabung des Wohlstandes der Bürgerschaft durch die Steuern (Liv. 23, 48) und durch die verheerenden Folgen des Kriegs immer weiter ward (Liv. 26, 2).

Zur Bethätigung der habgierigen Gewinnsucht hatten die nobiles Gelegenheit in ihren Privatbeziehungen zu den Libertinen und denjenigen ärmeren Freigebornen, welche sich, um sich gleich den Libertinen des Schutzes mächtiger Patrone zu erfreuen, in die Clientel der nobiles begaben (S. 27). Welche Bedeutung der Libertinenstand, aus dem diejenigen, welche Kinder hatten, schon nach der Schlacht am trasimenischen See zum Kriegsdienst aufgeboten werden mufsten (Liv. 22, 11), damals hatte, geht daraus hervor, dafs man 537 u. c. den ehrbaren Frauen des Libertinenstandes gestattete an gottesdienstlichen Collecten Theil zu nehmen (Liv. 22, 1; vgl. Macrob. Sat. 1, 6), und dafs man den Söhnen der Libertinen die toga praetexta und statt der bulla wenigstens das lorum zugestand (Macrob. Sat. 1, 6). Ohne Zweifel hatten es die servilen Libertinen in der Regel besser als die freigebornen Bürger, welche ihren altbürgerlichen Stolz bewahrten. Die ärmeren ingenui mufsten in dieser Zeit um so mehr wünschen in persönlichen Beziehungen zu Mitgliedern der Nobilität zu stehen, als sie unter den Wechselfällen des Kriegs mehr als je der Verarmung, der Verlegenheit von Processen, in denen sie ohne

den Beistand rechtskundiger Männer nicht fertig werden konnten, und somit dem gänzlichen Ruin ausgesetzt waren. Galt nun auch im Allgemeinen ohne Zweifel der Grundsatz, dafs es unanständig sei für den Patron sich für die dem Clienten namentlich bei Processen geleisteten Dienste bezahlen zu lassen (Plut. Rom. 13. Pol. 6, 56), so ist es doch Thatsache, dafs in der Zeit des zweiten punischen Kriegs die Unsitte bei einem Theile der Nobilität aufkam, sogenannte freiwillige Geschenke von Seiten der Clienten für ihre Bemühungen zu erwarten und anzunehmen. Gegen die Unsitte z. B., bei Gelegenheit der Saturnalien, welche 537 u. c. zu einem allgemeinen Feiertage geworden waren (Liv. 22, 1), sich von den Clienten Geschenke zu erpressen, hatte schon 545 u. c. der demagogische Tribun C. Publicius Bibulus, derselbe, welcher dem Marcellus das imperium abrogiren wollte (Liv. 27, 20), ein Gesetz gegeben, welches den Gebrauch, sich mit Wachsfackeln an den Saturnalien zu beschenken, auf die Reicheren einschränkte (Macr. Sat. 1, 7). Es ist wohl übertrieben, aber gewifs nicht ganz aus der Luft gegriffen, wenn einige Jahre nach dem zweiten punischen Kriege behauptet wird, dafs während desselben die plebs dem Senate, d. i. der Nobilität, vectigalis et stipendiaria geworden sei (Liv. 34, 4).

Zur Bethätigung luxuriöser Freigebigkeit, welche bei dem streng rechnenden Sinne der Römer (Pol. 32, 12. 13) natürlich nur aus egoistischen Motiven statt fand, bot sich Gelegenheit bei den gerade damals sehr zahlreich gewordenen privaten und öffentlichen Festlichkeiten, insbesondere während der Bekleidung der Aedilität, und überhaupt bei der Bewerbung um die Ehrenstellen. Wenn Scipio, dessen largitio aedilicia bereits erwähnt ist, als εὐεργετικός und μεγαλόδωρος so grofse Erfolge in der Volksgunst erzielt hatte (Pol. 10, 5), so läfst sich annehmen, dafs seine Nachtreter nicht versäumt haben werden, auch in diesem Puncte es ihrem Vorbilde gleich zu thun. Aus dem constatirten Luxus der Aedilen bei den Spielen, der plebejischen (Liv. 27, 6) nicht minder als der curulischen, der sich namentlich in der fast regelmäfsig werdenden instauratio einzelner oder aller Spieltage zeigte (Liv. 23, 30. 27, 6. 21. 36. 28, 10. 29, 11. 38. 30, 26. 39), kann man auf das Uebrige schliefsen. Diese auch für den Familienwohlstand gefährliche Freigebigkeit wird aber nicht blofs in der Nobilität, sondern auch im Stande der Publicanen eingerissen sein, da es bekannt ist, dafs der Luxus um so gröfser ist, je leichter und auf je unsittlichere Weise Reichthum erworben wird (Pol. 6, 59).

Besonnene Patrioten mufsten daran Anstofs nehmen, dafs das Volk von den Einen durch Gewinnsucht verletzt, von den Andern aus Ehrgeiz verhätschelt wurde — die Symptome der sich neben der Oligarchie vorbereitenden Ochlokratie (Pol. 6, 57) —, und so begann noch vor Beendigung des Krieges die Bekämpfung jener Ausartung nationalrömischer Sitte durch die Gesetzgebung. Der Tribun M. Cincius Alimentus (Liv. 29, 20), derselbe, welcher der Untersuchungscommission angehörte, die gegen Scipio nach Sicilien geschickt ward, beantragte 550 u. c. (Cic. de sen. 4, 10) ein Gesetz, die lex Cincia*) de donis et muneribus (Liv. 34, 4. Cic. de or. 2, 71, 286) oder muneralis (Paul. 143), welches wegen seiner Bedeutung für das Privatrecht (*I* 181. § 132) noch für die spätere Jurisprudenz von Wichtigkeit war (fragm. Vat. 256ff.)**), und welches abgesehen davon bezeugtermafsen die gewinnsüchtige Ausbeutung des Clientelverhältnisses, welche es mit Strafe bedrohte, verhindern wollte (Tac. Ann. 11, 5. 13, 42. 15, 20. Cic. Att. 1, 20, 7. Paul. 143). Dafs es aber ebenso sehr gegen die aus egoistischen Motiven hervorgehenden Geschenke der Reichen unter einander und an die Armen gerichtet war, folgt daraus, dafs die bekannten Bestimmungen des Gesetzes auf die Geschenke der Armen an die Reichen zum Theil nicht passen. Wenn es auch nicht direct bezeugt ist, dafs die lex Cincia die ambitio und luxuria der Reichen gleichfalls zu bekämpfen suchte, so ist diefs darum nicht minder sicher, indem diese Bestimmung des in dieser Beziehung keine Strafe aussprechenden (Ulp. fr. pr. 1) Gesetzes von den Späteren defshalb ignorirt wurde, weil sie durch die bei fortschreitender Entartung nöthig gewordenen schärferen Gesetze über Luxus und Ambitus frühzeitig antiquirt worden war. Es gereicht dem Q. Fabius Maximus, der früher die aus gleichartiger Tendenz hervorgegangene lex Claudia bekämpft hatte, zur Ehre, dafs er die lex Cincia, welche überhaupt von dem besseren Theile der Nobilität nicht bekämpft worden zu sein scheint, noch kurz vor seinem Tode unterstützte (Cic. de sen. 4, 10). Er verdiente in der That nicht blofs durch seine kriegerische, sondern auch durch seine bürgerliche Thätigkeit während des zweiten punischen Krieges die Auszeichnung, die ihm in einer Bestattung auf Kosten des Volks zu Theil wurde (Plut. Fab. 27). Dauernd genützt

*) Rudorff, de lege Cincia. Berol. 1825.

**) Bruns, quid conferant Vaticana fragmenta ad melius cognoscendum jus Romanum. Tubing. 1838. S. 112ff.

hat freilich die lex Cincia ebenso wenig wie die lex Claudia; ja sie hat in der einen Beziehung, dafs sie die alte gute Sitte der nobiles, sich für rechtlichen Beistand nicht bezahlen zu lassen, zum Gesetz erhob, sogar geschadet. Sie erkannte nämlich dadurch die Nobilität als einen über den gewöhnlichen Mafsstab emporragenden Herrenstand an, der, weil im Genufs erblichen Reichthums, nicht gleich dem Bürgerstande auf Erwerb angewiesen war und daher für denselben nur aus gnädiger Gefälligkeit sich bemühte.

Gleichwohl ist die lex Cincia ein Beweis, dafs der Sinn für die Erhaltung der guten Seiten des römischen Nationalcharakters noch in ausreichendem Mafse bei der bessern Mehrheit der Nobilität vorhanden war. Ebenso gibt sich im Volke zwar auch eine theilweise Entsittlichung in der Beutegier (Liv. 25, 31. 29, 6. 8f. 16ff. Pol. 9, 27. Dio C. fr. Peir. 64. App. Lib. 15) und Zuchtlosigkeit (Pol. 6, 33. 10, 16) des Heeres, in den Betrügereien der Subalternbeamten (Liv. 30, 39), in dem Ueberhandnehmen des Aberglaubens (§ 107) und in der Mifsachtung der Heiligkeit des Eides deutlich kund — man vergleiche in letzterer Beziehung das Benehmen der kriegsgefangenen Römer gegen Hannibal (Liv. 22, 58. 61. 24, 18. Pol. 6, 58. Zon. 9, 2. Val. Max 2, 9, 8. Gell. 7, 18, 11. Cic. off. 1, 13, 40. 3, 32, 113) mit dem des in gleicher Lage befindlichen Atilius Regulus gegen die Karthager und mit dem der römischen Soldaten gegen Pyrrhus (App. Samn. 10. Plut. Pyrrh. 20). Allein es hatte sich im Volke doch auch der Respect vor der Obrigkeit und die Ehrfurcht vor dem Alter (Liv. 26, 22; vgl. Pol. 6, 4) in dem Mafse erhalten, dafs man den damaligen römischen Staat wenigstens im Vergleich mit dem karthagischen als einen noch überwiegend gesunden (Pol. 6, 51. 52) betrachten und dem Ennius zustimmen kann, wenn er von dieser Zeit sagt: Moribus *antiquis* res stat Romana virisque (Cic. de rep. 5, 1).

105. *Der Uebergang zur Oligarchie.*

Die Epoche der offenkundigen Entartung des Staates unter der zur Oligarchie ausartenden Herrschaft der Nobilität (553 bis 621 u. c.) beginnt unmittelbar nach dem zweiten punischen Kriege unter der Einwirkung der Folgen desselben auf die auswärtige Politik und die socialen Verhältnisse. Sieht man freilich nur auf die Erfolge der auswärtigen Politik, so sind dieselben blendend genug, da Rom in dem Zeitraume von nicht ganz drei und funfzig Jahren (535—587 u. c.) sich zur Herrschaft über

die civilisirte Welt emporschwang (Pol. 1, 1. 3, 1), um dieselbe bis zum Untergange des Alterthums zu behaupten. Auch hat Polybius gewifs nicht Unrecht, wenn er sagt, dafs zur Erreichung solcher Erfolge nur ein Staat mit derjenigen Verfassung, die in Rom sich organisch entwickelt hatte, befähigt gewesen sei (3, 2. 6, 50). Aber eben diese Verfassung erwies sich bei der Errringung jenes Resultats als unhaltbar für einen Weltstaat. Und der Charakter der Nation, aus dem heraus sie gebildet war, ging bei den Anstrengungen, welche die Gründung der Weltherrschaft erforderte, und unter den Rückwirkungen derselben auf die verschiedenen Schichten des Volks allmählich zu Grunde.

Zwar eine wesentlich eingreifende Verfassungsänderung fand zunächst nicht statt. Dagegen ist sehr bald nach Beendigung des Kriegs eine fortschreitende Entwickelung der Verhältnisse in der schon vor dem Kriege eingeschlagen gewesenen Richtung unverkennbar. Das Auseinanderfallen des Volks in schroff geschiedene Stände wird nicht allein nicht verhindert, sondern von einem Theile der Nobilität sogar gefördert. Die nobiles, in der ererbten Herrschaft über den Staat sich sicher fühlend, fangen an die Sorge für das Wohl des ignobile vulgus aus den Augen zu verlieren. Es sind nicht mehr die gerechtesten und einsichtigsten Männer, welche die Regierung führen (Pol. 6, 4), sondern es treten bei dem regierenden Stande die Symptome des oligarchischen Regiments, ambitio und avaritia (Pol. 6, 8), immer deutlicher hervor. Wenn dennoch die Eintracht zwischen Volk und Nobilität zunächst noch nicht erheblich gestört wird, so ist das Folge davon, dafs die Auflösung eines durch den Bau von Jahrhunderten so fest gefügten Staatsorganismus eine längere Zeit vorbereitender Zersetzung bedurfte, als die der kurzlebigen griechischen Aristokratien. Daher konnte Sallust vergleichsweise mit Recht sagen (hist. 1, 8 D.): optumis autem moribus et maxima concordia egit populus Romanus inter secundum ac postremum bellum Carthaginiense (vgl. Jug. 41).

Nach der Demüthigung Karthagos war P. Cornelius Scipio, der Sieger von Zama, welcher den prunkenden Beinamen Africanus annahm — wiederum ein schlimmes Beispiel für die ehrsüchtige Nobilität (Liv. 30, 45. Zon. 9, 14) —, unbestritten der angesehenste Mann Roms. Es konnte ihm, den das begeisterte Volk zum immerwährenden Consul und Dictator sich gewünscht, und dem es überschwängliche Auszeichnungen durch Statuen zugedacht haben soll (Liv. 38, 56. Val. Max. 4, 1, 6), nicht fehlen, dafs er, nachdem er 554 u. c. die in Africa gelobten Spiele mit

grofser Pracht abgehalten hatte (Liv. 31, 49), 555 u. c. zum Censor gewählt wurde (Liv. 32, 7). Als solcher hatte er, da sein College P. Aelius Paetus ihm ergeben war, Gelegenheit und Macht für die Heilung der Wunden zu wirken, welche der siebenzehnjährige Krieg dem Wohlstande der Bürgerschaft und der Bevölkerung von ganz Italien geschlagen hatte.*)

Während der sechszehn Jahre nämlich, die Hannibal in Italien zubrachte, war dieses von beiden kriegführenden Parteien um die Wette verwüstet worden (Liv. 21, 22. 26, 26). Vierhundert Ortschaften lagen völlig zerstört (App. Lib. 63. 134. Mac. 10). Die Arbeitskräfte, durch welche das Verlorne hätte wiederhergestellt werden können, waren numerisch aufserordentlich zusammengeschmolzen (Liv. 28, 11). In den drei ersten Kriegsjahren waren auf römischer Seite von Römern und Bundesgenossen 100000 Mann gefallen (App. Hann. 25), nach anderer Angabe sogar doppelt so viele (Liv. 23, 11). Aus Noth hatte man Jünglinge, die das siebenzehnte Jahr noch nicht erreicht hatten, zu den Waffen gerufen (Liv. 25, 5). Aus Noth hatte man 547 u. c. sogar das Privilegium der Freiheit vom Landdienste, welches die jüngern coloniae civium Romanorum als coloniae maritimae nach Analogie von Ostia und Antium zu haben behaupteten und wohl auch bisher genossen hatten, angetastet und fünf dieser Colonien, nämlich Alsium, Anxur (Terracina), Minturnae, Sinuessa, Sena zur Stellung von Legionssoldaten gezwungen (Liv. 27, 38; vgl. 36, 3). Die Zahl der Bürger, welche 534 u. c. 270000 betragen hatte, war beim Census d. J. 545 u. c. (Liv. 27, 11) auf 137108 gesunken (Liv. 27, 36. ep. 27), eine Summe, die freilich insofern unter dem wirklichen Bestande bleibt, als ein grofser Theil der im Felde stehenden Bürger nicht mit censirt worden war. Allein auch beim Census des J. 550 u. c. erhob sich die Zahl der sämmtlichen Bürger, obwohl C. Claudius Nero und M. Livius Salinator die Zahl der abwesenden Bürger genau ermitteln liefsen, nicht über 214000 (Liv. 29, 37).

Insbesondere war der Mittelstand von dem Verluste an Menschen und Gut betroffen. Gerade die Zahl der tributpflichtigen Bürger war schon nach der Schlacht bei Cannae aufserordentlich verringert (Liv. 23, 31). Nach Beendigung des Kriegs waren kleine Grundstücke in ungewöhnlicher Menge feil (Liv. 31, 13). Natürlich wurde unter solchen Umständen der Gegensatz zwischen Reichen und Armen fühlbarer als je zu-

*) K. W. Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847.

vor (Liv. 26, 2. 34, 4. 54). Denn die Zahl der Proletarier verringerte sich nicht, da sie sich trotz der grofsen Zahl, die der Krieg verschlang, auch durch die Verarmenden stets von Neuem ergänzte; der Reichthum der Reichen aber blieb trotz ihrer dem Staate dargebrachten Opfer im Ganzen ungefährdet, wie der Aufwand bei den Spielen und die Thatsache der lex Cincia beweist.

Nicht blofs der Kern der römischen Bürgerschaft, auch die Latiner, welche trotz der wiederholten Versuche Hannibals sie zum Abfall zu bewegen (Liv. 22, 7. 58. Pol. 3, 77. 85. App. Hann. 10. Zon. 8, 25. 9, 2) treu geblieben waren (Liv. 22, 13. 36. 54) und sich als die wesentlichste Stütze der römischen Macht erwiesen hatten (Pol. 3, 90. Liv. 22, 9. 23, 12), waren erschöpft; zumal da sie verhältnifsmäfsig noch stärker herangezogen wurden als die römischen Bürger (Liv. 21, 17). Zwölf von den latinischen Colonien: Ardea, Nepete, Sutrium, Alba, Carseoli, Cora (S. 53), Suessa, Circeji, Setia, Cales, Narnia, Interamna, verweigerten 545 u. c. die Stellung von Soldaten und Geld mit einer solchen Bestimmtheit, dafs der Senat sich aufser Stande sah sie zu erzwingen (Liv. 27, 9). Einige Jahre darauf, 548 u. c., befanden sich auch Cremona und Placentia, deren Colonisten durch die gleich im Anfange des Kriegs auf Hannibals Seite getretenen Gallier (Liv. 21, 25. 48. Pol. 3, 67) hart bedrängt waren und schliefslich grofsentheils die Colonien verlassen hatten, in einem trostlosen Zustande (Liv. 28, 11).

Gegen diese Zustände war bis zu der Zeit, da Scipio Censor wurde, wenig geschehen. Der Senat hatte 548 u. c. das Volk durch die Consuln ermahnen lassen sich dem Ackerbau wiederum zuzuwenden; allein das war leichter gesagt, als bei dem Mangel an Arbeitskräften gethan (Liv. 28, 11). Die Aedilen waren in Stand gesetzt worden, mehrfach Getreide zu sehr ermäfsigtem Preise an die Bürgerschaft zu vertheilen, 551 und 553 u. c. zu vier As (Liv. 30, 26. 31, 4), 554 u. c. gar nur zu zwei As für den Scheffel (Liv. 31, 50); allein, wenn dadurch auch die augenblickliche Noth gelindert wurde, so waren solche Getreidevertheilungen einer nachhaltigen Besserung der Zustände eher hinderlich, da sie die Armen an den Gedanken gewöhnten, Almosen empfangen sei bequemer als arbeiten (Plut. Cat. 8). Auf Scipios Betrieb waren die während des Kriegs heimathlos gewordenen ausgedienten Soldaten 554 und 555 u. c. mit Ackerland versorgt worden (Liv. 31, 4. 49. 32, 1); allein auch diese an sich löbliche Mafsregel war insofern von zweifelhaftem Erfolge, als die der regelmäfsigen Arbeit entwöhnten Krieger nicht die geeigneten Leute

waren, um den Ackerbau in den verwüsteten Landstrichen wieder in die Höhe zu bringen, daher denn manche von ihnen es ohne Zweifel vorzogen, nach Verkauf ihres Ackerlooses als gern gesehene Freiwillige von Neuem ins Heer zu treten.

Den Latinern gegenüber galt schon längst der Gesichtspunct, dafs sie nicht um ihrer selbst willen, sondern um des römischen Staates willen da seien. Zwar den Pränestinern, welche nach der Schlacht bei Cannae Casilinum heldenmüthig vertheidigt hatten (Liv. 23, 17ff.), war damals das volle römische Bürgerrecht angeboten worden, das sie indessen, um ihre Autonomie zu behalten, abgelehnt hatten (Liv. 23, 20; vgl. 26, 24). Auch hatte man damals den Bundesgenossen, offenbar in der Absicht, dafs sie sich die über ihre Verpflichtung hinausgehende Heranziehung zum Kriegsdienste williger gefallen lassen sollten, theils Getreide geliefert, theils Geldentschädigung geleistet (Zon. 9, 2), wovon das Erstere seitdem üblich geblieben zu sein scheint (Pol. 6, 39). So weit aber reichte die Voraussicht der Nobilität damals nicht, um einzusehen, dafs es bei dem Gegensatze der italischen Nationalität gegen Karthager, Halbgriechen und Kelten das Beste für den Staat gewesen sein würde die sämmtlichen Latiner in die Bürgerschaft aufzunehmen. Nur bei einem homo novus, dem Sp. Carvilius, der dem C. Flaminius näher gestanden hatte, als die übrigen nobiles (§ 103), finden wir den Gedanken die Latiner durch Gewährung einer gewissen Theilnahme an der Regierung enger an Rom zu knüpfen. Er machte zu dem Zweck gleich nach der Schlacht bei Cannae im Senat den mafsvollen Vorschlag, man möge aus den einzelnen latinischen Gemeinden je zwei Senatoren nach dem Ermessen des römischen Senats das Bürgerrecht geben und sie in den Senat aufnehmen (Liv. 23, 22). Die Ausführung dieses Vorschlags, die den Latinern wenigstens eine Art von Repräsentation im Senat verschafft hätte, wäre gewifs von heilsamen Folgen gewesen, da sie verhindert hätte die Interessen der Latiner und der Bürger als verschiedene aufzufassen. Allein die Häupter der damaligen Nobilität T. Manlius Torquatus (S. 160) und Q. Fabius Maximus lehnten sich, in der traditionellen Politik gegen die Latiner befangen, mit einer Entrüstung gegen den Vorschlag auf, welche an die Starrköpfigkeit des Patriciats gegen die Plebs in den Zeiten des Ständekampfes erinnert. Die schon erwähnte Weigerung der zwölf Colonien, die als offenbarer Abfall von Rom verschrien wurde, führte dazu, dafs die Stellung der Römer gegen die Latiner nach dem Siege noch schroffer ward. Bei der Gefahr jenes Abfalls war den Römern ihre frühere Iso-

lirungspolitik zu statten gekommen, durch welche die latinischen Gemeinden ohne Zusammenhang unter einander waren (S. 58. 111). Die übrigen achtzehn Colonien: Signia, Norba, Saticula, Fregellae, Luceria, Venusia, Brundisium, Hadria, Firmum, Ariminum, Pontiae, Paestum, Cosa, Beneventum, Aesernia, Spoletium, Placentia, Cremona, erklärten sich bereit Geld und Mannschaft nicht blofs ex formula, sondern nöthigenfalls darüber hinaus zu liefern (Liv. 27, 10). So konnte der Senat gestützt auf die achtzehn treuen Colonien den Krieg weiterführen und die zwölf widerspänstigen vorläufig ignoriren. Als nun aber die Furcht vor Hannibal geschwunden war, da bestrafte der Senat die zwölf Colonien dadurch, dafs er jeder derselben die Stellung des doppelten Contingents von Fufsgängern und aufserdem von 120 Reitern auferlegte, wie auch dadurch, dafs er ihnen die Autonomie in Betreff der für den Krieg aufzubringenden Geldbeiträge nahm. Es wurde angeordnet, dafs diese Colonien nach dem bei dem Tributum der römischen Bürger üblichen Satze von 1 pro mille das Tributum bezahlen und zu diesem Zwecke dem römischen Census unterworfen sein sollten (Liv. 29, 15). Danach wurde denn auch die Schatzung dieser Colonien 550 u. c. zum ersten Male von C. Claudius Nero und M. Livius Salinator ausgeführt (Liv. 29, 37; vgl. 39, 3). Die zwölf Colonien waren damit, ohne ihre formelle, thatsächlich schon längst nichtige Souveränität als civitates foederatae zu verlieren, rücksichtlich des Census in die Lage der cives sine suffragio gekommen.

Bei dieser Gestaltung der Stellung Roms zu einem Theile der Latiner, die natürlich auch auf das Verhältnifs zu den übrigen Latinern einwirkte, ist es begreiflich, dafs dem Senat die Sorge für die Latiner noch weniger am Herzen lag, als die für die Bürger, obwohl es im Interesse des Gesammtstaates gelegen haben würde beiden Elementen die gleiche Sorgfalt angedeihen zu lassen. Während man es nicht unterliefs, die bundesrechtlichen religiösen Ansprüche der latinischen Gemeinden bei den feriae Latinae scrupulös zu befriedigen (Liv. 32, 1. 37, 3) und in den officiellen Gebeten für das römische Volk auch für die Latiner zu beten (Liv. 31, 5. 7), liefs man es geschehen, dafs Placentia von den Galliern zerstört, Cremona der äufsersten Gefahr ausgesetzt wurde (Liv. 31, 10. Zon. 9, 15). Zwar wurden nach dem Siege des L. Furius Purpurio über die Gallier 2000 Placentiner in ihre Colonie zurückgeführt (Liv. 31, 21); allein obwohl die Nobilität sehr wohl wufste, dafs Placentia und Cremona die claustra ad cohibendos Gallicos tumultus seien (Liv. 31, 48), so wurde doch

der Krieg gegen die Gallier, den man als ein *πάρεργον* neben dem macedonischen Kriege betrachtete (Zon. 9, 16), nicht mit dem Nachdrucke geführt, der erforderlich gewesen wäre, um die durch den Einfall Hannibals unterbrochenen Pläne des C. Flaminius rücksichtlich der Colonisation und Italisirung der Poebene wiederaufzunehmen: Pläne, deren Ausführung nicht blofs den Latinern sondern auch der Bürgerschaft wohlthätig gewesen sein würde. Auch rücksichtlich der anderen latinischen Colonien war man bei halben Mafsregeln stehen geblieben. Man hatte Venusia 554 u. c. (Liv. 31, 49), Narnia 555 u. c. (Liv. 32, 2) durch neue Colonisten verstärkt, der Colonie Cosa dagegen eine ähnliche Verstärkung abgeschlagen (Liv. 32, 2).

Uebrigens darf man, um gerecht zu sein, nicht verhehlen, dafs bei dem einmal vorhandenen Mangel an Arbeitskräften die Aufgabe, die römische Bürgerschaft und die Latiner zu dem früheren Wohlstande zurückzuführen, eine fast unlösbare war, um so mehr, da der inzwischen eröffnete macedonische Krieg gleichfalls Geld und Menschen in Anspruch nahm. Höchstens darüber kann man die Nobilität tadeln, dafs sie sich jene Aufgabe durch den sofortigen Beginn eines neuen überseeischen Krieges erschwerte (Liv. 31, 6). Philipp von Macedonien hatte während des zweiten punischen Kriegs durch sein Bündnifs mit Hannibal (Pol. 7, 9. Liv. 23, 33ff.) die Gefahr der Römer erheblich gesteigert. Der erste macedonische Krieg 540—549 u. c. (Liv. 24, 40), während dessen die Römer mit den Aetolern in ein Bundesverhältnifs eintraten (Pol. 11, 6. Liv. 26, 24), war mit einem für Philipp leidlichen Resultate beendet worden (Liv. 29, 12). Um so erwünschter war der Nobilität die Gelegenheit gegenüber den Rüstungen Philipps im Interesse ihrer griechischen Bundesgenossen den Krieg von Neuem erklären zu können. Ob der Krieg wirklich unvermeidlich war, ist schwer zu sagen; gewifs ist nur, dafs die Ansichten darüber aus einander gingen. Unter dem Einflusse des Tribunen Q. Baebius, der die nähere Aufgabe der Sorge für das Volk im Auge hatte, verweigerten die Comitien die Kriegserklärung; doch liefsen sie sich durch die vor einem Einfalle Philipps in Italien erregte Furcht nachträglich bestimmen die lex de bello indicendo anzunehmen (Liv. 31, 6. 8).

Scipio nun, der seiner persönlichen Anlage und früheren Laufbahn entsprechend mehr geeignet war als Feldherr und Diplomat die auswärtigen Angelegenheiten ruhmvoll zu gestalten, denn als Wirthschafter den Staatshaushalt auf solide Weise zu regeln (Liv. 38, 53), scheint wie überhaupt so in seiner Cen-

sur den Grundsatz befolgt zu haben, dafs der Wohlstand des römischen Staates durch den Erfolg auswärtiger Kriege gehoben werden müsse. Die Schwierigkeit der Aufgabe den zerrütteten Wohlstand Italiens von innen heraus wieder herzustellen, die langwierige Pflege, die für die Lösung jener Aufgabe unumgänglich nöthig war, mag den genialen und raschen Mann zurückgeschreckt haben, zumal da der andere Weg, den die auswärtigen Beziehungen Roms so nahe legten, und auf welchem ein jährlicher Tribut der Karthager an Rom von 200 Talenten auf funfzig Jahre bereits erzielt war (Liv. 30, 37. App. Lib. 54. Pol. 15, 18. *Plin. n. h.* 33, 15, 51), ohne Zweifel in kürzerer Zeit sichtbare Erfolge und daneben Ruhm für das Volk und die Nobilität versprach. Die nothwendige Rücksichtsnahme auf die erschöpften Kräfte der Bürgerschaft bestimmten ihn und seinen Anhang nur dazu, die Bürgerschaft für den Krieg so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen. Die unvermeidliche Folge davon war denn aber eine vergleichsweise um so stärkere Belastung der Latiner (Liv. 31, 8. 32, 8. 28), denen es also in demselben Grade erschwert wie den Bürgern erleichtert wurde sich zu erholen.

So erklärt es sich, dafs von Scipios Censur nur ganz unbedeutende Mafsregeln überliefert werden, welche nicht sowohl die Besserung der socialen Lage der Bürgerschaft, als vielmehr die Herstellung der Finanzen des Staats bezweckten. Scipio verkaufte einen Theil des ager Campanus (Liv. 32, 7), wahrscheinlich um die im zweiten punischen Kriege erhobenen tributa theilweise zurückzuzahlen (vgl. Liv. 39, 7); ferner ordnete er Hafenzölle in Capua, Puteoli und in dem in Bruttien belegenen Castrum an. Wenn nach letzterem Orte, der aus einem Lager Hannibals entstanden war, 300 Colonisten gesendet wurden, ohne dafs der Ort zu einer Colonie erklärt ward (Liv. 32, 7), so geschah diefs unstreitig nicht sowohl um jene 300 zu versorgen, als vielmehr um die bei den in Bruttien fortdauernden Unruhen (Liv. 31, 12. 32, 1) gefährdete Zollstätte zu sichern.

Eine bedenkliche Unterlassungssünde aber war es, dafs Scipio die vorgeschriebene Verpachtung des ager publicus in Campanien (Liv. 27, 11) nicht vornahm und dadurch den Pächtern Gelegenheit gab nicht blofs sich zu bereichern, sondern auch neben den Eigenthümern des verkauften Theils des ager Campanus sich als Eigenthümer zu benehmen (Liv. 42, 19). Ebenso scheint Scipio der Erste gewesen zu sein, der die folgenreiche Unklugheit beging einzelne nach Rom eingewanderte Latiner, ohne ihre Rechtsansprüche genau zu prüfen, als Bürger

zu schätzen (vgl. die Bezugnahme auf die Censur von 550 u. c. bei Liv. 39. 3).

Im Uebrigen zeigte Scipio in seiner Censur, dafs er trotz seiner allgewaltigen Popularität sich durchaus nicht in Opposition zu der Nobilität zu setzen gedachte. In völliger Eintracht mit seinem Collegen P. Aelius Paetus verhängte er keine einzige Rüge bei der lectio senatus (Liv. 32, 7); so mochte die Nobilität, deren ältere Mitglieder meist dahingestorben waren, es ohne Mifsgunst ertragen, dafs der noch nicht Vierzigjährige von seinem Collegen zum princeps senatus ernannt ward (Liv. 34, 44), eine Stellung, mit welcher ihm ein sehr mafsgebender Einflufs auf die Senatsverhandlungen eingeräumt wurde.

Während Scipio die auswärtigen Angelegenheiten mit fast monarchischem Ansehen lenkte (Liv. 38, 51), errang ein jüngeres Mitglied der Nobilität, T. Quinctius Flamininus*), im macedonischen Kriege eine Bedeutung, die ihn, der ohne Zweifel unter Scipios Schutze sich emporgeschwungen hatte, zum Nebenbuhler Scipios befähigte. Nachdem er als tribunus militum unter Marcellus gedient (Plut. Flam. 1), in den Jahren 549 und 550 u. c. ein aufserordentliches imperium in Tarent gehabt (Liv. 29, 13) und nach Beendigung des Kriegs als Ackervertheilungs- und Coloniecommissär (Liv. 31, 4. 49. Plut. Flam. 1) sich die Gunst des Volks erworben hatte, bewarb er sich als Quästor, ohne die Aedilität (der Liv. 31, 4 genannte ist ein anderer) und die Prätur bekleidet zu haben, für 556 u. c. um das Consulat, das er trotz versuchter Einsprache der Tribunen gegen die Wahlcomitien kaum dreifsig Jahr alt erhielt (Liv. 32, 7. Pol. 17, 12). Von seinem Consulatsjahre an blieb er, da er durch seine Freunde dafür zu sorgen verstand, dafs ihm das imperium prorogirt wurde (Liv. 32, 28. 32. 33, 25. 43. 34, 33. Pol. 17, 11. Plut. Flam. 7), bis 560 u. c. in Griechenland. Es gelang ihm den Philipp durch die Schlacht bei Kynoskephalae 557 u. c. zu einem Frieden zu zwingen, bei welchem Philipp 500 Talente sofort, 500 in zehn Jahresraten zu zahlen verpflichtet ward (Liv. 33, 30. Pol. 18, 27). Die Angelegenheiten der griechischen Kleinstaaten und Völkerbünde ordnete er, durch seine hellenistische Bildung bei den Griechen sehr beliebt (Plut. Flam. 2. 5), als gewandter Diplomat in einer Weise, dafs er 558 u. c. an den Isthmien die Freiheit der übrigen Griechen (Liv. 33, 32. Pol. 18, 29. App.

*) Jongh, de T. Quinctio Flaminino. Ultraj. 1843.
Meyer, die Befreiung Griechenlands. München 1861.

Mac. 10. Plut. Flam. 10. Val. Max. 4, 8, 5) und 559 u. c. an den Nemeen auch die der Argiver (Liv. 34, 41. Plut. Flam. 12) verkünden konnte. Dieses Befreiungswerk war nicht der Ausflufs einer ideologischen Politik oder einer unpolitischen Schwärmerei für das Hellenenthum; es stimmte durchaus zu der oben angedeuteten scipionischen Anschauung. Denn, indem man sich begnügte Philipp zu schwächen und den Griechen eine Freiheit zu geben, deren Gebrauch sie den Römern in keinem Falle gefährlich machen konnte, indem man dagegen darauf verzichtete, in Macedonien und Griechenland die Anfänge einer Provinz einzurichten, wie eine Partei im Senate verlangt zu haben scheint (App. Mac. 9), vermied man die Nothwendigkeit eine Besatzung daselbst zu lassen, mithin auch die Nothwendigkeit das Volk durch stärkere Aushebungen für die Dauer zu belasten. Der Erfolg des macedonischen Kriegs ward ohne Zweifel als ein Beweis für die Richtigkeit der scipionischen Politik ausgebeutet. Flamininus aber, der sich persönlich als ebenso unbestechlich (Liv. 33, 11. Pol. 18, 17) wie gewandt bewährt hatte, kehrte, nachdem er 560 u. c. Abschied von Griechenland genommen (Liv. 34, 49) und durch Erwirkung der Befreiung der nach Griechenland in die Sklaverei verkauften römischen Bürger (Liv. 34, 50. Plut. Flam. 13. Diod. 28, 14. Val. Max. 5, 2, 6) ein Uebriges für seine Popularität bei dem Volke in Rom gethan hatte, ruhmbedeckt in einem grofsartigen Triumphzuge, bei dem eine Menge griechischer Kunstwerke zur Schau gestellt wurde, nach Rom zurück (Liv. 34, 52).

Gegenüber solchen hochadligen Persönlichkeiten wie Scipio und Flamininus, deren Adel durch den Glanz ihrer Verdienste um die Mehrung der Macht des römischen Staates eine neue Weihe erhalten hatte, mufste es dem Nichtadligen schwer fallen zu Aemtern und Ansehen zu gelangen. Es war nur möglich, wenn er sich auf eine Partei innerhalb der Nobilität stützen konnte, welche andere politische Ansichten hatte, als Scipio und Flamininus. Eine solche gab es allerdings, wenngleich ihre Opposition gegen Scipio seit dem Tode des Q. Fabius Maximus unter dem Eindrucke der Erfolge Scipios verstummt schien. Zu dieser Partei gehörte L. Valerius Flaccus, der schon als junger Mann wegen seiner strengen Grundsätze erwähnt (Liv. 27, 8). 553 u. c. in der curulischen Aedilität durch glänzende Spiele und die Gewissenhaftigkeit bei der Getreidevertheilung sich populär gemacht hatte (Liv. 31, 4) und 555 u. c. als Prätor Sicilien verwaltete (Liv. 31, 49. 50. 32, 1). Der Protection dieses Mannes,

seines Gutsnachbars, verdankte M. Porcius Cato*), der sich zum Führer der antiscipionischen Partei erhob, seinen Eintritt in die Nobilität und damit die Möglichkeit einer erfolgreichen Opposition. Geboren 520 u. c. zu Tusculum und beim Ackerbau grofs geworden (Cat. or. 11, 1), hatte er während des Kriegs unter Q. Fabius Maximus gedient (Cic. sen. 4, 10. 12, 39. Plut. Cat. maj. 2); von L. Valerius Flaccus ermuntert hatte er zugleich sich der politischen Laufbahn gewidmet, zu der er sich als homo novus (Plut. Cat. maj. 1. Liv. 39, 41. Cic. Verr. 5, 70, 180. Vell. 2, 128) nicht blofs durch Erfüllung seiner Dienstpflicht (Cat. or. 11, 2) und militärische Tüchtigkeit, sondern auch durch sein Auftreten als beredter Sachwalter in Rom den Weg bahnte (Liv. 39, 40). So ward er schon 547 u. c. tribunus militum, in welcher Stellung er die Schlacht bei Sena mitmachte (Nep. Cat. 1. Plut. Cat. maj. 3), und sodann 550 u. c. Quästor (Cic. sen. 4, 10. 13, 45). Als solcher begleitete er den Scipio nach Sicilien und Africa (Liv. 29, 25), verfeindete sich aber auf Lebenszeit (Liv. 38, 54) mit ihm über seine die Mannszucht untergrabende Freigebigkeit gegen die Soldaten (Plut. Cat. maj. 3. Nep. Cat. 1). Erst 555 u. c. gelangte er zur plebejischen Aedilität (Liv. 32, 7), während der Bruder des L. Valerius Flaccus die curulische bekleidete. In diesem Amte ward er aber sofort für 556 u. c., also noch unter Scipios Censur, zum Prätor gewählt (Liv. 32, 7. 8), womit er in die Nobilität eintrat.

Die Opposition Catos und seiner Gesinnungsgenossen gegen Scipio beruhte keineswegs auf einer tieferen Einsicht in das, was dem Volke Noth that, wie dieselbe C. Flaminius besessen hatte, sondern auf der conservativen Tendenz die altrömische Sitte, deren Ideal dem Cato in M'. Curius Dentatus vorschwebte (Cic. sen. 16, 55. Plut. Cat. maj. 2), gegenüber dem Eindringen des Hellenismus, die traditionelle Politik der Nobilität, wie sie von Q. Fabius Maximus vertreten worden war (Cic. sen. 4. Plut. Cat. maj. 3), gegenüber der genialen Art des Scipio, die den

*) Brillenburg, de M. Porcio Catone Censorio. Lugd. Bat. 1826.
Weber, de M. Porcii Catonis vita et moribus. Bremen 1831.
Wilms, Catonis vita et Fragmenta. Dortmund 1839. 1843.
Gerlach, Scipio und Cato (s. oben S. 161).
Dohrn, über Cato den Aeltern und dessen Lebensverhältnisse. Meldorf 1845.
Renvall, de M. Porcio Catone Cens. comm. Helsingfors 1845.
Jordan, M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant. Lips. 1860.
Ribbeck, M. Porcius Cato Censorius als Schriftsteller, in: Neues Schweiz. Mus. Bern 1861. Bd. 1, S. 7.

Staat auf eine abschüssige Bahn zu treiben schien, so viel als möglich festzuhalten. Eine solche Opposition konnte, da ihr positives Princip unpraktisch und unausführbar war, nur im Einzelnen Ausschreitungen hemmen oder Versäumnisse nachholen, nicht aber den ganzen Staatsorganismus, der bereits krankte, wieder gesund machen. Daher sehen wir die catonische Partei bei aller persönlichen Tüchtigkeit ihres Führers (Liv. 39, 40) im Ganzen nutzlos sich der herrschenden Richtung entgegenstemmen, nicht selten sogar gegen ihre Absicht die Zustände befestigen, welche sie im Sinne der früheren Zeit wieder umgestalten wollte.

Zunächst war es schon mifslich, dafs Cato, um sich und seiner Partei eine Popularität zu verschaffen, mit welcher man der scipionischen Partei die Spitze bieten konnte, um die Gunst des Volkes buhlen mufste, das selbst bereits zu entartet war, um auf die Dauer eine Stütze reactionärer Reform zu sein. Es ist charakteristisch, dafs Cato nicht durch ein die materielle Lage des Volks verbesserndes, sondern durch ein dem Selbstgefühl der souveränen Bürgerschaft schmeichelndes Gesetz sich in der Volksgunst befestigte. Denn es ist, wenn auch nicht streng zu beweisen, so doch aus äufsern und innern Gründen im höchsten Grade wahrscheinlich, dafs Cato der Urheber der lex Porcia*) pro tergo civium lata (Liv. 10, 9) war (Fest. 234. Cat. or. 40, 7), und dafs er gleich als Prätor, in welchem Amte er zuerst das Recht der Initiative zur Gesetzgebung hatte, dieses Gesetz beantragte. Dieses Gesetz, welches die auf Todes- und Prügelstrafe lautenden Sanctionen anderer Gesetze aufhob (Fest. 234) und aquae et ignis interdictio darauf setzte, wenn ein Magistrat einen römischen Bürger innerhalb der Bannmeile schlüge oder tödtete (Liv. 10, 9), welches also die früheren leges de provocatione nicht sowohl blofs ergänzte (Cic. de rep. 2, 31, 54), als vielmehr überbot (§ 126), mufste der Bürgerschaft als eine Anerkennung ihrer Souveränität in der Person jedes einzelnen Bürgers, die dadurch gleichsam als Inhaberin der Souveränität für unverletzlich erklärt wurde, willkommen sein. Die scipionische Partei aber durfte, wollte sie nicht ihre Popularität verscherzen, jenem Gesetze nicht entgegentreten; sie liefs es sich als eine praktisch werthlose Consequenz der Volkssouveränität, mit der man dennoch sehr wohl zu regieren verstand, um so leichter gefallen, als einerseits

*) Eisenlohr, die Provocatio ad Populum. Schwerin 1858. S. 16 ff. Lange, de legibus Porciis. Gissae 1862.

die Todesstrafe in der Volksgerichtsbarkeit längst thatsächlich abgekommen war, und als es andererseits in der That das Ehrgefühl beleidigen mufste, dafs die Prügelstrafe gesetzlich gegen die Mitglieder einer Bürgerschaft, welche so heldenmüthig gekämpft und geduldet hatte, angewendet werden konnte.

Das nächste praktische Ziel, welches Cato gegenüber der hellenistischen Politik verfolgte, war die Regelung der Provinzialverhältnisse. Als Prätor von Sardinien, wo der Gehorsam im zweiten punischen Kriege nur vorübergehend erschüttert gewesen war (Liv. 23, 32), bewährte er seine altväterische Frugalität und Unbestechlichkeit (Plut. Cat. maj. 4. 6. Liv. 39, 40). Auch beschnitt er im Interesse des Staates wie der Provinz den Aufwand, mit welchem der Servilismus der Provinzialen den Statthaltern allerlei Gefälligkeiten entgegentrug (vgl. Cat. or. 56). Endlich schritt er mit Strenge gegen die römischen Capitalisten ein, welche Wuchergeschäfte in Sardinien betrieben; auf sein Edict mufsten sie die Insel verlassen (Liv. 32, 27).

Wahrscheinlich geschah es auf Anregung von Cato und Flaccus, welche die beiden alten Provinzen als Statthalter hatten kennen lernen, dafs für 557 u. c. sechs statt vier Prätoren gewählt wurden (Liv. 32, 27). Denn die bisherige Zahl genügte wohl für die jurisdictio urbana und peregrina, sowie für die beiden alten Provinzen Sicilien und Sardinien, nicht aber für die Verwaltung des während des zweiten punischen Krieges eroberten, jedoch nur mit Mühe behaupteten Hispanien. Dieses war trotz der Siege Scipios keineswegs für die römische Herrschaft gesichert. Scipios Nachfolger in Hispanien, die wie er mit aufserordentlichem imperium bekleidet waren, hatten anfangs noch gegen die Karthager, nach deren Vertreibung aber gegen die rebellischen Eingebornen zu kämpfen (vgl. Liv. 29, 1. 31, 20. 32, 7. 33, 27). Ohne Zweifel hielt es Cato für wichtiger Hispanien nach dem Muster Siciliens und Sardiniens für den römischen Staat möglichst gewinnreich zu machen, als den römischen Einfluss auf Griechenland und Asien auszudehnen. Eine solche Ansicht war nicht ohne Berechtigung. Die Provinz Sicilien, welche nach der Eroberung des unter Hieronymus, dem Nachfolger Hierons (Liv. 24, 4. 30. Pol. 3, 75. 7, 2—5), abgefallenen Syrakus durch Marcellus (Liv. 25, 24 ff. 28. 30. Pol. 8, 5) um das syrakusanische Königreich erweitert war und nunmehr die ganze Insel umfafste, war in Folge der Beschwerden der Siculer über die Strenge des Marcellus (Liv. 26, 26. 29. 32. Val. Max. 4, 1, 7. Dio C. fr. Val. 16. Zon. 9, 6. Plut. Marc. 23) im Sinne der Par-

tei des Q. Fabius von M. Valerius Laevinus 544 u. c. mit einem Wohlwollen pacificirt worden, das sich nur aus der ungewöhnlich grofsen Einträglichkeit der getreidereichen Provinz erklärt (Liv. 26, 40. 31, 31). Der Hebung des Ackerbaus war dabei besondere Sorgfalt zugewendet worden (Liv. 27, 5. 8); sehr bald war Sicilien nicht allein vollkommen ruhig (Liv. 29, 1. 31, 29), sondern auch zu einem Wohlstande aufgeblüht, welcher gestattete das römische Heer in Africa (Liv. 29, 36. 30, 38) und nachher auch die Heere in Griechenland und Asien von dort aus zu verproviantiren (Liv. 36, 2. 37, 2. 50). Auch Sardinien, wenngleich bei Weitem weniger fruchtbar, war doch für den Staat ergiebig (Liv. 36, 2. 37, 2. 50). Dafs aber Cato von jener Ansicht durchdrungen war, ist sowohl defshalb wahrscheinlich, weil er in Opposition zu Scipio in die Fufsstapfen des Q. Fabius trat, als auch defshalb, weil gerade von ihm der Ausspruch berrührt, dafs Sicilien die cella penaria rei publicae und die nutrix plebis Romanae sei (Cic. Verr. 2, 2, 2, 5). Es war diefs das einzige Gebiet, auf dem Cato die Ideen des C. Flaminius mit Eifer ergriff (S. 134).

Als inzwischen 557 u. c. zum ersten Male zwei Prätoren, C. Sempronius Tuditanus und M. Helvius, nach Hispanien gingen, um die beiden Provinzen Hispania citerior und ulterior zu übernehmen und zu organisiren, da brach von Neuem ein heftiger Aufstand der hispanischen Völkerschaften aus (Liv. 33, 19. 21. 25. 34, 10). Es war natürlich, dafs Cato, als er für 559 u. c. mit L. Valerius Flaccus, der gerade auch Pontifex geworden war, zum Consul gewählt wurde (Liv. 33, 42) — er war seit C. Flaminius der erste homo novus, dem dieser Erfolg zu Theil ward —, die Ordnung Hispaniens für das Wichtigste hielt. Auf den Antrag der Consuln wurden Hispania citerior und Italien zu consularischen Provinzen bestimmt, und Cato traf das Loos mit einem Heere von zwei Legionen und 15000 Bundesgenossen nach Hispanien zu gehen (Liv. 33, 43). Vor seinem Abgange in die Provinz scheint er, veranlafst durch seine in Sardinien gemachten Erfahrungen, die lex Porcia de sumptu provinciali beantragt zu haben, in der Absicht dem Aufwande der Provinzialen zu Ehren des Statthalters gewisse Schranken zu setzen (pleb. de Term.; vgl. Liv. 32, 27. 34, 4). In der Provinz selbst, in welche er seinen sparsamen Grundsätzen entsprechend zu seiner persönlichen Bedienung nur fünf Sklaven mitnahm (Cat. or. 3, 1), trat er mit Strenge gegen die Getreidespeculanten (frumentatores) auf (Liv. 34, 9) und liefs keine Geldverschwendung aus ehrgeizigen Motiven zu; auch duldete er weder Unterschlagung der Beute noch

irgend eine andere Art der Bereicherung seiner Begleiter (Cat. or. 2). Die Disciplin handhabte er mit ungewohnter Strenge (vgl. Liv. 42, 34), namentlich auch gegen die verwöhnten equites, denen er vor Numantia eine Strafrede hielt (Cat. or. 5). Den Feldzug führte er mit grofser Energie (Liv. 34, 11 ff. 18. Pol. 19. App. Ib. 39 ff. Plut. Cat. maj. 10. Zon. 9, 17) und mit dem Erfolg, dafs Hispanien von nun an in regelmäfsiger Weise von Prätoren verwaltet werden zu können schien, wenn es auch später an Rebellionen nicht fehlte (Liv. 35, 1. 7. 22. 36, 21. 37, 46). Namentlich sorgte er und zwar möglichst ohne Bedrückung der socii (Cat. or. 2) dafür, dafs die Einkünfte der Provinz dem Staate zu Gute kamen, wohin insbesondere die Einrichtung einer geordneten Administration der Eisen- und Silberbergwerke gehörte (Liv. 34, 21. Pol. 34, 9. Cat. or. 7, 5). Seinen Soldaten schenkte er noch in der Provinz Mann für Mann ein Pfund Silber, weil es besser sei, dafs Viele Silber, als dafs Wenige Gold aus der Provinz mit sich nähmen (Plut. Cat. maj. 10). Aufserdem vertheilte er bei seinem Triumphe (Cat. or. 4) nach der einmal hergebrachten (Liv. 28, 9. 31, 20. 33, 23. 37. 34, 52. 36, 40) von Scipio auf die Spitze getriebenen (Liv. 30, 45) Sitte an die Soldaten 270 As, an die Centurionen das Doppelte, an die Reiter das Dreifache (Liv. 34, 46). Nach Rom zurückgekehrt war Cato, der es verstand, sein Verdienst leuchten zu lassen vor den Leuten (Liv. 34, 15. Plut. Cat. maj. 14. 19. Cat. orig. 5, 11. 13. orat. 1, 6 ff), nicht blofs ein wegen seiner Strenge gefürchteter, sondern auch ein wegen der Lauterkeit seines Charakters und der Unbescholtenheit seines Lebens höchst geachteter Mann (Liv. 37, 57. 39, 40. Plut. Cat. maj. 11. Zon. 9, 17. Val. Max. 4, 3, 11), vollkommen in der Stellung dem Scipio, dessen Ruhm im Erbleichen war, Schach zu bieten.

Dieser hatte inzwischen in Verfolgung der in seiner Censur innegehaltenen finanziellen Politik 557 u. c. durch den Tribunen C. Atinius die Ausführung von fünf Bürgercolonien an die Seeküste beantragen lassen: Vulturnum, Liternum (wo Scipio später ein Landgut besafs), Puteoli, Salernum und Buxentum (Liv. 32, 29. Vell. 1, 15). Sie waren hauptsächlich zur Sicherung der Erhebung der Zölle bestimmt, sollten aber zugleich zur Versorgung einer wenn auch geringen Anzahl von Bürgern dienen. Welchen Werth gerade Scipio auf diese Mafsregel legte, geht daraus hervor, dafs die durch die Unlust der Bürger, in Folge deren auch Latiner als coloni angenommen wurden (Liv. 34, 42), ins Stocken gerathene Ausführung derselben endlich in Scipios zweitem Consulate 560 u. c. zu Stande kam, und dafs damals

noch drei andere ähnliche Colonien in Tempsa, Croton und Sipontum gegründet wurden (Liv. 34, 45). Vom Standpuncte dessen angesehen, was die sociale Noth der Bevölkerung Italiens forderte, war der Nutzen dieser Coloniegründungen, die nicht einmal den je 300 Familien, die in die einzelnen geschickt wurden, eine dauernde Versorgung bot (Liv. 39, 23), sehr gering.

Für die Latiner geschah nur das Allernothwendigste. Dahin gehört aufser der geduldeten Theilnahme von Latinern an den eben genannten Bürgercolonien die endliche Bewilligung der früher abgeschlagenen Verstärkung von Cosa 557 u. c. (Liv. 33, 24). Das cisalpinische Gallien, welches Raum für die Latiner geboten haben würde, aber noch immer trotz prätorischer (Liv. 32, 7) und consularischer Feldzüge (Liv. 32, 29 ff. 33, 23) durch die kriegslustigen keltischen und ligurischen Völkerschaften in Kriegszustand gehalten wurde, zu unterwerfen beeilte man sich nicht. Es war weder davon die Rede, Gallien, das noch nicht zu Italien gerechnet wurde (Pol. 7, 9), zur Provinz zu machen — selbst die den Feldherren zugewiesenen provinciae im Norden Italiens wurden noch meistens nach den Stützpuncten ihrer militärischen Operationen Ariminum (Liv. 28, 38. 30, 1. 32, 1) und Pisae (Liv. 33, 43) genannt —, noch es durch umfassende Colonisation an Italien zu annectiren, obwohl letzterer Weg bereits durch C. Flaminius vorgezeichnet war. Man begnügte sich die einmal vorhandenen latinischen Colonien Cremona und Placentia soviel als möglich zu kräftigen (Liv. 32, 26. 33, 22. 23). Wenn aber die scipionische Partei der Vorwurf trifft, dafs sie über dem macedonischen Kriege Gallien vernachlässigte, so darf man nicht übersehen, dafs auch die Partei Catos, wie aus den Verhandlungen des Senats über Gallien im Anfange seines Consulats hervorgeht (Liv. 33, 43), die Ordnung Hispaniens für wichtiger hielt, als die Beruhigung und Verwerthung Galliens. So hat denn auch L. Valerius Flaccus, Catos College, in Gallien trotz wiederholter Siege (Liv. 34, 22. 46) nichts Nachhaltiges geschaffen, als dafs er das, was in Cremona und Placentia zerstört war, wieder herstellte.

Während also für die am Meisten bedürftigen Elemente des römischen Staates nichts Erhebliches geschah, und nur, wenn es die Gelegenheit mit sich brachte, in prunkender Weise eine verkehrte Fürsorge zur Schau getragen wurde, — wie z. B. der gleichnamige Sohn des C. Flaminius als curulischer Aedil eine Million Scheffel Weizen, die ihm die dankbaren Siculer in Erinnerung an die Verdienste seines Vaters geschickt hatten, zu

zwei As den Scheffel vertheilte (Liv. 33, 42) —, fehlte es den Capitalisten nicht an Gelegenheit ihre Vermögensverhältnisse zu verbessern. Schon nach der Schlacht bei Sena hatte sich der für Handelsgeschäfte und Geldspeculationen aller Art nöthige Credit wiederhergestellt (Liv. 27, 51); wenige Jahre darauf empfingen die Capitalisten ein Drittel des behufs der Ausrüstung der Flotten gemachten Darlehens zurück (Liv. 29, 16). Als der Staat die versprochene Rückzahlung des zweiten Drittels nicht rechtzeitig beschaffen konnte, wurde mit den Staatsgläubigern das Abkommen getroffen, ihnen bis zur Bezahlung der Drittels-Rate den im funfzigmeiligen Umkreise der Stadt belegenen ager publicus (der daher trientabulum genannt ward) zu einem Schätzungswerthe gegen Entrichtung eines nur nominellen Zinses zu verpfänden, ein Geschäft, bei dem sich jene nicht schlecht standen (Liv. 31, 13). Während man sich nicht beeilte die bedeutenden Rückstände des auch von den ärmeren Bürgern erhobenen Tributum zurückzuzahlen (Liv. 39, 7), wurde das letzte Drittel jener Anleihe schon 558 u. c. zurückgezahlt, zu welchem Zweck die Quästoren unter Anderem das von den Pontifices und den Augurn im Kriege schuldig gebliebene Tributum nachträglich eintrieben (Liv. 33, 42). Dazu bereicherten sich die Capitalisten auf Kosten des Staates nicht blofs in den Provinzen, wie aus den Zuständen hervorgeht, die Cato in Sardinien und Hispanien antraf, sondern auch durch Uebertretung der lex Licinia de modo agrorum, wie die Verurtheilung der pecuarii 558 u. c. zeigt (Liv. 33, 42), und durch die officiell geduldete widerrechtliche Benutzung des verpachteten ager Campanus (oben S. 175).

Bei dem fortwährenden Anwachsen des Reichthums der Capitalisten (Liv. 34, 1) erwachte von Neuem die ehrgeizige Tendenz derselben sich eben durch den Luxus, zu dem der Reichthum die Mittel bot, als Stand auch äufserlich vom Volke abzusondern. Das erste Symptom davon, — ein neuer Beweis von dem Einreifsen der für die Entartung charakteristischen ambitio und luxuria (Pol. 6, 57) —, war die von den Tribunen M. Fundanius und L. Valerius 559 u. c. beantragte Abschaffung der zwanzig Jahre früher (S. 152) gegebenen lex Oppia sumptuaria (Liv. 34, 1 — 8. Zon. 9, 17. Val. Max. 9, 1, 3. Oros. 4, 20). Die catonische Partei konnte die Abschaffung nicht verhindern, obwohl nicht blofs zwei derselben angehörende Tribunen, M. und T. Junius Brutus, sondern Cato selbst mit dem ganzen Gewichte des Consulats und seiner Persönlichkeit derselben entgegentrat.

Das plebiscitum Valerium Fundanium ward, wahrscheinlich ohne senatusconsultum, rechtskräftig (§ 132, 8). Die scipionische Senatspartei hatte ohne Zweifel für dasselbe gewirkt, wie es denn auch sehr wahrscheinlich ist, dafs sie in Catos Consulat noch auf andere Weise sich um die Fortdauer der Gunst des Capitalistenstandes bewarb. Denn diesem kam es vorzugsweise zu Gute, wenn eine zweite lex Porcia, gleichsam als authentische Interpretation der ersten, auch für die in Italien aufserhalb der Bannmeile und in den Provinzen lebenden und friedliche Geschäfte betreibenden Bürger die Prügel- und Todesstrafe gesetzlich abschaffte (§ 126). Von Cato selbst kann eine solche Ausdehnung seines Gesetzes, durch welche die Capitalisten in der Provinz den Statthaltern gegenüber ebenso unabhängig gestellt wurden wie die Bürger in der Stadt den Magistraten gegenüber, schwerlich ausgegangen sein. Es ist daher zu vermuthen, dafs die zweite lex Porcia ein neben dem plebiscitum Valerium Fundanium wohlberechnetes Manöver gegen die catonische Partei war, die jener lex um ihrer Popularität willen nicht entgegentreten konnte. Der Urheber derselben ist wahrscheinlich P. Porcius Laeca, der in Catos Consulat Prätor war und das Commando gegen die Ligurer erhielt (Liv. 33, 42. 43). Denn dafs dieser Mann trotz seines Namens nicht zur catonischen Partei gehörte, scheint daraus zu folgen, dafs er, nachdem er 555 u. c. tribunus plebis gewesen war (Liv. 32, 7), im J. 558 u. c. mit unter die damals ohne Zweifel auf Wunsch der scipionischen Partei zur Aufsicht über die zahlreichen Götterschmäuse eingesetzten triumviri epulones gewählt worden war (Liv. 33, 42).

Uebrigens ist diese lex Porcia nicht blofs als eine Beschränkung des imperium der Magistrate aufserhalb Roms, nicht blofs als eine Begünstigung des Capitalistenstandes aufzufassen, sondern man darf auch das nicht übersehen, dafs in Folge derselben der praktische Werth des römischen Bürgerrechts im Vergleich zu der thatsächlichen Rechtlosigkeit der Latiner und der übrigen Unterthanen Roms in der Weise erhöht wurde, dafs die ohnehin schon starke Exclusivität der Bürgerschaft gegen die Nichtbürger dadurch bedeutenden Vorschub erhielt. Das Wort *Civis Romanus sum* (Cic. Verr. 5, 62, 162) hatte von nun an überall, wo römische Magistrate waren, den ganz concreten Werth einer Garantie der persönlichen Unverletzlichkeit. Je weiter so die Kluft zwischen Bürgern und Nichtbürgern wurde, je mehr sich der Stand der Capitalisten über die ärmeren Bürger erhob, desto natürlicher war es nun aber auch, wenn die Nobilität selbst eine ihrer Bedeu-

tung im Staate entsprechende äufsere Auszeichnung vor dem Volke und vor dem Capitalistenstande zu genieſsen wünschte.

Scipio war es, der diesen Wunsch erfüllte und damit die der Sache nach bereits vorhandene Oligarchie der Nobilität über die Bürgerschaft auch formell gleichsam constituirte. Er hatte sich, um seinen neben Flamininus und Cato erbleichenden Ruhm wieder anzufrischen, vielleicht auch, um als Catos Nachfolger in Hispanien die Provinz, die er gleichsam als seine Provinz betrachten konnte, in seinem eigenen Sinne zu organisiren (Plut. Cat. maj. 11. Nep. Cat. 2), nach Ablauf des gesetzlichen Intervalls von zehn Jahren seit seinem ersten Consulate für 560 u. c. mit Tib. Sempronius Longus zum zweiten Male zum Consul wählen lassen (Liv. 34, 42). Obwohl auch drei der sechs Prätoren der gens Cornelia angehörten, gelang es dem ehrgeizigen Manne weder Catos Anordnungen in Hispanien durch den Senat umstoſsen zu lassen, noch Macedonien zur Provinz zu erhalten (Liv. 34, 43). Nur die Genugthuung hatte er das nach der Schlacht bei Cannae vom Volke gelobte ver sacrum, welches bereits Cato ausgeführt hatte, nochmals auszuführen, da nach einer allerdings richtigen Erklärung des pontifex maximus P. Licinius Crassus die vorjährige Ausführung fehlerhaft gewesen war (Liv. 34, 44). Das einzige Bemerkenswerthe, was Scipio in diesem Consulate (Liv. 34, 46. Plut. Cat. 11) neben der schon erwähnten Durchführung der Gründung von acht Bürgercolonien that, ist die scheinbar unbedeutende Thatsache, daſs er die Censoren S. Aelius Paetus und C. Cornelius Cethegus veranlaſste, den curulischen Aedilen C. Atilius Serranus und L. Scribonius Libo aufzugeben, besondere Plätze für die Senatoren bei den scenischen Spielen einzurichten (Ascon. 69. Liv. 34, 44. 54. Cic. har. resp. 12, 24. Val. Max. 2, 4, 3. 4, 5, 1).

Die Proedrie der Nobilität — denn der Senat, der jetzt regelmäſsig aus den jährlich abgehenden 2 Consuln, 6 Prätoren, 4 Aedilen und 10 Tribunen ergänzt wurde, war natürlich fast ausschlieſslich aus nobiles zusammengesetzt — bei den scenischen Spielen ist an sich betrachtet eine natürliche Folge des in den Spielen überhaupt sich documentirenden Verhältnisses der Nobilität zum Volke und der besonderen Verdienste der Nobilität gerade um die ludi scenici. Um von den auf aufserordentliche Veranlassung abgehaltenen zahlreichen Spielen ganz zu schweigen, so hatte sich auch die Zahl der regelmäſsig jährlich gehaltenen Spiele während des zweiten punischen Krieges vermehrt. Nachdem die ludi plebeji von C. Flaminius 534 u. c. glänzender ausgestattet waren (S. 140), wurden die seit 387 u. c. viertägig gefeierten ludi Romani

(Liv. 6, 42; vgl. Dion. 6, 95) im J. 539 u. c. um einen fünften Tag erweitert (Liv. 24, 43; vgl. 39, 7). In Folge des durch die Noth des hannibalischen Kriegs heftig angeregten Aberglaubens wurden 542 u. c. die ludi Apollinares gestiftet (Liv. 25, 12. Macr. Sat. 1, 17. Fest. 326), welche schon 543 u. c. für alle Zeiten gelobt (Liv. 26, 23. 27, 11), 546 u. c. aber durch die prätorische lex Licinia zu ludi stativi gleich den ludi Romani und plebeji wurden (Liv. 27, 23. 30, 38). Als Scipio nach Africa übersetzte, wurden 550 u. c. zu Ehren der nach Rom geholten mater magna (μεγάλη) Idaea von Pessinus die ludi Megalenses gestiftet (Liv. 29, 14. Ov. fast. 2, 255). Bei diesen regelmäfsigen wie bei vielen der aufserordentlichen Spiele waren die schon 390 u. c. mit etruskischen Pantomimen ausgestatteten (S. 32) ludi scenici (Liv. 7, 2. Val. Max. 2, 4, 4), nachdem Livius Andronicus 514 u. c. angefangen hatte griechische Dramen für die römische Bühne zu bearbeiten (Cic. Brut. 18, 72. sen. 14, 50. Tusc. 1, 1, 3. Gell. 17, 21, 42), von der hellenisch gebildeten Nobilität mit Vorliebe gepflegt. Den ludi Romani war 539 u. c. ebendefshalb ein Tag hinzugefügt, um neben den circensischen Spielen vier Tage für die scenischen zu gewinnen (Liv. 24, 43). Auch mit den plebejischen Spielen waren schon damals scenische Aufführungen verbunden, wie die auf Plautus Stichus bezogene Didaskalie des J. 554 u. c. (Ritschl Parerga S. 250. 288) beweist; die ludi Apollinares hatten solche seit ihrer Gründung (Fest. 326), und an den megalensischen Spielen wurden eben in Scipios zweitem Consulate ludi scenici eingeführt (Liv. 34, 54. Cic. har. resp. 12, 24; vgl. Liv. 36, 36. Ritschl S. 294). Die Kosten der Spiele wurden bekanntlich gröfstentheils, wenn auch der Staat eine gewisse Summe für dieselben aussetzte (Dio C. 46, 31. Dion. 7, 71. Ps. Ascon. 142; vgl. Plut. Fab. 4. Liv. 22, 10. 31, 9. 36, 2), von den Aedilen (I 627 ff.), die der ludi Apollinares von dem praetor urbanus (Liv. 25, 12) bestritten, indem diese Magistrate die Gelegenheit benutzten, um durch möglichst glänzende Ausstattung der Spiele (Cic. off. 2, 16, 57. Liv. 25, 2. 31, 4. 33, 25) und durch Wiederholung einzelner oder aller Spieltage wegen oft sehr geringfügiger Formfehler (S. 166; vgl. Liv. 31, 4. 50. 32, 7. 33, 25. 42) für die Bewerbung um das Consulat die Gunst des Volkes, dessen Schaulust damit wohl zufrieden war, zu erkaufen. Das Volk erscheint bei den Spielen gleichsam als der Souverän, für dessen Vergnügen zu sorgen mit zu den Pflichten der Regierung gehört; die Nobilität aber, wenn auch die jeweiligen Beamten als die gefälligen Diener des Souveräns sich gerirten, mufste sich gegenüber der Masse

derer, die durch sie in Stand gesetzt waren Feste zu feiern, ganz besonders bei diesen Festen als die Elite des Volks, als ein Herrenstand fühlen.

Der Gegensatz zwischen Nobilität und Volk war also, wie überhaupt, so bei den Spielen insbesondere, schon längst vorhanden, ehe Scipio veranlafste, dafs er auch äufserlich zur Schau gestellt wurde. Aber charakteristisch ist es allerdings, dafs dieser Gegensatz, der bisher nur in der tunica laticlavia bei den einzelnen Senatoren (S. 144) sichtbar geworden war, und dem die lex Claudia vom J. 535 u. c. die Stütze einer auch moralischen Berechtigung hatte erhalten wollen (S. 141), gerade bei den Spielen geflissentlich zur Schau gestellt wurde. Das Volk fühlte gerade hier sehr wohl, dafs die Auszeichnung des Standes der Senatoren eine Geringschätzung seiner selbst involvire und ein nur allzu deutliches Symptom der gestörten Gleichheit der Bürger sei. Es mufste auch dem wohlwollenden Beurtheiler klar werden, dafs eine derartige Unterscheidung der Stände (ordines), wie sie nun bei den Spielen, die ja auch eine Art Volksversammlung waren (Cic. Sest. 50, 106. 54, 115), zu Tage trat, die Eintracht des Volks gefährde. Sie that es um so mehr, als die Stellung des amplissimus ordo keineswegs blofs auf einem zweifellosen Verdienste seiner gegenwärtigen Mitglieder, sondern mindestens eben so sehr auf dem Verdienste ihrer Vorfahren und auf einem Reichthume beruhte, der die weniger Reichen (vgl. Liv. 34, 4. 54) eben vermittelst des bei den Spielen nothwendigen Aufwandes thatsächlich von der Concurrenz um diese Stellung ausschlofs. Selbst im Auslande war es damals schon bekannt, dafs bei den Römern Wenige hervorragten an Macht, die Plebs aber diesen Wenigen unterworfen sei (Liv. 34, 31). Ein solcher Zustand aber, bei welchem die bürgerliche Gleichheit von den regierenden Aristokraten vergessen erscheint, ist nach staatsrechtlicher Doctrin (Pol. 6, 8) ein illegitimer, mag auch der Kreis des regierenden Herrenstandes noch so grofs sein und noch so viele einzelne tüchtige Elemente in sich enthalten. Kann man demnach Scipio auch nicht für die in der Natur aristokratischer Regierung liegende Entwickelung selbst verantwortlich machen, so hatte und hat er es doch gerade bei seiner hervorragenden Stellung zu verantworten, dafs er durch jene Mafsregel die Entwickelung beschleunigte, dafs er überhaupt das Volk über dem Staate vergafs und mit diesem wenn auch nur unbewufst die ihm folgsame Nobilität identificirte. Er selbst bereute später den Mifsgriff, der ihn die Zuneigung des Volks kostete, die er auf Grund

seiner früheren Verdienste als etwas sich immer von selbst Verstehendes vorausgesetzt hatte.

106. *Die Opposition des M. Porcius Cato.*

Der von Scipio und Flamininus geförderte, von Cato eben so eifrig als erfolglos bekämpfte (Liv. 34, 4. Plut. Cat. 12. Cat. ad Marc. fil. 1), Hellenismus, der in Begleitung des Ueberganges der Aristokratie in Oligarchie, wie seiner Zeit in Begleitung der Ausartung der Monarchie in Tyrannis (I 319 ff.), erscheint, kann uns vom weltgeschichtlichen Standpuncte mit dem Verfall des römischen Staatswesens versöhnen, da wir ihm die römische Literatur verdanken, welche gerade damals durch Verfolgung wie durch Bekämpfung der hellenistischen Richtung in Ennius, dem Günstling des Scipio (Cic. Arch. 9, 22. Val. Max. 8, 14, 1. Plin. n. h. 7, 30. Liv. 38, 56), und in Cato, seinem Widersacher, einen Aufschwung nahm. Aber zu leugnen ist nicht, dafs diejenige Form des Hellenismus, welche unter dem Schutze der Nobilität z. B. Plautus dem Volke vorführte, nothwendig zur weiteren Demoralisation des Volkes beitragen mufste. Freilich kann man nicht sagen, dafs die Nobilität über diesem Hellenismus das national-römische Wesen sofort ganz vergafs. Abgesehen von der Opposition des Cato befanden sich selbst in der scipionischen Partei Männer, welche beides sehr wohl zu vereinigen wufsten. Namentlich die ächt nationale Wissenschaft des römischen Rechtes fand neben den griechischen Studien in den Reihen der Nobilität eifrige Pflege. Der pontifex maximus dieser Zeit, P. Licinius Crassus, welcher 546 u. c. praetor peregrinus (Liv. 27, 21. 22) und 549 u. c. zugleich mit Scipio Consul gewesen war, wird wegen seiner Rechtskunde sehr hoch gestellt (Liv. 30, 1). Mehr noch ragt durch seine Verdienste um die Erleichterung des Studiums des römischen Rechts, welches trotz der Veröffentlichung des Cn. Flavius (S. 76) in seinen schwierigeren Partien nur Wenigen gründlich bekannt sein konnte, der eine der schon genannten Censoren des J. 560 u. c. hervor: Sextus Aelius Paetus, der jüngere Bruder des P. Aelius Paetus, der Scipios College in der Censur gewesen war (S. 170). Dieser Sextus Aelius Paetus, der 554 u. c. die curulische Aedilität (Liv. 31, 50), 555 u. c. ein Coloniecommissariat (Liv. 32, 2), 556 u. c. das Consulat (Liv. 32, 7) bekleidet hatte und seiner genauen, vorzugsweise aufs Praktische gerichteten Rechtskunde den Beinamen Catus (Cic. de rep. 1, 18. Tusc. 1, 9, 18. de or. 1, 45, 198. 48, 212.

3, 33, 133. de sen. 9, 27) verdankt, veröffentlichte ein juristisches Sammelwerk, welches in drei Schichten (daher Tripertita genannt) die XII tabulae, die legis actiones und die interpretatio prudentium umfafste, welche seit der grofsartigen Entfaltung der römischen Verkehrsbeziehungen namentlich in Folge des Eindringens des jus gentium (I 81) in das jus civile durch die prätorischen Edicte (I 562. 565) immer wichtiger geworden war (Dig. 1, 2, 2, 38; vgl. Cic. fam. 7, 22. Gell. 4, 1, 20); nach seinem Verfasser wurde dieses Werk auch jus Aelianum genannt (I 19).

Die Censur selbst übrigens dieses S. Aelius Paetus und seines Collegen C. Cornelius Cethegus scheint ganz im Geiste der scipionischen Politik geführt worden zu sein, wie schon um defswillen wahrscheinlich ist, weil die Censoren sich in der gehässigen Absonderung der Senatorenplätze im Theater zum Werkzeuge Scipios hergaben. Gleich Scipio und P. Aelius Paetus waren sie bei der lectio senatus äufserst milde, indem sie nur drei Personen aus dem Senate ausstiefsen, von denen keine ein curulisches Amt bekleidet hatte, und mit ähnlicher Schonung verfuhren sie auch gegen die Reitercenturien (Liv. 34, 44). Obwohl die für eine vergleichsweise friedliche Zeit geringe Vermehrung der Bürgerschaft auf nur 243704 capita (wie bei Liv. 35, 9 zu corrigiren) — gering namentlich wenn man bedenkt, dafs darunter eine Anzahl widerrechtlich als Bürger geschätzter Latiner mitgerechnet waren —, eine dringende Mahnung zur Achtsamkeit enthielt, so scheinen die Censoren doch weiter nichts für die Hebung des Nationalwohlstandes gethan zu haben, als dafs sie, gleichfalls im Sinne der scipionischen Finanzpolitik, die Ausführung der schon 557 u. c. beantragten fünf Bürgercolonien beförderten und die Gründung der drei anderen Bürgercolonien mit veranlafsten (S. 182). Dafs sie dagegen auch den Antrag des Tribunen Q. Aelius Tubero auf Ausführung zweier latinischen Colonien, der während ihrer Censur 560 u. c. gestellt wurde (Liv. 34, 53), hervorgerufen hätten, ist unwahrscheinlich, weil dieser Antrag mehr den Eindruck einer Opposition gegen das von der herrschenden scipionischen Faction der Nobilität gegenüber den Latinern beobachtete Verfahren macht.

Es war nämlich gerade bei den Vorbereitungen für die Ausführung jener fünf Bürgercolonien die schroffe Abschliefsung des römischen Bürgerthums gegen die Latiner von Neuem constatirt worden. Man hatte wegen der Unlust der Bürger als Colonisten für Puteoli, Salernum und Buxentum auch Latiner angenommen (S. 182). Dadurch verbreitete sich in den Gemeinden mit latini-

schem Recht die Meinung, dafs jene Latiner durch ihre Theilnahme an einer römischen Colonie Bürger geworden seien, eine Meinung, die um so scheinbarer war, als die Censoren schon 555 u. c. notorisch einzelne Latiner als Bürger geschätzt hatten. Die hernikischen Ferentinaten nun, deren Rechtsstellung der der Latiner gleich war (Liv. 9, 42. 43. 32, 2), und die wahrscheinlich an dem vermeintlichen Vortheil der Latiner Antheil haben wollten, da der Werth des römischen Bürgerrechts ein ganz anderer geworden war als 443 u. c., in welchem Jahre die Ferentinaten das ihnen angebotene Bürgerrecht abgelehnt hatten, erwirkten 559 u. c. eine Entscheidung des Senats über die Rechtsstellung der an römischen Colonien theilnehmenden Latiner. Diese fiel dahin aus, dafs solche Latiner mit Nichten römische Bürger seien (Liv. 34, 42). Formell war diese Entscheidung ohne Zweifel richtig; aber ebenso zweifellos wäre es klüger gewesen, wenn der Senat ein Gesetz veranlafst hätte, durch welches den an römischen Colonien theilnehmenden Latinern das Bürgerrecht ertheilt worden wäre. Die römische Regierung hätte es gleichwohl in der Hand behalten können, eine dadurch möglicherweise herbeizuführende Entvölkerung der latinischen Gemeinden zu verhindern, und das latinische Recht wäre eben um so weniger von den Latinern selbst geringgeschätzt worden, je leichter der Uebertritt ins römische Bürgerrecht gewesen wäre.

Gegenüber der Mifsstimmung der Latiner, die eben durch jene Senatsentscheidung von 559 u. c. nothwendig hervorgerufen werden mufste, scheint ein einigermafsen versöhnender Schritt nothwendig geworden zu sein. Als solcher wird die erwähnte lex Aelia aufzufassen sein, welche die Aussendung zweier latinischen Colonien ins Land der Bruttier und in das Gebiet von Thurii anordnete und auf diese Weise einer gröfseren Zahl mifsvergnügter Latiner Gelegenheit bot wenigstens ihre ökonomische Lage erheblich zu verbessern (Liv. 34, 53). Gewifs ist es wahrscheinlicher, dafs die Zustimmung zu dieser lex, die allerdings ex senatusconsulto beantragt wurde, der regierenden Partei von der Opposition abgerungen ist, als dafs die Anregung zu dieser lex von jener selbst ausgegangen sei. Ohnehin ist es auch aus anderen Nachrichten über die Aelii Tuberones wahrscheinlich, dafs Q. Aelius Tubero, auf dessen politischen Standpunct der Schlufs von den Aelii Paeti keineswegs nothwendig ist, der sittenstrengen Opposition angehörte (Plut. Aem. 5. 27. 28. Val. Max. 4, 4, 8. 9. 4, 3, 7. 5, 6, 4. 7, 5, 1). War aber die lex Aelia ein Schachzug der Opposition gegen die Regierung, so erhellt zugleich auch

hieraus (vgl. S. 183), dafs die Opposition so wenig wie die Regierung die Wichtigkeit der Colonisation Galliens durch latinische Colonien erkannte, da sie die Latiner in Süditalien, wo allerdings verwüstete Feldmarken zur Verfügung standen, nicht aber in Gallien, zu versorgen unternahm.

Gegründet wurden in Folge der lex Aelia 561 u. c. im ager Tburinus an der Stelle der castrum Ferentinum genannten Oertlichkeit die Colonie Copia (Liv. 35, 9. Strab. 6, 1, 13. Steph. s. v. *Θούριοι*), 562 u. c. im Lande der Bruttier Vibo Valentia (Liv. 35, 40. Strab. 6, 1, 5. Plin. n. h. 3, 5, 73), wohin vielleicht schon 515 u. c. Colonisten gesendet waren (Vell. 1, 14; vgl. S. 129). Nach Copia wurden 3000 pedites und 300 equites geführt und so anständig versorgt, dafs die pedites je 20, die equites je 40 jugera erhielten; der dritte Theil der disponiblen Feldmark aber wurde für etwaige Verstärkung der Colonie reservirt. Nach Vibo Valentia kamen 3700 pedites und 300 equites, von denen jene je 15, diese je 30 jugera erhielten. So günstig diefs in materieller Beziehung war, so versteht es sich doch wohl bei der Politik der herrschenden Nobilitätspartei gegen die Latiner von selbst, dafs der Senat nur unter der Bedingung sich zu einer Empfehlung der lex Aelia verstanden haben wird, dafs die neuen Colonien nicht blofs in das jus Arimini (S. 111), sondern auch in die Stellung der 12 seit 550 u. c. dem römischen Census unterworfenen Colonien einzutreten hätten. Ja wahrscheinlich wurde eben bei diesem Anlasse festgesetzt, dafs auch die 18 treuen Colonien und die sonstigen latinischen Gemeinden (wie Tibur und Praeneste) dem römischen Census unterworfen, und dafs dieser nicht blofs für das Tributum, sondern auch für die Gröfse der Truppencontingente aller latinischen Gemeinden mafsgebend sein sollte. Wenigstens wird berichtet, dafs Q. Minucius Thermus als Consul im J. 561 u. c. die Contingente der socii nominis Latini *pro numero cujusque juniorum*, also nicht *ex formula foederis*, einberufen habe (Liv. 34, 56), was er schwerlich thun durfte ohne Ermächtigung sei es durch eine lex oder durch ein senatusconsultum. Eine solche allgemeine Anordnuug ist übrigens für diese Zeit auch aus dem Grunde wahrscheinlich, weil bei den veränderten Bevölkerungsverhältnissen der einzelnen latinischen Gemeinden die in früheren Zeiten festgestellten formulae der foedera nicht mehr pafsten. Auch war der Grundsatz, dafs die Latiner pro numero juniorum ihre Contingente stellen sollten, an sich betrachtet, ein billiger. Freilich schlofs die gleichmäfsige Vertheilung der Lasten der Kriege auf alle latinischen

Gemeinden keineswegs aus, dafs eben alle stärker herangezogen wurden als das römische Volk, was in nothwendiger Consequenz der scipionischen Politik, welche die Kräfte der Bürgerschaft möglichst zu schonen suchte, wie schon vorher (S. 175), so auch jetzt allerdings geschah (Liv. 33, 43. 35, 20. 41. 36, 2. 37, 2. 39. 50. 38, 35. 39, 20. 38. App. Syr. 15).

So hatte denn die wohlgemeinte Fürsorge der Opposition für die Latiner doch nur dazu geführt, dafs die Gesammtheit der Latiner in ein strengeres und drückenderes Unterthänigkeitsverhältnifs zu Rom gerathen war. Einen ähnlichen Erfolg für die Latiner hatte die an sich löbliche Bekämpfung der avaritia der Reichen, welche, mit der durch die Aufhebung der lex Oppia freigegebenen luxuria Schritt haltend (Liv. 34, 4), immer schamloser auftrat. Gewifs verdient die Strenge Achtung, mit welcher M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus, Männer, die, wenn sie auch nicht der Opposition angehörten, ihr doch wenigstens nahe standen, als curulische Aedilen 561 u. c. viele pecuarii wegen Uebertretung der lex Licinia Sextia zur Strafe brachten (Liv. 35, 10). Mit derselben Strenge wünschte die Opposition auch gegen den in mafsloser Ausdehnung betriebenen Zinswucher einzuschreiten, wie es ja bekannt ist, dafs das Haupt der Opposition den Wucher für strafwürdiger als den Diebstahl erklärte (Cat. de re r. praef.). Nun aber entzogen sich die römischen Capitalisten der Strafe und den sonstigen nachtheiligen Wirkungen der Wuchergesetze dadurch, dafs sie socii nominis Latini in den Zinscontracten als Gläubiger vorschoben. Denn für diese galten die römischen Gesetze nicht (vgl. Liv. 34, 7). Ohne Zweifel war es ein von der Opposition ausgehender Gedanke, dafs diese Umgehung der Wuchergesetze unmöglich gemacht werden sollte. Der Senat glaubte anfangs diefs dadurch erreichen zu können, dafs es vom Belieben des Schuldners abhängig gemacht würde, ob er nach römischem oder latinischem Rechte gerichtet sein wollte. Denn allerdings liefs sich erwarten, dafs die durch jene Art der Umgehung der Wuchergesetze bedrückten Schuldner das römische Recht vorziehen würden. Der Senat beschlofs daher 561 u. c., dafs von dem nächsten Feste der Feralia (21. Febr.) an in Processen über Zinsgeschäfte je nach dem Willen des Schuldners nach römischem oder latinischem Rechte das Urtheil gefällt werden sollte: ein Beschlufs, dessen Ausführung vollkommen für den nächsten Zweck genügt hätte, ohne die Selbständigkeit der Latiner im Privatrecht principiell zu beeinträchtigen. Nun aber

wurde durch die wegen der Durchführung jenes Senatsbeschlusses angeordnete Anmeldung der vor den Feralien abgeschlossenen Zinsgeschäfte klar, in wie ungeheurem Mafse die Schuldenmasse der römischen Bürger angewachsen sei. Dadurch liefs sich der Volkstribun M. Sempronius bestimmen, unter der Billigung des Senats ein Gesetz zu beantragen: ut cum sociis et nomine Latino pecuniae creditae jus idem quod cum civibus Romanis esset (Liv. 35, 7). Es wurde also den noch immer autonomen verbündeten Latinern durch einseitigen Beschlufs des römischen Volks eine Veränderung ihres Privatrechts octroyirt. Es ist möglich, dafs die Gröfse des Uebels eine so radicale Mafsregel im Interesse der verschuldeten römischen Bürger zu erheischen schien; auch mochte man glauben den Latinern um so weniger Rücksicht schuldig zu sein, als ja gerade aus ihnen die Mittelsmänner zur Ermöglichung jener Bedrückung römischer Bürger hervorgegangen waren. Aber wenn das Gesetz auch noch weit wirksamer gewesen wäre, als es der Natur der Sache nach sein konnte, so war es immer eine schnöde Nichtachtung der Autonomie der verbündeten Latiner, dafs man sie des römischen Bürgerrechts nicht für würdig erachtete und doch in allen den Rücksichten, wo es vom Interesse der römischen Bürgerschaft geboten zu sein schien, den Bürgern gleichstellte. In Folge der lex Sempronia wurden zwar 562 u. c. viele feneratores durch die der catonischen Partei angehörenden Aedilen M. Tuccius und P. Junius Brutus verurtheilt (Liv. 35, 41), aber der erfinderische Geist der Capitalisten sann natürlich auf andere Mittel, um ungestraft wucherische Zinsgeschäfte betreiben zu können.

Während so die Entwickelung des Verhältnisses zwischen der Bürgerschaft und den Latinern immer mehr in einer unheilvollen Richtung fortschritt, so dafs es immer unmöglicher wurde, in die gerade entgegengesetzte umzulenken, zeigte sich auch innerhalb der Nobilität bereits eine bedenkliche Folge oligarchischer Regierungsweise: Rivalitäten unter den tonangebenden Persönlichkeiten. Zwar für 561 u. c. waren Männer der scipionischen Faction zu Consuln gewählt: L. Cornelius Merula und der schon genannte Q. Minucius Thermus (Liv. 34, 54), welcher als Volkstribun 553 u. c. das Interesse Scipios wahrgenommen hatte (Liv. 30, 40. 43), 556 u. c. curulischer Aedil (Liv. 32, 27), 557 u. c. Coloniecommissär für die Colonien des plebiscitum Atinium (Liv. 32. 29. 34, 45) und 558 u. c. Prätor in Hispania citerior gewesen war (Liv. 33, 24. 26. 34, 10). Bei den Wahlen für 562 u. c. kamen aber die Familieninteressen des Scipio mit denen des Flamininus in

einen Conflict, der mit einer Niederlage für Scipio endigte. Scipio, welcher 561 u. c. als Gesandter in Afrika die zwischen den Karthagern und Masinissa entstandenen Differenzen schlichtete (Liv. 34, 62) oder vielmehr ungeschlichtet bestehen liefs und vielleicht bei Gelegenheit dieser Gesandtschaft einen Abstecher nach Ephesus machte (Zon. 9, 18), um die immer bedrohlicher werdende Lage des Orients zu sondiren (vgl. Liv. 35, 14. App. Syr. 9. Plut. Flam. 21), mufste es erleben, dafs seine Consulatscandidaten gegen die des eben auf der Höhe seiner Popularität stehenden Flamininus durchfielen. Statt seines Vetters P. Cornelius Scipio Nasica, desselben, der 550 u. c. vom Senate für den vir optimus erklärt (S. 164), dann 554 u. c. Coloniecommissär (Liv. 31, 49), 557 u. c. curulischer Aedil (Liv. 33, 25) und 560 u. c. Prätor in Hispanien gewesen war (Liv. 34, 42. 43. 35, 1), und statt seines Freundes C. Laelius wurde der Bruder des Flamininus, L. Quinctius Flamininus, mit Cn. Domitius Ahenobarbus gewählt (Liv. 35, 10). Für das folgende Jahr 563 u. c. mufste zwar der Bruder des Scipio Lucius noch zurückstehen, aber doch nur gegen den vorher zurückgesetzten P. Cornelius Scipio Nasica, während auch die plebejische Consulatsstelle mit einem der scipionischen Partei ergebenen Manne M'. Acilius Glabrio besetzt wurde (Liv. 35, 24). Dieser hatte 553 u. c. als Volkstribun mit Q. Minucius Thermus dem Scipio die Ehre des Friedensschlusses mit Karthago gesichert (Liv. 30, 40. 43), war 554 u. c. decemvir sacrorum geworden (Liv. 31, 50), hatte 557 u. c. die plebejische Aedilität mit C. Laelius (Liv. 33, 25) und 558 u. c. die Prätur bekleidet (Liv. 33, 24. 26), mit der er als homo novus (Liv. 37, 57) in die Nobilität eingetreten war. Wie Cato der Freundschaft des L. Valerius Flaccus, so verdankte M'. Acilius Glabrio, der übrigens ohne Zweifel aus einer begüterten und angesehenen plebejischen Familie stammte (vgl. Liv. 27, 4. 21, 25), seine Erhebung in die Nobilität dem Einflusse Scipios.

Aber während Cato die herrschende Richtung bekämpfte, ging Acilius ganz auf die Gedanken derselben ein (vgl. Liv. 37, 57). So hat er auch in seinem Consulate durch ein auf den römischen Kalender bezügliches Gesetz die religiösen Regierungsmittel der Nobilität verstärkt. Indem er nämlich eine Veränderung der Intercalationsweise vom Volke genehmigen liefs (Macrob. Sat. 1, 13, 21), die darin bestand, dafs es im Ermessen der Pontifices liegen sollte, in welchen Jahren und wie viele Tage sie einschalten wollten (Censor. 20, 6), — was an sich zweckmäfsig war, um die Discrepanz des Kalenderjahres mit dem Sonnenjahre all-

mählich zu beseitigen*), — legte er in die Hand der Pontifices, und somit in die des Senats das formelle Recht auch aus politischen Rücksichten die Intercalation (vgl. Liv. 43, 11. 45, 44) vorzunehmen oder zu unterlassen (I 264).

Die Rivalitäten in der Nobilität waren zum Theil mit durch die Hoffnung auf neue Lorbeern in dem immer näher rückenden Kriege zwischen Rom und Antiochus von Syrien entflammt und wurden durch diesen Krieg auch für die nächsten Jahre unterhalten. Schon 556 u. c. hatte der Senat sich in die Streitigkeiten zwischen Attalus von Pergamum (Liv. 26, 37) und Antiochus eingemischt (Liv. 32, 8. 27). Nachher hatten die schon seit 543 u. c. mit den Römern verbündet gewesenen (Liv. 26, 24), bei dem Friedensschlusse mit Philipp von Macedonien aber zurückgesetzten (Liv. 33, 13. 31. Pol. 18, 17. 20—22. 28. 20, 1. App. Mac. 9. Syr. 12. Plut. Flam. 9. 15) Aetoler angefangen den Antiochus gegen die Römer aufzuhetzen, während Attalus und sein Sohn und Nachfolger Eumenes Nichts unterliefsen, um in eigenem Interesse das Interesse der Römer für die Angelegenheiten Asiens rege zu halten. Diefs gelang um so leichter, als der gefürchtete Erbfeind Roms, Hannibal, sich bei Antiochus aufhielt und diesen zum schleunigen Angriffe auf Griechenland antrieb. Nachdem T. Flamininus in Rom im Auftrage des Senats mit den Gesandten des Antiochus vergeblich unterhandelt hatte (Liv. 34, 57. Pol. 18, 30) und von Neuem nach Griechenland geschickt worden war, um als Gesandter die dortigen Entwickelungen zu überwachen und zu leiten (Liv. 35, 25. 36, 31. Plut. Flam. 15), wurde im Anfange des Consulatsjahres des P. Cornelius Scipio Nasica und des M'. Acilius Glabrio der Krieg gegen Antiochus auf Antrag des ersteren vom Volke beschlossen (Liv. 36, 1). Die Opposition hatte, da der Krieg in der That politisch nothwendig war, keinen Versuch gemacht den Volksbeschlufs zu hindern. Das Einzige, was sie thun konnte, war für eine Ueberwachung des mit der Kriegführung betrauten Consuls zu sorgen. Defshalb traten Cato und L. Valerius Flaccus als tribuni militum (Cic. de sen. 10, 32. Plut. Cat. maj. 12. App. Syr. 18) mit dem Range von Legaten (Liv. 36, 17. Zon. 9, 19) in das Heer des M'. Acilius Glabrio ein, dem durch das Loos die Kriegführung in Griechenland zugefallen war (Liv. 32, 1. Pol. 20, 9). Zugleich mochte diese Befolgung der älteren Sitte als Consular sich dem mühsamen Amte eines tribunus militum zu unterziehen (vgl. Liv. 22, 49), darauf berechnet sein,

*) Mommsen, römische Chronologie. Berlin 1859. S. 40 ff.

die Opposition im Gegensatze gegen die mehr ehrgeizige als aufopferungsfähige Regierungspartei populär zu machen. Jedenfalls hat Cato durch das Verdienst, welches er sich durch die Forcirung des Engpasses der Thermopylen vermittelst der Einnahme des Kallidromos erwarb (Liv. 36, 18. Plut. Cat. 13), und welches er, als er die Vertreibung des Antiochus aus Europa persönlich in Rom meldete (Liv. 36, 21. Plut. Cat. 14), ins gehörige Licht stellte, seine Popularität neu aufgefrischt, zugleich aber in jener Stellung es nicht unterlassen, Material zu einem spätern ernstlichen Angriffe auf M'. Acilius Glabrio zu sammeln.

Es war für Scipio die höchste Zeit neue Lorbeern zu erringen. Abgesehen von dem übeln Eindrucke seines zweiten Consulats und von der durch Flamininus erlittenen Niederlage hatte er auch das Mifsgeschick in Folge der von ihm veranlafsten Bürgercolonien Verdriefslichkeiten entstehen zu sehen. Wahrscheinlich war den acht neuen Colonien, eben um Colonisten für sie zu gewinnen, nicht blofs die für coloniae maritimae von jeher selbstverständlich gewesene und nur in der Noth des zweiten punischen Krieges vorübergehend nicht respectirte (oben S. 170) Freiheit vom Landdienste, sondern auch Freiheit vom Seedienste zugestanden worden, was sich mit der wesentlichen Bestimmung jener acht Colonien die Zollstätten gegen Angriffe vom Lande aus zu beschützen (oben S. 175. 182) wohl vertrug. Nur so wenigstens scheint es sich zu erklären, wie bei der Ausrüstung einer Flotte 563 u. c. die älteren coloniae maritimae: Ostia, Antium, Tarracina (Anxur), Minturnae, Sinuessa, Castrum Novum, Fregenae, Pyrgi (das Gründungsjahr von Pyrgi ist unbekannt), auf den Gedanken kommen konnten, die Stellung von Schiffssoldaten zu verweigern. Ohne Zweifel wollten sie eben den acht neuen Bürgercolonien gleichgestellt sein. Natürlich entschied der Senat, dafs ihre vacatio sich nicht auf die res navalis erstrecke (Liv. 36, 3).

Für 564 u. c. gelang es dem Scipio seinen unfähigen Bruder Lucius, der 561 u. c. als Prätor Sicilien verwaltet hatte (Liv. 34, 54. 55), und seinen Freund C. Laelius zum Consulate zu bringen (Liv. 36, 45). Laelius, der als Kriegsgefährte des Africanus eine viel gröfsere militärische Erfahrung hatte, auch wegen seiner politischen Tüchtigkeit, die er 557 u. c. als plebejischer Aedil (Liv. 33, 25) und 558 u. c. als Prätor in Sicilien (Liv. 33, 24. 26) bewährt hatte, in grofsem Ansehen beim Senate stand, wünschte, dafs der Senat über die Zutheilung der Provinzen nicht das Loos entscheiden lassen, sondern selbst entscheiden möchte

(Liv. 37, 1). Publius Scipio nun gab seinem Bruder den klugen Rath dieſs zuzugestehen, erklärte dann aber, weit entfernt dem homo novus, welcher ihm das Consulat verdankte, auch die Ehre der Besiegung des Antiochus zu überlassen, er werde, wenn der Senat seinem Bruder den Krieg gegen Antiochus übertrage, als dessen Legat mit in die Provinz gehen: eine Erklärung, die von einseitiger Bewunderung als Beweis der Bescheidenheit und der brüderlichen Liebe des grofsen Mannes gepriesen wird (Cic. Phil. 11, 7, 17. Ps. Asc. 173. Val. Max. 5, 5, 1), in Wahrheit aber nur ein Beweis ehrgeiziger Familienpolitik ist. Es verstand sich von selbst, dafs der Senat nach dieser Erklärung den Krieg gegen Antiochus dem L. Scipio übertrug.

Die Scipionen beendeten den Krieg rasch und glücklich; aber wenn Publius Africanus auch so rücksichtsvoll gegen seinen Bruder war, um am Tage der Entscheidungsschlacht bei Magnesia ad Sipylum krank zu sein (Liv. 38, 58) — er hatte dafür gesorgt, dafs die Leitung der Schlacht in der Hand eines andern kriegskundigen Mannes lag (App. Syr. 30 ff.) —, so trat doch überall sonst hervor, dafs Publius die Hauptperson, Lucius ein Strohmann sei (Pol. 21, 10. App. Syr. 21. Zon. 9, 20. Val. Max. 5, 5, 1). Publius hatte, wie seine Freunde sagten, bei jenem Feldzuge legati jus, collegae majestatem gehabt (Liv. 38, 48), wie seine Feinde aber behaupteten, hatte er nicht wie ein legatus, sondern wie ein dictator geschaltet (Liv. 38, 51). Für das spätere Schicksal der Scipionen war es ein verhängnifsvoller Umstand, dafs der jüngere Sohn des Publius in die Gefangenschaft des Antiochus gerieth (Liv. 37, 34. 48. Pol. 21, 12. App. Syr. 29. Diod. 29, 10. Dio C. fr. Peir. 69. Zon. 9, 20). Mag man zur Ehre des grofsen Mannes auch annehmen, dafs er den Bestechungsversuchen des Heraclides, den Antiochus auf diesen Anlafs mit geheimen Aufträgen an ihn sandte, nicht unterlag (Liv. 37, 36. Pol. 21, 11. 12. App. 29), so konnte doch das Factum der freiwilligen Rückgabe des jungen Scipio (Liv. 37, 37. Diod. 29, 11) nur bewirken, dafs der von den Neidern Scipios ausgestreute Verdacht der Bestechung und einer in Folge davon zu wohlwollenden Behandlung des Antiochus (Zon. 9, 20. Liv. 38, 51) schwer zu widerlegen war (vgl. Pol. 18, 18). Zunächst aber war der Ruhm der Scipionen durch die Befreiung Asiens bis zum Taurus, wonach L. Scipio jetzt den Beinamen Asiaticus (Liv. 37, 58. Dio C. fr. Peir. 70. Zon. 9, 20) oder Asiagenus (Liv. 39, 44. Eutrop. 4, 4) annahm, auf den Gipfel gestiegen. Für den Staatsschatz waren 500 Talente sofort, 2500, die nach der Ratification des Friedens

fällig sein sollten, und weitere 12000, zahlbar in 12 jährlichen Raten von 1000 Talenten, gewonnen (Liv. 37, 45. App. Syr. 38. Pol. 21, 14. 22, 26). Dem siegreichen Heere schenkte Lucius Scipio beim Triumph zwar nicht mehr als früher Flamininus; aufserdem aber gab er den Soldaten, die schon unmittelbar nach der Schlacht eine doppelte Löhnung an Geld und Getreide empfangen hatten, nochmals nach dem Triumphe eine solche (Liv. 37, 59).

Inzwischen war dem P. Cornelius Scipio Nasica 563 u. c. und nach ihm dem C. Laelius 564 u. c. die zwar weniger glänzende, aber nicht minder nothwendige, ja den wahren Interessen des Staates weit förderlichere Aufgabe geworden den Norden Italiens zu beruhigen. Nasica erwarb sich das Verdienst die gallischen Bojer, gegen welche nach dem Proconsulate des L. Valerius Flaccus auch die Consuln L. Cornelius Merula 561 u. c. (Liv. 35, 4. 5. 8) und L. Quinctius Flamininus 562 u. c. (Liv. 35, 20; vgl. § 107) keine dauernden Erfolge erzielt hatten, in einer grofsen Schlacht zu besiegen und ihnen die Hälfte ihrer Feldmark für etwaige Colonisation abzunehmen (Liv. 36, 38. 39). Sein Werk vollendete C. Laelius, der, nachdem er die Zustände Galliens kennen gelernt hatte, nicht blofs nach einem durch die Bitten der Cremonenser und Placentiner veranlafsten Senatsbeschlufs 6000 Familien auswählte, um Cremona und Placentia zu verstärken, sondern auch den Senat von der Nothwendigkeit überzeugte zwei neue latinische Colonien in die Feldmark der Bojer zu führen (Liv. 37, 46. 47). In Folge dessen wurde 565 u. c. die latinische Colonie Bononia gegründet mit 3000 Familien, die sehr anständig versorgt wurden: die pedites erhielten 50, die equites 70 jugera (Liv. 37, 57. Vell. 1, 15). Die Gründung der beabsichtigten zweiten Colonie unterblieb zwar zunächst (vgl. § 107), jedenfalls aber war jetzt wenigstens der Anfang zu dem gemacht, was gleich nach Beendigung des zweiten punischen Krieges thatkräftig hätte in Angriff genommen werden sollen. Es ist beachtenswerth, dafs die endliche Ausführung der Pläne des C. Flaminius weder von den Häuptern der regierenden Partei noch von denen der Opposition ausging, sondern von einem Manne, der als homo novus und trotz seiner nahen Beziehungen zu Scipio sich die Selbständigkeit zu wahren wufste, um weder zum blofsen Werkzeuge der regierenden Faction, wie M'. Acilius Glabrio zu werden, noch auch sich trotz der erlittenen Zurücksetzung zu der unfruchtbaren Opposition des Cato fortreifsen zu lassen. Nachdem übrigens Laelius einmal Bahn gebrochen hatte, waren Regierung und Opposition über die Nothwendigkeit der

Colonisation Galliens einig. L. Valerius Flaccus selbst wurde Coloniecommissär für Cremona und Placentia (Liv. 37, 46) wie für Bononia (Liv. 37, 57). Auch Cato scheint die Alpen als natürliche Gränzen Italiens (vgl. Liv. 39, 54) anerkannt zu haben (Orig. 4, 11). Die Consuln des J. 567 u. c. M. Aemilius Lepidus, der damals der catonischen Partei besonders nahe stand, und C. Flaminius, der Sohn des grofsen Demagogen, bauten bereits Heerstrafsen in Gallien, jener die via Aemilia von Placentia über Bononia nach Ariminum, wo sie auf die ältere via Flaminia stiefs, dieser eine Strafse von Arretium nach Bononia (Liv. 39, 2. Str. 5, 1, 11).

Uebrigens hatte die Opposition in den letzten Jahren angefangen, da sie dem Programme der Scipionen und Flaminine kein fruchtbareres entgegenzustellen wufste, die Regierung in den Personen der jeweiligen Vertreter derselben zu bekämpfen. Namentlich richtete sich dieser Kampf gegen die allerdings immer mehr ausartende Ehrsucht der nobiles. Statuen wurden so häufig und so mittelmäfsigem Verdienste errichtet, dafs Cato es als eine Auszeichnung bezeichnete, dafs ihm keine gesetzt sei (Plut. Cat. 19). Fast jeder aus der Provinz zurückkehrende Statthalter bewarb sich um den Triumph, und zwar bei der Begünstigung dieses Treibens durch die herrschende Richtung trotz der Einsprache von Tribunen (Liv. 31, 20. 32, 7) und trotz des Widerstandes der an der alten Tradition hangenden Senatsmitglieder (Liv. 31, 47—49) in der Regel wenigstens mit dem Erfolg, dafs die ovatio zugestanden wurde (Liv. 31, 20. 32, 7. 34, 10). Als aber Q. Minucius Rufus als Consul 567 u. c. wegen ganz erfolgloser Gefechte mit den Ligurern den Triumph verlangte, scheint selbst die herrschende Partei empört darüber gewesen zu sein, so dafs ihm der Triumph verweigert wurde, worauf er nach dem Beispiele früherer Feldherren in monte Albano auf eigene Kosten triumphirte (Liv. 33, 22. 23). Dem Consul L. Cornelius Merula 561 u. c. verdarb sein consularischer Legat M. Claudius Marcellus, — der Sohn des Helden des zweiten punischen Krieges, der lediglich aus dem persönlichen Grunde des nicht befriedigten Ehrgeizes (Liv. 33, 25. Pol. 18, 25) gerade damals mit den Anhängern des Scipio und Flamininus gespannt war, — durch einen seine Kriegführung tadelnden Bericht den Triumph, da zwei Tribunen auf Grund dieses Berichtes dem Antrage auf den Triumph intercedirten (Liv. 35, 8). So wagte denn die Opposition selbst dem Consul P. Cornelius Scipio Nasica, nachdem es ihr gelungen war, die Bewilligung der Kosten für die Spiele, die jener als Prätor 560 u. c. in Hispanien

gelobt hatte, zu hintertreiben (Liv. 36, 36), den Triumph streitig zu machen, freilich bei den unleugbaren Verdiensten desselben ohne Erfolg (Liv. 36, 39. 40). Glücklicher war sie gegen Q. Minucius Thermus, der nach seiner Prätur in Hispanien triumphirt (Liv. 34, 10) und seit seinem Consulate 561 u. c. (Liv. 34, 54) gegen die Ligurer wenigstens mit dem Erfolge gekämpft hatte, dafs der Krieg mit diesen nicht mehr für Gallien gefährlich war (Liv. 34, 56. 35, 3. 6. 11. 21. 36, 38. 37, 2). An der Verweigerung des Triumphes für ihn (Liv. 37, 46) hatte Cato selbst den gröfsten Antheil, indem er ihn in der Rede in Q. Minucium Thermum de X hominibus (or. 8) der ungerechtfertigten Gewaltthätigkeit gegen römische Unterthanen und in der Rede in Q. Minucium Thermum de falsis pugnis (or. 9) falscher Angaben über seine Gefechte beschuldigte. Dieses Verfahren der Opposition konnte um so weniger irgend welchen heilsamen Erfolg für das Ganze haben, als es ohne Rücksicht auf die persönliche Tüchtigkeit der Angegriffenen ihrem politischen Parteistandpuncte galt, wie denn, um von Scipio Nasica zu schweigen, selbst Thermus z. B., der später als Mitglied der Friedensratifications-Commission mit Cn. Manlius Vulso nach Asien ging (Liv. 37, 55. 38, 39) und auf dem Rückwege 566 u. c. in Thracien umkam (Liv. 38, 41), keineswegs ein verdienstloser Mann war (Liv. 38, 46. 49).

Dem M'. Acilius Glabrio konnte 564 u. c. der Triumph über die Aetolier und Antiochus nicht füglich bestritten werden (Liv. 37, 46), zumal da Cato, wenn er dieſs gewollt hätte, die Erfolge seiner eigenen Thaten hätte verkleinern müssen. Aber als eben dieser Acilius sich, vertrauend auf seine Freigebigkeit, mit Cato und Marcellus um die plebejische Censorenstelle 565 u. c. bewarb, da veranlafste Cato eine tribunicische Anklage (§ 127) wegen Beuteunterschleif (peculatus) gegen ihn, bekämpfte ihn in öffentlichen (mindestens vier) Reden (or. 13) und legte das Zeugnifs ab, dafs er beim Triumphe die goldenen und silbernen Geräthe, welche sich unter der dem Antiochus abgenommenen Beute befunden hätten, nicht gesehen habe. Ob die Beschuldigung gerecht war, oder ob Cato ein intestabile perjurium begangen habe, wie Acilius behauptete, wurde nicht ermittelt, da die Tribunen die Anklage fallen liefsen, als Acilius von der Bewerbung zurücktrat (Liv. 37, 57. 58). Auch Cato wurde nicht gewählt; es ward ihm der schon erwähnte M. Claudius Marcellus vorgezogen, der ohne eine so hervorragende Stellung wie Cato einzunehmen, als Tribun 550 u. c. (Liv. 29, 20), als curulischer Aedil 554 u. c. (Liv. 31, 50), als Prätor in Sicilien 556 u. c. (Liv. 32, 7. 8. 27), namentlich

aber als Consul 558 u. c. (Liv. 33, 24. 25) durch seine Kriegführung in Gallien (Liv. 33, 36. 37), die ihm die Ehre eines fast einstimmig bewilligten Triumphes eingetragen hatte, und endlich als consularischer Legat im Heere des L. Cornelius Merula 561 u. c. (S. 200) seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, und der jetzt in Folge der Ehre, zum Censor gewählt zu sein, ohne Zweifel mit der herrschenden Richtung sich aussöhnte. Da Cato durchfiel, so ist es natürlich, dafs auch L. Valerius Flaccus, der sich um die patricische Censorstelle bewarb, nicht durchgesetzt wurde, zumal da ihm P. Cornelius Scipio Nasica und T. Quinctius Flamininus gegenüberstanden, von denen der letztere gewählt ward (Liv. 37, 57. 58).

Die Censur des Flamininus und Marcellus, welche im Consulate des Cn. Manlius Vulso und M. Fulvius Nobilior 565 u. c. ihr Amt antraten und trotz der Opposition, die Marcellus im Consulate gegen Flamininus versucht hatte (Liv. 33, 25. Pol. 18, 25), in Einigkeit geführt wurde, trägt insofern ganz den Charakter der letzten Censuren, als die Censoren, die den P. Scipio Africanus wiederum als princeps senatus anerkannten, nur vier unbedeutende Senatoren ausstiefsen und in gleicher Weise aufserordentlich milde gegen den Ritterstand verfuhren (Liv. 38, 28. Plut. Flam. 18).

Dagegen tritt in ihr zuerst der freilich durch die bisherige Politik der Nobilität gegen die Latiner und die übrigen Unterthanen vorbereitete Gedanke deutlicher hervor, den Unterschied zwischen den cives optimo jure und den in Gemeinden von communaler Selbständigkeit vereinigten cives sine suffragio (S. 55. 123) möglichst zu beseitigen, wobei wahrscheinlich die Absicht obwaltete, mittelst der in ihrem Rechte gleichartigen und auf einem weiten Raum zerstreuten, den Latinern und sonstigen Unterthanen gegenüber souveränen Bürgerschaft die Staatsangelegenheiten desto leichter zu beherrschen.

Die allmähliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Latiner ist bereits dargestellt worden; von der Censur des Flamininus und Marcellus ist es ausdrücklich bezeugt, dafs alle latinischen Gemeinden bei Gelegenheit des römischen Census mit censirt wurden (Liv. 41, 9; vgl. 39, 3), ein Verfahren, das schon während der früheren Censur im Princip beschlossen gewesen zu sein scheint (S. 192). Die Zahl der cives sine suffragio aber hatte sich im Laufe des zweiten punischen Krieges erheblich verringert. Während nämlich die Vollbürger, auch die von Rom entfernt wohnenden, treu geblieben waren (Liv. 23, 12), waren

jene Halbbürger theilweise zu Hannibal abgefallen. Nur die treugebliebenen, wie die Bürger von Cumae (Liv. 23, 31), verblieben in ihrer Stellung (Liv. 40, 42). Wie es in Betreff der abgefallenen gehalten wurde, dafür ist Capua das bekannteste und belehrendste Beispiel. Die Campaner hatten schon nach der Schlacht am trasimenischen See angefangen zu wanken (Liv. 22, 13) und sich nach der Schlacht bei Cannae in ihren Abfallsgelüsten (Liv. 23, 2ff.) zu der wahnwitzigen Forderung verstiegen, dafs der eine Consul ein Campaner sein solle, wenn anders die Römer auch ferner auf Unterstützung von Seiten der Campaner rechnen wollten (Liv. 23, 6. Val. Max. 6, 4, 1). Sie waren dann wirklich abgefallen (Pol. 7, 1), und da Capua in Italien die bedeutendste Stadt nächst Rom war (Liv. 23, 11), so ist die Energie, mit welcher Rom die Wiedereroberung Capuas betrieb (Liv. 26, 16), und die Strenge, mit der es die 543 u. c. wieder unterworfenen Campaner behandelte, sehr erklärlich. Der Senat, ermächtigt durch das plebiscitum Atilium 544 u. c. (oben S. 155), strich Capua aus der Zahl der Halbbürgergemeinden mit eigenen Verwaltungsbehörden (S. 138), so dafs es als Stadt nur noch ein sepulcrum ac monumentum populi Campani, ein receptaculum aratorum, ein locus condendis fructibus blieb (Liv. 31, 29. 31. 39, 37. Cic. de leg. agr. 2, 32. 33. Zon. 9, 6). Der ager Campanus wurde Staatsdomäne (ager publicus, Liv. 31, 31. App. Hann. 43) und zum Vortheil des römischen aerarium theils verpachtet (Liv. 27, 11. 42, 19), theils verkauft (Liv. 28, 46. 32, 7). Den einzelnen treugebliebenen Mitgliedern des campanischen Adels verblieb ihr Bürgerrecht, das sie aber als municipes von Cumae auszuüben hatten (Liv. 23, 31); alle übrigen wurden als peregrini dediticii behandelt und zum *Theil* in bestimmte Gegenden internirt; das conubium ward ihnen genommen (Liv. 38, 36) und das commercium nur mit der Beschränkung belassen, dafs sie nicht mehr als 50 jugera sollten erwerben dürfen, eine Bestimmung, auf deren Ausführung zunächst wenigstens strenge gehalten wurde (Liv. 28, 46). Aehnlich, wenn auch vielleicht nicht ganz so streng, wird es andern abgefallenen Halbbürgergemeinden (vgl. z. B. Liv. 23, 39. 42) ergangen sein (vgl. Liv. 31, 4). Inzwischen war fast eine Generation verflossen. Zu fürchten waren die Campaner für den römischen Staat nicht mehr. Es ist daher natürlich, dafs, als sie während der Censur des Flamininus und Marcellus darum nachsuchten wieder als Bürger censirt zu werden, der Senat ihr Gesuch mit der Bedingung bewilligte, dafs sie zu Rom (d. h. nicht als Glieder einer relativ selbständigen Commune, sondern ohne

Zweifel als Aerarier) censirt werden sollten (Liv. 38, 28). Im Jahre darauf erhielten sie auf ihr weiteres Nachsuchen auch das conubium zurück (Liv. 38, 36). Um so mehr war es nun billig, die gar nicht oder weniger gravirten Gemeinden von cives sine suffragio, die ihre eigene Verwaltung behalten hatten, besser zu stellen. Wahrscheinlich haben die Censoren selbst das plebiscitum Valerium veranlafst, durch welches 566 u. c. den Formianern, Fundanern und Arpinaten das volle Bürgerrecht mit der Bestimmung ertheilt wurde, dafs sie in den ländlichen Tribus Aemilia und Cornelia censirt werden sollten (Liv. 38, 36). Damit war der Anfang dazu gemacht, die Halbbürgergemeinden in der römischen Bürgerschaft aufgehen zu lassen, eine Tendenz, die schliefslich zur völligen Beseitigung der Halbbürgergemeinden führte, so dafs es in der römischen Bürgerschaft in dieser Beziehung nur noch den Unterschied zwischen cives optimo jure und einzelnen Aerariern, deren Zahl indefs ziemlich grofs gedacht werden mufs, gab.

Ebenso ist die Censur des Flamininus und Marcellus wichtig für die Anbahnung der Gleichberechtigung der Libertinen mit den Freigebornen. Diese war freilich auch früher schon durch die Nachsicht der Censoren im vermeintlichen Interesse der Nobilität versucht worden (S. 139). Während der Censur des Flamininus und Marcellus aber wurde zum ersten Male ein mafsgebendes Princip in dieser Beziehung gesetzlich festgestellt. Nach der einzigen darüber erhaltenen Nachricht (Plut. Flam. 18) hätte das plebiscitum Terentium des Tribunen Q. Terentius Culleo festgestellt, dafs alle, welche von freien (ἐλευθέρων) Bürgern abstammten, als Bürger zu schätzen seien. Dies kann zunächst nur heifsen sollen, dafs auch der Freigelassenen, die ja nun auch Freie waren, Söhne als cives optimo jure, also, die Erfüllung der übrigen Bedingungen vorausgesetzt, in den tribus rusticae geschätzt werden sollten. Da aber auch dieses sich für sie nach dem Tode ihrer freigelassenen Väter eigentlich von selbst verstand (S. 25), so wird es wahrscheinlich heifsen sollen, dafs die Söhne der Freigelassenen als ingenui (Suet. Claud. 24) auch schon bei Lebzeiten ihrer Väter, statt mit diesen in den tribus urbanae censirt zu werden, in den tribus rusticae censirt werden sollten, wobei dann weiter anzunehmen ist, dafs auch die Väter um der Söhne willen in die tribus rusticae eingeschrieben werden sollten (I 344); mit andern Worten, dafs libertini, quibus liberi essent, cives optimo jure sein sollten. Eine solche Bestimmung lag nahe, da schon im zweiten punischen Kriege die libertini, quibus liberi essent, rücksichtlich der Zulassung zum Legionsdienste, also

rücksichtlich der bürgerlichen Pflichten, den ingenuis gleichgestellt waren (Liv. 22, 11). Wahrscheinlich haben Flamininus und Marcellus auch dieses Plebiscit veranlafst; denn wenn auch Plutarch, verleitet durch die Ausbeutung der Libertinenfrage von Seiten der Demagogen der nachgracchischen Zeit, behauptet, dafs Q. Terentius Culleo in feindseliger Absicht gegen die Aristokraten sein Gesetz beantragt, und dafs Flamininus es nur gezwungen befolgt habe, so ist diefs doch schon, ganz abgesehen davon, dafs der Oligarchie des Flamininus und Scipio die Unterstützung der Libertinen willkommen sein mufste, um defswillen unwahrscheinlich, weil Q. Terentius Culleo, wie auch seine spätere Stellung im Procefs des Scipio Asiaticus beurtheilt werden mag (Liv. 38, 55), derselbe war, welcher wegen seiner Befreiung aus karthagischer Gefangenschaft dem Scipio Africanus zu gröfstem Danke sich verpflichtet fühlte (Liv. 30, 43. 45. Val. Max. 5, 2, 5), und welcher noch 559 u. c. mit dem Collegen des Flamininus, M. Claudius Marcellus, gemeinschaftlich als Gesandter nach Karthago geschickt worden war (Liv. 33, 47). Die staatsrechtliche Begünstigung der Libertinen war übrigens keinenfalls das richtige Mittel, um das römische Bürgerthum zu kräftigen, das sich in natürlichem Instinct nach wie vor durch Vorenthaltung des conubium in privatrechtlicher Beziehung gegen die Libertinen zu schützen fortfuhr (Liv. 39, 19). Doch darauf kam es weder der Regierung noch der Opposition an, obwohl die unbedeutende Erhöhung der Zahl der Bürger auf etwas über 258000 Köpfe (Liv. 38, 36) eher als ein Rückschritt denn als ein Fortschritt hätte erkannt werden können.

Diese geringe Erhöhung war um so bedenklicher, als die Censoren auch mindestens 12000 nach Rom eingewanderte Latiner als Bürger in die Censuslisten eingetragen hatten (Liv. 39, 3). Nach unserer früheren Annahme hatten die Bürger der latinischen Colonien, welche von 420 bis 486 u. c. gegründet waren, und von denen Cales die erste war (S. 58), das Recht nach Rom als Bürger zurückzukehren, wenn sie einen erwachsenen Sohn in der Colonie zurückliefsen (Liv. 41, 8); und ferner hatten wenigstens einige der Bürger der seit 486 u. c. gegründeten Colonien, unter denen Ariminum die älteste war (S. 111), gleichfalls einen Anspruch auf das römische Bürgerrecht. Jetzt scheinen in Folge der Verschlechterung der Lage der Latiner und in Folge des Mangels ausreichender Fürsorge für die Verbesserung derselben die Latiner, so gut wie sie durch Theilnahme an römischen Bürgercolonien Bürger zu werden hofften (oben S. 191), auch einen möglichst ausgedehnten Gebrauch von jenen Anrechten gemacht

zu haben und von allen Seiten her nach Rom eingewandert zu sein, um dort thatsächlich als römische Bürger aufzutreten und einmal als solche censirt es auch rechtlich zu sein. Nachdem schon 555 und 560 u. c. manche Latiner auf diese Weise nach Rom gekommen waren (vgl. Liv. 39, 3; oben S. 175), scheinen Flamininus und Marcellus nun in derselben Liberalität, mit der sie gegen die Libertinen verfuhren, auch die nach Rom übergesiedelten Latiner, die theilweise wenigstens ohnehin den Libertinen nahe standen (S. 111), behandelt und, ohne die Rechtsansprüche der einzelnen sich beim Census meldenden Latiner genau zu prüfen, jeden, der da wollte, als Bürger eingeschrieben zu haben. Sie mögen dabei von dem an sich nicht unrichtigen Gefühle geleitet worden sein, dafs es unbillig wäre gegen die Latiner schroffer als gegen die Campaner zu sein und den Latinern, die darum nachsuchten, das römische Bürgerrecht zu versagen, zumal da es ihnen als ein nur formeller Unterschied erscheinen mochte, ob die ohnehin dem römischen Census unterworfenen Latiner in den Colonien oder in Rom censirt würden. Aber sie bedachten nicht, dafs, wenn auch die Verleihung des Bürgerrechts an alle Latiner heilsam gewesen wäre, so doch ihre halbe Mafsregel eher schädlich als nützlich sein mufste, namentlich dann, wenn zum Gegengewicht direct Nichts für Verbesserung der Lage der Latiner als solcher geschah. Denn abgesehen davon, dafs durch den Zuflufs verarmter Latiner nach Rom der städtische Pöbel sich in bedenklicher Weise mehrte (Liv. 39, 3), wurden durch jene Mafsregel gerade die wohlhabenderen Latiner, die in den Colonien zurückblieben, beeinträchtigt, da es ihnen durch den Wegfall so vieler Proletarier erschwert wurde die erforderliche Mannschaft zum römischen Heere zu stellen; es wurde die Fortdauer solcher Beeinträchtigung dadurch gleichsam sanctionirt, dafs die Auswanderung aus den latinischen Colonien in Rom mit dem Bürgerrechte belohnt wurde.

Nach der Censur des Flamininus und Marcellus brach offener Unfriede in der Nobilität aus. Schon bei Gelegenheit des dem L. Scipio Asiaticus zu bewilligenden Triumphes hatte die catonische Partei nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dafs der Krieg eigentlich schon durch die Schlacht an den Thermopylen entschieden gewesen sei (Liv. 37, 59); sie mufste sich in ihren Grundsätzen tief verletzt fühlen, als auch dem Q. Fabius Labeo, der eine Anzahl römischer Bürger aus der Sklaverei in Creta befreit (Liv. 37, 60), übrigens aber nie einen Feind zu Gesicht bekommen hatte (Liv. 38, 47), der triumphus navalis bewilligt wurde. Noch

mehr Anlafs zu Angriffen auf die Nobilität erhielt sie durch die königliche Art, wie sich die Consuln des J. 565 u. c. M. Fulvius Nobilior und Cn. Manlius Vulso in ihren Provinzen benahmen (Liv. 38, 42). Dennoch würde sie für sich ohnmächtig gewesen sein, wenn nicht einige persönlich sehr achtbare Mitglieder der Nobilität aus gekränktem Ehrgeiz sich mit der catonischen Partei, der sie nicht unbedingt zugerechnet werden können (S. 193), verbunden hätten.

M. Fulvius Nobilior, ganz und gar der scipionischen Richtung hingegeben, ruhmsüchtig (Cic. Arch. 11, 28) und eifriger Verehrer hellenischer Bildung, war 558 u. c. aedilis curulis gewesen (Liv. 33, 42) und hatte 561 u. c. als Prätor (Liv. 34, 54. 55), 562 u. c. als Proprätor glücklich in Hispanien gekämpft (Liv. 35, 7. 22. 36, 21. 39). Zum Consul gewählt (Liv. 37, 47) hatte er Aetolien zur Provinz erhalten (Liv. 37, 50) und den ätolischen Krieg durch die Belagerung von Ambrakia, das sich ihm schliefslich ergab, zu Ende geführt (Liv. 38, 1—11. Pol. 22, 9—15. Zon. 9, 21). Während er noch als Proconsul in Griechenland war, griff ihn M. Aemilius Lepidus als Consul 567 u. c. vermittelst der Gesandtschaft der Ambrakioten im Senat an und bot Alles auf, um auf eine Verweigerung des Triumphes hinzuarbeiten (Liv. 38, 42—44). Lepidus hatte durch die Schuld des M. Fulvius weder für 565 noch für 566 u. c. zum Consulat gelangen können (Liv. 37, 47. 38, 35. 39, 55. 40, 46), obwohl er schon 553 u. c. an Philipp von Macedonien gesandt (Liv. 31, 2. 18. Pol. 16, 34) und 555 u. c. Pontifex geworden war (Liv. 32, 7), dann 561 u. c. die curulische Aedilität (S. 193) und 563 u. c. die Prätur in Sicilien (Liv. 35, 24. 36, 2. 37, 47) bekleidet hatte. Dafs Lepidus in seinen Absichten von Cato unterstützt wurde, geht daraus hervor, dafs dieser, der den Fulvius wie früher den M'. Acilius Glabrio als Legat begleitet hatte (Fest. 182. Cat. or. 11, 3), sei es jetzt sei es bei den späteren Verhandlungen über den Triumph (Liv. 39, 4. 5), gegen Fulvius im Senate redete, wobei er ihm nicht blofs seine allzugrofse Freigebigkeit mit militärischen Belohnungen (Liv. 39, 5), sondern auch die Begleitung des Dichters Ennius zum Vorwurf machte (Gell. 5, 6, 24. Cic. Tusc. 1, 2. Cat. or. 14).

Cn. Manlius Vulso, der auf Betrieb des Fulvius dem M. Aemilius Lepidus bei der Consulwahl für 565 u. c. vorgezogen war, hatte 557 u. c. die curulische Aedilität (Liv. 33, 25), 559 u. c. die Prätur als Statthalter von Sicilien (Liv. 33, 42. 43), 561 u. c. ein Coloniecommissariat bei der Gründung von Copia

bekleidet (Liv. 34, 53. 35, 9) und sich schon für 562 u. c. ohne Erfolg um das Consulat beworben (Liv. 35, 10). In seinem Consulate bekam er als Nachfolger des L. Scipio die Provinz Asien (Liv. 37, 50) und den Auftrag unter dem Beistand von zehn Legaten den Frieden mit dem Könige Antiochus zu ratificiren. In Asien fing er aus Sucht nach Geld und Ruhm auf Veranlassung des Eumenes ohne senatusconsultum und ohne lex centuriata einen Krieg mit den Galliern (Gallograeci) an (Liv. 38, 12. Pol. 22, 16ff.), wobei er auch die Tyrannen, durch deren Gebiet er zog, um Geld und Getreide brandschatzte. Nach der Ratification des Friedens (Pol. 22, 26. App. Syr. 39. Zon. 9, 20) zog er mit seinem beutebeladenen Heere nach Europa zurück (Liv. 38, 40. App. Syr. 42) und erlitt in Thracien noch eine schmähliche Niederlage. Als er um den Triumph nachsuchte, trat gegen ihn, unterstützt von dem Consularen L. Furius Purpurio (Consul 558 u. c., Liv. 33, 24; vgl. 31, 4) L. Aemilius Paulus*) auf, der Sohn des bei Cannae gefallenen Consuls, ein Mann, der sich, obwohl seine Schwester an den grofsen Scipio verheirathet war (Plut. Aem. 2), weder der herrschenden Richtung ergeben, noch auch bisher der Opposition angeschlossen hatte, aber bei aller Neigung zu hellenischen Studien (Plut. Aem. 6. 28) mit Cato in der Verehrung altrömischer Tüchtigkeit übereinstimmte und ihn durch seine Abneigung gegen jede Art der Demagogie (Plut. Aem. 38) wohl noch übertraf. Er hatte 560 u. c. ein Coloniecommissariat (Liv. 34, 45) und dann zugleich mit M. Aemilius Lepidus 561 u. c. die curulische Aedilität bekleidet (S. 193; vgl. Plut. Aem. 3), in der er strenge gegen die pecuarii gewesen war. Gleichzeitig mit Lepidus war er 563 u. c. auch zur Prätur gelangt (Liv. 35, 24) und hatte in der Provinz Hispania ulterior bei schon ungewöhnlicher Strenge gegen die Soldaten (Plut. Aem. 3. 13. 30) sowohl seine militärische Tüchtigkeit (Liv. 36, 2. 37, 46. 57), als auch seine Unbestechlichkeit und Genügsamkeit (Plut. Aem. 4. Pol. 18, 18) bewiesen. Trotzdem, dafs er auch bereits Augur war (Plut. Aem. 3), hatte er sich nicht, wie andere junge nobiles zum Consulate gedrängt (Liv. 39, 56), war aber vom Senat als einer der zehn Friedensgesandten dem Manlius beigegeben (Liv. 37, 55). Der Angriff dieses Mannes, der sich nicht scheute den gallischen Krieg als ein privatum latrocinium zu bezeichnen (Liv. 38, 44ff.), würde für Manlius politisch vernichtend gewesen sein, wenn Manlius nicht eben in Folge seiner

*) Gerlach, Perseus von Macedonien und L. Aemilius Paulus. Basel 1857.

durch übertriebene Bereicherung der Soldaten erworbene Popularität unter den gröfsten Anstrengungen seiner Freunde und Verwandten einen ihm günstigen Majoritätsbeschlufs im Senat erzielt hätte (Liv. 38, 47).

Nach diesen Vorgängen fafste die Opposition den Entschlufs, das herrschende System in den Personen der Scipionen selbst anzugreifen, da die scipionische Partei durch die Uneinigkeit der Nobilität geschwächt, und ein Widerstand von Seiten des mit der scipionischen Partei gespannten Consuls M. Aemilius Lepidus nicht zu erwarten war. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs Cato der moralische Urheber dieses für die Parteistellung der nächsten Zeit entscheidenden Angriffes war (Liv. 38, 54. 55. Plut. Cat. maj. 15)*). Die über die Processe der Scipionen (§ 127. 133, 5, c) zum Theil widersprechend überlieferten Nachrichten sind wahrscheinlich folgendermafsen zu combiniren. Der Angriff begann damit, dafs zwei der catonischen Partei angehörige Tribunen, welche beide Q. Petillius hiefsen, auf Catos Antrieb im Senate von L. Scipio Asiaticus Rechenschaft wegen der Beute des antiochenischen Krieges verlangten (Gell. 4, 18). Bei dieser Gelegenheit war es, dafs P. Scipio Africanus die herbeigeholten Rechnungsbücher seines Bruders zerrifs, weil es unwürdig sei wegen angeblich fehlender vier Millionen Rechenschaft zu verlangen, wenn 200 Millionen dem Staatsschatze zugeführt seien (Gell. 4, 18. Liv. 38, 55. Val. Max. 3, 7, 1. Aur. Vict. 49. Diod. 29, 24). Da gegen diese hochfahrende Art Geldangelegenheiten zu behandeln, von der P. Scipio durch eigenmächtige Eröffnung des Aerarium ohne Erlaubnifs der Quästoren schon früher einen Beweis gegeben hatte (Liv. 38, 55. Val. Max. 3, 7, 1. Diod. 29, 24. Plut. reg. et imp. apophth. Scip. 9), im Senate bei dem königlichen Ansehen, das Scipio genofs, Nichts auszurichten war, so veranlafste Cato die Petillier beim Volke den Antrag auf Einsetzung einer quaestio extraordinaria de pecunia regis Antiochi zu stellen (Liv. 38, 54). Cato empfahl diese lex in den vorberathenden Contionen (Cat. or. 15. Plut. Cat. maj. 15) und brachte durch sein Ansehen zwei der scipionischen Partei ergebene Tribunen, Q. und L. Mummius, dazu, ihre schon eingelegte Intercession gegen die lex zurückzunehmen (Liv. 38, 54. 55). Bei den Vorverhandlungen über die rogatio Petillia scheint P. Scipio

*) Heerwagen, de P. et. L. Scipionum accusatione. Bayreuth 1836. Gerlach, Scipio und Cato, in: Historische Studien (Hamburg und Gotha 1841), S. 189 ff.

Africanus durch sein hochfahrendes Wesen sich zu einer Gewaltthätigkeit gegen die Tribunen haben hinreifsen zu lassen (Liv. 38, 56). Dieser Incidenzfall veranlafste, dafs andere Tribunen die beiden Scipionen direct vor dem Volke anklagten, ohne dafs die Petillier ihre rogatio, nach welcher neben den Scipionen noch andere im antiochenischen Kriege compromittirte nobiles belangt werden konnten (Liv. 38, 55. 39, 6), fallen liefsen. Den L. Scipio klagte der Tribun C. Minucius Augurinus im Verfahren des Multprocesses an (Gell. 7, 19), und da dieser jenen schon in einem der Anquisitionstermine verhaften wollte, weil er sich weigerte Bürgen zu stellen, so schritt der Tribun Ti. Sempronius Gracchus gegen diesen Verhaftsbefehl ein (Gell. 7, 19. Liv. 38, 57. Cic. prov. cons. 8, 18), obwohl er mit den Scipionen, unter denen er 564 u. c. gedient hatte (Liv. 37, 7), verfeindet war (Liv. 38, 52. 57. Val. Max. 4, 1, 8) und in seinen politischen Grundsätzen der catonischen Partei angehörte, ohne indefs deren Rücksichtslosigkeit gegen die unleugbaren Verdienste des Scipio zu billigen (Dio C. fr. Peir. 72). Den P. Scipio klagten weder die Petillii (Liv. 38, 50. App. Syr. 40. Plut. apophth. Scip. 10) noch M. Naevius (Liv. 38, 56) an, welcher letztere erst 570 u. c. Tribun war (Liv. 39, 52; vgl. Gell. 4, 18), sondern ein unbekannter Tribun des J. 567 u. c. (Pol. 24, 9. Diod. 29, 24); auch ist nicht zu ermitteln, ob gleichfalls auf peculatus (Liv. 38, 51) oder auf proditio (App. Syr. 40) geklagt wurde; gewifs ist nur, dafs die unentgeltliche Auslieferung des kriegsgefangenen Sohnes des Scipio (S. 198) und die angeblich zu günstigen dem Antiochus bewilligten Friedensbedingungen (Liv. 38, 51. Zon. 9, 20) die Hauptanhaltspuncte für die Anklage waren. Im Procefs des P. Scipio kam es nicht zum Urtheil, da Scipio sich nach den vorläufigen Anquisitionsterminen, in denen er von Neuem zeigte, dafs er viel zu hochfahrend sei, um sich zur humilitas causam dicentium herabzulassen (Liv. 38, 50—52. Gell. 4, 18. Val. Max. 3, 7, 1. Pol. 24, 9. App. Syr. 40. Diod. 29, 24), auf sein Landgut bei Liternum zurückzog (Liv. 38, 52. Dio. C. fr. Peir. 70. Val. Max. 5, 3, 2. 2, 10, 2. Aur. Vict. 49. Plut. Cat. 24) und durch Ti. Sempronius Gracchus, dem er indessen seine jüngere Tochter nicht verlobt haben kann (Dio. C. fr. Peir. 72. Liv. 38, 57. Val. Max. 4, 2, 3; vgl. Plut. Ti. Gr. 4), gegen weitere Verfolgung geschützt wurde (Liv. 38, 52. 53). Auch in dem Multprocesse des L. Scipio Asiaticus kam es nicht zum Volksurtheile, da Minucius die Anklage fallen liefs, nachdem die lex Petillia durchgegangen war. Obwohl nun die scipionische Partei im Senate es durch-

setzte, dafs Q. Terentius Culleo, einer der eifrigsten Verehrer des P. Scipio (s. oben S. 205), der gerade praetor peregrinus war (Liv. 38, 42), den Vorsitz in der quaestio extraordinaria erhielt (Liv. 38, 55), so wurde Scipio Asiaticus dennoch als schuldig befunden und zum Schadensersatze verurtheilt (Liv. 38, 55. 39, 6. 22. Val. Max. 5, 3, 2. 8, 1, damn. 1). Da er sich weigerte diesen zu leisten, konnte Q. Terentius Culleo nicht umhin im Executionsverfahren den Befehl zu seiner Verhaftung zu erlassen. Diese würde trotz der Fürsprache des P. Scipio Nasica auch erfolgt sein, wenn nicht wiederum Ti. Sempronius Gracchus intercedirt hätte (Liv. 38, 60. Val. Max. 4, 1, 8. Plut. Cat. maj. 15. Aur. Vict. 53. 57); nur das Vermögen des Scipio wurde daher confiscirt.

Mit dem Ausgang dieser Processe hatte die Opposition einen grofsen Sieg erfochten. Das Geringste war die Bestrafung und Demüthigung des unbedeutenden L. Scipio Asiaticus und die darin liegende Einschüchterung der Gewinnsucht der nobiles überhaupt. Weit wichtiger war, dafs der princeps senatus, der, so sagten seine Gegner, im Senate eine geradezu königliche Gewalt ausübte (Liv. 38, 55), der das Haupt und der Gipfel des römischen Staates war, der die souveräne römische Bürgerschaft gänzlich in Schatten stellte, dessen Winke die Geltung von Senats- und Volksbeschlüssen hatten (Liv. 38, 51), von der Leitung der Staatsangelegenheiten dauernd entfernt war (Plut. Cat. 24). P. Scipio kehrte nicht wieder nach Rom zurück und starb zwei Jahre darauf auf seinem Landgute (Cic. de sen. 6, 19. Liv. 39, 50. 52. 45, 38). Durch seine Entfernung war von Neuem der unter der Oligarchie bereits in Vergessenheit gerathene Grundsatz zur Geltung gebracht, dafs die Freiheit auf dem invicem parere et imperitare beruhe, dafs daher Niemand so hoch emporragen dürfe, um sich der Verantwortlichkeit zu entziehen (Liv. 38, 50. 52). Dem Urheber dieses Sieges aber, dessen Grundsatz, dafs es gut sei, wenn es im Staate viele Ankläger gäbe (Cic. Rosc. Am. 20. Plut. Cat. 15), glänzend gerechtfertigt war, mufste eben daraus grofse Popularität erwachsen, dafs er die Volkssouveränität, welche zwar in der Theorie bereitwillig anerkannt wurde (Liv. 38, 36; vgl. 37, 51), aber praktisch ziemlich nichtig geworden war, gerade gegen denjenigen zur Geltung gebracht hatte, dem es gelungen war durch eine aristokratisch noble Art der Demagogie sie thatsächlich zu beseitigen. Wenn Cato freilich hoffte, dafs die Folgen des Sieges dauernde sein würden, und dafs er in Verfolgung des eingeschlagenen Weges die Nobilität

bessern und die goldenen Zeiten der bürgerlichen Gleichheit wieder herbeiführen könnte, so sollte er bald das Gegentheil erkennen.

107. *Die Befestigung der Oligarchie.*

Dafs nach dem Sturze des Scipio die innere Politik zunächst in eine andere Strömung geleitet wurde, geht aus der noch im Consulate des M. Aemilius Lepidus und C. Flaminius 567 u. c. erfolgten Ausweisung von 12000 Latinern aus Rom hervor, welche sich in Folge der Nachsicht der bisherigen Censoren auf widerrechtliche Weise durch den Census in den Besitz des römischen Bürgerrechts gesetzt hatten (Liv. 39, 3). Gewifs hätte der Senat die Censur des Flamininus und Marcellus nicht in dieser Weise desavouirt, sondern die Klagen der Gesandten der Latiner über Entvölkerung ihrer Städte ungehört gelassen, wenn nicht im Senate die Partei des Cato jetzt die Majorität gehabt und die Verpflichtung gefühlt hätte, sowohl für die Erhaltung des Bestandes der latinischen Gemeinden zu sorgen, als auch dem bedenklichen Anwachsen des Pöbels zu Rom vorzubeugen. Der Prätor Q. Terentius Culleo, obwohl Anhänger der scipionischen Partei, konnte sich der Ausführung des die Ausweisung decretirenden Senatusconsults ebenso wenig entziehen, wie der Leitung des Processes gegen L. Scipio. Die Ausweisung der Latiner war nun zwar dem Verfahren der Censoren geradezu entgegengesetzt. Dafs die Mafsregel indessen darum, weil jenes unüberlegt gewesen war, gut gewesen wäre, kann nicht behauptet werden. Ohne Frage wäre es, wie schon bemerkt, verständiger gewesen, durch liberale Ertheilung des Bürgerrechts an alle Latiner und dann durch gleichmäfsige Sorge für den Wohlstand der Neu- und Altbürger die Ursachen zu beseitigen, welche an der Einwanderung der verarmten Latiner nach Rom hauptsächlich schuld waren. Aber diese Einsicht läfst sich nicht von Cato erwarten, der als Anhänger des Q. Fabius schwerlich anders über die Latiner dachte als dieser (S. 172), und der geglaubt haben wird, dafs wenn mit Strenge gegen die Auswanderung der Latiner nach Rom eingeschritten würde, eine Wiederholung der Uebelstände nicht zu befürchten wäre.

Unmöglich aber konnte der von Cato in allem Ernste begonnene Versuch gelingen die sittliche Entartung der Bürgerschaft selbst aufzuhalten, geschweige denn die früheren guten Sitten wiederherzustellen. Wie weit die Entartung bereits vorgeschritten war, zeigte die im J. 568 u. c. erfolgte Entdeckung einer bereits

mehrere Jahre lang bestandenen geheimen sehr zahlreichen Gesellschaft, welche unter dem Deckmantel der Religion sich der ausschweifendsten Völlerei ergeben hatte und durch Testamentsfälschungen und Vergiftungen in grofsartigem Mafsstabe sich die Mittel zur Befriedigung ihrer Lüste verschaffte. In den Bacchanalien (Liv. 39, 8—19. Val. Max. 6, 3, 7) traten die Folgen der von der Nobilität selbst in Bezug auf die Entwickelung der Religion für zweckmäfsig gehaltenen Mafsregeln in erschreckender Gestalt zu Tage. Durch die mittelst der sibyllinischen Orakel bewirkte Aufnahme griechischer Culte (I 329) war schon lange die altitalische Religiosität untergraben und der Gefahr auf unheilvolle Abwege zu gerathen ausgesetzt worden. Schon im zweiten punischen Kriege sind die Anzeichen einer krankhaften Religiosität, gieriges Haschen nach ausländischen Cultgebräuchen (Liv. 25, 1), kindische Aufregung in Folge von Weissagungen (vaticinia Marciana, Liv. 25, 12. Zon. 9, 1), sichtbar genug. Noch verderblicher wirkte die schon erwähnte (S. 163) Aufnahme eines orientalischen Cultus, des Cultus der magna mater Idaea von Pessinus, deren steinernes Idol mit seinen Eunuchenpriestern die Römer 550 u. c. durch Vermittlung des Attalus von Pergamum erhielten (Liv. 29, 10. 11. 14. App. Hann. 56. Ovid. fast. 4, 179ff.). Auf dem so vorbereiteten Boden fand der geheime Bacchusdienst, den ein griechischer Opferpriester zuerst in Etrurien verbreitet hatte, günstige Aufnahme. Anfangs waren nur Frauen eingeweiht worden; die Campanerin Paculla Annia aber hatte als Priesterin auch Männer zugelassen. Durch sie ward die Nacht statt des Tages für die Zusammenkünfte bestimmt, und die Zahl der Feste von jährlich drei auf monatlich fünf erhöht (Liv. 39, 13). Von da an datirte die scheufsliche Ausartung dieses Cultus. Während man Anfangs sich mit Trinken und Schmausen begnügte, bildeten später geschlechtliche Ausschweifungen nebst Ermordung der dabei etwa Widerspänstigen die Hauptwürze des Cultus. Gegen Entdeckung hatte sich die saubere Gesellschaft, an der Mitglieder aller Stände hetheiligt waren, und die sich von Rom aus über ganz Italien verbreitet hatte, schliefslich durch die Bestimmung gesichert, dafs Niemand eingeweiht werden solle, der über 20 Jahre alt sei. Als der Unfug durch die Anzeige des P. Aebutius, den seine Mutter wollte einweihen lassen, um ihn physisch und moralisch zu Grunde zu richten, und seiner Geliebten, der Libertine Fecennia Hispala, bekannt geworden war, ergriff der Senat natürlich energische Mafsregeln, um ihn auszurotten. Cato selbst hielt eine Rede in dieser An-

gelegenheit (or. 16 de conjuratione), und die Consuln des J. 568 u. c. Sp. Postumius Albinus und Q. Marcius Philippus erhielten die quaestio extraordinaria de clandestinis conjurationibus (Liv. 39, 8). Es stellte sich heraus, dafs in Rom allein 7000 Männer und Frauen in die Bacchanalien eingeweiht waren (Liv. 39, 17); die Untersuchungen dehnten sich aber auch auf die fora und conciliabula aus. Die Bürgercolonien Sipontum und Buxentum waren gewifs mit in Folge dieser Untersuchungen so verödet, dafs neue Colonisten hingeschickt werden mufsten (Liv. 39, 23). Während durch das noch erhaltene senatusconsultum de Bacchanalibus (I 16; Liv. 39, 18) der Dienst des Bacchus für die Zukunft in ganz Italien beschränkt wurde, gelang es nicht, die Untersuchungen über den bisherigen Bacchuscult in diesem Jahre zu Ende zu führen, obwohl von den Consuln viele Schuldige theils getödtet theils gefangen gesetzt wurden (Liv. 39, 18). In Verfolgung derselben fanden noch 570, 571, 573, 574, 575 u. c. (Liv. 39, 41. 40, 19. 37. 44) quaestiones de veneficiis statt; einer der 570 u. c. mit der Untersuchung beauftragten Prätoren, Q. Naevius, verurtheilte 2000 Menschen; einer der Prätoren von 574 u. c., C. Maenius, hatte 3000 Menschen verurtheilt, ohne damit ans Ende der Untersuchung gekommen zu sein.

Gewifs war diese Strenge gegenüber dem Verfall der Religiosität nöthig und heilsam; aber die Nobilität war unfähig etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Der Euhemerismus, den Ennius in Rom populär gemacht, und dem die Nobilität sich ergeben hatte, konnte nicht einmal einem falschen religiösen Drange genügen, geschweige denn der Regierung die Kraft verleihen, an Stelle eines zerrütteten Glaubens eine gesunde Religiosität im Volke wiederum zu verbreiten. Die bei den Mitgliedern der Nobilität immer stärker hervortretende Abneigung gegen die Erfüllung priesterlicher Verpflichtungen (I 270) war ein schlimmes Beispiel für das Volk, das in den darüber entstehenden Streitigkeiten der Magistrate mit dem pontifex maximus zum Schiedsrichter berufen wurde (Liv. 37, 51. 40, 42); nicht minder die freilich bestrafte Frechheit, mit der 567 u. c. zwei vornehme Jünglinge, L. Minucius Myrtilus und L. Manlius, sich gegen das jus fetiale an den geheiligten Personen der karthagischen Gesandten vergingen (Liv. 38, 42. Val. Max. 6, 6, 3. Dio C. fr. Urs. 158). So trat denn die Ungesundheit der Religiosität des Volks in immer neuen Symptomen zu Tage, wohin aus der nächsten Zeit der Versuch eines Schwärmers oder Betrügers gehört, die römische Religion durch die zu diesem Zwecke gefälschten

Bücher des Königs Numa*) zu reformiren. Von den 14 auf dem Acker des Schreibers Petillius oder Cn. Terentius in dem angeblichen Grabe des Numa 573 u. c. gefundenen Büchern behandelten 7 griechisch geschriebene pythagoreische Philosophie, 7 lateinisch geschriebene das wahrscheinlich der pythagoreischen Philosophie angepafste jus pontificium. Der Senat war einsichtig genug diese Bücher auf das Zeugnifs des Prätors Q. Petillius, der sie gelesen hatte und ihre Schädlichkeit versicherte, verbrennen zu lassen (Liv. 40, 29. Val. Max. 1, 1, 12. Plin. n. h. 13, 13, 84—87. Plut. Num. 22).

In derselben Zeit, als der Senat begann durch die Unterdrückung der Bacchanalien einen Strom zu verstopfen, in dem sich die Entartung des Volks bisher ergossen hatte, entsprang eine neue Quelle der Entartung in dem aus Asien zurückkehrenden Heere des Cn. Manlius Vulso (Liv. 39, 6. Dio C. fr. Peir. 71). Schon während des zweiten punischen Krieges war es nöthig geworden, nicht blofs Angesichts der vorgekommenen Fälle von Feigheit den bei der Aushebung abzulegenden Eid schärfer zu formuliren (Liv. 22, 18. Front. strat. 4, 1, 4), sondern auch Angesichts der Häufigkeit von Diebstählen (vgl. Pol. 6, 37) einen besonderen Lagereid einzuführen, durch den die Soldaten sich verpflichteten, Nichts aus dem Lager zu stehlen, sondern auch das Gefundene an die Tribunen abzuliefern (Pol. 10, 16. 6, 33). Erhalten ist ein Theil der combinirten Eidesformel, wie sie im J. 564 u. c. von den Soldaten des L. Cornelius Scipio und C. Laelius geschworen wurde (Gell. 16, 4). Durch dieses Mittel konnte natürlich die abhanden gekommene Ehrlichkeit nicht wiederhergestellt werden. Die räuberbandenmäfsige Art der Kriegführung dagegen, die gegen Ende des zweiten punischen Krieges in Bruttien geübt wurde (Liv. 29, 6. Pol. 9, 27), führte nothwendig zu weiterer Demoralisation der Soldaten, die denn auch in Locri unter Anführung des Pleminius und unter Duldung des Scipio auf erschreckende Weise sich zeigte (Liv. 29, 8. 9. 16—22. App. Hann. 55. Diod. 27, 5. Dio C. fr. Peir. 64). Wenn daraus auch freilich nicht folgt, dafs alle Soldaten Räuber und Diebe waren, so war es doch im Vergleich mit den guten alten Zeiten schlimm genug, dafs überhaupt von Bürgern gestohlen wurde. Selbst Catos Strenge konnte die Neigung der Soldaten zum Diebstahl nicht unterdrücken. Er hatte in seinem

*) Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der Bayr. Akad. Philos. Cl. 1849.

Heere Veranlassung Bürgersoldaten, die als Diebe ertappt waren, durch Handabhauen oder bei leichteren Fällen durch Aderlafs zu bestrafen (Front. str. 4, 1, 16. Cato p. 82 J.). Im antiochenischen Kriege nun war die Beutegier und die davon unzertrennliche Zuchtlosigkeit der Soldaten aufs Höchste gestiegen. Die Flottensoldaten des L. Aemilius Regillus plünderten 564 u. c. Phokaea gegen den ausdrücklichen Willen des Feldherrn (Liv. 37, 32); ebenso konnte Cn. Manlius Vulso, der die Zucht sehr lässig gehandhabt hatte (Liv. 39, 1), nicht hindern, dafs die Legionen, in Habsucht mit ihrem Feldherrn wetteifernd, das Lager der Gallier gegen seinen ausdrücklichen Befehl ausplünderten (Liv. 38, 23). Dieses demoralisirte Heer, das reich geworden war in Asien (Liv. 39, 1), brachte bei seiner Rückkehr 567 u. c. die Werkzeuge und die Gewohnheiten des asiatischen Luxus mit, die sich eben dadurch auch auf die niederen Stände Roms verbreiteten. Namentlich begann damals auch in diesen die altrömische Frugalität dem Tafelluxus mit seinen entsittlichenden Beigaben das Feld zu räumen (Liv. 39, 6. Plin. n. h. 34, 8, 14).

In einem solchen Volke hatte ohne Zweifel die scipionische Partei der Nobilität trotzdem, dafs sie durch den Sturz ihres Hauptes eine schwere Niederlage erlitten hatte, mehr Aussicht auf Wiedergewinnung ihres Einflusses, als die catonische auf Verwirklichung ihrer unmöglichen Ideale. Jene liefs es an der Benutzung der Gelegenheiten zur Wiedergewinnung ihrer Popularität nicht fehlen. M. Fulvius Nobilior benutzte dazu während der Abwesenheit des M. Aemilius Lepidus, der in Gallien eine Landstrafse baute (S. 200), glücklich gegen die Ligurer kämpfte (Liv. 39, 2) und einen ehrgeizigen Prätor M. Furius Crassipes zum Gehorsam zwang (Liv. 39, 3), den Triumph, der ihm trotz der Einsprache des Tribunen M. Aburius in Folge der Fürsprache des Ti. Sempronius Gracchus, der auch hierbei seinen vermittelnden Standpunct einhielt, noch 567 u. c. zuerkannt wurde. Nicht nur stellte er dabei viele Werke der griechischen Kunst zur Schau, sondern er machte auch den Soldaten ein bedeutendes Geschenk (250 As, den Centurionen das Doppelte, den Reitern das Dreifache) und zeichnete viele derselben durch militärische Ehrenzeichen aus (Liv. 39, 4. 5). Im J. darauf 568 u. c. gab er seine ludi votivi, zu denen der Senat nur 80000 As bewilligt hatte (Liv. 39, 5), eine Summe, die für spätere Fälle mafsgebend wurde (Liv. 40, 44), mit ungewohnter Pracht; damals zuerst traten Athleten auf und wurde eine Löwen- und Pantherjagd veranstaltet (Liv. 39, 22). Cn. Manlius Vulso machte die Anfeindungen seiner Gegner verstummen durch ein

noch gröfseres Geschenk an die Soldaten bei seinem Triumphe 567 u. c., womit er sogar den Scipio Africanus überbot — er gab 420 As, den Centurionen das Doppelte, den Reitern das Dreifache —, namentlich aber dadurch, dafs er mit seinen Freunden die endliche Rückzahlung der Reste des während des zweiten punischen Krieges eingezahlten Tributum mit 25½ pro mille aus der asiatischen Beute durchsetzte (Liv. 39, 7). L. Cornelius Scipio endlich, der vor seiner Verurtheilung Nichts von Spielen hatte verlauten lassen, die er im antiochenischen Kriege gelobt hätte, gab, zurückgekehrt von einer Gesandtschaft nach Asien, die ihm *wohl* zu dem Zwecke übertragen war, um den Hafs des Volkes gegen ihn während seiner Abwesenheit sich abkühlen zu lassen, 568 u. c. zehntägige glänzende ludi votivi von dem Gelde, das ihm, wie er behauptete, die asiatischen Könige und Städte dazu geschenkt hatten (Liv. 39, 22; vgl. Plin. n. h. 33, 48, 138).

Es ist hiernach erklärlich, wie es kam, dafs die Consulwahlen für 568, 569 und 570 u. c. im Sinne der scipionischen, gewifs wenigstens nicht im Sinne der catonischen Partei ausfielen, zumal wenn solche Mittel angewendet wurden, wie der Consul Appius Claudius Pulcher 569 u. c. anwendete, um die Wahl seines Bruders P. Claudius Pulcher für 570 u. c. durchzusetzen (Liv. 39, 32). Dafs selbst ein Mann von so seltener Tüchtigkeit und Unbescholtenheit wie L. Aemilius Paulus (S. 208) gerade jetzt dreimal mit seiner Bewerbung um das Consulat scheiterte (Liv. 39, 32; vgl. 39, 56. Val. Max. 7, 5, 3. Aur. Vict. vir. ill. 56), ist ein sicherer Beweis für den Mangel eines durchgreifenden Einflusses der catonischen Partei auf das Volk. Im Vertrauen hierauf konnten es denn auch nicht blofs M. Fulvius Nobilior und Cn. Manlius Vulso, sondern sogar L. Scipio Asiaticus wagen, 570 u. c. als Mitbewerber des Cato und seines Freundes L. Valerius Flaccus um die Censur aufzutreten (Liv. 39, 40). Die scipionische Partei scheint Alles aufgeboten zu haben, um die Wahl Catos zu verhindern, von dessen Energie sich erwarten liefs, dafs er die Censur zu einer Vervollständigung seines Sieges über die scipionische Partei und zu einer dauernden Befestigung seines Einflusses benutzen würde. In diesem Sinne hatten alle Bewerber — aufser den genannten waren es noch P. Scipio Nasica, L. Furius Purpurio und zwei Sempronier, — eine coitio gegen Cato und Flaccus geschlossen (Liv. 39, 41). Wahrscheinlich wurde in dieser Absicht die Gründung zweier neuen Bürgercolonien, wobei die Colonisten sechs jugera bekamen, betrieben; denn die 570 u. c. ausgeführten Colonien Potentia und Pisaurum in Umbrien und

Picenum sind als Seecolonien ohne Zweifel ganz nach dem Muster der scipionischen eingerichtet gewesen und auch von Männern der scipionischen Partei, von Q. Fulvius Nobilior dem Sohne des M. Nobilior (Cic. Brut. 20, 79), M. Fulvius Flaccus und Q. Fabius Labeo gegründet worden (Liv. 39, 44. Vell. 1, 15). Es ist daher wohl erlaubt, auch die Aufstellung der imago des eben verstorbenen Africanus in der Jupiterscella des capitolinischen Tempels (App. Ib. 23. Val. Max. 8, 15, 1) als ein Mittel der scipionischen Partei anzusehen, wodurch sie das Volk an ihres Parteihauptes Verdienste erinnern wollte.

In diesem Zusammenhange wird auch die Annahme nicht unwahrscheinlich erscheinen, dafs die dritte lex Porcia von der Nobilität unmittelbar vor den censorischen Comitien veranlafst wurde, um von Neuem, wie es auch in Catos Consulate durch ein ähnliches Mittel versucht worden war, die Popularität des gefürchteten Mannes zu überbieten. Dafür spricht nicht etwa blofs die Thatsache, dafs einer der Consuln des Jahres ein Porcier war, obwohl diese Thatsache wichtig genug ist, da dieser L. Porcius Licinus neben Cato und Laeca der einzige bekannte Magistrat des Namens Porcius aus der Zeit ist, in welcher die tres leges Porciae *trium* Porciorum (Cic. de rep. 2, 31, 54) gegeben sein müssen, sondern es spricht dafür auch der Parteistandpunct dieses Porcius. Er stammte aus einer Familie, welche schon im zweiten punischen Kriege zur Nobilität gehört hatte (Liv. 26, 6. 27, 6. 35. 36. 46), war 561 u. c. Prätor gewesen (Liv. 34, 54) und wird bei seiner Bewerbung um das Consulat als homo gratiosus mit Q. Terentius Culleo auf eine Linie gestellt (Liv. 39, 32). Auch hatte er sich bei den noch vor den censorischen Comitien gelegentlich der nothwendig gewordenen Wahl eines praetor suffectus entstandenen Schwierigkeiten als gehorsamer Diener der Nobilität bewiesen (Liv. 39, 39). Dazu kommt, dafs die dritte lex Porcia ihres Inhalts wegen in keine Zeit besser, als in die unmittelbar auf den antiochenischen Krieg folgende pafst. Wie nämlich die zweite lex Porcia das catonische Gesetz auf die in Italien und in den Provinzen lebenden römischen Bürger ausdehnte, so dehnte die dritte es auf die in den römischen Heeren dienenden Bürger aus, soweit als es sich irgend mit der militärischen Disciplin zu vertragen schien (§ 126). Zwar wurde weder das jus vitae necisque des Feldherrn aufgehoben, noch auch die provocatio eingeführt (Cic. de leg. 3, 3, 6. de rep. 1, 40, 63); aber es wurde die Anwendung der Ruthenstreiche (verbera, vgl. Liv. 10, 9) als Strafe gegen römische Bürgersoldaten untersagt, so dafs selbst die in Folge eines förmlichen gerichtlichen

Verfahrens zuerkannte Todesstrafe in anderer Form vollzogen wurde (Polyb. 6, 37; vgl. Sall. Jug. 69, 4. Liv. ep. 55). Eine derartige Anerkennung der persönlichen Würdigkeit des gemeinen römischen Bürgers stimmt durchaus zu der Art, wie Cn. Manlius Vulso und M. Fulvius Nobilior ihre Soldaten verwöhnt hatten (S. 207. 216). Zugleich aber stimmt es ganz zu dem Charakter der Zeit der Ausweisung der Latiner aus Rom, dafs dieses Gesetz, durch das nun alle römischen Bürger gegen Prügelstrafe geschützt waren (Cic. Rab. 4, 12), einen neuen sehr fühlbaren Unterschied zwischen Bürgern und Latinern auch im Kriegsdienste begründete (Plut. C. Gr. 9. Liv. ep. 57), und das Selbstbewufstsein des römischen Bürgers dem Latiner gegenüber zu einem nun vollends unheilbaren Grade steigerte.

Trotz dieser Anstrengungen der scipionischen Partei wurde Cato, der sich dem immerhin noch zahlreichen gesunden Kerne der römischen Bürgerschaft durch das Versprechen einer rücksichts- und furchtlosen Censur, einer gründlichen Säuberung des eingerissenen Unwesens empfahl, gewählt; auch wurde ihm L. Valerius Flaccus zum Collegen gegeben, da er erklärte nur im Verein mit diesem seinem alten Freunde die neu aufgekommenen Schändlichkeiten züchtigen und die alten ehrbaren Sitten wiederherstellen zu können (Liv. 39, 41. Plut. Cat. 16).

Cato und Flaccus haben nun allerdings in ihrer Censur Alles zur Verwirklichung ihrer Absichten gethan, was in ihren Kräften stand, und wozu die Vollmacht der Censur ausreichte (Liv. 39, 42ff. Nep. Cat. 2. Plut. Cat. 16ff.).

Bei der lectio senatus stiefsen sie ohne Rücksicht auf hohe Stellung sieben Personen aus (Liv. 39, 42. 43). Vier davon sind uns bekannt. Der bedeutendste unter ihnen war L. Quinctius Flamininus (Liv. 39, 42. Cic. de sen. 12, 42. Plut. Cat. 17. Flam. 18. 19. Val. Max. 2, 9, 3. Cat. or. 17), welcher seinem Bruder im macedonischen Kriege als praefectus classis und als propraetor (Liv. 32, 16) wesentliche Dienste geleistet hatte und darnach 561 u. c. praetor urbanus, 562 u. c. Consul gewesen war (S. 195). Er wurde ausgestofsen, weil er auf seinem consularischen Feldzuge gegen die Bojer seinem Buhlknaben zu Liebe einen vornehmen bojischen Kriegsgefangenen während der Mahlzeit hatte hinrichten lassen oder gar mit eigener Hand umgebracht hatte. L. Furius Purpurio, der Mitbewerber Catos um die Censur, wurde ausgestofsen, weil er sich kein Gewissen daraus gemacht hatte den Staat durch Ableitung der aqua publica einer Wasserleitung (vgl. Front. aq. 94. 97) auf sein Grundstück zu betrügen (Cat. or. 19).

Ein gewisser Manilius, der schon so angesehen war, um sich auf das Consulat Hoffnung zu machen, wurde ausgestofsen, weil er seine Frau in Gegenwart seiner Tochter geküfst hatte (Plut. Cat. 17). Weſshalb ein sonst unbekannter Claudius Nero ausgestofsen wurde, ist nicht überliefert (Cat. or. 20). Um aber seiner Partei einen dauernden Einflufs auf den Senat zu sichern, ernannte Cato an die Stelle des eben verstorbenen Africanus nicht etwa T. Flamininus, sondern seinen Collegen L. Valerius Flaccus zum princeps senatus (Liv. 39, 52. Plut. Cat. 17).

Auch bei der equitum recognitio verfuhren die Censoren mit ungewöhnlicher Strenge. Der höchstgestellte unter denen, welchen der equus publicus genommen wurde, war L. Scipio Asiaticus (Liv. 39, 44. Plut. Cat. 18. Aur. Vict. vir. ill. 53). Aufser ihm ist noch L. Veturius als ein in dieser Form Gerügter bekannt (Cat. or. 18); er hatte ein Opfer vernachlässigt (Fest. 344) und war nicht ohne seine Schuld, wie Cato meinte, für den Reiterdienst zu corpulent geworden (Gell. 7, 22). Auch Versäumnifs der Pflege des Pferdes und Vernachlässigung des Ackerbaus hat Cato ohne Zweifel gerügt (Gell. 4, 12).

Bei der Aufnahme der Tribusregister (eine Anekdote darüber bei Cic. de or. 2, 64, 260) und bei der descriptio classium et centuriarum verfuhren die Censoren hart und streng gegen alle Stände (Liv. 39, 44). Es versteht sich also ohne ausdrückliches Zeugnifs von selbst, dafs sie rücksichtlich der Libertinen das Beispiel des Flamininus und Marcellus nicht nachahmten, sondern, ohne sich an das plebiscitum Terentium zu kehren, das sie als bindend nur für jene Censoren angesehen haben werden, sämmtliche Libertinen in die vier tribus urbanae stellten. Diefs mufs auch schon defshalb angenommen werden, weil die folgenden Censoren Veranlassung fanden die catonische Anordnung der suffragia in einem den Libertinen günstigen Sinne umzuändern. Ebenso versteht es sich von selbst, dafs die Censoren nicht gegen den Geist des wegen der Latiner 567 u. c. erlassenen Senatusconsults (S. 212) in der Weise der früheren Censoren Latiner zu widerrechtlicher Gewinnung des Bürgerrechts beim Census zuliefsen, zumal da erneute Klagen der latinischen Gemeinden in dieser Beziehung nicht während der nächsten fünf Jahre, wohl aber sofort bei der nächsten Censur laut wurden (Liv. 41, 8. 9). Wohl aber ist es wahrscheinlich, dafs die Censoren wenigstens dadurch für die Hebung des Wohlstandes der latinischen Gemeinden sorgten, dafs sie das von den sämmtlichen Latinern pro numero juniorum aufzubringende Contingent (S. 192) für die regel-

mäfsige Aushebung auf eine mäfsige Höhe durch Senatsbeschlufs herabsetzen liefsen. Denn, wenn bis 570 u. c. ohne Befolgung irgend einer Regel die socii nominis Latini stärker als die römischen Bürger bei der Aushebung herangezogen wurden (S. 193), so ist es gewifs nicht zufällig, dafs fortan bis zur nächsten Censur ein Contigent von 15000 pedites und 800 equites als das regelmäfsige Contingent der Latiner zu zwei römischen Legionen erscheint (Liv. 40, 1. 18. 36. 44).

Die Amtsbefugnisse der Censur gaben den Censoren Gelegenheit, nicht blofs die widerrechtliche Benutzung des öffentlichen Eigenthums, namentlich der Wasserleitungen und der öffentlichen Gebäude, die, wie das Beispiel des L. Furius Purpurio zeigt, zum Schaden des Aerars bereits ziemlich schamlos betrieben wurde (vgl. auch Cat. or. 70), abzustellen (Liv. 39, 44. Plut. Cat. 19), sondern auch gegen den Luxus einzuschreiten, der seit Aufhebung der lex Oppia 559 u. c. und insbesondere seit der Rückkehr des manlianischen Heeres in grofsartigem Mafsstabe um sich gegriffen hatte. Cato eiferte schon in seinem censorischen Edicte gegen die Gastgebote mit vielen Theilnehmern (Macr. Sat. 2, 13); beim Census selbst liefs er Sklaven unter zwanzig Jahren, die seit dem letzten lustrum für 10000 As oder noch höhere Summen verkauft waren (Buhlknaben), mit dem zehnfachen Werthe ansetzen; ebenso bei den Bürgern erster Classe den über 15000 As hinausgehenden Werth anderer Luxusartikel (I 363), wohin er namentlich kostbare Kleidung, Wagen, Bildsäulen und Gemälde rechnete (Cat. or. 21. 72); die so ermittelte Summe machte er sodann mit 3 pro mille tributpflichtig (Liv. 39, 44. Plut. Cat. 18. Nep. Cat. 2). Wie die Censoren hiedurch zugleich für das Aerarium sorgten, so waren sie auf den Vortheil desselben insbesondere bei der Verpachtung der Einnahmen und Ausgaben bedacht. Mit der Gewissenhaftigkeit eines guten Haushalters verpachtete Cato die vectigalia summis pretiis, die ultro tributa infimis (Liv. 39, 44. Plut. Cat. 19). Darüber erhob sich aber ein sehr ernsthafter Sturm. Die publicani, die des gewohnten Gewinnes verlustig gehen sollten, beschwerten sich beim Senate, und T. Flamininus, gereizt durch die Note der Censoren gegen seinen Bruder, setzte es durch, dafs die Verpachtungen für ungültig erklärt wurden (Plut. Cat. 19. Flam. 19). Ja einige von der scipionischen Partei gewonnene Tribunen klagten den Cato sogar vor dem Volke an und beantragten eine Geldbufse von zwei Talenten (Plut. Cat. 19). Cato liefs sich jedoch nicht einschüchtern (Cat. or. 23; vgl. auch or. 1, 27), schlug den Angriff

der Tribunen ab und verpachtete die Einnahmen und Ausgaben von Neuem mit Ausschlufs der bei der ersten Verpachtung betheiligt gewesenen societates publicanorum auf eine für den Staatsschatz fast eben so vortheilhafte Weise (Liv. 39, 44). Doch mögen ihn diese Streitigkeiten davon abgehalten haben, die seit Scipios Censur vernachlässigte Verpachtung des ager publicus in Campanien, den die früheren Pächter, die eben auch dem Stande der Publicanen angehört haben werden, bereits als ihr Eigenthum betrachteten (Liv. 42, 1. 19), vorzunehmen.

Sonst ist von dieser Censur noch bekannt, dafs die Censoren das ihnen für die Bauten bewilligte Geld mit möglichster Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen anwendeten (Liv. 39, 44). Namentlich zeigt sich diese Tendenz in der Reinigung der alten und der Anlage neuer Cloaken (vgl. Dion. 3, 67). Am Bekanntesten von den Gebäuden Catos ist die basilica Porcia, die er an der Stelle von vier angekauften tabernae erbaute (Liv. 39, 44. Plut. Cat. 19. Cat. or. 22).

Mit Wahrscheinlichkeit kann übrigens dem censorischen Einflusse des Cato und Flaccus auch noch die Anlage der drei Bürgercolonien Mutina und Parma in Gallia cispadana, Saturnia in Etrurien 571 u. c. (Liv. 39, 55) zugeschrieben werden. Denn diese Bürgercolonien unterscheiden sich von den früheren, welche die scipionische Partei veranlafst hatte, dadurch, dafs sie im Binnenlande lagen, und nicht blofs 300, sondern nach Art der latinischen Colonien eine viel gröfsere Anzahl von Colonisten erhielten. Nach Mutina, dessen Colonisation schon vor dem zweiten punischen Kriege, natürlich als latinische Colonie, beabsichtigt und vorbereitet gewesen zu sein scheint (Pol. 3, 40), kamen 2000 Bürger, die fünf jugera erhielten; nach Parma ebenfalls 2000, die acht jugera erhielten. Die Colonisten von Saturnia, deren Zahl nicht angegeben wird, erhielten zehn jugera. Dafs diese Colonien nicht wie die des Jahres 560 u. c. von der scipionischen Partei betrieben worden sind, folgt ferner nicht sowohl daraus, dafs mit der Gründung von Mutina und Parma die von C. Laelius begonnene Colonisation Galliens wieder aufgenommen wurde, als vielmehr besonders daraus, dafs unter den Triumvirn für Parma und Mutina M. Aemilius Lepidus, der bis 575 u. c. mit der scipionischen Partei gespannt blieb, und unter den Triumvirn für Saturnia Ti. Sempronius Gracchus war, der trotz seiner Mäfsigung gegen die Personen der Gegenpartei doch im Princip der catonischen Partei angehörte. In diese Bürgercolonien wurden ohne Zweifel, wie schon für Potentia und Pisaurum, einzelne Nicht-

bürger mit eingereiht, die dadurch auch das Bürgerrecht erhielten (Cic. Brut. 20, 79). Da aber die den Coloniecommissären in dieser Beziehung ertheilte Vollmacht aufserordentlich beschränkt war (vgl. Cic. Balb. 21, 48), so kann man trotzdem sagen, dafs jene Colonien nicht im Interesse der Nichtbürger, sondern nur in dem der Bürger waren. Dafs aber Cato Bürgercolonien statt latinischer befürwortete, mag seinen Grund in dem Wunsche haben auch den ärmeren Bürgern, denen man nicht mehr zumuthen konnte Latiner zu werden oder durch Genehmigung latinischer Colonien sich selbst um die Vortheile der Coloniegründung zu verkürzen, eine Gelegenheit der Versorgung zu bieten, und aufserdem in der Befürchtung, dafs die Latiner wenigstens für die den Angriffen der Ligurer ausgesetzten gallischen Colonien (Liv. 41, 14) nicht mehr zuverlässig genug seien. Dafs rücksichtlich der Coloniegründungen sich die Parteien im Senate gegenüberstanden, geht aus den Verhandlungen über die Sendung einer Colonie nach dem von transalpinischen Galliern gefährdeten (Liv. 39, 22. 45. 54) Aquileja in demselben Jahre hervor. Hierbei scheint die scipionische Partei, vielleicht unter Hinweisung darauf, dafs die auf Antrag des C. Laelius 564 u. c. beschlossene zweite latinische Colonie noch nicht ausgeführt sei (S. 199), durchgesetzt zu haben, dafs nach Aquileja eine latinische Colonie deducirt würde; wenigstens spricht dafür der Umstand, dafs P. Scipio Nasica unter den Triumvirn war (Liv. 39, 55). Aquileja war die zwölfte latinische Colonie seit Ariminum (vgl. S. 111).

Endlich ist es nicht unmöglich, dafs Cato während der Censur auch die lex Furia de testamentis (I 143. § 132, 4) veranlafst hat. Denn die Tendenz dieses Gesetzes, welches im Interesse der Erhaltung des Familienwohlstandes und in Bekämpfung einer noch über den Tod hinaus prahlenden Verschwendungssucht die Höhe der Vermächtnisse an nicht verwandte Personen auf 1000 As beschränkte (Varr. p. 247 ed. Bip. Gaj. 2, 225) und gegen die Legatare, die ein höheres Legat annahmen, eine Klage auf die poena quadrupli gestattete (Ulp. praef. 2. Gaj. 4, 23. 24), stimmt so durchaus mit der Tendenz der von Q. Fabius empfohlenen lex Cincia überein (vgl. auch Fragm. Vat. 301), dafs das Gesetz ohne Zweifel Catos Gesinnungen entsprach. Wenn nun auch C. Furius, von dem das Gesetz den Namen führt (Cic. Balb. 8, 21), nicht direct bekannt ist, so steht doch fest, dafs er einige Zeit vor 585 u. c. (Gaj. 2, 226; vgl. unten § 108) Tribun gewesen sein mufs; und da der im Scipionenprocefs verurtheilte Quästor C. Furius Aculeo (Liv. 38, 55) es schwerlich später mit

der catonischen Partei gehalten haben wird, so mag man etwa annehmen, dafs der 576 u. c. als duumvir navalis erwähnte C. Furius (Liv. 41, 1; vgl. 43, 9) ein Bruder des plebejischen M. Furius Luscus gewesen sei, welcher 567 u. c. plebejischer Aedil war (Liv. 39, 7), und dafs er 571 u. c. das Tribunat bekleidet habe.

Am Schlusse seiner Censur hielt Cato nach Abhaltung des lustrum eine Rede de lustri sui felicitate (Cat. or. 24), und jetzt wurde auch seine Bildsäule und zwar im Tempel der Salus aufgestellt mit einer Inschrift, welche besagte, dafs Cato die in der Entartung begriffene römische Bürgerschaft durch gute Zuchtmittel und besonnene Mahnungen und Lehren wieder auf den rechten Weg gebracht habe (Plut. Cat. 19). Es war in der That nicht seine Schuld, wenn der offene Kampf gegen die inneren Krankheiten des Staates ein vergeblicher war (Pol. 11, 25). Indefs er war es. Wie wenig die censorischen Noten bei hochgestellten Persönlichkeiten praktisch zu bedeuten hatten, geht daraus hervor, dafs L. Furius Purpurio schon 571 u. c. mit einer Gesandtschaft nach Gallien betraut wurde (Liv. 39, 54), und dafs L. Flamininus bei den scenischen Spielen von seinen Standesgenossen aufgefordert wurde seinen Platz trotz der Ausstofsung aus dem Senat unter den Senatoren einzunehmen (Val. Max. 4, 5, 1). Ueberhaupt war die Menge von Feindschaften, welche Cato durch seine Censur sich zuzog und mit denen er Zeitlebens zu kämpfen hatte (Liv. 39, 45. 40. Plin. n. h. 7, 28, 100. Val. Max. 3, 7, 7. Aur. Vict. vir. ill. 47; vgl. § 127), ein Beweis dafür, dafs die censorische Strenge zur Herstellung der Gesundheit des Staates nicht ausreichte.

Ein immerhin günstiges Resultat der Censur war es indefs, dafs die Häupter der scipionischen Partei ihren Einflufs im Senate für die Folgezeit einbüfsten. T. Flamininus, der mit L. Scipio und P. Scipio Nasica noch in demselben Jahre an den König Prusias geschickt wurde (Liv. 39, 56; vgl. Pol. 24, 5), gab sich selbst den politischen Todesstofs dadurch, dafs er von Prusias die Auslieferung des Hannibal verlangte und so den Selbstmord desselben veranlafste (Liv. 39, 51. Plut. Flam. 20. 21. App. Syr. 11. Nep. Hann. 12. Eutr. 4, 5. Aur. Vict. vir. ill. 51): ein Verfahren, wofür er statt des gehofften Dankes die Verachtung aller besser Gesinnten erntete. Er mischte sich nur noch 572 u. c. privatim in gleich wenig ehrenvoller Weise in die Thronstreitigkeiten der macedonischen Prinzen (Liv. 40, 11); weiter hören wir von ihm Nichts, als dafs er 580 u. c. die Leichenspiele für seinen Vater in glänzender Weise feierte (Liv. 41, 28), 587 u. c.

einen unbedeutenden diplomatischen Auftrag erhielt (Liv. 45, 42) und in demselben Jahre Augur wurde (Liv. 45, 44). Zu Statten kam der catonischen Partei auch der 571 u. c. erfolgte Tod des bisherigen Pontifex maximus P. Licinius Crassus (Liv. 39, 46). Ebenso wenig aber wie die scipionische Partei hatte Cato die Majorität im Senate; den Ausschlag gaben vielmehr die zwischen der scipionischen und catonischen Partei in der Mitte stehenden nobiles, unter denen M. Aemilius Lepidus und L. Aemilius Paulus (S. 207f.) unbedingt am Meisten hervorragten.

Unter der Einwirkung der catonischen Censur gelangte L. Aemilius Paulus endlich 572 u. c. zum Consulate (Liv. 39, 56). Während er in diesem und dem folgenden Jahre in Ligurien, dem einzigen, als Uebungsschule betrachteten, Kriegsschauplatze dieser Zeit (Liv. 39, 1), nach einer Reihe mittelmäfsiger Feldherren zuerst wiederum dauernde Erfolge erzielte (Liv. 40, 16f. 25—28. Plut. Aem. 6), so dafs er in einem glänzenden Triumphzuge, wobei er den Soldaten je 300 As schenkte (Liv. 40, 34), zurückkehrte, arbeitete die Nobilität an ihrer und des Volkes Besserung im Sinne Catos weiter. Es ist charakteristisch für die allgemeine Verbreitung der Ausartung, dafs selbst der durch sein bisheriges Auftreten in so günstigem Lichte erscheinende Ti. Sempronius Gracchus durch den mafslosen Aufwand, den er 572 u. c. als Aedil bei den Spielen entfaltete, und für welchen er, nach dem Beispiele der Männer der scipionischen Partei, Geldbeiträge von latinischen und italischen Bundesgenossen und von den Provinzialen eingefordert hatte, ein senatusconsultum hervorrief, welches derartige Bedrückungen der Unterthanen verbot und zunächst dann auch gegen Andere strenge gehandhabt wurde (Liv. 40, 44). Dieses senatusconsultum war der Vorläufer eines strengen Gesetzes gegen den ambitus überhaupt, das sich nach den Erfahrungen, die man namentlich bei der Consulwahl für 570 u. c. (Liv. 39, 32) und bei der letzten Censorwahl gemacht hatte, als nothwendig herausstellte. Die Consuln des J. 573 u. c., P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus, welcher letztere übrigens selbst in seiner Candidatur durch seinen Bruder Cn. Baebius als Präsidenten der Wahlcomitien unterstützt worden war (Liv. 40, 17), gaben im Einverständnifs mit Cato (Cat. or. 26) und dem Senate (Liv. 40, 19) eine lex de ambitu (I 519), welche die Strafe zehnjähriger Amtsunfähigkeit (Schol. Bob. 361) auf die Anwendung unerlaubter Mittel, namentlich der Bestechung, setzte. Mit dieser lex Cornelia Baebia beginnt die Reihe der Criminalgesetze de ambitu (§ 132, 6. I 518), welche ebensowohl zu

unterscheiden sind von den früheren Gesetzen und Maſsregeln gegen den ambitus der novi homines (II 31. 66. I 518), als auch von den nur mittelbar eine Einschränkung des ambitus anstrebenden Gesetzen des Metilius (S. 141) und Cincius (S. 167). Die Nobilität, welche die lex Cornelia Baebia veranlaſste, war zwar mit Cato einverstanden; ob aber auch in den Motiven, ist die Frage. Während Cato die Unsitte als Unsitte bekämpfte, wollte die Mehrzahl der Nobilität wohl nur vor Allem sich selbst schützen gegen den sie bloſsstellenden Andrang der allzu Ehrgeizigen unter ihren Mitgliedern. Aber welches auch die Motive der Antragsteller gewesen sein mögen, ein groſser Erfolg des Gesetzes war weder in der einen noch in der andern Hinsicht zu erwarten; es war eben durch gesetzliche Bestimmungen gegen das Uebel der Aemtergier Nichts mehr auszurichten, da dieses schon dermaſsen überhand genommen hatte, daſs z. B. die Frau des Consuls C. Calpurnius Piso gleich im Jahre darauf ihren Mann vergiftete, um ihrem Sohne erster Ehe Q. Fulvius Flaccus (Liv. 40, 27) die Ehre der Wahl zum consul suffectus zuzuwenden (Liv. 40, 36. 37).

Den auch auſserhalb der Nobilität eingerissenen Tafelluxus (Liv. 39, 6) zu bekämpfen überlieſs man, da die Aufgabe ohne Zweifel schon sehr unpopulär war, einem Tribunen des J. 573 u. c., dem C. Orchius, dessen im Einverständnisse mit dem Senate gegebenes Gesetz, die erste lex cibaria (§ 132, 8), verschieden von der lex Oppia sumptuaria (S. 152), die Zahl der Theilnehmer an einem Gastmahle einschränkte (Macrob. Sat. 2, 13). Cato hielt es zwar für nicht streng genug (Macr. a. a. O. Schol. Bob. 310. Fest. 242), hat es jedoch bei einer späteren Gelegenheit, nach 593 u. c., gegen den Antrag auf Abschaffung geschützt (Fest. 201. Cat. or. 27).

Gleichzeitig benutzte die scipionische Partei die bisher von den seit 571 u. c. feindselig aufgetretenen (Liv. 39, 55. 40, 18) Histriern gehinderte (Liv. 40, 26) Gründung Aquilejas (Vell. 1, 15. Liv. 40, 34), um sich durch Liberalität aus dem Säckel des Staates populär zu machen. Die Schlechtigkeit des latinischen Rechts und die von den Histriern bedrohte Lage der Colonie (Liv. 41, 1. 43, 1. 17) wurde aufgewogen durch die Gröſse der Landanweisungen. Jeder gemeine Soldat erhielt 50, die Centurionen 100, die Reiter sogar 140 jugera (Liv. 40, 34). Auch gelang es der scipionischen Partei eine neue Seecolonie von Bürgern nach Graviscae in Etrurien zu führen, deren Theilnehmer freilich nur fünf jugera erhielten (Liv. 40, 29). Diese Sym-

ptome einer selbständigen Action der scipionischen Partei in dem catonischen Lustrum sind wichtig, insofern sie zeigen, dafs die Partei der Aemilier nicht darauf rechnen konnte, auf die Dauer die scipionische Partei mit Hülfe der catonischen zu beherrschen.

Vorläufig indessen fuhren die Anhänger der Aemilier und des Cato vereinigt fort in dem Bestreben durch Gesetze die unheilbaren Gebrechen der oligarchischen Nobilität zu bekämpfen. Theils um die besonders in den unruhigen hispanischen Provinzen hervortretenden Mifsstände des jährigen Wechsels der Magistrate zu verringern (vgl. Liv. 39, 45. 40, 18. 35), theils aber auch um den Ehrgeiz der nobiles — der sich z. B. gerade 574 u. c. in der Weigerung des L. Cornelius Dolabella aussprach, durch Uebernahme des Amtes des rex sacrificulus seine politische Laufbahn zu verscherzen (Liv. 40, 42) — durch die Verminderung der begehrenswerthen Aemter zu dämpfen, wurde 574 u. c. durch die lex Baebia (I 566) festgestellt, dafs ein Jahr ums andere nur vier Prätoren gewählt werden sollten, während schon seit vielen (nämlich 18) Jahren regelmäfsig sechs gewählt waren (Liv. 40, 44). Dafs dieses Gesetz schon 562 u. c., in welchem Jahre allerdings ein Baebier, der Prätor M. Baebius Tamphilus (Liv. 35, 10. 20), das Recht der Gesetzesbeantragung hatte, gegeben und nach zwölfjähriger Nichtbeobachtung erst jetzt beobachtet sei, ist weder an sich wahrscheinlich, noch folgt es aus den Worten des Livius. Auch fehlt es durchaus nicht an Baebiern (Q. Baebius Sulca 581 u. c. erwähnt von Liv. 42, 6; L. Baebius 585 u. c. Liv. 44, 18), von denen der eine oder der andere das Gesetz als Tribun 574 u. c. beantragt haben kann. Cato war für dieses Gesetz, wie sich bei seinem Interesse für eine geordnete Provinzialverwaltung nicht anders erwarten läfst (Fest. 282. Cat. or. 25). Doch wurde es gegen seinen Widerspruch schon 575 u. c. wieder abgeschafft (vgl. Liv. 40, 59), ohne Zweifel auf Bemühen der scipionischen Partei und aus dem Grunde, weil der Ehrgeiz der jungen nobiles die sie beeinträchtigende Verminderung der Ehrenstellen sich nicht gefallen liefs; vielleicht mochten besonnenere Männer auch erkennen, dafs die längere Dauer der Statthalterschaften neben den für sie sprechenden Vortheilen ihre bedenkliche Seite hatte.

Von nachhaltigerer Bedeutung war die lex Villia annalis (I 513) des Tribunen L. Villius 574 u. c., welche festsetzte, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. Auch sie war gegen die Aemtergier der jungen nobiles gerichtet, und wollte namentlich die der Nobilität selbst schädliche Hast mäfsigen,

mit welcher z. B. Q. Fulvius Flaccus (nicht der S. 226 erwähnte, sondern der Sohn des Helden des zweiten punischen Krieges) 570 u. c., während er die curulische Aedilität bekleidete, sich an die Stelle des im Amte verstorbenen C. Decimius Flavus um die Prätur beworben und unter Anwendung demagogischer Künste der Nobilität grofse Verlegenheit bereitet hatte (Liv. 39, 39). Cato, der sowohl diejenigen tadelte, welche oft gewählt zu werden begehrten, als auch das Volk, welches stets bereit war gerade die Ehrgeizigen am Liebsten zu wählen (Plut. Cat. 8), war ohne Zweifel für die lex Villia, zumal da die Beschränkung der Wahlfreiheit des Volks, die allerdings in der lex Villia lag, praktisch weniger in Betracht kam, als die Sicherung derselben gegen Ueberrumpelung durch eine von den Ehrgeizigen abhängige Minorität. Der wirkliche Erfolg des Gesetzes war aber trotzdem nicht sowohl eine Mäfsigung des staatsgefährlichen Ehrgeizes — man vergleiche die Menge der Bewerber 580 u. c. (Liv. 41, 28) und die schon nach dem Plebiscit von 412 u. c. ungesetzliche Wiederwahl der Prätoren vor Ablauf eines Decennium (Liv. 41, 28. 42, 9) —, als vielmehr eine dauernde Befestigung des oligarchischen Regiments der Nobilität. Wie nämlich schon die durch blofse Observanz sich feststellende Sitte einer bestimmten Reihenfolge in der Bekleidung der Aemter während des zweiten punischen Krieges den Uebergang zur Oligarchie vorbereitet hatte (S. 157), so mufste die gesetzliche Fixirung derselben um so mehr zur Consolidirung der schon vorhandenen Oligarchie dienen. Je geregelter die petitio der nobiles ward, desto erfolgloser mufste nothwendig die Bewerbung von novi homines werden. Zwar verhinderte die lex Villia, indem sie ohne Zweifel die Bekleidung des Militärtribunats als Vorstufe für die Quästur festhielt (S. 156), dafs bei den Wahlen Vornehmheit und Reichthum allein mafsgebend wurde, und dafs die Oligarchie in das noch schlimmere Uebel eines Regiments einzelner Familien ausartete, wozu das Verfahren des Scipio und Flamininus bereits den Anfang gemacht hatte. Allein, indem sie auch die Quästur und die plebejische Aedilität neben den curulischen Aemtern in den certus ordo magistratuum aufnahm, bewirkte sie, dafs auch die diese Aemter bekleidenden Personen in ein noch innigeres Verhältnifs als früher zur Nobilität traten, und dafs der Senat durch die nun in der Regel nicht mehr abzuweisende Aufnahme der gewesenen Quästoren (Val. Max. 2, 2, 1) in noch höherem Grade als seit der lex Ovinia (S. 12) und dem plebiscitum Atinium (S. 151) zum ausschliefslichen Organe der Nobilität wurde. Wegen der plebejischen

Aedilen freilich scheint Cato sich gesträubt zu haben, indem er geltend machte, dafs sie gleich den von der lex Villia nicht berührten tribuni plebis sacrosancti seien (Fest. 318. Cat. or. 66); aber da sie factisch schon längst den curulischen Aedilen näher standen als den Tribunen (I 616. 620f.), so war es richtig, wenn man sich an dieses antiquarische Bedenken nicht kehrte. Durch die lex Villia wurde in der That das Regiment nicht volksthümlicher, sondern noch abgeschlossener aristokratisch. Je mehr aber den einigermafsen tüchtigen Kräften der Nobilität eine politische Laufbahn gesichert war, desto weniger konnte eine ungewöhnliche Entfaltung von Tugenden und Verdiensten erwartet werden. Es ist charakteristisch, dafs bald nachher 578 u. c. drei Prätoren auswärtige Provinzen trotz der Aussicht auf Gewinn, die sie boten, ablehnten: M. Popillius Laenas, P. Licinius Crassus und M. Cornelius Scipio Maluginensis (Liv. 41, 15), der erste unter dem plausibeln Vorwande, dafs der Wechsel des Commandos im vorliegenden Falle besonders nachtheilig sein würde, die beiden andern unter dem Vorwande der Verpflichtung zu Opfern, der nachweislich unwahr oder doch wenigstens unaufrichtig gemeint war (vgl. Liv. 41, 27. 42, 32). Offenbar lag diesen Prätoren mehr daran durch Pflege ihrer hauptstädtischen Connexionen, als durch Anstrengungen und Gefahren in den Provinzen sich das Consulat zu verdienen, das denn auch M. Popillius Laenas 581 u. c., P. Licinius Crassus 583 u. c., beide nicht zum Heile des Staates (§ 108), erhielten. Gegenüber den glänzenden Erscheinungen des Scipio und Flamininus und den charaktervollen Persönlichkeiten des Cato und L. Aemilius Paulus fängt jetzt eine gewisse an Talent und Charakter mittelmäfsige Tüchtigkeit an in der Nobilität den Ton anzugeben. Damit aber war der erste Schritt auf dem Wege zu völliger Untüchtigkeit und Verdienstlosigkeit gethan, da die Nobilität fortfuhr in ihren einzelnen Mitgliedern den Versuchungen der ambitio, der avaritia und luxuria, die von allen Seiten an sie herantraten, zu unterliegen, ohne durch Aufnahme frischer Kräfte aus dem ohnehin ja auch entartenden Volke sich verjüngen zu können und wollen.

Wie wenig schon jetzt wahres und falsches Verdienst unterschieden wurde, zeigt die Bewilligung des Triumphes 574 u. c. an die Consuln des J. 573 u. c., die gar keinen Krieg geführt hatten (Liv. 40, 38). Ebenso verdankte Q. Fulvius Flaccus, der 575 u. c. Consul war, seinen Triumph mehr gefälliger Rücksicht als der Gröfse seiner damaligen Verdienste (Liv. 40, 59). Auch dagegen wurde durch ein natürlich gleichfalls erfolgloses Gesetz

eingeschritten, welches den Triumph an die Bedingung knüpfte, dafs mindestens 5000 Feinde mufsten gefallen sein (Val. Max. 2, 8, 1. Oros. 5, 4). Es kann mit um so gröfserer Wahrscheinlichkeit dieser Zeit und dem Einflusse Catos zugeschrieben werden, als bekannt ist, dafs Cato auch gegen das analoge Prahlen mit nicht selbst erbeuteten spolia (vgl. Liv. 38, 43. Pol. 6, 37) eiferte (Cat. or. 73). Erfolglos war das Gesetz insofern, als die Feldherren entweder die Zahl der gefallenen Feinde falsch angaben, oder auf eigene Hand in monte Albano triumphirten (Liv. 42, 21).

Inzwischen rechneten die Reste der scipionischen Partei, deren Führer jetzt M. Fulvius Nobilior war, für die Wiedergewinnung ihres Einflusses auf die 575 u. c. bevorstehende Censorwahl. Es ist möglich, dafs sie, um sich populär zu machen, wiederum eine Colonie in Aussicht stellten; das Anerbieten der Pisaner, welche sich 574 u. c. bereit erklärten, Ackerland zur Gründung einer latinischen Colonie herzugeben, ist jedenfalls eigenthümlich genug, zumal da wir trotz der sofort vorgenommenen Wahl von Triumvirn (Liv. 40, 43) nicht hören, dafs der Plan in der ursprünglich beabsichtigten Weise auch ausgeführt sei.

Wirklich gelang es für 575 u. c. zwei entschiedene Männer der Partei, Q. Fulvius Flaccus und seinen leiblichen Bruder L. Manlius Acidinus Fulvianus, Söhne des Siegers von Capua (S. 157. 203), zu Consuln zu wählen (Liv. 40, 43). Es war dieser Q. Fulvius Flaccus derselbe, der 570 u. c. als curulischer Aedil durch seine hitzige Bewerbung um die Prätur Anstofs erregt hatte (S. 228), der dann 572 u. c. wirklich Prätor geworden war (Liv. 39, 56), als solcher in Hispanien (Liv. 39, 1. App. Ib. 42) glücklich gekämpft hatte (Liv. 40, 16. 30—33. 35. 39. 40) und eben im Begriffe war von daher triumphirend nach Rom zurückzukehren. Auch Pontifex war er inzwischen geworden (Liv. 40, 42). Bei seinem Triumphe machte er sich und seine Partei populär durch das Geschenk einer doppelten Löhnung und einer aufserordentlichen die des Manlius noch überbietenden Gratification von 500 As für den Soldaten, von 1000 As für den Centurio und 1500 As für den Reiter (Liv. 40, 43), sodann in seinem Consulate selbst durch glänzende ludi votivi (Liv. 40, 44). Unter dem Eindrucke dieser Thatsachen gelang es denn nun auch 575 u. c. den M. Fulvius Nobilior neben dem bis dahin einflufsreichsten Senator M. Aemilius Lepidus zum Censor zu wählen (Liv. 40, 45). Diese Männer waren seit den durch Fulvius Schuld fehlgeschlagenen Consulatsbewerbungen des M. Aemilius Lepidus

und seit der Revanche, die dieser in seinem Consulate an Fulvius geübt hatte (S. 207), aufs Ernstlichste verfeindet; die Versöhnung derselben, welche die Nobilität, an ihrer Spitze Q. Caecilius Metellus, ein Mann, der noch vor dem grofsen Scipio im zweiten punischen Kriege 548 u. c. Consul gewesen war (Liv. 28, 10. 29, 11), sofort nach der Wahl herbeiführte (Liv. 40, 46. Gell. 12, 8. Val. Max. 4, 2, 1), ist die Besiegelung einer Coalition zwischen der scipionischen und aemilischen Partei, und somit der Schlufsstein in der Befestigung der Oligarchie der Nobilität. Da die Censoren, anders als Livius und Claudius vor fünf und zwanzig Jahren (S. 165), in ihrem Amte und auch fernerhin die gelobte Eintracht bewahrten, so kamen die Anhänger Catos wiederum in die Minorität, wie denn die oppositionelle Stellung Catos gegenüber dieser Censur durch die Nachricht von einer Rede Catos gegen die Censur des M. Fulvius Nobilior (Fest. 282. Cat. or. 29), die Entfremdung Catos gegenüber dem M. Aemilius Lepidus durch die Nachricht von einer Rede adversus Lepidum (Cat. or. 48) bezeugt ist. Ein grofser Verlust für die catonische Partei war der Tod des L. Valerius Flaccus, der Cato emporgehoben und auch später die Politik des bäurischen Emporkömmlings mit seinem erlauchten Namen gefördert hatte. Er starb schon 574 u. c. (Liv. 40, 42) an der Pest, die seit 572 u. c. in Rom wüthete (Liv. 40, 19. 29. 36).

Die Aufrichtigkeit der Versöhnung bewies M. Fulvius Nobilior zunächst bei der lectio senatus dadurch, dafs er nicht darauf bestand den T. Flamininus zum princeps senatus an die Stelle des L. Valerius Flaccus zu ernennen, vielmehr seinen Collegen M. Aemilius Lepidus selbst dazu ernannte (Liv. 40, 51). Es ist für die Signatur der folgenden Zeit wichtig, schon hier daran zu erinnern, dafs dieser mehr feine und vorsichtige, als grofsartige oder charakterfeste Staatsmann in der einflufsreichen Stellung als princeps senatus und zugleich als Pontifex maximus — er war dazu 574 u. c. an die Stelle des gleichfalls an der Pest verstorbenen C. Servilius Geminus gewählt (Liv. 40, 42; vgl. Cic. de sen. 17, 61. Polyb. 23, 1) — länger als fünf Lustra gewirkt hat. Lepidus selbst aber bethätigte bei der lectio senatus seinen Abfall von der catonischen Partei dadurch, dafs er mehrere Senatoren, die selbst Fulvius ausstofsen wollte, durch seine Einsprache vor der Rüge schützte. So wurden im Ganzen nur drei Senatoren ausgestofsen. Dafs Fulvius und Lepidus bei der recognitio equitum ebenso milde gewesen sind, versteht sich auch ohne ausdrückliches Zeugnifs von selbst; zumal da sie der Gewinn-

sucht der Publicanen durch die Einrichtung vieler neuer vectigalia und portoria (Liv. 40, 51) Vorschub leisteten, welche sie im Geiste der scipionischen Finanzpolitik für zweckmäfsig hielten.

Ihre censorischen Bauten, zu denen der Senat bereitwillig eine Jahreseinnahme bewilligt hatte, waren zwar mannigfaltig, aber weniger auf den öffentlichen Nutzen, als die der vorigen Censoren berechnet. Sie richteten unter anderem einen besonderen Marktplatz für obsonia ein (Fest. 125), was gewifs weder im Geiste Catos noch im Sinne der lex Orchia war. Lepidus liefs ferner das erste stehende Theater (theatrum et proscenium ad Apollinis) für die apollinarischen Spiele erbauen, das indefs bald darauf wieder niedergerissen worden sein mag (Tertull. de spect. 10). Bei dem an sich nützlichen Hafendamme aber, den er bei Tarracina ziehen liefs, entging er dem Argwohne nicht, dafs er, der in dortiger Gegend seine Güter hatte, mehr aus Rücksicht auf seinen Privatvortheil den Bau unternommen habe (Liv. 40, 51): eine Notiz, welche ein Streiflicht auf den Charakter derjenigen wirft, welche jetzt als die Besten ihrer Zeitgenossen zur Handhabung des regimen morum berufen wurden. Zu diesem unnobeln Egoismus des Lepidus stimmt es auch, dafs er es nicht verschmähte, sich zu den Dedicationsspielen, die er bei der Einweihung eines von ihm vor acht Jahren im ligurischen Kriege gelobten Tempels halten wollte, die Summe von 20000 As bewilligen zu lassen (Liv. 40, 52).

Bei der descriptio classium et centuriarum haben diese Censoren eine Aenderung vorgenommen, über welche der kurze Bericht des Livius (40, 51) also lautet: mutarunt suffragia, regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt. Diese Veränderung, welche die folgenden Censoren beibehielten, bezog sich unzweifelhaft hauptsächlich auf die Libertinen, oder in genauerem Anschlufs an die obigen Worte des Livius gesagt, auf die Vertheilung des genus libertinum und ingenuum auf die regionatim unterschiedenen tribus rusticae und urbanae (I 382; § 123). Erwägt man nämlich, dafs Flamininus und Marcellus 565 u. c. alle grundansässigen Freigelassenen, die Söhne hatten, zu den tribus rusticae zugelassen hatten (S. 204), und dafs 585 u. c. alle Freigelassenen, auch die nicht grundansässigen, welche einen über fünf Jahr alten Sohn hatten, in den tribus rusticae waren und blieben (Liv. 45, 15), so ist es zunächst wahrscheinlich, dafs Fulvius und Lepidus die von Cato verlassene Mafsregel jener Censoren mit der doppelten Modification wiederherstellten, dafs sie nicht in einem Sohne überhaupt,

sondern nur in einem mindestens fünf Jahr alten Sohne eine gerechte causa zur Aufnahme eines Libertinen in eine tribus rustica anerkannten, übrigens aber rücksichtlich dieser causa die nicht grundansässigen den grundansässigen Libertinen gleich behandelten. Consequenter Weise mufs man dann annehmen, dafs sie alle proletarii ingenui, jedoch wohl auch mit der Modification, dafs sie einen fünfjährigen Sohn haben, also auch im Wortsinne proletarii sein mufsten, in die tribus rusticae einschrieben, da kein Grund war, die besitzlosen Proletarier den besitzlosen Libertinen nachzustellen. Erwägt man aber sodann, dafs 585 u. c. auch alle die Libertinen, welche in praediis rusticis den Census einer der fünf servianischen Classen besafsen, in den tribus rusticae waren (Liv. 45, 15), so wird man mit der Vermuthung nicht fehl greifen, dafs Fulvius und Lepidus drittens auch dadurch über die Mafsregel des Flamininus und Marcellus hinausgingen, dafs sie auch solche Libertinen, bei denen jene causa nicht statt hatte, die aber als Grundansässige Ackerbau trieben (quaestus), in der tribus rustica, in welcher ihr Grundbesitz lag, censirten. Für die tribus urbanae blieben also nur die Proletarier ohne fünfjährige Söhne und diejenigen Libertinen übrig, welche weder einen fünfjährigen Sohn noch Grundbesitz hatten, also die nachkommenschaftslosen opifices und sellularii unter ihnen, die eben weder durch Nachkommenschaft, noch durch ihren quaestus dem Staate die Garantie einer einigermafsen gutbürgerlichen Gesinnung boten. Mit dieser Anordnung der suffragia gingen die Censoren ziemlich eben so weit, wie vor 130 Jahren Appius Claudius Caecus (S. 69); denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs in Folge derselben die forensis factio in den Tributcomitien und, was in Appius Censur nicht der Fall gewesen war, selbst in den bekanntlich inzwischen demokratischer gestalteten Centuriatcomitien dominirte. Es ist in der That höchst bedeutsam, dafs in demselben Momente, in welchem die Oligarchie sich consolidirte, der entscheidende Schritt auch zur Ochlokratie hin geschah. Freilich wufsten die Censoren sehr wohl, dafs sich im Ganzen genommen leichter mit solchen Volksversammlungen regieren liefs, in denen die Libertinen und die besitzlosen Proletarier, welche zu den Mitgliedern der Nobilität im Verhältnisse der Clientel standen (S. 22 ff.), den Ausschlag gaben, als in solchen, welche nach den Grundsätzen des Q. Fabius Maximus, des C. Flaminius und des Cato von den freigebornen und unabhängigen Mitgliedern des Bauernstandes beherrscht wurden. Aufserdem darf man nicht verhehlen, dafs das Verfahren dieser Censoren nicht blofs klug

war von dem einmal vorhandenen Standpuncte der oligarchischen Regierung, sondern auch gerecht in Rücksicht auf die Vertheilung der Staatslasten und Pflichten, da in dieser Zeit bei der Abnahme der Zahl der freien grundansässigen Bauern die Proletarier von immer grösserer Bedeutung für das Landheer, und so auch die Libertinen immer wichtiger und unentbehrlicher für den Seedienst geworden waren (Pol. 6, 19. Liv. 36, 2. 40, 18. 42, 27. 31. 43, 12. 45, 43).

Wie Fulvius und Lepidus rücksichtlich der Libertinen da fortfuhren, wo Flamininus und Marcellus angefangen hatten, so haben sie auch in der Nachsicht gegen die Latiner das Beispiel jener Censoren (S. 205) befolgt. Trotz des Senatusconsults von 567 u. c. (S. 212) und trotz der Vorstellungen der latinischen Gemeinden bei ihnen selbst (Liv. 41, 8) haben sie die einzelnen Latiner, welche sich in Rom niedergelassen hatten, dort auch als Bürger geschätzt, ohne die Rechtsansprüche derselben auf das Bürgerrecht genau zu prüfen. Sie scheinen ihr Gewissen über die hiedurch beförderte Entvölkerung der latinischen Gemeinden dadurch salvirt zu haben, dafs sie das regelmäfsige Contingent der Latiner zu zwei römischen Legionen noch weiter, als es Cato gethan hatte, herabsetzten. Wenigstens erscheint in der nächsten Zeit als die regelmäfsige Zahl der von den Latinern verlangten Truppen ein Contingent von nur 10000 Fufsgängern und 600 Reitern (Liv. 41, 5. 9. 14. 21. 42, 1).

Wie wenig ernstlich aber die Censoren an die Hebung der Noth der Latiner dachten, beweist der Umstand, dafs statt der 574 u. c. beschlossenen latinischen Colonie in das von den Pisanern angebotene Gebiet, an der sich gewifs manche verarmte Latiner betheiligt haben würden, wahrscheinlich auf Betrieb des Lepidus, eine Colonie von römischen Bürgern ausgeführt wurde. Denn Lepidus selbst war unter den nach dem abgeänderten Plane neu gewählten Triumvirn, welche 577 u. c. nach Luna (Liv. 41, 13; nicht Luca Vell. 1, 15), in ein Gebiet, das wirklich an die pisanische Feldmark angränzte (Liv. 45, 13), 2000 römische Bürger führten, denen Mann für Mann 51½ jugera zugewiesen wurden. Offenbar war der Plan mit Zustimmung des Fulvius abgeändert, weil es im Interesse der Oligarchie wichtiger erschien, die römische souveräne Bürgerschaft bei guter Laune zu erhalten, als für den allgemeinen Wohlstand Italiens zu sorgen.

Da diese Censoren im Uebrigen die Censur des Flamininus und Marcellus sich zum Vorbild nahmen, so werden sie auch weitere Stimmrechtsertheilungen an cives sine suffragio veranlafst

haben. Gewifs stand Nichts im Wege z. B. den Cumanern, welche so weit romanisirt waren, dafs sie 574 u. c. die Erlaubnifs sich officiell der lateinischen Sprache bedienen zu dürfen, erbaten und erhielten (Liv. 40, 42), auch bei nächster Gelegenheit das Stimmrecht zu ertheilen.

108. *Die Anfänge der Ochlokratie.*

Die Folgen der bei allem guten Willen der Nobilität rücksichtlich der inneren Angelegenheiten doch unleugbar seit dem Ende des zweiten punischen Krieges stattgefundenen Mifsregierung lassen sich nicht verkennen. Der Wohlstand Italiens war trotz des Friedens, dessen sich Italien, abgesehen vom Lande der Kelten und Ligurer erfreut hatte, noch nicht wieder auf die Höhe gelangt, von der er durch Hannibals Einfall gestürzt worden war. In Süditalien waren noch immer so grofse Strecken Landes verödet, dafs man 574 u. c. die Reste eines ligurischen Volksstammes, 47000 Köpfe stark, nach Samnium verpflanzen konnte (Liv. 40, 38. 41). Während die latinischen Gemeinden grofsentheils dergestalt verarmten, dafs die Latiner ihre Lage durch Uebersiedelung nach Rom, wo sie dann höchstens den Proletariern und Libertinen gleichstanden, zu verbessern glaubten, verschlimmerte sich auch die Lage der nichtlatinischen föderirten Gemeinden in dem Mafse, dafs aus Samnium und dem Peignerlande z. B. 4000 Familien Hülfe von einer Uebersiedelung nach der latinischen Colonie Fregellae erwarteten (Liv. 41, 8). Mit welchen Schwierigkeiten übrigens auch im cisalpinischen Gallien eine friedliche und gedeihliche Entwickelung zu kämpfen hatte, zeigt besonders die Thatsache, dafs 580 u. c. in Patavium eine seditio unter den verschiedenen Elementen der Bevölkerung statt fand, die so bedeutend war, dafs M. Aemilius Lepidus selbst, der das Jahr zuvor zum zweiten Mal Consul gewesen war, zur *Unterdrückung* derselben hingeschickt werden mufste (Liv. 41, 27). Auch im cisalpinischen Gallien war jenseit des Po so viel Land unbebaut, dafs 582 u. c. viele Tausende von Ligurern dahin verpflanzt werden konnten (Liv. 42, 22). Das Resultat der ligurischen Feldzüge aber war, dafs auch Ligurien der Verödung verfiel; der Consul C. Claudius Pulcher berichtete 578 u. c. nach Rom, dafs Land für viele Tausende zur Vertheilung da sei (Liv. 41, 16). Wenn auch auf den Verfall des Wohlstandes von Italien volkswirthschaftliche Momente mit einwirkten, die später zur Sprache kommen werden (§ 136), so läfst sich doch behaupten,

dafs die politische Auffassung der Stellung des römischen Volks zu den italischen Unterthanen den Verfall in nicht geringem Grade befördert hat, indem diese die Nobilität und das Volk von der Pflicht einer Fürsorge zu entbinden schien, welche, wenn sie gefühlt wäre, zur Erkenntnifs des Sitzes des Uebels und zu lindernden Mafsregeln geführt haben würde.

Am Schlimmsten von allen während des Kriegs zu Hannibal abgefallenen Völkerschaften waren die Bruttier (Liv. 22, 61. 23, 20. 30) gestellt. Sie wurden noch strenger als die Campaner (S. 203) behandelt, indem sie als peregrini dediticii nicht blofs Land abtreten, sondern auch auf das Recht Waffen zu führen durchaus verzichten mufsten; ihre hauptsächlichste Bestimmung für den römischen Staat war, als halbe Sklaven den nach Griechenland und Asien reisenden Statthaltern die verlangten Dienste zu leisten (App. Hann. 61. Lib. 58. Gell. 10, 3, 18. Paul. 31; vgl. Liv. 31, 14. 32, 9. 37, 2). Nicht viel besser wird es den gleichfalls zu Hannibal abgefallenen (Liv. 24, 13. 25, 17. Pol. 8, 26) Tarentinern ergangen sein, die jedenfalls von ihrem Gebiete an die Römer abtreten mufsten (Liv. 27, 21. 25. 31, 29. 44, 16. Strab. 6, 3, 4). Wie man aber selbst gegen die treugebliebenen Städte Süditaliens vorkommenden Falls verfuhr, das lehrt der Schiedsrichterspruch des Consuls Q. Fabius Labeo 571 u. c. zwischen Nola und Neapel. Obwohl beide Städte wegen ihrer Treue (Liv. 22, 32. 23, 14—17. 39. 43) ihre alten Verträge behalten hatten, von denen der neapolitanische bekanntlich sehr günstig war (S. 113), so vermochte jener Labeo doch beide Städte, die sich über die Grenzen der Feldmark stritten, zu Concessionen, um sodann das Gebiet, rücksichtlich dessen beide sich nachgiebig bewiesen hatten, für den römischen Staat einzuziehen (Val. Max. 7, 3, 4).

Im nördlichen Italien wird sich die Lage der Etrusker, welche wegen ihrer Abfallsgelüste (Liv. 27, 21. 24) mit mehrfachen quaestiones heimgesucht wurden (Liv. 28, 10. 29, 36. 30, 26), gewifs nicht gebessert haben. Mit den Galliern aber schlofs man zwar foedera aequa, aber, abgesehen davon, dafs solche angeblich auf Gleichberechtigung beruhende Bündnisse schon längst (S. 112) die Clausel des Verzichts auf die militärische und diplomatische Hoheit enthielten (ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeant, vgl. Liv. 38, 8. 10), hatten diese gallischen foedera im Gegensatz zu den Clauseln der latinischen foedera noch die besondere Clausel, dafs niemals ein Gallier Anspruch auf das römische Bürgerrecht sollte erheben dürfen (Cic. Balb.

14, 32). Es ist klar, dafs trotz der Fürsorge, mit welcher der römische Senat die Störungen durch transalpinische Völkerschaften zurückwies (Liv. 40, 53. 43, 5), den Kelten im cisalpinischen Gallien nicht wieder wohl werden konnte. Die cisalpinischen Gallier waren theils durch Auswanderung, theils durch thatsächliche Romanisirung schon zu Polybius (2, 35) Zeit bis auf wenige Reste verschwunden. Die Ligurer endlich, welche nach Samnium und Gallia Transpadana verpflanzt waren, werden gewifs nicht günstiger als etwa die Bruttier gestellt worden sein (vgl. Liv. 40, 34); die in ihren Wohnsitzen zurückbleibenden waren nicht einmal mitten im Frieden, geschweige denn im Kriege, gegen die grausamste Behandlung sicher (vgl. Liv. 42, 8. 21. Cat. or. 8).

Kurz, wenn die Römer auch in der Theorie zwischen deditio und aequum foedus als verschiedenen Arten völkerrechtlicher Verträge unterschieden (Liv. 34, 57. 28, 34. 9, 20) und innerhalb des Begriffes eines aequum foedus eine sehr grofse Mannigfaltigkeit von Abstufungen stattfinden liefsen (S. 113), so liefen doch praktisch alle Arten der sociorum formula (Liv. 43, 6) auf Eins hinaus: auf eine unbedingte Unterthänigkeit der Nichtrömer unter die souveräne Bürgerschaft (vgl. Liv. 39, 37. 41, 6.). Wie die Behandlung der Provinzialen einwirkte auf die der nichtlatinischen Italiker, so wirkte letztere und zwar in einem zunehmenden Grade wiederum ein auf die Behandlung der latinischen Bundesgenossen, deren Recht sich seit dem zweiten punischen Kriege auch formell, wie wir gesehen haben, bedeutend verschlechtert hatte.

Dafs das Verhältnifs der Römer zu den Latinern geradezu ein unheilbares wurde, daran ist nicht allein die Nobilität, sondern auch die römische Bürgerschaft, oder richtiger gesagt die ochlokratische Constitution, die sie von den letzten Censoren erhalten hatte, schuld. Als bei und unmittelbar nach der Censur des Fulvius und Lepidus die schon 10 Jahre vorher laut gewordenen Klagen der Latiner über Entvölkerung ihrer Gemeinden durch die von den Censoren begünstigte Auswanderung nach Rom sich wiederholten, da mufste die Nobilität wenigstens einsehen, dafs weder die Zurückweisung der Latiner in ihre Gemeinden, noch die Begünstigung der Einwanderung der Einzelnen nach Rom dem Staate zum Heile gereichen könne. Beides war versucht, und keins von Beiden hatte geholfen. Die Nobilität mufste erkennen, dafs das, was sie 10 Jahre vorher allenfalls für eine vorübergehende Krankheitserscheinung halten und durch eine Repressivmafsregel bekämpfen zu können hoffen durfte, keine vorüber-

gehende und äufserliche, sondern eine in der Tiefe wurzelnde chronische Krankheit war. Es wurde constatirt, dafs die verarmten Latiner theils ihre Söhne an cives libertini emancipirt hatten, von denen sie dann eben auch zu cives libertini manumittirt wurden, um so wenigstens ihren Söhnen an den Vortheilen des römischen Bürgerrechts Antheil zu verschaffen, theils aber, wenn sie kinderlos waren, sich in der Gemeinde, zu der sie gehörten, einen Sohn adoptirt hatten, um, gestützt auf diese formelle Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einen Sohn in der Colonie zurückzulassen, selbst nach Rom gehen und Bürger werden zu können. Viele Latiner waren aber auch ohne jeden juristischen Vorwand nach Rom eingewandert und hatten dort durch die Nachsicht oder Fahrlässigkeit der Censoren das Bürgerrecht erworben (Liv. 41, 8. 9)*). Dafs die Nobilität wirklich die Gröfse der Gefahr erkannt hat, folgt daraus, dafs sie jetzt einen formell andern Weg einschlug als vor 10 Jahren. Während damals ein Senatusconsult genügt hatte, um die widerrechtlich Bürger gewordenen Latiner auszuweisen, beauftragte der Senat jetzt den Consul C. Claudius Pulcher die Genehmigung der Bürgerschaft zu einer nochmaligen Ausweisung einzuholen. Offenbar wollte man nicht die Verantwortlichkeit einer erwiesenermafsen nicht ausreichenden und dazu gehässigen Mafsregel allein übernehmen. Und doch konnte die Nobilität, wie einmal das Verhältnifs der römischen Bürgerschaft zu den Latinern geworden war, auch wenn sie gewollt hätte, nichts Anderes, als Ausweisung der Latiner beantragen, da ein Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts an die Latiner, dessen dieselben ebenso würdig waren, wie weitaus die Mehrzahl der damaligen römischen Bürger, nicht durchgegangen, sondern für einen Verrath an der römischen Bürgerschaft würde erklärt worden sein. Hatten ja doch auch die Gesandten der latinischen Gemeinden in richtiger Würdigung der Sachlage nicht mehr verlangt, als — das von ihrem Standpuncte kleinere Uebel — Ausweisung und Verhinderung einer Wiederholung der Einwanderung. Indem nun aber das Volk die lex Claudia annahm, wies es nicht blofs die gegenwärtig eingewanderten Latiner aus, sondern es sanctionirte auch für die Zukunft ein für allemal den Abschlufs der römischen Bürgerschaft gegen die Latiner, und damit die Sorglosigkeit und Willkür, mit welcher die Regierung, deren Egoismus trotz besserer Einsicht die Entscheidung des Volkes

*) Schmidt, kritische Bemerkungen zu Livii hist. lib. 41, 8. 9. Freiburg 1856.

dankend annahm, nach wie vor die Latiner behandelte. Die Volkssouveränität, oder vielmehr, da dieselbe seit der Censur des Fulvius und Lepidus vollends in den Händen der egoistischen und gewinnsüchtigen Libertinen und Proletarier lag, die Souveränität des Pöbels, der die Rechte der römischen Bürgerschaft damals ausübte, ist also der hauptsächlichste Grund, weshalb in dem Dilemma: entweder das Bürgerrecht mit den Latinern zu theilen, oder die Latiner dem unvermeidlichen Schicksale eines fortschreitenden Ruins auszusetzen und somit die Gefahr eines Bruderkrieges zwischen Römern und Latinern heraufzubeschwören, das Letztere gewählt *werden* mufste. Was unter der Oligarchie der Nobilität von Demokratie sich erhalten hatte, das erwies eben durch die unvermeidliche Nothwendigkeit der Beantragung und durch die selbstverständliche Annahme der lex Claudia sich deutlich als eigennützige Ochlokratie. Mit der lex Claudia fängt die Herrschaft der römischen Bürgerschaft über ihre Unterthanen, die allmählich härter und drückender geworden war, offenkundig an illegitim zu werden, ebenso wie die Herrschaft der Nobilität über die Bürgerschaft seit Scipios zweitem Consulat zweifellos illegitim geworden war.

Die lex Claudia de sociis setzte fest, dafs alle socii nominis Latini, welche bei der Censur des Flamininus und Marcellus 565 u. c. oder nachher in den latinischen Gemeinden censirt wären — die 565 u. c. widerrechtlich in Rom als Bürger censirten Latiner waren ja bereits 567 u. c. ausgewiesen —, bis zum 1. Nov. in ihre Heimath zurückkehren, und dafs dem Prätor L. Mummius die Pflicht obliegen sollte gegen die Widerspänstigen gerichtlich einzuschreiten (Liv. 41, 9). Ein Gesetz zur Abstellung des mit Adoptionen und Emancipationen getriebenen Mifsbrauchs, das die Gesandten der latinischen Gemeinden gleichfalls gewünscht hatten (Liv. 41, 8), hielt man für unnöthig. Denn nachdem die den Latinern gegenüber zu beobachtende Politik grundsätzlich vom *Volke* sanctionirt worden war, schien in dieser Beziehung ein Senatusconsult zu genügen, welches bestimmte, dafs alle Magistrate, vor denen eine manumissio statt finden konnte, von dem Manumissor einen Eid verlangen sollten, wodurch er bekräftigte die Manumission nicht zum Zweck einer Veränderung des Bürgerrechts vorzunehmen. Die Controle rücksichtlich der Beobachtung dieser Vorschrift wurde dem Consul selbst übertragen (Liv. 41, 9). Ohne Zweifel sollte dieses Senatusconsult nicht blofs für dieses Jahr gelten, sondern allgemein, da es unter den zur Manumission berechtigten Magistraten auch den Censor, ja

sogar den Dictator und Interrex nennt. Man mufs daher annehmen, dafs fortan immer einer der Consuln die angeordnete Controle ausüben sollte (vgl. Liv. 42, 10). Es ist möglich, dafs man, um doch etwas für die Latiner zu thun, die gesetzlichen Wege, auf denen ein Latiner zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte, jetzt um einen neuen vermehrte. Die Bestimmung nämlich, wonach ein Latiner dadurch, dafs er die Verurtheilung eines Römers vor einer quaestio bewirkte, einen Anspruch auf das Bürgerrecht erwürbe, welche um 650 u. c. gültig war (Cic. Balb. 23, 53. 54), scheint weder in eine frühere noch in eine spätere Zeit besser zu passen als in die der lex Claudia, da seit Catos Erfolgen das Anklagewesen in den quaestiones extraordinariae in einer früher nicht gekannten Ausdehnung blühte.

Die Folge der lex Claudia war sofort, dafs die Latiner *von* den römischen Magistraten noch schroffer behandelt wurden als zuvor. Der Consul C. Claudius Pulcher selbst war der Erste (vgl. Liv. 41, 7), der bei dem üblichen Triumphalgeschenke einen Unterschied zwischen den römischen und latinischen Soldaten machte. Bei seinem Triumphe über die Ligurer und Histrier schenkte er den Römern 150, beziehungsweise 300 und 450 As, den Latinern dagegen nur die Hälfte, so dafs diese zürnend und schweigend dem Wagen des Triumphators folgten (Liv. 41, 13). Als das Land, welches derselbe C. Claudius Pulcher in Ligurien zu Ackeranweisungen an viele Tausende bestimmt hatte (S. 235), 581 u. c. von einer Commission vertheilt werden sollte, an deren Spitze M. Aemilius Lepidus stand, erhielten die Bürger je 10, die Latiner nur je 3 jugera (Liv. 42, 4): eine Unbilligkeit, an der wiederum die römische Bürgerschaft, die ohne Zweifel jene Ackeranweisung hatte genehmigen müssen, wenigstens mitschuldig war. In demselben Jahre wagte der Consul L. Postumius Albinus bereits seinem Privathasse gegen die Prānestiner Luft zu machen. Er verlangte, dafs die Magistrate von Prāneste ihm bei seiner Ankunft entgegengehen, dafs sie ihm auf Kosten der Stadt ein Absteigequartier und bei seiner Abreise Lastthiere für sein Gepäck stellen sollten (Liv. 42, 1). Da die Prānestiner, obwohl sie behandelt waren, wie etwa die Bruttier, sich wohl hüteten, sich zu beschweren, so wurde dieser Vorfall das Signal zu ähnlichen bisher unerhörten Unterdrückungen Seitens der in Egoismus der Bürgerschaft noch vorangehenden Magistrate (vgl. Gell. 10, 3).

In dem Verfahren, welches die nächsten Censoren nach der lex Claudia gegenüber den Latinern einerseits, und den aufser-

halb Roms in Municipien und Bürgercolonien wohnenden Bürgern andererseits beobachteten, liegt eine weitere Bestätigung der traurigen Folgen der Beförderung der Ochlokratie und der Annahme der lex Claudia. Es bekleidete die Censur 580 u. c. (Liv. 41, 27) der schon früher als eifriger Verfechter der scipionischen Partei erwähnte Q. Fulvius Flaccus (S. 230), welcher seinen im hispanischen Kriege erworbenen Ruhm als Consul 575 u. c. durch einen Feldzug gegen die Ligurer wo nicht vermehrt, so doch bewährt hatte (Liv. 40, 53. 59); neben ihm A. Postumius Albinus Luscus, der 567 u. c. curulischer Aedil (Liv. 39, 7), 569 u. c. Prätor (Liv. 39, 23), 574 u. c. Consul (Liv. 40, 35) gewesen war, als solcher gleichfalls in Ligurien gekämpft hatte (Liv. 40, 41) und während seiner Censur decemvir sacrorum wurde. Dieser A. Postumius war ohne hervorragendes Verdienst offenbar durch Familienverbindungen zur Censur gelangt; denn gewifs ist es nicht zufällig, dafs er im Consulat seines Bruders Spurius zum Censor gewählt wurde, und dafs sein anderer Bruder Lucius der Nachfolger jenes Spurius im Consulate war. Auf seine Gesinnung aber gegen die Latiner gestattet das oben erwähnte Benehmen seines Bruders Lucius ohne Zweifel einen vollberechtigten Schlufs.

Durch eben diesen L. Postumius Albinus, den Consul des J. 581 u. c., liefsen die Censoren das die Ausweisung der Latiner betreffende Edict des Consuls C. Claudius Pulcher von Neuem einschärfen (Liv. 42, 10); sie waren so streng in dieser Beziehung, dafs die Zahl der Bürger sich erheblich geringer, auf etwa 269000 (Liv. 42, 10), herausstellte, als beim Census der gegen die Latiner nachsichtig gewesenen früheren Censoren, dessen Bürgerzahl übrigens nicht bekannt ist. Aufserdem wird es aber von ihrer Censur als etwas Bemerkenswerthes hervorgehoben, dafs sie auch in einigen italischen Landstädten nützliche Bauten ausführten (1590); allein es waren diefs nur die Municipien Calatia, Auximum, Fundi, und die Bürgercolonien Potentia, Pisaurum, Sinuessa. Von einer gleichen Fürsorge für die latinischen Gemeinden und Colonien ist nicht die Rede, obwohl für eine solche die Latiner den Censoren vielleicht noch dankbarer gewesen sein würden, als die Bürger der römischen Colonien es besonders gegen Q. Fulvius Flaccus waren, der die Bauten in denselben ohne Genehmigung des Senats und ohne Mitwirkung seines in dieser Beziehung bedenklichen Collegen auf eigne Verantwortung unternommen hatte (Liv. 41, 27). Höchstens wird man anerkennen dürfen, dafs sie das Contingent der Latiner wenigstens nicht steigerten (Liv. 42, 1); es war kaum Verdienst, da die in dieser

Beziehung geübte Milde beim Ausbruch des perseischen Krieges selbstverständlich aufhörte (Liv. 42, 31. 35). Wie Q. Fulvius Flaccus die Rechte der Bundesgenossen achtete, zeigte die rücksichtslose ja gotteslästerliche Art, mit welcher er den Tempel der Juno Lacinia im Lande der Bruttier (bei Croton) seiner Marmorziegel beraubte, um sie beim Bau des von ihm gelobten Tempels der Fortuna equestris zu verwenden (Liv. 42, 3. Val. Max. 1, 1, 20), ein Frevel, in dem man nachher die Ursache des bald nach der Censur eingetretenen Wahnsinns und des Selbstmordes des Flaccus erkannte (Liv. 42, 28). So weit war es mit der Censur bereits gekommen, dafs derjenige, dem das regimen morum übertragen worden war, dermafsen gegen Sitte und Religion verstiefs, dafs der Senat ihn in dieser Beziehung förmlich desavouiren mufste.

Abgesehen von dem durch die lex Claudia bedingten veränderten Verhalten der Censoren gegen die Latiner war die Censur des Flaccus und Albinus in ochlokratischer Tendenz der ihrer Vorgänger entsprechend. Sie behielten die Anordnung der suffragia, die von denselben getroffen war, unverändert bei (vgl. Liv. 45, 15); und wenn die Censur nach dem Urtheile der Nobilität als eine dem Staate heilsame galt (Liv. 42, 10), so ist das eben ein Beweis dafür, dafs die Nobilität auch jetzt wie in der früheren Censur im Gegensatz zu der des Cato das Heil des Staates in einer auf die Ochlokratie sich stützenden Oligarchie erblickte. Ja sie sind in demagogischer Sorgfalt für das Wohlergehen der römischen Bürgerschaft innerhalb und aufserhalb Roms eher noch weiter gegangen als ihre Vorgänger. Das beweist aufser dem, was für die Municipien und Bürgercolonien geschah, auch der Eifer, mit dem man während dieser Censur, also ohne Zweifel auf Veranlassung der Censoren, auf die Wiederherstellung des Pachtverhältnisses des ager Campanus (Liv. 27, 11) bedacht war, welches die früheren Censoren seit Scipio (S. 175) aus Connivenz gegen den Stand der Höchstbegüterten in ein Possessionsverhältnifs hatten übergehen lassen. Der Consul L. Postumius Albinus erhielt den Auftrag den ager publicus in Campanien, den, wie ganz notorisch war, die privati, ohne Pacht zu zahlen, thatsächlich in Besitz genommen hatten (Liv. 42, 1. 8. 9), genau abzugrenzen; und als diefs geschehen war, beschlofs das souveräne Volk auf Antrag des Tribunen M. Lucretius, dafs in Zukunft die Censoren den ager Campanus wiederum verpachten sollten (Liv. 42, 19). Ohne Zweifel wollte die Nobilität auf diese Weise die Einnahmen des Staatsschatzes vermehren. Denn die stipulirten Tributzahlun-

gen des syrischen Königs von jährlich 1000 Talenten hörten gerade jetzt auf (Liv. 42, 6); eine Vermehrung der jährlichen Einnahmen war also nothwendig, wenn man nicht in die Lage kommen wollte, es mit der souveränen Bürgerschaft durch Einforderung des Tributum zu verderben.

Durch diese Mafsregel kamen die Censoren freilich in die Gefahr es mit dem Stande der Höchstbegüterten zu verderben; indessen scheinen sie dessen Willfährigkeit bezüglich der Abtretung des ager Campanus durch eine sehr nachsichtige Verpachtung der Staatseinnahmen und Ausgaben erkauft zu haben. Die Contracte der Censoren mit den Staatszollpächtern waren so unvortheilhaft für den Staat, dafs die nächsten Censoren die Staatszollpächter von 580 u. c. von ihrer Verpachtung ganz ausschlossen (Liv. 43, 16). Mit dieser Nachsicht gegen die Publicanen wie mit dem ganzen sonstigen Charakter der Censur stimmt es nicht, wenn behauptet wird, dafs Flaccus und Albinus besonders streng bei der recognitio equitum gewesen seien (Liv. 41, 27). Man wird annehmen dürfen, dafs sie eben nur gegen die Anhänger der Gegenpartei streng waren; ihre Strenge fiel aber um so mehr auf, als sie bei den Rügen einander nicht intercedirten und alle, über welche sie eine censorische Rüge verhängten, zu Aerariern machten (Liv. 42, 10). Ebenso wird auf ihre angebliche Strenge bei der lectio senatus, bei der sie den M. Aemilius Lepidus als princeps senatus beibehielten, nicht viel zu geben sein, zumal da sogar das zweifelhaft ist, ob sie wirklich neun Senatoren ausstiefsen (Liv. 41, 27). Wenigstens wird von den nächsten Censoren, die nur sieben ausstiefsen und doch wirklich streng waren (Liv. 43, 15), gesagt, dafs sie mehr Senatoren ausgestofsen hätten als ihre Vorgänger (Liv. 45, 15). Die drei namhaft gemachten Senatoren aber, die von Flaccus und Albinus ausgestofsen wurden (Liv. 41, 27), verdienten die Rüge so unzweifelhaft, dafs ihre Ausstofsung nicht als Beweis besonderer Strenge angesehen werden kann. Es waren M. Cornelius Scipio Maluginensis, der 578 u. c. als Prätor in einer Contio den Meineid geschworen hatte, er sei durch Opferverpflichtungen, die ihn an die Stadt bänden, verhindert die ihm zugefallene Provinz Hispania ulterior zu übernehmen (Liv. 41, 15; oben S. 229): ein Beweis von Immoralität, über den die Römer allerdings sich trotz ihrer Demoralisation noch nicht so leicht hinwegsetzten wie die Griechen (Pol. 6, 56); ferner L. (oder Cn.) Cornelius Scipio, der notorisch mifsrathene jüngere Sohn des Africanus (S. 198), der nur durch Fürsprache eines Clienten seines Vaters 580 u. c. zur Prätur gelangt und so

durchaus unwürdig war, dafs seine eigenen Verwandten ihn ganz aufgegeben hatten (Val. Max. 3, 5, 1. 4, 5, 3); endlich M. Fulvius Nobilior — nicht der berühmte, sondern der Bruder des 574 u. c. Consul gewesenen Q. Fulvius Flaccus (S. 226) —, welcher als tribunus militum eigenmächtig eine Legion entlassen hatte (Liv. 40, 41. Val. Max. 2, 7, 5. Front. 4, 1, 32). Der Umstand, dafs Valerius Antias, durch die Namensgleichheit des Consul suffectus von 574 u. c. und des Censors Q. Fulvius Flaccus verleitet, diesen M. Fulvius Nobilior mit dem Bruder Cnejus des Censors verwechselte (Liv. 41, 27. Vell. 1, 10), mag mit dazu beigetragen haben, den Nimbus der Strenge zu erzeugen, der die Censur des Q. Fulvius Flaccus umgiebt.

Bei ihren Bauten in Rom und seiner Umgebung waren Flaccus und Albinus mehr auf die Bequemlichkeit und das Vergnügen, als auf den Nutzen des souveränen Volks bedacht. Sie verdangen verschiedene Arbeiten zum Zweck der circensischen und scenischen Spiele, namentlich auch den Bau einer für die Aedilen und Prätoren herzustellenden Bühne (Liv. 41, 27), wodurch sie das theatrum ad Apollinis ihrer Vorgänger überboten. Ferner liefsen sie die Strafsen in und vor Rom pflastern (Liv. 41, 27) und haben dadurch wohl auch Veranlassung zur Einsetzung der quattuorviri viis purgandis (I 654) gegeben.

Dafs Cato bei dieser Censur so wenig wie bei der früheren geschwiegen haben wird, versteht sich von selbst; ihm hauptsächlich wird der den Q. Fulvius Flaccus desavouirende Senatsbeschlufs bezüglich des Tempels der Juno Lacinia zu danken sein. Wahrscheinlich ferner war es bei Gelegenheit der Strafsenpflasterung, dafs er den ironischen Vorschlag machte, man solle das Forum mit möglichst spitzen Steinen pflastern (Plin. n. h. 19, 6, 24), nämlich um den Tagedieben das Herumstehen auf dem Forum zu verleiden. Auch wird es seinem Einflusse zuzuschreiben sein, dafs die scena bald darauf, vielleicht in der nächsten Censur, wieder eingerissen wurde (Tac. Ann. 14, 20. 21. Tertull. de spect. 12).

In der That hatte Cato alle Ursache mit der ochlokratischen Entwickelung der Zustände Roms seit den beiden letzten Censuren unzufrieden zu sein. Seinen Grundsätzen entsprechend mufste er nicht blofs gegen die entartete Nobilität, sondern auch gegen das entartete Volk und seine demagogischen Führer Front machen. Im Kampfe gegen die Ochlokratie war es, dafs er die an der Redekrankheit leidenden demagogischen Schwätzer mit Quacksalbern (Cat. or. 40) oder gar mit Giftmischern (Plut. Cat.

maj. 9) verglich; dafs er auf das immerfort nach Getreidespenden begierige, gegen bessern Rath taube Volk das Gleichnifs vom Bauche, der keine Obren habe, anwendete (Plut. Cat. maj. 8); dafs er vom Volke sagte, es gleiche den Schafen, die zwar jedes für sich störrisch genug, als Heerde aber blindlings zu folgen gewohnt seien (Plut. a. a. O.). Es gereicht dem Charakter und der Ueberzeugungstreue Catos zur Ehre, dafs er es verschmäht hat, die ochlokratische Partei für sich zum Kampfe gegen die Nobilität zu gewinnen, obwohl es ihm nicht entgehen konnte, dafs er zwischen den sich entgegenstehenden Extremen um so weniger politischen Einflufs haben würde, je fester er auf seinem Standpuncte beharrte. Seine Selbständigkeit gegenüber der ochlokratischen Opposition, welche sich trotz aller Zuvorkommenheit der Nobilität gelegentlich gegen dieselbe zu regen angefangen hatte, schlofs jedoch nicht aus, dafs er im Kampfe gegen die Nobilität fortfuhr, auch wenn er dabei zufällig sich mit jener Opposition begegnete.

So scheint er schon 577 u. c., als zwei Tribunen Licinius Nerva und C. Papirius Turdetanus den gewesenen Consul A. Manlius Vulso, einen Bruder des Cnejus, wegen seiner verunglückten Expedition nach Histrien (Liv. 41, 1. 2) anklagten (Liv. 41, 6), sich durch die Rede de re Histriae militari betheiligt zu haben (Cat. or. 28); insofern freilich ohne Erfolg, als die Anklage durch die Intercession des Tribunen Q. Aelius vereitelt wurde. Auch gegen die durch den Ehrgeiz und Eigennutz der Beamten bei der Ablösung im Commando entstehenden Unordnungen scheint Cato sich in dieser Zeit durch die Rede „ne imperium sit veteri, ubi novus venerit" (Cat. or. 69. Gell. 20, 2) erklärt zu haben. Wenigstens läfst sich keine passendere Veranlassung zu diesem Thema aufweisen, als der Streit des C. Claudius Pulcher mit seinen Vorgängern A. Manlius Vulso und M. Junius Brutus. Diese wollten nämlich, da ihnen das imperium prorogirt war (Liv. 41, 6), dem neuen Consul, der allerdings selbst in seinem Eifer sich hatte Versäumnisse bezüglich der Auspicien zu Schulden kommen lassen, das Commando nicht abtreten, und Claudius, zur Nachholung der Formalitäten nach Rom zurückgekehrt, hielt hier eine Contio über Manlius und Junius (Liv. 41, 10). Dafs Catos Rede gerade bei dieser Veranlassung gehalten wurde, wird auch dadurch bestätigt, dafs 578 u. c. dem Prätor Ti. Claudius das imperium ausdrücklich „in id tempus, quo in provinciam consul venisset", prorogirt wurde (Liv. 41, 14). Ebenso wird Cato, der den Mifsbrauch der Amtsgewalt gegen Bundesgenossen

und Unterthanen stets rügte (vgl. or. 8. 9), der Urheber des Senatusconsults gegen M. Popillius Laenas gewesen sein, der als Consul 581 u. c. die Statellaten, eine ligurische Völkerschaft, mitten im Frieden mit Krieg überzogen und dann, als sie sich ihm übergaben, in die Sklaverei verkauft hatte (Liv. 42, 7. 8). Uebrigens zeigt der Verlauf der Angelegenheit des Popillius, wie leicht die Nobilität, selbst wenn ihr Cato und demagogische Tribunen zusammen gegenüber standen, mit der Opposition fertig zu werden wufste. Obwohl nämlich durch das Senatusconsultum dem Consul anbefohlen war die Statellaten in ihren früheren Stand wieder einzusetzen, wagte es der Consul nicht blofs dem Senate ungehorsam zu sein, sondern sogar denselben zu schelten (Liv. 42, 9). Er konnte diefs wagen, weil sein Bruder C. Popillius Laenas durch Familienintrigue für das nächste Jahr zum Consul gewählt war und jede Beschlufsfassung über die gegen M. Popillius zu ergreifenden Mafsregeln hintertrieb. Als nun aber M. Popillius auch als Proconsul fortfuhr die Statellaten abzuschlachten, da nahmen zwei Tribunen M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla die Angelegenheit auf und liefsen mit Einwilligung des Senats vom Volke eine rogatio de Liguribus deditis annehmen, durch welche der Senat ermächtigt wurde eine quaestio extraordinaria gegen M. Popillius anzuordnen (Liv. 42, 21). Aber selbst jetzt blieb Popillius starrsinnig. Als der vom Senat mit der quaestio betraute Prätor C. Licinius den Popillius vorlud, erschien er nicht, und es bedurfte erst einer zweiten, ein Contumacialurtheil androhenden rogatio der Marcier, um ihn zum Erscheinen vor dem Prätor zu bewegen (Liv. 42, 22). Trotz dieser vielversprechenden Anfänge erwies sich die Coterie, zu der M. Popillius gehörte, mächtiger, als einst die der Scipionen; C. Licinius lud, nachdem er zwei Termine mit dem Angeklagten abgehalten hatte, ihn zu einem dritten Termine auf die Iden des März, d. h. auf den ersten Tag, an welchem das imperium des C. Licinius erloschen war, er also auch nicht mehr den Procefs weiterführen konnte. So wurde der völlig berechtigte Angriff auf Popillius durch den Parteigeist innerhalb der Nobilität zu Schanden gemacht (Liv. 42, 22).

Ueberhaupt schien die Oligarchie der Nobilität gerade bei der ochlokratischen Einrichtung der Comitien fester zu stehen, als je vorher das aristokratische Regiment gestanden hatte. Waren ja doch auch die Interessen der Nobilität so durchaus gleichartig, dafs der Gegensatz von Patriciern und Plebejern ohne jede politische Bedeutung war. Nicht blofs wurde 580 u. c. an die Stelle des verstorbenen plebejischen curio maximus (S. 156)

wiederum ohne irgend einen Anstand ein Plebejer, C. Scribonius Curio, gewählt (Liv. 41, 21), sondern es bekleideten auch 582 u. c. zum ersten Male (vgl. S. 39) zwei Plebejer, der schon erwähnte C. Popillius Laenas und Q. Aelius Ligus, nebeneinander das Consulat (Liv. 42, 9), ohne dafs bei dem Conflicte, in den beide Consuln durch die Angelegenheit des M. Popillius Laenas mit dem Senate geriethen, ihnen ihre Plebität zum Vorwurf gemacht worden wäre, und ohne dafs man Bedenken getragen hätte die Bestellung eines rein plebejischen Consulats sehr bald (Liv. 45, 16) zu wiederholen.

Indessen enthüllte der 583 u. c. zum Ausbruch gekommene Krieg mit Perseus von Macedonien die Immoralität und die verborgenen Schäden des bisherigen Verfahrens der Nobilität aufs Schlagendste. Noch Philippus hatte, gekränkt durch die Behandlung, die er von Seiten der Römer bei Beendigung des antiochenischen Krieges erfuhr, zu einem Entscheidungskampfe gegen Rom zu rüsten angefangen (Liv. 39, 23 ff.). Jedoch verstrichen die letzten Lebensjahre des Königs, der 575 u. c. starb (Liv. 40, 54), unter fortwährenden Verhandlungen mit Rom und unter den Streitigkeiten seiner Söhne Demetrius und Perseus, von denen jener, der 570 u. c. selbst als Gesandter in Rom gewesen war (Liv. 39, 35. 46 ff. Pol. 24, 1 ff. App. Mac. 9), seinem Vater verdächtig wurde (Liv. 39, 53. Pol. 24, 3. 7). Perseus, dessen Weg zum Throne durch weitere Verdächtigung seines Bruders (Liv. 40, 5—16) und durch die von Philippus bald darauf bereute Ermordung (Liv. 40, 24) desselben geebnet worden war, hatte bei seinem Regierungsantritte nicht blofs das väterliche Bündnifs mit Rom erneuert, sondern auch ausdrücklich vom römischen Senat sich als König anerkennen lassen (Liv. 40, 58. Pol. 26, 5), jedoch nur, um für die noch nicht vollendeten Kriegsrüstungen Zeit zu gewinnen. Den Römern waren diese Rüstungen nicht verborgen geblieben. Als Perseus 580 u. c. auch mit Karthago, ja in Griechenland selbst mit den Achaeern anzuknüpfen versucht hatte (Liv. 41, 22. 23), da konnte es nicht mehr zweifelhaft sein, dafs der Krieg bald ausbrechen werde (Liv. 42, 2). Den Entschlufs mit der Kriegserklärung dem Perseus zuvorzukommen brachte der Bericht, den König Eumenes von Pergamum persönlich in Rom abstattete (Liv. 42, 11 ff. App. Mac. 11), zur Reife. Noch 582 u. c. wurden Gesandte mit dem Ultimatum des römischen Senats (ad res repetendas) an Perseus und an den dem Senate gleichfalls schon seit mehreren Jahren verdächtig gewordenen (Liv. 40, 42) Gentius von Illyrien abgeschickt (Liv. 42, 25. 26), wie auch Vor-

bereitungen getroffen, um die Ueberfahrt eines römischen Heeres nach Griechenland zu sichern (Liv. 42, 18). Im Anfange des folgenden Jahres wurde der Krieg vom Volke beschlossen und angekündigt (Liv. 42, 30. 36).

In diesem Kriege nun, dem bedeutendsten, den Rom seit dem hannibalischen Kriege gegen eine auswärtige Macht führte, und zu dem Macedonien in einer sechs und zwanzigjährigen Friedenszeit Kräfte gesammelt hatte (Liv. 42, 52), offenbarten sich die schädlichen Folgen der bisherigen Entwickelung der politischen Zustände an den Feldherren und an den Soldaten in gleicher Weise.

Zwar konnte es dem Senate nicht entgehen, dafs gegenüber der Zuchtlosigkeit der Soldaten und der Unfähigkeit der Feldherren besondere Vorsichtsmafsregeln nöthig seien. Die Soldaten waren in der Schule der ligurischen Kriege (Liv. 39, 1) und bei den in Hispanien, Corsica und Sardinien mit den rebellischen Provinzialen geführten Kämpfen wohl grausamer, aber nicht tapferer geworden (vgl. Liv. 41, 1. 2. 18. Val. Max. 2, 7, 15). In Hispanien namentlich, wo die Heere seit dem zweiten punischen Kriege angefangen hatten stehend zu werden (Liv. 39, 38. 40, 35), waren die Bürgersoldaten an ein wüstes Garnisonleben gewöhnt, dessen Charakter sich daraus ermessen läfst, dafs es gerade 583 u. c. nöthig wurde, für die von römischen Soldaten mit Hispanierinnen gezeugten Lagerkinder zu sorgen: es geschah diefs in der Weise, dafs der Prätor L. Canulejus angewiesen wurde die Kriegstüchtigen (ohne Zweifel als socii nominis Latini) ins Heer aufzunehmen, die übrigen aber mit den Einwohnern der Stadt Carteja zusammen als colonia Latina libertinorum (die erste latinische Colonie aufserhalb Italiens) zu constituiren (Liv. 43, 3). Unter der Einwirkung der lex Porcia vollends war die Disciplin sowohl in Ligurien (Liv. 40, 41), als auch in Hispanien (Liv. 40, 1. 35) aufs Bedenklichste gelockert. Weil nun die disciplina militaris wesentlich von der Energie der tribuni militum abhing, so liefs der Senat Angesichts der Erfahrungen, die man gerade in letzter Zeit an den vom Volke gewählten tribuni militum gemacht hatte (Liv. 40, 41), durch die Consuln des J. 583 u. c., P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus, beim Volke beantragen: ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur (Liv. 42, 31), mit anderen Worten, dafs das Gesetz von 547 u. c. (S. 156) suspendirt würde: eine vernünftige Mafsregel, die Cato wahrscheinlich durch seine Rede de tribunis militum (Cat. or. 30) befürwortete. Aufserdem bewilligte der Senat den Consuln, um ein möglichst

kriegstüchtiges Heer zu schaffen, Legionen von 6000 Mann Stärke und die Erlaubnifs alle Veteranen, die noch nicht fünfzig Jahr alt seien, auszuheben (Liv. 42, 31). Gleich diefs führte indefs zu einem ochlokratischen Intermezzo. Obwohl sich viele Freiwillige in Hoffnung auf reiche Beute zur Aushebung stellten (Liv. 42, 32), so weigerten sich doch 23 ausgediente Centurionen in ihrem soldatischen Ehrgefühl anders denn als Centurionen einzutreten (vgl. S. 36). Von den Tribunen verwiesen nur zwei, M. Fulvius Nobilior und M. Claudius Marcellus, also Mitglieder der Nobilität, die Beschwerde derselben an die Consuln als die allein zuständige Behörde; die übrigen acht benutzten sie zur Oppositionsmacherei (Liv. 42, 33), wobei es charakteristisch ist, dafs der in seinen ligurischen Metzeleien von der Nobilität gestörte M. Popillius Laenas, um sich zu rächen und um sich von Neuem populär zu machen, die Partei der Centurionen nahm. Die Sache verlief indefs noch friedlich, da Spurius Ligustinus, einer der 23 Centurionen, eine Persönlichkeit, in deren Schilderung der Soldat von Profession, wenn auch in seinem relativ besten Typus, unverkennbar ist, seine Commilitonen zur Vernunft und zum Gehorsam gegen die Consuln ermahnte (Liv. 42, 34).

Die Consuln des Jahres, P. Licinius Crassus und C. Cassius Longinus, waren gleich unfähig; die Wahl des Volkes hatte, trotzdem dafs der macedonische Krieg in sicherer Aussicht stand, eben defshalb auf sie fallen können, weil unter der auf den Pöbel sich stützenden Oligarchie nach allen andern Gesichtspuncten eher, als nach dem des Verdienstes gewählt wurde. Licinius, ein Neffe des gleichnamigen pontifex maximus der scipionischen Zeit, hatte sogar die Gelegenheit als Prätor militärische Erfahrung zu sammeln unter einem nichtigen Vorwande von sich gewiesen (Liv. 41, 15; oben S. 229), was ihm sein College Cassius, als jenem durch das Loos die Führung des macedonischen Krieges zufiel, vorzurücken nicht ermangelte (Liv. 42, 32). Der Senat suchte den Folgen der Unfähigkeit des Licinius wenigstens dadurch vorzubeugen, dafs er zwei militärisch erprobte Consulare, den C. Claudius Pulcher (cons. 577 u. c.) und Q. Mucius Scaevola (cons. 580 u. c.), veranlafste sich vom Consul zu tribuni militum ernennen zu lassen (Liv. 42, 49).

Trotz dieser Vorsichtsmafsregeln wurde P. Licinius Crassus von Perseus, der an Energie und Talent mit Hannibal nicht im Entferntesten zu vergleichen war, geschlagen (Liv. 42, 59. 60. Pol. 27, 8. App. Mac. 12), und wenn auch ein zweites Gefecht günstig für die Römer ausfiel (Liv. 42, 66), so war doch die Er-

haltung des Heeres mehr der Unfähigkeit des Perseus als dem Verdienste des Consuls zuzuschreiben. Die grausame Art aber, wie dieser sowohl als auch der nach Griechenland mit einem Commando geschickte Prätor C. Lucretius Gallus gegen die Bundesgenossen des Perseus Krieg führte und die römischen Bundesgenossen bedrückte (Liv. 43, 4); die Eigenmächtigkeit ferner, mit welcher der andere Consul C. Cassius Longinus ohne Erlaubnifs des Senats aus Italien über Aquileja nach Macedonien ging (Liv. 43, 1) und beiläufig die alpinischen Völkerschaften ohne Grund grausam bekriegte (Liv. 43, 5), mufste die Nobilität darauf aufmerksam machen, dafs etwas Ernstliches geschehen müsse, um das Ansehen des Senats gegenüber den Magistraten zu behaupten. Es war diefs um so mehr nothwendig, als zu befürchten war, dafs demagogische Volkstribunen sich dieser Vorkommnisse zu Angriffen auf die Nobilität bedienen würden. Eine Gelegenheit die Zügel den Magistraten gegenüber straffer anzuziehen boten dem Senate noch vor Ablauf der Amtszeit der Magistrate des J. 583 u. c. die Beschwerden, die auch von Hispanien über die Habsucht, die Bestechlichkeit und den Hochmuth der gewesenen Prätoren M. Titinius (576 u. c.), P. Furius Philus (580 u. c.), M. Matienus (581 u. c.) einliefen (Liv. 43, 2). Der Senat beschlofs, ohne Zweifel um einer Anklage derselben durch die Tribunen vorzubeugen und um sich selbst die Gerichtsbarkeit über die Magistrate in die Hände zu spielen, dafs die hispanischen Völkerschaften sich Patrone unter den Senatoren wählen, und dafs diese die Sache derselben gegen die Statthalter vor je fünf von dem Prätor L. Canulejus zu bestellenden senatorischen Recuperatoren verfechten sollten. Obwohl die hispanischen Gesandten den M. Porcius Cato, P. Scipio Nasica, L. Aemilius Paulus und C. Sulpicius Gallus zu Patronen wählten, wurde Titinius freigesprochen; Furius jedoch, den Cato hart angriff wegen seiner ungerechten Taxirung des von den Provinzialen zu liefernden Getreides (Cat. or. 31), und Matienus zogen es im Mifstrauen auf eine Freisprechung vor, nach dem ersten Termine ins Exil zu gehen. Diefs schien indefs der Nobilität als warnendes Beispiel zu genügen; man rieth den hispanischen Gesandten ab noch mehrere gewesene Statthalter anzuklagen, und der Prätor L. Canulejus ging, um sich der Verpflichtung zur Bestellung von Recuperatoren zu entziehen, ehe man es erwarten konnte, in die Provinz. Den Effect jenes Gerichtsverfahrens glaubte der Senat dadurch zu verstärken, dafs er beschlofs, es sollte den hispanischen Statthaltern fortan nicht mehr erlaubt sein den Lieferungspreis des aufserordentlicher

Weise eingeforderten Getreides und den Verkaufspreis des regelmäfsig zu entrichtenden Fruchtzwanzigsten (vicesimae) selbst zu bestimmen, auch nicht militärische praefecti zur Beitreibung stipulirter Geldbeiträge in die Städte zu schicken (Liv. 43, 2). Gleichzeitig beschlofs er im Hinblick auf das Benehmen der Magistrate gegen die Bundesgenossen in Griechenland, dafs Niemand den römischen Magistraten für den Krieg etwas Anderes zu leisten habe, als was vom Senat verfügt worden sei (Liv. 43, 17. Pol. 28, 11. 14; vgl. Liv. 43, 4).

Diese senatusconsulta von 583 u. c. sind von Cato, dessen lex Porcia de sumptibus provincialibus sie ergänzten, ohne Zweifel ernstlich gemeint gewesen; die Mehrzahl des Senats hat schwerlich etwas Anderes dabei gedacht, als dafs es gut sei in kritischer Zeit wenigstens den Schein der Ehrbarkeit zu retten. Natürlich genügten sie weder, um die Magistrate von Bedrückung der Provinzialen und Bundesgenossen, wie von Eigenmächtigkeiten überhaupt, abzuschrecken, noch um der Nobilität directe Angriffe von der Demagogie zu ersparen. Der Consul Cassius entzog sich den Vorwürfen des Senats dadurch, dafs er als tribunus militum in das Heer des nächstjährigen Consuls A. Hostilius Mancinus eintrat (Liv. 43, 5). Der Prätor Lucretius aber wurde von Volkstribunen in Contionen fortwährend angegriffen, zunächst freilich ohne Erfolg, weil er angeblich in Staatsangelegenheiten abwesend war, während er in Wirklichkeit, wie seine Freunde ohne Zweifel wufsten, auf seinem Landgute in der Nähe von Antium den Ertrag seiner Räubereien nützlich anlegte (Liv. 43, 4). Der Consul A. Hostilius Mancinus (Pol. 27, 14), der ebenso wenig Kriegserfahrung hatte, wie sein Vorgänger, da er in der Prätur 574 u. c. die städtische Jurisdiction gehabt hatte (Liv. 40, 35), erzielte weder selbst noch durch seine Unterfeldherren (vgl. Liv. 43, 10) Erfolge gegen Perseus. Dagegen beförderte er, weit entfernt die Mannszucht wieder herzustellen und die Bundesgenossen zu schützen (wie Liv. 44, 1 aus ohne Zweifel verdächtiger Quelle berichtet), nicht blofs die Grausamkeit der Soldaten, sondern er lockerte auch die Mannszucht aus ehrgeizigen Motiven dadurch, dafs er seinen Soldaten massenweis Urlaub ertheilte (Liv. 43, 11. 14), wobei höchstens das fraglich sein kann, ob nicht die tribuni militum in der Nachsicht noch weiter gegangen sind, als ihr Chef wollte. Auch der Prätor L. Hortensius war ganz in die Fufsstapfen des Lucretius getreten und gegen die Abderiten aufs Grausamste vorgegangen, weil sie eine übertriebene Geld- und Getreideforderung nicht ohne Genehmigung des Senats hatten leisten wollen

(Liv. 43, 4). Als auch die Chalcidenser über seine und des Lucretius Grausamkeit durch eine Gesandtschaft sich beschwerten, da konnte der Senat nicht umhin dem Hortensius eine ernstliche Rüge zuzusenden und den Lucretius dem Unwillen des Volkes preis zu geben (Liv. 43, 7. 8). Letzterer wurde von zwei Volkstribunen, M'. Juventius Thalna und Cn. Aufidius, vor dem Volke angeklagt und von allen 35 Tribus zu einer Geldbufse von einer Million As verurtheilt (Liv. 43, 8).

Unter solchen Umständen ging man bei der Consulwahl für 585 u. c. wenigstens insofern vorsichtiger zu Werke, als man einen älteren Mann, den Q. Marcius Philippus, der schon 568 u. c. im Jahre des Bacchanalienunfugs Consul gewesen war, wählte (Liv. 43, 11). Er mochte insofern der geeignete Mann für den macedonischen Krieg zu sein scheinen, als er als Gesandter sowohl mit Philippus (Liv. 39, 48. 40, 2. 3. Pol. 24, 4. 6. 10), als auch mit Perseus (Liv. 42, 37. Diod. 30, 7) und den griechischen Staaten (Pol. 27, 1. 2. 28, 1. 11) zu thun gehabt hatte. Allein so sehr er sich namentlich in den Unterhandlungen mit Perseus als Diplomat bewährt hatte, so verband er doch mit seiner der alten römischen Sitte widersprechenden punischen Schlauheit, die ihm in dieser Beziehung die älteren Senatoren zum Vorwurfe gemacht hatten (Liv. 42, 47), keineswegs eine nur gewöhnliche militärische Tüchtigkeit. Als Prätor hatte er Sicilien verwaltet (Liv. 38, 35), als Consul aber in dem nach ihm benannten saltus Marcius in Ligurien ein Denkmal seines militärischen Ungeschicks hinterlassen (Liv. 39, 20). Auch sein College Cn. Servilius Caepio hatte keine militärische Erfahrungen von einiger Bedeutung aufzuweisen (Liv. 40, 59. 41, 21); er hatte seiner Zeit das Ultimatum an Perseus überbracht (Liv. 42, 25).

Im Anfange ihres Consulats schlugen die ochlokratischen Wellen noch höher als die Jahre vorher. Der Tribun P. Rutilius Rufus (Liv. 43, 16. Fest. 261) stellte durch seine lex Rutilia das auch im zweiten Kriegsjahre suspendirt gewesene Wahlrecht des Volkes bezüglich der Militärtribunen der vier consularischen Legionen wieder her (Liv. 43, 12) und regelte die Rechte der vom Feldherrn eventuell zu ernennenden tribuni militum, die nach ihm nun Rufuli genannt wurden, wohl nicht in einer erweiternden, sondern in einer an die dritte lex Porcia sich anschliefsenden beschränkenden Tendenz (Fest. 261). Er konnte sein Gesetz sehr wohl damit empfehlen, dafs die von den Feldherren ernannten tribuni militum sich noch schlechter bewährt hatten, als die vom Volke gewählten (Liv. 43, 11). Der Annahme desselben kam es

zu Statten, dafs die Bürgerschaft, der so oft vorgesprochen war, dafs sie die Herrin des Erdkreises sei (Liv. 37, 45. 38, 51), und dafs sie Königreiche nach ihrem Belieben vergröfsere und verkleinere, nähme und schenke (Liv. 38, 48), gerade jetzt gegenüber der bewiesenen Unfähigkeit der Feldherren mit einem gewissen Rechte ebensoviel vom Kriegswesen und von der Kriegführung zu verstehen glauben konnte, wie diese: eine zwar abgeschmackte Consequenz aus ihrer Souveränität, welche jedoch von den demagogischen Schwätzern auf der Strafse und bei Gastmählern oft genug gepredigt wurde (Liv. 44, 22). Es ist begreiflich, dafs die dem souveränen Volke gegenüber schwachen Consuln mit der Aushebung nicht zu Stande kommen konnten. Es kam so weit, dafs der Senat, der sonst immer das Ansehen der Consuln gegenüber den Prätoren geschützt hatte und schützen mufste, die Prätoren C. Sulpicius Gallus und M. Claudius Marcellus beauftragte statt der Consuln die Aushebung zu Ende zu führen, womit dieselben denn auch in elf Tagen fertig wurden (Liv. 43, 14. 15). Wie tief dabei das Ansehen des Consulats sank, geht daraus hervor, dafs die Prätoren nun auch den Auftrag erhielten die beiden für Cn. Servilius Caepio zu bestimmenden Legionen diesem zu überweisen, von welcher Ermächtigung dieselben indefs keinen Gebrauch machten (Liv. 43, 15).

Die Nobilität konnte nicht länger sich verhehlen, dafs die seit der Censur des Fulvius und Lepidus stattgehabte Begünstigung der Ochlokratie zu ihrem und des Staates Verderben führen müsse. Es ist daher begreiflich, dafs sie, ohne Zweifel unter dem in solcher Zeit steigenden Einflusse des Cato, bei der Censorwahl, die im Anfange des J. 585 u. c. statt fand, die Candidatur zweier Männer unterstützte, welche den Muth und die Energie besafsen den überfluthenden Strom der Ochlokratie wenigstens einigermafsen in sein altes Bett zurückzustauen, und dafs sie sodann die reactionären Mafsregeln dieser Censoren billigte und unterstützte. Gewählt wurden C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus (Liv. 43, 14), die auch das Consulat zusammen 577 u. c. bekleidet hatten. Jener, seit 559 u. c. Augur (Liv. 33, 44), war als praetor suffectus 574 u. c. mit einer quaestio de veneficiis beauftragt gewesen (Liv. 40, 37). Er hatte zwar in seinem Consulate durch die lex Claudia de sociis nominis Latini (S. 238) mit zur Herbeiführung des gegenwärtigen Zustandes beigetragen, allein er war trotz seiner Hitzigkeit (Liv. 41, 10; oben S. 245) doch ein tüchtiger und energischer Charakter, wie er in seinem histrischen (Liv. 41, 11) und ligurischen (Liv. 41, 12—16) Feld-

zuge 577 und 578 u. c. bewiesen hatte. Seiner militärischen Tüchtigkeit wegen war er als tribunus militum dem Consul P. Licinius Crassus für den ersten Feldzug im perseischen Kriege mitgegeben worden (S. 249). Ti. Sempronius Gracchus, zuerst bekannt geworden durch sein der catonischen Partei nicht ganz willkommenes Auftreten als tribunus plebis im Processe der Scipionen (S. 210), war als Anhänger der catonischen Partei 571 u. c. Coloniecommissär für Saturnia gewesen (S. 222). Als Aedil hatte er dann zwar 572 u. c. durch seine mafslose Verschwendung bei den Spielen und durch die Bedrückung der Bundesgenossen und Provinzialen für die Aufbringung der Kosten der Spiele das Mifsfallen der catonischen Partei von Neuem erregt (S. 225). Allein in seiner Prätur 574 u. c. (Liv. 40, 35) und in seinem Consulate 577 u. c. hatte er gleich Cato sowohl Energie als Feldherr, als auch organisatorisches Talent bewährt. Als Prätor hatte er in Hispania citerior, wo er den Q. Fulvius Flaccus ablöste (Liv. 40, 40), durch bedeutende kriegerische Erfolge (Liv. 40, 47 ff. 41, 6. 7. ep. 41. Pol. 26, 4) Ruhe geschaffen und durch Verträge mit den einzelnen hispanischen Gemeinden eine neue und festere Ordnung hergestellt, welche durch die billige Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeit der hispanischen Provinzialen (App. Ib. 43. 44. Plut. Ti. Gr. 5) gerechte Hoffnung auf dauernden Bestand erweckte. Als Consul hatte er das seit 573 u. c. unruhige (Liv. 40, 19. 34), dann seit 576 u. c. geradezu aufständische Sardinien, freilich unter Anwendung einer von Grausamkeit kaum noch zu unterscheidenden Strenge — er hatte 80000 Menschen theils getödtet, theils gefangen genommen — bezwungen (Liv. 41, 8. 12. 16. 28. Aur. Vict. vir. ill. 57), die vectigalia neu geordnet und überhaupt den unverbesserlichen Sarden die strenge Constitution gegeben, durch welche sich Sardinien als die am Strengsten behandelte Provinz (Cic. Scaur. § 44. Schol. Bob. 375) sowohl von den übrigen Provinzen, als auch von seiner eigenen früheren Einrichtung (vgl. Liv. 23, 21. 40. 41, 12. 17) unterschied Wie diese seine Laufbahn als Provinzialstatthalter grofse Aehnlichkeit hat mit der des Cato, so hatte Gracchus mit Cato auch den Willen die in Verfall gerathenen Zustände des Staates wiederum aufzurichten und mit Strenge gegen die Entartung der Sitten einzuschreiten (vgl. Plut. Ti. Gr. 14) gemein; wahrscheinlich aber übertraf er ihn nicht blofs durch humanere Formen gegen die nun einmal nicht mehr zu beseitigende entgegenstehende Faction der Nobilität, sondern auch durch eine tiefere Einsicht in die Grundübel des Staates (vgl. Cic. de or. 1, 9). An altrö-

mischer Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit stand er Keinem nach, wie denn Cato, trotzdem dafs er seit dem Scipionenprocesse mit Gracchus persönlich verfeindet war, nicht anstand im Vertrauen auf die unparteiische Redlichkeit des Gracchus ihn in einer seiner vielen Streitigkeiten zum Schiedsrichter zu wählen (Val. Max. 3, 7, 7).

Diese Censoren nun unterstützten die Aushebung mit dem Gewichte ihres Amtes, indem sie in dem censorischen Edicte erklärten, sie würden auch beim Census die Bereitwilligkeit zum Kriegsdienste sich von jedem einzelnen dazu verpflichteten Bürger *eidlich* angeloben lassen. Auch suchten sie auf die Herstellung der Mannszucht in Macedonien dadurch einzuwirken, dafs sie den mit Urlaub vom Heere Abwesenden befahlen sich in dreifsig Tagen schätzen zu lassen und zum Heere zurückzukehren, und dafs sie erklärten, sie würden auch die vor Ablauf ihrer Dienstpflicht aus Vergünstigung Entlassenen zwingen von Neuem ins Heer einzutreten (Liv. 43, 14. 15). Diese Anordnungen galten den Inhabern des Rittercensus ohne Zweifel ebenso sehr wie den übrigen Bürgern. Denn es war in dem Stande der Höchstbegüterten nicht blofs Unlust zum Reiterdienste equis privatis, sondern sogar Abneigung gegen die Aufnahme in die Reitercenturien eingerissen (Liv. 39, 19; vgl. I 405). Es war vermuthlich bei diesen auf das Kriegswesen bezüglichen Mafsregeln der Censoren (nicht in Catos eigener Censur), dafs Cato im Senat den Vorschlag machte, ut plura aera equestria fierent (or. 64), d. h. dafs die Zahl der equites equo publico von 1800 auf 2200 (Charis. 121 K.) erhöht würde*): ein Vorschlag, mit welchem Cato das Institut des Valerius Publicola (I 427), das bis auf die Zeit des Camillus bestanden hatte (S. 14. 19), wiederherstellen wollte. Dieser der Zeitrichtung widersprechende Vorschlag ging vielleicht ebendefshalb nicht durch, weil vorläufig die Strenge der Censoren rücksichtlich der Dienstpflicht und ihre in Aussicht stehende Strenge bei der recognitio equitum zu genügen schien.

Bei der lectio senatus konnten Claudius und Gracchus natürlich nicht umhin den M. Aemilius Lepidus wiederum zum princeps senatus zu ernennen; im Uebrigen waren sie strenger als die früheren Censoren (Liv. 45, 15) und stiefsen sieben (vgl. S. 243) Senatoren aus (Liv. 43, 15). Hierbei jedoch machten auch sie, wie 15 Jahre früher Cato, die Erfahrung, dafs die censorische Strenge gegen die hochstehenden oder höherstrebenden

*) Lange in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. 1851. S. 1883 ff.

Persönlichkeiten wirkungslos war. Cn. Tremellius, der auf Grund der Aedilität Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatte und doch von den Censoren übergangen worden war, wurde trotz dieser Rüge für 586 u. c. zum Volkstribunen gewählt und bekam dadurch Gelegenheit sich an den Censoren zu rächen. Er intercedirte nämlich dem Senatusconsulte, wodurch die Censoren bei Ablauf ihrer Amtszeit ermächtigt werden sollten die angefangenen, übrigens nicht bedeutenden (Liv. 44, 16) Bauten mit obrigkeitlicher Gewalt zu vollenden (Liv. 45, 15).

Noch vor der recognitio equitum, die erst an den Iden des December stattfand (Liv. 44, 16), geriethen die Censoren in Folge ihrer Strenge gegen den Stand der Höchstbegüterten in eine Lage gefährlicher fast als die, in welche Cato bei Ausübung der Censur gekommen war. Gleich diesem hatten sie jenen Stand, den sie schon durch ihre Strenge rücksichtlich der Dienstpflicht verstimmt hatten, durch ihr auf die Verpachtung der Einnahmen und Ausgaben bezügliches Edict an seiner empfindlichsten Stelle, den Geldinteressen, verletzt. Sie hatten nämlich alle diejenigen Publicanen, welche bei der in der Censur des Flaccus und Albinus stattgehabten Verpachtung (S. 243) betheiligt gewesen waren und den Staat, namentlich wohl bei den Lieferungen für das Heer, in grofsartigem Mafsstabe übervortheilt hatten, durch ihr Edict von der Verpachtung ausgeschlossen (Liv. 43, 16). Da der Senat, dem die Controle über die Verpachtungen zustánd (Pol. 6, 17; vgl. S. 221), den Beschwerden der Publicanen gegenüber taub blieb, so gewannen diese den demagogischen übrigens dem Ritterstande angehörigen Tribunen P. Rutilius Rufus (S. 252). Denselben hatte Gracchus ohnehin persönlich beleidigt, indem er das auxilium nicht beachtet hatte, welches Rutilius unrechtmäfsig genug einem seiner Clienten angedeihen lassen wollte, der sich dem Censor gegenüber geweigert hatte eine Wand niederzureifsen, durch deren Errichtung er ein Staatsgebäude auf der Sacra via beeinträchtigt hatte. P. Rutilius nahm daher bereitwillig sich der Sache der Publicanen an und stellte bei dem Volke den Antrag, dafs die bereits vorgenommene Verpachtung für ungültig erklärt und eine neue vorgenommen werde, bei der es Jedermann frei stehen solle sich zu betheiligen. Dieser Antrag hatte grofse Aussicht durchzugehen, da die Geldinteressen der ganzen Bürgerschaft mehr oder weniger mit den censorischen Pachtcontracten verknüpft waren (Pol. 6, 17). Natürlich traten die Censoren bei den Verhandlungen über jenen Antrag mit Unerschrockenheit abrathend auf. Ja Claudius liefs sich durch seine Hitzigkeit zu der Un-

vorsichtigkeit fortreifsen, dafs er der bei seiner dissuasio lärmenden Volksmenge durch seinen Herold Stillschweigen gebieten liefs. Diefs fafste der Tribun als ein Abberufen der Versammlung von sich (avocare concilium, vgl. § 134), mithin als eine Verletzung der potestas tribunicia auf (I 444. 594); und nunmehr klagte er, ohne den Gesetzesantrag weiter zu verfolgen, beide Censoren auf perduellio an (§ 126), den Gracchus, weil er das auxilium nicht beachtet, den Claudius, weil er das concilium plebis abberufen habe. Die Censoren beriefen sich aber absichtlich nicht auf ihre Unanklagbarkeit während der Amtszeit, ohne Zweifel weil sie durch die Annahme eines offenen Kampfes mit der Ochlokratie dieselbe eher und gründlicher zu besiegen hofften, als durch einen keine Entscheidung herbeiführenden passiven Widerstand. Sie sistirten ihre Amtsthätigkeit und stellten sich dem auf den 23. und 24. September anberaumten Volksgerichte. Am ersten Gerichtstage wurde Claudius bei der Abstimmung der ersten Classe und der Reitercenturien für schuldig erklärt. Er würde ganz gewifs verurtheilt worden sein, wenn nicht die Nobilität unter Ablegung der annuli aurei und Anlegung von Trauerkleidung das Volk um Schonung gebeten, und wenn nicht der trotz seiner Strenge mehr populäre Gracchus erklärt hätte, er werde nach erfolgter Verurtheilung des Claudius sofort mit diesem ins Exil gehen, ohne das über ihn am folgenden Tage bevorstehende Volksurtheil abzuwarten. So wurde Claudius, aber nur mit einer Majorität von 8 Stimmen (also nach § 123 mit 190 gegen 182 Stimmen, die centuria capitecensorum nicht mitgerechnet), freigesprochen, worauf dann der Tribun die Anklage gegen Gracchus fallen liefs (Liv. 43, 16. Cic. de rep. 6, 2. Val. Max. 6, 5, 3).

So war freilich die Verurtheilung der Censoren, welche die Nobilität mit Recht als ein schweres Nationalunglück aufgefafst hatte — es wäre der erste eclatante Sieg der Ochlokratie über die Oligarchie gewesen — abgewendet. Aber es hatte sich gezeigt, dafs die Consolidirung des Ritterstandes als einer der Nobilität entgegengesetzten Macht im Staate bereits ziemlich weit vorgeschritten war: von den zwölf plebejischen Reitercenturien hatten trotz der darin befindlichen Senatoren acht gegen, nur vier für Claudius gestimmt. Je klarer die Nobilität erkannte, dafs ihre Regierung in höchstem Grade durch die in diesem Processe praktisch gewordene Möglichkeit einer Coalition des von ihr verwöhnten sogenannten Ritterstandes mit der von ihr selbst unvorsichtigerweise grofsgezogenen Ochlokratie gefährdet würde, desto natürlicher war es, dafs die Censoren vor allen Dingen darauf

bedacht waren, den begangenen Fehler wo möglich wieder gut zu machen und einerseits die Ochlokratie soweit es thunlich war einzuengen, andererseits wenigstens einer weiteren Entartung des Standes der Höchstbegüterten vorzubeugen.

Die vor zehn Jahren eingeführte Anordnung der suffragia ersetzten sie daher durch eine für das Regiment der Nobilität weniger gefährliche. Zwar die Zahl der Libertinen war gerade in den Zeiten, in welchen die Nobilität sich vorzugsweise auf sie stützen zu können meinte, durch Freilassungen aufserordentlich gestiegen. Denn wenn auch die letzten fünf Jahre im Vergleich mit den Pesten der früheren Lustra (Liv. 40, 19. 29. 36. 42. 41, 21) besonders gesund gewesen zu sein scheinen (Plin. n. h. 7, 48, 157), so kann doch die ungewöhnlich bedeutende Zunahme der Bürgerzahl seit 580 u. c., nämlich von 269000 auf fast 313000 (Liv. ep. 45), nicht durch die natürliche Vermehrung der Bürgerschaft allein bedingt gewesen sein. Sie mufs, da sie weder durch Verleihungen des Bürgerrechts noch durch nachsichtige Zulassung der Latiner zum Bürgercensus sich erklärt, zum Theil wenigstens auf Rechnung zahlreicher Freilassungen geschrieben werden. Mit der Zahl der Freigelassenen war aber auch die thatsächliche Bedeutung ihres Standes gewachsen. Daher konnten die Censoren nicht mehr zu der vollen Strenge des Q. Fabius 450 u. c. (S. 80), des C. Flaminius 534 u. c. (S. 139) und des Cato 570 u. c. (S. 220) zurückgreifen. Aber sie beschränkten wenigstens das Uebermafs der Concessionen, die Fulvius und Lepidus den Libertinen gemacht hatten. Während sie die Libertinen, welche einen über fünf Jahre alten Sohn hatten, nach dem Vorgange jener und ihrer Nachfolger Flaccus und Albinus in den tribus rusticae liefsen, machten sie bei den ansässigen Libertinen, die nicht schon aus jenem Grunde in die tribus rusticae gehörten, einen Unterschied zwischen solchen, welche den Census der ersten und zweiten Classe (I 363), und solchen, welche den Census der dritten, vierten und fünften Classe in Grundeigenthum besafsen. Nur die ersteren, nicht aber die letzteren, deren Zahl ohne Zweifel viel gröfser war und gerade die meisten der neuerdings freigelassenen Libertinen umfafste, nahmen sie in die tribus rusticae, also auch in die Classen auf (I 382). Da nach diesem Verfahren eine immerhin noch bedeutende Zahl von Libertinen in den tribus rusticae und in den Classencenturien verblieb, die nach den Grundsätzen von 450 u. c. nicht darin hätten sein sollen, so wollte Gracchus diese Abweichung von der Norm des Q. Fabius dadurch einigermafsen aus-

gleichen, dafs alle übrigen Libertinen, denen selbst Fabius das Stimmrecht in den tribus urbanae belassen hatte, des Stimmrechts ganz beraubt werden sollten. Diefs war aber, wie Claudius geltend machte, verfassungsmäfsig unzulässig, da die Censoren mit Angabe von Gründen wohl jeden einzelnen Libertinen hätten zum Aerarier machen können, nicht aber der Gesammtheit in Bausch und Bogen das Stimmrecht entziehen durften. So kamen die Censoren, deren Eintracht überhaupt gerühmt wird, dahin überein, dafs alle diese Libertinen in der einzigen tribus Esquilina, welche unter den städtischen Tribus das Loos traf, censirt werden sollten. Dadurch wurde ihr Stimmrecht auf den vierten Theil der ohnehin geringen Bedeutung herabgesetzt, die es gehabt haben würde, wenn sie gleichmäfsig auf alle vier tribus urbanae vertheilt worden wären (Liv. 45, 15; ungenau Cic. de or. 1, 9. Aur. Vict. vir. ill. 57). Dafs die Nobilität mit dieser Reaction zufrieden war, geht daraus hervor, dafs ausdrücklich bezeugt wird, es habe diese Mafsregel den Censoren beim Senate zu hoher Ehre gereicht (Liv. 45, 15). Vom Standpuncte der Oligarchie war sie, insbesondere die Unterscheidung der wohlhabenderen und der minder wohlhabenden Libertinen, ohne Zweifel klug berechnet. Während die minder wohlhabenden in den Comitien das Gewicht verloren, durch welches sie eine Stütze des den Staat zu Grunde richtenden Demagogenthums gewesen waren (Cic. de or. 1, 9), wurden die wohlhabenderen zusammen mit den für die Zukunft ihrer Söhne interessirten durch die ihnen gelassene Begünstigung mehr für das Interesse der Nobilität gewonnen und konnten somit möglicherweise ein Gegengewicht gegen den dem Senate sich entfremdenden Ritterstand abgeben.

Gegen den Ritterstand waren Gracchus und Claudius nicht blofs bei der recognitio equitum streng (Liv. 43, 16. 45, 15), bei welcher sie z. B. den wenige Tage vor den Iden des December abgetretenen Tribunen Rutilius aus den Reitercenturien stiefsen (Liv. 44, 16). Sie schritten auch gegen den überhandnehmenden Luxus, der gerade in diesem Stande am Verderblichsten sich geltend machte, mit besonnener Strenge ein. Wie sie es vermuthlich waren, welche die von ihren Vorgängern unternommenen Theaterbauten wieder einreifsen liefsen (Tac. Ann. 14, 20. 21. Tert. de spect. 10), so waren sie wahrscheinlich auch, in Verein mit Cato, die intellectuellen Urheber eines Gesetzes, dessen Tendenz dahin ging, dem sittenverderbenden Einflusse der entartenden römischen Frauen, welche mehr noch als die Männer durch Luxus und Verschwendungssucht sich auszeich-

neten und diese mit sich fortrissen, die materielle Grundlage grofser Capitalien zu entziehen und so die wohlhabenden Kreise der römischen Gesellschaft vor weiterer Entartung zu bewahren.

Die Bedeutung der Frauen im Staate war in dem Grade gestiegen und zugleich gefährlicher geworden, als sich die altrömische Sitte und das auf ihr beruhende Familienrecht (Abschn. I) allmählich, mit rascheren Schritten namentlich seit der Zeit des zweiten punischen Krieges, gelockert hatte. Wie man vom altrömischen Familienrechte sich dadurch entfernte, dafs Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt wurden (Plut. qu. Rom. 6; vgl. Liv. 42, 34; I 98), so auch dadurch, dafs die Ehen grofsentheils ohne conventio in manum geschlossen (I 96f.), und dafs die Agnatentutel häufig durch testamentarische Einsetzung eines Vormundes umgangen wurde (I 177). Dadurch war die Stellung der Frauen in vermögensrechtlicher und folgeweise auch in sittlicher Beziehung eine freiere geworden, als ein Staat vertragen konnte, welcher, auf der Grundlage des strengen Familienrechts erwachsen, die Zucht der Frauen principiell den Vätern, Ehemännern und Tutoren überlassen mufste (Cic. de rep. 4, 6, 6). Die Entwickelung lag übrigens so sehr im Zuge der Zeit, dafs selbst die in conservativer Tendenz gegebene lex Cincia 550 u. c. (S. 167) durch die Vergünstigungen, die sie bezüglich der Geschenke den cognati und affines gewährte, einen Rifs in das agnatische Familienrecht gemacht hatte. Schon 559 u. c. waren die Frauen so mächtig im Staate, dafs eigentlich sie die Urheberinnen der Abschaffung der lex Oppia sumptuaria waren (Liv. 34, 1. 2. Zon. 9, 17). Dieser Sieg der Frauen war wiederum das Signal gewesen zu einer weitergehenden Lockerung derjenigen Bestimmungen des altrömischen Familienrechts, durch welche unverheirathete Frauen der Gewalt ihrer Tutoren unterworfen waren (Liv. 34, 3. 7). Zu Statten kam dieser Entwickelung die freiere Gestaltung des römischen Privatrechts überhaupt (S. 189), von der auch die ungefähr dieser Zeit angehörende lex Aebutia, welche den freieren Formularproceſs einführte (§ 132, 5), ein bemerkenswerthes Symptom ist. Mit dem Fortschritte der juristischen Wissenschaft (Cic. Mur. 12, 27) war das Verfahren möglich geworden, wonach die Männer den Frauen die Wahl (optio) ihrer Tutoren testamentarisch überliefsen (Liv. 39, 19; vgl. I 177); ja es ward auch der Kunstgriff erfunden, dafs die Frauen eine Ehe nur zum Scheine eingingen, um sich nach der im Voraus verabredeten Lösung derselben unter die Tutel eines tutor fiduciarius zu begeben (I 178). Natürlich waren solche Tutoren mehr von den Frauen,

als diese von ihnen abhängig. Die sittliche Entartung der Frauen aber hatte sich bei dem Bacchanalienunfug bereits in verderblichster Gestalt gezeigt; dafs die höchsten Kreise von ihr keineswegs frei blieben, zeigt die Vergiftung des Consuls C. Calpurnius Piso 574 u. c. durch seine Frau (S. 226), wie auch die Thatsache, dafs selbst Männer wie C. Sulpicius Gallus (Val. Max. 6, 3, 10) und L. Aemilius Paulus sich von ihren Frauen zu scheiden veranlafst waren (Pol. 32, 12. Diod. 31, 38. Plut. Aem. 5). In den Händen der unabhängigen und entsittlichten Frauen erschien nun aber den Vertretern der alten guten Sitte nicht ohne Grund die Anhäufung von grofsen Reichthümern besonders sitten- und staatsgefährlich (Gell. 17, 6).

Dem trat daher die lex Voconia de mulierum hereditatibus (Cic. Balb. 8, 21) des Tribunen Q. Voconius Saxa (Liv. ep. 41) entgegen, ein Gesetz, das wir schon aus dem Grunde für ein von der Partei der Censoren und des Cato ausgehendes halten müssen, weil es von Cato, der damals 65 Jahr alt war (Cic. de sen. 5, 14), eifrig empfohlen (Cat. or. 32. Gell. 7, 13. Fest. 282) und, wie schon aus dieser Zeitbestimmung folgt, im ersten Jahre der Censur des Claudius und Gracchus durchgesetzt wurde. Dafs es noch vor Beendigung des Census durchging, kann man daraus ersehen, dafs die in ihm enthaltene Bestimmung über die Bürger erster Classe auf den Census des Flaccus und Albinus zurückgriff (Cic. Verr. 1, 41, 106); woraus mit Unrecht (vgl. z. B. Liv. 39, 3. 41, 9) von Livius, der die lex Voconia in das J. 581 u. c. setzt (ep. 41), geschlossen sein mag, dafs es während der Censur jener Censoren gegeben worden sei. Die lex Voconia (I 142) bestimmte aber, ohne die Intestaterbfolge zu berühren, dafs kein Bürger mit dem Census (vgl. I 360) erster Classe ein Frauenzimmer, einerlei ob verwandt oder nicht, sollte zur Erbin einsetzen dürfen (Cic. Verr. 1, 42. de rep. 3, 10. Gaj. 2, 274. Dio C. 56, 10). Dagegen gestattete es den Frauen Legate zu vermachen, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Nachlasses (Gaj. 2, 226), wodurch für die Bürger erster Classe die lex Furia testamentaria (S. 223), welche sich ohnehin praktisch nicht bewährt hatte (Gaj. 2, 225), aufser Kraft gesetzt wurde. Die Beschränkung der lex Voconia auf die Bürger, die den Census erster Classe hatten, zeigt, dafs das Gesetz eben nur gegen die Entartung in den Kreisen der Reichen gerichtet sein sollte. So vernünftig diese Beschränkung an sich betrachtet war, so hat sie doch ganz gegen die Tendenz der Urheber des Gesetzes eine schroffere Scheidewand zwischen Reichen und Armen, zwischen den Censirten im ausgezeichneten Sinne des

Wortes (Cic. Verr. 1, 43, 110) und den Bürgern infra classem (Gell. 7, 13) gezogen. Doch kann weder dieſs, worin ja nur eine Anerkennung des in Wirklichkeit vorliegenden Zustandes lag, noch auch die Erfolglosigkeit, welche die lex Voconia mit der lex Furia und den andern in ähnlicher Tendenz erlassenen Gesetzen theilte (Gell. 20, 1, 23), den Urhebern zum Vorwurfe gereichen, da diese in gutem Glauben meinten dem einbrechenden sittlichen Ruin der höheren Gesellschaft einen Damm entgegenstellen zu können. Sie konnten nicht ahnen, daſs dieselbe juristische Kunst, welche den Frauen zu ihrer Selbständigkeit verholfen hatte, in den fidei commissa ein Mittel ausfindig machen würde, um die lex Voconia zu umgehen (Gaj. 2, 274. Cic. de fin. 2, 17, 55).

Von Maſsregeln der Censoren rücksichtlich der Latiner ist Nichts direct überliefert. Doch konnten sie ohne Zweifel nicht wagen die Politik gegen die Latiner zu ändern; sie werden es um so weniger versucht haben, als das Gesetz, wodurch dieselbe für die Zukunft festgestellt war, den Namen des einen Censors trug. Rücksichtlich des Contingents der Latiner scheinen sie die bisherige Norm beibehalten zu haben, die freilich während des Kriegs überschritten werden muſste (Liv. 43, 12. 44, 21). Daher ist es denn auch fraglich, ob die der latinischen Colonie Aquileja 585 u. c. auf ihre Bitten gewährte Verstärkung von 1500 Familien auf Rechnung einer wohlwollenden Fürsorge der Censoren für die Latiner, und nicht vielmehr auf Rechnung der militärischen Wichtigkeit dieser Colonie (Liv. 43, 1) zu setzen ist (Liv. 43, 17). Trotz ihrer im Ganzen vortrefflichen Absichten haben also diese Censoren, durch die bisherige Entwickelung gebunden, an eins der gefahrdrohendsten Verhältnisse innerhalb des römischen Staats die heilende Hand nicht anlegen können.

109. *Der Beginn der Weltherrschaft Roms.*

Wie L. Aemilius Paulus sein erstes Consulat unter dem Eindrucke von Catos Censur erhielt (S. 225), so verdankte er seine Wiederwahl für 586 u. c. dem Umschwunge der Stimmung, welchen die Strenge der Censoren Gracchus und Claudius herbeigeführt hatte (Liv. 44, 17. Plut. Aem. 10). Es war die höchste Zeit, daſs ein kriegserfahrener und charakterfester Mann an die Spitze der Geschäfte kam, da auch Q. Marcius Philippus trotz seiner für sein höheres Alter anerkennenswerthen Energie (Liv. 44, 4) keine wesentlichen Erfolge erzielt, vielmehr sein Heer

in eine ähnliche Lage gebracht hatte, wie einst im ligurischen Feldzuge (Liv. 44, 20). Paulus hatte während der Zeit, in welcher die Nobilität durch Demagogie die Ochlokratie heraufbeschworen hatte, zurückgezogen gelebt. Als er das Consulat antrat und, sei es durch Volksbeschluſs (Plut. Aem. 10), sei es durch das Loos (Liv. 44, 22. Val. Max. 1, 5, 3) Macedonien als Provinz erhielt, veranlaſste er zuvörderst rücksichtlich der Wahl der Tribunen für acht Legionen eine Suspension der lex Rutilia in der Weise, daſs 24 das Volk wählen, 24 die Consuln ernennen sollten, er selbst aber das Recht hätte aus allen 48 sich für seine vier Legionen 24 auszusuchen (Liv. 44, 21). Sodann hielt er eine Rede an das Volk, in der er es sich ernstlich verbat, durch Versuche des Mitregierens in seinen weiteren Maſsregeln gestört zu werden, und in der er die Schwätzer, welche bei Zusammenkünften und Trinkgelagen die Kriegsoperationen in Macedonien tadelten, einlud entweder mit nach Macedonien zu gehen und an den Gefahren des Kriegs Theil zu nehmen oder fortan zu schweigen (Plut. Aem. 11. Liv. 44, 22). Mit derselben schon lange nicht mehr gebräuchlich gewesenen Strenge stellte er im Heere die eingerissenen Unordnungen ab, organisirte das Commando und den Wachtdienst zu möglichster Präcision und verwies die Soldaten auf die Erfüllung der Pflichten ihrer Stellung so nachdrücklich, daſs selbst Veteranen eingestanden erst jetzt gelernt zu haben, was zum Dienst gehöre (Liv. 44, 34. Plut. Galb. 1). Den Feldzug selbst beendete er innerhalb des kurzen Zeitraums von 15 Tagen siegreich durch die Schlacht bei Pydna (Liv. 45, 41. App. Mac. 19), während gleichzeitig auch der Feldzug gegen Gentius von Illyrien durch den Prätor L. Anicius Gallus siegreich ausgefochten ward (Liv. 44, 30. 32).

Bei der Ordnung der Angelegenheiten Macedoniens und Illyriens, für welche dem Paulus und Anicius das imperium prorogirt wurde (Liv. 45, 16), drang im Senat die conservative Ansicht der Partei des Cato und Gracchus durch. Der Grundgedanke der Instruction, welche der Senat den Commissionen mitgab, die dem Paulus und Anicius dabei zur Seite standen (Liv. 45, 17. 18. Plut. Aem. 28. Diod. 31, 11. 12. 13), war der, daſs Macedonien und Illyrien nicht als Provinzen eingerichtet, sondern für frei erklärt werden sollten, wie es Cato in der Rede de liberanda Macedonia (or. 33) und wohl auch bei den Berathungen über Illyrien (orig. 5, 8) verlangt hatte. Auch die die Interessen der Capitalisten beeinträchtigende Weisung, daſs weder die Bergwerke noch die königlichen Domänen in Macedonien an Publi-

canen verpachtet werden sollten, weil sowohl das öffentliche Recht als auch die Freiheit der Bundesgenossen durch die Anwesenheit der Publicanen beeinträchtigt werden würde (Liv. 45, 18), entspricht ganz der Ansicht, welche Cato seit seiner Prätur von den Publicanen hegte, und dem Standpuncte, welchen die Censoren Gracchus und Claudius den Publicanen gegenüber eingenommen hatten. Die den Macedoniern und Illyriern bewilligte Freiheit bestand übrigens darin, dafs ihnen statt ihrer bisherigen monarchischen Regierung von den Römern eine republikanische Verfassung octroyirt wurde, welche, da aus Macedonien vier, aus Illyrien drei, untereinander durch das Verbot des commercium isolirte, Republiken gemacht wurden, einen Aufschwung dieser Volksstämme unmöglich machte, dagegen die Anerkennung der römischen Suprematie Seitens derselben verbürgte (Liv. 45, 26. 29. 30. 32). Auch mufsten sowohl die Macedonier wie die Illyrier die Hälfte des Tributs, den sie bisher ihren Königen entrichtet hatten, dem römischen Staate bezahlen. Die conservative Partei in Rom begriff, dafs eine weitere Ausdehnung des Staates durch Einrichtung neuer Provinzen dem Staate verderblich werden würde; aber sie irrte, wenn sie glaubte, dafs sich auf die Dauer ein Verhältnifs zu den östlichen Völkern festhalten liefse, welches dem römischen Staate die Vortheile der politischen Suprematie gewähren könnte, ohne demselben die Verpflichtung aufzuerlegen auch die Lasten einer unmittelbaren Regierung über diese Völker zu übernehmen.

Bereits bei der Rückkehr des Paulus nach Rom zeigte sich, dafs weder die Strenge der Censoren noch die des Feldherrn im Stande gewesen war den in der Bürgerschaft und im Heere eingerissenen ochlokratischen Geist ganz auszutreiben. Paulus selbst hatte Angesichts der unermefslichen Reichthümer des Perseus seine Uneigennützigkeit auf zweifellose Weise bewährt (Pol. 18, 18. Plut. Aem. 28. Dio C. fr. Peir. 76. Val. Max. 4, 3, 8), so dafs er in dieser Beziehung über jeden Angriff erhaben war. Auch hatte er, freilich ohne Zweifel gegen seine eigene Neigung, in Befolgung einer Weisung des Senates 70 epirotische Städte, die es mit Perseus gehalten hatten, an Einem Tage plündern lassen, um die ganze Beute aus diesen Städten an die Soldaten zu vertheilen (Dio C. fr. Peir. 76. App. Ill. 9. Liv. 45, 34. Pol. 30, 15). Obwohl die Fufsgänger jeder 200, die Reiter jeder 400 Denare aus dieser Beute auf ihren Antheil erhielten (Liv. 45, 34; irrthümlich Plut. Aem. 29), so waren sie doch nicht mit diesem ungewöhnlich reichen Gewinne zufrieden; und es ist natürlich, dafs sich die

Erbitterung der Soldaten zunächst weniger gegen den Senat, der die macedonische Beute für das Aerarium bestimmt hatte (hierauf bezieht sich vielleicht Cat. or. 71), als gegen den Feldherrn richtete, der auch nach dem Siege fortfuhr mit gleicher Strenge bei den Soldaten, wie bei den Offizieren die Zügel straff zu halten (Liv. 45, 28. 31). Diese Erbitterung benutzte ein ehrgeiziger junger nobilis, der tribunus militum Serv. Sulpicius Galba, um die Soldaten zu dem Entschlusse aufzuhetzen an ihrem Feldherrn sich durch Verweigerung des Triumphes zu rächen (Liv. 45, 35. Plut. Aem. 30). Ohne Zweifel stand hinter Galba der von Paulus und von der conservativen Senatspartei in seinen Interessen bei der letzten Censur und der Ordnung Macedoniens tief verletzte Stand der Publicanen. Bei den von einem Tribunen Ti. Sempronius geleiteten Verhandlungen des concilium plebis über die Bewilligung des imperium in der Stadt für den Tag des Triumphes an Paulus waren fast nur die Soldaten des Paulus zugegen, da für die andern Bürger kein Raum übrig blieb. Es zeigte sich dabei deutlich, dafs ein grofser Theil des im Heere dienenden souveränen Volks selbst im Kriege nicht mehr einem militärischen Commando, sondern nur noch einer demagogischen Leitung sich zu unterwerfen gewillt war. Indefs war dieses Mal, wie bei der Anklage der Censoren, der gute Geist doch noch mächtig genug, um einen Sieg der Soldaten und Publicanen über Paulus und die Nobilität zu verhindern. Ein Theil der Soldaten war, wie es scheint durch Catos Rede apud milites contra Galbam (or. 39), für die Sache des Paulus gewonnen; die Volksversammlung selbst schenkte den eindringlichen Worten Gehör, die ein Consular aus der Zeit des zweiten punischen Krieges, M. Servilius (Consul 552 *u. c.*), zu ihr sprach.

Paulus selbst aber ahnte, dafs sein Sieg über Perseus trotz der bewiesenen Zurückhaltung in Betreff der Ausdehnung des Staates ein für den römischen Staat gefahrvolles Glück sei. Als unmittelbar vor und nach seinem Triumphe seine zwei jüngsten Söhne plötzlich starben, auf denen der Fortbestand seiner Familie beruhte, da er die beiden ältern in die Familien des Scipio Africanus und des Fabius Maximus zur Adoption gegeben hatte: so flehte er zu den Göttern, dafs sie sich an diesem seinem Familienunglücke genügen lassen und den Staat vor den nachtheiligen Folgen eines überschwänglichen Glückes bewahren möchten (Liv. 45, 40. 41. App. Mac. 19. Diod. 31, 18. Val. Max. 5, 10, 2). Allein sein patriotisches Gebet konnte den Gang der Entwickelung nicht aufhalten. Der perseische Krieg bezeichnet in

der That einen sehr bedeutungsvollen Wendepunct nicht blofs in der äufsern, sondern auch in der innern Geschichte des römischen Staates (Pol. 3, 3. Sall. hist. 1, 6D.).

Der Hellenismus der Nobilität zunächst, dessen edelste Form in Paulus selbst verkörpert war (vgl. Liv. 45, 27. Pol. 30, 15), empfing neue Nahrung nicht blofs durch die zahlreichen Kunstwerke, welche Paulus aus Macedonien mitbrachte und bei seinem Triumphe vorüberführte (Plut. Aem. 32. Diod. 31, 13), sondern auch durch die mehr als 1000 Griechen, welche bei Beendigung des perseischen Krieges theils in Rom theils in den italischen Landstädten internirt wurden, um als eine Art von Geiseln die Ruhe des von innern Streitigkeiten zerrissenen Griechenlands zu verbürgen (Paus. 7, 10. Zon. 9, 31). Nicht auf alle Mitglieder der Nobilität war die Einwirkung der griechischen Bildung eine so wahrhaft veredelnde wie auf den Sohn des L. Aemilius Paulus, den P. Cornelius Scipio Aemilianus. Bei Weitem die meisten eigneten sich mit einer oberflächlichen griechischen Bildung die Leichtfertigkeit und die Laster der Griechen damaliger Zeit an (Pol. 32, 10). Auch aufserhalb der Nobilität im Stande der Höchstbegüterten, ja im gewöhnlichen Volke griffen dieselben immer mehr um sich, da der ins Unermefsliche gestiegene Reichthum vieler Einzelner, von dem auch die hohen Miethpreise in Rom ein Zeichen sind (Diod. 31, 27), zum schlaffen Lebensgenufs einlud, während es an dem davon abmahnenden Gegengewichte der Furcht vor einer Störung der römischen Herrschaft durch ernsthafte Kriege fehlte (Diod. 31, 37. Pol. 32, 11).

Für die fortschreitende Entartung des geringen Volkes war aber besonders der Umstand von hoher Bedeutung, dafs in Folge des nunmehrigen Reichthums des römischen Staatsschatzes fortan eine Erhebung des Tributum unnöthig wurde (Cic. off. 2, 22, 76. Plin. n. h. 33, 3, 17. Val. Max. 4, 3, 8. Plut. Aem. 38. 32. 33. Liv. 45, 40; I 403); denn selbstverständlich war die Bürgerschaft, die von dieser Pflicht thatsächlich entbunden war, um so mehr geneigt sich auch von den andern Pflichten gegen den Staat zu dispensiren und gleich einem absoluten Herrscher diesen als eine Anstalt zu ihrer eigenen Unterhaltung zu betrachten. Der Nobilität aber war gerade diese thatsächliche Dispensation der Bürgerschaft vom Tributum um defswillen erwünscht, weil sie in der Behandlung und Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten um so mehr freie Hand hatte, je weniger sie vorkommenden Falls eine Mitwirkung der Bürgerschaft zur Bestrei-

tung des aufserordentlichen Budgets in Anspruch zu nehmen brauchte.

Dafs die Weltherrschaft Roms durch den perseischen Krieg im Princip entschieden war, zeigte sich sofort. Ein barsches Wort des C. Popillius Laenas genügte 586 u. c. den König Antiochus von Syrien von der Verfolgung seines Sieges über Ptolemaeus von Aegypten abzubringen (Liv. 45, 12. Val. Max. 6, 4, 3. Pol. 29, 11. Diod. 31, 2. App. Syr. 66. Zon. 9, 25); um so mehr ist der Servilismus gegen den Senat begreiflich, in dem sich die Könige Antiochus und Ptolemaeus (Liv. 45, 13), Masinissa und Prusias (Liv. 45, 44. Pol. 30, 16. Dio C. fr. Urs. 162. App. Mithr. 2) überboten. Im Vollbewufstsein seiner Macht beschlofs der Senat, wahrscheinlich auf Antrieb Catos (Plut. Cat. maj. 8), als ein Besuch des in Rom mifsliebig gewordenen Eumenes von Pergamum in Aussicht stand, dafs fortan kein König mehr solle nach Rom kommen dürfen (Liv. ep. 46. Pol. 30, 17; vgl. Liv. 45, 14); einerseits mochte die conservative Partei den die republikanischen Sitten gefährdenden Einflufs der Könige fürchten, andererseits war es überhaupt bequemer, die Angelegenheiten der Staaten des Orients mit den Gesandten der Könige zu verhandeln und durch römische Gesandtschaften zu ordnen. Es liegt aufserhalb unserer Aufgabe die verschiedenen Eingriffe der römischen Gesandtschaften in die Angelegenheiten Aegyptens, Syriens, Pergamums, Bithyniens, Cappadociens während der nächsten Generation aufzuzählen. Nur das mufs hervorgehoben werden, dafs es der neumodischen Diplomatie, welche die Römer in ihrem Verhältnisse zu den griechischen Kleinstaaten gelernt hatten (Diod. 30, 9), und als deren Meister wir Q. Marcius Philippus ansehen können (S. 252), trotz einzelner Niederlagen (wohin namentlich die Ermordung des Cn. Octavius gehört, der vormundschaftlich die Regierung von Syrien führte, (App. Syr. 46. Zon. 9, 25. Obseq. 15) im Ganzen gelang, jene Reiche in dem Zustande einer fortdauernden Ohnmacht zu erhalten, so dafs es bis zum Ende dieser Periode nicht nöthig wurde, ein römisches Heer nach dem Oriente zu senden. Aber freilich kam unter der Einwirkung dieser Diplomatie die altrömische virtus immer mehr abhanden. Es lag in der Natur der Sache, dafs nicht blofs vermittelnde Männer wie M. Aemilius Lepidus (vgl. Val. Max. 6, 6, 1), sondern auch die conservative Partei von der jüngern Generation mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde. Cato war zu alt und persönlich durchaus ungeeignet an den Gesandtschaften, die für die Angelegenheiten des Orients nöthig wurden, persönlichen

Antheil zu nehmen, was natürlich zur Folge hatte, dafs seine Stimme in der Curie rücksichtlich der orientalischen Angelegenheiten, in denen er gleichwohl fortfuhr die Nobilität durch Reden (or. 63. 10) und Witze (Liv. ep. 50. App. Mithr. 6. Diod. 32, 20) zu bekämpfen, wenig beachtet wurde. Ti. Sempronius Gracchus freilich ist zweimal mit einer wichtigen Gesandtschaft betraut worden (Pol. 31, 5. 6. 14. 23. 32, 4. 5) und hat in Folge dessen bis zum J. 593 u. c. nachweislich eine einflufsreiche Rolle gespielt; allein auch er scheint, da er noch bis über 600 u. c. hinaus gelebt haben mufs (Plut. Ti. Gr. 1. Plin. n. h. 7, 36, 122 vgl. mit 7, 13, 57. Pol. 32, 13. 14), sehr bald zur Seite geschoben worden zu sein.

Für die Stellung der Parteien der Nobilität zu einander ist das Verfahren des Senats gegen die Rhodier unmittelbar nach Beendigung des perseischen Kriegs charakteristisch, indem daraus hervorgeht, dafs die conservative Partei wohl im Stande war die Pläne der Gegenpartei, welcher es lediglich auf Befestigung der Oligarchie und auf Ausbeutung des Staates für diese Oligarchie ankam, zu durchkreuzen und deren Ausführung zu verzögern, nicht aber sie ganz zu beseitigen. Die Rhodier nämlich, die durch ihren blühenden Handel dem römischen Capitalistenstande ein Dorn im Auge waren und schon früher Veranlassung zu einer Erkaltung des freundschaftlichen Verhältnisses der Römer zu ihnen gegeben hatten, waren von Q. Marcius Philippus 585 u. c. in diplomatisch fein berechneter Weise verleitet worden sich zu Friedensvermittlern zwischen Rom und Perseus anzubieten (Liv. 44, 14. 15. 35. Pol. 28, 15. App. Mac. 17. Dio C. fr. Urs. 159). Sie wurden darüber von den Römern hart angelassen (Liv. 45, 3. 10. Pol. 29, 7. Dio C. fr. Urs. 160), und als sie sodann demüthig Abbitte leisteten (Liv. 45, 20ff. Diod. 31, 5ff. Pol. 30, 4), gelang es Cato nur, die von der Gegenpartei, deren Wortführer der demagogische Prätor M'. Juventius Thalna (S. 252) war, beabsichtigte Kriegserklärung zu hintertreiben (orig. 5, 1—7), nicht aber das frühere Verhältnifs zwischen Rhodos und Rom herzustellen. Als sodann die Rhodier statt der aufgekündigten amicitia das mehrfach nachgesuchte und auf Betrieb der ihnen feindlichen Senatspartei mehrfach abgeschlagene foedus (Pol. 30, 5. 19. 31, 1) endlich durch die Fürsprache des Ti. Sempronius Gracchus 590 u. c. erhielten (Pol. 31, 7. Liv. ep. 46), da war der Handel von Rhodos durch die inzwischen an Delos verliehenen Handelsprivilegien total zerrüttet, die wesentliche Absicht der anticatonischen Senatspartei also doch erreicht worden (Sall. Cat. 51, 5).

Es ist begreiflich, dafs die conservative Partei ihre Ansichten ebenso wenig in den innern wie in den äufsern Angelegenheiten unverkümmert zur Geltung bringen konnte. Dafs auch hier der Capitalistenstand sehr bald wiederum einen mafsgebenden Einfluſs erlangte, geht daraus hervor, dafs, als endlich 588 u. c. von dem Prätor P. Cornelius Lentulus (er war 585 u. c. Aedil, Liv. 44, 18; 592 u. c. Consul) die 581 u. c. beschlossene Verpachtung des ager Campanus (S. 242) ausgeführt wurde, die unrechtmäfsigen possessores des ager publicus für dessen Rückgabe eine Entschädigung erhielten, welche die Einziehung des ager publicus als einen Kauf erscheinen liefs (Gran. Lic. p. 15. Bonn. Cic. de leg. agr. 2, 30, 82).

Die nächste Censur konnte daher unmöglich auf dem Wege der Strenge fortgehen, den Gracchus und Claudius eingeschlagen hatten. Sie hätte es nicht gekonnt, auch wenn L. Aemilius Paulus, der mit Q. Marcius Philippus 590 u. c. zu diesem Amte berufen wurde, nicht während der Censur erkrankt wäre (Fest. 285) und seinem Collegen, einem entschiedenen Vorkämpfer der anticatonischen Partei, wahrscheinlich mehr hätte überlassen müssen, als er in den Zeiten seiner ungebrochenen Kraft gethan haben würde. Wir sind über diese wie über die folgenden Censuren bei dem Mangel der ausführlichen Darstellung des Livius nicht so gut unterrichtet, wie über die früheren. Bekannt aber ist, dafs Paulus und Philippus bei der lectio senatus, zu dessen princeps sie wiederum den M. Aemilius Lepidus ernannten (Liv. ep. 46), nur drei nicht eben hervorragende Mitglieder ausstiefsen, und dafs sie eine gleiche Mäfsigung auch bei der recognitio equitum an den Tag legten (Plut. Aem. 38). Danach ist es wahrscheinlich, dafs sie auch bei den Verpachtungen nicht so streng gegen die Publicanen waren, wie ihre Vorgänger; von Q. Marcius Philippus versteht sich diefs bei seiner Parteistellung ohnehin von selbst, während Paulus, eben weil er Aristokrat bis an sein Ende blieb (Plut. Aem. 38), in der Herrschaft des auf die Publicanen sich stützenden Senats über das Volk im Vergleich mit der zur Ochlokratie führenden Verbindung der Publicanen mit dem Volke das geringere Uebel erkennen mochte. Ebenso werden sie gegen die Libertinen, da auf diese vorzugsweise der Einfluſs der nobiles und der Reichen sich stützte, nachsichtiger gewesen sein als ihre Vorgänger; zumal da die Zahl derselben sich wiederum bedeutend vermehrt hatte, wie daraus hervorgeht, dafs trotz des Krieges und trotz Hungersnoth und Pestilenz im J. 589 u. c. (Obseq. 13) die Zahl der Bürger von nicht voll 313000 auf über 337000 (Liv.

ep. 46. Plut. Aem. 38) gestiegen war. Das Geringste, was sie in dieser Beziehung gethan haben werden, war die gleichmäfsige Vertheilung derjenigen Libertinen, die nach dem Grundsatze des Gracchus und Claudius in eine einzige tribus urbana gehörten, auf die sämmtlichen vier Tribus (vgl. Cic. de or. 1, 9. Aur. Vict. vir. ill. 57). Wie rücksichtsvoll man gegen die Libertinen bei ihrer factischen Bedeutung im Staate zu sein Grund hatte, das zeigt die Thatsache, dafs die socii navales bei dem triumphus navalis des Cn. Octavius 587 u. c. 75, beziehungsweise 150 Denare erhielten (Liv. 45, 42) und bei dem des L. Anicius mit den Legionssoldaten völlig gleichgestellt wurden (Liv. 45, 43). An eine Verbesserung der Lage der Latiner konnten die Censoren, angenommen dafs Paulus dazu geneigt gewesen wäre, ebenso wenig wie ihre Vorgänger denken; es mufs genügen als wahrscheinlich zu constatiren, dafs sie nichts die Lage der Latiner Verschlimmerndes unternahmen. Wahrscheinlich ist diefs, weil Paulus, der bei seinem Triumphe 587 u. c. den Soldaten je nach ihrer Charge 100, 200, 300 Denare schenkte (Liv. 45, 40), dabei ohne Zweifel ebenso wenig einen die Latiner verletzenden Unterschied machte, wie L. Anicius Gallus, von dem es ausdrücklich bezeugt ist, dafs er Bürger und Latiner ebenso, wie Soldaten und socii navales, bei dem Triumphalgeschenke durchaus gleich behandelte (Liv. 45, 43). Von nützlichen Anlagen dieser Censoren ist weiter Nichts bekannt, als dafs Philippus ein signum concordiae öffentlich aufstellte (Cic. dom. 50, 130) und eine die Tageszeit richtig zeigende Sonnenuhr neben der seit dem ersten punischen Kriege benutzten (S. 117) für Rom unrichtigen auf dem Forum errichtete (Plin. n. h. 7, 60, 214. Censor. 23). Ersteres war Angesichts des wachsenden Parteihaders in der Nobilität ein sprechendes Zeichen der Zeit. Letzteres galt als eine besonders dankenswerthe Rücksichtsnahme auf die Bequemlichkeit des hauptstädtischen Publicums; denn natürlich waren die Ansprüche an wissenschaftliche Genauigkeit rücksichtlich der Tageszeit bedeutend gestiegen, da in dieser Zeit die astronomischen Kenntnisse der Römer unter hellenischem Einflusse sich dergestalt erweitert hatten, dafs ein Militärtribun C. Sulpicius Gallus, derselbe der 588 u. c. Consul wurde, im Stande war den Eintritt einer Mondfinsternifs vor der Schlacht bei Pydna genau vorherzusagen (Liv. 44, 37. Cic. de rep. 1, 15, 23. Val. Max. 8, 11, 1. Plin. n. h. 2, 12, 53. Front. str. 1, 12, 8).

Trotz der Schwäche der Censur des Paulus und Philippus war die conservative Partei während derselben noch stark genug,

um die Wahl des Ti. Sempronius Gracchus für 591 u. c. zu seinem zweiten Consulate durchzusetzen. Wir hören indessen nicht, dafs Gracchus in dieser Stellung etwas Bemerkenswerthes im Sinne seiner früheren politischen Anschauungen gethan hätte. Wahrscheinlich wurde er durch seinen der Gegenpartei angehörenden krankhaft ehrgeizigen Collegen M'. Juventius Thalna (S. 268; vgl. Val. Max. 9, 12, 3. Plin. n. h. 7, 53, 182) daran verhindert. Möglich ist, dafs er der Urheber eines Steuererlasses für die hispanischen Städte war, da er sich seit seiner Prätur ohne Zweifel für das Wohlergehen der von ihm pacificirten Provinz interessirte (App. Ib. 44). Nach Ablauf seines Amtsjahres bewirkte er, dafs die unter seinem Vorsitze erwählten Consuln des J. 592 u. c., P. Cornelius Scipio Nasica und C. Marcius Figulus, als vitio creati abdanken mufsten, was vielleicht nicht so sehr ein Beweis seltener Gewissenhaftigkeit (Cic. div. 2, 35, 74. nat. deor. 2, 4. Val. Max. 1, 1, 3. Plut. Marc. 5), als vielmehr ein Zeichen fortdauernder Befehdungen innerhalb der Nobilität ist. Wenigstens ist sicher, dafs P. Cornelius Nasica, der Sohn des vir optimus, trotz dieser erzwungenen Abdankung das Haupt der anticatonischen Partei war und blieb. Er war 585 u. c. curulischer Aedil gewesen (Liv. 44, 18), hatte 586 u. c. unter Paulus den Feldzug in Macedonien mitgemacht (Liv. 44, 35. Plut. Aem. 15. 17. Pol. 29, 6), war ohne Zweifel auch 588 u. c. Prätor gewesen und hatte wegen seiner hervorragenden politischen Einsicht den Beinamen Corculum erhalten (Cic. Brut. 20, 79. 58, 213. Tusc. 1, 9, 18). War er auch als Schwiegersohn des Africanus zugleich der Schwager des Ti. Sempronius Gracchus, so steht diefs doch der Annahme einer politischen Verfeindung der beiden Schwäger unter einander um so weniger entgegen, als nur bei der Annahme einer solchen die schon erwähnte jahrelange politische Einflufslosigkeit des Gracchus sich einigermafsen erklärt.

Die Befehdung der Parteien der Nobilität ging übrigens nicht so weit, dafs sie Versuche unmöglich gemacht hätte gegen den überhandnehmenden Luxus nach Kräften einzuschreiten. In Folge der Verbreitung des Luxus im geringen Volke war es bereits so weit gekommen, dafs viele in den Comitien voll von süfsem Weine erschienen und in der Trunkenheit über das Staatswohl beriethen (Macrob. sat. 2, 13). In dem Bestreben diese und ähnliche Ausartungen zu bekämpfen war Scipio Nasica mit Cato bei allen sonstigen Gegensätzen in Fragen der auswärtigen und innern Politik einig. Wie Cato in dieser Zeit mehr als je Ursache hatte über den mit Buhlknaben und gastronomischen

Leckerbissen (vgl. Macr. sat. 2, 9) getriebenen Luxus zu eifern (Pol. 31, 24. Diod. 31, 34) und im Gegensatze zu dieser ausländischen Ueppigkeit auf seine bis über das siebzigste Jahr hinaus beibehaltene altrömische Frugalität hinzuweisen (or. incert. fr. 10. Gell. 13, 23), so wurde denn auch 593 u. c. im Senate beschlossen, dafs die nobiles, offenbar um den geringeren Ständen mit gutem Beispiele voranzugehen, sich eidlich verpflichten sollten bei den seit 550 u. c. unter ihnen an den Megalesien üblich gewordenen Schmausereien, die in ihrer ursprünglichen Einfachheit auch dem Cato gefielen (Cic. sen. 13, 45), nicht mehr als 120 As auf eine einzelne Mahlzeit zu verwenden, keinen ausländischen Wein zu trinken und nicht mehr als 100 Pfund Silbergeschirr (vgl. S. 104) zu benutzen (Gell. 2, 24, 2). Anknüpfend daran gab der Consul C. Fannius Strabo 593 u. c. eine lex cibaria, welche allgemein vorschrieb, dafs an gewöhnlichen Tagen nicht mehr als 10 As, an 10 (oder 3) Tagen im Monate nicht mehr als 30 As, an den ludi Romani, den ludi plebeji, den Saturnalien und einigen andern hohen Feiertagen nicht mehr als 100 As sollten für die Mahlzeit verwendet werden dürfen (Gell. 2, 24, 3. Macr. sat. 2, 13. Athen. 6, 274 C); aufserdem enthielt sie auch ein specielles Verbot des Geflügels, mit Ausnahme von ungemästeten Hennen (Plin. n. h. 10, 50, 139). Selbstverständlich half dieses Gesetz so wenig wie die lex Orchia; ja es forderte sogar die Opposition heraus; sie spricht sich in einem in diese Zeit fallenden Antrage auf Abschaffung der lex Orchia aus, den Cato bekämpfte (S. 226).

Ebenso einig scheint Nasica mit Cato in der Bekämpfung der antirömischen Bildung gewesen zu sein, die durch die Rhetoren und Philosophen sich immer mehr verbreitete. In demselben Jahre, in welchem die lex Fannia gegeben wurde, erhielt der Prätor M. Pomponius auf seinen eigenen Antrag durch ein senatusconsultum den Auftrag dafür zu sorgen, dafs die Philosophen und Rhetoren möglichst von Rom fern gehalten würden (Gell. 15, 11. Suet. rhet. 1).

Waren in diesen und ähnlichen Beziehungen die besseren Mitglieder der Nobilität einig und stark genug, um auch die Beistimmung der innerlich widerstrebenden zu erzwingen, so konnte doch in der Lösung der socialen Frage von gemeinschaftlichen Bestrebungen keine Rede sein, da dieselbe nur mit Beeinträchtigung der Capitalisten zu lösen war, deren die eine Partei für ihre Politik geradezu zu bedürfen glaubte, während die andere bei der Gefährlichkeit jeder Rechts- oder Interessenverletzung sich vor radicalen Mafsregeln scheuen mufste, wenn sie auch die

Fortschritte der Capitalistenwirthschaft verdammte. Ein Zeichen davon, dafs die sociale Frage in dieser Zeit wenigstens nicht ganz ruhte, scheint in der Notiz zu liegen, dafs der Consul M. Cornelius Cethegus 594 u. c. den Auftrag erhielt die Pomptinischen Sümpfe auszutrocknen und urbaren Acker daraus zu machen (Liv. ep. 46). Wahrscheinlich sollte derselbe an verarmte Bürger vertheilt werden. Gewifs ist es ein bedenklicher Umstand, dafs man bereits kein anderes Mittel ausfindig zu machen wufste, um ohne Beeinträchtigung der Reichen für die Armen zu sorgen.

Obwohl L. Aemilius Paulus in Folge seiner andauernden Kränklichkeit seit seiner Censur sich ganz von den Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, so wurde doch sein 594 u. c. erfolgter Tod als ein Trauerfall von ungewöhnlicher Bedeutung empfunden. Nicht blofs die Bewohner Roms und der nächsten Umgegend erwiesen ihm die letzte Ehre, sondern auch Vertreter der Nationen, die er im Kriege bezwungen hatte, der Iberer, Ligurer und Macedonier (Diod. 31, 35. 36. Plut. Aem. 39. Val. Max. 2, 10, 3). Wenn es als Beweis seiner Integrität gerühmt wird, dafs er verhältnifsmäfsig arm starb, so dafs sogar die Rückzahlung der Mitgift an seine Frau Schwierigkeiten machte (Pol. 18, 18. 32, 8. 14. Liv. ep. 46. Diod. 31, 37. 38), so liegt darin mehr noch eine Anklage seiner Zeitgenossen als ein Lob für ihn; aber gewifs ist, dafs keiner aus der grofsen Zahl verdienter römischer Feldherren und Staatsmänner, welche die Zeit nach M'. Curius Dentatus und C. Fabricius Luscinus hervorbrachte, in jeder Beziehung reiner und makelloser dasteht als Paulus, der zugleich jene Ideale altrömischer Tugend durch seine aus dem Hellenismus gesogene allgemein menschliche Bildung überragte.

Nach Paulus Tode begann die entschiedene Herrschaft der jüngern Generation, die den opferfreudigen Patriotismus des zweiten punischen Krieges nicht selbst erlebt hatte, und deren oberster Grundsatz war, dafs das Heil des Staates mit dem Bestande der Oligarchie der Nobilität zusammenfalle. Der entschiedenste und befähigtste Repräsentant dieser jüngern Generation, P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, ward mit M. Popillius Laenas 595 u. c. zur Censur berufen. Letzterer hatte in dem Kriege gegen die Ligurer durch seine Grausamkeit den Unwillen aller Guten erregt (S. 246); ersterer hatte, da die beliebten Gladiatorenkämpfe allein schon nicht mehr genügten, bei seinen ädilicischen Spielen, den M. Fulvius Nobilior (Liv. 39, 22) überbietend, im Verein mit P. Cornelius Lentulus 63 Löwen und Tiger

nebst 40 Bären und Elephanten zu einer Thierhetze verwendet (Liv. 44, 18). Gegen diese neben den Gladiatorenkämpfen besonders beliebte und ebenso charakteristische Art des öffentlichen Luxus hatte der Senat sich bereits früher erklärt; sie war indessen im Jahre vor der Aedilität des Nasica 584 u. c. durch die lex Aufidia de feris Africanis (Plin. n. h. 8, 17, 64) des demagogischen Tribunen Cn. Aufidius (S. 252) vom schaulustigen Volke gut geheifsen worden. Wenn solchen Männern das regimen morum und die Sorge für den Nationalwohlstand anvertraut wurde, so mufste es bereits recht schlimm stehen sowohl mit dem sittlichen Zustande als auch mit den politischen Grundsätzen der grofsen Mehrzahl der Nobilität.

Zwar wird es von diesen Censoren, insbesondere von Nasica, gerühmt, dafs sie durch Entfernung der ohne Senats- oder Volksbeschlufs auf dem Forum errichteten Statuen gewesener Magistrate gegen diese Unsitte, in der die Mitglieder der Nobilität eine Befriedigung ihrer krankhaften Eitelkeit fanden (vgl. z. B. Liv. 40, 34. Val. Max. 2, 5, 1), eingeschritten seien (Plin. n. h. 34, 6, 30. Aur. Vict. vir. ill. 44). Aber es ist nicht zufällig, dafs diese Mafsregel neben der selbstverständlichen Wiederernennung des M. Aemilius Lepidus zum princeps senatus (Liv. ep. 47), einem anekdotenhaften Vorfalle bei der recognitio equitum (Gell. 4, 20. Non. Marc. 115 G.), der Erbauung von Säulenhallen auf dem Capitolium (Vell. 2, 3) und der Aufstellung einer Wasseruhr (Censor. 23. Plin. n. h. 7, 60, 215) das am Meisten Erwähnungswerthe aus ihrer Censur war. Jene Mafsregel war ohne Zweifel weniger von dem catonischen Grundsatze, dafs die alte Sitteneinfalt wo möglich wieder herzustellen sei, als von der egoistischen Vorsicht dictirt die bessern Elemente der Nobilität vor der Blofsstellung durch die schlechtern so gut als möglich zu schützen und so der Nobilität die Achtung der Bürgerschaft zu erhalten. Aehnlich wird auch die, wohl von Nasica veranlafste, lex Cornelia Fulvia de ambitu (Liv. ep. 47) der Consuln des J. 595 u. c., Cn. Cornelius Dolabella und M. Fulvius Nobilior, eines Sohnes des Censors von 575 u. c., aufzufassen sein, welche, strenger als die lex Cornelia Baebia vom J. 573 u. c. (S. 225), die Strafe des Exils auf Bestechung beim Ambitus setzte (Pol. 6, 56). Denn es war nicht schwer zu begreifen, dafs diese Art der Aemterbewerbung, welche schon 588 u. c. zu ernsthaften Berathungen des Senats Anlafs gegeben hatte (Obseq. 12), allmählich den Ruin der Oligarchie selbst herbeiführen mufste. Dafs das Gesetz durchaus nicht in der Absicht gegeben war, um das Consulat den aufserhalb

der Oligarchie Stehenden zugänglich zu machen, zeigt sich in der Thatsache, dafs der Bruder des einen Censors, C. Popillius Laenas, während der Censur für 596 u. c. sein zweites Consulat erhielt, und dafs auch C. Marcius Figulus und Nasica selbst ein zweites Consulat vor Ablauf des gesetzlichen Decenniums, jener 598, dieser 599 u. c., bekleideten, was zum Schein damit entschuldigt werden mochte, dafs sie in ihrem ersten Consulate 592 u. c. als vitio creati abgedankt hatten. Auch M. Claudius Marcellus, der Enkel des Helden aus dem hannibalischen Kriege und Sohn des Censors von 565, ward, da er 585 u. c. als Prätor in Hispanien (Liv. 43, 11. 15), 588 als Consul gegen die alpinischen Gallier glücklich gekämpft hatte (Liv. ep. 46), und weil er in dieser thatenlosen Zeit trotz entschiedener Mittelmäfsigkeit für einen Mann von militärischen Fähigkeiten galt (Cic. Pis. 19, 44. Ascon. 12), mit Nasica zugleich für 599 u. c. wiedergewählt.

Die Oligarchie hatte Ursache in der Behauptung ihrer Herrschaft vorsichtig zu Werke zu gehen; wagte es doch eben im J. 595 u. c. ein demagogischer Tribun Cn. Tremellius (ein anderer des Namens S. 256) bei einem nicht näher bekannten Conflicte mit dem greisen pontifex maximus M. Aemilius Lepidus, dem princeps senatus, dessen Priesterwürde in verletzender Weise zu mifsachten. Dafs sie jedoch, wenn Männer von der Energie des Nasica an der Spitze des Staates standen, immer noch über die Regungen der Ochlokratie siegte, beweist die Bestrafung jenes Tribunen mit einer Geldbufse (Liv. ep. 47; vgl. § 127).

Besser als alle in dieser Richtung entwickelte Energie wäre es gewesen, wenn es den Vorkämpfern der Nobilität gelungen wäre, die Nobilität und den Stand der Publicanen zu denjenigen materiellen Opfern zu bewegen, ohne welche der tief gesunkene Wohlstand der Bürgerschaft und der Latiner nicht herzustellen war. Allein davon war nicht die Rede. Man gestattete, vielleicht auch auf Veranlassung des Nasica und im Interesse der Publicanen, nun doch den Betrieb der macedonischen Gold- und Silberbergwerke (Cassiod. zu 596 u. c.) und zeichnete stolz auf den glänzenden Zustand der Finanzen des Staates die ungeheuren Summen an, welche sich im Consulat des S. Julius Caesar und L. Aurelius Orestes 597 u. c. im römischen Staatsschatze befanden (Plin. n. h. 33, 17, 55). Aber die in eben diesem Jahre erfolgte Gründung der Bürgercolonie Auximum in Picenum (Vell. 1, 15) ist die einzige Mafsregel dieser Zeit, welche sich im Sinne einer von der Nobilität den materiellen Bedürfnissen der Bürgerschaft gewidmeten Fürsorge allenfalls auffassen läfst. Und doch mufs

die Bürgerschaft der Aufhülfe in viel gröfserem Mafsstabe schon damals bedürftig gewesen sein. Denn die Zahl der Bürger war, trotzdem dafs Freilassungen gewifs ebenso reichlich wie früher stattgefunden hatten, von 590 bis 595 u. c. nicht allein nicht gestiegen, sondern von 337000 auf 328000 gesunken (Liv. ep. 47).

Es scheint, dafs Nasica und seine Partei als Erben der Politik des Africanus es für gerathen hielten, der bedürftigen Bürgerschaft durch die Gelegenheit eines Beute verheifsenden Krieges zu Hülfe zu kommen, zumal da ein Krieg auch mit Rücksicht auf die bereits merklich werdenden verderblichen Folgen jahrelanger Unthätigkeit des gröfsten Theils der Nobilität und des Volkes als heilsam erscheinen mochte (Pol. 32, 19). So wurde ein schon 596 u. c. entstandener Conflict mit den Dalmatern (Pol. 32, 18) benutzt, um diesen den Krieg zu erklären, den zuerst C. Marcius Figulus 598 u. c. (App. Ill. 11), dann Nasica führte (Liv. ep. 47. Zon. 9, 25). Letzterer, dem die Unterwerfung der Dalmater gelungen war, benutzte diese Gelegenheit, um durch gewifs wohlberechnete Ablehnung der Begrüfsung als imperator und der Ehre des Triumphes, die er indessen doch schliefslich angenommen haben mufs (fast. triumph.), mehr zu imponiren, als er es durch Bemühen um jene gemein gewordenen Ehrenbezeugungen vermocht hätte (Aur. Vict. vir. ill. 44). Sein College, der schon erwähnte M. Claudius Marcellus, verdiente sich gleichfalls, wie in seinem früheren Consulate, so in diesem zweiten die Ehre des Triumphes. Aus ähnlichen Gründen wurde 600 u. c., zugleich im Interesse des römisch-massaliotischen Handelsverkehrs vom Consul Q. Opimius ein Krieg gegen die transalpinischen Gallier geführt (Pol. 33, 3—8. Liv. 47).

Doch die freiheitsdurstigen lusitanischen und hispanischen Völkerschaften sorgten in eben diesem Jahre dafür, dafs es nicht mehr nöthig war, die Gelegenheiten zu kriegerischer Beschäftigung des Volks künstlich herbeizuführen. In Folge eines Einfalls der Lusitaner auf römisches Gebiet und eines Conflicts mit der hispanischen Stadt Segeda über die Interpretation ihres von Gracchus festgestellten foedus, brach ein bedenklicher Aufstand aus (App. Ib. 44. 56. Diod. 31, 50), der solche Dimensionen anzunehmen schien, dafs die römische Regierung sich auf einen ernsten Widerstand gefafst machen mufste. Diefs war der Anlafs, weshalb die Consuln des J. 601 u. c. ihr Amt statt am 15. März bereits am 1. Januar antraten (Liv. ep. 47. Cassiod. zu 601. Fast. Verr.).

Diese Gelegenheit wurde dazu benutzt, die Festigkeit der oligarchischen Regierung in sich und gegenüber der Ochlokratie

durch einige andere neue Anordnungen zu stützen. Es wurde nämlich bestimmt, dafs von nun an immer die Consuln zwar ihre potestas am 1. Januar, ihr imperium aber am 1. März übernehmen sollten*), eine Anordnung, die einerseits gegen den republikanischen Grundsatz, dafs die imperia annua sein sollten, formell nicht verstiefs, andererseits aber durch die wenn auch geringe Ausdehnung der thatsächlichen Amtszeit gröfsere der Oligarchie um ihrer selbst willen erwünschte Ordnung bei der Besorgung der bürgerlichen Geschäfte Seitens der Consuln und bei der Ablösung im Provinzialcommando (vgl. S. 245) verbürgte. Dafs mit den Consuln zugleich die Prätoren, die curulischen und auch die plebejischen Aedilen (vgl. I 621) ihr Amt antraten, verstand sich von selbst, da sie auch bisher mit den Consuln zugleich angetreten waren. Der Antrittstag der Quästoren dagegen wurde jetzt von dem der Consuln getrennt und im Interesse der geschäftlichen Ordnung auf die Nonen des December verlegt (I 641). Zugleich wurde das Zustandekommen der Wahlcomitien gegen etwaige tribunicische Störungen durch die lex Aelia, welche von der wenig jüngern lex Fufia ergänzt wurde, gesichert. Die lex Aelia ist vielleicht von Q. Aelius Tubero gegeben worden, dem Schwiegersohn des L. Aemilius Paulus (Val. Max. 4, 4, 9. Liv. 45, 7), der seinem Alter nach in dieser Zeit Tribun sein konnte. Mit diesen Gesetzen, die, gleichfalls im Interesse der Oligarchie, die legislativen Comitien der Tribunen der Obnuntiation vermittelst der Himmelsbeobachtung unterwarfen (I 256. 596. § 121. 124)**), wurde der bisher wenigstens noch nicht zur Schau getragene Grundsatz, dafs die Religion, insbesondere das Auspicienwesen, über dessen Verfall auch Cato klagte (I 258), lediglich ein Regierungsmittel sei, so zu sagen offen proclamirt (Pol. 6, 56). Wie die lex Aelia und die lex Fufia gegen die Uebergriffe der Ochlokratie gerichtet waren, so waren es auch die lex Licinia und die lex Aebutia (§ 132, 1), welche legislative Anträge auf eine der Regierung mifsliebige cura extraordinaria dadurch abzuschwächen suchten, dafs sie den Antragsteller und die sein Interesse theilenden Personen von der Bekleidung der erforderlichen aufserordentlichen Magistratur ausschlossen (I 657). Wir dürfen sie daher wohl wegen dieser Gleichartigkeit in der Tendenz gleichfalls als einen Bestandtheil der um diese Zeit versuchten Be-

*) Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857.

**) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

festigung der Oligarchie ansehen, zumal da es einerseits feststeht, dafs sie 560 u. c. noch nicht gültig waren (Liv. 33, 42. 34, 53. 35, 9), während sie andererseits nicht in die Zeit nach den Gracchen hinabgerückt werden dürfen, da sie von Cicero als veteres bezeichnet werden (Cic. de dom. 20, 51. leg. agr. 2, 8, 21).

Im hispanischen Kriege war der Consul Q. Fulvius Nobilior, der zweite Sohn des M. Fulvius Nobilior, 601 u. c. sehr unglücklich gewesen (App. Ib. 45. 46. Pol. 35, 4), und man bedurfte eines tüchtigen Feldherrn. Die Armuth der gegenwärtigen Nobilität an bedeutenden Feldherren war aber so grofs, dafs dem schon erwähnten M. Claudius Marcellus ein drittes Consulat für 602 u. c., also ehe das gesetzliche Decennium seit seinem zweiten Consulate abgelaufen war, übertragen wurde. Zwar war Marcellus etwas glücklicher als sein Vorgänger; doch dachte er selbstsüchtig genug, um vor der Zeit Friedensunterhandlungen zu beginnen, damit er den Ruhm der Beendigung des Kriegs davon trüge (App. Ib. 48. 49. 50. Pol. 35, 1—4). Diefs gelang ihm indessen gegenüber dem Ehrgeize der die Fortsetzung des Kriegs wünschenden nobiles nicht allein nicht, sondern die Erfahrungen, welche die Oligarchie an ihm gemacht hatte, waren der Grund, um, vielleicht unter der Benutzung eines besonders auffallenden prodigium, das sich im dritten Consulate des Marcellus zutrug (Obseq. 18), die Wiederwahl zum Consulat überhaupt zu verbieten (Liv. ep. 56; vgl. I 516): ein Verbot, durch welches die 600 u. c. begonnene festere Ordnung der Oligarchie vollendet wurde. Dafs Cato dieses Verbot durch eine Rede dem Volke empfahl (or. 36), war eine richtige Consequenz seines Verhaltens bei der Befestigung der Oligarchie in den J. 573 und 574 u. c. (S. 225). Eine geordnete wenn auch oligarchische Herrschaft des Senats war nach seinen Grundsätzen immer noch besser, als das unrepublikanische Uebergewicht einzelner Persönlichkeiten. Von diesem Gesichtspuncte aus traf er mit den Gegnern der Volksherrschaft im Resultat zusammen. Möglich ist es aber auch, dafs der mehr als achtzigjährige Greis sich defshalb für jenes Verbot erklärte, weil er sich noch immer mit dem Wunsche trug tüchtigen homines novi, wie er selbst einer gewesen, den Zugang zum Consulat zu erleichtern.

Inzwischen zeigten sich neue Vorboten der Zersetzung der Nobilität. Die griechische Bildung der Nobilität führte nicht mehr blofs zu Lächerlichkeiten, wie 587 u. c. bei den Triumphalspielen des L. Anicius Gallus, bei denen dieser die berühmten griechischen Flötenbläser, deren Kunst er nicht zu würdigen verstand, zu einem

Faustkampfe nöthigte (Pol. 30, 13). Auch die Albernheit, mit welcher der Gräcomane A. Postumius Albinus (Prätor 599 u. c. nach Cic. Acad. pr. 2, 45; Consul 603 u. c.) sich wegen seiner nicht fehlerfreien griechischen Schreibweise im Eingange eines griechischen Geschichtswerkes entschuldigte, und welche den Spott des Cato vollkommen verdiente (Gell. 11, 8. Plut. Cat. maj. 12. Pol. 40, 6), war wenigstens nicht staatsgefährlich. Allein es waren trotz der 593 u. c. erfolgten Ausweisung der Philosophen und Rhetoren die griechischen Studien immer ernstlicher betrieben worden, in welcher Beziehung sowohl die Anwesenheit des Grammatikers Crates Mallotes 595 u. c. in Rom (Suet. gramm. 2), als auch die Gesandtschaft der drei athenischen Philosophen Karneades, Diogenes und Kritolaus nach Rom 599 u. c. (Gell. 7, 14. Macr. sat. 1, 5. Cic. de or. 2, 37. Tusc. 4, 3. Ael. v. h. 3, 17) von grofsem Einflusse waren. Nicht ohne Grund war die Besorgnifs des alten Cato, dafs durch diese griechischen Einflüsse die römischen Sitten vollends verdorben, dafs namentlich durch die Dialektik des Karneades die Begriffe von Recht und Unrecht in Verwirrung gebracht werden würden (Plut. Cat. maj. 22. Plin. n. h. 7, 30, 112). In der That benutzten gerade die strebsamsten der jungen Männer der Nobilität die rhetorischen und dialektischen Künste, die sie den Griechen abgelernt hatten, bereits in der Weise, dafs sie, das ganz anders gemeinte Beispiel des Cato vor Augen, sich durch intriguante Anklagen hervorragender Persönlichkeiten der Gunst des Volkes zu empfehlen suchten (Pol. 32, 9. 15). So wurde selbst Cato noch 601 u. c. von einem solchen aller Pietät baaren Jünglinge angeklagt (Liv. 39, 40. Val. Max. 8, 7, 1. Plut. Cat. 15). Die vielen Privatfeindschaften, die in Folge dessen innerhalb der Nobilität entstanden, und denen doch keine Gegensätze der politischen Auffassung zu Grunde lagen, durch die jene Feindschaften dem Staate hätten erspriefslich werden können, mufsten ohne Frage zersetzend auf den mühsam zusammengekitteten Bau der Oligarchie einwirken.

Auch die an sich weit weniger tadelnswerthen nothwendigen Consequenzen der immer weiter ins Volk eindringenden hellenistischen Bildung gingen nicht blofs dem Cato, sondern selbst dem Nasica zu weit. An sich betrachtet war es in einem Zeitalter, dessen literarische Bildung bereits zu den formvollendeten Comödien des Terentius geführt hatte (seine Adelphi z. B. wurden 594 u. c. an den Leichenspielen des L. Aemilius Paulus aufgeführt), natürlich, dafs der Wunsch nach einem stehenden Theater-

gebäude mit bequemen Sitzplätzen für die Zuschauer rege ward. Als indessen die Censoren M. Valerius Messalla und C. Cassius Longinus 600 u. c. den Bau eines solchen anordneten, da war es Nasica, der als Anwalt der altrömischen Sitte dagegen auftrat und Senatusconsulte erwirkte, welche die Zerstörung des bereits angefangenen Baues befahlen und das Sitzen bei den scenischen Spielen verboten (Liv. ep. 48. Val. Max. 2, 4, 2. Oros. 4, 21. Vell. 1, 15. Tac. Ann. 14, 20. 21; vgl. App. b. c. 1, 28). Es war jedoch eine arge Täuschung, wenn er glaubte, dafs jetzt noch durch derartige Mittel der Entartung des Volkes zu Müfsiggang und Ueppigkeit könne Einhalt gethan werden. Trotz der Zerstörung des Theaterbaus datirte der sittenstrenge Annalist L. Calpurnius Piso von der Censur des Messalla und Longinus die völlige Untergrabung der pudicitia im römischen Volke (Plin. n. h. 17, 25, 244. Fest. 284). Es mufs in der That mit der Sittlichkeit auch der Frauen bereits sehr schlimm gestanden haben, da in dieser Zeit zwei der Nobilität angehörige Frauen, Publilia und Licinia, wegen Vergiftung ihrer Ehemänner in Untersuchung kamen und hingerichtet wurden (Liv. ep. 48. Val. Max. 6, 3, 8). Gewifs konnte die Sittlichkeit nicht gedeihen, wenn die Censur Männern anvertraut wurde, von denen der eine, M. Valerius Messalla (er war 593 u. c. Consul gewesen), selbst früher mit einer censorischen Rüge belegt worden war (Val. Max. 2, 9, 9), der andere aber, muthmafslich auch einer der vielen Ankläger Catos (Cat. or. 54), durch sein Benehmen im Consulate 583 u. c. (S. 250) einer solchen wenigstens im höchsten Grade sich würdig gemacht hatte. Dafs ihre Censur eine in jeder Beziehung schlaffe gewesen sein mufs, folgt schon daraus, dafs aufser dem projectirten Theaterbau von ihr Nichts als die selbstverständliche Wiederwahl des M. Aemilius Lepidus zum princeps senatus (Liv. ep. 48) und der für die Zustände der Nobilität kennzeichnende Versuch die von Q. Marcius Philippus errichtete Bildsäule der concordia in der Curie aufzustellen (Cic. dom. 50, 130. 53, 136) bekannt ist. Die Zahl der Bürger aber war wiederum um einige Tausende, nämlich auf 324000, gesunken (Liv. ep. 48).

Wie sehr die Nobilität und die Bürgerschaft bereits durch Müfsiggang und Ueppigkeit entnervt war, zeigte sich bei der Aushebung, welche die Consuln L. Licinius Lucullus und A. Postumius Albinus (letzterer war selbst nichts weniger als tapfer Pol. 40, 6) 603 u. c. mit ungewöhnlicher Strenge wegen des schon mehrere Jahre ohne den der Nobilität erwünschten Erfolg verschleppten hispanischen Kriegs abhielten. Die jungen nobiles fürchteten so

sehr die Strapazen und Gefahren eines ernsthaften Feldzugs, dafs sich Niemand fand, der als Tribun oder Legat mit in den Krieg gehen wollte, bis der Sohn des L. Aemilius Paulus, P. Cornelius Scipio Aemilianus, durch sein Beispiel die übrigen anfeuerte (Liv. ep. 48. Oros. 4, 21. Pol. 35, 4). Die Bürger aber waren bei der Aushebung äufserst unwillfährig und wurden gegenüber der Strenge der Consuln in ihren nichtigen Ausflüchten (Pol. 35, 4; vgl. App. Ib. 49) von den Tribunen, die wenigstens ihre Freunde befreit wissen wollten, so eifrig unterstützt, dafs die Consuln schliefslich von den Tribunen verhaftet wurden (*Liv.* ep. 48. Oros. 4, 21), ein Beweis, wie es mit der Eintracht *im* römischen Staate bestellt war, und wie rücksichtslos bereits die ochlokratischen Tendenzen auftraten. Der Senat sah sich genöthigt für dieses Mal die Loosung statt der Aushebung nach den Censuslisten als ein Auskunftsmittel zur Beilegung des Streites einzuführen (App. Ib. 49) und eine Ablösung der Ausgehobenen nach sechsjähriger Dienstzeit anzuordnen (vgl. App. Ib. 65. 78).

Die weitere Führung des hispanischen Krieges deckte die Unfähigkeit und tiefe sittliche Versunkenheit der an die Spitze der römischen Heere gestellten Mitglieder der Nobilität auf. Lucullus begann aus Habsucht und Ehrgeiz den Krieg mit bisher noch im Friedenszustande befindlichen hispanischen Völkerschaften (App. Ib. 51) und führte ihn in so grausamer und treuloser Weise (App. Ib. 52), dafs sich Scipio gelegentlich der Abschliefsung eines Vertrages förmlich für die Aufrichtigkeit des Consuls verbürgen mufste (App. Ib. 54). Gleichzeitig beging der Prätor Servius Sulpicius Galba, derselbe, der dem L. Aemilius Paulus seinen Triumph hatte streitig machen wollen (S. 265), gegen die Lusitaner, die sich ihm auf das Versprechen Aecker angewiesen zu erhalten ergeben hatten, die Treulosigkeit sie theilweise hinterlistig niedermetzeln zu lassen, theilweise in die Sklaverei zu verkaufen (App. Ib. 58—60. Liv. ep. 48. 49. Val. Max. 9, 6, 2. Oros. 4, 21). Gegenüber diesen Schändlichkeiten machte der greise Cato noch einmal kurz vor seinem Tode den Versuch zu einer energischen Zurückweisung der Uebergriffe der Provinzialstatthalter.

Zwar Lucullus entging einer Anklage in Rom (App. Ib. 55; vgl. Dio C. fr. Peir. 81); aber den Serv. Sulpicius Galba erkor sich Cato, um ein warnendes Beispiel zu statuiren. Wie es einst in einem ähnlichen Falle gegen M. Popillius Laenas geschehen war, so beantragte auf Betrieb des Cato der Tribun L. Scribonius Libo eine rogatio, ut Lusitani, qui in fidem populi Romani

dediti a Ser. Galba in Galliam venissent, in libertatem restituerentur (Liv. ep. 49. Cic. Brut. 23, 89. Att. 12, 5, 3), womit der weitere Antrag verbunden war, dafs eine quaestio extraordinaria über Galba eingesetzt werden sollte (Cic. de or. 1, 53). Jene rogatio war durchaus kein ungesetzliches privilegium (Cic. Brut. 23, 89), aber allerdings würde in der Annahme derselben ein erhebliches praejudicium für die Verurtheilung des Galba gelegen gewesen sein, wodurch es sich erklärt, dafs die Schriftsteller theils geradezu von einer Anklage des Galba (Gell. 1, 12, 17. Ps. Ascon. 124. Plut. Cat. 15. App. Ib. 60), theils von einem judicium populi über ihn sprechen (Liv. 39, 40. Val. Max. 8, 1, 2). Obwohl die Gerechtigkeit der rogatio Scribonia aufser allem Zweifel war, und Galba überdiefs durch seine Knauserei gegen die Soldaten rücksichtlich der Beute (App. Ib. 60) die Antipathien des Volks herausgefordert hatte; obwohl die rogatio ferner sowohl von L. Cornelius Cethegus, als auch von Cato eifrig unterstützt ward (Liv. ep. 49. Cat. orig. 7, 1—3; vgl. noch Cic. Brut. 20, 80. Mur. 28, 59. Gell. 13, 24, 15. Val. Max. 8, 7, 1), von dem bei dieser Gelegenheit vielleicht auch die Rede de praeda militibus dividenda (or. 70) und die oben (S. 265) einer andern Veranlassung vermuthungsweise zugeschriebene Rede gegen Galba apud milites (or. 39) gehalten wurde: so erlangte doch Galba, der durch schlagfertigen Witz (Cic. de or. 2, 65, 263) und rednerische Kunst seinen Gegnern weit überlegen war, durch seine schauspielerischen Thränen über das Unglück seiner dem Volke vorgeführten Kinder und seines Neffen, namentlich aber durch seinen Reichthum und durch die Fürsprache des mit ihm gleichgesinnten Theils der Nobilität, dessen Wortführer der von Cato oft geschmähte Q. Fulvius Nobilior war (Liv. ep. 49), dafs die rogatio vom Volke abgelehnt wurde.

Dieser Verlauf der rogatio Scribonia mufste die bei denkenden Männern gewifs schon längst vorbereitete Ueberzeugung zur Reife bringen, dafs die Beantragung einer quaestio extraordinaria ebenso wenig wie die Volksgerichtsbarkeit ausreichte, um die Neigung der Provinzialstatthalter zur Ausplünderung der Provinzen in Schranken zu halten. Auch der den Provinzialen gestattete Weg die Statthalter beim Senate zu verklagen und auf die Entscheidung eines senatorischen Recuperatorengerichts anzutragen (S. 250), konnte nicht auf die Dauer genügen. Sittlich gesunken wie die Mehrzahl der Senatoren nun einmal war, war dieselbe nur zu sehr geneigt lieber die Unschuld als die Schuld ihrer Standesgenossen festzustellen, zumal da die meisten es eben

nicht anders gemacht hatten wie die gerade Angeklagten, oder es eben so zu machen gedachten und dann auf eine gleich nachsichtige Beurtheilung rechnen zu können wünschten. Nur in wenigen ganz eclatanten Fällen scheinen die Provinzialen den Versuch einer Anklage der Statthalter gemacht zu haben; es wird als etwas ungewöhnlich Bemerkenswerthes angeführt, dafs um 600 u. c., damals, als man überhaupt damit umging, der Oligarchie neue Stützen zu geben, einige Prätoren wegen ihrer Habsucht von den Provinzen angeklagt und auch verurtheilt worden seien (Liv. ep. 47).

In der Absicht eine strengere und erfolgreichere richterliche Controle über die Provinzialstatthalter einzuführen, beantragte der Tribun L. Calpurnius Piso, derselbe, der in seinen Annalen das erwähnte strenge Urtheil über die Schamlosigkeit der Zeit nach 600 u. c. fällte und der wegen seiner frugalitas den ehrenden Beinamen Frugi erhielt (Schol. Bob. 233), im J. 605 u. c. die Einsetzung einer quaestio ordinaria repetundarum, des ersten der in der Folgezeit so wichtig werdenden, quaestiones perpetuae genannten, stehenden Criminalgerichtshöfe (Cic. Brut. 27, 106. off. 2, 21, 75. Verr. 3, 84, 195. 4, 25, 56). Wenn schon die Thatsache, dafs es nothwendig schien wegen der Habsucht der Statthalter einen stehenden Gerichtshof einzusetzen, zeigt, wie weit verbreitet das zu bekämpfende Uebel war, so läfst sich auch erwarten, dafs die lex Calpurnia nicht viel wirken konnte, was denn auch durch die Nothwendigkeit immer strengerer Gesetze über Repetunden (§ 132, 6) bestätigt wird. Sie erreichte ihren Zweck schon defshalb nicht völlig, weil sie bei dem Stande der Parteien in Rom nicht umhin konnte zu judices der von einem Prätor zu leitenden quaestio perpetua die Mitglieder des Senats zu bestimmen. Allein immerhin erreichte die lex Calpurnia, abgesehen davon, dafs sie von folgenreichster Bedeutung für die formelle Ausbildung des Criminalprocesses war, doch das, dafs die Statthalter nicht ganz so schamlos zu stehlen wagten, wie sie es sonst ohne Zweifel gethan haben würden. Konnte die lex Calpurnia auch nicht eine Besserung der Nobilität bewirken, so galt sie doch mit Recht als patrona sociorum atque amicorum populi Romani (Cic. in Caec. 20, 65; vgl. 5, 17. Verr. 2, 6, 15). Insofern trug sie mittelbar auch zur Sicherung der römischen Weltherrschaft bei, die gerade damals durch den hispanischen Krieg in ihrer Sicherheit arg gestört war. Zugleich aber darf nicht verkannt werden, dafs dieses Gesetz, durch dessen Annahme das Volk auf seine Ge-

richtsbarkeit über die Magistrate in den Fällen der Erpressung verzichtete, ein starker Schnitt in die Volkssouveränität war, welche auch formell einzuengen die Oligarchie mit der lex Aelia und der lex Fufia begonnen hatte. Damit aber war das Signal zu neuen Kämpfen gegeben, die verderblicher ausfallen mufsten als alle früheren, weil die Bürgerschaft ebenso unwürdig war die Principien der Demokratie, wie die Nobilität die der Aristokratie zur Geltung zu hringen. Die Bürger waren durchaus andere geworden, als zur Zeit des hannibalischen Kriegs, eine Thatsache, die Cato bei seiner Vertheidigung 601 u. c. hervorhob (Plut. Cat. 15); die nobiles aber hielten so sehr nur den Schein des Verdienstes fest, dafs selbst der an der Entartung der Nobilität nicht unschuldige M. Aemilius Lepidus besorgt wurde; als er *603* u. c. zu sterben kam, verlangte er ohne Purpurgewand bestattet zu werden, weil die Bilder der um den Staat wahrhaft verdienten Ahnen ein besserer Schmuck seien für die wahre Nobilität als der, den Reichthum verleihen könne (Liv. ep. 48).

110. *Die Zeit des P. Cornelius Scipio Aemilianus.*

Nur wenige junge Männer dieser Zeit entsprachen einigermafsen dem Ideale wahrhafter Nobilität, das dem M. Aemilius Lepidus vorschwebte, und welchem L. Aemilius Paulus am Nächsten gekommen war. Der bedeutendste unter ihnen war ohne Frage P. Cornelius Scipio Aemilianus*), der durch den Anblick der Bilder seiner Vorfahren in der That zur Tugend sich angespornt fühlte (Sall. Jug. 4). Geboren 569 u. c. um die Zeit des Todes des P. Scipio Africanus, war er von seinem Vater L. Aemilius Paulus dem älteren Sohne desselben, der seiner Kränklichkeit wegen keine politischen Aemter bekleiden konnte (Cic. de off. 1, 33, 121. sen. 11, 35. Brut. 19, 77), aber sowohl Augur als auch Flamen dialis war (Liv. 40, 42. Tit. Scip.), zur Adoption überlassen (Liv. 44, 44. Plut. Aem. 5. Aur. Vict. 58). Siebzehn Jahr alt hatte er den macedonischen Krieg mitgemacht (Liv. 44, 44. Plut. Aem. 22. Diod. 30, 30) und als Begleiter seines Vaters auf dessen 587 u. c. unternommener Kunstreise in Griechenland seinen durch eine sorgfältige Erziehung bereits geweckten Sinn für hellenische Bildung und Kunst auszubilden Gelegenheit ge-

*) Gerlach, der Tod des P. Cornelius Scipio Aemilianus. Historische Studien. Bd. 1 (Hamb. u. Gotha 1841), S. 202.
Gerlach, P. Cornelius Scipio Aemilianus und seine Zeit. Historische Studien. Bd. 2 (Basel 1847), S. 44.

habt (Liv. 45, 27). Nach Rom zurückgekehrt hatte der bescheidene Jüngling, der gerade seiner Bescheidenheit wegen von den hoffärtigen Vettern der gens Cornelia unterschätzt wurde, sich innig an Polybius angeschlossen, der unter den als Geiseln in Italien internirten Griechen an staatsmännischer Bildung der Erste war (Pol. 32, 9. 10. Diod. 31, 37).

Unter der Leitung dieses Griechen schlug Scipio einen andern Weg ein als die Mehrzahl der jungen nobiles, deren Treiben seiner ernsten Sinnesweise ohnehin nicht zusagte. Während er den Körper kräftig erhielt durch Uebung der Jagd (Pol. 32, 15) und durch eine für damalige Zeiten schon seltene Keuschheit (Pol. 32, 10), verschmähte er es, sich durch Anklagen hervorragender Männer populär zu machen (Pol. 32, 9. 15; vgl. Plut. Ti. Gr. 8); er zog es vielmehr vor, sich durch Gefälligkeiten auf dem Forum Freunde zu erwerben (Plut. apophth. Scip. min. 2). Bei dem Tode der Witwe des Africanus, deren Erbe er war, erregte die Noblesse, mit der er ganz entgegen dem herrschenden Zeitgeiste Geldangelegenheiten behandelte, ungewöhnliches Erstaunen. Nicht nur schenkte er die kosthare Einrichtung der Verstorbenen seiner Mutter, der geschiedenen Frau des L. Aemilius Paulus (Pol. 32, 12), sondern er zahlte auch die in drei Terminen fällige Mitgift der Schwestern seines Adoptivvaters, die an P. Cornelius Nasica und Ti. Sempronius Gracchus verheirathet waren, gleich im ersten Termine ganz aus (Pol. 32, 13). Bei dem Tode seines Vaters L. Aemilius Paulus verzichtete er in gleicher Gesinnung zu Gunsten seines älteren Bruders Q. Fabius Maximus, der gleichfalls durch Adoption in die gens Fabia übergegangen und weit weniger reich war als er, auf sein Erbtheil; ja er schofs überdiefs die Hälfte der Kosten der für Paulus zu veranstaltenden ludi funebres zu (Pol. 32, 14. Diod. 31, 38. Plut. Aem. 39). Auch in späteren Zeiten legte er so wenig Werth auf Reichthum und den Besitz von Luxusgegenständen, dafs er nur 33 Pfund verarbeiteten Silbers und 2 Pfund verarbeiteten Goldes hinterliefs (Plut. apophth. l. Aur. Vict. 58). Ein Jüngling von solchen Gesinnungen mufste selbst den Anforderungen des Cato genügen. An ihn zumeist schlofs sich Scipio nach dem Tode seines Vaters an (Cic. de rep. 2, 1, 1. de inv. 1, 4, 5), zumal da seine Schwester Tertia mit dem Sohne Catos, der 601 u. c. starb (Liv. ep. 48. Cic. de sen. 19, 68), verheirathet war (Plut. Aem. 21. Cic. de sen. 6, 15). Aufser Cato werden die schon genannten Schwiegersöhne des Africanus, P. Cornelius Scipio Nasica und Ti. Sempronius Gracchus, dessen Tochter Scipio

später heirathete (Plut. Ti. Gr. 1), von Einflufs auf die politischen Anschauungen des zum Manne reifenden Jünglings gewesen sein; mehr aber als diese war es C. Laelius (Cic. de inv. 1, 4, 5. de rep. 1, 12, 18. Lael. 1. de or. 2, 6, 22. Val. Max. 8, 8, 1), der ihm um einige Jahre vorangehende Sohn des Consuls von 564 u. c. (S. 197. 199).

Scipio war, schon ehe er ein curulisches Amt bekleidet hatte, selbst aufserhalb Roms bereits so angesehen, dafs die Macedonier ihn 603 u. c. aufforderten Schiedsrichter in den innern Streitigkeiten zu sein, in die sie durch ihre republikanische Verfassung gerathen waren (Pol. 35, 4). Damals zog er es vor, seine Dienste als tribunus militum oder legatus den Consuln anzubieten, denen die Aushebung für den hispanischen Krieg Mühe machte (S. 281). Im Feldzuge bewies er durch einen glücklichen Zweikampf mit einem Hispanier persönlichen Muth und Tapferkeit (Liv. ep. 48. Val. Max. 3, 2, 6. App. Ib. 53. Pol. 35, 5. Aur. Vict. 58. Vell. 1, 12); auch erwarb er sich durch seine ehrenhafte Zuverlässigkeit Vertrauen bei Freunden und Feinden (S. 281; vgl. Diod. 32, 8). Africa, den Schauplatz seines späteren Ruhmes, lernte er bei einer Sendung an den numidischen König Masinissa kennen, von dem er Elephanten für das hispanische Heer abholte (App. Lib. 71. Val. Max. 2, 10, 4. 5, 2, ext. 4). Sehr bald bot sich die Gelegenheit für ihn zu zeigen, dafs er den Beinamen Africanus nicht blofs kraft des Erbrechts, sondern kraft eigenen Verdienstes zu führen berechtigt war.

Die fortgesetzte Interventionspolitik der Römer hatte gegenüber Karthago schliefslich zu dem Entschlusse geführt diese Stadt vom Erdboden zu vertilgen. Karthago hatte sich nämlich nach dem zweiten punischen Kriege verhältnifsmäfsig rasch erholt (App. Lib. 67); namentlich war der Staatsschatz in Folge der weisen finanziellen Mafsregeln des Hannibal (Liv. 33, 47) bald so gefüllt, dafs die Karthager schon beim Ausbruche des antiochenischen Krieges 563 u. c. die Rückzahlung sämmtlicher Raten des auf 50 Jahre bedungenen Tributs von jährlich 200 Talenten (S. 175) auf einmal anboten (Liv. 36, 4). Dieses Anerbieten hatten die Römer indessen nicht angenommen, um nicht die in der jährlich wiederkehrenden Tributzahlung liegende Anerkennung ihrer Oberherrlichkeit aufzugeben. Die Streitigkeiten zwischen den Karthagern und dem von Rom begünstigten Masinissa hatten mehrfach Veranlassung zu römischen Gesandtschaften nach Karthago gegeben, namentlich 559, 561, 572 u. c.,

die dadurch, dafs sie die Entscheidung dem Senate vorbehielten, mehr für die Fortdauer, als für die Beilegung des Streites sorgten (Liv. 33, 47. 34, 62. 40, 17. App. Lib. 68). Erst 573 u. c., also in der Zeit, in welcher nach dem Sturze des Africanus unter der Einwirkung der catonischen Censur ein besserer Geist in Rom herrschte, waren die Streitigkeiten zwischen Masinissa und Karthago zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht worden (Liv. 40, 34).

Im J. 580 u. c. jedoch bot das Gerücht von dem Versuche, den Perseus gemacht hatte, um die Karthager in sein Interesse zu ziehen, von Neuem Gelegenheit zu einer Gesandtschaft der Römer nach Karthago (Liv. 41, 22). Als indessen Masinissa im Vertrauen auf den neu erregten Verdacht der Römer sich wiederum an karthagischem Gebiete vergriff, wurde er vom Senat energisch zurückgewiesen (Liv. 42, 23. 24), zumal da seine Hintergedanken, die auch die Eventualität eines unglücklichen Ausgangs des Krieges mit Perseus nicht aufser Rechnung liefsen, der römischen Diplomatie nicht verborgen geblieben waren (Liv. 42, 29). Allein die Eifersucht zwischen Karthago und Masinissa dauerte fort (Liv. 43, 3. 6), und wenn auch der Senat sich 587 u. c. den Besuch Masinissas in Rom verbat (Liv. 45, 13. 14), so stand dieser doch 593 u. c. in der Gunst der Römer schon wieder so fest, dafs die Römer für ihn entschieden, nicht weil er Recht gehabt hätte, sondern weil es ihnen so für Rom nützlicher zu sein schien (Pol. 32, 2). Als es sodann 597 u. c. wiederum nöthig wurde Gesandte zur Schlichtung neuer Streitigkeiten nach Africa zu schicken, war Cato Mitglied der Gesandtschaft (App. Lib. 69. Plut. Cat. maj. 26). Dieser fand Karthago über alles Erwarten reich und von kriegerischem Geiste beseelt. Die Furcht vor der Möglichkeit der Wiederkehr der Gefahren des zweiten punischen Kriegs ergriff den Greis mit solcher Gewalt, dafs er von nun an mit beharrlichem Eifer in seinem Ceterum censeo die Nothwendigkeit der Zerstörung Karthagos predigte, ohne welche die Freiheit Roms nicht gesichert sei (Cat. or. 37. Val. Max. 8, 15, 2. Cic. de sen. 6, 18. Oros. 4, 23). Er vertrat damit eine schon 553 u. c. dem Scipio gegenüber von Vielen geltend gemachte Ansicht (Dio C. fr. Urs. 156) und übersah in der Erinnerung an seine Opposition gegen jenen, dafs er mit seinem Zerstörungseifer der der Erwerbung neuer Provinzen abgeneigten Politik, die er bisher vertreten, untreu wurde, ja dafs er sogar den Interessen des von ihm sonst bekämpften Capitalistenstandes in die Hände arbeitete (Liv. 34, 4), da diesem

Nichts erwünschter sein konnte als die Zerstörung der dem römischen Handel noch immer gefährlichen Phönicierstadt. Ohne Zweifel urtheilte Nasica, der dem Cato in den Verhandlungen über Karthago das Widerspiel hielt, weit besonnener, indem er im Geiste des Africanus (App. Lib. 65) die Gefahr, welche den römischen Sitten in Folge der Befreiung von der Furcht vor Karthago drohe (Plut. Cat. maj. 27), höher anschlug als die Interessen des Standes, den er im Uebrigen Cato gegenüber zu vertreten pflegte. Eine Entscheidung wurde vorläufig vertagt; als aber im J. 600 u. c. (Liv. ep. 47) Nasica selbst als Gesandter in Karthago gewesen war (Zon. 9, 26), mufste freilich auch er eingestehen, dafs in Karthago reichliches und vortreffliches Kriegsmaterial sich befände. Schon damals wurde der Krieg durch ein geheimes senatusconsultum beschlossen (Val. Max. 2, 2, 1); nur einen Aufschub der Kriegserklärung bis zu dem Zeitpuncte, dafs ein passender Vorwand dafür gefunden sei, konnte Nasica erwirken.

Ein solcher liefs bei der Fortdauer der Streitigkeiten zwischen Masinissa und Karthago nicht lange auf sich warten. Trotz mehrfacher römischer Gesandtschaften begannen die Karthager, deren Tributzahlungen an die Römer jetzt vertragsmäfsig aufhörten, den lange vorbereiteten Krieg mit Masinissa, wurden aber von demselben geschlagen (Liv. ep. 48. App. Lib. 70ff.). So drang, da jener Krieg als eine Verletzung des römisch-karthagischen Friedensvertrages aufgefafst werden konnte, Catos Ansicht endlich durch; im J. 605 u. c. wurde der Krieg erklärt (Liv. ep. 49). Die Karthager, eingeschüchtert durch ihre Niederlage und dadurch, dafs Utica sich freiwillig in die Gewalt der Römer dedirt hatte (Liv. ep. 49. Pol. 36, 1. App. Lib. 75), wollten nun auch ihrerseits durch eine offene deditio den Krieg abwenden. Sie wurde angenommen (Pol. 36, 1. 2. App. Lib. 76); allein da auf Catos Betrieb beschlossen wurde auf der Forderung der Zerstörung Karthagos zu beharren, so wurde die Deditionsformel hinterlistiger Weise so redigirt, dafs die geheime Absicht das Vertrauen der Karthager zu mifsbrauchen mit dem Scheine des Rechts durchgeführt werden konnte (Diod. 32, 6). Die Consuln L. Marcius Censorinus und M'. Manilius benutzten auf Geheifs des Senats die Nachgiebigkeit der Karthager, um ihnen nur nach und nach die Forderungen des Senats zu enthüllen und sie so zu entwaffnen, ehe die Verlegung der Stadt von der Meeresküste ins Binnenland gefordert wurde (Pol. 36, 2—5. App. Lib. 76ff. Zon. 9, 26). Diese Forderung trieb

die Karthager nun doch zu dem verzweifelten Entschlusse die Stadt um jeden Preis zu vertheidigen. In so wenig ehrenhafter Weise wurde der dritte punische Krieg von der Nobilität eingeleitet; die Karthager hatten weder die Kriegserklärung (Oros. 4, 23) noch diese diplomatisch ränkevolle Behandlung verdient.

Die Belagerung der Stadt, worin sich der Krieg concentrirte, wurde ebenso schlaff wie unvorsichtig betrieben, so dafs Scipio Aemilianus, der jetzt als tribunus militum der vierten Legion den Krieg mitmachte (Cic. de rep. 6, 9. Plut. Cat. maj. 27), mehrfach Gelegenheit hatte seine militärische Tüchtigkeit, die namentlich auf einer grofsen Besonnenheit und Vorsicht beruhte (Dio C. fr. *Peir.* 77. Zon. 9, 27. Val. Max. 7, 2, 2. Gell. 13, 3), an den Tag zu legen (Liv. ep. 49. Pol. 36, 6. App. Lib. 98f. 101ff. Aur. Vict. 58). Es ist das Letzte, was aus Catos Leben bekannt ist, dafs er bei den Nachrichten vom Kriegsschauplatze mit Bezug auf Scipio den homerischen Vers citirte: *οἷος πέπνυται, τοὶ δὲ σκιαὶ ἀΐσσουσι* (Plut. Cat. 27. Pol. 36, 6. Diod. 32, 14. Liv. *ep.* 49). Auf das Volk aber machten die Nachrichten von den Verdiensten des Scipio einen solchen Eindruck, dafs schon bei der Consulwahl für 606 u. c. viele Tribus ihm ihre Stimmen gaben, obwohl er, erst 36 Jahr alt, nach der lex Villia annalis das Consulat noch nicht bekleiden konnte. Auch der Consul des Jahres 606 u. c., L. Calpurnius Piso, neben welchem Manilius als Proconsul in Africa blieb, und welchem L. Mancinus als Commandant der Flotte beigegeben war, machte in der Belagerung der Stadt keine Fortschritte (App. Lib. 110ff. Diod. 32, 18. Zon. 9, 29). Scipio dagegen hatte sich das Verdienst erworben den karthagischen Reiterführer Phameas zum Uebertritt zu den *Römern* zu bewegen (Liv. ep. 50. Pol. 36, 6. App. Lib. 100. 107. Zon. 9, 27) und das Reich des 606 u. c. gestorbenen Masinissa, der den Römern zuletzt nicht ohne Grund entfremdet war (App. Lib. 94) und nur dem Scipio traute, auf eine für den Staat erspriefsliche Weise unter dessen Söhne zu vertheilen (Liv. ep. 50. Pol. 37, 3. App. Lib. 105f. Zon. 9, 27. Val. Max. 5, 2, ext. 4).

Als Scipio nach Rom ging, um sich um die Aedilität zu bewerben, für die er das vorgeschriebene Alter hatte, wurde er trotz der Opposition der Nobilität zum Consul für 607 u. c. gewählt, nachdem er auf Antrag der Tribunen von den entgegenstehenden Gesetzen dispensirt worden war (Liv. ep. 50. App. Lib. 112. Diod. 32, 14. 15. Zon. 9, 29. Val. Max. 8, 15, 4. Aur. Vict. 58. Vell. 1, 12). Da sein College C. Livius Drusus verlangte, dafs die Provinzen nach dem Loose vertheilt werden sollten, so

gaben auch diefs die Tribunen nicht zu, sondern liefsen die Provinz Africa dem Scipio durch Plebiscit überweisen (vgl. Cic. Phil. 11, 7, 17). Die Mifsgunst der Nobilität äufserte sich darin, dafs ihm nur zur Ergänzung der entstandenen Lücken eine Aushebung bewilligt, er übrigens aber darauf angewiesen wurde, sich Freiwillige zu verschaffen. In der Provinz angekommen begann Scipio damit, den Mancinus aus einer höchst gefährlichen Lage zu befreien (App. Lib. 114; vgl. Liv. ep. 51) und die durch L. Calpurnius Piso in Verfall gerathene Mannszucht wiederherzustellen (App. Lib. 115f.). Das Werk der Zerstörung Karthagos vollendete er als Proconsul 608 u. c. nach unsäglichen Anstrengungen (Liv. ep. 51. App. Lib. 117 ff. 127 ff. Pol. 39, 1. 2. Zon. 9, 29 f.). Als er Karthago in Flammen aufgehen sah, entlockte Mitgefühl und die Ahnung der Rom in Folge der Zerstörung Karthagos drohenden Gefahren dem Sieger Thränen über die Vergänglichkeit irdischer Gröfse (Pol. 39, 3. App. Lib. 132. Diod. 32, 24). Nachdem er noch in Africa Spiele abgehalten (Liv. ep. 51. Val. Max. 2, 7, 13) und unter dem Beistande von zehn Legaten die Provinz Africa eingerichtet hatte (App. Lib. 135. Cic. de leg. agr. 2, 19, 51), kehrte er nach Rom zurück und feierte den Triumph de Karthagine et Hasdrubale (Liv. ep. 52. App. Lib. 135. Cic. de rep. 6, 11).

Wie das Verhältnifs Roms zu Karthago, so hatte sich auch das zu Macedonien und Griechenland entwickelt. In Folge des unerquicklichen Zustandes der vier macedonischen Republiken war es dem Andriscus, der sich für Philippus, den Sohn des Perseus, ausgab (daher Pseudo-Philippus), leicht geworden, sich 605 u. c. mit Waffengewalt in den Besitz von Macedonien zu setzen (Liv. ep. 49. Zon. 9, 28). Nasica richtete als Gesandter gegen ihn Nichts aus (Zon. 9, 28); doch gelang es Thessalien mit Hülfe der Achaeer zu schützen (Liv. ep. 50). Nachdem Andriscus den Prätor P. Juventius geschlagen, wurde er 606 u. c. von dem Prätor Q. Caecilius Metellus besiegt und gefangen genommen, worauf Macedonien unter Auflösung der vier Republiken als Provinz eingerichtet wurde (Liv. ep. 50. Zon. 9, 28. Paus. 7, 13. Flor. 2, 14). Q. Caecilius Metellus, der sich nach jetzt schon feststehender Sitte Macedonicus nannte und sich noch weitere Verdienste in Griechenland erwarb, triumphirte noch vor Scipio (Liv. ep. 52. App. Lib. 135). Die Ruhe Macedoniens wurde seitdem nur vorübergehend durch den Aufstand eines andern Pseudo-Philippus 612 u. c. gestört, den der Quästor L. Tremellius rasch bewältigte (Liv. ep. 53).

Während des Aufstandes des ersten Pseudo-Philippus war aber auch Griechenland in Unruhe gerathen, wohin nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen der Achaeer bei dem römischen Senate (Pol. 31, 8. 32, 7. 33, 1. 13) endlich 604 u. c. auf Fürsprache des Scipio und Cato (or. 35) die Ueberlebenden von den 587 u. c. in Italien internirten Griechen zurückgeschickt worden waren (Pol. 35, 6. 3, 5. Plut. Cat. maj. 9). Streitigkeiten zwischen den Lacedaemoniern und Achaeern, deren Uneinigkeit zu erhalten schon seit T. Flamininus die Politik der Römer war (vgl. Liv. 39, 48. 40, 20), führten zunächst zur Absendung einer Gesandtschaft von Seiten der Römer. Da dieselbe von den Achaeern unehrerbietig aufgenommen wurde, und diese sich von der Verblendung des Diaeus und Kritolaos fortreifsen liefsen, kam es zum Kriege (Liv. ep. 51. Pol. 38, 1 — 5. Paus. 7, 13. 14. Zon. 9, 31. Dio Cass. fr. Urs. 165). Das Schicksal der Achaeer entschied schon der Sieg des Q. Caecilius Metellus über Kritolaos bei Skarphea 608 u. c. (Liv. ep. 52. Paus. 7, 15). Die Römer aber, welche jetzt ernstlich Ruhe schaffen wollten, schickten den Consul des Jahres L. Mummius nach Griechenland, der denn auch die Reste des Aufstandes unter Diaeus auf dem Isthmus niederschlug. Nach der Weisung des Senats, der auch hierbei sich von den Handelsinteressen des Capitalistenstandes leiten liefs, zerstörte Mummius Korinth, Theben und Chalkis (Liv. ep. 52. Flor. 2, 16. Pol. 40, 2—5. 7. 8. Paus. 7, 16. Zon. 9, 31. Vell. 1, 13. Plin. n. h. 34, 2, 7). Griechenland wurde von Mummius unter dem Beistande von zehn Legaten zur Provinz Achaja eingerichtet (Pol. 40, 8. 9. 10. Paus. 7, 16), welche wegen des eigenthümlichen Umstandes, dafs die einzelnen Städte nominell liberae civitates blieben, keinen besondern Statthalter erhielt, sondern dem Statthalter von Macedonien zugewiesen wurde. L. Mummius, der seinerseits den Beinamen Achaicus annahm, hielt etwas später als Scipio seinen Triumph, der durch die Menge und Schönheit der griechischen Kunstschätze ausgezeichnet war (Liv. ep. 52. Cic. off. 2, 22, 76. Plin. n. h. 34, 7, 17. 35, 4, 24).

Schon vor der Zerstörung Karthagos und Korinths hatte 607 u. c., also um zwei Jahre verspätet, ein Census stattgefunden. Der eine der Censoren, L. Cornelius Lentulus Lupus, war 591 u. c. curulischer Aedil (did. Ter. Heaut.), 598 u. c. Consul gewesen (Cic. Brut. 20, 79) und wegen Erpressungen verurtheilt worden (Val. Max. 6, 9, 10). Der andere, L. Marcius Censorinus, ein Mann von tieferer griechischer Bildung (Cic. Acad. pr. 2, 32,

102), war derselbe, der im ersten Jahre des dritten punischen Krieges Consul gewesen war. Wir wissen von ihrer Censur nur, dafs die Zahl der Bürger, wenn die Angabe richtig ist, auf 334000 gestiegen war (Euseb. chron. bei Mai script. vet. nov. coll. Bd. VIII, S. 361); vermuthen läfst sich, dafs sie ganz im Geiste der vorhergehenden Censuren ohne strenges Sittenregiment gehandhabt wurde (Fest. 285). Sie werden es auch gewesen sein, welche die imago des 605 u. c. gestorbenen Cato (Cic. Brut. 15, 61. 20, 80. Plin. n. h. 29, 1, 15) in der Curie aufstellten (Val. Max. 8, 15, 2). Dieser Act der Pietät gegen den grofsen Sitteneiferer bildet einen eigenthümlichen Contrast mit dem Verfall der Sitten, der gerade seit der Zerstörung Karthagos und Korinths mit reifsender Schnelligkeit um sich griff (Vell. 2, 1. Sall. hist. 1, 9. 10D. Cat. 10. Jug. 41).

In der Lenkung der Staatsangelegenheiten offenbarte sich dieser Verfall durch die Schroffheit des Gegensatzes, in welchem von nun an die Parteien der *optimates* und *populares* zu einander standen, eines Gegensatzes, zu welchem sich der bisherige Gegensatz zwischen Nobilität und Volk allmählich zugespitzt hatte. Dem Wortsinne nach sind die Optimaten die Vertheidiger und Anhänger des Regiments der Besten im Staate, die Populären die Vorkämpfer und Verfechter des Volkswohls (Cic. Sest. 45—49. 65. 66. de rep. 1, 26, 42. Cat. 4, 5, 9. de leg. agr. 1, 7. 8. 2, 3. 4. 37). Da in einem gesunden Staate ein hierauf basirter Parteigegensatz eine Unmöglichkeit ist, indem als die Besten im Staate keine anderen gelten können, als diejenigen, welche das Wohl des Volks zur obersten Richtschnur ihres Handelns nehmen, so sind jene Parteinamen an sich schon ein Beweis für die Ungesundheit der römischen Staatszustände. In der That waren diejenigen, welche von der Partei der Optimaten für die ‚Besten' gehalten wurden, keine anderen, als die Reichen und Adligen; ihr Regiment stützte sich nicht auf ihr Verdienst, sondern auf die thatsächliche Macht, welche Adel und Reichthum ihnen verlieh (Cic. de rep. 1, 34, 51); ihr Ziel war nicht das Wohl des Volks, sondern die Befestigung der eigenen Herrschaft (Cic. Cluent. 55, 152. de leg. 3, 17, 38), nicht ein otium cum dignitate, wie Cicero ihr Bestreben idealisirend sagt (Sest. 45, 98), sondern die Festhaltung ihrer dignitas um jeden Preis (Sall. Jug. 41); das Mittel dazu die Vertheidigung der bestehenden Zustände (Sall. hist. 1, 10. Cic. Sest. 46, 98). Das principiell conservative Regiment dieser Optimaten war wahrlich

keine legitime Aristokratie, sondern eine entschieden illegitime Oligarchie (Sall. hist. 1, 10. Jug. 41. Cic. de rep. 1, 34, 51); sie waren nicht, wie sie ihrem Namen nach sein sollten, die Elite des Volks, sondern eine factio, d. i. eine Partei (Sall. Jug. 41. Cic. de rep. 3, 13, 23. Aug. de civ. dei 2, 21), und zwar eine der Plebs feindselig entgegenstehende Partei (Cic. de leg. 3, 17, 38. Tac. Ann. 4, 32). Die Popularen hinwiederum nahmen es mit dem Volkswohle gleichfalls durchaus nicht ernst; unter dem Vorwande es fördern zu wollen strebten auch sie nach illegitimer Herrschaft (Sall. hist. 1, 10); das Mittel dazu war die Erwerbung der Volksgunst (Q. Cic. pet. cons. 1, 5) durch irgendwelche dem Volke wohlgefällige, wenn auch schädliche Mafsregeln. Statt die libertas populi zu befestigen, regten sie die licentia populi auf (Sall. Jug. 41. Cic. de rep. 3, 13, 21); in Folge ihrer principiellen Opposition gegen das Bestehende wurde der Ausdruck popularis synonym mit seditiosus (Cic. Cluent. 34, 93. 94. de prov. cons. 17, 41). Die Popularen, deren Führer meist abtrünnige Mitglieder der Optimatenpartei waren (Cic. de prov. cons. 16, 38; vgl. Liv. 6, 11. 20), bildeten eine Partei wie die Optimaten; der Staat, um dessen Wohl sich beide Parteien angeblich bemühten, ging, von beiden Seiten gezerrt, dem Untergange entgegen (Sall. Jug. 41). Nur weil die Optimaten einstweilen noch im Besitze des Staates sich behaupteten, glaubten gerade sie sich im Recht ihre Anhänger als boni cives, die der Gegenpartei als mali cives hinzustellen (Cic. Sest. 45, 97. 46, 99. 47, 100. 49, 105. Vell. 2, 3); doch waren alle in gleicher Weise durch Selbstsucht verdorben (Sall. hist. 1, 10).

Der Führer der Optimaten war bisher P. Cornelius Scipio Nasica gewesen, dessen einflufsreiche Stellung dadurch erhöht worden war, dafs er nach dem Tode des M. Aemilius Lepidus 603 u. c. auch pontifex maximus wurde (Cic. de sen. 14, 50). Nach seinem Tode, der bald nach 605 u. c. erfolgt sein mufs, hätte Scipio Aemilianus gestützt auf seine Herkunft und auf seinen Feldherrnruhm die Führerschaft der Optimaten übernehmen können. Allein er war zu wenig selbstsüchtig, um der Erste in einer Partei sein zu können, die sich ausschliefslich von selbstsüchtigen Motiven leiten liefs. Er liefs es geschehen, dafs Q. Caecilius Metellus Macedonicus, der Sohn des Q. Metellus, der die Versöhnung zwischen M. Fulvius Nobilior und M. Aemilius Lepidus bewirkt hatte (S. 231), sich zum Führer der Optimaten aufschwang. Die politische Feindschaft zwischen Scipio und Metellus (Cic. Lael. 21, 77. de off. 1, 25, 87. de rep. 1, 19, 31), die

den letzteren indessen nicht hinderte den Scipio für den gröfsten Bürger Roms zu erklären (Plin. n. h. 7, 44, 144. Val. Max. 4, 1, 12), ist ein sicherer Beweis, dafs Scipio sich mit den Optimaten nicht verbinden konnte und wollte. Ebenso wenig aber war er der Mann für die Populären, die ihn, nur weil er nicht zu den Optimaten gehörte, für den Ihrigen auszugeben liebten (Cic. Acad. pr. 2, 5, 13). Zwar war er in Folge seiner gegen den Willen der Nobilität erfolgten vorzeitigen Wahl zum Consul ohne sein Zuthun zum Manne des Volkes geworden, und gewifs hätte es nach der Begründung seines Feldherrnruhmes nur von ihm abgehangen sich als Demagoge der Leitung des Staates zu bemächtigen. Allein schon seine Vorliebe für Xenophon (Cic. Tusc. 2, 26, 62. ad Qu. fr. 1, 1, 8, 23) zeigt, dafs er keine Anlage zum Demagogen hatte. Er war politisch zu gebildet, um in die unfruchtbare Opposition gewöhnlicher Demagogen einzustimmen; zu edelsinnig, um sich der Mittel zu bedienen, deren die Demagogie in den verdorbenen Zuständen bedurfte; zu besonnen, um die Gefahr ernsterer Angriffe auf das Bestehende zu verkennen; zu optimistisch, um an einer Läuterung der Optimaten von innen heraus ganz zu verzweifeln. Kurz er versuchte, nicht aus eitler Ruhmsucht (Dio C. fr. Peir. 89), sondern in einem sehr ernsthaft verstandenen Pflichtgefühl, eine Stellung über den Parteien zu behaupten. Wenn Festigkeit der politischen Grundsätze und Unerschütterlichkeit des Charakters zu einem solchen Versuche berechtigen, so war er bei Scipio berechtigt; er ist sich treu geblieben, bis die Wogen des Parteigetriebes über ihm zusammenschlugen und ihn in die Tiefe rissen (Plut. apophth. 23). Gewifs war der ungesunde Parteigegensatz zwischen Optimaten und Populären ein ziemlich eitler, da beide Parteien unfähig waren den Staat zu retten; auch ist allerdings die sociale Krisis nicht aus dem Kampfe dieser Parteien hervorgegangen. Allein die Bedeutung des Gegensatzes liegt eben darin, dafs er aus denselben Verhältnissen wie die sociale Krisis sich entwickelt hatte, und dafs er ebenso unheilbar war, wie diese. Dafs selbst ein Mann wie Scipio, dessen edle Persönlichkeit wenigstens ein Lichtpunct in dem trüben Bilde der Zersetzung des Staates ist, weder die Lösung der socialen Frage unternehmen noch jenes Parteigegensatzes Herr werden konnte, ist das deutlichste Zeichen, dafs der Staat in seinem bisherigen Bestande eben nicht mehr zu retten war.

Gleich das Jahr nach der Zerstörung Karthagos und Korinths

läfst die Unfruchtbarkeit des Parteikampfes und die schwierige Stellung Scipios und seiner Freunde zu demselben erkennen.

Im J. 609 u. c. war nämlich mit L. Hostilius Mancinus, der von Scipio bei der Belagerung von Karthago gerettet worden war, und der sich dem Volke durch seine Beschreibungen von der Belagerung Karthagos empfohlen hatte (Plin. n. h. 35, 4, 23), Q. Fabius Maximus Aemilianus, der ältere Bruder Scipios, zusammen Consul. Auch er hatte unter L. Aemilius Paulus den macedonischen Krieg mitgemacht (Liv. 44, 35. Plut. Aem. 15), bereits 605 u. c. in Sicilien die Prätur bekleidet und war, wenn auch weniger bedeutend als Scipio, doch für sich betrachtet ein trefflicher Mann (Cic. Lael. 19, 69). Gleichzeitig war C. Laelius, der schon erwähnte Freund Scipios, der diesen nach Africa als Legat begleitet hatte (App. Lib. 126. Cic. de rep. 2, 40, 67), Prätor (Cic. Lael. 25, 96). Die Umstände waren also günstig, um für die Sache des Volks im wahren Interesse des Staates Etwas zu thun. C. Laelius bereitete in der That, gewifs nicht ohne die Zustimmung des Scipio und Fabius, eine lex agraria vor, um dem zerrütteten Wohlstande des Bauernstandes wenigstens insoweit, als es auf diesem Wege möglich war, wiederaufzuhelfen (Plut. Ti. Gr. 8). Allein gerade jetzt unternahm der der Nobilität angehörige aber zur Volkspartei übergegangene Volkstribun C. Licinius Crassus (er war der Sohn des S. 246 erwähnten), derselbe, der dem hauptstädtischen Pöbel durch die Einrichtung von saeptis zum Zweck der Abstimmung der Tributcomitien auf dem Forum zu Willen war (§ 121), sich stützend auf frühere Concessionen der Nobilität rücksichtlich der Wahl des pontifex maximus (§ 125), einen Angriff auf die Cooptation der Priestercollegien, welche das Festhalten der Collegien der Augurn und Pontifices an der Politik der Optimaten verhürgte und daher, wie die Staatsreligion überhaupt, von den Optimaten als eine der wesentlichsten Stützen ihres Regiments betrachtet wurde (Cic. Sest. 46, 98). Dem Antrage die Cooptation abhängig zu machen von einem durch 17 Tribus vorgenommenen Wahlacte, der zwar populär war, das wahre Wohl des Volkes aber nicht im Mindesten förderte, trat C. Laelius mit siegreicher Beredsamkeit entgegen (Cic. Lael. 25, 96. Brut. 21, 83. de nat. deor. 3, 2, 5. 17, 43). Es ist begreiflich, dafs Laelius Angesichts solcher demokratischer Bewegungen seinen eigenen wahrhaft populären Plan, der von den Demagogen begierig aufgegriffen worden sein würde, fallen liefs, zumal da ager publicus zu einigermafsen ausreichender Vertheilung nicht ohne Eingriffe in die Interessen der Reichen beschafft werden konnte, und da

der Widerstand, den der Plan des Laelius im Senate fand, erkennen liefs, dafs die Optimaten sich der Ausführung der lex agraria mit gröfster Hartnäckigkeit widersetzen würden. Er verdiente in der That für seine Person den Beinamen Sapiens, mit dem er fortan in Anerkennung seiner mafsvollen Gesinnung von der Nobilität geehrt wurde; allein, was die Sache selbst betrifft, so war es traurig genug, dafs das Aufgeben eines heilsamen Plans als ein Beweis von sapientia erscheinen konnte.

Während so für den Bauernstand Nichts geschah, gaben die Triumphalspiele des L. Mummius Achaicus (Tac. Ann. 14, 21) Veranlassung zu einer Befestigung des Standesbewufstseins der Höchstbegüterten. Es wurde nämlich für diese Spiele ein wenn auch interimistischer, so doch vollständiger Theaterbau mit Sitzreihen aufgeführt (vgl. Tac. Ann. 14, 20. Liv. ep. 48), und nach höchst wahrscheinlicher Vermuthung wurden eben bei dieser Gelegenheit den Reitercenturien als der Elite jenes Standes die nächsten vierzehn Sitzreihen hinter denen der Senatoren zugewiesen. Denn von der lex Roscia theatralis 687 u. c., auf die man gemeiniglich das jus in XIV ordinibus sedendi der Ritter zurückführt (§ 132, 8), wird ausdrücklich gesagt, dafs sie den Rittern ein ihnen, ohne Zweifel in den Parteikämpfen der nachgracchischen Zeit, entzogenes Vorrecht zurückgab (Vell. 2, 32. Ascon. 79. Cic. Mur. 19, 40). Diese Thatsache ist für die Anerkennung des Vorhandenseins eines Ritterstandes ebenso bedeutsam, wie die entsprechende Auszeichnung der Senatoren für die Anerkennung des oligarchischen Charakters der Nobilität (S. 186). Hatte schon damals die Bürgerschaft sich durch die Vernachlässigung des Grundsatzes der bürgerlichen Gleichheit verletzt gefühlt, so mufste sie es jetzt um so mehr, da die Bemühungen des Ritterstandes durch die Pachtung der Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie durch Handelsspeculationen und Geldgeschäfte aller Art so viel Geld als möglich zu verdienen wahrlich nicht als ein äufsere Anerkennung erforderndes Verdienst um den Staat angesehen werden konnten. Aufserdem war die Connivenz der Optimaten gegen den Ritterstand nicht blofs im Einzelnen (vgl. Diod. 34, 2. 5), sondern im Allgemeinen auch insofern gefährlich, als sie demselben dadurch, dafs sie ihn kräftigte und seiner factischen Bedeutung im Staate bewufst machte, die Versuchung nahe legte mit der Nobilität um die Herrschaft im Staate zu ringen. Man mag es als bedeutungslose Aeufserlichkeiten ansehen, dafs auch die nicht zur Nobilität gehörigen equites equo publico immer allgemeiner die ursprünglich nur

den nobiles zustehende Auszeichnung der silbernen phalerae erhielten (Pol. 6, 39. Liv. 39, 31), und dafs die zum Tragen der tunica laticlavia nicht berechtigten Mitglieder des Ritterstandes die tunica angusticlavia annahmen (Vell. 2, 88. Suet. Aug. 73. Plin. n. h. 33, 1, 29. Lampr. Alex. 27); allein es giebt sich doch auch in diesen Aeufserlichkeiten das Streben der Geldaristokratie zu erkennen es der gleichfalls auf ihr Geld sich stützenden Adelsaristokratie gleich zu thun. Und je mehr letztere auf die Behauptung ihrer Stellung über dem Ritterstande eifersüchtig war, was sich z. B. äufserlich eben darin zeigt, dafs die vestis *mutatio* der Senatoren bei öffentlicher Trauer (Plut. Ti. Gr. 10) *nunmehr* in der Anlegung des Ritterkleides bestand (Dio C. 38, 14. 40, 46. 56, 31), desto leichter konnte sich eine Gelegenheit finden, welche zum Nachtheil der Nobilität eine feindselige Trennung des Ritterstandes von der Partei der Optimaten herbeiführte. Welchen Einflufs die Connivenz der Nobilität gegen den Ritterstand zunächst auf die Wenigen hatte, welche aus dem Ritterstande trotz der immer mehr verbreiteten Abneigung gegen den Reiterdienst (S. 255; vgl. schon Liv. 23, 48. 49. 24, 18. 27, 11. 39, 19. Gell. 4, 12. 20) noch Kriegsdienste thaten, lehren die scandalösen Vorgänge zwischen den Reitern und dem Consul Q. Servilius Caepio im hispanischen Kriege 614 u. c. (Dio C. fr. Peir. 83) und die Feigheit der römischen Reiter unter L. Calpurnius Piso Frugi 621 u. c. im Sklavenkriege (Val. Max. 2, 7, 9).

In der Führung des lusitanisch-hispanischen Krieges hatte sich inzwischen auch nach dem Feldzuge des L. Licinius Lucullus und Serv. Sulpicius Galba unter den Prätoren M. Vetilius und C. Plautius eine grofse Schlaffheit gezeigt. Der Krieg hatte einen überaus langwierigen Charakter angenommen, seit Viriathus, der dem von Sulpicius Galba angerichteten Blutbade entronnen war (App. Ib. 60ff.), sich an die Spitze des Aufstandes gestellt hatte (Liv. ep. 52. Diod. 33, 1. 2. Dio C. fr. Peir. 78). Den C. Plautius verurtheilte zwar das Volk wegen schlechter Kriegführung (Diod. 33, 3); aber es war oder hielt sich wenigstens für so erschöpft durch den karthagischen, macedonischen und achaeischen Krieg, dafs Q. Fabius Maximus Aemilianus, der in seinem Consulatsjahre die Führung des Krieges übernahm, darauf verzichtete, für die ihm bewilligten zwei Legionen gediente Leute auszuheben, und sich mit ganz junger ungeübter Mannschaft begnügte (App. Ib. 65). Dennoch erzielte er und C. Laelius, der als Prätor eine der hispanischen Provinzen bekommen hatte (Cic. de off. 2, 11, 40. Brut. 21, 84), nach Wiederherstellung der zerrütteten Mannszucht

nicht unbedeutende Erfolge gegen Viriathus, zumal da Scipio in Rom dafür gesorgt hatte, dafs ihnen das imperium für 610 u. c. prorogirt ward.

Für dieses Jahr waren nämlich Gegner des Scipio zu Consuln gewählt, Serv. Sulpicius Galba und L. Aurelius Cotta. Wie wenig jener des Consulats würdig war, hatte er in seiner Prätur bewiesen (S. 281); für diesen aber ist es ein hinlänglich charakterisirender Zug, dafs er als Volkstribun im Vertrauen auf seine Unverletzlichkeit sich geweigert hatte seine Schulden zu bezahlen (Val. Max. 6, 5, 4). Gewifs ist es ein Beweis für die tiefe Versunkenheit der Nobilität und die Werthlosigkeit des Wahlrechts des Volks, dafs solche Männer gewählt werden konnten. Scipio, dem es nicht gelungen war die Wahl zu hintertreiben, setzte im Senate wenigstens durch, dafs keiner von Beiden nach Hispanien geschickt wurde, weil, wie er sagte, der eine arm, der andere sich selbst nie reich genug sei (Val. Max. 6, 4, 2). Scipios Einflusse wird es eher als dem dieser Consuln zu danken sein, dafs in diesem Jahre der Prätor Q. Marcius Rex den Auftrag erhielt gegen den so oft von den Censoren bekämpften Mifsbrauch der Wasserleitungen einzuschreiten (Front. aq. 7). Derselbe hatte auch die aqua Appia und den Anio zu restauriren und legte, da die vorhandenen Wasserleitungen dem Bedürfnisse der gröfser gewordenen Stadt nicht genügten, die aqua Marcia an (Plin. n. h. 31, 3, 41. 36, 15, 121). Die kleinliche Eifersucht unter den Mitgliedern der Nobilität war damals schon so weit gediehen, dafs selbst über die Frage, ob diese aqua Marcia oder der Anio aufs Capitol geleitet werden sollte, Streitigkeiten persönlicher Art entstanden, in denen jedoch Marcius Sieger blieb (Front. a. a. O).

Auch für 611 u. c. wurden Gegner des Scipio zum Consulat gewählt, Appius Claudius Pulcher und Q. Caecilius Metellus Macedonicus, letzterer, nachdem er trotz seiner Verdienste zweimal vorher sich vergeblich beworben hatte (Val. Max. 7, 5, 4. Aur. Vict. 61). Appius, der Sohn des ehrgeizigen Consuls von 569 u. c. (Liv. 39, 32), fing, da ihm nicht Hispanien sondern Italien zur Verwaltung zugefallen war, mit der Möglichkeit sich bürgerliche Verdienste zu erwerben nicht zufrieden und angesteckt von der damals schon gewöhnlichen Sucht Ruhm ohne Rücksicht auf den Nutzen des Staates zu erlangen (vgl. App. Ib. 80), Krieg mit einem Alpenvolke an, den Salassern, die er auch, nachdem er zuvor eine Niederlage erlitten, besiegte (Liv. ep. 53. Dio C. fr. Peir. 79. 80. Oros. 5, 4. Obseq. 21). Als ihm der Triumph nach Gebühr verweigert wurde, war er mit dem der gens Claudia

eigenthümlichen Trotze so dreist auf eigene Kosten, und zwar nicht auf dem mons Albanus, sondern in Rom selbst zu triumphiren. Da die Tribunen diese Eigenmächtigkeit nicht dulden wollten, so kam es zu tumultuarischen Auftritten, bei denen die Tribunen indessen Nichts ausrichteten, da die Schwester oder Tochter des Triumphators ihr vestalisches Priesterthum mifsbrauchte, um ihn durch ihre Begleitung gegen die Gewalt der Tribunen zu schützen (Val. Max. 5, 4, 6. Cic. Cael. 14, 34. Suet. Tib. 2). Ebenso wenig wie Appius hatte Metellus das Staatswohl im Auge, als er in Hispanien durch seinen Feldzug den numantinischen Krieg entzündete (App. Ib. 66. 76). Er selbst zwar führte den Krieg im Ganzen genommen glücklich (Liv. ep. 53. Flor. 2, 17. Aur. Vict. 61) und mit Feldherrntugenden, die ihn den besseren Feldherren der früheren Zeit an die Seite zu stellen berechtigten (Val. Max. 2, 7, 10. 5, 1, 5. 7, 4, 5. Front. strat. 4, 1, 23. 3, 7, 3). Allein er schadete weit mehr als er genützt hatte, indem er durch die politische Antipathie gegen seinen Nachfolger im Commando, Q. Pompejus, sich dazu fortreifsen liefs, seinen Soldaten massenweis Urlaub zu ertheilen, ja sogar das Kriegsmaterial zu vernichten, blofs um jenem die Möglichkeit eines glücklichen und ruhmbringenden Feldzugs zu erschweren (Val. Max. 9, 3, 7). Von dem Consulatsjahre des Metellus Macedonicus an datirt übrigens die durch ein seltenes Glück begünstigte Familienpolitik der Meteller (Plin. n. h. 7, 44, 142ff. Vell. 1, 11. 2, 8. 11. Val. Max. 7, 1, 1), welche sich insbesondere dadurch behauptete, dafs die Meteller sich als consequente und vergleichsweise doch gemäfsigte Vorkämpfer der Optimatenpartei bewährten.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs Scipio für seine fernere Wirksamkeit im römischen Staate seine ganze Hoffnung auf die Bekleidung der Censur richtete, welche er im Geiste des Cato und des Gracchus zu verwalten ganz der Mann war (vgl. Cic. de rep. 4, 10, 11). Wie tief zerrüttet die Sittlichkeit war, geht mehr noch als aus einzelnen scandalösen Criminalgeschichten dieser Zeit (Val. Max. 8, 1, amb. 1) aus der Rolle hervor, welche die Knabenliebe in der fabula togata des Afranius spielte (Quint. 10, 1, 100). In welchem Grade die gewöhnliche Ehrlichkeit geschwunden war, lehrt das juristische Schutzbüchlein gegen Betrügereien, welches M'. Manilius, der mit Scipio befreundete (Cic. de rep. 3, 10) Consul des J. 605 u. c. herausgab (I 619). Bei den Mitgliedern der Nobilität fiel nicht mehr die Bestechlichkeit (Liv. 42, 45. 43, 2. Pol. 6, 56), sondern die Unbestechlich-

keit als etwas Aufsergewöhnliches auf (Liv. ep. 57; vgl. Pol. 18, 18). Es waren nicht mehr blofs Statthalter, die sich bestechen liefsen, wie z. B. D. Junius Silanus, der emancipirte Sohn des T. Manlius Torquatus (Cic. de fin. 1, 7, 24. Liv. ep. 54. Val. Max. 5, 8, 3), sondern L. Hostilius Tubulus gab 612 u. c. auch bei Ausübung der Jurisdiction in Rom das erste Beispiel der Bestechlichkeit (Cic. fin. 2, 16, 54. 4, 28, 77. 5, 22, 62. nat. deor. 1, 23, 64. 3, 30, 74. Att. 12, 5, 3. Ascon. 22). Die luxuriöse Genufssucht endlich hatte sich von Rom aus über ganz Italien verbreitet und hinderte ihrerseits das ohnehin so sehr erschwerte Aufblühen Italiens zu dem soliden Wohlstande früherer Zeiten. Die gegen den Tafelluxus gerichtete lex Didia cibaria vom J. 611 u. c., welche die Bestimmungen der lex Fannia von 593 u. c. (S. 272) auf Italien ausdehnte und nicht blofs die das Gesetz übertretenden Gastgeber, sondern auch die Theilnehmer an gesetzwidrigen Gastmählern für straffällig erklärte (Macr. sat. 2, 13), wird man als eine von Scipio und seinen Freunden veranlafste Vorläuferin seiner Censur betrachten dürfen.

Als sich Scipio 612 u. c., in welchem Jahre der Bruder des Macedonicus L. Caecilius Metellus Calvus und der Adoptivbruder von Scipios leiblichem Bruder Q. Fabius Maximus Servilianus das Consulat bekleideten, um die Censur bewarb, war sein patricischer von der Nobilität begünstigter Mitbewerber Appius Claudius Pulcher, derselbe, der das Jahr zuvor Consul gewesen war. Es war nicht Scipios Schuld, dafs er sich einem solchen Mitbewerber gegenüber auf das Volk stützen mufste, das ihn ohnehin seit seinem Consulate als den Seinigen betrachtete (Plut. Aem. 38. reip. ger. praec. 14). Von der gewöhnlichen Art der Aemterbettelei hielt er sich jedenfalls mehr fern als sein Mitbewerber, dem er mit gerechtem Stolze sagen konnte, es komme für einen Candidaten weniger darauf an alle Bürger zu kennen, als von allen gekannt zu sein (Plut. apophth. 9). Das Volk zeigte durch Scipios Wahl, dafs es bereit war sich eine strenge Censur gefallen zu lassen. Leider konnte er die beabsichtigte Strenge nicht so entfalten wie er wollte. Als plebejischer Censor war nämlich L. Mummius Achaicus sein College. Dieser Mann, der entweder selbst homo novus (Vell. 1, 13. 2, 128) oder der Sohn eines solchen war (Liv. 41, 9. 38, 54), hatte seinen Ruf als Prätor in den Anfängen des lusitanischen Kriegs 600 u. c. begründet (App. Ib. 56. 57. Diod. 31, 53. Eutrop. 4, 9. Fast. triumph.) und war in Folge seiner eigentlich dem Q. Caecilius Metellus gebührenden Besiegung Achajas (Oros. 5, 3. Flor. 2, 16.

Val. Max. 7, 5, 4. Aur. Vict. 60) weit über Verdienst angesehen. Er war zwar ein wegen der strengen Enthaltsamkeit, die er gegenüber der Beute bewiesen hatte, persönlich recht achtungswerther Mann (Liv. ep. 52. Cic. de off. 2, 22, 76. Parad. 5, 2, 38. Aur. Vict. 60. Plin. n. h. 34, 7, 36. Front. strat. 4, 3, 15); auch mag er durch sein humanes Benehmen gegen die Griechen das Lob verdienen, das ihm Polybius ertheilt (40, 8. 11). Allein wie er einerseits zu ungebildet war, um den wahren Werth der griechischen Kunstwerke zu würdigen (Vell. 1, 13), so war er andererseits von einer allzu friedliebenden Gutmüthigkeit (vgl. z. B. Dio C. fr. Peir. 81), so dafs er weder durch seine Einsicht noch durch seinen Charakter dem Amte eines Censors in so schwieriger Zeit gewachsen war.

Scipios Strenge wurde geradezu wirkungslos gemacht durch den Widerstand, den Mummius ihm, um es mit der Nobilität und dem Ritterstande nicht zu verderben, entgegensetzte (Val. Max. 6, 4, 2. Aur. Vict. 58. Fest. 286. Dio C. fr. Peir. 81). Selbst einen meineidigen Ritter C. Licinius Sacerdos, — vielleicht war er derselbe mit dem demokratischen Antragsteller der lex de sacerdotiis (S. 295) —, durfte er bei der recognitio equitum nicht durch Entziehung des Ritterpferdes rügen, weil Mummius den Meineid ohne förmliches gerichtliches Verfahren nicht für bewiesen ansah (Cic. Cluent. 48, 134. Quint. 5, 11, 13. Val. Max. 4, 1, 10. Plut. apophth. 12). Einen andern Ritter, Ti. Claudius Asellus, dem Scipio wirklich das Ritterpferd nahm (Gell. 3, 4), bewahrte Mummius wenigstens vor der Versetzung unter die Aerarier (Cic. de or. 2, 66, 268). Aufserdem wissen wir nur von P. Sulpicius Gallus, dafs ihn Scipio wegen seiner neumodischen Eleganz in der Kleidung hart anliefs (Gell. 7, 12), und von einem ungenannten Ritter, der vor der Zerstörung Karthagos dieselbe zum Gegenstande eines gastronomischen Scherzes gemacht hatte, dafs Scipio ihm das Ritterpferd nahm (Plut. apophth. 11). Was blieb dem in der Ausübung eines strengen Sittenregiments Gehemmten übrig, als das Volk in eindringlicher Rede ad majorum mores zu ermahnen (Gell. 4, 20. 5, 19)? So mufste Scipio, der die lex agraria des C. Laelius gewifs nicht vergessen hatte, die Censur auch in dieser Beziehung unbenutzt vorübergehen lassen, ohne auch nur einen Versuch zur Hebung des Nationalwohlstandes zu machen; und doch war die Zahl der Bürger wiederum auf 327442 Köpfe zurückgegangen (Liv. ep. 54), woran eine Pest (Obseq. 22. Oros. 5, 4) gewifs nur den geringsten Antheil hatte. Das einzige Dauernde, was diese Censur hinterliefs, waren die vergoldeten

Plafonds (laquearia) im Innern des capitolinischen Tempels (Plin. n. h. 33, 3, 57) und die Bögen der 575 u. c. begonnenen Tiberbrücke (Liv. 40, 51). Wie tief Scipio die Gefahr erkannte, die dem Staate in Folge seiner ungesunden Grösse drohte, zeigte er dadurch, dafs er das solenne precationis carmen beim Lustrum abänderte und zu den Göttern flehte: *ut populi Romani res perpetuo incolumes servarent* (I 587).

Wie Mummius, so lähmte ein anderer homo novus, Q. Pompejus, in anderer Weise die Wirksamkeit Scipios in der Censur. Er hatte als homo novus in Vertretung der Volksinteressen (Cic. Ac. pr. 2, 5, 13) durch eigene Tüchtigkeit sich emporgearbeitet (Cic. Brut. 25, 96. Verr. 5, 70, 181. Font. 11, 23. Mur. 7, 16; vgl. Vell. 2, 21) und hätte sowohl defshalb, als auch weil ihm Q. Caecilius Metellus Feind war (S. 299; vgl. Max. 8, 5, 1), sich innig an Scipio anschliefsen müssen. Dennoch war er gegen diesen, der in seiner Censur gewifs in bester Absicht den C. Laelius zum Consul für 613 u. c. gewählt wissen wollte, unaufrichtig genug, um ihm zu versprechen, er werde seine eigene Bewerbung um das Consulat aufschieben, und um dann doch dem Laelius den Rang abzulaufen (Cic. Lael. 21, 77. Tusc. 5, 19, 54. Plut. apophth. 8). Damit hatte die Freundschaft zwischen Scipio und Pompejus ein Ende. Als Scipio sodann für 614 u. c. die Wahl des C. Laelius durchsetzte (Cic. Tusc. 5, 19, 54. Brut. 43, 161), war die Zeit einer gemeinsamen amtlichen Wirksamkeit vorüber; ja Scipio hatte sich sogar einer Anklage zu erwehren, welche der in der Censur von ihm gerügte Ti. Claudius Asellus wegen seines unglücklichen Lustrum gegen ihn richtete (Gell. 3, 4. 7, 11. 2, 20. 4, 17. Cic. de or. 2, 64, 258. 66, 268).

Ein schwacher Ersatz für das, was Scipio in seiner Censur hätte wirken können, wenn ihn die alten und die neuen nobiles hätten unterstützen, wenn die Optimaten und die Populären ihren persönlichen Parteihader hätten vergessen wollen, war es, dafs der Senat 615 u. c. den Prätor C. Cornelius Hispallus anwies die chaldäischen Astrologen und die Priester des Jupiter Sabazius, welche neuen Aberglauben in dem Volke verbreiteten, auszuweisen (Val. Max. 1, 3, 2), zumal wenn man bedenkt, dafs die Nobilität nicht aus Religiosität, sondern aus rein politischen Motiven die Staatsreligion vertheidigte. Suchte doch selbst Scipio in der stoischen Philosophie des ihm befreundeten Panaetius Ersatz für die durch Mifsbrauch herabgewürdigte Religion (Cic. Acad. pr. 2, 2, 5. de fin. 4, 9, 23. de rep. 1, 21, 34. Tusc. 1, 33, 81. off. 1, 26, 90. Mur. 31, 66. Vell. 1, 13).

Inzwischen wurde der Gegensatz zwischen Nobilität und Volk mit der immer weiter um sich greifenden Verarmung des letzteren (Sall. Jug. 41. App. b. c. 1, 7. Plut. Ti. Gr. 8. 9) von Jahr zu Jahr schroffer. Je abhängiger aber die Bürger von den einzelnen nobiles waren, in deren Clientel sich die meisten begeben hatten, und von denen sie ihre Stimmen erkaufen liefsen, desto unmöglicher war es das Volk von dem drückenden Regimente der Nobilität zu befreien. Unter solchen Umständen kam ein sonst unbekannter Tribun des J. 615 u. c., Q. Gabinius, auf den Gedanken bei den Wahlen schriftliche Abstimmung (§ 122) statt der mündlichen einzuführen (Cic. de leg. 3, 16, 35. Lael. 12, 41), um dadurch die Freiheit der Abstimmung gegen die Beeinflussung von Seiten der nobiles zu sichern (Cic. de leg. 3, 15, 34. de leg. agr. 2, 2, 4).

Allein wie wirkungslos die lex tabellaria des Gabinius war, da die Optimaten natürlich die Vortheile der geheimen Abstimmung ebenso gut auszubeuten wufsten wie die Volkspartei, zeigte sofort die Consulwahl für 616 u. c., bei welcher neben D. Junius Brutus P. Cornelius Scipio Nasica, der Sohn von Catos Widersacher, gewählt ward. Zwar D. Junius Brutus, der Sohn des Consuls von 576 u. c. (S. 245), war ein wenigstens eben so sehr durch Bildung wie durch Energie hervorragendes Mitglied der Nobilität (Cic. Brut. 28, 107. Arch. 11, 27. Val. Max. 8, 14, 2. Schol. Bob. 359). Nasica aber, der mit dem Pontificat (Cic. Tusc. 4, 23, 51. Cat. 1, 1, 3. Val. Max. 1, 4, 2) keineswegs die politische Einsicht und die mafsvolle Besonnenheit seines Vaters geerbt hatte, konnte geradezu als der Typus eines hochmüthigen Optimaten gelten, wie er denn die Aedilität seiner Zeit durch eine verletzend spöttische Aeufserung über die schwieligen Hände der von ihrer Hände Arbeit lebenden Bürger verscherzt hatte (Val. Max. 7, 5, 2. Cic. Planc. 21, 51).

In dem Consulate dieser Männer offenbarte sich die Ungesundheit der Zustände in mehrfacher Weise. Das hungernde Volk forderte durch den Tribunen C. Curiatius eine Getreidevertheilung; als Nasica in einer Contio dagegen redete und von dem Volke überschrien wurde, rief er: Schweigt, denn ich verstehe besser als ihr, was dem Staate frommt (Val. Max. 3, 7, 3). Zum Danke nannte ihn das Volk wegen seiner von C. Curiatius hervorgehobenen Aehnlichkeit mit einem Viehhändler des Namens, der Opferthiere verkaufte, Serapion (Val. Max. 9, 14, 3. Plin. n. h. 7, 12, 54. Liv. ep. 55). Bei der Aushebung für den mifsliebigen hispanischen Krieg war das Volk ebenso unwillfährig wie

603 u. c. (S. 280). Die Tribunen gestatteten zwar unter Dispensation der Consuln von der lex Porcia, dafs ein Deserteur C. Matienus, um ein heilsames Exempel zu statuiren, auf offenem Markte mit Ruthen ausgepeitscht und dann verkauft wurde (Liv. ep. 55. Front. strat. 4, 1, 20). Aber als sie je 10 Bürger nach ihrer Wahl von der Aushebung zu eximiren beanspruchten, kam es zu einem solchen Conflicte zwischen den Consuln und Tribunen, dafs jene wie die Consuln von 603 u. c. von diesen ins Gefängnifs geführt wurden (Liv. ep. 55. Cic. de leg. 3, 9, 20). Auch die Schandbarkeit der Publicanenwirthschaft trat in den Aufsehen erregenden Mordthaten im Silawalde zu Tage, als deren Urheber gewifs nicht ohne Grund einige derjenigen Publicanen in Verdacht geriethen, welche die dortigen Pechhütten von den Censoren Scipio und Mummius gepachtet hatten. Selbst Laelius verstand sich dazu die Publicanen vor den Consuln, denen der Senat eine quaestio extraordinaria übertragen hatte, zu vertheidigen. Allein er war zu ehrlich, um die Unschuld der Verdächtigen beweisen zu können; dazu bedurfte es der sophistischen Redekünste und der Gewissenlosigkeit des Serv. Sulpicius Galba, dem Laelius die weitere Vertheidigung überliefs (Cic. Brut. 22).

Da mit der geheimen Abstimmung bei den Wahlen allein Nichts auszurichten gewesen war, so beantragte ein nobilis L. Cassius Longinus Ravilla, der Sohn des Consuls von 590 u. c., ein Mann von gewissenhaftester Rechtlichkeit (Cic. Rosc. Am. 30, 84. Asc. 46. Val. Max. 3, 7, 9), der schon wegen seiner altväterisch strengen Grundsätze (Cic. Brut. 25, 97. Vell. 2, *10*. Val. Max. 8, 1, damn. 7) nicht für einen leichtfertig nach der Volksgunst haschenden Demagogen gehalten werden darf (Cic. de leg. 3, 16, 35. Acad. pr. 2, 5, 13), als Volkstribun 617 u. c. in seiner lex tabellaria die Ausdehnung der geheimen Abstimmung auf die Volksgerichte mit Ausnahme derer über perduellio (Cic. Brut. 25, 97. 27, 106. de leg. 3, 16, 35. Sest. 48, 103. Lael. 12, 41. Schol. Bob. 303. Ascon. 78. Ps. Ascon. 141 f.), mit andern Worten auf die zur Verhängung von Geldbufsen competenten Tributcomitien (§ 127). Bei diesem Antrage lag ohne Zweifel die Absicht zu Grunde die Verantwortlichkeit der Magistrate dem Volke gegenüber, die mehr und mehr in Vergessenheit gerathen und durch die neumodische Redekunst illusorisch gemacht worden war, zur Wahrheit zu machen (Cic. Brut. 27, 106), und insofern wird derselbe gelegentlich selbst von Cicero als principium justissimae libertatis bezeichnet (Ascon. 77 f.). Der Antrag wurde natürlich von der Nobilität aufs Eifrigste bekämpft. Nicht blofs der

Consul M. Aemilius Lepidus, der Sohn des ehemaligen princeps senatus, ein tüchtiger Redner (Cic. Brut. 25, 95), sprach gegen ihn; auch ein Volkstribun M. Antius Briso intercedirte im Interesse der Optimaten. Der Antrag wäre nicht durchzusetzen gewesen, wenn nicht Scipio, der sich immer mehr von der Unverbesserlichkeit der Nobilität überzeugen mufste, den Tribun durch sein Ansehen bewogen hätte die Intercession nachzulassen (Cic. de leg. 3, 16, 37. Brut. 25, 97).

Das folgende Jahr schien für die Partei der Populären noch günstiger werden zu sollen. Zu Consuln für 618 u. c. wurden gewählt L. Furius Philus, ein Freund des Scipio und seiner Enthaltsamkeit und Weisheit wegen gerühmt (Cic. Lael. 19, 69. Arch. 7, 16. leg. agr. 2, 24, 64), und S. Atilius Serranus, der Scipios Flottencommandant bei der Belagerung Karthagos gewesen war (App. Lib. 114). Unter den Prätoren war P. Mucius Scaevola (Cic. Att. 12, 5, 3), der als Tribun die Verurtheilung des Tubulus herbeigeführt hatte und später als Consul den Ti. Gracchus insgeheim unterstützte (Cic. Ac. 2, 5, 13). In diesem Jahre gelangte der 611 u. c. Consul gewesene Appius Claudius Pulcher zur Censur, nachdem er inzwischen als ein ächter Claudier aus einem Vorkämpfer der Optimaten zu einem Verfechter der Volkssache geworden war. Theils persönliche Streitigkeiten mit andern nobiles, theils der Umgang mit dem jungen Ti. Sempronius Gracchus, der unter dem Einflusse seines Schwagers Scipio herangewachsen war, und dem Appius seine Tochter verlobt hatte (Plut. Ti. Gr. 4), mögen die Ursache davon gewesen sein. Claudius scheint ähnliche Pläne gehabt zu haben, wie vor ihm C. Laelius und nach ihm Ti. Sempronius Gracchus. Auch hätte er bei der Durchführung derselben gewifs nicht blofs auf andere nobiles (vgl. Plut. Ti. Gr. 9), sondern auch auf Scipio rechnen können, der um der Sache willen seinen frühern Gegner unterstützt hätte und damals noch nicht mit den Anhängern desselben, P. Mucius Scaevola und dessen Bruder P. Licinius Crassus Mucianus, verfeindet gewesen sein kann (Cic. de rep. 1, 19, 31). Allein wie Scipio durch Mummius, so wurde Appius durch seinen Collegen Q. Fulvius Nobilior, dessen Parteistellung aus dem Processe des Galba bekannt ist (S. 282), gehemmt. Die Optimaten stellten dieses so dar, als ob Claudius in der Schroffheit seines Wesens viele Verkehrtheiten habe begehen wollen, aber von Fulvius mit guter Manier davon abgebracht worden sei (Dio C. fr. Peir. 84). So ist von dieser Censur, der letzten vor der Revolution des Ti. Gracchus, nur bekannt, dafs drei Senatoren eine Rüge erhielten (Fest. 286), und dafs die wiederum

und zwar sehr erheblich gesunkene Bürgerzahl 317923 betrug (Liv. ep. 56).

Während so die Entwickelung im Innern durch die Unthätigkeit der Optimaten in Bezug auf die Verbesserung der materiellen Lage des Volks dem Bruche entgegenging, hatte der hispanische Krieg einen Verlauf genommen, dessen sich Volk und Nobilität in gleicher Weise schämen mufsten. Gegen Viriathus hatte Q. Pompejus (S. 302) als Prätor 611 u. c. Nichts ausgerichtet (App. Ib. 66), sodann aber Q. Fabius Maximus Servilianus (S. 300) in den J. 612 und 613 u. c. mit solchem Erfolge gekämpft, dafs er den Krieg unter billigen Bedingungen durch einen guten Friedensvertrag beendigte (App. Ib. 67—69. Liv. ep. 53. 54. Diod. 33, 1. Oros. 5, 4), den auch das Volk in Rom bestätigte (App. Ib. 69). Allein seinem Bruder Q. Servilius Caepio, der 614 u. c. Consul wurde (S. 297), gelang es vom Senate die Erlaubnifs zur Eröffnung neuer Feindseligkeiten gegen Viriathus zu erhalten. Er beendigte den unehrlichen Krieg dadurch, dafs er verrätherische Freunde des Viriathus bestimmte, diesen durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen (App. Ib. 70—72. Diod. 33, 1. Liv. ep. 54. Val. Max. 9, 6, 4. Vell. 2, 1. Eutr. 4, 16). Erst D. Junius Brutus, Consul 616 u. c. (S. 303), der den Resten des Viriathischen Heeres Ackerland nebst der Stadt Valentia gab (Liv. ep. 55), stellte in diesem und dem folgenden Jahre, da ihm das imperium unter Beistimmung des Scipio (Fest. 241) prorogirt wurde, mit einer damals schon seltenen Energie die Ruhe der von Räuberbanden beunruhigten Provinz Hispania ulterior in dauernder Weise wieder her (App. Ib. 73—75. Liv. ep. 55. 56. Vell. 2, 5. Flor. 2, 17). Auch unterjochte er verschiedene noch ungebändigte lusitanische Völkerschaften, von deren einer, den Callaicern oder Gallaecern, er den Beinamen Callaicus annahm (Ov. fast. 6, 461. Schol. Bob. 359), als er 618 u. c. de Gallaecis et Lusitanis triumphirte (Fast. tr. Eutrop. 4, 19. Plut. Ti. Gr. 21).

Damals dauerte aber noch immer der von Metellus (S. 299) entzündete Krieg mit Numantia in Hispania citerior fort. Des Metellus Nachfolger Q. Pompejus (S. 302) führte 613 und 614 u. c. den Krieg so unglücklich, dafs er, um ihn nur irgendwie zu beenden, einen ungünstigen Friedensvertrag abschlofs (App. Ib. 76—79. Liv. ep. 54. 55. Diod. 33, 22. 19. Dio C. fr. Peir. 82. Vell. 2, 1. 90. Eutr. 4, 17. Flor. 2, 18. Oros. 5, 4). Es war gleich schmachvoll, dafs er die Thatsache des Vertrages nachher abzuleugnen versuchte (App. Ib. 79. Cic. fin. 2, 17, 54), wie dafs das Volk, welches den numantinischen Gesandten die Bestätigung

des Vertrages verweigerte, aus unberechtigtem Wohlwollen gegen den Volksmann seine Auslieferung nicht bewilligte (Cic. de off. 3, 30, 109. Vell. 2, 1). Auch der Nachfolger des Q. Pompejus, M. Popillius Laenas (Consul 615 u. c.), richtete gegen die Numantiner Nichts aus (App. Ib. 79. Liv. ep. 55). Dessen Nachfolger C. Hostilius Mancinus (Consul 617 u. c.) erlitt sogar eine derartige Niederlage von den Numantinern, dafs er, um nur das Heer zu retten, einen schimpflichen Vertrag einging (App. Ib. 80. Liv. ep. 55), den die Numantiner Angesichts der gemachten Erfahrungen erst dann abschlossen, als der junge Ti. Sempronius Gracchus, welcher als Quästor im Heere war, und dem sie in Erinnerung an seinen Vater trauten, sich für die Annahme des Vertrages von Seiten des Volkes verbürgte (Plut. Ti. Gr. 5. 6. Aur. Vict. 59. Dio C. fr. Peir. 86. Vell. 2, 2. Gell. 7, 9, 12). Gleichwohl wurde der Vertrag auf Antrag der Consuln L. Furius Philus und S. Atilius Serranus 618 u. c. vom Volke verworfen, wobei Mancinus, wenigstens ehrlicher als Pompejus, gegen seine eigene Auslieferung an die Numantiner Nichts einwendete (Cic. de off. 3, 30, 109. de rep. 3, 18, 28. Liv. ep. 56. Vell. 2, 1; vgl. App. Ib. 83. Dio C. fr. Urs. 164. Val. Max. 1, 6, 7. Flor. 2, 18. Eutr. 4, 17. Obs. 24. Oros. 5, 4. 5). Uebrigens wurde er von den Numantinern nicht angenommen (Cic. de or. 1, 40, 181. Caec. 34, 98). Abgesehen von dem Schmachvollen des Vorgangs an sich ist derselbe auch insofern von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die spätere Parteistellung der mafsgebenden Persönlichkeiten, als von ihm die Entfremdung zwischen Ti. Gracchus und seinem Schwager Scipio datirt (Vell. 2, 2. Plut. Ti. Gr. 7. Dio C. fr. Peir. 86). Denn obwohl jener es nur dem Scipio zu danken hatte, dafs nicht auch er ausgeliefert wurde, so war er doch schon darüber erzürnt, dafs der von ihm in gutem Glauben und bester Absicht verbürgte Vertrag cassirt worden war.

Der statt des abberufenen Mancinus nach Hispanien geschickte Consul M. Aemilius Lepidus (S. 305), der wegen der mit Numantia schwebenden Unterhandlungen zur Unthätigkeit genöthigt war, fing, obwohl militärisch ganz unfähig (Diod. 33, 32), aus eitler Ruhmsucht eigenmächtig mit den Vaccaeern einen Krieg an, in dem er so geschlagen wurde, dafs er nur dem Beistande des D. Junius Brutus seine Rettung verdankte (App. Ib. 80—82. Liv. ep. 56. Oros. 5, 5. Obs. 25). Er wurde abberufen und zu einer Geldbufse verurtheilt (App. Ib. 83; vgl. Val. Max. 8, 1, d. 7. Vell. 2, 10). Weder L. Furius Philus, der

den Mancinus den Numantinern zu übergeben hatte, und der selbstbewufst genug war (S. 305), um seine persönlichen Feinde Q. Pompejus und Q. Metellus zu Legaten zu wählen (Val. Max. 3, 7, 5. Dio C. fr. Peir. 85), noch Q. Calpurnius Piso (Consul 619 u. c.) richteten im numantinischen Kriege Etwas aus (App. Ib. 83. Obseq. 26). Nun erst war das Mafs der Schande dergestalt voll, dafs der Senat und das Volk bereit waren dem Scipio das Consulat anzubieten. Dieser war gerade damals (Cic. de rep. 6, 11), — nicht vor der Censur (Acad. pr. 2, 2, 5), aber auch nicht nach seinem zweiten Consulate (Val. Max. 4, 3, 13), — abwesend (anders aber verkehrt Val. Max. 8, 15, 4), und zwar auf einer Gesandtschaftsreise in den Orient (Diod. 33, 21. Plut. apophth. 13), zu der er mit L. Metellus und Sp. Mummius (Just. 38, 8. Cic. rep. 3, 35, 48) ausersehen worden war, um Mafsregeln gegen das Seeräuberunwesen vorzubereiten (Strab. 14, 5, 2), und bei welcher er sich in catonischer Einfachheit (S. 181) nur von wenigen Sclaven begleiten liefs (Plut. apophth. 14. Aur. Vict. 58. Val. Max. 4, 3, 13). Scipio wurde von dem Gesetze von 603 u. c., das die Wiederwahl zum Consulate verbot, dispensirt und für 620 u. c. zum Consul gewählt, auch ausdrücklich mit der Führung des Krieges gegen Numantia betraut (Liv. ep. 56. App. Ib. 84. Val. Max. 8. 15, 4). Wie eifersüchtig aber selbst jetzt die Optimaten auf den Mann waren, dessen Unentbehrlichkeit sie hatten anerkennen müssen, zeigte sich darin, dafs der Senat ihm keine Aushebung bewilligte und ihn wegen der Kriegskosten auf die Vorschüsse anwies, welche die Publicanen auf ihre in den nächsten Jahren fälligen Pachtgelder entrichten sollten (Plut. apophth. 15). Scipio nahm die Anweisung nicht an und zog mit 3500 Freiwilligen und 500 Clienten und Freunden nach Hispanien (App. Ib. 84).

Vor Numantia, wo in seinem Heere der künftige Retter Roms Marius (Plut. Mar. 3. Val. Max. 8, 15, 7) und dessen späterer Feind Jugurtha (Sall. Jug. 7. 8. App. Ib. 89) sich zusammenfanden, war es, dafs Scipio diejenigen, welche sich jetzt römische Bürger nannten, für deren Wohl er gedacht und gehandelt, um deren willen er sich mit der Nobilität verfeindet hatte, gründlich verachten lernte (Plut. apophth. 16. 22. Val. Max. 6, 2, 3). Er fand Zustände in dem durch Luxus und Ueppigkeit entarteten Heere vor (Plut. Mar. 3. Liv. ep. 57. App. Ib. 85. Flor. 2, 18) noch weit schlimmer als die, welche sein Vater im perseischen, er selbst im dritten punischen Kriege zu bekämpfen gehabt hatte. Dafs Weiber im römischen Lager waren, war freilich schon im zweiten punischen Kriege vereinzelt vorgekommen (Plut. Fab. 20.

Val. Max. 7, 3, 7. Aur. Vict. 43. Dio C. fr. Peir. 53); jetzt aber waren Dirnen zu Tausenden beim Heere. Scipio wies sie nebst den Kaufleuten, Wahrsagern und Opferpriestern, die sich dem Lager angeschlossen hatten, sofort aus (Liv. ep. 57. App. Ib. 85. Val. Max. 2, 7, 1). Er veranstaltete umfassende militärische Uebungen, um die Soldaten erst wieder an die Kriegsarbeit zu gewöhnen (Liv. ep. 57. App. Ib. 86. Plut. apophth. 16. Flor. 2, 18). Er sah sich sogar genöthigt die dritte lex Porcia zu umgehen und die Prügelstrafe in der durch den Wortlaut derselben nicht ausgeschlossenen Form wieder einzuführen, dafs er die Bürgersoldaten nicht mit Ruthen (virgae) von den Lictoren, sondern mit Rebstöcken (vites) von den Centurionen züchtigen liefs (Liv. ep. 57; vgl. Plin. n. h. 14, 1, 19. Plut. C. Gr. 9). Trotz aller Anstrengung aber konnte er es nicht wagen, es mit einem solchen Heere auf Muth und Tapferkeit ankommen zu lassen, da das Heer bei dem ersten Versuche eines Angriffs vor den Numantinern floh (Oros. 5, 7). Er zog es vor die Stadt auszuhungern, was denn auch nach 15 Monaten gelang (Liv. ep. 59. Vell. 2, 4. Oros. 5, 7. App. Ib. 90—97). Der Senat konnte nun durch eine Commission von 10 Männern die Erfolge der Feldzüge des D. Junius Brutus und des Scipio in einer neuen Ordnung der Provinz feststellen lassen. Scipio selbst, der sich nicht blofs als Feldherr bewährt, sondern auch gegenüber den Geschenken eines orientalischen Königs von Neuem seine Uneigennützigkeit glänzend bewiesen hatte (Liv. ep. 57. Cic. Dej. 7, 19), hatte sich den Anspruch auf einen zweiten Triumph und einen zweiten Beinamen Numantinus erworben. — Er hatte, was mehr war, ein durch sein ganzes Leben begründetes Anrecht auf das unbedingte Vertrauen aller noch gesunden Elemente der Bürgerschaft, dazu das Bewufstsein der Kraft, so lange er am Leben sei, Rom vor dem Untergange zu schützen. Aber schon vor Numantia hatte er auch die Nachricht von den voreiligen Reformbestrebungen und dem gewaltsamen Tode des Ti. Gracchus erhalten. Er kehrte nach Rom zurück, als es für eine friedliche Lösung der socialen Krisis auf immer zu spät war.

Sechster Abschnitt.

Der Senat.

111. *Die Bildung des Senats.*

Von dem Senate der patricischen Zeit, der lediglich ein regium consilium ohne jedes selbständige Recht war (I 281), unterschied sich der Senat (*γερουσία, βουλή, συνέδριον*) auf dem Höhepuncte der Republik*) sehr wesentlich. Er hatte, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach die Zügel der Regierung in der Hand, während die Magistrate seine ausführenden Organe waren. Er war so sehr die Seele des republikanischen Staatsorganismus, dafs beim Gegensatz von Freistaat und Monarchie das Vorhandensein eines Senates als das wesentlichste Merkmal des Freistaates erschien (vgl. Liv. 23, 3). Dieser Höhe näherte sich der Senat allmählich im Verlauf der dritten

*) Molitor, historia senatus Romani, in den annales academiae Lovaniensis 1822/23. Vol. VI. Lovanii 1826.
Hoffa, de senatu Romano, qualis liberae reipublicae temporibus fuerit. Marburg 1827.
Roulez, observations sur divers points obscurs. Bruxelles 1836. S. 1ff.
Ruhino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen (Cassel 1839). S. 144ff.
Maggiolo, Romani senatus vices ac variae componuntur aetates. Argentor. 1844.
Czarnecki, der römische Senat. Posen 1849.
Albrecht, der römische Senat. Wien 1852.
Rein, senatus in Pauly's Realencyclopädie, Bd. 6, Abth. I (Stuttgart 1852). S. 996ff.
Bludau, de senatu Romano. Berlin 1853.

Periode, und zwar in demselben Mafse, in welchem die Macht der verantwortlichen (I 525) und auf mehrere Träger zersplitterten Magistratur, nicht ohne Schuld der selbstsüchtigen patricischen Politik (I 477), sich verminderte. So einflufsreich der Senat indessen bereits beim Beginn der vierten Periode dastand, so erhob er sich doch erst im Verlauf derselben gleichmäfsig mit der Befestigung der Nobilität überhaupt, deren vorzüglichstes Organ er war (S. 12), zu derjenigen gebietenden Stellung im Staate, von welcher aus er die Geschicke von Königen und Republiken entschied und Roms Weltherrschaft begründete. Gegen das Ende derselben ward er dann freilich eben in Folge seines Verhältnisses zur Nobilität zum Mittelpunct derjenigen oligarchischen Bestrebungen, von denen die Nobilität ergriffen war, und welche den Untergang zunächst der bürgerlichen Gleichheit, dann auch der bürgerlichen Freiheit herbeiführten.

Die Bedeutung und die Macht des Senats in den verschiedenen Phasen seiner Entwickelung steht in der innigsten Verbindung mit der Art und Weise, wie er gebildet und zusammengesetzt wurde*). Wenn auch die in dieser Beziehung stattgefundenen Veränderungen natürlich nicht als die Ursachen der veränderten Machtstellung des Senats angesehen werden dürfen, indem sie selbst vielmehr Resultate derjenigen staatlichen Entwickelung sind, die nothwendig zu einer solchen Machtstellung des Senats hinführte: so sind sie doch gerade aus diesem Grunde höchst bedeutsame Symptome der Entwickelung des Senats und insofern ein Schlüssel zum Verständnifs derselben.

Wenn der Senat in der patricischen Zeit selbstverständlich rein patricisch war, so ist doch kein Grund vorhanden zu bezweifeln, dafs in der späteren Königszeit, namentlich seitdem die Plebs eine rechtliche Stellung im Staate bekommen hatte, neben Patriciern auch Plebejer, und zwar als solche, ohne zuvor ins Patriciat erhoben zu sein, im Senate safsen. Diejenigen Könige, welche sich auf die Plebs stützten, namentlich also Servius Tul-

*) F. Hofmann, der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und Verfassung. Berlin 1847.
Mercklin, die Cooptation des Senats, in: die Cooptation der Römer (Mitau und Leipzig 1848), S. 26ff.
J. Becker, Bemerkungen über die Zusammensetzung des Senats und insbesondere über die sogenannten pedarii, in den Hessischen Gymnasialblättern. Mainz 1845. I S. 39ff.
J. Becker, noch ein Wort über die pedarii im römischen Senat, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1850. S. 20ff.

lius, haben ohne Zweifel, da sie es rechtlich unbehindert konnten, Plebejer in ihr regium consilium berufen (I 284f.). Dafs Servius dazu die angesehensten seniores derjenigen Familien gewählt haben wird, deren juniores Dienste in den Reitercenturien thaten, ist eine in der Natur der Sache begründete Vermuthung. Ebensolche (Liv. 2, 1. Paul. 41) wurden bei Beginn der Republik in den Senat gewählt, als der unter der Willkürherrschaft des Tarquinius Superbus unvollständig gewordene Senat aus der Plebs bis zu der verfassungsmäfsigen Zahl von 300 Senatoren vervollständigt wurde (Fest. 254. Dion. 5, 13. Plut. Popl. 11; I 426).

Da die *lectio senatus* selbst später nicht eigentlich ein Theil des Census war (I 586; ungenau 426), so steht Nichts im Wege anzunehmen, dafs die Consuln die durch den Tod entstandenen Lücken sofort durch Ernennung neuer Senatoren ergänzten. Es versteht sich, dafs die patricischen Consuln, auch wenn einzelne derselben der Plebs geneigt waren, es nie dahin kommen liefsen, dafs die Zahl der plebejischen Senatoren allzusehr anwuchs. Bestimmte Grundsätze und Regeln bei der lectio senatus lassen sich vor den leges Liciniae Sextiae nicht nachweisen. Doch wird man annehmen dürfen, dafs zunächst an dem Grundsatze festgehalten wurde, wonach die Senatoren sowohl seniores als auch patres familias sein mufsten (Fest. 339); denn es ist sicherlich eine Verwechselung mit den Curiatcomitien oder ein Anachronismus, wenn Dionysius mehrfach seniores und juniores im Senat unterscheidet (6, 66. 7, 47. 11, 6). In Folge des jährigen Wechsels der Magistrate scheint sich aber schon jetzt das spätere Abgehen von jenem Grundsatze vorbereitet zu haben. Es war an sich billig, dafs die abgetretenen Consuln, die während ihrer Amtszeit dem Senate vorgestanden hatten, und deren Rath den Consuln der folgenden Jahre wünschenswerth sein mufste, nach Ablauf ihrer Amtszeit auch dann im Senate blieben, wenn sie nicht schon vorher Senatoren gewesen waren. Der Fall kann nicht sogar selten gewesen sein, da gerade in den ältesten Zeiten der Republik Männer zu Consuln gewählt wurden, welche noch nicht seniores und noch nicht patres familias waren (I 512), und da auch abgesehen hiervon nicht immer eine Vacanz da sein konnte, in welche persönlich qualificirte abgetretene Magistrate ohne Weiteres hätten eintreten können. Die Consuln nun, von denen allein es abhing, wessen Rath sie anrufen wollten, werden in solchen Fällen die Betreffenden zwar nicht zu Senatoren ernannt, aber ihnen das *jus sententiae in senatu dicendae* (Fest.

339. Gell. 3, 18, 8. Liv. 23, 32. 36, 3) auf so lange verliehen haben, bis sie persönlich zur Aufnahme in den Senat qualificirt waren und beziehungsweise eine Vacanz sich ergab. Denn da in späterer Zeit juniores als solche sehr wohl Senatoren sein konnten, so kann sich die Behauptung des Festus (339), dafs gewesene Magistrate, ehe sie nicht zu den seniores censirt worden seien, nicht hätten Senatoren sein, sondern nur das jus sententiae dicendae haben können, nur auf die älteste Zeit der Republik beziehen.

In der Zeit der Consulartribunen stellte sich heraus, dafs die Ergänzungen der Lücken des Senats allzusehr von der Parteistellung der jeweiligen Magistrate beeinflufst wurde. Namentlich das mochte verletzend erscheinen, wenn von Magistraten der Gegenpartei gewesenen Consuln oder Consulartribunen das jus sententiae dicendae vorenthalten oder gar bei erreichter Altersqualification und eingetretener Vacanz die Ernennung zu Senatoren verweigert wurde. Diesem Zustande machte die *lex Ovinia* (S. 12) ein Ende, welche die lectio senatus der Willkür der zeitweiligen Inhaber der consularischen Gewalt entzog und sie den Censoren (I 576. 586) übertrug, denen sie zugleich die Verpflichtung auferlegte, ut ex omni ordine optimum quemque jurati in senatum legerent (Fest. 246*); vgl. Zon. 7, 19). Der Zeitpunct dieses Gesetzes ist nicht bestimmt überliefert. Allein, da Zonaras, der irrthümlicher Weise die lectio senatus den Censoren gleich bei der Einrichtung der Censur übertragen sein läfst, trotzdem die aus der lex Ovinia folgende thatsächliche Lebenslänglichkeit der Senatoren einem späteren Gesetze zuschreibt (7, 19); da ferner die Worte „ex omni ordine“ weder auf die beiden *Stände* der Patricier und Plebejer, noch auf den Senatoren- und Ritterstand, auch nicht auf die mitunter ordines genannten Berufsstände (Cic. Verr. 2, 6, 17. Suet. Aug. 41), sondern nur auf die Stände oder Grade (Gell. 14, 7, 9) der gewesenen Consuln, Prätoren und curulischen Aedilen gehen können (vgl. Liv. 23, 23), so mufs das Gesetz nach 387 u. c. gegeben worden sein, da erst in diesem Jahre die Prätur und die curulische Aedilität eingesetzt wurden. Andererseits mufs es vor 442 u. c. gegeben worden sein, da sich in diesem Jahre das erste geschichtlich bekannte Beispiel der

*) Peter in der Jenaer Literaturzeitung 1842. S. 227.
Meier, index scholarum in universitate Halensi habendarum. Halae 1844.
Bergk, die lex Ovinia, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1848. S. 598 ff.

von Censoren geübten senatus lectio findet. Und da dieses Beispiel eben wegen der Rücksichtslosigkeit bemerkenswerth war, mit der Appius Claudius Caecus gegen die feststehende Praxis bei der lectio senatus verstiefs (S. 68), so ist es wahrscheinlich, dafs die lex Ovinia ziemlich lange vorher, also bald nach den leges Liciniae Sextiae gegeben worden ist. Ihr Urheber ist, da das Gesetz als lex Ovinia *tribunicia* (Fest. 246) bezeichnet wird, an einen Consulartribunen aber abgesehen von der eben gewonnenen Zeitbestimmung schon defshalb nicht gedacht werden kann, weil es keinen Consulartribunen des Namens Ovinius giebt, ein Volkstribun (§ 129) Ovinius*). Vielleicht veranlafst von dem ersten plebejischen Censor C. Marcius Rutilus 403 u. c. (S. 33), wollte er mit dem Gesetze einen Anlafs der Zwietracht zwischen den patricischen und plebejischen nobiles hinwegräumen und hat durch dasselbe die Erstarkung der Nobilität wesentlich befördert (S. 12).

Mit der durch die lex Ovinia begründeten censorischen lectio senatus, deren Beziehung zum regimen morum bei Gelegenheit der Censur dargestellt worden ist (I 586), hörte das Alter eines senior (45 Jahre und darüber) auf ein durchgreifendes Merkmal aller Senatoren zu sein. Denn die gewesenen curulischen Magistrate, welche nun bis zur nächsten Censur das jus sententiae dicendae hatten (Gell. 3, 18, 6—8 vgl. mit Fest. 339. Liv. 36, 3), mufsten, auch wenn sie noch zu den juniores gehörten, bei dem nächsten Census in den Senat aufgenommen werden, aufser wenn sie etwa eine censorische Rüge verdient hatten. Ebenso konnte von nun an nicht mehr der Charakter eines pater familias unbedingt erforderlich erscheinen, da manche der gewesenen curulischen Magistrate ohne Zweifel bei der nächsten lectio senatus noch filii familias waren. In Folge dessen haben sich die Censoren vermuthlich auch bei der Ernennung solcher Bürger, welche ein curulisches Amt nicht bekleidet hatten, nicht mehr an die Altersgrenze des vollendeten 45sten Jahres und an das Erfordernifs privatrechtlicher Selbständigkeit gebunden. Natürlich erhielten sich gleichwohl die Bezeichnungen *senatores* und *patres*, obwohl beide strenggenommen für einen Theil der Senatsmitglieder unzutreffend geworden waren. Auch die verfassungsmäfsige Zahl von 300 Senatoren wurde in Folge der lex

*) Meier in Ersch und Grubers Encyclopädie, Abth. 3, Bd. 8 (Leipzig 1836), S. 97.
Haakh in Pauly's Realencyclopädie Bd. 5 (Stuttgart 1848), S. 1033.

Ovinia erschüttert. Sie konnte nur unmittelbar nach der lectio senatus vollständig sein, während sie im Laufe des Lustrum durch Todesfälle unvollständig werden mufste. Ueberschritt aber die Zahl der während des Lustrum zu einer curulischen Magistratur gelangten, der Aufnahme in den Senat persönlich nicht unwürdigen, Nichtsenatoren die Zahl der während des Lustrum gestorbenen Senatoren — die Möglichkeit zeigt das Lustrum des Flaccus und Albinus (580—585 u. c.), innerhalb dessen kein Senator gestorben sein soll (Plin. n. h. 7, 48, 157), was freilich nicht ganz wahr ist (Liv. 42, 28) —, so konnten die nächsten Censoren nicht umhin die Zahl 300 zu überschreiten. Im Ganzen scheint man sich jedoch wenigstens insofern streng an die Zahl gebunden zu haben, als man, wenn gröfsere Lücken entstanden waren, die nicht mittelst der abgegangenen Magistrate ergänzt werden konnten, den Senat aus der Zahl der übrigen Bürger nur bis zur Zahl 300 vervollständigte (Liv. 23, 23. Paul. 7).

Nach welchen Grundsätzen die Censoren in der Auswahl derjenigen Senatoren verfahren wollten, welche zur Vervollständigung des Senats nöthig waren, hing ganz von ihrem Ermessen ab. Es lag als Analogie der Bestimmungen der lex Ovinia nahe, dafs sie vorzugsweise die gewesenen plebejischen Aedilen und Tribunen, wie auch die Quästoren berücksichtigten (Liv. 22, 49*). 23, 23), wenngleich dieselben zwischen ihrer Amtszeit und der nächsten lectio senatus keineswegs (irrthümlich I 639) gleich den gewesenen curulischen Magistraten das jus sententiae dicendae hatten (Gell. 3, 18. Val. Max. 2, 2, 1). Die minores magistratus, deren Erwähnung bei Gelegenheit einer lectio senatus in einer Stelle des Livius (23, 23) auf unwahrscheinlicher Vermuthung beruht, hatten durch ihr Amt keinen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung (vgl. Dio C. 54, 26). Die patricische oder plebejische Abkunft war seit der factischen und vollends seit der gesetzlichen Theilnahme der Plebejer an der Censur, d. h. seit 403 und 415 u. c. (S. 42) gleichgültig. Dagegen erforderte es die Politik der Nobilität (S. 15. 20), vorzugsweise den Stand der Höchstbegüterten, den sogenannten Ritterstand (vgl. S. 14), zum Senate so stark als möglich heranzuziehen (Paul. 7. Gell. 3, 18. Liv. ep. 23. 42, 61). Patricier wie Plebejer betrachteten es ferner als eine gegen die Sitte verstofsende Neuerung, dafs Appius

*) Mommsen, kritische Miszellen, in den Berichten über die Verhandlungen der k. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 6 (Leipzig 1854), S. 153 ff.

Claudius Caecus als Censor 442 u. c. Söhne von Freigelassenen (libertini) in den Senat aufnahm (S. 68). Der durch die Cassation dieser lectio senatus von Seiten der Consuln gerettete Grundsatz, dafs more majorum nur ingenui Senatoren sein könnten, hat sich bis auf die Zeiten des Umsturzes erhalten. Gewissenhafte und der römischen Sitte treu anhängliche Censoren gaben, wie M. Fabius Buteo (S. 150) nach der Schlacht bei Cannae, unter denen, die überhaupt in Frage kamen, Männern von militärischer Auszeichnung, welche spolia ex hoste erbeutet oder die corona civica verdient hatten, den Vorzug (Liv. 23, 23). Es läfst sich auf Grund analoger Fälle (Gell. 1, 12) und des späteren Verfahrens (Dio C. 54, 26) vermuthen, dafs mit körperlichen Gebrechen Behaftete nicht in den Senat aufgenommen wurden, obwohl *natürlich* Erblindung und Lähmung keinen Anlafs zur Ausstofsung eines sonst würdigen Senators gab.

Rücksichtlich der gesetzlichen Anwartschaft der gewesenen Magistrate machte das *plebiscitum Atinium**) um 540 u. c. (I 601. II 151) in Ergänzung der lex Ovinia insofern eine Aenderung, als dadurch auch die gewesenen Tribunen gleich den curulischen Magistraten ein gesetzliches Anrecht auf Aufnahme in den Senat erhielten. Denn es ist eine nur auf sehr künstlicher und leicht zu erschütternder Beweisführung beruhende Annahme, dafs dieses Plebiscit, durch welches die tribuni plebis zu Senatoren geworden sein sollen (Gell. 14, 8), festgesetzt habe, dafs nur Senatoren zu Tribunen sollten gewählt werden können (Zon. 7, 15); womit die weitere Annahme zusammenhängt, dafs es erst kurz vor Sullas Dictatur gegeben worden sei. Uebrigens werden nicht blofs die Tribunen, sondern auch die plebejischen Aedilen damals dasselbe Anrecht bekommen haben, da die plebejischen aedilicii in Folge ihrer Beziehung zu den curulischen (vgl. S. 229) in der Rangordnung der Senatoren (§ 112) den tribunicii voranstanden (Liv. 23, 23. Cic. Phil. 13, 14, 30). Auch kann der aus der Folgezeit bekannte Tribun Cn. Tremellius nur dann sich durch die lectio senatus der Censoren Gracchus und Claudius mit Grund verletzt gefühlt haben, wenn er als aedilicius Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatte (S. 256). Wahrscheinlich hatten nun in Folge des plebiscitum Atinium auch die plebejischen aedilicii und

*) Rubino, de senatorio tribunorum jure, in der Abh. de tribunicia potestate (Cassel 1825), S. 43 ff.
Mercklin, Plebiscitum Atinium, in der Zeitschr. für d. Alterthumswiss. 1846. S. 875 ff.
Hofmann, der römische Senat, S. 144 ff.

tribunicii bis zu ihrer förmlichen Aufnahme das jus sententiae dicendae, obwohl man aus einer Stelle der lex Acilia repetundarum*) für die Tribunen wenigstens hat schliefsen wollen, dafs sie es zur Zeit dieser lex (um 631 u. c.) noch nicht gehabt hätten. Ist unsere Auffassung des plebiscitum Atinium richtig, so verträgt sich damit sehr wohl das höhere Ansehen, welches nach wie vor die Senatoren, welche curulische Aemter bekleidet hatten, genossen (Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22; vgl. Liv. 29, 37. 34, 44). Vielleicht geht auf das plebiscitum Atinium auch die Beschränkung der censorischen lectio gewesener Magistrate und des censorischen Rechts Senatoren aus dem Senate auszustofsen zurück, welche in der Verpflichtung der Censoren beruhte ihr rügendes Urtheil durch eine subscriptio censoria zu motiviren (I 586): eine Verpflichtung, deren Einwirkung man bei der lectio senatus der späteren Censoren sehr wohl wahrnimmt (Liv. 29, 37. 32, 7. 34, 44. 38, 28. 39, 42). Denn diese Verpflichtung, die freiwillig schon früher von den Censoren mag anerkannt worden sein (Gell. 17, 21, 39), ist zu derselben Zeit gesetzlich eingeführt worden (S. 164), in welche das plebiscitum Atinium zu setzen ist.

Die censorische Vollmacht zur Bildung des Senats wurde im Verlauf der vierten Periode nicht blofs gesetzlich durch das plebiscitum Atinium, sondern auch thatsächlich durch die Vermehrung der zu berücksichtigenden Prätoren und Quästoren modificirt (S. 120. 143. 186), so dafs namentlich seit der die Aemterbewerbung regelnden lex Villia annalis die Censoren nur noch einen geringen Spielraum für die Auswahl solcher, welche nicht Magistrate gewesen waren, zu Senatoren hatten (S. 228). Namentlich liefs es sich nicht füglich umgehen, auch die gewesenen Quästoren, obwohl dieselben nach ihrem Amtsjahre kein jus sententiae dicendae hatten, in den Senat aufzunehmen (Val. Max. 2, 2, 1). Während also im Anfange der römischen Geschichte der König den Senat nach seinem Gutdünken ernannte, war es jetzt dahin gekommen, dafs thatsächlich der nunmehrige Souverän, das Volk, mittelbar durch die Magistratswahlen der Hauptsache nach zugleich bestimmte, wer Mitglied des *publicum consilium* sein solle. Es war daher ganz folgerichtig, dafs 650 u. c. eine lex Cassia bestimmte, dafs ein vom Volk verurtheilter Magistrat, oder ein solcher, dem das Volk das imperium abrogirt habe, nicht im Senate sein könne (Ascon. 78). Freilich darf man nicht vergessen, dafs die Wahlen von der Nobilität sehr stark

*) Rudorff, ad legem Aciliam de pecuniis repetundis. Berol. 1862. S. 444.

beeinflufst wurden, dafs also eigentlich die Bildung des Senats doch wiederum in den Händen der Nobilität lag; daher es sich denn auch erklärt, dafs der Senat ein um so eifrigerer Verfechter der Oligarchie der Nobilität ward, je folgerichtiger scheinbar die Volkssouveränität durchgeführt wurde. Nicht sowohl aus Achtung vor den Volkswahlen, als vielmehr aus Furcht vor der Oligarchie haben die Censoren seit der lex Villia annalis selbst von ihrem Rechte der Ausstofsung und Uebergehung Unwürdiger mit wenigen Ausnahmen (S. 243. 255) nur sparsamen Gebrauch gemacht (S. 231. 269. 274).

Als eine äufserliche Folge dieser Entwickelung ist die thatsächliche Feststellung eines senatorischen Alters und Census schon in dieser Zeit anzuerkennen. Als *aetas senatoria* (*Cic.* Man. 21, 61. Gell. 14, 8) stellte sich, seit die gewesenen Quästoren regelmäfsig in den Senat aufgenommen wurden, das 27ste (I 514), oder genauer gesagt, da nicht die quaestores als solche, sondern die quaestorii in den Senat aufgenommen wurden, das 28ste Lebensjahr fest (vgl. Plut. Ti. Gr. 5. C. Gr. 1. 2. 3). Durchschnittlich aber pflegten die neu aufgenommenen quaestorii 30 Jahre alt zu sein, da diejenigen, welche im ersten Jahre eines Lustrum als Quästoren 27 Jahr alt waren, bis zu ihrer Aufnahme im folgenden Lustrum 32 Jahr alt wurden. Daher denn 30 Jahre als aetas senatoria für die Municipalsenate festgesetzt wurde (Cic. Verr. 2, 49, 122. Tab. Heracl. II, lin. 15). Als thatsächlicher *census senatorius* kann, seit die Magistrate nur aus dem Kreise der Nobilität und der Höchstbegüterten hervorgingen (Liv. 42, 61), zumal da auch die durch die freie censorische Wahl creirten Senatoren durchgehends dem sogenannten Ritterstande angehörten, der census equester (S. 19) von 1000000 As oder 400000 Sesterzen betrachtet werden (vgl. Liv. 24, 11); womit natürlich nicht behauptet werden soll, dafs nicht ausnahmsweise einzelne Aermere, namentlich verarmte nobiles (Val. Max. 4, 4, 11), Senatoren hätten sein können.

Während es schien, als ob die Zusammensetzung des Senates immer starrer und fester werden sollte, brachte der Bundesgenossenkrieg und der Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla eine gewaltige Erschütterung auch in dieser Beziehung. Es kamen in diesen Kriegen im Ganzen 24 Consulare, 7 Prätorier, 60 Aedilicier und fast 200 gewöhnliche Senatoren um (Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22); schon 663 u. c. war die Zahl der Senatoren unter 300 hinabgesunken (App. b. c. 1, 35), so dafs der Senat schon 666 u. c. einer aufsergewöhnlichen Ergänzung bedurfte wie einst

nach der Schlacht bei Cannae. Sulla ergänzte damals als Consul den Senat in der Weise, dafs er 300 neue Senatoren von den Tributcomitien aus dem Ritterstande wählen liefs (App. b. c. 1, 59), womit die gewifs schon oft thatsächlich überschritten gewesene Zahl von 300 Senatoren nunmehr definitiv überschritten wurde. So abnorm dieses Verfahren erscheint, so stimmt es doch der Sache nach zu der Bildung des Senats, wie sie allmählich geworden war, vollkommen. Denn es war in der That ziemlich einerlei, ob die nach und nach vom Volke gewählten Quästoren und Tribunen auf dem Umwege der censorischen lectio, oder ob eine gröfsere Anzahl unmittelbar zu diesem Zweck gewählter Männer sofort durch die Volkswahl in den Senat gelangte. Auch dadurch, dafs er die 300 aus dem Ritterstande wählen liefs, welcher seit der lex judiciaria des C. Gracchus gleichsam gesetzlich anerkannt war, schlofs sich Sulla genau an die bisherige Observanz an. Diese seine Mafsregel ist ein weiterer Beweis für die Behauptung, dafs thatsächlich schon lange vor der Kaiserzeit ein census senatorius bestand, und dafs derselbe eins war mit dem census equester; wie denn auch in Nachbildung der römischen Zustände die 659 u. c. aufgestellten leges Claudiae de senatu Halesinorum cooptando einen bestimmten Census für die Aufnahme in den Senat der Stadt Halesa auf Sicilien forderten (Cic. Verr. 2, 49, 122).

Als Dictator 672—674 u. c. hob Sulla mit der Censur (I 591) auch die censorische lectio senatus auf. Er liefs den wiederum sehr zusammengeschmolzenen Senat nochmals durch 300 vom Volke gewählte Ritter (App. b. c. 1, 100. Liv. ep. 89) ergänzen und setzte fest, dafs fortan die gewesenen Quästoren sofort nach Niederlegung ihres Amtes in den Senat als Senatoren eintreten sollten. Dafs eine solche Festsetzung getroffen worden ist, folgt daraus, dafs, während die nächste Censur erst 684 u. c. statt fand, doch schon 680 u. c. C. Stajenus (Cic. Cluent. 26. 36, 98. Verr. 1, 13, 39. Ps. Ascon. 146) und 684 u. c., aber auch noch vor der Censur, Cicero (Verr. 2, 1, 6, 16. in Caec. 3, 8) in Folge der Bekleidung der Quästur Senatoren waren. Da Sulla zugleich festsetzte, dafs Niemand Prätor und Consul werden könne, der nicht Quästor gewesen sei (I 515), und dafs die Tribunen aus der Zahl der Senatoren gewählt werden sollten (App. b. c. 1, 100; vgl. Dio C. 37, 9), während um die kostspielige Aedilität selbstverständlich sich nur Senatoren bewarben: so hatte er durch jene Festsetzung in Betreff der Quästoren die censorische lectio senatus entbehrlich gemacht, zumal da er die Zahl der Quästoren mit

der Absicht für eine regelmäfsige Ergänzung des Senats zu sorgen auf 20 erhöhte (Tac. Ann. 11, 22; I 640). Denn der jährliche Zugang von 20 neuen Mitgliedern genügte, wenn man die Todesfälle in Rechnung bringt, um den Senat wenigstens in einer die Zahl 300 bedeutend übersteigenden Frequenz zu erhalten.

Nach dem Sturze der sullanischen Verfassung wurden sofort 684 u. c. wiederum Censoren gewählt. Diese, Cn. Lentulus und L. Gellius, betrachteten es als ihre Aufgabe, die in der sullanischen Zeit und während der Dauer der sullanischen Verfassung in den Senat eingedrungenen unwürdigen Persönlichkeiten — es waren solche, die gemeine Soldaten gewesen waren (Sall. Cat. 37), und auch Libertinen (Cic. Cluent. 47, 131) darin — auszustofsen. Sie entfernten deren 64 (Liv. ep. 98. Cic. Cluent. 47), ohne damit den Senat vollständig zu purificiren. An dem Grundsatze aber, dafs die Quästorier ein Anrecht auf Aufnahme in den Senat hätten, rüttelten sie so wenig wie ihre Nachfolger. Es trat nur der übrigens bedeutungslose Unterschied ein, dafs die während eines Lustrum abgehenden Quästorier zunächst nur das jus sententiae dicendae ausübten, zu Senatoren aber erst durch die nächstfolgende lectio senatus wurden. Dafs rücksichtlich der Quästorier nicht der vorsullanische Zustand (Val. Max. 2, 2, 1) wiederhergestellt wurde, folgt unter Anderem aus Caesars und Catos Wirksamkeit im Senat 687 und 691 u. c. (Plut. Pomp. 25. Zon. 10, 3. Sall. Cat. 51. Dio C. 37, 21). Denn damals hatte seit 684 u. c., nach welchem Jahre jene Quästoren geworden waren, noch keine lectio senatus stattgefunden (Dio C. 37, 9). Die nächsten Censoren aber, welche eine lectio senatus hielten (es geschah 693 u. c.), nahmen alle gewesenen Magistrate, also die noch Lebenden von 180 Quästoriern auf, wodurch natürlich die Zahl von 300 Senatoren so gut wie früher überschritten wurde (Dio C. 37, 46; vgl. Cic. Att. 1, 14, 5. p. red. in sen. 10, 26). Ueberhaupt stand in der ciceronianischen Zeit der Grundsatz völlig fest, dafs der Senat aus den abgegangenen Magistraten zu bestehen habe, also der Volkswahl seine Existenz verdanke (Cic. Sest. 65, 137. de leg. 3, 3, 10. 12, 27), und wenn sich in dieser Zeit einzelne Senatoren finden, die kein Amt bekleidet hatten (z. B. Cic. Verr. act. 1, 10), so rühren dieselben vermuthlich aus den aufserordentlichen sullanischen Ergänzungen her. Es war daher ganz folgerichtig, dafs die durch censorische Rüge aus dem Senate Entfernten vermittelst einer neuen Wahl zu einem senatorischen Amte wiederum in den Senat zu gelangen strebten und auch gelangten (Plut. Cic. 17. Dio C. 37, 30. 42, 52

vgl. mit 40, 63). Die Consequenz dieser Volkssouveränität zog Clodius 696 u. c. durch sein Gesetz, welches die Ausübung des Ausstofsungsrechts der Censoren an Bedingungen knüpfte, die dasselbe illusorisch machten (I 591). Von den Censoren des J. 699 u. c. hören wir daher nicht irgend etwas bezüglich der lectio senatus Bemerkenswerthes. Nachdem 702 u. c. die lex Clodia wieder aufgehoben worden war (I 591), machten die nächsten Censoren, Appius Claudius Pulcher und L. Calpurnius Piso, 704 u. c. nochmals Gebrauch von jenem Rechte, aber abgesehen von der Ausstofsung sämmtlicher Libertinen lediglich im pompejanischen Parteiinteresse (Dio C. 40, 63), dem sie dadurch indessen schadeten, da die Ausgestofsenen nun um so fester an die Partei des Caesar sich anschlossen.

Caesar hatte in seinen revolutionär monarchischen Bestrebungen keinen Grund das Ansehen der aristokratischen Körperschaft zu erhöhen. Schon 707 u. c. nahm er Reiter, Centurionen und Subcenturiouen an die Stelle der Gestorbenen in den Senat auf (Dio C. 42, 51. 43, 20. Caes. bell. Afr. 28). Als praefectus morum (Suet. Caes. 76. Dio C. 43, 14) mit censorischer Gewalt bekleidet, ergänzte er 708 u. c. (Dio C. 43, 27), namentlich aber 709 u. c. den Senat durch Aufnahme von Libertinen, von Provinzialen, die er eben mit dem Bürgerrechte beschenkt hatte, von allerlei Leuten aus den niederen Ständen, und zwar bis zu der unbeholfenen Gröfse von 900 Mitgliedern (Dio C. 43, 47. Suet. Caes. 41. 76. 80. Cic. fam. 6, 18, 1. Macr. sat. 2, 3. 7, 3. Gell. 15, 4, 3). Um ihn dauernd in dieser Gröfse zu erhalten, vermehrte er die Zahl der Quästoren auf 40 (Dio C. 43, 47. 51), deren Ernennung zur Hälfte er sich vorbehielt (I 523). Dafs Caesar einen bestimmten census senatorius nicht verlangte steht ebenso fest, wie dafs nach herrschender Ansicht man die Würde eines Senators nicht ohne ein bedeutendes Vermögen behaupten konnte (Cic. fam. 13, 5, 2).

Nach Caesars Tode ernannte Antonius nach Gunst und für Geld angeblich aus Caesars Acten viele Unwürdige zu Senatoren, welche der Volkswitz *Orcini* nannte (Plut. Ant. 15. Suet. Aug. 35). Während der Zeit der Triumvirn gelangten nicht blofs Bundesgenossen, Soldaten und Libertinen, sondern sogar einzelne Sclaven in den Senat (Dio C. 48, 34), in den sich Einzelne auch ohne jeden Aufnahmeact einschlichen (Cic. Phil. 13, 13, 28), und dessen Mitgliederzahl in dieser Zeit über 1000 stieg (Suet. Aug. 35. Dio C. 52, 42).

Von dieser Verschleuderung der Senatorenwürde kehrte

Augustus zurück, aber erst dann, als er im Besitz der Alleinherrschaft sich sicher fühlte. Er suchte durch die Art der Zusammensetzung des Senats das Ansehen desselben wiederum zu heben, aber in einer Weise, welche die Erfüllung der an einen kaiserlichen Senat zu stellenden Anforderungen verbürgte (Dio C. 52, 19)*). Im Ganzen hat Augustus dreimal in Verbindung mit dem Census (mon. Anc. 2. Suet. Aug. 27), und dreimal aufserdem eine lectio senatus gehalten, während die 732 u. c. noch einmal gewählten Censoren Nichts damit zu thun hatten (Dio C. 54, 2. Vell. 2, 95). Zuerst reinigte Augustus auf Grund des ihm übertragenen regimen morum (Suet. Aug. 27. Dio C. 54, 30. 53, 17) 725 u. c. in Gemeinschaft mit Agrippa den Senat von einem Theile der unwürdigen Persönlichkeiten, die hineingekommen waren (Suet. Aug. 35. Dio C. 52, 42), in Verbindung mit dem 726 u. c. abgeschlossenen Census (mon. Ancyr. 2. Dio C. 53, 1). Dabei setzte er den Besitz des Rittercensus von 400000 Sesterzen für die im Senat Verbleibenden voraus (Dio C. 54, 17. 26; vgl. 53, 2). Sodann nahm er 736 u. c. unabhängig vom Census eine Säuberung des Senats vor, durch welche die Mitgliederzahl auf 600 herabgemindert wurde (Dio C. 54, 13. 14). Er erreichte diese Verminderung namentlich durch Feststellung eines vom Rittercensus verschiedenen senatorischen Census (I 367) von 1000000 Sesterzen (Dio C. 54, 17. 26. 30; nicht 800000 Suet. Aug. 41; vgl. Tac. Ann. 1, 75. 2, 37. Hor. sat. 1, 3, 15. Mart. 1, 103), welcher zugleich die definitive Begründung des an die Stelle der republikanischen Nobilität tretenden Senatorenstandes zur Folge hatte (S. 334). Da aber in Folge der Werthlosigkeit und Kostspieligkeit der Staatscarriere die Mitglieder dieses Standes sich keineswegs eifrig um die Aemter und um die senatorische Würde bemühten, so sah sich Augustus schon 741 u. c. bei einer gleichfalls aufserordentlichen lectio senatus veranlafst, die noch nicht 35 Jahr alten und übrigens geeigneten Mitglieder des Senatorenstandes zum Eintritt in den Senat zu zwingen (Dio C. 54, 26; vgl. 54, 30). Die zweite mit dem Census, der 746 u. c. beendigt war (mon. Ancyr. 2), verbundene lectio senatus hielt Augustus 743 u. c., und auch dabei hatte er

*) Caduzac, décadence du senat Romain depuis César jusqu' à Constantin. Limoges 1847.
Duméril, de senatu Romano sub imperatoribus Augusto Tiberioque. Paris 1856.
Herrmann, senatus Romani sub primis quinque Caesaribus quae fuerit fortuna ac dignitas. Bruchsal 1857.

Noth die Zahl von 600 Senatoren zu erreichen (Dio C. 54, 35). Auch bei einer nochmaligen mit einem auf Italien beschränkten Census verbundenen aufserordentlichen lectio senatus, die 3 p. Chr. stattfand, wurden keineswegs Viele aus dem Senate entfernt, vielmehr ergänzte Augustus manchen Senatoren ihr unter den senatorischen Census gesunkenes Vermögen zu 1000000, achtzigen sogar zu 1200000 Sesterzen (Dio C. 55, 13; vgl. Suet. Aug. 41). Von der mit dem dritten Reichscensus 13 p. Chr. (mon. Ancyr. 2. Suet. Aug. 97. Tib. 21) ohne Zweifel verbunden gewesenen dritten regelmäfsigen lectio senatus ist Nichts bekannt. Uebrigens hielt Augustus an dem in den letzten Zeiten der Republik üblich gewesenen Verfahren fest den Senat vorzugsweise aus gewesenen Quästoren zu ergänzen (Dio C. 52, 20. 32. 53, 15. 54, 26. Dig. 1, 13, 1, 3), und da er das Alter zur Bekleidung der Quästur auf 25 Jahre herabsetzte (I 642), so sank auch die aetas senatoria (Tac. Ann. 15, 28. Hist. 4, 42) auf 25 Jahr herab (Dio C. 52, 20. Dig. 50, 4, 8). Mitglieder der kaiserlichen Familie konnten in Folge von Dispensation noch früher Senatoren werden (Dio C. 53, 28. Vell. 2, 94). Das Verzeichnifs der Senatsmitglieder stellte Augustus alljährlich öffentlich auf, was in Folge dessen stehende Sitte während der Kaiserzeit wurde (Dio C. 55, 3).

Da die Wahl der Quästoren thatsächlich vom Kaiser abhing (I 523), so hing demnach auch der Bestand des Senates von der Willkür desselben ab, was natürlich nicht hinderte, dafs manche Unwürdige in den Senat gelangten (Suet. Vesp. 9. Claud. 16). Selbst Claudius, der principiell Abstammung von einem freien Urgrofsvater verlangte, nahm inconsequenterweise Libertinen *auf* (Suet. Claud. 24). Auch in der Ausstofsung mifsliebiger Persönlichkeiten verfuhren die Kaiser willkürlich. Tiberius strich, auch ohne eine lectio senatus vorzunehmen, nach seinem Ermessen Senatoren von der Liste (Tac. Ann. 4, 42. 2, 48. 6, 3. Suet. Tib. 35). Mitunter stiefs auch der Senat selbst, natürlich mit Genehmigung des Kaisers, Mitglieder aus seiner Mitte (Tac. Ann. 12, 59). Auch von Domitianus wird erwähnt, dafs er Senatoren ausstiefs (Dio C. 67, 13).

Claudius hatte, wie Augustus, die Bequemlichkeit zu bekämpfen, aus welcher Mitglieder des Senatorenstandes auf diesen Stand mit seinen Pflichten verzichteten (Tac. Hist. 2, 86). Er nahm denen, die nicht Senatoren sein wollten, auch die Ritterqualität (Suet. Claud. 24). Durch solche Erfahrungen wurden die Kaiser rücksichtlich der Aufnahme von neuen Mitgliedern all-

mählich insoweit liberaler, dafs sie auch vornehme und reiche Bürger aus Italien und den Provinzen aufnahmen, was schon Maecenas dem Augustus gerathen haben soll (Dio C. 52, 19). So verschaffte Claudius durch seine Rede über die Gallier einigen Aeduern den Eintritt in den Senat (Tac. Ann. 11, 23—25). Vespasianus ferner, der den Senat gründlich purificirte und ergänzte, nahm unbedenklich achtungswerthe Italiker und Provinzialen auf (Suet. Vesp. 9). Da es aber dem römischen Nationalbewufstsein widerstrebte, Fremdlinge, denn als solche wurden die Provinzialen angesehen, in den städtischen Aemtern und im Senate zu erblicken, so verordnete Trajanus, dafs jeder, der die senatorische Laufbahn machen wollte, mit dem dritten Theile seines Vermögens in Italien Grundeigenthum erwerben müfste (Plin. ep. 6, 19). Noch Marcus Aurelius schärfte aus ähnlichem Grunde ein, dafs die senatores peregrini den vierten Theil ihres Vermögens in italischen Ländereien anlegen sollten (Capit. Ant. phil. 11). Mit der Corruption der Kaiser sanken auch ihre Grundsätze bei der Bildung des Senats. Heliogabalus verkaufte die senatorische Würde wie die Ehrenstellen und ernannte Senatoren ohne Rücksicht auf Alter, Vermögen und Herkunft (Lampr. Hel. 6). Vergeblich bemühte sich zuletzt noch Severus Alexander den Senat dadurch zu regeneriren, dafs er die Aufnahme eines neuen Senators von einer förmlichen Abstimmung der Senatoren abhängig machte, und dafs er vom Ritterstande, den er in republikanischer Reminiscenz als das seminarium der Senatoren bezeichnete, Libertinen fernhielt (Lampr. Al. Sev. 19).

112. *Die Senatoren und der Senatorenstand.*

Nicht alle, welche an den Sitzungen und Verhandlungen des Senats Antheil nahmen, waren Senatoren im eigentlichen Sinne des Wortes; namentlich waren es nicht die Magistrate (Cic. red. in sen. 10, 26). Diejenigen im Amte befindlichen Magistrate, welche während ihrer Amtsdauer das jus cum patribus agendi (jus referendi, vgl. § 113. 114) und beziehungsweise das jus intercedendi hatten, waren ebendefshalb, auch wenn sie vorher Senatoren gewesen waren, nicht in der Lage als Senatoren ein motivirtes Votum abgeben, d. i. sententiam dicere (vgl. Gell. 14, 8. 3, 18, 6. Cic. Sest. 31, 68. Att. 4, 2, 4. fam. 10, 16, 1. Tac. Ann. 3, 17), und an der Abstimmung Theil nehmen zu können (Plin. ep. 2, 11, 22. Dio C. 41, 2). Denn diefs stand mit ihrer Stellung, kraft deren sie den Rath des Senates begehrten, bezie-

hungsweise verwarfen, in Widerspruch (Liv. 8, 20. Cic. Phil. 5, 1, 1; vgl. auch Plut. C. Gr. 6). Ihr senatorisches Recht lebte jedoch, sobald sie ihr Amt niedergelegt hatten, von selbst wieder auf. Diejenigen im Amte befindlichen Magistrate, welche das jus referendi und intercedendi nicht hatten, also die Aedilen (Cic. Verr. 5, 14, 36 beweist nicht das jus sententiae dicendae des Aedilen, sondern nur das des aedilicius) und diejenigen Quästoren und minores magistratus, welche etwa schon vor ihrer Wahl Senatoren gewesen waren (die Möglichkeit erhellt aus Dio C. 54, 26), waren während ihrer Amtsdauer gleichfalls in ihrem senatorischen Rechte suspendirt (vgl. Liv. 36, 3); denn dasselbe vertrug sich nicht mit ihrer Stellung als Diener der zeitweiligen Regierung. Doch liegt es in der Natur der Sache, dafs die Magistrate mit dem jus referendi und intercedendi auch abgesehen von dem Gebrauche, den sie von diesen Rechten machten, eben als Mitglieder der Regierung (wegen der Tribunen vgl. I 600 f.) im Senate erschienen und zur Aufklärung der zur Berathung stehenden Angelegenheiten nach Belieben vor und während der Debatte das Wort ergriffen (Cic. Phil. 9, 4, 9. Cat. 4, 3, 6. Att. 4, 3, 3. Qu. fr. 2, 1, 2. Caes. b. c. 1, 3. Liv. 8, 21); wie denn selbst die Magistrate, die jene Rechte nicht besafsen, theils regelmäfsig, wie die Aedilen und die in Rom anwesenden Quästoren, theils in besonderen Fällen an den Sitzungen Theil nahmen und als Diener der Regierung die von dieser den Senatoren gegenüber für zweckdienlich gehaltene Auskunft über ihre Verwaltungszweige gaben (Liv. 25, 1. Auct. ad Her. 1, 12, 21. Plut. Cat. min. 18). In der Kaiserzeit war diefs insofern anders, als der Kaiser trotz der Aemter, die er bekleidete, princeps senatus (S. 331) war, und als die Consuln, wenn der Kaiser referirte, in der That abstimmten (Tac. Ann. 3, 17), während aufserdem allerdings diefs nicht der Fall war (Dio C. 52, 32).

Die abgetretenen Consuln ferner, die nicht etwa schon vorher Senatoren gewesen waren (S. 312), seit der lex Ovinia auch die in gleicher Lage befindlichen abgetretenen Prätoren und curulischen Aedilen, seit dem plebiscitum Atinium endlich auch die abgetretenen plebejischen Aedilen und Tribunen: alle diese hatten zwar bis zur nächsten lectio senatus das jus sententiae dicendae, welches das geringere Recht der Theilnahme an der Abstimmung in sich zu schliefsen scheint; allein sie waren nicht wirkliche Senatoren, wie aus dem Berufungsedicte hervorgeht, in welchem senatores et *ii quibus in senatu sententiam dicere licet* unterschieden werden (Gell. 3, 18, 8. Fest. 339. Liv. 23, 32. 36, 3). Das

Recht im Senate zu erscheinen und wohl auch das jus sententiae dicendae hatte aufser den abgetretenen Magistraten, wenn er nicht ohnehin Senator war, auch der flamen Dialis, weil er, sofern er die toga praetexta und die sella curulis hatte, den Rang eines curulischen Magistrats besafs (Liv. 27, 8). Mit Sullas Anordnungen bezüglich des Senats hörte jene Kategorie von Senatsmitgliedern auf zu existiren; durch die Wiederherstellung der censorischen lectio 684 u. c. lebte sie wiederum auf, und zwar so, dafs nun auch gewesene Quästoren das jus sententiae dicendae hatten, und dafs sie fast nur eben aus gewesenen Quästoren bestand. Der Unterschied dieser Kategorie von den wirklichen Senatoren war aber schon damals bei der Ohnmacht der Censur (vgl. S. 320) bedeutungslos und ward es in der Kaiserzeit vollends, da die Kaiser nicht regelmäfsig eine censorische lectio abhielten. Dennoch erhielt sich die Formel des Berufungsedicts bis zur Zeit des Hadrianus (Gell. 3, 18, 7).

Die wirklichen Senatoren zerfielen seit Tarquinius Priscus in patres majorum und patres minorum gentium (I 286). Seit es auch plebejische Senatoren gab, d. h. dauernd seit der Vertreibung des Tarquinius Superbus (I 426), zerfielen sie in *patres* (d. i. patricische Senatoren) und *conscripti*, wie die plebejischen Senatoren defshalb hiefsen, weil sie im staatsrechtlichen Sinne des Wortes nicht patres heifsen konnten. Demgemäfs wurde der Senat seit Beginn der Republik mit der Formel *patres* (et) *conscripti* angeredet (Liv. 2, 1. Fest. 254. Paul. 7. 41). Die an diese Eintheilung erinnernde Formel erhielt sich bis in die späteste Zeit, als der Gegensatz patricischer und plebejischer Senatoren längst bedeutungslos geworden war. Ihr Ursprung war dem gewöhnlichen Volksbewufstsein zuletzt so entfremdet (Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. qu. Rom. 58), dafs man auch den einzelnen Senator als pater conscriptus bezeichnen zu können glaubte (Cic. Phil. 13, 13, 28. Val. Max. 2, 1, 9). Vorrechte haben die patricischen Senatoren vor den plebejischen wohl als Patricier (vgl. I 222), niemals aber als Senatoren gehabt.

Wichtiger als die Unterscheidung von patres und conscripti, die schon zur Zeit der lex Ovinia antiquirt war, wurde in Folge eben dieses Gesetzes die Unterscheidung zwischen senatores magistratibus curulibus functi und non functi (Gell. 3, 18, 4. 6). Jene genossen eben als gewesene curulische Magistrate (I 508) ein höheres Ansehen, wie sie denn auch anfangs vor den andern Senatoren die *tunica laticlavia* und als Fufsbekleidung den *mulleus* voraus hatten (S. 12; vgl. Plin. n. h. 9, 17,

65. Zon. 7, 15. Isid. 19, 34. Lyd. de mag. 1, 17. 32. Dio C. 43, 43). Dieses höhere Ansehen blieb ihnen, auch nachdem ihnen die plebejischen Aedilen und die Tribunen rücksichtlich des Anrechts auf Aufnahme in den Senat gleichgestellt waren (vgl. Liv. 26, 36. Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 22), und nachdem die tunica laticlavia allen Senatoren gemeinschaftlich geworden (S. 144), und ebenso eine allgemeine senatorische Fufsbekleidung, der *calceus senatorius* (Cic. Phil. 13, 13, 28. Acr. zu Hor. Sat. 1, 6, 27), ausgezeichnet durch besondere Riemen (Sen. tranq. an. 11, 9. Hor. sat. 1, 6, 27) und die elfenbeinerne lunula (Plut. qu. Rom. 76. Mart. 1, 49, 31. 2, 29, 7. Juv. 7, 192), aufgekommen war. Es tritt dasselbe namentlich in der Bezeichnung der magistratibus curulibus non functi als *senatores pedarii* (Gell. 3, 18. Fest. 210; vgl. Or. inscr. 3721 = Mo. I. N. 635) hervor. Während nämlich der Ausdruck *adlecti*, — der im Gegensatze zu denen, welche ein gesetzliches Anrecht auf die Ernennung zu Senatoren hatten, die durch freie censorische lectio hinzugewählten Senatoren bezeichnete (Paul. 7), — nur vor dem plebiscitum Atinium die senatores magistratibus curulibus non functi sämmtlich umfafste, nachher aber sich auf die Senatoren beschränkte, welche weder curulische Aemter, noch die plebejische Aedilität, das Tribunat oder die Quästur bekleidet hatten (Suet. Aug. 35): so blieb dagegen der Ausdruck *pedarii* stets im Gegensatze gegen die gewesenen curulischen Magistrate üblich (Gell. 3, 18, 4. 6. Cic. Att. 1, 19, 9. Tac. Ann. 3, 65).

Pedarii hiefsen die Senatoren mit Ausschlufs der consulares, praetorii und curulischen aedilicii nicht etwa, weil diese zu Wagen, jene zu Fufs sich in die Sitzung verfügt hätten (Gell. 3, 18, 4. Paul. 49; vgl. § 113), sondern defshalb, weil jene in der Regel sich begnügten *pedibus* in alienam sententiam eundo ihr Votum abzugeben (Gell. 3, 18, 1. 6. Fest. 210). Denn dafs diefs bei der Schlufsabstimmung auch die gewesenen curulischen Magistrate thaten (Gell. 3, 18, 2. 14, 7, 12. Liv. 27, 34), ist kein Gegenargument, da dieselben vorher in der Regel ihr Votum sententiam dicendo ausführlich motivirt oder verbo adsentientes wenigstens ausgesprochen hatten (§ 114). Ebenso wenig ist die Thatsache, dafs gelegentlich Quästorier ihr Votum sententiam dicendo abgaben (Vell. 2, 35. Sall. Cat. 52. Cic. Att. 1, 19, 9), ein Beweis, dafs der Ausdruck pedarii in der nachsullanischen Zeit auf sämmtliche gewesene Magistrate keine Anwendung finde, da man sehr wohl im Allgemeinen zur Classe der pedarii gehören, und doch im einzelnen Falle sententiam dicere konnte (Tac. Ann. 3,

65). Als Gesammtbezeichnung blieb der Ausdruck pedarii in allen Zeiten für die nicht curulischen Senatoren zutreffend, weil diese eben in der Regel, wenn nämlich die vor ihnen befragten consulares, praetorii, aedilicii die verschiedenen möglichen Auffassungen der zur Berathung vorliegenden Angelegenheit erschöpft hatten, einerseits gar keine Gelegenheit hatten eine neue sententia aufzustellen, andererseits sich natürlicherweise scheuten eine schon begründete unnöthigerweise nochmals zu motiviren (Dion. 7, 47), und weil sie daher schon vor der Schlufsabstimmung pedibus eundo einer der geäufserten Ansichten beitraten (Cic. Qu. fr. 2, 1, 3. Plin. ep. 2, 11, 21. 22. Vopisc. Aurel. 20). Ueberhaupt aber ist der Unterschied der angeseheneren Senatoren und der pedarii bei den Verhandlungen stets nur ein thatsächlicher und a potiore geltender, der Gegensatz derselben niemals ein gesetzlicher und contradictorischer gewesen.

Die entgegenstehende mit grofsem Scharfsinn verfochtene Ansicht von Hofmann behauptet freilich, dafs seit der lex Ovinia die nichtcurulischen, seit Sulla sämmtliche Senatoren, die nicht wenigstens die Quästur bekleidet hätten, gesetzlich pedarii gewesen seien; dafs sie weder sententiam dicere noch verbo adsentiri gedurft hätten, dafs sie von dem Vorsitzenden gar nicht um ihre Ansicht gefragt worden seien (Gell. 3, 18, 6), dafs sie nur bei der Schlufsabstimmung sich hätten betheiligen dürfen. Allein diese Ansicht, welche sich auf eine Analyse der Stelle des Gellius stützt, deren Unklarheit durch die in der Kaiserzeit eingerissene Vergessenheit des älteren mos senatorius (Plin. ep. 8, 14) hinreichend entschuldigt ist, kann durchaus nicht als bewiesen angesehen werden. Denn einerseits ist es ausdrücklich bezeugt, dafs alle Senatoren um ihre Ansicht gefragt wurden und dieselbe aussprechen konnten (Dion. 6, 69. 7, 47. 11, 21. 58), ja wenn es der Vorsitzende verlangte, und nicht etwa die Tribunen die sich weigernden schützten, auch mufsten (Liv. 28, 45; vgl. 27, 34). Andererseits aber hätte es im J. 694 u. c. z. B., in welchem ein Senatusconsultum durch die der Ansicht der Consularen entgegenstehende Abstimmung der pedarii zu Stande kam (Cic. Att. 1, 19, 9. 1, 20, 4), gar keine dazu ausreichende Zahl von pedarii geben können, falls die quaestorii, die allerdings unter den letzten ihre Ansicht aussprachen, wenn sie überhaupt redeten (Vell. 2, 35. Cic. Att. 1, 19, 9), im Allgemeinen nicht mit zu den pedarii gerechnet worden wären; denn nach dem, was wir über die senatus lectiones von 684 und 693 u. c. wissen (S. 320), können gerade damals nur verhältnifsmäfsig wenige adlecti im Se-

nate gewesen sein (vgl. Cic. Qu. fr. 2, 1, 1. 3). Ebenso könnte es im Senate der Kaiserzeit gar keine pedarii in irgend erheblicher Zahl gegeben haben, wenn alle consulares, praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii (vgl. Dio C. 52, 32), folglich auch die adlecti inter consulares u. s. w. gesetzlich gehalten gewesen wären ihr Votum sprechend abzugeben. Endlich widerspricht die Ansicht Hofmanns sowohl der Bestimmung des Senats als der Würde und Macht der Magistrate. Denn einerseits war der Senat dazu da, um Rath zu ertheilen, und demnach konnte es vernünftigerweise auch dem geringsten Senator nicht principiell verwehrt sein, seinen Rath auszusprechen, wenn derselbe zufällig einen andern Rath auszusprechen hatte als die vor ihm befragten Senatoren. Eine so starke Verletzung der Redefreiheit, durch die wenigstens anfangs die Mehrzahl der Senatoren mundtodt gemacht sein würde, erscheint mit den Instituten der römischen Republik völlig unverträglich (vgl. § 114). Andererseits aber wäre das vorausgesetzte Verbot des sententiam dicere für die pedarii zugleich ein Verbot des sententiam rogare für die Magistrate gewesen, welche den Rath des Senats hören wollten. So gewifs es nun ist, dafs der Magistrat, wenn er wollte, gar keine specielle Umfrage zu veranstalten brauchte (§ 114), so gewifs ist es auch, dafs ein Verbot, welches ihn hinderte eine ganze Kategorie von Senatoren zum sententiam dicere aufzufordern, völlig unvereinbar ist mit der potestas des Magistrats (Dion. 16, 16). Wenn der Magistrat Consulare zum Reden zwingen konnte, so mufs er nicht mindere Gewalt auch gegen die geringsten Senatoren gehabt haben. Da auf keinen Fall die Könige und die Consuln vor der lex Ovinia in dieser oder ähnlicher Weise gesetzlich beschränkt gewesen sein können, so müfste mindestens Zeit und Anlafs des vermeintlichen Verbots mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, um dasselbe glaublich zu machen. Wenn aber die Zweckmäfsigkeit desselben für die Abkürzung der Senatsverhandlungen gerühmt wird, so ist zu bedenken, dafs gerade ohne Annahme eines Verbots die Debatten in der Regel durch die freiwillige Verzichtleistung der pedarii auf das sententiam dicere und verbo adsentiri (Gell. 3, 18, 6) und durch die freiwillige Verzichtleistung der Vorsitzenden auf das Befragen aller Einzelnen (eine solche ist durch Liv. 28, 45 durchaus nicht ausgeschlossen, ebenso wenig wie durch den Ausdruck *perrogare* sententias, § 114) viel sicherer abgekürzt wurden, als wenn ein Gesetz bestanden hätte, welches z. B. im J. 694 u. c. möglicherweise genöthigt hätte nicht viel weniger als 400 (Cic. Att. 1, 14, 5. Cic. red.

sen. 10, 26) gewesene Magistrate um ihre Ansicht zu fragen und eine weit geringere Zahl von Senatoren nicht zu fragen. Weitschweifig und umständlich ist gerade bei unserer Ansicht die doppelte Abstimmung per singulorum sententias exquisitas und per discessionem (§ 114) defshalb durchaus nicht, weil die erste derselben, die Umfrage, praktisch nur den Zweck hatte, denen, die reden wollten, in einer ihrem Rang und Alter angemessenen Reihenfolge das Wort zu ertheilen. Noch viel weniger ist sie überflüssig, da es allerdings häufig genug vorkommen mufste, dafs, wenn mehr als zwei Anträge vorlagen, diejenigen, welche für den ersten Antrag in der Minorität geblieben waren, sich dem ihrer Ansicht am Nächsten stehenden unter den folgenden Anträgen anschlossen (vgl. Plin. ep. 8, 14. Polyb. 33, 1).

Die officielle Eintheilung und Rangordnung der Senatoren war demnach zur ciceronianischen Zeit die in consulares (Gell. 14, 7, 9), praetorii, aedilicii, tribunicii, quaestorii (Cic. Phil. 13, 14, 30) und adlecti, wobei zu bemerken ist, dafs schon vor dem plebiscitum Atinium die plebejischen aedilicii den tribuniciis voranstanden (S. 316). Innerhalb der einzelnen ordines oder gradus hing die Reihenfolge der dazu gehörigen von dem Belieben der Censoren ab (Liv. 23, 23). In Verbindung mit dieser Rangordnung stand in der Zeit, in welcher die Amtslaufbahn eine regelmäfsige geworden war, ein regelmäfsiges Avancement der Senatoren im Senat. Wer z. B. als quaestorius im Senate safs, bekam nach Bekleidung der Aedilität antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum (Cic. Verr. 5, 14, 36) als aedilicius, dieser wiederum nach Bekleidung der Prätur praetoriam sententiam (Cic. Balb. 25, 57; vgl. Suet. Vesp. 1). In der Kaiserzeit änderte sich diefs insofern, als die Kaiser nach dem Vorgange Caesars (Dio C. 43, 47) und des Senats selbst (Dio C. 46, 41. Cic. Phil. 5, 17, 46. Liv. ep. 118) auch solche, welche die betreffenden Aemter nicht bekleidet hatten, in die entsprechende Rangordnung aufnahmen*) als adlecti inter consulares (I 536; Dio C. 52, 42), praetorios (I 571), aedilicios (I 630) tribunicios (I 613), quaestorios (I 642), und als sie auch Senatoren einer höheren in eine niedere degradirten (Dio C. 78, 13). In der früheren Kaiserzeit unterschied man auch wohl allgemein *honoribus perfuncti* und *juvenes* (Tac. Ann. 6, 2). In der späteren Kaiserzeit fafste man

*) Zumpt, bonorum gradus sub Imperatoribus Hadriano et Antonino Pio, in dem Rhein. Mus. N. F. Bd. 2 (1843), S. 249 ff., bes. 269 ff.

alle mit Ausnahme der consulares und der adlecti inter consulares als *ordo candidatus* zusammen, da sie noch die Verpflichtung hatten sich um die nächst höheren Aemter zu bewerben (Cod. Theod. 6, 4, 22, 2).

Unter den consulares waren zur Zeit der Republik die censorii durch persönliches Ansehen ausgezeichnet. Wer aus ihnen, gewöhnlich war es in den früheren Zeiten der älteste von ihnen, an die Spitze des senatorischen Album gestellt wurde (I 586), war für das Lustrum *princeps senatus* (Liv. 27, 11; vgl. S. 160. 176. 220) und wurde als solcher in der Regel auch von den folgenden Censoren bestätigt, wie denn Scipio Africanus dreimal (S. 202), M. Aemilius Lepidus sechsmal zum princeps senatus ernannt worden ist (S. 231. 280). Vor der lex Ovinia wird es vom Ermessen der Consuln und der Consulartribunen abgehangen haben, wen sie zum princeps senatus machen wollten (vgl. Liv. 5, 20). Das Ansehen des princeps senatus war ein sehr hohes (Zon. 7, 19), obwohl er kein eigentliches Vorrecht vor den andern Senatoren hatte und nur der Sitte gemäfs erwarten konnte zuerst um seine Meinung befragt zu werden (Gell. 14, 7, 9), worauf natürlich mit Recht grofser Werth gelegt wurde (vgl. Cic. Att. 1, 13, 2. Pis. 5, 11. red. in sen. 7, 17). In der Kaiserzeit war seit dem Vorgange des Augustus (Dio C. 53, 1) der jedesmalige Kaiser princeps senatus (Dio C. 57, 8. 73, 5).

Die einzelnen Senatoren genossen nicht blofs einer hohen persönlichen Achtung bei den übrigen Bürgern, sondern sie hatten auch abgesehen von ihren Rechten im Senate selbst aufserhalb desselben gewisse Ehrenvorrechte voraus (vgl. Pol. 6, 16). Dahin gehört namentlich, dafs aus ihnen die Einzelrichter im Civilprocefs und die Geschwornen in den quaestiones extraordinariae und perpetuae genommen wurden (Abschn. IX); ferner die schon erwähnten Auszeichnungen in der Kleidung; sodann seit 560 u. c. die Proedrie bei den ludi scenici in Rom (S. 186 ff.). Es verstand sich von selbst, dafs im Auslande ein römischer Senator mit höherer Achtung behandelt wurde, als ein schlichter Bürger (Cic. Verr. 4, 11, 25), da er gleichsam als ein Mitglied der Regierung, und somit als ein officieller Repräsentant des römischen Volkes erschien, auch wenn er ohne öffentlichen Auftrag reiste. Selbst Könige erkannten diefs z. B. dadurch an, dafs sie die den Senatoren in Rom zustehende Proedrie ihnen auch in ihren Reichen zuerkannten (Dio C. 53, 25). Der Senat selbst aber verstärkte das Ansehen der in Privatangelegenheiten reisenden Senatoren dadurch, dafs er ihnen von den jeweiligen

Magistraten den Charakter von Gesandten ertheilen liefs (Val. Max. 5, 3, 2. Cic. fam. 11, 1, 2. Att. 2, 18, 3. 15, 11, 4. Suet. Tib. 31). Wer demgemäfs mit einer *legatio libera* bekleidet reiste, konnte als officieller Vertreter des römischen Staates auftreten (Cic. de leg. 3, 8, 18. de leg. agr. 1, 3, 8. 2, 17, 45. Flacc. 34, 86) und sich von den Provinzialstatthaltern sogar Lictoren ertheilen lassen (Cic. fam. 12, 21). Der damit getriebene Mifsbrauch rief Ciceros lex Tullia und Caesars lex Julia de legationibus liberis hervor (§ 132, 2). Man verlangte von den Senatoren überhaupt für den Einflufs, den sie auf die Staatsangelegenheiten hatten, und für jene Ehrenrechte eine zweifellose Unbescholtenheit und Sittenreinheit, wie sowohl das censorische regimen morum gegenüber dem Senate (Cic. de leg. 3, 3, 7), als auch die Thatsache der lex Claudia vom J. 535 u. c. zeigt, welche es für unpassend erklärte, wenn Senatoren sich in Handelsgeschäfte und Geldspeculationen einliefsen (S. 141 ff.). Noch 666 u. c. gab der Tribun Q. Sulpicius, freilich nicht aus lauterem Beweggrunde, das Gesetz, dafs kein Senator mehr als 2000 Drachmen Schulden haben dürfe (Plut. Sull. 8).

Die bedeutende Stellung des Senats im Staate, die auch aus der Voranstellung des Senats vor dem Volke in der Formel *senatus populusque Romanus* hervorleuchtet, das persönliche Ansehen und die Ehrenrechte der Senatoren, dazu der Reichthum der grofsen Mehrzahl derselben sind in Anschlag zu bringen, um das allmähliche Entstehen eines besondern Senatorenstandes zu erklären, dessen Entstehung mit der Geschichte der Nobilität zwar aufs Innigste verflochten ist, der aber schliefslich doch etwas wesentlich Anderes war als die Nobilität. Im Anfange der vierten Periode verstand man unter ordo senatorius lediglich die Gesammtheit der jeweiligen Senatoren (S. 13; Liv. 43, 2), die zum Theil nobiles, zum Theil nicht nobiles waren, und die sämmtlich als equites equo publico auch in Beziehung zu dem sich bildenden Ritterstande standen (S. 15. 21). Streng genommen ist dieser Sinn des Ausdruckes bis auf die Zeit des Augustus auch der einzig correcte geblieben (Caes. b. c. 1, 23. 3, 83. 97. Suet. Aug. 35. 15. Vell. 2, 100.). Allein schon die schroffere Scheidung des Senats als des Organs der Nobilität vom Volke seit dem ersten punischen Kriege (S. 120 ff.) bereitete die Bildung eines Senatorenstandes vor. Schon die vor dem zweiten punischen Kriege vorübergehend aufgekommene Sitte der Senatoren, ihre Söhne mit in die Senatssitzungen zu bringen (S. 144), läfst die Tendenz zur Bildung eines auch die Angehörigen der Sena-

toren in sich begreifenden Standes durchblicken. Die lex Claudia sodann hat, da sie in ihren Folgen nicht blofs die Senatoren selbst, sondern auch deren Familien betraf, diese Tendenz gefördert. Die Söhne der Senatoren werden schon im zweiten punischen Kriege, obwohl sie mit Recht equites genannt werden, doch mit einer gewissen Auszeichnung als senatorum liberi hervorgehoben (Liv. 21, 59). Die durch die lex Claudia gesetzlich anerkannte moralische Scheidewand zwischen den Familien der Senatoren und denen der übrigen Höchstbegüterten verwandelte sich in den Zeiten der Oligarchie, als der Senat fast nur eine Versammlung gewesener Magistrate war, die fast sämmtlich der Nobilität angehörten, immer mehr in eine politische (S. 256. 265. 292). Das Zerfallen der Nobilität in Factionen einerseits, die Befestigung des Ritterstandes andererseits zeitigte die Entwickelung eines Senatorenstandes. Thatsächlich war ein solcher bereits seit der Zeit vorhanden, als die Ritter besondere Plätze hinter den Senatorenplätzen im Theater angewiesen erhielten (S. 296), als die Senatoren 625 u. c. aus den Reitercenturien ausgestofsen wurden (Cic. de rep. 4, 2), und als seit der lex judiciaria des C. Sempronius Gracchus 632 u. c. der Kampf der Senatoren mit den Rittern um den Besitz der Gerichte begann (§ 132, 7). In der That werden in der fünften Periode nicht blofs Senatoren und Ritter, woraus an sich Nichts folgen würde, sondern auch Senatorensöhne und Rittersöhne in einer Weise unterschieden (Caes. b. c. 1, 23. 51. 3, 71), die erkennen läfst, dafs im Volksbewufstsein gegenüber dem Ritterstande nicht sowohl die Nobilität, als vielmehr der Senatorenstand, der freilich im Wesentlichen noch mit der Nobilität zusammenfiel (Cic. Phil. 2, 7, 16. red. in sen. 5, 12), als der höhere Adel galt. Die Mitglieder consularischer und prätorischer Familien namentlich wurden wegen der hohen Stellung der consulares und praetorii für hoch erhaben über gewöhnliche Ritterfamilien angesehen (Cic. Planc. 6, 14. 24, 59). Die Söhne von Senatoren fingen bereits damals an zugleich mit der toga virilis, also vor Bekleidung irgend eines Amtes, die tunica laticlavia, das Hauptabzeichen der senatorischen Kleidung (S. 144; vgl. Suet. Caes. 80. Hor. sat. 1, 6, 28. Plin. n. h. 9, 6, 127. 33, 1, 29) anzulegen (Suet. Caes. 45. Aug. 94; vgl. Ovid. Trist. 4, 10, 29. 35).

Mit der Republik nun ging die Bedeutung der Nobilität als solcher, d. h. als eines republikanischen Amtsadels, vollends zu Grunde, weil die republikanischen Aemter ihre politische Geltung verloren. Da aber Augustus einen hervorragenden Adelsstand

dem Kaiserthume für wünschenswerth hielt, so hat er, wie er auch das Patriciat neu zu beleben suchte, die Reste der Nobilität auf künstliche Weise conservirt (Dio C. 52, 19), indem er sie in dem auf Grundlage eines senatorischen Census organisirten ordo senatorius aufgehen liefs. Die Feststellung dieses Census von einer Million Sesterzen (S. 322) ist nicht so aufzufassen, als ob jeder römische Bürger, der ein solches Vermögen nachgewiesen hätte, damit zugleich das Recht zum Eintritt in den Senat oder den Senatorenstand gehabt hätte; denn auch im Ritterstande waren Viele, die den senatorischen Census besafsen (Dio C. 54, 30). Vielmehr gehörten zum Senatorenstande nur diejenigen Mitglieder der republikanischen Nobilität und des bisherigen Senats, die jenes Vermögen besafsen und im Uebrigen von Augustus für würdig gehalten wurden Mitglieder seines kaiserlichen Adelsstandes zu sein. Einigen Verarmten aber persönlich Würdigen ergänzte er ihr Vermögen bis zur Höhe des senatorischen Census (Dio C. 53, 2. 54, 17. Tac. Ann. 2, 37) oder sogar darüber hinaus (S. 323), damit sie im Senate und im Senatorenstande verbleiben könnten: ein Beispiel, das Tiberius und Andere nachahmten (Tac. Ann. 1, 75. 2, 37. Spart. Hadr. 7). Andere Verarmte traten nach eidlicher Feststellung ihrer Vermögensverhältnisse aus (Dio C. 54, 26). Selbst nicht Verarmte verzichteten aus Liebe zur Bequemlichkeit oder aus andern Gründen mit stillschweigender oder ausdrücklicher Erlaubnifs des Kaisers auf den Senatorenstand (Dio C. 54, 26. 55. 13. Ov. Trist. 4, 10, 35. Tac. Hist. 2, 86), wie denn auch manche Ritter, die den senatorischen Census hatten, es verschmähten, sich um den Eintritt in den Senatorenstand zu bewerben, oder wohl gar die angebotene Aufnahme ablehnten (Sen. ep. 98, 13), wovon die bekanntesten Beispiele Maecenas (Vell. 2, 88. Dio C. 55, 7) und der jüngere Sallustius sind (Tac. Ann. 3, 30). Auch der Kaiser Claudius war bis zu seinem 46sten Jahre nur Ritter (Suet. Cat. 15. Dio C. 59, 6).

Um den Fortbestand des Senatorenstandes zu sichern, der bei der Unlust der Meisten, die Gefahren und Kosten der Aemtercarriere zu ertragen, zusammengeschmolzen sein würde und in der That sehr bald damit begann, ertheilte Augustus denjenigen Mitgliedern des Ritterstandes, welche den senatorischen Census besafsen und einerseits Neigung hatten, andererseits von ihm für würdig gehalten wurden sich um Aemter zu bewerben, eine Anwartschaft auf den Senatorenstand und als Zeichen derselben den latus clavus an der tunica (vgl. Dio C. 59, 9). Diese

hiefsen *equites illustres* (Tac. Ann. 2, 59. 4, 58. 6, 18) oder *equites senatoria dignitate* (Tac. Ann. 16, 17). Eine ähnliche Anwartschaft beliefs er einigen von denen, welche er 736 u. c. aus dem Senate stiefs, unter der Bedingung, dafs sie von Neuem durch Bekleidung der Aemter sich die wirkliche Mitgliedschaft verdienten (Dio C. 54, 14; vgl. 53, 15. Suet. Aug. 35). Wie sehr solche Fürsorge nöthig war, geht unter Anderem auch daraus hervor, dafs er den Rittern von senatorischem Census, die zwangsweis hatten Volkstribunen werden müssen und ad hoc senatorischen Rang erhalten hatten, freistellte nach Bekleidung des Tribunats nach ihrem Belieben im Senatorenstande zu bleiben oder in den Ritterstand zurückzutreten (Dio C. 54, 30. Suet. Aug. 40). So haben denn auch spätere Kaiser diese Anwartschaft ertheilt (Suet. Vesp. 2. Dio C. 59, 9. Claud. 24. Plin. ep. 2, 9, 2); ja denen, die einmal im Senate waren, wurde vorkommenden Falls auch Dispensation von dem Nachweis des Besitzes des senatorischen Census gewährt (Dio C. 60, 11).

Der Charakter eines Standes sprach sich nicht blofs in diesen Anordnungen, sondern auch darin aus, dafs nicht blofs die im Senate sitzenden Mitglieder der senatorischen Familien, sondern auch ihre Söhne, Frauen und Töchter, wie auch die weitere Abkommenschaft dazu gerechnet wurden. Jene, als juvenes senatorii ordinis von den juvenes equestris ordinis unterschieden (Tac. Ann. 13, 25. Suet. Tib. 35. Dio C. 55, 13. Herodian. 4, 2, 4. Dig. 1, 9, 5. 6. 7. 10), bekamen durch Augustus das Recht mit der toga virilis zugleich die tunica laticlavia anzulegen und den Senatssitzungen beizuwohnen (Suet. Aug. 38. Ner. 26. Dio C. 59, 9. Stat. Silv. 4, 8, 59. Plin. ep. 8, 14, 5. 8); auch schuf er für sie den militärischen Grad eines tribunus militum laticlavius (Suet. Aug. 38. Domit. 10), während die equites als tribuni militum angusticlavii (Suet. Oth. 10) dienten und nur im Falle einer persönlich ertheilten Anwartschaft auf den Senatorenstand jenen höheren Officierscharakter erhielten (Dio C. 67, 11. Plin. ep. 6, 31, 4). Die Frauen und Töchter senatorischen Standes (Boeckh C. I. 2782. 2995) wurden als clarissimae feminae, bez. consulares feminae bezeichnet (Dig. 1, 9, 8. 9. 12). Eine Frau, die ihrem Manne eine Million Sesterzen mitbrachte (Tac. Ann. 2, 86. Sen. ad Helv. 12, 6. Juv. 6, 137. 10, 335. Mart. 2, 65. Dig. 22, 1, 6), oder sein Vermögen aus ihren Mitteln durch Geschenke zu dieser Höhe ergänzte, verschaffte ihm damit die Möglichkeit sich um Aufnahme in den Stand zu bewerben (Ulp. 7, 1. Dig. 24, 1, 40—42). Abgesehen von der senatorischen

Aemterlaufbahn bestanden die Vorrechte des Senatorenstandes in der Proedrie nicht blofs bei den scenischen, sondern nunmehr auch bei den circensischen Spielen (Dio C. 55, 22), in gewissen privatrechtlichen Privilegien (Dig. 1, 9. 50, 1, 22, 5) und in einem eximirten Gerichtsstande (§ 118). Dafür hatte aber schon Augustus in seiner Ehegesetzgebung auch höhere Anforderungen bezüglich standesgemäfser Ehen an den Senatorenstand gestellt (Dig. 23, 2, 44. Ulp. 13, 1. Dio C. 54, 16. 56, 7. Zon. 10, 34). Spätere Kaiser schärften das Verbot der Betreibung anstöfsiger Geldgeschäfte für den Senatorenstand wiederholt ein (Dio C. 69, 16. Lampr. Al. Sev. 26).

113. *Die Sitzungen des Senats.*

Das Recht eine Sitzung des Senats*) anzusetzen (*senatum vocare, convocare, cogere*) und zu halten (*habere*, Gell. 14, 7, 4. 9) hatten diejenigen Magistrate, welchen das *jus cum patribus agendi* zustand (Cic. leg. 3, 4, 10), d. h. das Recht an den Senat Bericht zu erstatten (*referre*, Gell. 14, 7, 9), den Senat um Rath zu fragen (*consulere*, Gell. 14, 7, 4. 5) und einen Senatsbeschlufs zu erwirken (*senatusconsultum facere*, Gell. 14, 7, 4). Es waren diefs in der ältesten Zeit der Republik nur die Consuln, in Ermangelung derselben der interrex, in Abwesenheit derselben der praefectus urbis (Gell. 14, 7, 4); dann kam der Dictator hinzu, der das Recht in der Weise hatte, dafs neben ihm sowohl die Consuln (Gell. 14, 7, 4), als auch der *magister* equitum (Liv. 23, 24; I 557) den Senat nur mit seiner Genehmigung oder in seinem Auftrage berufen durften. Natürlich hatten das Recht ihrer Zeit auch die Decemvirn und die Consulartribunen (Gell. 14, 7, 5). Nach den leges Liciniae Sextiae kam der praetor urbanus hinzu, der das Recht jedoch nur mit Genehmigung oder im Auftrage der Consuln, namentlich in deren Abwesenheit ausübte (vgl. Cic. fam. 10, 12, 3. Liv. 30, 21. 23. 33, 21. 39, 18. 42, 21. 45, 44. Jos. 13, 9, 2); gleichzeitig schrumpfte das Recht des praefectus urbis auf den einen Fall zusammen, dafs während der feriae Latinae die Consuln und der Prätor von Rom abwesend waren (Gell. 14, 7, 4. 14, 8). Bald nach den leges Liciniae Sextiae übten auch die Volkstribunen das Recht den

*) Kolster, über die parlamentarischen Formen im römischen Senate, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1842. S. 409 ff.
Hühner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859. (Separatabdruck aus Fleckeisens Jahrb. f. class. Phil. Suppl. Bd. 3, S. 557 ff.).

Senat zu berufen, das sie anfangs nicht hatten (vgl. Dion. 10, 31. 32; I 601), und das ihnen noch 345 u. c. nicht zustand (Liv. 4, 55). Das älteste Beispiel von der Ausübung des Rechts fällt zwar erst in das J. 538 u. c. (Liv. 22, 61; vgl. ferner Liv. 27, 5. 42, 21. Cic. de or. 3, 1, 2. Sest. 32, 70), allein es ist bezeugt, dafs sie es schon lange vor dem plebiscitum Atinium (um 540 u. c.) besafsen (Gell. 14, 8). Seit etwa 511 u. c. hatte das Recht auch der damals eingesetzte praetor peregrinus, natürlich in ebenso beschränkter Weise wie der praetor urbanus (Liv. 22, 55; vgl. 45, 21). Seit die Tribunen das Recht hatten, war in einem *Interregnum*, da die Tribunen während desselben im Amte blieben, das Recht des interrex abhängig von dem der Tribunen (Gell. 14, 7, 4). Die Beschränktheit des Rechts zur Berufung des Senats folgte aus dem Intercessionsrechte anderer Magistrate. Die Tribunen besafsen dieses Intercessionsrecht gegen einander und gegen alle andern Magistrate, und zwar lange ehe sie selbst das Recht der Berufung des Senats hatten (I 603); der Dictator gegen Consuln, Prätoren und den magister equitum; die Consuln gegen einander (App. b. c. 2, 11) und gegen die Prätoren; die Prätoren gegen einander (Gell. 14, 7, 6). Uebrigens haben die Tribunen manchmal, statt von ihrem eigenen Berufungsrechte Gebrauch zu machen, es vorgezogen, die Consuln zur Initiative zu veranlassen (Val. Max. 3, 7, 3); und ebenso haben die Consuln, auch wenn sie in Rom waren, nicht selten Nichts dawider gehabt, wenn die Prätoren den Senat beriefen und in demselben eine Angelegenheit zur Sprache brachten, die sie selbst nicht auf sich nehmen wollten (Cic. leg. Man. 19, 58. Att. 3, 15, 6).

Am Ende der Republik hatten das Recht den Senat zu berufen nach Analogie der Decemvirn auch die triumviri reipublicae constituendae (Gell. 14, 7, 5). In der Kaiserzeit übten es in Fortsetzung ihres republikanischen Rechts die Consuln (Plin. ep. 2, 11, 10. paneg. 76), die Prätoren (Tac. Hist. 4, 39. Dio C. 59, 24) und die Tribunen (Dio C. 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37). Aufserdem besafs es der Kaiser, auch wenn er nicht gerade Consul war (Plin. a. a. O.), schon durch seine immerwährende potestas tribunicia (Tac. Ann. 1, 7. Suet. Tib. 23). Im fünften Jahrhundert hatte das Recht auch der praefectus praetorio (Cod. Theod. p. 81 Haenel).

Zur Gültigkeit einer Senatssitzung gehörte eine formell richtige Berufung (Dio C. 55, 3). Der Magistrat liefs in ältester Zeit den Senat durch einen praeco herufen (Liv. 1, 47). Es war

damals Sitte, dafs die Senatoren sich von selbst auf dem in area Vulcani (S. 345) neben der Curie belegenen *senaculum* einfanden (Varr. l. l. 5, 156. Val. Max. 2, 2, 6; unklar Fest. 347. Paul. 337) und nur von hier aus in die Curie entboten zu werden brauchten (Liv. 3, 38. Dion. 11, 4; vgl. Liv. 26, 9. 10). Waren sie nicht da, so mufste freilich zu ihnen geschickt werden (vgl. auch Dion. 9, 63). In späterer Zeit kam jene Sitte ab; man berief damals in dringenden Fällen die einzelnen Senatoren durch ihnen ins Haus geschickte Präconen (App. b. c. 1, 25), in nicht dringenden durch das schon erwähnte Berufungsedict, welches die Sitzung auf einen der folgenden Tage ansetzte (Liv. 28, 9. Cic. fam. 11, 6, 2), den Gegenstand der Berathung aber gar nicht oder nur summarisch angab (Suet. Caes. 28. Cic. Phil. 3, 9, 24). Wenn wichtige Berathungen bevorstanden, wurde durch allgemeine Edicte dafür gesorgt, dafs die Senatoren dem Berufungsedicte schleunig Folge leisten konnten. So wurde bei Beginn des antiochenischen Krieges 563 u. c. edicirt, die Senatoren sollten sich nicht weiter von Rom entfernen, als von wo sie an demselben Tage zurückkehren könnten; auch sollten gleichzeitig nicht mehr als vier Senatoren von Rom entfernt sein (Liv. 36, 3). Ebenso wurden im perseischen Kriege 584 u. c. alle abwesenden Senatoren nach Rom zurückberufen und verordnet, dafs keiner sich über die Bannmeile hinaus entferne (Liv. 43, 11).

Unter Augustus fiel die Berufung fort für die von ihm ein für alle Mal auf die Kalenden und Iden jedes Monats angesetzten regelmäfsigen Senatssitzungen, die *senatus legitimi* (Suet. Aug. 35. Dio C. 55, 3; vgl. 58, 21. Spart. Hadr. 8); daneben aber erhielt sich die Berufung durch Edict für die aufserdem zu haltenden *senatus indicti* (Dio C. 54, 4. Lex de imp. Vesp. Capit. Gord. tres 11). Die Theilnahme der Senatoren an den Sitzungen sicherte Augustus im Allgemeinen dadurch, dafs er den Senatoren, welche Italien verlassen wollten, die Verpflichtung zur Einholung eines Urlaubs auferlegte (Dio C. 52, 42); später war für Reisen nach Sicilien und Gallia Narbonensis für die dort Angesessenen ein Urlaub nicht erforderlich.

Die Senatoren, unter Umständen auch die, quibus sententiam dicere *licet* (Liv. 36, 3), waren verpflichtet in der Sitzung zu erscheinen oder ihr Ausbleiben zu entschuldigen (Cic. leg. 3, 4, 11. Phil. 1, 5. Plut. Cat. min. 19). Sie konnten für unentschuldigtes Ausbleiben durch pignoris capio oder multae dictio bestraft werden (Gell. 14, 7, 10. Liv. 3, 38. Cic. Phil. 1, 5, 12). Unter gewöhnlichen Verhältnissen wurde es damit nicht streng genommen

(Cic. Phil. 1, 5. ad fam. 11, 6, 2. ad Q. fr. 2, 3, 2). Augustus verschärfte zwar die Geldstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben (Dio C. 54, 18), konnte die Lässigkeit der Senatoren aber so wenig beseitigen, dafs er sich einst veranlafst sah bei der grofsen Zahl der Straffälligen ein Fünftel zur Entrichtung der Strafe auszulosen, vier Fünftel zu begnadigen (Dio C. 55, 3). Auch Claudius sah sich genöthigt die säumigen Senatoren ernstlich zur Rede zu stellen (Dio C. 60, 3). Während der Republik begründete ein hohes Lebensalter an sich betrachtet keine Entschuldigung für die Versäumnifs des Senats (Cic. Phil. 1, 5); in der Kaiserzeit aber ward festgesetzt, dafs das sechzigste Jahr von der Verpflichtung im Senat zu erscheinen entbände (Sen. brev. vit. 20, 4).

Der Sitte gemäfs mufsten die Senatoren sich zu Fufs in die Sitzung begeben (vgl. S. 327); nur Kranke und Altersschwache durften sich in einer Sänfte in den Senat tragen lassen (Cic. Phil. 1, 5, 11), wie einst Appius Claudius Caecus (Plut. Pyrrh. 18. Val. Max. 8, 13, 5. Zon. 8, 4). Als eine besondere, vom Volke gewährte Auszeichnung wird es erwähnt, dafs L. Caecilius Metellus, der pontifex maximus, welcher beim Brande des Vestatempels 513 u. c. um sein Augenlicht gekommen war, in den Senat habe fahren dürfen (Plin. 7, 43, 141). Besondere Präcision im Erscheinen fand in den letzten Zeiten der Republik nicht statt, wie es denn von dem jüngern Cato erwähnt wird, dafs er in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme machte, in Folge seines präcisen Erscheinens aber auch Zeit hatte sich vor Beginn der Verhandlungen die Zeit mit Lectüre zu vertreiben (Plut. Cat. min. 19. Cic. de fin. 3, 2, 7).

Da bei der Verpflichtung der Senatoren zu erscheinen Vollständigkeit des Senats (*frequens senatus*) stillschweigend vorausgesetzt wurde, so gab es anfangs keine Bestimmungen über die zur Beschlufsfähigkeit erforderliche Zahl von Senatoren. Doch verbot es die Sitte, wenn der Senat nicht zahlreich genug besucht schien (*senatus infrequens*), Beschlüsse zu fassen (Liv. 2, 23; vgl. Cic. fam. 8, 5, 3). Das erste Beispiel eines bei Unvollzähligkeit des Senats (*per infrequentiam*) gefafsten Beschlusses ist das von M. Aemilius Lepidus 567 u. c. veranlafste senatusconsultum über die Einnahme von Ambracia (Liv. 38, 44). Seitdem finden sich Bestimmungen rücksichtlich der beschlufsfähigen Zahl, die, da sie für verschiedene Gegenstände verschieden lauten, ohne Zweifel nach und nach, je nachdem sich das Bedürfnifs zeigte, getroffen worden sind. So setzte das senatusconsultum de Bacchanalibus 568 u. c. fest, dafs bei

Berathungen über die Zulässigkeit eines Bacchuscultus mindestens 100 Senatoren zugegen sein sollten (Liv. 39, 18. Sctum de Bacc.). So wurde 582 u. c. festgesetzt, dafs bei Geldbewilligungen für ludi votivi 150 Senatoren anwesend sein sollten (Liv. 42, 28). So verlangte die lex Cornelia 687 u. c. bei Beschlüssen des Senats über Dispensation von den Gesetzen die Anwesenheit von 200 Senatoren (Ascon. 57. 58). Bei Gegenständen, rücksichtlich deren solche Bestimmungen nicht getroffen waren, finden wir je nach dem Interesse, das die Senatoren daran nahmen, einerseits sehr grofse Vollzähligkeit (*senatus frequentissimus*), wie z. B. bei Senatsbeschlüssen über Supplicationen und Triumphe (Cic. Phil. 1, 5, 12), bei dem Senatsbeschlusse über Ciceros Zurückberufung (Cic. Sest. 61, 129. p. red. ad Quir. 6, 15. *dom.* 6, 14), wobei 417 Senatoren gegenwärtig waren (Cic. p. red. in sen. 10, 26), bei einem Senatsbeschlusse über den Incest des Clodius aus dem J. 693 u. c., bei welchem 415 Senatoren stimmten (Cic. Att. 1, 14, 5); andererseits aber auch Senatssitzungen bei *summa infrequentia* (Cic. Qu. fr. 2, 12, 1. 3, 2, 2). Die Anwesenheit von 200 Senatoren galt schon als eine ziemliche Frequenz (Cic. Qu. fr. 2, 1, 1). Augustus verlangte anfangs die Anwesenheit von 400 Senatoren, d. i. von zwei Dritteln seines Senats (Dio C. 54, 35); da er aber einen so starken Besuch nicht erzwingen konnte, so hob er diese Bestimmung auf und traf neue Bestimmungen, nach denen die Beschlufsfähigkeit für verschiedene Arten von Senatusconsulten an eine verschiedene Zahl gebunden war, jedenfalls aber die Zahl der anwesenden Senatoren bemerkt werden sollte (Dio C. 55, 3). In dem inschriftlich erhaltenen senatusconsultum Hosidianum (zwischen 794 und 799 u. c.) wird die Zahl der anwesenden Senatoren auf 383 angegeben. In der späteren Kaiserzeit war der Senat bei Anwesenheit von 70 Senatoren beschlufsfähig (Lampr. Sev. Al. 16), zuletzt seit 356 p. Chr. genügten sogar 50 (Cod. Theod. 6, 4, 9).

Es gab während der Republik, abgesehen vom Antrittstage der Consuln, keine Tage, an denen Senat gehalten werden mufste (Val. Max. 5, 10, 3), wohl aber Tage, an welchen eine Senatssitzung nicht gehalten werden durfte (Gell. 14, 7, 9. Dio C. 55, 3). Doch war darauf das altrömische Kalendersystem der dies fasti und nefasti (I 263)*) wenigstens in seinem ursprünglichen Sinn ohne Einflufs, da dessen Vorschriften sich nur auf das

*) Jetzt zu berichtigen nach: Hartmann, der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Erster Theil. Göttingen 1859.

lege agere und cum populo agere, nicht aber auf das cum patribus agere der Magistrate bezogen. Dieſs wird im Allgemeinen schon durch die lex Gabinia 687 u. c. bestätigt, welche gebot, dafs für die Gesandten an jedem Tage des Februar Senat gehalten werden solle (Cic. Qu. fr. 2, 13, 3. fam. 1, 4, 1); was gesetzlich nicht hätte bestimmt werden können, wenn der Abhaltung des Senats an dies nefasti, fasti, comitiales, nefasti priores, endotercisi — denn im Februar kommen alle diese Arten von Tagen vor — ein religiöses Hindernifs entgegengestanden hätte. So finden sich denn auch Senatssitzungen an den dies nefasti sowohl während der Republik, z. B. VIII Id. Febr. des J. 629 (?) und 698 u. c. (Jos. 13, 9, 2. Cic. Qu. fr. 2, 3, 2), VI Id. Febr. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 3, 3), V Id. Febr. 698 und 710 (Cic. Qu. fr. 2, 3, 3. Jos. 14, 10, 10), IV Id. Febr. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 3, 5), pr. Id. Febr. 700 (Cic. Qu. fr. 2, 12, 1), VII. VI. V Id. Apr. 711 (Cic. Qu. fr. 10, 12, 2. 3. 4), III Id. Apr. 710 (Jos. 14, 10, 10), XI Kal. Jun. 676 (Boeckh C. I. 5879), als auch in der Kaiserzeit, z. B. III Non. Febr. 275 und 277 p. Chr. (Vop. Aur. 41. Prob. 11).

Ebenso sind Senatssitzungen bezeugt an den dies fasti (non comitiales), für welche man mit Unrecht aus einer Stelle des Dio Cassius (45, 17) geschlossen hat, dafs an ihnen Senatssitzungen nicht hätten stattfinden dürfen, z. B. an den Kal. Jan., an denen, seit dieser Tag der Antrittstag der Consuln war, sogar eine feierliche Senatssitzung gehalten werden mufste (I 533), 691 (Cic. Att. 2, 1, 3. leg. agr. 1, 8, 26. Pis. 2, 4), 697 (Cic. Sest. 33, 72. Pis. 15, 34), 705 (Caes. b. c. 1, 5), 711 (Cic. Phil. 3, 15, 37. fam. 11, 6, 2. Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 50), 747 (Dio C. 55, 8); postr. Kal. Jan. 691, 705 und 711 (Cic. Sest. 33, 74. 61, 129. Caes. b. c. 1, 5. Dio C. 45, 17, App. b. c. 3, 50), Non. Jan. und VIII Id. Jan. 705 (Caes. b. c. 1, 5), postridie Id. Maj. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 8, 2), Kal. Sept. 710 (Cic. Phil. 5, 7, 19), Non. Sept. und VIII Id. Sept. 697 (Cic. Att. 4, 1, 5. 7), postridie Kal. Oct. 697 (Cic. Att. 4, 2, 5), postridie Id. Nov. 697 (Cic. Att. 4, 3, 3), Non. Dec. 691 (Cic. Att. 2, 1, 3. 1, 19, 6. 16, 14, 4). Wenn aus der Kaiserzeit sich allerdings keine Beispiele von Senatssitzungen an dies fasti finden, so folgt daraus doch nicht nothwendig, dafs Augustus um der Gerichte willen die Abhaltung von Senatssitzungen an dies fasti verboten hätte, obwohl dieſs auch nicht geradezu unmöglich ist (vgl. Dio C. 55, 3).

Ferner waren auch an den dies comitiales Senatssitzungen bis zur lex Pupia erlaubt, wie wir denn z. B. aus dem J. 570 u.

c. wissen, dafs der Consul an demselben Tage, an welchem er Comitien gehalten hatte, auch eine Senatssitzung hielt (Liv. 39, 39), aus dem J. 575 u. c., dafs unmittelbar nach der Wahl der Censoren eine Senatssitzung gehalten wurde (Liv. 40, 45. 46), und aus dem J. 591 u. c., dafs der Consul sogar nach der Abhaltung der auspicia für die Comitien vor diesen in die Stadt ging, um eine Sitzung des Senats zu halten (Cic. nat. deor. 2, 4, 11). Auch das erhaltene Sctum de Tiburtibus vom J. 664 oder 665 u. c. ist an einem dies comitialis, III Non. Maj., beschlossen worden. Die lex Pupia aber (Cic. Qu. fr. 2, 13, 3. fam. 1, 4, 1) verbot allerdings Senatssitzungen an Comitialtagen, ein Verbot, das auch sonst erwähnt wird (Cic. Q. fr. 2, 2, 3. Caes. b. c. 1, 5. Dio C. 45, 17), und dessen Absicht wohl dahin *ging*, dafs die Senatoren ihren Einflufs bei den Comitien sollten geltend machen können. Der Urheber des Gesetzes, dessen erste Erwähnung ins Jahr 698 u. c. fällt, wird der M. Pupius Piso Calpurnianus sein, welcher 693 u. c. Consul war; doch mufs er das Gesetz in seiner Prätur (Cic. Flacc. 3, 6) gegeben haben, da schon Cicero in seinem Consulate 691 u. c. einer besondern Erlaubnifs bedurfte, um den Senat an einem Comitialtage zu halten (Cic. Mur. 25, 51). Für die Comitialtage des Februar galt die lex Pupia nicht, da sie die entgegenstehende Bestimmung der lex Gabinia nicht ausdrücklich aufgehoben hatte (Cic. Qu. fr. 2, 13, 3). Wir finden daher auch z. B. pr. Kal. Mart. 702 u. c. eine Senatssitzung (Ascon. 44). Wenn an Comitialtagen anderer Monate Senat gehalten werden sollte, so mufste von der lex Pupia dispensirt werden, was selbst dann, wenn Comitien bereits angesetzt waren (Cic. Mur. 25, 51), geschah. Mitunter mag man sich auch ohne Dispensation über die lex Pupia hinweggesetzt haben (Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 51). So sind denn auch aufserhalb des Februar Senatssitzungen an Comitialtagen bezeugt, z. B. III Non. Jan. 711 (Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 51), VII Id. Jan. 705 (Caes. b. c. 1, 5), XI Kal. Sext. 703 (Cic. fam. 8, 4, 4), III Id. Sext. 696 (Ascon. 47), XIII Kal. Oct. 710 (Cic. Phil. 5, 7, 19), pr. Kal. Oct. 703 (Cic. fam. 8, 8, 5. 6), XII Kal. Nov. 691 (Cic. Cat. 1, 3, 7), XI Kal. Nov. 691 (Cic. Mur. 25, 51), IV Kal. Nov. 696 (Cic. Att. 3, 23, 1. Cic. Sest. 32, 69. 70), VI Id. Nov. 691 (Ascon. 6. Cic. Cat. 1, 2, 4, vgl. mit Sull. 18, 52. Cat. 1, 1, 1. 1, 4, 8. 2, 6, 13) VIII Kal. Dec. 710 (Cic. Phil. 3, 8, 19), XIII Kal. Jan. 710 (Cic. fam. 11, 6, 2. 12, 22, 3. 12, 25, 2). In der Kaiserzeit vollends, als die Comitien bedeutungslos geworden waren, wurde die lex Pupia nicht beachtet; denn es wurden Senatssitzungen gehalten

z. B. am X Kal. Febr. 52 p. Chr. (Plin. 8, 6, 13), V Non. Mart. 129 (Dig. 5, 3, 20), VII Kal. Jun. 238 (Capit. Max. et Balb. 1), VI Kal. Jun. 237 (Capit. Maxim. 16), VII Kal. Jul. in einem Jahre während der Zeit der triginta tyranni (Treb. trig. tyr. 20), X Kal. Oct. eines der J. 41—46 (Sctum Hosid.), VII Kal. Oct. 275 (Vop. Tac. 3), VI Kal. Nov. 250 (Treb. Valer. 1).

Nicht minder ist es gewifs, dafs die mit N^{P} bezeichneten Tage, welche sämmtlich Feiertage (dies feriati) waren, an und für sich nicht die Abhaltung des Senates verhinderten; denn es finden sich auch an Tagen solcher Qualität Senatssitzungen sowohl während der Republik, als auch in der Kaiserzeit, z. B. XVI Kal. Febr. 698, dem Tage der Carmentalien (Cic. fam. 1, 2, 4. 1, 4, 1), XVI Kal. Apr. 710, dem Tage der Liberalien (Cic. Att. 14, 14, 2. 14, 10, 1), XIV Kal. Apr. 711, dem Tage der Quinquatrus (Cic. fam. 12, 25, 1), IV Non. Dec. 693 (Cic. Att. 1, 17, 9), pr. Id. Mart. 129 p. Chr. (Dig. 5, 3, 20), III Id. Jan. 271 (Vop. Aurel. 19). Namentlich war dieſs der Fall auch an den mit N^{P} bezeichneten Kalenden, wie an den Iden, die sämmtlich mit N^{P} bezeichnet waren, z. B. Kal. Febr. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 3, 1), Kal. Mart. 704 (Cic. fam. 8, 8, 5. 8, 9, 5), Kal. Jun. 696 (Cic. Sest. 31, 68) und 710 (Cic. Att. 14, 14, 4), Kal. Oct. 697 (Cic. Att. 4, 2, 4), Kal. Dec. 693 (Cic. Att. 1, 17, 9); Id. Jan. 698 (Cic. fam. 1, 2, 1) und 700 (Cic. Qu. fr. 2, 13, 2), Id. Febr. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 3, 1), Id. Mart. 710 (Suet. Caes. 80. 81. Cic. Phil. 2, 35, 88), Id. Maj. 698 (Cic. Qu. fr. 2, 8, 1), Id. Sext. 703 (Cic. fam. 8, 9, 2), Id. Sept. 663 (Cic. de or. 3, 1, 2), Id. Dec. 630 (Jos. 14, 8, 5). In der Kaiserzeit waren Kalenden und Iden, wie schon erwähnt, die Tage der senatus legitimi.

Ferner ist von den eben auch nicht zahlreichen dies endotercisi, die ihre eigenthümliche Qualität, wie die dies nefasti priores, einem Opfer verdankten, wenigstens ein Beispiel vorhanden, welches bezeugt, dafs auch an einem solchen Tage Senat gehalten werden konnte, nämlich XVII Kal. Febr. postridie Id. Jan., am Tage vor den Carmentalien des J. 698 (Cic. fam. 1, 2, 1. 4).

Endlich können auch nicht die sämmtlichen Spieltage als solche ein Hindernifs für den Senat abgegeben haben; denn mehrere der in obigem Verzeichnifs vorkommenden Tage sind in der That Spieltage gewesen, z. B. VII. VI. V Id. Apr. XI Kal. Sext. Non. Sept. VIII Id. Sept. XIII Kal. Oct. VI. IV Kal. Nov. VI Id. Nov. (vgl. auch App. b. c. 2, 115. Capit. Max. et Balb. 1).

Man kann daher Nichts weiter annehmen, als dafs nur an solchen Tagen keine Senatssitzungen gehalten werden durften,

an welchen die zur Berufung des Senats berechtigten Magistrate durch die Verpflichtung zu Opfern oder sonstigen religiösen Gebräuchen selbst verhindert waren. So konnte z. B. im J. 561 u. c. wegen indicirter Ferien eine Zeit lang kein Senat gehalten werden, da die Consuln mit Opfern und Sühngebräuchen beschäftigt waren (Liv. 34, 55). Und so ist auch aus der spätern Kaiserzeit bezeugt, dafs einer der mit Q. R. C. F. bezeichneten Kalendertage, IX Kal. Apr., wegen der religiösen Feierlichkeiten, die damals auf ihn fielen, ungeeignet für eine Senatssitzung war (Treb. Poll. Claud. 4). Aufserdem mögen einzelne dies religiosi gerade mit Bezug auf die Abhaltung des Senats für Unglückstage gehalten worden sein, wie z. B. die Iden des März nach Caesars Tode für einen solchen eine Senatssitzung ausschliefsenden Unglückstag erklärt worden sind (Suet. Caes. 88. Dio C. 47, 19). Dafs aber keineswegs alle dies religiosi oder atri, z. B. namentlich nicht die dies postriduani, ein Hindernifs für Senatssitzungen waren, beweisen die im obigen Verzeichnisse vorkommenden Beispiele von Senatssitzungen an den Nachtagen der Kalenden, Nonen und Iden. Aufserdem ist zu erwähnen, dafs auch nicht während der Weinlese die Senatssitzungen suspendirt waren; denn Augustus traf rücksichtlich der senatus legitimi der Monate September und October die Anordnung, dafs die durch das Loos vorher bestimmten Senatoren erscheinen mufsten (Suet. Aug. 35).

Rücksichtlich der Tageszeit waren die Sitzungen des Senats an die Regel gebunden, dafs weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang ein gültiger Beschlufs gefafst werden durfte; der Magistrat, der dawider handelte, machte sich einer censorischen Rüge würdig (Gell. 14, 7, 8; vgl. Dio C. 58, 21). Man scheute sich daher, auch wenn wichtige Angelegenheiten vorlagen, den Senat noch am Abend zu berufen (Liv. 44, 20) und gestattete in der Regel nicht nach der zehnten Tagesstunde noch einen neuen Gegenstand zur Berathung zu bringen (Sen. tranq. an. 17, 7. Cic. Phil. 3, 10, 24); häufig wurden Berathungen abgebrochen, wenn sie nicht an einem Tage beendigt werden konnten (§ 114). Jedoch kamen in dringenden Fällen als Ausnahmen von jener Regel auch Nachtsitzungen vor (Dion. 9, 63. 11, 20. Macrob. sat. 1, 4. Cic. fam. 1, 2, 3).

Der Ort der Senatssitzung mufste auf jeden Fall ein inaugurirtes templum sein; wenigstens konnte nur in einem solchen ein gültiges senatusconsultum gefafst werden (Gell. 14, 7, 7. Serv. Aen. 1, 446. 7, 153. 11, 235. Dio Cass. 55, 3); Versammlungen des Senats in Privathäusern kommen wohl bisweilen vor,

tragen aber auch entschieden den Charakter eines aufserofficiellen lediglich vorberathenden Verfahrens (Liv. 2, 54. 4, 6. Dion. 10, 40. Zon. 8, 7). Ursprünglich hatte sich der Senat unter freiem Himmel auf dem über dem Comitium (Fest. 290. Gell. 4, 5, 4) belegenen Vulcanal versammelt (Dion. 2, 50. Plut. qu. Rom. 47), d. h. nicht in einem Tempel des Vulcanus, sondern auf einem freien Raume (area Vulcani, Liv. 9, 46. 39, 46), welcher seinen Namen von einer ara Vulcani hatte (Dion. 2, 50. 6, 67. 7, 17), und welcher als templum inaugurirt war (Liv. 2, 56; vgl. § 121). In Erinnerung an diese älteste Sitte versammelte sich der Senat auch später noch *sub divo*, wenn das prodigium gemeldet war, dafs ein Rind mit menschlicher Stimme geredet habe (Plin. n. h. 8, 45, 183). Aufserdem mag während des Kriegs der Senat mitunter auch in castris zusammengetreten sein (vgl. Liv. 3, 63), da selbst im zweiten punischen Kriege noch eine Senatsversammlung in castris vorkommt, als das Lager in unmittelbarer Nähe der Stadt war (Liv. 26, 10). Bekanntlich sind auch die castra ein inaugurirtes templum.

Auf einem Theile des Vulcanal errichtete jedoch schon Tullus Hostilius (I 286) ein für die Senatssitzungen bestimmtes Gebäude, die curia Hostilia, die gleichfalls ausdrücklich als templum bezeichnet wird (Liv. 1, 30. Cic. Mil. 33, 90. dom. 51, 131), und neben welcher Raum für das obenerwähnte senaculum blieb. Dieselbe ist während der ganzen Zeit der Republik das regelmäfsige Versammlungslocal des Senats gewesen und auch da zu verstehen, wo es heifst, dafs der Senat in comitio gehalten worden sei (Jos. 13, 9, 2. Boeckh C. I. 5879); denn die Stufen derselben (Liv. 1, 36. 48) führten unmittelbar auf das Comitium (Dion. 4, 38. Liv. 5, 7. 22, 60. 45, 20). Die curia Hostilia scheint im J. 539 u. c. unbenutzbar gewesen zu sein, da in diesem Jahre der Senat regelmäfsig ad portam Capenam gehalten wurde (Liv. 23, 32), sei es in einer provisorischen curia, oder in dem dort belegenen Tempel des Honos (S. 82). Auch neben dem Locale ad portam Capenam befand sich übrigens ein senaculum (Fest. 347). Die curia Hostilia wurde von Sulla restaurirt (Plin. n. h. 34, 6, 26), brannte 702 u. c. bei Gelegenheit der Verbrennung der Leiche des Clodius ab (Cic. Mil. 33, 90. Ascon. 34), wurde zwar von dem jüngern Sulla wiederhergestellt (Dio C. 40, 50), von Caesar aber 710 u. c. (vgl. Cic. de fin. 5, 1, 2) abgebrochen (Dio C. 44, 5). Seitdem war die von Caesar projectirte, von Augustus erbaute curia Julia (Dio C. 47, 19. Plin. n.

h. 35, 4, 27), die gleichfalls am Comitium lag*), das regelmäfsige Versammlungslocal, aber wohl nur bis zum neronischen Brande. Domitianus erbaute statt derselben auch am Forum aber näher dem Capitol ein neues Senatsgebäude (Cassiod. zum J. 95 p. Chr).

Neben diesen regelmäfsigen Localen wurden für Senatssitzungen auch die curia Pompeja und Octavia benutzt. Jene stand mit dem 699 u. c. von Pompejus erbauten theatrum und der porticus Pompeji in Verbindung; in ihr wurde bekanntlich Caesar bei einer Senatssitzung ermordet (Plut. Caes. 66. Brut. 14. App. b. c. 2, 115. Cic. de div. 2, 9, 23. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 80. 81). Sie wurde danach vermauert (Suet. 88). Die curia Octavia oder Octaviae (Plin. n. h. 36, 5, 28) stand mit der von Augustus zu Ehren seiner Schwester erbauten porticus Octaviae (Suet. Aug. 29. Dio C. 49, 43) in Verbindung und wurde z. B. von Tiberius und Vespasianus benutzt (S. 347). In der späteren Kaiserzeit wird auch eine curia Pompiliana erwähnt (Vop. Aur. 41. Vop. Tac. 3). Zweifelhaft ist eine nur bei Gelegenheit der Censur des Flaccus und Albinus 580 u. c. erwähnte curia auf dem Capitol; das dabei erwähnte senaculum (Liv. 41, 27; vgl. Fest. 347) kann ebenso gut für die zu Senatsversammlungen benutzten Tempel des Capitolinischen Hügels bestimmt gewesen sein.

Es wurden nämlich neben den weltlichen Senatsgebäuden auch gottesdienstliche Tempel, aedes sacrae, zu Senatssitzungen benutzt; jedoch nur, wenn sie wirklich inaugurirte templa waren (Gell. 14, 7, 7). Als solche sind bekannt auf dem Capitol der Tempel des Jupiter Capitolinus (Liv. 8, 5. 23, 31. 26, 1. App. Lib. 75. Cic. Sest. 61, 129. Suet. Cal. 60. Herod. 7, 10, 2), der Tempel der Fides (App. b. c. 1, 16. Val. Max. 3, 2, 17) und der von C. Marius erbaute Tempel des Honos und der Virtus (monumentum Marii), in dem z. B. einer der Senatsbeschlüsse über Ciceros Rückkehr gefafst worden ist (Cic. Sest. 54, 116. 56, 120. de div. 1, 28, 59. Planc. 32, 78. Schol. Bob. 269. 305. Val. Max. 1, 7, 5). Ferner in der Umgebung des Forum der von M. Furius Camillus erbaute Tempel der Concordia (Jos. 14, 8, 5. 14, 10, 10. Cic. Phil. 2, 8, 19. 3, 12, 30. 5, 7, 20), der, nachdem er 747 u. c. neugebaut war (Dio C. 55, 8. Suet. Tib. 20), auch in der Kaiserzeit zu Senatsversammlungen benutzt wurde (Dio C. 58, 11. Lampr. Al. Sev. 6. Capit. Max. et Balb. 1. Vop. Prob. 11); sodann ebenda der nach der Schlacht am See Regillus erbaute Castortempel (Cic. Verr. 1, 49, 129. Sctum de Tiburt.), der

*) Reber, die Lage der curia Hostilia und der curia Julia. München 1858.

gleichfalls nach seinem Neubau (Dio C. 55, 27. Suet. Tib. 20) noch lange benutzt wurde (Capit. Maxim. 16. Treb. Poll. Val. 1). Aufserdem in vereinzelten Fällen auch der Tempel des Quirinus in der Nähe der porta Collina (Liv. 4, 21), der Tempel des Jupiter Stator (Cic. Cat. 1, 5, 11. Plut. Cic. 16) und der Tempel der Tellus (Cic. Phil. 1, 13, 31. App. b. c. 2, 126). Endlich aufserhalb des pomoerium der 321 u. c. gelobte (Liv. 4, 25. 29) Tempel des Apollo (Cic. fam. 8, 8, 5. 6. Qu. fr. 2, 3, 3), der noch in der Kaiserzeit benutzt ward (Dio C. 58, 9. Treb. Poll. Claud. 4), und der von Appius Claudius Caecus erbaute (S. 67) Tempel der *Bellona* (Sctum de Bacc.), neben welchem sich auch ein senaculum befand (Fest. 347). Dagegen ist die aedes Jani als Senatslocal (Fest. 285) sehr zweifelhaft.

Die Wahl der Localität hing im Allgemeinen von dem Willen des berufenden Magistrats ab, wie denn Cicero z. B., als er Grund hatte sich vor den Mordanschlägen der Catilinarier zu hüten, den Senat in den Tempel des Jupiter Stator berief, weil dieser seiner Wohnung am Nächsten war. Natürlich waren aber auch Rücksichten auf gesetzliche Bestimmungen und auf die Sitte von Einflufs. So wurde die erste Sitzung am Antrittstage der Consuln in der Regel im Tempel des Jupiter Capitolinus gehalten wegen des Festzuges auf das Capitol (I 533); ebenda soll sich der Senat in der Regel dann versammelt haben, wenn Beschlufs über eine Kriegserklärung zu fassen war (App. Lib. 75). Feldherren cum imperio, welche die Stadt nicht betreten durften, verhandelten, z. B. über die Bewilligung des Triumphes, mit dem Senate aufserhalb des pomoerium, anfangs in campo Martio oder in pratis Flaminiis (Liv. 3, 63); später im Tempel des Apollo (Liv. 37, 58. 39, 4), namentlich aber in dem der Bellona (Liv. 26, 21. 28, 9. 38. 31, 47. 33, 22. 36, 39. 38, 44. 39, 29. 41, 6. 42, 9. 21. 28. Plut. Sull. 30. Dio C. fr. Peir. 135). Auch Gesandte der Feldherren, welche im Namen derselben Bericht erstatteten und um Bewilligung einer supplicatio nachsuchten, wurden im Tempel des Apollo (Liv. 41, 17) oder in dem der Bellona (Liv. 30, 40) empfangen. Gleichfalls im Tempel des Apollo (Liv. 34, 43) oder im Tempel der Bellona (Liv. 30, 21. 40. 42, 36. Fest. 347) erhielten fremde Gesandte, die man nicht in die Stadt einlassen wollte (Zon. 8, 15), Audienz beim Senat. Mit Rücksicht auf diese Sitte benutzten Tiberius (Dio C. 55, 8) und Vespasianus (Jos. b. Jud. 7, 5, 4) die curia Octavia. Ebenso verhandelte Pompejus, da er als proconsul bei der Stadt sich aufhielt, 702 u. c. mit dem Senate in der curia Pompeja (Ascon. 52). Dieselbe soll

aufserdem besonders dann benutzt worden sein, wenn im theatrum Pompeji scenische Spiele statt fanden (App. b. c. 2, 115).

Der Grundsatz, dafs das Sitzungslocal ein inaugurirtes templum sein müsse, wurde in der Kaiserzeit thatsächlich aufgegeben, wie der Umstand zeigt, dafs man auch das von Hadrianus erbaute Athenaeum, das für poëtische und rhetorische Vorträge bestimmt war, zu Sitzungen benutzte (Dio C. 73, 17); selbst das Haus des praefectus praetorio diente schliefslich zu Senatsversammlungen (Cod. Theod. p. 81 Haen.).

Im Versammlungslocale safsen die Magistrate, welche den Senat berufen hatten, auf einem erhöhten Platze, Consuln und Prätoren auf der sella curulis (Cic. Cat. 4, 1, 2. Dio C. 43, 14), Tribunen auf den subselliis tribuniciis (Suet. Claud. 23. Dio C. 60, 16; I 594). Die übrigen Magistrate scheinen etwas tiefer (Dio C. 56, 31. 60, 6. 16. Tac. Ann. 4, 8) im Halbkreise um den Vorsitzenden gesessen zu haben (Cic. Cat. 4, 2, 3)*), und zwar wie sie ihrem Range nach zusammen gehörten (Dio C. 56, 31). Die Senatoren und die stimmberechtigten Beisitzer des Senats safsen auf Bänken (Cic. Cat. 1, 7, 16. Phil. 5, 7, 18), wahrscheinlich doch wohl in der Rangordnung, welche das bei der lectio senatus aufgestellte album ihnen anwies (vgl. Dio C. 56, 31).

Die Sitzungen waren insofern öffentlich, als sie bei offenen Thüren statt fanden (Plin. ep. 8, 14, 5. Val. Max. 2, 1, 9). Defshalb konnte den Tribunen in der Zeit, als sie noch nicht Zutritt zum Senate hatten, nicht verwehrt werden einen Sitz vor den Thüren des Senats zu usurpiren (I 600). Ebendefshalb war auch ein unmittelbares Bekanntwerden der Verhandlungen des Senats bei dem vor der curia versammelten Volke (Liv. 22, 59. 60) und ein unmittelbarer Verkehr zwischen forum und curia überhaupt (Liv. 27, 51. 45, 20) möglich. Die über zwölf Jahr alten Söhne der Senatoren wurden zur Zeit der Blüthe der Nobilität (S. 144) sogar mit in das Sitzungslocal genommen, eine Sitte, welche freilich schon im zweiten punischen Kriege abgekommen war, welche aber Augustus im Interesse des Senatorenstandes (S. 335) erneuerte. Gelegentlich erhielten Zutritt sowohl Deputationen aus der Mitte der römischen Bürgerschaft (Liv. 5, 7), als natürlich auch die Boten der Feldherren (Liv. 27, 51) und die Gesandten fremder Völker, denen eine Audienz bewilligt worden war. Selbstverständlich hing es auch vom Senat, beziehungsweise dem Vorsitzenden ab, Auskunftspersonen zu den Sitzungen zu citiren

*) Kramarczik im Philologus, Bd. 9 (Göttingen 1854), S. 746.

(vgl. Cic. fam. 8, 8, 5. Suet. Tib. 23). Im Uebrigen hatten ohne besondere Erlaubnifs das Recht in das Sitzungslocal zu kommen die Diener der Magistrate, insbesondere die Lictoren (Liv. 3, 41), die Viatoren (Gell. 4, 10, 8. Dio C. 38, 3. Cic. de or. 3, 1, 4), die scribae (Dion. 11, 21. Lampr. Sev. Al. 16. Capit. Gord. 12), die notarii (Plut. Cat. min. 23. Sen. de mort. Claud. 9), die servi publici (Capit a. a. O) und die an Rang über den gewöhnlichen scribae und notarii stehenden censuales der Kaiserzeit (Capit. a. a. O. Cod. Theod. 6, 28, 5). In der Kaiserzeit hatte auch der praefectus praetorio, zunächst freilich nur als Begleiter des Kaisers (Dio C. 58, 18. 60, 16. 23), und ebenso die liberti Caesaris (Dio C. 60, 16. Suet. Tib. 23) Zutritt zu den Sitzungen. Die geschilderte Oeffentlichkeit der Sitzungen konnte sowohl während der Republik (Val. Max. 2, 2, 1. Liv. 42, 14; vgl. auch Gell. 1, 23) als auch während der Kaiserzeit (Suet. Tib. 23. Capit. Gord. 12. Herod. 7, 10, 2) bei Berathungen, deren Inhalt zunächst geheim bleiben sollte, aufgehoben werden. Bei geheimer Sitzung mufsten sich alle, die nicht Magistrate oder Senatoren waren, beziehungsweise das jus sententiae dicendae hatten, entfernen (Dio C. 79, 1), und die Thüren wurden geschlossen. Der in geheimer Berathung gefafste Beschlufs hiefs senatusconsultum *tacitum* (Capit. Gord. 12), und es wird mehrfach in solchem Falle die strenge Bewahrung des Amtsgeheimnisses gerühmt.

114. *Die Verhandlungen des Senats.*

Vor Eröffnung der Versammlung mufste der berufende Magistrat in seinem Hause ein Opferthier schlachten und Auspicien anstellen (Gell. 14, 7, 9. Plin. paneg. 76); es ist bekannt, dafs das Opfer, welches Caesar an den Iden des März anstellte, mifslang (Suet. Caes. 81. App. b. c. 2, 116. Plut. Brut. 15. Dio C. 44, 17). Ueber zweifelbafte Auspicien scheint unter Umständen das Augurncollegium sofort befragt worden zu sein (Cic. fam. 10, 12, 3). In der Kaiserzeit opferte man dem Janus, welcher vor der von Domitianus erbauten Curie stand (Dio C. 77, 13. 14. Spart. Did. Jul. 4). Augustus führte die Sitte ein, dafs auch die einzelnen Senatoren, bevor sie ihre Plätze einnahmen, beim Altar des Gottes, in dessen Tempel die Sitzung stattfände, unter Darbringung von Weihrauch und Wein beten sollten (Suet. Aug. 35. Dio C. 54, 30. 56, 31). In der curia Julia befand sich zu dem Zweck eine Statue und ein Altar der Victoria (Dio C. 51, 22. Suet. Aug. 100); dieselbe Statue stand später in der von Domitianus

erbauten curia (Herodian. 5, 5, 7. 7, 11, 3). Der Altar der Victoria wurde erst am Ende des vierten Jahrhunderts aus der Curie entfernt.

Die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände hing zunächst von dem berufenden Magistrate ab, der den Vorsitz führte. Er brachte kraft seines jus referendi (S. 336) die Angelegenheiten zur Sprache, über welche er den Rath des Senats begehrte. Dabei war er von dem materiellen Inhalte der betreffenden Angelegenheiten in Folge der Observanz (mos senatorius bei Plin. ep. 8, 14, 6) nur insofern abhängig, als er, wenn überhaupt religiöse Angelegenheiten zur Berathung gebracht werden sollten, zuvörderst de rebus divinis, dann erst de rebus humanis referiren mufste (Gell. 14, 7, 9), was insbesondere regelmäfsig in der Senatssitzung, welche die Consuln oder Dictatoren an ihrem Antrittstage hielten, der Fall war (Liv. 6, 1. 9, 8. 22, 9. 11. 24, 10. 11, 37, 1. Cic. red. ad Quir. 5, 11). In den Senatssitzungen während des Monats Februar ging seit der lex Gabinia (S. 341) die Annahme der Gesandtschaften allen andern Gegenständen vor (Cic. fam. 1, 4, 1). Hatte der berufende Magistrat referirt, so stand es nachher auch den übrigen im Senat anwesenden Magistraten, welche das jus referendi hatten, frei über Gegenstände, die sie dem Senate vorlegen wollten, zu referiren (Cic. leg. Man. 19, 58. fam. 10, 16, 1. Qu. fr. 2, 1, 2). Es scheint, dafs mitunter die Gegenstände sämmtlich im Anfange der Sitzung angekündigt, und dafs über sämmtliche von verschiedenen Magistraten referirt wurde, ehe die Verhandlungen des Senats über die einzelnen Gegenstände begannen (Cic. fam. 1, 2, 2. Phil. 7, 1, 1). Zuweilen, namentlich beim Amtsantritte, referirten beide Consuln gemeinschaftlich (Liv. 26, 28. 25, 4. Cic. Phil. 11, 8, 33); und so haben mitunter auch beide Prätoren (Liv. 22, 55) und mehrere Tribunen (Cic. Sest. 32, 70. fam. 10, 16, 1) zusammen referirt. Natürlich trug dann Einer die gemeinschaftliche Ansicht vor, so dafs der oder die Andern etwa nur zur Ergänzung einige Worte hinzufügten.

In der Kaiserzeit hatte bei den senatus indicti der berufende Magistrat das Recht des ersten Vortrags; in den senatus legitimi selbstverständlich die Consuln. Das Recht der Prätoren zum Referate schlief thatsächlich ein, und wenn Augustus es ihnen auch ausdrücklich bestätigte, so kam es doch nachher bald wieder aufser Gebrauch (Dio C. 55, 3; vgl. jedoch Vop. Aurel. 19). Auch das Recht der Consuln und Tribunen übrigens wurde dadurch in hohem Grade verkümmert, dafs der Kaiser, selbst wenn

er nicht Consul war, und selbst wenn er nicht die Sitzung berufen hatte, doch das Recht besafs in jeder Senatssitzung, wenn er wollte, zuerst zu referiren (Dio C. 53, 32. Lex de imp. Vesp.), zumal da dieses Recht später bis zum jus tertiae (Vop. Prob. 12), quartae (Capit. Pert. 5), quintae (Capit. M. Aurel. 6. Lampr. Sev. Al. 1) relationis erweitert wurde.

Die Annahme von Gesandtschaften fand vor dem Vortrage über dieselben statt. Nach der Rede der Gesandten bekamen die Senatoren, welche darum baten, das Wort, um Fragen an die Gesandten zu richten (Liv. 30, 22. 29, 19. 37, 1; vgl. 8, 21). Auch bei andern Veranlassungen scheint gelegentlich vor dem Beginn der Tagesordnung in freierer Weise gesprochen worden zu sein (Liv. 31, 3. 42, 3. Plin. ep. 9, 13, 7).

Das Referat des Magistrats begann mit der solennen Formel: Quod bonum felix faustum fortunatumque sit populo Romano Quiritium (Liv. 42, 30. Suet. Cal. 15), referimus ad vos, patres conscripti (Liv. 39, 39. 44, 21. Vop. Aurel. 19. 41. Tac. 3) u. s. w. C. Caligula änderte die Formel durch den Zusatz C. Caesari sororibusque ejus (Suet. Cal. 15). Dafs die Kaiser in eigener Person referirten, war Ausnahme (Tac. Ann. 3, 17. Dio C. 60, 2. 16). Schon Augustus begann die Sitte seine Relationen und sonstige Mittheilungen an den Senat in Form einer oratio durch einen Quästor, den quaestor principis (I 643), im Senat vorlesen zu lassen (Dio C. 54, 25. Suet. Aug. 65), was dann immer üblicher wurde (Dig. 1, 13, 1, 2. 27, 9, 1, 1. Dio C. 60, 2. Tac. Ann. 16, 27. Spart. Hadr. 3). Statt des Quästors nahm Nero die Consuln dazu (Suet. Ner. 15), Vespasianus seine Söhne (Suet. Tit. 6. Dio C. 66, 10); auch findet sich, dafs ein Prätor statt des abwesenden Quästors die Vorlesung übernahm (Dio C. 78, 16). Die scriptores historiae Augustae enthalten einige solcher im Senat vorgelesenen orationes principum der späteren Kaiserzeit mit den darüber gepflogenen Verhandlungen (Vulc. Gall. Av. Cass. 12. Vopisc. Aurel. 20. Prob. 11).

Die officiellen Ausdrücke für das Referat der Magistrate waren einmal der schon erwähnte Ausdruck *referre* (*προσαναφέρειν*), sodann auch *verba facere* (Cic. fam. 8, 8, 5. 6. Phil. 3, 15, 37. 8, 4, 14. 10, 11, 25. Front. 100. 104. 106. 108. 125. 127. Dig. 16, 1, 2). Jener Ausdruck beruht ursprünglich darauf, dafs es von den Magistraten abhing, welche Gegenstände sie, statt selbst darüber zu entscheiden, der Entscheidung des Senats anheimstellen, an den Senat verweisen wollten; denn das ist *referre*, wie davon auch deferre oder rejicere ad patres

(Liv. 2, 28. 37), ad senatum (Liv. 26, 16) gesagt wird. Dieser bezieht sich lediglich auf die vom Magistrate gegebene an den Act des consulere sich unmittelbar anschliefsende (Boeckh C. I. 5879) mündliche Auseinandersetzung (vgl. auch Gell. 13, 15) über die vor den Senat gebrachte Angelegenheit. Daher erklärt es sich, dafs, während *consulere* (Sctum de Bacc. Suet. rhet. 1. Sctum de Tib.) *referre* und *verba facere* trotz der Verschiedenheit ihrer Grundbedeutung (vgl. Cic. Pis. 13, 29) in Bezug auf den Vortrag des Magistrats im Wesentlichen synonym sind, *referre* wie *consulere* doch eben nur (abgesehen von gelegentlichen incorrecten Anwendungen wie Liv. 29, 16. 43, 8) von Magistraten, die das jus senatum consulendi haben, gebraucht wird (vgl. noch Plin. ep. 8, 14, 6. Front. aq. 104), während *verba facere* auch von den Reden der einzelnen Senatoren (Gell. 5, 17. Suet. rhet. 1. Cic. Verr. 4, 64, 143) und denen der im Senate vorgelassenen Gesandten (Liv. 43, 5. Sctum de Tib.) gesagt werden konnte. Statt verba facere kommt für den Vortrag des Magistrats in nicht officieller Redeweise auch *mentionem facere* vor (Cic. Verr. 2, 39, 95). Der officielle Ausdruck für Mittheilungen eines aufserhalb des Senats stehenden Collegiums an den Senat scheint *nuntiare* gewesen zu sein (Gell. 4, 6, 2).

Der Vortrag des Magistrats konnte entweder *infinite* de re publica oder *finite* de singulis rebus handeln (Gell. 14, 7, 9; vgl. Cic. Phil. 3, 9). Der Magistrat konnte sich in seinem Vortrage rein Bericht erstattend verhalten (Liv. 39, 14) und nur den Punct bezeichnen, worüber er die Ansicht des Senats zu hören wünschte (Liv. 8, 20); er konnte aber auch sogleich seine persönliche Ansicht aussprechen und begründen (Liv. 8, 20. 39, 39. Cic. Phil. 10, 8, 17. Att. 12, 21, 1), ja sogar einen redigirten Entwurf zu dem seiner Ansicht nach zu fassenden Senatusconsultum vorlegen (Cic. Phil. 1, 1, 3).

Nach beendigtem Vortrage liefs der Magistrat entweder sofort abstimmen, oder er stellte zuvor eine Berathung an. Darauf bezieht sich die Unterscheidung einer doppelten Art und Weise des Zustandekommens eines Senatusconsults: *per discessionem* und *per singulorum sententias exquisitas* (Gell. 14, 7, 9). Diese Bezeichnung des Unterschiedes ist insofern ungenau, als natürlich im letzteren Falle nach der Umfrage auch noch eine discessio statt fand (Gell. 14, 7, 13; vgl. Dion. 11, 21. Caes. b. g. 8, 53). Wenn statt jener Bezeichnung die verschiedenen Arten als senatusconsulta *per discessionem* und *per relationem facta* unterschieden werden (Gell. 14, 7, 13. Lex de imp. Vesp.), so ist in dem letzteren

Ausdrucke unter *relatio* nicht das allen Senatsbeschlüssen vorangehende Referat des Magistrats (Liv. 42, 3), sondern in einem engern Sinne das nach beendigter Umfrage vor der discessio und zum Behuf derselben über die verschiedenen zur Abstimmung vorliegenden Anträge erstattete nochmalige Referat zu verstehen, durch welches der Gegenstand nach der Umfrage eben nochmals an die Entscheidung des Senats verwiesen wurde. Sofortige Abstimmung konnte der Natur der Sache nach nur dann von dem referirenden Magistrate vorgenommen werden, wenn Uebereinstimmung der Ansichten zu erwarten war (Gell. a. a. O.). Beispiele solcher Abstimmungen finden sich mehrfach bei den Schriftstellern (Cic. Phil. 1, 1, 3. 3, 9, 24. Liv. 42, 3. Dio C. 41, 2. Plut. Pomp. 58). Rücksichtlich gewisser Berathungsgegenstände, z. B. der Bewilligung einer Supplication, war die Abfassung eines Senatusconsultum per discessionem durch die Sitte ausgeschlossen (Cic. Phil. 3, 9, 24). Ueberhaupt aber konnte jeder Senator, wenn es ihm schien, als ob der Magistrat sich in der Erwartung der Uebereinstimmung irrte, durch den Ruf *Consule* Umfrage verlangen, welchem Verlangen der Magistrat dann entsprechen mufste (Fest. 170 vgl. mit Cic. Att. 5, 4, 2), wofern er es nicht vorzog, ganz auf die Abfassung eines Senatusconsults zu verzichten.

Die Berathung unterschied sich von der modernen Form parlamentarischer Debatte dadurch, dafs der Magistrat nicht aufser der Reihe Redelustigen das Wort ertheilte (Dion. 11, 4. 6), sondern der Reihe nach jeden Einzelnen um seine Meinung fragte (consulere *ordine* senatum, Liv. 2, 26. 28. 29). Der Magistrat bediente sich dabei im Anschlufs an seinen Vortrag der Worte *de ea re quid fieri placet* (Liv. 8, 20. 2, 31. 4, 12. Sall. Cat. 50. Cic. Cat. 3. 6, 13. Plin. ep. 6, 5, 2) oder *quid videtur* (Capit. Maxim. 16. Treb. Val. 1. Vop. Prob. 11) oder *quid censes* (Liv. 1, 38. Tac. ann. 2, 50), indem er zugleich den Senator, an dem die Reihe war, *nominatim* aufrief (Dion. 6, 57. Cic. Verr. 4, 64, 142. Plin. ep. 9, 13, 20), z. B. *dic Sp. Postumi* (Liv. 9, 8), *dic M. Tulli* (Cic. Att. 7, 1, 4. 7, 3, 5. 7, 7, 7. 9, 5, 2). Vor der lex Ovinia scheint es vom Vorsitzenden abgehangen zu haben, wen er zuerst fragen wollte (Liv. 5, 20). Nach derselben wurde der princeps senatus zuerst gefragt — aufser wenn etwa besondere Sachkenntnifs des gerade vorliegenden Falls von einem andern vorauszusetzen war (Liv. 9, 8. 26, 33) —, dann die übrigen Consulare (Liv. 3, 40), dann die Prätorier, die Aedilicier u. s. f. in der oben (S. 330) geschilderten Rangordnung.

Diese Reihenfolge der Befragung erhielt sich insofern, als auch später jeder Consular loco consulari, jeder Prätorier loco praetorio (Cic. Att. 12, 21, 1. Phil. 5, 17, 46), überhaupt jeder suo loco Gelegenheit bekam seine Ansicht auszusprechen (Cic. de leg. 3, 4, 11. 18, 40. Liv. 28, 45). Allein die Stellung des princeps senatus wurde gegen das Ende der Republik, wohl seit der Ordnung der Wahlcomitien 601 u. c. (S. 277), dadurch verkümmert, dafs in der letzten Zeit des Jahres nach erfolgter Consulwahl die consules designati vor dem princeps senatus gefragt wurden (Gell. 4, 10. Cic. Phil. 5, 13, 35. fam. 8, 4, 4. Qu. fr. 2, 1, 2. Sall. Cat. 50), was aus praktischen Gründen nicht unpassend war, da die Consuln des künftigen Jahres die letzten Senatsbeschlüsse des vorhergehenden meist selbst auszuführen hatten (App. b. c. 2, 5). In ähnlicher Weise scheinen die designirten Prätoren vor den Prätoriern gefragt worden zu sein, wie z. B. Caesar in der Berathung über die Catilinarier (Cic. Att. 12, 21, 1); ob auch die designirten Tribunen vor den Tribuniciern (Cic. Phil. 13, 12), ist defshalb nicht ganz sicher, weil es von dem designirten Tribunen Cato heifst, dafs er bei eben jener Berathung unter den Letzten gefragt worden sei (Vell. 2, 35), was nur dann richtig sein kann, wenn er quaestorio loco gefragt wurde. Noch mehr wurde das Ansehen des princeps senatus dadurch in Schatten gestellt, dafs man aus Parteigeist einen beliebigen Consular, auf dessen Uebereinstimmung man glaubte rechnen zu können, extra ordinem das ganze Jahr hindurch vor dem princeps senatus befragte (Gell. 14, 7, 9. 4, 10, 3). Caesar fragte in seinem Consulate 695 u. c. vier Consulare extra ordinem, unter ihnen zuerst den M. Crassus; seit er aber seine Tochter dem Pompejus verlobt hatte, fragte er diesen zuerst (Gell. 4, 10, 5. Suet. Caes. 21), womit er zugleich gegen die Sitte verstiefs, welche dieselbe Reihenfolge das ganze Jahr hindurch zu beobachten gebot. Uebrigens galt es noch für sehr ehrenvoll, an zweiter (Cic. Att. 1, 13, 2) und dritter Stelle (Cic. Pis. 5, 11. red. in sen. 7, 17) gefragt zu werden. In der Kaiserzeit erhielt sich die Sitte die consules designati zuerst zu fragen (Tac. ann. 3, 22. 11, 5. hist. 4, 4. Plin. ep. 2, 12, 1); in den seltenen Fällen, dafs der Kaiser selbst präsidirte, fragte er die im Amte befindlichen Consuln zuerst (Tac. ann. 3, 17). Von Augustus wird erzählt, dafs er die Senatoren in ganz willkürlicher Ordnung gefragt habe, um sie zu gröfserer Aufmerksamkeit zu zwingen (Suet. Aug. 35).

Der Act des Befragens der einzelnen Senatoren heifst gewöhnlich *sententiam rogare* oder auch *interrogare* (Liv. 5, 20.

22, 60. 26, 33. 30, 23); die Umfrage bis zu Ende durchführen heifst *sententias perrogare* (Liv. 29, 19. Tac. hist. 4, 9. Suet. Aug. 35). Es fehlt nicht an Stellen, welche bezeugen, dafs die Schriftsteller der Ansicht waren, es müfsten wirklich alle Senatoren bis zu Ende durchgefragt werden (S. 328); dafs es in der That geschehen mufste, folgt auch daraus, dafs die Verhandlungen vertagt wurden, wenn man mit der perrogatio nicht fertig ward (Liv. 29, 19. Cic. Phil. 6, 1, 3). Dafs die Magistrate während der Umfrage an einer ihnen passend scheinenden Stelle das Wort ergriffen, ist schon bemerkt worden (S. 325). Auch der vorsitzende Magistrat konnte mitten in der Umfrage abbrechen, um durch ausführliche Darlegung seiner Ansicht auf die ferneren Meinungsäufserungen einzuwirken, wie es Cicero z. B. mit der vierten catilinarischen Rede that (Cic. Cat. 4, 3. 4). Durch das Eingreifen der Magistrate in die Debatte entstand mitunter ein die Umfrage unterbrechender Wortwechsel derselben unter einander und mit den Senatoren, eine sog. *altercatio* (Cic. Att. 4, 13, 1), wovon sich Beispiele sowohl in früheren Zeiten (Liv. 28, 40—45), als auch später finden (Cic. Att. 1, 16, 8—10. fam. 1, 2, 1).

Mitunter wurde bestimmt, dafs die Senatoren unter Ablegung eines Eidschwures ihre Ansicht aussprechen und stimmen sollten (Dion. 7, 39. 47. Liv. 26, 33. 30, 40. 42, 21).

Die Senatoren konnten bei der Umfrage auf dreifache Art ihre Ansicht kundgeben (*censere*, Plin. ep. 8, 14, 6; auch wohl *sententiam ferre*, doch selten, Cic. Verr. 2, 31, 76): durch das *sententiam dicere*, das *verbo adsentiri* und das *pedibus in sententiam alienam ire*. Des Votirens enthalten durfte sich ohne den Willen des Magistrats Niemand; es ist ein singulärer Fall, dafs die Tribunen demjenigen ihren Schutz zusagen, der das Votiren verweigern würde (Liv. 28, 45; I 603). Gegen Störung in der Rede konnte der Votirende den Schutz der Tribunen anrufen (Plin. ep. 9, 13, 19). Von dem *pedibus in sententiam ire*, das wesentlich zur Abkürzung der Umfrage diente, war schon die Rede (S. 327); die pedarii, welche auf das Wort verzichten wollten, standen auf und bildeten Gruppen, aus deren Gröfse sich im Voraus erkennen liefs, wie das Stimmverhältnifs für die einzelnen sententiae ausfallen würde. Es scheint, dafs sie, wenn der Senat nicht gerade sehr vollzählig war, sich zu denen setzten, deren sententiae sie billigten (Plin. ep. 8, 14, 13); in der Kaiserzeit scheint auch das Handaufheben üblich geworden zu sein, was wenigstens dann genügte, wenn nur Eine sententia ausgesprochen war (Vop.

Aur. 20. Tac. hist. 4, 4. Sen. ep. 8, 6). Bei dem *verbo adsentiri* (Liv. 3, 40. 27, 34. 28, 45. Sall. Cat. 52. Cic. Att. 7, 3, 5. 7, 7, 7. Vop. Aur. 20) blieb man sitzen (Cic. fam. 5, 2, 9) und sprach seinen Beitritt zu einer der ausgesprochenen sententiae z. B. mit den Worten aus: *Cn. Pompejo adsentior* (Cic. Att. a. a. O. Phil. 7, 9, 27). Bei dem *sententiam dicere* stand man auf (Liv. 9, 8. Tac. ann. 3, 65) und hielt stehend (Liv. 27, 34. Cic. Marc. 11, 33), aber nicht von einer Rednerbühne, sondern vom Platze aus, eine längere Rede, in der man seine Ansicht ausführlich entwickelte und einen formulirten Antrag stellte. Man schlofs seine entweder an den Vorsitzenden oder an den Senat gerichtete Meinungsäufserung etwa mit den Worten: quod retulisti (verba fecisti) ad senatum, oder quibus de rebus refers ad senatum, oder quod consul retulit (verba fecit) ad senatum —, *de ea re ita censeo* (Cic. Phil. 10, 11, 25. 3, 15, 37. 8, 11, 33. 9, 7, 15. 14, 14, 36. 11, 12, 29) oder *decerno* (Phil. 9, 6, 13. 14, 11, 29) oder *decernendum censeo* (Phil. 5, 17, 45. 5, 19, 53. 9, 6, 14) oder *mihi placet* (Phil. 14, 12, 31. Verr. 2, 39, 95. Liv. 3, 40. 9, 8). Mitunter legte der Votant den redigirten Entwurf eines seiner Ansicht entsprechenden Senatusconsultum vor mit den Worten *his verbis senatusconsultum faciendum* oder *perscribendum censeo* (Phil. 5, 13, 36. 5, 15, 40). Die sententia konnte aber auch in den Antrag auslaufen, dafs gar kein Senatusconsultum beschlossen werden möge (Liv. 3, 40. Cic. Att. 1, 14, 5), was dem heutigen Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung ziemlich gleich kommt. Natürlich konnte man auch bei dem sententiam dicere einer schon ausgesprochenen Meinung beitreten (Cic. Sest. 34, 74); doch nahm man in der Regel das Wort in diesem Falle nur dann, wenn man einen Zusatzantrag zu machen (Cic. Phil. 13, 21, 50. Sen. vit. beat. 3, 2. Plin. ep. 8, 14, 6) oder irgend eine kleine Veränderung anzubringen hatte (Caes. b. c. 1, 2).

An dem sententiam dicere entwickelte sich nicht minder als an den Reden in den Contionen seit Appius Claudius Caecus (S. 106) die Kunst der deliberativen Beredsamkeit, von der die allgemein bekannten Senatsreden Ciceros sprechende Denkmäler sind. Mit dem Verfall der Kunst der Beredsamkeit einerseits und der wachsenden Gefährlichkeit einer freien Meinungsäufserung andererseits kam gegen das Ende der Republik die Sitte auf die sententia vorher schriftlich abzufassen und das Concept vorzulesen (*de scripto sententiam dicere*, Cic. Sest. 61, 129. Att. 4, 3, 3. Planc. 30, 74. Phil. 10, 2, 5. fam. 10, 13, 1). In den Zeiten des Kaiserthums bemühten sich die Senatoren ihre servile Beistim-

mung zu den Anträgen in kunstfertiger Rede zu variiren (Tac. hist. 4, 4); schliefslich redete nur der erstgefragte (Vop. Aur. 19. 41; vgl. Plin. paneg. 76), während die andern ihren Beitritt durch *acclamationes* kundgaben, die jetzt sententiae loco Mode wurden (Plin. paneg. 75), und in denen sich der Servilismus der Senatoren zu überbieten suchte (Vulc. Gall. Avid. Cass. 13. Lampr. Comm. 18—20. Capit. Maxim. 26. Gord. 11. Max. et Balb. 2. Treb. Valer. 1. Claud. 4. 18. Vop. Tac. 3—7. Prob. 12).

Für die Beurtheilung des parlamentarischen Charakters der Umfrage ist besonders bemerkenswerth das Recht der Senatoren bei dem sententiam dicere auch über andere Gegenstände aufser denen, worauf sich die Umfrage bezog, sprechen zu dürfen (Gell. 4, 10, 8. Tac. ann. 13, 49; vgl. Dion. 11, 6). Der technische Ausdruck dafür war *egredi relationem* (Tac. ann. 2, 38). Bekannt ist, dafs der alte Cato bei jeder sententia die Worte hinzufügte: Ceterum censeo Carthaginem esse delendam (S. 287). Ein Beispiel von einer Senatsrede, die in ihrem ganzen Inhalte von dem Gegenstande der Relation abschweift und nur am Schlusse mit der Formel des verbo adsentiri denselben berührt, ist Ciceros siebente Philippica. Gelegentlich benutzten die Votanten dieses Recht (wie die Magistrate die obenerwähnte altercatio), um durch stundenlange Reden die Tageszeit, in der ein gültiges Senatusconsultum beschlossen werden konnte, zu verbrauchen (Cic. fam. 8, 11, 2): ein etwas anstrengendes Mittel mit der Wirkung eines Antrags auf Vertagung der Debatte, welche Art von Anträgen die parlamentarische Sitte des römischen Senats nicht kannte. Man nannte dieses Verfahren: diem oder tempus dicendo *consumere* (Cic. Verr. 2, 39, 96. Att. 4,2, 4. fam. 1, 2, 1), *eximere* (Cic. Qu. fr. 2, 1, 3. Gell. 4, 10, 8), *tollere* (Cic. de leg. 3, 18, 40), wofür griechische Schriftsteller κατατρίβειν (Plut. Caes. 13) oder ἀναλίσκειν (App. b. c. 2, 8) sagen. So sehr dieses Verfahren den Geschäften hinderlich war, so erkennt es doch selbst Cicero dann für vollkommen gerechtfertigt an, wenn der Senat auf einem Irrwege begriffen sei, und kein Magistrat durch Intercession gegen ein schädliches Senatusconsultum Abhülfe gewähre (Cic. de leg. 3, 18, 40). Natürlich konnte das Mittel aber sogut wie zum Vortheil auch zum Schaden der guten Sache gebraucht werden. Jedenfalls war es gleich ungesetzlich, wenn der Senat selbst den Clodius, der seine Geduld durch eine dreistündige Rede erschöpft hatte, durch Lärm zum Schweigen brachte (Cic. Att. 4, 2, 4; vgl. Plin. ep. 9, 13, 19), als wenn Caesar den Cato, der das Mittel im Interesse des Staates anwendete, verhaften liefs (Gell. 4, 10, 8; vgl. Dion. 11, 6. Liv. 3, 41).

Um den Mifsbrauch dieses Rechts zu vermeiden wurde gelegentlich beschlossen, *ut breviter sententiae dicerentur* (Cic. fam. 1, 2, 1).

Abgesehen von diesem Mifsbrauche hatte jenes Recht das Gute, dafs die Senatoren dadurch Gelegenheit hatten Gegenstände zur Sprache zu bringen, über die ihrer Ansicht nach eine geschäftsmäfsige Verhandlung wünschenswerth war. Aufser dem Ausdrucke *verba facere*, der natürlich auch in diesem Sinne richtig ist, wird in Beziehung auf solche beiläufig angeregte Gegenstände von den Senatoren der Ausdruck *subjicere* (Liv. 29, 15), *addere* (Tac. ann. 15, 20. Plin. ep. 8, 14, 6), namentlich aber *mentionem facere* (Liv. 23, 22. 30, 21. Cic. Att. 1, 13, 3. fam. 8, 4, 4), selten und eigentlich incorrect *referre* (Liv. 29, 16) gebraucht. Die Senatoren besafsen damit, wie die Tribunen bevor sie selbst das jus relationis hatten (Liv. 4, 44), gleichsam ein Recht zur Beantragung einer Berathung über den angeregten Gegenstand, wie sie denn auch privatim vor dem Referate und der Umfrage des Magistrats derartige Wünsche äufsern konnten (Liv. 31, 3. 42, 3. Plin. ep. 9, 13, 7). Die sententia des einzelnen Senators konnte geradezu in den Ausdruck *referendum* (de illa re) *censeo* gefafst sein (Liv. 26, 2. Suet. Tib. 4). Auf dieses Recht der Beantragung einer Berathung bezieht sich auch das Verlangen: *ut sententias dicere liceat* (Liv. 3, 41. Cic. Sest. 32, 69). Gewöhnlicher sind Ausdrücke wie *postulare* oder *flagitare ut referatur* (Cic. Att. 3, 15, 6. Sest. 11, 25. fam. 10, 16, 1. Liv. 26, 19. 31, 3. 42, 3. Sall. Cat. 48) oder *relationem postulare* (Tac. ann. 13, 49). Nicht selten sind Senatsbeschlüsse, in denen das Verlangen, dafs über einen andern, oder auch über denselben Gegenstand nochmals, referirt werde, einen Theil des Beschlusses bildet (Liv. 33, 21. Cic. fam. 8, 8, 5. 6. Att. 4, 16, 6. Sest. 61, 129. Pis. 13, 29. Phil. 3, 15, 37. 8, 11, 33. 11, 12, 29. Sall. Cat. 50). Jenes Recht war indessen ein durchaus precäres. Es hing lediglich von den Magistraten ab, ob sie auf das Verlangen eingehen und den berührten Gegenstand durch ihr Referat der Berathung des Senats überweisen wollten; und es sind sowohl aus der Republik (Liv. 42, 21. Cic. Pis. 13, 29. Sest. 11, 25) als auch aus der Kaiserzeit (Tac. ann. 15, 20 – 22. 3, 34 f. 13, 26) Fälle bekannt, dafs die Magistrate dem Verlangen nicht entsprochen haben. In der Regel aber mufsten die Magistrate bei ihrem Verhältnisse zum Senate geneigt sein das Verlangen zu erfüllen, namentlich dann, wenn ein solcher Antrag lebhafte Unterstützung fand (Liv. 23, 22. 30, 21. 29, 15. 16). Auch fehlte es dem Senate nicht an Mitteln die Magistrate wenigstens moralisch dazu zu nötligen. Dahin

gehört die Anwendung des passiven Widerstandes, die sich in der Drohung zeigt, man werde nicht eher irgend ein anderes Referat des Magistrats erledigen, ehe er nicht das verlangte vorgebracht habe (Liv. 39, 15. 42, 21. Cic. Pis. 13, 29): eine Drohung, die durchzuführen war, indem man bei jedem andern Referate eben beschlofs nihil decernendum esse oder nullum senatusconsultum fieri placere. Auch konnte der Widerstand der Magistrate gegen das Verlangen einer Berathung dadurch gebrochen werden, dafs ein anderer Magistrat kraft seines jus relationis den Gegenstand zur geschäftsmäfsigen Verhandlung brachte (Cic. Sest. 11, 26. fam. 10, 16, 1).

Uebrigens war keine Art der Meinungsäufserung bei der Umfrage in der Weise für die Senatoren bindend, dafs sie bei der Schlufsabstimmung ebenso hätten stimmen müssen. Es folgt diefs im Allgemeinen aus der Nothwendigkeit einer Schlufsabstimmung nach der Umfrage, die sonst überflüssig gewesen wäre (Dion. 11, 21). Auch sind Beispiele bekannt, dafs die Senatoren ihre Ansicht vor der Schlufsabstimmung änderten, wie z. B. D. Junius Silanus, der bei der Berathung über die Catilinarier zuerst votirt hatte (Sall. Cat. 50. Suet. Caes. 14. Plut. Cat. min. 22), und Marcellus bei der Berathung über Caesar (Caes. b. c. 1, 2), ferner dafs sie schon bei der Umfrage erklärten eventuell ihr Votum; ändern zu wollen (Cic. Phil. 11, 6, 15). Nur unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer Meinungsänderung ist est erklärlich, dafs z. B. bei der Berathung über die catilinarische Verschwörung Catos Ansicht zum Beschlufs erhoben wurde, obwohl er unter den Letzten votirt hatte (vgl. Sall. Cat. 53. Plut. Cat. min. 23. Vell. 2, 35. Cic. Att. 12, 21, 1; vgl. Att. 1, 19, 9). Für angesehene Senatoren, namentlich für diejenigen, die ihre sententia ausführlich entwickelt hatten, galt das *sententiam mutare* zwar für schimpflich (Suet. Caes. 14); allein für die pedarii kamen solche Rücksichten nicht in Erwägung (Plin. ep. 2, 11, 22. 8, 14, 25).

Nach beendigter Umfrage begann die Schlufsabstimmung (discessio S. 352) mit einem Resumé des Vorsitzenden über die einzelnen bei der Umfrage vorgebrachten sententiae. Er zählte dieselben auf *(pronuntiare sententias)* und setzte die Reihenfolge fest, in welcher sie zur Abstimmung kommen sollten (Cic. fam. 10, 12, 3. 1, 2, 1. 8, 13, 2). Natürlich brauchte er nur diejenigen sententiae zu berücksichtigen, welche sich auf die Relation bezogen (Dion. 11, 21. Cic. Phil. 14, 8, 22. Tac. ann. 15, 22), obwohl er auch nicht verhindert war solche sententiae, die etwas auf die Relation nicht Bezügliches enthielten, zur Abstimmung zu bringen (Cic. Att. 1, 19, 9). Er hatte wohl auch das

Recht selbst eine der auf die Relation sich beziehenden sententiae, wenn sie ihm mifsfiel, von der Abstimmung auszuschliefsen (Polyb. 33, 1. Caes. b. c. 1, 2. Plin. ep. 4, 9, 21), aber es war das ein Verstofs gegen den parlamentarischen Usus. Die Zurücksetzung und Unterdrückung einer sententia konnte dadurch unschädlich gemacht werden, dafs ein anderer Magistrat kraft seines jus referendi darüber referirte und auf Grund dieses Referats die zurückgesetzte sententia zur Abstimmung brachte (Cic. fam. 1, 1, 3. 1, 2, 2). Die Senatoren hatten nicht das Recht eine Aenderung der Reihenfolge der Abstimmung zu verlangen (Cic. fam. 1, 2, 1. 10, 12, 3); wohl aber stand es ihnen frei, wenn eine sententia aus verschiedenen Theilen bestand, über welche die Ansichten getheilt sein konnten, durch den Ruf *Divide* Zerlegung der sententia in ihre Bestandtheile zu verlangen, ein Verlangen, das der Magistrat erfüllen mufste (Cic. Mil. 6, 14. Ascon. 44. Schol. Bob. 282. Cic. fam. 1, 2, 1. Sen. ep. 21, 9. vit. beat. 3, 2. Plin. ep. 8, 14, 15). Die Abstimmung verhindern konnte der einzelne Senator nur in dem Falle, wenn der Senat nicht in beschlufsfähiger Zahl versammelt war (S. 339); wenn er dann *Numera* rief, so mufste die Zahl der anwesenden Senatoren constatirt werden (Cic. Att. 5, 4, 2. Fest. 170). Häufig machte man jedoch selbst bei notorischer Infrequenz von diesem Rechte keinen Gebrauch (Cic. fam. 8, 11, 2).

Die Abstimmung geschah stets durch *discessio* (Gell. 14, 7, 13. Dion. 11, 21. Liv. 3, 41. Cic. Sest. 34, 74. Phil. 6, 1, 3. Sen. vit. beat. 2, 1. Plin. ep. 2, 11, 22. 9, 13, 20. 8, 14, 19); nur bei den während der Kaiserzeit im Senate stattfindenden Wahlen wurde eine Zeit lang unter Trajans Regierung mit Stimmtäfelchen gestimmt, um den Ambitus der Candidaten einzuschränken (Plin. ep. 3, 20. 4, 25); das Verfahren kam aber, da damit Mifsbrauch getrieben wurde, bald wieder ab (vgl. Treb. Valer. 1). Bei der discessio stimmten alle Senatoren (Gell. 3, 18, 2) und auch die stimmberechtigten Beisitzer, nicht aber die vorsitzenden und auch nicht die sonst noch anwesenden Magistrate (S. 324). Es entschied die absolute Majorität der Anwesenden (Liv. 1, 32. 26, 33). Die Formel, mit welcher der Vorsitzende zur discessio aufforderte, lautete: *qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem* (Fest. 261) oder: *qui haec sentitis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite, qua sentitis* (Plin. ep. 8, 14, 19). Griechische Schriftsteller sagen dafür *μεθίστασθαι ἐπὶ τάδε καὶ ἐπ' ἐκεῖνα* (Dio C. 41, 2. Plut. Pomp. 58). Der Ausdruck *transire* (Caes. b. g. 8, 53; vgl. Liv. 7, 35. 36) oder *ire* (Cic. fam.

1, 2, 1. 8, 13, 2) oder *discedere* (Cic. fam. 10, 12, 3) *in alia omnia* wurde ominis causa gebraucht, um nicht zu sagen: qui non censetis (Fest. a. a. O.); nicht aber, damit, wie Plinius des parlamentarischen Usus unkundig meinte, die Gegner der Ansicht gleich bei der ersten Abstimmung je nach der Verschiedenheit ihrer Ansichten unter einander auch wiederum auseinanderträten (ep. 8, 14, 20. 23). War die zuerst zur Abstimmung gebrachte sententia angenommen, so fielen die andern selbstverständlich hinweg (Plin. ep. 8, 14, 22); widrigenfalls wurden die folgenden sententiae der Reihe nach zur Abstimmung gebracht (Cic. fam. 1, 2, 2. 10, 12, 3), bis eine sententia die absolute Majorität erhalten hatte. Einstimmigkeit bei der Abstimmung war natürlich selten (Cic. Sest. 34, 74. Cat. 3, 6, 13); die Majorität aber wird in der Regel evident gewesen sein (Sen. vit. beat. 2, 1); war sie es nicht, so mufste sie durch Zählung (*numeratio*) der Stimmen auf beiden Seiten ermittelt werden (Dion. 6, 65. 11, 21. Cic. Att. 1, 14, 5. Plin. ep. 2, 12, 5. 8, 14, 18. paneg. 76).

Nach beendigter Abstimmung über das letzte auf der Tagesordnung stehende Referat entliefs der vorsitzende Magistrat den Senat (*mittere, dimittere senatum*) mit der stehenden Formel: *nihil vos moramur, patres conscripti* (Capit. Marc. Aur. 10; vgl. Cic. Qu. fr. 2, 1, 1). Bevor dieselbe gesprochen war, durfte streng genommen kein Senator sich entfernen (Dio C. 38, 3).

115. *Die Senatusconsulta und Acta Senatus.*

Das Resultat einer auf Grund einer formfehlerfreien Verhandlung, gegen die von keiner Seite intercedirt worden war, stattgefundenen Abstimmung hiefs *senatusconsultum.**) War aber gegen das Zustandekommen eines Senatusconsults intercedirt (Liv. 4, 57. Cic. fam. 1, 7, 4. Mil. 6, 14), sei es von einem Consul gegen den andern (Liv. 30, 43. 38, 42), sei es von Tribunen (Liv. 4, 6. 43, 50. Cic. fam. 10, 12, 3); oder wurde ein Formfehler in Betreff der Berufung, der Zeit, des Ortes und der beschlufsfähigen Zahl constatirt (Dio C. 55, 3): so hiefs der Beschlufs, der dann doch unter Umständen, wenn es nämlich der Senat verlangte (Cic. fam. 8, 8, 4. 6. 7. 8), niedergeschrieben wurde (Dio C. 42, 23. Cic. fam. 1, 2, 4), *senatus auctoritas* (Liv. 4, 57. Dio C. 55, 3). Gegen die Intercession war direct Nichts auszurichten; doch konnten andere zur Intercession berechtigte

*) Bieling, de differentia inter senatus auctoritatem, consultum et decretum. Minden 1846.

Magistrate die Intercedirenden zur Zurücknahme der Intercession durch die Drohung veranlassen, dafs sie jedem andern Senatusconsulte intercediren würden (Liv. 39, 38). Auch konnte über die Intercession selbst von Neuem referirt werden, um durch das moralische Gewicht der bei der neuen Umfrage abgegebenen Vota die Intercedirenden umzustimmen (Caes. b. c. 1, 2. Cic. Att. 4, 2, 4. fam. 8, 8, 6. 7). Statt der Intercession wendeten die zur Intercession berechtigten Magistrate bisweilen das gelindere Mittel an, dafs sie sich eine Nacht Bedenkzeit ausbaten (Cic. Sest. 34, 74. Att. 4, 2, 4), ein Wunsch, der in der Regel bewilligt wurde, weil eben die Intercession drohend dahinter stand. Durch die Erfüllung desselben erreichten die Magistrate, ohne wirklich zu intercediren, doch eine Vertagung der Abfassung des Senatusconsults. Der Unterschied zwischen *senatusconsultum* und *senatus decretum* (vgl. decernere S. 356) beruht darauf, dafs jener Ausdruck den Senatsbeschlufs als solchen, als Urkunde bezeichnet, während dieser das Beschlossene, den Inhalt des Beschlusses, hervorhebt. Objectiv betrachtet kann daher senatus decretum mit senatusconsultum synonym sein; wenn aber ein senatusconsultum mehrere einzelne Feststellungen enthält, so kann decretum im Gegensatz zum ganzen senatusconsultum von jedem einzelnen Artikel desselben gesagt werden (Fest. 339).

Nach Entlassung des Senats hatte der Vorsitzende die schriftliche Aufzeichnung (*perscribere*) der Senatsbeschlüsse zu besorgen (Cic. Cat. 3, 6, 13); nur ausnahmsweise fand die Aufzeichnung noch während der Sitzung statt (Dion. 11, 21). Jene Redaction geschah wohl im Sitzungslocale selbst (vgl. Cic. fam. 9, 15, 4). Damit sie dem Sinne des Beschlusses genau entspräche und Betrug vermieden würde, wurde dem Vorsitzenden ein Redactionsausschufs beigegeben, der von Fall zu Fall aus den Assentirenden sich freiwillig bildete (Cic. fam. 15, 6, 2) oder vom Vorsitzenden selbst bestimmt wurde. Diese Zeugen, die *scribendo affuerunt*, wie der technische Ausdruck für ihre Thätigkeit lautet (Cic. de or. 3, 2, 5. Att. 7, 1, 7. 1, 19, 9. fam. 12, 29, 2), kommen in verschiedener Zahl vor. Wir finden zwei (Jos. 13, 9, 2. 14, 8, 5; vgl. Cic. Att. 4, 18, 2), drei (Sctum de Bacc. de Tib.), sieben (Cic. fam. 8, 8, 6), acht (das. 5), elf oder zwölf (Jos. 14, 10, 10). Dennoch hinderte diese Vorsicht nicht, dafs Senatusconsulte gefälscht wurden (Cic. fam. 12, 29, 2. Phil. 5, 4, 12). Selbst in der Kaiserzeit scheint die Bestellung eines Redactionscomités nicht aufgehört zu haben (Lampr. Heliog. 4), obwohl damals ein besonderer Actuar des Senats bestellt war (S. 366).

Bei der Aufzeichnung wendete man Abkürzungen an (Val. Prob. de not. p. 119 Mo.), z. B.: V. F. = verba fecerunt, D. E. R. Q. F. P. = de ea re quid fieri placeret, D. E. R. I. C. = de ea re ita censuerunt. Das Schreiben selbst verrichteten natürlich die dem Magistrate zu Gebote stehenden scribae (S. 349); nur bei einem senatusconsultum tacitum thaten es die Senatoren selbst (Capit. Gord. 12). Die Niederschriften gehörten zu den tabulae publicae (Cic. Sest. 61, 129).

Aus den theils in Inschriften, theils bei Schriftstellern dem Wortlaute nach erhaltenen Senatusconsulten und Senatusconsultsentwürfen kann man die in der Regel beobachtete Form der *Redaction* der Senatusconsulta genau erkennen. Es standen die Namen der Consuln voran; dann folgte die Angabe des Tages und des Locals der Verhandlung; darauf die Bezeichnung der Urkunde als senatusconsultum, beziehungsweise als auctoritas. Hierauf kam die Angabe, wer den Senat berufen und um Rath gefragt habe, nebst den Namen derer, welche scribendo affuerunt. Nun erst folgte die genauere Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, wer ihn zur Sprache gebracht und wer darüber referirt habe; dann der eigentliche Beschlufs (das decretum), bei dessen Stylisirung sich die Ausdrücke *placere* (Cic. fam. 8, 8, 6. 7. 8), *non placere* (Liv. 43, 8), *censere, aequum censere* (Sc. de Bacc.), *decernere, sententiam esse* (Sc. de Bacc.), *senatum existimare* (Cic. fam. 8, 8, 6) oder *arbitrari* (Cic. Phil. 3, 15, 38) finden; bei Aufträgen an die Magistrate wurde die Formel *si eis videbitur* gebraucht (Liv. 26, 16. 31, 4. 36, 1. 2. 41, 12. Cic. Phil. 3, 15, 38. 8, 11, 33. Front. aq. 100. Don. ad Ter. Ad. 3, 5, 1). Darauf folgten eventuell Vorschriften über die Art der Veröffentlichung (Sc. de Bacc.) und zuletzt bei Senatusconsulten der Buchstabe C (*censuere,* Val. Max. 2, 2, 7), nicht T (I 604) und auch nicht I. N. (intercessit nemo, Cic. fam. 8, 8, 5), zum Zeichen des Einverständnisses der Tribunen; bei einer auctoritas aber die namentliche Angabe der intercedirenden Tribunen (Cic. fam. 8, 8, 6. 7. 8).

Die Senatusconsulta wurden mit selbstverständlicher Ausnahme der senatusconsulta tacita denjenigen, die ein Interesse hatten sie kennen zu lernen, mitgetheilt. Die Gesandten erhielten die Antwort des Senats unter Umständen sofort auf dem Comitium durch mündliche Mittheilung des Magistrats (Liv. 45, 20), aber auch in urkundlicher Ausfertigung (Jos. 13, 9, 2). Dem C. Julius Caesar überbrachte einst der Senat in corpore die ihm zu Ehren gefafsten Beschlüsse (Suet. Caes. 78. Dio C. 44, 8. Plut. Caes. 60. App. b. c. 2, 107). Waren die Betheiligten von Rom

entfernt, so hatte der Magistrat ihnen den Inhalt des Senatusconsultum, mochte es eine Danksagung (Cic. de dom. 32, 85) oder eine Weisung enthalten, brieflich oder durch Gesandte mitzutheilen (*senatus verbis denuntiare*, Cic. Phil. 8, 8, 23). So empfingen namentlich auch die von Rom abwesenden Magistrate häufig Briefe des Senats. Senatsbeschlüsse, deren Kenntnifs dem Volke nothwendig war, wurden sowohl in Rom als auch in den Municipien theils von den Magistraten in Contionen mitgetheilt (Liv. 25, 1. 39, 17. Cic. Cat. 3, 6. Ascon. 44. Sc. de Bacc.), theils auf Holztafeln öffentlich ausgestellt, theils auf Erz eingegraben und an öffentlichen Gebäuden angeheftet (vgl. § 131)*). In der Kaiserzeit wurde die Ehre auf Erz eingegraben zu werden insbesondere den kaiserlichen orationes zu Theil (Plin. pan. 75. Orat. Claudii. Tac. ann. 11, 24).

Die archivarische Aufbewahrung der Senatusconsulte war in den Zeiten der Republik gleich der der Gesetze eine nachlässige (vgl. Cic. leg. 3, 20, 46). Schon während des Ständekampfes verordneten die Consuln Valerius und Horatius 305 u. c. zur Sicherung der Plebs gegen Unterdrückung und Fälschung der Senatusconsulte, dafs dieselben den plebejischen Aedilen zur Aufbewahrung im Tempel der Ceres übergeben werden sollten (Liv. 3, 55. Zon. 7, 15). Später hatten auch die curulischen Aedilen Antheil an der Aufbewahrung der öffentlichen Documente (I 622). Zuletzt aber war, mindestens seit der Zeit des zweiten punischen Krieges (vgl. Liv. 39, 4), das Archiv für Aufbewahrung der Senatusconsulte im Aerarium und defshalb unter Aufsicht der Quästoren (I 637). Hier wurden die Senatsconsulte in der Regel gleich, nachdem sie niedergeschrieben waren (Suet. Aug. 94. Jos. 14, 10, 10), deponirt *(ad aerarium deferre)*. Die Quästoren ordneten die Senatusconsulte nach Jahrgängen in besondern voluminibus, so dafs sie leicht nachgesehen werden konnten (Cic. Att. 13, 33, 3. Jos. 14, 10, 10). Dennoch konnte es vorkommen, dafs Senatusconsulte, welche nie beschlossen worden waren, erlogen wurden, sei es dafs sie gefälscht ins Aerarium gebracht (Cic. Phil. 5, 4, 12. fam. 12, 1, 1. 12, 29, 2), oder, ohne überhaupt abgeliefert zu sein, im Publicum verbreitet wurden (Cic. Att. 4, 18, 2. fam. 9, 15, 4). Augustus ordnete die archivarische Thätigkeit der Quästoren strenger (Dio C. 54, 36). Rücksichtlich der richterlichen Straferkenntnisse des Senats, die der-

*) Mommsen, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti, in den Annali Bd. 30 (1858), S. 181.

selbe erliefs, seit er in der Kaiserzeit auch richterliche Functionen übte (§ 118), setzte Tiberius fest, dafs dieselben, damit sie nicht sofort rechtskräftig wären, erst am zehnten Tage ins Aerarium gebracht werden sollten (Dio C. 57, 20. Suet. Tib. 75. Tac. ann. 3, 51). Die bei dem Brande des Capitols zerstörten am Capitol angeheftet gewesenen Senatusconsulte liefs Vespasianus aus vorhandenen Abschriften wiederherstellen (Suet. Vesp. 8); in ähnlicher Weise hatte schon Tiberius sich um die Erhaltung der vom Untergange bedrohten öffentlichen Documente bemüht (Dio C. 57, 16).

Die Senatusconsulte und Einzelheiten aus den ihnen vorangegangenen Senatsverhandlungen wurden mit andern wissenswürdigen städtischen Neuigkeiten in der ciceronianischen Zeit in ziemlich ausführlicher Weise durch die in Rom anwesenden Mitglieder des Senats den von Rom abwesenden brieflich mitgetheilt (Cic. fam. 8, 1. 8, 8, 5ff. 12, 22, 3. 12, 28, 2). Caelius liefs auf seine Kosten durch ein dazu taugliches Individuum förmliche *commentarii rerum urbanarum* für den als Proconsul abwesenden Cicero abfassen, die er dann durch seine Briefe ergänzte (Cic. fam. 8, 1, 1. 2, 8, 1. 8, 2, 2. 8, 11, 4). Antonius liefs durch einen Abgesandten, der Zutritt zu den Senatssitzungen erhielt, die einzelnen sententiae der Senatoren aufzeichnen (Cic. Phil. 8, 10, 28). Manche der wichtigern Senatsreden wurden sogar von den im Senat anwesenden notariis ziemlich wortgetreu nachgeschrieben (Plut. Cat. min. 23) und in dieser Form sowohl den sich dafür Interessirenden zugeschickt (Cic. fam. 15, 6, 1) als auch als buchhändlerischer Artikel verkauft (vgl. Suet. Caes. 55. Phil. 1, 3, 8). Häufig gaben aber auch die Redner selbst ihre im Senat gehaltenen Reden in sorgfältiger literarischer Ausarbeitung heraus, wie Cicero z. B. die erste und vierte catilinarische Rede (ad Att. 2, 1, 3). Ein ausnahmsweises Verfahren war es, dafs Cicero die Aussagen der Allobroger über die catilinarische Verschwörung im Senate selbst von Senatoren protokolliren und dann die Exemplare vervielfältigen liefs, um das Publicum auf diesem Wege in Kenntnifs von dem Vorgefallenen zu setzen (Cic. Sull. 14. 15); auch in der Kaiserzeit geschah bei gerichtlichen Verhandlungen des Senats gelegentlich etwas Aehnliches (Tac. ann. 15, 73).

Von allen diesen theils privaten theils aufsergewöhnlichen Mittheilungen über die Senatsverhandlungen sind die sogenannten *acta senatus* zu unterscheiden. Caesar traf nämlich in seinem ersten Consulate 695 u. c. die Einrichtung, dafs die Verhandlungen des Senats unter jenem Titel officiell zusammengestellt

und regelmäfsig publicirt würden (Suet. Caes. 20). Er scheint dabei die Absicht gehabt zu haben das Ansehen des Senats beim Volke zu Gunsten seiner demokratischen Pläne zu untergraben. Es waren in diesen actis senatus nicht blofs die den Senatsverhandlungen zu Grunde liegenden Actenstücke, wie z. B. Briefe, nicht blofs ferner die Senatusconsulte, sondern auch die sententiae der einzelnen Senatoren verzeichnet. Es ist aus innern Gründen und aus Anspielungen auf die acta senatus der Kaiserzeit (Suet. mort. Claud. 9, 2. ep. 90, 25. Lampr. Al. Sev. 16) wahrscheinlich, dafs schon seit Caesars Consulat regelmäfsig die Senatsverhandlungen von notariis protokollirt wurden. Augustus, der den Senat nicht mehr zu fürchten hatte, verbot die Veröffentlichung der acta senatus (Suet. Aug. 36; vgl. Plin. pan. 75. Front. *ad* Marc. 2, 4, p. 47 Rom.), nicht aber die Zusammenstellung derselben (Suet. Aug. 5. Tib. 73. Tac. ann. 15, 74. Spart. Sev. 11. Lampr. Al. Sev. 56. Vop. Prob. 2). Was sich aus ihnen zur Veröffentlichung zu eignen schien, wurde in die gleichfalls von Caesar gegründeten *acta populi* oder *acta diurna**), die schon vor dem Verbote der Veröffentlichung der acta senatus wegen ihres mannigfaltigeren Inhalts mehr als die acta senatus an die von Rom abwesenden Senatoren verschickt wurden (Cic. fam. 12, 22, 1. 12, 23, 2. 12, 28, 3. 12, 8, 1. Att. 6, 2, 6), aufgenommen, wie wir diefs aus einer Reihe von Notizen, die sich über Senatsverhandlungen in den actis diurnis fanden, wissen (Tac. ann. 16, 22. Plin. ep. 7, 33, 3f. 5, 13, 7f. paneg. 75. Lampr. Sev. Al. 6—12). Beide, die acta populi wie die acta senatus, in denen z. B. sowohl die orationes principum als auch die acclamationes mit serviler Genauigkeit verzeichnet wurden, waren eine Hauptquelle für die Geschichtschreiber der Kaiserzeit.

Die Fürsorge für die acta senatus war in der Kaiserzeit einem besondern Beamten anvertraut (Tac. ann. 5, 4), der *ab actis senatus* hiefs. Er wurde vom Kaiser selbst aus der Zahl der Se-

---

*) Leclerc, des journaux chez les Romains. Paris 1838.
Lieberkühn, de diurnis Romanorum actis. Vimar. 1840. Vindiciae librorum injuria suspectorum. Lips. 1844. S. 1.
Schmidt, das Staatszeitungswesen der Römer, in Schmidts Zeitschrift f. Geschichtswiss. Bd. 1 (Berlin 1844), S. 303.
Renssen, de diurnis aliisque Romanorum actis. Groningae 1857.
Zell, über die Zeitungen der alten Römer, und die Dodwellschen Fragmente der acta diurna, in den Ferienschriften. Heidelberg 1857. S. 1 ff. und 109 ff.
Hühner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859.
Heinze, de spuriis diurnorum actorum fragmentis. Greifswald 1860.

natoren ernannt. In der Regel bekleidete man dieses Amt nach der Quästur (Spart. Hadr. 3. Orell. inscr. 2273. 2274. 3113. 3186. 5478. 5479. 6485). Nach demselben stieg man zur Aedilität oder zum Tribunat auf; seit dem zweiten Jahrhunderte scheint die Verwaltung desselben einen förmlichen Anspruch auf die curulische Aedilität gegeben zu haben (Dio C. 78, 22). Die Dauer des Amtes war wahrscheinlich jährig.

116. *Die Competenz und die Macht des Senats.*

Die Competenz des Senats war in den ältesten Zeiten der Republik den Consuln gegenüber theoretisch betrachtet ebenso precär, wie sie es gegenüber den Königen gewesen war (I 281). Indessen, wenn trotzdem schon in der Königszeit eine staatsrechtliche Sitte der Befragung des Senats in der Weise sich festgesetzt hatte, dafs derjenige König illegitim zu handeln schien, welcher jene Sitte nicht beobachtete, so versteht es sich von selbst, dafs die Consuln sich der Befolgung jener Sitte um so weniger entziehen konnten, als sie nach Ablauf ihres Amtsjahres in den Kreis der Senatoren zurücktraten und während des Amtsjahres einer durch den andern vermittelst der Intercession gegen eigenmächtige Handlungen zur Befragung des Senats genöthigt werden konnten (I 426). Die Verpflichtung der Consuln auf den Rath des Senats Rücksicht zu nehmen wurde noch bindender, seit der Senat durch die lex de dictatore creando ein Mittel in der Hand hatte widerspänstige Consuln zu suspendiren (I 431). Sie stand ebenso fest, wie wenn sie durch Gesetze ausdrücklich anerkannt worden wäre, seit die Consuln sowohl der patricischen Aristokratie als auch der Plebs gegenüber in Folge der Verurtheilung des Sp. Cassius Viscellinus 268 u. c. (I 448) und der gegen sie gerichteten tribunicischen Anklagen (I 445. § 127) sich ihrer Verantwortlichkeit praktisch bewufst wurden. Schon vor der Herrschaft der Decemvirn war es eine stehende Observanz, dafs der Senat bei allen wichtigeren Verwaltungsmafsregeln, mochten sie sich auf das Gebiet der Staatsreligion oder das der auswärtigen Angelegenheiten oder das der Staats-Finanzen beziehen, ferner bei allen gesetzgeberischen Plänen der Consuln befragt, und dafs sein Rath befolgt werden mufste.

Zwar die illegitimen Decemvirn des zweiten Jahres 304 u. c. setzten sich über die Sitte der Befragung des Senats hinweg (I 465). Aber mit der Wiederherstellung des Consulats und Tribunats wurde auch die Competenz des Senats zweifellos wieder-

hergestellt. Nur der Legislation der Tribunen gegenüber war die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Senats seit der lex Valeria Horatia 305 u. c. zweifelhaft (I 472). Nicht sowohl die Competenz als die thatsächliche Macht des Senats machte Fortschritte in der Zeit der Consulartribunen, da die nicht seltene Uneinigkeit derselben bewirkte, dafs die Entscheidung der streitigen Angelegenheiten dem Senate zufiel (I 484). Namentlich kam es diesem zu Statten, dafs er sich unter Umständen auch auf die Volkstribunen stützen konnte, um den Gehorsam der Magistrate cum imperio zu erzwingen (Liv. 4, 26. 56). Allein wenn es auch jetzt zu einem unverbrüchlichen Grundsatze des Staatsrechts wurde, dafs die Magistrate cum imperio in auctoritate senatus sein mufsten, so beginnt doch gleichzeitig ein anderer historischer Entwickelungsprocefs, der für die Beurtheilung des formellen Werthes der Competenz des Senats von Wichtigkeit ist. Unter der Anführung der Volkstribunen fing nämlich das Volk an gelegentlich eine Mitwirkung auch in denjenigen Angelegenheiten zu beanspruchen, in welchen bisher die Magistrate, wenn sie sich in auctoritate senatus befanden, allein competent gewesen waren. Zu einem gesetzlichen Abschlufs kam diese Entwickelung mit der lex Publilia Philonis 415 u. c., welche festsetzte, dafs jedes Senatusconsultum der Bestätigung durch einen Volksbeschlufs bedürfe, wenn die Tribunen es verlangten (S. 48). Seitdem befindet sich die Competenz des Senats theoretisch betrachtet nicht blofs den Magistraten, sondern auch dem Volke gegenüber in einem durchaus precären Zustande.

Thatsächlich aber stieg trotz der lex Publilia die Macht des Senats, der seit der lex Ovinia das vorzüglichste Organ der Nobilität geworden war (S. 12), da nach Beendigung des Ständekampfes die Tribunen, die Organe der Volkssouveränität, es in der Regel mit dem Senate hielten (Liv. 6, 19. 9, 10. 10, 37), und da dieser ihnen wohlweislich das jus referendi zugestanden hatte, theils um regelmäfsigen Einflufs auf die Tribunen zu gewinnen, theils um nöthigenfalls ohne die Consuln und gegen deren Willen Senatusconsulte beschliefsen zu können (I 526). Die Volkssouveränität bethätigte sich auf Kosten des Senats immer nur ausnahmsweise, und selbst scheinbare Erfolge derselben kamen im Wesentlichen dem Ansehen des Senats zu Gute (S. 62). Er verstand es gegenüber unbotmäfsigen Magistraten eben auch die Volkssouveränität zur Befestigung seines Ansehens auszubeuten (S. 88f). So hat denn auch die Vollendung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation durch die lex Hortensia 467 u. c. (S. 95) und die

demokratische Umgestaltung der Centuriatcomitien (S. 124) das Ansehen des Senats keineswegs erschüttert. Vielmehr hatte gerade seit der Zeit der lex Hortensia der Senat der Sache nach die gesammte Regierung des Staates in der Hand (S. 103). Die Magistrate waren zu ausführenden Organen seines Willens herabgesunken. Das Volk, das den Senat mit Recht als eine von ihm beauftragte Verwaltungsbehörde betrachtete, griff nur selten mit seiner obersten Entscheidung in den regelmäfsigen Gang der Regierung ein (S. 130). Die hohe Stellung des Senats über dem Volke geht nicht blofs aus der Voranstellung des Senats in der Formel: *senatus populusque Romanus* (z. B. Liv. 10, 7. 44. 21, 41), sondern mehr noch daraus hervor, dafs man sich dieser Formel auch da bediente, wo nur der Senat gehandelt, das Volk nicht mitgewirkt hatte (Liv. 21, 40. Cic. Phil. 5, 13, 36). In der That konnte sich der Senat überall da, wo die Tribunen auf eine praktische Bethätigung der Volkssouveränität verzichteten, — und der Fälle waren natürlich bei Weitem mehrere als der entgegenstehenden, — als das legitime Organ des Volkswillens betrachten und daher im Namen des populus Romanus sprechen (Liv. 31, 11. Caes. b. g. 1, 35).

Der Culminationspunct der Macht des Senats liegt im zweiten punischen Kriege (S. 158). Zwar die Competenz des Senats blieb auch nachher dieselbe, oder sie steigerte sich eher noch, da die Oligarchie der Nobilität die Dictatur eingehen liefs, von welcher der Senat immer abhängiger gewesen war, als von der regelmäfsigen Magistratur (Pol. 3, 87), und da der Senat, gestützt auf das Clientelverhältnifs der Bürgerschaft zu der Nobilität, es verstand, sogar die Volkssouveränität in einzelnen Beziehungen formell zu beschränken (S. 277. 284). Allein das Ansehen des Senats fing unter der Entartung der Nobilität an zu leiden. Namentlich trug dazu bei der unrepublikanische Einfluſs hervorragender Persönlichkeiten im Senate (S. 211) und die Rivalität zwischen den meist von persönlichen Motiven geleiteten Parteien unter den Senatoren. Mit der Bildung der Parteien der Optimaten und Popularen (S. 292) begann der Kampf um die Behauptung des Ansehens des Senats im Staate.

Durch die Demagogie der Gracchen erlitt dasselbe einen tödtlichen Stofs, von dessen Nachwirkungen es sich nie ganz erholte, zumal da einerseits die sittliche Entartung der Senatoren die Regierung des Senats immer offenkundiger als eine illegitime erscheinen liefs, während es andererseits der Volkspartei nicht an Führern fehlte, welche geflissentlich darauf ausgingen, das Ansehen des

Senats zu untergraben. In dieser Beziehung ist besonders beachtenswerth das Verfahren des Tribunen L. Appulejus Saturninus 654 u. c., der den Senat zwangsweise beeidigte, um den Widerstand desselben gegen seine Pläne zu beseitigen (§ 131). Sulla gelang es zwar noch einmal durch seine Gesetze über die Magistrate, die Gerichte und die Provinzen, namentlich aber durch sein die tribunicische Gewalt einschränkendes Gesetz, das Ansehen des Senats zu befestigen, ja sogar die Competenz desselben formell schärfer festzustellen, als sie es je vorher gewesen war. Allein nach wenigen Jahren brach die sullanische Verfassung zusammen, und mit der Herstellung des Volkstribunats zu seiner früheren Macht durch die lex Pompeja 684 u. c. begannen die das Ansehen des Senats zerrüttenden Parteikämpfe von Neuem. In Ciceros Consulate zeigte sich noch einmal durch die Loyalität des Consuls der Senat im Vollbesitze seines früheren Einflusses auf die Magistrate, und in dem Beschlusse *videant consules ne quid respublica detrimenti capiat* (1527), dem sogenannten senatusconsultum ultimum, als die thatsächlich oberste Instanz im Staate. Im Uebrigen aber litt der Senat auch in Ciceros Zeit, wie in der Zeit vor Sulla, unter dem Einflusse aufgeregter Contionen und übereilter Volksbeschlüsse. Vergeblich bemühte er sich sein Ansehen gegenüber den der demokratischen Partei angehörigen Magistraten aufrecht zu erhalten. Es genügten dazu weder die Beschlüsse, dafs ein mifsliebiges Vorgehen der Magistrate und Privaten *contra rem publicam* sei (Cic. Att. 1, 16, 12. 2, 24, 3. Qu. fr. 2, 3, 3. fam. 8, 8, 6. Phil. 8, 11, 33. Ascon. 44; vgl. schon Liv. 3, 21. Auct. ad Her. 1, 12, 21), noch die, dafs der Senat dergleichen sehr übel nehmen werde (Cic. Sest. 61, 129), oder dafs ein dem Senate widerstrebender Magistrat *in hostium numero* zu erachten sei (Cic. Pis. 15, 35). Caesar vernachlässigte den Senat sammt seinem auf denselben sich stützenden Collegen Bibulus schon in seinem ersten Consulate aufs Auffälligste. Wie er das Ansehen des Senats in seiner Dictatur achtete, zeigte er unter Anderem dadurch, dafs er sich nicht einmal von seinem Sitze erhob, als der Senat ihm seine Beschlüsse über die ihm zu erweisenden Ehrenbezeugungen überbrachte (S. 363). Nach Caesars Tode versuchte Cicero vergeblich durch seine philippischen Reden gegen Antonius das republikanische Ansehen des Senats wiederherzustellen.

Augustus suchte, nachdem er sich in der Alleinherrschaft befestigt hatte, das Ansehen des Senats auf jede Weise zu heben; aber nur zum Scheine machte er den Senat zum Träger derjenigen Souveränität, die er dem Volke nahm und aus Vorsicht noch

nicht förmlich auf sich übertragen mochte. Er erweiterte sogar die Competenz des Senats dadurch, dafs er ihn als einen besondern Gerichtshof verwendete; aber er legte zugleich den Keim zur Beseitigung des Senats, indem er die wichtigsten Angelegenheiten mit einem Ausschufs von 15 oder 20 Senatoren, dem *consilium principis*, berieth (Dio C. 53, 21. 56, 28). Tiberius erkannte die Rechte des Senats anfangs bereitwillig an (Dio C. 57, 7. Suet. Tib. 30. 31); ja er übertrug dem Senate sogar einen Theil der Magistratswahlen (I 523); in den späteren Jahren seiner Regierung vernachlässigte er aber den Senat um so gröblicher (Suet. Tib. 33. Tac. ann. 4, 6. 7). Ueberhaupt war der Senat trotz seiner formell anerkannten Competenz dem immer deutlicher hervortretenden autokratischen Charakter des Kaiserthums gegenüber völlig ohnmächtig, da der Kaiser durch seine Militärgewalt die thatsächliche Macht besafs die Competenz des Senats jederzeit ungestraft verletzen zu können. Wenn Nero z. B. im Anfange seiner Regierung guten Willen zeigte den Rath des Senats zu befolgen (Tac. ann. 13, 4), so lastete doch der Druck der factischen Gewalt des Kaisers so stark auf dem Senate, dafs dieser selbst sich vor der Bethätigung einer Selbständigkeit fürchtete, die ihm gefährlich werden konnte (Tac. ann. 14, 49). Dieselbe Furcht blieb auch unter den folgenden Regierungen (Tac. hist. 4, 9), stieg aber unter Domitianus so hoch, dafs Niemand im Senat den Mund aufzuthun wagte aufser den Unglücklichen, die zuerst gefragt wurden, und dafs der Senat in stummer Resignation gegen seine Ueberzeugung Beschlüsse fafste (Plin. paneg. 76. ep. 8, 14, 8. Tac. Agr. 2). Es begreift sich die Freude des Plinius über die wenn auch geringe Selbständigkeit des Senats unter Trajanus (ep. 2, 11. 3, 20). Auch Hadrianus und seine Nachfolger setzten den Senat wenigstens nicht geflissentlich herab (Dio C. 69, 7. Spart. Hadr. 8. Capit. Ant. 6); aber seit Hadrians Zeit ist das aus dem consilium principis hervorgegangene *consistorium principis*, in welchem nicht mehr blofs Senatoren safsen, bei Weitem wichtiger als der Senat. Nach Hadrianus ist der Senat nur noch ein Schattenbild seiner früheren Macht; wenn sich seine Competenz auch formell bis auf Constantinus erhielt, so bethätigte er sie doch fast nur durch Acte des Servilismus, sei es gegen den jeweiligen Kaiser, sei es gegen das Heer.

Um nun eine systematische Uebersicht über die Competenz des Senats zu geben, wird es zweckmäfsig sein, seine Competenz in Bezug auf die Staatsverwaltung als das ursprüngliche Gebiet,

worin die Macht des Senats wurzelte, voranzustellen und darauf die theils daraus entwickelte, theils äufserlich damit verbundene Competenz des Senats in Bezug auf die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Wahlen folgen zu lassen.

117. *Der Senat als Verwaltungsbehörde.*

Schon in der Königszeit besafs der Senat eine gewisse Competenz rücksichtlich der religiösen und der auswärtigen Angelegenheiten (I 283). Bei Beginn der Republik kam die Competenz rücksichtlich des Staatseigenthums hinzu; ihre Entwickelung datirt von der Thatsache, dafs Valerius Publicola die Verwaltung des Staatsschatzes von den Consuln auf die denselben untergeordneten Quästoren übertrug (I 430), und sie befestigte sich in weiterem Umfange seit der Abzweigung der Geschäfte des Census vom Consulate im J. 311 u. c. (I 485). Nach jenen drei Verwaltungsgebieten läfst sich die Bedeutung, welche der Senat als Verwaltungsbehörde hatte, in ausreichender Vollständigkeit übersehen. Es ist nicht nöthig besondere Rubriken für das Departement des Krieges und der innern Angelegenheiten zu machen, da vom Standpuncte der Senatsverwaltung jenes sich dem der auswärtigen Angelegenheiten anschliefst, dieses aber, abgesehen von der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen, die eine besondere Betrachtung erfordern, von dem Senate der Hauptsache nach nur insofern berücksichtigt worden ist, als die Staatsfinanzen dabei in Betracht kamen. Zwar gibt es Senatsbeschlüsse, welche sich nicht unter jene Kategorien unterordnen lassen, da es ja lediglich von den Magistraten abhing, Angelegenheiten welcher Art immer vor den Senat zu bringen. Allein derartige Senatsbeschlüsse stehen zu vereinzelt, als dafs es berechtigt wäre, um ihretwillen Verwaltungszweige zu statuiren, die im Bewufstsein der römischen Staatsmänner gar nicht vorhanden waren. So wäre es z. B. verkehrt, wegen des senatusconsultum de philosophis et rhetoribus vom J. 593 u. c. (S. 272) von einer Verwaltung des Unterrichtswesens zu sprechen, und ebenso wenig berechtigen die Senatsbeschlüsse über Hebung des Ackerbaus im Allgemeinen (Liv. 28, 11) und durch Verbreitung der Bücher des Mago über die Landwirthschaft im Besondern (Plin. n. h. 18, 3, 22) zu der Voraussetzung eines besondern Verwaltungsdepartements für den Ackerbau.

Die Art und der Umfang der Beschränkung der Senats-

competenz durch das Volk rücksichtlich einzelner Partieen der Staatsverwaltung ergibt sich aus der Darstellung der Competenz der Volksversammlungen (§ 128 ff).

1. Was die Staatsreligion betrifft, so bethätigte der Senat eine Oberaufsicht überall da, wo das Interesse des Staats in Frage zu kommen schien, wie z. B. in der Senatssitzung am Antrittstage der Consuln regelmäfsig über die religiösen Pflichten des Staates verhandelt wurde. Natürlich aber verfügte er nicht, ohne das Gutachten der auf den verschiedenen Gebieten sachverständigen Collegien vernommen zu haben. So findet sich ein von den Fetialen angeregtes Senatusconsultum über die Ceremonien derselben bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit Karthago (Liv. 30, 43), andere bei der Kriegserklärung an Philippus von Macedonien (Liv. 31, 8) und Antiochus von Syrien (Liv. 36, 3). So wurden durch Senatsbeschlüsse an die Augurn alle Bedenklichkeiten verwiesen, welche über die Auspicien entstanden (Liv. 8, 23), und wenn nach dem Gutachten der Augurn die Auspicien nicht gehörig stattgefunden hatten, die betreffenden Staatsacte durch Senatsbeschlüsse für ungültig erklärt (Cic. dom. 15, 40). Handelte es sich um sacra, so stützte sich der Senat bei seinen Beschlüssen auf ein Gutachten der pontifices (Cic. Att. 4, 2. har. resp. 7, 13), oder er wies denselben nach Kenntnifsnahme der Sache die Entscheidung zu (Gell. 5, 17. Macr. sat. 1, 16, 24). Namentlich trat der Senat ein, wenn es galt den Staat vor dem Eindringen fremder Gottesdienste und fremden Aberglaubens zu bewahren (Liv. 39, 16). So beschlofs er z. B. 329 u. c., die Aedilen sollten darauf achten, dafs in Rom keine anderen als die vom Staate anerkannten Götter verehrt würden (Liv. 4, 30). So verbot er 512 u. c. die Befragung der sortes Praenestinae (Val. Max. 1, 3, 1) und so gebot er 541 u. c. dem Prätor gegen die neu aufgekommenen Wahrsagungsarten und Opfergebräuche einzuschreiten (Liv. 25, 1). Bekannt ist namentlich das senatusconsultum de Bacchanalibus (S. 214), an das sich ihrer verwandten Tendenz wegen anreihen das über die Bücher des Numa (S. 215), das über die Chaldaeischen Weissager und die Priester des Jupiter Sabazius (S. 302), das über die Heiligthümer der Isis und des Serapis (Val. Max. 1, 3, 3. Dio C. 40, 47). So wurde noch unter Tiberius ein senatusconsultum de sacris Aegyptiis Judaicisque beschlossen (Tac. ann. 2, 85) und über die staatsgefährlichen religiösen Zustände in den griechischen Städten verhandelt (Tac. ann. 2, 60—63). Ferner schritt der Senat ein, wenn aus den gemeldeten Prodigien der Schlufs gezogen wurde, dafs dem Staate Unglück drohe. Entweder decretirte er nach Bericht

der pontifices selbst die erforderlichen Sühngebräuche (Liv. 28, 11) — das senatusconsultum de hastis Martiis vom J. 655 u. c. ist ein Beispiel eines solchen seinem Wortlaute nach erhaltenen Senatsbeschlusses (Gell. 4, 6, 2) —, oder er ordnete die Befragung der sibyllinischen Bücher durch die decemviri sacrorum (I 330; vgl. Dio C. 39, 15. Liv. 22, 10) oder die Einholung eines Gutachtens der haruspices an (Cic. de leg. 2, 9, 21. Varr. l. l. 5, 148), deren Antworten entsprechend er sodann das Erforderliche verfügte. Noch unter Claudius wurde versucht der in Verfall gerathenen Disciplin der haruspices durch ein Senatusconsultum wieder aufzuhelfen (Tac. ann. 11, 15). Auf Grund der Gutachten namentlich der decemviri wirkte der Senat mit bei der Einführung neuer Gottesdienste, neuer Feste und Spiele, wie beispielsweise die Senatusconsulte über die apollinarischen Spiele zeigen (Liv. 25, 12). Auch abgesehen von den Prodigien ordnete der Senat z. B. beim Beginn gröfserer Kriege aufserordentliche Bittfeste an (Liv. 31, 5. 8). Ebenso decretirte er zu Ehren der siegreichen Feldherren bei gemeldeten Erfolgen derselben Dankfeste (Cic. Cat. 3, 6, 14); und bei ihrer Rückkehr bewilligte er ihnen die Ovatio oder den Triumph (Pol. 6, 15), die principiell nicht militärische, sondern religiöse Feste sind. Das Recht der Bewilligung des Triumphes übte der Senat selbst noch in der Kaiserzeit, aber freilich nur gegenüber dem Kaiser, der als alleiniger Inhaber des imperium allein das Recht zu triumphiren hatte (Dio C. 53, 26. Lampr. Comm. 2). In Analogie jenes Rechtes bewilligte er aber auch die als Entschädigung für Private aufgekommenen insignia triumphalia (Tac. ann. 2, 52. 12, 38), auch wohl eine statua triumphalis (Plin. ep. 2, 7).

2. Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten war das älteste Recht des Senats ohne Zweifel das der Mitwirkung bei dem Beschlusse einer Kriegserklärung, das materiell weit wichtiger war als das entsprechende Recht des Volkes zu einer Bestätigung derartiger Senatusconsulte, daher gelegentlich das Senatusconsultum allein erwähnt wird (Liv. 4, 30. 8, 6). Jenes Recht des Senats ward gegenüber den Eigenmächtigkeiten der Feldherren (Liv. 38, 45) und den demokratischen Uebergriffen der Demagogen (Liv. 45, 21), nicht blofs in den Zeiten der Oligarchie, sondern sogar noch am Ende der Republik theoretisch anerkannt, wenn es auch damals in der Praxis von den Feldherren vernachlässigt wurde (Cic. Pis. 21, 48. Dio C. 38, 41). In der Kaiserzeit erlosch es, da der Kaiser als oberster Kriegsherr auch das Recht Krieg zu erklären ausdrücklich erhalten hatte. Im Anschlufs an die Kriegs-

erklärung beschlofs der Senat über die Aushebung der römischen Legionen und die Gröfse des Contingents der Bundesgenossen. Er bezeichnete die Kriegsschauplätze (*provincias nominare, decernere*) und theilte die consularischen, wenn die Consuln sich nicht darüber verglichen, und wenn die Anwendung des Looses bedenklich erschien, denselben extra ordinem zu (I 530); desgleichen bestimmte er die prätorischen Provinzen (I 566) und behielt auch wohl einen der Prätoren für unvorhergesehene Fälle zu seiner Disposition (Liv. 35, 20. 42, 28). Durch die Bestellung eines Dictators, sowie namentlich durch die prorogatio imperii hatte er thatsächlich die Ernennung der Feldherren in der Hand (Cic. Vat. 15, 36. Pol. 6, 15). Kurz er traf die allgemeinen Dispositionen für die Feldzüge im Wesentlichen mit unbeschränkter Macht (S. 158), wobei man nicht zu vergessen hat, dafs der Senat aus lauter kriegserfahrenen Männern bestand und die tüchtigsten Generale in seiner Mitte hatte. Während des Kriegs störte er die Feldherren zwar nicht durch Weisungen über die Kriegsoperationen im Einzelnen; aber er liefs sich von ihnen brieflich (Liv. 10, 24. 44) oder durch besondere Boten (Liv. 36, 21) Bericht erstatten, veranlafste unter Umständen auch, dafs sie persönlich nach Rom zurückkehrten, um selbst Auskunft über den Stand der Sachen zu ertheilen (Liv. 10, 25. 23, 24). Wie der Senat solche Feldherren, welche säumten, auf den Kriegsschauplatz abzugehen antrieb (Liv. 40, 26), so wies er diejenigen, welche den ihnen zugewiesenen Kriegsschauplatz überschritten, in die Grenzen ihres Auftrags zurück (Liv. 43, 1); ja er konnte möglicherweise einen unfähigen Feldherrn abrufen (S. 89). Er decretirte Belobungen der Feldherren und Soldaten (Cic. Phil. 3, 15) und beschlofs sogar bei aufserordentlichen Beweisen von Tapferkeit oder Feigheit über Belohnungen (Liv. 23, 20) und Strafen (Liv. 24, 18). Auch über Auswechselung und Einlösung von Kriegsgefangenen hat er nicht selten Beschlufs gefafst (Liv. 22, 23. 61). Ohne Senatusconsultum durfte endlich kein Feldherr sein Heer entlassen (Cic. Pis. 21, 47). In der Kaiserzeit konnte natürlich ein derartiger Einflufs des Senats auf die Kriegführung neben der kriegsherrlichen Stellung des Kaisers nicht bestehen.

Jünger als die Mitwirkung des Senats bei der Kriegserklärung ist seine Mitwirkung bei dem Abschlusse des Friedens oder sonstiger Verträge mit auswärtigen Mächten. Eigentlich waren dazu die Magistrate cum imperio für sich allein competent. Aber im Bewufstsein ihrer Verantwortlichkeit wiesen sie schon früh die, welche um Frieden baten oder ein Bündnifs nachsuchten, an

den Senat (Liv. 2, 25. Dion. 6, 18—21). Das Recht des Senats dabei mitzuwirken erhielt sich natürlich auch dann, als nach der lex Publilia der Grundsatz aufkam, dafs ein foedus nicht gültig ohne einen Beschlufs des Volkes geschlossen werden könne. Namentlich blieb dem Senate die Feststellung des Details der Verträge stets überlassen. Er pflegte, als die Kriege in entlegeneren Ländern geführt wurden, zu dem Behufe eine Commission *(decem legati)* an die Feldherren zu senden und diese auf Grundlage einer der Commission mitgegebenen Instruction zu bevollmächtigen, im Einverständnisse mit der Commission die von Rom aus nicht zu beurtheilenden Einzelheiten festzustellen und den Vertrag abzuschliefsen. Selbst in der Kaiserzeit wurde die Competenz des Senats in dieser Beziehung nicht blofs theoretisch anerkannt (Dio C. 60, 23), sondern auch, wenigstens gelegentlich, praktisch benutzt (Dio C. 68, 9. 10).

In Folge der Competenz über Krieg, Frieden und Bündnisse wurde der Senat die competente Behörde für die diplomatischen Verhandlungen mit Bundesgenossen und fremden Mächten überhaupt. Die Gesandten derselben wurden stets in den Senat eingeführt und hatten dort ihr Anliegen vorzutragen (Pol. 6, 13. Cic. Vat. 15, 36), worüber dann der Senat das Geeignete beschlofs. Ja die Könige selbst rechneten es sich zur Ehre, in eigener Person in dem Senate zu erscheinen und mit demselben zu unterhandeln (S. 267). Ebenso bestellte der Senat die römischen Gesandten an auswärtige Mächte und gab ihnen in der Regel eine schriftliche Vollmacht mit (Pol. 23, 10. 12). Er decretirte Ehrenbezeugungen und Geschenke an die befreundeten Könige (Liv. 30, 17) und verlieh oder bestätigte ihnen den Königstitel (Liv. 31, 11. 40, 58). Auch in der früheren Kaiserzeit wurde der Senat in diplomatischen Angelegenheiten noch insofern benutzt, als gelegentlich Gesandte im Senate Audienz erhielten (Dio C. 53, 21. 33. Tac. ann. 12, 10. 62. 13, 48. hist. 4, 51).

Die hohe Macht des Senats zeigt sich namentlich auch darin, dafs er über die rechtlichen und thatsächlichen Unterthanen des römischen Staates mit nahezu souveräner Willkür verfügte. Er griff in die innern Angelegenheiten der Municipien, der römischen und latinischen Colonien ein, wo es ihm nöthig schien, oder wo er aufgefordert wurde. So verlieh er z. B. den Cumanern das Recht sich officiell der lateinischen Sprache zu bedienen (Liv. 40, 42); so ergriff er Mafsregeln, um die innern Unruhen in Patavium zu unterdrücken (Liv. 41, 27); so gingen von ihm die Beschlüsse über die Bestrafung der zwölf untreuen latinischen Colonien im

zweiten punischen Kriege aus (S. 173). Der Senat liefs für die italischen Stadtgemeinden Gesetzbücher entwerfen (S. 64) und sendete Schiedsrichter, wenn Gemeinden mit einander in Streit waren, wie diefs z. B. von einem Streite zwischen Nola und Neapolis (S. 236; Cic. off. 1, 10, 33), zwischen Reate und Interamnae (Cic. Att. 4, 15, 5. Varr. r. r. 3, 2) bekannt ist. Ueber das Schicksal der im Kriege Unterworfenen entschied der Senat theils ohne, theils unter Mitwirkung des Volkes, und so hing namentlich das Detail der Einrichtung der Provinzen von ihm ab; dabei liefs er sich wie bei Friedensschlüssen durch eine Commission von zehn Gesandten bei dem Feldherrn vertreten, der die Beschlüsse des Senats ausführte. Auch auf die Verwaltung der Provinzen hatte der Senat einen derartigen Einflufs, dafs der Sache nach er, nicht das Volk, der eigentliche Herr dieser praedia populi Romani war. Von dieser Macht über die Unterthanen behielt der Senat in der Kaiserzeit nur so viel, als Augustus ihm zu überlassen für gut fand, insbesondere die Oberaufsicht über die Verwaltung der sogenannten Senatsprovinzen, die indessen der Macht des Kaisers gegenüber doch nur eine ziemlich precäre war und früh bedeutungslos ward (vgl. Vop. Florian. 5. 6).

3. Die Oberaufsicht des Senates über das Staatseigenthum und die Finanzen war für die Stellung desselben zu den Magistraten und dem Volke ein so bedeutendes Recht, dafs Polybius es, vom praktischen Standpuncte nicht mit Unrecht, als den Kern der gesammten Senatscompetenz betrachtete (6, 13. 14. 15. 17). Sie erstreckte sich auf den ager publicus, die öffentlichen Gebäude und Anlagen, auf den Staatsschatz und alle Einnahmen und Ausgaben desselben. Der Senat verfügte über die Verwendung des ager publicus zu Colonieaussendungen und Ackervertheilungen, sorgte für Bau, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gebäude und Anlagen, namentlich auch der Wasserleitungen (Front. 100. 104. 106. 108. 125. 127); er ermächtigte die Quästoren zur Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder des Staatsschatzes. Ohne Senatusconsulte durften die Quästoren aus dem Aerarium Nichts verabfolgen aufser an die in Rom anwesenden Consuln (Pol. 6, 13. Cic. Vat. 15, 36). Es hingen in dieser Beziehung nicht blofs die Quästoren (I 635), sondern auch die im Felde stehenden Consuln (I 526), die Dictatoren (I 543) und die Censoren (I 576. 588) vom Senate ab. So ordnete der Senat z. B. die Erhebung des Tributum (Liv. 23, 31) und die Rückerstattung desselben an (Liv. 39, 7), so bewilligte er die für das Heer nöthigen Lieferungen (Liv. 23, 48) und verfügte auch über die

Verwendung der Beute. Er bewilligte das Geld für die Spiele (Liv. 25, 12. 42, 28) und für den Ankauf von Getreide zur Vertheilung an das Volk, ferner die den fremden Gesandten oder auch verdienten Bürgern und Unterthanen zu machenden Geldgeschenke und die Mitgift der auf Staatskosten auszustattenden Töchter verdienter Männer. Endlich bewilligte er insbesondere auch das Geld für die von den Censoren oder anderen Beamten auszuführenden Bauten, für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, für alle Lieferungen an den Staat, zu welchem Zweck immer sie geschehen mochten. Dafs der Senat abgesehen von vereinzelten Eingriffen des Volkes in die Senatscompetenz die oberste Instanz in Finanzsachen war, zeigt sich besonders darin, dafs er angeordnete Abgaben, sei es in Rom (Liv. 2, 9), sei es in den Provinzen (App. Ib. 44), erlassen konnte, und dafs er die von den Censoren abgeschlossenen Contracte unter Umständen wieder aufhob (I 588. II 221). So hat der Senat auch noch in der Kaiserzeit, wenn auch nur nominell, die Oberaufsicht über das Aerarium geführt (Dio C. 53, 16. 22. 28); er hat z. B. Abgaben erlassen (Tac. ann. 12, 62 f.), Geld für die Soldaten bewilligt (Dio C. 58, 18. Spart. Sev. 7), die Herstellung des durch Feuersbrunst zerstörten Hauses des Claudius auf öffentliche Kosten beschlossen (Suet. Claud. 6), über die Verwendung des Geldes eines Proscribirten (Vulc. Gall. Avid. Cass. 7) und des Salairs eines verstorbenen Schreibers (Plin. ep. 4, 12) verhandelt. Von Marcus Aurelius wird gerühmt, dafs er das Recht des Senats bezüglich der Staatsfinanzen, freilich freiwillig, respectirt habe (Dio C. 71, 33). Seit dem dritten Jahrhundert scheint indefs der Senat in Finanzangelegenheiten nicht mehr befragt worden zu sein.

118. *Der Antheil des Senats an der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen.*

1. Auf die Gesetzgebung des Volks hat der Senat von jeher durch Vorberathung der von den Magistraten dem Volke vorzulegenden Gesetzesanträge einen sehr bedeutenden Einfluſs geübt, der darauf beruhte, dafs die Magistrate wünschen mufsten eben auch in dieser Beziehung in auctoritate senatus zu sein. Die mehr thatsächliche als rechtliche Nothwendigkeit der senatusconsulta für die leges und plebiscita ist in ihrer historischen Entwickelung bereits in der Verfassungsgeschichte erörtert worden (I 447. 472. II 46. 94) und wird bei der Darstellung der legislativen Competenz der Centuriatcomitien (§ 128) und der Tribut-

comitien (§ 129 ff.) im Einzelnen noch näher festgestellt werden. Abgesehen von der Vorberathung hat der Senat aber auch dadurch die Gesetzgebung des Volkes überwacht, dafs er Gesetze wegen der Formfehler, die etwa bei ihrer Annahme vorgefallen waren, cassirte, wozu namentlich Verletzung der Auspicien, aber auch Formfehler anderer Art den Anlafs boten (§ 130. 131).

Auch aufserhalb der Gesetzgebung des Volkes hat übrigens der Senat in gewisser Weise schon während der Republik legislative Befugnisse geübt. Wenn die lex Hortensia auch nicht den Senatusconsulten als solchen Gesetzeskraft verliehen hat (S. 99), so läfst sich doch seit der Zeit der Erstarkung der Nobilität nachweisen, dafs senatusconsulta auch ohne nachfolgenden jussus populi Quelle gesetzlicher Bestimmungen gewesen sind (Dig. 1, 2, 2, 9). Diefs war der Fall bei den von Prätoren oder Statthaltern in italischen Gemeinden oder in den Provinzen gegebenen Gesetzen, deren Gültigkeit zwar zunächst auf der Magistratsgewalt, thatsächlich aber auf einem jene Magistrate bevollmächtigenden Senatusconsulte (Cic. Verr. 2, 49, 121) beruhte, als da sind: die leges Furiae 436 u. c. für Capua (Liv. 9, 20), die leges für die Colonie Antium 437 u. c. (Liv. 9, 20), die leges Corneliae für Agrigent 549 u. c. (Cic. Verr. 2, 50, 123), die leges Aemiliae für Macedonien 587 u. c. (Liv. 45, 32. Just. 33, 2), die leges Mummiae für Achaja 608 u. c. (Pol. 40, 9. 10. Paus. 7, 16), die leges Rupiliae für Sicilien 623 u. c. (Cic. Verr. 2, 13, 32. 50, 125. Val. Max. 6, 9, 8), die leges Claudiae für Halesa 659 u. c. (Cic. Verr. 2, 49, 122), die leges Pompejae für Bithynien 691 u. c. (Strab. 12, 3, 1. Plin. ep. 10, 83. 84). Wenn für einzelne derselben ein jussus populi eingeholt sein sollte, so war derselbe neben dem *senatus*consultum jedenfalls eine blofse Formalität (vgl. § 133, 3).

Ferner sind selbst in Rom manche Senatusconsulte dadurch, dafs sie nicht blofs vorübergehend ausgeführt, sondern dauernd befolgt worden sind, gleichsam von selbst an gesetzlichem Werthe den leges gleich geworden. Denn wenn die Senatusconsulte zunächst auch nur die Magistrate banden, die sie veranlafst und die ihnen nicht intercedirt hatten, und wenn sie auch insofern streng genommen nur für das laufende Amtsjahr gültig waren (Dion. 9, 37), so konnte es doch nicht ausbleiben, dafs sich auch die Magistrate des folgenden Jahres durch sie gebunden fühlten, namentlich wenn sie etwa Normen von nicht blofs temporärer Bedeutung für die Verwaltung aufgestellt hatten. Was solchen Senatusconsulten an formeller Gesetzeskraft fehlte, wurde durch die consuetudo ergänzt. Diefs blieb aber nicht auf das Gebiet

der Verwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf das Privatrecht und das Criminalrecht. Denn da die rechtsprechenden Prätoren und Provinzialstatthalter ebenso gut wie die Consuln in auctoritate senatus sein mufsten, so richteten auch sie sich nach denjenigen Senatusconsulten, die etwa über die Rechtspflege Normen aufstellten. So gut die Prätoren z. B. in Sicilien die leges Rupiliae befolgen mufsten, so gut waren sie auch in Rom zur Befolgung von Senatusconsulten verpflichtet, welche Details der Rechtspflege regelten. Die Prätoren können sogar sehr wohl über beabsichtigte Aenderungen in der Jurisdiction an den Senat referirt haben, um für diese Aenderungen sich auf die Auctorität des Senats zu stützen. Und wenn die edicta der Prätoren unzweifelhaft Rechtskraft hatten, so kann auch den ihnen etwa zu Grunde liegenden Senatusconsulten die Rechtskraft nicht abgesprochen werden, obwohl dieselbe freilich erst dadurch zu einer dauernden wurde, dafs die folgenden Prätoren die betreffenden Bestimmungen aus den Edicten ihrer Vorgänger in ihr Edict aufnahmen. So war z. B. das Senatusconsultum, welches unmittelbar vor der lex Sempronia 561 u. c. beschlossen wurde, ut ex ea die (dem Tage der Feralien) pecuniae creditae, quibus debitor vellet legibus, jus creditori redderetur (Liv. 35, 7), ein solches, welches in die Rechtsprechung der Prätoren eine das bisherige Privatrecht wirklich ändernde Neuerung einführte, und gewifs hätte es dauernde Gültigkeit erlangt, wenn es nicht als zweckmäfsig erschienen wäre, eine noch durchgreifendere Aenderung durch ein Plebiscit einzuführen (S. 193). So enthielt ferner das nach der lex Claudia de sociis 577 u. c. beschlossene Senatusconsultum über die Manumission eine Aenderung des Privatrechts, die nicht allein von den zur Manumission berechtigten Magistraten auch in der Folgezeit befolgt wurde, sondern auch auf eine nicht blofs jährige sondern dauernde Gültigkeit von vorn herein berechnet war (Liv. 41, 9; S. 239). So hat 660 u. c. ein Senatusconsultum verfügt, ne quis Cretensibus pecuniam mutuam daret (Ascon. 57), und damit ohne Zweifel die betreffenden Gerichtsbeamten angewiesen Klagen römischer Bürger gegen Cretenser wegen eines Gelddarlehns abzuweisen. In ähnlicher Weise werden auch sehr specielle Senatusconsulte über die Jurisdiction der Provinzialstatthalter erwähnt (Cic. Att. 5, 21, 11 ff; vgl. Vop. Prob. 13). Endlich kann nicht bezweifelt werden, dafs der Senat auch das Recht der Interpretation der Gesetze durch Senatusconsulte geübt hat, wofür ein von Cicero veranlafstes Senatusconsultum über die Interpretation der lex Acilia Cal-

purnia als Beispiel dienen mag (Cic. Mur. 32, 67). Es versteht sich übrigens von selbst, dafs vom juristischen Standpunct über die Gesetzeskraft aller Senatusconsulte, welche thatsächlich die Stelle von leges vertraten, gestritten werden konnte (Gaj. 1, 4).

In Folge dieser mehrseitigen Bedeutung des Senats für die Gesetzgebung wurde derselbe in der Kaiserzeit in noch weiterem Umfange für die Gesetzgebung benutzt, zumal da die Gesetzgebung des Volks allmählich erlosch, und die Kaiser aus Vorsicht nicht immer von ihrem Rechte ohne Mitwirkung des Senats und Volks Gesetze zu geben Gebrauch machen mochten. In der Kaiserzeit standen die senatusconsulta an gesetzlicher Gültigkeit den leges vollkommen gleich (Gaj. 1, 4. Inst. 1, 2, 5. Dig. 1, 2, 2, 9. 12. 1, 3, 9), und es lassen sich solche senatusconsulta bis ins dritte Jahrhundert nachweisen (Vop. Prob. 13); aber freilich waren sie von vorn herein nichts Anderes als formelle Gutheifsungen des gesetzgeberischen Willens der Kaiser. Bezeichnet wurden sie nach Art der leges mit einem von dem Namen dessen, der im Senate als Referent den Beschlufs veranlafst hatte, gebildeten Adjectivum. Diese Adjective haben aber abweichend von der Sitte der Bezeichnung der Gesetze stets die Endung *-anum* und wurden nicht blofs vom Gentilnamen (z. B. senatusconsultum Claudianum, Rubrianum, Trebellianum), sondern auch von dem Cognomen gebildet (z. B. senatusconsultum Silanianum, Pegasianum, Neronianum). Ein Senatusconsultum über das Schuldrecht ist auch nach dem Namen dessen benannt, der durch die Ermordung seines Vaters die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Verfügung über die Schulden der filii familias hatte erkennen lassen, das senatusconsultum Macedonianum (Dig. 14, 6, 1. Suet. Vesp. 21). Eine Aufzählung dieser Senatusconsulte, von denen einige früher erwähnt worden sind (I 143. 151. 156), ist unnöthig, da sie meist weniger politisches als juristisches Interesse haben.

Politische Bedeutung hatte die Gesetzgebung des Senats in der Kaiserzeit in nur sehr untergeordneter Weise. Gegen die Kaiser, welche ihrerseits den Gehorsam des Senats gegen ihre ohne Mitwirkung desselben erlassenen gesetzgeberischen Verfügungen dadurch sicherten, dafs sie nach dem Vorgange des Augustus (Dio C. 51, 20. 53, 28) den Senat jährlich am ersten Januar ihre acta beschwören liefsen (Dio C. 57, 8. 58, 17. 60, 25. Tac. ann. 16, 22), konnte der Senat mit seinem formellen Rechte zur Gesetzgebung in Staatsangelegenheiten natürlich Nichts ausrichten. Aber wenn ein Kaiser gestorben war, so machte der Senat sein Recht auf politische Legislation wenigstens dadurch geltend, dafs er die-

jenigen acta, welche er etwa nicht beschworen hatte, aber natürlich nur mit Einwilligung des neuen Kaisers, für ungültig erklärte, wie die des Tiberius (Tac. ann. 1, 72. Suet. Tib. 26. 67. Dio C. 57, 8. 59, 9) und des Caligula (Dio C. 60, 4). Ferner stellte der Senat beim Regierungsantritt eines Kaisers auch die Regierungsvollmacht für denselben (Dio C. 53, 18) auf, die sogenannte *lex regia*, die sich nach der erhaltenen lex regia de imperio Vespasiani beurtheilen läfst, und für die anfangs die formelle Bestätigung durch das Volk eingeholt wurde (§ 135). Später genügte das Senatusconsultum darüber, das übrigens auch Nichts weiter als eine Formalität war, wie aus der Art hervorgeht, in welcher z. B. Didius Julianus (Dio C. 73, 12. 13), Severus Alexander (Lampr. Sev. Al. 1. 2) und Tacitus (Vop. Tac. 2ff.) zur Uebernahme der kaiserlichen Machtbefugnisse ermächtigt wurden.

2. Von einer Gerichtsbarkeit des Senats*) kann für die Zeiten der Republik streng genommen nicht die Rede sein; es existirte eine solche (trotz Cic. dom. 13, 33) noch nicht einmal im Bewufstsein der ciceronianischen Zeit (Cic. de or. 1, 11, 48. 14, 60. 3, 17, 63. 55, 211. part. or. 3, 10). Doch wirkte der Senat, abgesehen davon, dafs bis auf die lex judiciaria des C. Gracchus aus den Senatoren das album judicum gebildet wurde (Pol. 6, 17), was natürlich, so wichtig es für die Bedeutung des Senats war (S. 331), doch nicht als eine richterliche Competenz des Senats angesehen werden kann, wie schon in der Königszeit (I 283), so auch in der Republik als Rathgeber der Magistrate in mehrfacher Beziehung bei der Criminal-Gerichtsbarkeit derselben, soweit sie sich neben der Volksgerichtsbarkeit erhalten hatte, mit. Namentlich war diefs der Fall bei Verrath und Verschwörung der Bundesgenossen und Unterthanen in Italien, wie auch bei den schweren die Ruhe Italiens gefährdenden Fällen des Verbrechens der Giftmischerei und des Mordes (Pol. 6, 13). Denn wenn auch die Consuln kraft ihres imperium zur Aburtheilung derselben competent waren, so erklärt es sich doch aus dem Verhältnisse derselben zum Senate überhaupt, wie aus der Oberaufsicht des Senats über die Bundesgenossen und Unterthanen insbesondere, dafs die Consuln in Fällen von staatsgefährlicher Bedeutung nicht ohne den Rath des Senats ihr imperium anwenden mochten. So machen schon die Verhandlungen des Senats über die Regelung der Verhältnisse der im Kriege wieder unterworfenen rebellischen Bundesgenossen und Unterthanen den Eindruck einer Art von

*) Dirksen, über die Criminaljurisdiction des römischen Senates, in den civilist. Abhandl. Bd. 1 (Berlin 1820), S. 93.

Gerichtsbarkeit (Liv. 8, 14. 20); namentlich aber entsteht der Schein, als ob der Senat eine förmliche Gerichtsbarkeit über Bundesgenossen und Unterthanen gehabt hätte, dann, wenn derselbe zur Feststellung der Verbrechen und der Schuldigen, sei es die Consuln (Liv. 10, 1. 29, 36), sei es andere Magistrate cum imperio (Liv. 9, 26. 28, 10. 32, 26. 33, 36) mit einer quaestio extraordinaria beauftragt. Indessen richtete in diesen Fällen eben doch nicht der Senat, sondern die Magistrate, welche streng genommen nur das dem über die Verwendung der Magistrate disponirenden Senate zu verdanken hatten, dafs gerade sie, und nicht andere Magistrate die quaestio führten. So ordnete der Senat auch eine quaestio extraordinaria an, als 567 u. c. die widerrechtliche Anmafsung des Bürgerrechts von Seiten der Latiner staatsgefährlich wurde (Liv. 39, 3). Rücksichtlich der römischen Bürger hatte der Senat nicht einmal in gleich mafsgebender Weise diesen Einflufs auf die Gerichtsbarkeit. Auch hier wirkte er nämlich nur bei Einsetzung von quaestiones extraordinariae mit; da dieselben aber in Betreff der römischen Bürger genau genommen eine Verletzung der Provocationsgesetze enthielten (§ 126), so bedurfte es in der Regel (Liv. 26, 33) einer Bestätigung derartiger senatusconsulta durch die Tributcomitien (I 472. 527. § 129. 130. 133, 5). Davon scheinen Ausnahmen nur in solchen Fällen vorgekommen zu sein, in denen Bürger und Nichtbürger zusammen betheiligt waren, und selbst hier auch nur dann, wenn die Tribunen auf Einholung eines Plebiscits nicht bestanden, wie z. B. bei dem Bacchanalienprocesse (Liv. 39, 8 ff.), den im Gefolge desselben auftretenden quaestiones de veneficiis (Liv. 39, 41. 40, 37. 43) und dem Processe über die 617 u. c. im Silawalde vorgefallenen Mordthaten (Cic. Brut. 22). Dafs aber der Senat durch Beschliefsung des senatusconsultum ultimum (I 527) sich als oberste richterliche Instanz im Staate auch den Bürgern gegenüber gerirte und als Rathgeber der Consuln geradezu die Todesstrafe gegen Bürger empfahl, kann wohl als ein Eingriff in die regelmäfsige Gerichtsbarkeit, nicht aber als Ausübung einer dem Senate rechtlich zustehenden Gerichtsbarkeit betrachtet werden. Endlich darf auch nicht eine Gerichtsbarkeit des Senats über die Magistrate, insbesondere die Provinzialstatthalter, behauptet werden. Denn wenn der Senat Beschwerden der Provinzialen über Magistrate annahm und darüber verhandelte, so gehörte diefs zu den Befugnissen des Senats als Verwaltungsbehörde. Derselbe traf allerdings Verfügungen, sprach auch wohl Tadel, aber nicht eigentlich ein richterliches Urtheil über die Magistrate aus; höchstens veranlafste er, dafs ein

Beamter mit der Voruntersuchung beauftragt wurde (Liv. 29, 16 ff. 31, 12), oder er wirkte dabei mit, dafs derartige Beschwerden zum Gegenstande einer tribunicischen Anklage (S. 252) oder eines Plebiscits auf Einsetzung einer quaestio extraordinaria (S. 246) wurden; gelegentlich traf er auch Veranstaltungen, dafs die Provinzialen den Rechtsweg einer Civilklage vor dem Prätor betreten konnten (S. 250).

Immerhin sind aber diese Ansätze zur Entwickelung einer Gerichtsbarkeit des Senats bedeutend genug, um es zu erklären, dafs in der Kaiserzeit eine förmliche Jurisdiction des Senats entstand (Dio C. 53, 21). Dieselbe beruhte übrigens nicht auf einem dem Senate ausdrücklich verliehenen Rechte — wenigstens ist von einem derartigen Verleihungsacte Nichts bekannt —, sondern darauf, dafs die Kaiser seit Augustus dem Senate von *Fall* zu Fall gewisse Processe zur Entscheidung zuwiesen, die sonst vor eine vom Senate anzuordnende quaestio extraordinaria (vgl. Dio C. 53, 33) oder vor eine der quaestiones perpetuae gehört hätten (Tac. ann. 3, 12; vgl. 2, 79), so dafs sich dann allmählich durch die Präcedenzfälle eine förmliche Competenz des Senats feststellte, welche loyale Kaiser im Ganzen anerkannten, illoyale freilich aber auch unbedenklich verletzten*). Zu dieser Competenz gehörten zunächst Fälle, die schon nach Analogie der Quasigerichtsbarkeit des Senats in republikanischer Zeit vom Senat verhandelt worden wären, als da sind: Bundesbrüchigkeit auswärtiger Fürsten (Tac. ann. 2, 42. 67), Tumult und Aufruhr in Italien (Tac. ann. 14, 17. hist. 4, 45), namentlich aber Amtsmifsbrauch und Erpressungen der Provinzialstatthalter, das crimen repetundarum (Tac. ann. 3, 66 ff). Ferner hat der Senat gelegentlich über Mord, Ehebruch, Incest, Fälschung, Gewaltthätigkeit und Bestechung geurtheilt. Den festesten und dauerndsten Bestandtheil der Criminaljurisdiction des Senats bildeten aber einerseits die Majestätsklagen, d. h. die Klagen über Verbrechen gegen den Staat oder die Person und die Familie des Kaisers (Dio C. 52, 31. Tac. ann. 2, 28), und andererseits die Klagen gegen die Senatoren und die Mitglieder des Senatorenstandes, welcher Art immer die Verbrechen sein mochten, auf welche die Anklage lautete (Dio C. 52, 31). Jene Klagen überliefsen vorsichtige Kaiser dem Senate, um das Odium zu vermeiden, welches ein von ihnen selbst gesprochenes Urtheil über Majestäts-

*) Woltersdorff, über den Einflufs des Tiberius auf die Processe im Senat. Halberstadt 1853.

verbrecher gehabt haben würde, diese, um den Senatorenstand durch die Gewährung eines eximirten Gerichtsstandes an die Interessen der kaiserlichen Dynastie zu fesseln. Aus letzterem Grunde hatte schon Augustus 721 u. c. zugegeben, dafs durch ein Senatusconsultum Klagen gegen Senatoren wegen latrocinium verboten wurden (Dio C. 49, 43), und aus demselben Grunde erkannten loyale Kaiser auch den Grundsatz an, dafs sie ohne Urtheilsspruch des Senats Senatoren nicht dürften mit dem Tode bestrafen (Dio C. 67, 2. 68, 2), obwohl sie das formelle Recht dazu in dem imperium proconsulare besafsen (Dio C. 53, 17). Von praktischer Bedeutung ist die Criminalgerichtsbarkeit des Senats übrigens nur etwa von Tiberius bis auf Trajanus gewesen, d. h. in der Zeit, in welcher die republikanischen Organe der Gerichtsbarkeit abstarben und die jüngeren monarchischen sich noch nicht vollständig ausgebildet hatten. In den Zeiten nach Trajanus war allenfalls nur noch die Gerichtsbarkeit über den Senatorenstand von Bedeutung, die sich bis ins dritte Jahrhundert verfolgen läfst (Spart. Sev. 7. Dio C. 74, 2. Lampr. Al. Sev. 21). Ueberhaupt aber ist wohl zu beachten, dafs die Gerichtsbarkeit des Senats in jedem einzelnen Falle vom Willen des Kaisers abhing, wie denn schon früh die Provocation von dem Urtheile des Senats an das des Kaisers aufkam (Tac. ann. 6, 5. Dio C. 59, 18). Um eventuell ein Urtheil des Senats reformiren und das Recht der Begnadigung üben zu können, liefs schon Tiberius durch ein Senatusconsultum feststellen, dafs die Strafurtheile des Senats erst am zehnten Tage ins Aerarium abgeliefert werden sollten, weil sie so erst am zehnten Tage in Rechtskraft traten (S. 365).

3. Auf die Wahlen der Magistrate hat der Senat der Republik wohl Einflufs geübt, namentlich durch die die Wahlen leitenden Magistrate (I 511), ferner durch Cassation der Wahlen, bei denen Formfehler stattgefunden hatten, endlich durch seine jährlichen Beschlüsse über die Zeit der Wahlcomitien; in der Zeit der Consulartribunen auch dadurch, dafs es von seinem Beschlusse abhing, ob Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollten (I 477). Aber ein eigentliches Wahlrecht hat der Senat nie besessen; denn als solches kann weder die Bezeichnung der Person des zum Dictator zu Ernennenden (I 544), noch die Auswahl, die der Senat unter den vorhandenen Magistraten für die einzelnen provinciae traf, noch die Aufstellung der Candidaten für das Consulat, die gelegentlich vom Senate ausgegangen ist (I 450. II 157), gelten.

Indessen reichen diese Beziehungen des Senats zu den Wahlen hin, um es zumal bei der veränderten Stellung des Senats der Kaiserzeit, zu erklären, dafs Tiberius dem Senate rücksichtlich der Beamten mit Ausnahme der Consuln ein Vorschlagsrecht ertheilte (I 523), welches genügte, um den Wahlact der Comitien zu einer leeren Form zu machen, seinerseits aber dem Einflusse gegenüber, den der Kaiser durch Empfehlung der Candidaten auf den Senat übte, höchst unbedeutend war (Tac. ann. 1, 15. Dio C. 58, 20). Nur rücksichtlich der nicht vom Kaiser ausdrücklich Empfohlenen, also der *petitores*, wie sie im Gegensatze zu den *candidati principis* hiefsen (Plin. ep. 3, 20, 6. Spart. Sev. 3), hatte die *nominatio* des Senats einen etwas freieren Spielraum. Die petitores empfahlen sich im Senate selbst und liefsen sich durch ihre Freunde und durch diejenigen, unter denen sie Kriegsdienste gethan oder als Quästoren fungirt hatten, empfehlen (Plin. ep. 3, 20. 2, 9). Auch fehlte es nicht an Versuchen sich durch Gastmähler, Geschenke und geheime Bestechung der Gunst der Senatoren zu versichern (Plin. ep. 6, 19. Dio C. 78, 22. Mamert. grat. act. 19). Ueber die Besetzung des Consulats hat der Senat nur ausnahmsweise entschieden (Vop. Tac. 9), und natürlich hing es ganz vom Kaiser ab, ob er dem Senate, was gelegentlich allerdings geschehen ist, die Wahl eines aufserordentlichen Provinzialstatthalters (Tac. ann. 3, 32. Suet. Galb. 7. Capit. Gord. 5. Vop. Aur. 40) oder aufserordentlicher Commissäre (Tac. ann. 13, 29. Plin. ep. 2, 1, 9) überlassen wollte. Nach Analogie des Antheils an den Magistratswahlen ist es auch zu beurtheilen, wenn der Senat die ornamenta consularia, praetoria, aedilicia und quaestoria, natürlich auf Wunsch des Kaisers oder in zuvorkommender Schmeichelei gegen denselben, an dessen Günstlinge verlieh (Suet. Claud. 28. Tac. ann. 11, 4. 38. 12, 53).

Wie an den Magistratswahlen, so hatte der Senat auch an der Besetzung der Stellen der Priestercollegien einen gewissen Antheil durch seine der priesterlichen Cooptation vorhergehende *nominatio* (Tac. ann. 3, 19. Capit. Marc. Aur. 6), welche dem Antheile entsprach, den die Tributcomitien früher an den Priesterwahlen gehabt hatten (§ 125). Allein es läfst sich nicht sicher ausmachen, ob sich dieser Antheil nur gelegentlich auf einzelne Persönlichkeiten, welche in Inschriften als *allecti ex senatusconsulto* bezeichnet werden, oder auf alle Mitglieder erstreckte, was indessen insofern gleichgültig ist, als die Kaiser, wenn sie wollten, bei ihren Ernennungen die Mitwirkung des Senats ohne

Bedenken umgehen oder auch den Priestercollegien ganz freie Hand lassen konnten (Plin. ep. 4, 8, 3. 2, 1, 8). Severus Alexander scheint aber die Cooptation ganz aufgehoben und die *allectio in senatu* zu dem wesentlichsten Acte bei Besetzung der Priesterstellen gemacht zu haben (Lampr. Sev. Al. 49), woraus indessen nicht folgt, dafs er sich des kaiserlichen Einflusses auf diese allectio begeben hätte.

Endlich mafste sich der Senat, gestützt auf seine Stellung im Staate, der zufolge er gleichsam die Volkssouveränität in sich zu repräsentiren schien, das Recht an den Kaiser zu ernennen (Tac. hist. 1, 12. Spart. Hadr. 4). Doch übte er dieses Recht, wenn überhaupt von einem solchen die Rede sein kann, nicht im regelmäfsigen Verlauf der Dinge, wenn der verstorbene Kaiser für einen legitimen Nachfolger gesorgt hatte, sondern nur dann, wenn der Thron auf gewaltsame Weise erledigt war. Und selbst da mufste der Senat jenes scheinbare Recht mit dem Heere, das die thatsächliche Macht hatte seinen Willen durchzusetzen und dem Senate in der Regel mit der Begrüfsung des Kaisers als Imperator zuvorkam, theilen (Tac. ann. 12, 69. Spart. Hadr. 6. Capit. Macr. 6. Lampr. Sev. Al. 1). Es war etwas ganz Ungewöhnliches, dafs das Heer im dritten Jahrhundert die Wahl der vom Senate ernannten Kaiser Maximus und Balbinus anerkannte (Capit. Maxim. 20ff.) und nach dem Tode des Aurelianus die Wahl des Kaisers Tacitus dem Senate überliefs, der diese Thatsache als eine Wiederherstellung früherer Freiheit ausposaunte (Vop. Tac. 12. Florian. 5. 6). Doch hatte seine Schwäche sich eben vorher darin gezeigt, dafs er aus Furcht vor dem Heere sich sechs Monate lang besann, ehe er von der Erlaubnifs des Heeres Gebrauch machte (Vop. Aurel. 40. Tac. 2). Ebenso illusorisch war das angebliche Recht des Senats den Kaiser abzusetzen (Capit. Clod. Alb. 13. Vop. Flor. 6), da er dieses Recht nur dann üben konnte, wenn der Kaiser bereits thatsächlich entthront war (Suet. Ner. 49. Spart. Did. Jul. 8. Capit. Maxim. 65).

Siebenter Abschnitt.

Die Volksversammlungen.

119. *Volk und Volksversammlungen im Allgemeinen.*

Zum populus Romanus Quiritium *) hatten in der früheren Königszeit nur die Mitglieder der in die Curien gegliederten gentes patriciae der Ramnes, Tities, Luceres gehört (§ 44). Die Versammlungen dieses populus waren die bereits dargestellten comitia curiata (§ 54), welche neben den Versammlungen des in seiner Zusammensetzung späterhin gänzlich veränderten populus fortbestanden. Seit der Reform des Servius Tullius (§ 58) gehörte nämlich (Gell. 10, 20) zum populus (δῆμος) auch die plebs (πλῆθος); zu den Quiriten gehörten auch die Plebejer (I 306), welche jener König mit den Patriciern durch das Band eines gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigt hatte (I 314. 333), das seine Bethätigung einerseits in dem nach timokratischem Mafsstabe gegliederten Heere, andererseits in der nach demselben Mafsstabe gegliederten Volksversammlung der comitia centuriata (§ 66) fand. Der Umfang dieses populus erweiterte sich mit dem Wachsthum des römischen Staats durch die Aufnahme der Bewohner der eroberten und dauernd für die römische Herrschaft gesicherten Länderstriche in die nun in Tribus gegliederte römische Bürgerschaft (§ 63).

Abgesehen aber von derjenigen Verschiedenheit des Begriffes populus, die auf dieser historischen Wandelung der Be-

*) Weissenborn, de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit. Isenaci 1830.

standtheile des populus beruht, ist ein zweifacher Gebrauch des Wortes *populus* zu unterscheiden, der für das Verständnifs der Bedeutung der Volksversammlungen und ihrer historischen Entwickelung von Wichtigkeit ist.

Einmal nämlich bezeichnet populus, — wie immer wir uns die Bestandtheile desselben zu denken haben —, gleichbedeutend mit civitas, Bürgerschaft, den Staat als die gegliederte Menge von Individuen (I 5), als die Gesammtheit der in ihm zu einer Rechtsgemeinschaft vereinigten Quirites oder cives (vgl. die Formel populus Romanus Quirites I 70). Wie die aus rechtsfähigen Personen gebildete Familie sich zur res familiaris verhält, so verhält sich auch der populus, der gleichfalls aus einzelnen rechtsfähigen Personen zusammengesetzt ist, zu der res publica, d. i. dem als ein sachliches Institut angesehenen Staate (I 206). Der populus ist das Rechtssubject, er ist Eigenthümer (vgl. I 66) der res publica, d. i. der res populi (Cic. de rep. 1, 25, 39. 26, 41). Gehört demnach auch zur vollständigen Bezeichnung des Staates die Verbindung beider, an sich einseitiger Auffassungen (populus Romanus Quiritium resque publica populi Romani Quiritium), so zeigt doch die Art der Verbindung das Vorwiegen der Auffassung des Staates als eines lebendigen Organismus.

Sodann aber bezeichnet populus zweitens, gleichbedeutend mit multitudo, πλῆθος, das Volk als die concrete Volksmenge, als die Gesammtheit der cives privati (vgl. die Formel agere cum populo).

In jenem ersten Sinne nun schliefst der populus, wie die familia den pater familias, den rex als das Haupt der Staatsfamilie, als magister populi, die republikanischen Magistrate als magistratus populi Romani, den Senat anfangs als regium, dann als publicum consilium, in sich ein. In dem zweiten Sinne ist populus der Magistratur und dem Senate entgegengesetzt, und je mehr sich im Laufe der Zeit die Nobilität vom Volke absondert, je mehr sie sich den Alleinbesitz der Magistratur und des Senats sichert, um so mehr entwickelt sich auch ein Gegensatz des populus als der untergeordneten Volksmenge gegen den über sie emporragenden Adel der Nobilität. Ja es kann die plebs allein, eben weil sie den überwiegenden Bestandtheil des populus in diesem Sinne bildet, populus genannt werden. — In jenem ideellen Sinne ist der populus Romanus von vorn herein selbständig und souverän, sowohl andern Staaten (populi), als auch seinen eigenen Unterthanen gegenüber. Es ist dafür ganz gleichgültig, ob er diese Souveränität, wie die Einzelfamilie durch den pater familias, so durch den

König, oder ob er sie durch die zersplitterte Magistratur der Republik ausübt; gleichgültig auch, wie viel von der Souveränität er diesen seinen Organen überläfst. In dem andern, dem concreten Sinne ist weder der populus der gentes patriciae, noch später der populus der fortgebildeten servianischen Tribus von vorn herein souverän, vielmehr ist er zum Gehorsam gegen das obrigkeitliche Amt des Königs und der Magistrate, zur Achtung gegen die auctoritas des Senats verpflichtet.

Je bestimmter diese zweifache Bedeutung des Wortes populus unterschieden werden mufs, um so nachdrücklicher verdient dagegen auch hervorgehoben zu werden, dafs in jenem Sprachgebrauche, nach welchem populus den Staat bezeichnet, eben das Volk als die Hauptsache im Staate erscheint. Es ist jener Sprachgebrauch ein Symptom der ursprünglichen Anlage des römischen Staates zur Herrschaft des Volkes, zur Demokratie. Und die Geschichte der Verfassung des römischen Staates lehrt, wie diese Anlage in der Weise zur Entwickelung gelangte, dafs neben der Souveränität des populus im ideellen Sinne des Wortes immer mehr eine Souveränität des als concrete Volksmenge gefafsten populus sich entwickelte.

Die Volksversammlungen *) sind die Organe, in denen sich dieser Entwickelungsprocefs vollzieht und sichtbar wird. Von den zwei Hauptarten, in die sie zerfallen, den *comitia* und *contiones* (Gell. 13, 15. Liv. 39, 15. Cic. Sest. 50. 54. 59), kommen hier zunächst nur die *comitia*, d. i. die von einem Magistrate geleiteten feierlichen Volksversammlungen, in denen das Volk in seine politischen Abtheilungen gegliedert erscheint, in Betracht. Die Comitien entsprechen keineswegs von vorn herein dem als concrete Volksmenge gedachten Volke, sondern gerade die ältesten der drei Arten von Comitien (Gell. 15, 27), die *comitia curiata* und *centuriata* der Königszeit, repräsentiren, da in ihnen der König einen nicht minder wesentlichen Bestandtheil ausmacht als die Curien, beziehungsweise die Centurien, den als sacrale Genossenschaft und als Heer sich darstellenden populus, den Staat. Jeder Beschlufs der Comitien ist nicht ein einseitig von der gegliederten Volksmenge ausgehender Act, sondern ein Staatsact, bei dem der König und die gegliederte Volksmenge zusammen-

*) C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.
Göttling, die Volksversammlungen der römischen Republik, im Hermes 1826. Bd. 26, S. 84.
Rubino, von den Volksversammlungen, in den Untersuchungen S. 233ff.
Rein, Comitia, in Pauly's Realencyclopädie Bd. 2, S. 529.

wirken. Dennoch liegt es nahe, namentlich bei der Königswahl (§ 46), die gegliederte Volksmenge im Gegensatze zum Könige zu denken. Während die comitia curiata, den König eingeschlossen, der Ausdruck des souveränen Patricierstaats sind, sind die Curien im Gegensatze zum Könige gedacht staatsrechtlich durchaus nicht souverän; sie sind nur das Organ für die familienrechtliche Souveränität der patres familias und die sacralrechtliche der gentes patriciae. Während ebenso die comitia centuriata, den König mitgerechnet, der Ausdruck des in kriegsrechtlicher Beziehung nach aufsen hin souveränen patricisch-plebejischen Staates sind, sind die Censusclassen des exercitus urbanus und ihre Centurien im Gegensatze zum Könige gedacht staatsrechtlich durchaus nicht souverän; sie besitzen in der ihnen überlassenen creatio nur den Keim zur Entwickelung der sogenannten Volkssouveränität. In der Republik war von vorn herein, wenn auch die Form der comitia curiata und centuriata zunächst dieselbe blieb, der Gegensatz der Volksmenge gegen das Consulat wichtiger als das Zusammenwirken der beiden Factoren; er mufste es sein, weil die Consuln nicht das ständige Haupt der Staatsfamilie, sondern wechselnde Organe des regierenden Standes gegenüber dem regierten Volke waren. Jener Gegensatz war aber für die Entwickelung der Souveränität der Volksmenge in den comitiis centuriatis günstig. Wie sich dieselbe an die familienrechtliche Souveränität der patres in den comitiis curiatis (I 207. 219. 292) anknüpft, ist bereits früher dargestellt worden (I 293. 338). Hier sei nur daran erinnert, dafs sie im Princip anerkannt war, als Valerius Publicola (§ 68) die in einem blofsen Ablehnungsrechte bestehende creatio der comitia centuriata zu einem wirklichen Wahlrechte erweiterte, die Mitwirkung derselben bei der Vornahme von Verfassungsänderungen begründete und die Inhaber des imperium zur Gestattung der provocatio an die comitia centuriata verpflichtete. Zum Beweise der principiellen Anerkennung einer Souveränität der Volksmenge über dem imperium der Magistratur liefs er die fasces, das insigne des imperium, vor versammeltem Volke senken (I 430).

Nichts desto weniger war diese neben der Souveränität des Staats sich entwickelnde Volkssouveränität insofern von der Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes verschieden, als der Antheil der Individuen daran keineswegs ein gleicher, sondern ein nach dem Census, dem Lebensalter und dem Kriegsdienste abgestufter war. Auch war diese in einem nach timokratischem Princip geschaffenen Organ sich manifestirende Volks-

souveränität damals noch im höchsten Grade beschränkt durch die einmal bestehende geheiligte Staatsordnung, welche den gröfsten Theil der Hoheitsrechte des Staates der Magistratur überwies, und welche möglichst unverändert zu erhalten die nach ihr bevorrechteten Patricier ein besonderes Interesse hatten.

Namentlich war selbst für die Ausübung der der Volksmenge überlassenen Hoheitsrechte des Staates die Mitwirkung der Magistratur so nothwendig, die Initiative derselben zu allen Volksbeschlüssen so unumgänglich, dafs Volksversammlungen ohne einen leitenden Magistrat undenkbar waren. Wenn gleichwohl Versammlungen eines Theiles des Volkes ohne Berufung und Leitung der Magistratur stattfanden (Liv. 2, 28. Cic. de dom. 28, 74), so waren solche *coetus* oder *conventicula*, welche *forte temere* (Liv. 39, 15) zusammenkamen, eben keine Volksversammlungen nach römischem Begriff, keine comitia, sondern *concilia:* eine Bezeichnung, die jedenfalls Nichts mit *calare* (Paul. 38) und mit den comitiis calatis zu thun hat, etymologisch aber im Ganzen synonym mit contio ist (Liv. 2, 7. 5, 43. 30, 24), schlechthin Zusammenkunft bedeutet und z. B. auch von dem Congrefs der latinischen und hernikischen Bundesstädte gebraucht wird (Liv. 1, 50. 6, 10. 7, 25. 8, 3. 14. 9, 42. 43). Der Mangel der Leitung durch die Magistratur ist das Hauptmerkmal für den Begriff der concilia im Gegensatze zu den comitia (und auch zu den contiones, s. S. 395) trotz der Definition des Laelius Felix, welche jenes Merkmal ganz übersieht. Denn wenn derselbe (Gell. 15, 27, 4) sagt: Is qui non ut universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non *comitia*, sed *concilium* edicere debet, so ist diefs zwar für die concilia plebis der ältesten Zeit nicht ganz unrichtig; aber es ist falsch für die comitia curiata, da diese, ohwohl sie schon seit Servius Tullius nur noch einen Theil des populus universus darstellen, niemals zum Begriffe der concilia herabsinken (I 294; *concilia populi* bei Liv. 1, 36. 3, 71. 6, 20 sind ersichtlich nicht comitia curiata), und nicht minder falsch für die comitia tributa seit der lex Valeria Horatia 305 u. c., welche, obwohl sie das ganze Volk darstellen, dennoch nicht selten *concilia plebis* genannt werden. Beides erklärt sich, sobald man das Hauptmerkmal der concilia im Mangel der Leitung durch die Magistratur erkennt. Die comitia curiata bleiben stets comitia, eben weil ihnen die Leitung durch die Magistratur bleibt. Die nach Tribus gegliederten Volksversammlungen aber heifsen nicht blofs in der Zeit, als sie wirklich nur einen Theil des populus universus, nämlich die plebs, enthielten, *concilia plebis*

(I 439; Liv. 2, 60. 3, 13. 16. 54. 64), sondern dieser Name haftet an ihnen, sofern sie von Tribunen geleitet werden, auch noch in der Zeit, als sie bereits Versammlungen des populus universus waren (I 473; Liv. 6, 35. 38. 39. 7, 5. 25, 3. 4. 38, 53. 39, 15. 43, 16. Cic. Vat. 6, 15. 7, 18. p. red. in sen. 5, 11. de leg. 2, 12, 31. 3, 19, 41). Ohne Zweifel defshalb, weil die Tribunen, die anfangs durchaus nicht als magistratus populi Romani galten, selbst nachher noch, als sie es geworden waren, doch nicht die staatsrechtliche Stellung gegenüber dem populus hatten, wie die Magistrate cum imperio. Der Ausdruck *concilium populi* aber, den Livius einmal von Tributcomitien unter Leitung der Consuln (3, 71; so auch wohl 1, 36), ein anderes Mal von richterlichen Centuriatcomitien unter Leitung der Tribunen (6, 20) gebraucht, ist offenbar ebenso wenig von technischem Werthe, wie der gelegentlich vorkommende Ausdruck *publicum concilium* (Liv. 8, 29).

Eben weil nun aber die seit der lex sacrata vom J. 260 u. c. aufgekommenen Tribus-Versammlungen der Plebs (I 439) anfangs gar nicht, sodann wenigstens nicht unter der ausschliefslichen Leitung der Consuln standen, wie die comitia curiata und centuriata, waren jene *comitia tributa* (Liv. 2, 60. Gell. 15, 27) mehr noch als die comitia centuriata geeignet den Gegensatz der concreten Volksmenge gegen die Inhaber des imperium fühlbar zu machen und zum Organe der wachsenden Souveränität der Volksmenge zu werden. Ihren Ursprung verdankten sie dem in der secessio sich kundgebenden Selbstbestimmungsrechte der Plebs. Von den Schranken der sacralen Formen der comitia curiata und von der militärischen Disciplin der comitia *centu*riata waren sie von vorn herein frei. Auf der rein localen und administrativen Tribuseintheilung (§ 62. 63) ruhend, hatten sie von Anfang an einen rein weltlichen, politischen Charakter; sie verloren denselben auch dann nicht, als sie an die Auspicien geknüpft wurden (Liv. 1, 36); denn diefs geschah erst damals, als die Auspicien selbst bereits zu weltlich politischer Bedeutung entartet waren. Die Tributcomitien kennen keinen Unterschied nach Census und Lebensalter; in ihnen entscheidet der Hauptsache nach die Kopfzahl, nicht eine privilegirte Minorität. Sind die Tribusversammlungen ihrem Ursprunge nach auch nur *concilia plebis*, gelten sie auch den *comitiis justis* (Cic. red. in sen. 11, 27) der Centurien, dem *verus populus in campo Martio* (Cic. Sest. 50, 108), dem *comitiatus maximus* (Cic. leg. 3, 19, 44) gegenüber auch später noch nur als *comitia leviora* (Cic. Planc. 3, 7),

so sind sie doch, seit auch die patricischen Magistrate sich ihrer bedienen, und seit das ganze Volk in ihnen erscheint, d. h. seit der lex Valeria Horatia 305 u. c., unzweifelhaft *comitia*. Denn gemeinsam ist ihnen mit den comitiis curiatis und centuriatis einerseits die Gliederung des Volks in seine Abtheilungen — und die Tribus, in die sie sich gliedern, fallen in ihrer Gesammtheit mit dem Begriffe des populus zusammen (Liv. 7, 28); — andererseits die staatsrechtliche Verhandlung des Magistrats mit dem Volke, das *agere cum populo* (Paul. 50), — wovon sich das *agere cum plebe*, das den Tribunen beigelegt wird, wohl historisch, nicht aber sachlich, unterscheidet —, d. h. die staatsrechtlich gültige Fragstellung des Magistrats an das Volk (Gell. 13, 15), welches über die gestellte Frage *tributim* abstimmt.

Hierauf eben beruht der Unterschied nicht blofs der comitia tributa (auch der von den Tribunen geleiteten und als concilia plebis bezeichneten), sondern auch der comitia curiata und centuriata von der andern Hauptart der Volksversammlungen, den *contiones*. Und zwar genügte in älterer Zeit das Merkmal der Gliederung des Volks in seine Abtheilungen für die begriffliche Unterscheidung der comitia von den contiones. Schon der Sprachgebrauch weist darauf hin. Denn indem die Sprache beide Ausdrücke von synonymen Verben (*coire, convenire*) ableitet, beweist sie doch für den Unterschied insofern Sinn, als sie das Wesen der gegliederten Volksversammlungen durch ein das Ganze als eine Mehrheit von Theilen bezeichnendes plurale tantum (comitia; der Singular *comitium* bezeichnet das Local des Zusammentritts I 71), das Wesen der ungegliederten Volksversammlungen aber durch ein substantivisches nomen collectivum (*conventio, contio*) bezeichnet. Hätte jenes Merkmal nicht genügt, so hätten die comitia calata (sowohl curiata als centuriata, I 289. 338. 574) nicht als comitia gelten können, da ihnen das Merkmal der Abstimmung über eine rogatio abging. Ohne Zweifel wurden diese zu sacralen Zwecken bestimmten passiven Volksversammlungen der Königszeit nicht etwa in Folge der etymologisch weiteren Bedeutung des Wortes comitia (I 287) mit diesem Ausdrucke bezeichnet, sondern weil auch in ihnen das Volk nach seinen Abtheilungen gegliedert erschien und in Verbindung mit dem Könige den Staat selbst darstellte. In späterer Zeit freilich, als die comitia calata ebenso wenig politische Bedeutung hatten, wie die von einem öffentlichen Priester berufenen contiones (Paul. 38), und als es sich bei den Begriffsbestimmungen nur noch um den Gegensatz der politischen comitia und der politisch

bedeutsamen contiones handelte, da hörte die Gliederung zwar nicht auf ein Merkmal der comitia gegenüber den contiones, in denen das Volk ungegliedert (*fuse* I 416. § 122) umherstand, zu sein; aber es trat mehr in die Augen das zweite, für die ältere Zeit unanwendbare Merkmal, wonach das Wesen der comitia in der Verhandlung des Magistrats mit dem Volke, in dem *agere cum populo* (Paul. 50) besteht, welches selbst wieder definirt wird als rogare quid populum, quod suffragiis suis aut jubeat aut vetet; während das Wesen des *contionem habere* im blofsen Reden des Magistrats zum Volke, in dem verba facere ad populum sine ulla rogatione besteht (Gell. 13, 15). Gemeinsam ist daher den contiones mit den comitiis und den zu Comitien gewordenen conciliis plebis nur die Leitung durch einen Magistrat (Paul. 38), und eben dadurch unterscheiden sie sich gleich den comitiis wie schon bemerkt (S. 392) von den gewöhnlichen conciliis.

An der Entwickelung der Volkssouveränität (I 472) im Sinne der Souveränität der concreten Volksmenge haben die comitia tributa (§ 120—122) einen bedeutenderen Antheil gehabt als die comitia centuriata, deren Form unter dem Einflusse jener Entwickelung umgestaltet und der der Tributcomitien angenähert ward (§ 123. 124). Die Stufen, auf denen das souveräne Volk der Tributcomitien ein immer ausgedehnteres Gebiet der Hoheitsrechte des Staates direct an sich zog, indem der Staat zugleich immer mehr verweltlicht wurde, haben wir in der geschichtlichen Darstellung der dritten und vierten Periode geschildert. Man kann im Ganzen vier Stadien in dieser Entwickelung unterscheiden. Im ersten Stadium, von der lex Valeria de provocatione (245 u. c.) bis zu der lex Valeria Horatia (305 u. c.), auf welchem die im Princip anerkannte Volkssouveränität der Centuriatcomitien gegenüber dem aristokratischen Regimente der Patricier rechtlich aufs Strengste beschränkt bleibt, haben die 260 u. c. aufkommenden concilia plebis theoretisch gar keine Hoheitsrechte des Staates auszuüben; sie besitzen nur eine factisch stets precär bleibende standesrechtliche Competenz. Im zweiten Stadium, von der lex Valeria Horatia bis zu den leges Publiliae (415 u. c.), erweitert sich die praktische Ausübung der Volkssouveränität nicht so sehr in den Centuriatcomitien wie in den Tributcomitien, welche, seit der lex Valeria Horatia als allgemeine Volksversammlung anerkannt, durch ihren theils rechtlich begründeten, theils factisch usurpirten Antheil an den Wahlen, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung und der Controle der Verwaltung einen ge-

mäfsigt aristokratischen Charakter der Regierung herbeiführen und durch die 387 u. c. erzwungene Theilnahme der Plebejer am Regiment die Demokratie anbahnen. Im dritten Stadium, von den leges Publiliae bis zur lex Hortensia (467 u. c.), ist die für Gesetzgebung von den Curiatcomitien emancipirte staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien und die staatsrechtlich zwar immer noch precäre, in Bezug auf Controle der Verwaltung und auf Wahlen aber erweiterte Competenz der Tributcomitien die Grundlage einer gemäfsigten Demokratie, deren Charakter, abgesehen von den in oligarchischer Tendenz unternommenen demagogischen Mafsregeln des Appius Claudius Caecus (442 u. c.), bei denen zum ersten Male ein Gegensatz zwischen dem integer populus fautor et cultor bonorum und der forensis factio (*Liv. 9,* 46) kund wird, im Ganzen ungestört bleibt. Im vierten Stadium seit der lex Hortensia endlich ist durch die unbedingte Anerkennung der legislativen Competenz der von den Tribunen geleiteten Tributcomitien die absolute Souveränität des Volkes in der Theorie wenigstens anerkannt. Und zwar üben die Tributcomitien von nun an in der Gesetzgebung und in der Controle der Verwaltung die wesentlichsten Acte dieser Souveränität aus, greifen auch durch ihre Wahlen und ihre Gerichtsbarkeit aufs Entschiedenste in den Gang des Staatslebens ein, während den Centuriatcomitien, die überdiefs bald nachher in demokratischer Tendenz nach Analogie der Tributcomitien umgestaltet werden, nur die ihnen nach dem conservativen Sinne der Römer nicht zu nehmenden Wahlen der magistratus majores, die immer *un*bedeutender werdende Capitalgerichtsbarkeit und gewisse mehr formelle Acte der Legislation verbleiben.

Je gröfser im Laufe dieser Entwickelung der Antheil wurde, den die concrete Volksmenge im Gegensatze gegen die regierenden Magistrate und den Senat, im Gegensatze gegen die in der Lenkung des Senats und der Magistrate befestigte Nobilität an den Hoheitsrechten des Staates durch Wahlen, Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Eingriffe in die Verwaltung nahm, um so erklärlicher ist es, dafs der populus im Sinne der concreten Volksmenge sich mit dem als Staat zu denkenden populus identificirte und die majestas populi Romani*) (Liv. 2, 7. 26, 31. 38, 11. Flor. 1, 9. Cic. part. or. 30. Rab. perd. 7, 20. Balb. 16, 35. Sall. Jug. 31), die majestas Romani nominis (Liv. 2, 48), das imperium

*) Münscher, de populi Romani majestate. Hanau 1838.

populi (Varr. l. l. 5, 87. Liv. 4, 5. Sall. Jug. 31), die potestas omnium rerum des populus (Liv. 4, 42. 8, 33. Cic. har. resp. 6, 11), welche dem Staate als solchen zustand (I 503), für sich in Anspruch nahm (Cic. de dom. 33, 90). Die Candidaten supplicirten bei dem souveränen Herrscher um die Aemter (supplicare populo Romano Q. Cic. pet. cons. 2, 8); die Aemter galten als beneficia populi Romani (Liv. 10, 7. Sall. Jug. 31. Cic. Mur. 1, 2. de leg. agr. 2, 1, 1); das Volk konnte sogar im einzelnen Falle nach Herrscherlaune bestimmen, was Rechtens sein sollte (Liv. 4, 5. 10, 13); es urtheilte über die Angeklagten nach subjectiver Abneigung und Zuneigung: kurz es konnte auf dem Höhepuncte der demokratischen Entwickelung theoretisch genommen in der That mit Recht von sich sagen: „der Staat bin ich". Selbst die Contionen, so wenig in ihnen eine auch nur annähernde Repräsentation des Volks statt hatte, wurden von Demagogen und Conservativen zuletzt als populus Romanus bezeichnet (§ 134) und somit als Inhaber der Souveränität gefeiert.

So ausgebildet demnach der Begriff der Volkssouveränität war, so stellte sich doch in der Praxis das Verhältnifs anders heraus. Die Volksmenge als absoluter Souverän des Staates kann aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, ebenso wenig wie ein absoluter Monarch alle Acte der Souveränität selbst ausüben. Sind die Magistrate auch seine ihm verantwortlichen Diener, der Senat sein nach seinem Willen zusammengesetzter Staatsrath, so ist doch schon das, was von der Ausübung der Hoheitsrechte des Staates den Magistraten und dem Senate überlassen bleibt, so bedeutend, dafs noch dem Polybius (6, 11—18) die römische Verfassung nicht als absolute Demokratie, sondern als eine Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie erschien. Dazu kommt, dafs der absolute Souverän auch in denjenigen Souveränitätsacten, die er sich selbst vorbehält, factisch durch seine Diener und seinen Staatsrath bestimmt und geleitet wird. Gegen den Schlufs der vierten Periode, als man die absolute Demokratie verwirklicht glaubte, zeigt sich deutlich, dafs die sich immer mehr von der Volksmenge absondernde Nobilität, die sich aufserhalb der Tributcomitien ebendefshalb zu befestigen suchte, weil sie in denselben wegen des in ihnen herrschenden Princips der Kopfzahlentscheidung keine Bedeutung haben konnte, die Früchte der Entwickelung in ihrem Interesse verwerthet. Sie ist es, die unter stillschweigender Einwilligung des souveränen Volks, im Senate concentrirt, vermittelst der Magi-

strate und der lenksamen Volksversammlungen nicht blofs den Staat regiert, sondern der Sache nach auch die dem Volke zustehenden Hoheitsrechte ausübt. Daher wir in der kurzen Charakteristik der vierten Periode (I 36) den Zustand des Staates am Schlusse derselben als den einer Oligarchie auf breitester demokratischer Grundlage richtig bezeichnet zu haben glauben. In der fünften Periode beginnt mit der allgemeinen Entartung beider, der Nobilität und des Volks, eine völlige Ausartung auch der Volksversammlungen zu willenlosen und gefügigen Werkzeugen bald der radicalen Umsturzpartei, bald der Partei der Reaction. Beide suchten ihre verfassungswidrigen Mafsregeln und Einrichtungen durch ochlokratische Volksbeschlüsse zum Scheine zu legalisiren. Die Abhaltung der Comitien und die Beschlufsfassung in denselben sank zu einer leeren Formalität herab, während in den Contionen, dem Haupttummelplatze der factiösen Demagogie, derjenige Einflufs auf das Volk gewonnen wurde, vermittelst dessen die Comitien sich beherrschen liefsen. Schliefslich wurden denn auch auf den Antrag bestochener Demagogen von dem bearbeiteten und erkauften Pöbel, der in Comitien und Contionen herrschte, diejenigen Mafsregeln sanctionirt, welche aus der Republik in die Monarchie hinüberleiten und unter Caesar und Augustus alle wesentlichen Attribute der Volkssouveränität beseitigen.

Zur Charakteristik der römischen Volksversammlungen gegenüber den griechischen sei noch erwähnt, dafs in den römischen Volksversammlungen, den Comitien sowohl als den Contionen, das Volk, dem Ernst der Sache entsprechend, stehend verweilte (Gell. 18, 7, 8. Cic. Flacc. 7, 16. Sest. 59, 127), während die nach Art der Zuschauerschaft im Theater sitzenden griechischen Volksversammlungen auf den Römer den Eindruck der temeritas machten. Auch darin zeigen sich die Römer im Vergleich mit den Griechen formstrenger und conservativer, dafs sie niemals, selbst nicht in den blühendsten Zeiten der reinen Demokratie, die formellen Befugnisse der Comitien auf die Contionen übertragen, sondern im Gegensatze zu den Griechen, deren Volksversammlungen kaum contiones, geschweige denn comitia genannt werden zu können schienen, an dem althergebrachten Grundsatze stets festgehalten haben, dafs der Wille des Volkes nur durch eine nach der staatsrechtlichen Gliederung desselben geregelte Abstimmung ermittelt werden könne (Cic. Fl. acc. 7. rep. 3, 35, 48. opt. gen. 7, 20. Liv. 33, 28).

120. *Die comitia tributa.*

1. Das jus agendi cum plebe und das jus suffragii.

1. Während das Recht die comitia curiata zu berufen in der regia potestas, das die comitia centuriata zu entbieten im imperium lag (I 408. 506), beruhte das Recht die comitia tributa zu versammeln in dem bei der ersten secessio plebis (260 u. c.) den tribuni plebis garantirten jus agendi cum plebe (I 439. 598). Schon in dieser sacral (durch die lex sacrata vom J. 260 und die lex Icilia vom J. 262 u. c.) gesicherten ursprünglichen Unabhängigkeit der Versammlungen der Plebs gegenüber den Inhabern der Regierungsgewalt läfst sich ihr im Vergleich mit den beiden ältern Arten der Comitien von vorn herein in weit höherem Grade zur Demokratie prädestinirter Charakter erkennen. Dem Ursprunge der concilia plebis gemäfs sind die Volkstribunen (§ 85), deren jus cum plebe agendi sich mit der Umwandlung der concilia plebis in eine Versammlung des populus universus (§ 75) nicht sowohl rechtlich als factisch zum jus cum populo in comitiis tributis agendi erweitert hatte (I 598. § 94. 100), stets, wenn auch nicht die einzigen, doch die vorzugsweise berechtigten und wichtigsten Berufer und Leiter der comitia tributa geblieben, die, wenn von Tribunen berufen, im strengen Sprachgebrauche stets concilia heifsen. Die Berufung konnte nicht blofs von dem Collegium, sondern auch, da jeder einzelne das jus agendi cum plebe hatte, von einem einzelnen oder mehreren einzelnen Tribunen ausgehen. Das Präsidium führte bei den seit 283 u. c. stattfindenden Wahlcomitien der Tribunen und plebejischen Aedilen, die ohne Zweifel vom Collegium berufen wurden, der durchs Loos dazu bestimmte Tribun (Liv. 3, 64. App. b. c. 1, 14); bei legislativen und richterlichen Comitien entweder selbstverständlich der einzelne Tribun, der sie berufen hatte (Liv. 2, 56. 42, 19. 43, 16. ep. 58), oder wenn die Berufung von allen (Cic. de leg. agr. 2, 9, 22. Sest. 33, 72) oder mehreren (Liv. 4, 1. 48. 6, 35. 10, 6. 26, 33. Dion. 9, 41) ausgegangen war, ein nach Verabredung dazu ausersehener (Cic. de leg. agr. l. c.). Natürlich war das Berufungsrecht des einzelnen durch die mögliche Intercession eines oder mehrerer andern Tribunen beschränkt (I 605; Liv. 6, 35. 38. Ascon. 57. Plut. Ti. Gr. 11. Dion. 9, 41).

Wenn neben den Tribunen andere Magistrate die comitia tributa (die dann niemals concilia heifsen) berufen und in ihnen praesidiren, so ist ihr Recht dazu einerseits nicht so ausgedehnt,

wie das der Tribunen, andererseits erst nach und nach und zwar so entstanden, dafs die Einwilligung der Tribunen als eigentlicher Inhaber des jus cum plebe agendi, wenn auch nicht als der staatsrechtliche Grund, so doch als die unumgängliche Vorbedingung dafür angesehen werden mufs.

Rücksichtlich der richterlichen Comitien concurriren mit den Tribunen kraft eines hierauf beschränkten jus agendi cum plebe die plebejischen und curulischen Aedilen (§ 86) bei Verfolgung ihrer auf Verhängung einer Geldbufse gerichteten Anklagen (I 614. 626); jene nachweislich schon seit dem J. 300 u. c. (I 445. 457), diese seit ihrer Einsetzung im J. 387 u. c., beide auf Grund des ihnen durch ein bestimmtes Gesetz, die lex Aternia Tarpeja vom J. 300 u. c. (§ 72), zustehenden jus multae dictionis. Dafs gerade die Aedilen, nicht auch andere magistratus minores, welche ebenso wie jene aus der lex Aternia Tarpeja ein Recht zur Anklage vor den comitiis tributis hätten ableiten können (vgl. Liv. 43, 15), jenes Recht geübt haben, scheint darauf zu beruhen, dafs die Tribunen zunächst die plebejischen Aedilen, die damals noch in einem innigen Verhältnisse der Unterordnung zu ihnen standen (I 445 und § 86), bereitwillig ermächtigten jene Consequenz aus der lex Aternia Tarpeja zu ziehen, welchem Vorgange sodann die curulischen Aedilen folgten, ohne durch die Einsprache der Tribunen daran verhindert zu werden.

Rücksichtlich der Wahlcomitien concurriren mit den Tribunen zunächst die Consuln, und zwar schon seit 307 u. c. (I 474). Aber sie greifen, abgesehen von den Irregularitäten der Zeit des Untergangs der Republik (I 621), nicht in das früher begründete Recht der Volkstribunen auf das Präsidium bei der Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen ein, sondern sie üben das Präsidium nur bei der Wahl solcher Beamten, welche sie nach altem Rechte hätten selbst ernennen können (§ 125), deren creatio die Tribunen also für sich nicht beanspruchen konnten. Auch üben sie es nicht kraft ihres eigenen jus cum populo agendi (I 506), das nur den comitiis centuriatis und curiatis galt, sondern, wie diefs aus der Combination einzelner Andeutungen und der Analogie der gleich zu erwähnenden Prätoren geschlossen werden mufs, kraft ausdrücklicher Senatusconsulte (vgl. Liv. 4, 11. 6, 42. 8, 16) und, dem Stadium der Gesetzgebung gemäfs, kraft bestimmter leges (I 497. II 22) oder Plebiscite (vgl. Liv. 9, 30 und I 657). Ihr jus cum plebe agendi ist also insofern von den Tribunen abhängig, als diese die betreffenden gesetzgeberischen Acte entweder selbst veranlafst oder ihnen wenigstens nicht

intercedirt haben. Was in Rücksicht auf Wahlcomitien den Consuln zustand, stand selbstverständlich auch den Consulartribunen (Liv. 4, 44) und ebenso dem Dictator (Liv. 6, 42. Cic. fam. 7, 30) zu. Sodann concurrirt mit den Tribunen der praetor urbanus seit 387 u. c., einestheils in Stellvertretung der Consuln (I 563) bei den diesen überwiesenen Wahlacten, anderntheils, und zwar nachweislich seit 436 u. c., selbständig. Er leitet wie die Consuln die Wahl solcher Beamten, deren Ernennung den Inhabern des imperium nach altem Rechte zugestanden haben würde (§ 88, 2. 3. 89), und zwar gleichfalls in Folge ausdrücklicher Autorisation durch Senatusconsulte und Plebiscite (Liv. 10, 21. Lex Papiria bei Fest. 347; vgl. I 657). Der einzeln stehende Fall des Präsidiums eines aedilis curulis bei der Wahl der curulischen Aedilen im J. 449 u. c. (Gell. 6, 9) kann nur durch einen bei Verhinderung des praetor urbanus vom Consul ertheilten speciellen Auftrag erklärt werden (I 618). Der magister equitum wird, wenn er wirklich das jus cum populo agendi (Cic. de leg. 3, 4, 10) in comitiis tributis geübt haben sollte (I 557), es nur in Stellvertretung des Dictators, etwa so wie der praetor urbanus die Consuln vertrat, geübt haben.

Rücksichtlich der legislativen Comitien concurriren mit den Tribunen gleichfalls die Consuln. Sie präsidirten schon im J. 308 u. c. bei den zur Schlichtung des Streits zwischen den Ardeaten und Aricinern berufenen comitiis tributis (Liv. 3, 71. 72; I 527), offenbar auf Grund der Ermächtigung durch ein Senatusconsult, dem die Tribunen in Anbetracht der Erweiterung des entscheidenden Einflusses der comitia tributa nicht intercedirten. Es liegt in der Natur der Sache, dafs sich in dieser Beziehung keine so regelmäfsige Praxis herausbildete, wie bei den Wahlcomitien. Wenn indefs häufigere Beispiele consularischer in den Tributcomitien gegebener Gesetze erst gegen das Ende der Republik mit Sicherheit nachgewiesen werden können, so folgt daraus nicht, dafs alle *leges consulares*, von denen nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt wird, in comitiis centuriatis gegeben worden seien. Denn die Consuln hatten da, wo die comitia tributa in legislativer Beziehung competent waren, seit der lex Hortensia vom J. 467 u. c. also überhaupt keinen Grund die bequemeren comitia tributa zu verschmähen (vgl. Liv. 7, 16), sobald sie nur auf Annahme ihrer Gesetze rechnen konnten; die Tribunen aber hatten ebenso wenig Grund jene principiell an der Benutzung der comitia tributa zu verhindern. Sie mifsbilligten schon 397 u. c. nicht das Präsidium der Consuln bei legislativen Tributcomitien an

sich, sondern nur die Abhaltung der comitia tributa unter dem imperium im Lager (Liv. a. a. O.). Sodann concurriren auch die Prätoren, nachweislich schon seit 422 u. c. (Liv. 8, 17; I 563), offenbar in derselben Weise wie die Consuln dazu ermächtigt (vgl. Liv. 27, 5. Cic. fam. 8, 8, 5). Da die Prätoren das Recht zur Legislation in den Centuriatcomitien nicht hatten, so sind alle *leges praetoriae* in Tributcomitien gegeben, so dafs sich das Präsidium von Prätoren bei Tributcomitien in einer gröfseren Zahl von Fällen nachweisen läfst, als das der Consuln. Dafs auch der magister equitum in comitiis tributis Gesetze rogirt habe, wird aus einer Stelle des Cicero (pro Rab. Post. 6, 14) mit Unrecht geschlossen.

Bei dem in dieser Weise begründeten jus agendi cum plebe der Aedilen, der Consuln und Prätoren ist endlich, um die bevorrechtete Stellung der Tribunen völlig zu würdigen, nicht zu übersehen, dafs dieselben in ihrem Intercessionsrechte ein Mittel besafsen jede ihnen nicht genehme Anwendung des anderen Magistraten von ihnen principiell zugestandenen jus agendi cum plebe zu beseitigen, während ihr eigenes jus agendi cum plebe sogar gegen das Avocationsrecht der Consuln (Gell. 13, 15) durch die lex Icilia gesichert war (I 444) und erst in späterer Zeit der Obnuntiation anderer Magistrate unterworfen wurde (S. 413). Abgesehen aber von den Tribunen ging das Recht der Consuln zur Berufung der comitia tributa dem der Prätoren, und das Recht dieser dem der Aedilen vor; bei letzteren entschied im Falle der Concurrenz die Priorität der Berufung (Gell. 13, 15).

2. Das *jus suffragii* in den Tributcomitien hatten anfangs, so lange dieselben blofse concilia plebis waren, nur die Plebejer mit Ausnahme der Aerarier (I 378. 452), seitdem aber die comitia tributa in Folge der lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. zu einer Versammlung des populus universus geworden waren, alle Mitglieder der Tribus, also auch Patricier und Clienten (I 193. 473), selbstverständlich dagegen nicht die aufserhalb der Tribus stehenden Aerarier (I 378), geschweige denn die socii Latini, denen man wohl auf Grund einer verdorbenen Stelle des Livius (25, 3) und einer falsch aufgefafsten des Appianus (b. c. 1, 23) das Stimmrecht, das sie allerdings mitunter in widerrechtlicher Usurpation des römischen Bürgerrechts geübt haben mögen (Dion. 8, 72; vgl. S. 205. 212. 237. § 133, 3), beigelegt hat. Das Stimmrecht der Tribulen einer und derselben Tribus frei von der bei den Centuriatcomitien obwaltenden timokratisch-conservativen Rücksicht auf Census, Kriegsdienst und Lebensalter, war völlig

gleich. So lange daher die Mitgliederzahl der einzelnen Tribus möglichst gleich gehalten werden konnte, wie es dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung der Tribus entsprochen haben würde (I 374), war auch das Stimmrecht aller Tribulen der verschiedenen Tribus im Wesentlichen gleich. Schon früh aber wuchs die Mitgliederzahl der vier städtischen Tribus, in denen das nicht mit Grundeigenthum angesessene Proletariat der opifices und sellularii, sowie ihrer Herkunft wegen bis 565 u. c. (S. 204) sämmtliche libertini, auch die begüterten, waren (I 380f. II 69. 80. 139), in stärkerem Verhältnisse, als die der ländlichen, so dafs das Stimmrecht der Tribulen der vier städtischen Tribus schlechter wurde, als das der Tribulen der ländlichen. Die Mitgliederzahl der einzelnen ländlichen Tribus scheint man jedoch stets im Wesentlichen gleich gehalten zu haben (I 383); wenigstens ist nie von einer Differenz der Güte des Stimmrechts rücksichtlich ihrer die Rede. Auch in dieser wesentlichen Gleichheit des Stimmrechts aller Stimmberechtigten zeigt sich die von vorn herein vorhandene demokratische Anlage der comitia tributa im Vergleich zu den aristokratischen Centuriatcomitien. Dazu kommt, dafs die Stimmberechtigten dem Präsidenten gegenüber eine ganz andere Stellung hatten, als in den Centuriatcomitien. Während in diesen die Bürger, wenigstens im Sinne der ursprünglichen Einrichtung (I 408. 415), dem imperium gehorsam erscheinen mufsten, während ihr Stimmrecht also ebenso sehr eine Pflicht zu stimmen war, bestand in den Tributcomitien von vorn herein kein Zwang; der einzelne erschien und stimmte nicht in Folge eines Befehls, sondern nach seinem eigenen Belieben.

Die Einflufslosigkeit der Stimme des Einzelnen bei wesentlich gleichem Stimmrechte Aller macht es erklärlich, dafs weder die Patricier, seit ihnen das Recht zustand, noch die vornehmen Plebejer, seit sie zur Nobilität gehörten, ein sonderliches Interesse daran hatten, in den Tributcomitien ihre Stimme wirklich abzugeben, zumal da sie im Senat und durch das Collegium der Augurn einen viel bedeutendern Einflufs auf die Ausführung, beziehungsweise die Gültigkeit der Acte der comitia tributa ausüben konnten. Die factische Nichttheilnahme dieser Elemente der Bürgerschaft beförderte die Fortdauer der Auffassung der comitia tributa als concilia plebis (S. 392). Schon dadurch wurden sie, je mehr die Nobilität sich vom Volke absonderte, zu einer Versammlung des ignobile vulgus gestempelt. Dazu kamen die seit 442 u. c. beginnenden, oben (I 381. II 204. 232) aufgezählten, aus demagogischen Tendenzen hervorgegangenen Versuche das Stimm-

recht der Tribulen der vier städtischen Tribus, namentlich das der Libertinen, durch Vertheilung derselben auf die tribus rusticae zu verbessern und so die comitia tributa mittelst des numerischen Uebergewichts der forensis factio über den integer populus (Liv. 9, 46) zu beherrschen: Versuche, durch die, wenn sie auch nicht vollständig gelangen, doch die Elemente der Ochlokratie (*πολιτικὸς ὄχλος* App. b. c. 1, 30) Eingang in die Tributcomitien fanden.

Schon in der vierten Periode konnten die Bürger, welche in den entlegneren Colonien und Municipien wohnten, von ihrem Stimmrechte keinen regelmäfsigen Gebrauch machen. Als aber in Folge des Bundesgenossenkrieges alle Italiker (664 u. 665 u. c.) das jus suffragii erhielten, es aber gleichfalls wegen der Entfernung von Rom in der Regel nicht ausüben konnten: da waren *die* comitia tributa im Vergleich mit dem wahren Bestande der Bürgerschaft in der That nicht mehr eine Versammlung des populus universus.

121. *Die comitia tributa. Fortsetzung.*

II. Berufung, Zeit, Ort, Auspicien.

1. Die Berufung der comitia tributa war nicht ein militärischer Act, wie die der comitia centuriata, sondern ein rein politischer; sie geschah dem ursprünglichen Charakter der concilia plebis entsprechend in einfachen Formen. Die Tribunen kündigten in ältester Zeit die concilia plebis in einer Contio mündlich an (Liv. 2, 56. Dion. 7, 38. 9, 41), ein Verfahren, wofür *indicere* der technische Ausdruck war, und welches sich auch in späterer Zeit erhielt (Liv. 6, 38. 39. App. b. c. 1, 12). Auf dem Lande verbreitete man die Nachricht durch Boten (App. b. c. 1, 29; vgl. Liv. 43, 14). Uebrigens ist kein Grund vorhanden die Ankündigung vermittelst Edicts, die bei comitiis centuriatis (I 409) üblich war, den Tributcomitien abzusprechen (vgl. Liv. 39, 15); im Gegentheil dürfen wir sie für die von patricischen Magistraten geleiteten Wahlcomitien wahrscheinlich als Regel voraussetzen.

2. In Betreff des Tages, auf welchen die comitia tributa angekündigt wurden, galten in den verschiedenen Zeiten verschiedene Gewohnheiten und gesetzliche Bestimmungen. So lange die comitia tributa noch reine concilia plebis waren, waren sie selbstverständlich ebenso wenig, wie die Tribunen, den Vorschriften des patricischen Kalendersystems (I 263. II 340), die überhaupt den Volksversammlungen nur mittelbar, unmittelbar aber dem agere cum populo der patricischen Magistrate galten

(Macrob. sat. 1, 16, 14. Ov. fast. 1, 53), unterworfen. Die Tribunen konnten also an allen Tagen, wofern nicht ihre eigene religiöse Scheu sie an einzelnen abhielt, concilia plebis veranstalten. Aber da es im Interesse der Sache lag, dieselben möglichst zahlreich besucht zu sehen, so bildete sich die Sitte sie nur an den Markttagen, an den angeblich von Romulus oder Servius eingerichteten, nono quoque die wiederkehrenden nundinis (Ov. fast. 1, 54. Dio C. 40, 47) zu halten, weil an diesen die Plebejer ohnehin um des Marktverkehrs willen in die Stadt kamen (Dion. 7, 58. Macrob. sat. 1, 16, 34. Serv. Georg. 1, 275. Colum. *praef.*; vgl. I 306). Aus der Beobachtung dieser Sitte erklärt sich, da viele Markttage im Jahre in Folge der Abwesenheit des Heeres unbrauchbar wurden, andere in Folge der Berathung und auch wohl in Folge gewaltsamer Störungen von Seiten der Patricier ohne Abstimmung verliefen, das häufige Vertagen der nicht an einem Tage fertig gewordenen (Dion. 9, 41) concilia plebis, und somit die Schwierigkeit des Zustandebringens eines Plebiscits in ältester Zeit (Dion. 9, 41. 10, 3—5. Liv. 2, 56. 3, 11. 14). Eben daher erklärt sich, dafs gerade die nundinae, über deren kalendarische Eigenschaft schon die alten Schriftsteller sehr im Unklaren waren (Macr. 1, 16, 28 ff.), und die keineswegs als feriae im strengen Sinne des Wortes gelten dürfen (Paul. p. 86), für die patricischen Magistrate zu dies nefasti wurden. Für sie war es eben nefas, sei es die gesammte Plebs zur Abhaltung von Centuriatcomitien, oder auch nur einzelne Plebejer zur Vornahme processualischer Handlungen von den Tribunen abzuberufen (Fest. 173. Plin. n. h. 18, 3, 13). Wahrscheinlich haben die pontifices, etwa zur Zeit der Decemvirn, jene Consequenz der leges sacratae, dafs die Tage, auf welche nundinae und daher concilia plebis fielen, dadurch zu dies nefasti würden, officiell anerkannt.

Als nun aber auch patricische Magistrate comitia tributa zu halten anfingen, d. i. seit 307 u. c., galten ohne Zweifel für diese comitia tributa die patricischen Kalendervorschriften. Die Consuln durften nur an den durch diese gestatteten dies comitiales mit dem Volke verhandeln, und ihnen konnte es gleichgültig sein, ob die Plebs in der Versammlung stark oder schwach vertreten war. In den von Tribunen (und plebejischen Aedilen) geleiteten Comitien braucht darum keine Veränderung eingetreten zu sein; denn durch die lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c. wurden die von den Tribunen berufenen comitia tributa den comitiis centuriatis keineswegs völlig gleichberechtigt. So

wenig damals die Tribunen Auspicien erhielten (S. 411), so wenig war ein Grund vorhanden sie zur Beobachtung der patricischen Kalendervorschriften zu verpflichten. Nur kann man annehmen, dafs, seitdem die lex Trebonia 306 u. c. festgesetzt hatte, es solle, wenn die Wahl der zehn Tribunen in Einem Wahlacte nicht fertig würde, dieselbe so lange fortgesetzt werden, bis alle zehn aus der Wahl des Volks hervorgegangen wären (Liv. 3, 65), die Tribunen die Ergänzungswahl nicht bis zum nächsten Nundinaltage aufgeschoben, sondern am nächsten Comitialtage vorgenommen haben werden. Da ein Verbot der Abhaltung der comitia tributa an Nichtmarkttagen nicht bestanden zu haben scheint, so werden die Tribunen, die plebejischen und seit 387 u. c. auch die curulischen Aedilen neben den nundinis auch die *dies* comitiales des patricischen Kalenders benutzt haben, und zwar um so mehr, je mehr sie, theilweise wenigstens, unter der Leitung des Senats und der Nobilität standen. Vielleicht wurde die Benutzung der dies comitiales für die Tributcomitien seit der lex Publilia 415 u. c., welche die Tributcomitien trotz formeller Machterhöhung in thatsächliche Abhängigkeit von der Nobilität brachte (S. 49), immer mehr Regel. Gewifs ist, dafs bald nach der Veröffentlichung des patricischen Kalendergeheimnisses durch Cn. Flavius im J. 450 u. c. (S. 76) und nach der Aufnahme von Plebejern in das Collegium der pontifices durch die lex Ogulnia vom J. 454 u. c. (S. 85) dieselbe lex Hortensia, welche 467 u. c. (S. 99) den Unterschied zwischen Tribut- und Centuriatcomitien in legislativer Hinsicht im Wesentlichen völlig aufhob, nunmehr auch die Tributcomitien den Vorschriften des patricischen Kalenders unbedingt unterwarf, indem sie die nundinae zu dies fasti (non comitiales) erklärte (Macrob. 1, 16, 30 vgl. mit 29), also zugleich auch die Gerichtsverhandlungen freigab, für deren Verbot mit dem Aufhören der comitia tributa an den nundinis nun eben der Grund wegfiel.

Seit dieser Zeit konnten Tributcomitien, wie die Centuriatcomitien, nur an den dies comitiales des Kalenders gehalten werden (vgl. Cic. Att. 4, 3, 4; irrthümlich nennt App. b. c. 1, 12 den von Ti. Gracchus angesetzten Tag der comitia tributa ἀγορά). Damit waren von dieser Seite her die Tributcomitien völlig ebenso wie die Centuriatcomitien unter den Einflufs des Collegiums der pontifices gebracht, welche zum Theil in Reaction gegen die wachsende Volkssouveränität aufser den ursprünglichen dies nefasti schon vorher auch die Kalenden, Nonen und Iden, deren Nachtage und eine Reihe allgemeiner Festtage den

comitiis centuriatis, und folglich auch den comitiis tributis unter patricischem Vorsitz entzogen hatten (S. 447). Die Beschränkung der comitia tributa wuchs mit der Vermehrung der Festtage und mit der seit den punischen Kriegen bedeutend vermehrten Zahl der Tage der ludi; aufser diesen ständigen Beschränkungen waren die comitia tributa gleich den comitiis centuriatis (S. 449) der Beschränkung durch Ansetzung von feriae conceptivae und imperativae auf die dies comitiales (Cic. ad Qu. 2, 6, 4) unterworfen (z. B. App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 8. Dio C. 38, 6). Man setzte sich freilich in der letzten Zeit über diese Beschränkungen hinweg, wie z. B. C. Manilius im J. 687 u. c. eine lex de libertinorum suffragiis am letzten December, trotzdem dafs die Compitalien auf diesen Tag angesetzt waren, durchbrachte. Aber man bot dann eben durch dieses ungesetzliche Verfahren dem Senate die Möglichkeit die Gesetze zu cassiren (Ascon. p. 65. Dio C. 36, 25). Clodius empfand die Beschränkung der comitia tributa durch die gebotene Rücksicht auf den Kalender, welche durch die Vorschriften des Auspicienwesens noch verstärkt war, so stark, dafs er 696 u. c. ein Gesetz durchbrachte (Cic. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46), wonach es erlaubt sein sollte, an allen dies fasti, also nicht blofs an allen dies comitiales, sondern auch an Kalenden und Nonen (ein Beispiel gerichtlicher comitia tributa an denselben aus dem J. 698 u. c. bei Cic. ad Qu. fr. 2, 7), an den Nachtagen der Kalenden, Nonen und Iden, wie auch an den Nundinen, mit dem Volke zu verhandeln. Dieses Gesetz des Clodius wurde aber nicht allgemein anerkannt (S. 415).

Im Anschlufs an die ursprüngliche Sitte der Abhaltung der comitia tributa an den nundinis entwickelte sich der Brauch den Tag der comitia tributa so früh vorher zu verkündigen, dafs sie am dritten Markttage (tertiis nundinis, vgl. Gell. 20, 1, 47 und I 155, also mindestens 17 Tage nach der Ankündigung, statt fanden (Dion. 7, 58 f. 9, 41. 10, 3. 35; vgl. auch 11, 17). Ein unbedingt gültiges Gesetz ist diefs weder von vorn herein, noch auch in der Zeit der Gracchen gewesen, da Berufungen auf den nächsten Tag vorkommen (Liv. 2, 56. App. b. c. 1, 12). Aber bei richterlichen Comitien gebot die Menschlichkeit zwischen der endgültigen Anklage, der quarta accusatio, und dem Tage der richtenden Comitien dem Angeklagten eine Frist zu gestatten (Cic. de dom. 17, 45. App. b. c. 1, 74), und daher werden die Tribunen wenigstens bei solchen von vorn herein, um ihren usurpirten Anklagen den Schein einer rechtlichen Form zu geben, nach Analogie der justi triginta dies der Centuriat-

comitien (I 410) das trinundinum beobachtet haben (Dion. 7, 58 f. 10, 35. Plut. Cor. 18 f.; oben I 444). Ebenso gebot ihnen bei wichtigen legislativen Verhandlungen und seit 283 u. c. auch bei den Wahlcomitien der Tribunen und Aedilen die Rücksicht auf eine möglichst starke Betheiligung der Plebs (Macr. 1, 16, 34), bei ersteren auch die Rücksicht auf die Möglichkeit eingehender Berathung der promulgirten Gesetzesvorschläge (Liv. 3, 9. 4, 1; vgl. Liv. 4, 58) in vorläufigen Contionen (Dion. 10, 3 Liv. 6, 39. 34, 1; vgl. 3, 34. 2, 41), die Beobachtung einer Frist zwischen Ankündigung und Abhaltung der comitia (Dion. 9, 41. 10, 3. App. b. c. 1, 29. Liv. 43, 16; vgl. auch Liv. 3, 35. Dion. 11, 17; oben I 410). Es versteht sich, dafs auch die patricischen Magistrate diese Frist in der Regel beobachtet haben werden, nur dafs sie selbstverständlich die comitia nicht auf den dritten Markttag selbst, sondern auf den ersten dies comitialis nach dem dritten Markttage ansetzen mufsten. Diese Modification der Ankündigungsfrist, auf welche die bei legislativen Comitien üblichen Ausdrücke promulgatio *trinûm nundinûm* (Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41; vgl. 17, 45 trinum nundinum die) oder promulgatio *trinundinûm* (Cic. bei Prisc. p. 292 Hertz), auch das neutrale *trinum nundinum* (Quint. 2, 4, 35. Schol. Bob. p. 300. 310) und der dies *trinundinus* (Macrob. 1, 16, 34. 2, 13, 7; vgl. Cic. de dom. 17, 45), statt des sonst zu erwartenden Ausdrucks in tertias nundinas (εἰς τρίτην ἀγοράν bei Dion. a. a. O.) hinweisen, griff auch bei den Tribunen Platz, seitdem sie die dies comitiales zu benutzen anfingen, und war seit der lex Hortensia auch für sie die einzig mögliche Form (z. B. Cic. Att. 4, 3, 4). Als die Tribunen aber den Versuch machten die Sitte wegen des ihnen gefährlich werdenden Einflusses der Nobilität bei der Discussion der Gesetze (Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25, 96) zu umgehen, da wurde die Beobachtung des trinundinum durch die lex Caecilia Didia, ein Gesetz der Consuln Q. Caecilius Metellus und T. Didius vom J. 656 u. c., zur Pflicht gemacht (Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41. Schol. Bob. 310; vgl. Cic. Sest. 64, 135. ad Att. 2, 9, 1). In Folge dessen hat die Nobilität manchen tribunicischen Agitationen widerstanden (Cic. de leg. agr. 2, 6, 14. ad Att. 1, 19, 4), aber doch nicht verhindern können, dafs die lex Caecilia Didia nicht selten vernachlässigt wurde (Cic. de dom. 16, 41. Phil. 5, 3, 7. App. b. c. 4, 7), in welchem Falle dann freilich der Senat die mit Vernachlässigung der lex Caecilia Didia durchgebrachten Gesetze für ungültig erklären konnte.

Was die Tageszeit betrifft, so begannen die comitia tributa mit Tagesanbruch (Liv. 38, 51) und mufsten mit Sonnenuntergang beendigt sein (Liv. 25, 3. 45, 36. Plut. Aemil. Paul. 30).

3. Der Ort zur Abhaltung der comitia tributa war anfänglich keiner weiteren Beschränkung unterworfen, als der durch die räumliche Beschränkung der tribunicia potestas von selbst gegebenen. Während also die comitia centuriata des imperium wegen aufserhalb des pomoerium gehalten werden mufsten (I 411), konnten die concilia plebis nur innerhalb der Bannmeile (d. i. innerhalb der Stadt und des Umkreises bis auf 1000 Schritt I 595), einerlei ob aufserhalb oder innerhalb des pomoerium, stattfinden. Der gewöhnliche Versammlungsplatz war das ans comitium anstofsende forum Romanum (Dion. 7, 17. 59. 10, 9), wo auch die ältesten Contionen der patricischen Magistrate statt fanden (Dion. 2, 50. 6, 67. 11, 39). Daher forum metonymisch für comitia tributa, wie campus für comitia centuriata gesagt werden kann (Liv. 9, 46). Die Tribunen sprachen zur versammelten Menge vom Vulcanal (S. 345), einem etwas höher gelegenen Platze, auf dem sich eine ara Vulcani befand (Dion. 2, 50. 6, 67. 7, 17); es wird von Livius (2, 56) templum genannt. Dafs indefs der Ort der von Volkstribunen geleiteten comitia tributa habe ein templum im auguralen Sinne des Wortes sein müssen, ist für die Zeit, in welcher die Tribunen keine Auspicien hatten, d. h. bis zur lex Publilia 415 u. c. (I 597. II 411), ganz unwahrscheinlich, das Gegentheil vielmehr durch die Nichterwähnung der comitia tributa neben den beiden andern Arten von Comitien in einer über die Auspicien handelnden Stelle des Livius (5, 52) wahrscheinlich. Für die Vermuthung, dafs gerade 415 u. c. die Tribunen Auspicien erhielten, spricht der Umstand, dafs gerade in dem Jahre nach der lex Publilia auf dem Forum die mit den von den Antiaten erbeuteten Schiffsschnäbeln verzierte und defshalb *rostra* genannte Rednerbühne errichtet wurde (Liv. 8, 14. Plin. n. h. 34, 5, 11), von welcher herab nunmehr die Tribunen die comitia tributa leiteten, und welche ausdrücklich als ein templum bezeichnet wird (Liv. 8, 14. Cic. Vat. 10, 24; vgl. pro Sest. 35, 75). Wenn erzählt wird, dafs die Tribunen von diesen rostris anfangs dem comitium zugewendet gesprochen hätten, bis erst C. Licinius Crassus (S. 295) im J. 609 u. c. (Varr. r. r. 1, 2, 9.*) Cic. Lael. 25, 96; den C. Gracchus nennt irrthümlich Plut. C. Gr. 5) die Sitte aufgebracht

*) Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelberg 1835.

habe nach dem forum gewendet zu reden, so ist darin nicht ein Symptom des Umschwungs der Aristokratie in Demokratie (Plut. a. a. O.), sondern nur die Andeutung einer Veränderung des Verfahrens bei der Abstimmung zu erkennen, die früher auf dem comitium, seit C. Licinius Crassus in den auf dem forum hergerichteten saeptis (S. 419) stattgefunden zu haben scheint.

Für die unter patricischer Leitung gehaltenen comitia tributa war von vorn herein (d. i. seit 307 u. c.) die Abhaltung in einem templum Pflicht (vgl. Liv. 3, 20. 26, 2. Dio C. 41, 43), schon um der auspicia minora willen, welche die in comitiis tributis erwählten magistratus minores bekommen sollten. Dagegen waren diese comitia nicht principiell an die Bannmeile gebunden. Daher wurden auch die vom Consul Manlius 396 u. c. in *castris* gehaltenen legislativen comitia tributa keineswegs des ungewöhnlichen Ortes an sich wegen, — denn auch die castra sind ein templum —, sondern nur defshalb getadelt, weil die unter dem imperium stehenden Tribulen zur Constituirung von comitiis tributis benutzt worden waren (Liv. 7, 16 vgl. oben S. 23).

Neben dem forum Romanum, das wir auch in späterer Zeit als regelmäfsigen Versammlungsort, namentlich für legislative Tributcomitien, sowohl unter dem Vorsitze der Tribunen als auch unter dem der patricischen Magistrate anzusehen haben (App. b. c. 1, 12. Dio C. 38, 6. 39, 35. Cic. p. red. in sen. 7, 18. Frontin. aq. 129), wurden schon früh andere Localitäten benutzt. So finden wir gleich nach der zweiten secessio (Liv. 3, 54) und auch später (Liv. 27, 21. Plut. Marcell. 27) legislative Tributcomitien in dem aufserhalb des pomoerium belegenen Bezirk der prata Flaminia, der auch durch circus Flaminius bezeichnet wird. Auch das Capitolium, oder genauer die vor dem Capitolinischen Tempel belegene area Capitolina, auf welcher sich gleichfalls eine rostra genannte Rednerbühne befand (Cic. ad Brut. 1, 3), diente zu wählenden (Liv. 34, 53. ep. 58. Plut. Ti. Gr. 17. App. b. c. 1, 15), legislativen (Liv. 33, 25. 43, 16. 45, 36. Plut. Aem. Paul. 30) und richtenden (Liv. 25, 3) Tributcomitien. Von dieser Localität ist es in einem besondern Falle ausdrücklich bezeugt, dafs sie viel zu klein war, um alle, welche stimmen wollten, aufzunehmen (Liv. 45, 36), so dafs auch schon aus diesem Grunde solche Volksversammlungen eine nur sehr unvollkommene Repräsentation des römischen Volkes waren. Endlich wurden auch auf dem eigentlich für Centuriatcomitien bestimmten campus Martius, auf dem sich natürlich gleichfalls ein tribunal (Liv. 39, 32. Dio C. 56, 1) befand, und wo noch Caesar für

die comitia tributa die marmornen Saepta Julia zu bauen begann (S. 419), Tributcomitien gehalten, und zwar wie es scheint seltener für Gesetzgebung (Cic. Att. 1, 18, 4), regelmäfsig aber in der letzten Zeit der Republik für die Wahlen, z. B. der Aedilen (Varr. r. r. 3, 2, 5. Cic. Planc. 6, 16. ad Att. 4, 3, 4), der Quästoren (Cic. fam. 7, 30, 1. Val. Max. 8, 15, 4) und auch der Tribunen (Cic. Att. 1, 1, 1).

4. Am Tage der Comitien wurden anfangs keine Auspicien angestellt, da die Tribunen anfangs keine Auspicien hatten (Dion. 9, 41. 49. 10, 4). Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die von patricischen Magistraten geleiteten comitia tributa, wie später (Cic. fam. 7, 30, 1. Varr. r. r. 3, 2), so auch von vorn herein, d. i. seit 307 u. c., unter Anstellung von Auspicien gehalten wurden (vgl. Liv. 1, 36). Auf dem Umstande, dafs Auspicien bei comitiis tributis dieser Art seit jener Zeit in den Quellen erwähnt wurden, mag auch die Angabe des Zonaras (7, 19. 15), der von diesen comitiis tributis auf die der Tribunen irrthümlich geschlossen haben wird, beruhen, wonach die Tribunen seit der lex Valeria Horatia 305 u. c. Auspicien gehabt hätten. Mitgewirkt mag haben, dafs die Tribunen bei Anklagen vor den Centuriatcomitien sich die Auspicien dazu vom Consul erbitten mufsten (I 600). Da nach bestimmten Zeugnissen die Wahlcomitien der plebejischen Magistrate noch 387 u. c. (Liv. 6, 41), legislative Tributcomitien noch 393 u. c. (Liv. 7, 6) ohne Auspicien gehalten wurden, so können frühestens zur Zeit der lex Publilia 415 u. c. die Tribunen Auspicien erhalten haben (I 256. 597. 619), also auch frühestens seit damals die von ihnen geleiteten Tributcomitien an die Anstellung von Auspicien geknüpft gewesen sein (S. 49). Jedenfalls finden wir nach der lex Publilia Auspicien sowohl bei Wahlcomitien der Tribunen (Liv. 10, 47) und der plebejischen Aedilen (Liv. 30, 39), als auch bei legislativen (Plut. Ti. Gr. 17. Cic. Phil. 5, 3, 7) und richtenden (vgl. Gell. 7, 19. Liv. 40, 42) Comitien.

Da wir ausdrücklich hören, dafs die für die Wahlcomitien der Quästoren angestellten Auspicien andere waren, als die für die zur Wahl der Consuln zu haltenden comitia centuriata (Cic. fam. 7, 30, 1; I 412), und da auch anderweit die subtilen Unterscheidungen der Auguraldisciplin bekannt sind (Gell. 13, 15): so dürfen wir schliefsen, nicht blofs dafs die von den Tribunen angestellten Auspicien andere waren, als die von den patricischen Magistraten angestellten (I 597), sondern auch, dafs die Auspicien der Einen wie der Andern je nach dem jedesmaligen Zwecke

der comitia verschieden waren. Auch die Verschiedenheit des Ortes wirkte auf die Verschiedenheit der Gebräuche ein, wie z. B. bei den im campus Martius gehaltenen Tributcomitien das jus pomoerii und das auspicium peremne gewifs so gut beobachtet werden mufste, wie bei den Centuriatcomitien (I 413). Rücksichtlich der Beobachtungsmittel können wir nur vermuthen, dafs der Gebrauch der auspicia ex tripudiis (I 257f.), die weniger förmlich waren als die ex avibus, bei den comitiis tributis (Plut. Ti. Gr. 17) eher eingedrungen sein mag als bei den comitiis centuriatis. Je complicirter übrigens das System war, desto leichter war es den Augurn, einen Formfehler zu entdecken und dadurch eine Handhabe zur Cassirung der Acte der comitia tributa darzubieten (I 255). Sowohl darin, als in der bei der *spectio* selbst möglichen *obnuntiatio* der Augurn (I 254), die auch bei den comitiis tributis anwesend waren (Varr. r. r. 3, 2, 5; vgl. Cic. leg. 2, 8, 20. 3, 4, 11), also durch die obnuntiatio eine Vertagung der concilia herbeiführen, das jus cum plebe agendi mit der Kraft eines suspensiven Veto sistiren konnten (Cic. leg. 2, 12, 31), besafs die Nobilität Mittel zur Unschädlichmachung der Volkssouveränität. Da diese Mittel, seit auch die Tribunen Auspicien hatten, auf alle Arten der comitia tributa anwendbar waren (Cic. de div. 2, 35, 74. de leg. 2, 12, 31), so erstrebte die plebejische Nobilität bald nach der lex Publilia die Theilnahme am Collegium der Augurn, die sie durch die lex Ogulnia 454 u. c. (S. 85) erlangte.

Wenn die Auspicien günstig ausgefallen waren, so konnten die Comitien doch noch durch nicht erbetene ungünstige Zeichen unterbrochen werden, z. B. durch das Befallenwerden eines Anwesenden vom morbus comitialis (I 414; vgl. Seren. Samm. de med. 1015. Dio C. 46, 33. Cat. bei Fest. 234), namentlich aber durch einen Blitz. Die störende Wirkung des Blitzes mufs, wenn sich auch erst aus dem Jahre 574 u. c. ein Beispiel von durch den Blitz gestörten Tributcomitien findet (Liv. 40, 42; vgl. App. b. c. 1, 30), doch von jeher, auch für die Zeit, da die Tribunen noch keine Auspicien hatten, für alle Arten der Tributcomitien anerkannt werden (Cic. Vat. 7, 17. 8, 20. de dom. 15, 39. de div. 2, 18, 42. 35, 74. Phil. 5, 3, 7. 8. Tac. hist. 1, 18. Schol. Bob. 307 Or. Donat. ad Ter. Hec. prol. 2). Anders verhält es sich aber mit der Gültigkeit der auf der Beobachtung nach einem Blitze, dem *servare de coelo*, beruhenden *obnuntiatio* anderer Magistrate (I 413) gegen die den Tributcomitien präsidirenden Magistrate. Hier mufs man die patricischen Magistrate und die Tribunen unterscheiden. Jene werden bei der Abhaltung der

Tributcomitien die obnuntiatio anderer Magistrate von jeher als theoretisch berechtigt anerkannt haben, so gut wie sie ihr bei den Centuriatcomitien unterworfen waren. Sie werden indessen factisch dadurch wenig gehindert worden sein, weil sie in dem ankündigenden Edicte bei Tributcomitien so gut wie bei Centuriatcomitien die zur obnuntiatio berechtigten Magistrate ersuchen konnten, ne quis minor magistratus de coelo servasse velit (Gell. 13, 15): eine Aufforderung, welcher bei dem Verhältnisse der andern Magistrate zu den Consuln und beziehungsweise den Prätoren in der Regel wird entsprochen worden sein. Die Tribunen aber haben, als man ihnen, um sie zu beschränken und zu controliren, 415 u. c. Auspicien verlieh, gewifs nicht zugleich das Recht des servare de coelo, welches sie für ihre Zwecke nicht brauchten, bekommen, da sie sonst auf Grund dieses Rechtes die obnuntiatio gegen patricische Magistrate hätten anwenden können, also in ihrer Macht eher erhöht als beschränkt worden wären. Eben weil sie aber die obnuntiatio gegen andere Magistrate nicht hatten, werden sie ihrerseits die obnuntiatio anderer Magistrate gegen sich um so weniger anerkannt haben, als sie darin einen Eingriff in ihr jus cum plebe agendi erblicken konnten.

Diese Verhältnisse änderten die lex Aelia und die lex Fufia (I 256. 597. II 277), zwei Gesetze, welche vor den Gracchischen Unruhen (Cic. Vat. 9, 23), wahrscheinlich 601 u. c. (Cic. Pis. 5, 10), im Interesse der Nobilität, also muthmafslich von zwei für die Nobilität gewonnenen Tribunen gegeben worden sind. Das Verhältnifs der beiden Gesetze zu einander war wahrscheinlich dieses, dafs die lex Aelia durch die lex Fufia ergänzt wurde. Der praktische Werth dieser Gesetze wird von Cicero darein gesetzt, dafs vermittelst der durch sie gesicherten obnuntiatio den legislativen Actionen der Tribunen Widerstand geleistet werden konnte (Vat. 7, 18. p. red. in sen. 5, 11. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46; vgl. Ascon. 9). Mit Rücksicht hierauf bezeichnet er sie als leges sanctissimae (Vat. 9, 23) und maxime salutares (har. resp. 27, 58), als remedia rei publicae (ad Att. 2, 9, 1), als subsidia certissima contra tribunicios furores (p. red. in sen. 5, 11. Vat. 7, 18), als propugnacula murique tranquillitatis et otii (Pis. 4, 9). Es waren also durch diese Gesetze die Tribunen der obnuntiatio der patricischen Magistrate unterworfen. Andererseits aber hatten sie als Aequivalent auch das Recht der obnuntiatio erhalten, das sie sowohl unter einander, als auch gegen patricische Magistrate übten (Cic. Vat. 7, 16. 17. pro Sest. 37, 79. 38, 83. App. b. c. 3, 7). Jene Gesetze, und zwar zunächst die lex

Aelia, hatten also die obnuntiatio theils bestätigt, theils erweitert (Ascon. 9). Sie konnte nunmehr gegen concilia plebis und comitia centuriata (Cic. p. red. in sen. 5, 11. de leg. 2, 12, 31), ja auch gegen comitia curiata (Cic. de prov. cons. 19, 45. de domo 15, 39) von patricischen Magistraten und von den Tribunen geübt werden. Da aber der praktische Werth der Gesetze in der Möglichkeit des Widerstandes gegen verderbliche Gesetzesvorschläge, gegen legislative Comitien beruht, da ferner die obnuntiatio gegen die Wahlcomitien der Tribunen eine Verletzung der leges sacratae gewesen sein würde (vgl. Liv. 3, 55), da endlich die obnuntiatio gegen patricische Wahlcomitien gleichfalls illegal war (Cic. Phil. 2, 32, 81): so müssen die Gesetze eine Clausel zu Gunsten der Wahlcomitien enthalten haben, etwa in der Art, *dafs* die Inhaber des Rechts der obnuntiatio verpflichtet wurden bei Wahlcomitien keinen Gebrauch davon zu machen (vgl. Gell. 13, 15). Diefs bestätigt die nur etwas ungeschickt formulirte, sonst durchaus glaubwürdige Notiz des Schol. Bob. (p. 319Or.): Leges dicit Aeliam et Fufiam, quae non sinebant *prius* (nämlich in der Zeit der Wahlcomitien) aliqua de re ad populum ferri, quam comitia haberentur ad designandos magistratus. Defshalb konnte Cicero diese Gesetze als leges de jure et *de tempore* legum rogandarum bezeichnen (pro Sest. 26, 56), und defshalb mufste der Tribun Lurco 693 u. c. von der lex Aelia und der lex Fufia dispensirt werden, um eine lex de ambitu in der Zeit der Wahlcomitien, die nun eben verschoben werden mufsten, einzubringen (Cic. ad Att. 1, 16, 13). Dafs die Rücksicht auf rechtzeitiges Zustandekommen der Wahlcomitien bei den durch die lex Aelia und die lex Fufia herbeigeführten rechtlichen und zeitlichen Beschränkungen der legislativen Comitien mafsgebend war, wird auch dadurch sehr wahrscheinlich, dafs der muthmafsliche Zeitpunct dieser Gesetze (fast 100 Jahre vor 696) mit der Festsetzung des Amtsantritts der Magistrate auf den ersten Januar im J. 601 u. c. und mit der dadurch herbeigeführten Nothwendigkeit einer zweckmäfsigen Regelung der Zeit der Wahlcomitien zusammenfällt (I 520. 533). Hiernach läfst sich nun auch eine Vermuthung über die Art aussprechen, in welcher die lex Aelia von der lex Fufia ergänzt wurde. Die lex Aelia wird sich begnügt haben das gegenseitige Recht der obnuntiatio mit der Clausel zu Gunsten der Wahlcomitien festzusetzen (Ascon. a. a. O.); die lex Fufia scheint, unter vollständiger Anerkennung der lex Aelia, die legislativen Comitien an den für Wahlen bestimmten Comitialtagen geradezu verboten zu haben (Cic. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46),

etwa durch Androhung der Ungültigkeitserklärung für solche Gesetze und durch Festsetzung einer Strafe (Cic. Att. 4, 16, 5).

Die leges Aelia und Fufia wurden, nachdem schon 695 u. c. Caesar als Consul und Vatinius als Tribun sie absichtlich vernachlässigt hatten (Cic. Vat. 6, 14. 15. pro Sest. 53, 114), im J. 696 u. c. von Clodius aufgehoben (Cic. pro Sest. 26, 56. Vat. 7, 18. in Pis. 4, 9. 5, 10. p. red. in sen. 5, 11. har. resp. 27, 58), und zwar in der Weise, dafs er das servare de coelo, nicht wie die lex Aelia et Fufia an den Tagen der Wahlcomitien, sondern an allen Comitialtagen (Ascon. 9. Dio C. 38, 13), ja an allen den Comitien bisher verschlossenen dies fasti verbot, so dafs die praktische Bedeutung dieser lex Clodia darauf hinauslief, dafs es an allen dies fasti erlaubt sein sollte, legislative Anträge vor das Volk zu bringen (Cic. pro Sest. 15, 33. de prov. cons. 19, 46). Diese lex Clodia, deren Gültigkeit vom Standpuncte der Auguraldisciplin aus formellen Gründen bestritten werden konnte (Cic. de prov. cons. 19, 45. 46. de dom. 15, 39. 40. har. resp. 23, 48), wurde weder abgeschafft, noch für gültig anerkannt. Daher finden wir in den folgenden Jahren eine heillose Rechtsverwirrung; neben Beispielen von nach der lex Aelia und Fufia berechtigten Obnuntiationen (Cic. pro Sest. 36, 78. 37, 79. 38, 83. 61, 129. Phil. 1, 10, 25. App. b. c. 3, 7) einerseits schnöde Mifsachtung eben dieser berechtigten Obnuntiationen (Cic. pro Sest. 36, 78. 37, 79. 38, 83. App. b. c. 3, 7), andererseits nach der lex Aelia und Fufia nicht minder als nach der lex Clodia illegale Obnuntiationen gegen wählende Tribut- (Cic. ad Att. 4, 3, 3. 4) und Centuriatcomitien (Cic. ad Qu. fr. 3, 3, 2. ad Att. 4, 16, 7. Phil. 2, 38, 99). Den Gipfel erreichte die Verwirrung auguraler Rechtsbegriffe in dem Benehmen des Consuls Antonius, der zugleich Augur war, bei der Wahl des Dolabella (Cic. Phil. 2, 32. 33).

122. *Die comitia tributa. Fortsetzung.*

III. Der Verlauf derselben.

In dem Verlaufe der comitia tributa finden wir die entsprechenden drei Acte, wie bei den comitiis centuriatis (I 414), jedoch ohne militärische Formen.

Der erste Act, entsprechend dem inlicium vocare, war die Berufung des Volkes, wahrscheinlich, wie bei einer einfachen contio (Paul. p. 38), durch einen praeco (I 662). Bei richtenden

Comitien wurde auch der Angeklagte einfach durch den praeco e rostris citirt (Liv. 38, 51).

Der zweite Act bestand, wie bei den comitiis centuriatis, in dem Abhalten einer *contio*. Wenn der vorsitzende Magistrat mit seinen Collegen und seinen Subalternen (Liv. 38, 51) auf dem Tribunal Platz genommen (Liv. 25, 3. Plut. Cat. min. 27. 28), und der praeco dem versammelten Volke den Befehl des Magistrats zum Zusammentreten behufs einer contio verkündet (Gell. 1, 15, 9. Auct. ad Her. 4, 55, 68) und Ruhe hergestellt hatte (audientiam facere), so eröffnete der Magistrat die contio, zwar ohne Opfer (Dion. 9, 41. 10, 4), aber mit einem Gebete (Serv. Aen. 11, 301. Gell. 13, 23, 1. Cic. div. in Caec. 13, 43), welche Sitte noch für die Zeit der Gracchen nachgewiesen werden kann (Auct. ad Her. a. a. O.). Daran schlofs sich eine Rede über den Zweck der Versammlung (App. b. c. 1, 11), die mit der Verlesung des Antrags, der *rogatio* (rogare plebem oder populum Gell. 10, 20), endigte. Die Fassung der rogatio war formelhaft (vgl. I 417) und natürlich verschieden bei wählenden (tribunos rogare Liv. 3, 65. Cic. de leg. 3, 4, 10), legislativen (legem rogare; vgl. die Formeln bei Liv. 3, 64. 22, 10. 26, 33. 43, 16) und richtenden (irrogare multam Cic. de domo 17, 45. pro Rab. perd. 3, 8) Comitien. Für die verschiedenen Arten legislativer Anträge hat die Sprache von rogare verschiedene Composita gebildet: abrogare legem, obrogare, derogare, subrogare legi (Ulp. 1, 3. Cic. de rep. 3, 22, 33), erogare pecuniam (Cic. Verr. 2, 3, 71, 165). In der Redaction der Gesetze wurde die rogatio gleich zu Anfang erwähnt (Frontin. de aq. 129), und zwar mit dem Namen des rogator comitiorum, wie der Vorsitzende eben von der Fragstellung hiefs (vgl. Cic. de div. 1, 17, 33. de nat. deor. 2, 4, 10). Während die andern Magistrate die rogatio selbst vorlesen konnten, was auch die Tribunen ursprünglich thaten (Dion. 7, 17), war es später Sitte geworden, dafs die Tribunen sie durch einen praeco (Plut. Cat. min. 28), dem ein scriba die Worte vorsagte (Ascon. 58), oder durch einen scriba (App. b. c. 1, 11) vorlesen liefsen. Es geschah diefs, damit das Intercessionsrecht der andern Tribunen, für dessen Ausübung gleich die *recitatio* eine passende Gelegenheit bot (Liv. 6, 35), ohne Beeinträchtigung der im Sinne der lex Icilia schon durch Unterbrechung verletzten sacrosancta potestas des vorsitzenden Tribunen (Dion. 7, 17. 10, 42. Cic. Sest. 37, 79) bei der recitatio selbst statt finden könne (Ascon. 58. Cic. Vat. 2, 5). Nothwendig war indessen streng genommen das Verbot der Selbstvornahme der recitatio

nicht, da das Intercessionsrecht auch noch nach der recitatio und bis zum Beginn der Abstimmung geübt werden konnte (Liv. 25, 3. Cic. bei Ascon. 70), wie es denn auch, wenigstens bei legislativen Comitien, in der Regel erst nach dem Schlusse der Berathung geübt wurde (Liv. 45, 21).

Bei Wahlcomitien wird in der Regel in dieser Contio keine weitere Verhandlung stattgefunden haben (singulär ist Liv. 6, 39—41), da die Candidaten sich schon früher der Gunst des Volkes zu empfehlen pflegten (I 520). Doch rief die endgültige Feststellung der Candidatenliste bisweilen Debatten hervor (Gell. 6, 9. Liv. 25, 2. 9, 46. 3, 64. Vell. 2, 92).

Bei richterlichen Comitien fand in dieser Contio die durch die drei Anquisitionstermine, welche bis zum judicium des Magistrats oder der quarta accusatio geführt hatten, vorbereitete Schlufsverhandlung, die *multae certatio*, statt. Zunächst hielt der Vorsitzende die Anklagerede, sodann der Angeklagte, welcher pro rostris oder sub rostris stand (Liv. 38, 51—53. Val. Max. 3, 7, 8. 7, 2, 6), die Vertheidigungsrede (Liv. 25, 4). Beides nahm nicht allzuviel Zeit in Anspruch (vgl. Liv. 45, 37). Auch wurden die schon in den früheren Terminen abgehörten Zeugen nochmals summarisch vernommen und sonstige Beweismittel vorgelegt (Liv. 25, 3). Ein Beispiel einer in einer solchen Contio gehaltenen Vertheidigungsrede ist die von Cicero pro C. Rabirio.

Bei legislativen Comitien fand in dieser Contio die gleichfalls durch frühere Contionen vorbereitete Schlufsdebatte über den Gesetzesantrag statt. Wer sich an derselben, sei es ad suadendum oder ad dissuadendum (Quint. 2, 4, 33. Liv. 3, 63. 10, 7. 24. 30, 1. 34, 1. ep. 59) betheiligen wollte — die formellen Gesichtspuncte, die beim dissuadere zu nehmen waren, zählt Quintilianus (2, 4, 35) auf —, der bat ums Wort (Liv. 3, 71. 45, 36). Selbst die Consuln mufsten diefs thun, wenn Tribunen präsidirten (Dion. 9, 44). Der Magistrat hatte zwar das Recht das Wort zu verweigern, doch konnte ein präsidirender Consul von den Tribunen genöthigt werden es zu ertheilen (Liv. 3, 71). Beim Ertheilen des Wortes (contionem dare Liv. 45, 40. Cic. ad Att. 4, 2, 3. Flacc. 7, 17) beobachtete man die Reihenfolge, dafs man erst privati, dann magistratus sprechen liefs (Dio C. 39, 35; vgl. Liv. 45, 36. Ascon. 70), natürlich nicht blofs defshalb, damit die Privaten freimüthiger sprächen, sondern auch defshalb, damit der haftende Eindruck der letzten Reden den Organen der Regierung gesichert bliebe. Da in den Contionen vor der lex Valeria Horatia auch die nicht stimmberechtigten Patricier anwe-

send sein durften (Liv. 2, 56), so finden wir auch, dafs schon in jener Zeit die Tribunen den Patriciern in der Contio das Wort nicht verweigern (Dion. 9, 41. 44). Uebrigens konnte der Vorsitzende auch solche, welche nicht ums Wort gebeten hatten, zum Sprechen auffordern (Dio C. 36, 13. 38, 4; vgl. Liv. 3, 72). Die Debatte konnte den Erfolg haben, dafs die rogatio in einzelnen Puncten amendirt wurde (Cic. ad Att. 1, 19, 4), was jedoch natürlich von der Geneigtheit des rogator comitiorum abhing. Bisweilen wurde die Debatte auch dazu gemifsbraucht, den Tag durch Reden hinzubringen (diem dicendo eximere, vgl. S. 357) und so die Abstimmung zu verhindern (Liv. 45, 36; vgl. 38, 51). Man ertheilte daher nicht gern nach der achten Tagesstunde das Wort (Liv. 45, 36. Plut. Aemil. 30) und beschränkte in späterer *Zeit* die den Redenden zu gewährende Zeit geradezu (Dio C. 39, 34. Plut. Cat. min. 43. Cic. Rab. perd. 2, 6). Natürlich konnte der Vorsitzende, wenn er es für nöthig hielt, seinen Antrag vor Schlufs der Debatte nochmals empfehlen (Liv. 34. 5). Ein Beispiel einer in der Contio vor der Abstimmung über ein Gesetz gehaltenen Rede ist Ciceros Rede pro lege Manilia.

Der Schlufs der Contio, wofür *summovere contionem* der technische Ausdruck ist, hing vom Willen des präsidirenden Magistrats ab (Cic. Flacc. 7, 15. Ascon. 70).

Der dritte Act (die comitia im engern Sinne) begann mit der Berufung zur Abstimmung: *vocare tribus* (Liv. 3, 71. 10, 9. Cic. Planc. 20, 49) *in* oder *ad suffragium* (Liv. 4, 5. 6, 38. 25, 3), *citare tribus ad suffragium ineundum* (Liv. 6, 35), *mittere tribus in suffragium* (Liv. 3, 64). Diese durfte vor der ersten Tagesstunde nicht stattfinden (Dio C. 39, 65; vgl. Cic. fam. 7, 30, 1); hatte sie aber begonnen, so konnte sie nur ausnahmsweise unterbrochen und eine neue Contio veranstaltet werden, nach deren Beendigung dann die Tribus zum Stimmen zurückberufen wurden (*revocare tribus* Liv. 45, 36. Plut. Aem. Paul. 31). Das technische Wort bei dem Befehle des Vorsitzenden zum Beginn der Abstimmung scheint *discedite Quirites* mit dem höflichen Zusatze *si vobis videtur* (Liv. 2, 56) gewesen zu sein (Liv. 3, 11. Ascon. 70; vgl. Dion. 10, 41. Cic. de leg. 3, 4, 11). Denn das Volk, das bis dahin *fuse* umhergestanden hatte, mufste zunächst in seine Abtheilungen auseinandertreten. Eben weil als solche Abtheilungen die Tribus (§ 62. 63) dienten, die bei der Entstehung der concilia plebis die naheliegendste Eintheilung zum Zwecke einer Abstimmung darboten (I 376), heifsen diese Volksversammlungen comitia *tributa*. Um das *discurrere in tribus*

(Liv. 25, 2) zu erleichtern, wurden in älterer Zeit auf dem Comitium durch Seile so viele Abtheilungen gemacht, als Tribus im Staate waren (Dion. 7, 59; vgl. App. b. c. 3, 30), also anfangs 21 (Dion. 7, 64), später 25, 27, 29, 31, 33, zuletzt seit 513 u. c. 35 (I 383). Später befand sich zu dem Behuf, wenigstens auf dem campus Martius in der Nähe der villa publica, ein festes Gehege, die sogenannten *saepta* (Serv. Bucol. 1, 34. Ovid. fast. 1, 53. Cic. Mil. 15, 41)*), welche, wahrscheinlich gleich nach der Centurienreform und zunächst für die comitia centuriata (§ 124) eingerichtet (vgl. Fest. 334), doch, weil die Tribuseintheilung nunmehr auch bei den Centuriatcomitien zu Grunde lag, auch für comitia tributa benutzbar waren. Für diese wurde im J. 700 u. c. auf dem campus Martius der Bau von saepta marmorea von Caesar begonnen (Cic. ad Att. 4, 16, 14). Diese saepta wurden aber erst von Agrippa 727 u. c. vollendet und dem Augustus zu Ehren saepta Julia genannt (Dio C. 53, 23. Plin. n. h. 16, 40, 201). Aus den erhaltenen Resten der Abbildung derselben**) läfst sich jedoch kein klares Bild von der Art der Benutzung gewinnen. Auch auf dem Forum scheinen in späterer Zeit saepta gewesen zu sein (Cic. Sest. 37, 79), die jedoch den Gebrauch der Seile nicht überflüssig machten (App. b. c. 3, 30). Wahrscheinlich darf man die Nachricht, dafs C. Licinius Crassus (S. 295. 409) zuerst im J. 609 u. c. das Volk ad leges accipiundas in *septem* (lies *saepta*) jugera forensia geführt (*educere*) habe (Varr. r. r. 1, 2, 9), auf eine dauernde Vorrichtung von *saeptis* auf dem Forum beziehen (dieselbe Corruptel von *saeptas* in *septem* findet sich in der Anthol. lat. 780).

Während bei den Centuriatcomitien es sich von selbst verstand, dafs die 18 Reitercenturien als centuriae praerogativae voranstimmten, wurde bei den Tributcomitien die Tribus, welche zuerst stimmen sollte, durch das Loos ermittelt, worin sich wiederum der demokratische Charakter dieser Versammlung zeigt. Man bediente sich zu dieser Loosung einer *urna* (Lucan. 5, 394; vgl. Val. Max. 6, 3, 4) oder ὑδρία (Plut. Ti. Gr. 11), welche *sitella****) hiefs (Liv. 25, 3). Daher ist *sitellam deferre*, vom Vorsitzenden gesagt, Ausdruck für den Beginn der Abstimmung (Cic. nat. deor. 1, 38, 106. Auct. ad Her. 1, 12, 21. Ascon. 70. 71).

*) Urlichs, über das Verfahren bei der Abstimmung des römischen Volks in den Septa, im Rh. Mus. N. F. Bd. 1 (1842), S. 402—412.

**) Bellori, fragmenta vestigii veteris Romae ex lapidibus Farnesianis nunc primum in lucem edita, tab. X (Graev. thes. vol. IV).

***) Wunder, de discrimine verborum cistae et sitellae, in: Variae lectiones libr. aliq. Ciceronis ex cod. Erf. enotatae. Lips. 1827. S. 158.

Diese sitella wurde mit Wasser gefüllt (Plaut. Cas. 2, 4, 17), und nachdem die Loose gleichgemacht (sortes aequare Ascon. 70), und hineingeworfen waren, geschüttelt (Lucan. a. a. O.; vgl. Vop. Prob. 8), was Alles unter Aufsicht der nachher zu erwähnenden custodes geschah (Cic. leg. agr. 2, 9, 22). Diejenige Tribus, deren Loos beim Ausgiefsen des Gefäfses zuerst hervorsprang, hiefs, weil sie den Anfang des Stimmens machte, *principium* (Front. aq. 129. Lex de XX qu.), gleichwie die bei den Curiatcomitien zuerst renuntiirte curia (I 290). Nur in ungenauem Sprachgebrauch kommt der Ausdruck tribus praerogativa vor (Schol. Lucan. 5, 394). Dafs die vier tribus urbanae von der Loosung ausgeschlossen gewesen seien, läfst sich nicht erweisen. Welches Individuum in dem principium zuerst (*primus* oder *princeps*) stimmen sollte, war entweder im Voraus oder wurde jetzt vom Vorsitzenden bestimmt (Cic. pro Planc. 14, 35. dom. 30, 79). Die Aufforderung an das principium zur Abgabe der Stimmen war der letzte Termin, an dem die Intercession (Ascon. 70. Liv. 45, 21) und die Obnuntiation auf Grund des servare de coelo (Cic. Phil. 2, 32, 81) eingebracht werden konnte. Das Voranstimmen galt als so wichtig, dafs sowohl der Name des principium, als auch der des zuerst stimmenden Tribulen bei der Veröffentlichung des Plebiscits unmittelbar nach dem Namen des Antragstellers genannt ward; z. B.: T. Quintius Crispinus cos. populum jure rogavit populusque jure scivit (oder plehem rogavit plebesque scivit Liv. 3, 55. 27, 5) in foro pro rostris aedis divi Julii p. K. Julias. *Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu Sex. L. f. Varro* (Frontin. aq. 129). Das Resultat der Abstimmung des principium wurde in den Comitien selbst sofort renuntiirt (Liv. 9, 46. Gell. 6, 9).

Dann wurden die übrigen Tribus zur Abstimmung gerufen. Während bei den Centuriatcomitien eine Classe nach der andern stimmte, stimmten in den Tributcomitien sämmtliche Tribus aufser dem principium gleichzeitig (*μιᾷ κλήσει* Dion. 7, 59. 64). Die Annahme eines successiven Stimmens der einzelnen Tribus, das ohnehin zu viel Zeit erfordert hätte, ist auch durch die Nachrichten ausgeschlossen, welche beweisen, dafs stets alle Tribus stimmen mufsten (Cic. leg. agr. 2, 9, 22. 12, 31) und wirklich stimmten (Ascon. 81. Liv. 3, 63. 8, 37. 29, 13. 30, 27. 40. 43. 38, 54. 43, 8). Diefs wäre nämlich bei successivem Stimmen nicht nöthig gewesen, da man bei Erreichung der Majorität hätte einhalten können. Wenn gleichwohl Appianus (b. c. 1, 12) und Plutarchus (Ti. Gr. 12) die von Ti. Gracchus veranlafste Abstim-

mung über die Absetzung des Tribunen M. Octavius so beschreiben, als ob Ti. Gracchus bei successivem Stimmen der Tribus nach der Abstimmung der 17ten Tribus inne gehalten hätte, um dem Octavius Zeit zu lassen vor Vollendung der Abstimmung aus freiem Willen nachzugeben, so haben sie die Renuntiation, die in der That auch in andern Fällen unterbrochen worden ist (S. 426), mit der Abstimmung verwechselt, wenn nicht etwa angenommen werden darf, dafs Ti. Gracchus, weil das Volk eigentlich kein Recht hatte den Tribunen abzusetzen, in der Weise des Verfahrens bei den Priesterwahlen (§ 125) absichtlich zuerst nur 17 Tribus stimmen liefs, deren Ausspruch einen moralischen *Druck* auszuüben genügte. Uebrigens trat auch bei Abstimmung des ganzen Volks erst durch die Renuntiation die Abstimmung in Kraft; so lange also nur die Stimmen von 17 Tribus renuntiirt waren, konnte die Abstimmung der übrigen, und somit die Abstimmung des ganzen Volkes als nicht geschehen betrachtet werden. Ebenso ist der Bericht des Asconius (p. 71) und des Dio Cassius (36, 13) über das Verfahren des Tribunen A. Gabinius gegen seinen Collegen L. Trebellius aufzufassen, nur dafs Gabinius mit der Renuntiation der Tribus nicht fortzufahren brauchte, weil Trebellius, nachdem er die Stimme der 17ten Tribus vernommen, nachgab. Auf ähnliche Weise ist das, was von der Abstimmung im Procefs des M. oder Q. Flavius 426 u. c. (Liv. 8, 22) von Valerius Maximus (8, 1, 7) erzählt wird, durch die Annahme einer Unterbrechung der Renuntiation zu erklären. Denn, wenn Valerius Maximus erzählt, dafs, nachdem 14 Tribus den Flavius verurtheilt hätten, der anklagende Aedil durch eine unbesonnene Aeufserung ihm die Stimmen der übrigen Tribus zugewendet habe, so *bleibt* nichts Anderes übrig, als anzunehmen, dafs die Renuntiation im letzten Augenblicke, wo es noch möglich war — das war aber damals die Renuntiation der 14ten Tribus, weil es seit 422 u. c. 29 Tribus gab — unterbrochen, und die ganze Abstimmung von vorn angestellt wurde. Nur in der letzten Zeit der Republik nach Ertheilung des Bürgerrechts an alle Italiker fand vorübergehend insofern ein successives Stimmen statt, als die in 10 oder 15 neue Tribus eingeschriebenen Neubürger erst nach der Abstimmung der 35 alten Tribus gestimmt haben sollen (App. b. c. 1, 49. 64; vgl. I 384). Dagegen beruht es gleichfalls auf einer unklaren Vorstellung des Plutarchus, wenn derselbe auch bei der Abstimmung der Tributcomitien über die Zurückberufung des Marius, die dieser selbst höhnend anbefohlen hatte, an ein successives Stimmen der Tribus denkt (Plut. Mar. 43).

Die Abstimmung geschah, sowohl im principium als auch in den andern Tribus, in früherer Zeit bis zur Annahme der leges tabellariae mündlich (Cic. de leg. 3, 16, 36. 17, 39. Schol. Bob. 303. Ps. Ascon. 142). Das Gegentheil beweisen die Stellen des Dionysius nicht, in denen dieser sowohl bei Tributcomitien (7, 17), als auch bei andern Comitien (2, 14. 4, 12. 71. 5, 6), in griechischer Anschauung befangen, von ψήφοις und Stimmurnen (10, 41. 11, 52) spricht. Die Einsammlung der Stimmen der Einzelnen innerhalb jeder Tribus hat vermuthlich besondern *rogatores tribuum* obgelegen, wie wir bei den Centuriatcomitien besondere rogatores centuriarum (die centuriones selbst) fanden (I 416). Wahrscheinlich waren die *curatores tribuum*, die ohnehin um des Census willen Register der Tribulen führten (*I 375*), also die in den Tribus Stimmberechtigten kannten, die legitimen rogatores. Die Einsammlung der Stimmen konnte, wenn sich dieſs so verhielt, schnell vor sich gehen, da es mehrere curatores in jeder Tribus gab. Sie geschah ohne Zweifel schon früh in der Weise, dafs der rogator sich die Stimmen der Einzelnen auf Tafeln mit Puncten notirte. Bei Wahlen mufste der rogator für jeden Candidaten der Candidatenliste eine Tafel haben, um soviel Puncte, als Stimmende ihn z. B. zum Tribun machen(tribunos *facere* Liv. 3, 64. 25, 2; vgl. consules facere Liv. 3, 21) wollten, hinter den Namen jedes Candidaten setzen zu können (vgl. S. 425). Bei richtenden und legislativen Comitien brauchten sie nur zwei Tafeln, um dort die verurtheilenden (condemno) und freisprechenden (absolvo), hier die bejahenden (uti rogas Liv. 6, 38. *10*, 8. 30, 43. 33, 25. 38, 54; vgl. 31, 8) und verneinenden (antiquo Liv. 5, 30. 6, 39. 8, 37; vgl. 4, 58. 31, 6) Stimmen zu verzeichnen.

Das Einsammeln der Stimmen (*sententiae* oder *suffragia*) ging anfangs ohne Zweifel innerhalb der durch Seile geschiedenen Abtheilungen vor sich. Doch ist zur Erleichterung des Verfahrens wahrscheinlich schon vor Einführung der schriftlichen Abstimmung wenigstens bei den auf dem campus Martius gehaltenen Tributcomitien, wie bei den Centuriatcomitien seit der Reform (§ 124), die Abstimmung so geschehen, dafs die Einzelnen, indem sie aus ihrer Abtheilung über einen Steg (*pons*) in einen andern Raum, in das *ovile*, eintraten, dem auf dem Stege stehenden rogator ihre Stimme sagten. Das ovile (Juv. 6, 529; ovilia Lucan. 2, 197) nämlich, das bereits in der Zeit vor der schriftlichen Abstimmung bestand (Liv. 26, 22) und von der Aehnlichkeit mit einer Schafhürde so benannt wurde, mufs von den saeptis unterschie-

den werden, da die saepta behufs der gesonderten Aufstellung der Tribus (und ebenso der Centurien § 124) innere Abtheilungen enthalten haben müssen, das ovile aber ein zwar eingehegter, aber nicht in Abtheilungen geschiedener Raum war (Liv. 26, 22). Da wir nun wissen, dafs später, zur Zeit der schriftlichen Abstimmung, die Stimmen von den Einzelnen in Tribut- und Centuriatcomitien beim Ueberschreiten von pontes (Fest. 334. Cic. Att. 1, 14, 5. Auct. ad Her. 1, 12, 21. Ovid. fast. 5, 634. Suet. Caes. 80) abgegeben wurden, so müssen wir annehmen, dafs diefs schon seit der Einrichtung des ovile geschah, und dafs diese pontes eben von den saeptis in das ovile führten. Bei dieser Annahme gewinnt auch der mit vocare tribus wohl nicht ohne Weiteres gleichzusetzende, von den Centuriatcomitien (intro vocare centurias Liv. 10, 13) auf die Tributcomitien wie es scheint übertragene, auf die Zeit der mündlichen wie der schriftlichen Abstimmung gleich anwendbare Ausdruck *intro* vocare tribus (Liv. 10, 24. 40, 42. 45, 36. Ascon. 71), so wie auch der ebenso von discedere in tribus zu unterscheidende Ausdruck *ire in suffragium* oder *inire suffragium* (Liv. 2, 56. 3, 17. 71), der gleichfalls den Tributcomitien mit den Centuriatcomitien (Liv. 1, 17. 10, 13. 24, 9. 26, 18. 31, 7) gemein ist, eine deutlichere Beziehung. Gegen jene Unterscheidung der saepta und des ovile kann aber der Sprachgebrauch, wonach saepta und ovile gleichbedeutend stehen (Serv. Bucol. 1, 34. Auson. grat. act. p. 287 Bip.), da sich derselbe durch eine naheliegende Synekdoche erklärt, Nichts beweisen.

Als in Folge des dominirenden Einflusses der Nobilität das Stimmrecht der Einzelnen bei mündlicher, also öffentlicher Abstimmung unter die Abhängigkeit von der Furcht vor den Optimaten gerieth (S. 303), so setzte die demokratische Partei schriftliche, also geheime Abstimmung durch, weil sie bei dieser eine freisinnigere überzeugungstreuere Abstimmung der Einzelnen erwarten zu können glaubte (Cic. de leg. 3, 15. de leg. agr. 2, 2, 4. Planc. 6, 16). Sie wurde durch verschiedene Gesetze für die verschiedenen Arten der Comitien eingeführt (Cic. de leg. 3, 16. 17), nämlich für Wahlcomitien durch die lex Gabinia 615 u. c. (Cic. Lael. 12, 41), für richtende Comitien mit Ausnahme der in Perduellionsprocessen richtenden Centuriatcomitien durch die von Scipio Aemilianus eifrig unterstützte lex Cassia 617 u. c. (S. 304), für legislative Comitien endlich durch die lex Papiria 623 u. c. (Cic. de leg. 3, 16). Nach Einführung der schriftlichen Abstimmung modificirte sich das oben beschriebene

Verfahren insofern, als der Vorsitzende, wenn Alles zur Abstimmung bereit war, die Stimmtäfelchen zu vertheilen befahl (tesseras dari jubere Cic. de leg. 3, 4, 11). Von diesen Stimmtäfelchen, *tesserae* oder *tabellae* (Cic. Phil. 11, 8, 19. ad Att. 1, 14, 5. Schol. Bob. 303), heifsen die eben erwähnten Gesetze leges tabellariae. Bei Wahlcomitien erhielt jeder Stimmende Eine tessera oder tabella, um die Namen der Candidaten, die er gewählt wissen wollte, selbst darauf zu schreiben. Schreibgriffel brachte man dazu mit (Plut. C. Gr. 13). Natürlich kam der Mifsbrauch vor, dafs im Interesse der Partei den Einzelnen die Mühe des Schreibens erspart wurde (Plut. Cat. min. 46), wie es auch an andern Arten von Mifsbrauch und Betrug ähnlich den von Centuriatcomitien bekannten Fällen (Suet. Caes. 80. Dio C. 44, 11. Cic. de dom. 43, 112) nicht gefehlt haben wird. Bei legislativen Comitien erhielt jeder Stimmende zwei tesserae, die eine mit V R, d. i. uti rogas (Cic. Att. 1, 14, 5. leg. 2, 10, 24), die andere mit A, d. i. antiquo (Cic. leg. 3, 17, 38. off. 2, 21, 73), bezeichnet. Bei richtenden Comitien erhielt er gleichfalls zwei tesserae, die nicht mit C, d. i. condemno, und mit A, d. i. absolvo, sondern ebenso wie bei legislativen Comitien bezeichnet waren (Mommsen, Münzwesen S. 636). Die Abstimmung mit N L, d. i. non liquet (Ps. Ascon. 108), kommt bei Volksgerichten nicht vor, würde auch dem Wesen der oberrichterlichen Gewalt des Volks nicht entsprechen.

Die Empfangnahme der tesserae und das Abgeben derselben geschah, wenigstens in den auf dem campus Martius stattfindenden Tributcomitien beim Ueberschreiten der pontes. Der Stimmende warf die seine Ansicht kundgebende tessera in eine erhöht stehende *cista* (Auct. ad Her. 1, 12, 21. Non. p. 64 G. Plin. n. h. 33, 2, 7; vgl. Ps. Ascon. 108), worunter ein von der Loosungsurne (sitella) ganz verschiedenes Geräth, nämlich ein geflochtener Korb (Plin. n. h. 16, 40, 209. Ov. met. 2, 554), zu verstehen ist. Von diesem Acte, dem Hineinlegen der Stimme in den Korb, heifst das Abstimmen im gewöhnlichen Sprachgebrauch suffragium *ferre*. Auf den pontes stellten sich aufser den rogatores bei Tributcomitien so gut wie bei Centuriatcomitien (Cic. Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28) angesehene Männer als *custodes* zur Controle auf, bei Wahlcomitien von den Candidaten darum ersucht (Varr. r. r. 3, 5, 18). Diese Controle wurde besonders genau bei der Abstimmung des principium, wie in Centuriatcomitien bei der der centuria praerogativa (Cic. Pis. 5, 11. p. red. in sen. 7, 17), geübt. Da diese die Absicht der leges tabella-

riae, d. i. die geheime Abstimmung, theilweise vereitelten (Cic. leg. 3, 17, 38) und geradezu Wahlumtriebe begünstigten (I 520), so gab C. Marius als Volkstribun 634 u. c. zur Einschränkung des Mifsbrauchs, gewissermafsen als Ergänzung der leges tabellariae, ein Gesetz, dafs die pontes enger gemacht werden sollten (Cic. de leg. 3, 17, 38. Plut. Mar. 4). Trotzdem findet sich derselbe Mifsbrauch auch später (Plut. Cat. min. 42).

Wer seine Stimme abgegeben hatte, trat in das ovile ein und konnte, wenn er wollte, fortgehen. Waren alle Stimmen abgegeben, so wurden die cistae behufs Sonderung der Stimmtafeln und Ermittelung des Resultats an einen besondern Ort gebracht. Jenes Geschäft hiefs *diribere**), d. i. *dishibere* (Cic. Planc. 20, 49. Varr. r. r. 3, 2, 1. 3, 5, 18; vgl. Cic. Pis. 40, 96), oder *diribitio* (Cic. Planc. 6, 14). Es bestand bei Wahlcomitien darin, dafs so viele Tafeln angelegt wurden, als Candidaten da waren (vgl. Cic. Pis. 5, 11. Q. Cic. de pet. 2, 8. Varr. r. r. 3, 5, 18), um die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Candidaten gefallen waren, darauf mit Puncten zu notiren. Daher erklärt sich der von den Candidaten gebrauchte Ausdruck *puncta ferre* (in demselben Sinne suffragia ferre bei Suet. Caes. 13) und ähnliche Wendungen (Cic. Planc. 22, 53. 54. Mur. 34, 72. Tusc. 2, 26, 62. Schol. Bob. 264. Porph. zu Hor. Sat. 2, 2, 50), deren metaphorische Anwendung (Hor. A. P. 343) bekannt ist. Von den Candidaten, die innerhalb einer Tribus die Mehrzahl der Stimmen für sich hatten, sagte man *tribum ferre* (Cic. ad Att. 2, 1, 9. Phil. 2, 2, 4. 11, 8, 18. Sest. 53, 114. Liv. 8, 37), von denen, die in der Minorität geblieben waren, *tribum perdere* (Cic. ad Att. 2, 1, 9. Sest. 53, 114); dem entsprechend bei Centuriatcomitien centuriam ferre (Cic. Planc. 20, 49). Bei richtenden Comitien brauchten nur zwei Tafeln angelegt zu werden, um die verurtheilenden und freisprechenden Stimmen mit Puncten zu notiren (Ascon. 21); ebenso bei legislativen zur Sonderung der bejahenden und verneinenden Stimmen. Die Stimmsonderung leiteten besondere *diribitores* (Cic. Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28); auch dabei waren custodes (Varr. r. r. 3, 5, 18) und wohl auch Neugierige (vgl. Cic. ad Qu. fr. 3, 4, 1) zugegen; selbst diese Gelegenheit ward noch zur Verfälschung des Resultats der Abstimmung benutzt (Varr. a. a. O.). Unter Augustus versahen 900 Leute aus dem Ritterstande die custodia

*) Wunder, de verbo diribere ejusque derivatis, in: Varr. lectt. librorum aliq. Ciceronis ex cod. Erf. enotatae. Lips. 1827. S. 126.

cistarum (Plin. n. h. 33, 2, 7). Im Jahre 746 u. c. wurde auch ein besonderes Gebäude zur Vornahme der Stimmensonderung erbaut, das mit den saeptis auf dem campus Martius in Verbindung stand und *diribitorium* hiefs (Dio C. 55, 8. Suet. Claud. 18. Plin. n. h. 36, 24. 16, 40, 201). Die verzeichneten tesserae wurden in Beutel *(loculi)* gepackt und zu etwaiger Controle, z. B. bei einem entstehenden Processe de ambitu, zurückgelegt (Varr. r. r. 3, 5, 18).

Auf die Abstimmung und die diribitio folgte die *renuntiatio* (Cic. Planc. 20, 49). Zuvor fand indessen noch eine Loosung, die *sortitio tribuum* (Varr. r. r. 3, 17, 1) statt, um die Reihenfolge der Tribus festzustellen, in der das Resultat ihrer Abstimmung verkündigt werden sollte. Danach forderte der Vorsitzende den praeco auf die Stimmen der einzelnen Tribus, *die* dieser inzwischen gesammelt hatte, zu renuntiiren (Varr. a. a. O.; vgl. § 124), wobei man sich ähnlicher Formeln wie bei den Centuriatcomitien (I 418) bedient haben wird, also: Olla tribus tribunos dicit, Olla tribus uti rogas jubet oder antiquat, Olla tribus reum condemnat oder absolvit. Diese Renuntiation konnte noch unterbrochen, und dadurch die ganze Handlung ungültig gemacht werden, sei es durch ein Gewitter (Liv. 40, 42), durch Streitigkeiten unter den Vorsitzenden (App. b. c. 1, 14), oder durch andere Umstände (Liv. 6, 38. 45, 36. Plut. Aem. Paul. 31; vgl. oben S. 421). War sie ununterbrochen zu Ende geführt, so verkündete der Vorsitzende durch den praeco (§ 124) das Gesammtresultat. Diese Renuntiation war für die formelle Vollendung der Wahlhandlung so wesentlich, dafs deſshalb vom Vorsitzenden bei Wahlhandlungen geradezu *creare* gesagt werden konnte (Liv. 10, 21. 37, 46. Cic. de leg. agr. 2, 7, 16), was in den von patricischen Magistraten geleiteten Tributcomitien um so weniger auffällig ist, als die Volkswahl gegenüber dem ursprünglichen Ernennungsrechte derselben eine blofse Designation war. Bei der Verkündigung der Gewählten wurde unter diesen selbst die Reihenfolge eingehalten, in der sie bei der Verkündigung der Stimmen der einzelnen Tribus die Majorität erlangt hatten (Cic. Mur. 8, 18. Pis. 1, 2. Vat. 5, 11. Liv. 7, 5. Plut. Caes. 5. C. Gr. 3. Suet. Vesp. 2).

Der ganze Abstimmungsact dauerte etwa vier Stunden (Liv. 45, 36. Plut. Aem. Paul. 30). Bei legislativen und richtenden Comitien wurde stets in Einem Abstimmungsacte ein endgültiges Resultat erreicht, weil bei der stets ungleichen Zahl der Tribus und bei der auf Ja oder Nein abzielenden Abstimmung eine absolute Majorität sich nothwendig ergeben mufste (vgl.

Liv. 5, 30). Solche Comitien konnten also, wenn nicht etwa die Abstimmung selbst verhindert oder unterbrochen worden war, an Einem Tage vollendet werden (Dion. 9, 41; vgl. S. 465). Für richtende Comitien bildete sich die Regel, dafs der ganze Procefs von vorn angefangen werden mufste, wenn das Comitialverfahren nicht an Einem Tage beendet werden konnte (Cic. de dom. 17, 45). Bei Wahlcomitien aber konnte es leicht geschehen, dafs bei der Abstimmung nicht die erforderliche Zahl von Candidaten die Majorität der Tribusstimmen auf sich vereinigte (tribus non explere Liv. 3, 64), wenngleich befreundete Candidaten sich schon vor der Wahl einzelne Tribus abtraten, um sich gegenseitig die Majorität zu sichern (Cic. Planc. 22, 54. Schol. Bob. 253). Daher war es in älterer Zeit, zumal da die Ansetzung einer Ergänzungswahl anfangs zeitliche Schwierigkeiten hatte (S. 405), den gewählten und renuntiirten Tribunen gestattet die zur Vollständigkeit des Collegiums noch fehlenden zu cooptiren. Diese, noch 305 u. c. durch das plebiscitum Duilium anerkannte Sitte (Liv. 3, 55. 64), wurde 306 u. c. durch das plebiscitum Trebonium aufgehoben (Liv. 3, 65; vgl. 5, 10. 11). Indem dieses festsetzte, dafs die Wahlhandlung so lange fortgesetzt werden sollte, bis die vollständige Zahl erreicht wäre, wurde natürlich die Vertagung der Ergänzungswahl, wenn sie an demselben Tage nicht ausgeführt werden konnte, auf einen späteren Tag (differre comitia, vgl. Liv. 9, 34) nothwendig (S. 406). Dasselbe Verfahren galt ohne Zweifel bei den Wahlen der Quästoren, Aedilen und der andern in Tributcomitien gewählten Beamten. Wenn aber zwei Candidaten gleich viele Tribusstimmen erhalten hatten, so bedurfte es keines neuen Wahltermins zur Entscheidung, sondern das Loos entschied, was wenigstens in Betreff der Aedilenwahl ausdrücklich bezeugt ist (sortitio aedilicia bei Cic. Planc. 22, 53. Schol. Bob. 264).

Der geordnete Verlauf der Comitien konnte in verschiedener Weise gestört werden, wofür *dirimere* (Cic. de leg. 2, 12, 31; vgl. Liv. 7, 21) der allgemeine Ausdruck ist. Legale Arten der Unterbrechung waren die Intercession (vgl. I 604) und die Obnuntiation auf Grund des servare de coelo, die indefs vor Beginn der Abstimmung geschehen mufsten (S. 420); ferner in jedem Stadium der Handlung der Eintritt ungesuchter schlimmer Auspicien, sei es des morbus comitialis oder eines Blitzes oder eines wirklichen Gewitters (S. 412). Aufserdem verhinderte nicht selten die Dauer der Berathung die Beendigung der Comitien; eine mifsbräuchliche Anwendung eines an sich legalen Mittels war aber das bereits erwähnte diem dicendo eximere. Gewissenlos war das

Erlügen des plötzlichen Eintritts schlimmer Auspicien (Cic. Phil. 2, 35, 88. App. b. c. 3, 7); nicht selten sind aber auch die comitia tributa in den letzten Zeiten unter Anwendung offenbarer Gewalt sowohl gehalten als gesprengt worden (Cic. Phil. 1, 10, 25. 5, 4, 9).

123. *Die Reform der comitia centuriata.*

Die ursprüngliche Form der comitia centuriata (§ 66) konnte dem in den Tributcomitien seiner Souveränität bewufst gewordenen Volke auf die Dauer nicht genügen. Denn sie war von vorn herein darauf berechnet, den wohlhabenden Patriciern und Plebejern ein Uebergewicht über die ärmeren Bürger zu verleihen (I 418). Die patricische Aristokratie aber hatte bei ihrer Befestigung nach Vertreibung des Tarquinius Superbus (§ 68) es *wohl* verstanden, den aristokratischen Charakter der Centuriatcomitien nicht blofs zu erhalten, sondern sogar zu verstärken. Die Beibehaltung der servianischen distributio centuriarum unter die fünf Classen (I 349. 425) und des servianischen Princips in der Feststellung der Censussätze (§ 61) mufste bei der Vermehrung des Reichthums (vgl. Liv. 24, 11) in den Händen von verhältnifsmäfsig Wenigen und der massenhaften Vermehrung der Armen den Mifsstand immer fühlbarer werden lassen, dafs eine, vom Standpunct des in den Tributcomitien herrschenden Princips der Kopfzahl angesehen, sehr unbedeutende Minorität des Volkes in den 18 Reitercenturien und den 80 centuriae peditum der ersten Classe, wenn unter sich einig, den Willen des Volks darstellte und das Stimmrecht der bei Weitem überwiegenden Majorität des Volks illusorisch machte (Cic. de rep. 2, 22). Dazu kam, dafs seit der Einführung der Soldzahlung von Staatswegen im J. 349 u. c. (§ 65) und der dadurch möglich gewordenen Heeresreform des Camillus (s. Abschnitt VIII) der Kriegsdienst zwar noch nicht ganz vom Census, aber doch von der distributio centuriarum abgelöst war (I 349. 395), dergestalt dafs das numerische Verhältnifs, in welchem die Bürger der einzelnen Classen nach dem Princip der Kopfzahl zum Kriegsdienst herangezogen wurden, nicht mehr dem numerischen Verhältnisse der Centurien der einzelnen Classen entsprach (I 348). Diese Vermehrung der Pflichten gab aber den unteren Classen einen billigen Anspruch auf Verbesserung ihrer politischen Rechte, insbesondere ihres jus suffragii in den Centuriatcomitien. Dennoch bestand, abgesehen davon, dafs wahrscheinlich bald nach den leges Valeriae Horatiae 305 u. c. den Proletariern das jus suffragii in der wahrscheinlich erst damals eingerichteten aufserhalb der Classen stehenden centuria

capite censorum verliehen wurde (I 345), die servianische Form der comitia centuriata nach einer ausdrücklichen Nachricht viele Generationen hindurch unverändert fort (Dion. 4, 21). Nur so erklärt es sich auch, dafs die Patricier, wenn sie sich anstrengten, nicht blofs in der Zeit der Consulartribunen bis zu der lex Licinia Sextia hin (vgl. bes. Liv. 6, 37), sondern sogar noch 70 Jahre später 456 u. c. (Liv. 10, 15) die Wahlcomitien in ihrer Hand hatten.

Da eine Veränderung der descriptio centuriarum nur von den Censoren ausgehen konnte, so war an eine solche, so lange die Censur ausschliefslich in den Händen von Patriciern *ruhte*, d. h. bis 403 u. c., auf keinen Fall zu denken. Selbst als *die* Censur den Plebejern zugänglich geworden war, können die Censoren, die nunmehr ein Organ der patricisch-plebejischen Nobilität waren, nicht wohl sofort aus eigenem freien Antriebe im demokratischen Interesse die Centuriatcomitien reformirt haben. Bedenken wir ferner, dafs erst durch die lex Hortensia 467 u. c. die comitia tributa an legislativer Competenz den comitiis centuriatis im Wesentlichen völlig gleichgestellt wurden, dafs also erst seitdem die aristokratische Form der Centuriatcomitien in legislativer Beziehung keinen Werth mehr für die Nobilität hatte: so dürfte der Schlufs gerechtfertigt erscheinen, dafs die Censoren sich erst nach 467 u. c. zu einer demokratischen Umgestaltung der comitia centuriata herbeilassen konnten.

Aus diesen Thatsachen und Erwägungen folgt, dafs die Reform gewifs nicht bald nach Vertreibung der Könige statt gefunden haben kann*), zumal da in diesem Falle kaum erklärlich wäre, wie sich Nachrichten über die ursprüngliche servianische Form hätten erhalten können. Ebenso wenig stimmt die demokratische Tendenz der Reform zu dem aristokratischen Geiste, in welchem die Decemvirn**) (303 — 305 u. c.) ihr Gesetzgebungswerk ausführten; auch pafst sie nicht in die freilich Fortschritte für

---

*) G. C. Th. Franke, de tribuum curiarum atque centuriarum ratione disputatio critica. Sehleswig 1824.
Unterholzner, de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio institutorum. Breslau 1835.
Husehke, die Verfassung des Königs Servius Tullius. Heidelberg 1838. S. 623.

**) C. Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841. S. 43.
Walter, Geschichte des römischen Rechts. 3. Aufl. Bonn 1860. S. 172—175.

die Plebs herbeiführende Zeit gleich nach dem Decemvirate*). Wenn man sich zum Beweise eines so frühen Ansatzes auf zwei Stellen des Livius beruft, die sich auf die Jahre 358 und 371 u. c. beziehen, und in denen scheinbar von Tribus bei Centuriatcomitien die Rede ist, was allerdings das Bestehen der reformirten Ordnung voraussetzen würde: so ist die erste (5, 18) in den Worten *jure vocatis tribubus* entschieden corrupt, dafür vielmehr mit Mommsen *iis revocatis* zu lesen (vgl. Liv. 24, 7—9. 26, 22); sie beweist dagegen durch den Gebrauch des Plurals *creant*, wegen dessen auch *praerogativae* gelesen werden mufs, das Fortbestehen der Prärogative der 18 Reitercenturien, also implicite auch das der unveränderten Einrichtung. Die andere Stelle aber (6, 21) beweist Nichts, weil Livius daselbst wirklich an Tributco*mitien* denkt und demgemäfs *omnes tribus bellum jusserunt* sagt, also zwar einen historischen Irrthum begangen hat, da Beschlüsse über Kriegserklärung stets in Centuriatcomitien gefafst werden, nicht aber eine Beschreibung von Centuriatcomitien hat liefern wollen. Wäre diefs aber wirklich seine Absicht gewesen, so würde die Erwähnung der Tribus für einen augenblicklichen Irrthum des Livius erklärt werden müssen, da er selbst an einer andern Stelle (10, 22) noch für das Jahr 458 u. c. nach unverwerflicher Lesart die *centuriae praerogativae*, d. i. die Prärogative der 18 Reitercenturien, erwähnt, also ein Moment, dessen Fortbestand die unveränderte servianische Ordnung voraussetzt.

Diese auf das Jahr 458 u. c. bezügliche Stelle hindert auch, zusammen mit den obigen allgemeinen Erwägungen, die Re*form* in die Censur des Appius Claudius Caecus 442 u. c.**) oder in die des Q. Fabius Maximus 450 u. c.***) zu setzen. Dazu kommt, dafs, wenn sie auch für die demagogischen Tendenzen des Appius

---

*) Hüllmann, Römische Grundverfassung. Bonn 1832. S. 299—307. Tophoff, de commutatis comitiis centuriatis. Essen 1853.

**) Fr. Ritter, die Verbindung der römischen Centurien mit den Tribus, im Museum des rhein.-westph. Schulmännervereins. Bd. 1 (Münster 1842), S. 91—121. Die Nachrichten des Cicero über die servianischen Centurien, im Rhein. Mus. N. F. 1842. Bd. 1, 575 ff.

***) Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. 3 (Berlin 1843), S. 374—409. K. W. Nitzsch, über den neuesten Stand der Geschichte der römischen Republik, in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 4. (Berlin 1845), S. 229—271. Recension über Mommsens Röm. Gesch. in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik. Bd. 77, S. 416—418. Kiehl, de herziening van de Romeinsche kieswet, in Mnemos. Bd. 3 (1854), S. 429—477.

Claudius besser als für die Decemvirn passen würde, doch die Mafsregel, durch welche Appius Claudius nicht blofs die Tributcomitien demokratisirte, sondern auch die Centuriatcomitien inficirte (Liv. 9, 46), erweislich in der Aufnahme der Libertinen in die tribus rusticae, und somit der begüterten Libertinen auch in die Classen und Centurien, nicht aber in einer formellen Aenderung der descriptio centuriarum bestand, und dafs diese Mafsregel keineswegs den Erfolg hatte demokratische Wahlen in den Centuriatcomitien durchzusetzen, auch bereits 450 u. c. rückgängig gemacht wurde. In die Censur des Q. Fabius Maximus pafst die Reform aber um so weniger, als dessen Verdienst eben in der Reaction gegen die Mafsregel des Appius Claudius (Liv. 9, 46), also wesentlich in der Wiederherstellung des früheren Zustandes bestand, wie denn auch nach seiner Censur und vielleicht in Folge seiner Mafsregeln die Consularcomitien in der Hand der Patricier waren (Liv. 10, 15). Gegen sämmtliche bisher erwähnte Ansätze spricht übrigens auch das Stillschweigen des Livius und beziehungsweise des Dionysius bei der Erzählung der Ereignisse der betreffenden Zeitpuncte: ein Stillschweigen, das in der That beweisend ist, weil beide Schriftsteller die Reform kennen und bei Gelegenheit der servianischen Verfassung beiläufig erwähnen.

Da nun Livius die Reform in der dritten Dekade, die mit dem Jahre 536 u. c. beginnt, bereits voraussetzt (Liv. 24, 7—9. 26, 22. 27, 6), da ferner nach 536 u. c. die demokratische Partei in den Consularcomitien ihren Willen auch wirklich durchsetzt (Wahl des C. Flaminius Liv. 21, 63; des C. Terentius Varro Liv. 22, 34): so folgt, dafs die Reform in der Zeit der zweiten Dekade des Livius, d. i. zwischen 462 und 536 u. c. stattgefunden haben mufs, womit die obige Erwägung, dafs sie erst nach der lex Hortensia 467 u. c., welche Livius im elften Buche behandelt hatte, stattgefunden haben könne, stimmt*). Dafs sie nach jenem Zeitraum, und zwar 575 u. c. in der Censur des M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior anzusetzen sei**), ist daher unbegründet, zumal da der Bericht des Livius (40, 51) über die Mafsregel derselben die Deutung einer untergeordneten Veränderung innerhalb der reformir-

*) In diese Zeit setzt Peter a. a. O. S. 55 wenigstens die Veränderung in der Reihenfolge der Abstimmung durch Aufhebung der Prärogative der Reitercenturien. Ebenso Nitzsch, Recension über Mommsens R. G. a. a. O.

**) Wachsmuth, die ältere Geschichte des römischen Staats. Halle 1819. S. 233.

ten Centurienverfassung sehr wohl zuläfst (S. 232). Mit Rücksicht aber darauf, dafs Dionysius (4, 21) von der Aenderung sagt, sie sei eingeführt ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς χρόνοις, werden wir die Reform in jenem Zeitraum von 467 bis 536 u. c. eher spät als früh ansetzen, wobei indefs zu bemerken, dafs jener Ausdruck nur dann zu diesem Schlusse berechtigt, wenn er sich auf die Zeit der Einführung und nicht auf die der nachsullanischen Wiederherstellung bezieht (S. 125). Auf keinen Fall ist übrigens Grund vorhanden die von Livius (1, 43) bei Gelegenheit der Erwähnung der Centurienreform gegebene Zeitbestimmung *post expletas quinque et triginta tribus*, obwohl dieselbe nicht nothwendig auf die Zeit der ersten Einrichtung bezogen zu werden braucht, nicht auf diese zu beziehen. Demnach hat also die Reform mit *gröfster* Wahrscheinlichkeit in der Zeit zwischen 513 und 536 u. c. stattgefunden. Rücksichtlich der in diesen Zeitraum fallenden Censuren kann man aber nur zwischen zweien schwanken, der des C. Flaminius und L. Aemilius Papus 534 u. c.*) und der des C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo im J. 513 u. c.**). Gegen jene Annahme spricht nun der Umstand, dafs die von jenen Censoren überlieferte Mafsregel (Liv. ep. 20) in der Zurückweisung der Libertinen in die tribus urbanae bestand, und dafs Livius da, wo er die Thaten aufzählt, durch welche C. Flaminius sich die Gunst der Plebs erworben habe (21, 63), der Reform der Comitien, auf die auch Polybius (2, 21) bei Erwähnung der lex agraria des Flaminius nicht anspielt, und die doch die bei Weitem nennenswertheste That gewesen sein würde, nicht gedenkt. Für die Annahme des J. 513 u. c. spricht dagegen, dafs sich bei ihr am Ungezwungensten erklärt, warum man 513 u. c. mit der Vermehrung der Tribus abschlofs und die jüngste Tribus bedeutungs-

*) Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung, in den historischen Studien (Hamburg und Gotha 1841), S. 343 ff.
Göttling, im Hermes. 1826. Bd. 26, S. 84—128. Geschichte der römischen Staatsverfassung. Halle 1840. S. 380—395. 506—9.
Rein, comitia, in Pauly's Realencyclopädie Bd. 2 (1842), S. 554.
Ad. Schmidt, der Verfall der Volksrechte in Rom unter den ersten Kaisern, in der Zeitschr. f. Gesch. Bd. 1 (Berlin 1844), S. 37 ff.

**) Mommsen, die römischen Tribus. Altona 1844. S. 105—113.
Huschke, Recension von Mommsens Buch über die Tribus, in Richters und Schneiders kritischen Jahrbüchern f. deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 9 (1845) S. 581—644.
Marquardt, in Beckers römischen Alterthümern. Bd. 2, 3, S. 30.
Haltaus, Geschichte Roms im Zeitalter der punischen Kriege (Leipzig 1846), S. 525 ff.

voll Quirina nannte; man that es, weil sonst jede Vermehrung der Tribus eine entsprechende Umgestaltung der Centuriatcomitien nach sich gezogen haben würde (I 383).

Das Detail der Reform ist von keinem alten Schriftsteller genau beschrieben worden; es ist daher nur durch sorgfältige Interpretation der beiden Hauptstellen (Dion. 4, 21. Liv. 1, 43), in welchen die Reform gelegentlich der Erzählung von der Einführung des Census durch Servius Tullius erwähnt wird, und durch ergänzende Vermuthungen zu reconstruiren, die den anderweitigen Nachrichten über das Verfahren bei den Centuriatcomitien seit dem Ende des ersten punischen Krieges nicht widersprechen dürfen.

Dionysius berichtet nun (4, 21): *οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος* (die servianische descriptio classium et centuriarum) *ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων· ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.*

Hieraus ergibt sich zunächst negativ, dafs in den reformirten Centuriatcomitien die Centurien nicht aufgehoben waren. Diefs wird, wenn es des Beweises bedarf, durch eine leicht zu vermehrende Reihe von Stellen aus verschiedenen Zeiten zweifellos bestätigt (Liv. 1, 43. 24, 9. 26, 18. 22. 27, 21. 29, 22. 31, 6. 7. 37, 47. 43, 16. Cic. Brut. 67, 237. Sull. 32, 91. p. red. ad Quir. 7, 17. Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 29. 32. 14, 56. Ascon. 95). Wir können auf Grund des Stillschweigens des Dionysius und auf Grund anderer, und zwar positiver Zeugnisse hinzufügen, dafs auch die centuriae equitum als nicht aufgelöst mitgemeint sind (Liv. 43, 16. Cic. Phil. 7, 6, 16. Mur. 26, 54. 35, 73. ad fam. 11, 16, 3. Q. Cic. de pet. cons. 8, 33); dafs die centuriae peditum nach wie vor in centuriae seniorum und juniorum zerfielen (Liv. 1, 43. 26, 22. Cic. Verr. 5, 15, 38; vgl. pro Flacc. 7, 15. in Pis. 40, 96); dafs endlich auch die Classen nicht aufgehoben waren (Liv. 43, 16. Cic. Phil. 2, 33, 82. de leg. 3, 3, 7. 19, 44. de rep. 4, 2, 2. Flacc. 7, 15. post red. ad Quir. 7, 17. Sall. Jug. 86. Lex Thoria lin. 37), sondern in der servianischen Fünfzahl (Gell. 7, 13. Cic. Ac. prior. 2, 23, 73. Ps. Sall. de rep. ord. 2, 8) fortbestanden. Sodann aber ergibt sich aus der Stelle des Dionysius positiv, dafs die Aufrufung der Centurien, über deren Zahl und Vertheil-

lung unter die Classen Dionysius keinerlei Andeutung gibt, geändert worden war. Diese Veränderung bestand aber nicht etwa in einer Abschaffung der classenweisen Aufrufung, deren Fortbestand ausdrücklich bezeugt ist (Cic. Phil. 2, 33, 82. Liv. 43, 16. Val. Max. 6, 5, 3. 4, 5, 3. Ps. Sall. de rep. ord. 2, 8. Auson. grat. act. p. 287. 293), sondern in der Uebertragung des Verfahrens der Ausloosung einer voranstimmenden Tribus von den Tributcomitien auf die Centuriatcomitien. Während nämlich noch 458 u. c. die 18 Reitercenturien als ständige centuriae praerogativae voranstimmten (Liv. 10, 22), stimmte in den reformirten Centuriatcomitien voran eine einzelne *centuria praerogativa* (Cic. Planc. 20, 49. Liv. 26, 22; der Plural centuriae praerogativae bei Fest. 249 bezieht sich auf die Prärogativcenturien verschiedener Comitien; vgl. auch tribus praerogativae bei Ps. Ascon. 139), gewöhnlich schlechthin *praerogativa* genannt (Cic. in Pis. 5, 11. post red. in sen. 7, 17. ad Quint. fr. 2, 15. de div. 1, 45, 103. 2, 35, 74. 40, 83. Liv. 24, 9), deren Ausloosung, die *sortitio praerogativae* (Cic. Phil. 2, 33, 82) fest bezeugt ist (Liv. 24, 7. 27, 6). Ohne Zweifel ist diese Veränderung rücksichtlich der Prärogative aus demokratischen Motiven zu erklären, und wenn sie auch nicht das einzige Merkmal des mehr demokratischen Charakters der reformirten Centuriatcomitien war, so begreift sich doch leicht, dafs dieses Merkmal zur Andeutung der demokratischen Tendenz der Reform — und mehr als eine Andeutung wollte Dionysius nicht geben — völlig genügte.

Die andere Hauptstelle bei Livius (1, 43) lautet: Nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus, duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. Quadrifariam enim urbe divisa regionibusque et collibus qui habitabantur, partes eas tribus appellavit . . . . Neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.

Aus derselben folgt zunächst in Uebereinstimmung mit Dionysius, dafs die Centurien und auch der Unterschied der centuriae seniorum und juniorum fortbestanden; sodann aber, dafs in der reformirten Centurienverfassung die Tribus im Gegensatze zur servianischen Verfassung in einer engen Beziehung zu der Zahl und der Vertheilung der Centurien (natürlich unter die Classen) standen. Wenn hiervon Dionysius, von der Aenderung rücksichtlich der Prärogative dagegen Livius Nichts erwähnt, so folgt daraus weder, dafs jeder von beiden das von

ihm Verschwiegene nicht gekannt habe — das Gegentheil beweisen für Livius die Stellen aus der dritten Dekade (24, 7. 26, 22. 27, 6), während die Worte des Dionysius *οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλάττοντες* weit genug sind, um neben der Veränderung der Prärogative auch das andere Moment mit in sich zu schliefsen —, noch, dafs beide die beiden einseitig hervorgehobenen Momente für unabhängig von einander gehalten hätten. Denn, während Dionysius den demokratischen Charakter der Reform betont, ein dafür besonders charakteristisches Merkmal derselben andeutet, dagegen von der Verbindung der Centurien mit den Tribus schweigt, ohne ihr indefs zu widersprechen: so betont Livius die Nichtübereinstimmung der Zahl der servianischen Centurien mit der Zahl der Centurien der Comitien seiner Zeit, deutet den Grund davon in dem veränderten Verhältnisse der Centurien und Classen zu den Tribus kurz an, schweigt dagegen von der rücksichtlich der Prärogative vorgegangenen Aenderung, die für jene Nichtübereinstimmung in den Zahlen auch ganz gleichgültig ist. Eben defshalb liegt in der Differenz der beiden Berichte durchaus kein Grund für die Annahme, dafs beide Schriftsteller verschiedene Reformen und verschiedene Zeiten im Auge hätten. Wir haben daher im Obigen beide Momente, durch die sich die jüngere Form der comitia centuriata von der älteren unterscheidet, nämlich die Erloosung der Prärogative und die Verbindung der Centurien mit den Tribus stillschweigend als gleichzeitig vorausgesetzt, zumal da auch sonst kein genügender Grund zur Trennung jener Momente vorhanden ist.

Was nun aber die von Livius angedeutete Verbindung der *Tribus* mit den Centurien betrifft, so folgt aus Livius Worten, da er die Verbindung nicht meinen kann, in welcher die Centurien mit den Tribus von jeher insofern gestanden hatten, als die descriptio centuriarum auf Grundlage der Tribusregister angefertigt worden war (I 369. 580), dafs die von ihm gemeinte Verbindung eine weit mehr innerliche und organische gewesen sein mufs. Diefs wird einerseits dadurch bestätigt, dafs die centuria praerogativa nicht mit der Nummer, die sie innerhalb ihrer Classe führte oder wenigstens führen konnte, sondern mit dem Namen einer Tribus, offenbar der Tribus, zu welcher sie organisch gehörte, bezeichnet ward, z. B. Aniensis juniorum (Liv. 24, 7), Veturia juniorum (Liv. 26, 22), Galeria juniorum (Liv. 27, 6); dafs überhaupt jede beliebige andere Centurie so bezeichnet werden konnte (*Veturia seniorum* Liv. 26, 22), wie denn auch bei Consu-

larcomitien gelegentlich von stimmenden Tribus, statt von stimmenden Centurien die Rede ist (Liv. ep. 49). Andererseits erklärt sich nur aus einer sehr innigen Verbindung der Centurien mit den Tribus, dafs die Wahlcandidaten, um sich die Stimmen der Centurien zu verschaffen, die beim Ambitus übliche Bearbeitung des Volkes (I 519) nicht centuriatim oder nach den Classen, sondern tributim organisirten (Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 30. 32. 11, 44. Cic. Planc. 18, 44. 45. Mil. 9, 25. Mur. 32, 67. 34, 72. Ascon. 36. Liv. ep. 69), so dafs der Ambitus geradezu eine res tribuaria (Cic. Planc. 15, 36), ein crimen tribuarium (das. 19, 47) genannt werden konnte.

Ferner mufs nach den Worten des Livius die Beziehung der Centurien zu den Tribus der Art gewesen sein, dafs *die* Zahl der Tribus in gewissem Sinne verdoppelt zu sein schien, und zwar durch die *centuriae juniorum* und *seniorum*. In gewissem Sinne; denn im eigentlichen Sinne blieben es stets 35 Tribus. Sie war es aber in der That in gewissem Sinne, so gut wie die *manipuli* des Tarquinius Superbus (Liv. 1, 52) *geminati* genannt werden konnten. Denn während früher jede Tribus für sich ein einiges Ganze bildete, als welches sie auch jetzt noch bei den Tributcomitien erschien, so mufs man nach Livius Worten annehmen, dafs nach der Reform jede Tribus für die Centuriatcomitien in zwei Tribushälften zerfiel, deren eine aus den seniores, die andere aus den juniores der Tribus bestand. Dafs dem wirklich so war, wird für die tribus urbanae durch Inschriften aus der Kaiserzeit bewiesen, in denen die tribus Sucusana (d. i. Suburana) juniorum (Or. 740 aus dem J. 70 p. Chr. = Grut. 239, 3; das. auch 104, 6) und die tribus Esquilina seniorum (Or. 3093) vorkommt. Waren diefs damals auch nur Corporationen ohne praktische Bedeutung für die Centuriatcomitien, so verdanken doch eben diese corpora oder corpora clientium, wie sie sich auch nennen (tribus Palatina corporis juniorum Or. 1000 aus dem Jahr 254 p. Chr.; tribus Palatina corporis junioris Or. 3095; tribus Palatina corporis seniorum clientium Or. 3094; tribus Sucusana corporum foederatorum Or. 3096), der früheren Eintheilung der Tribus für die Centuriatcomitien ihre Entstehung. Auch für die tribus rusticae ist jene sogenannte Verdoppelung inschriftlich bestätigt, da mit der tribus Claudia patrum et liberum clientium (Or. 3062) nichts Anderes als die tribus Claudia seniorum et juniorum clientium gemeint sein kann (vgl. Liv. 26, 22 am Ende). Zu dieser in diesem Sinne gefafsten Verdoppelung stimmt die Thatsache,

dafs die centuria praerogativa nicht schlechthin mit dem Namen der Tribus, sondern in den drei bekannten Fällen (Liv. 24, 7. 26, 22. 27, 6) mit dem bestimmenden Zusatze *juniorum* bezeichnet wird. Gewifs dürfen wir diesen und den entsprechenden Zusatz *seniorum* nach Analogie der nicht als Prärogative fungirenden *Veturia seniorum* (Liv. 26, 22) bei allen Centurien voraussetzen. Dafs aber die Centurien überhaupt Theile der Tribus waren, wobei es dahingestellt bleibt, ob gerade Hälften der Tribus gemeint werden, ist auch anderweit ausdrücklich bestätigt (Cic. Planc. 20, 49. Schol. Cruq. ad Hor. a. p. 341).

Endlich ergibt sich aus Livius Worten zweifellos, dafs die Zahl der Centurien der reformirten Centuriatcomitien nicht übereinstimmte mit der Zahl der servianischen Centurien, was zu bemerken für ihn eben die Hauptsache war. Das Gegentheil, nämlich Uebereinstimmung der Centurienzahlen in der jüngeren und älteren Gestalt der Centuriatcomitien kann die vielberufene Stelle Ciceros de rep. 2, 22*) nicht beweisen. Daher sind alle Versuche die servianische Centurienzahl in der reformirten Centurienverfassung festzuhalten**) von vorn herein als unzulässig abzuweisen. Nun bleibt aber bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke des Livius die doppelte Möglichkeit, dafs die Zahl der Centurien in der reformirten Verfassung entweder geringer, oder dafs sie gröfser war als die servianische Zahl.

Dafs sie geringer gewesen sei, suchte nach Anderen***)

---

*) Aufser den I 357 citirten Abhandlungen vgl. jetzt noch:
Urlichs, zu Cic. de rep. II, 22, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15 (1859), S. 325—327.

**) So Franke in der S. 429 citirten Abhandlung und ferner:
Troll, de non mutata classium centuriarumque ab Servio Tullio descriptarum ratione. Asciburgi 1830. 4.
Boner, de comitiis Romanorum centuriatis commentatio critica et historica. Monaster. 1833. 4.
Orelli, excursus ad Cic. Phil. II, 33, 82, in Cicer. orationes selectae. Turici 1836. S. 453. Onomasticum Tullianum. 1838. Vol. III. p. 374.
C. G. Zumpt zu Cic. Verrin. (Berol. 1831) II, 5, 15, 38. Ueber die Abstimmung des römischen Volks in comitiis centuriatis (Abh. d. Berl. Akad. 1836). Berlin 1837. S. 131.
R. v. Raumer, de Servii Tullii censu. Erlangen 1840.
Gerlach, Historische Studien. Bd. 1. (Hamburg und Gotha 1841), S. 410. Bd. 2 (Basel 1847), S. 203ff.
Bergk, Philologische Thesen. N. 12. Philologus. Bd. 11 (1856), S. 384.

***) Ein Unbekannter nach Ursinus zu Liv. 1, 43.
Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815. S. 73.

Niebuhr a. a. O. zu begründen, indem er den Ausdruck *duplicatus* bei Livius so auffafste, als ob in jeder Tribus nur Eine centuria seniorum und nur Eine centuria juniorum gewesen sei*). Es würden also in der Censur des Fabius, in welche Niebuhr die Reform setzt, da es im J. 450 u. c. nur erst 31 Tribus gab, aufser den 18 Reitercenturien 54 Centurien der ländlichen und 8 Centurien der städtischen Tribus eingerichtet, also, unter Annahme des Wegfalls der Centurien der Werkleute und capitecensi, zusammen 80 Centurien dagewesen sein, nach Vollendung der 35 Tribus aber 18 + 62 + 8 = 88 Centurien bestanden haben. Für diese Ansicht spricht scheinbar die strenge Interpretation des Ausdrucks duplicatus und die Bezeichnung der Prärogativcenturie durch den Namen der Tribus ohne Angabe der Classe, zu der sie gehört, sowie auch der vermeintliche Gebrauch des Wortes tribus (im Sinne von Halbtribus) für centuria (Cic. leg. agr. 2, 2, 4. Polyb. 6, 14. Ps. Ascon. 139). Dennoch ist die Hypothese schon defshalb unmöglich, weil sie gegen die Ueberlieferung (S. 433) die Aufhebung der Classen in den Centuriatcomitien voraussetzt. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes haben Zachariae**) und Huschke angenommen, dafs die Tribus selbst zu einer Unterabtheilung der Classen gemacht worden seien, letzterer in der Art, dafs die erste Classe 10, die drei folgenden je 4, die fünfte 13 Tribus enthalten habe, so dafs also aufser den 18 Reitercenturien auf die erste Classe 20, auf jede der drei folgenden 8, auf die fünfte 26 Centurien gekommen sein würden. Indessen auch dieses Auskunftsmittel ist, abgesehen davon dafs die einzelnen Tribus unmöglich aus Bürgern desselben Censussatzes bestanden haben können (vgl. I 383), und dafs für das Detail der Zahlen nicht der geringste Anhalt in den Quellen gegeben ist, schon defshalb unhaltbar, weil es der Tendenz der Reform im Princip widerspricht, da einerseits die comitia centuriata bei einem Stimmenverhältnisse der ersten Classe zu den übrigen von 38 zu 50 fast ebenso aristokratisch geblieben sein würden wie zuvor, andererseits aber auch die comitia tributa aristokratischer geworden sein würden als sie vorher waren. Denn es würde dem Census auch in den Tributcomitien ein bedeutender Einflufs verliehen worden sein. Diefs aber verträgt sich ohnehin nicht damit, dafs gerade

*) So auch Münscher, de populi Romani majestate. Hanau 1838. S. 14—17.
Nitzsch in der S. 430 citirten Abhandlung.
Tophoff in der S. 430 citirten Abhandlung.
**) Zachariae, L. Cornelius Sulla (Heidelb. 1834), Bd. 2, S. 65.

der Census als ein wichtiges Merkmal für den Unterschied der Comitien hervorgehoben wird (Cic. Flacc. 7, 15. de leg. 3, 19, 44).

Dafs die Zahl der Centurien gröfser gewesen sei, nahm zuerst Octavius Pantagathus (geb. 1494, gest. 1567) bei seiner nur in mündlicher Lehre aufgestellten Hypothese über die Reform an*). Er verstand die von Livius berichtete Verdoppelung der Tribus so, dafs dieselbe nicht als eine einfache Eintheilung der 35 Tribus in 70 Halbtribus oder Tribuscenturien, sondern als eine fünffache, innerhalb jeder der fünf Classen vorgenommene, Zerfällung der 35 Tribus in je 70 Tribuscenturien anzusehen sei. Hiernach ergeben sich also statt der servianischen 170 centuriae peditum seniorum et juniorum in der reformirten Verfassung 350 centuriae peditum seniorum et juniorum, so dafs in der That die Gesammtzahl der Centurien, mag man über die Zahl der Centurien der Reiter, Werkleute und capitecensi in der reformirten Verfassung urtheilen wie man will, nicht zu der Gesammtzahl der servianischen Centurien, d. i. 193 oder richtiger 192 (1357) stimmt. Der Grundgedanke der Hypothese des Pantagathus ist mit Recht von der Mehrzahl der neueren Forscher angenommen worden**). Zunächst entspricht er der demokratischen Tendenz der Reform durchaus. Während früher die Zahl der Centurien in den fünf Classen verschieden war (80, 20, 20, 20, 30), so dafs die pedites der ersten Classe $\frac{8}{17}$ der Stimmen aller pedites hatten, ist jetzt die Zahl gleich, so dafs die pedites der ersten Classe, wie die jeder andern Classe, nur $\frac{1}{5}$ der Stimmen aller pedites haben. Jener Grundgedanke führt auch zu einem klaren Bilde von der durch Livius nur angedeuteten früher nicht vorhandenen Beziehung der Tribus zu den Centurien und zu deren Vertheilung unter die Classen. Während früher die Classen und ihre Centurien eine directe von den Tribus unabhängige Eintheilung des populus waren, sind sie jetzt Unterabtheilungen der Tribus, deren jede je 2 Centurien der fünf Classen enthält und zwar in der einen die seniores, in der andern die juniores derselben Familien (Liv. 26, 22. Or. inscr.

*) Ursinus zu Liv. 1, 43 auf Grund einer brieflichen Mittheilung des Antonius Augustinus über die Hypothese des Pantagathus.

**) Savigny, Verbindung der Centurien mit den Tribus in Hugo's civilist. Magazin Bd. 3. 1812. S. 307—317. (Savigny's Schriften. 1850. Bd. 1, S. 1). Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer. Kiel 1824. S. 59. Ferner Hüllmann, Göttling, Rein, Peter, Ad. Schmidt, Walter, Mommsen, Haltaus, Marquardt an den oben angeführten Stellen; auch:
Urlichs, über das Verfahren bei den Abstimmungen des römischen Volks in den Septa, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 1 (1842), S. 402—412.

3062; vgl. Gell. 5, 19. Paul. 66 und oben I 344. 352). Der Grundgedanke des Pantagathus verträgt sich ferner mit dem Ausdrucke duplicatus bei Livius sehr wohl; denn in der That macht jede Tribus den Eindruck einer Doppeltribus (oder zweier Halbtribus), da sie zwei in Rücksicht auf den Altersunterschied gleichartige Reihen von je fünf Centurien (*bis quinas centurias* würde dem römischen Sprachgebrauche beim Ausdruck solcher Zahlverhältnisse entsprechen) enthält. Er trägt auch Nichts willkürlich in die Worte des Livius hinein; vielmehr ergänzt er nur ein Moment, welches Livius durch *distributionem*, wobei man nur an die Vertheilung unter die Classen denken kann, selbst andeutet. Gewifs hätte Livius mit Beibehaltung von duplicatus schreiben können: duplicato earum (sc. tribuum) numero *quinis* centuriis juniorum seniorumque, und gewifs hätte er *quinis* hinzugefügt, wenn er mehr als eine Andeutung über die Zahl der reformirten Centurien hätte geben wollen, und wenn er nicht die fortbestehende Vertheilung der Centurien unter die fünf Classen bei seinen Lesern als selbstverständlich hätte voraussetzen können. Der Hypothese widerspricht ferner durchaus nicht die oben erwähnte Benennung einer einzelnen Centurie mit dem Ausdrucke *tribus* (S. 438; vgl. auch Plut. Cat. min. 42) im Sinne von Halbtribus, da in der That jede Centurie innerhalb ihrer Classe, in der sie renuntiirt wurde (S. 456), eine Halbtribus war. Auch wird die Hypothese nicht durch die grofse Zahl der Stimmkörper unwahrscheinlich; denn da die Centurien derselben Classen gleichzeitig stimmten (S. 455), so konnte die Abstimmung jeder Classe um so rascher vor sich gehen, je gröfser die Zahl ihrer Stimmkörper, und je kleiner folglich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Stimmkörper war. Eine urkundliche Bestätigung hat die Hypothese des Pantagathus endlich durch den inschriftlich (Gruter. inscr. 239, 3 = Or. 740. Gr. 243, 1 = Or. 3097) bezeugten Fortbestand von fünf angeseheneren und drei minder angesehenen Centurien in der tribus Sucusana juniorum*) zur Zeit des Vespasianus gefunden, von denen jene fünf offenbar den Centurien der fünf Classen, diese drei den drei Abtheilungen der Proletarier (milites, socii navales, proletarii im engern Sinne) entsprechen (vgl. I 375).

Diese Auffassung der Reform führt nun aber die Nothwendigkeit einer hypothetischen Erklärung des Umstandes herbei, dafs die centuria praerogativa lediglich mit dem Namen der Tribus und

*) Mommsen, die römischen Tribus. Altona 1844. S. 77 ff.

dem den Altersunterschied bezeichnenden Zusatze, nicht aber mit einem Zusatze rücksichtlich der Classe, zu der sie gehört, bezeichnet wird (Liv. 24, 7. 26, 22. 27, 6). Dieser Umstand erklärt sich, wie schon Pantagathus sah, nur durch die Annahme, dafs weder die Reitercenturien, noch die Centurien der vier unteren Classen bei der sortitio praerogativae concurrirten. Nur so genügte der Name der Tribus mit dem Zusatze juniorum oder seniorum für die Loosung (vgl. Lucan. 5, 394). Da sogar die Centurien der letzten Classe Tribus genannt werden können (Cic. de leg. agr. 2, 2, 4), so ist es um so weniger auffallend, die Centurien der ersten Classe mit dem Namen der Tribus bezeichnet zu sehen. Sie konnten, zumal wenn sie als centuriae praerogativae gleichsam die Repräsentantinnen ihrer Tribus waren, ebenso gut als Tribus κατ' ἐξοχήν gelten, wie die erste classis als classis und die Bürger derselben als classici κατ' ἐξοχήν (I 347). Jene Annahme entspricht übrigens der Tendenz der Reform völlig, da man keineswegs die absolute Gleichberechtigung, die in den comitiis tributis herrschte, in die Centuriatcomitien einführen, diese vielmehr nur dem demokratischen Charakter jener annähern wollte, was hinlänglich erreicht war, wenn man die Prärogative von den Rittern auf die pedites der ersten Classe übertrug. Dafs übrigens nur die centuriae *juniorum* der ersten Classe bei der sortitio praerogativae betheiligt gewesen seien, darf man nicht aus dem zufälligen Umstande schliefsen, dafs die drei bekannten Beispiele von centuriae praerogativae gerade centuriae *juniorum* sind. Dagegen spricht nicht allein der Wunsch der Veturia juniorum sich mit ihren seniores vor Abgabe der Stimme zu berathen, nicht allein der Widerspruch gegen die Beibehaltung des bessern Stimmrechts der seniores (I 351) im Uebrigen, sondern gerade der Zusatz *juniorum* in jenen drei Beispielen, der so gut wie die Nennung der ersten Classe überflüssig war, wenn die seniores ein für alle Mal ausgeschlossen gewesen wären. Ebenso wenig wie für die centuriae seniorum ist Grund vorhanden für die Annahme des Ausschlusses der städtischen Tribus von der Prärogative.

Unsicher bleibt bei dieser, wie auch bei den entgegenstehenden Auffassungen der Reform, die Zahl und Stellung der Reiter- und der fünf Zusatzcenturien in der reformirten Verfassung; denn dafs auch die vier städtischen Tribus in je zweimal fünf Centurien zerfielen, kann nach den oben angeführten Inschriften nicht bezweifelt werden.

Dafs die Reitercenturien ganz aufgehoben seien und die Ritter mit in den Centurien erster Classe gestimmt hätten, ist wegen der

oben (S. 433) für den Fortbestand der Reitercenturien als Stimmkörper (vgl. Cic. de rep. 4, 2) angeführten Stellen unmöglich. Ebenso wenig ist aber die Annahme des Pantagathus, dafs es der Zahl der Tribus entsprechend 70 centuriae equitum juniorum und seniorum, mindesteus aber 35 centuriae equitum gegeben habe, annehmbar. Denn, wenn allerdings auch nach der Zeit des Camillus bis zu der des Ti. Gracchus seniores in den Reitercenturien waren (I 354. II 15), so waren sie doch streng genommen nur durch einen Mifsbrauch darin, zu dessen Einführung es der Einrichtung besonderer centuriae equitum seniorum, die ohnehin nie erwähnt werden, nicht bedurfte. Auch die Annahme von einfachen 35 centuriae equitum ist, da aus dem tributim vorgenommenen census der Ritter (I 369. 579) Nichts für die Zahl *der* Centurien folgt, ohne jede äufsere Gewähr. Dagegen ist es einerseits schon aus inneren Gründen wahrscheinlich, dafs die von Servius Tullius selbst geschonten sechs patricischen Reitersuffragia, und folglich auch die 12 patricisch-plehejischen Reitercenturien (I 354) in die reformirte Verfassung unverändert übergingen, wofür allerdings kein directer Beweis (weder bei Cic. Phil. 2, 33, 82 noch bei Liv. 43, 16) vorhanden ist. Andererseits aber ist es unwahrscheinlich, dafs man die Stimmenzahl der Ritter, denen man die Prärogative nahm, in einer der Tendenz der Reform widersprechenden Weise erhöht habe, während die Beibehaltung der Stimmenzahl, in Folge deren die Ritter nicht mehr fast den 9ten sondern nur noch ungefähr den 20sten Theil der Stimmen besafsen, derselben entspricht. Für die Beibehaltung der 18 Centurien liegt auch ein wenigstens indirectes Zeugnifs sowohl in dem Gegensatze, in welchem gelegentlich die centuriae equitum ohne Zahlangabe gegenüber den *quinque et triginta* tribus stehen (Cic. Phil. 7, 6, 16. 6, 5, 12. 13), als auch in dem noch für die Zeit Catos wahrscheinlich gemachten Bestande der Reitercenturien aus 1800 Mann (I 427. II 255).

Der Forthestand der 4 centuriae fabrum aerariorum, tignariorum, cornicinum und tubicinum ist zwar gleichfalls nicht ausdrücklich (weder durch Cic. de rep. 2, 22 noch durch or. 46, 156) hezeugt, aher ebenso wenig liegt in dem Aufhören des militärischen Charakters der comitia centuriata ein Grund für eine Veränderung oder Aufhebung des jenen Zünften von Alters her zustehenden Stimmrechts (I 356). Auch scheint die Entwickelung von Corporationen aus jenen Stimmkörpern in der Kaiserzeit (collegium fabrum tignariorum Romanensium Or. inscr. 3690 = 4086 aus d. J. 162 p. Chr.; collegium liticinum cornicinum Or.

4105) den Fortbestand der Stimmkörper über die Reform hinaus zu beweisen.

Endlich ist um so weniger Grund vorhanden den Proletariern und den Libertinen, welche letzteren anfangs gar nicht, später nur zum Theil in die Classen aufgenommen wurden (I 381 f. II 232. 258), die centuria capitecensorum zu entziehen, da sie bei den Tributcomitien in den tribus urbanae ein noch vergleichsweise besseres Stimmrecht ausübten, und da sie auch in den comitiis centuriatis ein Stimmrecht gehabt haben müssen (I 378), welches aber weder die Proletarier, noch die von den Classen ausgeschlossenen Libertinen in den Classencenturien, selbst nicht in denen der fünften Classe der vier städtischen Tribus haben ausüben können.

Die Gesammtzahl der Centurien betrug demnach in der reformirten Verfassung wahrscheinlich 373 (350 + 18 + 4 + 1). In politischer Hinsicht war durch diese Reform in der That ein mehr demokratischer Charakter der Centuriatcomitien erzielt. Denn erstens war der höchst bedeutsame Einflufs der Prärogative (Cic. Planc. 20, 49. de div. 1, 45, 103. 2, 40, 83) der Geldaristokratie und damit zugleich auch der Nobilität entzogen; zweitens war das Stimmrecht der ärmeren Bürger dergestalt verbessert, dafs eine entscheidende Majorität nicht mehr durch eine einmüthige Abstimmung der ersten Classe, sondern nur durch die Einmüthigkeit von mindestens drei Classen herbeigeführt werden konnte; drittens war durch die Unterordnung der Classen und Centurien unter die Tribus der Interessengemeinschaft der Tribulen unter einander (Liv. 8, 37. Val. Max. 9, 10, 1. Liv. 29, 37) ein Spielraum gegönnt, so dafs jener in den Tributcomitien allein mafsgebende Zusammenhang selbst in den Centuriatcomitien, namentlich bei der Zunahme des Ambitus, den Einflufs der Classenunterschiede überwog oder wenigstens paralysirte. Dennoch ist auch die nach dem censorischen Ursprunge der Reform zu erwartende Mischung mit aristokratisch-conservativen Elementen nicht zu verkennen*). Denn erstens war die Prärogative nicht in die Hände der zugleich radicalgesinnten und persönlich abhängigen ärmeren Bürger, sondern in die des conservativen und unabhängigen Mittelstandes gelegt; zweitens war das bessere Stimmrecht der ersten Classe durch Fortdauer des

*) Dieses scheint einseitig zu betonen:
Bergk, philologische Thesen. N. 12. Philologus Bd. 11, S. 384.

abgesonderten Stimmrechts der 18 Reitercenturien erhalten; drittens hatten wenigstens innerhalb jeder Tribus die Classenunterschiede nach den Censussätzen insofern noch volle Bedeutung, als eine geringere Zahl von Bürgern erster Classe ebenso viel Einflufs besafs als eine gröfsere Zahl von Bürgern zweiter Classe u. s. w.; viertens endlich war auch die Begünstigung des reiferen Alters vor der Jugend rücksichtlich des Stimmrechts gewahrt. Mit Recht konnte daher noch Cicero sagen (de leg. 3, 19, 44): Descriptus populus censu ordinibus aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus. Dafs eine so charakterisirte Reform in der That nur in das Zeitalter vor dem zweiten punischen Kriege pafst, wird kaum noch in Frage gestellt werden können. Der Volkspartei genügte sie, da dieselbe noch nicht so sehr von allem conservativen Sinn entblöfst war, um eine Aufhebung der comitia centuriata oder eine totale Verschmelzung derselben mit den Tributcomitien zu verlangen, ein Gedanke, der selbst dem C. Gracchus zu kühn gewesen wäre (Ps. Sall. de rep. ord. 2, 8). Die Nobilität aber mochte sie, wenn sie gefordert war, concediren oder auch aus freien Stücken gewähren, weil die Centuriatcomitien in Bezug auf die Comitialtage und die Auspicien stärkeren Beschränkungen unterworfen waren als früher, und weil sie selbst sich gerade damals stark und befestigt genug fühlen konnte, um die Wahl von homines novi in Folge des, bei dem thatsächlichen Einflusse der nobiles auf ihre Clienten doch nur scheinbar unabhängiger und demokratischer gewordenen Wahlrechts der Comitien nicht eben zu befürchten (S. 125).

Die reformirten comitia centuriata blieben, abgesehen davon dafs sich vor 534 u. c. Libertinen in die tribus rusticae und also auch in die Classen eingeschlichen hatten, was die Censoren C. Flaminius und L. Aemilius Papus rückgängig machten (Liv. ep. 20), unverändert bis 575 u. c. Damals nahmen die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior eine Veränderung der suffragia vor. Mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt (Liv. 40, 51). Diese Veränderung kann nicht auf Unterabtheilungen der sämmtlichen Tribus in den Tributcomitien nach Abstammung, persönlicher Würdigkeit und Gewerben gedeutet werden; denn in den dabei unvermeidlichen Begünstigungen und Zurücksetzungen in Betreff des Stimmrechts würde ein totaler Umsturz des Charakters der Tributcomitien liegen. Ebenso wenig kann sie aber auch auf eine totale Umgestaltung der comitia centuriata

gedeutet werden*), da sie für diese eine vom Standpuncte der Censoren ganz unglaubliche Aufhebung der Classen- und der Altersunterschiede bedingen würde, die nicht einmal C. Gracchus anzutasten wagte. Noch weniger ist an eine totale Verschmelzung der beiden Comitien durch eine Eintheilung der sämmtlichen Tribus nach jenen Gesichtspuncten zu denken. Wahrscheinlich bezog sich die Aenderung nur auf die so oft regulirten suffragia libertinorum (I 381f. II 232). Sie hat also die comitia tributa nur insofern betroffen, als die Censoren dabei tribus rusticae und urbanae (regionatim) im Princip so unterschieden, dafs jene für ingenui, diese für libertini (generibus, vgl. Liv. 10, 21) bestimmt wurden, und als sie ferner gewisse Kategorien von Libertinen, namentlich die ackerbautreibenden (quaestus), und diejenigen, welche einen über fünf Jahre alten Sohn (causa) hatten (vgl. Liv. 45, 15), in die tribus rusticae aufnahmen. Die Veränderung hat dann für die Centuriatcomitien nothwendig die Folge gehabt, dafs die quaestibus et causis bevorzugten Libertinen in den Classencenturien der tribus rusticae stimmten; möglich ist daneben, dafs die Centuriensuffragia wenigstens der vier städtischen Tribus nicht nach Classen und nach dem Alter, sondern nach Geburt, persönlicher Würdigkeit und Erwerbsarten an verschiedene Stimmkörper vertheilt wurden.

Diesen Zustand der comitia centuriata modificirten die Censoren C. Claudius Pulcher und Tib. Sempronius Gracchus 585 u. c. dergestalt, dafs sie die einmal in die Classen aufgenommenen Libertinen darin beliefsen, neu in dieselben aber nur solche Libertinen aufnahmen, welche den Census der ersten und zweiten Classe hatten, die andern dagegen in die eine dazu erlooste tribus Esquilina verwiesen (S. 258). Auch diese Anordnung scheint indefs nicht von dauerndem Bestande gewesen zu sein.

Der Vorschlag des C. Gracchus 631 u. c., ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur (Ps. Sall. de ord. rep. 2, 8), beabsichtigte weder eine Aufhebung der Classen, noch eine Veränderung der Centurienzahl, sondern einen demokratischeren Abstimmungsmodus (S. 453).

L. Cornelius Sulla aber hatte 666 u. c. die Absicht die reformirte Centurienverfassung geradezu aufzuheben und die servianische Form der comitia centuriata wiederherzustellen (App. b. c. 1, 59); dafs er aber diese Absicht 673 u. c. wirklich aus-

*) Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847. S. 139. Vgl. auch die S. 430 citirte Recension.

geführt habe, ist wenig wahrscheinlich, weil er weder selbst dieser Veränderung bedurfte, um die Wahlen in seinem Sinne zu lenken, noch glauben konnte, dafs dieselbe für die von ihm durch andere Mafsregeln befestigte Nobilität zur Behauptung ihrer Herrschaft nöthig sein würde. Sollte sie indessen wirklich ausgeführt sein, so war diese Restitution der servianischen Form jedenfalls nur von kurzer Dauer, da in Ciceros Zeit die reformirte Verfassung bestand. Möglicherweise ist auf die nirgends bestimmt erwähnte nachsullanische Wiederherstellung der reformirten Verfassung die Zeitbestimmung des Dionysius ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς χρόνοις zu beziehen (S. 125).

In der Kaiserzeit erhielt sich die Eintheilung des Volks in Classen und Centurien für die Comitien höchstens dem *Namen* nach; praktisch erstarrten die Tribushälften mit ihren Centurien zu Corporationen der römischen Stadtarmen*), für welche die Unterscheidung von juniores und seniores auch nur ein leerer Name war (Orell. inscr. a. a. O.).

124. *Die Abhaltung der comitia centuriata.*

Das jus cum populo in comitiis centuriatis agendi blieb insofern seinem Ursprunge stets getreu, als es nur den unmittelbaren Erben des regium imperium unbeschränkt zustand und, abgesehen von den Anomalien des letzten Jahrhunderts der Republik, von Niemandem sonst, als von den Inhabern des militärischen imperium unbeschränkt geübt worden ist (§ 66). Das Berufungsrecht der Consuln ging dem auf richterliche Comitien beschränkten der Prätoren, das dieser dem entsprechenden der minores magistratus vor; wollten mehrere der letzteren unabhängig von einander comitia centuriata berufen, so galt die Berufung des zuerst Berufenden (Gell. 13, 15). Auch das jus suffragii in comitiis centuriatis blieb im Wesentlichen stets von den servianischen Grundlagen abhängig (§ 59—61), nur dafs den Proletariern, wahrscheinlich in Folge der leges Valeriae Horatiae, eine Stimmcenturie, die centuria capitecensorum (I 345), verliehen wurde, und dafs die Libertinen seit 442 u. c. theilweise und unter fortwährend precärer Stellung statt des schlechteren Stimmrechts in der centuria capitecensorum ein besseres in den Classencenturien erhielten (I 381 II 403. 444). Dagegen hat

*) Mommsen, die Tribus der Kaiserzeit als städtische Corporationen, in: die römischen Tribus. S. 177—211.

sich das Verhältnifs des Volkes zum berufenden Magistrate im Laufe der Zeit bedeutend geändert und den Charakter des militärischen Gehorsams gegen das imperium (vgl. auch Dio C. 37, 28), von dem anfangs nur die sexagenarii dispensirt waren (I 350f.), eingebüfst. Schon als die lex Valeria de provocatione 245 u. c. die Souveränität des Volks in den Centuriatcomitien im Princip anerkannt hatte, war es ein Widerspruch, dafs dieses souveräne Volk, dessen majestas höher zu sein schien als die der Consuln, zur Ausübung seiner Hoheitsrechte auf Befehl der Consuln erscheinen mufste, um die rogationes derselben gutzuheifsen. Wir finden daher schon früh, zur Zeit der Oligarchie der Fabier (269—275 u. c.), und auch nachher, dafs ein Theil des Volkes, namentlich Plebejer, sich dieser Verpflichtung entzog (Dion. 8, 82. 9, 42. 43), und dafs die Consuln nicht auf der Verpflichtung des Volks zu erscheinen bestanden. Sie konnten ohne die Ausbleibenden die Wahlen im patricischen Sinne vollenden, und die Nichttheilnahme der Plebejer an den Comitien war ihnen vielleicht geradezu erwünscht (I 450).

Begünstigt wurde die Vernachlässigung des Besuchs der comitia centuriata durch den Umstand, dafs gerade die Tage, an denen am Ersten eine zahlreiche Theilnahme der auf dem Lande wohnenden Plebejer an den Comitien zu erwarten gewesen wäre, aus religiösen und praktischen Gründen für dieselben unbrauchbar waren. Aufser den ursprünglichen dies nefasti, an denen wie gerichtliche Amtshandlungen (*lege agere*), so jedes *agere cum populo* den Magistraten von vorn herein aus religiösen Gründen unbekannter Art nicht gestattet war (Varr. l. l. 6, 29. 30. Macrob. 1, 16, 14), und aufser den Tagen, deren erste Hälfte durch eine Opferhandlung des rex sacrificulus (Q. R. C. F. = quando rex comitiavit fas, 24. März und 24. Mai) und durch die Reinigung des Vestatempels (Q. St. D. F. = quando stercus delatum fas, 15. Juni) nefast war (Varr. l. l. 6, 31. 32. Fest. 258. 278. Paul. 259), waren nämlich schon seit Servius Tullius die Kalendae und Nonae, wohl defshalb weil an ihnen comitia calata statt finden mufsten (I 288), unbrauchbar für comitia centuriata, da diese an ihnen nicht prima luce hätten beginnen können. Ohne dies nefasti zu sein, schlossen sie die comitia centuriata thatsächlich aus, während richterliche Amtshandlungen des Magistrats an ihnen statt finden konnten, weshalb sie von den pontifices im Kalender, wofern sie nicht aus andern Gründen dies nefasti (N), oder nefasti priores (N^{P}) waren, als dies fasti (non comitiales) mit einem F bezeichnet wurden. Ebenso war an den Iden, weil

an diesem Tage feriae Jovis stattfanden, und weil durch das bei denselben zum Zweck der Weissagung angestellte Opfer (hostia consultatoria Macrob. 3, 5, 1) der frühere Theil des Tages nefast wurde (daher N^{P}, vgl. Ov. fast. 1, 49), die Verhandlung mit dem Volke factisch dadurch ausgeschlossen, dafs die Comitien erst zu einer späteren Tageszeit hätten beginnen können. Dasselbe gilt von andern in religiöser Beziehung gleichartigen Festen, namentlich den feriae publicae universi populi communes, die gleichfalls wie die Iden wegen des nefasten früheren Tagesabschnitts mit N^{P} bezeichnet wurden, wie auch von den mit einigen dieser Feste als Vor- und Nachfeier in Verbindung stehenden Tagen, an denen in Folge einer dabei üblichen Unterbrechung der gesammten Opferhandlung der frühere und spätere *Theil* des Tages nefast war und nur der mittlere die Eigenschaft eines dies fastus hatte, und die defshalb endotercisi (EN) hiefsen (Varr. l. l. 6, 31. Macr. 1, 16, 3). Die nundinae aber waren in Folge der leges sacratae vom J. 260 und 262 u. c. auf die oben (S. 405) angegebene Weise zu dies nefasti geworden und somit den Centuriatcomitien entzogen.

Die Kalenden, Nonen und Iden, die allgemeinen Festtage und die Nundinen wären aber defshalb im Interesse eines zahlreichen Besuchs die geeignetsten Tage für die Centuriatcomitien gewesen, weil an diesen Tagen die Landleute von der Arbeit ruhten und leichter den Weg nach der Stadt unternahmen als an andern (Varr. l. l. 6, 28. Macr. 1, 13, 18. Isid. orig. 5, 33, 12). So wenig nun behauptet werden soll, dafs die älteren Beschränkungen der dies comitiales einer politischen Tendenz des Collegiums der pontifices ihre Entstehung verdankten (Liv. 1, 19), so wenig läfst sich andererseits verkennen, dafs eben der Wunsch der Regierung die comitia centuriata von der unabhängigen ländlichen Plebs möglichst schwach besucht zu sehen zu weiteren Beschränkungen der dies comitiales durch das gefügige Collegium der pontifices geführt hat. So ist es namentlich zu erklären, dafs gleich nach Vertreibung der Gallier im J. 365 u. c., zu einer Zeit als die Patricier bei den Wahlen der Consulartribunen schon mehrfach unterlegen waren, die pontifices durch ein Decret sogar die Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden, die sogenannten dies postriduani oder posteri, an welchen es den an den Kalenden, Nonen und Iden zur Stadt gekommenen Plebejern vergleichsweise bequem war in der Stadt zu bleiben, durch das mit dem unglücklichen Ausfall der Schlacht an der Allia und anderer Schlachten motivirte Verbot des für eine Schlacht anzustellenden

Opfers, welches das Verbot des für comitia centuriata anzustellenden Opfers selbstverständlich involvirte, einerseits zu dies atri, d. i. non proeliares (Gell. 5, 17. Liv. 6, 1. 22, 10; vgl. Fest. 178. Paul. 179), andererseits zu dies fasti non comitiales (Macr. 1, 16, 21) machten, wenn diese Tage nicht bereits nefasti, nefasti priores oder endotercisi waren. So erklärt sich auch, dafs die lex Hortensia 467 u. c. den bis dahin bestandenen Unterschied der comitia tributa und centuriata nicht in der Weise ausglich, dafs sie die nundinae den comitiis centuriatis gleichfalls zugänglich machte, sondern in der Weise, dafs sie dieselben auch den comitiis tributis entzog (S. 406), indem sie festsetzte, dafs alle die Tage, auf welche nundinae fielen, wenn sie nicht schon N, NP oder EN Tage waren, dies fasti (non comitiales) sein sollten. So mag denn auch bei der Vervielfältigung der allgemeinen Festtage die Absicht den Spielraum für Abhaltung von comitiis centuriatis möglichst einzuengen mitgewirkt haben. In der letzten Zeit der Republik gab es zwar immer noch ungefähr 190 dies comitiales, von denen aber viele durch das Zusammenfallen der nundinae mit ihnen und durch die immer mehr Tage consumirenden ludi publici unbrauchbar waren, andere durch Ansetzung von feriae conceptivae und imperativae, welche die Eigenschaft eines NP Tages begründeten (Varro l. l. 6, 29. Gell. 10, 24, 3. Macrob. 1, 4, 27), jederzeit unbrauchbar gemacht werden konnten (I 264. II 407).

Der verhältnifsmäfsig schwache Besuch der comitia centuriata hatte übrigens in den späteren Zeiten der Republik auch noch andere Ursachen. Viele stimmberechtigte Bürger wohnten so weit von Rom entfernt, dafs sie, auch wenn die Comitien an den günstigsten Tagen gehalten worden wären, nicht nach Rom hätten reisen können oder mögen. So konnte es damals in Fällen, in denen dem Senate eine starke Betheiligung erwünscht war, vorkommen, dafs derselbe ausdrücklich, wie z. B. bei Ciceros Zurückberufung, zu einem zahlreichen Besuche aufforderte (Cic. in Pis. 15, 34. p. red. in sen. 10, 25). Unter denen übrigens, die es bequemer hatten, verzichteten gleichwohl gerade die angesehensten Leute auf die Ausübung des in der Masse der Abstimmenden verschwindenden Stimmrechts und zogen es vor, als custodes auf den pontes auf die Abstimmung der Bürger einzuwirken (Q. Cic. de. pet. cons. 5, 18).

Ein Symptom von der abhanden gekommenen Verpflichtung zu erscheinen, und zwar präcis zu erscheinen, ist auch die Einrichtung der centuria *ni quis scivit sciscito* (Fest. p. 177) für

die bei der Abstimmung ihrer Centurie zu spät gekommenen Bürger (I 358. II 453).

Wie der militärische Gehorsam, so schwand auch die militärische Rüstung (I 415) aus den Centuriatcomitien. Schon seit der Heeresreform des Camillus hörten die Stimmcenturien auf Cadres für die Aushebung der Legionscenturien zu sein (I 349. 396); seitdem, spätestens aber seit der Reform der Centuriatcomitien, wird das Volk aufgehört haben in militärischer Rüstung zu erscheinen, aufser beim Census (I 579. 585). Als Reminiscenzen an den militärischen Ursprung der Centuriatcomitien erhielten sich nur die Berufung durch das *classicum* genannte militärische Signal (I 415) und die Aufpflanzung des *vexillum russeum* auf der arx (I 410. 419).

Ueberhaupt gibt sich wie in der Reform der comitia centuriata, so auch in einzelnen davon unabhängigen Aeufserlichkeiten die Tendenz einer Ausgleichung der Verschiedenheiten beider Comitien zu erkennen. Dahin gehört die Beobachtung des *trinundinum* für legislative und Wahlcomitien (für richterliche Comitien läfst sie sich nicht erweisen), die durch die lex Caecilia Didia 656 u. c. in gleicher Weise, wie für die Tributcomitien, gesetzlich wurde (I 411). Dahin gehört ferner die Regelung des Auspicienwesens durch die leges Aelia und Fufia (S. 413), durch welche die Centuriatcomitien, die bis dahin der Obnuntiation blofs der patricischen Magistrate unterworfen waren, auch der der Tribunen unterworfen wurden. Von praktischer Bedeutung sind diese Gesetze indefs für Wahlcomitien nicht gewesen, weil sie selbst eine Bestimmung zu Gunsten derselben enthielten. Beispiele der obnuntiatio gegen wählende Centuriatcomitien finden sich daher erst in der Zeit der Rechtsverwirrung nach Aufhebung jener Gesetze (Cic. ad Att. 4, 16, 7. Phil. 2, 38, 99. ad Qu. fr. 3, 3, 2; vgl. Dio C. 38, 13). Ebenso anomal erscheint die obnuntiatio gegen den Census im J. 699 u. c. (ad Att. 4, 9). Dafs die obnuntiatio der Tribunen gegen richtende und namentlich gegen legislative Centuriatcomitien galt, kann keinem Zweifel unterliegen (S. 414); es existirt indessen nur ein sicheres Beispiel für die Berechtigung der obnuntiatio gegen legislative Centuriatcomitien (Cic. pro Sest. 61, 129). Denn die von Cicero selbst salva lege Aelia et Fufia gegebene lex de ambitu (Vat. 15, 37) kann ebenso gut in Tribut- wie in Centuriatcomitien gegeben worden sein. Dafs nicht mehrere Beispiele vorhanden sind, hängt offenbar damit zusammen, dafs die comitia centuriata nur ausnahmsweise zur Legislation verwendet wurden.

In dem Verlaufe der Comitien selbst blieb der erste Act, das *inlicium vocare*, im Wesentlichen unverändert, abgesehen davon dafs nicht mehr ein militärischer accensus, sondern der augur den Befehl dazu ex templo verkündete (Varr. l. l. 6, 95).

Der zweite Act, die *contio*, wird unter Einwirkung des in den Contionen der Tributcomitien genährten Geistes der Volkssouveränität eine gröfsere Bedeutung als anfangs gewonnen haben. Jedoch zwang die zur Abstimmung erforderliche längere Zeit zur zeitlichen Beschränkung der Contio, und so scheinen die Contionen der Centuriatcomitien nie völlig dieselbe Bedeutung wie die der Tributcomitien erlangt zu haben. Die Wahlcomitien gaben nur ausnahmsweise Veranlassung zu bemerkenswerthen Verhandlungen (Liv. 10, 21. 32, 7. 39, 39. Vell. 2, 92). Rücksichtlich richtender Comitien, die weit seltener vorkamen, als richtende Tributcomitien, wissen wir, dafs in der Contio eine schliefsliche *anquisitio* statt fand (Varr. l. l. 6, 92; unten S. 471). Die erhaltene Rede Ciceros pro C. Rabirio ist nicht im Perduellionsprocesse vor den Centuriatcomitien, sondern in einem nachfolgenden Multprocesse vor den Tributcomitien gehalten worden. Legislative Centuriatcomitien waren überhaupt selten; in der Regel wird die Contio mit der empfehlenden Rede des vorsitzenden Consuls abgethan gewesen sein (Liv. 31, 7); in der vom Consul Lentulus jedoch vor den Comitien, welche die Zurückberufung Ciceros beschlossen, gehaltenen Contio redete nicht blofs der Consul, sondern auch Pompejus und andere Private (Cic. Sest. 50, 107. p. red. ad Quir. 7, 16. 17. Pis. 15, 34. 32, 80). Natürlich fanden diese Contionen weder in den saeptis noch im ovile, sondern auf dem freien Raume vor denselben statt. Zwischen dem Verfahren bei den Centuriat- und bei den Tributcomitien läfst sich übrigens weiter kein Unterschied nachweisen, als dafs es den Magistraten, welche die Centuriatcomitien leiteten, nicht durch die Sitte verboten war, die rogatio selbst vorzulesen (Cic. Phil. 1, 10, 24; vgl. 1, 8, 19).

Der dritte Act, die Abstimmung der comitia, mufste sich natürlich ändern, sobald die militärische Aufstellung der Stimmkörper der comitia centuriata abkam. Wenn jetzt der Magistrat die Centurien zum Abstimmen rief, was *centurias ad suffragium vocare* (Liv. 10, 21; auch *tribus* vocare ist nunmehr von Centuriatcomitien richtig: Suet Caes. 80) oder *centurias in suffragium mittere* (Liv. 37, 7. 8.) oder mit Beibehaltung der älteren Terminologie *exercitum educere* (Liv. 39, 15; vgl. wegen educere Varr. r. r. 1, 2, 9) hiefs, so bedurfte es ähnlicher Vorrichtungen, wie

bei den Tributcomitien, um das *discedere in centurias*, das nunmehr zugleich ein *discedere in tribus* war, zu erleichtern. Wahrscheinlich sind daher gleich nach der Reform die zu einer geordneten mündlichen Abstimmung unentbehrlichen *saepta* mit den in das *ovile* führenden *pontes* auf dem campus Martius eingerichtet worden (S. 422). Das ovile wenigstens wird aus der Zeit vor Einführung der schriftlichen Abstimmung erwähnt (Liv. 26, 22), und der Zeitpunct der Einführung des Abstimmens per pontes, bei welcher Gelegenheit der Volkswitz *sexagenarios de ponte* (I 351) entstand, wird nicht an die Einführung der schriftlichen Abstimmung geknüpft (Fest. p. 334). Die saepta müssen, da bei der ersten Aufrufung die 70 Centurien der ersten Classe und die 18 Centurien der Ritter gleichzeitig stimmten, 35 gröfsere Abtheilungen, die wiederum in je zwei für die seniores und die juniores bestimmte Räume zerfielen, für die pedites, und 18 kleinere für die Ritter, zusammen also 53 Abtheilungen gehabt haben. Von diesen konnten die 35 gröfseren auch für Tributcomitien benutzt werden (S. 419). Pontes aber mufste es dem entsprechend 88 geben.

Hatte sich das gesammte Volk der fünf Classen in diese Abtheilungen der saepta begeben, so fand seit der Reform die nach Analogie der Tributcomitien eingeführte *sortitio praerogativae* (S. 434) in derselben Weise wie bei Tributcomitien statt, nur dafs nicht 35 sondern 70 Loose entsprechend den 70 centuriae peditum seniorum und juniorum erster Classe in die urna oder sitella gethan wurden. Wenn nach der Ausloosung nicht sofort intercedirt oder obnuntiirt wurde, so stimmte die *centuria praerogativa* ab; der praeco liefs sich vom *rogator centuriae* das Resultat mittheilen (*praerogativam referre* Cic. de div. 2, 35, 74) und renuntiirte dasselbe (Cic. Phil. 2, 33, 82). Es kommt bei Wahlcomitien ausnahmsweise vor, dafs die Abstimmung derselben beanstandet, und sie zu einer neuen Abstimmung durch den praeco zurückberufen ward (*revocare* Liv. 24, 8. 26, 22; vgl. 5, 18).

Während in dieser Beziehung das Verfahren bei den Centuriatcomitien der späteren Zeit dem bei den Tributcomitien von jeher beobachteten nachgebildet war, erhielt sich im Gegensatze gegen die *μιᾷ κλήσει* stimmenden Tributcomitien die classenweise Abstimmung der Centuriatcomitien (S. 434). Die sechs patricischen und die zwölf plebejisch- patricischen Reitercenturien, die eben aufgehört hatten centuriae praerogativae zu sein, stimmten wahrscheinlich mit den centuriae peditum erster Classe; denn da sie nunmehr zu den *jure vocatae centuriae* (Liv. 27, 6) im Gegensatze zu der *sorte vocata praerogativa* gehörten, so konnten sie jure

an keiner andern Stelle, als mit den pedites der ersten Classe, zu welcher sie ja dem Census nach gehörten, berufen werden. Wird diese Ansicht auch nicht durch ein positives Zeugnifs gestützt, so steht ihr doch auch keins entgegen; denn, dafs nur die zwölf servianischen Reitercenturien mit der ersten Classe, die sex suffragia aber der vorservianischen centuriae Ramnensium Titiensium Lucerensium nach der ersten Classe gestimmt hätten — eine Zurücksetzung der letzteren, für die sich kein ausreichendes Motiv finden läfst —, folgt weder aus dem Bericht des Livius über die Abstimmung im Procefs der Censoren Gracchus und Claudius (Liv. 43, 16), noch aus der wahrscheinlich corrupten Stelle des Cicero über die Wahlcomitien des Jahres 710 u. c. (Phil. 2, 33, 82). Wenn die Reitercenturien gleichzeitig mit der ersten Classe stimmten, so ist es wahrscheinlich, dafs die beiden Centurien der Werkleute gleichzeitig mit der zweiten Classe aufgerufen wurden, mit welcher sie Dionysius schon nach der ursprünglichen Einrichtung im Widerspruche mit Livius stimmen läfst (I 356). Ebenso wird der Widerspruch beider Schriftsteller rücksichtlich der beiden Centurien der Musiker, die Livius der fünften, Dionysius der vierten Classe zutheilt, darauf beruhen, dafs dieselben vor der Reform mit der fünften, nach der Reform mit der vierten Classe stimmten. Der Grund für diese letztere Aenderung kann darin gelegen haben, dafs man, wie die Ritter mit der ersten Classe stimmten, so die centuria capitecensorum mit der fünften gleichzeitig stimmen liefs, ein Verfahren, das der Zeitersparnifs wegen jedenfalls zweckmäfsig war. Aufserdem stimmte mit der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Classe je eine überzählige Centurie, die sich aus denen zusammensetzte, welche bei der Abstimmung der vorigen Classe zu spät gekommen waren, und die von der Aufforderung des praeco: *ni quis scivit sciscito* als *centuria ni quis scivit sciscito* bezeichnet wurde (I 358. II 449). Während die Bürgerschaft also in 373 Centurien zerfiel (S. 443), wurden in den Centuriatcomitien 377 Centuriensuffragia abgegeben, so dafs 189 die geringste Majorität war. Diese classenweise Abstimmung wollte selbst C. Gracchus nicht beseitigen, der vielmehr nur den Plan hatte die 350 centuriae peditum nicht in der gesetzlichen Reihenfolge der Classen, sondern in einer durchs Loos festgestellten Reihenfolge von fünf aus je 70 beliebigen Centurien zusammengewürfelten Classen abstimmen zu lassen (Ps. Sall. de rep. 2, 8).

Wenn durch die classenweise Aufrufung zum Stimmen die Centuriatcomitien nun auch von den Tributcomitien sich unter-

terschieden, so scheinen sie doch darin dem Beispiel der Tributcomitien gefolgt zu sein, dafs seit der Reform nicht wie früher (I 418) bei der Erreichung der Majorität mit der Abstimmung innegehalten, sondern stets ganz durchgestimmt wurde. Freilich konnte die Majorität bei vollständiger Einmüthigkeit sich bereits durch die Abstimmung der dritten Classe, nachdem 232 Centurien abgestimmt hatten, herausstellen. Eine solche Einmüthigkeit war aber bei den auseinandergehenden Interessen der Tribus kaum bei richtenden (vgl. Liv. 43, 16) und legislativen, geschweige denn bei Wahlcomitien zu erwarten, wie denn z. B. zwar Cicero mit seltener Einmüthigkeit zum Consul gewählt wurde, sein Mitbewerber Antonius aber nur mit wenigen Centurien über Catilina siegte (Ascon. 95; vgl. Liv. 37, 47). Da nun nicht selten die *Einstimmigkeit aller* Centurien (und aller Mitglieder derselben) mit Nachdruck erwähnt wird, sowohl bei Wahlcomitien (Liv. 24, 9. 26, 18. 22. 27, 21. 29, 22. Cic. Sull. 32, 91. Pis. 1, 2. pro leg. Man. 1, 2), als auch bei legislativen (Liv. 31, 6): so ist es gerathener darunter eine wirkliche Einstimmigkeit aller Centurien, als eine Einstimmigkeit aller Centurien nur der drei ersten Classen zu verstehen. Bei richtenden Comitien mufste schon, um dem Angeklagten so lange als möglich das Exil offen zu lassen, bis zur letzten Tribuscenturie durchgestimmt werden (Polyb. 6, 14). Auch der Umstand, dafs die Candidaten sich nicht blofs bei Bewerbungen, über welche die Tributcomitien entschieden, sondern auch bei solchen, welche von der Wahl der Centuriatcomitien abhingen, einzelne Tribus abtraten (Ascon. 85; vgl. Cic. Planc. 22, 54. Schol. Bob. 253), zeigt, dafs sie ein Durchstimmen durch alle Classen und Centurien zu erwarten Grund hatten. Wenn man das Durchstimmen zur Regel erhob, so erreichte man einerseits den Vortheil, dafs das Stimmrecht der untern Classen nicht mehr wie früher (Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. Cic. de rep. 2, 22) als werthlos angesehen werden konnte, andererseits auch den, dafs die folgende Classe bereits stimmen konnte, während noch das Resultat der früheren ermittelt wurde. Denn dafs nach jeder Classe das Resultat der Abstimmung derselben renuntiirt worden sei, ehe die folgende Classe zur Abstimmung berufen wurde, läfst sich nicht durch äufsere Zeugnisse beweisen. Eine Stelle des Livius, die ein solches zu enthalten scheinen könnte (43, 16), erklärt sich, wenn man bedenkt, dafs das Resultat auch ohne Renuntiation bekannt werden konnte (vgl. Val. Max. 6, 5, 3), und in einer scheinbar noch bestimmteren Stelle des Cicero (Phil. 2, 33, 82) ist das entscheidende Wort *renuntiatur* nach der Erwähnung der

ersten Classe wegen der folgenden Worte *quae omnia citius sunt facta quam dixi* sehr verdächtig. Auch ist eine solche Renuntiation, weil sie die ohnehin langwierige Procedur ohne alle Noth verzögert hätte, durchaus unwahrscheinlich.

Die Einsammlung der Stimmen (*sententiae* Liv. 10, 11; übrigens auch *suffragia* genannt) in den einzelnen Centurien besorgte nach Abstreifung des militärischen Charakters der Centuriatcomitien nicht mehr ein militärischer centurio (Fest. p. 177), sondern wahrscheinlich die für jede Tribus in der Mehrzahl vorhandenen curatores tribuum (I 375), — die indessen von dieser Beziehung zu den Centurien auch centuriones genannt werden mochten, — als *rogatores centuriarum* (Cic. de div. 2, 35, 74. 75. de nat. deor. 2, 4, 11. de or. 2, 64, 260). In Ciceros Zeit scheinen jedoch die rogatores aus den sich zur Uebernahme des Geschäfts Erbietenden jedesmal bestimmt worden zu sein (Pis. 15, 36. p. red. in sen. 11, 28). Dafs die pontes schon vor der Einführung der schriftlichen Abstimmung beim Einsammeln der Stimmen benutzt wurden, ist oben (S. 452; vgl. S. 422) wahrscheinlich gemacht worden.

Als statt der mündlichen die schriftliche Abstimmung eingeführt wurde, machte die auf Wahlcomitien bezügliche lex Gabinia 615 u. c. und die auf legislative Comitien bezügliche lex Papiria 623 u. c. keinen Unterschied zwischen Centuriat- und Tributcomitien. Die auf richtende Comitien bezügliche lex Cassia 617 u. c. jedoch erkannte die Besonderheit der Centuriatcomitien dadurch an, dafs sie für die in Centuriatcomitien zu verhandelnden Perduellionsprocesse die mündliche Abstimmung beibehielt. Doch wurde nachträglich auch für diese die schriftliche Abstimmung durch die lex Caelia 647 u. c. eingeführt (Cic. de leg. 3, 16, 36; vgl. Oros. 5, 15). Das Verfahren bei der schriftlichen Abstimmung und bei der diribitio war in den Centuriatcomitien dasselbe, wie in den Tributcomitien.

Natürlich liefs sich das suffragium einer einzelnen centuria sowohl zur Zeit der mündlichen als auch zur Zeit der schriftlichen Abstimmung rascher ermitteln, als das einer Tribus, da die Mitgliederzahl der Centurien, deren 10 auf eine Tribus kamen, bedeutend geringer war, als die der Tribus. Wenn also die Abstimmung der centuria praerogativa geringere Zeit in Anspruch nahm, als die des principium, die der fünf Classen aber gewifs nicht fünfmal soviel Zeit erforderte, als die gleichzeitige Abstimmung der Tribus: so begreift sich trotz der grofsen Zahl der Stimmkörper in den reformirten Centuriatcomitien oder vielmehr

gerade wegen derselben die Möglichkeit der Beendigung der Abstimmung in Einem Tage sehr wohl (oben S. 440). Während für die Abstimmung in den Tributcomitien höchstens etwa vier Stunden gerechnet wurden, dauerte die Abstimmung der Centuriatcomitien bei der Wahl eines consul suffectus im J. 709 u. c. gerade fünf Stunden (Cic. fam. 7, 30, 1). Ebenso schnell konnte die Abstimmung in legislativen und richtenden Comitien erledigt sein, während sie bei der Wahl zweier Consuln oder Censoren oder gar bei der von 4, 6, 8 Prätoren länger dauern mufste, da die diribitio der mehrere Namen enthaltenden tesserae natürlich mehr Zeit erforderte.

Bei den Centuriatcomitien wurde auch dadurch Zeit erspart, dafs nach vollendeter Abstimmung nicht erst eine sortitio *tribuum* zum Zweck der Renuntiation statt zu finden brauchte, indem der beim Census übliche certus ordo tribuum für die Renuntiation der Centuriatcomitien ein für alle Mal feststand. Nach demselben gingen die vier städtischen Tribus in der Reihenfolge Suburana, Palatina, Esquilina, Collina voran, worauf sodann die 31 ländlichen von der Romilia bis zur Arniensis folgten (Varr. l. l. 5, 56. Cic. leg. agr. 2, 29, 79; vgl. I 377. 384). In dieser Reihenfolge verkündeten (*renuntiare*) die praecones der einzelnen Classen (Cic. leg. agr. 2, 2, 4. Verr. 5, 15, 38), nachdem sie sich jeder in seiner Classe die Abstimmung der einzelnen Centurien von den rogatores hatten mittheilen lassen, was *referre centuriam* hiefs (Cic. div. 2, 35, 74; vgl. *consules referre* Cic. nat. deor. 2, 4, 10; *ex centuria renuntiare consules* Cic. de or. 2, 64, 260; *centuria renuntiat* Q. Cic. de pet. 14, 56), auf Geheifs des Vorsitzenden öffentlich das Resultat derselben. Der praeco der ersten Classe renuntiirte ohne Zweifel die Abstimmung der 18 Reitercenturien vor der der centuriae peditum (vgl. Liv. 43, 16). Die dabei üblichen Formeln (I 418) erhielten sich auch nach der Reform; namentlich auch die bei Wahlcomitien übliche: *olla centuria consules dicit* (Varr. l. l. 7, 42. Liv. 24, 7. 9. 26, 22. 27, 6. 28, 38. 29, 22); denn dafs sie in Folge der schriftlichen Abstimmung, bei welcher der Ausdruck *dicere* seinen eigentlichen Sinn verlor, geändert worden sei, ist nicht wahrscheinlich.

Nach Beendigung dieser Renuntiation renuntiirte der Vorsitzende sei es selbst (Cic. Mur. 1, 1; vgl. Liv. 7, 26) oder durch den Mund des praeco (Gell. 12, 8. Suet. Dom. 10) das Gesammtresultat; wegen dieser Schlufsrenuntiation wurde bei Wahlcomitien die Thätigkeit des Vorsitzenden auch geradezu als *creare*

(I 227) bezeichnet (Liv. 25, 2. 1, 60. 2, 2. 3, 8. 35. 55. 9, 7. 21. Cic. de leg. 3, 3, 9. Gell. 13, 15). Rücksichtlich der Reihenfolge, in welcher die Gewählten renuntiirt wurden, galt der bei den Tributcomitien erwähnte Grundsatz; es beziehen sich darauf die Ausdrücke *consul prior* (Liv. 29, 22; vgl. Cic. leg. agr. 2, 2, 4), *praetor primus* (Cic. Pis. 1, 2. leg. Man. 1, 2. Brut. 93, 121. Ascon. 85. Plut. Cic. 9), *praetor prior* (Cic. Mur. 17, 35), *praetor in primis* (Suet. Vesp. 2), *tribunus militum tertius* (Liv. 4, 16); so wie auch die Wendungen *primo loco praetorem creari* (Vell. 2, 59, 2), *supremo loco inhaerere* (Val. Max. 6, 9, 14), *quarto praetorem fieri* (Gell. 10, 1), *e postremo in tertium locum subjici* (Ascon. 85). Natürlich wurden nur die renuntiirt, welche die Majorität der Centurienstimmen erlangt hatten; bei der Censorenwahl unterblieb sogar die Renuntiation des einen Gewählten bis zur Vollendung der Wahlhandlung (I 574). Blieb eine oder mehrere Stellen offen, weil von den übrigen Candidaten keiner die erforderliche Zahl von Stimmen erlangt hatte (*centurias non explere* Liv. 37, 47; *legitima suffragia non conficere* Liv. 9, 34), so wurden, wenn zur Vornahme eines neuen Wahlacts die Zeit an demselben Tage nicht ausreichte, die Comitien bis zum folgenden Comitialtage vertagt (*differre* Liv. 9, 34), was besonders leicht bei Prätorenwahlen (Liv. 40, 59) vorkommen konnte, aber auch bei denen der Consuln (Liv. 37, 47) und der Censoren (Liv. 9, 34) vorkam. Eine Vertagung der Comitien konnte übrigens auch aus andern Gründen nothwendig werden (Liv. 7, 17. Cic. Planc. 20, 50), nämlich wenn die Comitien wegen irgend einer Störung nicht hatten zu Ende geführt werden können. Rücksichtlich der möglichen Störungen gilt von den Centuriatcomitien im Allgemeinen dasselbe wie von den Tributcomitien. So ist z. B., um von Intercessionen (I 604) und Obnuntiationen (S. 412. 414. 450) zu schweigen, die Beendigung der comitia selbst nach begonnener Abstimmung mitunter dadurch verhindert worden, dafs die Beanstandung der Stimme der centuria praerogativa zu langwierigen Debatten führte (Liv. 10, 22. 27, 6), worüber die Zeit verstrich. Auch werden mehrere Fälle von Störungen durch eintretende Gewitter erwähnt (Liv. 30, 39. 40, 59. Schol. Boh. 337). In der späteren Zeit wurden störende Auspicien geradezu erlogen (Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52); die Anwendung von Gewaltthätigkeiten (Dio C. 37, 28) zur Störung der Comitien war so gewöhnlich, dafs der Senat sich bei wichtigen Angelegenheiten gemüfsigt sah sie im Voraus zu verbieten (Cic. pro Sest. 61, 129. p. red. in sen. 11, 27).

Singulär ist der Fall, dafs die Wahlcomitien zur Wahl eines praetor suffectus, da sich ihrer Abhaltung Schwierigkeiten in Folge einer allzu eifrigen Bewerbung entgegenstellten, überhaupt aufgegeben wurden (Liv. 39, 39; oben S. 228).

Mit der Renuntiation sind natürlich die Comitien beendigt; es ist eine ganz ungewöhnliche Ausnahme, dafs nach derselben noch in contione verhandelt wird, wozu in dem einzigen bekannten Falle der Wunsch der Nobilität die eben renuntiirten Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior versöhnt zu sehen die Veranlassung war (S. 231).

125. *Die Wahlcompetenz der Comitien.*

Da die Centuriat- und die Tributcomitien in coordinirter Stellung gemeinschaftlich Träger der Volkssouveränität waren, und zwar so, dafs sie sich auf jedem der Gebiete, auf denen das Volk seine Hoheitsrechte geltend machte, wechselseitig ergänzten, so mufs die Competenz beider Arten von Comitien zusammen dargestellt und in jenen verschiedenen Gebieten der Reihe nach zur Uebersicht gebracht werden. Dieser Gebiete aber sind drei, die Wahlen der Magistrate, die Rechtsprechung und die Gesetzgebung (Polyb. 6, 14. Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. Cic. de leg. 3, 3, 10. 15, 33. de div. 2, 35, 74).

1. Was nun zunächst die Wahlcompetenz betrifft, so lag der Keim derselben in der bereits von Servius Tullius (I 337) den Centuriatcomitien übertragenen creatio des Königs (I 226). Dieser Keim war unscheinbar genug, da die Curiatcomitien, denen die creatio des Königs ursprünglich zugestanden hatte, die Bestätigung und Bevollmächtigung des gewählten Königs durch die lex curiata de imperio (I 232) behielten. Aus diesem Keime entwickelte sich indessen das Recht der Centuriatcomitien zur Wahl derjenigen republikanischen Magistrate, welche Erben eines Theils der ursprünglichen regia potestas waren, also der beiden Consuln seit 245 u. c. (I 423), der decemviri legibus scribendis 303 und 304 u. c. (I 460. 464), der tribuni militum consulari potestate von 310 bis 387 u. c. (I 478), der beiden Censoren seit 311 u. c. (I 486), des Prätors seit 388 u. c. (I 495). Nur vorübergehend (261 bis 283 u. c.), und zwar unabhängig von dem Bestätigungsrechte der Curiatcomitien, hatten die Centuriatcomitien das Recht zur Wahl der tribuni plebis (I 440). Die Wahl eines Centurio zur Vornahme der Dedication eines Tempels schon vor der ersten Secession, also durch die

Centuriatcomitien (Liv. 2, 27), ist schwerlich geschichtlich. Hiervon abgesehen wuchs die Bedeutsamkeit des Rechts zur Wahl der Consuln im Vergleich mit der Bedeutsamkeit der creatio des Königs gleich im Beginn der Republik dadurch, dafs die lex Valeria de candidatis (I 430) den Wahlpräsidenten verpflichtete alle Patricier, welche sich um das Consulat bewerben würden, dem Volke zur Auswahl vorzuschlagen. Liefs sich diese Bestimmung auch zur Beeinträchtigung des Wahlrechts umgehen (I 450), so blieb sie doch Gesetz und ward als solches auf die Wahl der andern genannten Magistrate gleichfalls angewendet. Noch mehr wuchs die Bedeutsamkeit des Wahlrechts, als bei der Wahl der Consulartribunen neben den patricischen Candidaten auch plebejische zugelassen wurden (I 477), als der Erfolg der Bewerbung plebejischer Candidaten um das Consulat durch die lex Licinia Sextia 387 u. c. gesichert worden war (I 494), und als auch die Censur 403 u. c. und die Prätur 417 u. c. der Bewerbung plebejischer Candidaten zugänglich wurden (I 497 f.). Der Abhängigkeit von den Curiatcomitien entzog sich die Wahlcompetenz der Centuriatcomitien rücksichtlich der hohen Magistrate zuerst 311 u. c. bei der Wahl der Censoren, indem die Bevollmächtigung dieser durch die lex de censoria potestate nicht den Curiatcomitien sondern den Centuriatcomitien zugewiesen wurde (I 486); erst viel später wurde die Wahl der Consuln und Prätoren von dem Bestätigungsrechte der Curiatcomitien unabhängig, durch die lex Maenia 467 u. c. (I 295. II 101). Erst von diesem Zeitpuncte an, demselben, an welchem die Volkssouveränität auch in legislativer Beziehung unbedingt anerkannt ward, kann das Volk der comitia centuriata für souverän rücksichtlich der Wahl der magistratus majores (I 506), d. i. der Consuln, Prätoren und Censoren gelten. Doch blieb diese Souveränität selbst damals noch durch den factischen Einflufs der Nobilität und des Senats (S. 385), sowie durch ausgedehnte Befugnisse des Wahlpräsidenten (I 511) eine beschränkte. In der Folgezeit erweiterte sich das Wahlrecht der Centuriatcomitien nur noch insofern, als die Zahl der Prätoren nach und nach auf 2 (vor 512 u. c.), auf 4 (527 u. c.), auf 6 (557 u. c.), und endlich durch Sulla auf 8 erhöht wurde (I 564 ff.). Dagegen sind es keine dauernden Erweiterungen des Wahlrechts, sondern anomale Anwendungen desselben, wenn 537 u. c. den Centuriatcomitien die Wahl eines Prodictators (Liv. 22, 8. 31) und 543 u. c. die Wahl eines Proconsuls (Liv. 26, 18, 41; vgl. App. Iber. 18. Zon. 9, 7), welche beiden Thatsachen indessen zweifelhaft sind (vgl. § 133, 6), über-

lassen wurde. Ebenso ist es nur eine Illegalität des Octavianus, wenn er 711 u. c. Proconsuln gleichfalls in Centuriatcomitien wählen liefs (Dio C. 46, 45), um unter dem Vorsitz derselben zum Consul gewählt zu werden.

2. Die *concilia plebis* hatten anfangs durchaus kein Wahlrecht. Das Recht zur Wahl der tribuni plebis ging durch das plebiscitum Publilium 283 u. c. von den Centuriatcomitien auf sie über (I 451f.). Dieses Wahlrecht, ohwohl unabhängig von den Curiatcomitien, war doch insofern anfangs beschränkt, als es den in dem einmaligen Wahlacte gewählten Tribunen zustand, die zur Vollständigkeit des Collegiums der Tribunen erforderliche Zahl von Männern ohne Volkswahl zu cooptiren. In dieser Beziehung wurde die Souveränität der Plebs zu derselben Zeit, als dieser Begriff das ganze Volk zu umfassen anfing, gesichert durch das plebiscitum Trebonium 306 u. c., welches die präsidirenden Tribunen verpflichtete den Wahlact so lange fortzusetzen, bis alle zehn Tribunen gewählt wären (I 474. II 427). Nach Analogie der Tribunen wurden auch die aediles plebeji seit dem plebiscitum Publilium in conciliis plebis erwählt (I 451. 614).

Verschieden von diesem Rechte der Tributcomitien zur Wahl der plebejischen Beamten unter dem Vorsitze der Tribunen ist dasjenige Wahlrecht, welches sie rücksichtlich der magistratus minores (Gell. 13, 15; vgl. I 506) und extraordinarii (vgl. Cic. leg. 3, 4. de leg. agr. 2, 7, 17) unter dem Vorsitze der Consuln und Prätoren übten. Dieses Recht haben sie nicht auf Kosten der Centuriat- oder Curiatcomitien, die es nie besafsen, sondern auf Kosten der mit dem imperium bekleideten Magistrate erworben. Denn diese, durch das imperium zur Ernennung ihrer Diener und Hülfsbeamten berechtigt, überliefsen in freiwilliger oder gesetzlich erzwungener Anerkennung der Souveränität des Volks den Tributcomitien die Designation der Personen, welche sie selbst sodann kraft der lex curiata de imperio, in der daher auch später noch das eigentliche Recht der magistratus minores zu wurzeln schien (I 280), zu dem betreffenden Amte bestellten. Den Präcedenzfall für dieses Wahlrecht begründete 307 u. c. (im 63sten Jahre der Republik nach Tac. ann. 11, 22), also zu derselben Zeit, als die comitia tributa zu einer Versammlung des populus universus geworden waren, die denselben von den Consuln ohne Zweifel im Einverständnisse mit dem Senate, wahrscheinlich aber ohne ein bestimmtes Gesetz, überlassene Wahl der zwei Quästoren (I 474f. 632). Nach Analogie der Quästorenwahl überliefsen die Consuln wohl schon 312 u. c. (Liv. 4, 11) den Tributcomi-

tien auf Grund eines Senatusconsults die Wahl von triumviri coloniae deducendae (I 656) und seitdem öfter, wenn auch keineswegs immer, durch Senatusconsulte und Plebiscite autorisirt, die Wahl aufserordentlicher Magistrate (I 657), wie es scheint z. B. auch der duumviri perduellionis (I 278). Bei Einsetzung der curulischen Aedilität 387 u. c. wurde das Recht der Tributcomitien zur Wahl der curulischen Aedilen von vorn herein gesetzlich anerkannt (I 496. 617). Denselben mufsten die Consuln bald nachher, 392 u. c., die Wahl von sechs Legionstribunen unter 24 überlassen (I 645. II 22). Seit 436 u. c. kam die Wahl der quatuorviri juri dicundo (I 649), seit 465 u. c. die der triumviri capitales (I 651), beider Magistraturen unter dem Vorsitze des Prätors, hinzu. Seit 458 u. c. (Liv. 10, 21) finden wir, dafs auch magistratus extraordinarii unter dem Vorsitze des Prätors in Tributcomitien erwählt werden (I 657). Dafs auch die triumviri monetales (I 653), die quatuorviri viis in urbe purgandis nebst den duumviri viis extra urbem purgandis (I 654), endlich die decemviri litibus judicandis (I 647) in Tributcomitien gewählt worden sind, steht fest, wenn auch der Zeitpunct, seit welchem diefs geschehen ist, und die Magistratur, unter deren Vorsitze die Wahl stattfand, nicht sicher bekannt ist.

Dieses Wahlrecht der Tributcomitien ist ein fast noch entschiedeneres Symptom der Volkssouveränität, als das der Centuriatcomitien, weil es auf einer directen Unterordnung der hohen Magistratur unter den Willen des Volks beruht, und weil dieser Wille, seitdem jene Unterordnung gesetzlich nothwendig war, unbedingt galt, ohne an eine Bestätigung der Curiatcomitien gebunden zu sein. War das Wahlrecht bei der Quästorenwahl anfangs auch insofern beschränkt, als nur Patricier gewählt werden durften, so zeigt sich der unaufhaltsame Fortschritt der Volkssouveränität gerade in der Thatsache, dafs sehr bald nach der ersten Concession an dieselbe 333 u. c. (Liv. 4, 43 f.) auch die Zulassung plebejischer Candidaten concedirt werden mufste (I 488). Diese mufste auch bei der Wahl der curulischen Aedilen im Jahre nach der Einsetzung derselben zugestanden werden (I 497) und verstand sich demgemäfs bei den übrigen den Tributcomitien zustehenden Wahlen von selbst. Ist es auch nur eine äufserliche Erweiterung dieses Wahlrechts, dafs die Zahl der Quästoren 333 u. c. auf 4, 487 u. c. auf 8, durch Sulla auf 20 stieg (§ 87), so ist es doch ein charakteristisches Zeichen der wachsenden Ansprüche des souveränen Volks, dafs es statt der ihm 392 u. c. von den 24 Tribunen der 4 Legionen überlassenen 6 Stellen

schon 443 u. c. (S. 73) 16, seit 547 u. c. (S. 156) sogar alle 24 durch Wahl besetzte, obwohl es bisweilen im Interesse des Kriegswesens auf die Ernennung verzichtete (S. 248. 252. 263). Je mehr sich ferner die Gelegenheiten häuften, bei denen das Volk seine Souveränität in der Wahl von magistratus extraordinarii übte (§ 89), um so natürlicher ergab sich von der Zeit des zweiten punischen Krieges an die Consequenz den Tributcomitien auch die Bezeichnung derjenigen Personen auf legislativem Wege (§ 133, 6) zu überlassen, denen aufserordentlicher Weise das imperium zum Zwecke der Kriegführung übertragen werden sollte (I 539). Ja sogar das in völligem Widerspruch mit dem alten Staatsrechte stehende Factum ist vorgekommen, dafs die Tributcomitien die Person bezeichneten, welche der Consul *zum* Dictator, und die, welche dieser Dictator zu seinem magister equitum ernennen sollte (I 544. 558. II 155). Bei solcher Ausdehnung der Wahlcompetenz der Tributcomitien ist die Annahme an sich nicht unglaublich, dafs auch der praefectus urbis feriarum Latinarum causa von ihnen in späterer Zeit gewählt worden sei (I 275).

Je stärker die Souveränität des Volks in den Tributcomitien hervortrat, desto gleichgültiger wurde der anfänglich wichtige Unterschied rücksichtlich des Präsidiums bei diesen Wahlcomitien. Daher einerseits die Irregularität, dafs Glaucia als Prätor (App. b. c. 1, 28) und Caesar als Dictator (Suet. Caes. 76) bei der Wahl der Tribunen präsidirten, und dafs die Wahl der plebejischen Aedilen mit der der curulischen vereinigt wurde (I 621), andererseits der gelegentlich sogar durch den Senat veranlafste (Liv. 27, 5) Vorsitz der Tribunen bei Wahlen von magistratus extraordinarii (I 457).

Man kann das Wahlrecht der Tributcomitien, soweit es den magistratus minores und extraordinarii galt, als einen Eingriff in die der hohen Magistratur im Einverständnisse mit dem Senate zustehende administratio rei publicae betrachten. Es ist in dieser Beziehung durchaus analog der legislativen Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten (§ 129 ff.). Und wie wir finden werden, dafs die Souveränität der durchaus weltlichen Tributcomitien sich sogar in einigen Puncten der Administration des Religionswesens bemächtigte, so war es nur eine Consequenz davon, wenn die Tributcomitien auch auf die Besetzung priesterlicher Aemter Einflufs zu gewinnen suchten. In der That ist es den Tributcomitien gelungen, wenigstens bei denjenigen priesterlichen Aemtern, die von politischer Bedeutung waren, eine Art von Wahlrecht auszuüben (I 242.

256. 269), was ein um so bemerkenswertheres Zeichen ihrer Souveränität ist, als selbst die Curiatcomitien trotz ihres sacralrechtlichen Charakters keinen Einflufs auf die Wahl der Priester gehabt hatten (trotz Dion. 2, 22; vgl. 2, 73. 5, 1), sondern nur bei deren Inauguration zugegen gewesen waren (Gell. 15, 27).

Zuerst bekam das Volk bei dem Tode des pontifex maximus Antheil an der Bestimmung desjenigen Mitgliedes des durch Cooptation vervollständigten (Liv. 25, 2) Collegiums der pontifices, welches von seinen Collegen als pontifex maximus anerkannt werden sollte (Liv. 25, 5. 39, 46. 40, 42; vgl. Suet. Caes. 13). Diesen Antheil hat das Volk schwerlich vor der lex Hortensia 467 u. c., geschweige denn vor der lex Ogulnia 454 u. c., vielleicht aber im J. 501 u. c. (Liv. ep. 18), in dem zuerst ein Plebejer die Stelle des pontifex maximus erhielt, oder 511 u. c., als L. Caecilius Metellus pontifex maximus wurde (Cic. sen. 9, 30. Liv. 19), oder 533 u. c., als wiederum die Stelle zu besetzen war, auf jeden Fall vor 542 u. c. bekommen. Einen entsprechenden Antheil hatte zur Zeit des zweiten punischen Krieges, wie der Vorgang im J. 545 u. c. zeigt (Liv. 27, 8), das Volk an der Wahl des curio maximus (I 215. II 156). Da es im Collegium der Augurn einen augur maximus nicht gab (I 255), so blieb dieses Collegium damals frei von der Mitwirkung des Volkes (trotz Liv. 39, 45; vgl. 33, 44. 40, 42. 45, 44). Doch trachtete die demokratische Partei danach, auch bei der Besetzung der einzelnen Stellen der Collegien der pontifices, augures und decemviri sacrorum (I 331), in denen die Plebejer durch die lex Ogulnia 454 u. c. und beziehungsweise durch die lex Licinia Sextia 387 u. c. das Recht der Mitgliedschaft erkämpft hatten, die Cooptation vom Volkswillen abhängig zu machen. Noch im J. 609 u. c. indessen scheiterte der Tribun C. Licinius Crassus mit einem darauf abzielenden Gesetze an dem Widerstande der Nobilität, deren Wortführer bei dieser Gelegenheit der Augur C. Laelius war (S. 295). Dagegen setzte der Tribun Cn. Domitius im J. 650 u. c. einen Antrag durch, wonach die drei genannten Collegien im Falle der Erledigung einer Stelle denjenigen zu cooptiren verpflichtet wurden, der in den für diesen Zweck gehaltenen Comitien gewählt worden war (Cic. de leg. agr. 2, 7. Suet. Ner. 2. Vell. 2, 12; vgl. Cic. fam. 8, 4, 1).

Der Antheil, den das Volk nach der lex Domitia de sacerdotiis an der Besetzung der einzelnen Stellen in jenen Collegien nahm, war derselbe, den es auf die Ernennung des pontifex maximus ausübte. Er bestand darin, dafs 17 von den 35 Tri-

bus, die durchs Loos bestimmt waren, die Wahlhandlung vornahmen (Cic. de leg. agr. 2, 7). Da der Volkswille nach sacralem Rechte nicht wie für die potestas der Magistrate, so für ein Priesteramt die Quelle sein konnte, so würde eine Wahl, bei der das ganze Volk gewählt, und die Majorität des ganzen Volkes entschieden hätte, ein Verstofs gegen das fas gewesen sein. Was dagegen die Majorität innerhalb der gröfsten Minorität des Volkes beschlofs, schien, eben weil es staatsrechtlich bedeutungslos war, von den Priestercollegien ohne Verletzung des fas berücksichtigt werden zu können. Da nun aber innerhalb der 17 Tribus ohne Zweifel dieselben Parteistellungen Ausdruck fanden, wie im Volke der 35 Tribus, so wird das Resultat der Abstimmung von 17 Tribus in der Regel dasselbe *gewesen* sein, welches sich bei einer Abstimmung aller 35 Tribus ergeben haben würde. Es war also unter äufserlicher Beobachtung des sacralen Rechts dem Volke der Sache nach ein Recht verliehen, das ihm nach sacralem Rechte nicht verliehen werden konnte (Cic. de leg. agr. 2, 7). Bei den *comitiis pontificis maximi* wählten die 17 Tribus einen der als Candidaten aufgetretenen pontifices zum pontifex maximus, und zwar unter dem Vorsitze eines pontifex (Liv. 25, 5). Bei den *comitiis sacerdotum* (Cic. ad Brut. 1, 5) wählten sie einen der Männer, welche sei es von einem oder von zwei Mitgliedern des zu ergänzenden Collegiums unter eidlicher Bekräftigung der Aussage (Cic. Brut. 1, 1, 1) öffentlich in contione (Auct. ad. Her. 1, 11, 20) als würdig der Cooptation nominirt worden waren (Cic. Phil. 2, 2, 4). Nicht durch diese Wahl, sowenig wie durch die vorangegangene priesterliche *nominatio*, sondern erst durch die nachfolgende *cooptatio* (Cic. de leg. agr. 2, 7, 18) und *inauguratio* (Cic. Brut. 1, 1, 1) trat der Gewählte in das Collegium ein. Persönliche Anwesenheit des Petenten bei den Comitien war nach der lex Domitia nicht erforderlich (Cic. ad. Brut. 1, 5). Ueber das Präsidium in den comitiis sacerdotum ist Nichts überliefert; doch ist es wahrscheinlich, dafs der Nominirende oder einer der Nominirenden den Vorsitz führte.

Zwar hob Sulla 673 u. c. die lex Domitia de sacerdotiis und zugleich das ältere Gesetz über die Betheiligung des Volks an der Wahl des pontifex maximus auf (Dio C. 37, 37. Ps. Ascon. 102). Aber während Ciceros Consulat 691 u. c. wurde auf Antrag des Tribunen T. Atius Labienus und unter Mitwirkung des Caesar die lex Domitia und jenes ältere Gesetz wiederhergestellt (Dio C. a. a. O. Suet. Caes. 13. Vell. 2, 43). Nachher veranlafste Caesar eine

lex Julia de sacerdotiis, über welche nur das bekannt ist, dafs sie die Rücksichtnahme auf abwesende Petenten nicht verbot (Cic. ad Brut. 1, 5). Der Versuch den Wahlmodus vermittelst der 17 Tribus auf die Wahl von decemviri agrarii unter tribunicischem Vorsitz anzuwenden, welchen der Tribun P. Servilius Rullus in seiner lex agraria während des Consulats des Cicero machte (Cic. de leg. agr. 2, 7, 16), scheiterte an Ciceros Opposition.

Als eine ganz ausnahmsweise Benutzung des Wahlrechtes der Tributcomitien sei schliefslich noch erwähnt, dafs Sulla bei der Reconstituirung des Senats 300 Ritter von den Tributcomitien zu Senatoren wählen liefs (S. 319).

Die verschiedenen Wahlcomitien (mit griechischem Ausdrucke ἀρχαιρέσια oder ἀρχαιρεσίαι) werden durch einen adjectivischen vom Amtsnamen der zu wählenden Magistrate hergenommenen Beisatz bezeichnet als *comitia consularia, praetoria, censoria, tribunicia, aedilicia, quaestoria.* Da abgesehen von den Censoren und aufserordentlichen Magistraten die Centuriatcomitien jährlich mindestens zweimal zur Wahl der Consuln und Prätoren, die Tributcomitien mindestens neunmal zur Wahl der Tribunen, plebejischen Aedilen, curulischen Aedilen, Quästoren und der fünf magistratus minores für das folgende Jahr berufen werden mufsten, und da mehrere dieser Wahlcomitien leicht mehr als einen Tag in Anspruch nahmen: so erklärt es sich, dafs die lex Aelia und die lex Fufia 601 u. c. (S. 277. 414. 450) das Zustandekommen der Wahlcomitien durch Einschränkung der legislativen Comitien zu sichern suchten. Seit dieser Zeit, in welcher zugleich der Amtsantritt der Consuln und der meisten übrigen Magistrate auf den ersten Januar fixirt wurde (I 533), konnte auch eine allgemeine Regel rücksichtlich der Jahreszeit der Wahlcomitien (*comitiorum tempus*) beobachtet werden, wie sich ohne Zweifel bereits früher eine die Rangordnung der Magistrate in der Reihenfolge der einzelnen Wahlcomitien berücksichtigende Regel (I 520. 566. 618. 641) festgestellt hatte, von welcher nur die Comitien der Tribunen (I 599) und der plebejischen Aedilen (I 617), wie auch die der nur alle fünf Jahre zu wählenden Censoren (I 573) ausgenommen waren. Als regelmäfsige Jahreszeit für die in dieser bestimmten Reihenfolge abzuhaltenden Wahlcomitien kann ungefähr die Mitte des laufenden Amtsjahrs, also die in Rücksicht auf eine starke Betheiligung des Landvolks an den Wahlen nicht eben günstige Zeit der Erndte (vgl. App. h. c. 1, 14) angesehen werden; doch wurde die Regel sehr oft nicht eingehalten (I 532), indem es abgesehen von erzwungenem Aufschub dem Senate und

auch dem Collegium der Augurn (App. b. c. 1, 78) zustand die Zeit zu verschieben (Cic. ad Att. 1, 16, 13. 4, 16, 6. Mur. 25, 51. Plut. Cat. min. 30).

So ausgedehnt übrigens schliefslich die Volkssouveränität in den Wahlcomitien war, so sehr das Volk sich als der Herrscher fühlte, bei welchem die Candidaten um die Verleihung des Amts supplicirten (Cic. de leg. agr. 2, 7, 18. Q. Cic. pet. cons. 2, 8), so ist es doch nie als eine gesetzliche Consequenz dieser Souveränität erschienen, einen gewählten Magistrat durch Volksbeschlufs wiederum abzusetzen (1523. 609; vgl. § 133, 6). Wohl aber lag selbst in den letzten Zeiten eine starke Einschränkung der Volkssouveränität darin, dafs jede Wahl wegen geschehener Formfehler bei den Auspicien, die sich leicht entdecken liefsen, von dem Senate und dem Collegium der Augurn cassirt werden konnte (1255. 522).

126. *Die richterliche Competenz der Centuriatcomitien.*

Die Rechtsprechung des Volks findet sich nur im Gebiete des Criminalprocesses*). Sie war nicht ein ursprüngliches Hoheitsrecht des vermeintlich von vorn herein souveränen Volks, sondern sie begleitete in ihrer Entstehung und Erweiterung die Entwickelung der Volkssouveränität. Sie blieb ihrem Ursprunge aus der gesetzlichen Beschränkung des richterlichen imperium der Magistratur insofern stets getreu, als sie niemals ohne vorangehendes Urtheil der Magistratur eintrat. Das Volk sprach nur als Appellationsinstanz Recht, und nur in solchen Fällen, in wel-

*) Abegg, de antiquissimo Romanorum jure criminali. Regiom. 1823.
—, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau 1830. S. 123—220.
Platner, quaestiones hist. de criminum jure ant. Rom. Marburg 1836.
—, quaestiones de jure criminum Romano, praesertim de criminibus extraordinariis. Marburg 1842.
Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842.
Rein, das Criminalrecht der Römer. Leipzig 1844.
—, quaestiones Tullianae cum excursu de comitiorum Romanorum judiciis. Eisenach 1841.
—, de judiciis populi Romani provocatione non interposita habitis. Eisenach 1841.
—, Comitia, in Pauly's Realencyclopädie Bd. 2 (Stuttgart 1842), S. 536.
—, Judicia, das. Bd. 4 (Stuttgart 1846), S. 372.
Laboulaye, essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845.
de Jonge, de delictis contra rempublicam admissis ac praecipue de horum maleficiorum conatu. Traj. ad Rhen. 1845.
Burckhardt, die Criminalgerichtsbarkeit in Rom bis auf die Kaiserzeit. Basel (ohne Jahr).

chen der vom Magistrat Verurtheilte das Recht der *provocatio ad populum**) hatte.

Die Competenz der Centuriatcomitien beruhte zunächst auf der Anordnung des Servius Tullius, nach welcher im Perduellionsprocesse, wenn der König dem perduellis die provocatio ad populum gestattete, dieser von dem Urtheile der zur Einleitung des Provocationsverfahrens ernannten duumviri perduellionis (I 275 ff.) nicht mehr an die comitia curiata, sondern an die comitia centuriata provociren sollte (I 336 f.). Da die Gestattung der Provocation in jedem einzelnen Falle vom Könige abhing (Dion. 4, 25), so war die von jener Voraussetzung abhängige richterliche Competenz der Centuriatcomitien eine durchaus precäre, und es wird kein Fall überliefert, in welchem sie ausgeübt worden wäre. Zu einem gesetzlich feststehenden Hoheitsrechte des Volks wurde sie erst durch die lex Valeria de provocatione vom J. 245 u. c., welche den Consuln (aber nicht etwa auch dem pontifex maximus innerhalb der ihm zustehenden richterlichen Competenz) es geradezu verbot, ohne Gestattung der Provocation einen römischen Bürger zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen (I 428).

Wenn nun aber auch vorzugsweise um dieses Hoheitsrechtes willen Valerius Publicola vor dem Volke in Anerkennung der über der Macht der Magistrate stehenden Macht desselben die fasces senkte, so war jenes Recht doch weit davon entfernt, sofort eine absolute oberrichterliche Souveränität des Volks zu begründen. Denn abgesehen davon, dafs die Provocation nur innerhalb der Bannmeile, also nicht gegenüber dem militärischen imperium, galt (Liv. 3, 20), — wefshalb die Consuln auch nur innerhalb der Bannmeile die Beile aus den fasces entfernten, — war selbst in diesem beschränkten Gebiete die Provocation nicht hinlänglich gesi-

*) Conradus, jus provocationum ex antiquitate Romana erutum, in Conradi Scripta minora ed. Pernice. Halle 1823.
Wöniger, das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig 1843. S. 225.
Th. Mommsen, Recension über Geibs Buch, in N. Jen. Literaturzeitung. 1844. S. 245 ff.
Zumpt, über die persönliche Freiheit des römischen Bürgers, in den Abh. der Philologenversammlung zu Darmstadt. 1846. S. 21.
Rein, Provocatio, in Pauly's Realencyclopädie. Bd. 6 (Stuttgart 1852), S. 156.
Lange, die oskische Inschrift der tabula Bantina und die römischen Volksgerichte. Göttingen 1853.
Eisenlohr, die Provocatio ad Populum zur Zeit der Republik. Schwerin 1858.

chert, weil keine Strafe auf die Uebertretung des Gesetzes von Seiten der Consuln gesetzt war (Liv. 10, 9). Und selbst die Bereitwilligkeit der Consuln das Gesetz zu befolgen vorausgesetzt, so hing doch die Möglichkeit der Rechtsprechung der Centuriatcomitien insofern thatsächlich von den Consuln ab, als es in vielen Fällen in ihrer Macht stand sich mit einer Strafe, gegen welche keine Provocation galt, z. B. mit einer Vermögensbufse oder Freiheitsstrafe, zu begnügen. Namentlich war diefs der Fall bei Ungehorsam, als einem Vergehen gegen die Disciplin (Cic. de leg. 3, 3, 6), welche die Consuln kraft ihres imperium zu handhaben hatten. Die Folge des valerischen Gesetzes war daher in dieser Beziehung nur die, dafs loyale Consuln aufhörten die körperliche Züchtigung, um so mehr also die Todesstrafe, als *Zucht*mittel zur Erzwingung des Gehorsams anzuwenden (Liv. 2, 29. 55. Dion. 6, 24), nicht aber die, dafs die Centuriatcomitien eine vom Consul verhängte Disciplinarstrafe in höchster Instanz bestätigt oder verworfen hätten. Wir finden daher weder in den ältesten Zeiten noch später jemals ein auf körperliche Züchtigung lautendes Strafurtheil der Centuriatcomitien. — Nur da konnten die Consuln den Eintritt des Volksgerichts nicht verhindern, wo, den Thatbestand des Verbrechens vorausgesetzt, die Todesstrafe, sei es einfach oder durch körperliche Züchtigung verschärft oder in welcher Form immer, nach ungeschriebenem oder geschriebenem Rechte verhängt werden mufste, z. B. im Falle der perduellio (Liv. 1, 26), des parricidium (Dion. 3, 22. Auct. ad Her. 1, 13, 23) und anderer ohne Zweifel schon nach den leges regiae mit Todesstrafe belegter Verbrechen (vgl. Plin. n. h. 18, 3, 12. Gell. 20, 1, 53). In solchen Fällen konnte der Consul ohne Verletzung des fas sich nicht mit einer geringeren Strafe begnügen; ein Todesurtheil mufste gesprochen werden. Der Consul überliefs nun aus dem früher (I 429) angeführten Grunde diefs im Falle der perduellio den duumviri perduellionis, in den andern Fällen den quaestores parricidii (I 278. 632). Die Verurtheilten aber machten selbstverständlich von dem Rechte der Provocation stets Gebrauch (vgl. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 16. Cic. de leg. 3, 12, 27). Dadurch sank das Urtheil jener Magistrate zu einem Scheinurtheile, der Sache nach zu einer motivirten Anklage herab, und so entstand eine lediglich auf Capitalprocesse beschränkte, hier aber gewifs ganz regelmäfsige richterliche Competenz der Centuriatcomitien.

Indessen auch diese Competenz konnte, als etwa zehn Jahre nach der lex Valeria die lex de dictatore creando angenommen war (I 432), jederzeit durch Ernennung eines Dictators wiederum

zeitweilig zu einer ganz precären werden; denn die Ernennung des Dictators involvirte die Suspension der Provocation, dergestalt dafs der Dictator sowohl zur Aufrechterhaltung der Disciplin Todesstrafe und körperliche Züchtigung anwenden, als auch ein gesetzlich nothwendiges Todesurtheil über Verbrecher ohne Gestattung der Provocation aussprechen konnte (Liv. 2, 29. 3, 20; vgl. I 547). Wenn dagegen seit Einsetzung der tribuni plebis 260 u. c. in dem jus auxilii derselben eine wirksame Garantie dafür lag (I 438), dafs die Consuln die lex Valeria wirklich befolgten und die Provocation anerkannten (vgl. Liv. 3, 45. 55. 67. 8, 33), so konnte andererseits die aus dem jus auxilii abgeleitete intercessio tribunicia, indem sie sich gegen die das Volksgericht berufenden Magistrate richtete (I 603), auch zur Beeinträchtigung der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien gebraucht werden (Liv. 3, 24. 25. 29).

Trotz dieser Beschränktheit der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien mufs dieselbe doch bereits vor der Zwölftafelgesetzgebung in vielen einzelnen Fällen zur Geltung gekommen sein. Freilich sind uns aus jener Zeit nur zwei Processe überliefert. Der eine betrifft den Consul des J. 268 u. c. Spurius Cassius Viscellinus (I 447 f.). Er wurde nach Niederlegung des Consulats, weil er nach der Königsherrschaft gestrebt zu haben schien (Liv. 2, 41. 4, 15. Val. Max. 5, 8, 2. 6, 3, 1. Dion. 8, 77. 78. Cic. de rep. 2, 35. Flor. 1, 26. Plin. n. h. 34, 4, 9), — ein Verbrechen, welches seit Befestigung der Republik unter den Begriff der perduellio fiel; und worauf durch die lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus qui regni occupandi consilia inisset (Liv. 2, 8) Todesstrafe gesetzt war (I 431), — von den zu duumviri perduellionis ernannten quaestores verurtheilt, deren Urtheil sodann die Centuriatcomitien, an welche Cassius natürlich provocirte, bestätigten (Liv. 2, 41. Dion. 8, 78. 79. Dio C. fr. Vat. 19). Die Todesstrafe wurde an ihm vollstreckt (I 448). Der andere Procefs betrifft den Plebejer M. Volscius Fictor, der wegen falschen Zeugnisses, worauf gleichfalls Todesstrafe stand (Gell. 20, 1, 53), von den Quästoren des J. 295 u. c. angeklagt wurde (Liv. 3, 24). Da sie indessen von den Tribunen an der Abhaltung des Volksgerichts verhindert wurden, so gelang es erst den Quästoren des folgenden Jahres, welche die Anklage wieder aufnahmen (Liv. 3, 25), unter dem Schutze der Dictatur das Volksgericht abzuhalten (Liv. 3, 29). Volscius wurde nunmehr verurtheilt, wahrscheinlich jedoch nur zur aquae et ignis interdictio, womit Confiscation des Vermögens, also Vernichtung der bürgerlichen Existenz verbunden war (I 159

und § 127); denn er ging trotz der Verurtheilung in das Exil nach Lanuvium. Dafs die Centuriatcomitien weit öfter Gelegenheit gehabt haben (vgl. Dion. 7, 52) ihre richterliche Competenz geltend zu machen, versteht sich theils bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen von selbst, theils folgt es aus der Erwähnung der Betheiligung vieler Verbannten beim Aufstande des Herdonius (Liv. 3, 15. 18). Namentlich aber ergibt es sich aus dem Umstande, dafs die wesentlichen Formen des Provocationsprocesses sich noch vor dem Processe des Cassius dermafsen befestigt hatten, dafs sie schon 263 u. c. bei der usurpirten richterlichen Competenz der Tributcomitien adoptirt wurden (§ 127).

Diese Formen des Provocationsprocesses lernen wir freilich zum Theil erst aus der Beschreibung späterer Processe kennen, ihre hohe Alterthümlichkeit kann aber trotzdem nicht verkannt werden. Ihre Entstehung ist an die lex regia anzuknüpfen, durch welche die Provocation im Perduellionsprocesse geregelt worden war (I 277). Der Procefs begann, einerlei ob die Magistrate ex officio einschritten, oder ob ihr Einschreiten durch eine Anzeige, beziehungsweise Anklage bei ihnen (Liv. 45, 37. 3, 24) veranlafst worden war, mit der *diei dictio* von Seiten der duumviri perduellionis oder der quaestores (Liv. 2, 41. 3, 24. 33), in Folge deren der Angeklagte als *reus* galt, und als solcher entweder ins Gefängnifs gesetzt wurde oder, was zuerst 293 u. c. erwähnt wird (Liv. 3, 13), wahrscheinlich aber schon vor 262 u. c. üblich war (Dion. 7, 17), gegen Stellung von Bürgen (*vades*) auf freiem Fufse blieb (vgl. § 127). Es konnte immer nur ein Einzelner durch die diei dictio vorgefordert werden (Liv. 4, 41. 25, 4. 43, 16). Auf dieselbe folgten drei, durch den Zwischenraum einiger Tage getrennte Contionen (§ 134), in denen der Angeklagte erscheinen und sich gegen die Anschuldigung des Magistrats vertheidigen mufste. Diese Termine hatten den Zweck die Sache des *reus* oder *privatus* von beiden Seiten, durch Anschuldigung und Vertheidigung, zu untersuchen (*an-quirere* für *amb-quirere*, vgl. Paul. 22), um dem Volke die Erkenntnifs der Schuld oder Unschuld des Angeklagten möglich zu machen. Da der Magistrat diese Contionen leitete, so wird natürlich ihm das anquirere beigelegt (Liv. 2, 52. 26, 3. Varr. l. l. 6, 90. 92). Jeder dieser drei Anquisitionstermine schlofs, vorausgesetzt dafs der Magistrat bei der Anklage beharren wollte, mit der Ansetzung des neuen Termines, der *prodictio diei* (vgl. wegen des Ausdrucks Liv. 25, 13). Insofern die Ansetzung eines Anquisitionstermins der Sache nach eine Anklage war, bezeichnete man die Magistrate als *accusatores* (Liv. 3, 33), die diei dictio

selbst als *prima accusatio*, die drei prodictiones als *secunda, tertia, quarta accusatio*. Die *quarta accusatio* unterschied sich aber von den drei früheren der Form nach, insofern als sie mit der Abgabe des provocabeln judicium des Magistrats verbunden war, der Sache nach, insofern als erst jetzt ein Urtheil vorlag, gegen das Provocation eingelegt werden konnte (vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6. 3, 12, 27). Daher unterscheidet sich auch die dritte prodictio diei von den beiden früheren dadurch, dafs durch sie nicht ein neuer Anquisitionstermin, nicht eine Contio, sondern der Tag des Volksgerichts, die comitia, angesetzt wurden (Cic. de dom. 17, 45; vgl. App. b. c. 1, 74). Bei der Anberaumung des Tags der Comitien wurde die Frist der *justi triginta dies* beobachtet (Tab. Bant. c. 3; vgl. I 410). Am Tage der Comitien ging der Abstimmung eine nochmalige anquisitio in der Contio voran (Varr. l. l. 6, 92).

Von diesen Formen sind die drei Anquisitionstermine mitsammt dem Princip der prodictio wahrscheinlich in den ältesten Zeiten der Republik entstanden; wenigstens findet sich in dem Provocationsprocesse des Horatius, dem einzigen, der aus der Königszeit überliefert wird (I 276), noch keine Spur davon. Da in ihnen eine humane Rücksichtnahme auf den Angeklagten sich kundgibt (Cic. de domo 17, 45), so hängt dasAufkommen dieser Sitte ohne Zweifel damit zusammen, dafs die Comitialgerichte durch die lex Valeria aus einer Gnadeninstanz (§ 52, 3) zu der regelmäfsigen Appellationsinstanz bei Capitalverbrechen geworden waren. Denn wenn auch die Angeklagten selbst später noch das Volk als Begnadigungsinstanz ansahen, was sich darin zeigt, dafs sie den Ausdruck *fidem Quiritium implorare* gleichbedeutend mit *provocare* gebrauchten (Varr. l. l. 6, 68. Liv. 2, 55. 3, 41. 44. 56. 4, 14), so lehrt doch sowohl der Procefs des Cassius als der des Volscius, dafs vom Standpuncte der Regierung das Gericht der comitia centuriata in anderer Absicht als das Volksgericht von Tullus Hostilius veranlafst wurde, nämlich in der Absicht eine definitive Verurtheilung zu bewirken. Je weniger der Angeklagte demnach darauf rechnen konnte, dafs das Volk Gnade für Recht ergehen lassen würde, um so billiger war es, ihm Zeit und öftere Gelegenheit zu geben seine Unschuld dem Volke darzuthun.

Auch aus andern in sehr frühe Zeit fallenden Symptomen eines milderen Geistes mufs auf eine relativ häufige Uebung der Capitalgerichtsbarkeit des Volks in den ältesten Zeiten der Republik geschlossen werden. Dahin gehört die Humanität, welche

dem auf den Tod Angeklagten gestattete vor Abgabe des Volksurtheils aus der Staatsgemeinschaft auszutreten und ins Exil zu gehen, was man eben dadurch möglich machte, dafs man ihn nicht verhaftete, sondern gegen Stellung von Bürgen auf freiem Fufse liefs (vgl. S. 470). Das freiwillige Exil als Mittel sich der Todesstrafe zu entziehen, das nicht mit der aquae et ignis interdictio, die hinzukommen konnte aber nicht mufste, zu verwechseln ist (I 159), entstammt der Königszeit schwerlich, mufs dagegen den frühesten Zeiten der Republik entstammen. Ebenso wurde die ältere grausame Sitte, nach welcher die Kinder des zum Tode Verurtheilten gleichfalls zu tödten waren, bei Gelegenheit des Processes des Cassius abgeschafft (Dion. 8, 80). Nicht minder scheint schon in der ältesten Zeit durch die Sitte der humane Grundsatz sich festgesetzt zu haben, ein am Tage der Comitien nicht beendigtes Volksgericht, nicht an einem zweiten Comitialtage fortzusetzen (Cic. de dom. 17, 45. Schol. Bob. 337), sondern die Nichtbeendigung als eine Entbindung des reus von der Instanz anzusehen. Einige scheinbar entgegenstehende Stellen des Livius (2, 61. 6, 20. 38, 51. 52) beweisen Nichts gegen das hohe Alter dieser Sitte, da Livius die gesetzlich nothwendigen Prodictionen des Vorverfahrens für eine Vertagung der Comitien gehalten hat.

Es ist ganz natürlich, dafs die Tradition nur die politisch bedeutsamen Processe aufbewahrt hat, Volksurtheile aber über nichtpolitische Verbrechen nur dann erwähnt, wenn irgend etwas Ungewöhnliches dabei stattgefunden hatte. So wenig daher geleugnet werden kann, dafs schon in der ältesten Zeit die Gerichtsbarkeit der comitia centuriata gelegentlich aus politischer Tendenz benutzt wurde, so würde es doch gewifs verkehrt sein, die richterliche Competenz derselben von vorn herein als eine auch nur vorzugsweise politische Gerichtsbarkeit zu definiren. Nur Processe über das todeswürdige Verbrechen der perduellio sind als certamina civitatis adversus unum pestiferum civem (Liv. 6, 20) principiell politische Processe, weil das Verbrechen selbst, die feindselige Verletzung der Staatsordnung (Staatsverrath), ein politisches war. Und insofern die Magistrate vorzugsweise in der Lage waren durch Mifsbrauch der Amtsgewalt das Verbrechen der perduellio zu begehen, sind es unter den Perduellionsprocessen insbesondere die natürlich erst in der Republik möglichen gegen abgegangene Magistrate gerichteten, welche eine politische Bedeutung im eminenten Sinn des Worts haben. In ihnen, wie z. B. im Procefs des Cassius, dem ersten dieser Art, den die Tradition kennt, äufsert sich denn auch die

Souveränität des Volks, als des Richters über seine Beamten (Polyb. 6, 14, 4), die ihm gegenüber verantwortlich sind, am Augenfälligsten *).

Die so begründete und so geartete Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien wurde gegenüber den seit 263 u. c. vorgekommenen Uebergriffen der Tributcomitien ausdrücklich gesichert durch den Artikel der XII tabulae (I 462), welcher bestimmte, dafs de capite civis Romani nicht anders als im comitiatus maximus, womit eben die Centuriatcomitien gemeint sind (S. 393), geurtheilt werden sollte (Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 4, 11. 3, 19, 44 f. Sest. 30, 65. Plaut. Pseud. 1232). Dafs es in diesem Artikel nicht hiefs *de capite et de tergo*, sondern lediglich *de capite civis Romani*, dient zur Stütze der oben aufgestellten Behauptung, dafs aus dem in der lex Valeria enthaltenen Verbot der verbera keine Provocationsprocesse erfolgt waren. Denn dafs die Decemvirn hierdurch indirect die eine Bestimmung der lex Valeria hätten aufheben wollen, ist undenkbar und folgt aus dem Umstande gewifs nicht, dafs gegen impuberes wegen Diebstahls körperliche Züchtigung nach dem Ermessen des Magistrats, also eine durch die Jugend der Verbrecher motivirte Disciplinarstrafe, festgesetzt wurde (Gell. 11, 18. Plin. n. h. 18, 3, 12). Wenn freilich die XII tabulae zugleich bestimmten, dafs auch der fur manifestus nicht blofs dem Bestohlenen addicirt, sondern auch mit körperlicher Züchtigung bestraft werden sollte (Gaj. 3, 189. Gell. 11, 18), so geben sie dadurch allerdings Veranlassung zu dem Zweifel, ob auch gegen diese Strafe, wie gegen die in den XII tabulae festgesetzte Todesstrafe, Provocation möglich gewesen sei oder nicht. Da indessen niemals eine Provocation eines fur manifestus stattgefunden zu haben scheint, so mufs angenommen werden, dafs der fur manifestus entweder ausdrücklich in der lex Valeria ausgeschlossen war von dem Provocationsschutze, oder dafs er ihn ipso facto mit der Freiheit verwirkt zu haben schien. Andererseits darf man übrigens obige Bestimmung der XII tabulae über die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien auch nicht dahin mifsverstehen, als ob die Decemvirn den Magistraten verboten hätten bei der quarta accusatio das Todesurtheil formell auszusprechen, da dasselbe eben zur Ermöglichung der Provocation und der Berufung der Comitien formell ausgesprochen sein mufste.

Aus dem ersten Jahre des Decemvirats (303 u. c.) hat die

*) Mean, de accusatione magistratuum Romanorum commentatio historica. Bonn 1845.

Tradition den Processfall überliefert, bei welchem der Decemvir C. Julius, obwohl er als sine provocatione gewählter Magistrat ein definitiv gültiges Todesurtheil hätte fällen können, doch das von den Decemvirn eingeschärfte Gesetz und die Formen des Provocationsprocesses respectirte: ein Fall, der auch um deſswillen bemerkenswerth war, weil es der einzige ist, bei welchem in Folge des Nichtvorhandenseins der Quästoren (Dion. 10, 56) ein magistratus cum imperio als Ankläger vor dem Volke erscheint (I 429). Der Process ist ganz ohne Beziehung auf Politik; denn die Anklage gegen den Patricier L. Sextius lautete auf Mord, weil in seinem Hause unter verdächtigen Umständen ein vergrabener Leichnam gefunden worden war (Cic. de rep. 2, 36. Liv. 3, 33).

Unmittelbar nach dem Sturze der unprovocabeln Decemvirn wurde die Provocation und somit auch die richterliche Competenz der Centuriatcomitien stärker als zuvor garantirt durch die lex Valeria Horatia vom J. 305 u. c., welche die Suspendirung der Provocation durch Bestellung eines Magistrats sine provocatione unter Androhung der Strafe der Sacertät verbot (I 469): eine Garantie, welche das plebiscitum Duilium von demselben Jahre noch dahin ausdehnte, dafs es geradezu auf die ungesetzliche Wahl eines Magistrats ohne Provocation die durch körperliche Züchtigung verschärfte Todesstrafe setzte, die selbstverständlich nur, wenn sie von den Centuriatcomitien bestätigt worden war, vollzogen werden sollte (I 474). Ob die Dictatur durch diese Gesetze, welche ihrer nicht ausdrücklich gedachten, der Provocation unterworfen worden sei, darüber fand eine Verschiedenheit der Ansichten nach dem Parteistandpuncte statt. Die Plebejer behaupteten es natürlich, indem sie den Wortlaut der Gesetze in so weitem Sinne als möglich interpretirten; die Patricier leugneten es (Liv. 4, 13. 14. 15), weil eine Modification der lex de dictatore creando ausdrücklich hätte beantragt und genehmigt werden müssen (I 469. 547). Es endete dieser Streit mit der thatsächlichen Nachgiebigkeit der Patricier, die sich darin zeigte, dafs die dem Dictator zu ertheilende lex curiata de imperio in jedem einzelnen Falle so modificirt wurde, dafs der Dictator, wollte er sich in den Gränzen seines Auftrags halten, nicht in die Lage kommen konnte, durch Verletzung der Provocation Anstofs zu erregen (I 549 ff.). Die Provocation des magister equitum Q. Fabius Rullianus gegen das kriegsrechtliche Urtheil seines Dictators L. Papirius Cursor an das Volk 429 u. c. (I 551. II 61) war gesetzlich unzulässig, und die dabei in contione gepflogenen Verhandlungen (Liv. 8, 33—35) sind nur scheinbar den Verhandlungen eines Anquisitionstermins ähnlich.

Die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien nach der Decemviralgesetzgebung unterscheidet sich von der früheren dadurch, dafs neben den Quästoren jetzt auch die tribuni plebis als Ankläger auftraten. Von Anklagen der Quästoren ist nur eine einzige, die des T. Quinctius Trogus bekannt, die nach 333 u. c. stattgefunden haben mufs. Das Verbrechen, dessen Trogus angeklagt wurde, ist unbekannt; dagegen haben sich Excerpte aus den Acten dieses Processes, namentlich aus dem die Comitien berufenden Edicte, die in den commentariis quaestorum standen, bei Varro erhalten (l. l. 6, 90—92). Sie beziehen sich indessen nur auf die Formalitäten der Berufung des Volks und des privatus. Die Tribunen, welche seit der lex Aternia Tarpeja 300 u. c. ein unbestrittenes Recht zur multae dictio und zur Beantragung einer höheren Geldbufse vor den Tributcomitien hatten, haben seit der Decemviralgesetzgebung nicht sowohl kraft eigenen Rechts, als im Auftrage oder unter Genehmigung der Consuln auch Capitalprocesse an die Centuriatcomitien gebracht und das zur Einleitung des Volksgerichts nöthige Todesurtheil, mochte leiblicher oder bürgerlicher Tod gemeint sein (Liv. 26, 3. 43, 16), in demselben Sinne wie die Quästoren ausgesprochen (I 409. 457. 600). Die Tribunen und Quästoren theilten sich in die Anklagen wahrscheinlich in der Art, dafs die Quästoren vorzugsweise die unpolitischen, die Tribunen vorzugsweise die politischen Processe durchführten. Diefs darf man zwar nicht aus dem politischen Charakter fast sämmtlicher bekannten tribunicischen Anklagen vor den Centuriatcomitien, wohl aber aus der ganzen politischen Stellung der Tribunen, sowie aus der Art, wie dieselben sich mit den Aedilen in die Multprocesse theilten (§ 127), schliessen. In dem Grade, in welchem die tribunicischen Anklagen die quästorischen an Wichtigkeit überragten, und in welchem diese, weil es von Jahr zu Jahr unpraktischer wurde, das ganze Volk wegen Aburtheilung gemeiner Verbrecher in Bewegung zu setzen, hinter den vom Senate und Volke eingesetzten quaestiones extraordinariae zurücktraten (vgl. z. B. Liv. 4, 50. 51), näherte sich die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien mehr und mehr dem Begriffe einer lediglich politischen.

Die ältesten tribunicischen Anklagen waren unter Gutheifsung der Consuln (Dion. 11, 49. Liv. 3, 59) gegen die abgegangenen Decemvirn gerichtet, insbesondere gegen Appius Claudius und Oppius (Liv. 3, 56—58. Dion. 11, 46. 49). Dafs sie vor den Centuriatcomitien verhandelt werden sollten — denn zum Volksgericht kam es nicht, weil die Angeklagten sich zuvor entleibten,

— folgt daraus, dafs die bisherigen Capitalprocesse vor Tributcomitien als privilegia so eben durch die XII tabulae verboten waren, und dafs die den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen, die ungerechte richterliche Entscheidung des Appius im Freiheitsprocesse der Verginia und die ungesetzliche körperliche Züchtigung eines unschuldigen verdienten Bürgers durch Oppius, ihre Quelle im Mifsbrauch der Amtsgewalt hatten, wonach also für die Tribunen wahrlich kein Grund vorlag gegen sie nicht die strengste Form der Anklage, die auf perduellio, zu gebrauchen (I 467 f.). Bei den übrigen acht Decemvirn scheinen die Tribunen nicht sowohl auf die Anklage (Dion. 11, 46), als auf die Beantragung der Todesstrafe verzichtet und statt derselben aquae et ignis interdictio wie bei Volscius beantragt zu haben (Zon. 7, 18. Liv. 3, 58. Dion. 11, 49); sie gestatteten denselben vor dem Tage des Gerichts ins Exil zu gehen (vgl. Liv. 4, 15. 25, 4). Nicht wegen perduellio, sondern wegen falschen Zeugnisses wurde M. Claudius, der Helfershelfer des Appius Claudius im Freiheitsprocesse der Verginia, angeklagt; auch ihm wurde, obwohl die Zwölf Tafeln die Bestrafung des falschen Zeugnisses mit dem Tode beibehalten hatten (Gell. 20, 1, 53), gleich dem Volscius gestattet ins Exil nach Tibur zu gehen (Liv. 3, 58. Dion. 11, 46). Eine ähnliche Anklage wegen falschen Zeugnisses richtete der Tribun Sp. Maelius 318 u. c. gegen den gewesenen praefectus annonae Minucius, liefs sie jedoch wieder fallen (Liv. 4, 21. 13). Dagegen scheint C. Servilius Ahala, der 315 u. c. als magister equitum des Dictators L. Quinctius Cincinnatus den der Citation vor den Dictator nicht Folge leistenden Ritter Sp. Maelius erschlagen hatte (I 489), wirklich der perduellio wegen caedes civis indemnati (also aus demselben Grunde, wie der Schwestermörder Horatius) angeklagt worden zu sein und dem Urtheile sich durch das Exil entzogen zu haben (Liv. 4, 16. 21. Cic. de dom. 32, 86. de rep. 3, 6. Val. Max. 5, 3, 2). Auf perduellio lautete auch wohl die 367 u. c. erhobene Anklage gegen Q. Fabius, der als Gesandter gegen die Gallier kämpfend das jus legatorum, und somit die Staatsordnung in einer ihrer fundamentalen Voraussetzungen verletzt hatte. Es kam nicht zum Volksgerichte, weil der Angeklagte vorher starb (Liv. 6, 1). Wirklich verurtheilt und hingerichtet wurde 371 u. c. M. Manlius Capitolinus, der Retter des Capitols, auf Grund einer Anklage (I 490), die in Folge der dem Manlius zur Last gelegten affectatio regni, wie bei Cassius, auf perduellio gerichtet war (Liv. 6, 11. 14—20. Gell. 17, 21, 24. Dion. 14, 6. Dio C. fr. Vat. 27. Zon. 7, 24. Plut. Cam. 36.

App. Ital. 9. Ovid. fast. 6, 183 ff.). Auch L. Manlius Imperiosus wurde 393 u. c., weil er die Dictatur über die legale Zeit hinaus behalten und bei der Aushebung körperliche Züchtigung angewendet hatte, vermuthlich, wenn auch Livius an eine Anklage vor den comitia tributa denkt, der perduellio angeklagt; er entging der Verfolgung und Verurtheilung dadurch, dafs der anklagende Tribun von Manlius' Sohne, dessen harte Behandlung zur Erhöhung der Mifsgunst des Volkes gegen Manlius hatte benutzt werden sollen, gezwungen wurde die Klage fallen zu lassen (Cic. de off. 3, 31, 112. Liv. 7, 4. 5. Val. Max. 5, 4, 3. App. Samn. 2). Aufser in diesen politischen Processen finden wir die Tribunen als Ankläger auf den Tod in zwei kritisch nicht ganz gesicherten Fällen betreffend Anklagen wegen Päderastie. Der eine betrifft den Papirius, dessen Attentat auf seinen Schuldknecht Publilius 428 u. c. aufserdem die lex Poetelia zur Folge hatte (Liv. 8, 28. Dion. 16, 9. Suid. s. v. *Γάιος Λαιτώριος*). Der andere, einige Jahre später fallend, betrifft den C. oder M. Laetorius, der als tribunus militum einen seiner Legionare hatte verführen wollen (Dion. 16, 8. Val. Max. 6, 1, 11. Suid. a. a. O.), und der sich der Strafe durch das Exil entzog.

Trotz dieser verhältnifsmäfsig zahlreichen Beispiele von der Ausübung der Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien müssen doch gelegentlich Zuwiderhandlungen gegen die Provocationsgesetze von Seiten der Magistrate vorgekommen und unbestraft geblieben sein, wie das bei den langwierigen Parteikämpfen und der schroffen Parteistellung kaum anders zu erwarten ist (Cic. de or. 2, 48, 199). Daher wurde die Provocation durch eine dritte lex Valeria vom J. 454 u. c. nochmals eingeschärft unter sorgfältigerer Festsetzung von Strafen (S. 86). In der Folgezeit finden wir gleichwohl nur noch die Tribunen als Ankläger vor den Centuriatcomitien, und nur noch Perduellionsprocesse vor denselben. Dieſs hängt wahrscheinlich damit zusammen, dafs im Allgemeinen die Anklagebefugnifs der Aedilen in Multprocessen vor den Tributcomitien genügte, um die Mehrzahl der Verbrecher unschädlich zu machen, für diejenigen aber, die trotz der Abneigung des Volkes gegen Todesstrafe mit derselben belegt werden zu müssen schienen, eine quaestio extraordinaria (vgl. Cic. de dom. 13, 33) eingesetzt wurde, was z. B. 424 u. c. in dem Processe gegen die Matronen wegen Giftmischerei (Liv. 8, 18) und schon 341 u. c. in dem Processe wegen Ermordung des Consulartribunen Postumius (Liv. 4, 50. 51) geschehen war. Es konnte daher bei Einsetzung der triumviri capitales 465 u. c. die Beziehung der Quä-

storen zur Criminaljustiz ganz gelöst werden (I 281. 633. 653). Die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien ist nunmehr allerdings in der auf die lex Hortensia 467 u. c. folgenden Epoche eine lediglich politische gewesen (Polyb. 6, 14, 4. 6). Wenn zunächst im ganzen fünften Jahrhundert der Stadt kein einziger politischer Procefs der Tribunen in Centuriatcomitien vorkommt, so hängt dies mit der Beziehung der Tribunen jener Zeit zur Nobilität zusammen.

Von den nach dem fünften Jahrhundert erwähnten Perduellionsprocessen betrifft der älteste den P. Claudius Pulcher, der 505 u. c. durch seine Mifsachtung der Auspicien nicht blofs den Verlust der römischen Flotte bei Drepanum herbeigeführt, sondern auch eins der Fundamente des Staatswesens freventlich erschüttert hatte (Liv. ep. 19). Er wurde nicht verurtheilt, weil am *Tage* der Centuriatcomitien eine Störung durch Gewitter eintrat, und weil die anklagenden Tribunen von ihren Collegen verhindert wurden den Procefs gegen die Sitte von Neuem aufzunehmen (Schol. Bob. 337. Val. Max. 8, 1, 4). Der gleichfalls in der Kriegführung unglückliche College des Claudius, L. Junius, entzog sich der auch ihm drohenden Perduellionsklage durch Selbstmord (Cic. de div. 2, 33, 71. nat. deor. 2, 3, 7). Die tribunicische Anklage gegen die Atilii wegen grausamer Behandlung der karthagischen Kriegsgefangenen diente nur als Drohmittel, ohne ausgeführt zu werden (Diod. 24, 19). Auf perduellio lautete ohne Zweifel auch die Anklage gegen den Zollpächter M. Postumius Pyrgensis 542 u. c. (S. 155), der wegen einer andern Anklage am Tage des Gerichts der comitia tributa diese mit seinen Genossen gewaltsam gestört und somit Gewalt gegen den populus Romanus selbst und die respublica angewendet hatte. Dennoch kam es zu keinem Urtheil der Centuriatcomitien, weil Postumius ins Exil ging. Auch gegen seine Genossen, und zwar gegen jeden Einzelnen derselben wurde auf perduellio geklagt mit demselben ohne Zweifel beabsichtigten Erfolge (Liv. 25, 3. 4). Im folgenden Jahre 543 u. c. wurde Cn. Fulvius (S. 155), gegen den anfangs nur wegen Ungeschicks im Kriege (Liv. 25, 20. 21) eine Geldstrafe beantragt worden war, wegen perduellio angeklagt, als sich herausstellte, dafs er als Feldherr in der Schlacht zuerst geflohen war, also durch sein Beispiel das imperium militare untergraben hatte. Auch er entzog sich der Verurtheilung durch das Exil in Tarquinii (Liv. 26, 2—4. Val. Max. 2, 8, 3). Im J. 550 u. c. fand der Procefs gegen den Legaten Q. Pleminius statt, der als Commandant der Besatzung von Locri (Liv. 29, 6. 8f.) sich am Tempelgute der Proserpina vergriffen und die Locrenser

durch Gewaltthätigkeiten aller Art bedrückt hatte. Die Voruntersuchung führte der auf Senatsbeschlufs hingeschickte Prätor von Sicilien mit einem Consilium von 10 Senatoren, 2 Tribunen und einem Aedilen. Auf Grund derselben wurde Pleminius mit 32 Complicen in Ketten nach Rom geschickt, um dort von den Tribunen dem Volksgerichte überliefert zu werden. Da er im Gefängnifs gehalten wurde, um nach erfolgtem Urtheil getödtet zu werden, so ist die Anklage wohl auch auf perduellio formulirt gewesen. Er starb wahrscheinlich vor dem wie es scheint, absichtlich verzögerten Schlufstermin im Gefängnifs (Liv. 29, 16—22. 31, 12. 34. 44. Val. Max. 1, 1, 21. App. Hann. 55. Diod. 27, 5).

Die Todesstrafe konnte, seitdem das Exil zur Regel geworden und seitdem der Antrag auf aquae et ignis interdictio neben dem Antrage auf Tod eingeführt war, bei der Volksgerichtsbarkeit thatsächlich als abgeschafft gelten. Seit Manlius 371 u. c. ist kein weiterer Fall einer Execution der vom Volke erkannten Todesstrafe überliefert; die Zeit der Hinrichtung des Veturius auf Antrag eines Tribunen, dem jener nicht aus dem Wege gegangen war (Plut. C. Gr. 3), ist unbekannt. Um so weniger ist anzunehmen, dafs die Magistrate gegen die Provocationsgesetze, aufser in Folge ausdrücklicher Vollmacht, Todesstrafe verhängt hätten (vgl. Liv. 8, 37. Val. Max. 6, 1, 10). Dagegen mochte trotz der dritten lex Valeria gelegentlich das Verbot der Prügelstrafe überschritten worden sein, zumal da sich auf Grund dieses Verbotes der Provocationsgesetze keine Volksgerichtsbarkeit entwickelt hatte, und da sogar in verschiedenen Gesetzen als Strafe auf die Uebertretung derselben Prügelstrafe oder durch Prügel verschärfte Todesstrafe, welche letztere natürlich nur durch die Bestätigung von Seiten des Volks rechtskräftig werden konnte, gesetzt worden war. Auf solche Gesetze, namentlich wenn sie später waren, als die dritte lex Valeria, konnten sich die Magistrate mit einem gewissen Scheine des Rechts berufen. Da es nun factisch unmöglich war, in allen solchen Fällen vermittelst der Provocation ein Volksgericht einzuleiten, so hat der Urheber der lex Porcia, wahrscheinlich M. Porcius Cato in seiner Prätur 556 u. c. (S. 179), die Prügelstrafe mitsammt der bereits thatsächlich abgekommenen durch Prügelstrafe verschärften Todesstrafe dadurch gesetzlich beseitigt, dafs er die Sanctionen anderer Gesetze, in welchen Prügelstrafe und jene Art der Todesstrafe verordnet war, aufhob (Festus s. v. pro scapulis p. 234. Liv. 10, 9) und dieses sein eigenes Gesetz auf bündige Weise sanctionirte (Cic. de rep. 2, 31, 54). Insofern von diesem Gesetze, das hiernach kein eigentliches Provocations-

gesetz war, die totale Abschaffung der Prügelstrafe datirte, also wohl auch die Abschaffung derselben für fures manifesti (Gaj. 3, 189), schien gerade es allein im Gegensatze gegen die valerischen Provocationsgesetze pro tergo civium gegeben zu sein (Liv. 10, 9). Die Volksgerichtsbarkeit änderte sich in Folge dieses Gesetzes nur insofern, als, wenn die Magistrate es befolgten, Provocationen an die Centuriatcomitien nicht eben häufig vorkommen konnten, und insofern, als der Strafantrag in keinem Falle auf das necare verberibus lauten durfte. — Um die Zeit des Cato mufste auch die Ausdehnung des römischen Staates über Italien und die Provinzen die bisher festgehaltene Beschränkung der durch die Provocation geschützten bürgerlichen Freiheit auf die Bannmeile, wenn man diese Beschränkung auch möglichst weit interpretirte (Dig. 50, 16, 154), als einen Mifsstand erscheinen lassen, namentlich seitdem römische Bürger nicht blofs in Italien, sondern auch in den Provinzen, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betreibung friedlicher Geschäfte weilten. Da nun die Beschränkung der Provocation nur den Sinn hatte, das militärische imperium gegenüber den ihm unterworfenen Soldaten als unprovocabel festzuhalten, so war es streng genommen nur eine Consequenz der Provocationsgesetze, dafs derselbe Schutz, den die Provocation den Bürgern in der Stadt verlieh, auch den aufserhalb der Bannmeile in Italien und den Provinzen lebenden Bürgern gegenüber dem imperium der Proconsuln und Proprätoren gegeben wurde. Diese Consequenz sprach, zumal da durch die catonische lex Porcia die Prügelstrafe und Todesstrafe principiell beseitigt zu sein schien, eine zweite lex Porcia aus (Cic. Verr. 5, 63, 163. Rab. perd. 4, 12), die vielleicht von P. Porcius Laeca (Mommsen, Münzw. S. 526. 552), der Prätor in Catos Consulat war, gegeben worden ist (S. 185). Es würde durch dieses Gesetz die Zahl der vor die Competenz der Centuriatcomitien gehörigen Provocationsprocesse erheblich vermehrt worden sein, wenn nicht auf Grund der ersten lex Porcia, die durch die zweite nur ergänzt wurde, hätte vorausgesetzt werden können, dafs Proconsuln und Proprätoren auf Anwendung der verpönten Strafen selbstverständlich verzichten würden. In der That ist kein Beispiel bekannt, dafs eine Provocation gegen einen Statthalter zu einem Volksgerichte über den Provocirenden geführt hätte. Wohl aber ist es bezeugt, dafs der Statthalter selbst, wenn er die lex Porcia übertrat, sich der Gefahr einer Anklage vor dem Volke aussetzte (Cic. Verr. 1, 5, 13. 5, 67, 173). — Gar keinen Einflufs auf die Volksgerichtsbarkeit konnte demnach die dritte lex Porcia

haben, welche vielleicht von L. Porcius Licinus herrührt, dessen Consulat 570 u. c. mit der Censur des Cato zusammenfällt (S. 218). Denn wenn sie auch in Consequenz der beiden früheren Gesetze die Anwendung der Prügelstrafe als einer Disciplinarstrafe gegen die im römischen Heere dienenden Bürger verbot (Liv. ep. 57. Plut. C. Gr. 9; eine Ausnahme Liv. ep. 55), so hob sie doch keineswegs die Provocationslosigkeit des militärischen imperium auf (Cic. de rep. 1, 40. de leg. 3, 3, 6); dasselbe liefs vielmehr nach wie vor die Todesstrafe, aber freilich nur auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urtheilsspruches und, der lex Porcia entsprechend, nicht durch verbera verschärft (Polyb. 6, 37; eine Ausnahme Sall. Jug. 69), vollziehen. Alle drei leges Porciae hatten also im Vergleich mit den leges Valeriae nur den Erfolg, dafs sie durch ihre bündigere Sanction die Prügelstrafe für römische Bürger vollständig beseitigten. Die persönliche Freiheit des römischen Bürgers sicherten sie dergestalt, dafs der Ruf *civis Romanus sum* (Cic. Verr. 5, 62, 162) genügte, um Prügel- und Todesstrafe abzuwenden. War daher auch erst nach den leges Porciae die Freiheit der Bürger gegen Leibesstrafen völlig gesichert und der Zweck der Provocationsgesetze durch sie noch vollkommener als durch die leges Valeriae erreicht, so ist doch die in der Volksgerichtsbarkeit sich praktisch manifestirende Provocation durch sie nicht sowohl gefördert (Cic. de rep. 2, 31, 54), als vielmehr grofsentheils überflüssig gemacht worden.

Wenn sich trotz der leges Porciae und trotzdem, dafs allmählich schon wegen der thatsächlichen Unmöglichkeit die Centuriatcomitien in allen Fällen von Capitalverbrechen zu versammeln immer häufiger quaestiones extraordinariae angewendet wurden, die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien erhielt, so rührt diefs daher, dafs Volk und Tribunen dieses Mittel, durch Verhängung einer Capitalstrafe — der aquae et ignis interdictio — die Souveränität des Volks gegenüber den Magistraten bei eclatanten Verbrechen (Polyb. 6, 14, 6) zur Geltung zu bringen, nicht aufgeben mochten. Von dem Fortbestande derselben, den man wegen des von Polybius (6, 14, 7) gebrauchten Ausdrucks *φύλη* für Centurie (S. 438) nicht leugnen darf, zeugen mehr als die einzelnen bekannten Procefsfälle die lex Cassia tabellaria 617 u. c., welche für Perduellionsprocesse die mündliche Abstimmung beibehielt, und die lex Caelia 647 u. c., welche auch für sie die schriftliche Abstimmung einführte; aber das ist einzuräumen, dafs es nur sehr selten zu dem judicium populi selbst kam. Am Wenigsten konnte jene Gerichtsbarkeit dann entbehrt

werden, wenn eine Uebertretung oder Umgehung der leges Valeriae und Porciae selbst von Seiten der Magistrate vorlag. Abgesehen aber von so flagranten Uebertretungen der lex Porcia, wie sich Verres zu Schulden kommen liefs (Cic. Verr. 5, 61 ff.), konnten dieselben in feinerer Weise umgangen werden, wenn der Senat ohne Bewilligung des Volkes eine quaestio extraordinaria mit der Befugnifs Todesurtheile oder Capitalstrafen auszusprechen einsetzte, oder wenn der Senat das senatusconsultum ultimum, videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat, fafste, wodurch er die Consuln in den Stand setzte so zu handeln, als ob sie auch in Rom selbst imperium atque judicium summum, also gleich den ältesten Dictatoren ein ganz unbeschränktes jus vitae necisque ohne Provocation hätten (I 527). Schon *Tib.* Gracchus scheint daher im Interesse der Volkssouveränität ein Gesetz gegen den Mifsbrauch der quaestiones extraordinariae beabsichtigt zu haben (Plut. Ti. Gr. 16). C. Gracchus aber setzte, nachdem sein Bruder in Folge einer Gewaltthat der Senatoren erschlagen worden war, und nachdem P. Popillius Laenas als Vorsitzer einer quaestio extraordinaria die Anhänger desselben verbannt hatte (Plut. C. Gr. 4. Cic. Lael. 11, 37), 631 u. c. die lex Sempronia durch, ne de capite civium Romanorum *injussu populi* judicaretur (Cic. Rab. perd. 4, 12. Cat. 4, 5, 10. Schol. Gronov. 412. Schol. Ambros. 370. Cic. Cluent. 55, 151. Verr. 5, 63, 163; vgl. Cic. Cat. 1, 11, 28. Gell. 10, 3). Dieses Gesetz sollte also nicht sowohl die Volksgerichtsbarkeit selbst, wie der scheinbar ähnliche Artikel der XII Tafeln, sondern die legale Mitwirkung des souveränen Volks bei Einsetzung einer quaestio extraordinaria sichern und die Illegalität des senatusconsultum ultimum aufser Frage stellen. Die Vollstreckung der Todesstrafe an einem römischen Bürger scheint es, an die lex Porcia anknüpfend, allgemein verboten zu haben (vgl. Sall. Cat. 51, 40. 21 mit Cic. Cat. 4, 5, 10 und 1, 11, 28). Die neben den quaestiones extraordinariae erhaltene Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien hat es aber nicht allein nicht aufgehoben, sondern durch seine Sanction, wonach der Uebertreter der lex Sempronia vor dem Volke verklagt werden sollte, — ohne Zweifel wegen perduellio und mit dem auf aquae et ignis interdictio lautenden Strafantrage (Cic. de dom. 31), — ausdrücklich, wenn auch nur als eine schlimmsten Falls nothwendig werdende Ausnahme, anerkannt.

Mit dieser Darstellung stimmt sowohl die geringe Zahl der bekannten zur Competenz der Centuriatcomitien gehörigen Pro-

cefsfälle seit der ältesten lex Porcia, als auch die politische Qualität derselben. Zwar von dem Perduellionsprocesse, den der Tribun Licinius anstellte, welcher sich dazu den Comitialtag vom Prätor M. Marcius erbat (Gell. 7, 9, 9), ist weiter Nichts zu ermitteln, als dafs er muthmafslich in diese Zeit fällt. Dagegen erscheint der Perduellionsprocefs, mit welchem der Tribun Rutilius die Censoren C. Claudius und Ti. Sempronius Gracchus 585 u. c. belangte (S. 256), schon insofern nicht als Beweis einer regelmäfsigen Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien, als die Censoren, gegen deren Vorgänger früher mehrere Versuche tribunicischer Anklagen vor den Tributcomitien gescheitert waren, sogar während ihrer Amtszeit angeklagt wurden und in die Abhaltung des Volksgerichts während derselben einwilligten. Auch waren die eigentlichen Anklagepuncte nur zum Vorwande genommen, um die Censoren von ihren den Publicanen mifsliebigen Finanzmafsregeln abzubringen. Rutilius begründete die Anschuldigung der perduellio durch die von Gracchus bewiesene Nichtachtung des auxilium tribunicium und durch die von Claudius ausgegangene Störung eines concilium plebis. Der Strafantrag lautete der lex Porcia und der schon früher befestigten Sitte gemäfs auf aquae et ignis interdictio. Claudius wurde freigesprochen, worauf Rutilius die Verfolgung des Gracchus fallen liefs. Ebenso ungewöhnlich würde der Perduellionsprocefs des Tribunen C. Atinius Labeo gegen den Censor Q. Metellus, von dem er bei der lectio senatus übergangen war, 624 u. c. gewesen sein. Einen solchen hatte Labeo nämlich vermuthlich im Sinne, als er verlangte, dafs Metellus vom Tarpejischen Felsen gestürzt würde. Eben der Ungesetzlichkeit seines Verfahrens wegen hinderten ihn die andern Tribunen an der Ausführung (Liv. ep. 59. Plin. n. h. 7, 44, 142 ff.). Innerhalb des durch die leges Porciae und die lex Sempronia den Centuriatcomitien offen gehaltenen Gebietes lag der Perduellionsprocefs des Tribunen Q. Decius gegen L. Opimius, der 633 u. c. als Consul gestützt auf das senatusconsultum ultimum den C. Gracchus erschlagen hatte; Opimius wurde indessen freigesprochen (Liv. ep. 61. Cic. part. or. 30, 104. 106). Dagegen ist die Anklage des C. Popillius Laenas, der als Legat einen für das Heer schimpflichen Vertrag mit den Galliern geschlossen hatte, wegen perduellio (Cic. de leg. 3, 16, 36) durch C. Caelius 647 u. c. wiederum ein Beweis davon, dafs die Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien auch aufserhalb des durch die lex Porcia und Sempronia offen gehaltenen Gebietes noch immer in politischer Tendenz gebraucht werden konnte (vgl. Auct. ad Her. 1, 15, 25. 4, 24, 34); Laenas

scheint verurtheilt worden zu sein. Dasselbe beweist die Anklage des Q. Metellus Numidicus 654 u. c. durch den Tribunen Saturninus (Liv. ep. 69), der aquae et ignis interdictio gegen ihn beantragte (Cic. de dom. 31, 82. App. b. c. 1, 31), weil er seiner lex agraria Widerstand entgegengesetzt hatte. Metellus ging vor dem Volksgerichte ins Exil (Cic. Sest. 47, 101. 16, 37).

Gleichwohl hatte die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien, wie die politische Gerichtsbarkeit der Tributcomitien, neben der Thätigkeit der inzwischen eingesetzten quaestiones perpetuae aufgehört auch nur einigermafsen regelmäfsig geübt zu werden. Wie sehr sie und ihre Formen nach den Bürgerkriegen, nach der Dispensation Sullas von den Provocationsgesetzen durch die lex Valeria 672 u. c. (Cic de leg. 1, 15, 42), nach den *alle* Gesetze über Provocation mit Füfsen tretenden Proscriptionen Sullas (Cic. de dom. 17, 43) und nach der sullanischen Organisation der quaestiones perpetuae dem Bewufstsein des Volks und seiner Demagogen entfremdet war, beweist das ganz ungewöhnliche Verfahren, das, nicht um einen Schuldigen zu bestrafen, sondern lediglich um das Ansehen des Senats zu untergraben, in einem Perduellionsprocesse wegen der 36 Jahre früher stattgefundenen Ermordung des Tribunen Saturninus in Ciceros Consulat 691 u. c. gegen den Senator C. Rabirius vom Tribunen T. Labienus eingeschlagen wurde. Allerdings konnte die That, in Folge des senatusconsultum ultimum geschehen, als caedes civis indemnati unter den Begriff der perduellio gebracht werden. Aber es war ein Zurückgreifen zu dem Perduellionsprocesse der Königszeit und eine Umgehung der lex Sempronia, dafs der Prätor *injussu populi* den C. und L. Caesar zu duumviri perduellionis ernannte; es war ein Hohn gegen die lex Porcia, dafs Rabirius im Fall seiner Verurtheilung an einem im campus Martius aufgerichteten Kreuze sterben sollte. Zu einer Verurtheilung kam es nicht, weil die Centuriatcomitien durch Wegnahme des vexillum russeum auf dem Janiculus gestört wurden (Dio C. 37, 26 ff. Cic. pro Rab. perd. reo. Suet. Caes. 12). In Folge dessen machte Labienus sodann, da die actio perduellionis nach Störung der Comitien nicht wiederholt werden durfte (S. 472), vor den Tributcomitien gegen Rabirius einen Multprocefs anhängig, bei dem Cicero die erhaltene Rede hielt. Wie sehr sich überhaupt die der Volksgerichtsbarkeit zu Grunde liegenden Begriffe geändert hatten, zeigt der Umstand, dafs in derselben Zeit P. Servilius Rullus die nach seiner beabsichtigten lex agraria einzusetzenden decemviri entgegen der lex Valeria Horatia mit einem imperium

sine provocatione bekleidet wissen wollte (Cic. de leg. agr. 2, 13, 33). Ebenso geht der Verfall der Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien daraus hervor, dafs Clodius gegen Cicero nicht, wie er formell richtig gekonnt hätte (Cic. Mil. 14, 36), da auch Cicero die lex Porcia und die lex Sempronia verletzt hatte, einen Perduellionsprocefs vor den Centuriatcomitien anhängig machte, sondern denselben durch einen auf ihn gemünzten legislativen Act der Tributcomitien zur Ergreifung des Exils nöthigte (§ 133, 5).

Bemerkenswerth ist, dafs unter allen Fällen der Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien kein einziger ist, dem das Verbrechen der proditio zu Grunde liegt, obwohl auch auf dieses, d. h. auf den Verrath des Staates an den Feind, gesetzlich Todesstrafe gesetzt war (Dig. 48, 4, 3). Indefs erklärt sich diese Thatsache ganz natürlich, wenn man bedenkt, dafs dieses Verbrechen in den meisten Fällen unter dem militärischen imperium vorfiel, also auch von diesem bestraft wurde. Kam das Verbrechen aber aufserhalb des Heeres vor, so pflegte es so verzweigt zu sein, dafs an der Stelle des hierfür unpraktischen Volksgerichts eine vom Senat eingesetzte quaestio extraordinaria richtete oder der Senat selbst als Verwaltungsbehörde entschied (Polyb. 6, 13, 4; vgl. Dion. 5, 53—57).

127. *Die richterliche Competenz der Tributcomitien.*

Die concilia plebis hatten anfangs ebenso wenig eine richterliche wie eine Wahlcompetenz. Der erste Fall (Dion. 7, 59. 65), bei dem sie ein richterliches Urtheil fällten, zufällig älter als der älteste bekannte Procefs in Centuriatcomitien, betrifft den Patricier C. Marcius Coriolanus, der 263 u. c., also im vierten Jahre nach der ersten secessio, in der Senatssitzung die Beseitigung des durch die leges sacratae eingesetzten Tribunats empfohlen, nachher auch die Aedilen thätlich verletzt und nach der Ansicht der Plebejer sich überhaupt tyrannisch gegen die Plebs benommen hatte (I 444). Dafs die Vorladung dieses Patriciers durch die Tribunen, insbesondere durch Sicinnius, vor ein Gericht der Plebs und der Urtheilsspruch derselben über ihn auf einem feststehenden, unbestreitbaren Rechte der Plebs beruht habe, ist eine in den Quellen (Dion. 7, 20—67. Plut. Cor. 16—20. Liv. 2, 34 f.) durchaus nicht begründete Ansicht. Diese lassen vielmehr erkennen, dafs der Vorgang nach dem Urtheile der Patricier eine Usurpation von Seiten der Volkstribunen war, der

jene sich nur nothgedrungen und nach Abschlufs eines Compromisses zwischen Senat und Tribunen (vgl. Dion. 7, 38 ff. 52. 54. 61. Liv. 2, 35) fügten. In den leges sacratae vom J. 260 u. c. (I 436f.), aus denen man namentlich das Recht der Tributcomitien den Coriolanus zu verurtheilen unmittelbar hat ableiten wollen, ist eine richterliche Competenz der Tributcomitien ebenso wenig wie eine Richtergewalt der Tribunen begründet (Dion. 7, 52). Allerdings war die Strafe der Sacertät auf Verletzungen des foedus vom mons sacer gesetzt (I 437); daraus folgt aber nur, dafs jeder Plebejer das Recht gehabt hätte den Coriolanus, wenn er wirklich das foedus verletzt hatte, ungestraft zu tödten (Dion. 6, 89. Fest. p. 318), wie es auch umgekehrt jedem Patricier freigestanden hätte, die plebejischen Uebertreter des Vertrages ungestraft zu tödten (Dion. 7, 31). Dafs dagegen die Tribunen das Recht gehabt hätten über Coriolanus eine Capitalstrafe auszusprechen und von dem concilium plebis bestätigen zu lassen, folgt ebenso wenig aus dem Vertrage allein, — wenn er es nicht ausdrücklich sagte —, wie etwa aus dem Naturrechte allein (Dion. 7, 41. 52). Denn, wenn betont worden ist, dafs nach Völkerrecht der Frevler dem beschädigten Volke ausgeliefert werden müsse, so ist übersehen worden, dafs eben die Frage den Streitpunct zwischen Patriciern und Plebejern bildete und der Natur der Sache nach bilden mufste, ob dem in völkerrechtlichen Formen auf dem mons sacer geschlossenen foedus, bei welchem die secedirte Plebs einwilligte unter gewissen Bedingungen wiederum in den römischen Staat einzutreten, auch die völkerrechtliche Consequenz gegeben werden sollte, wonach der die Gerechtsame der Plebs mifsachtende Patricier der Plebs auszuliefern wäre. Vom Standpuncte der Plebejer war es gewifs richtig jene Consequenz zu ziehen, da die Sacertät, wenn sie auch eine starke religiöse Schutzmauer gegen Uebertretungen bildete, dennoch wenn solche trotzdem eintraten, in politischen Formen nicht exequirbar war; es war ohne Zweifel auch klug, die Selbstverständlichkeit jener Consequenz zu behaupten und das Recht derselben durch völkerrechtliche Analogien zu demonstriren. Vom Standpuncte der Patricier aber war es nicht minder richtig, jene Consequenz zu bestreiten, da die Patricier sehr wohl die aus einer Gerichtsbarkeit der Plebs über sie drohende Gefahr für die Aristokratie erkannten; ihre juristische Deduction hatte vor der plebejischen den Vorzug voraus, dafs sie auf einer stricten Interpretation der leges sacratae beruhte (Dion. 7, 51. 52), während sie die von den Plebejern geltend gemachte Analogie des Völkerrechts mit

der Thatsache bestreiten konnte, dafs die Plebejer nicht ein selbständiges Volk seien, sondern eben durch das foedus sich von Neuem der bestehenden aristokratischen Staatsordnung unterworfen hätten (Dion. 7, 30) und mit den Patriciern in Einem Staate unter Einem und demselben imperium lebten (Dion. 7, 32). Je mehr der Standpunct der Patricier als der juristisch strengere erscheint, um so weniger kann es heutzutage genügen, wenn man das Recht der Plebejer durch Beispiele völkerrechtlicher Auslieferungen beweisen will. Wäre die Gerichtsbarkeit der Plebejer über die Patricier in den leges sacratae rechtlich begründet gewesen, so müfsten wir als Correlat dazu eine ebenso rechtlich begründete Gerichtsbarkeit der Patricier über die Plebejer annehmen; von einer solchen findet sich aber ohne Mifsdeutung der Quellen gleichfalls keine Spur. Die Patricier waren eben consequent genug die von den Plebejern gezogene Consequenz, die sie mit demselben Rechte für sich ziehen konnten, nicht geltend zu machen, obwohl die Möglichkeit derselben ihnen nicht entging (Dion. 7, 31. 51).

Die plebejischen Tribunen hatten die Mangelhaftigkeit der in der Sacertät liegenden Garantie der Gerechtsame der Plebs bereits ein Jahr früher erkannt; es verräth politischen Tact, dafs sie, soweit es in ihrer Macht stand, neben die Sacertät eine politisch brauchbare Sanction zu setzen versuchten: denn dadurch allein konnte Meuchelmord und Lynchjustiz vermieden werden. Jenen Versuch enthielt das plebiscitum Icilium vom J. 262 u. c. (I 442 f.), das man nur defshalb, weil man seine wahre Bedeutung übersah, aus ganz unzureichenden Gründen in eine spätere Zeit verlegen konnte; Dionysius, der die Veranlassung dieses plebiscitum nicht wufste, und auch seine Bedeutung für die Gerichtsbarkeit der Plebs nicht erkannte, hätte es gewifs nicht vor dem Processe des Coriolanus erwähnt (7, 17), wenn er es nicht dort in seinen Quellen fand. Dieses Plebiscit war in doppelter Hinsicht eine authentische Interpretation der leges sacratae vom Standpuncte der Plebs. Einmal setzte es fest, dafs auch darin eine Verletzung der sacrosancta potestas der Tribunen erkannt werden sollte, wenn Jemand dem vor dem Volke redenden Tribunen ins Angesicht entgegen redete oder seine Rede unterbräche (vgl. Cic. Sest. 37, 79). Sodann bestimmte es, dafs im Falle einer Uebertretung (natürlich nicht blofs dieser neuen Festsetzung, wie Dionysius sagt, sondern der durch dieselbe erweiterten Bestimmungen der leges sacratae über die sacrosancta potestas überhaupt) die Tribunen berechtigt sein sollten dem Uebertreter eine Geldbufse aufzuerlegen, ja sogar, wenn der dazu

Verurtheilte sich weigerte Bürgen für die Bezahlung derselben zu stellen, ihn zum Tode zu verurtheilen; wenn aber der Verurtheilte die rechtliche Gültigkeit der Strafen bestritte, so sollte das Volk (die Plebs) darüber entscheiden. Die Absicht, die religiöse Sanction der leges sacratae, welche das plebiscitum Icilium keineswegs aufhob, sondern für seinen ersten Artikel bestehen liefs, so dafs es insofern selbst auch eine lex sacrata war (Fest. 318), durch eine politische zu ergänzen, neben die den Göttern überlassene Execution gegen die Frevler, eine bürgerlich-gerichtliche Executionsordnung zu setzen, tritt in dem plebiscitum Icilium gegenüber den leges sacratae nicht minder deutlich hervor, wie in dem plebiscitum Duilium vom J. 305 u. c. gegenüber der lex Valeria Horatia de provocatione (S. 474). Dabei zeugt es ebenso sehr von der Mäfsigung wie von dem Verstande der Tribunen, dafs sie in jene Executionsordnung neben das tribunicische Strafurtheil sofort die Möglichkeit der poenae certatio (des ἀμφισβητεῖν Dion. 7, 17) vor dem Volke setzten, also für sich das Princip der Provocation, dem die patricischen Magistrate unterworfen waren, anerkannten. Das plebiscitum Icilium zog demnach die nach plebejischer Anschauung völlig berechtigte völkerrechtliche Consequenz aus dem völkerrechtlichen Vertrage vom mons sacer; aber es wollte den dadurch herbeizuführenden Strafact in die staatsrechtlichen Formen des Provocationsprocesses kleiden. Darauf bezieht sich auch die von Dionysius mifsverstandene Berufung der Tribunen auf die lex Valeria de provocatione im Processe des Coriolanus (7, 41. 52).

So zweckmäfsig das plebiscitum Icilium formulirt war, so documentirte es doch nur den Anspruch der Plebs auf eine Gerichtsbarkeit über die Patricier; es begründete das Recht dieser Gerichtsbarkeit ebenso wenig wie die leges sacratae. Zwar die Plebejer hielten ihre Interpretation der leges sacratae für die richtige und das plebiscitum Icilium für ein gültiges Gesetz; aber die Patricier hatten juristisch Recht, wenn sie behaupteten, dafs die Plebs als eine der paciscirenden Parteien für sich allein nicht competent sei, weder die leges sacratae authentisch zu interpretiren, noch eine neue Art der Sanction, die noch dazu mit der bestehenden Staatsordnung in Widerspruch stände, für dieselbe einzuführen. Sie verkannten die tendenziöse Bedeutung des plebiscitum Icilium durchaus nicht (Dion. 7, 22. 23. 50); aber sie erkannten es, nach dem bestehenden Staatsrechte mit vollem Recht, nicht als ein Gesetz an (Dion. 7, 30. 34. 50), sie sahen darin vielmehr nur einen unberechtigten Versuch die leges sacratae zum

Nachtheil der Patricier zu verletzen (Dion. 7, 23. Liv. 2, 35). Das Todesurtheil der Tribunen über den Coriolanus, das dieselben nicht um es sofort vollstrecken zu lassen, sondern um das Provocationsverfahren einzuleiten (vgl. Dion. 7, 36) fällten, erschien ihnen zunächst als ein Versuch einen Bürger ohne Richterspruch zu tödten (Dion. 7, 31. 36. 50. Plut. Cor. 18); der bestehenden Staatsordnung gemäfs hielten sie nur die Consuln (7, 34. 52) und die Centuriatcomitien (7, 59) für berechtigt zum Urtheilsspruche über Coriolanus; die Competenz derselben konnten für den Fall, dafs die Consuln die Initiative ergriffen, selbst die Tribunen nicht leugnen (Dion. 7, 25).

Bei diesem Widerstreite der Ansichten hing die Ausübung einer richterlichen Competenz der Tributcomitien trotz der leges sacratae und trotz des plebiscitum Icilium ganz von der Energie der Tribunen, der Macht der Plebs und der Gunst der Umstände ab. Darauf beruht denn auch die Wichtigkeit, die der gelungene Präcedenzfall der Verurtheilung des Coriolanus durch die Tribunen und die Plebs neben den leges sacratae und neben dem plebiscitum Icilium für die Begründung späterer richterlicher Entscheidungen der Tributcomitien bis zur lex Aternia Tarpeja 300 u. c. hin hat (I 444). Die Patricier gaben, obwohl sie im Princip die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien bestritten, in diesem Falle nothgedrungen nach, sei es dafs sie für ihre Willfährigkeit die Begnadigung des Coriolanus zu erlangen hofften (Dion. 7, 54), sei es dafs sie bei der Notorietät der Verletzung des foedus durch Coriolanus (Dion. 7, 23. 26. 27. 35. 43. 44) aus religiöser Scheu willfährig waren, sei es dafs sie aus Furcht vor Bürgerkrieg und Wiederholung der Zustände der Secession den Versuch Coriolanus zu retten aufgaben. Das von Dionysius erwähnte Senatusconsultum (7, 38. 39. 58) kann sehr wohl den Sinn haben, dafs die Anwendung der plebejischen Interpretation der leges sacratae und des plebiscitum Icilium für diesen Fall zu gestatten sei, und der dabei von den Senatoren geleistete Schwur (7, 39. 47) kann die Bedeutung haben, dafs dieser Act als die Ausübung einer gerade dieses Mal motivirten religiösen Pflicht erscheinen sollte. Coriolanus wurde, mit seiner eigenen Einwilligung (Dion. 7, 58. 8, 30), nunmehr allerdings nach völkerrechtlichen Grundsätzen der Plebs überantwortet (Dion. 7, 51. 53. 57. 61. 8, 6. 30). Die Tribunen hatten daher keinen Grund die im plebiscitum Icilium festgesetzte Bürgenstellung zu verlangen (vgl. Liv. 3, 13. Gell. 7, 19). Jenes Zugeständnifs aber hatte der Senat an zwei Bedingungen geknüpft (vgl. insbes. Dion. 7,

61): erstens, dafs die Anklage gegen Coriolanus in einen bestimmten criminalrechtlichen Begriff gefafst würde (Dion. 7, 57. 58. 61, 63); und zweitens, dafs die Plebs vor Abgabe ihres Spruchs schwöre, also gleichfalls constatire, dafs sie sich nur durch religiöse Motive leiten lassen wolle (Dion. 7, 45). Indem die Tribunen sich diesen Bedingungen fügten, erkannten sie ihrerseits an, dafs sie nicht lediglich auf den leges sacratae und dem plebiscitum Icilium fufsten (vgl. Dion. 9, 46). Da die eine der beiden Bedingungen, der Schwur, entschieden auf dem völkerrechtlichen Charakter des Processes beruht, so kann die andere nicht in der Weise, wie Dionysius angibt (vgl. auch Plut. Cor. 20. Dio C. fr. Vat. 15), formulirt gewesen sein, dafs nämlich die Anklage auf das Verbrechen des Strebens nach Tyrannis, *affectatio* regni, habe lauten sollen. Vielmehr mufs nach Analogie des Verhältnisses, in dem die affectatio regni zum criminalrechtlichen Begriff der perduellio in den Processen des Cassius und Manlius (S. 469. 476) steht, angenommen werden, dafs Coriolanus der *perduellio* gegen die Plebs angeklagt, diese Anklage aber mit dem Nachweis des Strebens nach Tyrannis begründet werden sollte. Uebrigens führten die Tribunen, wie es für solche Fälle nach dem plebiscitum Icilium beabsichtigt war, den Procefs in den Formen des Provocationsprocesses durch; so beobachteten sie namentlich die diei dictio (Liv. 2, 35. Dion. 7, 25. Plut. Cor. 18) und prodictio (Dion. 7, 36. 38. 51. 58. 59). Der Erfolg des Processes war, dafs Coriolanus entweder abwesend zum Tode, oder anwesend zur aquae et ignis interdictio, d. i. zum bürgerlichen Tode, verurtheilt wurde (Liv. 2, 35. Dion. 7, 64. Plut. Cor. 20. Dio C. fr. Vat. 15).

Durch diesen gelungenen Präcedenzfall war die Position der Plebs erheblich verstärkt; keineswegs aber war dadurch ein dauerndes unbestreitbares Recht der Plebs auf die Gerichtsbarkeit über die Patricier im Falle einer perduellio gegen die Plebs begründet. Die späteren Anklagen von Patriciern vor den Tributcomitien waren allerdings wesentlich erleichtert durch den Präcedenzfall, aber es waren nach den Anschauungen des patricischen Staatsrechts nicht minder Usurpationen, wie die Anklage des Coriolanus. Diesen Usurpationen gaben die Patricier, wenn ihr Widerstand Nichts nützte, nothgedrungen von Fall zu Fall nach (vgl. Dion. 10, 34), wie sie es in dem Processe des Coriolanus gethan hatten; und es begreift sich, dafs der Widerstand mit jedem Falle schwächer, die Nachgiebigkeit mit jedem Falle gröfser, der mos majorum (Dion. 7, 65) immer zwingender und

rechtsverbindlicher (Liv. 3, 9. Dion. 9, 46) wurde. Nach der Rechtsanschauung der Plebs waren die Entscheidungen der Tributcomitien richterliche Urtheile, deren Recht aus den leges sacratae, dem plebiscitum Icilium und den Präcedenzfällen folgte; nach den Anschauungen der Patricier waren es nicht richterliche Anwendungen eines bestehenden Rechts, nicht Gerichte einer gesetzlich anerkannten richterlichen Instanz, sondern zwar erlaubte (Liv. 3, 9), von Fall zu Fall nothgedrungen zugestandene, in ihrer rechtlichen Bedeutung aber auf den jedesmaligen Angeklagten beschränkte *privilegia*, d. i. gesetzgeberische Acte, die das Recht zur Gerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall festsetzten und es sofort anwendeten (vgl. I 463). Bei diesem fortwährenden Kampfe verschiedener Rechtsanschauungen, bei welchem der Sieg der einen über die andere in jedem einzelnen Falle von der Gunst der Umstände abhing, erklärt sich der langsame Fortschritt der Plebs in ihrer staatsrechtlichen Stellung, während, gerade wenn die Gerichtsbarkeit der Plebs unmittelbar durch die leges sacratae begründet und unbestreitbar gewesen wäre, es unbegreiflich sein würde, dafs die Plebs nicht sofort sich zum Herrn des Staates erhoben hätte.

In diesem, wenn auch noch so gefährlichen, doch stets precären Zustande verblieb die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien bis zur lex Aternia Tarpeja 300 u. c. Man kann sie gegenüber der staatsrechtlichen der Centuriatcomitien als eine standesrechtliche bezeichnen. Da dieselbe den völkerrechtlichen Charakter, der beim Procefs des Coriolanus in dem Eidschwur des Senats einerseits und in dem der Plebejer andererseits sich manifestirt, bald abstreifte — wenigstens wird ein solcher Schwur nachher nicht wieder erwähnt, während die Beobachtung der Formen des Provocationsprocesses auch nachher bezeugt wird (Liv. 2, 52. 61. 3, 11—13) —, so trat die politische Bedeutung dieser Standesgerichtsbarkeit um so reiner hervor. Es ist für die fernere Entwickelung der Volksgerichtsbarkeit von grofser Bedeutung, dafs, während die Centuriatcomitien anfangs über unpolitische Verbrechen gewifs häufiger richteten, als über politische, die Tributcomitien anfangs nur in Processen von politischem Charakter entschieden. Es zeigt sich darin die Prädestination der Tributcomitien zu dem eigentlichen und regelmäfsigen Organe der Souveränität des Volks. Gleich der nächste Fall der Verurtheilung eines Patriciers durch die Tributcomitien beweist, dafs die Tribunen nicht gewillt waren in Ausübung jener Gerichtsbarkeit bei den stricten Consequenzen der leges sacratae, des plebiscitum

Icilium und des Präcedenzfalles des Processes des Coriolanus stehen zu bleiben. Im J. 278 u. c. nämlich klagten zwei Tribunen den abgegangenen Consul T. Menenius Agrippa an, weil er durch Ungeschick seinem Heere eine schwere Niederlage bereitet hatte und aufserdem den Verlust der Besatzung an der Cremera verschuldet haben sollte. Er wurde verurtheilt, aber nur eine Vermögensbufse im Werthe von 2000 As (20 Rinder) ward ihm auferlegt (Liv. 2, 51. 52. 54. Dion. 9, 23f. 27). Es ist rein unmöglich, ein Recht der Plebs zu diesem Urtheile über diese Schuld, sei es aus den leges sacratae, sei es aus dem plebiscitum Icilium abzuleiten. Weder hatte Menenius, wenn er auch noch so schlecht seine Feldherrnpflicht erfüllt hatte, das foedus vom mons sacer oder die sacrosancta potestas der Tribunen verletzt; noch enthielten die leges sacratae eine Bestimmung, nach der auf Beschädigung der Plebs im Allgemeinen Sacertät stand. Auch hatten die Tribunen kein Recht auf eigene Hand ihr jus auxilii so zu interpretiren, als ob sie jede mittelbare Beschädigung der Plebs zur criminellen Bestrafung vor die Plebs ziehen dürften. Es ist in der That eine Usurpation der Tribunen, und zwar nicht blofs eine Wiederholung der bei Coriolanus gelungenen, sondern eine neue (I 445). Hervorgerufen ist dieser Versuch einen patricischen Magistrat zur Rechenschaft zu ziehen wahrscheinlich durch das von den Patriciern selbst zehn Jahr früher veranlafste Gericht der Centuriatcomitien über den abgegangenen Consul Cassius. Konnten die Consuln im Interesse des patricischen Standes vor den Centuriatcomitien gerichtet werden, so sollten sie sich auch ihrer Verantwortlichkeit gegen die Plebs, von der man allerdings sagen kann, dafs sie dem Keime nach in der Begründung des auxilium tribunicium adversus imperium consulare enthalten war, bewufst werden. Hätten die Patricier ernstlichen Widerstand geleistet, so hätte diese neue Usurpation nicht gelingen können; wahrscheinlich aber haben sie den Menenius viel bereitwilliger als den Coriolanus fallen lassen, weil sein kriegerisches Ungeschick nicht blofs den Plebejern geschadet, sondern auch den Untergang der patricischen Fabier herbeigeführt hatte (Dion. 9, 23); auch waren sie unter den Nachwirkungen des Sturzes der Oligarchie der Fabier ohne Zweifel zu einem thatsächlichen Widerstande schwächer, als im J. 263 u. c. Dafs aber die Anklage des Menenius formell gleich der des Coriolanus auf perduellio gegen die Plebs gerichtet war, ist defshalb wahrscheinlich, weil zwei Tribunen gemeinschaftlich nach Analogie der duumviri perduellionis anklagten, und weil die Anquisition der Tribunen zuerst auf Todesstrafe gelautet

hatte (Liv. 2, 52). Dadurch dafs sie sich gleichwohl mit Auferlegung einer Vermögensbufse begnügten — was möglicherweise auf einem Compromifs zwischen Senat und Tribunen beruht —, begründeten sie einen für die Bestrafung des dem Heere verderblichen Ungeschicks der Feldherren im Kriege für alle Zeiten nachwirkenden Präcedenzfall (vgl. Liv. 8, 33. 26, 3). Strategisches Ungeschick, das dem Heere verderblich geworden war, war ebenso der Grund der Anklage des abgegangenen Consuls Sp. Servilius Priscus 279 u. c. durch zwei Tribunen. Die Stimmung der Plebs und die energische Vertheidigung des Servilius bewirkten indessen eine einstimmige Freisprechung (Liv. 2, 52. Dion. 9, 28—33).

Nachdem der Begriff der perduellio gegen die Plebs auf diese Weise erweitert war, versuchte der Tribun Cn. Genucius auch die von den Consuln unterlassene Ausführung eines der Plebs dienlichen Gesetzes unter jenen Begriff zu bringen, mit andern Worten die Verantwortlichkeit der Consuln gegen die Plebs auch auf die Executive in Administrationsangelegenheiten auszudehnen. Er klagte 281 u. c. (I 451) die abgegangenen Consuln C. Manlius und L. Furius an, weil sie der Ausführung der lex Cassia agraria sich widersetzt hätten. Die Begründung eines Präcedenzfalles in dieser Richtung, wodurch die Consuln, wie die Patricier nicht mit Unrecht meinten, zu Dienern der Tribunen geworden sein würden, mifslang, da Cn. Genucius am Tage des Gerichts in seinem Hause ermordet gefunden wurde (Liv. 2, 54. Dion. 9, 37. 38). Ebenso wenig gelang ein zweiter in dieser Richtung durch die Anklage des abgegangenen Consuls Appius Claudius 284 u. c., also nach der für die Beurtheilung der thatsächlichen Macht der Plebejer wichtigen lex Publilia, unternommener Versuch. Denn obwohl Claudius nicht blofs seines Widerstandes gegen das Ackergesetz wegen, sondern aus manchen andern Gründen der Plebs verhafst war, so dafs eine Anklage auf die mit dem Tode zu bestrafende perduellio wohl motivirt war, und obwohl, wenn irgend einer, gerade er verurtheilt sein würde, so kam es doch in Folge des Umstandes, dafs Claudius vor dem Tage des Gerichts starb, nicht zur Verurtheilung (Liv. 2, 61. Dion. 9, 51—54).

Dagegen hielt sich die Anklage des Caeso Quinctius 293 u. c. ganz in den Grenzen des durch den Präcedenzfall des Coriolanus zu motivirenden Anspruchs der Tribunen auf Ueberantwortung eines vertragsbrüchigen Patriciers an das Gericht der Plebs. Er hatte bei den Agitationen wegen des plebiscitum Terentilium als Privatmann einzelne Plebejer thätlich insultirt, die Contionen der Tribunen gewaltthätig gestört, also geradezu gegen das plebiscitum

Icilium gehandelt, überhaupt aber gegen die Tribunen gleichsam Krieg geführt. Als ihn A. Virginius auf den Tod, also wohl auch wegen perduellio anklagte, und Quinctius selbst, wie Coriolanus, die Competenz der Tribunen bestritt (Dion. 10, 5), traf es sich, dafs der auf den Quinctius durch ein (freilich falsches) Zeugnifs des M. Volscius Fictor geworfene Verdacht eines Mordes die vorhandene invidia gegen ihn steigerte, woraus man indefs nicht schliefsen darf, dafs die Anklage selbst auf parricidium, ein Verbrechen, das entschieden zur Competenz der Centuriatcomitien gehörte, formulirt worden wäre. Der Versuch den Quinctius zu verhaften mifslang; aber nach einem Compromifs zwischen Tribunen und Senat, der wiederum zeigt, dafs nach patricischer Anschauung das plebiscitum Icilium nicht selbstverständlich *galt*, mufste er 10 Bürgen (vades) stellen, deren jeder mit 3000 As für die Sistirung des Quinctius am Tage des Gerichts haftete. Indem der Senat diesen Compromifs einging, erkannte er also die Anwendung des plebiscitum Icilium und die Nothwendigkeit den Quinctius der Plebs auszuliefern, kurz die Gerichtbarkeit derselben in anderer, und zwar in civilrechtlich-weltlicher, nicht mehr in völkerrechtlich-sacraler Form, wie bei Coriolanus, an. Da Quinctius nunmehr zu den Tuskern ins Exil ging, wurde das beabsichtigte concilium plebis gar nicht gehalten, die verbürgten Geldsummen aber wurden eingetrieben. Von einer Confiscation des Vermögens konnte nicht die Rede sein, da Quinctius noch in der patria potestas stand (Liv. 3, 11—13. Dion. 10, 5—8. 13; falsch Cic. de dom. 32, 86). Ebenso wurden im J. 299 u. c. wegen Verletzung der sacrosancta potestas der Tribunen im Sinne des plebiscitum Icilium die jungen Mitglieder der Geschlechter der Cluilii, Postumii und Virginii, welche gleichfalls als privati die Tribunen an der Abhaltung eines concilium plebis gewaltthätig gehindert hatten, wegen perduellio gegen die Plebs angeklagt. Der Strafantrag lautete, wahrscheinlich um das im Falle einer Anklage auf den Tod doch zu gestattende Exil zu verschärfen, was vielleicht schon bei Coriolanus, wahrscheinlich aber auch bei dem Procefs des Volscius vor den Centuriatcomitien 295 u. c. (S. 469) geschehen war, auf aquae et ignis interdictio als Ersatz der Todesstrafe. Denn die Güter der Angeklagten sollten der Ceres verfallen sein, und die Angeklagten gingen, trotzdem dafs gegen sie nicht auf Todesstrafe angetragen war, vor dem Gerichtstage ins Exil. Auch diese angebliche Neuerung in Beziehung auf den Strafantrag ist nach Dionysius durch einen Compromifs zwischen Senat und Tribunen eingeführt, so dafs sich also auch in diesem letzten Falle der precäre Charakter

der Competenz der Tributcomitien kundgibt (Dion. 10, 41. 42). Der Versuch der Tribunen die Consuln T. Romilius und C. Veturius in ihrem Amtsjahre wegen Verletzung der sacrosancta potestas anzuklagen mufste natürlich trotz der leges sacratae mifslingen (Dion. 9, 33—35).

Der precäre Charakter der Gerichtsbarkeit der Plebs änderte sich mit der lex Aternia Tarpeja vom J. 300 u. c., die als eine der Concessionen aufgefafst werden mufs, mit welchen die Patricier in den der Decemviralgesetzgebung vorangehenden Agitationen die auf Beschränkung des imperium consulare durch eine schriftliche Gesetzgebung gerichteten Forderungen der Plebs zu beschwichtigen suchten (I 455ff.). Indem sie den Tribunen und neben denselben auch den Aedilen das, bisher von jenen auf Grund des plebiscitum Icilium nur prätendirte, Recht der multae dictio verlieh, für diese Magistrate aber wie für Consuln und Quästoren das Recht durch die scharf gezogene Grenze einer suprema multa (30 Rinder und 2 Schafe) beschränkte, machte sie nicht blofs die Provocation gegen die über die suprema multa hinausgehenden Geldbufsen möglich, sondern gestattete wahrscheinlich zugleich, dafs über die Provocationen gegen Geldbufsen die Tributcomitien endgültig entschieden; eine Erlaubnifs, die natürlich nur die Tribunen und Aedilen, nicht aber die Consuln, benutzten, um Multprocesse vor den Tributcomitien einzuleiten. Mit andern Worten, die Patricier gestatteten, dafs das Verfahren, welches die Tribunen in den Processen des Menenius und Servilius eingeschlagen hatten, und welches damals als privilegium zugestanden worden war, zu einem gesetzlichen erhoben würde. Seit diesem Gesetze, welches die Capitalgerichtsbarkeit der Centuriatcomitien unangetastet liefs, galten die Tributcomitien als legitime Provocationsinstanz in Multprocessen, deren nie einer vor den Centuriatcomitien geführt worden ist. Dafs auch diese Multprocesse durch ein judicium der Tribunen und Aedilen eingeleitet wurden, hätte nie bezweifelt werden sollen. Denn wenn auch dieses judicium nur zur Vermittelung der Provocation diente (Cic. de leg. 3, 12, 27), so war es doch technisch ebenso gut ein judicium, wie das seit der lex Valeria de provocatione gleichfalls nur zur Vermittlung der Provocation ausgesprochene Todesurtheil. Und wenn der Ausdruck *multam irrogare* (I 599), der von dem judicium scheinbar absieht, häufiger ist, als der auf das judicium zielende *multam dicere* (Liv. 25, 3; edicere 2, 52) oder *judicare* (Liv. 26, 3), so erklärt sich diefs genugsam aus der untergeordneten Bedeutung des judicium im Vergleich mit der rogatio in den Comitien, wäh-

rend andererseits die Beibehaltung des technischen Ausdrucks *capitis judicare* und das Nichtaufkommen eines Ausdrucks wie *poenam capitalem irrogare* sich aus dem höheren Alter der Provocation in Capitalprocessen erklärt.

Gleich im Jahre der lex Aternia Tarpeja selbst (nach Dionysius 10, 48—50 noch vor der lex Aternia Tarpeja) machte der Tribun C. Claudius Cicero gegen den abgegangenen Consul T. Romilius und der Aedil L. Alienus gegen dessen Collegen C. Veturius das neu legalisirte Anklagerecht geltend. Nicht Mifsgeschick im Kriege, auch nicht der ruchlose Versuch den Siccius mit 800 Mann in den sichern Tod zu schicken (wie Dionysius angibt), sondern der Verkauf der Beute für das Aerarium war der Grund der Anklage, die daher schwerlich auf perduellio gegen die Plebs *lautete*, und deren Recht gewifs nicht aus den leges sacratae deducirt werden kann. Romilius wurde zu einer Vermögensbufse von 10000 As (richtiger von 100 Rindern), Veturius zu einer solchen von 15000 As (von 150 Rindern) verurtheilt (Liv. 3, 31. Dion. 10, 47. 48. 52).

In welcher Weise die lex Menenia Sextia 302 u. c. (Fest. 237) zur Ergänzung der lex Aternia Tarpeja diente, namentlich ob sie vielleicht über die aus der lex Aternia Tarpeja hervorgehenden Multprocesse nähere Bestimmungen enthielt, läfst sich nicht ermitteln.

Ebenso wenig ist, da zwischen der lex Aternia Tarpeja und der Decemviralgesetzgebung nur wenige Jahre liegen, mit Sicherheit zu erkennen, ob die Tribunen schon in Folge der ersteren auf die Verfolgung von Capitalprocessen vor den Tributcomitien zu verzichten bereit waren. Gewifs ist, dafs die XII Tafeln 303 u. c. die Beantragung solcher privilegia, wie die tribunicischen Processe vor der lex Aternia Tarpeja gewesen waren, geradezu verboten (I 463), dagegen durch Gestattung der provocatio ab omni judicio poenaque, also auch gegen Multstrafen, die auf der lex Aternia Tarpeja und Menenia Sextia beruhende richterliche Competenz der Tributcomitien in Multprocessen bestätigten (I 462). Von da an haben die Tribunen auf die Verfolgung von Capitalprocessen in Tributcomitien, welche fortan allgemein dafür als incompetent galten (Cic. de leg. 3, 19, 45), verzichtet. Sie konnten es, da gleichzeitig der Begriff einer perduellio gegen die Plebs überflüssig geworden war. Denn die sacrosancta potestas der Tribunen, im Sinne des plebiscitum Icilium verstanden, war unmittelbar vor der Decemviralregierung (I 443. 459) und sodann in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise unmittelbar nachher

durch die lex Valeria Horatia 305 u. c. (I 468) bestätigt worden. Da die Tribunen nunmehr magistratus populi Romani waren, so konnten sie jede Verletzung ihrer sacrosancta potestas als eine perduellio gegen den populus Romanus auffassen und demgemäfs Perduellionsprocesse dieser Art, wie zunächst z. B. die gegen die gewesenen Decemvirn, vor den Centuriatcomitien unter nicht füglich zu verweigernder Erlaubnifs der Consuln anstellen (S. 475).

Es ist für die weitere Entwickelung des römischen Criminalrechts innerhalb der Volksgerichte charakteristisch und dient zum Theil zur Erklärung der Mangelhaftigkeit desselben, dafs die gesetzliche Scheidung der Competenz der Tribut- und Centuriatcomitien nicht sowohl auf der Verschiedenheit der Verbrechen, als vielmehr auf der Verschiedenheit der Strafen beruhte (Cic. leg. 3, 19, 45. Liv. 26, 3). Die Folge war, wenigstens bei den politischen Processen, dafs man erst an die Durchsetzung der Strafe dachte und danach den Thatbestand unter einen entsprechenden criminalrechtlichen Begriff fafste, statt diesen auf den Thatbestand zu gründen und danach die Strafe zu bemessen (vgl. z. B. den Procefs des P. Claudius Pulcher 505 u. c. und den des Cn. Fulvius 542 u. c.). Das Volk entschied daher auch nicht nach feststehenden Rechtsnormen (Cic. de inv. 1, 38) auf Grund einer sicher ermittelten Schuld des Angeklagten, sondern nach seinem souveränen, der Herrschaft der Leidenschaften unterworfenen, von Sympathie (*gratia*) oder Antipathie (*ira populi*) geleiteten Belieben (vgl. Liv. 5, 29. 8, 33), ohne, wie die Mitglieder der athenischen *ἡλιαία*, durch einen Schwur zu einem unparteiischen Urtheil verpflichtet zu sein. Nur mit einem hieraus entspringenden Vorbehalt läfst sich daher sagen, dafs die Tributcomitien über die leichteren, die Centuriatcomitien über die schwereren Verbrechen zu richten competent gewesen seien. In Wirklichkeit waren die Tributcomitien über solche Verbrechen competent, welche als minder strafbar aufzufassen dem Magistrate beliebte, die Centuriatcomitien über solche, welche als schwerer strafbar und für eine anquisitio auf Todesstrafe (Liv. 8, 33) geeignet aufgefafst wurden, wobei sich der Mafsstab der Beurtheilung nach Zeit und Umständen richtete. Uebrigens ist bei der gröfseren Leichtigkeit eine minder schwere Strafe in Tributcomitien durchzusetzen und bei der theilweise eben hierdurch sich ausbreitenden Abneigung der Römer gegen die Todesstrafe die Competenz der Tributcomitien gegenüber derjenigen der Centuriatcomitien, was die beiderseitige Praxis betrifft, dergestalt in Vortheil gekommen, dafs jene immer mehr die regelmäfsige ward, diese immer mehr nur

ausnahmsweise eintrat. Dafs übrigens eine Cumulation der Vermögensbufse mit der Capitalstrafe unthunlich war (Cic. de dom. 17, 45. Liv. 26, 3), ist nicht sowohl Folge jener Competenzscheidung, als vielmehr davon, dafs die Capitalstrafe, wenn wirklich erkannt und nicht durch freiwilliges als justum anerkanntes Exil vermieden, stets mit Einziehung des ganzen Vermögens ohnehin verbunden war.

Die Tribunen theilten sich mit den Aedilen in die Anklagen vor den Tributcomitien in der Regel so, dafs sie sich die wichtigeren, namentlich die politischen Processe vorbehielten, den Aedilen aber die minder wichtigen überliefsen. In der Zeit bis zur Einsetzung der curulischen Aedilität tritt übrigens die Thätigkeit der plebejischen Aedilen (I 614) gar nicht hervor, was zum *Theil* mit der Beschaffenheit unserer Quellen, zum Theil aber auch wohl damit zusammenhängt, dafs die Quästoren vor den Centuriatcomitien in dieser Zeit noch in gröfserer Thätigkeit gewesen sind als nachher. Von allgemeinen Veränderungen bezüglich des Multprocesses ist aus dieser Zeit die Taxation der suprema multa in Geldeswerth (3020 As) durch die lex Julia Papiria 324 u. c. zu erwähnen (I 457). Dieses Gesetz scheint zugleich festgesetzt zu haben, dafs die in Geld ausgedrückten arbiträren Multen die Hälfte des Vermögens des zu Strafenden überhaupt nicht überschreiten dürften (vgl. Cat. orig. 5, 5; die lex Silia bei Fest. p. 246; und die Poenalsanctionen beider Seiten der tabula Bantina). Wenigstens war erst jetzt eine ausdrückliche Aussprechung dieses Grundsatzes nöthig, da er sich vorher, so lange die multae eben nur auf Vieh, nicht auch auf das Grundeigenthum, lauteten, von selbst verstand. Aus der genannten Zeit sind mehrere tribunicische Anklagen bekannt, die theils ausdrücklich als Multprocesse bezeugt, theils aus Wahrscheinlichkeitsgründen dazu zu rechnen sind. Sie waren sämmtlich gegen Magistrate gerichtet und daher politischer Natur.

Im J. 312 u. c. klagten Tribunen die triumviri coloniae deducendae an, welche die latinische Colonie Ardea einzurichten hatten und dabei, dem Sinne ihres Mandates entsprechend, aber zum Verdrufs der Plebs, die römischen Bürger, welche an der Colonie Theil nehmen wollten, zurückwiesen. Sie vermieden das Volksurtheil, das ohne Zweifel auf eine Vermögensbufse gelautet haben würde, dadurch, dafs sie selbst Mitglieder der Colonie wurden, also als exules ihr römisches Bürgerrecht aufgaben (Liv. 4, 11). — Im J. 331 u. c. wurden M. Postumius und T. Quinctius, gewesene Consulartribunen, wegen schlechter Heer-

führung bei Veji von Tribunen angeklagt; jener ward zu einer Geldbufse von 10000 As verurtheilt, dieser von allen Tribus freigesprochen (Liv. 4, 40. 41). — Im J. 332 u. c. wurde gleichfalls wegen schlechter Heerführung der gewesene Consul C. Sempronius von dem Tribunen L. Hortensius angeklagt, der indessen die Anklage auf Bitten von vier andern Tribunen fallen liefs (Liv. 4, 40. 42. Val. Max. 6, 5, 2). Dieselbe Anklage wurde 334 u. c. von drei Tribunen gegen ihn mit dem Erfolg erneuert, dafs er zu 15000 As verurtheilt wurde (Liv. 4, 44). — Im J. 353 u. c. wurden die gewesenen Consulartribunen L. Verginius und M'. Sergius wegen schlechter Heerführung von drei Tribunen angeklagt und jeder zu 10000 As verurtheilt (Liv. 5, 10—12).

Es war nur consequent, wenn man wünschte, dafs die Verantwortlichkeit der patricischen Magistrate auch auf die plebejischen erstreckt würde. So wurden 361 u. c. zwei gewesene Volkstribunen A. Verginius und Q. Pomponius von Tribunen angeklagt, weil sie während ihres Amtes in patricischem Interesse dem tribunicischen Antrage auf Uebersiedelung nach Veji intercedirt hatten. Sie wurden jeder zu 10000 As verurtheilt (Liv. 5, 29). Es ist diefs indessen abgesehen von zwei andern, in anderer Beziehung eigenthümlichen, Fällen der einzige Fall einer Anklage und Verurtheilung von Volkstribunen. Die Tribunen selbst sahen ein, dafs sie im Interesse einer furchtlosen Ausübung der tribunicia potestas die einstigen Träger derselben wegen ihrer Amtsführung nicht zur Verantwortung ziehen dürften (I 593).

Im J. 363 u. c. wurde Camillus wegen seines Verfahrens mit der vejentischen Beute (Liv. 5, 23) verdächtigt und, nicht sowohl wegen seiner Amtshandlungen (I 548), als wahrscheinlich wegen peculatus von einem Tribunen angeklagt. Er ging ins Exil, wurde jedoch abwesend zu 15000 (Liv. 5, 32. Plut. Cam. 12. 13. Zon. 7, 22), nach anderer kaum glaublicher Angabe zu 100000 (Dion. 13, 5) As verurtheilt; jedenfalls in Tributcomitien und nicht in Centuriatcomitien (Cic. de dom. 32, 86). — Dagegen war es nicht eine Anklage, sondern ein privilegium, wenn wirklich die Tribunen Licinius und Sextius im J. 387 u. c. denselben Camillus, während er Dictator war, durch ein Plebiscit mit einer Geldbufse von 500000 oder wohl richtiger 50000 As bedrohten, falls er überhaupt kraft seines Amtes vorginge (Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39).

Seit der Einsetzung der curulischen Aedilen 388 u. c. tritt in den Quellen die Anklägerthätigkeit dieser (I 618. 624. 626. 627) und der plebejischen (I 614) Aedilen zunächst stärker her-

vor als die der Tribunen. Wenn das Nachlassen der politischen Processe der letzteren seinen Grund in dem friedlichen Einvernehmen der Tribunen mit der Regierung seit den leges Liciniae Sextiae, und dieses wiederum seinen Grund in den engen Beziehungen der Tribunen zur Nobilität hat, so erklärt sich die wachsende Thätigkeit der Aedilen theils aus der Abneigung gegen die Todesstrafe und aus der anderweitigen Verwendung der Quästoren, theils daraus, dafs mit der lex Licinia Sextia de modo agrorum 387 u. c. die Reihe der Gesetze beginnt, deren Poenalsanctionen auf Verhängung einer arbiträren Mult lauteten (vgl. Cat. orig. 5, 5. App. b. c. 1, 8). Uebertreter solcher Gesetze zur Rechenschaft zu ziehen, das überliefsen die Tribunen, weil es ihnen zu gering war, die Quästoren, weil sie damit früher *Nichts* zu thun gehabt hatten und jetzt anderweit in Anspruch genommen wurden, den Aedilen, die ohnehin durch die ihnen obliegende cura annonae und cura urbis am Meisten Gelegenheit hatten Uebertretungen der bestehenden Gesetze, wie auch die gemeinen Verbrechen wahrzunehmen (§ 86). Auch konnten sie ja mit ihrem Anklagerechte nöthigenfalls das Exil herbeiführen (Liv. 25, 2 verglichen mit 4, 11. 5, 32). Wenn es nun auch mit in Folge der Anklägerthätigkeit der Aedilen dahin kam, dafs die Quästoren 465 u. c. ihre Beziehung zur Criminalrechtspflege ganz verloren, so darf man darum doch nicht meinen, dafs durch die Aedilen alle unpolitischen Criminalprocesse vor die Tributcomitien gebracht worden seien. Denn abgesehen davon, dafs manche Verbrechen, wie z. B. Diebstahl und Injurien, im Civilprocefswege verfolgt wurden, so genügte das jus multae dictionis, das alle Magistrate hatten, ohne die Tributcomitien (vgl. z. B. Liv. 43, 16) zur Bestrafung der nicht capitalen Verbrechen, Gesetzesübertretungen und Widersetzlichkeiten bei allen denjenigen Bürgern, die nicht mindestens mehr als den Minimalcensus der vierten Classe hatten. Denn nur gegen die, welche mehr als 6040 Libralas (30200 Sextantaras) besafsen, konnte eine unter dem halben Vermögen bleibende und doch der Provocation unterworfene multa über 3020 As (15100 Sextantaras) ausgesprochen werden. Da aber ferner die Höhe der Multen ganz vom Ermessen der Magistrate abhing (Dig. 50, 16, 131, 1), nur dafs sie in keinem Falle die Hälfte des Vermögens überschreiten durfte, so hing es eben auch bei den reicheren Bürgern ganz von den Aedilen ab, ob sie mit einer geringern Mult sich begnügen oder eine solche zuerkennen wollten, wegen deren das Volksgericht in Thätigkeit gesetzt werden mufste.

Auch mochte mancher Reiche eine zuerkannte Mult lieber bezahlen, als sich durch die Provocation der ignominia einer Verurtheilung durch das Volk aussetzen. Dazu kommt, dafs zur Verfolgung weit verzweigter Verbrechen, wie z. B. der Giftmischerei römischer Matronen im J. 424 u. c. (Liv. 8, 18), wegen des langsamen und unbehülflichen Processganges der Volksgerichte in der Regel eine quaestio extraordinaria eingesetzt wurde. Kurz, obwohl die Anklägerthätigkeit der Aedilen, die ohne Zweifel weit öfter geübt ist, als wir mit Beispielen belegen können, im Vergleich mit der der Tribunen den Eindruck einer regelmäfsigen criminalprocessualischen Praxis macht, so trat sie doch auch nur dann ein, wenn das Vergehen an sich oder mit Rücksicht auf die Person des Schuldigen als ein erhebliches angesehen wurde (Pol. 6, 14, 6); sie bildete daher streng genommen doch auch nur eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren. Nicht selten sind einzelne Fälle von unpolitischen Criminalprocessen eben auch aus politischen Rücksichten vor das Volk gebracht worden.

Von den Aedilen eingeleitete Multprocesse wegen Uebertretung der lex Licinia de modo agrorum (vgl. Cat. orig. 5, 5) finden wir erwähnt 397 u. c., in welchem Jahre Licinius Stolo selbst zu 10000 As verurtheilt wurde (Liv. 7, 16. Plut. Cam. 39. Dion. 14, 22. Val. Max. 8, 6, 3); 457 u. c., also kurz nach der dritten lex Valeria (Liv. 10, 13); 458 u. c. (Liv. 10, 23); 461 u. c. (Liv. 10, 47); 558 u. c. (Liv. 33, 42); 561 u. c. (Liv. 35, 10). — Wegen Uebertretung der Wuchergesetze werden aedilicische Multprocesse erwähnt in den Jahren 410 u. c. (Liv. 7, 28); 450 u. c. (Plin. n. h. 33, 6, 19); 458 u. c. (Liv. 10, 23); 562 u. c. (Liv. 35, 7. 41). — Wegen Kornwuchers wurden mehrere frumentarii auf aedilicische Anklagen vom Volke verurtheilt 565 u. c. (Liv. 38, 35; vgl. Plaut. Capt. 494). — Wegen stuprum findet sich eine aedilicische Anklage gegen M. Flavius zwischen 422 und 426 u. c. (Liv. 8, 22. Val. Max. 8, 1, 7), die mit Freisprechung endigte; ferner 459 u. c. gegen einige matronae, die verurtheilt wurden (Liv. 10, 31); ebenso gegen matronae 540 u. c. (Liv. 25, 2); die 540 u. c. verurtheilten Matronen gingen ins Exil. Dafs auch Frauenzimmer das Recht der Provocation hatten und somit nach dem Belieben der Magistrate vor das Volksgericht gezogen werden konnten, kann nicht auffallen; denn der Satz, dafs cum feminis nulla comitiorum communio sei (Gell. 5, 19, 10), bezieht sich selbstverständlich nur darauf, dafs die Frauen kein suffragium hatten. Noch im letzten Jahrhundert vor Chr. Geburt (etwa um 664 u. c.) kommt eine

aedilicische (oder tribunicische) Anklage des Metellus Celer gegen Cn. Sergius Silus wegen Versuchs des stuprum vor, die zur Verurtheilung führte (Val. Max. 6, 1, 8). — Wegen Versuchs der Päderastie klagte M. Claudius Marcellus als curulischer Aedil 527 u. c. den Volkstribun C. Scatinius Capitolinus während seines Amtes an, und da die andern Tribunen die Verfolgung des Processes gestatteten, so bewirkte er auch die Verurtheilung durch das Volk (Val. Max. 6, 1, 7. Plut. Marc. 2). — Wegen Incests, begangen durch eine Ehe zwischen Geschwisterkindern, wird ein freisprechendes Volksurtheil erwähnt, das, wenn sich die Sache richtig verhält, nur von einem Aedil veranlafst sein kann (Plut. qu. Rom. 6) und etwa zur Zeit des zweiten punischen Krieges stattgefunden haben mufs (I 98).

Wegen einer die majestas populi Romani verletzenden Aeufserung wurde 508 u. c. die Tochter des Appius Claudius Caecus, die Schwester des P. Claudius Pulcher, von zwei Aedilen C. Fundanius und Ti. Sempronius (vgl. Liv. 24, 16) angeklagt und zu einer Geldbufse von 25000 As verurtheilt (Gell. 10, 6. Liv. ep. 19. Val. Max. 8, 1, d. 4. Suet. Tib. 2). — Dagegen wurde die Anklage einer meretrix durch den Aedil Aulus Hostilius Mancinus (571 u. c.?), der von jener Nachts durch einen Steinwurf verwundet zu sein behauptete, durch die Intercession der Tribunen beseitigt (Gell. 4, 14). — Auch wegen Zauberei, nämlich wegen Anwendung von Zaubertränken zur Beschädigung der Feldfrucht Anderer, ein Verbrechen, worauf nach den XII Tafeln Todesstrafe gestanden haben wird, findet sich 597 u. c. (?) eine aedilicische Anklage erwähnt. Der Angeklagte C. Furius Chresimus, ein Freigelassener, bewirkte seine Freisprechung durch alle Tribus dadurch, dafs er seine vorzüglichen Sklaven und Ackergeräthschaften als seine Zaubermittel producirte (Plin. n. h. 18, 6, 41 ff.).

Im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt werden aufser dem einen bereits oben erwähnten Processe wegen stuprum keine Volksgerichte über aedilicische Anklagen erwähnt; es scheint, dafs sie theils durch die eigene Zurückhaltung der Aedilen (vgl. z. B. App. b. c. 1, 54), theils in Folge der Möglichkeit gewisse Verbrechen, wie stuprum, im Civilprocefswege zu verfolgen seltener wurden; weniger trug dazu bei das Aufkommen der quaestiones perpetuae. Dafs sie indessen immer noch möglich waren, beweist die Drohung Ciceros, er wolle als aedilis curulis den Verres vor ein Volksgericht ziehen (Verr. 2, 1, 5, 13f. 5, 67, 173), wobei freilich der Umstand, dafs Cicero den Verres wegen Verletzung der lex Porcia vor die Tributcomitien ziehen

wollte, zeigt, dafs durch das Seltenerwerden der Volksgerichte die Ansichten über die Competenz der beiden Comitien in Verwirrung gerathen waren. Ebenso ist der Procefs, den 698 u. c. Clodius als Aedil gegen Milo wegen vis anhängig machte, eine lediglich aus demagogischen Absichten hervorgegangene Ausnahme und im Vergleich mit den früheren aedilicischen Anklagen eine Anomalie. Es ist dieser Procefs indessen interessant, weil aus ihm die Daten der drei Anquisitionstermine (2. 6. 17. Februar) und das Datum des Tages, an dem das judicium populi statt finden sollte (7. Mai), bekannt sind (Cic. ad Qu. fr. 2, 3. 2, 7. Sest. 44, 95. Vat. 17, 40. Mil. 15, 40. Dio C. 39, 18ff.). Ein Resultat scheint der Procefs nicht gehabt zu haben.

Die politischen Processe der Tribunen, die wir mit dem Processe des Camillus 363 u. c. verliefsen, wurden in der Zeit, in welcher sich die Anfänge zur Entartung der Herrschaft der Nobilität und zur Ausbildung der Demagogie zeigen, wiederum häufiger, sie kamen in dieser Zeit öfter vor als die politischen Capitalprocesse vor den Centuriatcomitien. Bei Weitem die meisten sind gegen ungesetzliche und verderbliche Amtsführung gerichtet, ohne dafs jedoch das Verbrechen als perduellio aufgefafst worden wäre. Je mehr sich die Gerichtsbarkeit beider Comitien seit der lex Hortensia, dem Schlufsstein der Demokratie in legislativer Beziehung, in den tribunicischen Anklagen gewesener Magistrate concentrirte, um so mehr mufs sie allerdings als ein dem Wahlrecht correlates Symptom der Volkssouveränität aufgefafst werden (Polyb. 6, 14); um so weniger kann sie aber auch als die regelmäfsige Form der oberrichterlichen Gewalt des Volks in dem Sinne gelten, wie die der athenischen Heliastengerichte, deren Competenz in der Theorie und in der Praxis bei Weitem ausgedehnter war.

Im J. 461 u. c. wurde der abgegangene Consul L. Postumius Megellus (S. 89) angeklagt, wich jedoch der Anklage dadurch aus, dafs er legatus bei dem Consul Carvilius wurde. Der klagende Tribun liefs sodann den Procefs fallen. Nach einem nochmaligen Consulat wurde Postumius 464 u. c. von Neuem wegen seiner Amtsführung angeklagt und, besonders weil er die Soldaten zu Feldarbeiten für sich benutzt hatte, zu 50000 As verurtheilt. — Im J. 505 u. c. wurde P. Claudius Pulcher (S. 117), nachdem er dem Perduellionsprocesse vor den Centuriatcomitien durch den Eintritt eines Gewitters entgangen war (S. 478), mit Veränderung der Klage (Schol. Bob. 337) in einem Multprocesse vor den Tributcomitien belangt und zu einer Geldbufse von 120000 As (aes grave) verurtheilt (Val. Max. 1, 4, 3. Cic. de div. 2,

33, 71. nat. deor. 2, 3, 7. Pol. 1, 52). — Im J. 536 u. c. wurde der abgegangene Consul M. Livius Salinator (S. 145) von den Tributcomitien wegen peculatus zu einer Geldbufse verurtheilt; er zog sich um des Schimpfes willen aufs Land zurück (Liv. 27, 34. 29, 37. Aur. Vict. vir. ill. 50). Sein College L. Aemilius Paulus war gleichfalls angeklagt und nur mit Mühe einer Verurtheilung entgangen (Liv. 22, 49. 40. 35). — Der 540 u. c. von dem Tribunen M. Metellus gemachte Versuch die Censoren P. Furius und M. Atilius während ihres Amtes und wegen einer Amtshandlung vor dem Volke zu belangen scheiterte an der Intercession der neun andern Tribunen (Liv. 24, 43). — Im J. 542 u. c. wollten die Tribunen Sp. und L. Carvilius den M. Postumius Pyrgensis, einen publicanus, der den Staat bei den übernommenen Lieferungen durch erdichtete dem Staat zur Last fallende Verluste arg betrogen hatte, zu 200000 As (aes grave) verurtheilen lassen; das dazu berufene concilium plebis ward aber von dem Angeklagten und seinen Standesgenossen gewaltsam gestört, so dafs nunmehr eine Perduellionsklage gegen ihn anhängig gemacht wurde (Liv. 25, 3. 4; S. 478). — Im J. 543 u. c. wurde der abgegangene Prätor Cn. Fulvius wegen schlechter Heerführung mit einem Multprocesse belangt, der jedoch, weil die Schuld sich noch grösser herausstellte, in dem letzten Anquisitionstermin in einen Capitalprocefs verwandelt wurde (Liv. 26, 2. 3; S. 478). — In den zweiten punischen Krieg fällt auch die ohne Zweifel tribunicische Anklage gegen A. Atilius Calatinus, der, es ist unbekannt in welcher amtlichen Stellung, den Verlust von Sora verschuldet haben sollte. Er ward auf Fürbitte seines Schwiegervaters Q. Fabius Maximus freigesprochen (Val. Max. 8, 1, 9).

Ungefähr in diese Zeit gehören auch die Processe dreier triumviri nocturni, die, weil sie bei einer Feuersbrunst zu spät erschienen waren, von Tribunen angeklagt und vom Volke verurtheilt wurden (Val. Max. 8, 1, damn. 5); ebenso der Procefs des triumvir nocturnus P. Villius, der, weil er in der Inspection der Wachen nachlässig gewesen war, von einem Tribunen angeklagt und vom Volke gleichfalls verurtheilt wurde (das. 6). Wenn diese Processe zeigen, dafs auch die geringeren Magistrate in dem Bewufstsein ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegen das Volk erhalten wurden, so ist andererseits hervorzuheben, dafs der Versuch die Censoren verantwortlich zu machen wiederholt scheiterte. So scheiterte, wie 540 u. c., dieses Mal jedoch durch den Widerstand des Senats, dem sich der anklagende Tribun fügte, 550 u. c. eine Anklage gegen die Censoren M. Livius Salinator und C.

Claudius Nero wegen der in ihrer Censur vorgekommenen Aergernisse (S. 165).

M. Porcius Cato wurde wegen seines Consulats 559 u. c. mehrmals angeklagt, daher er später die zu seiner Vertheidigung gehaltenen Reden in mehreren Büchern dierum dictarum de consulatu suo zusammenfafste (Cato or. 1). — Im J. 565 u. c. wurde M'. Acilius Glabrio von zwei Volkstribunen wegen peculatus belangt, hauptsächlich um ihn zum Rücktritt von der Bewerbung um die Censur zu zwingen. Da M. Porcius Cato als sein früherer Legat und jetziger Mitbewerber in den Anquisitionsterminen gegen ihn zeugte und redete (Cato or. 13), so erklärte Acilius von der Bewerbung zurücktreten zu wollen; worauf die Tribunen im dritten Anquisitionstermin den auf 100000 As lautenden Strafantrag fallen liefsen, weil der politische Zweck der Anklage erreicht war (S. 201). — Im J. 567 u. c. wurde P. Cornelius Scipio Africanus sei es der proditio oder des peculatus angeklagt (S. 209). Im ersten Anquisitionstermin vertheidigte er sich durch Erzählung seiner Thaten. Im zweiten forderte er, da es der Jahrestag seines Sieges über Hannibal sei, die Contio auf mit ihm zu den Tempeln der Götter zu gehen, um ihnen für ihren Beistand zu danken, was zum grofsen Aergernifs der Tribunen auch geschah. Im dritten Termin erschien er gar nicht. Als in demselben die übrigen Tribunen ihn wegen Krankheit als entschuldigt gelten lassen, aber einen neuen Termin ansetzen wollten, intercedirte der Tribun Ti. Sempronius Gracchus. Derselbe erklärte, dafs er, ehe Scipio nicht von selbst nach Rom zurückkehrte, und selbst dann in dem Falle, wenn Scipio seinen Schutz anriefe, keine Anklage gegen ihn gestatten würde. Scipio lebte fortan, ohne verurtheilt und ohne ins Exil gegangen zu sein, unbehelligt auf seinem Landgute. Gegen L. Scipio Asiaticus, der anfangs gleichfalls durch eine tribunicische Anklage belangt wurde und zwar ohne Erfolg (Gell. 7, 19), wurde der Peculatsprocefs in einer quaestio ertraordinaria zu Ende geführt. — M. Porcius Cato wurde auch in seiner Censur 570 u. c. von Tribunen angeklagt, wahrscheinlich aber nicht zu der beantragten Geldbufse von zwei Talenten verurtheilt (Plut. Cat. 19). Die politische Wirksamkeit dieses Mannes (Liv. 39, 40) zeigt recht auffällig, welche Ausdehnung gerade in seiner Zeit (vgl. auch Plaut. Capt. 476) die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien hatte; denn er selbst ist 44mal und darunter gewifs oft genug vor dem Volke angeklagt gewesen aber stets freigesprochen worden (Plin. n. h. 7, 27, 100.

Plut. Cat. 15), ohne dafs sich die einzelnen Fälle feststellen liefsen (vgl. pro se contra C. Cassium or. 54). Auch hat er, nicht sowohl als Ankläger vor dem Volke — denn er war niemals tribunus plebis —, als vielmehr als Ankläger bei den Tribunen (wie z. B. in dem Procefs des Acilius und der Scipionen) und als Fürsprecher der tribunicischen Anklagen in den Contionen gegen viele Mitglieder der Nobilität geredet. Ebenso ist er mehrmals als Vertheidiger Anderer, die vor dem Volke angeklagt waren, aufgetreten. Jedoch kann es nicht gelingen, aus den Bruchstücken seiner Reden alle einzelnen Volksprocesse, bei denen er sich betheiligte, mit befriedigender Sicherheit festzustellen und von den Civilprocessen, von den Verhandlungen wegen Einsetzung einer quaestio extraordinaria oder vor einer solchen, sowie von den Verhandlungen im Senat zu unterscheiden. Zweifelhaft bleibt daher, ob die Processe gegen L. Thermus wegen peculatus (Cat. or. 10), contra Tiberium exulem (or. 43), contra Ti. Sempronium Longum (or. 42), in C. Pisonem (or. 45) Volksprocesse waren, anderer noch zweifelhafterer nicht zu gedenken. Sicher kann auf ein Volksgericht nicht einmal die oratio contra Cornelium apud populum (Cat. or. 44), die pro L. Caesetio ad populum (or. 52), die pro L. Autronio (or. 53), die pro L. Turio contra Cn. Gellium (or. 51) bezogen werden. — Im J. 576 u. c. wurde dem Consul A. Manlius (S. 245) mit einer tribunicischen Anklage wegen Führung des istrischen Krieges gedroht (Liv. 41, 6. 7). — Im J. 584 u. c. wurde C. Lucretius, der als praetor die Chalcidenser stark bedrückt hatte, in Folge einer Beschwerde derselben beim Senat von zwei Volkstribunen repetundarum angeklagt und unter Einstimmigkeit aller Tribus von den Comitien zu einer Million As verurtheilt (S. 252).

Im J. 605 u. c. wurde, nachdem schon öfter, wie im Processe des L. Scipio und 605 u. c. selbst in dem Verfahren gegen Servius Sulpicius Galba, statt einer Anklage beim Volke der Weg einer rogatio auf Einsetzung einer quaestio extraordinaria eingeschlagen worden war, eine quaestio perpetua für Repetunden auf Antrag des Tribunen L. Calpurnius Piso eingesetzt (S. 283). Da dieses Beispiel für andere Verbrechen, die bisher zur Aburtheilung durch das Volk gekommen waren, bald nachgeahmt wurde, so tritt nunmehr die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien, wie die der Centuriatcomitien bereits nach den leges Porciae, mehr in den Hintergrund. Die Tributcomitien wurden nur noch bei solchen Verbrechen in Thätigkeit gesetzt, wofür eine quaestio perpetua nicht bestand, und wofür der Weg der Einsetzung einer quaestio

extraordinaria eben nicht beliebt wurde. Aus der Zeit nach 605 u. c. sind noch folgende Anklagen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien zu beziehen.

C. Plautius wurde wegen seiner schlechten Kriegführung gegen Viriathus 608 u. c. vom Volke verurtheilt (S. 297). — Wegen seiner Censur (612 u. c.) wurde P. Scipio Aemilianus von einem Tribunen vor dem Volke angeklagt, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg (S. 302). — Auch sein Freund C. Laelius Sapiens wurde, wohl in Folge seines Consulats (614 u. c.), beim Volke belangt, und zwar wie es scheint, gleichfalls ohne Erfolg (Fest. 193. 314). — Im J. 617 u. c. wurde M. Aemilius Lepidus Porcina wegen schlechter Heerführung in Spanien mit einer Geldbufse, also muthmafslich in Folge eines Gerichts der Tributcomitien bestraft (S. 307); wobei ihm auch, um die invidia zu steigern, der allzu hoch geführte Bau einer villa vorgerückt worden zu sein scheint (Val. Max. 8, 1, damn. 7). — Wegen schlechter Heerführung im cimbrischen Kriege wurde M. Junius Silanus (Consul 645 u. c.) 650 u. c. vom Tribunen Cn. Domitius angeklagt, jedoch mit 33 gegen 2 Stimmen freigesprochen (Ascon. p. 80. Cic. div. in Caecil. 20, 67. Verr. 2, 47, 118). — In demselben Jahre wurde von demselben Cn. Domitius der pontifex maximus M. Aemilius Scaurus wegen Vernachlässigung der sacra populi Romani vorgefordert; der einzige Fall, in welchem ein geistlicher Würdenträger wegen seiner geistlichen Amtspflichten zur Verantwortung gezogen worden ist. Er wurde mit 32 gegen 3 Stimmen freigesprochen (Ascon. p. 21). — Im J. 663 u. c. wurde derselbe M. Aemilius Scaurus von dem Tribunen Varius vor dem Volke angeklagt, weil er Geld von Mithridates zum Verrath des Staatsinteresses bekommen habe, oder weil er Schuld am Bundesgenossenkriege sei; der Tribun liefs nach der Vertheidigung des Scaurus im ersten Anquisitionstermine die Anklage fallen (Ascon. 21 f. Val. Max. 3, 7, 8. Aur. Vict. vir. ill. 72. Quint. 5, 12, 10), worauf nach einer lex Varia desselben Tribunen eine quaestio extraordinaria eingesetzt wnrde (§ 133). — Von der ruchlosen Anklage des Q. Mucius Scaevola durch C. Flavius Fimbria 668 u. c. (Cic. Rosc. Am. 12, 33. Val. Max. 9, 11, 2) ist Nichts weiter als die Thatsache der diei dictio bekannt. — Im J. 669 u. c. drohten die Tribunen dem Cn. Papirius Carbo mit einer Anklage, wenn er nicht zu den Wahlcomitien nach Rom käme (App. b. c. 1, 78).

Nachdem Sulla während seiner Dictatur (672—674 u. c.) das System der quaestiones perpetuae erweitert und befestigt,

die Anklagebefugnifs der Tribunen dagegen beschränkt (Cic. de leg. 3, 9, 22) hatte, wurde die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien vollends zur Ausnahme und blieb es auch nach der Wiederherstellung der tribunicia potestas in ihrem alten Umfange durch Pompejus. Nicht durchgeführt wurde 687 u. c. die Anklage des Tribunen C. Memmius gegen M. Lucullus wegen der Amtshandlungen, die dieser als Quästor auf Sullas Befehl verrichtet hatte (Plut. Luc. 37). Ein sicheres, wenn auch nicht unbestrittenes, Beispiel eines vor Tributcomitien verhandelten tribunicischen Multprocesses ist aus der Zeit nach Sulla nur die von T. Labienus gegen C. Rabirius 691 u. c. nach dem Scheitern des Perduellionsprocesses erhobene Anklage, bei welcher Cicero die erhaltene Rede hielt. Denn dafs es ein Multprocefs war, beweist die ausdrückliche Erwähnung der multae irrogatio (3, 8) und die Art, wie Cicero von der Aufhebung des Perduellionsprocesses spricht (3, 10. 5, 17); auf den Umstand, dafs die für die Rede verwilligte Zeit von dem anklagenden also auch präsidirenden Tribunen bestimmt war (2, 6. 3, 9. 12, 38), kann man allerdings kein entscheidendes Gewicht legen.

Aufser den richterlichen Entscheidungen der Tributcomitien auf Grund aedilicischer und tribunicischer Anklagen kommen in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege einige vor, in denen Provocation gegen eine vom pontifex maximus auferlegte multa eingelegt war. Diese Fälle beweisen fast mehr noch als die oben erwähnte tribunicische Anklage des pontifex maximus selbst die Ausdehnung, in welcher der Begriff der Souveränität des Volkes damals verstanden wurde. Die Möglichkeit solcher Fälle beruht darauf, dafs der pontifex maximus, abgesehen von seiner der Provocation nicht unterworfenen Capitalgerichtsbarkeit über die Priester auch das Recht der multae dictio hatte und, indem er von diesem gegenüber Priestern und Nichtpriestern Gebrauch machte, durch die Verhängung einer die suprema multa überschreitenden Geldbufse Veranlassung gab die Provocation auch gegen ihn geltend zu machen. Bei solchen Multprocessen führte vielleicht der pontifex maximus den Vorsitz in den comitiis tributis; wenigstens liegt kein Grund vor, wefshalb die Tribunen ihm diefs nicht hätten gestatten sollen; möglicherweise that es aber auch ein Tribun. Das Volk aber erscheint auch in diesen Processen als die höhere Instanz über dem pontifex maximus. Diese Gerichtsbarkeit des Volks innerhalb der Amtssphäre des pontifex maximus läfst sich nur mit dem Antheil des Volks an der Wahl des pontifex maximus und anderer Priester (S. 462 ff.) vergleichen.

Der erste derartige Fall erscheint, nachdem 512 u. c. ein ähnlicher ohne Intervention des Volks erledigt worden war (Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2), in dem Jahre 565 u. c. Der pontifex maximus P. Licinius wollte den zum Prätor erwählten flamen Quirinalis Q. Fabius Pictor nicht in die Provinz abgehen lassen; bei den darüber gepflogenen Verhandlungen wurden Geldbufsen verhängt, die Tribunen angerufen und ans Volk provocirt. Die Religion siegte, oder richtiger gesagt es wurde ein vermittelnder Ausweg eingeschlagen; es wurde nämlich beschlossen, dafs der flamen dem pontifex gehorchen, die multae aber erlassen sein sollten (Liv. 37, 51). — Im J. 575 u. c. wollte der pontifex maximus C. Servilius den duumvir navalis L. Cornelius Dolabella zum rex sacrificulus inauguriren, und da jener sein weltliches Amt nicht niederlegen wollte, legte er ihm eine Geldbufse auf; bei dem auf Dolabellas Provocation stattfindenden Volksgerichte würde wiederum beschlossen worden sein, dafs Dolabella dem pontifex gehorchen, in diesem Falle aber von der multa befreit sein sollte, wenn nicht ein Gewitter die Abstimmung unterbrochen hätte (Liv. 40, 42). — Im J. 595 u. c. wurde dem Tribunen Cn. Tremellius eine multa auferlegt, weil er mit dem pontifex maximus M. Aemilius Lepidus auf beleidigende Weise gestritten hatte; ob vom pontifex maximus oder von einem andern Tribunen ist nicht ersichtlich; das Volksgericht, welches die andern Tribunen jedenfalls gestattet haben müssen, bestätigte sie (Liv. ep. 47). — Im J. 623 u. c. verhängte der eine Consul P. Licinius Crassus in seiner Eigenschaft als pontifex maximus über den andern L. Valerius Flaccus in seiner Eigenschaft als flamen Martialis eine Geldbufse, wenn er in die Provinz ginge; auch darüber kam es zu einer Entscheidung des Volks, welches wiederum die Strafe zwar erliefs, den flamen aber zum Gehorsam gegen den pontifex anhielt (Cic. Phil. 11, 8). — Ein wahrscheinlich noch späterer Fall, in dem eine Provocation gegen den pontifex Metellus statt fand, ist nicht näher bekannt (Fest. 343). Anderer Art als diese auf Provocation der Betroffenen gegen den pontifex maximus beruhenden Multprocesse und ein ganz ungewöhnlicher Ausflufs der Volkssouveränität war die Einsetzung einer quaestio extraordinaria zur Untersuchung und Aburtheilung dreier Vestalinnen, über welche die pontifices bereits, aber wie es schien nicht strenge genug gerichtet hatten, durch die rogatio Peducaea im J. 641 u. c. (§ 133).

Das allmähliche Aufhören der Volksgerichtsbarkeit seit den leges Porciae und namentlich seit Einsetzung der quaestiones per-

petuae ist nicht so aufzufassen, als ob es der Nobilität gelungen wäre, die Volkssouveränität auf diesem Gebiete geradezu zu unterdrücken und zu beseitigen. Wenn immerhin die Nobilität bei den quaestiones perpetuae wie auch bei den quaestiones extraordinariae mehr Einflufs auf den Ausfall des Urtheils im einzelnen Falle als bei den Volksgerichten hatte, so war doch die Einsetzung der quaestiones extraordinariae und perpetuae, sowie auch die Ermächtigung für den Senat eine Untersuchung definitiv zu Ende zu führen, eben nur eine andere Form, in welcher sich die theoretisch seit der Decemviralgesetzgebung feststehende richterliche Souveränität des Volks aussprach. Da diese Form die der Legislation ist, welche auch sonst trotz des Verbots der privilegia ausnahmsweise angewendet wurde, wie *zum* Beispiel in dem Antrage auf Bestrafung der Tusculaner 433 u.c. (Liv. 8, 37), so werden wir die einzelnen dazu gehörigen Erscheinungen erst im Folgenden besprechen können (§ 129ff.). Hier sei nur noch bemerkt, dafs der in jenen legislativen Acten liegende Verzicht des Volkes auf die eigene Ausübung der ihm zustehenden Richtergewalt einerseits zwar durch die praktische Unmöglichkeit einer Volksgerichtsbarkeit mit veranlafst worden ist, andererseits aber doch auch von dem gesunden praktischen Sinne des römischen Volkes und seiner Staatsmänner zeugt. Während der Civilprocefs niemals den Chancen eines von den Interessen des Augenblicks und von Parteileidenschaft beherrschten Volksgerichts unterworfen gewesen ist, was er in Athen trotz des Eidschwurs der Heliasten war, ist für den Criminalprocefs, namentlich für den nicht politischen schon früh durch die Anbahnung der Möglichkeit eines Verzichts des Volks zu Gunsten einer quaestio extraordinaria der Weg einer technischen Vervollkommnung des Criminalrechts offen gehalten worden, deren Resultate wir im neunten Abschnitte kennen lernen werden. Um so weniger ist es gerecht, die auf der Hand liegenden juristischen Mängel des volksgerichtlichen Verfahrens auf Rechnung der Unfähigkeit desselben Volkes zu setzen, welches im Gebiete des Privatrechts und des Civilprocesses als das vorzugsweise befähigte mit Recht gilt. Ein solcher Vorwurf kann nur dann erhoben werden, wenn man vergifst, dafs für die nichtpolitischen Verbrechen schon früh bessere und juristischer Vervollkommnung fähige Procefsformen gefunden worden sind, dafs dagegen die Volksgerichtsbarkeit in politischen Processen nur an den Mängeln litt, an welchen die Rechtspflege in politischen Processen auch unter monarchischer Regierung zu leiden pflegt, dafs sie im Uebrigen aber weit vollkommner

war und sogar gegen ihre eigenen Mängel weit mehr Corrective in sich enthielt, als das athenische Verfahren beim Ostrakismus und bei andern Manifestationen der Volkssouveränität in politischen Processen. Niemals ist in Rom in so schmählicher Weise eine Cabinetsjustiz vom souveränen Volke geübt worden, wie in Athen im berüchtigten Processe der bei den Arginusen unglücklich gewesenen Feldherren. Es mögen viele Schuldige frei ausgegangen, einige Unschuldige ungerecht bestraft worden sein; die grofse Mehrzahl der bekannten Volksprocesse namentlich aus den bessern Zeiten kann nur bestätigen, dafs das römische Volk würdig war seine Souveränität in wichtigen Fällen durch eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit geltend zu machen.

128. *Die legislative Competenz der Centuriatcomitien.*

Auch der Antheil des Volks an der Gesetzgebung ist keineswegs von vorn herein so umfassend und so dominirend, dafs man um seinetwillen das Volk als souverän bezeichnen dürfte. Er konnte es nicht sein, weil der Begriff und der Umfang der Gesetzgebung selbst sich erst allmählich in dem Mafse entwickelte (I 237), als eine Mitwirkung des Volks bei gewissen Acten des staatlichen Lebens stattfand. Ebendefshalb kann die legislative Competenz der Comitien nicht begrifflich construirt, sondern nur auf Grund wo möglich sämmtlicher bekannter Volksbeschlüsse*) in ihrem historischen Werden, im Zusammenhange mit der Entwickelung des Begriffs der Legislation, erkannt werden (vgl. Tac. ann. 3, 27). Der Begriff des lateinischen Wortes *lex* namentlich ist nach der Etymologie (legere) und dem Sprachgebrauch (I 237. 584. 588) weiter, als dafs man nach ihm sich eine Vorstellung über den Umfang der legislativen Competenz der Comitien bilden dürfte, wie sich schon darin zeigt, dafs solche gesetzliche Bestimmungen, bei welchen eine Mitwirkung des Volks statt gefunden hatte, durch ihre Benennung mit dem Ausdrucke *lex publica* (d. i. populi) als eine Species des Gattungsbegriffes *lex* aufgefafst wurden (Gaj. in Dig. 47, 22, 4. Gaj. 2, 104. Cat. orig. 4, 13. Orelli inscr. 4379). Wenn wir aber auch *lex* dem engeren Sprachgebrauch gemäfs als gleichbedeu-

*) Baiter, index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem ejusque scholiastas, item apud Livium, Vellejum Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit, in Orellis Cicero, Bd. 8, Th. 3 (Turici 1838), S. 117. Rein, lex und leges, in Paulys Realencyclopädie, Bd. 4 (Stuttgart 1846), S. 952.

tend mit lex publica nehmen, so ist damit nichts Positives für die Bestimmung des Umfanges der legislativen Competenz der Comitien gewonnen, da lex publica keineswegs gleichbedeutend mit dem modernen Begriffe „Gesetz" ist, vielmehr auf Alles angewendet werden kann, *quod populus jubet atque constituit* (vgl. Gaj. 1, 3. Inst. 1, 2, 4), einerlei welchem Gebiete des staatlichen Lebens der *jussus populi* angehört, welche Aeufserung staatlicher Thätigkeit dadurch gutgeheifsen wird.

Nicht blofs die Definition, welche Papinianus nach den Rechtsanschauungen der Kaiserzeit gibt (Dig. 1, 3, 1 *lex est commune praeceptum, virorum prudentum consultum, delictorum quae sponte vel ignorantia contrahuntur coercitio, communis rei publicae sponsio*), ist für das Verständnifs der legislativen Competenz der Comitien unbrauchbar; auch die auf den Rechtsanschauungen der Republik beruhende Definition des Atejus Capito (bei Gell. 10, 20): *lex est generale jussum populi aut plebis rogante magistratu*, ist wenigstens durch das Attribut *generale* zu eng gefafst, um alle thatsächlichen Aeufserungen der legislativen Competenz der Comitien darunter zu begreifen. Denn wenn auch der Unterschied zwischen einem *generale jussum populi* und einem Beschlusse über eine oder mehrere einzelne Personen oder Sachen nicht unbemerkt blieb, so sind doch die letzteren, die man in strengerer Ausdrucksweise *privilegia* (Gell. 10, 20. Suet. Vesp. 8) oder *rogationes* (Fest. 266) nennen wollte, doch anerkanntermafsen nur eine Species des Gattungsbegriffes *lex* (Fest. a. a. O.), wie denn selbst die Beschlüsse der Curiatcomitien über die Adoption als *leges* bezeichnet werden (Cic. prov. cons. 19, 45). Eben so ist der mit jener Unterscheidung nicht völlig zusammenfallende Unterschied zwischen Gesetzen, durch die Rechtssätze aufgestellt oder Institute begründet werden, und Beschlüssen über Anordnung einer transitorischen Mafsregel (Liv. 34, 6; man vgl. die *edicta repentina* und *annua* I 562) nicht der Art, dafs wir berechtigt wären letztere von den leges auszuschliefsen.

Wir können daher den Begriff *lex*, der dem Begriffe der Legislation im römischen Sinne zu Grunde liegt, nicht anders als negativ dahin definiren, dafs *lex* jeder *jussus populi* ist, der nicht in einer Wahl und nicht in einem Urtheile besteht (vgl. Cic. de leg. 3, 3, 10 creatio magistratuum, judicia, *populi jussa vetita*). Selbst diese Definition ist insofern noch zu eng, als es in den früheren Zeiten der Republik nicht an Beispielen fehlt, dafs nicht nur die creatio (I 459), welcher ja das legislative Verfahren vermittelst der rogatio des Magistrats und des jussus populi nachgebil-

det war (I 238. 427), sondern auch das judicium (S. 491) als ein gesetzbegründender jussus populi aufgefafst wurde. Auf diesem von den Römern selbst also im Anfange nicht mit klarem Bewufstsein geschiedenen Gebiete entwickelte sich nun aus unscheinbaren Anfängen die Volkssouveränität, und zwar intensiv dadurch, dafs die andern Factoren, welche neben dem jussus populi zur Begründung einer lex publica mitwirkten, allmählich beseitigt oder wenigstens in ihrer Bedeutung abgeschwächt wurden; extensiv dadurch, dafs die ihrer Bedeutung nach immer wesentlicher werdende Mitwirkung des Volks immer mehr Gebiete des staatlichen Lebens an sich zog. So kam es dahin, dafs allerdings zur Zeit des Polybius auch in der Gesetzgebung das Volk als souverän erscheinen konnte (Pol. 6, 14, 10ff.).

Die legislative Competenz der Centuriatcomitien, welche wir zunächst betrachten, äufserte sich:

1. zuerst in dem nach der Anordnung des Servius Tullius für die Eröffnung eines Angriffskrieges in comitiis centuriatis statt wie früher in comitiis curiatis einzuholenden jussus populi (I 337). Dafs solche Beschlüsse nach römischer Terminologie als *leges* galten, beweist der stehende Ausdruck *lex de bello indicendo* (Liv. 4, 58. 60 u. s. w.). Sichere Beispiele von der Ausübung dieser Art der legislativen Competenz sind aus der Königszeit natürlich nicht zu erwarten, und es ist auch wahrscheinlich, dafs die Einholung des jussus populi wie bei der Provocation des perduellis ganz vom Willen des Königs abhing (vgl. Dion. 2, 14. Liv. 1, 49), jene Competenz also eine durchaus precäre war. Immerhin aber ist es bemerkenswerth, dafs der Keim der legislativen Competenz der Centuriatcomitien auf dem Gebiete des Völkerrechts zu suchen ist. Die Souveränität des populus Romanus, an welcher die comitia centuriata jenen precären Antheil hatten, war, weit entfernt eine Volkssouveränität im modernen Sinn des Worts zu sein, die Souveränität des römischen Staates gegenüber andern Staaten; jenen Antheil gestattete der König nicht sowohl der Volksmenge, als dem Kriegsheere, welches jene staatliche Souveränität durch seine Tapferkeit unter dem imperium des Königs zu behaupten berufen war. In der Republik waren die Consuln nicht sowohl durch ein Gesetz, wie bei der Provocation, als vielmehr durch die Macht der Umstände und sodann durch den mos majorum verpflichtet den jussus populi zur Eröffnung eines Angriffskrieges einzuholen. Bei einem solchen konnten sie nicht auf Willfährigkeit und Hingebung des Heeres, also auch nicht auf eine glückliche Führung des Krieges rechnen, wenn

nicht das Volk sich bereitwillig erklärt hatte, während zur Vertheidigung des Vaterlandes die Bereitwilligkeit sich von selbst verstand. So wird denn der Beschlufs der Centuriatcomitien als selbstverständlich vorausgesetzt oder geradezu erwähnt beim Sabinerkriege 249 u. c. (Dion. 5, 37), beim Volskerkriege 265 u. c. (Dion. 8, 15), beim Vejenterkriege 272 u. c. (Dion. 8, 91), beim Aequer- und Volskerkriege 292 u. c. (Dion. 9, 69).

Ein illegaler Versuch der Consuln den jussus populi in den Centuriatcomitien dadurch zu umgehen, dafs man einen neuen Angriffskrieg gegen die Vejenter sophistisch für die Fortsetzung eines früheren Kriegs ausgab, ward 328 u. c. durch die Energie der Tribunen zurückgewiesen (Liv. 4, 30). Seitdem ist die Mitwirkung des Volks bei dem Beschlusse eines Angriffskrieges *nicht* wieder in Frage gestellt worden. Wir finden sie bezeugt beim Vejenterkriege, der 349 u. c. auf Antrag der Consulartribunen beschlossen wurde, nachdem zuvor die Bereitwilligkeit des anfangs unwillfährigen Volks durch die Verheifsung der Bezahlung des Soldes ex publico gewonnen worden war (Liv. 4, 58. 60). Ferner finden wir den Volksbeschlufs bezeugt 371 u. c. für die Kriegserklärung gegen die Veliterner, bei welcher Livius (6, 21) irrthümlich die Tributcomitien im Sinne hat (vgl. S. 430), und ebenso für die Kriegserklärungen 372 u. c. gegen die Praenestiner (Liv. 6, 22), 392 u. c. gegen die Herniker (Liv. 7, 6), 396 u. c. gegen die Tarquinienser (Liv. 7, 12), 401 u. c. gegen die Caeriten (Liv. 7, 19), 411 u. c. gegen die Samniten (Liv. 7, 32), 427 u. c. gegen die Paläpolitaner (Liv. 8, 22), 428 u. c. gegen die Samniten (Liv. 8, 25. Dion. 15, 14), 429 u. c. gegen die Vestiner (Liv. 8, 29), 448 u. c. gegen die Herniker (Liv. 9, 43), 450 u. c. gegen die Aequer (Liv. 9, 45), 456 u. c. gegen die Samniten (Liv. 10, 12) und 461 u. c. gegen die Falisker (Liv. 10, 45). Nicht minder ist es bezeugt, dafs das Volk den Krieg gegen die Karthager 490 u. c. (Polyb. 1, 11), den Krieg gegen die Illyrier 525 u. c. (Dio C. fr. Urs. 151. Zon. 8, 19), den zweiten punischen Krieg 536 u. c. (Liv. 21, 17), den Krieg gegen Philippus von Macedonien 554 u. c. (Liv. 31, 5—8, wo ausdrücklich die Centuriatcomitien genannt werden) und den Krieg gegen Antiochus von Syrien 563 u. c. (Liv. 36, 1) genehmigt hat. Dagegen wurde es dem Cn. Manlius Vulso zum Vorwurf gemacht, dafs er injussu populi die Gallograeci 565 u. c. mit Krieg überzogen habe (Liv. 38, 42. 45. 46); ebenso wurde dem A. Manlius Vulso seine eigenmächtige Expedition gegen die Histri 576 u. c. (Liv. 41, 7) vorgeworfen. Die Centuriatcomitien

wurden noch 583 u. c. um Bewilligung des Kriegs gegen Perseus von Macedonien angegangen (Liv. 42, 30. 36). Dagegen scheiterte der verfassungswidrige Versuch des nach Kriegsruhm dürstenden Prätors M'. Juventius Thalna 587 u. c. die Tributcomitien über die Kriegserklärung gegen die Rhodier abstimmen zu lassen an dem Widerstande der Tribunen (Liv. 45, 21. Pol. 30, 4). L. Licinius Lucullus aber entging wegen seines eigenmächtigen Kriegs gegen die Vaccaeer 603 u. c. (App. Ib. 51. 55) nur mit Mühe einer Anklage. Wenn nicht bei allen Angriffskriegen der jussus populi ausdrücklich bezeugt ist (z. B. Liv. 8, 6), so erklärt sich das aus einer eben wegen der Selbstverständlichkeit desselben entschuldbaren Kürze der Schriftsteller.

Das Recht der Centuriatcomitien die Kriegserklärung bei einem Angriffskriege gutzuheifsen oder abzulehnen war an sich betrachtet bedeutend genug, zumal da dasselbe implicite das Recht zur Bewilligung der Aushebung und der Classensteuer (des tributum) involvirte (I 386); dennoch darf man es nicht überschätzen und, wie gesagt, nicht als ein Symptom der Souveränität des Volks ansehen. Denn ebenso wesentlich wie der jussus populi war und blieb die Initiative der Consuln und die auctoritas des Senats. Niemals hat das Volk den Krieg beschlossen ohne rogatio der hohen Magistratur und ohne eine vorausgegangene Genehmigung derselben durch ein Senatusconsultum (S. 374). Hatten die comitia centuriata die rogatio bejaht, so bedurfte es freilich nicht mehr einer Bestätigung dieses Beschlusses durch die comitia curiata. Eine solche wird niemals erwähnt und sie würde auch bei der oben angegebenen Bedeutung jenes jussus populi ganz irrationell gewesen sein, da das imperium den Consuln ja für ihr ganzes Amtsjahr im Voraus ertheilt war. Insofern war allerdings dieses Recht der Centuriatcomitien von vorn herein bedeutender, als das nachher zu besprechende Recht Verfassungsänderungen gutzuheifsen. Allein unter allen erwähnten Beispielen ist nur ein Fall, in welchem eine Ablehnung der lex de bello indicendo befürchtet wurde (Liv. 4, 58), und nur einer, in welchem in der That eine Ablehnung erfolgte (Liv. 31, 6). Gerade dieser Fall zeigt aber, dafs der jussus populi zwar eine verfassungsmäfsig nicht zu umgehende, reell betrachtet aber eine leere Formalität war. Denn der Consul berief von Neuem die Comitien und erzielte durch eine eindringliche Rede die Annahme der Kriegserklärung (das. 7. 8): ein Verfahren, zu welchem ein Analogon bei den gewissermafsen analogen richtenden Comitien nach erfolgter Freisprechung niemals vorgekommen ist. Wenn daher in der älteren

Kriegserklärungsformel (Liv. 1, 32; vgl. I 244f.) neben dem Volk der Senat erwähnt, in der jüngeren (Gell. 16, 4; vgl. Liv. 36, 2) dagegen nur das Volk genannt ist, so ist daraus nicht zu schliefsen, dafs das Recht des Volks bedeutsamer, das des Senats geringer geworden wäre, sondern nur, dafs die Nobilität gegen das Volk, dessen Souveränität in andern Gebieten sich inzwischen zu gröfserer Bedeutsamkeit entwickelt hatte, auch auf diesem Gebiete eben um der Lenksamkeit desselben willen eine rücksichtsvollere Sprache anwendete. Das Recht der Mitwirkung der Centuriatcomitien bei der Kriegserklärung, so wie es sich im Anfange der Republik festgestellt hatte, ist auch niemals zum Rechte der Mitwirkung bei völkerrechtlichen Acten anderer Art, z. B. bei Friedensschlüssen und Verträgen erweitert worden (Liv. 37, 52 besagt Nichts der *Art;* ebenso wenig Cic. Balb. 14, 33). Vielmehr ist es selbst in den Zeiten der Bürgerkriege und der Willkür der Provinzialstatthalter factisch verkümmert, wenn es auch theoretisch immer noch anerkannt wurde (Dio C. 38, 41. Cic. in Pison. 21, 48).

2. Ganz anderer Art und dem modernen Begriffe der Gesetzgebung viel näher stehend war die Mitwirkung der comitia centuriata bei Aenderungen der Verfassung, die sich zunächst als Modificationen der lex curiata de imperio darstellten. Diese Mitwirkung ist ebenso wenig wie die bei der Kriegserklärung durch ein Gesetz eingeführt worden; sie beruhte vielmehr auf dem von Valerius Publicola 245 u. c. geschaffenen Präcedenzfalle der Einholung des jussus der Centuriatcomitien (Cic. de rep. 2, 31) zu der beabsichtigten Beschränkung des imperium consulare, die in der Verpflichtung der Consuln zur Gestattung der Provocation gegen auf Tod oder körperliche Züchtigung lautende Straferkenntnisse bestehen sollte (I 427). Ausgeübt finden wir diese Competenz der Centuriatcomitien rücksichtlich der das imperium betreffenden Gesetze oder, was dasselbe ist, rücksichtlich der Gesetze über die creatio (*οἱ περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν νόμοι* App. Lib. 112; vgl. I 341. 427), wie theils ausdrücklich bezeugt, theils mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, zunächst bei den vier andern leges Valeriae vom J. 245 u. c. (I 430f.), bei der lex de dictatore creando etwa 255 u. c. (I 432), der lex Aternia Tarpeja de multae dictione 300 u. c. (Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 50; vgl. I 455), der auf denselben Gegenstand sich beziehenden lex Menenia Sextia 302 u. c. (I 457) und bei den leges duodecim tabularum, die ja als Gesetze de imperio consulari beantragt worden sind, 303 u. c. (Liv. 3, 34; vgl. § 73). Diese nun sicherten durch den Artikel, ut quodcumque postremum populus jussisset,

id jus ratumque esset, die bisher nur auf Präcedenzfällen beruhende staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien ausdrücklich (I 463). Dieselbe ward ferner geübt bei den drei leges Valeriae Horatiae 305 u. c. (vgl. § 75), der lex antiqua, qua primum censores creati sunt, 311 u. c. (vgl. I 487), der lex Julia Papiria de multarum aestimatione 324 u. c (I 457), der lex über die Vermehrung der Quästoren 333 u. c. (I 488), der lex über die Einführung der curulischen Aedilen 387 u. c. (I 496), der lex über die Ueberlassung der Wahl von sechs Legionstribunen an die Tributcomitien 392 u. c. (S. 22), den beiden leges Valeriae nach der dritten Secession 412 u. c. (vgl. S. 36), den leges Publiliae Philonis 415 u. c. (S. 41), der dritten lex Valeria de provocatione 454 u. c. (S. 86) und endlich bei der lex Hortensia 467 u. c. (S. 94).

Da diese Art der Gesetzgebung ganz aus dem Rechte der creatio entsprang, so wurden derartige Verfassungsänderungen auch durch einen Wahlact selbst, indem in der betreffenden rogatio der veränderte Zweck der Wahl namhaft gemacht ward, von den Centuriatcomitien genehmigt. Wahrscheinlich ist diefs geschehen bei der Einsetzung der decemviri legibus scribendis (I 458 f.) und der tribuni militum consulari potestate (I 478), sowie bei der Einführung des plebejischen Consulats und der Prätur (I 495). Da die Wahl nämlich ebenso gut ein jussus populi war (Liv. 7, 17. 9, 33), wie die Beantwortung einer legislativen rogatio, so begründete sie so gut wie diese eine lex, und so ist es also zu verstehen, wenn von einer lex die Rede ist, durch welche das Consulartribunat eingeführt sei (Liv. 4, 35).

Mochte nun aber die lex durch einen besonderen gesetzgeberischen jussus populi oder durch den jussus bei der creatio begründet sein, in beiden Fällen war die Bedeutung der Gutheifsung der Centuriatcomitien eine geringe. Denn abgesehen davon, dafs für diese Art von leges ebenso wie für die leges de bello indicendo die Initiative der hohen Magistratur und die auctoritas des Senats, welche die Magistrate schon um ihres eigenen Interesses willen nicht umgehen konnten, Vorbedingungen waren, so war das Verfahren nicht einmal wie dort mit dem jussus populi beendigt. Gültigkeit erhielten die Verfassungsänderungen vielmehr erst durch die patrum auctoritas, d. h. durch die Bestätigung der comitia curiata (I 292 f. 428), die nach dem alten Staatsrechte allein competent waren die lex curiata de imperio zu modificiren (I 234). Erhöht wurde daher die Bedeutung der Mitwirkung der Centuriatcomitien durch die lex Publilia Philonis 415 u. c., welche bestimmte, ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres aucto-

res fierent (S. 43); denn dadurch war das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien zu einer leeren Formalität (I 295). Jetzt hatten die Centuriatcomitien in dieser Beziehung denselben Grad der Souveränität wie bei den leges de bello indicendo; d. h. sie waren wie bei diesen von der Initiative des Magistrats und dem Senatusconsultum abhängig, welches letztere um so weniger umgangen werden konnte, als fingirt wurde, dafs die im Voraus zu ertheilende patrum auctoritas mit in dem Senatusconsultum enthalten sei. Je mehr diejenigen Magistrate, die allein das Recht hatten zur Abhaltung von wählenden und den wählenden analogen gesetzgeberischen Centuriatcomitien, wünschen mufsten in auctoritate senatus zu sein, um so weniger war auf den Wegfall der senatus auctoritas für die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien zu rechnen. Es ist in der That kein einziges Gesetz der Centuriatcomitien bekannt, aufser der noch zu erwähnenden der früheren Zeit angehörigen lex Cassia agraria, das ohne Senatusconsultum beantragt wäre (vgl. Dion. 7, 38. Polyb. 6, 16). Um so weniger war also auch auf eine vollständige Emancipirung zur Volkssouveränität zu rechnen. Im Gegentheil, da eine andere lex Publilia, die Publilius Philo gleichzeitig annehmen liefs, die legislative Competenz der Tributcomitien sicherte und erhöhte, so fing die Competenz der Centuriatcomitien auf dem Gebiete der Verfassungsgesetze an eben von jenem Zeitpuncte, der einen formellen Fortschritt zur Souveränität zu bringen schien, überflüssig zu werden. Sie ward es vollständig, seitdem die lex Hortensia 467 u. c. die legislative Competenz der Tributcomitien auf eine jeden Zweifel oder Streit beseitigende Weise der der Centuriatcomitien gleichgestellt hatte. Aus der Zeit nach der lex Hortensia ist bis auf Sulla kein einziges in Centuriatcomitien angenommenes Verfassungsgesetz mit Bestimmtheit nachzuweisen. Denn die Beantragung eines Gesetzes durch die Consuln oder durch einen Dictator ist kein Beweis für die Berufung der Centuriatcomitien, da die genannten Magistrate auch Tributcomitien berufen durften und zur Rogirung von Verfassungsgesetzen dieselben ebenso wenig verschmäht haben werden, wie bereits vor der lex Hortensia zur Rogirung administrativer Mafsregeln und privatrechtlicher Gesetze (S. 531. 533). Ohne also leugnen zu wollen, dafs es nach der lex Hortensia noch immer staatsrechtlich möglich war ein Verfassungsgesetz in den Centuriatcomitien beschliefsen zu lassen, und ohne behaupten zu wollen, dafs diefs nie geschehen sei, glaube ich doch den Grundsatz aufstellen zu dürfen, dafs nach der lex Hortensia im Zweifelsfalle

auch bei consularischen Gesetzen (leges consulares (S. 528) an die Tributcomitien zu denken sei. An diese ging thatsächlich die legislative Souveränität in dem bisher errungenen Grade über, um bei ihnen noch weitere Fortschritte zu machen, die bei den Centuriatcomitien nicht möglich gewesen wären.

Erst Sulla setzte die Centuriatcomitien wiederum vorübergehend in legislative Thätigkeit, um die damalige Verfassungsänderung zu legalisiren. Aber nur die von einem Interrex rogirte lex Valeria 672 u. c., durch welche Sulla mit dictatorischer Vollmacht ungewöhnlicher Art ausgestattet wurde, war ein den früheren analoges Verfassungesetz. Sie mufste in Centuriatcomitien gegeben werden, da nur solche Comitien vom Interrex berufen werden konnten. Die leges Corneliae selbst waren nicht derartige Verfassungsgesetze und sind daher wahrscheinlich sämmtlich bis auf eine eigenthümliche Ausnahme (Cic. dom. 30, 79) in Tributcomitien rogirt worden. Jene lex Valeria kann man daher um so weniger als Zeichen einer Wiederherstellung der Ausübung der staatsrechtlichen Competenz der Centuriatcomitien ansehen, als sie einerseits eine die Souveränität des Volks geradezu untergrabende Machtfülle legalisirte, andererseits aber nicht blofs in verfassungswidriger Weise von einem Interrex (I 408), L. Valerius Flaccus, rogirt, sondern auch unter dem Drucke der thatsächlichen Macht des Sulla vom Volke angenommen worden war. Mit Recht nennt sie daher Cicero nicht blofs eine iniquissima lex, sondern auch eine lex dissimillima legis (de leg. agr. 3, 2, 5 f. de leg. 1, 15, 42. Rosc. Am. 43, 125 ff. Schol. Gron. 435. App. b. c. 1, 98 f. Plut. Sull. 33).

Aus der Zeit nach Sulla kann man nur Caesars lex Julia de provinciis und lex Julia judiciaria als solche Gesetze anführen, für deren Annahme in comitiis centuriatis ein jedoch nicht ganz positives Zeugnifs vorliegt (Cic. Phil. 1, 8, 19). Es mufs somit dahin gestellt bleiben, ob eine so seltene Ausnahme in jener Zeit, zumal da sich Caesar bei andern Gesetzen der Tributcomitien bedient hat, glaublich ist. Der Senat freilich scheint gerade in der letzten Zeit der Republik die comitia centuriata aus begreiflichen Gründen bei der Gesetzgebung vorgezogen zu haben (vgl. App. b. c. 3, 30). Aber daraus bildete sich keine Regel, und so gestattet auch die in Centuriatcomitien gegebene lex Vibia des Consuls Pansa, durch welche die acta Caesaris bestätigt wurden (Cic. Phil. 10, 8, 17. 13, 15, 31; vgl. 5, 19, 53), als zweifelsohne ausnahmsweises Verfahren keinen Schlufs auf die regelmäfsige Praxis der früheren Zeit (vgl. S. 523).

3. Wiederum anderer Art war die vom Consul Sp. Cassius

Viscellinus 268 u. c. zur Einholung eines jussus der Centuriatcomitien promulgirte lex agraria (I 447f.), die erste lex dieser Art überhaupt. Die Competenz der Centuriatcomitien hierzu konnte weder durch deren bisherige völkerrechtliche noch durch ihre staatsrechtliche Competenz begründet werden, da die lex weder eine Aenderung eines völkerrechtlichen Verhältnisses, noch eine Aenderung des imperium beabsichtigte, sondern ein neues Verfahren rücksichtlich der Verwaltung des ager publicus, also eines Theils des Staatsvermögens, legalisiren wollte. In der Promulgation dieser lex lag, zumal da sie offenbar wider den Willen des Senats (Liv. 2, 41. Dion. 2, 71. 73ff.), also ohne Senatusconsultum, erfolgte, von Seiten des Cassius allerdings eine Anerkennung der Souveränität der Centuriatcomitien über die administrative Competenz des Senats. Wäre der Versuch des Cassius gelungen, hätten die Centuriatcomitien seine lex angenommen, und wäre sie sodann ausgeführt worden, so würde hierdurch mehr als durch die bisher besprochene völkerrechtliche und staatsrechtliche Competenz der Centuriatcomitien der Grundsatz der Souveränität des Volkes proclamirt worden sein. Dafs der Versuch indefs scheiterte, und dafs Cassius sodann wegen desselben sogar zur Rechenschaft gezogen und von den Centuriatcomitien selbst verurtheilt wurde, beweist, wie weit die Volkssouveränität damals noch entfernt davon war, allgemein anerkannt zu sein. Es ist nicht wieder versucht worden, auf dem von Cassius eingeschlagenen Wege die legislative Competenz der Centuriatcomitien zu erweitern; was auf diesem Wege zu erreichen war, haben später die Tribunen für die Tributcomitien errungen.

4. Wenn es gelang, die Centuriatcomitien von dem Gebiete der Verwaltung des Staatsvermögens fern zu halten, so ist um so weniger anzunehmen, dafs der jussus populi zu Festsetzungen auf dem Gebiete der Religion und des Cultus bereits vor der Decemviralgesetzgebung für nothwendig gehalten oder auch nur in einzelnen Fällen eingeholt worden sei, zumal da bekannt ist, dafs gerade die Religionsangelegenheiten selbst später noch aus religiösen Gründen der Mitwirkung des Volkswillens wo möglich entzogen wurden. Wir können daher weder die antiquissima lex, incisa in columna aerea a C. Pinario et Furio cos. (282 u. c.), cui mensis intercalaris adscribitur (Macrob. 1, 13, 21; vgl. Gaj. 4, 15), noch die lex vetusta priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat vom J. 291 u. c. (Liv. 7, 3) mit Mommsen (Chronol. S. 11. 252; vgl. S. 178) für leges der Centuriat-, geschweige denn der

Tributcomitien, sondern nur für Verordnungen ansehen, welche vom Collegium der pontifices ausgegangen waren. Es versteht sich von selbst, dafs die lex Horatia über die Auszeichnungen der virgo Vestalis Tarratia, welche dem römischen Volke den campus Tiberinus geschenkt haben sollte (Gell. 6, 7. Plin. n. h. 34, 6, 25. Plut. Popl. 8), mit der Tarratia selbst ins Reich des Mythus gehört.

5. Die Annahme der leges decemvirales im J. 303 u. c. war dagegen nicht blofs eine Consequenz der staatsrechtlichen Competenz der Centuriatcomitien, sondern zugleich ein Präcedenzfall für die Mitwirkung derselben bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts, und da das Privatrecht der XII Tafeln sich noch mannigfach mit dem sacralen Rechte berührte, auch auf dem Gebiete des sacralen Rechts. Für das Privatrecht galt der Satz der XII Tafeln: ut quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset, natürlich ebenso gut wie für das Gebiet des Staatsrechts, und zwar ohne Zweifel so, dafs die bei Verfassungsänderungen immer noch nothwendige patrum auctoritas bei Veränderungen des Privatrechts nicht für nöthig gehalten wurde. Indessen ist dieser Präcedenzfall nicht von Einflufs auf die thatsächliche Uebung der legislativen Thätigkeit der Centuriatcomitien gewesen. Denn da gleich nach dem Sturze der Decemvirn die lex Valeria Horatia 305 u. c. die Beschlüsse der Tributcomitien gerade auf dem Gebiete des Privatrechts (I 471) an formeller Rechtskraft denen der Centuriatcomitien gleichstellte, so kam der Gewinn, den die Centuriatcomitien aus ihm hätten ziehen können, den Tributcomitien zu Gute. Das Recht der Centuriatcomitien Beschlüsse privatrechtlichen und sacralrechtlichen Inhalts zu fassen kann theoretisch allerdings nicht bestritten werden; für die Ausübung dieses Rechts folgt aber aus gelegentlichen allgemeinen Aeufserungen (wie z. B. App. b. c. 4, 92) Nichts. Da keine einzige derartige lex mit Sicherheit als in den Centuriatcomitien gegeben nachgewiesen werden kann, wohl aber die Benutzung der Tributcomitien für Gesetze dieser Art durch die Consuln feststeht (z. B. lex Manlia, vgl. S. 531), so ist es vielmehr selbst in dem einzigen denkbaren Zweifelsfalle, nämlich wenn Consuln oder Dictatoren derartige Gesetze beantragt haben, wahrscheinlicher, dafs dieselben in Tributcomitien, als dafs sie in Centuriatcomitien rogirt worden sind (z. B. die lex Poetelia, vgl. S. 540).

6. Mit der schon erwähnten lex antiqua, qua primum censores creati sunt (Liv. 9, 34), bekamen die Centuriatcomitien 311 u. c. das Recht auch die Vollmacht für die von ihnen gewählten Censoren festzustellen. Diese der lex curiata de imperio nach-

gebildete *lex centuriata de potestate censoria* (Cic. de leg. agr. 2, 11) ist eine Form des jussus populi, die wir nach modernen Begriffen ebenso wenig wie die Beschlüsse über Kriegserklärung zur Gesetzgebung rechnen würden oder höchstens mit dem periodischen Finanzgesetze constitutioneller Monarchien vergleichen könnten. Und doch ist dieses Gebiet der Legislation der Centuriatcomitien dasjenige, in welchem dieselben dem Begriffe der Volkssouveränität am Nächsten gekommen sind. Denn diese lex centuriata de potestate censoria bedurfte von vorn herein nicht der Bestätigung durch die Curien, so wenig wie die lex de bello indicendo, und in ihr erscheinen die comitia centuriata als die Quelle für die censorische Gewalt, den ganzen Bestand des exercitus quinquennalis umzugestalten und administrative Mafsregeln der durchgreifendsten Art vorzunehmen (I 486. 574. 340). Indessen ist auch dieser Theil der Legislation nicht zu überschätzen. Denn die lex centuriata de potestate censoria wurde in der Regel in unveränderter Form gegeben. Sie ward also, da der Census gesetzlich nothwendig war, und die Bevollmächtigung der Censoren natürlich nicht konnte verweigert werden wollen, — weit entfernt davon, den Censoren im Detail vorzuschreiben, was sie thun sollten, — zu einer selbstverständlichen Formalität, ähnlich wie die lex curiata de imperio. Nur selten wird eine Abänderung der lex centuriata de potestate censoria oder eine Aenderung bezüglich der Wahl der Censoren stattgefunden haben. Wir kennen nur zwei Gesetze, die sich in dieser Weise an die lex centuriata de potestate censoria anschliefsen, und von denen daher anzunehmen ist, dafs sie sowenig wie jene selbst der Bestätigung durch die Curien bedurften: die lex Aemilia 321 u. c., welche die Dauer der censoria potestas auf 18 Monate beschränkte (I 487. 577), und die lex Publilia Philonis 415 u. c. über die Nothwendigkeit der Wahl eines der beiden Censoren aus der Plebs (I 498. II 42).

7. Eben weil die lex centuriata de potestate censoria mehr eine Formalität war, erklärt es sich, dafs die Consequenzen, welche sich aus der Berechtigung der Centuriatcomitien zur Legalisirung der censorischen Acte für die Centuriatcomitien ziehen liefsen, nicht gezogen wurden, während die Tributcomitien in der Erweiterung ihrer legislativen Competenz auch in dieses Gebiet eindrangen. Nur ausnahmsweise und, wie es scheint nur dann, wenn mittelst der Tributcomitien die gewünschte Absicht nicht zu erreichen war, erinnerte man sich, dafs die Centuriatcomitien als Quelle der censorischen Gewalt, als eine Instanz über den Censoren, das Bürgerrecht verleihen und nehmen könnten.

Jenes Recht übten die Centuriatcomitien, aber gewifs seltener als die Tributcomitien, bei der Zurückberufung von exules aus, die in ihre bürgerliche Rechte wieder eingesetzt wurden. Die Beispiele der Ausübung dieses Rechts aus älterer Zeit, welche Caeso Quinctius, M. Furius Camillus und C. Servilius Ahala betreffen, sind kritisch unsicher (Cic. dom. 32, 86. Liv. 5, 46; vgl. I 297). Sicher ist nur Cicero durch einen am 4. August 697 u. c. gefafsten Beschlufs der Centuriatcomitien, durch die lex Cornelia des Consuls P. Cornelius Lentulus Spinther zurückberufen worden (Cic. dom. 33, 90. in Pis. 15, 35. 36. p. red. in sen. 11, 27). Bei diesem Falle ist es aber bekannt, dafs die Partei der Optimaten, nachdem mehrere rogationes tribuniciae de revocando Cicerone gescheitert waren (§ 133), unter ungewöhnlichen Anstrengungen die Centuriatcomitien benutzten, um einen Sieg über die demokratische in den Tributcomitien dominirende Partei zu erringen. Da Cicero gar nicht ordnungsmäfsig verbannt war, so bedurfte es streng genommen gar keines Gesetzes zu seiner Restituirung. Ueberhaupt aber zeigt die Art, wie staatsrechtskundige Männer den Beschlufs der Centuriatcomitien über die Rückkehr Ciceros beurtheilten, und die Bezeichnung dieses Beschlusses als eines privilegium (Cic. de leg. 3, 19, 45), dafs, wenn derartige jussus populi früher wirklich vorgekommen waren, diefs gleichfalls nur ausnahmsweise der Fall gewesen sein kann.

Als eine ähnliche Ausnahme scheint auch das einzige Gesetz der Centuriatcomitien, welches Bürgern die civitas, und zwar die civitas cum suffragio, direct nahm, aufgefafst werden zu müssen: die lex Cornelia de civitate Volaterranis adimenda 672 u. c. (Cic. dom. 30, 79. Caec. 33, 95. 35, 102), durch welche die Volaterraner in die rechtliche Stellung der jüngern Art der Latini kamen. Sulla mochte sich scheuen die Tributcomitien hierüber beschliefsen zu lassen, um ihnen durch einen solchen Präcedenzfall nicht den Anspruch auf das Recht der Entziehung des Bürgerrechts im legislativen Wege zu geben. Er mochte dem Beschlusse den Charakter eines privilegium, den er in Tributcomitien offenkundig gehabt hätte, dadurch zu benehmen glauben, wenn er ihn von derjenigen Instanz fassen liefs, aus welcher das Recht der Censoren über das Stimmrecht der Bürger zu verfügen emanirte.

Aus dieser Uebersicht über die legislative Competenz der Centuriatcomitien ist zu erkennen, dafs der Begriff der Gesetzgebung in der Praxis der Centuriatcomitien zwar bis zum Jahre 467 u. c. hin gefördert, aber doch nicht zur vollständigen Ent-

wickelung gelangt ist. Zwar haben die von Centuriatcomitien angenommenen XII Tafeln das irrogare von privilegia verboten und damit eine Unterscheidung des richterlichen und des gesetzgeberischen Verfahrens angebahnt (I 463); aber weder diese Unterscheidung ist von den Tributcomitien streng befolgt worden, da jenes Verbot nur auf die bis dahin usurpirte Gerichtsbarkeit der concilia plebis gemünzt war, noch sind privilegia damit überhaupt aus der Legislation beseitigt gewesen. Denn jede lex de bello indicendo ist streng genommen ein privilegium, um von den zuletzt erwähnten Anomalien ganz zu schweigen. Zwar haben ferner die XII Tafeln den richtigen Grundsatz aufgebracht, dafs beim Widerspruche zweier Gesetze das jüngere gültig sei (Liv. 9, 34), aber sie haben diefs in einer Form gethan, die nicht verhinderte den Wahlact als einen Gesetzgebungsact aufzufassen, so dafs also auch von der Wahlcompetenz die Legislation nicht streng genug geschieden war, um Rechtsunsicherheit auszuschliefsen.

Ebenso ergibt sich, dafs die Centuriatcomitien ganz abgesehen von dem thatsächlichen Einflusse anfangs der Patricier, später der Nobilität und der Optimaten auf sie, mehr in der Theorie als in der Praxis Träger einer im eigentlichen Sinne des Wortes so zu nennenden Volkssouveränität waren. Gerade in den Zeiten nach der lex Hortensia 467 u. c. waren die Centuriatcomitien der Regel nach legislativ thätig nur durch die Annahme der lex de bello indicendo und der lex centuriata de potestate censoria, d. h. auf Gebieten, die ebenso wenig an die Tributcomitien übertragen werden konnten wie die creatio der Magistrate cum imperio. Sie waren es also in legislativen Acten, die durchaus von der Initiative der Magistrate und des Senats oder vom Herkommen abhängig und der Sache nach reine Formalitäten waren. Ohne jene Gründe wären die Centuriatcomitien für die Legislation ganz überflüssig gewesen, wie denn in der That die Tributcomitien alles Wesentliche der Legislation an sich gezogen haben.

Zum Schlufs sei noch erwähnt, dafs die leges centuriatae nach dem Amte der Antragsteller eingetheilt werden können in leges consulares, dictatoriae, decemvirales und tribuniciae; in letzterer Klasse, d. h. von Centuriatgesetzen, die auf Grund einer durch einen Consulartribunen gestellten rogatio angenommen worden sind, läfst sich kein einziges Verfassungsgesetz mit Sicherheit nachweisen. Die einzelnen Gesetze wurden mit dem adjectivisch gebrauchten Gentilnamen des oder der Antragsteller benannt, z. B. lex Valeria, lex Aternia Tarpeja: ein Gebrauch, in dem sich die Wichtigkeit der Initiative des Magistrats kund gibt.

129. *Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zur lex Publilia.*

Die concilia plebis hatten ursprünglich keine legislative Competenz. Doch war der Keim derselben älter als die Anfänge ihrer Wahl- und richterlichen Competenz, indem er in dem Präcedenzfalle des thatsächlichen Erfolges zu suchen ist, mit welchem die 260 u. c. secedirte Plebs in der günstigen Lage eines gleichsam bereits selbständigen Volkes die Anerkennung gewisser Standesrechte der Plebs innerhalb der Staatsverfassung erzwungen und unter die sacrale Garantie eines foedus gestellt hatte (I 436). Die Aufnahme der lex sacrata vom mons sacer unter die Grundgesetze des römischen Staates war Nichts mehr und Nichts weniger als eine thatsächliche Anerkennung einer standesrechtlichen Souveränität der Plebs und ein Beweis der Macht der Plebs diese Souveränität geltend zu machen. War dieselbe auch zunächst noch weit davon entfernt, als eine Souveränität des Volks gelten zu können, so trug sie doch die Anlage dazu zu werden in weit höherem Grade in sich, als der von der Initiative der Consuln und des Senats, sowie von der Bestätigung der Curien abhängige Antheil des jussus der Centuriatcomitien an Verfassungsänderungen. Denn die lex sacrata war nicht aus der Initiative der Magistrate und des Senats hervorgegangen, sondern denselben durch die eigene Macht der Plebs abgerungen. Bei diesem Ursprunge der legislativen Competenz der Tributcomitien ist es erklärlich, dafs gerade in der Gesetzgebung die Centuriatcomitien, welche schon bei Annahme der lex sacrata umgangen wurden (I 437), von den Tributcomitien ganz überflügelt worden sind, während sie auf dem Gebiete der Wahlcompetenz durch die Behauptung der Wahl der magistratus majores und auf dem der richterlichen Competenz durch die Behauptung der Capitalgerichtsbarkeit sich als die höher berechtigten Comitien darstellten.

Durch die lex sacrata haben die concilia plebis nicht das Recht bekommen Gesetze zu geben, sondern nur Angelegenheiten der Plebs unter dem Vorsitz der Tribunen zu berathen und über die Rogation der Tribunen tributim abstimmend Beschlüsse zu fassen. Solche Beschlüsse waren natürlich nicht *populi jussus*, also auch nicht *leges*, sondern *plebiscita*. *Scita plebei* appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus jussit, *plebejo magistratu rogante* (Fest. 293; vgl. 330. 233. Gell. 15, 27. Inst. 1, 2, 4. Theoph. 1, 2, 4; ungenau Gaj. 1, 3. Gell. 10, 20). Dafs

patricische Magistrate Rogationen an die Plebs gestellt hätten, kommt in der ersten Periode der Entwickelung der Competenz der Tributcomitien nicht vor; denn die angeblich auf Antrag der Consuln gefafsten Volksbeschlüsse aus der Zeit des Coriolanus 263 u. c. (über Marktpreise Dion. 7, 37; über ein Bündnifs mit den Volskern 8, 36; über die Frauengesandtschaft 8, 43; über die derselben zu erweisenden Ehren 8, 55) sind lediglich Erfindungen der Annalisten oder des Dionysius und eben so wenig für die Tribut- wie für die Centuriatcomitien der damaligen Zeit denkbar. Nur die Tribunen hatten also ursprünglich die Initiative, und wenn diese Initiative auch wichtig genug war, um die plebiscita nach Art der leges mit dem Gentilnamen des rogirenden Tribunen zu bezeichnen, z. B. plebiscitum Icilium, so lag es doch in der Natur der Sache, dafs dieselbe eine geringere Bedeutung hatte, als die der Consuln bei den Centuriatcomitien. Denn die Tribunen waren ihrer anderweiten Stellung nach wortführende Organe der plebs, die Consuln dagegen Befehlshaber des populus. Die Initiative der Tribunen selbst war aber andererseits weder rechtlich noch thatsächlich an ein Senatusconsultum gebunden (Dion. 9, 41. 49. 10, 4), so lange die Meinung herrschte, dafs die Angelegenheiten der Plebs sich von denen des Staates trennen liefsen. Es ist daher nicht zu verkennen, dafs die Thätigkeit der Volksmenge bei Fassung der Plebiscite eine bedeutsamere und mehr demokratische war, als die des Kriegsheeres in den Centuriatcomitien.

Materiell freilich hatten die Plebiscite keine rechtliche Gültigkeit für den Staat; man kann die legislative Competenz der concilia plebis in der ersten Zeit nur als eine standesrechtliche bezeichnen. Als solche anerkannt, wird sie sofort precär, sobald die Beschlüsse der Plebs das Recht oder die Interessen der Patricier berühren oder zu berühren scheinen. Es ist begreiflich, dafs uns Plebiscite, die sich ganz in den anerkannten Grenzen der Autonomie der Plebs hielten, nicht überliefert sind, da solche Plebiscite eben nicht von historischer Wichtigkeit gewesen sein können. Um die bekannten Plebiscite, die wirklich oder angeblich in das Recht des andern Standes eingriffen, hat ein mehr oder minder heftiger Parteikampf stattgefunden; sie sind nicht vermöge einer theoretisch feststehenden legislativen Competenz der concilia plebis, sondern durch die thatsächliche Macht der Plebs und die erzwungene Nachgiebigkeit der Patricier zur Anerkennung gelangt, gleichwie die oben erwähnten richterlichen Entscheidungen der concilia plebis, welche von den Patriciern als

ebenso illegale legislatorische Acte (privilegia) aufgefafst wurden (S. 491). Der übliche Ausdruck für die Verhandlungen der Tribunen mit der Plebs einerseits und mit den Consuln behufs Anerkennung der Forderungen der Plebs (Liv. 3, 21) andererseits, ist *actiones, actiones tribuniciae* (Liv. 2, 56. 3, 9. 19. 24. 31). In Folge solcher actiones gelangten zur Anerkennung, ohne dafs man rücksichtlich derselben einen formellen Beschlufs der Centuriatcomitien vorauszusetzen hätte: das plebiscitum Icilium de sacrosancta potestate tribunicia 262 u. c. (I 442), das plebiscitum Publilium 283 u. c. (I 451), das plebiscitum über die Erhöhung der Zahl der Tribunen von fünf auf zehn 297 u. c. (I 454), das nach mehreren durch die lex Cassia (S. 520) hervorgerufenen fruchtlosen rogationes tribuniciae (I 450) durchgesetzte plebiscitum Icilium de Aventino publicando 298 u. c. (I 455) und das im Verlaufe der nächsten zehn Jahre freilich von den Tribunen selbst modificirte plebiscitum Terentilium 292 u. c. (I 453. 458). Unumgänglich nothwendig war sodann freilich bei Einsetzung der Decemvirn die legislative Mitwirkung der Plebs insofern, als nur die Plebs selbst den Verzicht auf die zeitweilige Ausübung ihrer Rechte aussprechen konnte (I 459). Die zwölf Tafeln enthielten hinsichtlich der legislativen Competenz der concilia plebis weiter Nichts, als das gegen die Privilegienjustiz gemünzte Verbot: privilegia ne irroganto; sie ignorirten also die standesrechtliche Competenz derselben völlig, während sie die staatsrechtliche der Centuriatcomitien sicherten. Die gleich nach dem Sturze der Decemvirn 305 u. c. beschlossenen Plebiscite, das plebiscitum Icilium über die Amnestie wegen der Secession und das plebiscitum Duilium über die Wiederherstellung des provocabeln Consulats (I 467) fallen daher ganz unter den Gesichtspunct der auf der lex sacrata beruhenden precären standesrechtlichen Competenz.

In ein neues Stadium trat die legislative Competenz der concilia plebis durch die in Centuriatcomitien angenommene lex Valeria Horatia 305 u. c. (I 469): ut, quod tributim plebs jussisset, populum teneret (Liv. 3, 55. Dion. 11, 45). Selbstverständlich sollte damit den Centuriatcomitien nicht die ihnen von Alters her zustehende Competenz in Betreff des Beschlusses über den Angriffskrieg und in Betreff der Veränderungen der lex curiata de imperio, welche letzteren überdiefs der Bestätigung durch die patrum auctoritas bedurften, entzogen werden. Es sollte vielmehr abgesehen von jener feststehenden Competenz den standesrechtlichen Plebisciten, deren Gültigkeit bei Conflicten mit den Interessen der Patricier bisher precär gewesen war, dieselbe ver-

bindliche Kraft zuerkannt werden, wie den jussus populi. Die auf Grund der lex Valeria Horatia sich entwickelnde legislative Thätigkeit der Tributcomitien, deren Umfang und Ausdehnung die Gesetzgeber nicht im Voraus bemessen konnten, hörte nun aber in demselben Grade auf eine standesrechtliche zu sein und als solche zu gelten, in welchem eben in der Zeit nach der lex Valeria Horatia das Standesinteresse der Plebs mit dem Interesse des Staats sich inniger verband. Der staatliche Charakter der Gesetzgebung der Tributcomitien wurde dadurch gefördert, dafs diese nicht mehr Versammlungen der plebs allein, sondern Versammlungen des populus waren, in denen nur nicht centuriatim, sondern tributim abgestimmt wurde (I 473). Dazu kam, dafs schon 308 u. c. auch die Consuln anfingen legislative Rogationen an die Tributcomitien zu bringen (S. 401), und dafs die Tribunen nicht selten im Auftrage und im Sinne des Senats handelten. Unter solchen Umständen erklärt es sich, dafs die Beschlüsse der Tributcomitien als wirkliche jussus populi nun auch *leges* genannt wurden. Zwar hiefsen die auf Antrag der Tribunen gefafsten Beschlüsse im strengeren Sprachgebrauch noch immer *plebiscita* (Fest. 293; vgl. 233. 330. Gell. 15, 27), wie die von Tribunen geleiteten Versammlungen noch immer concilia plebis hiefsen. Aber die von patricischen Magistraten (Inst. 1, 2, 4) in Tributcomitien rogirten Beschlüsse heifsen niemals plebiscita (das Gegentheil folgt aus Gaj. 1, 3. Gell. 10, 20 nicht), sondern, gleich den in Centuriatcomitien gefafsten, *leges* (z. B. lex Manlia de vicesima manumissionum). Dafs die plebiscita jetzt nicht mehr principiell von den leges unterschieden wurden, geht daraus hervor, dafs sie schon jetzt als *leges tribuniciae* (Liv. 3, 56) den *leges consulares* (Cic. Sest. 64, 135. 26, 56. de leg. agr. 2, 8, 21), einerlei ob letztere in Tribut- oder in Centuriatcomitien angenommen worden waren, entgegengesetzt wurden.

Nur in Beziehung auf das Verhältnifs zum Senate war ein Unterschied vorhanden; denn in Beziehung auf das zu den Curiatcomitien waren sie insofern gleich, als die patrum auctoritas weder für plebiscita noch für leges consulares der Tributcomitien nöthig war, wofern sie sich von den den Centuriatcomitien reservirten Verfassungsänderungen fern hielten (Liv. 4, 6; vgl. I 428). Dem Senate gegenüber aber war die Initiative der patricischen Magistrate ebenso abhängig wie bei den Centuriatcomitien, und es ist bis auf die Zeiten der Ochlokratie kein sicherer Fall bekannt, dafs ein patricischer Magistrat ohne Senatusconsultum oder gegen die Ansicht des Senats eine lex in Tributcomitien beantragt hätte.

Die Abhängigkeit der Initiative der plebejischen Tribunen von der auctoritas des Senats ist dagegen von vorn herein bestritten. Der Senat konnte behaupten, eben weil die plebiscita dieselbe Rechtskraft haben sollten wie die leges der Centuriatcomitien, so seien die plebiscita nunmehr more majorum ebenso nothwendig an ein senatusconsultum gebunden wie diese (I 449. 472), zumal wenn Tribunen über solche Gegenstände Beschlüsse fassen liefsen, welche bis dahin von den patricischen Magistraten im Einverständnifs mit dem Senat ohne jussus populi erledigt worden waren. Die Tribunen aber konnten behaupten, die lex Valeria Horatia habe unter plebiscita das verstanden, was man bisher darunter verstanden habe, nämlich Beschlüsse der Tributcomitien lediglich auf Antrag der Tribunen und ohne Senatusconsultum gefafst (S. 525f.). Wir finden daher auch jetzt noch actiones tribuniciae im Sinne von Verhandlungen mit den Magistraten und dem Senat über Anerkennung der plebiscita (Liv. 4, 1. 43. 54. 5, 11. 24. 29). Thatsächlich aber glich sich selbst diese Differenz allmählich aus. Die Tribunen holten, sobald sie aus eigenem Antriebe eine rogatio an die Plebs bringen wollten, wenn auch zunächst keineswegs immer, so doch häufig freiwillig ein Senatusconsultum ein, zumal wenn das Plebiscit ohne die Mitwirkung der Magistrate und des Senats nicht ausgeführt werden konnte. Je mehr sich die Nobilität befestigte, um so mehr lag den Tribunen selbst daran, entweder auf jene Weise oder dadurch, dafs sie bereitwillig es übernahmen, schon gefafste Senatusconsulte dem Volke zur Gutheifsung vorzulegen (Liv. 4, 51), in auctoritate senatus zu sein (vgl. Liv. 7, 15).

Nach Allem ist die sich auf Grund der lex Valeria Horatia entwickelnde legislative Competenz der Tributcomitien zwar bedeutend genug, um einen Fortschritt auf dem Wege zur Volkssouveränität erkennen zu lassen; sie ist auch in ihrer Unabhängigkeit von der patricisch-familienrechtlichen patrum auctoritas geeignet genug, um eine freiere Entwickelung der Gesetzgebung anzubahnen: aber sie ist einerseits ausgeschlossen von dem Gebiete der feststehenden Competenz der Centuriatcomitien und andererseits rechtlich abhängig von der Initiative der patricischen und plebejischen Magistrate, von der Intercession der Tribunen, so wie auch wenigstens factisch von der vorberathenden Mitwirkung des Senats.

Um nun die legislative Thätigkeit der Tributcomitien zunächst bis zur lex Publilia 415 u. c. zur Uebersicht zu bringen, stellen wir diejenigen Beschlüsse voran, durch welche, sei es auf

dem Gebiete des jus publicum oder auf dem des jus privatum, ein Rechtssatz festgestellt oder ein Institut begründet worden ist: Beschlüsse, welche in der That als *jussa generalia* (S. 512) bezeichnet werden können.

Die plebiscita (leges tribuniciae) dieser Art hatten nur dann unbestrittene Rechtskraft, wenn sie das imperium nicht direct berührten, was namentlich deutlich bei der Transaction über den dritten Artikel der lex Licinia Sextia sich zeigt (I 494). Die meist aus der Absicht die Interessen des plebejischen Standes zu wahren entsprungenen Plebiscite sind: das plebiscitum Duilium über die Unabschaffbarkeit des Tribunats und die Sanction der Provocation 305 u. c. (I 474), das plebiscitum Trebonium über die Aufhebung der Cooptation der Tribunen 306 u. c. (I 474), das plebiscitum Canulejum de conubio patrum et plebis 309 u. c. (I 476), das plebiscitum de ambitu, ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa, 322 u. c. (Liv. 4, 25), das plebiscitum, ne quis patricius in arce aut Capitolio habitaret, 371 u. c. (Liv. 6, 20), die lex Licinia Sextia de decemviris sacrorum ex parte de plebe creandis 387 u. c. (I 331. 496), die andere de aere alieno, de modo agrorum und de consulatu handelnde lex Licinia Sextia 387 u. c. (I 491 ff.), das plebiscitum Poetelium de ambitu gegen das Bereisen der nundinae und conciliabula 396 u. c. (S. 31), das plebiscitum Duilium Menenium de unciario fenore 397 u. c. (S. 32), das gegen die Abhaltung von Tributcomitien im Lager gerichtete plebiscitum, ne quis postea populum sevocaret, 397 u. c. (Liv. 7, 16; vgl. S. 23 f.), das plebiscitum de fenore semunciario 407 u. c. (S. 33), das plebiscitum Genuciuin, ne fenerare liceret, und endlich die plebiscita, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet neu duos magistratus uno anno gereret utique liceret consules ambos plebejos creari, sämmtlich 412 u. c. (S. 37 ff.). Hierher sind vermuthungsweise auch einige leges unbekannter Zeit zu setzen, namentlich zwei mit der Geldnoth der Plebejer und den leges fenebres in Zusammenhang stehende Bürgschaftsgesetze: die lex Appuleja de sponsu (Gaj. 3, 122), etwa vom Tribunen des J. 364 u. c. (Liv. 5, 32), und die lex Publilia de sponsu (Gaj. 4, 22. 3, 127), etwa vom Tribunen des J. 371 u. c. (Liv. 6, 19 f.) beantragt. Sodann gehört hierher auch die jedenfalls nach 387 und wohl vor 415 u. c. gegebene lex Ovinia tribunicia de lectione senatus (I 471. 576. 639. II 12. 313).

Die consularischen oder consulartribunicischen Gesetze dieser Art werden selbstverständlich Eingriffe in die Competenz der Centuriatcomitien vermieden haben. Es läfst sich aus diesem

Zeitraume überhaupt nur eins mit voller Sicherheit als in Tributcomitien rogirt nachweisen: die lex Manlia de vicesima eorum qui manumitterentur 397 u. c., die Cn. Manlius im Lager bei Sutrium tributim annehmen liefs (I 146. II 23). Da selbst die unerhörte Abhaltung der Tributcomitien unter dem imperium im Kriege und an ungewöhnlichem Orte weder den Senat noch die Tribunen zur Bestreitung der Gültigkeit der lex Manlia veranlafste, so ist klar, dafs an der Competenz der Tributcomitien, unter der Initiative eines patricischen Magistrats gesetzlich gültige Beschlüsse zu fassen, an sich nicht im Mindesten gezweifelt werden konnte. Vermuthungsweise kann man einige andere Gesetze unbekannter Zeit hierher stellen, obwohl, wenn die Annahme begründet ist, dafs ihre Urheber Consulartribunen, Consuln und Dictatoren waren, auch die Möglichkeit zuzugestehen ist, dafs sie in Centuriatcomitien rogirt worden sind. Es sind die lex Pinaria (Gaj. 4, 15), durch welche die legis actio per judicis arbitrive postulationem geregelt worden zu sein scheint, vielleicht 322 u. c. (Liv. 4, 25; schwerlich schon 282 u. c., s. S. 520), die lex Marcia de fenore (Gaj. 4, 23), etwa 402 u. c. (Liv. 7, 21; vgl. S. 33), die lex Furia de sponsu (Gaj. 3, 121. 4, 22), etwa 409 u. c. (Liv. 7, 28), und vielleicht auch eine, aber nicht einmal im Namen sichere lex Valeria de fenore (Gaj. 4, 25), die etwa vom Dictator M. Valerius Corvus 412 u. c. gegeben sein könnte (S. 36).

Aufserdem finden sich Beschlüsse der Tributcomitien, welche irgend eine einmalige Verwaltungsmafsregel entweder anordnen oder gutheifsen. Wir können sie *jussa specialia* nennen im Gegensatze zu den jussa generalia, obwohl die Alten selbst solche Beschlüsse, ohne sie principiell von den andern zu scheiden, bald *leges* oder *plebiscita*, bald *rogationes* und *privilegia* (S. 512) nannten. An diesen Specialgesetzen haben die Centuriatcomitien nur durch die lex de bello indicendo und die lex de potestate censoria Antheil; alle übrigen gehören principiell der Competenz der Tributcomitien. Natürlich stand dieselbe nicht von vorn herein fest, vielmehr ward sie erworben und erweiterte sie sich nach und nach durch Präcedenzfälle, die entweder der Energie der Tribunen gelangen, oder die der Senat und die patricischen Magistrate unvorsichtiger Weise selbst veranlafsten. Wie die Souveränität der Magistratsgewalt durch die Mitwirkung des Senats auf dem Gebiete der Verwaltung beschränkt ward, so ward die so erworbene Verwaltungscompetenz des Senats durch immer häufigere und eingreifendere Specialbeschlüsse der Tributcomitien untergraben (S. 368): ein Entwickelungsprocefs, den

wir, eben weil er schliefslich zu einem förmlichen Mitregieren des Volks führte, historisch verfolgen müssen. Derartige Specialbeschlüsse der Tributcomitien wurden sowohl unter der Initiative der patricischen Magistrate, als auch unter der der plebejischen gefafst; da indefs diese Differenz gerade auf dem Gebiete der Verwaltung minder wesentlich ist, so bringen wir die einzelnen Fälle lieber durch Unterscheidung der verschiedenen Verwaltungsgebiete zur Uebersicht.

Höchst bemerkenswerth ist, dafs gerade von den patricischen Magistraten, und zwar von den Consuln Valerius und Horatius selbst, das erste Beispiel veranlafst worden ist in Opposition zum Senate die Entscheidung der Tributcomitien in einer Frage anzurufen, die als Verwaltungsmafsregel auf dem Gebiete des Cultus und der Religion bis dahin zur Competenz des Senats gehört hatte (I 471. II 374). Es betraf die Bewilligung des Triumphes*), der zwar auch mit einer, indefs nur formellen, Erhöhung des imperium verbunden war, im Wesentlichen aber als ein gottesdienstliches Fest betrachtet werden mufs. Da nämlich der Senat den Consuln wegen ihrer bewiesenen Sympathien für die Plebs den durch Kriegsthaten wohlverdienten Triumph verweigerte, so liefs der Tribun L. Icilius 305 u. c. den Triumph durch die Tributcomitien beschliefsen, und die Consuln triumphirten damals zuerst populi jussu und ohne senatus auctoritas (Liv. 3, 63. Dion. 11, 50). Das Plebiscit hatte auch ohne Senatusconsultum Rechtskraft, der Senat aber besafs kein Mittel die Consuln an der Zurüstung und Abhaltung des Triumphes zu hindern. Durch diesen Präcedenzfall stellte sich das Recht der Tributcomitien fest den Consuln dann den Triumph zu gewähren, wenn der Senat ihn verweigert hatte; denn wenn der Senat ihn genehmigt hatte (z. B. Liv. 8, 39), so bedurfte es auch fortan nicht einer Bestätigung des Senatusconsultum durch das Volk, obwohl es bei dem Triumphe des Mamercus Aemilius 317 u. c. (Liv. 4, 20) und bei dem des M. Furius Camillus 387 u. c. (Liv. 6, 42) heifst, dafs sie senatusconsulto und populi jussu, consensu patrum plebisque, beschlossen worden seien. Es ist nur noch ein Fall aus diesem Zeitraume bekannt, in dem jenes Recht gegen den Senat geübt worden ist: der Beschlufs über den Triumph des ersten plebejischen Dictators C. Marcius Rutilus 398 u. c. (Liv. 7, 17). — Sonstige Beschlüsse über Gegenstände des Cultus kommen noch nicht vor, aufser etwa der populi jussus, kraft dessen

*) Göll, de triumphi Romani origine, permissu, apparatu, via. Schleiz 1854.

Mamercus Aemilius 317 u. c. einen goldenen Kranz auf Staatskosten dem Jupiter geschenkt haben soll (Liv. 4, 20).

Ebenso datirt die Einmischung der Tributcomitien in das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten, auf welchem gleichfalls der Senat ohne das Volk competent war, von einem Falle her, den der Senat freiwillig und zwar, wie es scheint, aus Furcht vor Mifsgunst den Tributcomitien überlassen hatte. Es wurden aber in diesem Falle, der einen Streit der Ardeaten und Ariciner über den ager von Corioli betraf, nicht die Tribunen veranlafst einen jussus populi einzuholen, sondern die Consuln selbst, Agrippa Furius Medullinus und T. Quinctius Capitolinus, benutzten hierbei 308 u. c. zum ersten Male ihre legislative Initiative bei den Tributcomitien. Wenn auch die Berichte der Schriftsteller (Liv. 3, 71f. Dion. 11, 52) über diese Verhandlung unklar, ja sogar nicht frei von mythischer Zuthat sind; wenn sie namentlich darin gewifs Unrecht haben, dafs die Ardeaten und Ariciner selbst das römische Volk als Schiedsrichter angerufen hätten, und dafs diese Verhandlung ein judicium populi gewesen sei, bei dem das richtende Volk den streitigen Acker weder den Ardeaten, noch den Aricinern, sondern sich selbst zugesprochen habe: so läfst sich doch mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs der Antrag der Consuln dahin ging, den Acker, der in Wirklichkeit nach Kriegsrecht dem römischen Volke gehört zu haben scheint, für Eigenthum der Ardeaten zu erklären (vgl. Liv. 4, 7. 11), und dafs der Acker in Folge der Ablehnung dieses Antrags im Eigenthum des römischen Volks blieb. — Ebenso war es 363 u. c. der Senat selbst, der, weil er die nach Gesandtenrecht nothwendige Auslieferung der drei Fabier, die das Gesandtenrecht den Galliern gegenüber verletzt hatten, nicht beschliefsen wollte, aber auch nicht verweigern konnte, die Entscheidung de postulatis Gallorum an das Volk verwies (*rejicere*), und somit dieses als die höhere Instanz anerkannte. Den Antrag scheinen die Consulartribunen gestellt zu haben, und zwar auf Auslieferung; natürlich verwarf ihn das Volk und nahm damit die Verantwortlichkeit für die ungesühnt gebliebene Verletzung des Gesandtenrechts auf sich (Liv. 5, 36. Plut. Cam. 18. Diod. 14, 113). — Ebenso hielt sich der Senat 401 u. c. nicht für competent den eben erst populi jussu den Caeriten angekündigten, aber noch nicht eröffneten Krieg auf Bitten einer Gesandtschaft der Caeriten zu inhibiren. Trotzdem, dafs vielmehr bis dahin alle Friedensbeschlüsse und Verträge blofs von den Magistraten im Einverständnifs mit dem Senat (S. 375) abgeschlossen worden waren

(Liv. 2, 25. 4, 30. 6, 26. Dion. 8, 68f.), verwies der Senat auch diese Sache an das Volk und bewilligte erst nach der entweder vom Dictator oder von den Volkstribunen eingeholten Genehmigung der Tributcomitien den Caeriten Frieden und hundertjährigen Waffenstillstand (Liv. 7, 20).

Selbst über die administrativen Vorbereitungen zur Kriegführung, über welche der Senat unbedingt competent war, fanden im J. 398 u. c. Volksbeschlüsse, und zwar auf Antrag des plebejischen Dictators C. Marcius Rutilus statt. Auch sie waren nur dadurch hervorgerufen, dafs der Senat die erforderlichen Anordnungen für den Emporkömmling nicht genehmigen wollte (Liv. 7, 17). Möglicherweise ist auch das Gesetz, nach welchem die Priester bei einem Kriege gegen die Gallier nicht frei sein sollten von der Kriegsdienstpflicht (Plut. Marc. 3), wenn es wirklich auf einem Volksbeschlusse beruht, bei einer ähnlichen Veranlassung gegeben worden, und zwar jedenfalls nach 364 u. c.

Die Versorgung der armen Plebejer war ganz eigentlich ein Interesse der Plebs und wurde daher von den Tribunen nicht minder nach der lex Valeria Horatia als vor derselben zum Gegenstande von Plebisciten gemacht. Sie konnte aber nicht ohne Eingriffe in die dem Senate zustehende Verwaltung des Staatseigenthums durchgeführt werden. Zu den Plebisciten, welche aus jener Tendenz in die Verwaltung des Staatseigenthums eingriffen, gehören zuvörderst die *rogationes agrariae*, welche die Benutzung und Vertheilung des ager publicus im Interesse der Plebs zum Gegenstande hatten. Wir finden zuerst 313 u. c. den Tribunen Poetelius in dieser Richtung thätig, der indessen für sein, sei es bereits angenommenes oder erst beabsichtigtes Plebiscit ein Senatusconsultum, das nach plebejischer Anschauung rechtlich zwar nicht nöthig, aber für die Ausführung gleichwohl unentbehrlich war, nicht erreichen konnte (Liv. 4, 12). Sodann werden 333 u. c. agrariae legis seditiosae actiones erwähnt, die indessen keinen Erfolg hatten (Liv. 4, 43), und ebenso fruchtlos regten die Tribunen des J. 334 u. c. im Senat die Ackerfrage an (Liv. 4, 44). Ein heftiger Kampf entbrannte 338 u. c. um die rogatio Mecilia Metilia, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur; das Zustandekommen eines rechtskräftigen Plebiscits wurde nur durch tribunicische Intercession beseitigt (Liv. 4, 48). Ebenso wenig Erfolg hatte 339 u. c. die rogatio agraria des L. Sextius (Liv. 4, 49), 342 u. c. die des L. Icilius (Liv. 4, 52), 344 u. c. die des M. Menenius (Liv. 4, 53), welche letztere nach ausdrücklicher Angabe wiederum durch tribunicische Intercession

beseitigt wurde. Unsicher ist der Inhalt und der Erfolg einer von drei Tribunen im J. 353 u. c. promulgirten rogatio agraria (Liv. 5, 12). Erfolglos aber waren die 366 (Liv. 6, 5), 367 (Liv. 6, 6) und 369 u. c. gestellten, von M. Manlius Capitolinus begünstigten (Liv. 6, 12) rogationes agrariae. Erst 387 u. c. gelangten diese Agitationen durch den Artikel der lex Licinia Sextia, welcher de modo agrorum handelte und die Benutzung des ager publicus in dauernder Weise regelte (I 491), zu einem vorläufigen Abschlufs. — Aufser den rogationes agrariae gehören hierher Beschlüsse über Schuldentilgung. Ein sicherer Beschlufs dieser Art ist in diesem Zeitraume nur der de aere alieno handelnde Artikel der lex Licinia Sextia (I 491); vielleicht gehören auch die schon erwähnten plebiscita de fenore unciario und semunciario (S. 32f.) hierher. So wichtig indefs die Anerkennung des in das Privatrecht der Einzelnen und in die Verwaltungscompetenz des Senats scharf einschneidenden Artikels der lex Licinia Sextia für die Anerkennung der Volkssouveränität war, so darf doch nicht geschlossen werden, dafs von nun an die Tributcomitien überhaupt competent gewesen seien willkürliche Mafsregeln zur Tilgung der Privatschulden zum Gesetz zu erheben. Im Gegentheil scheint noch die 402 u. c. erfolgte Einsetzung einer Schuldentilgungscommission, der quinqueviri mensarii, lediglich von Consuln und Senat ausgegangen, nicht durch ein Plebiscit veranlafst worden zu sein (Liv. 7, 21). — Angeregt durch die rogationes agrariae waren auch die Anträge der Tribunen auf Ausführung von Colonien, eine Mafsregel der inneren Verwaltung von zugleich militärischer Bedeutung, die entschieden zur Competenz der patricischen Magistrate und des Senats gehörte (vgl. Liv. 4, 11. 47. 6, 16. 21). Der erste derartige Versuch ist die rogatio des L. Sextius 339 u. c., die Aussendung einer Colonie nach Volae betreffend. Er scheiterte an der Intercession seiner Collegen, die ein derartiges Plebiscit ohne Senatusconsultum nicht wollten zu Stande kommen lassen (Liv. 4, 49). Verwandt mit diesen Agitationen ist auch der 359 u. c. gestellte und in den folgenden Jahren wiederholte Antrag des T. Sicinius auf Uebersiedelung eines Theils des Volkes nach Veji, der anfangs durch Intercession beseitigt (Liv. 5, 24f.), dann aber zur Abstimmung gebracht wurde, wobei es die Regierung nur durch Bitten erreichte, dafs der Antrag mit der Majorität einer einzigen Tribusstimme durchfiel (Liv. 5, 29. 30. Plut. Cam. 7—11). Als nach der Zerstörung Roms durch die Gallier die Tribunen von Neuem die Uebersiedelung nach Veji beantragten (365 u. c.), gelang es dem Camillus, aber wie-

derum nur durch Bitten, die Ablehnung des Antrags zu bewirken (Liv. 5, 50—55). — Zu den Mafsregeln für Versorgung der Plebs gehört endlich auch die Bestellung eines praefectus annonae 314 u. c. Nur der Hungersnoth aber war es zu verdanken, dafs das Plebiscit, welches die Wahl desselben durch die Plebs anordnete, unter Einwilligung des Senats ausgeführt wurde (Liv. 4, 12; vgl. I 656). Keineswegs folgt aus diesem einen Falle, dafs schon jetzt die Tributcomitien bei Einsetzung jeder aufserordentlichen Magistratur hätten um Erlaubnifs gefragt werden müssen.

Auch auf die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege hat die Legislation der Tributcomitien neben der feststehenden richterlichen Competenz derselben und trotzdem, dafs privilegia dieser Art durch die XII Tafeln verboten worden waren, Einfluſs zu gewinnen gesucht. Zwar der Versuch des Tribunen Sp. Maelius 318 u. c. eine rogatio de publicandis bonis des bereits im Exil befindlichen Servilius Ahala durchzusetzen, also auf legislativem Wege Etwas zu erreichen, was sich bei Verurtheilung des Servilius Ahala durch die Centuriatcomitien von selbst verstanden haben würde, scheiterte an dem gesunden Sinne des Volkes (Liv. 4, 21). Ebenso hatte das privilegium, welches 387 u. c. den Camillus während seiner Dictatur mit einer hohen Geldbufse für den Fall bedrohte, dafs er seine dictatorische Gewalt gebrauchen würde, obwohl es zum Plebiscit erhoben wurde, selbst als solches keine legale Bedeutung, sondern nur den Werth einer Demonstration (vgl. S. 499). Dagegen errang man die Mitwirkung der Tributcomitien zur Einsetzung einer unprovocabeln quaestio extraordinaria, die als Verwaltungsmafsregel angesehen wurde, obwohl sie eine Suspension der Provocation enthielt (I 472. 527), durch den bei Gelegenheit der Ermordung des Consulartribunen Postumius (341 u. c.) gelungenen Präcedenzfall. Denn da die Tribunen die Einsetzung einer solchen quaestio durch den Senat verhinderten, so fafste der Senat selbst den Beschlufs, ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent, plebesque praeficeret quaestioni quem vellet, ein Zugeständnifs, das die Plebs in loyaler Weise damit beantwortete, dafs sie die Consuln selbst mit der quaestio beauftragte (Liv. 4, 50. 51).

Wenn wir auf die vollständig aufgezählten Eingriffe der Tributcomitien in das Gebiet der Verwaltung zurückblicken, so zeigt sich, dafs in dieser Periode noch nicht von einer theoretisch oder praktisch feststehenden Competenz der Tributcomitien in Verwaltungsangelegenheiten die Rede sein kann. Die Plebs selbst

freilich und ihre Tribunen erhoben den Anspruch darauf, dafs die Tributcomitien auch in dieser Beziehung eine über den patricischen Magistraten und dem Senate stehende Instanz seien, und der Senat hat diesen Anspruch unvorsichtiger Weise einige Male genährt. Aber trotzdem ist der Senat weit davon entfernt, ein für alle Mal jene Competenz anzuerkennen; trotzdem sind die Tributcomitien weit davon entfernt ihren Willen auch gegen die Meinung des Senats immer durchsetzen zu können. Vielmehr tritt die Ohnmacht des Volkes gerade da, wo das materielle und formelle Recht am Wenigsten hätte bestritten werden sollen, bei den Agrargesetzen, am Deutlichsten hervor. Man kann daher die Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten während dieser Periode nur als eine gesetzlich nicht gesicherte, thatsächlich durchaus precäre bezeichnen. Wenn auch die gelungenen Präcedenzfälle von Einflufs für die weiteren Fortschritte der Tributcomitien sein mufsten, so waren die weit häufigeren Fälle, in denen der Senat Verwaltungsangelegenheiten durch ein Senatusconsultum allein erledigte, oder in denen es ihm gelang, die unumgängliche Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für jedes die Verwaltungsangelegenheiten berührende Plebiscit thatsächlich zur Geltung zu bringen (Liv. 4, 49), von nicht minderem Einflufs auf die Festsetzung des Grundsatzes, dafs kein Plebiscit ohne Senatusconsultum gültig sein könne (I 472).

130. *Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zur lex Hortensia.*

In ein weiteres Stadium tritt die legislative Competenz der Tributcomitien durch die lex Publilia Philonis 415 u. c. (S. 46), welche selbst als organisches Verfassungsgesetz nach dem damaligen Standpuncte des Gesetzgebungsrechts in den Centuriatcomitien angenommen und von den Curiatcomitien bestätigt werden mufste. Indem es Publilius für nöthig fand festzusetzen, ut plebiscita omnes Quirites tenerent, kann er nicht eine blofse Wiederholung der lex Valeria Horatia, die in den damaligen Zeitverhältnissen eben so unnöthig wie zwecklos gewesen wäre, gewollt haben. Vielmehr scheint er, allerdings unter Anerkennung der durch die lex Valeria Horatia garantirten standesrechtlichen Gesetzgebung, auf Grund der seit 305 u. c. gemachten Erfahrungen zunächst im Interesse der plebejischen Nobilität die Competenz der von den Tribunen geleiteten Tributcomitien auf dem Gebiete der Staatsverwaltung gegenüber der Competenz des Sena-

tes in der Weise gesetzlich gesichert zu haben, dafs er vorschrieb, kein Senatusconsultum über Verwaltungsangelegenheiten solle ohne jussus populi gültig sein, wenn die Tribunen die Einholung eines solchen verlangen würden (vgl. Liv. 9, 9). Die lex Publilia, welche die nach dem Herkommen feststehende Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für die von den Tribunen aus eigenem Antriebe an das Volk gebrachten Rogationen damit keineswegs ausdrücklich aufhob, hat also durchaus nicht eine unbedingte legislative Souveränität der Tributcomitien anerkannt, sondern denselben, indem sie ihren verwerfenden Ausspruch für unbedingt gültig erklärte, nur eine etwas günstigere Position angewiesen, von welcher aus sie leichter zu jener Souveränität gelangen konnten. Der Senat besafs bei seinem thatsächlichen Einflusse auf die Verwaltung trotz der lex Publilia noch immer die Macht ein ihm nicht genehmes positives Plebiscit unausgeführt zu lassen. Ja die lex Publilia hat, wenn sie, wie oben (S. 49. 411) wahrscheinlich gemacht worden ist, die Tribunen verpflichtete bei legislativen Comitien Auspicien anzustellen, geradezu ein Gegengewicht gegen die Machterhöhung der Tributcomitien gegeben. Denn da die patricischen Magistrate selbstverständlich von jeher auch bei legislativen Tributcomitien Auspicien angestellt hatten, so unterlagen jetzt alle Beschlüsse der Tributcomitien, auch die, welche etwa auf nicht durch ein Senatusconsultum empfohlene tribunicische Anträge hin gefafst waren, der Möglichkeit wegen Formfehler bei den Auspicien, worüber das Gutachten des Collegiums der Augurn entschied (I 255. 414), für ungültig erklärt zu werden. Und da dieses Collegium ein Organ des Senates war, so hatte nun der Senat thatsächlich die Macht nicht blofs leges consulares (und praetoriae), sondern auch plebiscita, die gegen seinen Willen eingebracht und angenommen worden waren, nachträglich zu cassiren. Diefs hiefs *rescindere* oder *refigere* (Cic. de leg. 2, 12, 31. de div. 2, 35, 74. de dom. 15, 40. Phil. 5, 4, 10f. 12, 5, 12. 13, 3, 5). Da die Tribunen die Gefahr der Nichtausführung, ja der ausdrücklichen Annullirung ihrer aus eigenem Antriebe beantragten Plebiscite stets vor Augen hatten, so begreift man, wie es trotzdem, dafs die Tributcomitien seit der lex Publilia als eine Instanz über dem Senate erschienen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, Sitte blieb (I 472), für solche aus eigenem Antriebe eingebrachten Rogationen ein Senatusconsultum einzuholen. Kurz die Competenz des Senats und die der Tributcomitien befanden sich seit der lex Publilia in einem vom Standpuncte der gemäfsigten Demokratie wünschenswerthen

Gleichgewichte, indem die Tributcomitien ein gesetzlich anerkanntes Veto gegen Senatusconsulte bei Verwaltungsangelegenheiten, der Senat aber nicht minder ein auf dem Herkommen und dem Auspicienwesen begründetes Veto gegen Plebiscite hatte.

Trotzdem konnte freilich die lex Publilia nicht hindern, dafs die Tribunen den Versuch machten mit ihren Plebisciten in das Gebiet der Competenz der Centuriatcomitien bezüglich der lex curiata de imperio überzugreifen. Obwohl die Plebiscite auf diesem an sich nicht rechtskräftig waren, so lag doch in den einzelnen Fällen um so weniger Grund vor die nachträgliche Anerkennung derartiger Plebiscite zu verweigern, als eben durch die andere lex Publilia die patrum auctoritas selbst zu einer leeren Formalität geworden war. Es konnte demnach füglich für einerlei gehalten werden, ob eine Aenderung der lex curiata de imperio von Tribunen in Tributcomitien oder von Consuln in Centuriatcomitien beantragt worden war. Dazu kam, dafs es sich nach Erringung des Consulats und der Prätur für die Plebs nur um viel weniger belangreiche Modificationen des Verfassungsgrundgesetzes handelte. Wie die Inhaber des imperium weit bereitwilliger zu Concessionen, namentlich z. B. zur Ueberlassung der Wahl der Unterbeamten, die ihnen kraft des imperium zustand, an die Tributcomitien waren (S. 460), so scheint auch der Senat um des Friedens willen nicht einmal bei solchen das imperium betreffenden Plebisciten immer die Nothwendigkeit des Senatusconsultum betont zu haben (I 599).

Solche in das imperium eingreifende Plebiscite sind die beiden Beschlüsse vom J. 443 u. c.: das plebiscitum Atilium Marcium, ut tribuni militum seni deni in quatuor legiones a populo crearentur (vgl. S. 517), und das plebiscitum Decium, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa idem populus juberet (S. 73); ferner das plebiscitum (Fest. 347) Papirium 465 u. c. (S. 93), welches den praetor urbanus verpflichtete die bisherigen triumviri nocturni als triumviri capitales, ausgestattet mit Magistratsbefugnissen, von den Tributcomitien wählen zu lassen (I 633. 651). Ob ebenso schon 436 u. c. die Wahl der quatuorviri juri dicundo (S. 62) durch ein Plebiscit angeordnet worden ist, wird nicht überliefert, ist jedoch wahrscheinlich. Mit diesen Plebisciten trat die legislative Competenz der Tributcomitien rücksichtlich des imperium factisch in den Zustand ein, in welchem sich die entsprechende der Centuriatcomitien vor der lex Publilia befunden hatte.

Von standesrechtlichen Plebisciten, die einen dauernden

Rechtszustand begründen, finden wir in diesem Zeitraume, da die rechtliche Gleichstellung der Stände bereits bei Beginn desselben erfolgt war, nur eins: das plebiscitum Ogulnium über die Theilnahme der Plebejer an den Collegien der Augurn und Pontifices 454 u. c. (S. 85), die den Plebejern nun auch wegen der Macht des Collegiums der Augurn über die Tributcomitien wünschenswerth sein mufste. Die Rechtskräftigkeit desselben konnte trotz seines die altpatricischen religiösen Anschauungen schwer verletzenden Inhalts von patricischer Seite nicht bestritten werden (Liv. 10, 6—9).

Aus der Initiative der patricischen Magistratur ging die auf Geheifs des Senats beantragte lex Poetelia hervor, welche die verhafste Schuldknechtschaft aufhob (S. 60), also das jus civile zu Gunsten der armen Plebejer änderte. Dafs dieses von dem Plebejer C. Poetelius in seinem Consulate 428 u. c. rogirte Gesetz in Centuriatcomitien angenommen worden sei, ist möglich, aber nach den Quellen keineswegs gewifs.

Geht schon aus diesen Beschlüssen über das Staats- und Privatrecht hervor, dafs die legislative Thätigkeit der Tributcomitien in dem Zeitraum von 415—467 u. c. bedeutender war, als die gleichzeitige der Centuriatcomitien (S. 517), so folgt aus den Eingriffen der Tributcomitien in das Gebiet der Verwaltung während jener Zeit, dafs sie auch hier praktisch bedeutsamer geworden war als vor 415 u. c. Es war nämlich zunächst die Mitwirkung der Tributcomitien auf den Gebieten, auf welchen sie vor der lex Publilia nur precär war, in höherem Grade befestigt und zum Theil von viel eingreifenderer Bedeutung.

Was die Mitwirkung der Tributcomitien auf dem Gebiete des Cultus und der Religion betrifft, so wagte allerdings der Consul M. Atilius Regulus 460 u. c. nicht von dem Senat an das Volk wegen Bewilligung des Triumphes zu appelliren (Liv. 10, 36). Sein College dagegen, der Consul L. Postumius Megellus, erkannte das Recht der Tributcomitien den vom Senat verweigerten Triumph zu bewilligen auf Grund der beiden früheren Präcedenzfälle unbedingt an. Nur weil er voraussah, dafs die lex de triumpho an der Intercession einiger vom Senate gewonnener Tribunen scheitern würde, zog er es vor, sogar ohne Volksbeschlufs wie ohne Senatusconsult zu triumphiren, zufrieden mit dem Schutze dreier Tribunen und der thatsächlichen Theilnahme des Volks (Liv. 10, 37): eine Eigenmächtigkeit, die er 463 u. c. wiederholte (Dion. 16, 18), und welche vorbildlich zeigt, dafs die Errungenschaften der Demokratie der Demagogie zu Gute kom-

men sollten. Schon vorher, 450 u. c., aber war die Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Religionsverwaltung dadurch im Sinne der lex Publilia erweitert und für die Dauer festgestellt worden, dafs auf Geheifs des Senats selbst, der über die Dedication des Tempels der Concordia durch den Libertinen Cn. Flavius als aedilis curulis erbittert war (S. 79), der Antrag ans Volk gestellt wurde, ne quis templum aramve *injussu senatus aut tribunorum plebei partis majoris* dedicaret (Liv. 9, 46; I 596): ein Antrag, der wahrscheinlich identisch ist mit der von Cicero (de dom. 49, 127 f.) erwähnten lex Papiria tribunicia, quae vetat *injussu plebis* aedes terram aram consecrare (vgl. ad. Att. 4, 2, 2). Denn, wenn Senat und Tribunen uneinig waren, so blieb freilich nichts Anderes übrig, als die Plebs selbst zu befragen; es trat also der Fall ein, den die lex Publilia, wie oben vermuthet worden ist, im Allgemeinen vorgesehen hatte.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten wurde schon 434 u. c. unter dem dritten Consulate des Urhebers der lex Publilia ein bedeutender Fortschritt für die Competenz der Tributcomitien gemacht. Es wurde nämlich der in den caudinischen Pässen von den Consuln Sp. Postumius und T. Veturius mit den Samniten in aller Form Rechtens abgeschlossene Vertrag (ein foedus summae religionis nach Cic. de inv. 2, 30, 92) zwar nicht durch das Volk (wie Gell. 17, 21, 36 meint), wohl aber vom Senate selbst (Liv. 9, 10. Zon. 7, 26) aus höheren Rücksichten auf das Heil des Staates für ungültig erklärt. Dabei wurde vom Senate selbst der Grundsatz proclamirt (S. 62), dafs ein Vertrag oder Frieden nicht ohne Genehmigung des Volkes gültig geschlossen werden könne (Liv. 9, 5—10. Cic. de off. 3, 30, 109. de inv. 2, 30. App. Samn. 4. Zon. 7, 26), was allerdings eine richtige Consequenz der lex Publilia war, wenn diese festsetzte: injussu populi nihil sanciri posse quod populum teneat (Liv. 9, 9). Erst von nun an war auch in dieser Beziehung die Senatscompetenz (S. 376), die auch nach dem oben (S. 533 f.) erwähnten Ausnahmsfalle mehrfach allein genügt hatte (z. B. Liv. 7, 31. 8, 2. 11. 36 f.), unzweifelhaft durch die der Tributcomitien im Sinne der lex Publilia beschränkt; aber natürlich war es keineswegs die Absicht, dafs die Tributcomitien auch ohne Senatusconsultum sollten Frieden und Verträge beschliefsen können (Sall. Jug. 39). Während nun die Einwilligung der Centuriatcomitien zur Eröffnung eines Angriffskriegs eine ziemlich werthlose Formalität war, hatte die durch jenen Präcedenzfall der Verwerfung eines injussu populi geschlossenen foedus begründete, keineswegs aber für

ein uraltes Volksrecht mit Dionysius (4, 20. 6, 66) zu haltende, Competenz der Tributcomitien eine sehr wesentliche Bedeutung. Sie liefs die Tributcomitien als eine dem Senate übergeordnete Instanz in völkerrechtlichen Verhältnissen, als ein den Centuriatcomitien mindestens gleichberechtigtes Organ der völkerrechtlichen Souveränität des populus Romanus erscheinen (Pol. 6, 14, 10). Obwohl auch in der Folgezeit bei Bündnissen, deren Beanstandung ihrer vortheilhaften Bedingungen wegen nicht zu erwarten war, das Volk nicht immer gefragt zu werden pflegte (z. B. Liv. 9, 20. 43), so werden doch von nun an *plebiscita de societate et foedere* (Suet. Vesp. 8) häufiger erwähnt. In den Zeitraum vor der lex Hortensia fällt z. B. noch die Verwerfung der Erneuerung des Bündnisses mit den Samniten durch das Volk, dem der Senat die Sache überwiesen hatte, 436 u. c. (Liv. 9, 20), und die Genehmigung eines Bündnisses mit den Lucanern durch das Volk 454 u. c. (Dion. 16, 12. Liv. 10, 12).

Die Versorgung der armen Plebejer gab in diesem Zeitraume keinen erheblichen Anlafs zu legislativen Acten der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatseigenthums, da der Senat es verstand, der Noth der Armen entgegenkommend abzuhelfen (Liv. 8, 16. 10, 6), und da andererseits die Lage der Schuldner in Folge der lex Poetelia weniger gedrückt war. Nur das ist eine Errungenschaft der Plebs auf diesem Gebiete, dafs die Genehmigung des Volks zur Einsetzung von Coloniecommissären eingeholt wurde. Insofern diese mit einem imperium bekleidet werden mufsten (I 659), ist jene Genehmigung nach Analogie der oben erwähnten Plebiscite, die eine Modification der lex curiata de imperio bedingen, zu betrachten; sie zeigt also gleichfalls, zumal da sie ex senatusconsulto erfolgte, dafs die Competenz der Centuriatcomitien in Betreff des imperium thatsächlich nicht mehr geachtet wurde. Die Mitwirkung der Tributcomitien bei Einsetzung von Coloniecommissären ist ausdrücklich bezeugt für das J. 458 u. c., in welchem die Tribunen den Auftrag erhielten dafür zu sorgen, ut plebei scito juberetur P. Sempronius praetor triumviros colonis deducendis creare (Liv. 10, 21). Doch ist dasselbe Verfahren wohl schon in früheren Fällen eingeschlagen worden (I 657. II 58), wie man namentlich auch aus der Analogie des oben erwähnten plebiscitum Decium de duumviris navalibus creandis vom J. 443 u. c. (Liv. 9, 30) und aus der wahrscheinlich bei der Gründung von Cales 420 u. c. gegebenen lex (S. 111) über die Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten der Latini coloniarii (Liv. 41, 8) schliefsen darf.

Auch ist es gewifs nicht zu kühn, anzunehmen, dafs in diesem Zeitraume überhaupt sich die Sitte feststellte bei Einsetzung aller magistratus extraordinarii, die der Senat auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung für nothwendig halten mochte, die Genehmigung des Volkes zu der Mafsregel einzuholen, wie demselben ja auch die Wahl der Personen immer regelmäfsiger überlassen wurde (S. 461). — Das plebiscitum de aere alieno minuendo, welches die Tribunen unmittelbar vor der vierten Secession 467 u. c. beantragten (Zon. 8, 2), konnte wegen Widerstandes des Senates nicht ausgeführt werden (S. 93).

Ohne Zweifel ist auch in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege namentlich bei Einsetzung einer quaestio extraordinaria die Mitwirkung der Tributcomitien immer regelmäfsiger nothwendig geworden. So hat die quaestio de veneficiis 423 u. c. (Liv. 8, 18. Val. Max. 2, 5, 3. Oros. 3, 10) wahrscheinlich auf Grund einer in Tributcomitien rogirten lex (Liv. ep. 8) stattgefunden. Und wenn auch 440 u. c. Maenius zum dictator quaestionibus exercendis, zunächst über Verschwörungen in Capua, lediglich auf Grund eines Senatusconsultum ernannt worden ist (S. 65), so scheint doch die Abdankung desselben und die Uebertragung der quaestio de coitionibus, die sich bereits unter der Dictatur auch auf römische Bürger erstreckt hatte, an die Consuln durch die Tribunen, also wohl vermittelst eines Plebiscits, veranlafst worden zu sein (Liv. 9, 26). Im J. 435 u. c. wurde der Senat durch ein von M. Antistius beantragtes Plebiscit (Liv. 26, 33) ermächtigt über die abtrünnigen Satricaner das Urtheil zu sprechen (S. 62). In einem ähnlichen Falle hatte der Tribun M. Flavius schon 431 u. c. eine rogatio an die Tributcomitien rücksichtlich der Bestrafung der Tusculaner gestellt (S. 510). Ob diefs nämlich ein Versuch einer Justizausübung im Wege der Legislation war, wie es nach Livius Darstellung (8, 37; vgl. Val. Max. 9, 10, 1) erscheint, — denn ein ordentliches judicium populi war es in keinem Falle —, ist sehr zweifelhaft, eben weil es ein Antrag auf Einsetzung einer quaestio extraordinaria gewesen sein kann. Uebrigens wurde die rogatio Flavia, der nur die tribus Pollia beistimmte, verworfen.

Etwas vor der lex Publilia noch nicht Vorgekommenes oder wenigstens nicht Nachweisbares ist die Mitwirkung der Tributcomitien bei Verleihung des Bürgerrechts. Als ein ursprüngliches Recht der Tributcomitien, herstammend aus der Zeit, da die Plebs noch einen Staat im Staate bildete, darf man diese Mitwirkung schwerlich ansehen, da sich vor der lex Publilia

kein einziges sicheres Beispiel der Ausübung jenes Rechtes findet. Denn die Verleihung des Bürgerrechts an L. Mamilius Tusculanus, welche 296 u. c. adprobantibus cunctis geschehen sein soll (Liv. 3, 29), geschah schwerlich durch ein Plebiscit. Ohnehin konnte den concilia plebis nicht zusteben, was in den censorischen Befugnissen der Consuln, seit 311 u. c. der Censoren lag. Denn diese Magistrate waren kraft ihrer Vollmacht competent die civitas cum suffragio und sine suffragio an Einzelne oder an ganze Gemeinden zu verleihen (I 379). Wenn sie in wichtigeren Fällen den Senat zuzogen (Liv. 6, 26. 8, 11), so entspricht diefs ganz dem thatsächlichen Verhältnifs der Magistrate zum Senat. Erst die Unterwerfung der Latiner und die Nothwendigkeit der Verleihung des Bürgerrechts an die einzelnen latinischen Gemeinden, welche indefs der Hauptsache nach der Senat beschlofs (Liv. 8, 14), scheint die erste Benutzung der Tributcomitien auf diesem Gebiete veranlafst zu haben. Als nämlich die Censoren Q. Publilius Philo (der Urheber der lex Publilia) und Sp. Postumius 422 u. c. die neuen Bürger zum ersten Male censirten, erhielten auch die in den früheren Senatsbeschlüssen nicht berücksichtigten Acerrani die civitas sine suffragio, und zwar durch eine in Tributcomitien rogirte lex praetoria, die erste lex praetoria, die überhaupt erwähnt wird (S. 402). Der Prätor L. Papirius, nach welchem das Gesetz lex Papiria genannt wird, war ohne Zweifel auf Wunsch der Censoren (Vell. 1, 14) durch ein Senatusconsult zur Verhandlung mit den Tributcomitien ermächtigt (Liv. 8, 17). Eigentlich hätte man die Centuriatcomitien als die Quelle der potestas censoria fragen sollen (S. 522)); dafs man trotzdem die Tributcomitien fragte, mag dadurch veranlafst worden sein, dafs man die Verleihung des Bürgerrechts als einen Ausflufs der Competenz des Volkes bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten auffafste. Es zeigt besonders deutlich, wie sehr die Tributcomitien den Centuriatcomitien an praktischer Bedeutung für die Gesetzgebung und Verwaltung bereits voraus waren. Ein zweiter Fall der Verleihung des Bürgerrechts durch Beschlufs der Tributcomitien fällt in das Jahr 425 u. c., in welchem ex auctoritate patrum beschlossen wurde den eigentlich strafwürdigen Privernaten das Bürgerrecht zu geben (Liv. 8, 21. Dio C. fr. Vat. 31). Die ausdrückliche Erwähnung des Senatusconsultum in diesem Falle beweist die Irrigkeit des aus einem viel späteren Vorfalle (Liv. 38, 36; vgl. § 133) gezogenen Schlusses, dafs die Plebs von jeher competent gewesen sei ohne Senatusconsultum das Bürgerrecht zu verleihen. Ob die Anagniner

448 u. c. die civitas sine suffragio durch ein blofses Senatusconsult oder durch ein dasselbe bestätigendes Plebiscit erhielten, erfahren wir nicht bestimmt (Liv. 9, 43).

Noch bedeutender ist die in diesem Zeitraum neu aufkommende Mitwirkung der Tributcomitien zur Legalisirung der aufserordentlichen Verwendung der hohen Magistrate, namentlich in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Kriegführung. Dahin gehört die 427 u. c. zum ersten Male nothwendig gewordene *prorogatio imperii* (I 538. II 63). Da es nämlich unzweckmäfsig gewesen wäre, den Q. Publilius Philo (den Urheber der lex Publilia) mit Ablauf seines Amtsjahres mitten aus seinen militärischen Operationen abzuberufen, so verhandelte der Senat selbst mit den Tribunen, sie möchten beim Volke den Antrag stellen: ut, cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret, quoad debellatum cum Graecis esset (Liv. 8, 23. 26). Der Senat mochte offenbar die unconstitutionelle Ausdehnung des imperium über das Amtsjahr hinaus nicht auf seine eigene Verantwortung übernehmen; er wird die formell nöthige lex curiata de imperio von den Curiatcomitien erst dann für Q. Publilius Philo haben beschliefsen lassen, nachdem das Volk die aufserordentliche Mafsregel gutgeheifsen hatte. Der Senat erkannte also die Tributcomitien sogar in Fragen, die das imperium direct berührten, als die höhere Instanz an. Zugleich aber schuf er andererseits einen Präcedenzfall für die Einmischung der Tributcomitien in die Dispositionen über die Kriegführung. Uebrigens folgt hieraus nicht, dafs nun in jedem ähnlichen Falle der jussus der Tributcomitien hätte eingeholt werden müssen, was vielmehr mehrfach, namentlich 446, 457 und 460 u. c. nicht geschehen ist (Liv. 9, 42. 10, 16. Dion. 16, 16). Vielmehr wurde wahrscheinlich jener jussus stillschweigend vorausgesetzt, wenn die Tribunen gegen das Senatusconsultum nicht intercedirten, so dafs allerdings die Mafsregel der Sache nach doch vom Senat abhing (Pol. 6, 15, 6). Intercedirten die Tribunen aber, so war es eine Consequenz der lex Publilia, dafs die Tributcomitien befragt werden mufsten. Aus dem Zeitraum bis 467 u. c. ist noch ein Fall bekannt, in dem diefs geschehen ist: dem L. Volumnius wurde 459 u. c. ex senatusconsulto et scito plebis das imperium auf ein Jahr prorogirt (Liv. 10, 22). — Aufser der prorogatio imperii gehört hierher die Einmischung des Volks in die Vertheilung der Provinzen (d. i. der Kriegsschauplätze) unter die Consuln. Obwohl diese Vertheilung staatsrechtlich lediglich von den Consuln abhing (I 530), so veran-

lafste doch der Senat selbst, indem er in einem speciellen Falle die Entscheidung treffen wollte, dafs die Tributcomitien angerufen, also auch hierbei als eine Instanz über dem Senate und über den Magistraten anerkannt wurden. Als nämlich der Senat 459 u. c. wünschte, dafs der patricische Consul Q. Fabius extra sortem die Provinz Etrurien erhielte, da bestand der plebejische Consul P. Decius auf seinem Rechte die Entscheidung durch das Loos herbeizuführen (S. 88); und da der Conflict nicht anders zu lösen war, so scheint es Decius gewesen zu sein, der die Sache durch die Tribunen an die Tributcomitien brachte. Wenn nun auch diese in Uebereinstimmung mit der Majorität des Senats für Fabius entschieden, so konnte Decius sich doch damit beruhigen, den Grundsatz festgestellt zu haben: ut, quod populi sit, populus jubeat potius quam patres gratificentur (Liv. 10, 24). Im Verlaufe desselben Feldzuges wurde übrigens, wie es scheint durch einen nochmaligen Volksbeschlufs, die ursprüngliche Vertheilung der Provinzen insoweit verändert, dafs neben Fabius auch Decius nach Etrurien gehen und statt seiner Volumnius als Proconsul den Krieg in Samnium führen sollte (Liv. 10, 26).

Endlich ist etwas Neues, was vor der lex Publilia nicht vorkommt, die Dispensation von den Gesetzen*), zu welcher eben auch die Kriegführung den ersten Anlafs gab. Das Recht der Tributcomitien sie zu ertheilen wird zum ersten Male 456 u. c. erwähnt, während 419 u. c. bei der ungesetzlichen Wahl des M. Valerius Corvus (Liv. 8, 16) und den darauf folgenden mehrfachen Beispielen ungesetzlicher Wiederwahl (Liv. 9, 7. 28. Diod. 19, 66) von einer Dispensation keine Rede ist. Man wollte den Q. Fabius Maximus zum Consul wählen, obwohl, wie Livius erzählt, seiner Wahl das plebiscitum von 412 u. c., ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, entgegenstand. Da Fabius selbst wegen dieses Plebiscits die Wahl ablehnen zu müssen erklärte, so sagten die Tribunen, darin werde kein Hindernifs liegen: sie würden den Antrag ans Volk stellen, *uti legibus solveretur* (Liv. 10, 13). Nun war aber Fabius zuletzt 446 u. c. Consul gewesen; seine Wahl für 457 u. c. war also gesetzlich, und es bedurfte daher keiner Dispensation. Es ist darum aber nicht die ganze Nachricht zu verwerfen; vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs das von Livius bei der Consulwahl für 457 erzählte, zur Geschichte der nochmaligen Wahl des Fabius für 459 u. c. gehört (Liv. 10, 22). Ebenso wird L. Postumius Megellus bei seiner dritten Wahl für 463 u. c. dispensirt worden sein (Liv. ep. 11).

*) Wurm, de jure legibus solvendi s. dispensandi. Hamburg 1837.

Diese Dispensationen sind besonders bemerkenswerth, weil sie zeigen, dafs das Bewufstsein des Volkes von seiner souveränen legislativen Macht jetzt ein ganz anderes als im Anfange der Republik und noch zur Zeit der Decemviralgesetzgebung war. Damals hatte man begriffen, dafs der spätere jussus des Volks den früheren aufhebe, und dafs es dem Volke freistehen müsse, die Gesetze zu ändern (Liv. 4, 5); jetzt war man so weit gekommen, dafs man auch ohne Aufhebung eines Gesetzes im einzelnen Falle im Wege der Legislation durch ein privilegium (Gell. 10, 20) sich über das Gesetz hinwegsetzte. Es ist das erste Symptom des Zustandes, in welchem die Gesetze nicht mehr herrschen, sondern von dem souveränen Volke mittelst seines Gesetzgebungsrechts beherrscht werden (Liv. 10, 13; vgl. App. Lib. 112), eines Zustandes, der dereinst nothwendig zur Ochlokratie und durch sie zur Tyrannis führen mufste.

Nach Allem ergibt sich, dafs die Tributcomitien einerseits auf dem Gebiete der Verfassungsgesetze nicht sowohl kraft der lex Publilia, als in Folge derselben angefangen hatten die Entbehrlichkeit der Centuriatcomitien zu zeigen, und dafs sie andererseits durch die lex Publilia auch auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten, sei es im Frieden oder im Kriege, sei es bei weltlichen oder bei gottesdienstlichen Fragen, als die letzte und höchste Instanz anerkannt worden waren. Freilich waren sie diefs nicht in dem Sinne, dafs es immer nothwendig gewesen wäre sie anzurufen, auch nicht in dem Sinne, dafs sie gegen den entschiedenen Willen des Senats und der Magistrate Alles hätten durchsetzen können. Aber die im Princip feststehende Competenz war häufig genug geübt worden, um das Volk sich seiner Souveränität immer deutlicher bewufst werden zu lassen. Es ist diefs nicht blofs der lex Publilia, sondern zum grofsen Theile auch der hervorragenden Persönlichkeit des Q. Publilius Philo selbst und seinem langjährigen Einflusse auf die Staatsangelegenheiten zu verdanken (S. 65). Uebrigens waren eben bei einem solchen Zustande trotz der lex Publilia Conflicte nicht ganz zu vermeiden. Namentlich konnte die Gültigkeit von Plebisciten über das imperium, mochten sie eine dauernde Aenderung der Verfassung oder eine transitorische Modification derselben bezwecken, immer noch im einzelnen Falle, selbst wenn der Senat sie gut geheifsen hatte, von den Patriciern beanstandet werden. Auch genügten die Palliativmafsregeln des Senats zur Versorgung der Armen auf die Dauer nicht in der Weise, dafs nicht von Neuem sociale Noth, und in dieser die Forderung nach einer unbedingten Anerken-

nung der auf ihre Beseitigung abzweckenden positiven Plebiscite entstanden wäre. Diese Umstände erklären, dafs die lex Publilia, wie sie selbst die lex Valeria Horatia erweitert hatte, so ihrerseits durch die lex Hortensia erweitert wurde.

131. *Die legislative Competenz der Tributcomitien bis zum Untergange der Republik.*

Durch die vom Dictator Q. Hortensius in den Centuriatcomitien zur Beschwichtigung der secedirten Plebs rogirte lex Hortensia (S. 94) wurden 467 u. c. die *plebiscita*, d. h. die auf Antrag der Tribunen gefafsten Beschlüsse der Tributcomitien (S. 525), den *leges*, d. h. den von patricischen Magistraten sowohl in Tributcomitien als auch in Centuriatcomitien durchgesetzten Beschlüssen, völlig gleichgestellt (Gaj. 1, 3. Instit. 1, 2, 4. Dig. 1, 2, 2, 8. Theoph. 1, 2, 5). Da gleichwohl die Tributcomitien auch nachher niemals eine lex de bello indicendo oder die lex de potestate censoria beschlossen haben, diese vielmehr nach wie vor zur ausschliefslichen Competenz der Centuriatcomitien gehörten, so mufs sich jene Gleichstellung auf das Gebiet bezogen haben, in welchem die bisher schon geübte, namentlich bei dem plebiscitum Atilium Marcium und Decium vom J. 443 u. c. sowie bei dem plebiscitum Papirium vom J. 465 u. c. thatsächlich anerkannte, Competenz der Tributcomitien gelegentlich bestritten werden konnte, nämlich auf das Gebiet der das imperium berührenden Verfassungsänderungen. In der That ist seit der lex Hortensia nicht mehr davon die Rede, dafs die Competenz der Tributcomitien, abgesehen von der lex de bello indicendo und der lex de potestate censoria, irgendwie zu Gunsten der Centuriatcomitien bestritten worden wäre. Da aber jene beiden Arten von leges thatsächlich zu ziemlich bedeutungslosen Formalitäten geworden waren, so kann man ohne wesentliche Ungenauigkeit sagen, dafs seit der lex Hortensia die Tributcomitien das ganze Gebiet der Gesetzgebung beherrschten (I 599). Wie die lex Hortensia jene Gleichstellung der plebiscita mit den leges im Einzelnen formulirt hatte, ist unbekannt. Doch ist es wahrscheinlich, dafs sie, wie die lex Publilia für die das imperium betreffenden leges der Centuriatcomitien, so für die das imperium berührenden plebiscita festsetzte, ut ante initum suffragium patres auctores fierent. Natürlich wird nach der Absicht des Gesetzgebers für Plebiscite dieser Art das Senatusconsultum ebenso nothwendig gewesen sein, wie es für die entsprechenden leges von jeher gewesen war. Aufser dieser Gleichstellung der tribunici-

schen Legislation in den Tributcomitien mit der der patricischen Magistrate in den Centuriatcomitien enthielt aber die lex Hortensia, um für die Zukunft solche Streitigkeiten zu vermeiden, wie diejenigen waren, die ihr unmittelbar vorhergingen, eine Sicherung und Verstärkung der durch die lex Publilia bereits garantirten Competenz der Tributcomitien in Verwaltungsangelegenheiten. Dieselbe bestand vermuthlich darin, dafs sie das Veto des Senats gegen die Tributcomitien ausdrücklich auf die Cassirung der Plebiscite wegen formeller Mängel beschränkte, den Senat also verpflichtete der Ausführung solcher positiven Plebiscite, welche zwar ohne sein Gutachten, aber sonst formell tadellos zu Stande gekommen waren, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Mit diesen beiden Bestimmungen der lex Hortensia war es möglich die Souveränität des Volks auf legislativem Gebiete gegenüber dem Senate, so oft es bei den doch nicht ausbleibenden Conflicten nöthig schien, zu wahren. Dagegen hat Hortensius den conservativen Interessen dadurch Rechnung getragen, dafs er auch die von Tribunen geleiteten Tributcomitien den Vorschriften der pontificischen Kalenderlehre unterwarf, dergestalt dafs Tributcomitien nicht mehr an den nundinae, sondern nur an den in conservativem Interesse der Zahl nach beschränkten und weiterer Beschränkung ausgesetzten dies comitiales gehalten werden durften (S. 406).

Die lex Hortensia bezeichnet den Gipfelpunct in der Entwickelung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation. Die gesetzgebende Gewalt der Tributcomitien, die durch die lex sacrata der ersten secessio ins Leben gerufen (I 438), die darauf durch die lex Valeria Horatia zwar nur bedingt, aber in einer von den Banden des alten Familienrechts freien Weise anerkannt (I 472), die sodann durch die lex Publilia für eine zur Ablehnung berechtigte Instanz über den Magistraten und dem Senate auf dem Gebiete der Staatsverwaltung erklärt worden war (S. 48): sie war durch die lex Hortensia als zweifellos und unbedingt oberste Instanz überhaupt proclamirt. Die patrum auctoritas, aus der sich die staatliche Gesetzgebung entwickelt hatte, war als eine abgenützte Schale bei Seite geworfen. Während der Antheil der Patricier an der Gesetzgebung auf Null reducirt, der Antheil des Senats daran precärer als zuvor geworden war, hatte das Volk, und zwar das innerhalb der Tribus viritim stimmende Volk, in der That die höchste Entscheidung über die Gesetze. Die Verfassung des römischen Staats war in der That, wenn man den gleichzeitigen Zustand der richterlichen und der Wahlcompe-

tenz des Volkes erwägt, Demokratie (Pol. 6, 14). Um indessen übertriebene Vorstellungen fern zu halten, darf man nicht vergessen, dafs es dem Volke thatsächlich nicht möglich war, von seiner Souveränität den Gebrauch zu machen, der ihm theoretisch zustand. Die Verwaltung mufste das Volk, wie die Gerichtsbarkeit, zum gröfsten Theile den Magistraten und dem Senat überlassen, weil die Zeit gar nicht ausgereicht haben würde, um wegen aller, selbst nur aller bedeutenderen Verwaltungsmafsregeln die Tributcomitien zu berufen. Meist begnügten sich die Tribunen als Wortführer des souveränen Volkes nur bei Fragen von principieller Bedeutung die Souveränität des Volkes zu wahren. Auch die Entwickelung des Privatrechts entzog sich theilweise der Competenz des Volks in Folge des Einflusses, den das prätorische Edict und allmählich auch Senatusconsulte (S. 379) darauf gewannen. Rücksichtlich des Staatsrechts endlich machte sich die Macht thatsächlicher Entwickelungen auf eine Weise geltend, dafs die theoretische Souveränität des Volks in der Praxis jenen Entwickelungen dienstbar wurde. Ueberhaupt aber darf nicht übersehen werden, dafs bei jeder einzelnen Bethätigung der Volkssouveränität auf dem Gebiete der Legislation die Initiative der Magistrate, mochte sie mit oder ohne Genehmigung des Senats erfolgen, nicht blofs formell ebenso bedeutend war, wie der jussus populi, sondern materiell sogar bedeutender. Dadurch wurde es möglich, dafs die Tributcomitien in der Zeit nach der lex Hortensia trotz ihrer in der Theorie unbestreitbaren legislativen Omnipotenz thatsächlich zu einer anfangs von der Nobilität, später von Factionen und einzelnen Demagogen in Bewegung gesetzten Gesetzgebungsmaschinerie herabsanken. Wurde dieselbe gelegentlich auch gegen den Willen der Nobilität oder der jeweilig herrschenden Partei in Bewegung gesetzt, so fehlte es dann auch nicht an politischen und religiösen Handhaben, um eine unabhängige Aeufserung des Volkswillens im Entstehen zu unterdrücken (Intercession und Obnuntiation I 604), oder nachträglich wenigstens wegen vorgefallener Formfehler zu annulliren (Ascon. 67f. Cic. dom. 16, 41. Phil. 11, 6, 13. de leg. 2, 6, 14; vgl. oben S. 538).

In dem durch die lex Hortensia begründeten Zustande erhielt sich die Gesetzgebungscompetenz der Tributcomitien rechtlich bis zum Untergange der Republik. Wenn man indessen auf die in verschiedenen Zeiten verschiedene Bethätigung dieser Competenz und namentlich auf die Verschiedenheit des Werthes der Senatusconsulte für die Gesetzgebung, Rücksicht nehmen will, so lassen sich mehrere Stadien in diesem Zeitraume unter-

scheiden, welche die Gesetzgebung, indem sie mit dem Verfall des Staatswesens zugleich ausartete, durchlief.

Das erste Beispiel der Durchsetzung und Ausführung eines Plebiscits gegen den entschiedenen Willen des Senats nach der lex Hortensia gab der Tribun C. Flaminius durch seine lex agraria 522 u. c. (S. 130), von welcher daher Polybius (2, 21) den Umschwung der Verfassung zum Schlechteren datirt. Wenn dieses Beispiel auch gelegentlich Nachahmung fand, wie bei der lex Claudia von 535 u. c. (Liv. 21, 63), dem plebiscitum Fundanium Valerium de Oppia lege abroganda von 559 u. c. (Liv. 34, 1—8) und dem plebiscitum Valerium de civitate von 565 u. c. (Liv. 38, 36), so blieb gleichwohl in der Regel die Ausübung der legislativen Competenz des Volks abhängig vom Senate, der seinen Einfluſs auf die Gesetzgebung durch die lex Aelia und Fufia um 600 u. c. noch verstärkte (S. 277). Von nachhaltigerer Bedeutung für die Miſsachtung der Mitwirkung des Senats an der Gesetzgebung und für die Beförderung der Demagogie war die lex agraria des Ti. Sempronius Gracchus 621 u. c. (Liv. ep. 58) und der durch dieselbe angeregte Kampf zwischen der popularen Partei und den Optimaten. Aber zunächst ging der Senat, wenn er auch in einzelnen Fällen öfter unterlag, wie z. B. auch bei der lex Maria 635 u. c. (Plut. Mar. 4), doch aus diesem Kampfe als Sieger hervor, indem es ihm gelang die gracchischen Gesetze wieder zu beseitigen. Den Einfluſs des Senats auf die Gesetzgebung paralysirte durch ein radicales Mittel erst der Tribun L. Appulejus Saturninus, der 654 u. c. in seine lex agraria einen Artikel aufnahm, daſs der Senat innerhalb der ersten fünf Tage nach Annahme dieses Gesetzes bei den Quästoren (I 637) schwören sollte sich demselben zu fügen, wobei Ausstoſsung aus dem Senate und eine Geldstrafe von 20 Talenten für die den Schwur etwa verweigernden Senatoren angedroht wurde (App. b. c. 1, 29. Plut. Mar. 29. Cat. min. 32. Liv. ep. 69. Cic. Sest. 16, 37. 47, 101. Balb. 21, 48. Schol. Bob. 272. Aur. Vict. vir. ill. 73). Ohne Zweifel sollten damit auch die nach der lex Hortensia noch möglichen Annullirungen der Plebiscite wegen vorgefallener Formfehler unmöglich gemacht werden. In der hiermit beginnenden demagogisch-ochlokratischen Periode hatte der Senat nur den Einfluſs auf die Gesetzgebung, den die Parteiführer ihm zu lassen für gut fanden, während das Volk factisch nicht minder von den Parteihäuptern abhängig war. Nicht selten wurden Gesetze mit offenbarer Gewalt durchgesetzt, und es war dann mehr eine Frage der thatsächlichen Macht als des Rechts, ob

diese leges per vim latae vom Senate für ungültig erklärt werden konnten (Cic. Phil. 11, 6, 13. 12, 5, 12. 13, 3, 5).

Zwar versuchte schon 656 u. c. die lex Caecilia Didia (S. 408) den Einflufs des Senats auf die Gesetzgebung zu sichern, aber erst Sulla stellte 666 u. c. (App. b. c. 1, 59), mit nachhaltigem Erfolg aber wohl erst in der Dictatur 672—74 u. c. durch seine lex de tribunicia potestate (App. b. c. 1, 100) die Nothwendigkeit eines Senatusconsultum für die Gesetzgebung gesetzlich her, ohne jedoch die legislative Competenz der Tributcomitien aufzuheben (I 610). Indefs nach Wiederherstellung der tribunicischen Macht in ihrem früheren Umfange durch die lex Pompeja 684 u. c. (Liv. ep. 97), begann die demagogische Ochlokratie auf dem Gebiete der Gesetzgebung von Neuem. Auch der erzwungene Schwur des Senats wurde wiederum üblich, wie namentlich bei der lex agraria des C. Julius Caesar 695 u. c. bezeugt ist (Plut. Cat. min. 32. Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 12. Cic. Att. 2, 18, 2). Seit der Dictatur Caesars 705 u. c. war die legislative Competenz des Volks und die Mitwirkung des Senats dabei materiell ganz werthlos, was am Deutlichsten in der Art hervortritt, wie Antonius nach Caesars Tode mit dem Volke und mit dem *Senate* rücksichtlich der von Caesar angeblich beabsichtigten Gesetze umging. Auch innerlich zeigt sich der Verfall der Gesetzgebung darin, dafs sowohl unter der Herrschaft der Nobilität, namentlich seit dem zweiten punischen Kriege, als auch unter der Leitung der Demagogen immer häufiger Ausnahmen von den Gesetzen durch Acte der Gesetzgebung legalisirt, die leges von den privilegiis überfluthet, und die Gebiete der Gesetzgebung, der Wahlen und der Gerichtsbarkeit von Neuem vermischt wurden. Diesen Zustand hat Tacitus vor Augen, wenn er sagt (ann. 3, 27): Jamque non modo in commune, sed in singulos homines latae quaestiones: et *corruptissima republica plurimae leges.*

Um nun eine Uebersicht der legislativen Thätigkeit der Tributcomitien seit der lex Hortensia bis zum Untergange der Republik zu geben, aus welcher der Umfang der legislativen Competenz der Tributcomitien erkannt werden kann, wollen wir, so weit diefs möglich ist (S. 573), jussa generalia und specialia (privilegia, rogationes) unterscheiden. Letztere lassen sich am Zweckmäfsigsten wie in den beiden vorhergehenden Paragraphen nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Uebersicht bringen; zu ersteren gehören nicht blofs die auf die Verfassung und das Privatrecht bezüglichen, sondern auch die Gesetze, welche allgemeine Normen über die verschiedenen Verwaltungsgebiete auf-

stellten, wozu das Bedürfnifs eben durch die Theilnahme des Volks an der Verwaltung durch jussa specialia angeregt war, und deren einzelne sich bereits vor der lex Hortensia fanden. In die Uebersicht nehmen wir alle Volksbeschlüsse auf, von denen nicht ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie in Centuriatcomitien gefafst sind. Nur bei den leges, bei denen die amtliche Stellung ihrer Urheber unbekannt ist, die also möglicherweise von Consuln und Dictatoren herrühren können, so wie bei denen, die sicher von Consuln und Dictatoren herrühren, ist die Möglichkeit, dafs sie in Centuriatcomitien rogirt worden sind, vorhanden. Jedoch ist von einigen der letztern Art die Annahme in Tributcomitien ausdrücklich bezeugt, und auch bei den ungewissen ist die Wahrscheinlichkeit für die Tributcomitien (S. 519. 521); in einzelnen Fällen (z. B. Liv. 42, 31) steigert sie sich fast zur Gewifsheit. Um indessen so genau als möglich zu verfahren, werden wir bei den leges consulares und dictatoriae es jedesmal dann vermerken, wenn ihre Annahme in Tributcomitien bezeugt oder angedeutet ist. Bei den leges praetoriae, die stets nur Einen Namen haben, da Prätoren niemals gemeinschaftlich Gesetze beantragten, versteht es sich nicht minder als bei den leges tribuniciae (den plebiscita) von selbst, dafs sie in Tributcomitien angenommen worden sind. Eine Eintheilung nach patricischer und plebejischer Initiative ist abgesehen davon, dafs sie bei der grofsen Zahl der in dieser Hinsicht ungewissen Gesetze unausführbar ist, nicht erforderlich, da der standesrechtliche Charakter der tribunicischen Gesetzgebung seit der lex Hortensia kaum noch in einzelnen Fällen bemerklich ist, und da auch der Gegensatz demokratischer und conservativer Gesetze keineswegs durchgreifend mit dem Unterschiede plebejischer und patricischer Initiative zusammenfällt.

Bevor wir jedoch zu dieser Uebersicht schreiten, ist noch die Redaction, Publication und Aufbewahrung der Gesetze kurz zu besprechen. Die Antragsteller, die ein Gesetz geben (*legem ferre*) wollten, begnügten sich nicht damit, den wesentlichen Sinn ihrer Anträge etwa in der Form bekannt zu machen, in welcher die Historiker über die Gesetze zu berichten pflegen, sondern sie redigirten den Wortlaut der Gesetze ganz genau, wobei sie sich, wenn sie sich selbst nicht das erforderliche Redactionstalent und die Kenntnifs der zu beobachtenden formellen und materiellen Rücksichten zutrauten, der Hülfe rechtskundiger Leute bedienten (Plut. Ti. Gr. 9. Cic. ad Att. 3, 23, 4). Sodann theilten sie den Entwurf dem Senate mit und stellten ihn auf Tafeln öffentlich in der Stadt auf (Cic. leg. agr. 2, 5; vgl. Dion.

10, 57. Liv. 3, 34), verbreiteten ihn auch wohl auf dem Lande. Da über diese *leges promulgatae* (Liv. 3, 9. 4, 1. 48. 6, 35. 39. 10, 6. 43, 16) öffentlich in Contionen und sonst discutirt wurde, so konnte es leicht eintreten, dafs der promulgirende Magistrat in Rücksicht auf die öffentliche Meinung einzelne Aenderungen daran vornahm (Cic. ad Att. 1, 19, 4. Ascon. 57 ff. Cic. de inv. 2, 45), auch wohl das Gesetz ganz zurückzog (Cic. Sull. 22. 23). Aufser den eigentlichen Antragstellern, nach denen das Gesetz genannt wurde, verkündeten den Entwurf auch andere Magistrate, die ihn billigten, um dadurch ihre Beistimmung zu erkennen zu geben und somit auf die öffentliche Meinung einzuwirken (Liv. 4, 1. Cic. Pis. 15, 35. red. in sen. 2, 4. 9, 22. Sest. 33, 72. fam. 1, 9, 16). Sie hiefsen mit Bezug hierauf *adscriptores* (Cic. leg. agr. 2, 9, 22), während von ihnen der Antragsteller als *rogator, lator* (Liv. 4, 48), *auctor* legis unterschieden wird. Bei der Abstimmung wurden niemals die einzelnen Paragraphen der Gesetze einzeln zur Abstimmung gebracht, sondern es wurde, nachdem nochmals in der unmittelbar der Abstimmung vorhergehenden Contio über den Inhalt berathen worden war, das ganze Gesetz in der Fassung, in der es der Präsident dem Volke bei der rogatio vorlegte, en bloc entweder angenommen (*jubere*) oder abgelehnt (*antiquare*). Jedoch wurde es durch die lex Caecilia Didia, dieselbe, welche die Beobachtung des Trinundinums der Promulgationsfrist gesetzlich vorschrieb (S. 408), verboten, Bestimmungen ganz verschiedener Art in ein und dasselbe Gesetz aufzunehmen, wie es früher z. B. bei der lex Licinia Sextia geschehen war (Liv. 6, 39), oder über mehrere verschiedene Gesetze in Einer Abstimmung (*per saturam* Fest. 314) entscheiden zu lassen (Cic. dom. 20, 53).

Das angenommene Gesetz (*lex perlata*) enthielt an der Spitze eine Formel (*index* und *praescriptio*, Cic. leg. agr. 2, 9, 22), in der die Thatsache der Antragstellung und der Annahme (z. B. T. Quintius Crispinus consul populum jure rogavit populusque jure scivit Front. de aq. 129; vgl. Cic. Phil. 1, 10, 26. Prob. de not. antiq. p. 121 Momms.), mit einer Notiz über den Ort (*in foro*), die voranstimmende Tribus (*principium fuit*) und den Namen des zuerst Stimmenden (*primus scivit*) enthalten war (S. 420). Darauf folgte der Wortlaut des Gesetzes, und schliefslich die Sanction, d. h. die Bestimmung gegen etwaige Uebertretung. Es hatten jedoch nicht alle Gesetze eine Sanction (Dig. 48, 19, 41), vielmehr unterscheiden die Juristen in dieser Hinsicht: *leges imperfectae*, d. i. Gesetze ohne Sanction (Macrob. Somn. Scip.

2, 17), *leges minus quam perfectae*, d. i. Gesetze, welche eine Strafe auf die Uebertretung setzen, ohne Cassation der eine Uebertretung enthaltenden Handlung in ihren rechtlichen Wirkungen anzuordnen (Ulp. fr. § 2), und *leges perfectae*, d. i. Gesetze, die auch diese Cassation androhen. Besonders verdient hervorgehoben zu werden die sacrale Sanction, wegen deren die mit ihr versehenen Gesetze *sacratae* hiefsen (I 437. 468). Wenn die Sanction eine Strafandrohung enthielt, so gab sie in der Regel auch die processualische Form an, in welcher der Uebertreter sollte zur Strafe gezogen werden können (Dig. 13, 2, 1. Agrim. p. 265 Lachm.). Aufserdem enthielt sie die Erklärung, dafs durch dieses Gesetz nichts sonst Ungesetzliches legalisirt werden solle (*si quid jus non esset rogarier, ejus ea lege nihilum rogatum*, Cic. Caec. 33, 95. ad Att. 3, 23, 3. de dom. 40, 106. Prob. de not. ant. p. 121. 122 Momms.), aber auch wohl eine Straflosigkeitserklärung für diejenigen, die um dieses Gesetzes willen gegen andere Gesetze verstiefsen (Cic. ad Att. 3, 23, 2). Endlich stand mitunter auch eine Verwahrung gegen illegale Abrogation darin (z. B. *neve per saturam abrogato aut derogato*, Fest. 314), die indefs der Abrogation überhaupt kein Hindernifs bot, da der Abrogirende eben diefs beantragte, dafs das Gesetz mitsammt seiner Sanction abgeschafft werden sollte (Cic. Att. 3, 23, 2).

Rechtskräftig wurde das Gesetz durch die Annahme; in dem Falle jedoch, dafs wegen mangelnden Senatusconsults der Schwur des Senats innerhalb der ersten fünf Tage verlangt worden war, erst nach Ablauf dieser Frist. Nach der Annahme wurden die Gesetze anfangs auf hölzernen Tafeln aufgeschrieben (Dion. 3, 36. 4, 43), später auf Erztafeln eingegraben (Dion. 10, 32. 57. Liv. 3, 57. Cic. Phil. 1, 10, 26. Suet. Vesp. 8. Tac. hist. 4, 40. Serv. Aen. 6, 622)*). Sie wurden sodann an einem öffentlichen Orte, wo sie von ebener Erde aus gelesen werden konnten (*unde de plano recte legi possunt*, Prob. de not. 121 Momms.), angeheftet, wofür *legem figere* (Plaut. Trin. 1039. Cic. Att. 14, 12, 1. Phil. 1, 9, 23. 2, 38, 98), auch *tabulam figere* (Cic. Phil. 1, 1, 3. 5, 4, 12. fam. 12, 1, 1), der technische Ausdruck ist, daher auch *refigere* (S. 538) von rescindirten Gesetzen gesagt wird (Cic. Phil. 12, 5, 12. 13, 3, 5. Virg. Aen. 6, 622). Dazu wurden die Gebäude am Forum

*) Göttling, XV römische Urkunden. Halle 1845.
Mommsen, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti. Annali Bd. 30 (1858), S. 181 ff.
Ritschl, in leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae. Berol. 1860.

(Dion. 10, 57), das atrium libertatis (Fest. 241), verschiedene Tempel (Dion. 10, 32. Cic. Quinct. 4, 17. Phil. 2, 14, 35. Tac. ann. 11, 14), namentlich aber der Tempel des Jupiter auf dem Capitol (Liv. 7, 3. Suet. Vesp. 8. Cic. Cat. 3, 8, 19. Phil. 2, 36. 3, 12, 30. Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. Dio C. 39, 21), und in späterer Zeit daneben der Tempel des Saturnus und das mit dem dort befindlichen Aerarium verbundene 670 u. c. gegründete *tabularium* benutzt (Suet. Caes. 28). Betrafen die Gesetze auswärtige Gemeinden, so versteht es sich, dafs sie denselben durch Copien (Suet. Vesp. 8) insinuirt wurden. Auch wurden wohl einzelne Paragraphen aus den Gesetzen da, wo die nächste Gelegenheit sie zu übertreten vorlag, zur Nachachtung angeheftet (Cic. ad Att. 3, 15, 6). Diesen Arten der Publication verdanken wir die Erhaltung mehrerer Gesetze im Original oder in einer Copie (I 16).

Die Aufsicht, welche die plebejischen Aedilen über die im Tempel der Ceres deponirten plebiscita (Dig. 1, 2, 2, 21; vgl. I 615), welche die curulischen Aedilen ferner über die Urkunden auf dem Capitol (Pol. 3, 26; vgl. I 622) führten, konnte nur theilweise genügen; erst in der letzten Zeit der Republik scheint das Aerarium zu einem Centralarchiv der Gesetze, über das die Quästoren die Aufsicht zu führen hatten (I 637), bestimmt worden zu sein (Serv. Aen. 8, 322). Doch war auch diese Aufsicht sehr mangelhaft (Plut. Cat. min. 17), und es wurde den vorgekommenen Betrügereien gegenüber 692 u. c. durch die lex Licinia Junia verboten, die Gesetze ohne Zeugen im Aerarium zu deponiren (Schol. Bob. 310). Nichts destoweniger klagt Cicero (de leg. 3, 20) darüber, dafs es an einer ausreichenden Controle der Gesetze fehle. In der That mufste die Masse von Gesetzen, die sich allmählich über den Zwölftafelgesetzen, dem fons juris publici et privati, aufgehäuft hatten (Liv. 3, 34), für den Einzelnen schwer zu bewältigen sein. Man begreift daher, wie trotz der Oeffentlichkeit des Staatslebens eine wirkliche Sachkunde auf dem Gebiete des Staatsrechtes sich nur in dem Collegium der Augurn erhielt (I 255).

132. *Jussa generalia von 467 u. c. bis zum Untergange der Republik.*

1. Unter den jussa generalia (leges im strengeren Sinne des Wortes) stellen wir als Gesetze, welche gröfstentheils das imperium berühren, voran die auf die Magistrate, ihre Wahl und Amtsgewalt bezüglichen. Dahin gehört die lex Maenia, wahrscheinlich gleich 467 u. c. von einem Tribunen beantragt, welche in Uebereinstimmung mit der demokratischen Tendenz der lex Hor-

tensia festsetzte, dafs auch bei den Wahlen die patres in incertum comitiorum eventum ihre Genehmigung ertheilen sollten (I 295. II 101); das Gesetz über die Einführung von acht Quästoren 487 u. c. (I 638. II 109), vielleicht identisch mit der lex Titia de provinciis quaestoriis (I 641); das Gesetz, welches die Wiederwahl zur Censur verbot, 489 u. c. (I 576. II 107), vom Censor C. Marcius Rutilus veranlafst, aber nicht rogirt, wahrscheinlich ein Plebiscit; das Gesetz über die Einführung des praetor peregrinus zwischen 507 und 512 u. c. (I 564. II 119); das Gesetz über die Einführung zweier Prätoren für die Provinzen 527 u. c. (I 565. II 133), vielleicht identisch mit dem plebiscitum Plaetorium über die zwei Lictoren des praetor urbanus und dessen Jurisdiction (I 568); das Gesetz, welches die Wählbarkeit zum Tribunat und zu der plebejischen Aedilität zum Nachtheil der Angehörigen der Nobilität einschränkte, zwischen 522 und 545 u. c. (I 609. 617. II 133); das Gesetz von 540 u. c. über die Fortdauer der lex curiata de imperio für wiedergewählte Beamte (S. 153); das Gesetz über die Wahl der 24 tribuni militum der vier ersten Legionen durch das Volk 547 u. c. (S. 156); das Gesetz über die Erhöhung der Zahl der Prätoren auf sechs 556 u. c. (I 566. II 180); die die Strafgewalt der Magistrate beschränkende erste lex Porcia des M. Porcius Cato, gegeben in seiner Prätur 556 u. c. (S. 179); die zweite lex Porcia des Prätors P. Porcius Laeca 559 u. c. (S. 185); die dritte lex Porcia des Consuls L. Porcius Licinus 570 u. c. (S. 218); die tribunicische lex Villia annalis 574 u. c. (I 513. II 227); die nicht viel spätere tribunicische lex Pinaria annalis (I 513); die lex Baebia de quaternis praetoribus alternis annis creandis, wahrscheinlich Plebiscit vom J. 574 u. c. (I 566. II 227); das Gesetz, durch welches diese lex Baebia bald darauf wieder abgeschafft wurde (I 566. II 227); das Gesetz, durch welches wiederholt bestimmt wurde (S. 252), dafs die sämmtlichen 24 Tribunen der vier ersten Legionen der Volkswahl überlassen seien, 585 u. c. (Liv. 43, 12), wahrscheinlich identisch mit der lex Rutilia, welche Bestimmungen über die Rechte der tribuni rufuli und comitiati enthielt (Fest. 261), vom Tribunen P. Rutilius (Liv. 43, 16); die ungefähr gleichfalls in diese Zeit, jedenfalls nach 560 u. c. (vgl. Liv. 33, 42. 34, 53. 35, 9) fallende lex Licinia und die lex Aebutia (beide Plebiscite), welche die Wählbarkeit zu einer aufserordentlichen Magistratur dem jeweiligen Antragsteller, seinen Collegen, Cognaten und Affinen entzogen (I 657. II 277); das von Cato unterstützte Gesetz, ne quis iterum consul fiat, 602 u. c. (I 516. II 278).

Der Antrag des Tribunen Papirius 624 u. c., ut eundem tribunum plebi quoties vellet creare liceret, wurde nicht zum Plebiscit erhoben (I 610); vor 631 u. c. ging jedoch ein Plebiscit durch, dafs, wenn nicht genug Candidaten bei der Wahl der Tribunen aufträten, auch die gewesenen Tribunen wählbar sein sollten (App. b. c. 1, 21). Eine lex de abactis, welche C. Sempronius Gracchus 631 u. c. promulgirte, und durch welche die vom Volke abgesetzten Magistrate (abacti, Paul. 23) verhindert werden sollten sich wieder um ein Amt zu bewerben, liefs Gracchus selbst fallen (Plut. C. Gr. 4). Ein Plebiscit des Tribunen M. Livius Drusus verbot in Consequenz der leges Porciae den Magistraten die Prügelstrafe gegen die Latiner anzuwenden 632 u. c. (Plut. C. Gr. 9). Von den leges Corneliae (dictatoriae 672—674 u. c.) des Sulla gehören hieher: die lex de magistratibus (I 515. 516), die lex de tribunicia potestate (I 610), die lex über Erhöhung der Zahl der Prätoren auf acht (I 569), die lex über Aufhebung der Censur (I 591) und endlich die lex de viginti quaestoribus, von der sich ein Fragment, das de scribis viatoribus praeconibus der Quästoren handelt, erhalten hat (I 16. 488. 633. 640), welches zugleich durch Erhaltung der Worte *principium fuit pro tribu* beweist, dafs diese lex dictatoria wirklich in Tributcomitien gegeben worden ist. An dieses Gesetz mag sich auch die lex Papiria unbekannter Zeit über die viatores der plebejischen Aedilen anschliefsen (I 620. 662). Die zur Aufhebung jener leges Corneliae promulgirten rogationes Aemiliae des Consuls M. Aemilius Lepidus (676 u. c.) wurden in Folge des entstandenen Bürgerkriegs nicht durchgebracht (Tac. ann. 3, 27). Doch hob die lex Aurelia des Consuls C. Aurelius Cotta 679 u. c. einen Artikel der lex Cornelia de tribunicia potestate (I 611), die lex Pompeja des Consuls Cn. Pompejus Magnus 684 u. c. das Uebrige wieder auf (I 611).

Aufserdem sind noch zu nennen die lex Cornelia des Tribunen C. Cornelius 687 u. c., ut praetores ex edictis suis perpetuis jus dicerent (I 562); das plebiscitum Clodium de censoria notione 696 u. c. (I 591); die dasselbe wieder aufhebende lex Caecilia des Consuls Q. Caecilius Metellus Scipio 702 u. c. (I 591); das plebiscitum, welches die Abwesenden von der Bewerbung um die Magistrate ausschlofs, um 692 u. c. (Suet. Caes. 28. Schol. Bob. 302); die lex Pompeja de jure magistratuum des Consuls Cn. Pompejus 702 u. c. (I 520); die lex Antonia de dictatura in perpetuum tollenda (Cic. Phil. 5, 4, 10), vom Consul Antonius 710 u. c. gegeben (I 554).

2. Auf den Senat und die Rechte der Senatoren bezogen

sich: das plebiscitum Claudium, welches den Senatoren und ihren Söhnen verbot Handelsgeschäfte zu treiben, 535 u. c. (S. 141); das plebiscitum Atinium de tribunis plebis in senatum legendis (I 601. 609), welches wahrscheinlich der Zeit unmittelbar nach der Schlacht bei Cannae 538 u. c. angehört (S. 251. 316); das plebiscitum reddendorum equorum (Cic. de rep. 4, 2), wodurch die Senatoren um 625 u. c. den equus publicus und damit das Stimmrecht in den equitum centuriis verloren (S. 17); die lex Cassia des Tribunen L. Cassius Longinus, ut, quem populus damnasset, cuive imperium abrogasset, in senatu non esset, 650 u. c. (S. 317); die lex Sulpicia des Tribunen Q. Sulpicius 666 u. c., welche den Senatoren verbot mehr als 2000 Drachmen Schulden zu haben (S. 332), aber bald nachher wieder aufgehoben wurde (App. b. c. 1, 59). Nicht sicher ist, ob eine besondere lex Cornelia de senatu vom Dictator (672—74 u. c.) gegeben worden ist (vgl. Liv. ep. 89. App. b. c. 1, 100), da die Veränderungen rücksichtlich der lectio senatus, die auf Sulla zurückzuführen sind, möglicherweise in der lex de censura und in der de XX quaestoribus (vgl. S. 319) enthalten waren. Noch sind zu nennen die lex Cornelia des Tribunen C. Cornelius 687 u. c., ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC affuissent (Ascon. 58. 72. Dio C. 36, 22); die lex Gabinia de senatu legatis ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. quotidie dando (Cic. ad Qu. fr. 2, 13, 3) des Tribunen Aulus Gabinius 687 u. c. (S. 341); die ungefähr gleichzeitige (fälschlich 530 u. c. angesetzte), jedenfalls vor 691 u. c. (Cic. Mur. 25) gegebene lex Pupia, welche Senatssitzungen an den dies comitiales zu halten verbot (S. 342), vielleicht von M. Pupius (Consul 693 u. c.) in einem früheren Amte gegeben; die lex Tullia de liberis legationibus senatorum vom Consul Cicero 691 u. c. (S. 332) und die lex Julia (Cic. ad Att. 15, 11, 4) von C. Julius Caesar in seinem Consulate 695 u. c. oder später über denselben Gegenstand gegeben; letztere bildete indessen vielleicht nur einen Artikel einer anderen lex Julia, der de repetundis (S. 566).

3. Ueber die Volksversammlungen, ihre Competenz und das Stimmrecht in ihnen handelten: das plebiscitum Terentium über die Kinder der Freigelassenen 565 u. c. (S. 204); die lex Aelia und die lex Fufia de jure et de tempore magistratuum creandorum et legum rogandarum um 600 u. c. (I 256. 597. II 277. 413. 450); die lex Gabinia tabellaria des Tribunen Gabinius 615 u. c. (S. 303); die lex Cassia tabellaria des Tribunen L. Cassius 617 u. c. (S. 304); die lex Papiria tabellaria des Tribunen C. Papirius Carbo 623 u. c. (S. 423). Die Mitwirkung des Volks

zur Einsetzung einer quaestio extraordinaria de capite civis Romani wurde, nachdem das beabsichtigte Plebiscit des Ti. Sempronius Gracchus 621 u. c. (Plut. Ti. G. 16) nicht durchgesetzt war, durch die lex Sempronia des Tribunen C. Gracchus 631 u. c., ne de capite civium Romanorum *injussu populi* judicaretur, gesichert (S. 482). Dagegen konnte C. Gracchus die rogatio, ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur (Ps. Sall. rep. 2, 8), nicht zum Plebiscit erheben (S. 453). Weiter gehören hieher die lex Maria des Tribunen C. Marius 635 u. c. de suffragiorum latione (S. 425), die lex Aemilia des Consuls 639 u. c. de libertinorum suffragiis (I 382), die lex Caelia tabellaria des Tribunen 647 u. c. (S. 455) und die lex Caecilia Didia der Consuln 656 u. c., welche die promulgatio in trinundinum vorschrieb (I 411. II 408) und heterogene Bestimmungen per saturam zu rogiren verbot (S. 554). Sodann die tribunicische lex Sulpicia de novorum civium libertinorumque suffragiis (Liv. ep. 77. Ascon. 64. App. b. c. 1, 55), welche als per vim lata sofort beseitigt wurde (App. b. c. 1, 59), 666 u. c. (I 382); die consularische lex Cornelia des Cinna 667 u. c., die denselben Gegenstand (Cic. Phil. 8, 2, 7. Schol. Gron. 410) wieder aufnahm und obwohl anfangs bekämpft nachher wenigstens rücksichtlich des Stimmrechts der Neubürger thatsächlich Nachachtung fand (I 384); endlich die consularische lex Papiria des Carbo de libertinorum suffragiis 670 u. c. (I 382).

Ob eine besondere lex Cornelia de comitiis (672—74 u. c.) anzunehmen sei (etwa wegen App. b. c. 1, 59; vgl. S. 445), ist zweifelhaft, da die Bestimmungen über die Competenz der Comitien in andern sullanischen Gesetzen, namentlich in der lex de tribunicia potestate ohnehin enthalten waren. Dem Tribunen C. Cornelius gelang es 687 u. c. nicht, ein Gesetz durchzubringen, welches die ausschliefsliche Competenz des Volks zur Dispensation von den Gesetzen feststellen sollte: ne quis nisi per populum legibus solveretur; doch ging die amendirte lex Cornelia in der Form durch, dafs nach geschehener Dispensation durch den Senat (S. 559) Niemand gegen einen etwaigen Antrag auf die Bestätigung des Senatusconsultum durch das Volk intercediren dürfte: ne quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur (Ascon. 57 f. Dio C. 36, 22). Die lex Manilia de libertinorum suffragiis des Tribunen Manilius 687 u. c., durch welche nach Ansicht der Conservativen eine confusio suffragiorum entstanden sein würde (Cic. Mur. 23, 47), wurde sofort für ungültig erklärt (I 383. II 407). Die consularische lex Junia Licinia der Consuln

des J. 692 u. c. sicherte die Gesetzgebung des Volks gegen Betrügereien durch die Bestimmung, ne clam aerario legem inferri liceret (Schol. Bob. 310; vgl. S. 556); vielleicht setzte sie zugleich eine Strafe fest nicht blofs für die Ueberschreitung dieses Verbots, sondern auch für die Verletzung der lex Caecilia Didia (vgl. Cic. Phil. 5, 3, 8. ad Att. 4, 16, 5. 2, 9, 1. Vat. 14, 33. Sest. 64, 135). Schliefslich sind noch zu erwähnen die nicht durchgesetzte tribunicische lex Manlia de libertinorum suffragiis 696 u. c. (Ascon. 46), die tribunicische lex Clodia über die Aufhebung der Beschränkungen der Legislation in den Comitien 696 u. c. (I 597. II 407. 415), die von Clodius für seine erhoffte Prätur 702 u. c. vorbereitete lex de libertinorum suffragiis (I 383) und die nicht durchgeführte consularische lex Antonia de provocatione 710 u. c., welche eine Appellationsgerichtsbarkeit des Volks über die in den quaestiones perpetuae de vi und de majestate Verurtheilten einführen wollte (Cic. Phil. 1, 9, 21).

4. Von den zahllosen Volksbeschlüssen über das Privatrecht (Cic. Balb. 8, 21) sind nur ziemlich wenige bekannt, und selbst diese nur zum Theil mit einiger Sicherheit chronologisch zu fixiren. In die früheste Zeit nach der lex Hortensia (eher 467 als 573 u. c.) gehört die lex Aquilia de damno (Gaj. 3, 210 ff.), ein Plebiscit (Inst. 4, 3, 15. Dig. 9, 2, 1), welches die Bestimmungen der XII Tafeln de damno beseitigte; in die Zeit der punischen Kriege die lex Atilia de tutela (I 178. 561), jedenfalls vor 568 u. c. gegeben, vielleicht eine lex praetoria des C. Atilius 536 u. c. (Liv. 21, 26) oder des M. Atilius 541 u. c. (Liv. 24, 43. 44), oder ein Plebiscit des Tribunen L. Atilius 544 u. c. (Liv. 26, 33); ungefähr in dieselbe Zeit (vgl. Cic. Verr. 2, 1, 42; nicht erst 557 u. c.) die lex Atinia de rebus furtivis (I 125), vielleicht ein Plebiscit desselben Tribunen, von dem das plebiscitum Atinium de tribunis plebis in senatum legendis (S. 559) herrührt; desgleichen die lex Plaetoria (I 179) de cura minorum XXV annis (Capit. Marc. 10) oder de circumscriptione adolescentium (Cic. de off. 3, 15), jedenfalls vor 562 u. c. gegeben (Plaut. Pseud. 303; vgl. Rud. 1382), vielleicht ein Plebiscit desselben Tribunen, von dem die lex Plaetoria über den praetor urbanus (S. 557) herrührt; endlich auch ein Plebiscit über die Erlaubnifs der Ehen von Geschwisterkindern (Plut. qu. Rom. 6; vgl. I 98. II 502). Sicher ist die Zeit der lex Cincia de donis et muneribus oder muneralis des Tribunen M. Cincius Alimentus 550 u. c. (I 181. II 167); ebenso die der gleichfalls tribunicischen lex Sempronia, ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem quod cum civibus Romanis esset, 561

u. c. (S. 193). In dieselbe Zeit ungefähr, vielleicht 559 u. c. (Liv. 34, 1; vgl. 35, 41) oder 563 u. c. (Liv. 36, 2), gehört auch die nur durch Catos dissuasio (Cat. or. 6) bekannte, wahrscheinlich nicht angenommene lex Junia de feneratione; ferner die leges Furiae oder Fusiae de jure civili (Cic. Verr. 2, 1, 42), von denen eine, die lex Furia de testamentis (I 143), ein Plebiscit (Varr. p. 247 ed. Bip.) des C. Furius vor 585 u. c., vielleicht 571 u. c. (S. 223) anzusetzen ist. Berühmt ist die von Cato unterstützte lex Voconia de mulierum hereditatibus (I 142. 360. II 261), ein Plebiscit (Gell. 20, 1, 23) des Tribunen Q. Voconius Saxa (Liv. ep. 41) aus dem J. 585 u. c. Der Zeit nach ungewifs ist die lex Titia de tutela (I 178); wenn durch sie die lex Atilia schon vor 684 u. c. auf die Provinzen ausgedehnt worden war (Cic. Verr. 2, 1, 56), so kann sie ein Plebiscit des S. Titius 655 u. c. gewesen sein (Cic. de or. 2, 11, 48; vgl. jedoch de leg. 2, 6, 14). Ebenso ungewifs ist die lex Titia, in der von der Gültigkeit der Wetten beim Spiel die Rede war (Dig. 11, 5, 3), nebst einer ähnlichen lex Publicia (das.) und Cornelia (das.). Nach wahrscheinlicher Vermuthung werden die lex Cornelia de sponsu (Gaj. 3, 124) und die lex Pompeja de sponsu (Gaj. 3, 123) für consularische Gesetze aus dem Consulat des Sulla und Q. Pompejus Rufus 666 u. c. gehalten (vgl. Fest. 375). Nachdem der Tribun C. Cornelius 687 u. c. mit einem Vorschlage, ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret, bei der Vorberathung des Senats nicht durchgedrungen war (Ascon. 56), ging in demselben Jahre das umfassendere Plebiscit des A. Gabinius, ne provincialibus liceret Romae versuram facere (Cic. Att. 5, 21, 12. 6, 2, 7), durch. Die lex Scribonia de usucapione servitutum (Dig. 41, 3, 4, 29) kann möglicherweise von dem Tribunen C. Scribonius Curio 704 u. c. (Cic. fam. 8, 6, 5) herrühren. Zwei Gesetze de usucapione rerum vi possessarum (Gaj. 2, 45. Dig. 41, 3, 33, 2), die lex Julia und Plautia, sind identisch mit der später zu erwähnenden lex Plautia de vi und lex Julia de vi. Noch ist zu erwähnen die dictatorische lex Julia des Caesar de modo credendi possidendique intra Italiam 705 u. c. (Tac. ann. 6, 16 f. Dio C. 41, 38). Zweifelhaft bleibt, ob die lex Julia de tutela (I 178), welche zur Erweiterung der lex Atilia und der lex Titia diente (Ulp. 11, 18. Gaj. 1, 185), und die lex Julia de cessione bonorum (Gaj. 3, 78) von Caesar oder von Augustus herrühren, sowie auch, ob letztere ein besonderes Gesetz war. Den Schlufs der privatrechtlichen Gesetze der republikanischen Zeit macht die lex Falcidia de legatis (I 143) des Tribunen P. Falcidius 714 u. c. (Dio C. 48, 33). Die lex Glicia de querela

inofficiosi (Dig. 5, 2, 4), die man aus nichtigen Gründen in das J. 505 u. c. setzte, verdankt wohl nur einem Schreibfehler für Falcidia ihre Entstehung.

5. Auf den Civilprocefs, auf den auch einige der vorhergenannten Gesetze, namentlich die lex Plaetoria (Cic. nat. deor. 3, 30, 74. Varr. l. l. 6, 5), Bezug hatten, erstrecken sich: die lex Silia über die legisactio per condictionem (Gaj. 4, 19), vielleicht ein Plebiscit derselben Silii, von denen die lex de mensuris et ponderibus (Fest. 246) herrührt, und der Zeit der punischen Kriege angehörig; die die lex Silia erweiternde lex Calpurnia (Gaj. 4, 19) unbekannter Zeit, jedoch wohl nur wenig jünger, etwa eine lex praetoria des praetor urbanus von 543 u. c. (Liv. 25, 41); die lex Crepereja (etwa Cicereja? Liv. 41, 28), welche das Succumbenzgeld von 500 Libralas auf 125 Sesterzen herabsetzte (Gaj. 4, 95); die lex Aebutia, welche neben dem Legisactionsprocesse den Formularprocefs einführte (Gell. 16, 10, 8. Gaj. 4, 30f.), etwa aus der Zeit des zweiten punischen Krieges oder aus der nächstfolgenden Zeit (vgl. Liv. 39, 55. 41, 6. 42, 4. 44, 17); vielleicht auch eine lex Julia de judiciis privatis vom Dictator Caesar (708 u. c.), wenn man nämlich mit Recht aus der Erwähnung zweier leges Juliae (Gaj. 4, 30), durch welche das Legisactionsverfahren abgeschafft worden sei, neben der lex Julia des Augustus auf ein Gesetz des Caesar schliefst. — Aufserdem gehören hieher die lex Mamilia de limitibus (Cic. leg. 1, 21, 55), welche eine Bestimmung über die arbitri enthielt und vielleicht von dem Consul C. Mamilius Turrinus 515 u. c. herrührt; die lex Hostilia über gerichtliche Stellvertretung bei der actio furti (Instit. 4, 10) und die lex Licinia über die actio communi dividundo (Dig. 4, 7, 12), beide sonst ganz unbekannt; endlich die ihrem Inhalte nach unbekannte lex Aurelia des Consuls C. Aurelius Cotta de privatis judiciis 679 u. c., welche gleich darauf vom Bruder des Antragstellers M. Aurelius Cotta in dessen Consulate 680 u. c. abgeschafft wurde (Ascon. 67). Die lex praediatoria, welche den Publicanen die pignoris capio gegen Staatsschuldner gestattete (Gaj. 4, 28. Suet. Claud. 9. Aes Malac. 64), aus unbekannter Zeit und von unbekanntem Urheber, ist wahrscheinlich, worauf wenigstens das Fehlen der gentilicischen Bezeichnung führt, überhaupt kein Volksbeschlufs.

6. Das Criminalrecht ist erst mit dem Einreifsen der Sittenverderbnifs in ausgedehnterem Umfange (vgl. Cic. off. 2, 21, 75) zum Gegenstande von solchen Volksbeschlüssen geworden (bonae leges ex malis moribus procreatae, Macr. sat. 2, 13), welche

allgemeine Verbote gewisser Verbrechen enthielten, während früher die Gerichtsbarkeit der Comitien und Specialbeschlüsse derselben über Einsetzung von quaestiones extraordinariae (S. 536. 543. 587) genügt hatten. Von den Gesetzen über das Criminalrecht lassen sich die über den Criminalprocefs nicht gut trennen, weil namentlich die spätern criminalrechtlichen Gesetze seit 605 u. c. in der Regel die Verbrechen nicht blofs verboten und mit Strafe bedrohten, sondern zugleich eine Procefsordnung für die Verfolgung der Verbrecher durch eine quaestio perpetua enthielten. Aus der Zeit vor Einsetzung der ersten quaestio perpetua 605 u. c. lassen sich überhaupt nur wenige criminalrechtliche Gesetze nachweisen. Eins der ältesten scheint die lex Fabia de plagiariis gewesen zu sein, welche gegen Menschenraub gerichtet war (Cic. Rab. perd. 3, 8. Dig. 48, 15) und nach nicht unwahrscheinlicher Vermuthung für ein consularisches Gesetz des Q. Fabius Labeo 571 u. c. (S. 236) gehalten wird. Aufserdem gehören in diese frühere Zeit sicher zwei gegen ambitus gerichtete Gesetze, die lex Cornelia Baebia (oder vielleicht lex Cornelia und lex Baebia) der Consuln des J. 573 u. c. (I 519. II 225) und die lex Cornelia Fulvia der Consuln des J. 595 u. c. (I 519. II 274).

Das erste eine quaestio perpetua anordnende Criminalgesetz war die lex Calpurnia de pecuniis repetundis des Tribunen L. Calpurnius 605 u. c. (I 568. II 283); bald darauf folgte die gegen dasselbe Verbrechen gerichtete lex Junia des Tribunen M. Junius (Lex Serv. cap. 22); auf diese die inschriftlich erhaltene, gewöhnlich lex Servilia (I 16) genannte, richtiger wahrscheinlich lex Acilia (Cic. Verr. 2, 1, 9, 26) zu nennende lex repetundarum von M'. Acilius Glabrio (Ps. Ascon. 149. 165), der als Vater des Prätors von 684 u. c. sehr wohl 631 oder 632 u. c. (Boeckh C. I. 2485) das Tribunat bekleidet haben kann (vgl. S. 317); endlich die lex Servilia repetundarum des C. Servilius Glaucia (Ascon. 21. Cic. Rab. Post. 4, 9. Balb. 24, 54), spätestens aus dessen Prätur 654 u. c. (Cic. Brut. 62, 224), wahrscheinlich aber aus seinem natürlich früher anzusetzenden Tribunate. Aufser diesen Repetundengesetzen lassen sich nur drei Criminalgesetze mit Wahrscheinlichkeit der Zeit vor Sulla zuschreiben, die lex Gabinia de majestate, welche das Anstiften heimlicher Zusammenkünfte mit Todesstrafe more majorum (d. h. mit der durch verbera verschärften Todesstrafe) verpönte (Porc. Latro in Cat. 19), vielleicht vom Tribunen Q. Gabinius 615 u. c. (S. 303); die lex Appuleja de majestate (Cic. de or. 2, 25. 49), wahrscheinlich ein Plebiscit des L. Appulejus Saturninus 654 u. c.; die lex Remmia de calumniatoribus, welche,

jedenfalls vor 674 u. c. gegeben (Cic. Rosc. Am. 19, 55. Schol. Gron. 431), Strafe auf sykophantische Anklagen setzte und processualische Verfolgung des calumniator vor demjenigen Gerichtshofe anordnete, vor welchem in Folge seiner Anklage der reus verurtheilt worden war (vgl. Ascon. 30). Sie ist schwerlich älter als die Repetundengesetze und wohl auch ein Plebiscit.

Aus Sullas Dictatur 672—74 u. c. stammen die lex Cornelia repetundarum (Cic. Rab. Post. 4, 9), die lex Cornelia de majestate (Cic. Pis. 21, 50. Asc. 59), die lex Cornelia de sicariis et veneficis (Cic. Cluent. 54—57. Dig. 48, 8) und die lex Cornelia de falsis, auch Cornelia testamentaria und nummaria genannt, weil darin unter Anderem auch Fälschung von Testamenten und Münzen verboten war (Cic. Verr 2, 1, 42. 108. Inst. 4, 18, 7. Dig. 48, 10). Die lex Cornelia de injuriis (Dig. 48, 2, 12, 4. 47, 10, 5. Inst. 4, 4, 8), nach modernen Begriffen allerdings ein Criminalgesetz, setzte jedoch keine quaestio perpetua ein. Ob endlich eine besondere lex Cornelia de adulteriis et pudicitia angenommen werden darf, oder ob Sullas Bestimmungen *περὶ γάμων καὶ σωφροσύνης* (Plut. comp. Lys. et Sull. 3) in der lex de injuriis standen (vgl. Dig. 48, 5, 22, 2. Coll. Mos. 4, 2, 2), mufs dahin gestellt bleiben.

Bald nach Sulla, jedenfalls vor 691 u. c., wurde die lex Plautia de vi (Sall. Cat. 31. decl. in Cic. 2, 3. Asc. 55. Cic. fam. 8, 8, 1. Mil. 13, 35. Schol. Bob. 368) gegeben, in der auch die usucapio rerum vi possessarum verboten war (Gaj. 2, 45. Dig. 41, 3, 33, 2; vgl. oben S. 562): ein Gesetz, welches man ohne Grund dem Tribunen M. Plautius Silvanus 665 u. c. beilegt und von einer vermeintlichen lex Lutatia de vi des Consuls 676 u. c. unterscheidet, während die lex Plautia de vi wahrscheinlich von einem Tribunen Plautius unter Beistand des Consuls Q. Lutatius Catulus (Cic. Cael. 29, 70) beantragt war. Nach Wiederherstellung der Demokratie wurden zunächst strengere Gesetze gegen ambitus nothwendig. Zweifelhaft ist die lex Aurelia de ambitu (Cic. ad Qu. fr. 1, 3, 8), möglicherweise vom Consul C. Aurelius Cotta 679 u. c. (s. oben S. 558. 563), oder wahrscheinlicher vom Prätor L. Aurelius Cotta 684 u. c. gegeben. Auf sie folgt die lex Acilia Calpurnia de ambitu der Consuln des J. 687 u. c. (Schol. Bob. 361. Ascon. 68. 88), welche auch für dieses Verbrechen eine quaestio perpetua einsetzte (Cic. Mur. 23, 46. 32, 67. Sall. Cat. 18) und sicher in foro, also in Tributcomitien (Ascon. 75), angenommen worden ist. Sie war eigentlich eine Umarbeitung eines vom Tribunen Cornelius 687 u. c. beabsichtigten Plebiscits, welches dem Senate zu streng erschien (Dio C. 36, 21. Ascon. 74).

Eine Ergänzung der lex Acilia Calpurnia wird die lex Fabia de numero sectatorum (I 519) gewesen sein; sie war wahrscheinlich ein tribunicisches Gesetz aus dem J. 688 u. c. (Cic. Mur. 34, 71). Strenger noch als die lex Calpurnia war das consularische Gesetz des Cicero, die lex Tullia de ambitu 691 u. c. (Cic. Mur. 2. 3. 23. 32. 41. Sest. 64. Planc. 34. Ascon. 83. 85. Schol. Bob. 269. 309. 324. 362. Dio C. 37, 29); wenn ein Schlufs aus Ciceros Stillschweigen über ihre Annahme in Centuriatcomitien bei bemerkenswerther Gelegenheit erlaubt ist (Vat. 15, 37), so ist die Annahme dieser lex in Tributcomitien wenigstens indirect bezeugt. Eine tribunicische lex Aufidia de ambitu, welche der Tribun Aufidius Lurco 693 u. c. beabsichtigte (Cic. Att. 1, 16, 13), scheiterte *aus* unbekannten Gründen (das. 1, 18, 3).

Aus Caesars Zeit rühren her die wenigstens 101 Capitel (Cic. fam. 8, 8, 3) umfassende lex Julia de pecuniis repetundis (S. 559), von Caesar in seinem Consulat 695 u. c. gegeben (Cic. Sest. 64, 135. Vat. 12, 29. Rab. Post. 4. 5. Pis. 16, 37. 21, 50. 37, 90. Schol. Bob. 310. 321. Dig. 48, 11) und von Cicero ihrer Strenge und Gerechtigkeit wegen gerühmt; die lex Pompeja de parricidio aus dem Consulate des Pompejus 699 u. c., welche genauere Vorschriften über die Verfolgung dieses von Sulla der quaestio de sicariis unterworfenen Verbrechens (ungenau Dig. 1, 2, 2, 32) enthielt (Paul. sent. 5, 24. Dig. 48, 9); die zu den Ambitusgesetzen zu rechnende lex Licinia de sodaliciis, welche vom Collegen des Pompejus M. Licinius Crassus 699 u. c. gegeben, gegen das durch die sodalicia organisirte Bestechungswesen mit strengerer Bildung des Schwurgerichts einschritt (Cic. Planc. 15, 36. Schol. Bob. 253. 261. Cic. fam. 8, 2, 1. Dio C. 39, 37); die lex Pompeja de ambitu aus dem dritten Consulate des Pompejus 702 u. c. (Ascon. 37. Cic. ad Att. 13, 49, 1. 10, 4, 8), welche Strafen und Procedur der neben der lex Licinia in Kraft gebliebenen leges Calpurnia und Tullia schärfte (App. b. c. 2, 23. Dio C. 40, 52. 55. Plut. Cat. min. 48. Pomp. 55); endlich zwei leges Juliae aus Caesars Dictatur 708 u. c., die eine de vi, die andere de majestate, welche die Strafe beider Verbrechen erschwerten (Cic. Phil. 1, 9, 23). Einige andere criminalrechtliche leges Juliae sind in Betreff der Urheberschaft des Caesar oder des Augustus nicht sicher zu fixiren. — Noch sind zwei criminalrechtliche Gesetze zu erwähnen, deren Zeit und Urheber unbekannt ist: die lex Scantinia oder Scatinia *) de nefanda Venere, welche gewifs nicht von dem dieses Verbrechens wegen 527 u. c. vom Volke verur-

*) Göttling, im Philologus Bd. 1 (Stolberg 1846), S. 167.

theilten Tribunen C. Scantinius (oben S. 502) herrührt, aber doch wohl tribunicischen Ursprungs ist, vor 704 u. c. gegeben (Cic. fam. 8, 12, 3. 8, 14, 4. Suet. Dom. 8. Juv. 2, 44), und die der lex Scatinia einmal entgegengesetzte lex Titia (Auson. ep. 89) unbekannten Inhalts, wahrscheinlich auch ein Plebiscit (655 u. c.? vgl. S. 562).

7. Von diesen criminalrechtlichen Gesetzen sind die *leges judiciariae* zu unterscheiden, welche über die Aufstellung des album judicum handelten, aus dem nicht blofs die Geschwornengerichte für die quaestiones perpetuae, sondern auch die judices selecti für den Civilprocefs zu nehmen waren. Jedoch berührten sie sich mit jenen, insofern auch einige von jenen Vorschriften über die Aufstellung des album judicum enthielten, und insofern einige von diesen gleich den criminalrechtlichen Gesetzen auch über die Bildung des Geschwornengerichts aus dem album judicum handelten. Diese Art von Gesetzen kam erst mit dem Absterben der Volksjustiz als theilweise aequivalente Aeufserung der Volkssouveränität zur Zeit der Untergrabung des Ansehens der Nobilität durch die Parteikämpfe der Optimaten und Populären auf. In Opposition gegen den Senat und die Nobilität setzte C. Sempronius Gracchus, nachdem Tiberius 621 u. c. vergeblich eine solche lex judiciaria promulgirt hatte (Plut. Ti. Gr. 16. Dio C. fr. Peir. 88), seine tribunicische lex Sempronia judiciaria 632 u. c. durch, welche die Senatoren von dem album judicum ausschlofs und die Bildung desselben aus dem Ritterstande zum Gesetz erhob (App. b. c. 1, 22. Vell. 2, 6. 32. Tac. ann. 12, 60. Ps. Ascon. 103. 145. Flor. 3, 13. 17; vgl. Plut. C. Gr. 5. Liv. ep. 60). Die consularische lex Servilia (Caepionis) judiciaria 648 u. c. (Cic. inv. 1, 49, 92. Brut. 43, 161. 44, 164), welche das album judicum entweder wiederum aus den Senatoren allein, oder aus Senatoren und Rittern zugleich bilden wollte (Tac. ann. 12, 60. Cic. a. a. O. und Cluent. 51, 140. Obseq. 101), ward entweder nicht durchgesetzt oder sehr bald auf unbekannte Weise zu Gunsten der lex Sempronia wiederum abgeschafft (Cic. Verr. 1, 13, 38. Ps. Ascon. 103. 145); auch von diesem consularischen Gesetz ist es ziemlich bezeugt, dafs es in Tributcomitien verhandelt wurde (Cic. Brut. 43, 161). Die tribunicische lex Livia judiciaria 663 u. c., welche in ähnlicher Tendenz zu Gunsten des Senats beantragt war (App. b. c. 1, 35. Liv. ep. 70. 71. Aurel. Vict. vir. ill. 66. Vell. 2, 13. Cic. Rab. Post. 7, 16. Cluent. 56, 153. Flor. 3, 17), ging zwar durch, wurde aber sofort durch ein Senatusconsultum mit den andern leges Liviae für ungültig erklärt (Cic. leg. 2, 6, 14. 12, 31. dom. 16, 41. Ascon. 68). Die lex Plautia judiciaria des Tribunen M.

Plautius Silvanus 665 u. c. (von der vielleicht ein kleiner Theil in dem lateinischen Gesetze der tabula Bantina erhalten ist), verschaffte den Senatoren wenigstens die Möglichkeit in das album judicum zu kommen dadurch, dafs sie die Bildung desselben dem praetor urbanus entzog und dem Volke in der Weise übertrug, dafs jede der 35 Tribus je 15 ihrer Mitglieder in die Geschwornenliste wählte (Ascon. 79). Dennoch blieben auch bei diesem Modus die Ritter thatsächlich im Besitz der Gerichte.

Erst die lex Cornelia judiciaria aus Sullas Dictatur 672—74 u. c. verordnete die Bildung des album judicum aus den Mitgliedern des durch Ritter ergänzten Senats (Vell. 2, 32. Tac. ann. 11, 22. Ps. Ascon. 99. 103. 145. 149. Schol. Gron. 384); sie gab zugleich eine Bestimmung de sententia ferenda, wonach der Angeklagte zu bestimmen hatte, ob mündliche oder schriftliche Abstimmung der Richter stattfinden solle (Cic. Cluent. 20, 55. 27, 75), und wahrscheinlich auch eine Bestimmung de rejectione judicum, wonach senatorische Angeklagte ein günstigeres Rejectionsrecht bei der Bildung des Gerichtshofes aus der Liste hatten, als nichtsenatorische (Cic. Verr. 2, 31, 77). Die prätorische lex Aurelia judiciaria des L. Aurelius Cotta 684 u. c. setzte die Bildung des album judicum aus den drei Ständen der Senatoren, der Ritter und der Aerartribunen (I 375) fest (Ascon. 16. 67. 78. Ps. Ascon. 103. Schol. Bob. 229. 235. 339. Cic. ad Att. 1, 16, 3). Als Ergänzungsgesetze hierzu sind anzusehen: die tribunicische lex Vatinia de rejectione judicum oder de alternis consiliis rejiciendis 695 u. c., welche ein ausgedehnteres Rejectionsrecht bei der Bildung des Gerichtshofes festsetzte (Cic. Vat. 11, 27. Planc. 15, 36. Schol. Bob. 321. 323. 235); die prätorische lex Fufia judiciaria des Q. Fufius Calenus 695 u. c., welche, lediglich zur Controle, getrennte Abstimmung der drei Richterabtheilungen in drei verschiedenen Urnen anordnete (Dio C. 38, 8. Schol. Bob. 235); und die consularische lex Pompeja judiciaria 699 u. c., welche die Wahlfähigkeit der Richter der drei Stände an einen höhern Census knüpfte und auch einen andern Wahlmodus vorschrieb (Cic. Pis. 39, 94. Phil. 1, 8, 20. Ascon. 16. Ps. Sall. rep. 2, 3. 7. 12). Die lex Julia judiciaria aus Caesars Dictatur 708 u. c., die nur dann in die Uebersicht der Gesetze der Tributcomitien gehört, wenn Ciceros Angabe, dafs sie in Centuriatcomitien beschlossen worden sei (S. 519), falsch ist, liefs das album judicum unter Ausschlufs der Aerartribunen nur aus Senatoren und Rittern bilden (Suet. Caes. 41. Dio C. 43, 25. Ascon. 20). Die consularische lex Antonia judiciaria 710 u. c. verordnete, dafs zu den senatorischen und

ritterlichen Richtern eine dritte aus Centurionen und Veteranen gebildete Abtheilung hinzukommen sollte (Cic. Phil. 1, 8, 19. 5, 5f. 8, 9, 27); sie wurde im Jahre darauf durch ein Senatusconsultum für ungültig erklärt (Cic. Phil. 13, 3).

8. An die Criminalgesetze schliefsen wir die Polizeigesetze an, welche gleichfalls erst in späterer Zeit, als die Censur und die Strafgewalt der Magistrate nicht mehr genügte, Gegenstand von Volksbeschlüssen wurden. Eins der ältesten scheint die schon von Plautus (Mil. 164; vgl. Cic. Phil. 2, 23, 56. Ps. Ascon. 110) erwähnte lex alearia gewesen zu sein, die, jedenfalls vor 550 u. c., das Würfelspiel verbot, bei der es indessen zweifelhaft ist, ob sie überhaupt ein Volksbeschlufs war (vgl. S. 563), und die auf keinen Fall mit der lex Titia oder Publicia oder Cornelia, welche über Wetten bei erlaubten Spielen handelten (S. 562), verwechselt werden darf. Ungefähr gleichzeitig ist die tribunicische lex Silia de mensuris et ponderibus (Fest. 246), vielleicht von den Urhebern der lex Silia de condictione (S. 563).

Ziemlich sicher datirt ist das erste Gesetz gegen den Luxus, speciell gegen den Kleiderluxus, da es auf Veranlassung der Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (534 u. c.), vielleicht von dem Tribunen M. Metilius 537 u. c. (S. 148), gegeben worden ist: die lex Metilia (S. 141). Daran schliefst sich die Reihe der stets erfolglosen *leges sumptuariae*, welche mit der lex Oppia sumptuaria des Tribunen M. Oppius 539 u. c. (Liv. 34, 1. 8) beginnt; dieses Gesetz, das den Luxus der Frauen in Betreff des Goldschmucks, der Kleidung und des Gebrauchs der Wagen einzuschränken versuchte (S. 152) wurde bereits 559 u. c. durch die gegen die auctoritas des Senats beantragte tribunicische lex Fundania Valeria wiederum abgeschafft (S. 184). Als ein Luxusgesetz ist auch die 545 u. c. gegebene tribunicische lex Publicia zu betrachten, welche die Sitte an den Saturnalien Wachsfackeln *(cerei)* zu verschenken beschränkte (S. 166); in gewissem Sinne auch die schon (S. 561) erwähnte lex Cincia muneralis 550 u. c. (S. 167). Die der Zeit nach folgenden leges sumptuariae richteten sich lediglich gegen den Luxus bei Gastmählern (Gell. 2, 24. Macr. sat. 2, 13) und werden defshalb gelegentlich auch *cibariae* genannt, nämlich die tribunicische lex Orchia sumptuaria oder de cenis 573 u. c., welche die Zahl der Gäste einschränkte (S. 226); die consularische aber, wie ziemlich sicher bezeugt ist, in Tributcomitien (Ser. Samm. bei Macr. 2, 13) gegebene lex Fannia sumptuaria 593 u. c., welche die auf festliche und gewöhnliche Mahlzeiten zu verwendenden Summen beschränkte (daher lex centussis) und

gewisse luxuriöse Speisen verbot (S. 272); die prätorische oder tribunicische lex Didia sumptuaria 611 u. c., welche die lex Fannia ergänzte und auf ganz Italien ausdehnte (S. 300); die consularische lex Aemilia sumptuaria des M. Aemilius Scaurus 639 u. c., welche genauere Vorschriften über die Speisen enthielt (Plin. n. h. 8, 57, 82, 223. Aur. Vict. vir. ill. 72; vgl. Gell. 2, 24, 12); die prätorische oder tribunicische lex Licinia sumptuaria oder de sumptu minuendo (Gell. 15, 8), sicher vor 657 u. c., wahrscheinlich aber vor 651 u. c. gegeben, eine verbesserte Auflage der lex Fannia und Didia (Gell. 2, 24. Macr. 2, 13. Fest. 54); sie wurde durch die lex Duronia des Tribunen M. Duronius vor 657 u. c. abrogirt (Val. Max. 2, 9, 5). Die dictatorische lex Cornelia sumptuaria (672—674 u. c.), stellte die Licinia in veränderter Gestalt wieder her (Gell. 2, 24. Macr. 2, 13) und schränkte auch den Luxus der funera ein (Plut. Sull. 35; vgl. Cic. Att. 12, 35. 36); die lex Aemilia sumptuaria des Consuls M. Aemilius Lepidus 676 u. c. beruht wahrscheinlich nur auf einer Verwechselung mit der lex des M. Aemilius Scaurus (Macr. 2, 13); die lex Antia sumptuaria des Tribunen Antius Restio, die wenige Jahre später angenommen wurde, enthielt auch, um des Ambitus willen, Vorschriften über den Besuch der Mahlzeiten von Seiten der Magistrate und Candidaten (Gell. 2, 24. Macrob. 2, 13; vgl. Cic. fam. 7, 26, 2). Die consularische lex Pompeja sumptuaria 699 u. c. liefs Pompejus selbst wieder fallen (Dio C. 39, 37); ebenso wurde eine lex Scribonia über den Aufwand bei Reisen 704 u. c. nicht durchgesetzt (Cic. Att. 6, 1, 25). Caesar dagegen gab nochmals in seiner Dictatur 708 u. c. eine ausführliche lex Julia sumptuaria (Dio C. 43, 25. Suet. Caes. 43. Cic. Att. 13, 7. fam. 9, 15, 5).

Polizeigesetze anderer Art sind die tribunicische lex Aufidia de feris Africanis des Cn. Aufidius, eher 584 u. c. (S. 274) als um 640 u. c. gegeben (vgl. Cic. Tusc. 5, 38, 112), welche das auf einem Senatusconsult beruhende polizeiliche Verbot der Einführung wilder Thiere aus Africa zu Gunsten der circensischen Spiele beschränkte (Plin. n. h. 8, 17, 64); ferner die dem Ritterstande trotz der lex Aurelia judiciaria vierzehn Sitzreihen (S. 296) reservirende tribunicische lex Roscia theatralis des L. Roscius Otho 687 u. c. (Liv. ep. 99. Vell. 2, 32. Ascon. 78 f. Cic. Mur. 19, 40. Phil. 2, 18, 44. Dio C. 36, 25), die Cicero in seinem Consulate gegenüber den Angriffen, welchen Otho ausgesetzt war, vertheidigte (Att. 2, 1, 3. Plin. n. h. 7, 31, 117. Plut. Cic. 13); endlich zwei Gesetze über die staatsgefährlichen Vereine: die tribunicische lex Clodia de collegiis 696 u. c., welche die durch ein frühe-

res Senatusconsult von 690 u. c. verbotenen collegia wieder herstellte und die Erlaubnifs zur Gründung neuer Vereine gab (Cic. Pis. 4, 9. Sest. 25, 55. p. red. in sen. 13, 33. Att. 3, 15, 4. Ascon. 8. 9. 75. Dio C. 38, 13), und die dictatorische lex Julia de collegiis 708 u. c., welche die früheren Beschränkungen des Vereinswesens wieder einführte (Suet. Caes. 42).

9. Auf dem Gebiete des Kriegswesens finden wir aufser den dahin einschlagenden Gesetzen über die Wahl der tribuni militum (S. 557) und über den Triumph (S. 573) nur wenige allgemeine Gesetze, *leges militares* (Cic. Flacc. 32, 77), und zwar erst in der Zeit der Ochlokratie, da vorher die Competenz des imperium und des Senats auf diesem Gebiete nicht leicht angetastet wurde. Ein von Ti. Sempronius Gracchus 621 u. c. beabsichtigtes Plebiscit über Abkürzung der Dienstzeit (Plut. Ti. Gr. 16. Dio C. fr. Peir. 88) kam nicht zu Stande. Dagegen setzte C. Gracchus 631 u. c. die lex Sempronia militaris durch, welche die Anschaffung der Kleidung für die Soldaten dem Staate aufbürdete und vor dem 17ten Lebensjahre (vgl. Liv. 25, 5) Jemanden ins Heer aufzunehmen verbot (Plut. C. Gr. 5). Diese und vielleicht noch andere leges militares über Abkürzung der Dienstzeit wurden 645 u. c. durch die consularische lex Junia militaris aufgehoben (Ascon. 67 f.).

10. Ebenso sind allgemeine Gesetze über die Verwaltung der Provinzen, wohin man auch die Repetundengesetze (S. 564) ziehen könnte, verhältnifsmäfsig jung. Das älteste der Art ist die consularische lex Porcia de provincialibus sumptibus des Cato 559 u. c. (S. 181), welche die den Statthaltern zu leistenden Lieferungen einschränkte. Zweifelhaft ist, ob eine zur Vermeidung von Conflicten zwischen dem abgehenden und antretenden Statthalter in Catos Zeit wahrscheinlich 577 u. c. (S. 245) getroffene Bestimmung, ne imperium sit veteri, ubi novus venerit, auf einem Senatusconsulte (vgl. z. B. Liv. 32, 8) oder auf einer lex beruhte. Auf die vor der Wahl der Consuln vorzunehmende Bestimmung zweier Provinzen zu provinciae consulares durch den Senat bezog sich die tribunicische lex Sempronia de provinciis consularibus (I 531. 569) 631 u. c. (Cic. prov. cons. 2, 3. Balb. 27, 61. dom. 9, 24. fam. 1, 7, 10. Sall. Jug. 27). Umfassender war die die Bekleidung der Statthalterschaften durch die abgegangenen Magistrate überhaupt regulirende dictatorische lex Cornelia de provinciis (I 540. 569) 672—74 u. c., von der indefs nur einige Einzelheiten, betreffend die Dauer des imperium, bekannt sind (Cic. fam. 1, 9, 25. 3, 6, 3. 6. 3, 10, 6). Die Bestimmungen des Pom-

pejus (I 541. 570) über den Antritt der Statthalterschaft fünf Jahr nach Bekleidung der Magistratur standen in der lex Pompeja de jure magistratuum von 702 u. c. (S. 558). Die dictatorische lex Julia de provinciis 708 u. c. (Dio C. 43, 25), — nicht 695 (I 541. 570), in welches Jahr sie nur defshalb gesetzt wurde, weil man in ihr die Bestimmungen über das Rechnungswesen der Provinzen suchte (I 640), die vielmehr in der lex Julia repetundarum von 695 u. c. (S. 566) standen, — beschränkte die Dauer der consularischen Provinzialverwaltung auf zwei, die der prätorischen auf ein Jahr (Cic. Phil. 1, 8, 19. 5, 3, 7. 8, 9, 28. 3, 15, 38); sie gehört übrigens nur dann in die Uebersicht der Gesetze der Tributcomitien, wenn Ciceros Andeutung, dafs sie in Centuriatcomitien gegeben worden sei, irrig ist (S. 519). Endlich ist noch das auf Antonius Antrieb von Volkstribunen 710 u. c. auf illegale Weise durchgesetzte Plebiscit zu nennen, wonach die Dauer der consularischen Provinzialverwaltung sechs Jahre betragen sollte (Cic. Phil. 5, 3, 7. 1, 8, 19. 2, 42, 109).

11. Auf dem Gebiete des Finanzwesens sind gleichfalls nur wenige allgemeine Gesetze bekannt. Das älteste davon ist die consularische lex Flaminia minus solvendi 537 u. c. (I 364. II 145), welche den Uncialfufs einführte. Aus ungewisser Zeit (etwa um 650 u. c.) ist die wahrscheinlich tribunicische lex Clodia de victoriato, welche Quinare mit Victoriatengepräge einführte (Plin. n. h. 33, 3, 46). Darauf folgt 663 u. c. die tribunicische lex Livia de aere argento miscendo (Plin. das. 46); sodann die lex Papiria (I 365), durch die der Semuncialfufs eingeführt ward (Plin. das. 46), wahrscheinlich vom Tribun C. Papirius Carbo 665 u. c., vielleicht nur ein Artikel der lex Plautia Papiria de civitate (S. 580). Finanzgesetze anderer Art (vgl. S. 531) sind: ein Plebiscit vom Jahre 545 u. c., durch welches die Censoren angewiesen wurden den ager Campanus zu verpachten (Liv. 27, 11); das dieselbe Vorschrift erneuernde plebiscitum Lucretium von 582 u. c. (S. 242); die tribunicische lex Sempronia de provincia Asia 632 u. c., welche über die Verpachtung der Abgaben von Asien durch die Censoren handelte (Cic. Verr. 3, 6, 12. ad Att. 1, 17, 9. Schol. Bob. 259. Vell. 2, 6); und die prätorische lex Caecilia de vectigalibus, welche die Zölle in Italien abschaffte, 694 u. c. (Dio C. 37, 51. Cic. Att. 2, 16, 1).

12. Endlich ist es nach den bereits früher vorgekommenen Eingriffen der Tributcomitien in das Gebiet der Religion und des Cultus nicht zu verwundern, dafs auch auf diesem allgemeine Gesetze vom Volke beschlossen wurden. Aufser einer

zweifelhaften lex Maenia, die vielleicht über ludi oder über funera handelte (Non. p. 116 G. Varr. sat. Menipp. 83. 84. Vahl. Macr. sat. 1, 11, 5), gehören hierher die prätorische lex Licinia, ut ludi Apollinares in perpetuum in statam diem voverentur, 546 u. c. (S. 187); die tribunicische lex Licinia de triumviris epulonibus creandis 558 u. c. (Liv. 33, 42); die nicht durchgegangene tribunicische lex Licinia de sacerdotiis (S. 295. 463), welche die Wahl der politisch einflufsreichen Collegien dem Volke überlassen wissen wollte, 609 u. c.; die die Absicht derselben durchsetzende tribunicische lex Domitia de sacerdotiis (S. 463) 650 u. c.; die dictatorische lex Cornelia de sacerdotiis (S. 464) 673 u. c., welche die lex Domitia wieder aufhob und die Mitgliederzahl der Collegien erhöhte (Liv. ep. 89. Serv. ad Aen. 6, 73). Die lex Cornelia ward aufgehoben durch die lex Atia de sacerdotiis des Tribunen T. Atius Labienus 691 u. c. (S. 464). Diese wurde ergänzt durch die dictatorische lex Julia de sacerdotiis (S. 465) 708 u. c. Aus der Zeit nach Sulla rührt wahrscheinlich her die lex Papia de Vestalium lectione, die das Recht des pontifex maximus beschränkte (Gell. 1, 12, 11f.), vielleicht von dem Tribunen Papius 689 u. c., von dem eine lex de civitate später (S. 580) zu erwähnen ist. Zu den religiösen Gesetzen stellen wir auch das ältere, wohl erst nach 573 u. c. (vgl. Liv. 40, 38) gegebene Gesetz über den Triumph von unbekanntem Urheber: ne quis triumpharet, nisi qui quinque millia hostium una acie cecidisset (Val. Max. 2, 8, 1. Oros. 5, 4; vgl. S. 230), und die jenes Gesetz ergänzende tribunicische lex Maria Porcia von 692 u. c., welche die Feldherren verpflichtete ihre Angaben über die Zahl der Gefallenen eidlich zu bekräftigen (Val. Max. 2, 8, 1). Endlich gehörte dazu ein auf den Kalender bezügliches Gesetz, die consularische lex Acilia de intercalando von 563 u. c. (Macr. sat. 1, 13), welche die pontifices ermächtigte die Jahre nach Willkür zu Schaltjahren zu machen (S. 195).

133. *Jussa specialia von 467 u. c. bis zum Untergange der Republik.*

Die *jussa specialia* (*privilegia, rogationes*) aus der Zeit von der lex Hortensia bis zum Untergange der Republik ordnen wir, ohne eine kaum zu erreichende Vollständigkeit im Einzelnen zu verbürgen, und ohne zu verkennen, dafs gegen einzelne der verzeichneten sich kritische Bedenken geltend lassen machen, nach den verschiedenen Verwaltungsgebieten an. Wir verbinden mit ihnen auch einige im Vorhergehenden übergangene jussa generalia, die sich aus praktischen Gründen nicht wohl von jenen trennen lassen. Im Allgemeinen ist nämlich rücksichtlich der jussa

specialia zu bemerken, dafs sie theils *privilegia* waren, d. h. sich auf einen einzelnen oder mehrere einzelne Individuen oder Volksclassen bezogen, theils aber solche Verfügungen, welche sich zwar auf den ganzen Staat bezogen, aber eine nur transitorische Bedeutung hatten. Eben von Gesetzen der letzteren Art lassen sich gewisse jussa generalia nicht füglich trennen, zumal da bei manchen Gesetzen nicht genau bekannt ist, in wie weit sie dauernde oder transitorische Einrichtungen schaffen wollten oder wirklich schufen.

1. Auf dem Gebiete der Religion und des Cultus finden wir zunächst, dafs die Tributcomiten, wie früher, dem Consul C. Flaminius, der 531 u. c. die Insubrer besiegt hatte, den Triumph bewilligten, den ihm der Senat wegen bewiesenen Ungehorsams versagt hatte (S. 136). Während die Tributcomitien bei Magistraten cum imperio nur dann Gelegenheit hatten den Triumph zu bewilligen, wenn derselbe vom Senate verweigert worden war (S. 532), hatten sie bei Bewilligung des Triumphes und der Ovation an Proconsuln und Proprätoren, um die es sich erst jetzt überhaupt in gröfserer Zahl handeln konnte (S. 545), auch wenn der Senat einverstanden war, insofern regelmäfsig mitzuwirken, als sie die Erlaubnifs zur Bekleidung mit dem imperium für den Tag des Triumphes oder der Ovation durch eine lex (vgl. Liv. 45, 35) ertheilen mufsten. Das älteste bekannte Beispiel davon ist das Plebiscit von 543 u. c., ut M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, imperium esset (Liv. 26, 21). Ebenso mufs 554 u. c. bei der ohnehin ungewöhnlichen (Liv. 28, 38) Bewilligung der Ovation für den Proconsul L. Cornelius Lentulus, der gar kein Amt cum imperio zuvor bekleidet hatte, ein Plebiscit über Verleihung des imperium beschlossen worden sein (Liv. 31, 20). Sicher bezeugt sind die vom Senat durch den Prätor veranlafsten Verhandlungen des Tribunen Ti. Sempronius mit den Tributcomitien über die Verleihung des imperium an den Proconsul L. Aemilius Paulus (S. 265) und die Proprätoren Anicius und Octavius 587 u. c. (Liv. 45, 35—40. Plut. Aem. 30 ff.), aus denen zugleich hervorgeht, dafs die Tributcomitien, wenn nicht etwa die Tribunen bereits dem Senatusconsultum über den Triumph intercedirt hatten (Liv. 35, 8. 36, 39. 40. 38, 47), durch Verweigerung des imperium den vom Senat bewilligten Triumph verhindern konnten (vgl. Liv. 32, 7. 38, 47). Auch bei den beiden Triumphen des Pompejus, die diesem noch als eques zu Theil wurden, 673 und 683 u. c., müssen die betreffenden Plebiscite vorausgesetzt werden (Plut. Pomp. 14. 21. Cic. leg. Man. 21, 61. 62); von dem ersteren ist natürlich die consularische lex Cornelia de reditu Cn.

Pompeji 673 u. c. (Sall. hist. 2, 12. Gell. 10, 20) zu unterscheiden, da dieselbe für Pompejus nur die Erlaubnifs mit dem Heere aus Africa zurückzukehren (Plut. Pomp. 13) — allerdings eine Vorbedingung für den Triumph — erwirkte. Bestimmt bezeugt ist endlich, dafs dem C. Pomptinus, der als Proprätor 693 u. c. in Gallien glücklich gekämpft hatte, nach mehrfachen vergeblichen Versuchen der Triumph durch eine lex praetoria des Servius Sulpicius Galba über die Bekleidung mit dem imperium, die derselbe ungesetzlicherweise vor der ersten Tagesstunde annehmen liefs, zu Theil wurde, 700 u. c. (Dio C. 39, 65. Cic. Att. 4, 16, 12. Qu. fr. 3, 4, 6).

Abgesehen von Volksbeschlüssen über den Triumph, die viel häufiger gewesen sein müssen, als davon Beispiele erwähnt werden, sind privilegia, die das Gebiet der Religion berühren, selten. Es gehört dahin das Plebiscit über das Gelübde eines ver sacrum 537 u. c., welches nach der Ansicht der pontifices injussu populi nicht gelobt werden konnte (Liv. 22, 10. 33, 44. 34, 44), und ein Volksbeschlufs betreffend das Gelübde zweitägiger feriae 580 u. c. (Liv. 41, 21). Ferner die consularische lex Sempronia 539 u. c., durch die Q. Fabius zum duumvir aedis dedicandae bestellt wurde (Liv. 23,30), und ein Plebiscit vom J. 554 u. c., welches bei der Wahl des C. Valerius Flaccus zum aedilis curulis, da derselbe als flamen Dialis den Eid auf die Gesetze nicht ablegen durfte, ex senatusconsulto genehmigte, dafs der Eid seines Bruders L. Valerius Flaccus so gut sein sollte, als wenn er selbst geschworen hätte (Liv. 31, 50). Sodann ein Plebiscit, durch welches 587 u. c. dem L. Aemilius Paulus gestattet wurde bei den Spielen Triumphaltracht zu tragen (Aur. Vict. vir. ill. 56); das Plebiscit des T. Ampius und T. Labienus 691 u. c. betreffend die Erlaubnifs für Cn. Pompejus bei den scenischen Spielen mit einem Lorbeerkranze, bei den circensischen sogar in Triumphaltracht zu erscheinen (Vell. 2, 40. Dio C. 37, 21; vgl. 43, 43); das consularische Gesetz des Antonius 710 u. c., ut quintus dies ludorum Romanorum Caesari tribueretur (Cic. Phil. 2, 43, 110), und dafs der Monat Quintilis zu Ehren des Caesar Julius genannt würde (Macrob. sat. 1, 12), sowie auch eine unbekannte lex Rufrena (?) zu Ehren des Caesar (Or. inscr. 586).

Ins Gebiet der Religion greift auch die tribunicische lex Herennia de P. Clodio ad plebem traducendo 694 u. c. ein, die freilich durch Intercession verhindert wurde (Cic. Att. 1, 18, 4. 19, 5), und neben der, auch wenn sie durchgegangen wäre, es der lex Julia curiata de adoptione Clodii (Cic. prov. cons. 19, 45. dom. 15, 39.

16, 41) dennoch bedurft hätte. Wahrscheinlich ist auch die prätorische lex Cassia de plebejis in patricios allegendis um 710 u. c. (Tac. ann. 11, 25) in Tributcomitien, nicht in Curiatcomitien (I 298), angenommen, und der Act der allectio selbst (Suet. Caes. 41. Aug. 2. Dio C. 43, 47. 45, 2) sodann in Curiatcomitien vorgenommen worden. Aufserdem ist nur noch allenfalls eine lex Antonia bezüglich der Wahl des pontifex maximus durch das Collegium aus dem J. 710 u. c. hier zu erwähnen, welche auf keinen Fall die Volkswahl (S. 573) ganz aufhob, sondern sie nur für die Erwählung des Lepidus suspendirte, wenn nicht vielmehr angenommen werden mufs, dafs die Wahl des Lepidus ohne Ermächtigung durch eine lex vor sich ging (Dio C. 44, 53. Vell. 2, 63. Liv. *ep. 117*).

2. Erheblicher war die Mitwirkung der Tributcomitien bei den auswärtigen Angelegenheiten, namentlich bei Friedensschlüssen und Verträgen (Pol. 6, 14), da die Feldherren nur bei zweifellos günstigen Verträgen es wagen konnten, sie auf eigene Verantwortung abzuschliefsen (Liv. 24, 48. 28, 18). Aus dem Jahre 473 u. c. wird ein Volksbeschlufs erwähnt, durch den ein den Krieg gegen Tarent vorläufig aufschiebendes Senatusconsult bestätigt worden sein soll (Dion. 17, 10). Im Jahre 481 u. c. wurde den römischen Gesandten vielleicht durch Volksbeschlufs (Val. Max. 4, 3, 9), nicht durch ein blofses Senatusconsult gestattet die von Ptolemaeus erhaltenen Geschenke zu behalten (S. 104). Im Jahre 488 u. c. wurde Q. Fabius wegen Verletzung der Gesandten an die Apolloniaten ausgeliefert, wahrscheinlich auf Grund eines Volksbeschlusses (Dio C. fr. Peir. 43. Zon. 8, 7). Im Jahre 489 u. c. mufste das Volk das Schutz- und Trutzbündnifs mit den Mamertinern bestätigen (Pol. 1, 11. 17); ebenso 491 u. c. den Vertrag mit Hieron von Syrakus (Pol. 1, 17). Der Friede, den 513 u. c. Q. Lutatius Catulus mit den Karthagern unter Vorbehalt der Genehmigung des Volks abschlofs, wurde vom Volke nicht in der ursprünglichen, sondern in einer veränderten Fassung genehmigt (Pol. 1, 62. 63. 3, 21. 27. 29. Zon. 8, 17. Liv. 21, 18. 19). Ein 518 u. c. eigenmächtig von dem Legaten Claudius Glicia mit den Ligurern abgeschlossener Vertrag ward nicht anerkannt, vielmehr wurde die Auslieferung des Glicia beschlossen, ohne Zweifel durch das Volk (Zon. 8, 18. Val. Max. 6, 3, 3. Dio C. fr. Peir. 45). Dagegen bestätigten alle Tribus den Frieden mit Philippus von Macedonien 549 u. c. (Liv. 29, 12). Zum Friedensschlufs mit den Karthagern nach dem zweiten punischen Kriege ward 553 u. c. Scipio durch die tribunicische lex Acilia Minucia ermächtigt (Liv. 30, 40. 43. Pol. 15, 1. 4. 8. 18. 19. Zon.

9, 14), in der sich die Souveränität des Volks um so mehr zeigt, als das betreffende Senatusconsultum durch Intercession des Consuls verhindert worden war. Trotzdem bedurften die von Scipio angeordneten Friedensbedingungen noch der nachträglichen Bestätigung durch einen jussus populi (Liv. 30, 44). Zweifelhaft ist ein Volksbeschluſs über die Selbständigkeit des Reiches des Masinissa (Val. Max. 7, 2, 6). Bei dem Frieden mit Vermina, dem Sohne des Syphax, wurde die Ratification des Volks vorbehalten (Liv. 31, 11) und eingeholt (Liv. 31, 19). Ebenso wurde dieselbe als nothwendig anerkannt für das Bündniſs der Achaeer mit den Römern 556 u. c. (Liv. 32, 23). Im J. 558 u. c. trieb die tribunicische lex Marcia Atinia durch die Genehmigung des Friedens mit Philippus von Macedonien den zaudernden Senat zum Abschluſs der Friedensunterhandlungen an (Liv. 33, 25. Polyb. 18, 25). Auch den Friedensschluſs mit Antiochus von Syrien bestätigte im J. 565 u. c. das Volk (Polyb. 22, 7; vgl. 21, 8. 14. Liv. 37, 45. 55; vgl. 37, 19); ebenso in demselben Jahre den Frieden mit den Aetoliern (Pol. 22, 13. 15). Auf die Ordnung der asiatischen Angelegenheiten kann sich auch die von Cato empfohlene lex Maevia (Cat. or. 75) bezogen haben. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daſs die dissuasio des Cato de rege Attalo et de vectigalibus Asiae (Cat. or. 63), die nach 582 u. c. anzusetzen ist, sich auf einen Gesetzesvorschlag bezog. So gesichert die Competenz der Tributcomitien zur Genehmigung der Friedensschlüsse hiernach war, so eifersüchtig vorenthielt ihnen das Recht der Kriegserklärung, das der Prätor M'. Juventius Thalna 587 u. c. durch seine lex de bello Rhodiis indicendo für sie vindiciren wollte, die Nobilität durch die ihr ergebenen Tribunen (S. 515).

Ob das Verbot der Anwesenheit auswärtiger Könige in Rom, das im Jahre 588 u. c. erlassen wurde, um Eumenes von Pergamum abweisen zu können (S. 267), auf einer lex (Liv. ep. 46) oder auf einem senatusconsultum (Polyb. 30, 17) beruhte, ist ungewiſs. Der Vertrag des Proconsuls Q. Fabius Servilianus mit Viriathus, 613 u. c., wurde vom Volke genehmigt (S. 306). In Anerkennung des Rechts der Tributcomitien zur Bestätigung der Verträge ward der Vertrag, den Q. Pompejus 614 u. c. mit den Numantinern geschlossen hatte, von Seiten der Römer verworfen, während freilich eine die Auslieferung des Pompejus betreffende lex nicht angenommen wurde (S. 306f.). Dagegen ward nicht nur der 617 u. c. von C. Hostilius Mancinus mit den Numantinern geschlossene Vertrag cassirt, sondern auch die Auslieferung des Mancinus selbst durch die consularische lex Furia Atilia 618 u. c.

beschlossen (S. 307). Gewisse nicht näher bekannte Beziehungen zwischen Mithridates, Nicomedes und dem römischen Volke wollte um 631 u. c. eine lex Aufeja (?) ordnen, welche C. Gracchus widerrieth (Gell. 11, 10). Im jugurthinischen Kriege wurde, unter Berufung auf das Recht des Volks, durch den Senat der Vertrag, den der Consul L. Calpurnius Bestia 643 u. c., und der, den der Legat A. Albinus 644 u. c. mit Jugurtha geschlossen hatte, für ungültig erklärt (Sall. Jug. 29. 39. Liv. ep. 64).

In den Zeiten der Bürgerkriege darf man keine häufigen Beispiele der Ausübung jenes Volksrechts erwarten; jedoch war selbst durch Sulla dasselbe nicht aufgehoben worden, wie die inschriftlich erhaltene tribunicische lex Antonia Cornelia *Fundania* vom J. 682 u. c. (das sog. plebiscitum de Thermensibus, vgl. I 611) beweist, durch welche die Thermenses majores Pisidae für liberi amici sociique populi Romani erklärt wurden. Die Parteiführer der cäsarischen Zeit benutzten, unbekümmert um die Competenz des Senats, die Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten zur Verfolgung ihrer Parteizwecke. Dahin gehört die consularische lex Julia 695 u. c. zur Bestätigung der von Pompejus in Asien getroffenen Anordnungen (App. b. c. 2, 12. Dio C. 38, 7. Plut. Pomp. 48. Luc. 42) und eine zweite lex Julia de rege Alexandrino (Cic. ad Att. 2, 16, 2), durch welche Ptolemaeus Auletes als König von Aegypten und als amicus populi Romani anerkannt wurde (Cic. Rab. Post. 3, 6. Caes. b. c. 3, 107). Ferner die tribunicische lex Clodia de rege Ptolemaeo et de exulibus Byzantinis (Cic. dom. 20, 52. 53. Sest. 26, 56. 57. Schol. Bob. 301), durch welche die Entthronung und der Verkauf der Güter des Königs von Cypern und die Zurückführung der Verbannten nach Byzantium per saturam beschlossen wurde, ein Gesetz, das zugleich dazu diente, den M. Cato aus Rom zu entfernen (Vell. 2, 45. Cic. dom. 8, 20. 25, 65. Sest. 28. 29. Dio C. 38, 30. Liv. ep. 104. Plut. Cat. min. 34); aufserdem eine zweite lex Clodia de rege Dejotaro et Brogitaro, durch welche jener als König bestätigt wurde, dieser aber den Königstitel nebst dem jenem genommenen Priesterthum der Mater Magna zu Pessinus erhielt (Cic. har. resp. 13. Sest. 26, 56). Endlich zwei leges Juliae nach Caesars Tode von Antonius 710 u. c. aus den Acten des Caesar durchgebracht, nämlich die lex Julia de rege Dejotaro, durch welche dieser die ihm von Caesar genommenen Gebiete wieder erhielt (Cic. Phil. 2, 37. ad Att. 14, 12, 1), und die lex Julia de Creta, durch welche Creta nach Ab-

lauf der Verwaltung des M. Brutus aufhören sollte Provinz zu sein (Cic. Phil. 2, 38, 97).

3. Als einen Ausfluſs der Competenz der Tributcomitien in den auswärtigen Angelegenheiten haben wir bereits oben (S. 544) die Verleihung des Bürgerrechts an unterthänige Gemeinden erkannt. Mit den Gesetzen darüber verbinden wir diejenigen, durch welche das Bürgerrecht einzelnen Personen verliehen ward, sowie auch diejenigen, durch welche Bestimmungen über die socii in Ansehung des Bürgerrechts genehmigt wurden.

Im J. 539 u. c. wurde das Bürgerrecht von 300 equites Campani durch Volksbeschluſs mit der Bestimmung bestätigt, daſs dieselben unter die municipes von Cumae eingereiht werden sollten (Liv. 23, 31; vgl. 8, 11). Im J. 544 u. c. erhielt der Karthager Muttines durch eine ex senatusconsulto ans Volk gebrachte tribunicische Rogation die Civität (Liv. 27, 5. Ascon. 13); ebenso wohl auch das Jahr zuvor der Syracusaner Sosis und der Hispanier Moericus (Liv. 26, 21). Im J. 566 u. c. verlieh das plebiscitum Valerium den Formianern, Fundanern und Arpinaten die civitas cum suffragio (S. 204); dieses Gesetz ist insofern für die Beurtheilung der Volkssouveränität charakteristisch, als vier Tribunen, die wegen mangelnden Senatusconsults intercediren wollten, davon abstanden, weil ihnen begreiflich gemacht wurde, daſs das Recht der Stimmrechtsertheilung dem Volke allein zustehen müsse (Liv. 38, 36; vgl. S. 544). Hieran mag sich auch das plebiscitum vom J. 568 u. c. reihen, durch welches Fecennia Hispala (S. 213) die Rechte einer ingenua erhielt (Liv. 39, 19), sowie das plebiscitum unbekannter Zeit, durch welches dem Cn. Publicius Menander für den Fall, daſs er postliminio das Bürgerrecht seiner griechischen Vaterstadt wieder zu erhalten in die Lage käme, dennoch sein römisches Bürgerrecht gesichert wurde (Cic. Balb. 11, 28).

Im J. 577 u. c. trat der betrügerischen Erschleichung des Bürgerrechts von Seiten der socii nominis Latini die consularische lex Claudia (S. 239) entgegen, welche festsetzte: qui socii nominis Latini ipsi majoresve eorum M. Claudio T. Quinctio censoribus postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kal. Nov. redirent (Liv. 41, 9). Ti. Sempronius Gracchus beabsichtigte 621 u. c. ein Plebiscit de civitate sociis danda, welches indessen nicht zu Stande kam (App. b. c. 1, 21. Vell. 2, 2). Vielmehr verwies die tribunicische lex Junia 628 u. c. die Nichtbürger von Neuem aus der Stadt (Cic. de off. 3, 11, 47. Brut. 28, 109. Fest. 286. Val. Max. 3, 4, 5). Auch die consularische lex Fulvia de civitate sociis danda

gelangte nicht zur Abstimmung (App. b. c. 1, 21. 34. Val. Max. 9, 5, 1), so wenig wie die damit verbundene lex Fulvia de provocatione ad populum eorum, qui civitatem mutare voluissent (Val. Max. 9, 5, 1). Ebenso scheiterte die lex Sempronia de civitate sociis danda des C. Gracchus 631 u. c. (App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 5. 8. Vell. 2, 6). C. Marius wurde 654 u. c. durch das später zu erwähnende Agrar- oder durch das Coloniegesetz des Appulejus zur Verleihung des Bürgerrechts an einzelne Colonisten ermächtigt (Cic. Balb. 21, 48), womit die Reihe ähnlicher gewifs nur zum geringsten Theile bekannter Ermächtigungen für die Feldherren beginnt (I 379). Aus Rücksicht für die Besorgung der griechischen sacra Cereris ertheilte eine prätorische lex Valeria 656 u. c. der Velienserin Calliphana das Bürgerrecht (Cic. Balb. 24, 55). Die consularische lex Licinia Mucia de civibus redigundis 659 u. c. verwies die socii, sofern sie sich Bürgerrechte anmafsten, von Neuem aus Rom (Ascon. 67. Cic. de off. 3, 11, 47. Brut. 16, 63. Balb. 21, 48. 24, 54. Schol. Bob. 296). Die lex Livia de civitate sociis danda des Tribunen M. Drusus 663 u. c. kam in Folge der Ermordung desselben nicht zur Abstimmung (App. b. c. 1, 35. Liv. ep. 71. Vell. 2, 14). In Folge des hierauf ausgebrochenen Bundesgenossenkrieges gab die consularische lex Julia 664 u. c. den sociis und Latinis die civitas, wenn sie dieselbe annehmen zu wollen erklärten (Cic. Balb. 8, 21. Gell. 4, 4, 3. Vell. 2, 16. App. b. c. 1, 49). Die Absicht der lex Julia suchte 665 u. c. die tribunicische lex Plautia Papiria in anderer Form zu verwirklichen (Cic. Arch. 4, 7. Schol. Bob. 353). Im Zusammenhang mit diesen Gesetzen stand auch eine, wahrscheinlich tribunicische, lex Calpurnia, welche denjenigen Bundesgenossen, die den Römern im Kriege Dienste leisten würden, das Bürgerrecht verlieh (Non. 74. 89. 329 G.), sowie auch der Volksbeschlufs, durch den Minatius Magius wegen seiner im Interesse der Römer bewiesenen Tapferkeit das Bürgerrecht erhielt (Vell. 2, 16). In dasselbe Jahr 665 u. c. fällt auch die consularische lex Pompeja, welche dem cispadanischen Gallien die Civität, dem transpadanischen die Latinität verlieh (Ascon. 3. Dio C. 37, 9. Plin. n. h. 3, 20, 138).

Wie früher Marius, so erhielt 682 u. c. Pompejus durch die consularische lex Gellia Cornelia die Vollmacht de consilii sententia Einzelnen das Bürgerrecht zu verleihen (Cic. Balb. 8, 19. 14, 32. 33). Im J. 689 u. c. erneuerte die tribunicische lex Papia die Bestimmung, dafs alle Fremde, die sich als Bürger gerirten, aus Rom ausgewiesen werden sollten (Dio C. 37, 9. Schol. Bob. 354.

Cic. de off. 3, 11, 47. Arch. 5, 10. Balb. 23, 52. ad Att. 4, 16, 12. leg. agr. 1, 4, 13). Noch gehört hierher die dictatorische lex Julia de civitate Transpadanorum 705 u. c. (Dio C. 41, 36. 37, 9. Tac. ann. 11, 24), das von Caesar selbst oder auf seine Veranlassung von einem Andern gegebene Gesetz de civitate Gaditanorum 705 u. c. (Liv. ep. 110. Dio C. 41, 24) und die von Antonius nach Caesars Tod 710 u. c. durchgesetzte lex Julia de Siculis, durch welche die Siculer, denen Caesar selbst nur die Latinität hatte geben wollen, die Civität erhielten (Cic. ad Att. 14, 12, 1). Uebrigens verlieh Caesar in einzelnen Fällen auch ohne Ermächtigung durch einen Volksbeschlufs das Bürgerrecht. Dagegen wurden von ihm Volksbeschlüsse über die innere Organisation von italischen Bürgergemeinden veranlafst, während in früheren Zeiten für ähnliche Organisationen in Municipien und Provinzen eine den römischen Magistraten vom Senat ertheilte Vollmacht genügt hatte (S. 379). Volksbeschlüsse der bezeichneten Art sind die inschriftlich theilweise erhaltene tribunicische lex Rubria de Gallia cisalpina 705 u. c. oder später (I 16) und die auf den tabulae Heracleenses (I 16) überlieferte lex Julia municipalis 709 u. c. (vgl. Cic. ad fam. 6, 18), von denen namentlich die letztere wegen der Allgemeingültigkeit ihres Inhalts auch den allgemeinen Gesetzen beigezählt werden könnte.

4. Auf dem Gebiete der Verwaltung des Staatseigenthums sind von besonderer Wichtigkeit die Specialbeschlüsse, welche die Versorgung der Armen auf Kosten des Staates zum Gegenstande hatten. Es gehören dahin:

a. die *leges agrariae*, von denen einige einen dauernden Rechtszustand zu begründen strebten. So die tribunicische ohne Senatusconsult rogirte lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividundo 522 u. c. (S. 130), die 621 u. c. von Ti. Gracchus zur Wiederbelebung der lex Licinia Sextia beantragte und gewaltsam durchgesetzte lex Sempronia (App. b. c. 1, 9—13. Plut. Ti. Gr. 8—13. Liv. ep. 58. Cic. Sest. 48, 103. leg. agr. 2, 12, 31. Vell. 2, 2) und die zur Durchführung derselben 631 u. c. gegebene lex Sempronia des C. Gracchus (App. b. c. 1, 21. Plut. C. Gr. 5. Liv. ep. 60. Vell. 2, 6). Die tribunicische lex Livia 632 u. c. diente im Interesse der Optimaten nur dazu, durch noch gröfsere Versprechungen den C. Gracchus zu stürzen, wurde aber ebenso wenig wie die Sempronia vollständig ausgeführt (App. b. c. 1, 23. 27. Plut. C. Gr. 9). Die tribunicische lex Thoria (nicht Boria) 635 u. c. (App. b. c. 1, 27. Cic. Brut. 36, 136. de or. 2, 70,

284) und ein späteres tribunicisches Gesetz (App. b. c. 1, 27) aus 643 u. c., welches theilweise erhalten ist und fälschlich lex Thoria genannt wird (I 16), vereitelten durch andere Anordnungen die wohlthätigen Absichten des sempronischen Gesetzes. Die volksthümliche tribunicische lex Marcia des L. Marcius Philippus, deren Inhalt und Zeit unbekannt ist (etwa 650 u. c.), wurde verworfen (Cic. de off. 2, 21, 73). Wichtig für die Geltendmachung der absoluten Volkssouveränität war 654 u. c. durch die dem Senate auferlegte Verpflichtung zur Beschwörung des Gesetzes die tribunicische lex Appuleja (S. 551). Wie diese, so wurde indefs auch die tribunicische lex Titia de agris dividundis 655 u. c. wegen Formfehler cassirt (Obseq. 46. Cic. de leg. 2, 6, 14. 2, 12, 31. de or. 2, 11, 48. Rab. perd. 9, 24f. Val. Max. 8, 1, damn. 3). Die lex Livia des M. Drusus 663 u. c., welche die Pläne der Gracchen wieder aufnahm, wurde in Verbindung mit der lex frumentaria und der lex judiciaria desselben Tribunen per saturam angenommen, eben defshalb aber vom Senat cassirt (Flor. 3, 17. Liv. ep. 71. Aurel. Vict. vir. ill. 66. Val. Max. 9, 5, 2. App. b. c. 1, 35f. Cic. de leg. 2, 6, 14. 2, 12, 31. de dom. 16, 41. 19, 50. Ascon. 68). Eine lex Saufelia, welche zugleich mit der lex Livia auf einer verdächtigen Inschrift erwähnt wird (Orell. 544), ist weiter nicht bekannt. Auf die Verhältnisse der Neubürger scheint sich die lex Plotia bezogen zu haben, wenn sie wirklich von dem Tribunen M. Plautius Silvanus 665 u. c. herrührt (Cic. Att. 1, 18, 6), und nicht vielmehr von dem Urheber der lex Plautia de vi 676 u. c. gegeben worden ist (vgl. Gell. 13, 3. Suet. Caes. 5).

Bei Sulla ist es zweifelhaft, ob seine agrarischen Mafsregeln kraft der ihn bevollmächtigenden lex Valeria (S. 519; vgl. auch die lex Cornelia de civitate (S. 523) oder kraft einer oder mehrerer leges Corneliae 673 u. c. legalisirt waren (Cic. de leg. agr. 2, 28, 78. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12. Liv. ep. 89. App. b. c. 1, 100). Nicht durchgesetzt wurde die lex Servilia des Tribunen P. Rullus 691 u. c., welche den ager publicus in Campanien vertheilen wollte, weil Cicero sie als Consul bekämpfte (Cic. de leg. agr. Sull. 23, 65. in Pis. 2, 4. ad Att. 2, 1, 3. ad fam. 8, 6, 5. 13, 4, 2. Plut. Cic. 12. Plin. n. h. 7, 30, 117). Ebenso wenig die tribunicische lex Flavia 694 u. c., welche, von Pompejus im Interesse seiner Soldaten veranlafst, von Cicero mit Amendements versehen, dennoch dem Senate mifsfiel (Cic. Att. 1, 18, 6. 19, 4. Dio C. 37, 50). Die Pläne des Servilius und Flavius setzte endlich Caesars anfangs in gemäfsigter, dann in weitergehender Fassung promulgirte consularische lex Julia 695 u. c.

durch (Dio C. 38, 1—7. App. b. c. 2, 10—12. Plut. Cat. min. 31—33. Cic. ad Att. 2, 16. ad fam. 13, 4. Vell. 2, 44. Schol. Bob. 263. 317), welche vigintiviri zur Vertheilung des ager Campanus einsetzte (daher lex Campana bei Cic. Att. 2, 18, 2), und von der wir wissen, dafs sie in foro, also in Tributcomitien, angenommen worden ist (Suet. Caes. 20. Dio C. 38, 6. Plut. Cat. min. 32): ein Gesetz, bei welchem der Antheil des Senats an der Gesetzgebung durch dessen eigene Schuld unberücksichtigt blieb (Dio C. 38, 3. Liv. ep. 103; vgl. S. 552), und die Ohnmacht der Intercession offenbar wurde (Dio C. 38, 6. Suet. Caes. 20). Mit dieser lex Julia hängt irgendwie zusammen die lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia, unter welcher Ueberschrift in den Schriften der Agrimensoren Bruchstücke der lex Julia stehen (p. 263 Lachm.). Nach Caesars Tode veranlafste M. Antonius die tribunicische lex Antonia seines Bruders L. Antonius 710 u. c.; doch wurde dieselbe 711 u. c. wieder aufgehoben (Dio C. 45, 9. Cic. Phil. 5, 3, 7), und zwar durch ein Senatusconsult (Cic. Phil. 6, 5, 14. 11, 6, 13) und durch die die acta Caesaris und somit auch die lex Julia bestätigende ausnahmsweise in Centuriatcomitien (S. 519) rogirte lex Vibia des Consuls Pansa (Cic. Phil. 13, 15, 31. 10, 8, 17).

b. Aufser den leges agrariae gehören hierher die Gesetze über Ausführung von Colonien, welche mit jenen nahe verwandt waren, wie denn in mehreren der genannten leges agrariae auch die Ausführung von Colonien angeordnet wurde. Wenn auch nicht immer bei Coloniegründungen ein Plebiscit erwähnt wird (Liv. 37, 46. 39, 23. 43, 17), so mufs ein solches doch wahrscheinlich schon seit der lex Publilia (S. 542), gewifs seit der lex Hortensia sowohl bei römischen als auch bei latinischen Colonien stets vorausgesetzt werden. Bestimmt erwähnt werden die tribunicische lex Atinia (nicht Acilia) de quinque coloniis in oram maritimam deducendis 557 u. c. (S. 182), die tribunicische lex Aelia de coloniis duabus Latinis deducendis 560 u. c. (S. 190ff.), sodann die lex Sempronia de coloniis Tarentum et Capuam deducendis des C. Gracchus 632 u. c. (Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 23. 24. Plut. C. Gr. 6. 8. 9. Aur. Vict. vir. ill. 65), die lex Rubria de colonia Karthaginem deducenda 632 u. c. (Lex Thoria cap. 19. 28. Plut. C. Gr. 11), und die damit irgendwie in Zusammenhang stehende lex Baebia (Lex Thoria cap. 19). Die Aufhebung dieser gracchischen Coloniegesetze scheint die tribunicische lex Minucia 633 u. c., die indefs scheiterte, beabsichtigt zu haben (Fest. p. 201. Flor. 3, 15. Aur. Vict. vir. ill. 65. Oros. 5, 12). Um den

C. Gracchus zu überbieten, hatte die lex Livia 632 u. c. zwölf Colonien verheifsen (App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 9. Lex Thor. c. 37). Auch bei der Deducirung der Colonie Narbo, 636 u. c., wird eine lex erwähnt (Cic. Brut. 43, 160). Ferner scheint eine besondere lex Appuleja de coloniis in Siciliam Achajam Macedoniam deducendis (Aur. Vict. vir. ill. 73; vgl. Cic. Balb. 21, 48) neben der lex agraria 654 u. c. angesetzt werden zu müssen; sie ward indessen wie diese cassirt. Die tribunicische lex Vatinia de colonia Latina Comum deducenda 695 u. c. war wohl nur eine Ergänzung der lex Julia agraria (Suet. Caes. 28. App. b. c. 2, 26. Plut. Caes. 29. Cic. ad Att. 5, 11, 2).

c. Mit den Acker- und Coloniegesetzen stehen auch die Wegegesetze, *leges viariae*, über die entschieden der Competenz des Senats zugehörende Anlage von Strafsen auf Staatskosten (S. 377) in Verbindung. Dahin gehört die lex Sempronia des C. Gracchus 632 u. c. (Plut. C. Gr. 6. 7. App. b. c. 1, 23), eine damit concurrirende lex Livia 632 u. c. (Lex Thor. c. 2), und eine nicht durchgesetzte lex Scribonia 704 u. c. (Cic. fam. 8, 6, 5. ad Att. 6, 1, 25. App. b. c. 2, 27).

d. Aus der Rücksicht für das durch die leges agrariae nicht zu beseitigende städtische Proletariat sind die *leges frumentariae* hervorgegangen, durch welche die Lieferung des Getreides an die Stadtbewohner zu einem auf Kosten des Staatsschatzes ermäfsigten Preise sanctionirt wurde. Schon seit dem Ende des zweiten punischen Kriegs war in Folge der Kornsendungen der Provinzen mehrfach durch Senatsbeschlufs Getreide vertheilt worden. Die Volksbeschlüsse darüber aber sind insofern besonders bedeutsam, als sie nicht, wie die frühere *cura annonae*, die Wohlfahrt des Staates im Auge hatten, sondern darauf abzweckten, den souveränen Pöbel der Stadt Rom für seine Regierungsbemühungen gleichsam durch eine Civilliste zu entschädigen. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dafs die Urheber der leges frumentariae selbst durch dieses demagogische Mittel sich die Herrschaft über den souveränen Pöbel zu sichern gedachten. Die älteste lex frumentaria ist die lex Sempronia des C. Gracchus 632 u. c., welche jedem in der Stadt lebenden Bürger gestattete monatlich 5 modii für nur $6\frac{1}{3}$ As in Empfang zu nehmen (Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 21. Plut. C. Gr. 5. Schol. Bob. 300. 303. Cic. Sest. 48, 103. Tusc. 3, 20, 48). Ermäfsigt wurde diese largitio durch die lex Octavia (Cic. de off. 2, 21, 72. Brut. 62, 222), welche vielleicht identisch ist mit der lex, welcher C. Marius in seinem Tribunat 635 u. c. entgegentrat (Plut. Mar. 4), vielleicht aber auch später fällt. Die tribunicische lex Appu-

leja 654 u. c., welche den Preis des modius auf $\frac{5}{6}$ As herabsetzte, wurde für ungültig erklärt (Auct. Her. 1, 12, 21. Cic. leg. 2, 6, 14); ebenso die tribunicische lex Livia 663 u. c. (Liv. ep. 71. Cic. dom. 16, 41. Ascon. 68). Sulla hob, ob durch eine lex Cornelia oder kraft der ihn bevollmächtigenden lex Valeria ist zweifelhaft, die Getreidespenden, wie sie nach der lex Octavia gegeben wurden, 672 u. c. ganz auf (Sall. hist. fr. 1, 41, 11 D). Die consularische lex Cassia Terentia 681 u. c. stellte nicht die Octavia, sondern die Sempronia wieder her (Sall. hist. fr. 3, 61, 19. Cic. Verr. 3, 70, 163. 5, 21, 52. Sest. 25, 55. Ascon. 9). Auf Caesars Betreiben (Cic. ad Att. 2, 19, 3) hob die tribunicische lex Clodia 696 u. c. den für die monatlichen Spenden zu zahlenden Preis ganz auf, gab also das Getreide umsonst (Cic. Sest. 25, 55. de dom. 10, 25. Ascon. 9. Schol. Bob. 301. Dio C. 38, 13). Im Jahre 697 u. c. wurde die tribunicische lex Messia de potestate rei frumentariae Cn. Pompejo per quinquennium danda (Cic. ad Att. 4, 1, 7) durch die in Bezug auf das dem Pompejus dabei zu ertheilende imperium gemäfsigtere consularische lex Cornelia Caecilia beseitigt (Cic. a. a. O. de dom. 4—8. ad Qu. fr. 2, 5. Liv. ep. 104. Dio C. 39, 9. 24. Plut. Pomp. 49, 50; vgl. I 658). In der Art der Getreidevertheilung änderte dieselbe Nichts. Von der lex Scribonia alimentaria 704 u. c. (Cic. fam. 8, 6) weifs man nichts Näheres. Ob eine besondere lex Julia frumentaria 708 u. c. anzusetzen ist (Suet. Caes. 41. Liv. ep. 115. Dio C. 43, 21. 25), scheint zweifelhaft; auch die schon erwähnte lex Julia municipalis 709 u. c. (S. 581) enthielt Bestimmungen über die Getreidespenden.

e. Weiter gehören hierher die Gesetze *de aere alieno*, welche zunächst unter Staatshülfe, dann auch ohne dieselbe die Schuldenlast der Bürger mindern wollten. Im zweiten punischen Kriege bewirkte das plebiscitum Minucium 538 u. c. in der Weise früherer Gesetze der Art (S. 535) die Einsetzung von triumviri mensarii, einer Bankcommission, welche theils den Privaten Credit gab, theils für den Staat Gelder aufnahm (S. 151 f.). Anderer Art sind, indem sie directe Eingriffe in das Privatrecht durch die Erlaubnifs die Schulden mittelst einer nur theilweisen Zahlung zu tilgen sanctionirten, die consularische lex Cornelia Pompeja unciaria 666 u. c. (Fest. 375) und die consularische lex Valeria 668 u. c., welche die Gläubiger um 75 % verkürzte (Vell. 2, 23. Sall. Cat. 33. Cic. Font. 1, 1. Quinct. 4, 17), von Sulla aber wieder aufgehoben wurde. In Ciceros Consulat wurde ein tribunicischer Antrag auf Schuldenerlafs im Keime erstickt (Dio C.

37, 25). Die dictatorische lex Julia de pecuniis mutuis 705 u. c. (vgl. S. 562) verkürzte die Gläubiger um 25 % (Suet. Caes. 42. Caes. b. c. 3, 1. Dio C. 41, 37. 38. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37). Die prätorische lex Caelia de novis tabulis 706 u. c., welche entgegen der lex Julia Erlafs der Schulden und des Miethzinses gewähren wollte (Liv. ep. 111. Vell. 2, 68. Dio C. 42, 22—25; vgl. Oros. 6, 15), kam nicht zur Abstimmung; die tribunicische lex Cornelia de novis tabulis des Dolabella 707 u. c., welche die lex Caelia wieder aufnahm, wurde aber durch gewaltthätige Sprengung der Comitien verhindert (Liv. ep. 113. Dio C. 42, 29. 32. Plut. Ant. 9).

f. Endlich mögen unter den auf die Verwaltung des Staatseigenthums bezüglichen Gesetzen diejenigen Specialbeschlüsse erwähnt werden, welche in den Wirkungskreis der Censoren und Aedilen und die darauf bezügliche Competenz des Senats (S. 378) eingriffen (vgl. Liv. 41, 27). Dahin gehört ein Plebiscit vom J. 542 u. c., wodurch die Einsetzung von quinqueviri muris et turribus reficiendis, von triumviri sacris conquirendis donisque persignandis und von triumviri reficiendis aedibus genehmigt wurde (Liv. 25, 7); ferner die tribunicische rogatio Rutilia 585 u. c., welche die von den Censoren vorgenommene Verpachtung der vectigalia und ultrotributa für ungültig erklären und eine neue Verpachtung vorgenommen wissen wollte, aber nicht durchging (S. 256); sodann die beabsichtigte lex Sempronia des Ti. Gracchus de pecunia Attali populo dividenda 621 u. c. (Liv. ep. 58. Plut. Ti. Gr. 14. Oros. 5, 8. Aur. Vict. vir. ill. 64); ferner die inschriftlich bekannte tribunicische lex Visellia Antonia Cornelia (vgl. S. 578) vom J. 682 u. c., durch welche ausnahmsweise den Tribunen, die auch sonst gelegentlich die Functionen der Aedilen übernahmen (z. B. 705 u. c. Dio C. 41, 36), die cura aquarum (oder viarum?) zugewiesen wurde*); endlich die consularische lex Julia de publicanis 695 u. c., ohne Senatusconsult und bezeugtermafsen in Tributcomitien gegeben (Cic. Planc. 14, 35), welche den Publicanen den dritten Theil ihrer Pachtsummen erliefs (Suet. Caes. 20. Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 13. Schol. Bob. 259. 261. Cic. ad Att. 2, 16, 2).

5. In die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege griffen die Tributcomitien in mehrfacher Weise durch Specialbeschlüsse ein.

*) Mommsen in Bekkers und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. 2 (Leipzig 1858), S. 335.
Ritschl, in legem Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae. Berol. 1860.

a. Zunächst finden wir, dafs in Fällen der Abtrünnigkeit römischer Bürger oder Bürgergemeinden der Senat die Magistrate und sich selbst durch Plebiscite zur Bestrafung derselben bevollmächtigen liefs, während er über schwere Verbrechen von Nichtbürgern aufserhalb Roms ohne Plebiscit quaestiones extraordinariae einsetzte (S. 382), — eine Folge der gestiegenen Competenz der Tributcomitien in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Kriegführung. So wurde die abtrünnige Besatzung von Rhegium 484 u. c. nach einem Senatusconsult und Plebiscit hingerichtet (Dion. 20, 7. 8), wobei ebenso wenig an ein judicium populi wie bei der früheren rogatio Flavia de Tusculanis (S. 543) zu denken ist. So wurde der Senat auch 544 u. c. durch das plebiscitum Atilium bevollmächtigt als geschworner Gerichtshof über die abtrünnigen Campaner zu urtheilen (Liv. 26, 33. 34; vgl. S. 155).

b. Ferner wurden zur Aburtheilung der socii, die sich das römische Bürgerrecht angemafst hatten, durch mehrere der oben (S. 579f.) genannten leges de civitate, namentlich durch die lex Claudia 577 u. c., die lex Junia 628 u. c., die lex Licinia Mucia 659 u. c. und die lex Papia 689 u. c. *quaestiones extraordinariae* eingesetzt, während früher für die Einsetzung einer quaestio de civitate ein Senatusconsult genügt hatte (Liv. 39, 3; vgl. S. 383).

c. Sodann wurde die Einsetzung einer *quaestio extraordinaria* zur Aburtheilung sowohl politischer als namentlich auch nicht politischer Verbrechen mit dem Wachsthum des Staates immer häufiger; die Genehmigung des Volks dazu war eben ein aus seiner oberrichterlichen Souveränität hervorgehendes legislatives Aequivalent (vgl. Cic. de dom. 13, 33) für die praktisch unmöglich gewordene Ausübung der Volksgerichtsbarkeit (S. 481. 510). Indem nicht übersehen werden darf, dafs bei jeder quaestio extraordinaria, aufser bei denen über Verbrechen von Nichtbürgern, in der Regel (S. 383. 536) ein Volksbeschlufs vorauszusetzen ist, sollen hier nur die bestimmt bezeugten Volksbeschlüsse dieser Art erwähnt werden. Dahin gehört die von Cato befürwortete rogatio Petillia de pecunia regis Antiochi, durch welche 567 u. c. eine quaestio extraordinaria wegen peculatus über L. Scipio Asiaticus (vgl. S. 505) und einige seiner Genossen eingesetzt wurde (S. 209). An ein plebiscitum zur Einsetzung einer quaestio extraordinaria haben wir auch bei der lex publica zu denken, durch welche 575 u. c. zwei römische Ritter wegen latrocinium verurtheilt worden sind (Cat. orig. 4, 13. Paul. 48. 125. Don. ad Ter. Eun. 2, 2, 25). Der Senat wurde 582 u. c. zu Gunsten der Ligurer durch das plebiscitum Marcium de Liguribus deditis

zur Einsetzung einer quaestio extraordinaria gegen den M. Popillius, der sie ungerechter Weise bekriegt und zu Sklaven gemacht hatte, bevollmächtigt; das Erscheinen dieses M. Popillius wurde durch Androhung eines zweiten plebiscitum Marcium betreffend seine Verurtheilung in contumaciam erzwungen (S. 246). Berühmt ist der Repetundenprocefs des Servius Sulpicius Galba 605 u. c.; was darüber erzählt wird, bezieht sich aber nicht auf ein judicium populi, sondern auf die Verhandlungen vor dem Volke über die tribunicische lex Scribonia de Lusitanis, durch welche eine quaestio extraordinaria über Galba eingesetzt werden sollte; trotz Catos Unterstützung fiel bekanntlich die lex durch (S. 281 f.). Cato hat gewifs noch bei manchen derartigen Anträgen auf Einsetzung von quaestiones extraordinariae und bei den Gerichtsverhandlungen vor solchen geredet (z. B. de Thermi quaestione 600 u. c. Cat. or. 10); doch läfst sich aus den dürftigen Fragmenten seiner Reden nicht mit Sicherheit ermitteln, welche sich auf judicia populi, und welche sich auf quaestiones extraordinariae beziehen (S. 506). Im J. 613 u. c. bewirkte die tribunicische lex Mucia die Einsetzung einer quaestio extraordinaria über L. Hostilius Tubulus (S. 300. 305), der das Jahr zuvor als Vorsitzer der quaestio inter sicarios sich bestechlich erwiesen hatte; die Annahme des Plebiscits bewirkte, dafs Tubulus ins Exil ging (Cic. de fin. 2, 16, 54. 4, 28, 77), worin sich zeigt, dafs thatsächlich dieser legislative Weg mit demselben Erfolge angewendet werden konnte, wie eine Anklage vor dem Volke.

Das Recht des Volks die Einsetzung einer quaestio extraordinaria zu beschliefsen wurde gegenüber dem Senate, der gelegentlich jenes Recht injussu populi geübt hatte (S. 383), durch die lex Sempronia 631 u. c., ne de capite civium Romanorum *injussu populi* judicaretur (S. 482. 560), gesichert. Entweder diese oder eine besondere davon unterschiedene lex Sempronia ordnete eine quaestio extraordinaria über P. Popillius Laenas an, der eben bei der injussu populi eingesetzten quaestio extraordinaria über die Anhänger des Ti. Gracchus diese verbannt hatte (S. 482). Popillius ging vor Abhaltung des Gerichts, welches im Falle der Schuld auf aquae et ignis interdictio erkennen sollte (Cic. dom. 31, 82), ins Exil (Plut. C. Gr. 4). Dasselbe Schicksal hatte vielleicht sein College P. Rutilius (Vell. 2, 7). Die gesetzliche Einführung und Vermehrung der quaestiones perpetuae (S. 564) machte die quaestiones extraordinariae keineswegs ganz überflüssig. Ein sehr interessanter Beweis der unumschränktesten und rücksichtslosesten Volkssouveränität ist die tribunicische lex Peducaea de in-

cestu virginum Vestalium 641 u. c. (S. 509), welche eine quaestio extraordinaria einsetzte zur Aburtheilung des incestus der Vestalinnen Aemilia, Licinia und Marcia, worüber der competente Richter, d. i. der pontifex maximus, bereits geurtheilt hatte (Ascon. 46. Cic. nat. deor. 3, 30, 74. Liv. ep. 63. Dio C. fr. Peir. 92. Macr. sat. 1, 10). Im Zusammenhange mit diesem Procefs scheint auch eine lex Memmia de incestu 643 u. c. gestanden zu haben, die eine Bestimmung zu Gunsten der reipublicae causa Abwesenden enthielt, nach welcher der Redner Antonius vor dem Gerichtshofe de incestu nicht hätte zu erscheinen brauchen (Val. Max. 3, 7, 9. 6, 8, 1). Bekannter ist eine andere tribunicische lex Memmia 643 u. c., welche verordnete, dafs der Prätor L. Cassius Longinus den Jugurtha nach Rom holen sollte, um Zeugnifs abzulegen über die von ihm Bestochenen (Sall. Jug. 32). Im Verfolg dieser Angelegenheit brachte der Tribun C. Mamilius 644 u. c. eine Rogation durch, uti quaereretur in eos, quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset, quique ab eo in legationibus aut imperiis pecuniam accepissent, qui elephantos, quique perfugas tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent (Sall. Jug. 40. 65. Schol. Bob. 311. Cic. Brut. 33, 127f.), deren Annahme der Nobilität eine tiefe Wunde schlug. Ein Specialbeschlufs war auch die tribunicische lex Varia de majestate 663 u. c. S. 507, welche, trotz tribunicischer Intercession durchgesetzt, eine quaestio über diejenigen einsetzte, welche durch ihre Verschwörung den Bundesgenossenkrieg verschuldet und dadurch die majestas populi Romani verletzt hätten (Val. Max. 8, 6, 4. Ascon. 21f. 73. 79. Cic. Tusc. 2, 24, 57. App. b. c. 1, 37).

Im J. 693 u. c. beantragten die Consuln M. Pupius Piso und M. Vaerius Messala eine quaestio de incestu Clodii mit einer strengen Bestimmung über die Wahl der Richter (Cic. Att. 1, 13, 3. 1, 16, 2). Man liefs sie vor der Abstimmung fallen (Cic. Att. 1, 14, 5. 1, 16, 2) und veranlafste den Tribunen Q. Fufius Calenus eine entsprechende Rogation, jedoch mit milderen Bestimmungen rücksichtlich der Zusammensetzung des Gerichtshofes, einzubringen, die denn auch als lex Fufia de religione angenommen wurde (Cic. ad Att. 1, 16, 2). Die tribunicische rogatio Vatinia de Vettii indicio 695 u. c., welche eine quaestio über die von Vettius angezeigte Verschwörung gegen das Leben des Pompejus eingesetzt wissen wollte (Cic. Vat. 11. 26. Schol. Bob. 320), kam nicht zur Abstimmung, weil sich herausstellte, dafs Vettius auf Anstiften des Vatinius gelogen hatte (App. b. c. 2, 12. Dio C. 38, 9). Ob die tribunicische lex Clodia de injuriis publi-

cis 696 u. c., welche zu Gunsten eines Anagniners Menulla gegeben worden war (Cic. dom. 30, 81), eine quaestio extraordinaria einsetzte, ist zweifelhaft, da sie möglicherweise auch eine Dispensation des Menulla von der lex Cornelia de injuriis publicis legalisirt haben kann. Berühmt ist die von Pompejus zur Einsetzung einer quaestio extraordinaria über die Ermordung des Clodius gegebene consularische lex Pompeja de vi 702 u. c., welche, obwohl ein privilegium (Gell. 10, 20. Ascon. 37), einige Bestimmungen von dauerndem Einflufs enthielt (vgl. die lex Pompeja de ambitu S. 566 und Ascon. 37. 39. 40. 42. 54. Schol. Bob. 276. 281 f. Gron. 443. Cic. Mil. 5. 6. Phil. 2, 9, 22. Brut. 94, 324. Tac. dial. 38). Endlich gehört hierher die von Octavianus veranlafste (Liv. ep. 120. App. b. c. 3, 95) consularische lex Pedia de interfectoribus Caesaris 711 u. c., welche eine quaestio extraordinaria über die Mörder des Caesar einsetzte (Vell. 2, 69. Suet. Ner. 3. Dio C. 46, 49).

d. Als ein Ausflufs theils der Gerichtsbarkeit der Tributcomitien und ihrer Competenz zur Einsetzung einer quaestio extraordinaria, theils ihrer Competenz zur Verleihung des Bürgerrechts ist es zu betrachten, wenn die Tributcomitien bei solchen, welche, um sich einer Anklage zu entziehen (Polyb. 6, 14), ins Exil gegangen waren, durch förmlichen Beschlufs erklärten, dafs dieselben im Exil seien (I 474. 297. 159). Bekannt sind zwei Fälle der Art, die nicht ganz gleich sind. Der eine betrifft den Zollpächter M. Postumius Pyrgensis, gegen den die Tribunen Sp. und L. Carvilius, als er sich dem Capitalprocesse vor den Centuriatcomitien (S. 478) 542 u. c. entzogen hatte, bei der Plebs beantragten und von ihr beschliefsen liefsen: si M. Postumius ante Kal. Majas non prodisset citatusque eo die non respondisset neque excusatus esset, *videri eum in exilio esse; bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici* (Liv. 25, 4). Der andere betrifft den Cn. Fulvius, gegen den, da er sich gleichfalls dem Capitalprocesse entzog (S. 478) und nach Tarquinii ging, die Plebs 543 u. c. beschlofs, *id ei justum exilium esse*, d. h. dafs er rechtlich aufgehört habe römischer Bürger zu sein. Im Falle des Postumius wurde das eventuelle Exil nicht für justum erklärt und ebendefshalb die *aquae et ignis interdictio* decretirt; im Falle des Fulvius wurde die eingetretene solis mutatio rechtlich anerkannt. Ein Fall wie der des Postumius ist offenbar eine Ausnahme und das Verfahren bei Fulvius macht eher den Eindruck eines normalen; indessen ist es doch zweifelhaft, ob man aus dem Falle des Fulvius schliefsen darf, dafs jedes Mal, wenn Jemand vor beendigtem

Processe ins Exil ging, oder auch nur jedes Mal, wenn er einen nicht isopolitischen Ort zum Aufenthalte wählte (Pol. 6, 14), ein Plebiscit der Art nöthig gewesen sei.

Verschieden von jenen Plebisciten war übrigens die tribunicische lex Clodia 696 u. c., ut, qui civem Romanum indemnatum interemisset, ei aqua et igni interdiceretur (Vell. 2, 45. Liv. ep. 103. Dio C. 38, 14—17. Plut. Cic. 30. 31. App. b. c. 2, 15), durch deren Annahme der in ihr nicht genannte (Cic. Att. 3, 15, 5) Cicero veranlafst wurde ins Exil zu gehen. Da der Antrag des Clodius weder eine diei dictio zu einem Volksgerichte, wie die Anklage des L. Appulejus Saturninus gegen Q. Caecilius Metellus Numidicus (S. 484), noch eine rogatio auf Einsetzung einer quaestio extraordinaria war, wie die lex Sempronia gegen P. Popillius Laenas (S. 588), so hat Cicero durchaus Recht jene rogatio Clodia von diesen Fällen zu unterscheiden (de dom. 31, 82. 32, 87) und sie für ein privilegium, und zwar für ein privilegium der Art, welche nach den XII Tafeln verboten war, zu erklären (de leg. 3, 19, 45. de dom. 10, 26. 13, 33. 16, 42. 17, 44. 22, 58. Sest. 34, 73. in Pis. 13, 30. de prov. cons. 19, 45). Aber freilich führte ein Verfahren, wie das gegen Laenas und Metellus Numidicus beobachtete, mit Nothwendigkeit zu der Consequenz, mit welcher Clodius die Volkssouveränität auszubeuten gedachte. Auch scheint Clodius zunächst nur durch jene rogatio ein praejudicium des Volks haben erlangen zu wollen, um dann, wenn Cicero geblieben wäre, ihn direct vor dem Volke anzuklagen (Cic. Mil. 14, 36). Da Cicero floh, so liefs Clodius eine andere ausführliche Rogation des Inhalts, dafs der namentlich genannte Cicero verbannt sei (ut M. Tullio aqua et igni *interdictum sit*, Cic. de dom. 18, 47. 31, 82), und dafs seine Güter verkauft werden sollten, mit Strafandrohungen für diejenigen, die Cicero beherbergen würden, und mit einer strengen Sanction gegen den Versuch der Abrogation dieses Gesetzes vom Volke bestätigen (Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 31. Cic. Sest. 24, 53. 32, 69. dom. 19. 20. fam. 14, 4, 2. Att. 3, 15, 6. 3, 23, 2. Schol. Bob. 309): ein Plebiscit, das allerdings eine gewisse Aehnlichkeit mit denen gegen Postumius und Fulvius hat. Dasselbe wurde nachträglich noch amendirt durch die Bestimmung, dafs Cicero sich mindestens 400000 Schritt von Rom aufhalten sollte (Cic. Att. 3, 4. 3, 2).

Uebrigens kann dieser ochlokratische Mifsbrauch der Volkssouveränität, mit welchem Clodius Legislation und Gerichtsbarkeit so arg confundirte, um so weniger Wunder nehmen, als Sulla im Interesse der Restauration der Nobilitätsherrschaft

sich der Formen der Gesetzgebung bedient hatte, um die aller Legislation und aller geordneten Gerichtsbarkeit hohnsprechenden (Cic. dom. 17, 43) Proscriptionen zu legalisiren. Wenn dieselben auch schon durch die lex Valeria (S. 519) im Allgemeinen legalisirt erscheinen konnten (Cic. Rosc. Am. 43, 125. leg. agr. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12. de leg. 1, 15, 42), so hat Sulla doch noch eine besondere dictatorische lex Cornelia de proscriptione 672 u. c. durchgesetzt, in welcher nähere Bestimmungen über die Kinder und Güter der Proscribirten enthalten waren (Cic. Verr. 2, 1, 47, 123. Rosc. Am. 43. 44. Vell. 2, 28. Plut. Sull. 31. Cic. 12. Quintil. 11, 1, 85. Suet. Caes. 11. Liv. ep. 89. Dion. 8, 80). Als ein Eingriff in geordnete Justizpflege wird auch die prätorische lex Hirtia de Pompejanis 708 u. c. betrachtet werden müssen, wenngleich nichts Näheres über den Inhalt derselben bekannt ist (Cic. Phil. 13, 16, 32).

e. Eine natürliche Consequenz der oberrichterlichen Souveränität des Volks ist es endlich, dafs dasselbe im Wege der Legislation Verbannte zurückrief und überhaupt Verurtheilte begnadigte. Die Centuriatcomitien sind nur ausnahmsweise dazu benutzt worden (S. 522f.); von derartigen Beschlüssen der Tributcomitien sind dagegen mehrere bekannt. Das älteste sichere Beispiel ist die tribunicische lex Calpurnia des L. Calpurnius Piso Bestia de revocando P. Popillio Laenate etwa 634 u. c. (Cic. Brut. 34, 128. de dom. 32, 87. p. red. in sen. 15, 38. ad Quir. 4, 10); darauf folgt die tribunicische lex Calidia de Q. Metello Numidico revocando 655 u. c. (Val. Max. 5, 2, 7. Cic. Planc. 28, 69. dom. 32, 87. p. red. ad Qu. 4, 10. in sen. 15, 38. Aur. Vict. vir. ill. 62. Plut. Mar. 31). Ferner gehört hierher die tribunicische lex Sulpicia de revocandis vi ejectis 666 u. c., — denn so hatte Sulpicius die nach der lex Varia de majestate (S. 589) Verbannten genannt (Auct. ad Her. 2, 28, 45. Liv. ep. 77), — die indefs mit den andern sulpicischen Gesetzen cassirt wurde (Cic. Phil. 8, 2, 7. App. b. c. 1, 59). Ein Possenspiel war die consularische lex Cornelia de revocando Mario, welche Cinna 667 u. c. auf dem Forum, also in Tributcomitien, annehmen liefs, während Marius mit Heeresmacht bereits einrückte (Plut. Mar. 43. Vell. 2, 21. Cic. p. red. ad Quir. 4, 10. p. red. in sen. 15, 38). Eine andere consularische lex Cornelia de revocandis exulibus 667 u. c. scheiterte am Widerstande des Consuls Octavius (Aurel. Vict. vir. ill. 69). Dagegen ging die von Caesar befürwortete tribunicische lex Plautia de reditu Lepidanorum 677 u. c. oder bald nachher durch (Suet. Caes. 5. Gell. 13, 3. Non. 241 G.). In Ciceros

Consulat 691 u. c. promulgirte der Tribun L. Caecilius eine lex Caecilia, wodurch dem P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla, welche wegen ambitus verurtheilt worden waren, die zehnjährige Unfähigkeit zu Aemtern erlassen werden sollte; er zog den Antrag aber sehr bald zurück (Dio C. 37, 25. Cic. Sull. 22. 23). Ein anderer Tribun beantragte Aufhebung der durch die lex Cornelia de proscriptione über die Kinder der Proscribirten verhängte Unfähigkeit zu Ehrenämtern; aber auch dieser Vorschlag wurde durch Ciceros Rede de proscriptorum liberis beseitigt (Dio C. 37, 25. Plut. Cic. 12. Quintil. 11, 1, 85. Cic. ad Att. 2, 1, 3). In dem Jahre, in welchem Cicero verbannt worden war, 696 u. c., promulgirte der Tribun L. Ninnius eine rogatio de Cicerone revocando (Dio C. 38, 30), die aber über das Stadium der Promulgation nicht hinaus kam. Aufserdem promulgirten acht der Collegen des Clodius gegen Ablauf ihres Amtsjahres eine rogatio de Cicerone revocando, welche für Cicero ungünstig war und nur dazu dienen sollte, die Tribunen des folgenden Jahres zu binden (Cic. ad Att. 3, 23. Sest. 32, 69). Von diesen bereiteten Sestius (Cic. ad Att. 3, 20, 3. 3, 23, 4), Fadius (ad Att. 3, 23, 4) und Messius (p. red. in sen. 8, 21) entsprechende Rogationen vor. Am 25sten Januar 697 u. c. gelangte endlich die tribunicische lex Fabricia de revocando Cicerone in einem concilium plebis zur Verhandlung, jedoch kam es in Folge gewaltsamer Störung nicht zur Abstimmung (Sest. 35. 39. p. red. in sen. 8, 22. Mil. 14, 38. Dio C. 39, 7. Plut. Cic. 33). Nun erst verfiel man auf den Gedanken die Rückkehr Ciceros durch die Centuriatcomitien beschliefsen zu lassen (S. 523). Caesar liefs 705 u. c. sowohl die Zurückberufung Verbannter als auch die Wiedereinsetzung der liberi proscriptorum in ihre bürgerlichen Rechte theils durch eine dictatorische lex Julia (Suet. Caes. 41. Plut. Caes. 37. Dio C. 41, 18. 44, 47), theils durch besondere prätorische und tribunicische Gesetze (Caes. b. c. 3, 1. Cic. ad Att. 9, 14, 2. 10, 4, 8) beschliefsen. Davon ist zu unterscheiden die von Antonius 710 u. c. aus den Acten Caesars durchgesetzte lex Julia de exulibus revocandis (Cic. Phil. 2, 38, 98. 5, 4, 11. Dio C. 45, 25. 46, 15).

6. Auch auf die mit den auswärtigen Angelegenheiten in thatsächlicher Verbindung stehende Verwaltung des Kriegswesens und auf die Kriegführung im Einzelnen wirkten die Tributcomitien durch Specialbeschlüsse nicht selten ein. Abgesehen von den Beschlüssen rücksichtlich des Triumphes, die man gewissermafsen auch hierzu rechnen könnte, gehören hierher:

a. die Beschlüsse über *prorogatio imperii.* Hierüber

scheint im Anfange des zweiten punischen Krieges auf Veranlassung der Consuln Q. Fabius Maximus und M. Claudius Marcellus 540 u. c., wahrscheinlich durch ein tribunicisches Gesetz und vielleicht zunächst nur für die Dauer des Krieges (vgl. S. 601), festgesetzt worden zu sein, dafs, wenn nach Senatsbeschlufs einem Magistrate das imperium prorogirt werden sollte, es weder einer Erneuerung der lex curiata de imperio, bei welcher der Betreffende hätte anwesend sein müssen (Fest. p. 352), noch auch in der Regel einer Genehmigung der Mafsregel durch die Tributcomitien bedürfe (S. 153). So wenigstens erklärt sich am Besten, dafs seit jener Zeit lediglich der Senat über die Prorogation beschlofs (I 539), sowohl im zweiten punischen Kriege (S. 158) als auch nachher (Liv. 31, 8. 35, 20. 40, 18. 41, 21), und *dafs* Plebiscite über die Prorogation nur ausnahmsweise erwähnt werden. So wurde ausnahmsweise die Prorogation für den Proprätor C. Aurunculejus 546 u. c. durch das Volk genehmigt (Liv. 27, 22). Auch ist kein Zweifel, dafs es in der Hand der Tribunen lag, das Recht der Tributcomitien über die Prorogation zu beschliefsen jederzeit wieder aufleben zu lassen. So war nur die Nachgiebigkeit des Senats, mit der derselbe 557 u. c. eine anfangs nicht beabsichtigte, von den Tribunen aber gewünschte prorogatio imperii für T. Quinctius Flamininus zugestand, Ursache, dafs die Tribunen keine Rogation an das Volk brachten (Liv. 32, 28). Und im J. 576 u. c. wurde wirklich gegen eine vom Senat bereits beschlossene Prorogation für A. Manlius Vulso durch eine tribunicische rogatio Licinia Papiria, ne Manlius post Idus Martias imperium retineret, Protest eingelegt; jedoch scheiterte die Rogation an der Intercession eines Tribunen (Liv. 41, 6). Das Recht des Senats zur Prorogation wurde durch die dictatorische lex Cornelia de provinciis (S. 571) ohne Zweifel anerkannt und befestigt, so dafs sich auch aus der Folgezeit kein Volksbeschlufs über die prorogatio imperii nachweisen läfst aufser der von Pompejus veranlafsten (daher lex Pompeja Vell. 2, 46; vgl. Cic. Phil. 2, 10, 24. App. b. c. 2, 18. Suet. Caes. 24) tribunicischen lex Trebonia, durch welche 699 u. c. dem Caesar das schon seit 691 u. c. prorogirte imperium nochmals auf fünf Jahre prorogirt wurde (Dio C. 39, 33. Liv. ep. 105. Plut. Cat. min. 43. Pomp. 52. Crass. 15).

b. Auch auf die Zuweisung der Provinzen hatten die Tributcomitien ausnahmsweise nur dann Einflufs, wenn zwischen den Magistraten unter einander oder zwischen ihnen und dem Senate Conflicte entstanden, während nicht selten der Senat

mit Uebereinstimmung der Betheiligten die Provinzen extra sortem oder extra ordinem vertheilte, ohne dafs das Volk gefragt wurde (Liv. 28, 38. 37, 1. 38, 58. 39, 45). P. Scipio hatte zwar 549 u. c. die Absicht sich neben der Provinz Sicilien, die ihm extra sortem zu Theil geworden war, gegen den Willen des Senats auch Africa durch einen Volksbeschlufs zuweisen zu lassen, um den Krieg dahin zu spielen (Liv. 28, 40), aber er mufste davon abstehen, weil die Tribunen selbst, die Auctorität des Senates schützend, erklärten, sie würden einen Antrag an das Volk nicht zulassen (Liv. 28, 45). Als aber 552 u. c. die neuen Consuln beide die Provinz Africa dem Scipio abgenommen wissen wollten, zog sich der Senat auf das Volk zurück und gab den Consuln den Auftrag, mit den Tribunen zu verhandeln, ut populum rogarent, *quem vellent in Africa bellum gerere*, worauf sich das Volk für Scipio entschied (Liv. 30, 27. 40). Als dann im J. 553 u. c. die Eifersucht der neuen Consuln wiederum sich geltend machte, kam es nach Verhandlungen mit den Tribunen wiederum zu einem Senatsbeschlufs, der die Bestimmung, wer den Frieden schliefsen und das Heer heimführen sollte, dem Volke überliefs (Liv. 30, 40. 43; vgl. S. 576). Im J. 562 u. c. wurde ein Plebiscit über die Provinzen dadurch nöthig, dafs zwei Prätoren statt der ihnen bereits zugewiesenen Provinzen wegen des bevorstehenden Krieges mit Antiochus zwei andere erhalten sollten (Liv. 35, 20). Im J. 586 u. c. erhielt L. Aemilius Paulus durch Volksbeschlufs Macedonien (Plut. Aem. 10; s. jedoch Liv. 44, 22. Val. Max. 1, 5, 3), und im J. 607 u. c. (S. 290) Scipio Aemilianus Africa als Provinz (App. Lib. 112. Liv ep. 51); letzterer ebenso 620 u. c. (S. 308) Hispanien (Val. Max. 8, 15, 4). Im J. 623 u. c. kam bei einem Streite der Consuln P. Licinius Crassus und L. Valerius Flaccus über die Provinz Asien und den Krieg gegen Aristonicus die Frage an das Volk, *quem id bellum gerere placeret*; die Provinz wurde dem Crassus übertragen, während Scipio Aemilianus nur zwei Stimmen erhielt (Cic. Phil. 11, 8, 18). Trotzdem, dafs inzwischen die lex Sempronia de provinciis (S. 571) allgemeine Bestimmungen über die consularischen Provinzen getroffen hatte, erhielt der Consul Marius die Provinz Numidien und den Krieg gegen Jugurtha, ebenso wie Crassus, 647 u. c. in Folge der tribunicischen rogatio Manlia an das Volk, *quem vellet cum Jugurtha bellum gerere* (Sall. Jug. 73). Auch Sullas lex Cornelia de provinciis (S. 571) schnitt die Möglichkeit derartiger Beschlüsse nicht ganz ab. Caesar z. B. gedachte nach seiner Prätur 692 u. c. sich durch ein Plebiscit Aegypten als Provinz über-

tragen zu lassen; aber die Optimatenpartei wufste es zu hindern (Suet. Caes. 11). In seinem Consulate 695 u. c. dagegen veranlafste er die tribunicische lex Vatinia, durch die ihm, ohne dafs der Senat gefragt wurde (Cic. Vat. 15, 36), die Provinzen Illyricum und Gallien übertragen wurden (Suet. Caes. 22. Schol. Bob. 317. Cic. Sest. 64, 135. Vat. 15. Oros. 6, 7), und zwar mit einem auf fünf Jahre prorogirten imperium (Vell. 2, 44. Dio C. 38, 8. Zon. 10, 6. App. b. c. 2, 13. Plut. Caes. 14. Pomp. 48. Cat. min. 33). Ebenso entschied die tribunicische lex Clodia 696 u. c. über die den Consuln Gabinius und Piso zu verleihenden Provinzen, obwohl schon vorher die consularischen Provinzen für sie bestimmt gewesen waren; auch verlieh sie ihnen innerhalb derselben Machtbefugnisse, die der lex Julia de pecuniis repetundis widerstritten (Cic. Sest. 10, 24. 24, 53. 25, 55. in Pis. 16, 37. ad Att. 3, 1. de prov. cons. 2, 3. de dom. 9, 23. 24. 21, 55. 23, 60. Plut. Cic. 30). Ebenso erhielten Pompejus und Crassus 699 u. c. ihre consularischen Provinzen mit ausgedehnten Machtbefugnissen und auf fünf Jahre durch das Volk vermittelst der tribunicischen lex Trebonia (Liv. ep. 105. Dio C. 39, 33. Plut. Cat. min. 43. Pomp. 52. Crass. 15). Endlich gehört hierher noch die nach geschehener Feststellung der Provinzen rogirte consularische lex Cornelia des Dolabella 710 u. c., durch welche dieser statt Cassius Syrien erhielt (App. b. c. 3, 7. Vell. 2, 60), und die gegen den Willen des Senats (App. b. c. 3, 27) und bezeugtermafsen in Tributcomitien rogirte consularische lex Antonia de permutatione provinciarum 710 u. c. durch welche Antonius statt D. Brutus die Provinz Gallien bekam (Liv. ep. 117. App. b. c. 3, 30. 37. Dio C 45, 9).

c. Regelmäfsig dagegen war bei Bestellung eines aufserordentlichen *imperium proconsulare* in der Person Jemandes, der nicht unmittelbar vorher Consul gewesen war (I 539), die Mitwirkung des Volkes erforderlich, wenn der Volksbeschlufs auch nicht immer ausdrücklich erwähnt wird (Liv. 27, 24). Diese Mafsregel griff in die Disposition über die Provinzen insofern ein, als, wenn die Zahl der disponibeln Magistrate und Promagistrate nicht ausreichte, in gewisse Provinzen Private cum imperio geschickt werden mufsten. In den dahin bezüglichen Beschlüssen der Tributcomitien berührt sich die Legislation sehr nahe mit der Wahlcompetenz (S. 462). So war 539 u. c. ein jussus populi nöthig, um dem M. Claudius Marcellus, der Prätor gewesen war, ein aufserordentliches imperium proconsulare zu verleihen (Liv. 23, 30). Namentlich aber wurde nach dem Tode

der beiden Scipionen von 543 u. c. bis zur Zeit der Erhöhung der Zahl der Prätoren auf sechs, 556 u. c., das imperium in Hispanien denjenigen Privaten ertheilt, welche die Tributcomitien bezeichnet hatten. Der Senat selbst beschlofs 543 u. c., agendum cum tribunis plebis esse, primo quoque tempore ad plebem ferrent, *quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam* ad eum exercitum, cui Cn. Scipio imperator praefuisset (Liv. 26, 2). Und da dieser Beschlufs ausgeführt wurde (Liv. a. a. O.), schwerlich aber damals der Proprätor C. Claudius Nero (Liv. 26, 17) von den Tributcomitien bezeichnet worden ist, so ist es wohl ein Irrthum, wenn Livius den P. Cornelius Scipio von Centuriatcomitien (I 539. II 459) zum Proconsul gewählt werden läfst (Liv. 26, 18. 41), zumal da seine Erzählung durch die Aehnlichkeit des Details mit dem Vorgange bei der Wahl des Scipio zum Aedilen (S. 162) verdächtig ist (vgl. Liv. 10, 9.) Scipio wird vielmehr, so wie es der Senat gewollt hatte, von den Tributcomitien bezeichnet worden sein (S. 155). Eben diefs mufs auch von seinen Nachfolgern L. Cornelius Lentulus und L. Manlius Acidinus 548 u. c. (Liv. 28, 38) vorausgesetzt werden; gewifs ist, dafs diesen seinen Nachfolgern 550 u. c. ihr aufserordentliches (vgl. Liv. 31, 20) imperium prorogirt wurde, nachdem die Tributcomitien auf die Rogation, *quos in Hispaniam provinciam duos proconsules mitti placeret,* sie von Neuem bezeichnet hatten (Liv. 29, 13; vgl. 30, 2.). Ebenso wurde 553 u. c. an die Plebs die Frage gestellt, *cui juberent in Hispania imperium esse* (Liv. 30, 41), worauf wahrscheinlich C. Cornelius Cethegus an der Stelle des Lentulus bezeichnet wurde (Liv. 31, 49; vgl. 20). Im J. 554 u. c. wurde, da dieser inzwischen zum aedilis curulis gewählt worden war, bei dem Plebiscit über die Frage, *quos duos in Hispaniam cum imperio ad exercitus ire juberent,* zugleich beschlossen, ut C. Cornelius aedilis curulis ad magistratum gerendum veniret, et L. Manlius Acidinus decederet de provincia multos post annos; als Proconsuln aber wurden von der Plebs damals Cn. Cornelius Lentulus und L. Stertinius bezeichnet (Liv. 31, 50. 33, 27.). Nach diesen Präcedenzfällen ist es zu beurtheilen, wenn der Tribun P. Sulpicius Rufus 666 u. c. vom Volke beschliefsen liefs, dafs Marius statt Sulla mit proconsularischem imperium den Krieg gegen Mithridates führen sollte (Liv. ep. 77. App. b. c. 1, 55. 56. Vell. 2, 18. Plut. Mar. 34. Sull. 8): ein Gesetz, das sofort wieder aufgehoben wurde (App. b. c. 1, 59). Ebenso ist aufzufassen (I 539) die tribunicische lex Gabinia de bello piratico (Cic. p. red. in sen. 5, 11) oder de uno imperatore contra praedones constituendo 687 u. c., in Folge deren Pompejus ein

aufserordentliches imperium proconsulare auf drei Jahre erhielt (Cic. leg. Man. 17, 52. 18, 54. 19, 56—58. Ascon. 71. Schol. Bob. 235. Liv. ep. 99. Vell. 2, 31. Dio C. 36, 20. Plut. Pomp. 25. 26); desgleichen die tribunicische lex Manilia de bello Mithridatico oder de imperio Cn. Pompeji 688 u. c., durch welche dem Pompejus die Führung des Krieges gegen Mithridates und Tigranes übertragen wurde (Cic. de leg. Man. Ascon. 66. Liv. ep. 100. Vell. 2, 33. Dio C. 36, 25. 26. App. Mithr. 97. Plut. Pomp. 30. Lucull. 35. Zon. 10, 4).

d. Einige Male kommen auch ganz anomale Volksbeschlüsse über die Art und den Umfang des *imperium* vor, die eben durch ihre Anomalie beweisen, wie hoch der Begriff der Volkssouveränität geschraubt war. Dahin gehört vielleicht die Bestellung des Q. Fabius zum Prodictator 537 u. c. (S. 147), wenn dieselbe nicht durch Wahl der Centuriatcomitien (S. 459), sondern durch ein Plebiscit erfolgte, was nach der Erzählung des Livius (22, 8. 31) nicht ganz deutlich ist (vgl. 27, 5); sicher aber die tribunicische lex Metilia de aequando magistri equitum et dictatoris jure 537 u. c., durch welche M. Minucius Rufus seinem Dictator Q. Fabius Maximus gleichgestellt wurde (I 555. II 148). Ebenso anomal war das Plebiscit, wonach 543 u. c. der Proconsul Fulvius, um nöthigenfalls in der Stadt commandiren zu können, dasselbe imperium wie die Consuln erhielt, und das andere, wodurch alle, welche Dictatoren oder Consuln oder Censoren gewesen waren, für die Zeit der Gefahr mit dem imperium bekleidet sein sollten; wenn Livius (26, 9. 10) nur die Senatusconsulte erwähnt oder andeutet, so müssen doch nach Analogie der Plebiscite über das imperium in der Stadt beim Triumphe auch für jene Fälle Plebiscite, die sich ja leicht beschaffen liefsen, vorausgesetzt werden. Nicht minder anomal war die 544 u. c. vom Senat selbst veranlafste tribunicische Rogation, wen die Plebs vom Consul zum Dictator und wen sie von diesem Dictator zum Magister equitum ernannt wissen wolle (S. 155 f.). Nach Analogie dessen, was bei Fulvius geschehen, mufs auch die tribunicische rogatio Caecilia 692 u. c. beurtheilt werden, welche verlangte, ut Pompejus praesidio Italiae veniret adversus arma Catilinae, und zwar als Proconsul mit dem imperium in der Stadt; sie wurde indessen gewaltsam verhindert (Schol. Bob. 302. Dio C. 37, 43. Plut. Cat. min. 26—29). Endlich kann man hierher auch die tribunicische lex Titia 711 u. c. ziehen, durch welche Lepidus, Antonius und Octavianus als triumviri reipublicae constituendae mit proconsularischem imperium auf fünf Jahre bekleidet wurden, ein Gesetz, das natürlich nur der Form wegen rogirt wurde, um die

illegale Macht der Triumvirn nothdürftig zu legalisiren (App. b. c. 4, 7. Dio C. 47, 2).

e. Hiernach ist es nicht zu verwundern, wenn trotz der Unabsetzbarkeit der Magistrate (I 523) die Souveränität des Volkes gelegentlich benutzt werden sollte, um Magistraten das Imperium zu abrogiren. Was die Magistrate cum imperio betrifft, so finden wir derartige Rogationen nur bei aufserordentlichen Magistraten, die ja das imperium lediglich dem Willen des souveränen Volks verdankten, und bei denen schon der Antrag auf Nichtverlängerung des imperium gelegentlich nahe an *abrogatio* streift (Liv. 41, 6; oben S. 594). Der Gedanke an eine rogatio *de abrogando imperio* findet sich zuerst 537 u. c. gegenüber dem Prodictator Fabius; es kam indessen nicht zu dieser, sondern zu der mildern lex de aequando magistri equitum et dictatoris jure (Liv. 22, 25). Wirklich gestellt und zur Abstimmung gebracht, jedoch verworfen, wurde 545 u. c. die tribunicische rogatio Publicia de imperio Claudii Marcelli abrogando (S. 155), bei der man natürlich nicht an ein judicium populi über eine förmliche Anklage gegen Marcellus denken darf (Plut. Marc. 27). Im Jahre 550 u. c. regte sich im Senat der Gedanke, man müsse die Tribunen zu einem Antrage de imperio Scipionis abrogando auffordern; jedoch kam diese Ansicht nicht einmal im Senate zur Geltung (Liv. 29, 19. 20). Ein Plebiscit de abrogando imperio mufs aber für den Proconsul Q. Servilius Caepio 649 u. c. vorausgesetzt werden (Liv. ep. 67). Endlich findet sich noch eine nicht durchgesetzte rogatio Porcia des Tribunen C. Cato de imperio Lentulo abrogando gegen den Proconsul P. Cornelius Lentulus Spinther 698 u. c. (Cic. ad Qu. fr. 2, 3, 1. fam. 1, 5 a, 2).

Weit mehr verstiefs gegen den Geist der römischen Magistratur die lex Sempronia des Ti. Gracchus 621 u. c. (I 609), durch welche dem M. Octavius die tribunicia potestas abdecretirt wurde (Liv. ep. 58. Vell. 2, 2. Aur. Vict. vir. ill. 64. Plut. Ti. Gr. 12. App. b. c. 1, 12. Cic. leg. 3, 10, 24). Ebenso liefs A. Gabinius 687 u. c. de magistratu Trebellio abrogando die Abstimmung beginnen, brauchte sie aber nicht zu Ende zu führen, da Trebellius nachgab (S. 421). Für die Absetzung zweier Tribunen 710 u. c. (Liv. ep. 116) mufs gleichfalls ein Plebiscit vorausgesetzt werden, das wohl vom Tribunen Helvius Cinna (Dio C. 44, 10) beantragt wurde. Auch 711 u. c. wird eine lex Titia de abrogando magistratu erwähnt (Dio C. 46, 49).

f. Aufser diesen mit Ausnahme der letztgenannten Beschlüsse auf die Besetzung der Oberbefehlshaberstellen beim Heer einwir-

kenden Volksbeschlüssen finden sich, jedoch selten, Specialbeschlüsse, welche in das Detail des Kriegswesens, in die Besetzung der Officierstellen und in die Aushebung eingriffen. Zweifelhaft ist der Volksbeschlufs, durch welchen im J. 501 u. c. die Flotte auf die Aufgabe die Küsten Italiens zu schützen beschränkt worden sein soll (Zon. 8, 14; vgl. Pol. 1, 39. App. Sic. 1. Eutr. 2, 23). Sodann wird erwähnt ein Plebiscit zur Bestätigung eines Senatusconsults, das im Anschlufs an die 502 u. c. von den Censoren verfügte Degradation von 400 römischen Rittern bestimmt hatte, dafs diesen Rittern ihre bisherige Dienstzeit nicht angerechnet werden sollte (Front. 4, 1, 22). Dahin gehört ferner aufser den etwa für Ernennung von duumviri navales (I 658) vorauszusetzenden Plebisciten die consularische lex Licinia Cassia 583 u. c., ne tribuni militum eo anno suffragiis (vgl. Liv. 27, 36. 28, 27) crearentur, sed consulum praetorumque in iis faciendis judicium arbitriumque esset (S. 248). Wenn auch bald darauf 585 u. c. durch die lex Rutilia (S. 557) die Wahl von 24 Tribunen durch das Volk wiederhergestellt und definitiv geregelt wurde, so beweist doch schon der 586 u. c. erfolgte Senatsbeschlufs, wonach L. Aemilius Paulus von 48 zur Hälfte vom Volke, zur Hälfte vom Feldherrn ernannten Tribunen für sich nach Belieben auswählen sollte (S. 263), dafs trotz jener lex Rutilia Raum blieb für Specialbeschlüsse des Volkes. Als einen solchen fassen wir daher auch die tribunicische oder prätorische rogatio Marcia um 630 u. c. auf, gegen welche C. Gracchus redete, und die wahrscheinlich beantragt hatte, dafs die alten Tribunen für dieses Mal nicht sollten wiedergewählt werden dürfen (Charis. 208 K.). In Betreff des für die Aushebung erforderlichen Alters beschlossen die Tributcomitien auf Antrag der Tribunen ex senatusconsulto bei Gelegenheit der Einsetzung zweier aufserordentlichen Aushebungscommissionen 542 u. c., ut, qui minores septemdecim annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent, ac si septemdecim annorum aut majores milites facti essent (Liv. 25, 5). Ein Privilegium, wodurch P. Aebutius Freiheit von der Dienstpflicht erhielt, die sonst auch wohl der Senat ertheilte, findet sich 568 u. c.; es ist dasselbe plebiscitum, in welchem Fecennia Hispala (S. 579) die Rechte einer ingenua bekam (Liv. 39, 19).

7. Die Souveränität der Tributcomitien war schliefslich besonders ersichtlich in den Specialbeschlüssen über die Dispensation von den Gesetzen, da mit der Möglichkeit solcher Beschlüsse geradezu eine Herrschaft über die Gesetze anerkannt war. Abgesehen von den Plebisciten dieser Art, welche schon bei

den einzelnen Verwaltungsgebieten aufgeführt worden sind, gehört hierher das Plebiscit von 537 u. c. (I 516. II 147), durch welches aus militärischen Rücksichten sämmtliche Consulare für die Dauer des Kriegs in Italien von dem die Wiederwahl verbietenden Plebiscit von 412 u. c. dispensirt wurden (Liv. 27, 6; vgl. 22, 35); ferner ein Plebiscit vom J. 551 u. c., ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat (Liv. 30, 19; vgl. I 609. II 133). Von der lex Villia annalis wurde Scipio Aemilianus durch ein Plebiscit dispensirt, als er 607 u. c. zum Consul gewählt ward (Liv. ep. 50. App. Lib. 112). Ebenso wurde er von dem Gesetze, das die Wiederwahl zum Consulat überhaupt verbot, 620 u. c. durch ein Plebiscit dispensirt, als er zum Consul für den numantinischen Krieg gewählt wurde (App. Iber. 84. Liv. ep. 56). In Hinsicht auf die Dispensationsbefugnifs erlitt übrigens die Souveränität des Volks dadurch Abbruch, dafs die Tribunen häufig ohne Einspruch die Dispensationen vom Senate (vgl. Cic. leg. Man. 21, 62. Phil. 2, 10, 31) geschehen liefsen, oder die im Senatusconsult der Form wegen vorgesehene Rogation nicht ans Volk brachten (Ascon. 57). Daran war hauptsächlich die Unzahl von Gesetzen schuld, die sich nicht immer streng durchführen liefsen, und deren Suspension die Volksrechte allerdings nicht wesentlich beeinträchtigte, was z. B. von den leges Aelia und Fufia (Cic. ad Att. 1, 16, 13) und auch von der lex Pupia über die Senatssitzungen (Cic. fam. 8, 8, 5) gilt. Indessen sicherte die oben erwähnte lex Cornelia 687 u. c. (S. 560) das Dispensationsrecht des Volks im Princip. So finden wir denn auch 692 u. c. eine freilich nicht durchgegangene tribunicische rogatio Caecilia, ut absens consul Cn. Pompejus fieret (Schol. Bob. 302; vgl. S. 598), worin die Dispensation von dem damals neuen Gesetze, das Gegenwart der Candidaten in Rom forderte (I 520. II 558), beantragt wurde; ebenso 702 u. c. eine tribunicische lex Caelia, dafs Caesar trotz seiner Abwesenheit sich sollte um das Consulat bewerben dürfen (Cic. Att. 7, 1, 4. 8, 3, 3. fam. 6, 6. 5. 16, 12, 3. Phil. 2, 10, 24. Suet. Caes. 26. Caes. b. c. 1, 32. Dio C. 40, 51); diese lex Caelia bewog den Pompejus zu einer Aenderung seiner lex de jure magistratuum (S. 558).

Diese Uebersicht dürfte beweisen, einerseits, dafs in der That die Volkssouveränität auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten seit der lex Hortensia principiell unbedingt anerkannt war, andererseits aber nicht minder, dafs sie

nur bei wichtigeren Vorkommnissen und selbst dann nicht immer ohne Conflicte mit dem Senate angewandt worden ist.

134. *Die Contionen.*

Da diejenigen Contionen, welche als ein Bestandtheil der Comitien der Abstimmung unmittelbar vorhergingen, bereits besprochen worden sind (I 415. II 416. 451), so kommen hier nur die selbständigen Contionen in Betracht. Sie unterschieden sich von beliebigen Zusammenkünften (*concilia*) dadurch, dafs sie von einem Magistrate berufen und unter Leitung desselben abgehalten wurden (Paul. 38. Liv. 39, 15); von den Comitien aber dadurch, dafs in ihnen das Volk nicht gegliedert erschien und auch nicht abstimmte (S. 394).

Das *jus contionem habendi* (Gell. 13, 15) hatten alle Magistrate (I 502), und es konnten verschiedene Contionen, von verschiedenen Magistraten berufen, gleichzeitig neben einander statt finden. Jedoch hatte der Consul das Recht die Contio von allen Magistraten mit Ausnahme der Tribunen, der Prätor das Recht die Contio von allen Magistraten mit Ausnahme der Consuln und Tribunen abzuberufen (*contionem avocare*). Dagegen war die Abhaltung einer Contio neben den Comitien unmöglich, weil in den Comitien das ganze Volk als anwesend staatsrechtlich vorausgesetzt wurde. Daraus folgt, dafs die Contionen der dem Avocationsrechte der Consuln und des Prätors unterworfenen Magistrate kein Hindernifs für die Comitien bildeten. Die Tribunen dagegen, deren jus contionem habendi gegen das Avocationsrecht der patricischen Magistrate gesichert war (I 444. 594), konnten, wenn sie selbst auch kein Avocationsrecht besafsen, doch durch Abhaltung von Contionen jene an der Abhaltung von Comitien thatsächlich hindern (Liv. 4, 25). Wenn sie dieses Mittel selten anwendeten, so rührt das daher, dafs sie die Comitien auch direct durch Intercession, seit 600 u. c. auch durch Obnuntiation stören konnten. Kraft des Intercessionsrechts konnten die Tribunen aber auch an der Abhaltung einer Contio die Consuln hindern, so dafs sie hierin einen völligen Ersatz für das ihnen fehlende Avocationsrecht hatten. So verbot der Tribun Q. Metellus Nepos bekanntlich dem Cicero, der diefs freilich für etwas Unerhörtes erklärt, bei der ejuratio magistratus zum Volke zu reden (*contionis habendae potestate privare* Cic. fam. 5, 2, 7). Private, denen das Recht eine Contio zu halten überhaupt nicht zustand, konnten durch Vermittlung eines Magistrats Gelegenheit erhalten zum Volke

zu sprechen (Liv. 45, 40. Ascon. 34. Cic. ad Att. 4, 2, 3). So boten in einer Senatssitzung 697 u. c. alle anwesenden Magistrate mit Ausnahme eines Prätors und zweier Tribunen dem Cicero die Berufung einer Contio für ihn an (*contionem dare*), damit er zum Volke reden könnte (Cic. ad Att. 4, 1, 6); und wenn die Rede post reditum ad Quirites ächt ist, so hat sie Cicero eben auch in einer von den Consuln ihm bewilligten Contio gehalten (Dio C. 39, 9).

Das Recht in einer Contio zu erscheinen hatte selbstverständlich jeder Bürger. Da aber sehr viele Bürger, namentlich die vom Orte der Contio entfernter wohnenden, ihrer Geschäfte wegen nicht in allen Contionen erscheinen konnten, so enthielten die Contionen in weit höherem Grade noch als die Comitien einen verhältnifsmäfsig nur geringen Bruchtheil der Bürgerschaft. Da ferner das Volk nicht in seine Abtheilungen gegliedert erschien, sondern *fuse* umherstand (vgl. I 416. II 418), so konnten natürlich auch Nichtbürger an Contionen Theil nehmen, ohne Entdeckung und Ausweisung befürchten zu müssen. Hierdurch wurden die Contionen schon in den besseren Zeiten der Republik zu einer höchst zweifelhaften Repräsentation des römischen Volks; gegen das Ende der Republik*) erschien in ihnen nur der hauptstädtische Pöbel, aus Bürgern und Nichtbürgern gemischt, und nicht selten für seine Theilnahme bezahlt (Cic. Sest. 49, 104. 105. 50, 106. 59, 127. Flacc. 7, 17).

Die Berufung der Contionen (*vocare ad contionem* Liv. 39, 15; *populum advocare* Liv. 1, 59. 42, 33; *contionem advocacare* Sall. Jug. 33. Cic. Sest. 12, 28. Auct. ad Her. 4, 55; *convocare* Gell. 1, 15, 9) war weniger förmlich als die der Comitien. Sie geschah in der Regel durch Präconen (Paul. 38. Liv. 1, 59), welche durch die Stadtbezirke entsendet wurden (*per vicos dimissi* Liv. 4, 32. Dion. 4, 37. 76. 5, 57). Natürlich konnte in einer Contio auch direct vom Berufenden der Tag einer folgenden Contio angesetzt werden (Liv. 38, 51). Die Berufung durch das classicum war nur den militärischen Contionen im Lager eigen (Liv. 7, 36. 8, 7. 32).

Rücksichtlich der Zeit waren die Contionen den Beschränkungen der Comitien nicht unterworfen. Denn diese galten ja nur dem agere cum populo des Magistrats, welches in Contionen eben nicht stattfand. Mögen daher auch von scrupulösen Magistraten einzelne dies religiosi vermieden worden sein, so finden wir doch Contionen sowohl an dies nefasti (Cic. Qu. fr. 2, 3, 1.

*) Pfarrius, de concionibus obliq. hist. rom. comm. Köln 1836.

Ascon. 41) und nefasti priores (Cic. Qu. fr. 2, 3, 2), als auch an dies fasti (Cic. ad Att. 4, 1, 5. 6. Dio C. 39, 9) und insbesondere auch an den nundinae (Cic. ad Att. 1, 14, 1; vgl. 4, 3, 4). Dagegen war es den Contionen mit den Comitien gemein, dafs sie nur bei Tageszeit stattfinden durften (Liv. 2, 28. 39, 15. Porc. Latr. in Cat. 19. Plut. Aem. 30).

Der Ort der Contionen hing vom Ermessen des Magistrats ab; es wurden die verschiedenen gröfseren Plätze der Stadt (Paul. 84), insbesondere das forum Romanum dazu benutzt (S. 409). Der Magistrat nahm seinen Platz in älterer Zeit auf dem Vulcanal (Dion. 2, 50. 6, 67. 11, 39), später auf den rostris oder auf der Treppe des Castortempels. Die Erzählung, dafs die Tribunen anfangs von den rostris nach dem comitium, später nach dem forum zu gewendet gesprochen hätten, bezieht sich nicht sowohl auf Contionen, als auf die Abstimmung in Tributcomitien (S. 409. 419). Aufser dem Forum finden wir vornehmlich die area Capitolina (Liv. 34, 1) und den nach dem circus Flaminius benannten Bezirk (Liv. 27, 21. Cic. ad Att. 1, 14. Sest. 14, 33) als Orte von Contionen erwähnt. Dafs der Ort der Contio und die Rednerbühne, der suggestus, selbst contio genannt worden sei, ist ein Mifsverständnifs des Gellius (18, 7), der in der Redensart *escendere in contionem* den präpositionalen Ausdruck local aufgefafst zu haben scheint.

Auspicien wurden vor Abhaltung der Contio, wie es scheint, selbst von den patricischen Magistraten nicht angestellt. Der religiöse Sinn der Römer zeigte sich indessen auch bei den Contionen darin, dafs der vorsitzende Magistrat sie mit einem Gebete (*solemne precationis carmen*) einleitete (Liv. 39, 15. Serv. Aen. 11, 301. Gell. 13, 23): eine Sitte, über die sich die Demagogen der letzten Zeit ohne Zweifel hinwegsetzten.

Auf das Gebet folgte die Rede des Magistrats, in der derselbe dem *coetus populi adsistentis* (Gell. 18, 7) die Mittheilungen machte, wegen deren er das Volk berufen hatte, und die je nach Umständen ruhig oder mit Geschrei (Liv. 27, 51. 30, 17. 45, 2) angehört wurden. Solche Reden, die gleichfalls *contiones* genannt wurden (Gell. 18, 7. Cic. Vat. 1, 3. ad Att. 14, 11, 1. 14, 20, 3. 15, 2, 3. fam. 9, 14, 7. 10, 33, 2), sind z. B. Ciceros zweite und dritte Catilinaria. Andere Beispiele solcher für eine obrigkeitliche Mittheilung an das Volk bestimmten Contionen sind die bei Gelegenheit der Unterdrückung der Bacchanalien 568 u. c. zur Beruhigung des geängstigten Volks (Liv. 39, 19) und die von Marius bei der Aushebung zur Aufhetzung des Volks gegen die Nobilität

gehaltenen (Sall. Jug. 84. 85). Auch Depeschen der Consuln wurden in Contionen vorgelesen (Liv. 10, 45). Derartige Contionen werden nicht selten von den Censoren zur Instruction des Volks in Betreff des Census (Liv. 43, 14) gehalten worden sein. Regelmäfsig aber veranstalteten die Consuln bei Beginn des Amtsjahres Contionen, um dem Volke für die Wahl zu danken (Cic. de leg. agr. 2, 1, 1); am Ende des Amtsjahrs aber zu dem Zwecke, um zu abdiciren und den Schwur auf die Gesetze zu leisten (I 522). Ferner fanden regelmäfsig Contionen statt nach dem Triumphe, damit der Triumphator über die Thaten selbst zu berichten Gelegenheit hatte (Liv. 45, 41. App. Mac. 19). Eine solche lediglich zu Mittheilungen bestimmte Contio war auch die, welche Cicero hielt, um seine Verzichtleistung auf eine Provinz auszusprechen (Cic. ad fam. 5, 2, 3); schon früher hatten 578 u. c. (Liv. 41, 15) zwei Prätoren in der Contio einen Eid ablegen müssen zur Bekräftigung der Gründe, die sie, um die Provinzen abzulehnen, vorgebracht hatten.

Nicht immer aber hatten die Contionen den Zweck einer blofsen Mittheilung an das Volk; häufig dienten sie dazu, das Volk zu bearbeiten, eine öffentliche Meinung zu schaffen oder auf dieselbe wenigstens einzuwirken (Ascon. 38), namentlich auch um das Volk gegen die Parteiführer der Gegenpartei aufzuhetzen (Liv. 22, 38. Cic. Sest. 12, 28. 14, 33. 19, 42. 43). Weil in solchen Contionen eine förmliche Debatte, eine Art parlamentarischer Verhandlung einzutreten pflegte, so kommt auch der Ausdruck *cum populo agere*, natürlich nicht in seinem eigentlichen streng technischen Sinne, von Contionen vor (vgl. Cic. Verr. act. I, 12, 36; *ad populum agere* Liv. 42, 34). Das Verfahren bei diesen Debatten war ebenso wie in den mit den Comitien verbundenen Contionen (S. 412 ff.). Der Magistrat ertheilte auch hier den Privaten, die sich an der Discussion betheiligen wollten, das Wort (Dion. 5, 11. Liv. 42, 34); sie sprachen in der Regel wohl *ex inferiore loco* (Cic. ad Att. 2, 24, 3; vgl. Liv. 8, 32. 33), konnten aber auch vom Magistrat auf die rostra geführt werden. Häufig war es, dafs der Magistrat solche Männer, sei es Private oder Magistrate, deren Urtheil auf das Volk Eindruck machen zu können schien (Liv. 10, 26. Cic. ad Att. 1, 14, 1. 14, 20, 5. Sest. 14, 33. 50, 107. Vat. 10, 24. Dio C. 38, 4), oder die eine ihm, dem Präsidenten, erwünschte Aussage zu machen hatten (Cic. ad Att. 2, 24, 3. Sest. 63, 132. Vat. 17, 40. Ascon. 38), aus eigenem Antriebe vorführte (*producere in contionem, in rostra*) und sie durch Fragen zum Reden veranlafste. Zwingen jedoch zum Sprechen konnte der Vorsitzende Niemanden, wenn etwa ein Tribun den Aufgefor-

derten unter seinen Schutz nahm (Sall. Jug. 33. 34; vgl. I 603). Mitunter verlangte auch die anwesende Volksmenge selbst einen bestimmten Mann zu hören, und so ist es Cicero öfter geschehen, dafs er zu einer Contio gerufen (*in contionem vocare*) worden ist (Cic. Phil. 7, 8, 21. 22). Eine Abstimmung der versammelten Menge war in den Contionen principiell ausgeschlossen; denn der Magistrat sollte und konnte in ihnen nur *verba facere ad populum sine ulla rogatione* (Gell. 13, 15). Doch gab das Volk aus eigenem Antriebe nach Art der homerischen Volksversammlungen durch Geschrei seinen Beifall oder sein Mifsfallen rücksichtlich der vernommenen Ansichten zu erkennen (Dion. 4, 84. Sall. Jug. 34. Cic. Verr. I, 15, 45. orat. 50, 168. ad Qu. fr. 2, 3, 2; vgl. Liv. 10, 19). Die Demagogen beförderten diese natürliche Neigung, indem sie, freilich gegen die Sitte der Vorfahren, Fragen, wenn auch nicht rogationes, so doch *interrogationes*, an das Volk richteten und von demselben per acclamationem beantworten liefsen (Cic. Sest. 59, 126. ad Qu. fr. 2, 3, 2).

Die debattirenden Contionen kamen häufig vor zur vorläufigen Vorbereitung des Volks auf die Comitien.

In den auf die Wahlcomitien vorbereitenden Contionen werden die Magistrate die Candidaten empfohlen und ihnen Gelegenheit gegeben haben sich selbst zu empfehlen. Doch sind derartige Contionen neben den wirksameren Mitteln des Ambitus (I 517) nicht eben von Belang gewesen.

Den richtenden Comitien mufsten dagegen nach unverbrüchlicher Sitte drei vorbereitende Contionen vorangehen (Cic. de dom. 17, 45. App. b. c. 1, 74. Tab. Bant. 3). Während nur ein Procefs bekannt ist, in dem mit Bewilligung der Angeklagten von diesem Vorverfahren Umgang genommen wurde, der auch in anderer Beziehung anomale Procefs der Censoren C. Claudius Pulcher und Ti. Sempronius Gracchus 585 u. c. (S. 257. 483), so läfst sich in den Processen des Decemvirs Appius Claudius (Liv. 3, 56—58), des Pleminius 550 u. c. (Liv. 29, 22), des M'. Acilius Glabrio 565 u. c. (Liv. 37, 57. 58), des P. Scipio Africanus 567 u. c. (Liv. 38, 50—52) die Thatsache vorbereitender Contionen überhaupt, in dem des Cn. Fulvius 543 u. c. (Liv. 26, 2. 3) und in dem des Milo 698 u. c. (Cic. ad Qu. fr. 2, 3. 2, 7) sogar die Dreizahl dieser Contionen (vgl. S. 503), nicht verkennen. Zu der ersten wurde der Anzuklagende citirt durch die diei dictio (S. 470). In der ersten Contio wurde der Tag der zweiten, in der zweiten der der dritten, in der dritten der des judicium populi bestimmt (*prodicere* Cic. de dom. 17, 45). Diese drei Contionen

durften nicht an drei auf einander folgenden Comitialtagen gehalten werden (Cic. a. a. O. App. b. c. 1, 74); die dritte aber mufste dem Tage des Volksgerichts bei Capitalprocessen um 30 Tage, bei Multprocessen um ein trinundinum vorangehen (Tab. Bant. c. 3. Cic. de dom. a. a. O.; vgl. Verr. 5, 67, 173). Aufser jenen regelmäfsigen Vertagungen der Contionen konnte auch, wenn der Angeklagte in einem der drei Termine ausblieb, eben dieser bestimmte Termin auf einen andern Tag verlegt werden (*producere* Liv. 38, 52; vgl. 6, 20). In diesen Contionen formulirte und begründete der Magistrat seine Anklage, und vertheidigte sich der Angeklagte (*causam dicere*). Der Magistrat legte die Beweise der Schuld vor und bot Gelegenheit sie zu vervollständigen oder zu entkräften; insbesondere traten Zeugen auf (Liv. 3, 13. 24. 29. 58. 26, 3. Cic. Vat. 17, 40), welche schon vorher beeidigt sein konnten oder in der Contio selbst ihre Aussage durch einen Eid erhärteten (Liv. 26, 3). Aus diesen Verhandlungen (*anquisitiones* S. 470) ergab sich dann erst am Schlusse der dritten Contio die definitive Anklage, die *quarta accusatio*, d. i. das provocabele judicium des Magistrats. Es hing ganz vom Magistrate ab, ob er, was das Gewöhnliche war, bei seiner ursprünglichen Anklage verharren, oder ob er den Strafantrag, der im *capitis judicare* oder *multam irrogare* bestehen konnte (Cic. dom. 17, 45), schärfen (Liv. 26, 3; anders 25, 4) oder mildern (Liv. 2, 52; anders Schol. Bob. 337), oder ob er ihn auch ganz fallen lassen wollte (Liv. 4, 42. 38, 52; vgl. 7, 4. 5. Cic. de off. 3, 31, 112. Ascon. 21. Val. Max. 3, 7, 8).

In der letzten Zeit der Republik waren noch wichtiger als diese die Volksgerichte vorbereitenden Contionen diejenigen, welche den legislativen Comitien vorangingen. Doch wird die Sitte selbst schon für die Zeit der lex agraria des Sp. Cassius Viscellinus (Liv. 2, 41), der lex Terentilia (Dion. 10, 3) und der Gesetze der Decemvirn (Liv. 3, 34) vorausgesetzt. Diese Contionen waren ein Haupttummelplatz der deliberativen Beredsamkeit. Der Antragsteller und seine Gesinnungsgenossen benutzten die Contionen, um die Gesetze zu empfehlen und das Volk zur Annahme derselben zu ermahnen (Cic. ad Att. 1, 14, 5); wer von den Magistraten das promulgirte Gesetz nicht billigte, berief Contionen, um das Volk gegen die Annahme zu stimmen (Cic. de leg. agr. 3, 1, 1. 2. 3, 4, 16. ad Att. 1, 19, 4). Natürlich wurde in solchen Contionen der Wortlaut der promulgirten lex verlesen (Dion. 10, 3); doch hatte diese Verlesung selbstverständlich nicht den staatsrechtlichen Sinn der Verlesung in den Comitien. Ein lebendiges

Bild von den Vorverhandlungen über Gesetze liefert die Agitation in Betreff der Abschaffung der lex Oppia (Liv. 34, 1—7), in welche sogar die Weiber auf den Strafsen und in den Zugängen zum Forum eingriffen. Classische Beispiele von Reden, die in solchen auf die Legislation vorbereitenden Comitien gehalten worden sind, sind Ciceros zweite und dritte Rede de lege agraria (vgl. 2, 37, 103), die er als Consul hielt. Nicht blofs die Reden der vorsitzenden Magistrate, sondern auch die der an der Debatte sich betheiligenden Personen wurden *contiones* genannt (S. 604).

Die Entlassung der Contionen (*dimittere contionem* Cic. ad Att. 2, 24, 3) wird in der Aufforderung zum Auseinandergehen (*discedite*) bestanden haben.

Der Charakter der Contionen war in verschiedenen Zeiten der Republik verschieden. Schon in den Parteikämpfen der Patricier und Plebejer waren sie nicht selten leidenschaftlich aufgeregt. Als die Herrschaft der Nobilität sich befestigt hatte, und im Ganzen genommen Friede zwischen den Tribunen und den patricischen Magistraten bestand, waren sie verhältnifsmäfsig ruhig und gemäfsigt; sie wurden von der Nobilität benutzt, um sich die Herrschaft über die öffentliche Meinung und dauernden Einflufs auf dieselbe zu sichern. Namentlich seit den Gracchen aber zog in die Contionen der Geist demagogischer Wühlerei ein. Sulla versuchte freilich die tribunicischen Contionen, in denen jener Geist sich am Staatsgefährlichsten bethätigte (I 596), dadurch niederzuhalten, dafs er die Anwendung des jus contionis der Tribunen an die Genehmigung des Senats band (Cic. Cluent. 40, 110; vgl. I 610); jedoch war diefs ohne dauernden Erfolg. In Ciceros Zeit waren die nicht selten aus gedungenem Pöbel zusammengesetzten Contionen wiederum ein Tummelplatz der wildesten Demagogie, namentlich für Menschen wie Clodius. Die von solchen Parteigängern gehaltenen Contionen werden von Cicero als *turbulentae, temerariae, furiosissimae* (ad Att. 4, 3, 4), als *horribiles* (ad Att. 14, 20, 2) und mit ähnlichen Prädicaten bezeichnet.

Nach Allem sind die Contionen, welche anfangs nur ein Symptom des das ganze Staatswesen durchdringenden Geistes der Oeffentlichkeit waren, auf dem Höhepuncte der Volkssouveränität als ein charakteristischer Ausflufs eben dieser anzusehen. Man schmeichelte den Contionen dadurch, dafs man die in ihnen versammelte beliebige Volksmenge ohne Weiteres mit dem souveränen populus Romanus identificirte (Sall. Jug. 31. Cic. Verr. I, 15, 45. Sest. 59, 126. 53, 144. 50, 107). Je mehr

indessen das Volk durch derartige Unwahrheiten sich bethören liefs, desto mehr sank es factisch zum dienstwilligen Werkzeuge der Demagogen, der *domini contionum*, wie sie Cicero (Sest. 59, 127) nennt, herab.

135. *Der Untergang der Volksversammlungen.*

Der Keim des Untergangs der Comitien*) lag in der Unwahrheit der allerdings nothwendigen Auffassung, dafs die jeweilig in den Comitien anwesenden Bürger staatsrechtlich den populus Romanus darstellten, dafs ihr Wille der Volkswille sei. Abgesehen davon, dafs trotz der von den rogatores geübten Controle Nichtbürger, insbesondere Latiner (S. 402), sich in die Comitien eindrängen und an der Abstimmung Theil nehmen konnten (Sall. Jug. 40. Dion. 8, 72. Plut. C. Gr. 12. Liv. 39, 3. 41, 8. Schol. Bob. 296; vgl. S. 579), abgesehen ferner davon, dafs die Regierung den mangelhaften Besuch der Comitien durch ihre Mafsregeln beförderte (S. 406. 447), ist nicht zu verkennen, dafs das Mifsverhältnifs zwischen den Versammelten und dem wirklichen Volke mit der Ausdehnung des Staates wachsen mufste. Die auf dem Boden eines städtischen Gemeinwesens erwachsene Comitialverfassung pafste nicht für den Grofsstaat Rom. Die Bürgerversammlung einer Stadt kann den Gesammtwillen der Bürgerschaft aussprechen; die römischen Volksversammlungen konnten nicht mehr als glaubwürdiger Ausdruck des Willens des Gesammtvolkes gelten, seit es der Mehrzahl der Bürger, welche entfernt von Rom wohnte, factisch unmöglich war die Volksversammlungen zu besuchen. Zweifellos trat dieser Mifsstand hervor nach Verleihung des römischen Bürgerrechts an die sämmtlichen Italiker, die es annehmen wollten, durch die lex Julia und die lex Plautia Papiria 664 und 665 u. c. (S. 580). Von nun an wurden die Comitien, namentlich die Tributcomitien, immer mehr Versammlungen des Pöbels der Hauptstadt, der sich durch Zuflufs unsauberer Elemente von allen Seiten verstärkte (Sall. Cat. 37). Es kostete ungewöhnliche Anstrengungen, um selbst in den Centuriatcomitien eine einigermafsen ausreichende Repräsentation des römischen Volkes zu Stande zu bringen, wie das

*) Schmidt, über den Verfall der Volksrechte in Rom, in der Zeitschr. f. d. Geschichtswiss. Bd. 1 (Berlin 1844), S. 37.
— die Umbildung der römischen Republik in die Monarchie, das. Bd. 9 (1848), S. 326.

die Bürger aus allen Municipien und Colonien besonders einladende Senatusconsult bei der Zurückberufung Ciceros zeigt (Cic. Pis. 15. p. red. in sen. 10). In der Regel waren die Comitien schlechter besucht als die Spiele, deren Zuschauerschaft Cicero (Sest. 59, 125) daher nicht ansteht für eine fast vollgültigere Repräsentation des römischen Volkes zu erklären, als die Theilnehmer der Comitien. In den Tributcomitien gehörte es nicht zu den ungewöhnlichen Vorkommnissen, dafs bei der Abstimmung über ein Gesetz sich für jede der 35 Tribus kaum 5 Abstimmende fanden, die zum Theil noch dazu in Tribus stimmten, denen sie nicht angehörten (Cic. Sest. 51, 109). Auf solche Weise ward die Anwesenheit des ganzen römischen Volks formell wenigstens fingirt.

Zu diesem äufserlichen Verfall kommt der innere. Die Fragen der auswärtigen Politik, über welche die Comitien seit dem ersten punischen Kriege zu entscheiden hatten, waren viel zu schwierig, als dafs die jeweilig in ihnen versammelten Bürger ein eigenes sachverständiges Urtheil hätten haben können. In vielen ihrer Beschlüsse wurden die Comitien schon damals ganz abhängig von den leitenden Magistraten und verloren damit ihre innerliche Bedeutung. Diefs steigerte sich im Verlaufe der vierten Periode immer mehr, und zwar in demselben Grade, in welchem die Magistrate und der Senat scheinbar die Volkssouveränität immer mehr anerkannten. Nach Ausbruch des Parteihaders wendete zwar die Demagogie der Gracchen und ihrer Nachfolger noch nicht Bestechung im eigentlichen Sinne des Wortes an (Cic. Sest. 49, 105); aber so gut wie die Nobilität durch die glänzende Ausstattung der Spiele die Gunst des Volkes factisch erkaufte, ebenso gut suchten die Demagogen dasselbe für ihre Pläne durch Gesetzesvorschläge zu gewinnen, welche dem in den Comitien herrschenden ärmeren Stande materielle Vortheile in Aussicht stellten. Das Volk liefs sich nicht durch Erwägung des Staatsinteresses, sondern durch Rücksicht auf seine Genüsse und auf seinen Vortheil bei seinen Beschlüssen leiten. In Ciceros Zeit war sogar offene Bestechung an der Tagesordnung (Cic. de dom. 33, 89. ad Att. 1, 16, 13. Ascon. 32. 34. App. b. c. 2, 19. Sull. Jug. 49), und vergebens suchten die Gesetze de ambitu und de sodaliciis das Uebel zu bekämpfen. Gewaltthätigkeit ferner, zu der das Beispiel bei der Unterdrückung der Gracchen von der Nobilität ausging, war bald ein gewöhnliches Mittel, sowohl um Wahlen und Gesetze zu verhindern, als auch um sie durchzusetzen. Namentlich seit Sullas Restauration, die auch nur auf dem Wege

der Gewalt hatte durchgeführt werden können, sich unhaltbar erwiesen hatte, liefs sich diese Entartung mit republikanischen Mitteln nicht mehr beseitigen. Demagogen wie Clodius und Milo trieben mit bewaffneten Schaaren die von der Gegenpartei veranstalteten Comitien auseinander (Ascon. 32. 35) oder schlossen auch wohl die Gegenpartei gewaltthätig von ihren eigenen Comitien aus (App. b. c. 2, 19. Vell. 2, 47. Cic. p. red. in sen. 7, 18. Sest. 37 ff. Phil. 1, 10, 25. 5, 4, 9). Mit List und Gewalt hielt man die Magistrate, die den Comitien obnuntiiren wollten, davon zurück (Cic. ad Att. 4, 3, 4); durch gewaltthätige Entfernung des vexillum russeum auf dem Janiculus bewirkte man die Aufhebung der Centuriatcomitien (Dio C. 37, 28). Die Auspicien, deren Berücksichtigung für den legalen Charakter der Volksversammlungen nothwendig war, boten nur noch zu Lug und Trug willkommnen Anlafs (Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52. Cic. Phil. 2, 35, 88. 3, 4, 9. App. b. c. 3, 7).

Mit der absoluten Monarchie, welcher der Staat durch diese Entartung entgegengeführt wurde, vertragen sich Versammlungen eines sich auch nur souverän dünkenden Volks nicht. Indefs da der Sprung von der absoluten Demokratie zur absoluten Monarchie ein zu gewagter war, so liefsen Caesar und Augustus die Comitien der Form nach bestehen, indem sie sich begnügten die Rechte der Volksversammlungen allmählich zu untergraben.

Caesar, der die Comitien durch seine beurlaubten Soldaten beherrschte, legte 700 u. c. im campus Martius für die comitia tributa marmorne saepta an (S. 410. 419), die unter Augustus vollendet und ihm zu Ehren saepta Julia genannt, von nun an nicht blofs für comitia tributa sondern auch für comitia centuriata benutzt worden zu sein scheinen. Augustus liefs aufserdem zum Zweck einer geordneten Stimmzählung das diribitorium erbauen (S. 426). Lassen diese Einrichtungen auch darauf schliefsen, dafs beide auf den Fortbestand der Comitien rechneten, so wurden die saepta und das diribitorium doch sehr bald nebenbei zu Spielen benutzt (Dio C. 55, 8. 59, 7. 10). Und wenn die unter Titus durch eine Feuersbrunst zerstörten saepta mit dem diribitorium (Dio C. 66, 24) von Hadrianus wiederhergestellt wurden (Spart. Hadr. 19), so hatte das Bedürfnifs der Comitien daran gewifs den geringsten Antheil. Caesar liefs ferner bei der Ordnung des Kalenders die dies comitiales der 12 Monate bestehen; aber die 10 neuen Tage, die er den 355 Tagen des gewöhnlichen Jahres hinzufügte, erklärte er für dies fasti non comitiales (Macr. sat. 1, 14, 12), während in den entsprechenden Tagen des Schaltmonats

auch dies comitiales gewesen waren (Ascon. 37). Augustus versuchte auch die vernachlässigten und abgekommenen Auspicien wiederherzustellen; doch gelang ihm dieſs nur insoweit, dafs der Form eben genügt wurde (Plin. paneg. 63. 64). Für die Möglichkeit des Fortbestandes der Comitien war besonders verständig die Mafsregel des Augustus, mit welcher er den Bürgern der Colonien und Municipien das ihnen praktisch doch werthlose suffragium nahm und dasselbe nur den Decurionen jener Orte beliefs, deren wirkliche Betheiligung am Stimmacte er dadurch sicherte, dafs er sie ihre Stimmen schriftlich einsenden hiefs (Suet. Aug. 46). Ob er consequent genug war, um auch das Stimmrecht der Stadtbewohner in gleichem Sinne zu ordnen, erfahren wir nicht. Auf jeden Fall mufste in den Centuriatcomitien eine genauere Abstimmung nach Classen und Centurien zur Unmöglichkeit werden, da die Voraussetzung der distributio classium und centuriarum, der Census, in der republikanischen Bedeutung des Wortes aufhörte (I 591), und die centuriae iuniorum et seniorum vielmehr zu Corporationen der Stadtarmen wurden (S. 446). Möglich ist, dafs schon Augustus die Abstimmung nach Classen ganz aufhob (Dion. 4, 21); ohne Zweifel aber unterschieden sich die Centuriatcomitien und die Tributcomitien zuletzt nicht sowohl durch die Verschiedenheit der Abstimmung als vielmehr nur durch die Verschiedenheit der äufsern Formalitäten: des Gebets, der Opfer, der Auspicien und der Renuntiation. Denn eine wirkliche Abstimmung fand bei den Wahlcomitien, die sich am Längsten erhielten, zuletzt überhaupt nicht statt. Die Classen aber galten schon um 300 p. Chr. als eine längst verschollene Antiquität (Arnob. adv. nat. 2, 67). Fast scheint es, als ob der Unterschied der Centuriat- und Tributcomitien schon im zweiten Jahrhundert dem Bewufstsein so entfremdet war, dafs die damaligen Schriftsteller alle Comitien, von denen sie wufsten, dafs sie im campus Martius gehalten worden seien, irrthümlich für comitia centuriata ansahen (App. b. c. 3, 30).

Von den Rechten der Volksversammlungen wurde ihnen zuerst die Gerichtsbarkeit genommen. Zwar hatte Caesar sie noch in seiner lex Julia de vi 708 u. c. anerkannt (Dig. 48, 6, 7. Paul. sent. rec. 5, 26, 1); Antonius hatte sogar 710 u. c. die provocatio ad populum gegen die Urtheilssprüche der quaestiones de vi und de majestate gestatten wollen (S. 561); allein praktisch geübt wurde die schon in den letzten Zeiten der Republik durch die quaestiones perpetuae und extraordinariae zu einer seltenen Ausnahme gewordene Gerichtsbarkeit nach den oben

(S. 484. 508) zuletzt erwähnten Fällen nicht mehr. Augustus übertrug die Gerichtsbarkeit des Volks, soweit sie in der Theorie noch bestand, geradezu auf die Gerichte (Dio C. 56, 40), vielleicht durch die lex judiciaria judiciorum publicorum (S. 614).

Was die Gesetzgebung betrifft, so hörte die Anwendung der legislativen Competenz der Centuriatcomitien zuerst auf. Denn zu der lex centuriata de potestate censoria fand sich keine Veranlassung mehr, seit keine Censoren gewählt wurden. Sie wird daher zuletzt 732 u. c. von den Centuriatcomitien beschlossen worden sein, als Augustus nach längerer Unterbrechung zum letzten Male Censoren wählen liefs (I 591). Das Recht einen Angriffskrieg zu beschliefsen, welches die Centuriatcomitien schon in den Bürgerkriegen nicht geübt hatten, liefs sich Caesar zugleich mit dem den Tributcomitien zustehenden Rechte Frieden und Verträge zu beschliefsen 706 u. c. förmlich übertragen (Dio C. 42, 20), und auch Augustus leitete diese Rechte aus dem ihm 725 u. c. übertragenen Imperatorenamte ab (Dio C. 52, 41. 53, 17; vgl. Lex de imp. Vesp.).

Dem Uebergange der sonstigen Competenz der Tributcomitien auf die Kaiser hatten die letzten Zeiten der Republik schon insofern vorgearbeitet, als den Magistraten bisweilen durch Volksbeschlufs (z. B. durch die lex Appuleja dem Marius, durch die lex Valeria dem Sulla, durch die lex Cornelia Gellia dem Pompejus u. s. w.) die Vollmacht ertheilt worden war solche Bestimmungen endgültig zu treffen (*leges datae*), welche ohne jene Vollmacht vom Volke selbst hätten beschlossen (*leges rogatae*) werden müssen. Solche Vollmacht (vgl. Dio C. 53, 17) erhielt Augustus rücksichtlich verschiedener Gebiete der Verwaltung durch die Uebertragung des imperium proconsulare 731 u. c. (Dio C. 53, 32); so verlieh er z. B. das Bürgerrecht ohne Volksbeschlufs (Suet. Cal. 38), und ebenso sind seine leges agrariae betreffend Militärcolonien und Ackeranweisungen an Veteranen nicht vom Volke bestätigt, sondern kraft Vollmacht gegeben worden. Kraft der ihm gleichfalls 731 u. c. übertragenen tribunicia potestas aber konnte Augustus allen Anträgen der Magistrate an das Volk sein Veto entgegensetzen, und es versteht sich demnach, dafs nur solche Anträge an das Volk gelangten, die Augustus demselben sei es selbst oder durch Andere vorlegen wollte. Hierzu kommt, dafs Augustus überhaupt ein für alle Mal durch den Senat von den Gesetzen dispensirt und somit als Herr über den Gesetzen anerkannt (Dio C. 53, 18. 28. Dig. 1, 3, 31. Lex de imp. Vesp.), und dafs aufserdem noch ausdrücklich seinen Verordnungen (*edicta*) die Kraft von

Gesetzen verliehen wurde (Dio C. 52, 15. 54, 10. Gaj. 1, 5. Dig. 1, 2, 2, 11. 12. 1, 4, 1). Danach hing also die Gesetzgebung factisch ganz von Augustus ab (Tac. ann. 1, 2. 3, 28), und es war nur politische Klugheit von ihm, wenn er bisweilen nicht durch edicta und nicht durch die gleichfalls von seinem Willen abhängigen senatusconsulta (S. 381) Gesetze gab, sondern den Weg einschlug seine Gesetzentwürfe in republikanischer Weise von den Tributcomitien bestätigen zu lassen, ein Verfahren, das unter seinen Nachfolgern freilich immer seltener wurde.

Die Gesetze, welche unter der Regierung des Augustus vom Volke bestätigt wurden, — natürlich nie ohne Senatusconsultum (Dio C. 53, 21), — sind theils von ihm selbst als Consul oder kraft der tribunicia potestas, theils von Anderen in seinem Auftrage rogirt worden. Jene, die leges Juliae, betrafen meist das Gebiet der Polizei und des Gerichtswesens. Es gehören dazu aus unbekannter Zeit, jedoch wohl meist nicht vor 736 u. c.: die lex Julia theatralis, welche auch den verarmten Rittern gestattete in den XIV Sitzreihen zu sitzen (Suet. Aug. 40. Plin. n. h. 33, 8, 32), die lex Julia sumptuaria (Suet. Aug. 34. 40. Gell. 2, 24, 14. Flor. 4, 12, 65), die lex Julia de annona, welche gegen Kornwucher Bestimmungen enthielt (Dig. 48, 12), die lex Julia de ambitu (Suet. Aug. 34. Plin. ep. 6, 19. Dio C. 54, 16. 55, 5. Inst. 4, 18, 11. Dig. 48, 14), und die leges Juliae de vi publica und de vi privata, welche aus mindestens 88 Capiteln bestanden (Coll. Mos. 9, 2. Paul. sent. 5, 26. Dig. 48, 6. 7). Die de vi privata, in der auch die usucapio rerum vi possessarum verboten war, ist mit der lex Julia in den Erwähnungen der lex Julia und Plautia (S. 562) identisch. Zweifelhaft ist es, ob die lex Julia de majestate (Paul. sent. 5, 29. Dig. 48, 4) von Augustus herrührt, da sie auch mit der caesarischen lex Julia de majestate (S. 566) identisch sein kann. Ebenso ist es zweifelhaft, wenn auch die gröfsere Wahrscheinlichkeit für Augustus spricht, wem von beiden die lex Julia peculatus et de sacrilegis (Paul. 5, 27. Dig. 48, 13) und die lex Julia de residuis (Dig. 48, 13) zuzuschreiben sind. Sicher von Augustus sind die beiden leges judiciariae (Macrob. sat. 1, 10. Dig. 48, 14, 4) judiciorum publicorum et privatorum (Fr. Vat. 197. 198. Dig. 48, 2, 2. 3. 47, 15, 3, 1. 22, 5, 4. 43, 16, 1. 2. 48, 19, 32. Gell. 14, 2, 1), welche das Gerichtswesen in umfassender Weise ordneten. In der lex judiciorum privatorum wurden, vielleicht nach dem Vorgange einer caesarischen lex de judiciis privatis (S. 563), die legisactiones aufser vor dem Centumviralgerichtshofe abgeschafft (Gaj. 4, 31. 95). Der Zeit nach bekannt ist die

lex Julia de adulteriis et pudicitia 736 u. c. (Suet. Aug. 34. Dio C. 54, 16. Dig. 48, 5. Paul. sent. 2, 26), welche bezeugtermafsen in Tributcomitien rogirt worden ist (Senec. ben. 6, 32). Die lex Julia de fundo dotali (Dig. 23, 5) war wohl nur ein Theil jener lex (Paul. sent. 2, 21b, 2). Gleichfalls im J. 736 u. c., nicht schon 726 u. c. (Tac. ann. 3, 28. Prop. 2, 7, 1), brachte Augustus die lex Julia de maritandis ordinibus (Suet. Aug. 34. Gaj. 1, 178), die im Senat angenommen war, an die Tributcomitien, in denen sie — ein Beweis, dafs die legislative Competenz derselben, einmal angerufen, doch noch nicht ganz illusorisch war — nicht durchgebracht werden konnte (Dio C. 54, 16. Hor. carm. saec. 17). Erst zwanzig Jahre darauf, 757 u. c., ging das Gesetz modificirt und durch Uebergangsbestimmungen gemildert in den Comitien durch (Dio C. 56, 1—10). Im J. 759 u. c. endlich liefs Augustus die lex Julia vicesimaria oder de vicesima hereditatum vom Volke annehmen (Dio C. 55, 25. 56, 28. Paul. sent. 4, 6, 3).

Im Auftrage oder mit Bewilligung des Augustus sind von andern Magistraten rogirt worden: eine der Zeit nach unbekannte lex Petronia, welche Bestimmungen über die Wahl der praefecti in den Municipien enthielt (Mommsen I. N. p. 480); die wahrscheinlich auch tribunicische lex Saenia de plebejis in patricios allegendis 725 u. c. (Tac. ann. 11, 25. Dio C. 52, 42; Mon. Ancyr. II, 1; vgl. I 298. II 575f.); die tribunicische lex Pacuvia, wonach der Sextilis zu Ehren des Kaisers Augustus genannt wurde (Macr. sat. 1, 12), wahrscheinlich 727 u. c. (Dio C. 53, 20); die consularische, bezeugtermafsen in Tributcomitien rogirte, lex Quintia de aquae ductibus 745 u. c. (Frontin. de aq. 129); die mit Augustus Plänen zur Hebung der nationalen Sittlichkeit in engster Verbindung stehende (Suet. Oct. 40; vgl. Dion. 4, 24. Mon. Ancyr. II, 12) consularische lex Aelia Sentia de manumissionibus 757 u. c. (Gaj. 1, 13ff. Ulp. 1, 12ff. Dig. 40, 9; vgl. I 152), womit die angebliche lex Mensia (Ulp. 5, 8 vgl. I 99) wohl identisch ist; die consularische lex Furia Caninia de manumissione testamentaria 761 u. c. (Gaj. 1, 42ff. Ulp. 1, 24; vgl. I 152); endlich die consularische lex Papia Poppaea, zur Ergänzung der lex Julia de maritandis ordinibus bestimmt und mit dieser zusammen als lex Julia et Papia Poppaea bezeichnet, 762 u. c. (Dio C. 56, 1—10. Tac. ann. 3, 25; vgl. I 100).

Unter der Regierung des Tiberius läfst sich höchstens ein von Tiberius selbst rogirtes Gesetz nachweisen, die lex de flaminica Diali 776 u. c. (Tac. ann. 4, 16; vgl. I 97). Von Anderen sind unter seiner Regierung beantragt worden: die lex Junia Norbana,

(richtiger hiefse sie lex Junia Junia, gewöhnlich heifst sie lex Junia) der Consuln M. Junius Silanus und L. Junius Norbanus 772 u. c., welche theils die lex Aelia Sentia modificirte, theils Bestimmungen über die unfeierlich Manumittirten enthielt (Gaj. 1, 22 ff. 2, 110. 275. 3, 56 ff. Ulp. 1, 10. 20, 14. 22, 3. Inst. 1, 5, 3; vgl. I 150), und die consularische lex Visellia 777 u. c., welche die lex Junia Norbana in mehrfacher Beziehung ergänzte (Cod. Just. 9, 21. 9, 31. 10, 32. Ulp. 3, 5).

Von Claudius ist es bekannt, dafs er mehr aus Alterthümelei als aus Sympathie für die Volkssouveränität die fast in Vergessenheit gerathene Sitte der Bestätigung der Gesetze durch das Volk wieder hervorsuchte, und dafs in seiner Regierung verschiedene Plebiscite gegeben wurden (Tac. ann. 11, 14). Namentlich gehört dahin die lex Claudia de aere alieno filiorum familias 800 u. c. (Tac. ann. 11, 13) und die lex Claudia de tutela (Gaj. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8; vgl. I 179). Ferner ist in seiner Zeit, wohl nicht schon unter Augustus 763 u. c., die consularische lex Junia Velleja gegeben worden 799 u. c. (vgl. Dig. 16, 1, 2), welche Bestimmungen über die Errichtung von Testamenten traf (Dig. 26, 2, 10. 28, 2, 29, 11. 28, 5, 6, 1. 28, 6, 2. Ulp. 22, 19. Inst. 2, 13, 2).

In Neros Zeit kann, jedoch nicht mit völliger Sicherheit, nur eine consularische lex Petronia 814 u. c. gesetzt werden, welche die Grausamkeit der Herren gegen die Sklaven einschränkte (Dig. 48, 8, 11, 2; vgl. I 151). Zweifelhaft ist eine andere lex Petronia (Cod. Just. 9, 9, 16); der Zeit nach unbekannt die lex Junia Petronia über den Freiheitsprocefs (Dig. 40, 1, 24). Wie so viele der leges der Kaiserzeit betraf die Manumission, und zwar speciell die der servi publici, die in verdorbener Lesart sogenannte lex Vectibulici ungewisser Zeit (vielleicht Vettii Publicii 848 u. c.), jedenfalls vor 880 u. c. gegeben (Cod. Just. 7, 9, 3).

Uebrigens ist nicht Alles, was in der Kaiserzeit lex genannt wird, ein wirklich, wenn auch nur der Formalität halber, vom Volke bestätigtes Gesetz. Vielmehr wurden nach dem Vorgange des Augustus die Diplome der Bürgerrechtsertheilung (namentlich *tabulae honestae missionis*) und die Municipalgesetze in der Form von *lēges* redigirt. Nur in diesem Sinne heifsen die von Domitianus erlassenen Gemeindeordnungen für Salpensa und Malaga lex Flavia Salpensana und Malacitana (I 16), und so sind wohl auch die leges agrariae des Caligula und Nerva (Dig. 47, 21, 3, 1) nur in diesem Sinne leges.

Als den Endpunct der Geschichte der legislativen Competenz

der Comitien kann man hiernach die *lex regia de imperio* betrachten, durch welche die Kaiser, und zwar zuerst wohl Vespasianus (Tac. hist. 4, 3. 6. Lex de imperio Vespasiani; vgl. Tac. hist. 1, 47), die verschiedenen Gewalten, die dem Augustus nach und nach übertragen worden waren (Dio C. 53, 18), in Einem Acte erhielten: ein Gesetz, in welchem eben auch die gesetzgebende Gewalt des Volkes dem Kaiser formell übertragen wurde (Gaj. 1, 5. Dig. 1, 4, 1. Cod. 6, 23, 3. 1, 17, 1, 7. Inst. 1, 2, 6). Es ist bemerkenswerth, dafs somit die gesetzgebende Gewalt des Volkes nach vollendetem Kreislaufe gleichsam zu ihrem Ursprung zurückkehrt. Denn die lex regia de imperio ist zwar nicht die lex curiata de imperio, wie überhaupt keine lex curiata, aber doch ein unter gänzlich veränderten Verhältnissen, die nur in der Thatsache der Monarchie übereinstimmen, entstandenes Nachbild derselben. In der lex curiata de imperio der Königszeit verzichteten die patres familias auf ihre familienrechtliche Souveränität, und eben dieser Verzicht war der Keim der Volkssouveränität; in der lex regia de imperio verzichtete das theoretisch noch immer souveräne Volk der Tributcomitien auf die Ausübung seiner Souveränität. Da sich das Volk gerade durch die Annahme der lex regia seiner legislativen Gewalt begab, so ist es natürlich, dafs die Kaiser mit der Erstarkung der monarchischen Regierungsform sich sehr bald über die Mitwirkung des Volkes bei diesem Acte hinwegsetzten und, während die lex de imperio Vespasiani sich selbst (Z. 29) als lex rogata bezeichnet, sich mit dem Senatusconsultum über die lex regia begnügten (S. 382).

Die Wahlcompetenz des Volkes erhielt sich, wenigstens dem Scheine nach, noch länger als die legislative. Zwar den Antheil, den die Tributcomitien sich an den Priesterwahlen angeeignet hatten, verloren sie schon unter Augustus. Denn, da schon Caesar die Formen bei der Wahl der pontifices vernachlässigte (Dio C. 41, 36), und da auch Antonius bei der Wahl des pontifex maximus Lepidus nach Caesars Tode entweder das Gesetz über die Wahl suspendirte oder ganz ungesetzlich verfuhr (S. 576), so ist kaum zu glauben, dafs Augustus nach Lepidus Tode sich vom Volke zum pontifex maximus hätte wählen lassen (vgl. Dio C. 54, 27. Mon. Ancyr. II, 21), oder dafs er als pontifex maximus dem Volke Antheil an den Wahlen gestattet haben sollte. Vielmehr scheint er schon, ehe er pontifex maximus war, die Vollmacht Priester zu ernennen angenommen zu haben (Dio C. 49, 16. 51, 20); die späteren Kaiser haben dieses Recht der Ernennung als pontifices maximi geübt (Dio C. 53, 17. Plin. ep.

10, 8), indem sie bei den Priestercollegien dem Senate einen nichtssagenden Antheil überliefsen und die Form der cooptatio durch das Collegium wie auch die Sitte der nominatio durch dasselbe aufrecht erhielten (S. 386).

Bei den Magistratswahlen (I 523)*) aber wurde wenigstens der Schein einer Mitwirkung des Volkes eine Zeitlang gewahrt. Caesar schlug den Centuriatcomitien nur zwei Candidaten vor, welche dieselben als Consuln zu bestätigen hatten (Dio C. 42, 20. 43, 46. 51. Suet. Caes. 41); bei den übrigen Aemtern überliefs er die Hälfte der Stellen der freien Wahl der Centuriat- und Tributcomitien (Dio C. 43, 45), die andere Hälfte schlug er vor durch Empfehlungsbriefe, welche folgendermafsen redigirt waren: Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant (Suet. Caes. 41). Es versteht sich, dafs diese Empfehlungsbriefe nicht unberücksichtigt bleiben konnten (Dio C. 43, 47). Seinem Beispiele folgte Augustus (Dio C. 53, 21. 55, 34). Zwar konnte es, als Augustus einst, im J. 733 u. c., abwesend war, vorkommen, dafs die Consularcomitien Unruhen hervorriefen (Dio C. 54, 6). Dergleichen war aber natürlich unmöglich, wenn Augustus in Rom anwesend war, selbst seine Stimme als gewöhnlicher Bürger in den Comitien abgab und mit seinen Candidaten umherging, um sie persönlich dem Volke zu empfehlen (Suet. Aug. 56). Charakteristisch war es übrigens für das in der Benutzung der Comitien herrschende System des Scheins und der Heuchelei, dafs Augustus trotz seiner lex de ambitu seinen eigenen Tribulen, den Fabianern und Scaptiensern, um sie für die ihnen entgehenden Bestechungsgelder schadlos zu halten, Mann für Mann 1000 Sesterzen schenkte (Suet. Aug. 40). Tiberius übertrug die unbedeutende Freiheit des Wahlrechts, welche die Comitien noch besafsen, von diesen auf den Senat (Tac. ann. 1, 15), und zwar in der Weise, dafs er unter seinem Einflusse vom Senate diejenigen bezeichnen liefs, die das Volk zu wählen hätte (Vell. 2, 124; vgl. Tac. ann. 1, 81), so dafs von nun an die Bestätigung der Centuriat- und Tributcomitien eine völlig leere Form war (Dio C. 58, 20), und die Theilnahme des Volks daran immer geringer ward (Vell. 2, 126). Die Aufhebung der Anordnungen des Tiberius durch Caligula und sein Versuch die Wahlfreiheit herzustellen mufste bei der Indolenz und Unfähigkeit des Volkes jedem Einsichtigen als verfehlt erscheinen (Suet.

*) Göll, über die Wahlcomitien der Kaiserzeit, in der Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 509 ff.

Cal. 16. Dio C. 59, 9). Caligula selbst stellte denn auch sehr bald die Anordnungen des Tiberius wieder her (Dio C. 59, 20).

Obwohl nun das Wahlrecht der Comitien ganz eitel war (Juv. 10, 77. Dig. 48, 14. 42, 1, 7)), so fanden doch auch unter den folgenden Kaisern der Formalität wegen die Wahlcomitien regelmäfsig statt bis ins dritte Jahrhundert hinein (Lex de imp. Vesp. Suet. Vit. 11. Vesp. 5. Domit. 10. App. b. c. 1, 103. Spart. Sev. 3. Dio C. 58, 20). Aber freilich waren die Formalitäten, insbesondere Auspicien, Opfer, Gebet, Renuntiation (Plin. pan. 63. 64. 77), und bei den Centuriatcomitien auch die Aufpflanzung des vexillum russeum (Dio C. 37, 28), die Hauptsache. Erhöht war die Feierlichkeit dadurch, dafs die Erwählten sofort nach der Renuntiation den Amtseid ablegten (Plin. pan. 64). Die suffragia, die mitunter noch erwähnt werden (Plin. pan. 63), scheinen in einer ungeordneten Acclamation bestanden zu haben (vgl. Vop. Tac. 7). Im dritten oder im Anfange des vierten Jahrhunderts haben aber auch diese Formalitäten ohne Zweifel aufgehört, da die Comitien dem Ausonius (p. 287. 292. 293. 295 ed. Bip.), dem Ammianus Marcellinus (14, 6) und andern gleichzeitigen Schriftstellern eine Antiquität aus längst verschollenen Zeiten sind.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (Karl Reimer) in Berlin.

Druck von Carl Schultze in Berlin, Kommandanten-Strafse 72.